This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

066156884

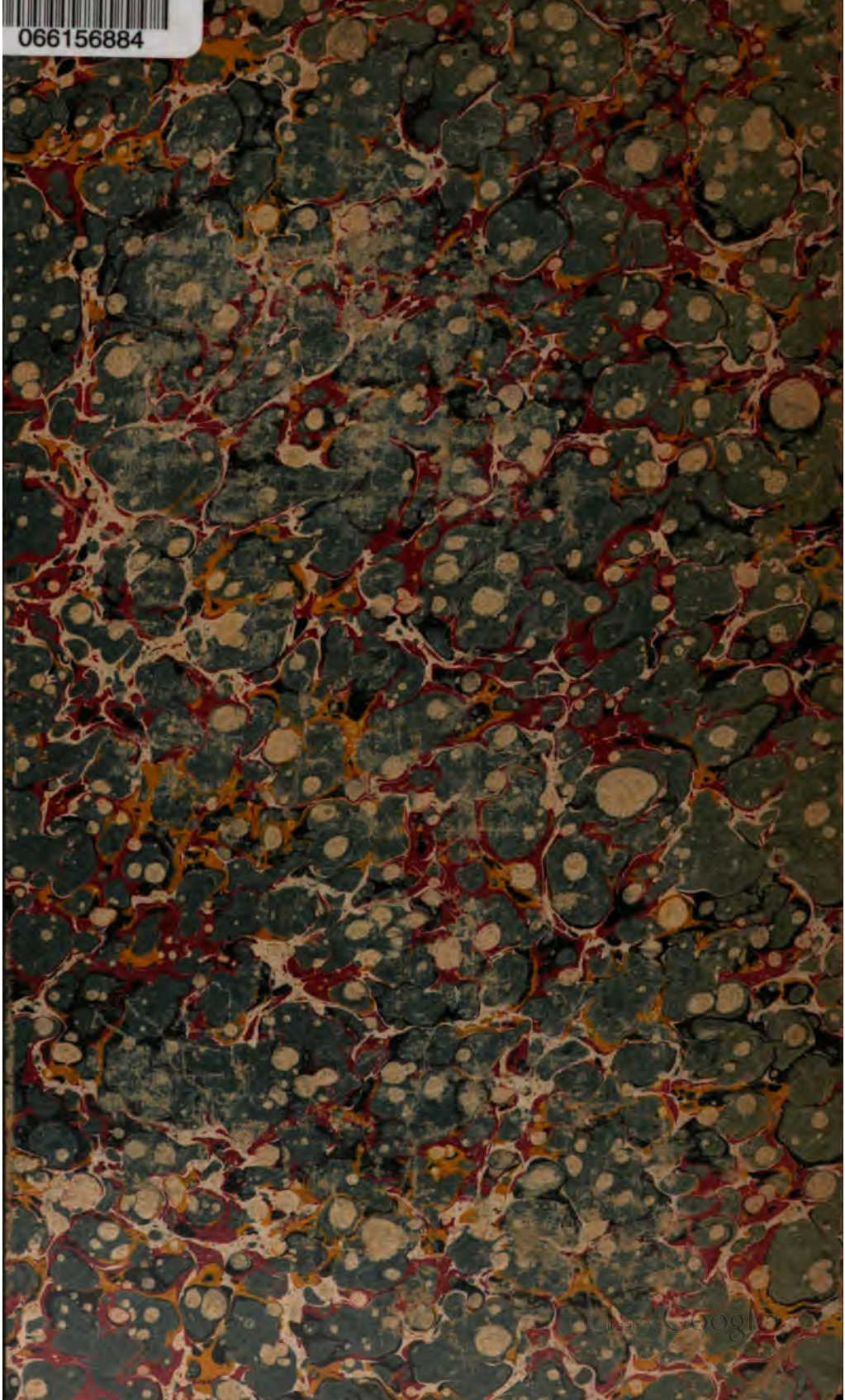

Digitized by Google

1578
22

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXIII.

Verfassungs-Geschichte Wesels
im Mittelalter

von

F. Reinhold
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Verfassungs-Geschichte Wesels

im Mittelalter

von

F. Reinhold

Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

(RECAP)

1578
.922
hett
23-25

Digitized by Google

Herrn Dr. Erich Liesegang

in

Dankbarkeit und Freundschaft

gewidmet.

504705

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, allen denen Dank zu sagen, welche sich um das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit Verdienste erworben haben. Wie bei meinen sonstigen Studien, so hat mich auch bei meinem Erstlingswerke Herr Dr. E. Liesegang mit seinem Rate überall, wo ich dessen bedurfte, auf das bereitwilligste und liebenswürdigste unterstützt. Ihm darf ich mit der Widmung des Buches ein geringes Zeichen meiner Dankbarkeit geben. Auch Herrn Prof. Schmoller fühle ich mich sehr verpflichtet für die freundliche Teilnahme, mit welcher er die Entstehung meiner Schrift verfolgte, und für die reiche Belehrung, die er mir in seinem Seminar und in privater Besprechung zu teil werden liess. Sehr erwünschte Aufklärung über Fragen der dörflichen Verfassung fand ich in den agrarhistorischen Besprechungen des Herrn Geheimrats Prof. Meitzen. Schliesslich haben auch die Beamten des Düsseldorfer Staatsarchivs, namentlich Herr Geh. Archivrat Dr. Harless und Herr Dr. Forst, durch die Zuvorkommenheit, mit der sie alle meine Wünsche zu erfüllen suchten, mir die Arbeit wesentlich erleichtert. Auch ihnen sei dafür herzlich gedankt!

Berlin, Februar 1888.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung: Seite

Das Quellenmaterial 1

Teil I:

Die Zeit bis zur Schlichtung der inneren Zwistigkeiten in den Jahren 1308 und 1311 5

Kapitel 1:

Die Anfänge Wesels und die Erhebung zur Stadt.

1. Dorf und Gericht Wesel 5
2. Die Rechte des Grafen von Cleve in Wesel 12
3. Das Privileg von 1241 21

Kapitel 2:

Die Entstehung des Rates.

1. Das Schöffencolleg nach 1241 26
2. Die Privilegien nach 1241 27
3. Die Finanzverwaltung um 1280 29
4. Die Entstehung des Rates 31

Kapitel 3:

Die Kämpfe zwischen Obrigkeit und Gemeinde 32

Teil II:

Verfassung und Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert 40

Kapitel 4:

Das Verhältnis zum Stadtherrn 41

Kapitel 5:

Die Gemeinde.

1. Die Einwohnerschaft 45
   a) Die Einwohner nach ihrem Beruf 45
   b) Die Volkszahl 51
2. Das Bürgerrecht 54
   a) Unterschiede in der Stellung der Einwohner zur Gemeinde . 54
   b) Pflichten der Einwohner gegen die Stadt 58
3. Die Teilnahme der Gemeinde am Stadtregiment 60

Digitized by Google

Kapitel 6:

Der Rat.

1. Organisation des Rates und Stellung der Ratsmitglieder 67
2. Die Thätigkeit des Rates 70
a) Von der Satzungsgewalt des Rates 71
b) Von der Einwirkung des Rates auf die Rechtsprechung . . 82
c) Von der Verwaltungsthätigkeit des Rates 94
α) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten . . . 94
β) Die Verwaltung der städtischen Polizei 96
γ) Die Verwaltung des Kirchen- Unterrichts- und Stiftungswesens 98
δ) Die Finanzverwaltung 100

Digitized by Google

Einleitung.

Die zahlreichen Arbeiten auf städtehistorischem Gebiete, welche in der neuesten Zeit erschienen sind, befassen sich fast sämtlich mit der Geschichte der Frei- und Reichsstädte. Ganz natürlich; denn diese haben am entscheidensten in die Geschicke Deutschlands eingegriffen, sie haben auch städtische Wirtschaft und städtisches Recht am frühesten ausgebildet und auf die höchste Entwicklungsstufe geführt. Grade deshalb aber scheint es sich der Mühe zu verlohnen, nun auch einmal die Verfassungsgeschichte einer Landstadt eingehender darzustellen. Dadurch, dass zu den sonst im politischen Leben einer Stadt wirksamen Factoren ein neuer, der Stadtherr, hinzukommt, verliert zwar die Entwicklung aus einer Dorfgemeinde zu einer sich selbst regierenden Stadt viel von ihrer Energie und Folgerichtigkeit, zugleich ist es aber auch von Interesse zu sehen, wie sich trotzdem in Recht und Verwaltung die specifisch städtischen Formen ausbilden. Gesteigert werden muss dieses Interesse da, wo ein reiches Quellenmaterial die Möglichkeit gewährt, die Thätigkeit der städtischen Behörden im Detail darzustellen und den Einfluss des Landesherrn in seinen letzten Wirkungen bloszulegen.

Die Quellen für eine Verfassungsgeschichte der Stadt Wesel lassen sich scheiden in Privilegien, Briefe, Aufzeichnungen der obersten städtischen Behörde und Privaturkunden. Von Privilegien sind vom 13. bis 15. Jahrhundert eine Anzahl Originale, ausserdem viele Copieen in den von der Stadt früh angelegten Privilegienbüchern erhalten.[1]) Den Hauptteil der Briefe machen die vom

[1]) Wo nichts anders bemerkt wird, befinden sich die Originale der citierten Urkunden im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Glücklicherweise haben sich auch nicht wenige Copieen von Urkunden erhalten, deren Originale verloren sind. Die oft gehörte Klage, dass die ältere Verfassungsgeschichte Wesels uns immer eine terra incognita bleiben müsse, weil durch den grossen Brand des Jahres 1354 die Urkunden, die zur Aufhellung derselben dienen könnten, vernichtet

Digitized by Google

Dortmunder Rat erteilten Belehrungen aus, welche namentlich für das Privatrecht und die Gerichtsverfassung in Betracht kommen. Hauptsächlich in die Streitigkeiten der Stadt mit dem Herrn von Cleve führt uns eine Sammlung von Rechtsgutachten Kölner Juristen aus dem 15. Jahrhundert ein, aus denen ersichtlich ist, was für Anschauungen in Wesel in Bezug auf das Verhältnis zum Landesherrn und die eigenen Rechte ihm gegenüber herrschten. Die schriftliche Verwaltung des Magistrats beginnt sehr früh: I. J 1308 setzen die beiden Bürgerbücher[1]) und am Anfang des 15. Jahrhunderts der Liber Plebiscitorum[2]) ein, welche von den drei Bestimmungen, die Homeyer den Stadtbüchern zuweist, zwei erfüllten: Die Zusammenstellung des der Stadt eigentümlichen Rechtes und Aufzeichnungen über die städtische Verwaltung. Den ersteren Zweck hatte namentlich die Copierung der der Stadt verliehenen Privilegien, da diese vorzüglich das städtische Recht bestimmten, ferner die Ueberlieferung der Stadtordnungen, welche in das Rechtsleben eingriffen, aber auch die Fixierung des in der Stadt geltenden Gewohnheitsrechts.[3]) Eine wichtige Quelle für das Weseler Recht, die Dortmunder Urteile, findet sich dagegen hier nicht.

Ein Niederschlag der städtischen Verwaltung sind zunächst die Listen der „in opidanos recepti", von 1308 an in beiden Bürgerbüchern, dann Beschlüsse des Rats und der Gemeinde, eine Aufnahme des Besitzes der Kirche und frommer Stiftungen, eine Uebersicht über die Renten der Stadt, Urfehden, Copieen von Urkunden über die Verpachtung städtischer Gebäude und die Anstellung von Beamten und Dienern; kurz, alle Verwaltungsgeschäfte, die zu notieren notwendig schien, sind hier verzeichnet. Von den beiden Bürgerbüchern löst das jüngere das ältere um 1350 ab und enthält vorwiegend Aufzeichnungen aus der zweiten Hälfte des

---

worden seien, kann gegenüber dem umfangreichen uns aus dem 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhaltenen Material nicht Stand halten. Die Privilegien sind zwar nicht sämtlich (S. z. B. S. 21, Anm. 1), aber jedenfalls der Mehrzahl nach im Original oder in Abschrift auf uns gekommen; und davon, dass gerade durch jene Feuersbrunst die Urkundenbestände irgend welche Einbusse erlitten hätten, fehlt jede Spur.

[1]) Das ältere abgekürzt: „A. B.", das jüngere: „B".

[2]) Abgekürzt: „L. Pl."

[3]) Namentlich L. Pl. S. 93: „Van hergewede ind gerade ind van wasstinsigen ind eigenen luden" und L. Pl. S. 97: „Kleringe ind uitdracht sommiger rechten ind gewoenten der Stat van Wesell" (über mit Zins belastete Häuser und Grundstücke).

Digitized by Google

14. Jahrhunderts, führt aber die Bürgerlisten 300 Jahre weiter und bringt auch sonst noch manches, namentlich Copieen von Privilegien, aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Die meisten Verordnungen des Rats finden sich jedoch vom Anfange des 15. Jahrhunderts an nicht mehr in ihm, sondern in dem Liber Plebiscitorum. Dieser endlich wird zu Ende des Jahrhunderts ersetzt durch die Ratsprotokolle,[1]) welche, zuerst mit ihm parallel laufend, mit einigen Unterbrechungen von 1466 an die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden Ratssitzung registrieren.

Neben diesen allgemeineren und specielleren Nachrichten über die Verwaltung sind in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit die Stadtrechnungen.[2]) Von 1342 an fast ununterbrochen[3]) geführt, gewähren sie uns nicht nur einen tiefen Einblick in die Finanzgeschichte der Stadt: dadurch, dass sie jeden Posten in den Ausgaben genau begründen, gestatten sie auch einen Rückschluss auf die Thätigkeit des Rats überhaupt[4]) und ersetzen so einigermassen für die frühere Zeit die Ratsprotokolle; indem sie endlich die Steuer- und Accisepflichtigen namentlich aufführen, verschaffen sie uns Aufschluss über die Bevölkerung und ihre Klassen.

Ausserdem sind mehrere Bände und Convolute mit Material von geringerer Bedeutung gefüllt: mit Gerichtsordnungen, auch städtischen Statuten und Verwaltungsakten[5]), aber alles zerstreut und weniges, dessen Kenntnis uns nicht auch durch die oben besprochenen Archivalien vermittelt wird.

Von Privaturkunden haben sich eine Anzahl Schöffenbriefe im Original oder in den Lagerbüchern der Klöster erhalten, ausserdem namentlich Urfehdebriefe. Die meisten älteren Privaturkunden sind von der Johannitercommende; sonst aber reichen nur wenige in eine frühere Zeit, als das Ende des 14. Jahrhunderts, zurück.[6])

---

[1]) Abgekürzt: „R".

[2]) Abgekürzt: „St".

[3]) Aus dem 14. und 15. Jahrhundert fehlt nur der grössere Teil der Rechnungen von 1392, alles von 1444 und von 1473.

[4]) Namentlich auch in den Rubriken „de propinatis", „de nuntiis" und „de equitando" auf die auswärtige Politik.

[5]) Das Wichtigste in Caps. A. 81 [a]; 253, Nr. 3; 342, Nr. 11; 341 Nr. 12 (alles aus dem 15. Jahrhundert).

[6]) Sofern nichts anders bemerkt wird, befinden sich die citierten Archivalien im Weseler Ratsarchiv (abgekürzt: „W. R. A."), welches seit einigen Jahren im Düsseldorfer Staatsarchiv deponiert ist.

Digitized by Google

Gedruckt ist von diesem archivalischen Material noch nicht sehr viel. Ausser den Urkunden in Lacomblet's Urkundenbuch[1]) und Archiv, in Wigand's Archiv, in Dithmar's codex diplomaticus zu Teschenmacher's Annalen, in Binterim's und Mooren's alter und neuer Erzdiöcese Köln, findet sich manches zerstreut in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins[2]) und namentlich in der bekannten Frensdorff'schen Publication der Dortmunder Statuten.

Die ältesten Werke, welche die Geschichte Wesels bearbeiten, sind von H. Ewich[3]) und von J. N. Sell.[4]) Beide kommen jedoch für unsern Zweck nicht mehr in Betracht, zumal das, was sie erzählen, viel übersichtlicher jetzt auch in Gantesweilers Chronik von Wesel enthalten ist.[5]) Aber auch dieses Buch bietet für politische und Verfassungsgeschichte im Mittelalter nichts Zuverlässiges, ist aber als Beschreibung der Stadt und ihrer öffentlichen Gebäude von Nutzen. Von neueren Arbeiten ist Wolters, „das Stadtrecht von Wesel",[6]) nur als Quellenpublication zu erwähnen. Einen guten Anfang in der Erforschung der verfassungsrechtlichen Zustände stellen dagegen die Arbeiten von Heidemann dar: „die villa Wiselensis und die curtis Wiselensis und ihr Verhältnis zu den Grafen von Cleve bis 1241" [7]); „die Beguinenhäuser Wesels"[8]); „Statuten des Wullenampts zu Wesel aus dem Jahre 1426".[9]) Ein gründliches Werk, unser Thema aber nur streifend, ist auch Kleine's Geschichte des Weseler Gymnasiums von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.[10]) Von grösster Bedeutung für die Erkenntnis des Weseler Rechts sind die Bemerkungen, mit welchen Frensdorff die von ihm edierten Dortmund-Weseler Urteile erläutert.[11])

---

[1]) Abgekürzt: „Lac., U. B."

[2]) Abgekürzt: „Ztschr."

[3]) Vesalia sive civitatis Vesalensis descriptio, adornata per Hermannum Ewichium, Vesaliae a. 1668.

[4]) Joh. Nicolai Sellii Vesalia obsequens a. 1667.

[5]) Geschrieben 1795, herausgegeben 1881. Sehr zu bedauern ist, dass die Beilagen hierzu, welche die Beweisstücke enthalten sollten, verloren sind. Wie mir von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wird, ist bei der Drucklegung so willkürlich und kritiklos verfahren, dass in dem Buche nichts weniger als der ursprüngliche Text der Chronik vorliegt.

[6]) Ztschr. IV, S. 34 ff.

[7]) Ztschr. V, S. 188 ff.

[8]) Ztschr. IV, S. 176 ff.

[9]) Ztschr. IX, S. 77 ff.

[10]) In der Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes am 18. October 1882. Wesel 1882.

[11]) Dortmunder Statuten und Urteile. Beilage XV.

Digitized by Google

Teil I.

Die Zeit bis zur Schlichtung der inneren Zwistigkeiten in den Jahren 1308 und 1311.

Kapitel I.

Die Anfänge Wesels und seine Erhebung zur Stadt.

1.

Dorf und Gericht Wesel.

Zum ersten Male wird Wesel erwähnt in einer von Karl Martell herrührenden Urkunde[1]), in welcher die Schenkung der Kirche in der Villa Felison im Gau Kinnehem an die Abtei Epternach verbrieft wird. Zu Ende derselben findet sich am Rande die Notiz: „De ecclesia Wesele in eodem pago sita eadem firmamus." Wenn diese Eintragung auch begreiflicherweise auf Gleichzeitigkeit mit der Urkunde keinen Anspruch erheben kann, so muss sie doch im früheren Mittelalter gemacht sein. Denn i. J. 1065[2]) giebt Heinrich IV. die Kirche in der villa Wisele und alles, was in dieser villa zur Abtei Epternach gehört, auf Bitten Friedrichs von Luxemburg, Herzogs von Nieder-Lothringen, welcher sie vom Kaiser zu Lehen trug, der genannten Abtei wieder (reddimus). Die Schenkung scheint jedoch nicht in Kraft getreten zu sein; vielmehr kam die Besitzung später allem Anschein nach an die Herzöge von Brabant, um infolge der Vermählung Dietrichs, des ältesten Sohnes des Grafen Dietrich VI. von Cleve, an das Clevische Grafenhaus zu fallen.[3])

Neben der villa Wiselensis war für die Entwicklung des Orts von Bedeutung die curtis Wesele. Dieser Hof wird uns zuerst be-

---

[1]) Aus dem liber aureus Epternacensis. Ueber Kirche und Kloster zu Wesel s. die citierte Abhandlung von Heidemann, Ztschr. V S. 188 ff.

[2]) Urk. gedruckt bei Beyer, Mittelrhein. U. B. I, S. 415.

[3]) Von Heidemann a. a. O. mehr als wahrscheinlich gemacht.

Digitized by Google

kannt unter den Gütern, welche die Grafen von Cappenberg i. J. 1122 dem heiligen Norbert, dem Stifter des Prämonstratenserordens, schenkten.[1]) Auf ihm wurde dann i. J. 1123[2]) ein neues Kloster dieses Ordens gegründet. In der Vogtei über dies später Oberndorf genannte Kloster erwarben die Grafen von Cleve zwischen 1163 und 1233 — genauer lässt sich der Zeitpunkt hierfür nicht bestimmen — eins ihrer ersten Rechte in Wesel.[3]) Im Anschluss an das Kloster scheint der Ort bald eine gewisse, wenn auch nur geringe, commercielle Bedeutung erlangt zu haben: In der Urkunde von 1142, welche uns über die Anfänge des Handels in diesen Gegenden Nachricht giebt, erscheint auch Wesel am Rheinverkehr beteiligt.[4]) Ferner verlieh Friedrich II. i. J. 1217 den beiden Stiftern Cappenberg und Wesel Zollfreiheit auf dem Rhein.[5])

Doch zeigen die beiden Urkunden nur geringe Anfänge des Handels, vorzugsweise drehte sich das Leben der Dorfbewohner noch um bäuerliche Interessen. Noch i. J. 1233 muss der Graf von Cleve ihren Versuchen entgegentreten, dem Klosterhofe seine alten Gerechtsame im Weseler Walde zu beschneiden.[6])

Um die Formen, in denen sich das communale Leben jener Zeit bewegte, kennen zu lernen, sind wir fast ganz auf Analogieen und auf Rückschlüsse aus den späteren Zuständen angewiesen. Von der Zugehörigkeit zu einer alten Mark hat sich die einzige Spur im „Hemail" erhalten. In einem Privileg v. J. 1329[7]) ge-

---

[1]) Erhard, Reg. hist. Westf. I, S. 449; die Schenkung bestätigt von Bischof Theoderich von Münster, Binterim und Mooren III, Nr. 29.

[2]) Binterim und Mooren III, Nr. 30, S. 100.

[3]) S. Heidemann a. a. O.

[4]) Sloet, Geldrisches U. B., I Nr. 277, S. 270. (Erzbischof Arnold von Köln bestätigt die Gewohnheit, dass die Kaufleute von Rees in Wesel, Xanten, Emmerich, Elten, Dötichem und Smithusen, und ebenso die Kaufleute aus diesen Orten in Rees, frei, ohne Zoll zu entrichten, kaufen und verkaufen dürfen). Diese Urkunde wird zwar von manchen für unecht gehalten, doch s. darüber Heidemann a. a. O. Dass wenigstens Xanten schon damals keinen durchaus ländlichen Charakter mehr hatte, geht aus der ungefähr gleichzeitigen Urkunde bei Lac., U. B. I, Nr. 290, hervor, worin Erzbischof Friedrich die der Siegburger Celle auf dem Fürstenberge bei Xanten geschenkten Güter beschreibt; unter diesen bestehen die Zinse überall in Naturalien oder in Naturalien und Geld, nur in Geld dagegen bei einer area domus zu Xanten.

[5]) Binterim und Mooren III, Nr. 62.

[6]) Binterim und Mooren III, Nr. 89; s. S. 20.

[7]) Lac. U. B. III, Nr. 241 und Frensdorff, Dortm. Stat. S. 265 nach einer Copie gedruckt. Das Original ist verloren.

Digitized by Google

währt Graf Dietrich IX. von Cleve seinen lieben Weselern, dass aus allen Häusern in den Gerichten, die ihre Beratung in Wesel zu nehmen pflegten, an einem bestimmten Tage im Jahr ein Mann dorthin kommen solle „iudiciali examini quod hemail vulgo nominatur coram nostro iudice et scabinis Weselensibus interessendo." Das Hemail wird durch diese Verordnung nicht erst geschaffen, sondern nur bestätigt.[1]) Es wird also wohl erlaubt sein, hieraus auf die frühere Zeit zurückzuschliessen.

Für den Charakter des Hemails ergiebt sich aus dem Namen selbst nichts, denn der hat wohl jedes Gericht bezeichnen können.[2]) Die Eigentümlichkeit dieses Gerichts erhellt aber aus den Vergehen, deretwegen es um Belehrung angegangen wird. Während die meisten derselben, wie Diebstahl, Raub und Mord, es als ein öffentliches Gericht erscheinen lassen, macht es eine andere Bestimmung wahrscheinlich, dass es früher zugleich die Competenzen eines Märkerdings besessen: Die am Gericht Teilnehmenden sollen schwören, die Wahrheit zu sagen „de communitate occupata vel publica via arta et aliena terra occupata". Wir sehen also, dass auch hier Gerichtsverband und Wirtschaftsverband zusammenfallen.[3]) Daraus ferner, dass die diesem Hemail unterstehenden Gerichte ebenfalls öffentliche, nicht nur communale waren,[4]) charakterisiert sich sein Gebiet als eine alte Hundertschaft, die sich in eine Anzahl kleinerer Gerichtssprengel aufgelöst haben dürfte.[5]) Als diese Gliederung bei

---

[1]) V. Haeften (Gesch. der Niederrhein.-Westf. Territorien, Ztschr. II. S. 35) ist der Ansicht, dass die Grafen von Cleve durch Einrichtung des Hemails ihre Herrschaft auf dem rechten Rheinufer zu consolidieren gesucht hätten; doch ist in dem „hic dubias sententias requirere solentium" ausdrücklich von einer Gewohnheit die Rede, und der Graf konnte kein „iudiciale examen, quod hemail vulgo nominatur" schaffen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass später, als man die alte Bedeutung des Hemails nicht mehr kannte und es nur noch als Consultationsgericht betrachtete, die Grafen von Cleve ihm neue Orte unterwarfen. So ist in dem Verzeichnis der zum Hemail gehörigen „niederen" Gerichte im Bürgerbuch „Ruhrort" von einer späteren Hand zugeschrieben. S. Frensdorff, a. a. O. S. 262; B. F. 114[a].

[2]) Nach Grimm, Rechtsaltertümer, S. 863, bedeutet er „gehegtes Gericht".

[3]) S. darüber Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 255 ff.

[4]) Man konnte in diesen „nederen" Gerichten einen andern friedlos legen (S. W. R. A., Caps. A., 81[a], F. 137[a]).

[5]) Eine andere Möglichkeit, für deren Begründung mein Material nicht ausreicht, wäre die, dass jene niederen Gerichte autonome Gemeinden sind. Vielleicht lassen sich beide Ansichten combinieren.

Digitized by Google

unserer Hundertschaft erfolgte,[1]) blieb dem jetzt zu einem Zentgericht herabgesunkenen Centenengericht von seiner alten Stellung nichts, als gewisse prozessualische Prärogativen[2]) und eben dieser Consultationszwang.

Als Spur jenes alten Zustandes erhielt sich aber eine Gemeinsamkeit der Nutzungsrechte, welche die Weseler Markgenossen mit denen umliegender Dörfer am Weseler Walde hatten.[3])

Ausser der Teilnahme an der Markgenossenschaft bewegte sich aber das Leben der Bewohner von Wesel schon längst vor der Erhebung zur Stadt im Verbande der Ortsgemeinde.

Einen Blick in diese Zustände zu thun, ist natürlich unmöglich, doch ergiebt sich aus allgemeineren Erwägungen folgendes:

1) Neben dem alten localen Burgericht, dessen Spuren demnächst nachzuweisen sind, hat sich das Schöffencolleg bereits als oberste Verwaltungsbehörde constituiert.[4]) Wie sich dasselbe seinem Personalbestande u. s. w. nach zu dem erwähnten Gerichte verhält, ist unbekannt.

2) Neben dem Vorstande des alten Burgerichts besteht schon ein Beamter, dessen Provenienz nur so zu erklären ist, dass er als Schöffenmeister neben einem judex emporgekommen ist.[5]) Von grösster Bedeutung für seinen Amtscharakter sind die Functionen, die ihm das Privileg von 1241 zuschreibt, die er nach dem Wortlaut doch wohl schon vorher versehen hat:[6]) „Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium judicabit."

---

[1]) Ueber die Zeit, wo die Zersplitterung der Mark eingetreten, lässt sich nur soviel sagen, dass i. J. 1163 der Markverband nicht mehr bestand. Denn in diesem Jahre wird ein Streit über die Waldgerechtsame des Klosters Oberndorf, der doch vor das Markgericht gehört hätte, vom Grafen von Cleve entschieden. (S. u. S. 17.)

[2]) Die vom Weseler Gericht verhängte Friedlosigkeit hatte zur unmittelbaren Folge die Friedlosigkeit auch in den niederen Gerichten, nicht aber umgekehrt (S. W. R. A. Caps. 81[a], F. 137[a] ff.); s. Lamprecht, a. a. O. I, S. 731.

[3]) S. Weseler Waldweistum (nach der Mitte des 15. Jahrh.) bei Lac. Archiv III, 2, S. 262 ff. (aus dem L. Pl. S. 31 f.), s. auch Lamprecht a. a. O. I, S. 273.

[4]) S. gleich unten.

[5]) Auch später ist er immer der erste Schöffe. S. u. S. 27.

[6]) Sonst würde ein Zusatz, wie „quem instituimus" kaum fehlen. Es folgt ausserdem daraus, dass, wie gleich nachzuweisen, das Schöffencolleg bereits die Verwaltung des Dorfes in Händen hatte.

Digitized by Google

Ohne nun endgültig entscheiden zu wollen, ob das Weseler Schöffencolleg localer Natur, oder ob wir das alte Hundertschaftsgerichtspersonal in ihm sehen müssen, geht aus dem erwähnten Umstand denn doch so viel hervor, dass zur Zeit der Stadtrechtsverleihung i. J. 1241 der Ort bereits eine längere Periode communaler und commerzieller Entwicklung durchgemacht hatte: Die Schöffen müssen bereits die neuen communalen Verwaltungsgeschäfte besorgt haben, während ihr Meister, der magister civium, ein Gericht verwaltete, das doch wohl erst bei etwas fortgeschrittenen commerziellen Zuständen ins Leben getreten war.[1]) Dass das Schöffencolleg die Aufgaben der Ortsverwaltung bereits in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen, ergiebt sich ausserdem aus folgender Erwägung:

Das Stadterhebungsprivileg vom Jahre 1241[2]) ist formell ziemlich genau nach den Privilegien für geldrische Städte gearbeitet, vorab nach dem für Zütphen, welches in das Jahr 1190 datiert ist.[3]) Ein Passus, welcher sich in den geldrischen Privilegien durchgehends, nicht aber in der Weseler Urkunde findet: „ . . . instituens in ea duodecim scabinos, quorum consilio eadem civitas regatur" bedeutet nun nicht notwendig, dass der Graf das Schöffencolleg erst einsetzt, sondern nur, dass er es mit der Leitung der städtischen Geschäfte betraut; denn von einer dieser Städte, Arnheim, wissen wir, dass bereits vor der Erhebung zur Stadt i. J. 1233 ein Schöffengericht in ihr bestand.[4]) Aus dem Fehlen dieser Bestimmung im Privileg von 1241 geht also hervor, dass damals das Schöffencolleg nicht als administrative Behörde eingesetzt wurde, weil dessen gewiss ebenso, wie in den Urkunden, welche dem Aussteller des Weseler Privilegs zum Muster dienten, Erwähnung geschehen wäre. Da aber in den folgenden Jahrzehnten das Regiment der Stadt thatsächlich in den Händen der Schöffen ist, so folgt, dass diese schon vor 1241 die Verwaltungsbehörde bildeten.

3) Das schwierigste Rätsel, welches der lösen muss, der sich die älteren Weseler Zustände klar machen will, ist die Erklärung zweier scheinbar so gleichartiger Beamtungen, wie es der magister civium und die burmagistri sind. Der

---

[1]) Ein Markt bestand jedenfalls schon vor 1241. S. u. S. 19 u. S. 28.

[2]) Lac., U. B. II, Nr. 258.

[3]) Sloet, Geldrisches Urkundenbuch I, Nr. 376.

[4]) Sloet, II, Nr. 564 (a. 1233) „iudicio, ... cuius emolumentum meus iudex capiat, sicut ante."

Digitized by Google

Umstand, dass diese erst 1269[1]) genannt werden, darf nicht zu der Meinung verleiten, dass sie erst städtischen Bedürfnissen ihren Ursprung verdanken, vielmehr muss sich die Entwicklung in folgender Richtung abgespielt haben: In der villa Wesel hat eine Gemeinde bestanden, deren Vorstand hier wie anderswo[2]) zwei Burmeister waren. Unter ihrem Vorsitz kamen die Dorfbewohner zur Beratung über Gemeinde-, vor allem natürlich über Allmende- und Anbauangelegenheiten zusammen. Später riss dann das Schöffencolleg die Befugnisse an sich, welche bei zunehmendem commerciellem und communalem Leben aufkamen. Auf eine Entwicklung dieser Art muss geschlossen werden vor allem aus der Coexistenz von magister civium und burmagistri, deren Geschäftskreis so ist, dass, wenn die spätere oberste Ortsbehörde mit dem alten Burgericht zusammengehangen hätte, zwei so verschiedene Ämter überflüssig gewesen sein würden. Ebenso wäre es widersinnig zu denken, dass, nachdem bereits der Schöffenmeister sich seine Machtsphäre geschaffen, nun neben ihm die Burmeister mit ihrem altertümlichen, der ländlichen Phase der Entwicklung entsprechenden Charakter getreten seien. Nach diesen allgemeinen Reflexionen[3]) werfen wir einen Blick auf die trümmerhafte Überlieferung über die burmagistri.

So oft die Burmeister uns in der Folge als Polizei- und Finanzbeamte begegnen, so spärlich sind die Zeugnisse, welche uns über ihren ursprünglichen Charakter Aufschluss geben. Dadurch, dass das Amt der burmagistri oder magistri burgensium im 14. Jahrhundert seinen Schwerpunkt in der Finanzverwaltung hat, könnte man sich zunächst zu der Annahme versucht fühlen, dass diese von Anfang an die Aufgabe jener Beamten war, dass also die Schöffen unter sich zwei Männer wählten und mit der Führung des städtischen Haushalts betrauten; und in der That ist es sehr wahrscheinlich, dass auch schon im 13. Jahrhundert die Burmeister zugleich Rentmeister der Stadt waren, wie sie in späteren Urkunden genannt werden. Nur ist zu bezweifeln, dass die Beamtung grade

---

[1]) S. u. S. 27.

[2]) S. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, S. 23.

[3]) Diese Deduction ist nicht allein auf die Weseler Verhältnisse basiert: Wie Herr Dr. E. Liesegang mir mitzuteilen die Freundlichkeit hatte, ist die Entwicklung in anderen niederrheinischen Bauernschaften eine ganz ähnliche.

Digitized by Google

zu diesem Zweck geschaffen wurde; dem scheint doch der Name „burmagistri" zu widersprechen, der entschieden auf eine ursprünglich agrarische Bedeutung des Amtes hinweist. Zum Glück lassen uns hierüber die Quellen nicht ganz ohne Nachricht. In den Kämmereirechnungen erscheint zuweilen,[1]) keineswegs regelmässig, eine Ausgabe unter dem Titel: „burmagistri servantes dat burgerichte consumpserunt . . ."[2]) oder: „burmagistri consumpserunt propter judicium eorum vocatum dat burgerichte"[3]), welcher unter den Einnahmen der sich noch seltener findende Posten gegenübersteht: „de vadiis ante burgherichte".[4]) Über das Burgericht nun erfahren wir aus den Stadtrechnungen weiter nichts, als dass es mindestens viermal jährlich gehalten wurde; denn so oft kommt es i. J. 1360 vor. Eine wichtigere Nachricht darüber geben die Ratsprotokolle, wenn auch aus viel späterer Zeit. Die betreffende Stelle lautet: „So vorgenamen wart van den schutten, alz wat men schut aver den mollenwech, dat men die have to Laickhusen int schutt brengen sull, ind den onsen dan geen recht dar an geschuyt ind sie ors schaden sich dan so nyet bekommen en konnen: dar umb to spreken myt den Richter, wanneer so geschut wort, dat dat buerricht dan apen sii ind malk recht geschie".[5])

Wie aus einem kurz darauf sich ebenfalls in den Ratsprotokollen findenden Desiderium an den Herzog hervorgeht,[6]) begehren die Weseler, über den Mühlenweg hinaus das die Frucht verderbende Vieh als Pfand einfangen und einsperren[7]) zu dürfen. Der letzte Satz des obigen Ratsbeschlusses zeigt uns, dass über den durch das Vieh angerichteten Feldschaden im Burgericht Recht gesprochen wurde; dieses charakterisiert sich hierdurch als ein Gericht für die agrarischen Verhältnisse, wie es bei dem noch später nicht unbe-

---

[1]) Zuerst i. J. 1357; das judicium burmagistrorum genannt zuerst i. J. 1349.

[2]) i. J. 1360.

[3]) i. J. 1366.

[4]) Zuerst i. J. 1379. Dass das Burgericht in den Stadtrechnungen nicht, wie zu erwarten wäre, jedes Jahr vorkommt, hat wohl darin seinen Grund, dass die Einnahmen und Ausgaben gegen einander aufgerechnet wurden, d. h. dass die Burmeister zur Bestreitung ihrer Kosten die erhobenen Strafgelder verwandten, welche das eine Mal dazu ausreichten, das andere Mal nicht, selten einen Ueberschuss ergaben.

[5]) R. a. 1486, F. 40a.

[6]) Ebenda, F. 41b.: „J. to schutten bynnen der lantwer in oire vriiheit oick aver den mollenwech."

[7]) Dies die Bedeutung von „schutten."

Digitized by Google

deutenden [1]) Landbesitz von Weselern ausserhalb ihrer Stadt erforderlich war. Das Burgericht wird nun judicium burmagistrorum genannt, und ich stehe nicht an, in dieser Rechtsprechung über agrarische Sachen die ursprüngliche Aufgabe der merkwürdigen Beamten zu sehen. Die Abgrenzung ihrer Befugnisse neben denen des späteren Bürgermeisters ergiebt sich aus dem Vorhergehenden: Sie hatten die Aufgabe, welche in jeder Bauernschaft dem oder den Dorfvorstehern oblag, über Fragen des Anbaus, der Allmendebenutzung, über Feldschaden im Burgericht zu entscheiden. Der magister civium dagegen als Schöffenmeister war der Beamte für die ausserhalb des bloss bäuerlichen Lebens liegenden Interessen der Gemeinde. Er hatte also seit Entstehung des Marktes die Aufsicht über diesen („defectum mensurandi et pistrandi") und war vor allem, seitdem das neue Bedürfnis einer Ortsverwaltung sich geltend gemacht hatte und vom Schöffencolleg erfüllt wurde, der erste Verwaltungsbeamte des Dorfes.

2.

Die Rechte des Grafen von Cleve in Wesel.

In der Erörterung über den magister civium wurde angenommen, dass diesem im Privileg von 1241 seine Gerichtsbarkeit nur bestätigt wird; an sich wäre es ja aber nicht unmöglich, dass er hiermit die Competenzen eines früheren hofrechtlichen Beamten erst erhielt, und seine Einsetzung also die Verwandlung der hofrechtlichen Verwaltung in eine communale darstellte. Es wäre zwar speziell am Niederrhein ohne alle Analogie, dass sofort bei der Erhebung eines Dorfes zur Stadt ein Bürgermeister ernannt würde, da vielmehr diese Beamten, falls sie nicht, wie nach unserer Vermutung in Wesel, mit einem alten dörflichen Beamten identisch sind, regelmässig erst nach der Entstehung des Rates als Ratsmeister erscheinen.[2]) Doch kann ein zwingender Beweis für unsere Ansicht nicht erbracht werden, ohne auf die Frage, ob die Gewalt des Grafen von Cleve über Wesel hofrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist, näher einzugehen.

Die Untersuchung hat wieder auszugehen von dem Privileg von 1241. In diesem finden sich zunächst einige Sätze, welche auf

[1]) Das beweisen u. a. die häufigen Beschwerden der Bürger wegen der Schatzung ihrer ländlichen Besitzungen.

[2]) Das erste Vorkommen der Bürgermeister in den geldrischen Städten s. bei Nettesheim, Gesch. von Geldern, S. 54 Anm. 21.

Digitized by Google

den Leser den Eindruck machen müssen, dass vor 1241 die Bevölkerung von Wesel sich in den Banden des Hofrechts befunden hätte. Es sind dies folgende Bestimmungen:

1) „. . . quod nos . . . civitati Wiselensi . . . omnem libertatem cum integritate rerum suarum . . . contulimus."
2) Quicunque civis in ea obierit, vir uxoris et uxor viri hereditatem libere percipiat. Si ambo decedant, liberi eorum heredes permaneant. Si vero liberos non habuerint, proximus in linea affinitatis hereditati succedat".
3) „Si quis civium moriatur, census qui vocatur utlose a suis heredibus non requiretur."

In alle diesem könnte man zunächst einen Beweis dafür erblicken, dass die Bewohner Wesels vor 1241 nicht frei gewesen, und dass daher an den Grundherrn ein Teil des Erbes gefallen wäre. Aus folgender Ueberlegung geht indessen hervor, dass dieser Grund für eine hofrechtliche Verfassung vor 1241 wenigstens nicht zwingend ist. Wie erwähnt, schliesst sich unser Privileg in seiner Fassung an die Stadtrechtsverleihung für Zütphen an. In dieser findet sich der zuerst angeführte Satz in wörtlicher Uebereinstimmung ebenfalls am Eingang der Urkunde. Den beiden folgenden Sätzen entspricht die Bestimmung: „Civitas etiam nullam hereditatem domus et armorum dabit". Dass nun der Schreiber des Weseler Privilegs Stellen des Zütphener abschrieb, auch wenn sie für Wesel keinen Sinn hatten, werden wir natürlich nicht annehmen dürfen, zumal die Bestimmung über das freie Erben ja nicht ihrem Wortlaute nach übernommen, sondern in den beiden letzten Sätzen näher ausgeführt wurde; wohl aber kann er sich von seiner Vorlage soweit haben beeinflussen lassen, dass er Bestimmungen, welche in dieser einen Bezug auf die gesamte Einwohnerschaft haben, auch dann in ihrer allgemeinen Fassung in seine Urkunde hinübernahm, wenn sie in Wesel nur für einen Teil der Bürger in Betracht kamen, d. h. er konnte nach dem Muster des Zütphener Privilegs von der Verleihung der Freiheit und des freien Erbrechts an die Bürgerschaft oder an die Bürger sprechen, auch wenn sie, da die meisten Bürger schon vorher im Genuss dieser Rechte waren, nur wenigen zu gute kam; der Gefahr einer falschen und für die Grafen nachteiligen Deutung der Urkunde setzte er sich ja dadurch nicht aus. Wie wir aber sehen werden, gab es wirklich einen Teil der Einwohner, auf den sich diese Befreiungen beziehen konnten. Wenn also, wie das Folgende zeigen wird, andere gewichtige Gründe gegen den hofrechtlichen Ursprung der gräflichen Gewalt über Wesel sprechen, so geht daraus hervor, dass jene Abschaffung hofrecht-

Digitized by Google

licher Lasten sich eben nur auf einen Teil der Bevölkerung beziehen kann.

Da uns jede Nachricht vom Erwerb der Gerichtsbarkeit oder der Grundherrschaft in Wesel Seitens der Grafen von Cleve fehlt, so sind wir darauf angewiesen, aus dem Umfang der ihnen später in Wesel zustehenden Rechte auf deren Ursprung zurückzuschliessen. Hierfür besitzen wir eine Quelle, wie wir sie lauterer und reichlicher fliessend uns gar nicht wünschen können: Das registrum redditum comitum Clivensium aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.[1]) Bei den hier aufgezählten Gerechtsamen des Grafen in Wesel lässt sich ein dreifacher Ursprung unterscheiden: Sie rühren her von dem Besitz der Kirche, der Vogtei über das Kloster und der Hegung des Gerichts.

Seitdem am Ende des 13. Jahrhunderts das Patronat über die Kirche dem Prämonstratenserkloster geschenkt war,[2]) beschränkten sich die Rechte, welche dem Grafen als dem Nachfolger der Abtei Epternach zustanden, im Wesentlichen[3]) auf das Eigentum am Hofe, den Zehnten und den Bezug der Curmede von den St. Willibrordsleuten. Der Hof war mit den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen zur Zeit der Anlegung des Heberegisters verpachtet. Ein geringer Teil des gräflichen Grundbesitzes wurde von Hörigen bebaut. Die St. Willibrordsleute sind die Wachszinspflichtigen der Kirche, die cerocensuales, wie sie im Privileg von 1241 genannt werden; sie müssen an den Grafen die Curmede, eine Erbschaftssteuer, entrichten. Der Zehnte ist ein Getreidezehnte und ein „smaler tyend“,[4]) welcher für Schweine, Bienenstöcke, Gänse, Hühner und Flachs gezahlt wurde. Durch den Besitz des Hofes standen dem Grafen auch hervorragende Nutzungsrechte an der Weseler Mark zu, über die zwar weniger unser Register, als ein Weseler Waldweis-

---

[1]) Im Auszuge mitgeteilt von Mooren und Nettesheim in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 28 u. 29, S. 11 ff.; und Heft 31, S. 112 ff. Für die dort angegebene Entstehungszeit ergiebt sich ein weiterer Beweis aus der Vergleichung der sich hier findenden Namen von Weseler Bürgern mit den anderweitig bekannten.

[2]) Lac., U. B. IV, Nr. 668 (a. 1261); und Binterim und Mooren III, Nr. 188 (a. 1277).

[3]) Ausserdem hatte er die Küster zu bestellen.

[4]) Diese decima minuta ist nicht zu verwechseln mit dem census minutus, welcher an Private gezahlt wird, z. B. St. a. 1343 ff. an Ledechgane und später an seine Witwe.

Digitized by Google

tum[1]) Aufschluss giebt, welche aber in diesem Zusammenhang zu behandeln sind.

Weideberechtigt waren im Weseler Walde alle Güter der Kirchspiele Wesel, Hamminkel und Drevenick.[2]) Die Vollberechtigten sind die Erbgenossen, minderberechtigt sind die Markgenossen und die Köther. Über diese drei Klassen giebt uns eine Stelle in der Aufzeichnung über die Rechte des Nonnenklosters Nachricht: „Oick ist to weten, dat nyemant van rechte erfgenote ys noch hieten sal, he en heb dan erfhachtich guet ligghen als hôve offte huven bynnen den palen ende voren der Marke; ende de ghene de de hôve ende huven besytten, teen (?) ende bouwen, hieten ende siin marckgenoten; de anderen alle synt koteren.“ Die Beschlussfassung über Markangelegenheiten steht nur den Erbgenossen zu; sie geschieht im Holzding auf der Matena (einem Platze in Wesel). Es gab mehrere Höfe, denen besondere Rechte im Weseler Walde eigneten; das Weistum nennt deren neun, darunter „die hoff to Wesel“ und „die Closter hoff“. Während aber der Vorzug der anderen Höfe wohl nur in der grösseren Zahl von Schweinen bestand, die sie im Walde weiden lassen durften, hatten die Eigentümer des Hofes zu Wesel, d. h. der Graf, und des Klosterhofes, d. h. der Prior, auch besondere Befugnisse in der Verwaltung der Mark. Ersterer hatte namentlich den Holzrichter und den Waldförster, nachdem sie von den Erbgenossen gewählt waren, zu bestätigen, letzterer den Boten des Holzrichters einzusetzen. Der Holzrichter hielt das Holzding ab und pfändete mit seinem Boten die dort verhängten Strafen aus; diese erhielten der Graf, das Kloster und die Erbgenossen zu gleichen Teilen.

Aus alledem ist ersichtlich, dass dem Grafen das Obereigentum an der Mark nicht zustand[3]). Die Erbgenossen hatten zwar dem Eigentümer des Hofes wohl gegen die Verpflichtung, sie zu schützen, gewisse hervorragende Rechte im Walde überlassen, aber Rechte, die nicht einmal viel bedeutender waren als die, welche anderen Höfen, vorab dem Klosterhof, zustanden, und die noch entfernt

---

[1]) Lac., Archiv III, 2, S. 262 ff. Speziell über das Recht des Nonnenklosters am Walde handelt eine Aufzeichnung in einer Handschrift vom Ende des 15. Jahrh., welche Urkunden des Klosters enthält. (St. A. zu D.)

[2]) Daher ist diese Mark schon eine Teilmark und kann mit der alten Hundertschaftsmark nicht identisch sein; zu dieser gehörten ja nach unserer Vermutung alle die Dörfer, welche im Bezirk des Hemails lagen.

[3]) Namentlich spricht dagegen die Verteilung der Brüchen und die Wahl des Holzrichters durch die Erbgenossen.

Digitized by Google

nicht bis zum Obereigentum an der Mark gewachsen waren.[1]) Ebensowenig hatte der Besitz des Hofes dem Grafen zum Obereigentum am Dorfe verholfen. Dass er aber auch nicht in früherer Zeit Grundherr der villa Wiselensis gewesen war und auf seine grundherrlichen Rechte bei der Erhebung Wesels zur Stadt verzichtet hatte, geht daraus hervor, dass er alle die Rechte, welche mit dem Besitz des Hofes zusammenhingen, zur Zeit des Registrums noch besass. Er hatte noch seine Hörigen und bezog von den Zinspflichtigen noch die Curmede. Wäre das Privileg von 1241 so aufzufassen, dass dadurch die Weseler, die bisher alle in Abhängigkeit von der Kirche, resp. dem Hofe gestanden, von den Fesseln des Hofrechts hätten gelöst werden sollen, so wäre nicht abzusehen, wie trotzdem einige von den Hörigen und Zinspflichtigen in ihrem alten Stande geblieben sein könnten.

Als Vogt des Klosters bezog der Graf von den Vogtgütern eine jährliche Abgabe in Geld und Getreide; ausserdem aber waren ihm die Vogtei- nnd die Eigenleute zu einer Mai- und einer Herbstbede[2]) verpflichtet. Diese Vogteileute sind es nun auch, welchen im Privileg die persönliche Freiheit und freies Erben zugesichert wird. Auch sie können aber, weil sie nur in ganz geringer Anzahl vorhanden sind, nicht einen Hauptbestandteil der Einwohnerschaft des Dorfes Wesel ausgemacht haben.

Hiernach ist es klar, dass der Graf weder als Klostervogt noch als Eigentümer des Hofes und Herr der Kirche das Recht haben konnte, das Dorf Wesel zur Stadt zu erheben. Das Recht, durch dessen Besitz er als Herr von Wesel erscheint, ist vielmehr die Gerichtsbarkeit. Wie im Privileg der Richter sein Richter heisst, so beginnt auch das Verzeichnis seines Besitzes in Wesel: „In den irsten hevet hi aldar hogerichte end neder.“ Freilich wird im Jahre 1370[3]) der Graf von Cleve von der Herzogin von Brabant, von deren Vorgängern ja der Hof Wesel an Cleve gekommen ist, belehnt mit der „stat van Wesele mit hoere toebehoirten, ghelic si van ons in leen ruert,“ woraus man schliessen könnte, dass doch dem Hofe das Eigentum an Grund und Boden der Stadt zuge-

[1]) S. darüber Lamprecht, a. a. O. I, S. 478.

[2]) Die Mai- und Herbstbede gehört also hier nicht zu den auf Grund der Gerichtshoheit eingeführten Abgaben, da sie sonst von allen Weselern, die ja sämtlich unter der Jurisdiction des Grafen standen, hätte erhoben werden müssen. S. v. Below, Entstehung der landständischen Verfassung in Jülich und Berg. Ztschr. XXI (1885) S. 198 f.

[3]) Lac., U. B. III, Nr. 701.

Digitized by Google

standen hätte. Doch wird in jener Urkunde v. J. 1065[1]) nur die „ecclesia in villa Wisele et quicquid in eadem villa ad supradictam abbatiam pertinet", nicht die ganze villa der Abtei Epternach zurückgegeben, und haben wir es hier daher wohl mit einer Ungenauigkeit des Ausdrucks zu thun; aber auch sonst wäre es ja nicht ausgeschlossen, dass auch die Gerichtshoheit ursprünglich im Besitz der brabantischen Herzöge gewesen ist, in welchem Falle der Graf von Cleve die Streitigkeiteu des Jahres 1163 nur als Waldgraf geschlichtet hätte.[2]) Um die Entstehung der clevischen Rechte an Wesel festzustellen, würde es also viel wichtiger sein, dass man die Frage zu beantworten suchte, wann und wie die Grafen die Gerichtsbarkeit erworben haben, als zu erforschen, wie sie in den Besitz des Hofes gekommen sind. Doch fehlt es hierfür an allen Anhaltspunkten; nur scheint die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Erbgenossen und dem Kloster über dessen Rechte am Walde, die dem Grafen Dietrich i. J. 1163 gelang,[3]) darauf hinzudeuten, dass dieser schon damals Gerichtsherr war.

Jedenfalls ein Ausfluss der Gerichtshoheit ist nun auch der Zins, den die Grafen von 365 Hofstätten beziehen. Er besteht nur in einem Huhn von der Hofstätte, während er in Cleve und Calcar, nach dem Heberegister ausser Wesel den einzigen Städten, in denen der Zins nicht von Hufen, sondern von Hofstätten gezahlt wird, zwei Hühner und sechs Denare beträgt. Dass von Freigut ein Zins gezahlt wurde, kam auch sonst vor;[4]) dieser Zins speziell kann deshalb nicht hofrechtlichen Ursprungs sein, weil dann auch eine hofrechtliche Abgabe beim Besitzwechsel gezahlt werden müsste.[5]) Deren Erwähnung würde aber um so weniger im Privileg versäumt sein, als sie sich in jenem Zütphener Privileg findet.[6]) Allerdings ist ein Satz auch in unserer Urkunde schon in diesem

---

[1]) S. S. 5, Anm. 2.

[2]) S. gleich unten.

[3]) Binterim und Mooren, III Nr. 43. Wenn er nicht als Waldgraf in der Sache fungierte.

[4]) S. Waitz, Verfassungsgesch. V, S. 355, v. Below, a. a. O. S. 199, Anm. 93 u. S. 221, Anm. 175; Arnold, Gesch. des Eigentums S. 13.

[5]) Dass eine Handänderungsabgabe an den Eigentümer auch in Wesel gebräuchlich war, beweisen die Urkunden, in denen die Stadt Häuser oder Türme verpachtet, und in denen sie sich stets eine besondere Abgabe „nomine conquisitionis" ausbedingt.

[6]) Areas meas, quas ad usus ipsorum habent infra civitatem, si media pars vacare contigerit, XXX denarios persolvet, si tota, quinque solidos."

Digitized by Google

Sinne aufgefasst worden.[1]) Er lautet: „Quicunque desiderat sibi comparare domum vel aream, assumat duos vel plures scabinos civitatis in testimonium et det tot solidos leves, quot denarios solvit in censu.“ Aber zunächst spricht der Zusammenhang gegen die Auffassung dieser Solidi als einer hofrechtlichen Handänderungsabgabe. Wenn bestimmt wird, man solle Schöffen zu Zeugen nehmen und Solidi zahlen, dann ist doch das Nächstliegende, dass man die Solidi eben für das Zeugnis bezahlt.

Auch wäre hier nie an jene hofrechtliche Abgabe gedacht worden, wenn man gewusst hätte, dass der Graf von den Hofstätten nur einen Naturalzins bezog, der an dieser Stelle erwähnte Geldzins also gar nicht an ihn entrichtet wurde Denn die Höhe dieser Handänderungsabgabe wurde regelmässig nach der Höhe des Zinses, den man dem Eigentümer zu zahlen verpflichtet war, bestimmt. Grade diese Stelle des Privilegs zeigt uns also deutlich, wie kaum etwas anderes, dass der Grund und Boden von Wesel hauptsächlich nicht im Eigentum des Grafen, sondern eingesessener Familien war. Wer nach Wesel zuzog, musste von einem der Erbgenossen eine Hofstätte in Erbleihe nehmen. Wir haben also in Wesel dieselben Besitzverhältnisse, wie in vielen anderen Städten, in denen ebenfalls die Mitglieder der ältesten Einwohnerklasse an die später Zuziehenden Grundstücke zu Wicbälderecht verleihen.[2])

Ob die Grafen schon vor 1241 den Wildbann bei Wesel beanspruchten, ist unsicher; in unserm Register finden sich Wildbannshafer und Wildbannshühner, welche die Höfe und Kathstellen um Wesel an sie entrichten müssen. Wie schon die Herausgeber bemerkt haben, ist hierin vermutlich eine Abgabe zu sehen, „welche der Graf von einem ursprünglichen Mark- oder Gemeindegrunde, der später in Culturzustand versetzt wurde, erhob, und auf dem der Rentberechtigte vorher das Jagdrecht gehabt hatte.“ Jedenfalls wurde aber auch der Wildbann auf Grund der Gerichtshoheit beansprucht.

Auch von den Regalien, in deren Besitz der Graf sich befindet, werden wir, dem Vorhergehenden entsprechend, annehmen müssen, dass sie ein Ausfluss der Gerichtshoheit sind.

Es sind dies die Zölle, die Münze, das Mühlenrecht und das Fermentum, d. h. das Monopol der Gruyt, eines zur Bierbrauerei verwendeten Stoffes.

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 379.

[2]) S. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht.

Digitized by Google

Die Weseler Münze begegnet uns zuerst in unserm Heberegister, doch kommen ihre Fabrikate schon von 1241 an vor. Der Zölle, welche der Graf erhob, waren nach dem Register nur noch zwei: Der Marktzoll und der „carrentoll ende upslach van den wyne". Die aber, welche die Einkünfte aufnahmen, fragten auch nach dem Kornzoll und dem Weggeld, erhielten jedoch die Antwort, dass man darüber Briefe habe; dieser Zoll war nämlich im Jahre 1275 von Dietrich Luf[1]) der Stadt übertragen. Also ist anzunehmen, dass er auch schon vor 1241 im Besitz des Grafen gewesen ist. Ebenso der Marktzoll: Im Privileg von 1241 wird denen, die ihn nicht entrichten, eine Strafe angedroht. Es war ein Jahrmarktszoll; ein Wochenmarkt bestand noch nicht.[2]) Jedenfalls wurde auch der Weinzoll nicht erst nach 1241 eingeführt; wir können also auch ihn zu dem Besitz der Grafen im Dorfe Wesel zählen. Nicht anders steht es mit dem Fermentum, dessen früheste Spur in das Jahr 1272 fällt, wo es von Dietrich Luf an die Stadt gegen Erbzins verliehen wird. Schliesslich beanspruchte der Graf in Wesel auch die Mühlengerechtsame; zwar besass er selbst keine Mühle in der Stadt; als aber der Rat eine errichten wollte, konnte er es nicht, ohne dass der Graf den Wind dazu gab.[3])

Grade der zuletzt besprochene Besitz, das Gruytmonopol, das Weggeld und das Mühlenrecht, könnte die Meinung erwecken, dass er erworben wäre nicht auf Grund der Gerichtshoheit, sondern allein auf Grund des Obereigentums an der Allmende. Ausser dem oben Angeführten steht dem nun namentlich noch eins entgegen: Wenn der Grundherr sein Recht an der Allmende in dieser Weise nutzbar machen konnte, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch hier, wie doch in so vielen Fällen, Mass und Gewicht unter seine Aufsicht zog. Wir kommen hier wieder auf den Satz zurück, von dem diese ganze Erörterung ihren Ausgang genommen hat: „Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium judicabit." Wenn hierdurch dem magister civium nicht etwas zuerst übertragen, sondern nur bestätigt wird, dann kann Mass und Gewicht nicht vorher in herrschaftlicher Verwaltung gewesen sein. Wie aber eine herrschaftliche Verwaltung in Allmendeangelegenheiten schon nach den obigen Ausführungen nicht stattgefunden haben kann, so finden wir jetzt ein neues Moment dagegen darin,

[1]) S. u. S. 28, Anm. 1.

[2]) S. u. S. 28.

[3]) Durch Privileg v. J. 1329, Lac. U. B., III, Nr. 241. Frensdorff a. a. O. S. 265.

Digitized by Google

dass jede Spur eines hofrechtlichen Beamten fehlt. Der einzige Beamte des Grafen, welcher im Privileg von 1241 vorkommt, ist der judex [1]) der keine andern Befugnisse als richterliche hat, und dessen Name wohl schon einen hofrechtlichen Charakter ausschliesst. In Zütphen z. B. ist der Beamte des Grafen von Geldern entschieden ein hofrechtlicher und heisst villicus, in Emmerich dagegen stand dem Grafen nur die Gerichtshoheit zu, und sein Vertreter wird daher hier judex genannt. Auch in Cleve ist nach dem Stadterhebungsprivileg von 1242 [2]) der villicus der gräfliche Beamte. Hätte es ferner vor 1241 einen hofrechtlichen Beamten in Wesel gegeben, so würde wohl ebenso, wie im Zütphener Privileg von der Aufbewahrung herrenlosen Erbes dieser und nicht der judex-sculthetus ausgeschlossen werden. Ein sicheres Zeugnis giebt uns aber die schon erwähnte Urkunde von 1233 [3]). Brüder und Konvent des Prämonstratenserklosters beklagten sich bei dem Grafen Dietrich von Cleve, ihrem Vogt, dass ihnen die Bürger des Dorfes Wesel Unrecht zufügten, indem sie schon seit mehreren Jahren am Walburgisfeste in ihrem Forste Holz schlügen. Durch die Vermittlung des Grafen verzichteten die Weseler auf alles Recht an jenem Walde und erbaten dafür Lösung vom Banne. Hätte zu dieser Zeit irgend ein hofrechtlicher Beamter an der Spitze der dörflichen Verwaltung gestanden, so würde er sicher entweder im Text der Urkunde oder wenigstens unter den Zeugen genannt worden sein, da ein solches Abkommen doch nicht ohne seine Mitwirkung getroffen werden konnte. Er fehlt aber nicht nur unter den aufgeführten Zeugen, sondern am Schlusse der Urkunde werden sogar die „nomina civium qui interfuerunt" genannt und dadurch bewiesen, dass das Dorf allein von Eingesessenen vertreten wurde.

Zu alle dem kommt, dass sich auch später kein Obereigentum an der Allmende nachweisen lässt Im Gegenteil sehen wir die Gemeinde mit einigen gleich zu besprechenden Ausnahmen regelmässig frei über die Allmende verfügen; der Verkauf von Hofstätten ausserhalb der Thore bildet eine nicht unwichtige Einnahmequelle für die Stadt. Auch die Viehweide wurde von der Mitte des 14. Jahrhunderts an im fiscalischen Interesse nutzbar gemacht, ohne dass ein Consens des Grafen erwähnt würde. Erst nachdem die Stadt schon in mehreren Jahren Geld für die Benutzung der

---

[1]) einmal sculthetus genannt.

[2]) Lac. U. B. II, Nr. 265.

[3]) S. 6, Anm. 6.

Digitized by Google

Viehweide bezogen hatte, i. J. 1377, findet sich die erste Bestätigung dieser Gewohnheit.[1]) Natürlich war auch diese nicht von nöten, weil die Allmende im Obereigentum des Grafen gestanden hätte, sondern man holte seinen Consens, wenn auch spät, ein, weil er durch den Besitz des Hofes allerdings an der Art, wie die Allmende verwertet wurde, interessiert war. Dass nur dies Mitbenutzungsrecht an der Viehweide es war, welches die Zustimmung des Grafen zu ihrer finanziellen Ausnutzung Seitens der Stadt wünschenswert machte, dafür haben wir noch ein weiteres Zeugnis: Als i. J. 1480 die Stadt sich in arger Geldnot befand, und deshalb einige Schläge der Viehweide verkauft werden sollten, geschah es mit Erlaubnis nicht nur des Herrn, sondern auch der trefflichsten Erbgenossen,[2]) und ebenso werden wir bei den früheren Verfügungen über die Allmende deren vorherige Zustimmung anzunehmen haben.

Das Eigentum der Stadt an der Allmende, das hierdurch für das 14. Jahrhundert erwiesen ist, kann aber seinen Grund nicht in dem Stadterhebungsprivileg haben; denn dann würde hier der Verzicht des Grafen auf die Allmende gewiss ebensowohl erwähnt worden sein, wie er im entsprechenden Clever Privileg von 1242 als Preis für das Versprechen der Städter, bei dem Ritterschlag der Söhne und der Heirat der Töchter eine Unterstützung zu leisten, ausgesprochen wird.[3])

3.

Das Privileg von 1241.

Ueber die verfassungsrechtlichen Zustände also, wie sie vor der Stadtrechtsverleihung in Wesel herrschten, lassen uns unsere Quellen wenigstens im Grossen und Ganzen nicht im Dunkeln. Wir sehen im Wesentlichen eine Landgemeinde, die mit einem Gerichtsbezirk zusammenfällt, an deren Spitze das Schöffencolleg steht,

[1]) St. a. 1377 F. 136a: „J. domicello nostro pro curialitate et veweida et pro expensis literarum sigillando et aliis expensis propter hoc factis 799 clipei, fac. 1065 mr. 4 sol." Die erste uns darüber erhaltene Urkunde ist aus dem Jahre 1395. Dass diese sich nicht auf einen neu in die Nutzniessung der Stadt übergehenden Teil der Viehweide bezieht, geht aus der annähernden Gleichheit der Erträge in diesem und den folgenden Jahren hervor. I. J. 1378 aber kam bedeutend mehr ein, als vorher.

[2]) St. a. 1480.

[3]) „Cum vero filios nostros militari vel filias maritari contigerit, supplemento condecenti ad id nobis consecuturos liberaliter devoverunt, quapropter aquas et pascua libere concedimus eisdem."

Digitized by Google

deren frühere Vorsteher aber gewisse Befugnisse in der Agrarverwaltung bewahrt haben. In wie fern verursachte nun die Erhebung zur Stadt i. J. 1241[1]) eine Aenderung?

Im Allgemeinen lässt sich die Bedeutung des Privilegs dahin charakterisieren, dass der Ort aus dem Gerichts- und Verwaltungsorganismus des platten Landes gelöst, und für seine Stellung zum Grafen, für Handel und Verkehr, für das Gerichtswesen solche Bestimmungen getroffen wurden, welche den Interessen einer städtischen, handeltreibenden Bevölkerung entsprachen.

Als die Grund- und Gerichtsherren aus einzelnen ihrer ländlichen Gemeinden z. Th. mit überraschender Schnelligkeit Verkehrsplätze sich entwickeln sahen, konnten sie zunächst die neuen complicierten Verhältnisse schwer überschauen, fühlten sich demzufolge unfähig, deren Regelung in die eigene Hand zu nehmen, zumal ihre übrigen Besitzungen diese Entwicklung nicht mitmachten, und also für sie die alte Verwaltung noch durchaus angemessen war. Sie sahen wohl, wie schädlich bei der Sensibilität des Verkehrs, seinem Bedürfnis nach Sicherheit und Stetigkeit es sein würde, wenn sie gegenüber den Stadtbewohnern ihre Rechte in demselben Masse aufrecht erhielten und geltend machten, als den ländlichen Gemeinden gegenüber; mit anderen Worten: Die Bildung eines besonderen städtischen Verwaltungsbezirkes, welche in den grösseren, namentlich den bischöflichen Städten schon früher erfolgt war, musste allmählich auch in den kleineren Landstädten bewirkt werden. Die Dynasten mussten deshalb einen Teil ihrer Rechte zu Gunsten der Bürgerschaft oder einer aus ihr hervorgegangenen Behörde aufgeben und zugleich, soviel an ihnen lag, die Bürger von den Einflüssen fremder Gewalten befreien. Von diesem Standpunkte aus findet auch das Privileg von 1241 seine Erklärung.

Als einer der wichtigsten Bestandteile des neu constituierten jus civile wird gleich am Anfang der Urkunde das Versprechen gegeben, dass keine Steuer ohne der Städter guten Willen erhoben werden soll. Indess verzichtete der Stadtherr mit solcher Befreiung nicht auf jede Abgabe, sondern versprach nur, von aller Regelmässigkeit und allem Zwang dabei abzusehen, damit er im Falle der Not die geschonte städtische Steuerkraft um so besser in Anspruch nehmen konnte.[2]) Gegen die Gefahr, dass von nun an seine Hörigen durch Uebersiedelung in die Stadt sich allen herrschaftlichen An-

[1]) Lac., U. B. II, 258.

[2]) „Ita ut nullas in ea faciamus exactiones vel accreditum honerosum preter ipsorum bonam voluntatem". S. Zeumer, Städtesteuern, S. 18.

Digitized by Google

sprüchen entzogen, sicherte sich der Graf dadurch, dass er ihre Aufnahme in die Bürgerschaft verbot.

Mit jener Entbindung von der exactio hängt die Befreiung von jedem Kriegsdienst, welcher die Bürger länger als einen Tag ausserhalb der Stadt halten würde, aufs engste zusammen. Auch hierdurch wurde, wie besonders hervorgehoben wird,[1]) von einer bedeutenderen militärischen Unterstützung nicht für immer abgesehen, sondern ihre Bewilligung nur in das Belieben der Stadt gestellt.

Beides, die Befreiung von der exactio und die Beschränkung der Kriegsdienstpflicht, sind Exemptionen von Abgaben und Diensten, die der Graf in seinem übrigen Territorium kraft der Gerichtshoheit beanspruchte. Dass dagegen die Sätze des Privilegs, welche den Bürgern Freiheit von hofrechtlichen Abgaben zusichern, nur einem geringen Teil der Einwohner zu gute kommen konnten und daher von mehr untergeordneter Bedeutung sind, ist schon oben nachgewiesen.

Die Behörde, welcher zu Wesel, wie wir gesehen, die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten oblag, war das Schöffencolleg. Als ein neues Recht wird ihm die Aufbewahrung herrenlosen Erbes übertragen; ausserdem wird seine hervorragende Stellung in der Gemeinde dadurch noch befestigt, dass die Schöffen als Urkundspersonen bei der Uebertragung von Liegenschaften anerkannt oder erst eingesetzt werden, und dadurch, dass ihr Gericht das oberste genannt wird, vor dem allein andere Beweismittel, als die blosse Läugnung der Anklage durch den Eineid zulässig seien.[2]) Wahrscheinlich zur Entschädigung für ihre mit der Erhebung zur Sadt umfassender und schwieriger werdende Thätigkeit wird den Schöffen ein Teil der Gerichtsgelder angewiesen, während der grösste Teil dem Grafen und dem Richter vorbehalten bleibt; eine kleine Quote fällt auch an die Stadt, ebenso wie ein Drittel des herrenlosen Erbes Fremder „ad augendam rem publicam".

---

[1]) „Cives Wiselenses ad expeditionem nostram non cogentur, nisi ut nocte ad civitatem Wiselensem possint redire, nisi sponte voluerint.

[2]) „Nemo infra iudicia a iudicio civitatis derivantia aliquem civem obligare vel proclamare presumat vel amplius gravet, quam ad expurgationem ipsius cum sua sola manu." Das Privileg von 1252 und ihm folgend das Privilegium majus von 1277 (s. u. S. 28) haben den Zusatz: „super aliqua causa, quam per scabinos probare non potuerit". Was mit diesem „alia iudicia a iudicio ciuitatis derivantia" gemeint ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Am nächsten liegt es wohl, an ein Gericht auf dem Klosterhofe zu denken.

Digitized by Google

Um die Stadt auch von anderen störenden Einflüssen möglichst zu befreien, wurde den Bürgern die ausschliessliche Gerichtsstandschaft innerhalb ihrer Mauern verliehen.

Des Weiteren enthält das Privileg Bestimmungen, welche die Entwicklung des Handels bezwecken. Vor allem ist da zu erwähnen die Befreiung vom Zoll an allen clevischen Zollstätten; doch ward es verboten, fremder Leute Gut als sein eigenes am Zoll vorbeizuführen; und um gegen derartige Zolldefraudationen auch das Interesse der Stadt zu engagieren, wurde die Strafe, welche darauf stand, ihr überwiesen.

Dahin gehört ferner das eben erwähnte Recht de non evocando, da hierdurch bewirkt wurde, dass die Bürger nur nach den Grundsätzen, welche in ihrem städtischen Gericht galten, zu Recht stehen mussten. Denn wie sich in anderen Städten Prozess- und Strafrecht mit Rücksicht auf die Interessen der Handel und Industrie treibenden Bürger ausbildete, so wurden auch im Weseler Gericht schon durch unser Privileg solche Aenderungen getroffen, welche es den Bürgern erst ermöglichten, ruhig und sicher ihrem Erwerbe zu leben. Vor allem wurde das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes abgeschafft; das war um so wichtiger, als bei der grösseren Complicierthеit der rechtlichen und wirtschaftlichen Institutionen die Prozesse an Zahl jedenfalls zunahmen. Ferner wurde durch die schon bei anderer Gelegenheit[1]) citierte Bestimmung: „Quicunque desiderat sibi comparare domum vel aream, assumat duos vel plures scabinos in testimonium“ eine spezifisch städtische Form des Güterverkehrs auch in Wesel eingeführt.

In der Entwicklung des deutschen Strafrechts nehmen die Städte eine hervorragende Stellung ein.[2]) Unter allen Arten des besonderen Friedens, welche sich zum Schutze der öffentlichen Sicherheit ausbildeten, indem sie die an besonderen Personen, zu besonderen Zeiten und an besonderen Orten verübten Verbrechen unter eine höhere Strafe stellten, als das Landrecht, wurde der Stadtfrieden eine der wichtigsten. Wie schon das Wormser Dienstrecht Bischof Burkhards[3]) den Begriff, wenn auch noch nicht den Namen des Stadtfriedens kennt, und er später zum Wesen des Stadtrechts gehört, so wird auch in unserm Privileg, wenn auch das Wort nicht darin vorkommt, ein Stadtfrieden errichtet. Denn die Strafen, welche

[1]) S. 18.

[2]) Vgl. Hälschner, Gesch. des brandenb.-preussischen Strafrechts, S. 33 N. 8; und Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck, S. 167.

[3]) S. darüber Arnold, Freistädte I, S. 263.

Digitized by Google

von nun an im Weseler Gericht auf Friedensbruch stehen sollten, unterscheiden sich von denen des Landrechts wesentlich durch ihre Strenge. Vor allem wurden die Geldstrafen auf Körperverletzungen teilweise durch Leibesstrafen ersetzt. Auf Totschlag steht Hinrichtung, auf Verwundung Verlust der Hand, während noch z. B. in Cleve durch die ein Jahr später erfolgende Stadtrechtsverleihung auf dasselbe Vergehen die Strafe von 100 Solidi gesetzt wurde. Die Geldstrafen scheinen, wo sie blieben, z. Th. erhöht worden zu sein. Unsere Urkunde setzt die Strafe von 27 Solidi ganz allgemein auf Körperverletzung, die noch nicht unter den Begriff der Verwundung fällt, das Clever Privileg dagegen, welches überhaupt viel geringere Rechte verleiht,[1]) auf dasselbe Vergehen nur, wenn es an einem Sonn- oder Festtage oder an einem der beiden letzten Wochentage begangen ist, während es sonst nur mit drei Solidi gebüsst werden soll.

Auf einer früheren Stufe der Rechtsanschauung steht dagegen in unserm Privileg die Bestimmung, dass der Fremde wegen unrechter Klage gegen einen Bürger jedem mündigen Bürger sechs Denare zahlen soll. Ihr lag die alte Vorstellungsweise zu Grunde, „nach welcher die Einheit des Ganzen mit der zusammengefassten Vielheit der Einzelnen . . . identisch war.“[2])

Am Schlusse der Urkunde werden die Schöffen für den Fall, dass sie, zu einem Urteil aufgefordert, keine Antwort wissen, an den Rat von Dortmund zur Consultation gewiesen, eine Bestimmung, die späterhin dadurch, dass die Dortmunder das freiere Recht ihrer Stadt wiesen, für die Entwicklung der städtischen Freiheit förderlich wurde.[3])

---

[1]) Die Clever bleiben z. B. zu einer sechswöchentlichen Heeresfolge verpflichtet. In Cleve gehörte der Grund und Boden dem Grafen; daher haben wir hier nach dem Stadterhebungsprivileg neben dem judex auch einen villicus; daher auch kann der Graf den Städtern durch dieselbe Urkunde freie Fischerei und Weide gewähren, daher endlich beträgt die von den einzelnen Hofstätten gezahlte Abgabe mehr, als in Wesel. S. 17.

[2]) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht II, S. 354 u. 366.

[3]) S. Teil II. Hier ist gleich zu erwähnen, dass Wolters Ansicht (Ztschr. IV, S. 41), das Abhängigkeitsverhältnis zu Dortmund bestehe i. J. 1464 in der alten Weise nicht mehr, irrtümlich ist. In den Stadtrechnungen finden sich jedenfalls bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Kosten für das Urteilholen zu Dortmund verzeichnet.

Digitized by Google

Kapitel II.

Die Entstehung des Rates.

1.

Das Schöffencolleg nach 1241.

Das Privileg von 1241 enthielt, wie wir sahen, in der That alles, was einen Ort zur Stadt machte: Die Aufstellung neuer Rechtsnormen, die Ausscheidung aus dem Verwaltungsorganismus des Territoriums und die damit zusammenfallende Übertragung gewisser Regierungsrechte auf die Bürgerschaft oder ihre Vertretung. Wenn letzterer Vorgang sich in anderen Städten mit der Entstehung des Rats deckt,[1]) so genügte in Wesel, auch nachdem der Bürgerschaft ihre wichtigsten Freiheiten verliehen waren, noch zunächst das Schöffencolleg den neuen mit der Stadtrechtsverleihung an die oberste städtische Behörde herantretenden Aufgaben. Demgemäss sehen wir es auch in der einzigen Urkunde, welche über die städtische Verwaltung der nächsten Zeit Aufschluss gewährt, einem Briefe, in dem der Graf von Cleve gegen die Bürgschaft für die Bezahlung von 17 vasa vini der Stadt seine Scheune in Wesel mit allem Getreide darin verpfändet,[2]) als Vertreter der Stadt erscheinen, ja, nicht einmal der Consens der Bürgerschaft wird erwähnt. Die aristokratische Verfassung Wesels in dieser Zeit kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Schöffen ihr Amt lebenslänglich bekleiden und sich durch Cooptation ergänzen, wie dies aus dem sog. Privilegium maius vom Jahre 1277 hervorgeht.[3]) Die Wählbarkeit zum Schöffen erscheint nicht als an bestimmte Bedingungen geknüpft; thatsächlich jedoch wird das Colleg sich ausschliesslich aus dem Patriziat der Stadt, wenn ich so sagen darf, rekrutiert haben, namentlich aus den Familien, welche den Grund und Boden der Stadt in den Händen hatten. Denn die wenigen uns überlieferten Schöffenverzeichnisse enthalten ausser mehreren, die durch Schenkungen, namentlich an das i. J. 1291 gestiftete Hospital ihren Reichtum an Grundbesitz bekunden,[4]) den Namen mancher in der späteren Zeit durch ihr Vermögen bekannten Familie. In wie weit auch der Handel

---

[1]) S. z. B. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 25.

[2]) i. J. 1270.

[3]) „Quando scabini de Wesele aliquem scabinum vel aliquos elegerint, nos vel nostri officiales confirmabimus eundem vel eosdem sine contradictione."

[4]) S. Teil II; Henr. de Lonen ist der Stifter des Hospitals; es erhält Schenkungen von Henr. Sanctrel, Wilh. de Brabant, Joh. de Foro (verzeichnet im A. B. F. 27a ff.)

Digitized by Google

schon jetzt das Ansehen und die Rechte der obersten Klasse gab, lässt sich nicht bestimmen.

An der Spitze der Schöffen erscheint, abgesehen von einer gerichtlichen Urkunde, regelmässig der magister civium. Das Privileg von 1241 weist ihm damit, dass es von ihm sagt: „Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium judicabit", nicht etwa eine von seinen Amtsgenossen unabhängige Stellung an: Die Busse des litigator fällt nicht an ihn, sondern an die Stadt. Er ist selbst Schöffe[1]) und wird vom Collegium jährlich neu gewählt; denn in einem Privileg von 1308[2]) wird die jährliche Neuwahl als gewohnheitsmässig vorausgesetzt, als etwas Neues dagegen die Teilnahme der Gemeinde an seiner Wahl angeordnet.

Die Burmeister oder magistri burgensium begegnen uns zum ersten Male als Zeugen unter den Schöffen in einer Urkunde vom Jahre 1269.[3]) Dann treffen wir sie in Urkunden von 1291, 1307 und später. Was über die Wahl und die Amtsdauer des Bürgermeisters gesagt ist, gilt aus demselben Grunde von ihnen: Auch sie sind Schöffen und haben ihr Amt nicht zu eigenem Recht, sondern werden jährlich neu gewählt. Über ihren Anteil an der städtischen Verwaltung haben wir aus dem 13. Jahrhundert keine Zeugnisse; doch wird man wohl annehmen dürfen, dass er schon damals derselbe gewesen ist, wie in späterer Zeit, wo sie namentlich die Finanzen und die Polizei zu besorgen haben und als die Executivbeamten des Rats im Innern bezeichnet werden können.

2.

Die Privilegien nach 1241.

Die der Erhebung zur Stadt folgenden Privilegien haben, soweit sie nicht nur Bestätigungen enthalten, den Zweck, die verliehene Freiheit zu befestigen und namentlich der Stadt, nachdem man ihr eine gewisse Selbstregierung überlassen, auch die finanziellen Mittel dafür zu verschaffen und ihre Bürger durch Hebung des

[1]) I. J. 1269 (Prior und Priorissin des Prämonstratenserklosters übertragen dem Andreas de Lonen ein Haus zu Erbleihe) ist Henr. Evels magister civium und i. J. 1261 (Lac., U. B. IV, Nr. 668) Schöffe. Der Bürgermeister macht zweimal mit den übrigen Schöffen und den beiden Burmeistern die in Wesel übliche Zwölfzahl des Collegiums voll.

[2]) Lac. U. B. III, Nr. 72.

[3]) S. Anm. 1. Hier allerdings werden sie magistri civium, der Bürgermeister dagegen magister burgensium genannt, was aber dem späteren Sprachgebrauch entgegengesetzt ist.

Digitized by Google

Handels leistungsfähiger zu machen. Die städtische Freiheit gegen Eingriffe Seitens des Stadtherrn sicher zu stellen, bezweckt das i. J. 1255 von Dietrich Luf[1]) gegebene Versprechen, die Stadt durch Aufführung keines Gebäudes innerhalb ihrer Befestigung zu belasten und in Betreff der Schöffenwahl die alte Gewohnheit, d. h. die vom Herrn unabhängige Cooptation, bestehen zu lassen. Zur Förderung des bürgerlichen Wohlstandes verlieh ihnen derselbe drei Jahre später „libertatem fori hebdomodalis", des Inhalts, dass die kaufmännischen Besucher des Weseler Marktes nicht belästigt werden, sondern frei gehen und zurückkehren sollten, es sei denn, dass einer wegen offenbaren Totschlags oder Raubes geächtet oder verurteilt wäre oder beim Diebstahl ertappt würde. Hierdurch wurde der Wochenmarkt erst eröffnet; denn hätte es schon vorher einen solchen gegeben, so wäre einmal wahrscheinlich den Marktbesuchern das freie Geleit ebenso, wie in Zütphen, schon durch die Stadtrechtsverleihung gewährleistet worden, uud zweitens hätte dann 1241 der Aussteller der Urkunde vom Jahrmarktszoll nicht wohl sprechen können als von einem „theloneum quod infra civitatem diebus fori a forensibus requiritur," sondern das forum zur Unterscheidung vom Wochenmarkt eben als den Jahrmarkt bezeichnen müssen.

Dem städtischen Budget zu gute kam die Verpachtung des Fermentum i. J. 1272, sowie die Erlaubnis, eine Accise, d. h. eine Abgabe vom Kauf und Verkauf gewisser Gegenstände, zu erheben (i. J. 1277). Nach den Ausdrücken, deren sich der Graf bei der Gewährung der Accise bedient,[2]) scheint es, dass dieselbe schon vorher erhoben wurde, und er nur nachträglich seine Einwilligung dazu gab. Dagegen ging der Stadt das eine von den Rechten, welche ihr i. J. 1275 auf zwei Jahre verliehen wurden, die „jurisdictio cottidiana," alle nicht peinliche Rechtsprechung,[3]) wie die späteren Verhältnisse beweisen, wieder verloren, in ihrem Besitz blieb aber der landesherrliche Kornzoll und das Weggeld.[4])

Alle von 1241 bis 1277 verliehenen Rechte und Freiheiten wurden zusammengefasst und bestätigt in dem sog. Privilegium

---

[1]) Über die Söhne Dietrich VI. s. Lac. U. B. II, Einleitung, die Grafen von Cleve.

[2]) „ . . quod hoc est de nostra bona voluntate, . . . quod scabini et cives Wiselenses . . ponant exactionem, que Azysa dicitur."

[3]) „excepta jurisdictione nostra de capite et collo" wird zur Erklärung hinzugefügt.

[4]) S. o. S. 19.

Digitized by Google

majus v. J. 1277.[1]) Aus diesem Grunde fand dasselbe hervorragende Beachtung und wurde statt aller vorhergehenden in die städtischen Copiare aufgenommen. Die einzige neue Bestimmung darin bezieht sich auf den Zoll Das i. J. 1241 gewährte Zollprivileg hatte zu Unzuträglichkeiten geführt, indem Weseler Bürger durch die im Verhältnis zu dem grossen Gewinn geringe Strafe von 20 Solidi sich nicht davon hatten abhalten lassen, Fremde unter ihrem eigenen Namen am Zoll vorbeizuführen, und in dem die Beamten des Grafen leicht ohne genügenden Grund Bürger als Defraudanten festhielten und so in ihrem Erwerb beeinträchtigten. Um beiden Übelständen abzuhelfen, sollte von nun an über die Klage wegen Verheimlichung fremden Gutes an der Zollstätte vor dem Weseler Gericht nach den dort üblichen Grundsätzen entschieden werden, der für schuldig Befundene aber mit seinem Leben und Vermögen in die Hand des Grafen fallen.

3.
Die Finanzverwaltung um 1280.

Eine Übersicht über die Finanzverwaltung der Stadt um 1280 wird ergeben, dass sie seit 1241 schon bedeutend complicierter geworden war. In dem Privileg dieses Jahres zunächst werden keine anderen Einnahmen erwähnt, als ein nicht sehr bedeutender Teil der Gerichtsgelder und ein Drittel des herrenlosen Erbes Fremder. Es ist aber anzunehmen, dass auch in Wesel damals schon ein Schoss erhoben wurde, zumal von dieser Abgabe, obwohl von ihrer Einführung nirgends etwas verlautet, späterhin als von einer schon bestehenden gesprochen wird.[2]) Da die an den Herrn zu zahlenden Summen nach altem Gebrauch auf diese Weise aufgebracht wurden, so lag es ja am nächsten, auch die Bedürfnisse der Stadt durch die herkömmliche Steuer zu decken.

Um die Einnahmequellen, welche der Stadt neu erschlossen wurden, kennen zu lernen, müssen wir wieder Rückschlüsse aus der späteren Zeit machen. Ausser den Stadtrechnungen können uns hierzu namentlich dienen eine Aufzeichnung der unbedeutenderen

[1]) Die Abweichungen vom Privileg von 1241 s. Lac., U. B. II, Nr. 258.

[2]) Zuerst in der Urk. bei Lac. U. B. II, Nr. 917, a. 1291, worin der Magistrat die Personen, Häuser und Hofstätten des Pönitenzordens zu Wesel „ab omni exactione, contributione seu servitio civili“ eximiert, dann in der schon erwähnten Urk. bei Lac., U. B. III, Nr. 72, a. 1308, „Si tamen in genus exactionis quod vulgo Scayt dicitur, concordaverint.“

Digitized by Google

städtischen Einkünfte und Notizen über die Verpachtung einiger Einnahmen aus dem Jahre 1329[1]) Darnach werden wir schon in das 13. Jahrhundert, ja schon in die Zeit vor 1241 zurücklegen müssen zunächst die finanzielle Verwertung der Libra und der Mensurae. Mass und Gewicht waren im Dorfe Wesel, wie wir sahen, jedenfalls der Controlle der Communalbehörde unterworfen; die Gemeinde zog hieraus Nutzen, indem alle Masse und Gewichte mit den in ihrem Besitze befindlichen übereinstimmen und mit einem Zeichen der Übereinstimmung versehen werden mussten, und indem einzelne Waaren nur mit den Massen der Stadt gemessen und auf der öffentlichen Wage gewogen werden durften.

Eine neue Abgabe hatte der Handel zu leisten, seit i. J. 1258 in Wesel ein Wochenmarkt eröffnet war: Die Verkäufer mussten für den „locus carrucarum“ und die „scampna piscium“ ein Standgeld entrichten.

Die weiteren Einkünfte der Stadt erhellen unmittelbar aus den vorher besprochenen Privilegien: Es sind das Gruytmonopol (seit 1272), das Weggeld und der Kornzoll (seit 1275) und die Accise (seit 1277); die Pachtsumme, die nach dem Privileg von 1272 anfänglich für das Fermentum gezahlt werden musste, begegnet uns schon in dem oben behandelten clevischen Heberegister aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr. Kornzoll und Weggeld wurden zusammengefasst unter dem Namen pedagium; das Weggeld wurde vom lebenden Vieh erhoben. Am schlechtsten sind wir über die Accise unterrichtet, da die späteren Nachrichten sich sämtlich auf eine neue Accise beziehen, welche der Stadt i. J. 1324 bewilligt wurde und in einer Verkaufssteuer bestand. Doch ist anzunehmen, dass diese in ihrer Art sich nicht von der alten Accise unterschied.

Dazu kommen dann noch die Einkünfte aus Zinsen von Hofstätten, Thoren und Türmen; die waren aber im 13. Jahrhundert noch um so unbedeutender, als die Stadt erst anfing, sich zu befestigen und sich auf die Allmende auszudehnen.

In den Kosten der Befestigung besteht auch die wichtigste neue Ausgabe; sie zu bestreiten, wurde namentlich die Accise erhoben.

---

[1]) A. B. F. 20a.

Digitized by Google

4.

Entstehung des Rates.

Es ist leicht erklärlich, wie namentlich durch den Erwerb des Gruytmonopols und die Erhebung der Accise der städtische Haushalt, der bis jetzt noch verhältnismässig einfach war, viel schwieriger und verwickelter werden musste, wie dadurch die Besorgung der städtischen Geschäfte den Schöffen, die ja, abgesehen von ihrem privaten Beruf, durch ihre Teilnahme am Gericht sowie durch ihre Eigenschaft als Beurkundungspersonen genug in Anspruch genommen wurden, allmählich über den Kopf wachsen konnte. Während nun in anderen Städten die Erweiterung des städtischen Haushaltes, namentlich grade die Erhebung des Ungelds, der Gemeinde oder einer Klasse derselben Gelegenheit gab, sich einen Anteil am städtischen Regiment zu verschaffen [1]), ist der Verlauf der Dinge in Wesel ganz anders: Die Schöffen wählen selbst Bürger aus, welche sie in der Verwaltung unterstützen sollen. [2]) Andererseits unterscheidet sich diese Entwicklung von der Entstehung des Geschworenencollegs in den ländlichen Gemeinden [3]) dadurch, dass dies die erste und einzige collegialische Behörde war, welche sich zur Besorgung der communalen Angelegenheiten bildete, in Wesel dagegen der Rat bei seiner Entstehung schon eine Genossenschaft vorfand, welcher er nur einen Teil der öffentlichen Geschäfte abnahm. Dass die Consuln zum ersten Male 1291 [4]) vorkommen, obwohl das Fermentum schon i. J. 1272 von der Stadt übernommen wird, und die Accise uns zuerst i. J. 1272 begegnet, darf uns nicht Wunder nehmen; denn die einzige uns erhaltene Urkunde zwischen 1277 und 1291, in der Schöffen und Bürger von Wesel aufgeführt werden, [5]) bezeugt eine Auflassung, die vor Schöffen erfolgt ist, lässt also ihrem Inhalte nach die Nennung von Consuln, falls es eben schon solche gab, nicht erwarten. Freilich mag auch das Vorbild anderer Städte (i. J. 1280 werden im benachbarten Rees zum ersten Male Consuln erwähnt [6]), und am Ende des 13. Jahr-

---

[1]) S. z. B. Liesegang, die Sondergemeinden Kölns S. 64 f.

[2]) Ähnlich ist die Entstehung des Rates in den geldrischen Städten gewesen, s. Nettesheim, Gesch. von Geldern, S. 53 f.

[3]) S. Lamprecht a. a. O. I, S. 321 f.

[4]) Urk. bei Lac., U. B. II, Nr. 917.

[5]) Urk. der Johannitercommende von 1290.

[6]) Nach einem Copiar, in das Einsicht zu nehmen mir Gelegenheit gegeben wurde.

Digitized by Google

hunderts erscheinen sie in vielen niederrheinischen Städten) nicht ohne Einfluss gewesen sein — jedenfalls hat es wenigstens bewirkt, dass die neuen Beamten grade den Namen Consuln erhielten —; aber ohne dass die Schöffen ein Bedürfnis nach Verminderung ihrer Arbeitslast empfunden hätten, wäre die Behörde doch schwerlich entstanden.

Dass die Schöffen, und nicht eine andere Corporation oder die Gemeinde, die Consuln einsetzten, ergiebt sich wieder aus dem schon öfter erwähnten Privileg v. J. 1308: In den Zwistigkeiten, welche über die Verwaltung des städtischen Vermögens ausgebrochen sind, stehen auf der einen Seite Bürgermeister, Burmeister, Schöffen und Consuln, auf der andern die Gemeinde; und zur Versöhnung der streitenden Teile wird bestimmt, dass von nun an zur Wahl der Consuln den Schöffen vier oder fünf von der Gemeinde Gewählte beigegeben werden sollen; dass die Schöffen bei der Wahl mitwirken, wird als selbstverständlich vorausgesetzt, während der etwas verwickelte Modus, wie die Gemeinde ihr Wahlrecht ausüben soll, deutlich erkennen lässt, dass ihre Beteiligung an der Wahl erst jetzt eingeführt wird. Dieselbe Urkunde zeigt, dass die Amtsdauer der Consuln ebenso, wie die der Bürgermeister und Burmeister, ein Jahr war. Ihre Zahl dagegen lässt sich für diese Zeit noch nicht bestimmen; i. J. 1291 werden sieben genannt, woraus indessen nichts zu folgern ist, zumal es später zwölf sind.

Für Wesel hat also die Entstehung des Rates offenbar nicht die Bedeutung, wie da, wo er die erste Behörde ist, welche die spezifisch städtischen Interessen zu vertreten hat; eine Stadt war, ja Wesel auch, als es noch allein unter dem Schöffencolleg stand Für uns fiel daher mit der Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung zusammen nicht die Frage nach der Entstehung des Rates, sondern die Frage, aus welcher Behörde das Collegium, welches zuerst an der Spitze der Stadt erscheint, hervorgegangen ist, und welche neuen Functionen und Competenzen es erhalten hat.

Kapitel III.

Die Kämpfe zwischen Obrigkeit und Gemeinde.

Um sich über die Stellung von Schöffen und Rat zur Gemeinde in dieser Zeit Aufschluss zu verschaffen, ist es am zweckmässigsten, von den Urkunden auszugehen, welche dafür von Wichtigkeit sind.

Die erste ist eine aus dem Jahre 1304[1]), in der Otto, der älteste

[1]) W. R. A.

Digitized by Google

Sohn und nachherige Erbe des Grafen Dietrich VIII. von Cleve, den Bürgern mehrere Vergehen aufzählt, die sie sich gegen seinen Vater hätten zu schulden kommen lassen, und ihnen gegen eine Zahlung von 100 Mark dessen Verzeihung dafür verschafft. Eine von den durch die Räte des Grafen schriftlich formulierten Anklagen war die, dass sie die herkömmliche Zahl der Schöffen kleiner werden liessen, ein Missbrauch, dessen Abstellung ihnen befohlen wird.

Das Privileg von 1308 [1]) sucht die Zwistigkeiten, die zwischen Bürgermeister, Burmeister, Schöffen und Consuln einerseits und der Gemeinde andererseits über die Führung des städtischen Haushaltes ausgebrochen sind, dadurch zu schlichten, dass es der Gemeinde einen Anteil an der Wahl der Consuln einräumt, und zwar soll sie jedesmal 18 oder 20 Personen beauftragen, sich auf 4 oder 5 Bürger zu vereinigen, welche mit den Schöffen zusammen die genannten Beamten zu wählen haben. Wenn der auf diese Art gekorene Rat zusammen mit den Schöffen über irgend eine Art der Steuer schlüssig werde, so solle dem nun aber auch niemand widersprechen dürfen. Jedoch sei jeder Beschluss, durch den das Budget irgendwie belastet werde, an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. Zur Schatzung könnten alle herangezogen werden, ausser den Besitzern von Lehngütern, wogegen die Stadt ihrerseits diese nicht zu verteidigen verpflichtet sei. Um neue Streitigkeiten zu vermeiden, werden schliesslich alle Gilden, Brüderschaften, Verschwörungen und Vereinigungen verboten.

Im Jahre 1311 [2]) musste Graf Dietrich IX. aufs Neue einen Streit zwischen Schöffen und Gemeinde über die Wählbarkeit zum Consulat schlichten. Er that das, indem er von den drei Forderungen der Gemeinde, dass solche, die keine Abgaben an die Stadt zahlten, die Fehmschöffen und der Verwalter des städtischen Fermentum die Ratsfähigkeit verlieren sollten, die erste anerkannte, damit die Besitzer der Lehngüter (denn nur diese können nach dem Privileg von 1308 gemeint sein) sich nicht einer Würde rühmten, deren Last sie nicht auf sich nehmen wollten. Bezüglich der Fehmschöffen bestimmte er, es solle damit wie in Dortmund gehalten werden,[3]) der Fermentarius dagegen sei wählbar in den Rat, sofern er sich nur seinem Amte kaufmännisch gewachsen gezeigt habe.

---

[1]) Lac., U. B. III, Nr. 72.

[2]) Lac., U. B. III, Nr. 104.

[3]) In Dortmund schloss die Eigenschaft des Fehmschöffen die Ratsfähigkeit nicht aus. S. Frensdorff, Dortm. Stat. S. CXLIX.

Digitized by Google

Diese Urkunden erlauben einen Rückschluss sowohl auf die Zusammensetzung des städtischen Magistrates, als auf die Klagen der Gemeinde gegen ihre oberste Behörde. Zunächst wird man den „defectus scabinorum", den der Graf i. J. 1304 abgestellt sehen will, ebenso, wie es Arnold für Köln gethan hat,[1]) auf Rechnung des Wunsches schreiben, das Schöffentum auf möglichst wenige Familien zu beschränken, eines Wunsches, der sich uns auch durch Vergleichung der uns bekannten Schöffennamen ergiebt. Die Namen von Schöffen sind uns in folgenden Urkunden erhalten:

a) in der oben erwähnten v. J. 1261,[2])
b) in der gleichfalls schon angeführten v. J. 1269,
c) in einer Urkunde der Johannitercommende v. J. 1290,
d) in der Urkunde v. J. 1291,[3])
e) in einer Urkunde der Johannitercommende v. J. 1295,
f) dito v. J. 1300,
g) dito v. J. 1305,
h) dito v. J. 1307,
i) in einer Ratsurkunde über die Vererbpachtung des Viehthores v. J. 1307.[4])

In der folgenden Übersicht über die Veränderungen, welche im Schöffencolleg bis 1307 eintraten, sind unter jedem der Jahre, aus denen die aufgezählten Urkunden herrühren, nur die Schöffen angeführt, deren Familiennamen in keiner früheren Urkunde vorkommen; die Zahlen hinter den Namen geben die Jahre an, in denen dieselbe Familie wieder in den Schöffenlisten erscheint. Kommen in einer Liste zwei Vertreter derselben Familie vor, so ist die Jahreszahl unterstrichen:

1261	
Conr. de Draxhem	1269
Hinr. de Lonen	1269, 1295, 1307
Appoll. (Sanctrel)	1291, 1295, 1307
Anthonius	
Conr. Viltere	1269
Hinr. Oppedic	1291
Herim. clericus	1269
Hinr. de Bocholte	1269

[1]) Freistädte I, S. 405.
[2]) S. S. 27, Anm. 1.
[3]) Lac., U. B. II, Nr. 917.
[4]) B. F. 103a.

Digitized by Google

Hinr. Evels 1269
Gerh. Budel 1269
Lamb. ad scamna 1291

1269

Godesc. Rumestikel 1307
Hinr. Mannel
Joh. in Foro 1290, 1291

1290

Joh. Snellert 1291
Herm. fil. Witen 1291

1291

Gossw. monetarius 1300, 1305, 1307
Wilh. de Brabant 1295, 1307
Herm. Vitulus
Gobel. Pistor

1300

Rutger de Arena 1305, 1307

1307

Henr. de Berke
Henr. de Xanctis
Henr. Ledechgank
Joh. de Birth

Dieselbe Familienpolitik zeigt sich darin, dass auch die Consuln aus den aristokratischen Kreisen der Stadt genommen werden. Hierauf führen einmal die Namen der i. J. 1291 erwähnten Consuln, welche teilweise wenigstens mit Schöffennamen übereinstimmen,[1]) dann jene Beschwerde der Gemeinde, dass die Lehnsträger auch zu Consuln gewählt würden.

Mit diesem Rate nun meinte die darin nicht vertretene Bürgerschaft nicht zufrieden sein zu können. Sie fühlte sich durch Steuern und Accise bedrückt, konnte deren Notwendigkeit nicht einsehen und warf deshalb dem Magistrat unordentliche oder gar unredliche Finanzverwaltung vor. Der gemeine Bürger empfand es als ungerecht, dass Collegien, bei deren Wahl er selbst nicht mitzureden hatte, über sein Vermögen frei disponierten. Auch schien es ihm unbillig, dass Männer, welche des Schutzes der Stadt doch auch genössen — die Lehnsträger — zu den notwendigen städtischen Ausgaben nicht beisteuern wollten.

[1]) In der Urkunde d sind von den Familiennamen der sieben aufgeführten Consuln fünf als Namen von Schöffen kenntlich.

Digitized by Google

Wie der Graf diese Wünsche befriedigte, haben wir gesehen: Er räumte der Gemeinde einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Consuln ein, damit sie sich fürder über zu hart drückende Steuern nicht mehr mit Recht beklagen konnte, und machte vor allem die Gültigkeit aller neue Ausgaben mit sich bringenden Beschlüsse von ihrer Zustimmung abhängig. Dagegen löste er die Lehnsträger insofern aus dem Bürgerschaftsverbande, als er ihre Freiheit von der direkten Steuer[1]) anerkannte und die Stadt dafür von ihrer Verantwortung entband.

Aber auch mit diesen Zugeständnissen fühlte die Gemeinde sich noch nicht befriedigt: In der That wird wohl ihre Teilnahme an der Ratswahl illusorisch gewesen sein; denn die vier oder fünf durch sie gewählten Wahlmänner konnten zu leicht von den zwölf Schöffen majorisiert werden. Wollte die Gemeinde also einer ordentlichen und redlichen Finanzverwaltung sicher sein, so musste sie auf Gesetze dringen, durch welche die aus irgend einem Grunde Ungeeigneten vom Consulat ausgeschlossen wurden. Ungeeignet zum Consultat mussten ihr aber namentlich die Lehnsträger erscheinen. Es liegt doch auf der Hand, eine wie grosse Unzuträglichkeit dadurch entstehen musste, dass Leute im Rate sassen, also auf die Anordnung und Umlage von Steuern Einfluss hatten, welche von einer wichtigen Art der Steuern — den direkten — befreit waren. Die Vermutung ist wenigstens sehr naheliegend, dass die Besitzer der Lehngüter das Ihrige thaten, um durch Anordnung der direkten, grade dem gemeinen Mann so fühlbaren Steuer die ganze Steuerlast von sich auf die Schultern ihrer Mitbürger zu wälzen. Unzweckmässig däuchte es den Bürgern auch, dass der Verwalter der städtischen Gruyt Ratsmann war. Denn bei der Wichtigkeit dieser Einnahmequelle für die städtischen Finanzen schien ihnen eine scharfe Controlle des Fermentarius durch den Rat geboten, welche durch die Rücksicht darauf, dass der zu Controllierende selber Sitz und Stimme im Rate habe, beeinträchtigt zu werden drohte. Endlich erhob die Gemeinde den Anspruch, dass die „scabini Imperiales, qui vulgo Vehmschepen nominantur", nicht Consuln werden durften — ob auch hier zum Teil deshalb,

---

[1]) Es lag der Exemption jedenfalls die Vorstellung zu Grunde, dass die direkte Steuer für den Grafen erhoben, die eigenen Bedürfnisse der Stadt aber mit der Accise gedeckt würden; denn von pecuniären Leistungen an die Herrschaft behaupteten die Vasallen frei zu sein. Es findet sich übrigens niemand, von dem sich nachweisen liesse, dass er ein Gut vom Grafen zu Lehen getragen hätte.

Digitized by Google

weil diese fremde, der Stadt gefährliche Interessen in die Verwaltung hineinbrachten, wie man aus der Analogie anderer Städte schliessen könnte,[1]) oder aus irgend einem anderen Grunde, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, da wir in unseren Quellen sehr wenig von Weseler Fehmschöffen hören. Nur das können wir vermuten, dass auch diese Forderung der Gemeinde gegen die oberen Klassen gerichtet war, da wohl nur aus diesen die Schöffen zu den benachbarten Fehmgerichten (in Wesel selbst gab es keins) genommen wurden. Diese Vermutung wird durch die beiden Urkunden, in denen Fehmschöffen aus Wesel vorkommen, bestätigt.[2])

Wie wir sahen, bewilligte der Graf die erste Forderung der Gemeinde, auf Ausschliessung der Vasallen aus dem Rate — ein Verlangen, welches ganz in Consequenz der drei Jahre vorher geschehenen Anerkennung ihrer Abgabenfreiheit lag —, während er dem Fermentarius und den Fehmschöffen — da letztere ja in Dortmund wählbar waren — die Ratsfähigkeit zuerkannte.

So hatte die Einmischung des Herrn für Wesel die Frucht getragen, dass es, ungleich den meisten deutschen Städten, vor heftigerem und gewaltsamem innerem Streite bewahrt wurde; und auch für später hatte die Vermittlung des Grafen den gewünschten Erfolg. Wenn es auch in der folgenden Zeit manchmal wieder zu Misshelligkeiten zwischen Rat und Gemeinde kam, und selbst die Verfassung noch dreimal geändert werden musste, so lebte man doch meist in Frieden miteinander, da die unteren Klassen sich mit ihrem mässigen Anteil am Stadtregiment begnügten.

Ein Passus aus dem Privileg von 1308 ist in unserer bisherigen Erörterung übergangen worden — die Stelle, an welcher der Graf alle Gilden u. s. w. verbietet, „per quas nova inter dictas partes dissensio oriri poterit in futurum.“ Die hohe Strafe, welche auf Übertretung dieses Verbotes gesetzt wird — 100 Pfund leichter Denare — zeigt, einen wie bedeutenden Einfluss auf die zwischen Magistrat und Gemeinde stattgefundenen Kämpfe der Graf dem Institut der Gilden zuschrieb. Doch ist bei dem Mangel aller

---

[1]) In Bremen durfte kein Bürger Fehmschöffe sein „zur Aufrechterhaltung der eigenen Gerichtsbarkeit“ (Donandt, Gesch. des Bremischen Stadtrechts I, S. 139).

[2]) Urk. der Johannitercommende v. J. 1265 (Freiding zu Pevewic), unter den Schöffen Gerardus de Lon miles; und Urk. v. J. 1451 (Freiding zu Recklinghausen), unter den Schöffen der Bürgermeister und viele Ratsmitglieder aus Wesel.

Digitized by Google

anderen Nachrichten nichts Genaueres darüber zu ersehen, nicht einmal, ob es eine Grossbürgergilde war, welche im Verein mit den Schöffen sich die alleinige Besetzung der Ratsstühle bis jetzt zu wahren gewusst hatte — das würde dem Entwicklungsgang in anderen Städten am meisten entsprechen[1]) — oder aber, ob die Gemeinde in ihren Innungen dem Stadtregiment Opposition machte — damit würde übereinstimmen, dass in Wesel erst auffallend spät, vom Wollenamt abgesehen, erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts uns Innungen der Handwerker begegnen, eine Erscheinung, die also vielleicht durch die i. J. 1308 befohlene Auflösung aller Vereinigungen ihre Erklärung fände.

Gegen beides sprechen aber gewichtige Gründe; gegen eine gilda mercatorum speziell der Umstand, dass als oberste Stadtbehörde immer das Schöffencolleg erscheint, welches auch den Rat vollkommen beherrschte. Wahrscheinlicher ist es daher, dass sich während der Streitigkeiten Geschlechter und Gemeinde zusammenthaten und zum Kampfe gegeneinander durch Eidschwur verbanden. Auch hierfür würde es ja an Analogieen in der Städtegeschichte nicht fehlen.[2]) Jedenfalls aber sind diese Spuren zu undeutlich, als dass sie zu einer tieferen Erkenntnis der sozialen und politischen Zustände führen könnten.

Mit der Entstehung des Rates und den darauf folgenden inneren Unruhen schliesst die erste Epoche der Weseler Verfassungsgeschichte ab. Sie war eine Periode schnellsten Fortschritts. Bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein noch ein Ort, der zwar schon mercantile Interessen hatte, seinem Rechte nach aber sich durch nichts von anderen ländlichen Gemeinden unterschied, wurde Wesel durch die Recht und Verwaltung umbildenden Sätze des Privilegs von 1241 mit einem Schlage in die Reihe der Stadtgemeinden gestellt. Durch schnell aufeinander folgende Privilegien wurde es in dieser Stellung befestigt, und wurden zugleich der obersten Behörde durch Überweisung wichtiger Einnahmequellen die Mittel verschafft, die immer wachsenden öffentlichen Bedürfnisse

---

[1]) S. z. B. Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar, S. 57. Auf das frühere Bestehen einer ursprünglich alle Handeltreibenden umfassenden Gilde wäre dann vielleicht jene Bestimmung im Privileg von 1241 zu beziehen, dass ein Fremder, dessen Klage gegen einen Bürger für unrecht befunden wird, jedem mündig gewordenen Bürger sechs Denare zahlen muss. S. S. 25.

[2]) Z. B. die Junkergesellschaften in Lübeck am Ende des 14. Jahrhunderts und die Eidgenossenschaft der Speierer Zünfte zum Widerstande gegen die Geschlechter i. J. 1327.

Digitized by Google

zu befriedigen. Doch die Überhäufung mit Geschäften, welche dadurch entstand, zwang das Schöffencolleg, das schon vor der Erhebung zur Stadt die Verwaltung der Gemeinde führte, an das aber noch nie so bedeutende und mannigfaltige Aufgaben herangetreten waren, sich nach einer Hülfe umzusehen, die es fand durch die Schaffung des Rates.

Digitized by Google

Teil II.

Verfassung und Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert.

Im Gegensatz zu der schnellen Folge der Ereignisse in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten wir jetzt in eine Zeit der langsamen und ruhigen Entwicklung, in eine Zeit, wo an den Grundlagen der Verfassung wenig mehr geändert wird, wo zwar auf Grund eines fast ungestörten inneren Friedens die Stadt an Reichtum und Macht rasch zunimmt, und auch Verwaltung und Recht, den veränderten Verhältnissen entsprechend, eine früher ungeahnte Ausbildung erfahren, aber nicht, wie in der älteren Zeit, durch künstliche Aufpfropfung neuer Zweige, sondern durch ein langsames, organisches Wachstum aus sich heraus. Es empfiehlt sich daher, von der chronologischen Darstellung der Ereignisse, wie sie bisher durch die skizzierte sprungweise Entwicklung geboten war, abzugehen und die öffentlichen Zustände und deren Umbildungen in der folgenden Zeit nach den hauptsächlichsten dabei in Betracht kommenden Momenten getrennt vorzuführen.

Wie wir sahen, waren es drei Mächte, mit denen eine Verwaltungsgeschichte der Stadt zu rechnen hat: Der Graf von Cleve, die Gemeinde und der Magistrat. Es wird also für jede dieser Parteien zu untersuchen sein, welche Rechte ihr in der folgenden Periode zukamen, und welche Pflichten ihr oblagen; zugleich erscheint es dabei geboten, eine Sonderung der Gemeinde in ihre Bestandteile zu versuchen und die ganze administrative Thätigkeit des Rates darzustellen.

Digitized by Google

Kapitel 4.

Das Verhältnis zum Stadtherrn.

Mit der Wahrnehmung seiner gesamten Rechte in Wesel hatte der Graf[1]) seinen officiatus, auf deutsch Drost oder Amtmann, im Lande von Dinslaken betraut. Glaubte sich die Stadt daher durch den Grafen gekränkt, oder hatten andere sie in ihren Rechten beeinträchtigt, so wandte man sich zunächst an diesen, dass er die Klagen vor seinen Herrn bringe oder dessen Beistand erbitte. Seinen guten Willen der Stadt zu erhalten, musste den Bürgern besonders am Herzen liegen: Daher die vielen in den Kämmereirechnungen verzeichneten Ausgaben für ihm geschenkten Wein und ihm geleistete Mahlzeiten. Gegen seinen bösen Willen dagegen suchte sich die Stadt zu schützen durch das Privileg,[2]) welches sie i. J. 1347 vom Grafen Johann erwirkte, dass der Amtmann bei seinem Amtsantritt schwören solle, sie in ihren Freiheiten zu erhalten.

Die Befugnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Natur, welche der Graf in Wesel hatte, sind in Bezug auf ihre Entstehung im ersten Kapitel besprochen worden. Hier sind nur die Veränderungen nachzuholen, die sie erlitten, und der Umfang zu fixieren, in dem sie ausgeübt wurden.

Minder wichtig sind zunächst die Rechte, welche aus dem Besitz des Hofes und aus der Klostervogtei folgten. Diese blieben bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchaus in ihrem alten Bestande, nur dass der Graf i. J. 1329[3]) die ausserhalb der Stadtmauer angelegten Gärten vom Zehnten befreite und im 15. Jahrhundert Teile seines Besitzes für kurze Zeit an die Stadt verkaufte.

Das bedeutendste Recht des Grafen aber und zugleich das, durch dessen Besitz vor allem er als Stadtherr erscheint, ist die Hegung des Gerichts. Ihm als dem Gerichtsherrn gebührt der Hauptanteil an den vom Gericht verhängten Strafen. Infolge der Gerichtshoheit ist auch die Wahrung des Rechts in der Stadt seine Aufgabe. Weil er den Gerichtsbann hat, kann er ihn leihen und setzt also den Richter ein. Indem er zugleich die beiden Gerichtsboten

[1]) Häufig begegnet uns nicht der Graf, sondern sein Sohn als Herr von Wesel; da aber hierdurch der Rechtsbestand nicht alteriert wurde, so ist in der Folge davon abgesehen.

[2]) Lac., U. B. III, Nr. 442. Original verloren.

[3]) Lac., U. B. III, Nr. 241; und Frensdorff, Dortm. Stat. S. 265.

Digitized by Google

ernennt, bethätigt er oder sein Richter für ihn das Anefangsrecht. Als Gerichtsherr erlässt er Verordnungen, welche in das Gerichtswesen eingreifen. Inwieweit diese Gesetzgebung der städtischen nebenherlaufend sie oftmals ergänzte, wird weiter unten zu erörtern sein. Denn auch die Stadt war am Gerichte beteiligt, wie schon dadurch ausgedrückt wird, dass der Richter, obwohl vom Grafen gesetzt, auch ihr schwören muss, gerecht zu richten. Seit 1481 ernennt sie den zweiten Gerichtsboten, und an den Gerichtsgeldern hat sie einen, wenn auch nicht sehr erheblichen, Anteil. Bei Besprechung der gerichtlichen Thätigkeit des Rates wird untersucht werden, inwiefern die Stadt den Einfluss auf die Rechtsprechung, der sich hierin zeigte, zu erweitern wusste.

Aber noch andere wichtige öffentliche Rechte stehen dem Grafen infolge der Gerichtshoheit in Wesel zu: Er ist den Bürgern „dominus noster," „onse genedige her", die Stadt ihm „onse lieve stad von Wesele". Ihm kommen demzufolge alle Rechte in Wesel zu, welche den Reichsstädten gegenüber der König geltend machen kann; ihm hat die Stadt die Pflichten zu erfüllen, welche aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Staatswesen resultieren.[1]) Weil er die Quelle alles öffentlichen Rechts ist, das jemand in der Stadt ausüben kann, sind prinzipiell wenigstens auch dem Magistrat die Bürger nur deshalb zum Gehorsam verpflichtet, weil e r es befiehlt, und dürfen Statuten nur mit seiner Zustimmung gemacht werden.[2]) Wie allerdings der Magistrat auch ohne seine Billigung das Recht umbildete, Beschlüsse fasste und durchführte und das als sein gutes Recht betrachtete, werden wir noch sehen. — Dem Grafen steht ferner die Aufsicht darüber zu, dass alles in der Stadt zum Besten geschieht: Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Magistrat schlichtet er und nimmt auch wohl Bürger, die wegen einer ihnen vom Rate zudiktierten Strafe an ihn appellieren, in seinen Schutz,[3]) immer unter heftigem Widerstande der städtischen Obrigkeit.

Die Verpflichtung zum Heerdienst war durch das Privileg von 1241 auf die Zeit eines Tages reduziert, und wir haben keine Ur-

---

[1]) Schon Heidemann (Ztschr. V, S. 188 ff.) hat darauf hingewiesen, dass der von Wesel erhobene Anspruch, eine kaiserliche Stadt zu sein (von Nymwegen und Dortmund i. J. 1314 anerkannt, um der Stadt Zollfreiheit in Utrecht zu erwirken) sich nur darauf gründen kann, dass der Hof Wesel ursprünglich königliches Eigentum war. Von Reichsunmittelbarkeit ist natürlich nicht die Rede.

[2]) Bestimmung des Privilegs von 1308 (Lac., U. B. III, Nr. 72).

[3]) z. B. R. a. 1472, F. 90a.

Digitized by Google

sache anzunehmen, dass, solange die Bestimmung galt, diese Zeit häufig überschritten wurde. Als aber infolge des Aussterbens des clevischen Grafenhauses die Grafen von der Mark Herren der Stadt wurden, bestand Graf Engelbert bei einer Bestätigung der städtischen Privilegien i. J. 1369 auf der Ausnahme, dass die Weseler „ons ghevolghenisse duen zulen als ons onse stad van den Hamme sculdich is to done.“ Jedenfalls schloss diese Ausnahme eine Verminderung der städtischen Freiheit in sich, und demgemäss sehen wir die Stadt den Grafen und Herzögen später oft mehrere Wochen lang Kriegsdienste thun. Berühmt ist der Beistand geworden, den die Weseler Bürger ihrem Herrn i. J. 1397 in der Schlacht am Cleverhamm gegen den Herzog von Berg geleistet haben, ja ihrem noch eben rechtzeitigen Eintreffen wird durch die Sage und die ihr folgenden Darstellungen[1]) die Entscheidung zu Gunsten des hart bedrängten Grafen beigemessen — inwiefern mit Recht, lässt sich aus unsern Quellen schwerlich noch ermitteln.[2]) Wenn es auch feststeht, dass ein städtisches Contingent mitgekämpft hat, ist doch die Überlieferung, dasselbe sei 3000 Mann stark gewesen, zweifelsohne eine irrtümliche: Die waffenfähige Mannschaft war noch im folgenden Jahrhundert bedeutend schwächer[3]), und in den Kämmereirechnungen findet sich nur der Lohn für etwa 70 Gesellen in diesem Jahre.

Grösser wurde die Unterstützung im 15. Jahrhundert. Gar manchmal jagt die ganze oder die halbe Stadt aus; vor allem aber leistet sie ihrem Herrn mit Söldnern[4]) Hülfe und verausgabt dafür häufig, wie zur Zeit der Soester Fehde und des burgundisch-geldrischen Krieges namhafte Summen.

Die direkten Abgaben, welche der Graf von der Stadt bezog, waren recht bedeutend. Wie bereits gesagt, durfte er gegen der Städter Willen keine Zahlung erpressen, aber gerade hier sehen wir recht deutlich, wie erst durch Vergleichung mit der Wirklich-

---

[1]) z. B. von Schaumburg in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein, 9. u. 10. Heft, 1861, S. 80 ff.

[2]) S. Lac., Archiv IV, a. 1863, S. 108 ff.

[3]) S. S. 53.

[4]) Dass es Söldner sind, welche den Herzog bei Belagerungen unterstützen, wird bewiesen einmal durch ihr mehrwöchentliches Ausbleiben und sodann auch durch die Auszüge, welche die Städter selbst während der Abwesenheit dieser Truppen machen. Aus der Menge der dem Herzog zur Hülfe Geschickten (es sind z. B. i. J. 1480 ca. 430) ist daher ein Schluss auf die Bevölkerungsziffer unzulässig.

Digitized by Google

keit sich für die Wertschätzung der in den Urkunden ausgesprochenen Prinzipien ein Massstab erzielen lässt. Zwar lassen sich die pecuniären Leistungen der Stadt nicht durchweg nachweisen, da sie, wie noch zu zeigen, keineswegs immer unter den übrigen Ausgaben aufgezeichnet, sondern gar oft durch besondere Umlage aufgebracht wurden, über welche in den Kämmereirechnungen nichts zu finden ist; aber der allgemeine Eindruck, welchen man aus den in den Rechnungen verzeichneten Ausgaben für Botengänge, für Reisen des Bürgermeisters und der Schöffen zum Drosten oder nach Cleve davonträgt, ist doch der, dass die Stadtherren keine falsche Berechnung machten, wenn sie, um im Falle der Not um so höhere Anforderungen stellen zu können, die Blüte der Stadt förderten und auf eine regelmässige Besteuerung verzichteten.

Die Abgaben, welche der Graf von Weseler Bürgern unmittelbar bezog, sind oben[1]) beschrieben; für alles andere tritt zwischen ihn und den Einzelnen die Stadt. Denn die Schatzfreiheit galt seit einem Privileg v. J. 1311[2]) auch für die auswärtigen Besitzungen Weseler. Freilich wurde grade dies Recht das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch und noch darüber hinaus[3]) am häufigsten zum Anlass des Streites zwischen der Stadt und ihrem Herrn. In der That musste dieser die Ausdehnung städtischer Freiheit auf das Land mit scheelen Augen ansehen. Aber auch die Stadt wusste sich energisch zu wehren, wenn sie in ihrem verbrieften Rechte gekürzt werden sollte. Hin und her gingen die Boten, meistens machte sich der Bürgermeister selbst mit einigen von Schöffen und Rat auf, um beim Grafen vorstellig zu werden. Das Ende ist dann gewöhnlich, dass der Graf das städtische Recht anerkennt und es nicht wieder zu verletzen verspricht, aber ohne den geschatzten Bürgern Schadenersatz zu leisten. Es stand mit diesem Rechte eben ähnlich, wie mit der Schatzfreiheit der Stadt selbst: In der Theorie wird es nicht angezweifelt, in der Praxis muss man sich oft eine Schmälerung gefallen lassen.

Zu diesen Abgaben kommen dann noch freiwillige Geschenke bei besonderen Gelegenheiten, der Huldigung, der Rückkehr von einer Reise, der Heirat, und bei jedem Aufenthalt in der Stadt Weinspendungen für den Grafen und für sein Gefolge.

Die anderen Rechte der Grafen in Wesel lassen sich als die Regalien zusammenfassen: Die Münze, der Weinzoll und der Zoll an den drei Jahrmärkten. Hinzu kam nur der Holzzoll, dessen Ur-

[1]) S. S. 12 ff.

[2]) Lac., U. B. III, Nr. 103.

[3]) S. z. B. Bouterweck, drei Huldigungstage der Stadt Wesel, Ztschr. II.

Digitized by Google

sprung dunkel ist, und der Zoll von dem i. J. 1467 auf Betrieb der Stadt eröffneten Pferdemarkt. Auch diese Gerechtsame boten Anlass zu Streitigkeiten, wenn die Stadt sich beklagte, die neue Münze sei zu leicht, oder die Erhöhung des Weinzolls sei nicht zu ertragen.

Es ist klar, dass so mannigfache und bedeutende Rechte, ausgeübt von einem mächtigen Dynasten, der städtischen Selbstverwaltung leicht gefährlich werden konnten. Sehr wichtig war daher das Versprechen, welches Graf Johann i. J. 1347 [1]) leistete, nie Wohnung innerhalb der Stadtmauern zu nehmen.[2]) Dadurch wurde der Schutz, welchen den Bürgern ihre Befestigungen gewährten, dem Herrn gegenüber erst wirksam.

Doch war ein Zwiespalt zwischen dem Grafen und der Stadt immerhin etwas Seltenes und wurde gewöhnlich schnell beigelegt. In der Regel stand vielmehr der Graf seinen Bürgern mit Rat und That zur Seite. Ihm musste ja selbst viel an ihrem Wohle gelegen sein, darum, weil eine reiche Stadt auch für ihn mehr abwerfen konnte. Daher erwirkte er für Wesel und seine anderen Städte nach dem Siege über den Herzog von Berg i. J. 1397 die Freiheit von allen bergischen Zöllen[3]); daher auch die vielen Zollprivilegien für die eigenen Zollstätten, die allerdings im Laufe der Zeit durch Anlegung neuer Zölle, namentlich des Büdericher zu Ende des 13. Jahrhunderts, beschränkt wurden. Aber die Zollprivilegien, obwohl in ihrer Entstehung ein Zeichen landesherrlicher Fürsorge für die Stadt, gaben nicht selten Anlass zum Hader, entweder, indem der Graf sich durch Vorbeiführung fremden Gutes von den Bürgern betrogen glaubte, oder indem die Stadt die Berechtigung des Grafen zur Zollerhebung von ihren Bürgern an irgend einer Zollstätte bestritt.

Kapitel 5.
Die Gemeinde.

1.
Die Einwohnerschaft.

a. Die Einwohner nach ihrem Beruf.

Um dem Gerippe der Verfassung Fleisch und Blut zu geben, erscheint es angebracht, zuerst die Einteilung der Gemeinde nach

[1]) Lac., U. B. III, Nr. 442.

[2]) Trotzdem erbaute Herzog Adolf i. J. 1417 in Wesel den Königshof; s. Gert van der Schuren, Ausg. von Scholten, S. 137 und Gantesweiler, S. 89.

[3]) Lac., U. B. III, Nr. 1046.

Digitized by Google

dem Beruf zu betrachten. Treffliches Material für die Erkenntnis der socialen Gliederung liegt in den Stadtrechnungen vor, welche für die Mehrzahl der Jahre bei den Einnahmen aus den verschiedenen Accisen die Accisezahler namentlich anführen, in den Listen derjenigen, welche von der Stadt Zollzeichen erhielten, die Zahl und die Namen aller am Rheinhandel beteiligten Weseler Kaufleute überliefern, bei Anrechnung des den Honoratioren und Beamten der Stadt zu Weihnachten gespendeten Weines die Schöffen und Consuln aufzählen und dabei für einige Jahre in den Steuerlisten die Vermögensverteilung in der Stadt erkennen lassen.

Der Entstehung der Stadtgemeinde aus der Bauerschaft entsprechend, werden wir für die ersten Zeiten der Stadt auch ohne speciellen Beweis anzunehmen haben, dass das Patriziat, d. h. die Klasse, aus der sich das Schöffencolleg und später der Rat rekrutierte, aus den Familien bestand, welchen altererbter Grundbesitz Ansehen verlieh. In wie weit schon damals auch Handel zu einer hervorragenden Stellung in der Stadt verhelfen konnte, musste aus Mangel an Quellenmaterial unerörtert bleiben. Besser sind wir für die spätere Zeit gestellt: Hier sehen wir einerseits, dass nur eine ganz geringe Anzahl[1]) der Erbgenossen, welche sowohl durch Reichtum, als auch durch ihre Thätigkeit in der Verwaltung an der Spitze der Gemeinde erscheinen, sich vom Handel fern hielt, dass aber andererseits auch viele Familien zu einer bedeutenden sozialen und politischen Stellung gelangten, welche, ursprünglich wenigstens, keinen Grundbesitz hatten, welche, zum Teil erst eingewandert, nur dem Handel ihren Reichtum verdankten.[2]) So setzte sich denn das städtische Patriziat zusammen aus Grundbesitzern, Kaufleuten und solchen, die beides waren.

Wenn man untersuchen will, mit welchen Waaren die Kaufleute handelten, so darf man sich durch die Reihen derer, welche Hopfen- oder Weinaccise zahlten, nicht täuschen lassen; denn wie wir noch sehen werden, waren beide Accisen ganz vorwiegend Consumsteuern. Die, welche sie entrichten, sind also nur Detailverkäufer. Dem entspricht es, dass die Weinaccise zum Teil, die Bieraccise fast ganz von solchen erhoben wird, welche dadurch, dass sie kein Geld für Zollzeichen zahlen, sich als nicht zur Kaufmann-

---

[1]) Namentlich die Familien: van Wilaken. Ledechganc, de Ferro, Botterman, Stecke, van Eger, uppen Diick, Dunen. Die Grundbesitzer in der Stadt sind überliefert in einer Liste der Erbgenossen aus d. J. 1412 (St. F. 325a f).

[2]) Namentlich die Familien: Lubberti, van Orsoy, de Cappella, Hartwich, de Monement, Beyard.

Digitized by Google

schaft gehörig charakterisieren. Es sind eben die Wein- und Bierwirte. Wenn von den ersteren die meisten grosses Ansehen in der Stadt genossen, so lag das häufig daran, dass sie neben dem Weinschank noch einem anderen Erwerbe, meist dem Handel, oblagen. Da der Grosshandel nun mit keiner nur einzelne Waaren treffenden Abgabe belastet war, so fehlt es an jedem Anhaltspunkt, um die Handelsartikel festzustellen. Doch werden wir annehmen müssen, dass auch die Weseler Kaufleute namentlich Getreide, Wein, Salz und Fische vertrieben.[1])

Was das Handelsgebiet betrifft, so ist dessen Begrenzung, abgesehen von einigen Spuren, welche auf einen Verkehr von Weselern mit den flandrischen und den Ostseestädten schliessen lassen,[2]) nur auf der Rheinstrasse möglich. Es ist jüngst die hervorragende Bedeutung Kölns für die Vermittlung des unterländischen Verkehrs nach dem Mittelrhein betont worden[3]), und auch Wesel stand mit der rheinischen Metropole in lebendigem Verkehr. Ein grosser Teil der städtischen Schulden war in Köln contrahiert, und die Weseler hatten dort zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen ständigen Procurator. Dass aber die Kaufleute nicht weiter als bis Köln den Rhein hinauffuhren, ist doch ausgeschlossen. Dagegen sprechen sowohl die Kämmereirechnungen, welche manche Beziehungen zu den mittel- und oberrheinischen Städten ergeben,[4]) als auch namentlich eine Stelle in den Ratsprotokollen,[5]) welche einen direkten Verkehr mit dem Oberlande bezeugt.

Über die Bedeutung des Weseler Handels würden wir durch die Posten in den Kämmereirechnungen, welche die aus dem Verkauf der Zollzeichen gelösten Gelder enthalten, ausgezeichnet unterrichtet sein, wenn wir immer die Taxe der Zollzeichen, die nach dem Wert der Waaren berechnet wurde, kennten. Leider ist diese aber nur einmal, aus dem Jahre 1422, überliefert,[6]) und da wir nicht wissen, wann sie wieder geändert wurde, können wir diese Nachricht nur zur Bestimmung der Summen benutzen, für welche

---

[1]) S. Lamprecht, a. a. O., II, S. 324 ff.

[2]) R. a. 1466 F. 13a (die Älterleute von Brügge schreiben wegen der Laken); a. 1470, F. 59a (Ein aus Löwen Gebürtiger wird in die Bürgerschaft aufgenommen); a. 1484, F. 4b und 5b (Das Gut einiger Bürger ist auf dem Markte in Antwerpen besetzt); a. 1470, F. 41a. (Brief aus Lübeck.)

[3]) Lamprecht, a. a. O. II, S. 340.

[4]) z. B. mit Mainz; St. a. 1346, F. 71a. s. auch S. 96, Anm. 1.

[5]) R. a. 1472, F. 89a.

[6]) L. Pl. S. 52.

Digitized by Google

die Weseler Kaufleute i. J. 1423 ihre auf dem Rhein transportierten Waaren einkauften. Wird schon hierdurch der Wert solcher Angaben um so geringer, als bei der grossen Unsicherheit aller Verhältnisse der Handel heftigen Schwankungen unterliegen musste, so wird die Bedeutung unserer Berechnung dadurch noch vermindert, dass sie zu genauen Resultaten nicht einmal für das eine Jahr gelangen kann. Während nämlich die Kaufleute, welche an Wesel vorbei den Rhein hinauffuhren, von jeder Mark des Einkaufspreises ihrer Waaren nur einen halben Denar zahlten, hatten die, welche von oberhalb Wesel nach den Rheinmündungen oder von Wesel aus den Rhein hinauf- oder hinunterfuhren, die doppelte Taxe zu entrichten. Nähmen wir daher an, dass von Weselern ebensoviel Waaren an Wesel vorbei den Rhein hinauf als hinunter gebracht wurden, und dass auch die Ausfuhr aus Wesel nicht grösser und nicht kleiner war, so würden auf 3 Mark Einkaufspreis $2^1/_2$ Denare für Zollzeichen bezahlt worden sein; man hätte also unter jener Voraussetzung 200 (die Zahl der i. J. 1423 für Zollzeichen eingenommenen Mark) mit $144 \times \frac{6}{5}$ zu multiplicieren und erhielte dann als Einkaufspreis sämtlicher von Weseler Kaufleuten auf dem Rhein transportierten und nicht nach Wesel gebrachten Waaren 34560 Mark. Diese Summe macht, auf den Rheinischen Gulden $\frac{21^1/_2}{12}$ Weseler Mark[1]) oder 30,3 Gramm Silber oder 2,78 Gramm Gold[2]) gerechnet 1172,3 Pfund feines Silber oder 107,59 Pfund feines Gold. Nähme man aber den Wert der mit der geringeren Taxe besteuerten Waaren für so klein an, dass man ihn gänzlich vernachlässigen könnte, so erhielte man 976,9 Pfund feines Silber oder 89,66 Pfund feines Gold, und wenn man umgekehrt den höher belasteten Handel nicht rechnen wollte, 1953,8 Pfund feines Silber oder 179,32 Pfund feines Gold. Die letzteren Zahlen sind die äussersten Fehlergrenzen.

Hierbei ist der gesamte Landhandel nicht berücksichtigt; an dem werden hauptsächlich die Tuchhändler beteiligt gewesen sein. Aus den Statuten des Weseler Wollenamts v. J. 1452[3]) geht hervor, dass die Mitglieder des Amtes ihr Tuch selbst ausführten. Da von den vielen überlieferten Namen der Wollenweber äusserst selten jemand in der Berechnung des aus dem Verkauf der Zollzeichen gelösten Geldes vorkommt, so ist der Schluss zwingend, dass die Tuche per Axe transportiert wurden. Das Ansehen der Tuch-

[1]) Nach Ausweis der Stadtrechnungen.

[2]) S. Lamprecht, a. a. O. II, S. 470.

[3]) Veröffentlicht von Heidemann (Ztschr. IX, S. 77 ff.) mit der falschen Datierung 1426. S. namentlich § 39 f.

Digitized by Google

händler in der Gemeinde war ebenso wie das der Bierwirte nicht gross; nur selten erscheint jemand als Mitglied des Rates, und in den Steuerlisten werden die grössten Beträge nicht von ihnen gezahlt. Spätestens seit 1329, in welchem Jahre der Graf eine Urkunde darüber ausstellte,[1]) waren sie zu einem Wollenamt verbunden, dem zwar das Gocher Wollenamt zum Vorbild dienen sollte, welches aber eine viel geringere politische Bedeutung hatte als dieses.

Zwar sind die Einnahmen „van wullenlaken to bezeghelen" immer in den Stadtrechnungen verzeichnet;[2]) zur Bestimmung der Anzahl der ausgeführten Stücke Tuch können wir ihre Kenntnis aber nur für das Jahr 1453 benutzen, da die einzige Angabe darüber, wieviel von jedem Stück Tuch an die Stadt gezahlt wurde, aus dem Jahre 1452 — eben aus jenen Statuten — stammt. Darnach wurden i. J. 1453 gegen 1032 Stück Tuch ausgeführt.[3]) Über die gewöhnliche Grösse eines Stückes sind wir durch eine Bestimmung der Statuten unterrichtet, wonach Stücke von 27 Ellen als ganze, von 12—27 Ellen als halbe Laken gelten sollten.

Wenn auch Handel und Grundbesitz die einzigen Grundlagen des Patriziats blieben, so hat sich doch soviel ergeben, dass dieses nicht wie anderswo eine festgeschlossene Clique bildete, sondern, dass jedem, der zu Wohlhabenheit und Ansehen gelangte, der Zutritt zu den städtischen Ämtern offen stand. Hiermit hängt zusammen, dass die Vermögensverteilung in der Stadt eine recht günstige war, wie dies namentlich aus den Steuerlisten hervorgeht. I. J. 1373 zahlten an Steuern 3 Mark und darüber 58, 1—3 Mark 66, 6 Solidi — 1 Mark 125, 1—6 Solidi 278, unter 1 Solidus nur 34[4]). Einen weiteren Aufschluss über die Vermögensverteilung giebt uns ein aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts herrührendes Verzeichnis derer, die im Dienste der Stadt Pferde halten mussten.[5]) Vorher findet sich die Bestimmung, dass, wer ausser Wohnhaus, Hausrat, Kleinodien, Gerätschaft, Silberwerk und Schulden 600 Rheinische Gulden Vermögen besitze, $^1/_3$ Pferd, wer 400, $^1/_4$, wer 300, $^1/_6$, wer 200, $^1/_8$, wer 150, $^1/_{12}$ Pferd halten

[1]) Lac., U. B. III, Nr. 241. Frensd. Dortm. St. S. 265.

[2]) S. u. S. 119.

[3]) Zur Vergleichung erwähne ich, dass nach Bergraths ziemlich exakter Berechnung (Anm. des hist. Ver. f. d. Niederrh. Heft 5, S. 122) in Goch i. J. 1428 5140 Stück Tuch gefertigt wurden.

[4]) S. u. S. 118. Die Differenz mit der auf S. 52 angegebenen Zahl ist dadurch zu erklären, dass nicht hinter jedem Namen der auf ihn fallende Betrag angegeben ist.

[5]) W. R. A., Caps. 253, Nr. 3.

Digitized by Google

solle. Darnach hatten ein Vermögen von 600 Gulden 46, von denen 13 sogar zu $^1/_2$ Pferd verpflichtet waren, ein solches von 400 35, ein solches von 300 33, eines von 200 50 und eines von 150 Gulden 47 Weseler.[1])

Gegenüber dem Handel war das Handwerk, abgesehen von der Tuchmacherei, in Wesel von jeher von geringerer Bedeutung. Es befriedigte fast nur die täglichen Bedürfnisse: Kostbare Gegenstände aus Gold oder Silber, welche die Stadt ihrem Herrn oder dessen Gemahlin schenkte, liess man regelmässig in Köln anfertigen. Demgemäss hören wir auch von Vereinigungen der Gewerbetreibenden erst ziemlich spät: Wenn wir das Wollenamt ausnehmen, dessen Mitglieder ja zugleich Kaufleute waren, so ist die einzige Spur aus dem 14. Jahrhundert, welche auf das Bestehen eines Handwerkeramts schliessen lässt, die sich in den Kämmereirechnungen zuweilen hinter dem Namen eines in die Bürgerschaft Aufgenommenen statt der Aufnahmegebühr findende Notiz: „Sartores habuerunt". Die Schneider bezogen also damals von denen, welche zugleich das Bürgerrecht und ihr Amt erwarben, das Geld dafür, das sonst der Stadt zukam. Dann sind aus dem Jahre 1458 Statuten des Schneider- und des Schuhmacheramtes[2]) erhalten, welche in Verbindung mit den Statuten des Wollenamts vom Jahre 1452[3]) den Charakter der Weseler Gewerbeverbände als ziemlich gleichartig erscheinen lassen: In allen drei Gewerben herrscht Zunftzwang, die Aufsicht über die Betreibung des Amtes steht vier Werkmeistern zu; alle aber sind vom Magistrat durchaus abhängig, welcher einen Teil der Brüchen für die Stadt bezieht und die Macht hat, jederzeit die Statuten zu ändern. Nur den Werkmeistern des Schneideramts ist eine den Bereich der Gewerbepolizei überschreitende Funktion, welche im Übrigen unmittelbar städtischen Beamten vorbehalten ist, übertragen: Sie müssen zweimal jährlich umgehen, um die Waffen ihrer Amtsgenossen zu visitieren.

Ihrer geringen Bedeutung entsprechend nehmen die Ämter auch in der Verwaltung nicht die Stellung ein, welche sie sich in so vielen anderen Städten zu erringen gewusst haben. Ob sie besondere militärische Körper bildeten, ist zweifelhaft. Die einzige Stelle, welche dies für das Schneideramt vermuten lassen könnte, ist die eben erwähnte Bestimmung über die Waffenvisitation bei

[1]) Der Rhein. Gulden enthielt damals 2,78 Gramm feines Gold, und das Wertverhältnis von Gold und Silber war 1 : 11,28. S. Lamprecht, a. a. O., II., S 470.

[2]) L. Pl. S. 86 u. S. 88.

[3]) S. S. 48, Anm. 3.

Digitized by Google

den Schneidern. Sonst aber erscheint die Einwohnerschaft nie nach Ämtern, sondern stets nach Vierteln gegliedert.[1]) Die Viertel sind es, welche die Wahl-, Steuer- und Polizeibezirke[2]) bilden. Während in den Wahlbestimmungen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht von ihnen die Rede ist, setzt sie das Privileg von 1359[3]) schon voraus. Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts also wird sich mit der Zunahme der Bevölkerung das Bedürfnis einer Gliederung der Einwohnerschaft geltend gemacht haben.

b. Die Volkszahl.

Hinsichtlich der Grösse der Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert liegt ein Material vor, welches auch bei anderen Städten für denselben Zweck nutzbar gemacht ist — Steuerlisten. Anderswo ist deren statistische Verwendbarkeit sehr herabgesetzt worden, ohne dass man auf beiden Seiten ganz durchschlagende Gründe für sich hätte ins Feld führen können. Für unser Material aber lässt sich der genaue Nachweis erbringen, wie weit man es benutzen darf. Die Stichhaltigkeit nämlich des wichtigsten Vorwurfs, den man den Steuerlisten zu machen pflegt, des Vorwurfs der grössten Ungenauigkeit, lässt sich an der Hand der Kämmereirechnungen, namentlich der Steuerlisten selbst, controllieren.

Schon in früherer Zeit werden Erträge der exactio[4]) unter den Einnahmen verzeichnet; doch wurden die Steuerlisten, wie auch später vielfach, besonders geführt. Zum ersten Male sind sie den übrigen Einnahmen eingeordnet i. J. 1373 und später noch dreimal: 1381, 1386 und 1391. Hier sollen indess nur die Listen von 1373, 1381 und 1386 mit einander verglichen werden, da die von 1391 nur in defektem Zustande erhalten sind.

Zunächst ist leicht zu sehen, obwohl kein Ratsbeschluss über die exactio mehr vorhanden ist, dass diese jedesmal dieselben Steuerobjekte treffen sollte. Die Anlage der Listen[5]) und das häufig hinter dem Namen statt der Steuersumme stehende „vacat" lassen erkennen, dass man zuerst sämtliche Hausbesitzer notierte und hinter jeden Namen die eingelaufene Steuersumme setzte. Trotzdem diese Art der Registrierung den Vorzug mit sich bringt,

[1]) S. Anm. 5.
[2]) S. 98.
[3]) S. 61.
[4]) S. über die exactio S. 118.
[5]) Die Steuerpflichtigen sind Quartier für Quartier, Strasse für Strasse aufgeschrieben.

Digitized by Google

dass nicht nur die, welche die Steuer wirklich gezahlt, sondern alle Steuerpflichtigen sich in den Listen finden müssten, so sind hierdurch hochgradige Ungenauigkeiten doch nicht vermieden worden. Die Steuerliste von 1373 bringt 572 Namen, die von 1381 931, und die von 1386 958. Die Listen von 1373 und 1381 stimmen nur in 412, die von 1381 und 1386 nur in etwa 650 Namen überein. 160 Namen des Jahres 1373, über 300 des Jahres 1386 finden sich 1381 nicht. Ein geringer Abzug ist von diesen Differenzen allerdings wohl zu machen, weil damals die Familiennamen sich noch nicht völlig befestigt hatten, und deshalb manchmal, wenn in der einen Liste jemand mit seinen Familiennamen bezeichnet wird, er in der andern nur mit dem Vornamen stehen mag. Zahlreich können diese Fälle aber deshalb nicht sein, weil verhältnismässig nur sehr wenige, 1373 z. B. nur 20—30, allein mit dem Vornamen genannt sind, und von diesen wenigen sich wieder ein Teil auch in den anderen Listen nachweisen liess. — Dass aber in einer Stadt binnen acht Jahren (1373—1381) von 542 Hausbesitzern 160 sterben oder auswandern und 519 anderen Platz machen, ist ebenso unwahrscheinlich, wie dass binnen 5 Jahren (1381—1386) 280 verschwinden, um durch etwas mehr Nachfolger ersetzt zu werden. Nehmen wir hinzu, dass auch an anderen Stellen der Kämmereirechnungen viele[1]) Weseler vorkommen, von denen wir in den Listen keinen bemerken, so gelangen wir zu dem Schluss, dass diese Verzeichnisse ihrer offenbaren Unzuverlässigkeit halber zu einer auch nur einigermassen sicheren Feststellung der Bevölkerungszahl nicht zu verwenden sind.[2]) Wollte man sie zur Gewinnung

[1]) So viele, dass man sich über die grossen Differenzen in den Steuerlisten nicht mehr wundern kann, sondern im Gegenteil es auffallen müsste, wenn sie erheblich unbedeutender wären. Der Einwand, dass so viele, deren Nennung man erwarten müsste, in den Listen deshalb fehlen könnten, weil vielleicht eine starke Ein- und Auswanderung stattgefunden habe, wird dadurch entkräftet, dass unter jenen nicht als steuerpflichtig Aufgeführten nicht wenige sowohl vor als nach der Erhebung der exactio in Wesel wohnhaft sind. Ebenso wenig können die Differenzen der Listen untereinander dadurch erklärt werden, dass die Steuer das eine Mal auch auf die Ärmeren ausgedehnt gewesen sei, das andere Mal nicht. Diese Annahme genügte allein zur Erklärung dafür, dass eine so grosse Anzahl Steuerzahler nur in der einen von zwei zu vergleichenden Listen sich findet, ist aber hier, wo ja jede Liste eine Menge Namen nennt, welche in keiner anderen vorkommen, unzureichend.

[2]) Auf den Wert alles ähnlichen anderswo zur Ermittlung der Volkszahl benutzten Materials, seien es nun ebenfalls Steuerlisten oder Bürgerverzeichnisse oder auch Volkszählungen, und der daraus gewonnenen Resultate, fällt durch dies Ergebnis ein sehr ungünstiges Licht, da die Garantieen, welche

Digitized by Google

einer Minimalzahl gebrauchen, so müsste man die Summen, da sie nicht die Zahl der Haushaltungen, sondern der Häuser und Kammern angeben, wohl mit einer ziemlich hohen Zahl, mindestens mit 5 multiplizieren und erhielte dann für die Bevölkerung der Jahre 1373, 1381 und 1386 als Zahlen, über deren Zurückbleiben hinter der wirklichen Volkszahl man nichts Zuverlässiges aussagen könnte, 2860, 4655 und 4790.

Die Bevölkerung hat sich dann im 15. Jahrhundert rasch vermehrt. Das beweisen einmal die noch zu besprechenden[1]) Listen derer, welche Harnische halten mussten. Denn obwohl hierzu dieselben Personen verpflichtet waren, wie zur direkten Steuer, und obwohl diese Verpflichtung nicht selten abgekauft wurde, so sind doch für das Jahr 1420 913, für 1435 974, für 1444 1064, für 1451 1040, und in der letzten, undatierten, aber jedenfalls vor 1466 angelegten Liste gar 1242 Pflichtige aufgeschrieben. Auf eine Benutzung dieser Verzeichnisse zur genauen Feststellung der Volkszahl haben wir, wie leicht begreiflich, noch mehr Ursache zu verzichten, als wir es bei der exactio thun mussten. Dass aber die Bevölkerung bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts rasch zunahm, beweisen die Zahlen um so sicherer, als das Plus an Einwohnern, welches die späteren Listen haben, ganz überwiegend auf die Vorstädte fällt, also durch deren Wachstum, und nicht etwa durch die allmählich strenger gewordene Kontrolle verursacht ist. — Ausserdem haben wir für das Anwachsen der Bevölkerung ein Zeugnis in einem Privileg v. J. 1481, in dem eine Vermehrung der Gerichtstage damit begründet wird, dass die Stadt Wesel an Volk, Nahrung und Hantierung sehr zunehme.

Vergleichen wir nun mit den obigen Zahlen die Ziffern, welche das clevische Heberegister bringt. Nach diesem bezogen im Anfang des 14. Jahrhunderts die Grafen von 365 Hofstätten Hühner. Nimmt man dann noch die Vogtei-, die Eigen- und die St. Willibrordsleute hinzu, so kommt man auf die Zahl von knapp 400 Hofstätten. Hieraus einen Schluss auf die Grösse der Bevölkerung zu machen, ist aber nicht zulässig, da es unsicher ist, in welchem Umfange damals schon die Hofstätten ausgebaut und geteilt waren. Wohl aber können wir ungefähr konstatieren, wie weit am Ende des

man für die Genauigkeit der Listen hat, nirgends grösser, oft, z. B. in Frankfurt, eher kleiner sind, als hier. Auf den Vorzug unserer Listen, der in der besonderen Art ihrer Anlage liegt, habe ich schon hingewiesen; dazu kommt noch die bedeutende Ausbildung, welche die schriftliche Verwaltung schon in den vorhergehenden Jahrzehnten in Wesel gefunden hatte.

[1]) S. u. S. 58, Anm. 3.

Digitized by Google

14. Jahrhunderts die Teilung der Hofstätten fortgeschritten war. Nähmen wir an, dass die Steuerlisten von 1381 an und die Verzeichnisse derjenigen, die Harnische haben mussten, ziemlich vollständig wären, so hätte es um 1385, wenn man die Vorstädte abrechnet, ungefähr 800 Wohnungen in Wesel gegeben, mit anderen Worten, es wären auf die Hofstätte durchschnittlich etwas über zwei Wohnungen gekommen; diese Zahl wird man aber, um der Ungenauigkeit der Listen Rechnung zu tragen, wohl auf $2^1/_2$—3 erhöhen müssen. Mit der Wende des Jahrhunderts stand aber die Zunahme der Volkszahl in der eigentlichen Stadt still, und die wachsende Bevölkerung, die bis dahin fast nur[1]) durch intensivere Ausnutzung des städtischen Grund und Bodens sich Raum verschafft hatte, musste sich jetzt immer mehr über die Mauern hinaus ausbreiten. So entstanden im 15. Jahrhundert um Wesel herum volkreiche Vorstädte.[2])

2.

Das Bürgerrecht.

a. Unterschiede in der Stellung der Einwohner zur Gemeinde.

Ihrem Verhältnis zur städtischen Gemeinde nach zerfallen die Einwohner in Bürger und Nichtbürger. Zu den Nichtbürgern gehören zunächst die Eigenleute des Grafen und geistlicher Stifter, namentlich der Collegiatkirche zu Xanten. Letzteren das Bürgerrecht zu erteilen, verbot der Graf seinen Städten i. J. 1307,[3]) wie er es sich für seine eigenen Hörigen schon durch das Privileg von 1241 verbeten hatte. Dass die Stadt sich immer daran kehrte, ist allerdings kaum anzunehmen: Ein Ratsbeschluss von 1404[4]) macht die Aufnahme von Hofleuten nur von der Zustimmung des ganzen Magistrats abhängig.

Ausserdem gehören zu den „Ingesetenen“ — so werden die Nichtbürger genannt — die Geistlichen und im Allgemeinen

[1]) Im 14. Jahrhundert war nur die Matenavorstadt von einiger Bedeutung.

[2]) Wieviel von der Volksvermehrung auf Rechnung der Einwanderung kommt, ist schwierig nachzuweisen. Das zu einer solchen Untersuchung auf den ersten Blick einladende Verzeichnis der „in opidanos recepti“ (von 1308 an) ist für diesen Zweck deshalb nicht zu verwerten, weil nur ein Teil der Eingewanderten sich das Bürgerrecht erwarb. Die Zahl dieser betrug durchschnittlich im Jahr 12 bis 20.

[3]) S. Dithmar, cod. dipl. Nr. 42; und Binterim u. Mooren IV, Nr. 279.

[4]) B. F. 120b.

Digitized by Google

auch die Lombarden und die Juden. Dass die Lombarden keine Bürger waren, geht wohl aus einer Urkunde v. J. 1338[1]) hervor, in der ihre Vertreter die Statuten der Stadt zu beobachten versprechen. Den Juden durfte nach einem Plebiscit v. J. 1401[2]) kein Weseler weder eine Wohnung verkaufen oder vermieten noch Geld von ihnen borgen; zwar finden wir dennoch einige Male Juden unter den „in opidanos recepti"; aber die dabei immer ungewöhnlich hohen Aufnahmegebühren[3]) weisen deutlich auf Ausnahmen. — Auch die Übertragung erblichen Gutes an Geistliche[4]) war hier, wie in vielen Städten, verboten;[5]) die Obrigkeit mochte auch hier das Umsichgreifen der steuerfreien geistlichen Besitzungen nicht dulden.

Aber auch andere, nicht durch eine derartige besondere Qualität ausgezeichnete Einwohner waren Nichtbürger. Dies geht schon daraus hervor, dass der Rat, wenn er sich in seinen Verboten, Immobilien in die Hände von Geistlichen zu bringen, an alle Bürger richtet und alle, welche in Wesel wohnhaft sind, mit den Nichtbürgern unmöglich Geistliche oder Hörige meinen kann. Ausserdem kommen mehrere Fälle von Bürgeraufnahmen vor, bei denen es gewiss ist, dass die Aufgenommenen schon vorher in der Stadt gewohnt haben. Das ist entweder daraus zu entnehmen, dass sie in früheren Jahren als Einwohner erwähnt werden, oder daraus, dass sie in grosser Anzahl zusammen an einem Tage das Bürgerrecht erwerben,[6]) was nur zu erklären ist aus einem vorhergegangenen Ratsbeschluss, die Eingesessenen zum Eintritt in die Bürgerschaft zu veranlassen.

Wodurch unterscheiden sich nun in Rechten und Pflichten die Bürger von den Eingesessenen? Bei Beantwortung dieser Frage sind die Hörigen und die Geistlichen von den übrigen Eingesessenen zu trennen. Denn die beiden wichtigsten städtischen Rechte, die ausschliessliche Gerichtsstandschaft vor dem städtischen Gericht und die Steuerfreiheit, konnten für jene beiden Klassen nur zum Teil in Betracht kommen. Was beider Verpflichtungen gegen die Stadt betrifft, so lässt sich für die Hofleute darüber nichts nach-

[1]) A. B. F. 34 a.

[2]) B. F. 118 b; s. u. S. 72.

[3]) Z. B. St. a. 1393, F. 81b, zahlen zwei Juden für die Aufnahme in die Bürgerschaft 10 und 15 Gulden; s. u. S. 104, Anm. 8.

[4]) Über die Niederlassungen der verschiedenen Orden in Wesel s. Gantesweiler und Wolters, a. a. O.

[5]) S. u. S. 73.

[6]) Z. B. sämtliche i. J. 1392 Aufgenommenen, an Zahl 51.

Digitized by Google

weisen; die Geistlichen dagegen waren von allem frei, ausgenommen die Accise, von welcher nur ein Kloster, und auch dieses nur für gewisse Gegenstände, eximiert war.[1]) Insofern jedoch genossen auch die Hörigen die städtische Freiheit, als die Obrigkeit ein Aufsichtsrecht über alle Grundstücke in der Stadt beanspruchte und deshalb beim Tode eines Leibeigenen den Heimfall seines unbeweglichen in Wesel gelegenen Gutes an seine Herrschaft nicht duldete.[2])

Viel engere Bande knüpften aber die anderen Nichtbürger an die Stadt.[3]) Zunächst haben sie ihr gegenüber dieselben Pflichten zu erfüllen, wie die Bürger. Sowohl zu den städtischen Diensten, als Graben, Ausjagen, Wachen, wie zu den Lasten, werden sie herangezogen.[4]) Auch die wichtigsten städtischen Rechte, natürlich mit Ausnahme der politischen, d. h. der aktiven und passiven Wahlfähigkeit,[5]) genossen sie. Namentlich waren sie ebensowenig, wie die Bürger, vor einem auswärtigen Gericht zu belangen und ebensowenig dem Stadtherrn zu persönlichen Abgaben und Diensten verpflichtet.[6]) Das Unterscheidende lag nur in dem weniger engen Verhältnis zur Gemeinde: Sie waren mit ihr nur durch den Aufenthalt auf städtischem Boden verbunden; zur Bürgerschaft als der „wahren Aktivgemeinde, welche Trägerin des Stadtbegriffs und Stadtrechts war", gehörten sie nicht.[7]) Deren Mitglied wurde man

[1]) Zwar wurden i. J. 1329 die bona communis claustri sanctimonialium Weselensis (Kloster Oberndorf) auf Bitten des Grafen von Obrigkeit und Gemeinde für frei von der Accise erklärt (B. F. 103 a); aber die Satzungen des 15. Jahrhunderts über Wein- und Hopfenaccise sprechen ganz allgemein von der Zahlungspflicht auch der geistlichen Leute: Also wurde die jenem Kloster i. J. 1329 gewährte Freiheit auf die Gegenstände, auf welche man erst später eine Accise setzte, nicht ausgedehnt. — Die Befreiung der Convente des „ordinis de penitentia de servitio civili" (Lac., U. B. II, Nr. 917) erstreckte sich nur auf die direkte Steuer (vom Grundbesitz).

[2]) L. Pl. S. 93; s. auch Frensdorff, Dortm. Stat., Beil. XV, 23.

[3]) Schon 1354 den Bürgern, die gestohlenes Gut kauften, mit Entziehung des Bürgerrechts, den anderen Einwohnern mit 5 Mark Strafe gedroht. (B. F. 148b.)

[4]) Z. B. L. Pl. S. 8, a. 1407: „So waneer eyn gherucht up stůnde dat dye vyande yn den lande weren, so zullen dye ghene, dye bynnen Wesel wonachtich synt ende werachtighe lude synt, ter stont myt oeren harnasch dair se up ghesat synt komen up dye Mathena."

[5]) B. F. 109a: „Jsti infrascripti non debent adesse electioni, quum magister civium eligitur etc. et etiam non debent eligi in consilium." Darauf werden mehrere namhaft gemacht, die mit Entziehung des Bürgerrechts bestraft waren.

[6]) S. 57, Anm. 5. Gierke, a. a. O. I., S. 330.

[7]) Gierke, a. a. O. I, S. 261.

Digitized by Google

nur, wenn man der Stadt gelobte, ihr überall zum Besten zu helfen. Die Stadt übernahm es dagegen auch ihrerseits, den Bürger zu verantworten, d. h. ihn gegen alle Angriffe und Ansprüche zu schützen. Zwar liegt es schon im Vorhergehenden, dass eine gewisse Vertretung auch die anderen Einwohner von der Stadt beanspruchen konnten; ihre Teilnahme an den städtischen Freiheiten und Privilegien [1]) wäre ja ohne diese illusorisch gewesen. Aber wir haben doch mehrere Zeugnisse dafür, dass die Mitgliedschaft in dem engen Verbande ein ganz besonderes Anrecht auf den Schutz des Gemeinwesens verlieh. Wurde das Gut eines sich fern von der Stadt aufhaltenden Bürgers gerichtlich belangt, so beanspruchte die Stadt das Recht [2]), ihn hiervon benachrichtigen zu dürfen, ehe man gegen ihn, wie gegen einen fremden Mann, vorgehe. Ferner wird in der Schuldklage ein Unterschied gemacht zwischen Bürgern und Eingesessenen. [3]) Wenn einer, an den man einen Anspruch hat, flüchtig geworden ist, so darf man sein Gut mit dem Gerichtsboten besetzen; ist der Flüchtige ein Bürger, so muss man es mit dem Richter noch dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen besetzen, ehe man es dem Eigentümer kund thun lässt; ebenso oft auch, wenn dieser nur ein Eingesessener ist, aber nicht von 14 Tagen zu 14 Tagen, sondern dreimal binnen 14 Tagen.

Ein weiteres Zeugnis liegt in dem folgenden an den Bürgermeister gerichteten Brief: „Leyve her borgermester, wylt gedencken Bernt des Riinschen, dat sey siin gude to geslagen hebn in den lande van Dinslaken; dat om dar siin borgerscap an to staden sol komen.“ [4])

Neben der aktiven und passiven Wahlfähigkeit und diesem Anspruch auf besonderen städtischen Schutz gab es nur noch ein Recht, welches allein den Bürgern, nicht allen Einwohnern zustand: Die Zollfreiheit im clevischen Lande. [5]) Die Erklärung für diese Beschränkung liegt wohl darin, dass grade die Behauptung der

---

[1]) S. Anm. 5.

[2]) Wolters, a. a. O., Urt. Nr. 136.

[3]) Wolters, a. a. O., Urt. Nr. 131 und 134.

[4]) R. a. 1486, F. 38.

[5]) L. Pl., S. 59 (Mitte des 15. Jh.): „To weten is, dat alle die gene, die bynnen der stat van Wesel wonachtich ind daer ingeseten synt, gebruken ind hebn sollen alle die selve vriiheit dye die Borger van Wesel hebn, uytgenamen dat sie nyet vaeren noch geyn guet dryven en sollen up der Borger recht van Wesel.“ Ein Beispiel s. R. a. 1484, F. 8b, wo jemand, der wegen eines Vergehens flüchtig geworden, wiederkommt, „ind siinre burgerrechten genyeten wold ind eyn teiken (Zollzeichen) gesan.“

Digitized by Google

Zollfreiheit der Stadt viele Mühe kostete, und sie also zu dem Schutz, den sie ihren Bürgern in der Verteidigung gegen ungerechte Zölle gewährte, sich den anderen Einwohnern gegenüber nicht verpflichtet fühlte.

b. Die Pflichten der Einwohner gegen die Stadt.

Die wichtigste Pflicht der Einwohner gegen die Stadt war deren Verteidigung. Dazu gehörte vor allem, dass sie, wo es not that, zusammen zum Streite auszogen. Detaillirte Bestimmungen regeln ihr Verhalten beim Ausjagen:[1]) Sobald ein Gerücht laut wird, dass die Feinde im Lande sind, werden die Thore geschlossen, und alle wehrhaften Leute in Wesel sollen sich auf der Matena (dem öffentlichen Versammlungsort der Stadt) einfinden. Wenn dann der Bürgermeister und seine Freunde den Beschluss fassen, dass man ausjagen solle, so darf niemand vorauslaufen, oder, wenn ihm dann ein Schaden zustösst, hat er auf Entschädigung keinen Anspruch. Wer aber zu schwach ist, den Bürgern zu folgen, soll bis zur Rückkehr der Städter auf die Mauern steigen, und zwischendurch darf niemand in Wesel eine Hantierung treiben.

Damit man die Abwehr gegen die Feinde zu leisten vermochte, war es ferner die Pflicht der Städter, Waffen und Pferde zu halten.[2]) Für seinen Harnisch musste jeder selbst sorgen, während das Halten eines Pferdes auf mehrere verteilt war.[3]) Der Rat setzte die Gesamtsumme der von der Stadt benötigten Pferde fest und bestimmte dann nach dem ihm annähernd bekannten Vermögen der Einwohner, auf ein wie grosses Vermögen die verschiedenen Bruchteile der Kosten für ein Pferd kommen sollten. Im 15. Jahrhundert mussten je nach der Leistungsfähigkeit 2—12 Einwohner zusammen ein Pferd halten. Wer mit seiner geringeren Habe nicht einmal $^1/_{12}$ der Kosten für ein Pferd zu tragen verpflichtet war, ging frei aus. Für die Verpflichteten aber unterlag die Beschaffenheit ihrer Pferde genauen obrigkeitlichen Bestimmungen bezüglich des Alters und des Wertes; und zur Controlle war eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Rates und der Gemeinde, eingesetzt. Die, welche „auf ein Pferd gesetzt“

[1]) B. F. 143a, a. 1371; F. 162b, a. 1379; L. Pl., S. 8, a. 1407.

[2]) B. F. 145b, a. 1370.

[3]) W. R. A. Caps. 253, Nr. 3: Verzeichnis derer, die einen Harnisch halten mussten, v. 1420 und aus späteren Jahren; ebendort ein Verzeichnis derer, die zum Pferdehalten verpflichtet waren, aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts (vor 1445). S. o. S. 53.

Digitized by Google

waren, wie man sich ausdrückte, mussten auch gewärtig sein, auf allerhand Reisen und Botschaften vom Rate ausgeschickt zu werden.[1]) Seit dem Aufkommen der Feuerwaffen wurde von einem Teil derer, die ihr Vermögen zum Halten eines Pferdes verpflichtete, statt dessen Geld zur Beschaffung von Büchsen erhoben.

Den Gefahren dieser städtischen Dienste für den einzelnen suchte man dadurch möglichst vorzubeugen, dass man jeden im Dienste der Stadt erlittenen Schaden auf die Gesamtheit verteilte. Die Gefangenen wurden ausgelöst, für Verwundete die Heilkosten bezahlt, für gefallene oder verletzte Pferde Entschädigungssummen gegeben,[2]) immer jedoch unter der Bedingung, dass der zu Entschädigende die über Ausjagen und Ausreiten bestehenden Bestimmungen genau befolgt und namentlich nicht durch Unbesonnenheit sich den Schaden zugezogen hatte.

Aus der Verteidigungspflicht ergaben sich ferner die kleineren städtischen Dienste, das Graben an den Befestigungswerken und die Bewachung der Stadt, Diese Pflichten waren auf die Einwohner nach der Grösse ihrer Häuser verteilt: Ein Hausbesitzer hatte das Doppelte zu leisten, als der Bewohner einer Kammer.[3]) Auch hierzu waren Reich und Arm ohne Unterschied verpflichtet, nur anstatt des lästigen Wachtdienstes sammelte man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts von den dazu Verpflichteten Geld ein, um damit die von der Stadt angestellten Wächter zu bezahlen. Im Gegensatz zu diesem allgemeinen Abkauf eines einzelnen der Stadt zu leistenden Dienstes kommen auch Ablösungen aller Verteidigungspflichten für einzelne Einwohner sehr häufig vor. Nicht nur Frauen, die, falls sie nur im eigenen Hause wohnten, ebenso gut zur Verteidigung der Stadt mitzuhelfen hatten, wie die Männer, liessen sich oft von allen städtischen Diensten gegen Zahlung einer Summe für die Zeit ihres Lebens befreien; auch Männer sehen wir nicht selten zu diesem Mittel greifen, um sich der lästigen Verpflichtung zu entledigen. — Eine andere Möglichkeit, dem persönlichen Dienste zu entgehen, lag darin, dass man einen Ersatzmann stellte. Die Frauen thaten dies natürlich immer, während die Männer die dazu erforderliche Erlaubnis des Rates nur erhielten, wenn sie ihres Leibes nicht mächtig waren.[4])

---

[1]) B. F. 146b, a. 1375.

[2]) Nach Ausweis der Stadtrechnungen; z. B. a. 1363, F. 31b; a. 1397, F. 219b.

[3]) St. a. 1390, F. 6a; a. 1391, F. 33b; und a. 1394, F. 109a.

[4]) R. a. 1466, F. 2a.

Digitized by Google

Die weiteren Lasten, welche die Zugehörigkeit zur Gemeinde den Einwohnern auferlegte, ergeben sich durch die Notwendigkeit, die Kosten des städtischen Haushaltes aufzubringen. Nur selten erscheinen sie in den Stadtrechnungen als zur Förderung einer einzelnen Aufgabe des Gemeinwesens verpflichtet: zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen und Strassen werden die Beiträge von den daraus Nutzen Ziehenden besonders eingeliefert; und zwar werden diese Abgaben wieder von den Wohnungen erhoben; eine Kammer zahlt auch hierbei weniger, als ein Haus. Sonst wird aber immer der moderne Begriff der Steuer verwirklicht als einer Abgabe, mit der die Einzelnen keine Gegenleistungen der Stadt erkaufen, sondern zu den Aufgaben des Gemeinwesens überhaupt beitragen. Auch hierzu verpflichtete, wenn man sich nicht mit einer einmaligen grösseren Zahlung losgekauft hatte, nicht nur die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, sondern im Allgemeinen schon das Wohnen in der Stadt. Wie es mit den Hörigen stand, wissen wir nicht; die Geistlichen und, wie oben nachgewiesen, die Lehnsträger waren eximiert, wogegen Juden in den Steuerlisten verzeichnet stehen.

3.

Die Teilnahme der Gemeinde am Stadtregiment.

Um die Teilnahme der Gemeinde am städtischen Regiment festzustellen, fragt es sich zunächst, welchen Einfluss sie auf die Wahl der obersten Behörde ausübte, und sodann, inwiefern Beschlüsse des Magistrats an ihre oder eines direkt aus ihr hervorgegangenen Organs Zustimmung geknüpft waren. Auch hier sind wieder dem Bilde, welches uns die Verordnungen des Stadtherrn von den Verhältnissen geben, die wirklichen Zustände entgegenzuhalten.

Nach den Privilegien der Grafen und Herzoge von Cleve stellt sich uns zunächst die Geschichte des Wahlrechts der Gemeinde folgendermassen dar: Die Bestimmung der Urkunde von 1308,[1]) welche sie an der Wahl der Ratsmänner, des Bürgermeisters und der Burmeister durch vier oder fünf indirekt von ihr Gewählte beteiligte, blieb rechtlich das ganze Mittelalter hindurch in Kraft. Die Veränderungen, die eintraten, beziehen sich nur auf die Wahl der Schöffen.

[1]) S. o. S. 33.

Digitized by Google

Das Schöffencolleg bestand am Anfang des 14. Jahrhunderts aus lebenslänglich ihr Amt bekleidenden Mitgliedern und ergänzte sich durch Cooptation. I. J. 1359[1]) aber befahl Graf Johann, dass künftig das Schöffentum nur ein Jahr dauern, und dass zur Wahl der neuen Schöffen die Gemeinde in ihren Vierteln jedesmal zwölf Männer kiesen solle. Ein Jahrhundert später, i. J. 1450, wurde dies demokratische Wahlgesetz wieder umgestossen und durch die neue Anordnung ersetzt, dass immer, wenn es eines Schöffen gebreche, die Gemeinde aus sich fünf Männer wählen solle, um binnen sechs Wochen mit den übrigen Schöffen die Wahl eines neuen vorzunehmen.

Setzt schon diese Fassung des Privilegs, welches von einer jährlichen Neuwahl gar nicht redet, voraus, dass entgegen dem Gesetz von 1359 das Schöffentum schon vorher wieder lebenslänglich geworden war, so ergiebt sich uns auch aus den vielen, uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert bekannten Namen von Schöffen und Consuln[2]) die geringe Bedeutung des Gemeindewahlrechts. Es zeigt sich überall, dass fast sämtliche obrigkeitliche Personen noch immer den ersten Familien der Stadt angehören und fast durchweg viele Jahre hindurch in ihrem Amte bleiben, sei es nun, dass die Gemeinde selber die grössere Tauglichkeit zur Führung der öffentlichen Geschäfte bei den oberen Klassen erkannte und deshalb nur aus diesen wählte, oder dass, wie es jedenfalls vor 1450 der Fall, ihr das jährliche Wahlrecht überhaupt abhanden gekommen war. Namentlich findet sich nie eine andere Veränderung im Schöffencolleg, als durch den Tod eines Mitgliedes, während allerdings unter den Consuln meistens ungefähr drei nachzuweisen sind, welche nicht aus den immer im Stadtregiment vertretenen Familien stammen.[3]) Diese machen dann nach Ablauf eines Jahres gewöhnlich, aber ohne dass dabei irgend welche Regelmässigkeit bemerkbar wäre, anderen, ebenfalls weniger Vornehmen, Platz. Auch die aus der höchsten Einwohnerklasse genommenen Consuln bekleiden, einmal gewählt, nicht immer ihr Amt ununterbrochen.

Auch nach 1450 scheint die Gemeinde selbst in der durch das Privileg dieses Jahres gegebenen Beschränkung ihr Wahlrecht nicht immer ausgeübt zu haben. Jedenfalls erscheinen an der einzigen

[1]) Original verloren, Kopie im grossen Privilegienbuch, S. LXXVI.

[2]) S. o. S. 46. Sehr häufig sind in den Stadtrechnungen bei den Ausgabeposten für den jährlich zu Weihnachten den Magistratsmitgliedern und Beamten geschenkten Wein die Namen der Beschenkten aufgeführt.

[3]) Vielleicht ist das auf den Einfluss der 4 oder 5 gemäss dem Privileg von 1308 an der Ratswahl beteiligten Gemeindemitglieder zurückzuführen. (S. 33.)

Digitized by Google

Schöffenwahl der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von der die Quellen uns berichten, nur die überlebenden Schöffen beteiligt.[1]) I. J. 1486[2]) stellten die Gemeindefreunde dem Rate den Vorschlag zur Erwägung, jährlich drei von den Schöffen neu zu wählen, damit der einzelne mehr Zeit auf sein Amt verwenden könnte, und nicht so viel Urteile liegen blieben. Dennoch hielt man an der alten Gewohnheit fest.

Erst i. J. 1514 wurde das Wahlgesetz vom Herzog wieder in ganz demokratischem Sinne geändert: Von nun an hatten zwölf von der Gemeinde Gewählte jährlich zwölf Schöffen, und diese sechs Ratsmänner zu kiesen, während die Wahl der übrigen sechs Ratsmänner den Zwölf von der Gemeinde zustehen, und die zwei Bürgermeister von den Schöffen, und die beiden Rentmeister von den Consuln allein gewählt werden sollten.

Übrigens zeigt das Zustandekommen dieses Wahlgesetzes dasselbe, was wir später noch öfter sehen werden, dass nämlich die in die inneren Verhältnisse der Stadt eingreifenden Verordnungen der Landesherren, so sehr sie auch einen neuen Zustand zu begründen scheinen, nicht selten auf vorhergegangenen Beschlüssen des Rates oder der Gemeinde beruhen. Das ist in unserem Falle ersichtlich aus einem im Liber Plebiscitorum[3]) sich findenden Plebiscite, welches denselben Inhalt hat, wie das Privileg und noch vor dessen Ausstellung vereinbart ist. Ebenso ist es daher wenigstens nicht ausgeschlossen, dass die oben erwähnten Veränderungen der Wahl in den Jahren 1359 und 1450 nicht aus der eigenen Initiative des Stadtherrn hervorgingen, sondern das Resultat einer mehr oder minder heftigen Auseinandersetzung zwischen Rat und Gemeinde waren.

Manchmal erscheinen die Ratsbeschlüsse als mit der Zustimmung von solchen, die von der Gemeinde dazu gewählt sind, zu stande gekommen. Hier haben wir es aber wenigstens anfänglich nicht mit einer ständigen Gemeindevertretung zu thun, sondern die Gemeinde wählte zu besonderen Zwecken immer aufs Neue Männer aus ihrer Mitte, um ihre Rechte vertreten zu lassen.

Aus dem 14. Jahrhundert sind zunächt die Zwölf, welche nach

[1]) R. a. 1484, F. 23a. Dass die Schöffenwahl nicht immer nach den Privilegien erfolgte, geht auch aus einem Dortmunder Briefe hervor (Frensdorff, a. a. O., Beil. XV, Nr. 67), welcher dem Weseler Magistrat rät, sich mit dem Bürger, der über eine unrechte Schöffenwahl geklagt, gütlich auseinanderzusetzen.

[2]) R. a. 1486, F. 43 a.

[3]) L. Pl. S. 107.

Digitized by Google

dem Privileg von 1359 die Schöffen wählen sollen, schon erwähnt. Einige Male erlässt ferner der Rat mit den Zwölf oder Vierundzwanzig, welche die Gemeinde dazu erkoren, wichtigere polizeiliche Verordnungen.[1]) Der Rat will also offenbar, da grade solche dem einzelnen am meisten fühlbar und daher am geeignetsten sind, Unzufriedenheit zu erregen, allein die Verantwortung der Gemeinde gegenüber nicht auf sich nehmen; die Sachen sind zu kompliziert, um mit der ganzen Gemeinde beraten zu werden; also wird der Ausweg eingeschlagen, Vertrauenspersonen von der Gemeinde wählen zu lassen und zur Beratung heranzuziehen. Die geringe Ausbildung eines demokratischen Sinnes zeigt sich auch hier wieder darin, dass die einmal überlieferten Namen der zwölf von der Gemeinde Gewählten sämtlich patrizischen Familien angehören.

Einen ähnlichen Ursprung hat das Collegium der Zwölf von der Gemeinde, welches uns im 15. Jahrhundert begegnet. I. J. 1450 wurde zugleich mit der Regelung der Schöffenwahl[2]) vom Herzog angeordnet, dass von nun an zur jährlichen Rechnungsablegung der Rentmeister die Bürgerschaft jedesmal zwölf Leute wählen solle. Also auch hier wieder eine ad hoc gewählte Commission, kein perennierendes Gemeindeorgan. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir dann aber die Zustimmung einer Vertretung der Gemeinde, der „Gemeindefreunde", auch in vielen anderen Fällen erwähnt, nicht mehr, wie früher, bei Polizeiordnungen, sondern überhaupt bei Massregeln, welche das Wohl des ganzen Gemeinwesens berührten. Dem Privileg von 1450 gemäss zunächst bei finanziellen Angelegenheiten, so bei der Beratung, wie man am besten Geld werben könne, um aus den pekuniären Nöten herauszukommen,[3]) ein wie grosses Geschenk man dem Herzog gewähren solle.[4]) Zuweilen sogar, wenn zur Deckung der städtischen Schuld für bestimmte Zeit eine neue Accise beschlossen oder eine alte erhöht wurde, erhoben sie die Steuer mit oder ohne Mitwirkung des Rates und verwandten sie, ohne sie in die Rechnung einstellen zu lassen.[5]) Aber auch zu anderen wichtigen Beschlüssen wird ihre Zustimmung für nötig gehalten; so, wenn es sich darum handelt, was man in grosser Kriegsgefahr zu thun habe,[6]) oder, wenn

[1]) Die einzigen Fälle sind verzeichnet; B. F. 156a, a. 1382 (Baupolizei) s. u. S. 97; und B, F. 119a, vor 1386 (Strassenpolizei).

[2]) S. o. S. 61.

[3]) R. a. 1474, F. 126a; und a. 1484, F. 13b.

[4]) R. a. 1484, F. 14a.

[5]) R. a. 1484, F. 20a ff; und a. 1484, F. 22a.

[6]) R. a. 1475, F. 145b.

Digitized by Google

über eine Citation vor das Kammergericht beraten wird.[1]) Häufig werden dabei Ausdrücke gebraucht, welche es wahrscheinlich machen, dass die aus der Gemeinde Zugezogenen nicht jedesmal erst gewählt werden mussten, sondern bereits ein ständiges Collegium bildeten.[2]) Jedenfalls blieben also die zwölf von der Stadt zur Rechnungsabnahme Gewählten das ganze Jahr hindurch die offizielle Gemeindevertretung. Die Verwaltung des Rates wurde durch sie nicht wenig beschränkt. Nach einem Plebiscit v. J. 1501[3]) durften ohne ihre Zustimmung keine Renten verschrieben werden. Sehr bezeichnend heissen sie „tribuni plebis".

Wir kommen nun zur Beteiligung der ganzen Gemeinde an der Vereinbarung der städtischen Willküren. Nach dem Privileg von 1308 war die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für jeden Beschluss, dessen Ausführung sie auf irgend eine Weise zu belasten drohte, aber nicht vonnöten bei Beschlüssen über die Deckung der städtischen Bedürfnisse durch Steuern. Auch diese Anordnung hat, wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, keine Bedeutung mehr: Rentenverkäufe, welche doch auch das städtische Budget belasteten, werden höchst selten von der Gemeinde beschlossen. Andererseits finden wir ihre Zustimmung grade bei der Einführung einer neuen Steuer am häufigsten erwähnt. Doch war der Magistrat überhaupt nicht an eine feste Regel dabei gebunden. Ganz gleichartige Sachen entscheidet er das eine Mal für sich und bringt er das andere Mal vor die Gemeinde.[4]) So oft er ein neues Statut, die Verhängung einer Strafe oder die Belastung des städtischen Haushaltes selbst nicht verantworten zu können vermeinte, so oft ihm besonders viel an der strikten Befolgung eines Gebots gelegen war, suchte er durch die Zustimmung der Gemeinde die Verantwortung von sich abzuwälzen und einem Beschluss um so mehr bindende Kraft zu verleihen. Es ist natürlich, dass diese beiden Bedürfnisse desto eher eintraten, je wichtiger der Gegenstand war, und so sehen wir denn auch die für das städtische Leben bedeutsamsten Beschlüsse vom Magistrat mit der Gemeinde vereinbart, wogegen bei Bestrafungen, auch bei der Entziehung des Bürgerrechts, und bei Rentenverkäufen ihrer Mitwirkung nur selten

[1]) R. a. 1474, F. 140a.

[2]) R. a. 1484, F. 14a: „Den vrunden van der gemeynt to kennen gescreven scrifft ons heren ind begerte van gelde to geven.

[3]) W. R. A. Caps. 97, Nr. 1.

[4]) So über den Gehalt des Bürgermeisters, Vererbpachtungen städtischer Gebäude, Satzungen über die Pflicht der Eltern, ihren Kindern erbliches Gut zu erhalten.

Digitized by Google

gedacht wird. Aber auch, wenn etwas vor die Gemeindevertretung gebracht wurde, beriet man es vorher im Rate und rief dann alle Einwohner auf ihren Versammlungsort, im 14. Jahrhundert den Markt oder den Platz vor dem Dominikanerkloster, im 15. die Matena, zur Beschlussfassung zusammen. Die Ratsbeschlüsse dagegen, für welche die öffentliche Zustimmung nicht nötig schien, wurden, wenn sie Gebote an die Einwohner enthielten, nur öffentlich verkündigt, entweder in der Kirche oder dem eigens dazu mit der Glocke zusammengerufenen Volke.

Aus alle dem geht hervor, dass die unteren Klassen im Ganzen in einem recht guten Verhältnisse zu den regierenden standen. Der oben constatierten Leichtigkeit des Eintritts in die oberste Schicht der Bevölkerung entsprach es, dass lange Zeit Äusserungen einer demokratischen Gesinnung des gemeinen Mannes fehlen. Seit 1311 hören wir zuerst wieder i. J. 1450 von Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde: Es sind die, durch welche sich der Herzog von Cleve zur Neuordnung der Schöffenwahl bewogen sah; über ihren Anlass ist nichts Genaueres bekannt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts macht sich dann aber häufig ein gewisses Misstrauen gegen die Verwaltung des Rates in der Gemeinde bemerkbar. Dies äusserte sich schon darin, dass die Gemeindevertretung häufiger zur Beratung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen werden musste; und in den Ratsprotokollen sind mehrere Anlässe überliefert, bei denen es zu einem Zwiespalt zwischen Rat und Gemeinde kam. So fand man in der Gemeinde i. J. 1466 die Zahl der im städtischen Dienst zu haltenden Pferde zu hoch.[1]) Die ausgiebigste Gelegenheit aber zu Streitigkeiten bot der schlechte Stand der städtischen Finanzen. Darin lässt uns einen tiefen Einblick thun eine Verhandlung des Jahres 1484 über die Erhöhung der Biersteuer.[2]) Der Rat beschloss diese zuerst aus eigener Machtvollkommenheit und teilte seinen Beschluss den Bierbrauern mit. Als diese dagegen remonstrierten, der Rat dürfe ein solches Statut nicht ohne Zustimmung der ganzen Gemeinde erlassen, erhielten sie die Antwort, da die Stadt „in Last" sei, und der Rat nun schon im sechsten Jahre bei der Gemeinde eine Massregel befürworte, durch welche die Stadt von ihren Schulden befreit werde, man aber immer damit gewartet habe, und die Städter nun keine Reise mehr machen könnten, ohne von den Gläubigern angehalten zu werden, so habe jetzt der Rat notgedrungen nach der ihm vom Herrn

[1]) R. a. 1466, F. 11 b.
[2]) R. a. 1484, F. 17 b ff.

Digitized by Google

(i. J. 1308) gegebenen und versiegelten Macht das befohlen, was ihm am besten däuchte. — Gleichwohl blieben die Brauer bei ihrer Forderung, die Gemeinde zu berufen, da jenes Privileg nur von Schatzung, nicht von Accise spreche. Und obwohl sie hierin offenbar Unrecht hatten, und der Rat ihnen vorwarf, „dat sie den raet onmechtig maken willen van den, dat on die her ind die Stat gegeven versegelt ind verbriefft hebben", und die Brauer, wenn auch in turbulenter Weise, schliesslich auseinandergingen, so musste der Rat sich doch endlich zur Erfüllung ihres Begehrens bequemen, setzte aber dann seinerseits bei der Gemeinde die Erhöhung der Biersteuer für ein Jahr durch.

Der Forderung der Gemeindefreunde, jährlich drei von den Schöffen neu zu wählen, ist schon Erwähnung geschehen. Die hierin zum Ausdruck kommenden Wünsche der Gemeinde wurden dann schliesslich i. J. 1514 durch Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Schöffen und der, wenn auch beschränkten, Cooptation erfüllt.[1])

Kapitel 6.

Der Rat.

Seit der Bildung des Rates und der damit eingetretenen Vollendung der Stadtverfassung hatte das Schöffencolleg als solches seine ursprüngliche Doppelstellung als Bestandteil des zwar in der Stadt und für die Stadt bestehenden, aber nicht städtischen Gerichts und als oberste städtische Behörde eingebüsst. Wenn das Colleg aber auch nur seine Stellung im Gericht behalten, seine Verwaltungsfunktionen dagegen an den Rat übertragen hatte, so gehörten doch nun die Schöffen als geborene Mitglieder der neuen Behörde an.[2]) Unter „Rat" sind daher nicht nur die Consuln, sondern auch die Schöffen, qua Consuln, zu verstehen.

Die Frage nach dem Grade der städtischen Selbstständigkeit ist identisch mit der Frage nach der Thätigkeit und den Befugnissen des Rates. Die Verleihung eines jeden neuen Rechtes an die Stadt äusserte sich in einer Erweiterung seiner Competenzen: Die Rechte, welche der Gemeinde eingeräumt wurden, kürzten nicht die Befugnisse einer ausserstädtischen Gewalt, sondern nur die der

[1]) S. o. S. 62.

[2]) S. z. B. Sammlung der Rechtsgutachten, Cons. 6: .... „illi XII scabini etiam sunt consules".

Digitized by Google

obersten Behörde, standen also zur Selbstregierung der Stadt in keiner Beziehung. Die Schilderung der Thätigkeit des Rates muss also zusammenfallen mit der Darstellung der städtischen Selbstständigkeit in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Bevor wir jedoch dazu übergehen, ist es erforderlich, die Zusammensetzung und Organisation des Rates selbst zu beschreiben.

1.

Organisation des Rates und Stellung der Ratsmitglieder.

Über die Wahl des Magistrates und sein Verhältnis zu den verschiedenen Einwohnerklassen ist das Nötige bereits gesagt. Seit 1457 war die Wählbarkeit zum Consul an mindestens zweijährigen Besitz des Bürgerrechts geknüpft, während es damals schon altes Herkommen war, dass im Schöffencolleg keine nahen Verwandten sitzen durften.[1]) Falls alle dazu erforderlichen Bedingungen vorhanden, wird die Annahme der Wahl zum Ratsmann, Schöffen, Burmeister oder Bürgermeister wohl ebenso Bürgerpflicht gewesen sein, wie in Dortmund, wo man für deren Vernachlässigung „der Stadt höchste Kur", 10 Mark und ein Fuder Wein, verwirkte und für später der Wählbarkeit verlustig ging.[2])

Der Anteil der Schöffen und Consuln an der Verwaltung ist grundsätzlich nicht verschieden: Dasselbe Geschäft wird öfter teils von Consuln, teils von Schöffen ausgeführt. Doch wird in der Praxis ihre beiderseitige Thätigkeit dadurch bestimmt, dass die Schöffen die Älteren waren. Oben haben wir gesehen, wie die Institution des Consulats geschaffen wurde zur Unterstützung der Schöffen, und demzufolge erscheinen die Consuln auch später noch als ihre jüngeren Gehülfen. Zunächst spricht sich dies Verhältnis darin aus, dass der Eingang in Urkunden städtischer Provenienz stets lautet: „Nos, magister civium, scabini et consules", dann darin, dass aus der Zahl der Schöffen regelmässig der Bürgermeister genommen wird; vor allem aber gelangt sehr selten jemand in das Schöffencollegium, der nicht vorher im Rat gesessen hat. Der Consulat war also die erste Stufe auf der Leiter städtischer Würden. Die Ratsmänner hatten daher überwiegend mit den kleinen, zeitraubenden Aufgaben der inneren Verwaltung, wie der

[1]) Plebiscit im B. F. 133b. Die Unzulässigkeit naher Verwandtschaft bei Schöffen bestätigt durch Privileg v. J. 1459.

[2]) S. Frensdorff, a. a. O., S. LIX.

Digitized by Google

Aufsicht über die Finanzen, die städtischen Gebäude und Befestigungen, zu thun, die Schöffen mehr mit der Vertretung der Stadt nach aussen. Doch wie auch Schöffen den Verkauf der städtischen Gruyt durch den Fermentarius controllieren, so reiten wohl auch Consuln nach Cleve, um mit dem Grafen über die Abschaffung eines Zolls oder über eine der Stadt zu hoch scheinende Geldforderung zu verhandeln. — Bei den Ratssitzungen, die regelmässig wöchentlich einmal, beim Drange der Geschäfte aber häufiger abgehalten wurden, mussten sowohl Schöffen wie Ratsmänner anwesend sein; die, welche auf dreimaliges Läuten der Ratsglocke nicht erschienen, mussten Strafen zahlen, von denen man dann und wann im Rate ein Gelage gab.[1])

In der Zeit von 1351—1384 werden wichtigere Beschlüsse einige Male gefasst von Bürgermeister, Schöffen, altem und neuem Rate, wobei dann meistens auch der Zustimmung der Gemeinde gedacht wird.[2]) Der Zweck, den in anderen Städten[3]) die Zuziehung des alten Rates zur Verwaltung hatte, die Continuität der Geschäftsführung, die sonst bei der einjährigen Amtsdauer des Rats unmöglich gewesen wäre, herzustellen, ist hier dadurch ausgeschlossen, dass immer die grössere Zahl der Ratsherren wiedergewählt wurde, wie auch speziell für diese Jahre nachweisbar ist. Der „alte Rat" besteht also nur aus den wenigen Ratsmännern, die nicht mehr im Rate sassen, und seine ziemlich seltene und an keine Regel gebundene Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen diente nur dazu, diesen eine grössere Autorität zu verleihen. Da der alte Rat auch nicht als solcher nach Verlauf eines oder mehrerer Jahre wieder in den amtierenden Rat eintrat, kann diese Institution um so weniger als organisches Glied der Verfassung bezeichnet werden.

Der oberste Beamte der Stadt war der Bürgermeister; auch er wurde auf ein Jahr gewählt, bekleidete aber sein Amt nicht selten zwei bis drei Jahre hintereinander, trat es auch oft nach einer Unterbrechung zum zweiten Male an; nach einem Dortmunder Urteil[4]) musste er auch eine Wiederwahl bei einer Strafe von 20 Mark annehmen. Er führt bei Heereszügen die bewaffnete Macht an und leitet die Verhandlungen mit dem Grafen, sowie mit

[1]) B. F. 161 b, a. 1374.

[2]) Die Stellen sind folgende: B. F. 148 a, a. 1351 (Entschädigung für den im städtischen Dienst erlittenen Schaden festgesetzt); B. F. 148 b, a. 1354 (Verbot gestohlenes Gut zu kaufen); B. F. 146 a, a. 1374 u. F. 147 a, a. 1384 (Verbote, an clevischen Zollstätten Zoll zu zahlen).

[3]) S. z. B. Schönberg, Finanzverh. Basels, S. 25.

[4]) Frensdorff, Dortm. Stat., Beil. XV, No. 108.

Digitized by Google

fremden Herren und Städten; im Rate hat er den Vorsitz, und in der inneren Verwaltung übt er eine sehr umfangreiche Thätigkeit aus. Überall aber in seiner Amtsführung ist er durchaus an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Während der Bürgermeister aus einem ersten Schöffen zum Ratsmeister geworden ist, werden die beiden Bur- oder Rentmeister immer aus der Zahl der Consuln genommen. Sie haben vor allem die Polizei- und die Finanzverwaltung zu besorgen. Ihr ursprünglicher Charakter[1]) tritt dem gegenüber ganz in den Hintergrund und äussert sich nur noch darin, dass sie den Vorsitz im Burgericht führen.

Alle diese Ämter, vom Schöffentum bis zum Burmeisteramt, waren Ehrenämter, mit geringen Vorteilen verbunden. Zunächst hatten Schöffen und Consuln ihr Fermentum frei, d. h. sie bezogen ihren Hausbedarf an Gruyt unentgeltlich von der Stadt, ferner erhielten sie zu Weihnachten auf städtische Kosten kleine Weinspenden. Die Haupterträge des Schöffenamtes werden wohl in dem Anteil an den Gerichtsgeldern[2]) sowie in den Zeugnisgebühren[3]) bestanden haben. Ferner zahlten sie für ihre Kinder kein Schulgeld an den Rector Scolarum.[4]) Auf die Freiheit der Schöffen von den städtischen Diensten könnte man daraus schliessen, dass ihre Witwen sich von diesen weder durch Zahlung einer Geldsumme noch durch Stellung eines Vertreters zu lösen brauchten.[5]) Eine sichere Antwort auf die Frage giebt uns aber ein Vertrag zwischen der Stadt und einem Einwohner, durch welchen sich dieser von allen Diensten loskauft, und seine Pflicht, für die Stadt zu graben, nur dann zur Geltung kommen soll, wann auch die Schöffen und Ratsmänner zum Graben herangezogen werden.[6]) Die Magistratsmitglieder leisteten also nur in Notfällen der Stadt Dienste. Auch der Bürgermeister und die Burmeister hatten ursprünglich nur den unbedeutenden Gehalt von zwei resp. je einer Mark. I. J. 1368[7]) wurde der Gehalt des Bürgermeisters auf 14 Mark, i. J. 1386 auf 35, der der beiden Burmeister auf je 25 Mark festgesetzt, um noch vor Ende des Jahrhunderts auf 12, resp. 6 Mark, herabzusinken.

---

[1]) S. o. S. 9 ff.
[2]) S. o. S. 28.
[3]) S. o. S. 18.
[4]) S. den Vertrag der Stadt mit einem neuen Schulmeister, L. Pl. S. 54, a. 1425. (Gedr. bei Kleine, a. a. O. S. 9.)
[5]) R. a. 1466, F. 1b.
[6]) L. Pl. S. 16, a. 1410.
[7]) B. F. 110b. Das Übrige ist nur aus den Stadtrechnungen ersichtlich.

Digitized by Google

Ausserdem erhielten von den wegen verbotenen Würfelspiels [1]) und wegen Übertretung eines i. J. 1386 [2]) erlassenen Statuts über den Verkauf von Seefischen erhobenen Brüchen die Burmeister zusammen ein Drittel, ebenso viel der Bürgermeister.

2.

Die Thätigkeit des Rates.

Im Allgemeinen lässt sich die Thätigkeit der so organisierten Behörde zwar als eine Regierung der Stadt bezeichnen, aber als eine Regierung, welche auf der Vertretung der Gemeinde beruhte.[3]) Denn nicht zu eigenem Recht hatte das Collegium seine Gewalt sondern als eine ihm von der Gemeinde verliehene. Könnte auch dadurch, dass zeitweise wenigstens die Schöffen sich selbst cooptierten, und die Gemeinde nur einen geringen Anteil an der Wahl der Consuln hatte, der Anschein erweckt werden, dass der Magistrat vielmehr Herrschaftsrechte, als Vertretungsbefugnisse ausübte, so geht doch sein Amtscharakter aus der Mitwirkung der Gemeinde bei allen wichtigeren städtischen Angelegenheiten hervor.

Unterstützt wurde der Magistrat in seiner Regierung durch eine Reihe von Beamten, welche er ernannte, aber auch wieder absetzen konnte. Eine Übersicht über alle Beamten der Stadt geben seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Listen derer, welche zu Weihnachten Weinspenden erhielten. Diejenigen jedoch von ihnen, deren Beruf sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte, sind erst bei der Darstellung der Thätigkeit des Rates im einzelnen zu nennen. An der Spitze jener stehen höhere Geistliche, dann folgt der Judex; von diesen stand natürlich niemand im Dienste der Stadt; wenn der Judex wohl mit dem Bürgermeister zusammen die Befestigungswerke besah, so war das eine dem Rate erwiesene Gefälligkeit. Eine wichtige Persönlichkeit aber in der Verwaltung war der Rector Scolarum; sehr häufig wurde er wegen seiner höheren Bildung zu allerhand Missionen, namentlich an den Grafen, benutzt. Doch war für die Verfassung von Schriftstücken sowie für die schon sehr früh aufkommende schriftliche Führung der Verwaltung ein besonderer Beamter, der Notarius, Schreiber, angestellt. Mit unseren Polizeidienern zu vergleichen sind die Nuntii, von denen es zuerst

[1]) B. F. 147 b.
[2]) B. F. 119a.
[3]) Gierke, a. a. O. II., S. 613, 616, 802.

Digitized by Google

nur zwei gab, während später ausserdem jede Vorstadt einen eigenen erhielt. Sie erscheinen besonders häufig als Begleiter des Bürgermeisters und der Burmeister, speziell bei Pfändungen.

a. Von der Satzungsgewalt des Rates.

Für das autonome [1]) Verordnungsrecht des Rates war zwar nach dem Privileg von 1308, demgemäss der Erlass neuer Statuten an des Grafen Erlaubnis geknüpft war, kein Raum mehr vorhanden; indessen hatte diese Bestimmung wohl von Anfang an nur den Sinn, dass der Graf sich das Recht vorbehielt, solche Ratsbeschlüsse, die ihm für sich nachteilig schienen, wieder aufzuheben; [2]) denn er konnte unmöglich alle jene Statuten, welche die innere Verwaltung fast täglich ins Leben rief, sich jedesmal zur Genehmigung vorlegen lassen. So sehen wir denn den Rat seine Willküren regelmässig ohne Zustimmung des Herrn verkündigen. Zwar kam es vor, dass dieser, sich auf jene Bestimmung berufend, die Stadt für unberechtigt zur Fassung bindender Beschlüsse erklärte, namentlich, wenn er jemanden, der, wegen Übertretung eines Plebiscites verurteilt, sich an ihn gewandt hatte, von der Strafe befreien wollte; aber der Rat wehrte sich dann ganz entschieden, behauptete, Einigungen und Willküren zu beschliessen, gehöre zu den alten Gewohnheiten der Stadt, und diese seien ebenso wohl bestätigt, wie die Privilegien; auch sei das Regiment in den Städten dem Rate befohlen, und ohne Zwang möge das nicht zu handhaben sein. [3])

Die Verordnungen des Magistrats waren nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt: Wie seine ganze Regierung sich überall dahin erstreckte, wo ein obrigkeitliches Eingreifen im Interesse der Stadt lag, so gab es auch für sein Willkürrecht keine andere Grenze, als das öffentliche Wohl. Begreiflich, dass die Freiheit des einzelnen hierdurch ausserordentlich eingeengt wurde.

Wie weit sich diese obrigkeitliche Gewalt vorschob, zeigen zunächst Statuten, durch welche ein Druck auf auswärtige Widersacher ausgeübt werden sollte. Wenn der Stadtherr irgendwo einen neuen Zoll forderte oder einen alten erhöhte, so untersagte der Magistrat jedesmal den Bürgern, an der Zollstätte vorbeizufahren, bis sie es nach dem alten Recht der Stadt könnten, d. h., bis der

[1]) Im Gegensatz zu den Befehlen des Stadtherrn; die Mitwirkung der Gemeinde wird hier nicht mehr berücksichtigt.

[2]) So wird das Privileg auch im 16. Rechtsgutachten erklärt.

[3]) R. a. 1472, F. 90a.

Digitized by Google

Graf auf seine Forderung verzichtete.[1]) Ganz deutlich wird hier als die Absicht der Obrigkeit bezeichnet, keine neue, der Stadt nachteilige Gewohnheit aufkommen zu lassen.

Hierher gehören auch die Verbote, fremden Städten, welche mit Wesel verfehdet waren, oder in denen ein Weseler eine Unbill erlitten hatte, Waaren zuzuführen oder ihren Markt zu besuchen.[2])

Wo der Magistrat etwas in der Stadt durchsetzen wollte, überall boten sich ihm durch sein weitgehendes Verordnungsrecht die bequemsten Mittel. Das zeigt sich z. B. in der Behandlung der Juden. Diese wurden im Allgemeinen in Wesel geduldet; Bürger wurden sie zwar nur ausnahmsweise,[3]) aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet uns ein Harmannus jode[4]) häufig als Rats-Zimmermann, und wenn man davon absieht, dass durch Privileg v. J. 1347[5]) Graf Johann die Weseler Bürger von aller durch Aufsummung der Zinsen entstandenen Schuld an Juden und Lombarden befreit, und dass i. J. 1350 nach dem schwarzen Tode häufig Boten zwischen Wesel und den Nachbarstädten hin und her gehen „ad requirendum de veneno judeorum", fehlt von einer Judenverfolgung jede Spur. Erst im Anfang des 15. Jahrhunderts scheint zur Verhinderung des Schadens, den die Bevölkerung durch den jüdischen Wucher erlitt, der Magistrat Vorkehrungen getroffen zu haben: I. J. 1401 untersagte er mit Zustimmung der Gemeinde jedem Weseler, irgend einem Juden, der nach Wesel komme, eine Wohnung zu verkaufen oder zu vermieten oder ein Darlehensgeschäft mit Juden einzugehen.[6])

Andere Verordnungen hatten den Zweck, die städtischen Einnahmequellen nicht versiegen zu lassen. Zunächst ist hierbei zu erwähnen das Verbot des Hopfenbiers. Im 14. Jahrhundert bildeten einen bedeutenden Teil der Einnahmen die aus dem Verkauf der städtischen Gruyt gelösten Summen. Die Benutzung des Hopfens zur Bierbrauerei, wie sie am Ende des Jahrhunderts aufkam, brachte daher eine starke Einbusse für die Stadtkasse mit sich. Deshalb wurde i. J. 1377 verboten, in Wesel Hopfenbier oder irgend ein anderes Bier, das nicht mit der Stadt Gruyt gebraut sei, zu kaufen, zu verkaufen oder zu trinken.[7]) Doch zeigt die öftere Wieder-

[1]) B. F. 146a, a. 1374; F. 147a, a. 1384; F. 134a, a. 1443.
[2]) B. F. 160a (undatiert); und L. Pl. S. 76, a. 1454.
[3]) S. o. S. 55.
[4]) Der allerdings auch ein getaufter Jude sein kann.
[5]) Original verloren; Copie im A. B., F. 33b.
[6]) B. F. 118b.
[7]) B. F. 157b u. 147a.

Digitized by Google

holung dieses Verbots in den Jahren 1382 und 1384 die Schwierigkeit seiner Durchführung. Das Hopfenbier war so beliebt, dass die Weseler, um es ohne Ungehorsam gegen die Gesetze trinken zu können, die Wirtshäuser ausserhalb ihrer Stadt aufsuchten. Auch das untersagte der Rat i. J. 1384, aber länger konnte man dem neuen Getränke die Stadt nicht verschliessen, und noch im selben Jahre öffnete man ihm dadurch, dass man eine Accise von ihm erhob, die Thore. Doch wurde auch jetzt nur die Einfuhr des fremden Bieres frei gegeben, noch i. J. 1400 wurde das Brauen von Hamburger Bier, Koyte und Gerstenbier, sofern es den Hausbedarf übersteige, unter Strafe gestellt.[1])

Da der Grundbesitz geistlicher Leute steuerfrei war, so sind die Verbote, Liegenschaften in ihre Hände zu bringen, gleichfalls ein Ausdruck der Sorge des Rats für die Erhaltung der städtischen Einkünfte. Das erste derartige Verbot findet sich schon i. J. 1351,[2]) wahrscheinlich veranlasst durch den gleichzeitigen Einzug der Augustiner in die Stadt. Darauf weist eine Urkunde aus demselben Jahre hin[3]), in welcher diese sich verpflichten, kein erbliches Gut mehr in der Stadt Wesel zu erwerben, und wenn ihnen eine Rente oder Liegenschaft testamentlich vermacht werde, deren Rückkauf Seitens der Erben oder der Stadt zu einem bestimmten Satze zu erlauben. I. J. 1397 wurde jenes Verbot unter schärferen Strafbestimmungen wiederholt[4]) und zugleich festgesetzt, dass, wenn jemand geistlich werde, er zwar Zeit seines Lebens sein Hab und Gut gebrauchen dürfe, nach seinem Tode aber seine Immobilien an seine nächsten Erben, die weltlichen Standes seien, fallen sollten. Diese Verordnung bestätigte Herzog Adolf i. J. 1420 und fügte hinzu, dass jeder, der geistlich werde, hiermit alles Anrechts auf Erbschaften, die später an ihn kommen möchten, verlustig gehe. Trotzdem zeigen die Lagerbücher der Klöster, dass die Stadt ihren Willen nicht immer durchzusetzen vermochte, vielleicht ihn auch nicht immer mit derselben Strenge verfolgte.[5]) Auch suchten die Klöster das Verbot auf mannigfache Art zu umgehen; so liessen i. J. 1487 die Augustiner einem Bürger ein Haus durch einen Ritter mit ihrem Gelde abkaufen und sich dann von ihm zu Erb-

[1]) B. F. 120a.

[2]) B. F. 105b. (Gedr. bei Wolters.)

[3]) B. F. 106a,

[4]) Dies ist wohl mit dem von Wolters, a. a. O. S. 47 erwähnten Privileg von 1317 gemeint. S. B. F. 105b.

[5]) Lagerbuch des Augustinerklosters, F. 12a, a. 1484: „... civitas nolebat pro tunc nobis annuere emptionem cuiuscumque minime domus."

Digitized by Google

leihe übertragen, weil ein Vorgehen der Stadt gegen diesen weniger zu befürchten war.

Von der Fürsorge der Obrigkeit für die Erhaltung der städtischen Wehrkraft zeugt das Verbot, Geld zu leihen auf ein Pferd, welches man im Dienste der Stadt halten musste, und welches nach Befinden des Bürgermeisters oder der Burmeister nicht soviel wert war, als es auf Befehl des Rates hatte kosten müssen;[1]) jedenfalls sollte nach der Absicht der Gesetzgeber hierdurch jeder dazu angehalten werden, die Summe, auf die er gesetzt war, auch wirklich zum Kaufe des Pferdes anzuwenden.

Ein Hauptbestreben des Magistrats war es überall in den mittelalterlichen Städten, dafür zu sorgen, dass die Bürger ihre wichtigsten Bedürfnisse zu einem billigen Preise erhalten konnten. Diesem Zwecke diente in Wesel Folgendes: Für die täglichen Lebensmittel, aber auch für Bier und Wein, wurden von Zeit zu Zeit Maximalpreise festgesetzt,[2]) und um einen Betrug unmöglich zu machen, durften manche Waaren, namentlich Salz und Kohlen, nur mit der Stadt Massen gemessen werden.[3]) Vor allem aber suchte man die Verteuerung der am meisten verlangten Sachen durch den Zwischenhandel zu verhindern; diesen Zweck hatte man bei den Verboten im Auge, von Händlern, die den Markt besuchten, etwas zum Wiederverkauf anzukaufen, wie sie sich für Getreide, Schweine, Schafe, Fische, Federvieh, Obst und Kohlen finden.[4]) Deshalb musste auch nach alter Gewohnheit der, welcher eine Schiffsladung Salz kaufte, um sie zum Detailverkauf aufzulegen, jedem, der mit Sack und Geld an das Schiff kam, eine gewisse Quantität zum Selbstkostenpreise ablassen,[5]) und deshalb durfte man von auswärts gekauften Kohlen nur einen bestimmten Profit nehmen.[6])

Von Ausfuhrverboten, die ja auch den Zweck hatten, eine Verteuerung der Waaren zu vermeiden, findet sich nur eins für Halen- und Deckensteine; diese wollte man zurückbehalten, als man alle Häuser mit ihnen decken zu lassen beschlossen hatte.[7])

[1]) B. F. 148a, a. 1372.

[2]) Z. B. L. Pl. S. 72, a. 1453; und S. 103, um 1450.

[3]) W. R. A., Caps. 342, Nr. 11. F. 2.

[4]) B. F. 148b, a. 1360; F. 119a, a. 1386; F. 126b, a. 1452; L. Pl. S. 103, um 1450; S. 99, a. 1489.

[5]) L. Pl. S. 57.

[6]) L. Pl., S. 99, a. 1489.

[7]) L. Pl., S. 7, a. 1406; S. u. S. 97.

Digitized by Google

Um die Befolgung aller derartigen Gebote besser controllieren zu können, knüpfte man wohl auch Ort und Zeit des Verkaufs an gewisse Vorschriften. Namentlich durfte an Markttagen nur zwischen den Marktglocken und auf dem Markte gehandelt werden,[1]) und war es verboten, das Korn auf dem Felde zu verkaufen.[2])

Konnten Städter zur Beobachtung aller dieser Vorschriften durch Geldstrafen gezwungen werden, so wusste man sich bei Fremden dadurch Gehorsam zu verschaffen, dass man allen Bürgern verbot, von jemandem, der sie durch Übertretung einer den Handel betreffenden Verordnung geschädigt hatte, fernerhin noch zu kaufen.[3]) Auf dieselbe Weise bestrafte man die Fremden, die schlechte Waare auf den Markt gebracht hatten.

Ein weites Feld wird dem autonomen städtischen Willkürrecht ferner durch die Finanzhoheit des Rates und seine Pflicht, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, eröffnet. Dahin gehören zunächst die Gesetze über die von den Einwohnern der Stadt zu leistenden Dienste, welche oben besprochen wurden, ferner die Statuten über Accise, Steuern und alle anderen Einnahmequellen, welche später zu behandeln sein werden.

Konnte die Stadt die Einwohner zu Diensten und Leistungen nach eigener Willkür heranziehen, so waren die Schranken für ihr autonomes Verordnungsrecht enger gezogen auf dem gerichtlichen Gebiete. Da das Gericht in Wesel des Herrn Gericht nicht nur hiess, sondern der Graf von Cleve sehr handgreifliche Rechte an demselben besass, konnte die Stadt nicht nach Belieben Gesetze erlassen, welche den gewohnheitsmässigen Prozessgang, das Privat- und Strafrecht geändert hätten. Vielmehr war prinzipiell jede Neuerung im Gerichtswesen an die Zustimmung des Gerichtsherrn gebunden, und neben den städtischen gerichtlichen Verordnungen her gehen, sie beschränkend und mit ihnen concurrierend, die des Grafen. Da sich für keinen der beiden Faktoren ein Gebiet, auf welchem er allein sein Verordnungsrecht hätte geltend machen können, absondern liess, schien es zweckmässig, die Veränderungen, welche das Gerichtswesen durch die Willküren des Rates und die Privilegien des Stadtherrn erlitt, zusammen zu behandeln.

Was zunächst die Gerichtsverfassung anlangt, so war die wichtigste Änderung, welche sie erfuhr, die Entwicklung des Ratsgerichts, welche an seinem Orte näher dazulegen sein wird. Seine

[1]) L. Pl., S. 103, um 1450.
[2]) L. F. 157b, a. 1382.
[3]) L. Pl., S. 63 f., a. 1428.

Digitized by Google

Competenz, die sich ganz allmählich und gewohnheitsrechtlich herausbildete, wurde durch ein Plebiscit des Jahres 1457[1]) zum ersten Male gesetzlich anerkannt: Wer eine Klage gegen die Stadt hat, muss sie erst vor den Rat bringen und darf sie erst, wenn er von diesem abgewiesen ist, vor Gericht verfolgen. I. J. 1459 musste sogar der Herzog diese Vorschrift bestätigen. Die Entwicklung fand ihren Abschluss, als i. J. 1482 vom Rate der Zwang, erst bei ihm Recht zu suchen, auf alle gegen einen Weseler Bürger oder Eingesessenen erhobenen Klagen ausgedehnt wurde.

Wie der Graf als Gerichtsherr schon im Privileg von 1241 die Competenzen der beiden damals offiziell anerkannten Gerichte, des ordentlichen und des Bürgermeistergerichts, geregelt hatte, so beanspruchte er auch später die Entscheidung darüber, welche Fälle vor ein jedes von beiden gehörten: Demzufolge sehen wir i. J. 1346 Graf Dietrich verordnen, dass „quade wort achter rugghe ghespraken" auch zu den Scheltworten zu rechnen und daher vom Bürgermeister zu richten seien.

Ging diese Verordnung direkt vom Herrn aus, so wurde folgendes Gesetz, welches das gerichtliche Verfahren beeinflusste vom Rate allein erlassen: Während nach dem Landrecht der Gläubiger ein vom säumigen Schuldner genommenes Pfand nicht eher verkaufen durfte, als er es dreimal vor Gericht aufgeboten hatte, genoss die Stadt den Vorzug,[2]) ohne das Gericht mit ihrem eigenen Boten die Städter, welche in ihren Diensten und Leistungen säumig waren, pfänden und die nicht ausgelösten Pfänder verkaufen zu dürfen. Dieses Vorzugs wurden durch ein Ratsedikt i. J. 1425 auch die beiden Kirchen, die Armenstiftungen und die Klöster für ihre Zinse und Renten teilhaftig, indem ihnen von der Zeit an zu Pfändungen der Stadtbote geliehen werden, und sie mit den Pfändern so vorgehen dürfen sollten, als ob sie von der Stadt wegen genommen wären.[3])

Für das gerichtliche Verfahren gegen Nichtstädter war der Magistrat natürlich incompetent. Darum findet sich die einzige Bestimmung, welche sich darauf bezieht, nicht in einem Plebiscit, sondern in einem Privileg. Es ist folgender Paragraph in der schon öfter erwähnten Urkunde v. J. 1329: „Item concessimus dilectis opidanis nostris Weselensibus irrevocabiliter per presentes, quod ipsi poterunt pro debitis vel pro aliis causis, quos voluerint,

[1]) B. F. 133b.
[2]) S. Wolters, a. a. O., Urteil Nr. 147.
[3]) L. Pl. S. 53.

Digitized by Google

licet illi in nostra terra resideant, nudo gladio coram judicio nostro Weselensi proclamare seu vocare ultra, sicut juris est procedendo." Den Sinn dieses Satzes hat Frensdorff durch ein Statut im Dortmunder Stadtbuch zu erläutern gesucht: „Wer eyn vrone van Dorpmunde eyn vorbot dede over eynen man, dey vor gherichte gheeschet were mit rechte mit eyme swerde, en wolde dat gherichte dar dat vorbot anghesche des breves nicht untfaen, so mochte dat gherichte vort varen over den man mit rechte."[1]) Die Oberhofstellung des Weseler Gerichts würde also nach Frensdorff sich auch darin äussern, dass gegen einen vor ihm Angeklagten, der anderswo im Clever Lande seinen Gerichtsstand hatte, bei erfolgloser Beschreitung des gewöhnlichen Rechtsweges ebenso verfahren werden konnte, als ob er in Wesel dingpflichtig wäre. Doch scheint der Vorzug, von dem das Privileg spricht, nicht durch die Worte „nudo gladio", sondern durch die Worte „pro debitis vel pro aliis causis" ausgedrückt, also eher eben durch das Privileg gewährt zu werden, als ein Überrest des alten Hundertschaftsgerichts zu sein und folglich mit der Oberhofstellung Wesels nicht zusammenzuhängen. Wenigstens wird die Bedeutung des angeführten Satzes in einer Weseler Auslegung[2]) darin gefunden, dass man vor das Weseler Gericht nicht, wie vor andere Gerichte, nur in peinlichen Klagen jemanden heischen könne, sondern auch um Schuld und andere Sachen. Dass die Friedloslegung dagegen sich auch auf die „niederen" Gerichte erstreckte, wird darauf zurückgeführt, dass der Herr nach alter Gewohnheit seinen Gerichtsboten dazu geben müsse.

Änderungen des Prozesses, welche in den Jahren 1430 und 1481 erfolgten, gingen zwar von der Autorität des Herzogs aus, waren aber vermutlich durch die Bitten des Magistrats, deren bei dem ersten Privileg auch Erwähnung geschieht, veranlasst.

Am selbstständigsten war die Stadt in ihren gerichtlichen Verordnungen auf dem Gebiete des Privatrechts. Nur selten, und dann lange nach dem Erlass des Statuts, finden wir hier eine Bestätigung von Seiten des Stadtherrn, nie aber wird ein Satz des Privatrechts vom Herrn allein verändert. Er stand eben dem inneren städtischen Leben zu fern, als dass er das Bedürfnis nach einer neuen privatrechtlichen Bestimmung, wo es sich herausstellte, hätte wahrnehmen

[1]) A. a. O. III, 23.

[2]) W. R. A., Caps. 81a, F. 137a: „Ind so en is den van Wesell vermids den punte in den eysschen nyet sonderlinx gegeven, dan dat die borgere umb scholt ind all ander saicken eysschen moighen, dat sy nae gemeynen vredelosen rechten nyet dan umb pynlycke saicken doin en mochten, dit is sunderlinge gegeven."

Digitized by Google

können. Sehen wir von der Urkunde des Jahres 1241 ab, so ist das einzige Privileg, welches das Privatrecht modifiziert, das schon erwähnte aus dem Jahre 1420 über die Beschränkung der Erbfähigkeit geistlicher Leute, während die Stadt schon i. J. 1397 selbstständig ähnliche Bestimmungen getroffen hatte.[1]) Hier konnte, um den städtischen Beschlüssen den Geistlichen gegenüber die nötige Autorität zu verschaffen, die Bestätigung durch den Landesherrn, die in anderen Fällen nicht begehrt wurde, vorteilhaft erscheinen.

Wo es das Interesse des Gemeinwesens erheischte, glaubte der Rat, wie ja auch in vielen anderen Städten,[2]) sich berechtigt, auch die allgemeingültigsten Regeln des Privatrechts ausser Kraft zu setzen. So bestimmte er i. J. 1453, dass Gelöbnisse, Spielschulden zu bezahlen, ungültig sein sollten.[3]) Ferner kam es häufiger vor, dass in einem Leihvertrag der Schuldner bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Geliehenen sich einer Conventionalstrafe zu unterziehen verpflichtete, eine Gewohnheit, die wohl von der Schwierigkeit veranlasst ist, den durch die säumige Zahlung dem Gläubiger erwachsenen Schaden zu messen. Ob nun die im Vertrage bestimmten Strafen gewöhnlich den Schuldner unverhältnismässig schädigten, oder ob sie, wie es den Anschein hat, oft in der Weggabe eines zum Stadtdienst bestimmten Pferdes bestanden und dadurch die Stadt selbst trafen, jedenfalls hielt die Obrigkeit dafür, dass den Weselern durch solche Verträge schon grosses Verderbnis gekommen sei, verbot sie deshalb bei der Leihe von Mobilien für später und statuierte sogar die Unverbindlichkeit derartiger schon eingegangener Verpflichtungen.[4])

Wie der Rat ein Obervormundschaftsrecht über Unmündige in Anspruch nahm, werden wir später sehen;[5]) jetzt soll uns nur ein aus diesem Recht abgeleitetes Statut beschäftigen. Bekanntlich war nach deutschem Recht der Verkauf von Immobilien an den Consens der Erben gebunden. Da aber häufig, wenn an ein Ehepaar Erbgut auf Wiederkauf veräussert war, nach dem Tode eines Gatten der überlebende den Wiederverkauf ausführte — begreiflicher Weise, denn nach dem in Wesel geltenden Recht[6]) erbte der hinter-

[1]) S. o. S. 73.
[2]) S. Stobbe, Deutsches Privatrecht III, § 194.
[3]) L. Pl., S. 72.
[4]) L. Pl., S. 95, a. 1461.
[5]) S. u. S. 84.
[6]) S. Schröder, „Mitteilungen über Clev. Rechtsquellen" in der Ztschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 224.

Digitized by Google

bliebene Gatte die Fahrhabe zu Eigentum, das unbewegliche Gut nur zu Leibzucht — erliess der Magistrat i. J. 1443 ein Gebot,[1]) dass in solchen Fällen künftig das aus dem Wiederverkauf gelöste Geld sofort wieder in erblichem Gute anzulegen sei, damit den Kindern nicht ihr Erbe verkleinert werde; und als er sah, dass dies Gebot häufig umgangen wurde, beschloss er, um allen Betrug hierin unmöglich zu machen, i. J. 1451,[2]) dass von nun an der nach der Auflösung der Ehe durch den Tod geschehene Wiederverkauf ungültig sein solle, wenn nicht der nächste Mage des Verstorbenen — als Vertreter der Kinder — zugegen sei.

Dass auch das Strafrecht tiefgreifende Veränderungen erfahren musste, liegt auf der Hand. Die zahlreichen neuen Verordnungen der städtischen Obrigkeit hatten ja nicht dieselbe Gültigkeit, wie die alten gewohnheitsrechtlichen Sätze: Ihre Übertretung war kein Straffall des Landrechts, konnte also auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. vor dem Schöffengericht, nicht gerichtet werden. Daher war die höchste Strafe, bei welcher der Magistrat gebieten konnte, für Bürger die Entziehung des Bürgerrechts und für Einwohner die Verbannung aus der Stadt.[3]) Zu beidem war er als Vertreter der Bürgerschaft und der Stadt berechtigt, beides schloss aber natürlich andere, leichtere Strafen, namentlich Geldbussen, nicht aus; nur, dass diese einzutreiben, dem Rate im Allgemeinen wenigstens kein anderes Zwangsmittel zu Gebote stand, als die Drohung mit seinen schwersten Strafen. Auf die Weigerung, sich einer Strafe zu unterziehen, war regelmässig die Ausstossung aus der Bürgerschaft oder aus der Stadt gesetzt.[4]) So ist es klar, wie ein ganz neues Strafsystem sich entwickeln musste.

---

[1]) B. F. 124 b.

[2]) B. F. 125 b.

[3]) S. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, Excurs VII, S. 437 ff.

[4]) B. F. 109 b, a. 1367. Einer der wenigen Ausnahmefälle ist folgender: Jemand, der vor einem fremden Gericht einen Bürger angeklagt und trotz dem Befehle des Rates die Anklage nicht zurückgezogen hatte, verlor der Strafandrohung gemäss sein Bürgerrecht und sollte 300 alte Schilde zahlen, wofür mit dem Gericht sein Gut gepfändet wurde. Doch erklärt sich dies dadurch, dass die Anklage vor dem geistlichen Gericht zu Köln, also ausserhalb des clevischen Landes, vorgebracht worden und also zugleich ein Vergehen gegen den Herzog war (Privileg de non evocando dem Grafen Johann von Karl IV. verliehen; (s. v. Haeften, niederrhein.-westf. Territorien, Ztschr. II, S. 38), wie dieser auch dem säumigen Rat gegenüber auf Verfolgung der Sache drang und einen Teil der Busse erhielt. (R. a. 1471, F. 68a, 78b; u. a. 1472, F. 90a, 101a.)

Ein anderes Beispiel s. R. a. 1466, F. 14a, wo der Rat, welcher einige Weseler aus unbekannten Gründen zum Bau einer Strasse verurteilt, von den

Digitized by Google

Die Entziehung des Bürgerrechts und die Stadtverweisung waren jedoch Subsidiärstrafen nur dann, wenn die Busse in Geld wegen Armut nicht entrichtet werden konnte; in diesem Falle wurden beide Strafen nur auf eine bestimmte Zeit verhängt, nach deren Ablauf man ohne Weiteres wieder Bürger war, resp. in die Stadt einziehen durfte.[1]) Im anderen Falle, wenn nämlich die Zahlung der Strafe ohne Not verweigert wurde, trat die Entbürgerung oder die Verweisung aus der Stadt als härtere Strafe für den Ungehorsam ein, und dann regelmässig[2]) ohne eine zeitliche Beschränkung.

Die direkt auf ein Vergehen gesetzten Strafen begegnen uns nun in der grössten Mannigfaltigkeit von der kleinsten Geldstrafe bis zur ewigen Ausstossung aus dem Bürgerschaftsverbande.

In der Höhe der Geldstrafen ist ein System nicht zu erkennen; die höchsten, 5 oder 10 Mark, stehen namentlich auf solche Übertretungen, bei denen der Ungehorsam besonders geahndet werden musste, also namentlich, wenn die Statuten nur für kurze Zeit erlassen waren, wie die Verbote, in gewissen Städten oder mit bestimmten Kaufleuten zu handeln,[3]) überhaupt dann, wenn ein Vergehen nicht an sich strafbar war, sondern nur deshalb, weil es die Obrigkeit untersagt hatte.

Die Entziehung des Bürgerrechts, der bei Nichtbürgern die Stadtverweisung entspricht, wird mit Vorliebe da angewendet, wo jemand das Interesse der Gesamtheit stark verletzt, z. B., indem er von den Zollprivilegien keinen Gebrauch macht und dadurch für die Zollansprüche des Grafen Präzedenzfälle schafft,[4]) oder indem er eine Klage gegen die Stadt unterstützt, einen Städter vor einem auswärtigen Gericht belangt[5]) oder geistlichen Leuten erbliches Gut schenkt oder verkauft.

Die Strafe der Ausstossung aus der Bürgerschaft konnte noch verschärft werden durch eine hohe Geldstrafe[6]) oder dadurch, dass

---

Säumigen aber durch den Stadtboten kein Pfand hatte erhalten können, vom Richter den Fronen haben will, um sie an ihrem Leibe zu pfänden. Doch hierbei ist es leicht möglich, dass das Urteil nicht vom Rate, sondern vom Stadtgericht gesprochen war; und dass die da verhängten Strafen eine Ausnahme bildeten, werden wir unten (S. 88) sehen.

[1]) B. F. 147b; und F. 104a, a. 1350.

[2]) Eine Ausnahme s. B. F. 160a.

[3]) L. Pl., S. 63f., a. 1428; s. S. 72 u. S. 95.

[4]) S. o. S. 72.

[5]) B. F. 138b, a. 1457.

[6]) B. F. 104a, a. 1350; F. 146a, a. 1374; L. Pl., S. 76, a. 1454.

Digitized by Google

man die Wiederaufnahme für ewige Zeiten verbot.[1]) Denn im Allgemeinen war es möglich, das entzogene Bürgerrecht durch nochmalige Leistung des Bürgereides und Zahlung der Aufnahmegebühr wieder zu erlangen.[2])

Die strafrechtlichen Verordnungen des Rates sind aber nicht nur durch die Ausbildung eines neuen Strafensystems wichtig, sondern auch dadurch, dass sie Handlungen, welche sicherlich auch nach dem Landrecht strafbar waren, mit besonderen Strafen bedrohten. Namentlich ist da zu erwähnen ein Statut, nach dem ein Meineidiger oder Gotteslästerer sieben Mark Strafe zahlen oder auf fünf Jahre die Stadt verlassen soll.[3])

Dagegen ist nur ein Fall bekannt, in dem der Rat durch eine Willkür das Strafrecht des Schöffengerichts beeinflusste; ein Friedlosgelegter soll nur in der Zeit von der Frühmesse bis zum Vesperläuten an den Pfahl geschlagen werden.[4])

Für eine direkte Einwirkung des Grafen auf das städtische Strafrecht finden sich zwei Beispiele, bei denen es sich aber nur um die Auslegung und um die Modification eines der Stadt vom Grafen verliehenen Privilegs handelt: Dass von der Marktfreiheit alle Räuber und Mörder ausgenommen sein sollten, wurde, obwohl es schon im Privileg von 1258[5]) festgesetzt war, i. J. 1318[6]) noch einmal ausdrücklich angeordnet; und nach einem Privileg von 1430 war die Stadt mit ihrem Herrn übereingekommen, dass auch diejenigen von der Marktfreiheit keinen Vorteil haben sollten, welche das auf dem Markt Gekaufte nicht vollständig bezahlt hätten.

Das Gebiet, auf dem das städtische Verordnungsrecht sich am freisten entwickelte und etwas ganz Neues schuf, ist die Polizei. Da jedoch hier die Gesetzgebung sich schwer von der Verwaltung trennen lässt, bleibt dieser Theil der Ratswillküren einem späteren Abschnitte vorbehalten.

---

[1]) A. B. Zettel zwischen F. 37 u. F. 38; u. B. F. 104a., a. 1350.

[2]) B. F. 105b, a. 1363.

[3]) B. F. 147b.

[4]) B. F. 157a, a. 1383.

[5]) S. o. S. 28.

[6]) Original verloren; Copie im B. F. 99a.

Digitized by Google

b. Von der Einwirkung des Rates auf die Rechtsprechung.

Des Herrn Gericht mit dem Richter als Vorsitzendem und den zwölf Schöffen als Urteilfindern war das ordentliche Gericht der Stadt. Vor ihm hatten alle Weseler zu Recht zu stehen, und hier wurde sowohl über peinliche Sachen und über Eigen und Erbe, als über Schuld und die geringeren Criminalfälle gerichtet.[1]) Des Herrn Gericht war auch das Gericht für alle innerhalb der Gerichtsgrenzen gelegenen Grundstücke, auch der im Besitz der Klöster befindlichen;[2]) eine Ausnahme machen nur die Lehngüter.[3])

Auf mannigfache Art haben die mittelalterlichen Stadträte sich einen Einfluss auf die Rechtsprechung innerhalb ihrer Mauern erworben.[4]) Anfänglich überall der Gerichtshoheit eines von ihnen unabhängigen Herrrn gegenüberstehend, ist es den einen gelungen, dieselbe, gewöhnlich durch Kauf, ganz zu erwerben und so des Rechts in ihrer Stadt völlig mächtig zu werden, sahen sich die andern, welche das öffentliche Gericht nicht an sich bringen konnten, vor allem darauf angewiesen, die Ansätze ihrer eigenen Rechtsprechung weiter auszubilden. Zu diesen weniger begünstigten gehörte auch der Weseler Magistrat. In Wesel blieb die Gerichtshoheit den Grafen und Herzogen von Cleve immer und ungeschmälert. Doch leitete der Rat aus seiner Vertretung der Bürgerschaft das Recht ab, darüber zu wachen, dass alles in der Stadt zum Rechten geschehe. Er fühlte sich ebenso, wie der Herr, zur Wahrung des Rechts verpflichtet; nicht nur im Interesse des einzelnen verklagten Bürgers, sondern ganz allgemein, um Recht und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten, nahm er ein Aufsichtsrecht auch über des Herrn Gericht in Anspruch.

Am besten wird das anschaulich gemacht durch das Geleitsrecht, welches dem Rate zustand. Sowohl der Richter von des Herrn wegen, als der Bürgermeister von der Stadt wegen, erteilte das Geleit, und wenn jemand, dem der Bürgermeister Geleit zugesichert, dennoch vor Gericht angesprochen wurde, so musste auf Verlangen des Bürgermeisters die Anklage abgestellt werden.[5])

---

[1]) Beispiele hierfür zahlreich in den Stadtrechnungen und den Rats-Protokollen.

[2]) Ein i. J. 1529 vom Herzog zwischen der Stadt und dem Prämonstratenserkloster hierüber gefällter Schiedsspruch giebt der Stadt Recht; die andern, jüngeren Klöster standen wohl nicht günstiger. (B. Pl. S. 162.)

[3]) S. R. a. 1467, F. 36b.

[4]) S. Gierke, Gesch. des deutschen Genossenschaftsrechtes II, S. 736 ff.

[5]) Frensdorff, Dortm. Stat. Beil. XV, Nr. 39.

Digitized by Google

Damit das Geleit desto grössere Sicherheit verbürgte, kam man überein, dass niemand von beiden ohne den andern es gewähren solle; das führte aber dahin, dass Richter und Bürgermeister nach persönlicher Abmachung jeder das Geleit des andern anerkannten; und da auf diese Weise manchem, mit dem die Bürger in Streit lagen, ein sicherer Aufenthalt in Wesel auch vom Bürgermeister gewährleistet wurde, führte man i. J. 1457 die alte Gewohnheit wieder ein, dass jeder für sich allein das Geleit geben solle.[1])

Für den Erlass von Statuten haben uns die Consequenzen des Interesses, welches der Rat an allem in der Stadt gesprochenen Rechte nehmen musste, schon vorgelegen; es konnte sich aber auch in jedem einzelnen Falle geltend machen, wo rechtliche Ansprüche gegen einen Bürger verfolgt wurden.

Dem Rate günstig für die Ausübung eines Einflusses auf des Herrn Gericht war vor allem der Umstand, dass ein Teil seiner Mitglieder zugleich Schöffen waren; diese konnten jeden gerichtlichen Vorgang der ihnen nicht mit der Gewohnheit oder dem Rechte der Stadt übereinzustimmen schien, durch Verweigerung ihrer Mitwirkung verhindern.[2]) Hierbei ist zugleich eines anderen Grundes Erwähnung zu thun, aus dem für die Obrigkeit die Schöffeneigenschaft ihrer Mitglieder wichtig war, da sich auch hierdurch zu einer Einwirkung auf das städtische Rechtsleben, wenn auch nicht grade auf das Gericht, Gelegenheit bot — der Qualität der Schöffen als Beurkundungspersonen.

Überall in den Städten beanspruchte der Rat ein Aufsichtsrecht über den städtischen Grund und Boden; denn überall musste ihm daran gelegen sein, möglichst wenig Grundstücke in den Besitz der toten Hand oder überhaupt solcher, welche in Abgaben und Diensten keine Bürgerpflicht erfüllten, kommen zu lassen.[3]) Während aber der Rat in vielen Städten die Beobachtung seiner diesbezüglichen Statuten dadurch sicherte, dass er alle Auflassungen vom Gericht an sich zog, war dies Mittel in Wesel schon aus dem Grunde unmöglich, weil hier zur Übertragung von Immobilien keine gerichtliche Auflassung nötig war. Wie das schon im Stadterhebungsprivileg ausgesprochen wurde,[4]) so sehen wir auch später eine

[1]) L. Pl. S. 82.

[2]) Z. B., wenn der Richter an ungewöhnlichen Tagen Gericht halten wollte, folgten sie ihm nicht. R. a. 1470, F. 58b.

[3]) S. Höniger in Conrads Jahrbüchern, N. F., Bd. 8, S. 572 ff. Frensdorff, a. a. O., Einl. S. LXXVI.

[4]) S. o. S. 18.

Digitized by Google

Handänderung von erblichem Gute ohne Auflassung vor Gericht nur durch eine von zwei Schöffen besiegelte Urkunde zu stande kommen. Und hier ist es auch, wo der Rat zur Wahrung der städtischen Interessen eingreift. In seiner Macht ist es, den Schöffen die Siegelung einer Urkunde zu erlauben oder zu verbieten. Es ist klar, dass diese Competenz der Obrigkeit vorwiegend bei Übertragung von Erbgut an geistliche Leute zur Geltung kommen musste; in der That liegen mehrere Beispiele dafür vor, dass sie die Erlaubnis zum Erwerb von Immobilien den Klöstern dadurch giebt, dass sie den Schöffen die Siegelung der betreffenden Urkunden gestattet [1]), und dass sie andererseits, indem sie es ihnen verbietet, die Liegenschaften den Bürgern erhält.[2])

Aber auch sonst konnte die Obrigkeit wünschen, einen Kauf oder ein Geschäft zu verhindern oder möglich zu machen. Wenn jemand Immobilien veräussern wollte, seine Erben aber noch unmündig waren, also den nach deutschem Recht notwendigen Consens nicht geben konnten, war es für den Rat, der, wie aus vielen Beispielen ersichtlich, ein Obervormundschaftsrecht beanspruchte, wichtig, dass er den Schöffen, je nachdem er von der Notlage des Verkäufers überzeugt war oder nicht, befehlen oder verbieten konnte, ihm den Verkauf zu „vesten", d. h. ihm eine besiegelte Urkunde darüber auszustellen.[3])

Auf dieselbe Art war es dem Magistrate möglich, den Zinsfuss in der Stadt zu bestimmen. So verbot er den Schöffen, einen zu höherem Zinsfusse, als zu 5%, abgeschlossenen Rentenkauf zu beurkunden. Hierbei begegnet uns einmal ein eigentümlicher Versuch, das Verbot des Rates zu umgehen: In dem Rentenkaufbriefe gab man eine höhere Kaufsumme an, als gezahlt war, und liess die Urkunde von den dadurch getäuschten Schöffen besiegeln; damit der Schuldner aber dadurch nicht benachteiligt wurde, stellte ihm der Gläubiger einen Brief aus, in dem er ihm den Wiederkauf der Rente für die wirklich gezahlte Summe gestattete, zeigte diesen aber den Schöffen nicht, sondern siegelte ihn mit seinem eigenen Siegel. Um dies Manöver unmöglich zu machen, beschlossen daher die Schöffen, einen Rentenkaufbrief nie allein, sondern mit dem Wiederkaufbriefe zusammen zu besiegeln.[4])

---

[1]) R. a. 1474, F. 137a.

[2]) R. a. 1474, F. 128b, und a. 1484, F. 9a.

[3]) R. a. 1470, F. 46a, und a. 1469, F. 57a.

[4]) R. a. 1474, F. 128b. Allein durch diese Stelle wird uns auch über den den Zinsfuss betreffenden Ratsbeschluss Kunde.

Digitized by Google

Im einzelnen zeigt sich der Einfluss des Magistrats auf das Schöffengericht zunächst darin, dass der Richter häufig mit ihm über die an Übelthätern zu vollziehenden Strafen und über die vor Gericht anhängig gemachten Klagen conferiert. Ein in der Stadt begangenes Verbrechen schien dem Rate zugleich ihn und den Herrn zu verletzen. Darum setzte er mit des Richters Einwilligung Verbrecher auf den Turm[1]) und vereinbarte auch wohl mit ihm die Höhe einer Strafe. Darum litt der Rat es auch nie, dass der Richter ohne seinen Consens einen Verbrecher frei gab. Dem widerstand sowohl ein Dortmunder Urteil,[2]) als ein Passus aus dem grossen Privileg von 1481. I. J. 1514 musste aber der Herzog bei Gelegenheit eines Zwistes mit der Stadt noch ein Privileg darüber ausstellen. Wegen Strassenraubs an einem Markttage war des Herzogs Wildförster zu Schermbeck auf die herkömmliche Art dingfest gemacht worden, aber der Richter weigerte sich, jedenfalls auf Befehl des Herrn, den Klägern ihr Recht zu geben.[3]) Gewiss mit Beziehung auf diese Vorgänge enthält nun das Privileg von 1514 (dasselbe, durch welches die Schöffenwahl wieder geändert wurde) folgende Stelle, aus der so deutlich, wie kaum aus etwas anderem, das Bestreben und der Anspruch des Rates, das Recht in der Stadt zu wahren, ersichtlich ist:

„J. so sich unse lieve Stadt van Wesell ind oere burgere beclaegen, dat sy mercklich an oeren gerichte myt unser affschryvingen ind upstellingh unsers Richters to Wesell verkort ind verechtert werden, so is bekalt, dat wy ind die unse Richtere aldair dat gerichte nu voirtan synen ordentlichen ind geboirlichen ganck ind uytdracht, woe recht is, hebben laten sullen sonder enyge saecken dair aff to scryven ader dat gerichte to stellen."

Die prinzipiellen Gründe, welche der Rat bei Geltendmachung seines Anspruchs betonte, treten sehr klar zu Tage in einer Urkunde v. J. 1592. Der Magistrat verlangte vom Richter, einen Mörder, der vom Herzog begnadigt war, dennoch gerichtlich zu verfolgen; und als dieser das mit Hinweis auf das Recht des Herzogs, den Aufenthalt in seinem Lande aus Gnade auch Verbrechern zu gestatten, ablehnte, gab der Rat vor dem Notar die Erklärung ab,

---

[1]) R. a. 1472, F. 97[b], s. R. a. 1470, F. 49[a]: „J. so die gene op der stat porten gesatt ind gevangen werden, bii den richter ind rade angetastet ind gesatt werden, ind die een buten den anderen dar nyet to en geet, off die dan in der vencknisse wat verdeden, gebort den richter ind der stat gelike to talen".

[2]) Frensdorff, a. a. O., Beil. XV, Nr. 100.

[3]) Urkunden darüber im W. R. A.

Digitized by Google

er werde den Übelthäter, wenn er seiner habhaft werden könne, nichts desto weniger einsperren lassen; denn „Begnedigung dess Landes liess Ihre Ersamheitten (der Rat) in terminis suis bewenden; dass aber Doethschlegere unnd andere Missethedtere dermassen sollen begnadet kunnen werden, dass sie auch in dieser Stadt vor Recht peinlicher Rechtsferthigung freiheitt hedtenn, dessenn thedten Ihre Ersamheitten khein gestandt, were auch den Rechten zuwidder, unnd wannehr es darzu khommen soll, wurde diese Stadt ein Asylum unnd Receptaculum omnium nefariorum hominum werden".

Die Aufsicht über das Gerichtswesen bildete sich zu einer kräftigen Mitwirkung bei der Wahrung des Rechts am meisten aus, wo es sich um Verletzungen des Stadtfriedens handelte. Zwar hatte der Rat keine Gerichtsbarkeit hierüber, aber er machte sein Interesse an der öffentlichen Sicherheit dadurch geltend, dass er dem Richter Störer derselben zur Bestrafung überwies[1]) oder auch wohl den Thatbestand selbst untersuchte.[2]) Wie schon das Privileg von 1241 das Interesse der Stadt an der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dadurch anerkannte, dass es ihr einen Teil der für Vergehen gegen den Stadtfrieden erhobenen Strafgelder anwies, so begegnet uns auch in den Stadtrechnungen unter den Einnahmen sehr häufig eine mit jenem Anteil sich allerdings nicht deckende Summe „van slachtinghe", und so sollten auch nach jenem Privileg von 1514 zwei Fünftel der Strafen, die auf das Ziehen des Messers, auf Verwundungen und auf Blau und Blut gesetzt waren, der Stadt zu Gute kommen. Wie entschieden die Obrigkeit das Recht zur Schirmung des Stadtfriedens beanspruchte, zeigt auch ein Plebiscit v. J. 1449, nach dem alle, welche mit verbotenen Waffen jemanden vorsätzlich angegriffen, nicht nur vom Herrn allein, sondern auch vom Rate in Verbindung mit dem Herrn zur Verantwortung gezogen werden konnten.[3])

Einen grossen Einfluss auf die Rechtsprechung im Schöffengericht übte der Rat ferner dadurch aus, dass er den Einwohnern die Vornahme gerichtlicher Handlungen erlaubte oder verbot.

Mehrere Beispiele kommen dafür vor, dass der Rat einem Bürger vor Gericht zu klagen untersagte oder eine schon erhobene Klage zurückzunehmen befahl. So verweigerte er einem Einwohner

---

[1]) R. a. 1471, F. 67[a].

[2]) R. a. 1470, F. 41[b].

[3]) B. F. 126[a]. Über die Bestrafung der „vorsate" durch den Rat s. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks, S. 147 ff.

Digitized by Google

die Erlaubnis, an Stelle eines Ritters, der in Wesel nicht zu Recht stehen wollte, dessen in der Stadt wohnende Hausleute gerichtlich zu belangen, natürlich aus Furcht mit dem Ritter in Händel zu geraten.[1]) Ein anderer hatte nach dem Tode eines Städters Ansprüche auf dessen nachgelassenes Gut erhoben. Da aber dem Verstorbenen „ein kleyn jungh onmondich kint nagebleven is ind den Kiinde siin guet so aff to wynnen zweerlic is to te laten", so wurde dem Gläubiger befohlen, er solle Zeugen und Kunde dafür bringen, dass es wahrhaftige Schuld sei.[2]) Hierher gehören auch die Gebote, eine Sache nicht gleich vor Gericht, sondern erst vor den Rat zu bringen, welche zusammen mit der eigenen richterlichen Thätigkeit dieser Behörde besprochen werden sollen.

Wurde die Einwirkung des Rates auf das Schöffengericht durch die Gerichtshoheit des Herrn bedeutend eingeengt, so konnte er ohne diese Schranke seinen Einfluss auf das Gerichtswesen geltend machen durch die Rechtsprechung des Stadtgerichts, des Burgerichts, des Bürgermeisters und durch seine eigene richterliche Thätigkeit.

Das Burgericht musste schon oben[3]) besprochen werden, um den Ursprung des Amtes der burmagistri deutlich zu machen. Hier ist also zunächst das Stadtgericht[4]) zu behandeln. Über dasselbe sind die Nachrichten etwas weniger spärlich, als über das Burgericht: Es hat seinen Ursprung in der Rechtsprechung über Scheltworte, Mass und Gewicht, welche i. J. 1241 dem Bürgermeister bestätigt wurde. Eine weitere Competenz, die Jurisdiction über „nae tymmeringe"[5]) ergab sich ebenfalls aus dem alten Charakter des Bürgermeisters als Ortsvorstehers. Dabei ist leicht zu ersehen, dass dem, was wir nach Beispielen aus anderen Städten, namentlich Soest und Köln, uns unter einem Burgericht denken, in Wesel das Stadtgericht viel besser entspricht, als das Burgericht — ich erinnere nur an die Rechtsprechung über Mass und Gewicht.

Etwas Näheres über das Stadtgericht erfahren wir aus einem Pergamentcodex,[6]) dessen Inhalt, wie auf der ersten Seite zu lesen, i. J. 1461 aus einem alten Buche abgeschrieben ist, und in dem sich auch ein Teil einer Ordnung für das Stadtgericht befindet. Das

---

[1]) R. a. 1467, F. 38a.

[2]) R. a. 1467, F. 23a.

[3]) S. o. S. 10 ff.

[4]) Die Bezeichnung „der Stadt Gericht" ist durch den Gegensatz zu des Herrn Gericht zu erklären.

[5]) L. Pl. S. 63, a. 1427.

[6]) W. R. A., Caps. 842. Nr. 11.

Digitized by Google

Wichtigste, was aus dieser flüchtig geschriebenen Aufzeichnung, die sich nur mit der Klage wegen Scheltworte beschäftigt, hervorgeht, ist erstens, dass vor das Stadtgericht nur eine einfache Beleidigungsklage gehört, der Kläger aber nicht eine Summe Geldes nennen darf, um welche er die Beleidigung nicht gelitten haben wollte.[1]) Solche, eine höhere Strafe fordernden Klagen mussten also jedenfalls vor des Herrn Gericht angebracht werden. Ferner hat der Kläger, wenn der Beklagte auf dreimalige Forderung nicht erschienen, seine Klage damit nicht gewonnen, sondern der Bürgermeister muss dann den Beklagten vor des Herrn Gericht ansprechen, weil er der Stadt Gericht verschmäht hat, und ihn so zwingen, zur Antwort zu kommen.

Da, wie wir sehen, das Stadtgericht durchaus ein integrierender Bestandteil der Weseler Gerichtsverfassung und als solcher vom Gerichtsherrn anerkannt ist, konnte es sicher ebenso, wie zur Vorladung des Angeklagten, auch zur Pfändung des Verurteilten sich der stadtherrlichen Zwangsgewalt bedienen, d. h. den Boten des Richters beanspruchen, um, falls die Pfändung mit dem Stadtboten erfolglos gewesen, den Schuldigen an seinem Leibe zu pfänden.[2])

Für die Besetzung des Gerichts folgt leider aus dieser Quelle ebensowenig, wie aus unserm andern Material. Auch für das Burgericht findet sich hierüber nirgends eine Nachricht. Wahrscheinlich ist aber, dass in beiden die Urteilfinder Ratsmänner waren.

Ausserhalb des Stadtgerichts hatte der Bürgermeister eine Jurisdiktion über Vernachlässigung der Bürgerpflichten und Übertretung städtischer Verordnungen. Natürlich wurden solche Vergehen, auf welche die Ausstossung aus der Bürgerschaft stand, regelmässig vom ganzen Rate, oft sogar mit Zuziehung der Gemeinde gerichtet, alle anderen dagegen verfolgte man so,[3]) dass sofort der Bürgermeister, die Burmeister, oder wer sonst die Beobachtung der fraglichen Bestimmung zu bewachen hatte, durch den Stadtboten ein Pfand nehmen und dieses eine bestimmte Zeit lang auf dem Rathause verwahren liess. Falls innerhalb dieser Zeit der Gepfändete keine genügende Entschuldigung vorgebracht hatte, wurde das Pfand verkauft und der Erlös nach den darüber bestehenden Vorschriften — meistens zum Besten der Stadt, oft auch teilweise für Bürgermeister und Burmeister — verwandt.

---

[1]) S. Frensdorff, Dortm. Stat. S. 272.

[2]) S. o. S. 79, Anm. 4.

[3]) L. Pl. S. 8, a. 1407; B. F. 118a, a. 1400; R. a. 1466, F. 1a.

Digitized by Google

Aber noch weiter erstreckte sich die jurisdiktionelle Thätigkeit des Bürgermeisters. Oft wurden vor ihn, als den Vertreter des Rats, Klagen gebracht, die er, falls man seinem Urteile nicht gehorchte, dem Collegium vorlegte. Ausserdem hatte er in gewissen Sachen regelmässig die Entscheidung allein in der Hand. Wenn Fremde mit ihren Schuldklagen gegen Weseler Bürger nicht zum Rat, sondern zu ihm gingen, sprach er jedesmal selbst Recht.[1]) Natürlich war er hier eigentlich nur Schiedsrichter — der Kläger konnte ebensowohl sich an den Rat oder an des Herrn Gericht wenden —; indess scheint die Zustimmung des Beklagten, die doch zu einem gewöhnlichen Schiedsgericht gehört, hier nicht erforderlich gewesen zu sein. Das wird durch folgende Gründe sehr wahrscheinlich gemacht:

Auch der Rat richtete über Schuldklagen zwischen Fremden und Einheimischen, und seinem Gerichte durfte sich kein Weseler entziehen, was daraus hervorgeht, dass der Magistrat einmal eine von einem Fremden vor ihm angebrachte Klage deshalb zurückweist, weil sie erbliches Gut betreffe;[2]) denn diese Klage kann nicht eine Bitte beider Parteien um einen Schiedsspruch gewesen sein; den würde er, wie viele Beispiele zeigen, nicht verweigert haben. Ein direkteres Zeugnis besitzen wir in einem vor dem Rat gewiesenen Weistum[3]) des Inhalts, dass, wenn ein fremder Mann einen Bürger oder Eingesessenen um bekannte Schuld pfänden soll, der Stadtbote ihm aber kein Pfand (wegen der Armut des Schuldners) anweisen kann, der Richter ihm ohne weitere gerichtliche Verhandlung seinen Boten geben muss, um den Schuldner an seinem Leibe zu pfänden. Denn die Bestimmung, dass dem Gläubiger der Stadtbote das Pfand anweisen soll, zeigt deutlich, dass nach der Voraussetzung des Urteilfinders die Schuld vor einer städtischen Behörde bekannt ist, welche, wie aus der Stelle ersichtlich, ebenso wie das Gericht im stande ist, einem Auswärtigen gegen einen Weseler Recht zu verschaffen. Da nun aber der Bürgermeister stets als Vertreter des Rats handelte, so dürfen wir schon aus diesem Grunde gewiss annehmen, dass auch sein Schiedsgericht in dem besprochenen Falle von dem Beklagten nicht abgelehnt werden konnte.

Ein Beispiel dafür haben wir an einer Stelle der Kämmerei-

[1]) Über die „Gastgerichte" s. Osenbrüggen, Rechtsgeschichtliche Studien, S. 19 ff.

[2]) R. a. 1470, F. 54b.

[3]) R. a. 1467, F. 23b.

Digitized by Google

rechnungen, wo jemand mit der Lieferung von 2000 Steinen bestraft wurde „quod noluit venire ad magistrum civium ad faciendum jus alineo“;[1]) ja, einmal wird sogar ein Bürger, der sich wegen der Schuldklage eines Fremden vor dem Bürgermeister zu Recht zu stehen weigerte, entbürgert mit der Motivierung „want ghi gheswaren hebbet ten hilgen onser stad recht to halden, end ghi des nyet ghehalden en hebbet end hebbet weygheringhe ghedaen recht to doene vor den borgermeyster, als onser stad recht is“.[2])

Der Grund, aus welchem grade in Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen[3]) das Schiedsgericht des Rates und des Bürgermeisters sich zu einem Gericht mit Zwangsgewalt ausbildete,[4]) ist ohne Zweifel der, dass es der Stadt im Interesse des Friedens und der Sicherheit ihrer Bürger darum zu thun sein musste, Streitigkeiten mit Fremden möglichst schnell abgewickelt und deshalb nicht an das Schöffengericht mit seinem langwierigen Prozessgang kommen zu sehen.[5])

Die drei besprochenen Gerichte, das Stadtgericht, das Burgericht und des Bürgermeisters Gericht, waren nun durchaus in der Hand des Rates. Für das Gericht des Bürgermeisters wird es nach dem Gesagten des Beweises nicht mehr bedürfen; für die beiden anderen Gerichte folgt es daraus, dass die Richter in beiden, der Bürgermeister und die Burmeister, ihre Gewalt nur als eine vom Rate verliehene haben, und dass die Strafgelder in die Stadtkasse fliessen. Eine Folge davon war, dass der Rat den Vorsitz darin nach Belieben anderen verleihen, und dass er Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen treffen konnte. So sehen wir dem Burgericht gleich bei seiner ersten Erwähnung den Bürgermeister und die Burmeister präsidieren, und so heisst es auch vom Stadtgericht in jener Gerichtsordnung: „Der Bürgermeister oder wer es sonst von der Stadt wegen hegt.“ So wird auch einmal vom Rate die Strafe auf Feldschaden erhöht,[6]) und auf Nichterfüllung des

---

[1]) St. a. 1393. (Recepta van broken.)

[2]) A. B. F. 38a.

[3]) Denn dafür, dass für die Rechtsprechung des Rates zwischen Einheimischen auch über Geldschuld die Einwilligung beider Parteien erforderlich war, geben die Quellen mehr als ein Zeugnis an die Hand. S. z. B. R. a. 1466 F. 7b u. a. 1470, F. 47a.

[4]) S. u. S. 91.

[5]) S. Freiburger Stadtrecht.

[6]) S. L. Pl. S. 62.

Digitized by Google

vor dem Stadtgericht gegebenen Versprechens, „eine Unschuld zu thun", als Strafe der Stadt Dortmund höchste Kur,[1]) nämlich zehn Mark und ein Fuder Wein, festgesetzt.

Wir kommen jetzt zur Jurisdiktion des Rates selbst. Zunächst ist hier zu betonen, dass er sich seine Gerichtsbarkeit erst im Laufe der Zeit erworben hat und also nicht in derselben Lage war, wie der Rat in anderen Städten, dem eine gewisse niedere Jurisdiktion, namentlich über Mass und Gewicht und über Blau und Blut häufig von früher Zeit an zustand. Er fand vielmehr diese niedere Gerichtsbarkeit im Anfange seiner Thätigkeit bereits in festen Händen, und da er nicht aus einem schon früher bestehenden Collegium hervorgegangen war, sondern von den Schöffen ex ovo geschaffen wurde, konnte er auch aus keiner früheren Stellung, wie andere Stadträte, irgend ein Recht der Jurisdiktion mitbringen. Sein Streben, trotzdem Einfluss auf das Gerichtswesen der Stadt zu gewinnen, haben wir in einigen seiner Äusserungen bereits verfolgt, aber wohl nirgends zeigt es sich zugleich deutlicher und ist von grösserem Erfolge gekrönt, als in der Ausbildung einer eigenen Rechtsprechung.

Zunächst ist hier genau zu scheiden zwischen den Sachen, für welche der Magistrat eine ordentliche Gerichtsbehörde wurde, und denen, über welche er nur als Schiedsgericht urteilte. Für beide Fälle ist aber das, was schon früher bemerkt werden musste,[2]) im Auge zu behalten: Der Rat konnte, wenn er in seiner Sorge für das Wohl der Stadt den Zusammenhang der städtischen Gerichtsverfassung durchbrechen und den Bürgern selbst Recht sprechen wollte, sie nicht durch das Schöffengericht zwingen, vor ihm zu Recht zu stehen. Anders war es ja beim Stadtgericht, da es durch seine Rechtsprechung über Vergehen, für die es kein anderes Gericht gab, des Herrn Gericht ergänzte, und darum ohne es die Weseler Gerichtsverfassung gar nicht zu denken war.

Zu den Vergehen, über welche die Obrigkeit mit Zwangsgewalt richtete, gehören alle Übertretungen städtischer Willküren und Beschlüsse. Dieser Teil seiner Gerichtsbarkeit richtet sich also nach dem Umfange seines Verordnungsrechts, sodass auf dessen Darstellung zu verweisen ist, auch, was das hier angewandte Strafsystem anlangt. Ferner seine Rechtsprechung in Geldstreitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen, welche von der ihr parallel

---

[1]) S. R. a. 1467, F. 26a, Frensdorff, Dortm. Stat. III, 66.

[2]) S. o. S. 79.

Digitized by Google

laufenden des Bürgermeisters nicht zu trennen war; hier ist nur noch zu bemerken, dass zu den Schuldklagen, über welche der Rat richtete, auch die Klagen einer fremden Herrschaft um Gerade, Herwede und Curmede gehörten; denn auch da scheint, gewiss aus demselben Grunde, wie bei den gewöhnlichen Schuldklagen, die Einwilligung des Beklagten in den Schiedsspruch des Rates nicht erforderlich gewesen zu sein.

Eine nicht unwichtige Competenz hat sich ferner das Ratsgericht in der Rechtsprechung über Zinse und Renten zu erwerben gewusst. Wir sahen schon,[1]) dass die vom Stadtboten genommenen Pfänder nicht, wie die anderen, vor Gericht verfolgt zu werden brauchten, sondern „mit einer Hand gepfändet und mit der andern Hand verkauft" werden durften. Der Rat hielt sich nun für berechtigt, zur Pfändung seinen Boten zu leihen, wenn er wollte; und so entstand die Gewohnheit, wegen verweigerter Zinse und Renten vor ihm zu klagen; gab er dann dem Kläger Recht, so lieh er ihm den Boten zur Auspfändung des Zinses, und der Gepfändete konnte sich, da die Pfänder sofort verkauft werden durften, an des Herrn Gericht nicht mehr wenden.[2])

Im Zusammenhang mit seiner Einwirkung auf das Gerichtswesen muss auch die schiedsrichterliche Thätigkeit des Rates behandelt werden, weil diese so ausgedehnt war, dass sie wirklich auf die rechtlichen Verhältnisse der Stadt den bedeutsamsten Einfluss ausübte, und weil sie sich in einigen Punkten sogar zu einer eigentlichen Rechtsprechung entwickelt hat.[3])

Zunächst ist hinzuweisen auf die Art, wie der Rat manche Vergehen vor sein Forum zog. Er that dies nämlich, indem er den Schuldigen nicht sofort nach erhobener Klage verurteilte, sondern ihn erst festnehmen liess und dann fragte, ob er „dess bei ihm bleiben", d. h., ob er sein Urteil anerkennen wolle. Willigte er ein und leistete den Schwur oder stellte einen Bürgen, so wurde er entlassen, und seine Strafe später festgesetzt. Falls er sich aber weigerte, so war das Regelmässige, dass er vom Magistrat vor des Herrn Gericht verklagt wurde, jedoch nicht, wie im entsprechenden Falle beim Stadtgericht, wegen Ungehorsams gegen eine gericht-

---

[1]) S. o. S. 76.

[2]) R. a. 1467, F. 31[a], und a. 1474, F. 128[a].

[3]) Ein interessantes Beispiel für die Entwicklung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit aus einer nur schiedsrichterlichen ist die Geschichte der Ratsjurisdiktion in Bremen; s. Donandt, Gesch. des Brem. Stadtrechts.

Digitized by Google

liche Vorladung, sondern wegen des Vergehens selber;[1]) seltener trat statt dessen die Strafe der Entbürgerung ein.[2]) Wir haben es also hier nur mit einem Schiedsgericht zu thun, einem Schiedsgericht zwischen der Stadt und dem Übelthäter. Bei allen Vergehen, über welche der Rat dergestalt urteilte, wurde die Stadt selbst als verletzt betrachtet. Darum finden wir dieses Schiedsgericht besonders häufig bei Beleidigung der Obrigkeit und Ungehorsam gegen ihre Befehle, aber auch bei Störung des Stadtfriedens. Denn obwohl über Blau und Blut ja von dem Schöffengericht Recht gesprochen wurde, hielt der Rat doch die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens für seine Aufgabe. Die Erfüllung dieser Pflicht wurde nicht wenig dadurch erschwert, dass nach älterem deutschem Recht ohne Klage des Verletzten keine gerichtliche Verfolgung eintreten konnte, die streitenden Parteien aber häufig lieber zur Privatrache ihre Zuflucht nahmen. Mitten in die Aufregung und Besorgnis hinein, mit welcher daher jede Gewaltthat in der Stadt die Bürger erfüllen musste, versetzt uns folgender Ratsbeschluss: „Ind hebben averwegen, dat die twiidracht vorder verlopen ind meer lude sich dar in mengende mochten werden, dar bii dan doitslach ind ander ongeluc opstaen mocht. Sulx dan all in den besten to verhuden ind versucht to werden, dat die gebreken bii den frunden van beiden ziden hyn gelacht worden, hebben sie tusschen den partien geraemt ind willen dat so gehalden hebben, dat sie van beiden ziden vorseit enen vreden halden sullen . . ."[3]) Wie schon aus dieser Stelle hervorgeht, suchte der Magistrat solchen Gefahren dadurch zu begegnen, dass er den Streitenden durch den Bürgermeister befehlen liess, eine bestimmte Zeit lang Frieden zu halten, damit der erste Zorn verrauche, und den beiderseitigen Freunden eine Schlichtung des Zwists möglich werde. Auf Ungehorsam gegen einen solchen Befehl stand nach einem Plebiscit v. J. 1350 [4]) eineStrafe von 5 Mark. War nach Ablauf der befriedeten Zeit keine Versöhnung zu stande gekommen, so wurde der Friede verlängert, und hielt sich der Rat nun für berechtigt, sein Schiedsgericht den Parteien aufzuzwingen.[5])

Nicht minder in das Rechtsleben der Stadt eingreifend war die Thätigkeit des Magistrats als einer schiedsrichterlichen Instanz

---

[1]) R. a. 1466, F. 12a.

[2]) B. F. 109b, a. 1367.

[3]) R. a. 1474, F. 125a.

[4]) B. F. 104a (gedr. bei Wolters).

[5]) z. B. R. a. 1484, F. 23b, s. auch Frensdorff, Lübeck, S. 144 ff. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 435.

Digitized by Google

zwischen Privaten. Überall in den Quellen zeigt es sich, ein wie wachsames Auge er auf alle Vorgänge in der Stadt hatte. Sobald er von irgend einem Streite hörte, der nach seiner Meinung besser vor ihm entschieden wurde, lud er die Parteien in die Ratskammer und fragte sie, ob sie ihm die Sache überlassen wollten; erklärten sie sich einverstanden, so versprach er, zum Besten darin zu sehen, andernfalls wies er sie an das Gericht. Denn ein Zwang, sein Schiedsgericht anzuerkennen, existierte im Allgemeinen nicht.[1]) Dass es aber oft im Interesse der Parteien selbst lag, ihre Sache dem Rate anheim zu stellen, beweisen die überaus häufigen Anrufungen seines schiedsrichterlichen Urteils, durch welche der Thätigkeit des Schöffengerichts bedeutender Abbruch gethan wurde. — Wie der Rat bestrebt war, die herrschende Gewohnheit zum Rechtsatze zu erheben, zeigt der Beschluss des Jahres 1482 „Dat men burgere of ingeseten to Wesele nyet an toe tasten, dat en sy irsten an den raet vervolgt, offt dair gheschyden sall wesen myt belyven des raitz.“ [2])

Wenn eine Partei, trotzdem sie in das obrigkeitliche Schiedsgericht eingewilligt hatte, dem Urteil des Rates nicht Folge leistete, so verfuhr man ebenso, wie bei jedem anderen Schiedsgericht: Die unbotmässige Partei wurde wegen Ungehorsams gegen den Schiedsspruch als wegen eines Vertragsbruches vor Gericht verklagt, wobei das Zeugnis des Rates einen weiteren gerichtlichen Urteilsspruch in der Streitsache selbst ausschloss.[3]) Nie dagegen scheint der Rat von sich aus die Befolgung eines nur schiedsrichterlichen Urteils erzwungen zu haben.

c. Von der Verwaltungsthätigkeit des Rates.

α Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die auswärtigen Beziehungen der Stadt nahmen die Mitglieder des Magistrats auf sehr mannigfache Weise in Anspruch. Wenn der Graf von der Stadt eine Bede forderte, oder wenn er die Privilegien verletzte, wenn die Stadt in Fehde mit fremden Herren oder Städten lag, wenn Bündnisse zur Sicherung des Landfriedens geschlossen werden sollten, immer musste der Rat die Interessen

[1]) Eine Ausnahme S. S. 89.

[2]) L. Pl., S. 104.

[3]) S. z. B. R. a. 1466, F. 7a. und a. 1467, F. 38a. Frensdorff, a. a. O. Beil XV, Nr. 54.

Digitized by Google

der Gemeinde vertreten, indem er Boten schickte und empfing oder einige seiner Mitglieder nach Cleve oder zur Tagfahrt entsandte.

Der wesentlichste mit der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft verbundene Vorteil war der von Seiten der Stadt gewährte Schutz.[1]) Hieraus ergiebt sich eine Vertretung auch der einzelnen Bürger durch die oberste städtische Behörde.

Besonders merkwürdig ist hierbei das Verhältniss der Erbgenossen zu der Stadt. Die Erbgenossen bildeten zwar den ältesten Teil des Patriziats,[2]) waren aber keineswegs mit diesem indentisch; demungeachtet sehen wir den Rat sich überall ihrer Interessen ebenso eifrig, wie der städtischen, annehmen. Namentlich Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsame im Weseler Walde Seitens des Grafen oder des Holzrichters suchte er energisch abzuwehren. Auf die Deichangelegenheiten hatte die Stadt sogar einen indirekten Einfluss zu gewinnen gewusst, da der Bürgermeister bei der Wahl der Heimrader seine Stimme abzugeben hatte.

So oft ein Bürger ausserhalb der Stadt Schaden erlitt, nahm die Obrigkeit seine Sache in ihre Hand. Sie verlangte Ersatz, übte Repressalien aus, oder, falls ihm die Unbill von einer fremden Stadt zugefügt war, verbot sie den Kaufleuten den dortigen Markt zu besuchen.[3]) Häufig kam es vor, dass Herren oder Städte, die eine Forderung an den Grafen hatten, den Kaufleuten des Landes von Cleve bis zur Zahlung der Summe Strassen und Flüsse versperrten. So geschah es meistens, dass die Kaufleute durch Zahlung des auf ihre Stadt fallenden Schuldanteils sich die Handelsfreiheit erkaufen mussten. Die Eintreibung und wohl auch die Entrichtung der Summe besorgte dann aber in Wesel für die Kaufleute der Rat, gewöhnlich, indem er von allen, die über die bisher gesperrte Strasse zogen, einen Zoll erhob.[4]) Dem entsprechend warb er auch in Vertretung der Kaufleute von auswärtigen Herren Geleit, dessen Kosten er natürlich ebenfalls von denen erhob, welche davon Gebrauch machten.[5])

Sehr eifrig war der Rat darauf bedacht, das Privileg „de non

---

[1]) S. o. S. 57.

[2]) S. o. S. 46.

[3]) S. o. S. 72.

[4]) W. R. A. Caps. 341, Nr. 12.

[5]) S. L. Pl. S. 125 a. 1436 (Abschrift aus dem Anfang des 16. Jh.): Von jedem, der den Rhein bis Köln oder höher hinauffährt, soll man $^1/_4$%, der den Rhein hinabfährt, $^1/_2$% des Wertes seiner Waaren nehmen, denen von Vernenburg das Geleit zu bezahlen. Ähnlich L. Pl. S. 134, a. 1444.

Digitized by Google

evocando“ in Kraft zu erhalten. Wurde trotz desselben ein Einwohner vor ein fremdes Gericht gezogen, so trat er darum für ihn ein, nicht nur, um ihm Schutz zu gewähren, sondern auch, um das kostbare städtische Recht nicht allmählich ausser Übung kommen zu lassen. Waren es aber Einwohner von Wesel, die ihre Landsleute vor einem auswärtigen Gericht belangten, so befahl der Rat bei schwerer Strafe, gewöhnlich Verlust des Bürgerrechts und Zahlung einer hohen Geldsumme, die Anklage abzustellen.[1])

β Die Verwaltung der städtischen Polizei.

Die freie Bewegung des mittelalterlichen Städters wurde, wie überall, so auch in Wesel am meisten gehemmt durch die strenge Handhabung einer ausgedehnten Polizeigewalt Seitens der obersten städtischen Behörde. Den Inhalt aller polizeilichen Statuten wiederzugeben, ist aber deshalb überflüssig, weil die wenigsten gegenüber dem uns aus anderen Städten Bekannten etwas Neues bringen. Der Rat unterwarf seiner Aufsicht Mass und Gewicht, den Verkauf von Lebensmitteln, die Zünfte, die Wirtshäuser und Badestuben, sorgte für Ordnung und Reinlichkeit auf den Strassen, verbot allzu grossen Luxus, beschränkte das Würfelspiel, suchte der Feuersgefahr zu begegnen und die Verbreitung von Epidemieen zu verhüten.

Von diesem allem ist von grösserem Interesse zunächst die Zunftpolizei. Über diese geben uns Aufschluss die Statuten des Wollenamts v. J. 1452[2]) und die Rollen des Schneider- und des Schuhmacheramts v. J. 1458.[3])

Für das Wollenamt unterlag sowohl die Beschaffenheit des Tuches, als seine Länge und Breite genauen Vorschriften, namentlich solchen, welche ein unreelles Arbeiten verhindern sollten. Um diesen Statuten eine genaue Befolgung zu sichern, hatte der Rat sich i. J. 1386 vom Grafen von Cleve das Privileg erwirkt, alle wollenen Laken siegeln zu dürfen; und demgemäss findet sich seitdem immer in den Stadtrechnungen eine Einnahme „van wullenlaken to bezeghelen“ verzeichnet; die Geringfügigkeit derselben zeigt, dass man dabei nicht den Vorteil der städtischen Kasse, sondern des Weseler Tuchhandels im Auge hatte.

---

[1]) B. F. 151b, a. 1426; und R. a. 1471, F. 76a.

[2]) B. F. 128b. (gedr. Ztschr. IX, S. 77 ff.)

[3]) L. Pl. S. 86 f. und S. 88 f.

Digitized by Google

Die „vanden schroderen“ und „vanden schomekeren“ betitelten Statuten, welche weniger technische Vorschriften, dagegen weitläufigere Bestimmungen über die innere Zunftverfassung enthalten, schreiben zunächst vor, dass die Lehrjungen und Knechte nicht betteln dürften, sondern von ihren Meistern ausreichend ernährt und gekleidet werden müssten, und verbreiten sich dann des Ausführlicheren über die Bedingungen für das Meisterwerden. Während diese beim Schuhmacheramt für die, welche in Wesel die Lehre durchgemacht, nur in der Absolvierung einer zweijährigen Gesellenzeit, für Auswärtige ausserdem nur in dem Erwerb des Bürgerrechts und Zahlung einer Aufnahmegebühr bestehen, Meisterkinder aber, wann sie wollen, Meister werden können, wurde bei den Schneidern niemand Meister ohne ein Meisterstück, und liess man Frauen zur Ausübung des Gewerbes überhaupt nicht zu, da hierdurch „der Stads dienst . . . gemynret ind dat ampt to Wesel darbii vergencklick wort.“ Bei den Schneidern war auch auf das Verderben des Tuches durch Verschneiden eine Strafe gesetzt.

Die Ausübung der Zunftpolizei lag zwar, wie überall, in den Händen der Werkmeister; aber das Recht zur Veränderung der Statuten sowie der Anteil der Stadt an den Strafgeldern zeigen doch, dass dem Rate die Oberaufsicht zustand.[1])

Die Lebensmittelpolizei stand unter den Burmeistern, denen die Stadtboten beigegeben waren. I. J. 1382 werden jedoch auch Koermeister erwähnt,[2]) welche den Fleischverkauf beaufsichtigen. Der Umstand, dass an dieser Stelle zuerst auch ihr Eid aufgeschrieben ist, legt die Vermutung nahe, dass die Beamtung damals erst geschaffen wurde. I. J. 1428 nahm der Rat auch für den Fischverkauf einen Koermeister an,[3]) und demgemäss haben nach dem grossen „van visschen veill to hebben“ betitelten Statut des Jahres 1452[4]) Koermeister zu bestimmen, wie viel Tage Fische zum Verkauf ausstehen dürfen.

Von den feuerpolizeilichen Verordnungen ist am wichtigsten eine aus dem Jahre 1382.[5]) Man hatte die Absicht, allmählich bei allen Häusern der Stadt das Baumaterial, welches das Umsichgreifen des Feuers am meisten begünstigte, zu beseitigen. Zu dem Zwecke

---

[1]) S. o. S. 50.

[2]) B. F. 157a.

[3]) L. Pl., S. 25.

[4]) B. F. 126b.

[5]) B. F. 156a.

Digitized by Google

wurden von der Gemeinde zwölf Männer erwählt,[1]) welche in Gemeinschaft mit dem Rate die bezüglichen Befehle an die einzelnen erlassen und auch die gesetzlichen Vorschriften zu ändern Macht haben sollten. Wem nun aufgetragen wurde, sein Dach abzubrechen und mit Steinen zu decken oder mit Lehm zu bestreichen, der musste dem Gebote binnen einer bestimmten Zeit nachkommen; an einer anderen Stelle[2]) erfahren wir die Namen derjenigen, an welche von 1400 bis 1415 derartige Befehle erlassen wurden, und i. J. 1416 beschloss man festzustellen, wer nun noch nicht mit Steinen gedeckt habe.

Zur Unterstützung des Rates in der Sorge für Reinlichkeit und Ordnung auf den Strassen wurden seit 1400 in jedem Viertel zwei sog. Viertelsmeister gewählt, welche von den durch sie erhobenen Strafgeldern die Hälfte für sich behielten.[3])

γ Die Verwaltung des Kirchen-Unterrichts- und Stiftungswesens.

Aus dem, was früher über die Anfänge Wesels gesagt ist, erhellt, dass das Patronat über die dem heiligen Willibrord geweihte Mutterkirche nicht der Stadt zustand.[4]) Diese Kirche kam vielmehr von der Abtei Epternach, der sie von Karl Martell geschenkt war, an die Grafen von Cleve, und die übertrugen das Patronat i. J. 1277 dem Kloster Oberndorf.[5]) Demgemäss übte die Stadt auf die Bestellung des Plebanus keinen Einfluss aus; vielmehr war zu Veränderungen im Kirchenwesen, wie der Stiftung eines neuen Altars[6]) oder der Errichtung eines neuen Klosters[7]) in Wesel, durch welche die Rechte der Pfarrkirche beeinträchtigt zu werden drohten, die Zustimmung des Probstes von Cappenberg „ad cuius ordinationem ecclesia sanctimonialium Wesaliensium (des Klosters Oberndorf) . . .

---

[1]) S. o. S. 63.

[2]) W. R. A., Caps. 341, Nr. 12.

[3]) B. F. 118a.

[4]) Daher bezieht sich wohl auf die Zeit nach der Reformation die Bemerkung, die Ewich bei Erwähnung der Patronatsverleihung an das Kloster macht: „Attamen super jure illo Patronatus aliquoties transactum fuit, ut jam illud apud Senatum et Ecclesiam Vesaliensem multis ab annis pacate resideat, maxime quia Ecclesiae dictae ministri ex solo aerario ibi publico sustentantur".

[5]) Binterim u. Mooren III, 188.

[6]) B. F. 107a.

[7]) Lagerbuch des Augustinerklosters, F. 3a.

Digitized by Google

dinoscitur pertinere“ und des Priors und der Priorin des Klosters Oberndorf erforderlich.

Doch hatte der Rat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Willibrordikirche. Wie sich dies schon darin ausdrückt, dass die kirchlichen Renten in den städtischen Büchern verzeichnet sind,[1]) so geht es direkt daraus hervor, dass der Rat für die Instandhaltung der Kirche Sorge trägt.[2]) Darum ist wohl auch die Annahme erlaubt, dass die Kirchmeister, deren Aufgabe ja eben die kirchliche Vermögensverwaltung ist, vom Rate eingesetzt werden, und dass die oft vom Rate für die „tymmeringe der kerken“ erhobenen Brüchen nicht nur der Matena-, sondern auch der Mutterkirche zu Gute kamen.[3])

Bei jener nämlich sind die Verhältnisse einfacher, weil über sie, die aus dem St. Nicolausaltar hervorgegangen, laut der Stiftungsurkunde[4]) das Patronat der Stadtobrigkeit zustand. Es wird also nicht nur der Geistliche vom Rat berufen, sondern auch die beiden Kirchmeister haben ihr Amt von ihm.[5])

Sehen wir so auf das Kirchenwesen noch fremde Gewalten Einfluss ausüben, so hatte der Rat dagegen die Sorge für die Armen und Kranken fast ganz selbst übernommen. Eine Ausnahme bildete nur das Hospital. I. J. 1291 von Heinrich von Lonen gegründet,[6]) wurde es i. J. 1297 von seinem Stifter dem Johanniterorden überwiesen.[7]) Nicht lange nachher machte jedoch die Stadt Ansprüche auf das Hospital; aus dem Jahre 1327 existiert eine Urkunde, in der die Erben des Heinrich von Lonen bezeugen, dass dieser dem Magistrat die Aufsicht über seine Stiftung anvertraut habe;[8]) der daraus mit den Johannitern entstehende Streit wurde dahin verglichen, dass die Verwaltung des Hospitals in den Händen dreier Personen sein solle, von denen die Stadt, die Johannitercommende und die Erben des Gründers stets je einen zu ernennen hatten. Von der Stadt wegen war Procurator der jedesmalige Bürgermeister.[9])

---

[1]) A. B. F. 40a ff.

[2]) A. B. F. 43b übernimmt jemand i. J. 1356 die Instandhaltung der Fenster und wird dafür von allen der Stadt zu leistenden Diensten befreit.

[3]) Ausserdem ernannte der Rat den einen Küster, seit dem Privileg von 1481 auch den andern, den bis dahin der Herzog bestellt hatte.

[4]) B. F. 115a a. 1347.

[5]) R. a. 1475, F. 147b.

[6]) Lac., U. B. II, Nr. 914.

[7]) Urk. der Johannitercommende.

[8]) B. F. 113a.

[9]) B. F. 103b.

Digitized by Google

Allein vom Rate abhängig waren dagegen sämtliche andere Wohlthätigkeitsanstalten, deren allmählich eine Anzahl entstanden.[1]) So die Stiftung für die „Armen des heiligen Geistes", das „Mylatenhaus", ein Hospital für solche, die mit ansteckender Krankheit behaftet waren, ausserhalb der Mauern. Diese Stiftungen wurden durch Vormünder verwaltet, welche der Rat anstellte, und der Rat traf auch Bestimmungen über die Austeilung der Almosen.[2]) Ähnlich war es wohl auch mit den Beguinenhäusern; wenigstens wurden die Vormünder des bedeutendsten derselben, des Convents der Schwestern auf der Matena oder des Mariengartens, ebenfalls vom Rate ernannt.[3])

Auf andere Weise traf die Stadt für die Armen Fürsorge, indem sie in teuern Zeiten Getreide einkaufte und es billiger verkaufte. Nach Ausweis der Stadtrechnungen kam das seit Anfang des 15. Jahrhunderts häufiger vor.

Im Besitz der Stadt war auch die Schule von Wesel.[4]) Seit wann sie bestand, ist nicht mehr zu ermitteln. Ein Rector Scolarum begegnet zuerst 1342 in den Stadtrechnungen. Da diese uns aber aus früherer Zeit nicht erhalten sind, haben wir hiermit nur die untere Zeitgrenze für die Gründung gefunden. Der Rector Scolarum[5]) wird vom Rate angestellt, der auch sonst die Rechte und Pflichten eines Schulcuratoriums ausübt, so, wenn er den Schülern, die des Abends nach $9^1/_4$ Uhr sich noch auf der Strasse sehen liessen oder ihr Abendbrod im Wirtshause statt in ihrer Herberge verzehrten, mit Entfernung aus der Stadt droht.[6])

δ Die Finanzverwaltung.

Zu dem ältesten Besitz der Stadt gehörten vor allem die Festungswerke. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zog die Stadt aus diesen durch Vermietung der Türme und Thore auch finanziellen Vorteil. Ausserdem galt die Stadt als Eigentümerin der

[1]) Ein genaueres Eingehen auf die Entstehung und Geschichte einer jeden von diesen Anstalten würde hier zu weit führen. Im Allgemeinen verweise ich auf Gantesweiler und für die Beguinenhäuser auf Heidemanns Arbeit darüber.

[2]) S. L. Pl., S. 66a, a. 1428; S. 94, a. 1456.

[3]) R., a, 1467, F. 23b; L. Pl., S. 84.

[4]) S. darüber Kleine, a. a. O.

[5]) Über dessen Verwendung im Stadtdienst s. o. S. 70.

[6]) S. R. a. 1471, F. 72; a. 1472, F. 101a.

Digitized by Google

Strassen und öffentlichen Plätze. Von ihr wurden die Brunnen verpachtet, und von ihr musste man die Erlaubnis zu dem Hinausbau eines Hauses auf die Strasse kaufen. Ein unbeschränktes Recht an der Allmende hatte dagegen die Stadt nicht; wo sie dieselbe demungeachtet finanziell verwertete, that sie das unter Zustimmung der Berechtigten, d. h. des Herrn und der Erbgenossen.[1])

Dieses anfänglich beschränkte Vermögen der Stadt vermehrte sich aber durch eine eifrige Bauthätigkeit. Schon i. J. 1342 hatte die Stadt eine Ziegelei *(domus laterum)*, und die hier gewonnenen Steine wurden nicht alle verkauft und zur Befestigung verwandt, sondern lieferten auch das Material für Häuser, welche dann veräussert oder vermietet wurden. Zu diesen Immobilien kommen dann noch an beweglichem Gut ausser den Massen und Gewichten namentlich Waffen, wie Wurfmaschinen, Armbrüste, später auch Donner- und Haken-Büchsen.

Der Instandhaltung und Bewachung, resp. Ausnutzung des ganzen städtischen Besitzes lagen folgende Beamten ob: Die Thorhüter, die Laterarii, der Balistarius und der Zimmermann. Ihren Gehalt bezogen sie z. Th. in Geld, z. Th. in Kleidern nnd Schuhen und waren nach ihren Dienstverträgen auch frei von den gewöhnlichen Bürgerpflichten, als Graben und Ausjagen.

Um über die Finanzgeschichte einen Überblick zu geben, müssen wir zunächst die für dieselbe wichtigste Quelle, die Stadtrechnungen, einer Untersuchung unterwerfen. Sie beginnen, wie erwähnt, mit dem Jahre 1342 und sind uns von da an fast lückenlos erhalten. Notizen über die Finanzen der Stadt sind, wie man bei der Mannigfaltigkeit der Einnahmen und Ausgaben annehmen muss, jedenfalls schon früher gemacht; dass jedoch früher auch die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Herkunft oder Bestimmung genau gesondert, und die Teilsummen gezogen wurden, wie seit 1342, ist unwahrscheinlich; denn dann hätte sich vermutlich für die Rechnungsführung schon eher die Form ausgebildet, die wir seit 1360 finden, in welchem Jahre zuerst nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen sogleich in die dafür vorher angelegten Rubriken, nicht erst ungeordnet, verzeichnet wurden.

Die Verwertung der Stadtrechnungen erfordert eine etwas complizierte Berechnung durch das in ihnen angewandte Münzsystem:

---

[1]) S. o. S. 21. Das Prämonstratenserkloster ist hierbei nicht genannt, weil der Prior desselben zu den Erbgenossen gezählt wurde. S. St. a. 1412 F. 325a.

Digitized by Google

Sowohl die Teil- als die Hauptsummen sind das ganze Mittelalter hindurch in der Weselschen Mark (zu 12 Solidi = 144 Denarii) angegeben. Wenn man daher die angeführten Beträge ihrem Werthe nach bestimmen will, ist es zunächst erforderlich, sie auf die bekannteren Handelsmünzen zu reduzieren. Als solche kommen in Wesel vor von 1342 bis ins 15. Jahrhundert hinein der clipeus oder scudatus antiquus, vom Ende des 14. Jahrhunderts an der Rheinische Gulden. Zur Vergleichung der Weseler Mark mit diesen Münzen mögen folgende Tabellen[1]) dienen:

Jahr	1 clipeus (= scudatus antiquus) = Weseler Münze	Jahr	1 flor. rhen. aur. = Weseler Münze
1342	6 sol. 7 den	1391	15 sol. 9 den.
1346	7 „ —	1399	16 „ 3 „
1357	7 „ 6 „	1404	16 „ 6 „
1359	8 „ 2 „	1405	16 „ 8 „
1363	9 „ 4 „	1406—16	17 „ —
1368	10 „ 6 „	1417	17 „ 6 „
1369	12 „ —	1418	18 „ —
1370	13 — 14 sol.	1419—21	19 „ —
1372	14 sol. 6 den.	1422	20 „ —
1377	16 „ —	1423	21 „ 6 „
1380	16 „ —	1424	22 „ 6 „
1381	16 „ 6 „	1425	23 „ —
1383	17 „ — „	1426	24 „ —
1385	18 „ —	1427	25 „ —
1386	18 „ 6 „	1428—34	26 „ —
1390	20 „ —	1435	26 „ 8 „
1394	20 „ —	1436	28 — 30 sol.
1405	20 „ —	1437	31 — 32 „
1406	22 „ —	1438	34 „
1410	24 „ —	1439	36 — 37 „
1415	25 „ 6 „	1440	38 — 40 „

[1]) Diese liessen sich leicht aus den Stadtrechnungen ermitteln, da jeder in den Handelsmünzen eingekommene und ausgegebene Betrag in Weseler Mark umgerechnet wurde.

Digitized by Google

Jahr	1 flor. rhen. aur. = Weseler Münze
1441	40 „
1442	40 „
1443	41 — 42 „
1445—52	42 „
1453—58	43 sol. 9 den
1459—91	48 „ —
(1 Gulden „paymentz“)	

Aus diesen Tabellen ergiebt sich eine bald langsamer, bald schneller fortschreitende Entwertung der Weselschen Mark. Wenn wir den clipeus von 1336[1]) als gleichwertig mit dem von 1342 setzen, so beträgt ihr Wert an reinem Silber i. J. 1342 124,8 Gramm, während[2]) er 1391 auf 27,9, 1426 auf 15,2, 1439 auf 10,4, 1459 auf 7,8, 1479 auf 5,8, 1490 auf 4,2 Gramm gesunken ist.

Wir können also jetzt zunächst zur Darstellung der neuen Einnahmen übergehen, welche seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die städtische Kasse füllten; denn die, welche wir in der früheren Zeit kennen lernten, reichten bald nicht mehr aus.

Die erste neue Einnahmequelle wurde der Stadt dadurch eröffnet, dass man i. J. 1316 gemäss einem Privileg mit Ausnahme der Ohm und der Elle alle Masse den kölnischen gleich machte und die Einkünfte *„de exacrescentiis mensurarum*[3]) dem gemeinen Besten zuwies.

I. J. 1324 erteilte dann Graf Dietrich IX. dem Magistrat die Erlaubnis, für jede Mark des Wertes aller Gegenstände, die im Kirchspiel von Wesel gekauft oder verkauft würden, vom Käufer und Verkäufer, sofern diese ausserhalb der Grafschaft wohnten, eine

[1]) Dessen Silbergehalt s. Lamprecht, a. a. O. II, S. 451.

[2]) Die folgenden Zahlen sind berechnet auf Grund der Tabelle über den Goldgehalt des Rhein. Gl. bei Lamprecht, a. a. O. II, S. 470. Die grosse Werterniedrigung der Mark ist im Folgenden nicht ausser Acht zu lassen.

[3]) In den Stadtrechnungen nicht mehr nachzuweisen.

Digitized by Google

Abgabe von einem Denar und von jeder Fuhre Brennholz $^1/_4$ Denar, ebenfalls vom Käufer und Verkäufer, aber ohne die Beschränkung auf die auswärts Wohnenden, zu erheben.[1]) Als Grund, der ihn zur Verleihung dieser Gnade bewogen habe, giebt der Graf die Treue der Weseler an, die ihm vor seinen übrigen Unterthanen gegen seine Feinde Beistand geleistet, auch ihre Stadt befestigt und Kunststrassen in ihr gebaut hätten, und das alles mit wenig Hülfe des gemeinen Gutes durch private Beisteuer der Bürger. Wichtig war, dass das Recht, die Accise zu erheben, diesmal für ewige Zeiten verliehen wurde, nicht wie früher, bis zum Widerruf des Stadtherrn oder nur auf einige Jahre.[2])

Die Einnahmeposten, welche ausser den schon erwähnten sich in den ersten Stadtrechnungen finden, sind die Gebühren für die Aufnahme von Bürgern und die Zinse für die Verpachtung des städtischen Fleischhauses und von Brunnen und Häusern.[3])

Bezüglich der Erhebung der Einnahmen ist zu unterscheiden, ob sie verpachtet waren oder auf Rechnung der Stadt verwaltet wurden. Lezteres war der Fall beim *Fermentum*, und auch die Zinse aus Gebäuden, das Geld für Verleihung des Bürgerrechts wurden von städtischen Beamten erhoben. Verpachtet war alles andere, also die Kaufs- und Verkaufsabgabe von auswärtigen Kaufleuten, welche, sehr bezeichnend für die Bedeutung Wesels als Weinmarkts, *assisia vini* genannt wird, das Weggeld, das Salzmass, die Waage, der Brennholzzoll und die Fischbänke. Diese Einnahmen wurden jährlich versteigert, und die Pachtsummen mussten in zwei Raten, zu Ostern und am Tage des heiligen Victor, bezahlt werden.

Ueber die Grösse der einzelnen Einnahmen gebe ich folgende Uebersicht, bei welcher das Jahr 1342 der Stadtrechnungen, das von Ostern 1342 bis Ostern 1343 geht, nur für die nicht verpachteten Einnahmen zu Grunde gelegt werden konnte, da das Jahr, für das Pacht gezahlt wurde, immer ein halbes Jahr später anfängt.[4])

Die *„census opidi“* weisen i. J. 1342 die Summe von etwas über 20 mr. auf, an denen das *macellum* mit 2 mr. beteiligt ist, die

---

[1]) Original verloren; gedr. bei Lac. U. B. III. Nr. 202.

[2]) S. o. S. 28.

[3]) Die Kosten der Aufnahme sind, sogar in einem Jahre, von sehr unregelmässiger Grösse; sie schwanken zwischen 6 Solidi und 3 Mark.

[4]) Hier, wie in der Folge, werde ich da, wo ein Teil der Einnahmen und Ausgaben nicht pünktlich bezahlt wurde, diesen Rest der leichteren Übersicht halber mit berücksichtigen. Die Solidi und Denarii sind als unwesentlich vernachlässigt.

Digitized by Google

Gebühren für die Aufnahme in die Bürgerschaft bei der in diesem Jahr verhältnismässig sehr geringen Anzahl der Aufgenommenen nur 2 mr. Die bedeutendste Einnahme, 238 mr., brachte der Verkauf der Gruyt. Von den verpachteten Gefällen gab am Victorstage 1342 und Ostern 1343 die *assisia vini* ungefähr 62 mr., das *pedagium* (Weggeld) 32 mr., die *mensura* 16 mr., die *libra* $15^1/_2$ mr., der Brennholzzoll $13^1/_2$ mr., die Fischbänke 2 mr.

Die *totalis summa receptorum* betrug 1342 525 mr. Hierzu gehört aber ein Posten, der noch nicht erwähnt ist, und der uns auf eine andere Klasse von Einnahmen führt, welche man im Gegensatz zu jenen regelmässig einlaufenden als die ausserordentlichen bezeichnen kann. Es sind 60 mr. *„de mutuato"*.

Wir kommen hier auf die Frage, wie man unvorhergesehene, plötzlich notwendig werdende Ausgaben bestritt. Diese Frage ist um so wichtiger, als bei der Unsicherheit der Verhältnisse der Rat sich zu solchen Ausgaben sehr häufig gezwungen sehen konnte. Dann verlangte der Stadtherr ein Geschenk oder kriegerischen Beistand, dann gerieten in einer Fehde Bürger in Gefangenschaft und waren auszulösen, dann musste man Bürgern die Schatzung ersetzen, welcher ihre auswärtigen Güter durch den Grafen unrechtmässiger Weise unterworfen worden waren.

Man konnte sich die erforderliche Summe auf mannigfache Weise verschaffen: Erstens konnte man sie sich auf kurze Zeit ohne Zinszahlung borgen; dann lieh man sie sich aber meist nicht, wie in dem angeführten Falle, von einem einzelnen, sondern von vielen Bürgern. Wenn der Beschluss, auf diese Weise das Geld aufzubringen, gefasst war,[1]) wobei wohl gleich der Termin der Rückzahlung bestimmt wurde, so gingen die Burmeister in der Stadt herum und erhoben es in kleinen Beträgen. Wie es scheint, wurde nur von den Wohlhabenden geliehen, waren diese aber zur Zahlung der Summen, auf die sie „gesetzt" wurden, verpflichtet.[2]) Nicht immer führte man die so geborgte Summe unter den anderen Einnahmen an, sondern schrieb sie manchmal getrennt von diesen auf.

---

[1]) Hierzu scheint die Zustimmung der Gemeinde erforderlich gewesen zu sein.

[2]) Ich schliesse dies alles aus den zu einigen Jahren mitgeteilten Listen derer, an die das geborgte Geld zurückgezahlt wurde. In diesen haben die einzelnen Summen entweder alle dieselbe, oder nur wenige verschiedene Grössen, und in einer von ihnen (St. a. 1388, F. 207a.) sind zunächst die Reichsten verzeichnet mit je 3 Gl. Beitrag, denen die minder Wohlhabenden mit je 1 Gl.

Digitized by Google

Letzteres fand dann regelmässig statt, wenn eine bestimmte, dem Grafen zu zahlende Summe durch directe Steuer der Bürger aufgebracht wurde. Leider sind uns die zweifellos darüber geführten Listen nicht erhalten; aber über die Art, wie man dabei verfuhr, giebt uns ein Privileg des Grafen Johann v. J. 1353[1]) desto willkommeneren Aufschluss. Die Stadt beanspruchte Freiheit von dem Zoll bei Büderich (Wesel gegenüber); der Graf meinte, ihr dieselbe verweigern zu können, und beide einigten sich über ein Schiedsgericht. Ferner lieh die Stadt ihrem Herrn 950 alte Schilde; dafür erhielt sie die Freiheit von dem Zoll bis zur Rückzahlung des Geldes, und ausserdem versprach ihr der Graf die Wiedererstattung, falls der Schiedsspruch zu ihren Gunsten ausfallen würde. Das Geld war nun von der Stadt um Handgeld und Schaden aufgenommen worden und sollte ihren Gläubigern durch Beiträge der einzelnen Bürger allmählich zurückgezahlt werden. Letzteres geht daraus hervor, dass der Graf versprach, bis die Stadt sich von der Schuld gelöst, der Obrigkeit dazu zu helfen, dass das, was sie um des Zolls willen gesetzt habe, jeder in der Stadt halte, und dass er ferner die Zusage gab, keinen Weseler zollfrei fahren zu lassen ohne besondere Zustimmung des Bürgermeisters oder zweier Schöffen. Der Magistrat wollte also offenbar, um die Summe möglichst rasch zurückzahlen zu können, einen Druck auf die Bürger ausüben, indem er nur die von der Zollfreiheit Gebrauch machen liess, welche den auf sie fallenden Anteil des Geldes entrichtet hatten. — Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts hört übrigens die Aufbringung einer an den Stadtherrn zu zahlenden Abgabe durch eine besondere Steuer auf, und seitdem sind auch diese grossen Ausgabeposten immer im Budget verrechnet.

Das dritte und zugleich das in ausgiebigster Weise angewandte Mittel endlich, Ausgaben, die man mit den regelmässigen Einnahmen nicht decken konnte, zu bestreiten, war der Verkauf von Renten, entweder erblichen oder lebenslänglichen. Schon 1342 werden Renten gezahlt, aber immerhin noch in einem Betrage, der für die Totalsumme der Ausgaben von geringer Bedeutung ist.

---

folgen; bei freiwilligen Zahlungen würden die einzelnen Beträge eine grössere Mannigfaltigkeit zeigen, und die Zahlenden nicht nach der Höhe ihres Beitrages gesondert aufgezeichnet werden. S. auch St. a. 1345, F. 52b.: „*dum posuerant pecuniam mutuatam*“. Manchmal allerdings wurden diese kleinen unverzinslichen Darlehen auch freiwillig gegeben. S. St. a. 1368, F. 98b.

[1]) Original verloren; Copie im B. F. 106a.

Digitized by Google

Vom Ende der vierziger Jahre an aber sah sich die Stadt sehr häufig gezwungen, Schulden aufzunehmen, und wenn auch manchmal zurückgezahlt wurde, und jede Leibrente ja mit der Zeit von selbst durch den Tod ihres Inhabers wegfiel, so nahm doch die Belastung des städtischen Haushalts durch Zins- und Rentenzahlung in den nächsten Jahrzehnten fortwährend zu. Über ihr Verhältnis zu der *totalis summa expositorum* bis zum Ende des 15. Jahrhunderts giebt folgende Tabelle eine Übersicht:[1])

Jahr	census et redditus soluti	summa totalis expositorum
1349	90 mr.	1056 mr.
1353	151 „	1118 „
1361	267 „	1202 „
1366	601 „	837 „
1374	1034 „	3375 „
1378	1030 „	2652 „
1382	1486 „	2626 „
1388	1834 „	3503 „
1393	1596 „	3467 „
1398	1490 „	4008 „
1402	1048 „	3883 „
1407	850 „	3906 „
1412	871 „	3267 „
1416	1187 „	3814 „
1422	1105 „	3449 „
1427	714 „	4025 „
1434	333 „	2682 „
1439	521 „	4278 „
1445	485 „	9672 „
1449	1506 „	7476 „
1453	1609 „	11930 „
1458	1747 „	9509 „

[1]) Hierbei sind die im folgenden Jahr bezahlten *restantia* durchgehends nicht mitgerechnet, da es sich bei vielen nicht leicht nachweisen liess, zu welchen Ausgabeposten sie gehörten. Doch ist zu bemerken, dass vom Ende des 14. Jahrhunderts an die Summen, die ein Jahr zu spät bezahlt werden, an Grösse bedeutend zunehmen.

Digitized by Google

Jahr	census et redditus soluti	summa totalis expositorum
1459	2957 mr.	17133 mr.
1462	1943 „	9633 „
1467	1035 „	8042 „
1474	1575 „	10015 „
1477	1972 „	12405 „
1481	3351 „	17694 „
1486	2120 „	13800 „
1491	5530 „	19689 „

Wie diese Zahlen zeigen, ist zuerst ein Steigen der Schuldenlast zu constatieren, bis sie gegen Ende des 14. Jahrhunderts anfängt herabzusinken, um kurz vor der Mitte des folgenden Jahrhunderts einen sehr niedrigen Stand zu erreichen und von da an bis zum Ende des Jahrhunderts wieder rasch anzuwachsen. Den Ursachen dieser Schwankungen im einzelnen nachzugehen, würde wenig Interesse bieten. Sind es doch immer wieder dieselben oben charakterisierten Bedürfnisse, welche den Magistrat zum Schuldenmachen zwangen. Wichtiger ist die Beantwortung einiger anderer Fragen, welche sich hier aufdrängen.

Der Zinsfuss zunächst beträgt in den ersten Jahren der Stadtrechnungen für Leibzucht 12—13, für erbliche Renten 10%, sinkt dann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts etwas und erreicht um die Mitte des folgenden Jahrhunderts den Stand von 10, resp. 5%, auf dem er sich bis zum Ausgang des Mittelalters hält. Merkwürdig ist dabei, dass bei Leibrenten seine Höhe sich offenbar nicht nach der grösseren oder geringeren Lebensaussicht des Rentenkäufers richtet. Bei Contrahierung von grösseren Schulden hat die stärkere Nachfrage im Allgemeinen ein Steigen des Zinsfusses zur Folge.[1])

[1]) Von einer Convertierung von Renten hören wir i. J. 1454. Der Rat lieh von Renteninhabern, an die besonders hohe Prozente gezahlt wurden, neue Geldsummen, zahlte aber dafür gar keine oder nur wenig Zinsen. Diese Convertierung geschah natürlich mit Einwilligung der Gläubiger; ohne diese hätte man jedenfalls die Renten eingelöst und dafür andere zu dem gewöhnlichen niedrigeren Zinsfuss wieder verkauft.

Digitized by Google

Die Renten wurden durchaus nicht alle oder auch nur zum grösseren Teile in der Stadt selbst, sondern vorwiegend an Auswärtige, Bürger und Ritter, verkauft. Zwar ist aus einigen Stellen der Stadtrechnungen ersichtlich, dass Weseler auch von ausserhalb der Stadt Renten bezogen; aber es scheint doch Bürgerpflicht gewesen zu sein, ein Kapital, das man zinsbar anlegen wollte, erst der Stadt anzubieten.[1]) Vielleicht muss man auch in dem schon erwähnten Plebiscit[2]) dass die Schöffen keine Urkunde siegeln sollten, in der mehr als 5% Renten versprochen würden, das Bestreben der Stadt sehen, den Zinsfuss nicht über die Prozentzahl, welche sie für ihre Schulden bezahlte, hinauskommen zu lassen, damit ihre Bürger nirgend besser, als bei ihr selbst, ihr Kapital anlegen könnten. Doch ist von einem leichtsinnigen Schuldenmachen in Wesel durchaus nichts zu bemerken, wie am besten der Umstand zeigt, dass die Einnahmen die Ausgaben ziemlich selten und dann nur unbedeutend übersteigen.

Dies sind die Einnahmequellen, welche schon in den ersten Jahren der Stadtrechnungen, die eine reichlicher, die andere spärlicher, fliessen. Es fragt sich nun, welche Veränderungen die Finanzen durch teilweises Versiegen der alten und durch die Erschliessung neuer Einnahmequellen erlitten.

Den grössten Nutzen zog, wie wir sahen, die Stadtkasse aus dem *Fermentum.*[3]) Es wurde von einem besoldeten Beamten, dem *Fermentarius,* verwaltet, welcher den Einkauf des Krautes und den Verkauf an die Bürger zu besorgen hatte. Behufs des letzteren wurden Tage festgesetzt, an denen die *„receptiones"* des Krautes durch die Bürger stattfinden sollten. An jedem dieser Tage wurde gleichviel verkauft, sodass mit der Zu- und Abnahme des *Fermentum* auch die Zahl der Verkaufstage stieg und sank. Die Controlle bei den *receptiones* übten ein oder zwei Räte aus.

Das *Fermentum* behielt seine hervorragende Bedeutung nur so lange, bis die Verwendung des Hopfens zur Bierbereitung aufkam. Wie oben gezeigt,[4]) sträubte sich die Stadt schon von 1377 an gegen das Eindringen des Hopfen- und Gerstenbieres, musste es aber von 1384 an dulden. Dem entsprechend steigen die Erträge des *Fermentum,* welche immer bedeutendere Überschüsse über die Kosten desselben ergeben,

---

[1]) R. a. 1466, F. 6 b.
[2]) R. a. 1474, F. 128 b. S. o. S. 84.
[3]) S. o. S. 30.
[4]) S. o. S. 72.

Digitized by Google

bis zum Jahre 1380, in dem sie ihren höchsten Stand mit 1049 mr. gegenüber den Totaleinkünften von 3665 mr. erreichen. Von da an sinken sie, zwar langsam, aber fortwährend, kommen 1400 auf 438, 1420 auf 206, 1430 auf 77 mr., bis i. J. 1431 die Stadt diese Einnahme ganz aufgiebt.

Je mehr die Bedeutung des *Fermentum* für die städtischen Finanzen schwand, um so mehr Vorteil zog man aus dem Lebensmittel, welches das Gruytbier verdrängte, dem Hopfenbier. Die Bieraccise, welche zuerst i. J. 1384 vorkommt, und deren Erhebung 1386 nachträglich vom Landesherrn erlaubt wurde, war eine zusammengesetzte Steuer: Sie bestand für einheimisches Bier in einer Schank- und einer Consumptionssteuer, für fremdes Bier in einer Abgabe vom Kauf und Verkauf und einer Schanksteuer. Die erste Verordnung über die Bieraccisse[1]) aus dem Jahre 1384 bestimmt, dass von jeder zu verzapfenden Tonne Hopfenbier vor dem Verzapf 2 sol., von jeder verkauften Tonne vom Käufer und Verkäufer je 1 sol. und von jeder im Hause consumierten Tonne 1 sol. gezahlt werden solle. Im folgenden Jahre wurde die Schanksteuer auf 3 sol., die Abgabe vom Kauf und Verkauf auf $1^1/_2$ sol. erhöht, letztere jedoch mit der Ergänzung, dass, falls man das gekaufte Bier ausschenken wolle, man die Tonne nicht mit $1^1/_2$, sondern mit 8 sol. versteuern müsse.[2])

Von 1385 an bestanden also folgende Steuerbestimmungen: Vom Hopfenbier erhob die Stadt eine Schanksteuer von 3 sol., wenn es in Wesel gebraut war, im anderen Falle, also wenn der Schankwirt es gekauft hatte, von 8 sol. pro Tonne, und belegte ausserdem die Tonne des Bieres, das in Wesel verkauft, aber nicht verzapft wurde, mit einer vom Käufer und Verkäufer zu zahlenden Accise von 3 sol. Für das im Hause getrunkene Bier zahlte man nach wie vor 1 sol. pro Tonne. Im Widerspruch gegen diese Vorschriften zahlten jedoch von der verkauften Tonne nicht der Käufer und der Verkäufer 1, resp. $1^1/_2$ sol., sondern kam immer nur der einfache Satz ein.

Die hohe Abgabe, die auf das fremde Bier gesetzt wurde, hatte jedenfalls den Zweck, der einheimischen Bierbrauerei den städtischen Markt zu sichern. Demzufolge waren die Posten der Steuer vom „Hamburger Bier" (unter diesem Namen wird alles fremde zusammengefasst) im Verhältnis zur ganzen Biersteuer sehr gering

---

[1]) B. F. 158a.
[2]) B. F. 158a.

Digitized by Google

und blieben es auch, als von 1446 an statt 8 sol. 8 alte Buddreger (damals = $18^2/_3$ sol.) erhoben wurden. Ebenso wenig Bedeutung im Vergleich mit der Schanksteuer von einheimischen Bier hatte die Verkaufssteuer.

Die Steuer blieb dieselbe bis 1407; da wurde die Schanksteuer vom einheimischen Bier abgeschafft und statt ihrer eine Brausteuer erhoben, indem von jedem zur Bierbrauerei verwandten Malter Hopfen 20 den. gezahlt werden mussten; die Verkaufssteuer aber, die Schanksteuer vom fremden Bier und die Steuer von dem im Hause getrunkenen blieben bestehen.

Die nächste Ratswillkür über die Bieraccise bestimmte dann, dass vom Jahre 1436 an von 14 Malter Hopfen 1 Rhein. Gl., und von der Tonne des zum Hausbedarf gebrauten Bieres 1 alter Braspfennig (damals = 2 sol. 2 den.) erhoben werden sollte, eine Veränderung, die bei dem damaligen Stande des Rhein. Gl. (= 31 sol.) eine nicht unbedeutende Erhöhung darstellt. Dann wurde seit 1474 anstatt des Rhein. Gl. Current ein goldener Rhein. Gl., der damals ungefähr 22 Stüber, also 2 Stüber mehr als der Gulden Current galt, erhoben.

Diese Bieraccise war von Anfang an und noch mehr im 15. Jahrhundert eine für den städtischen Haushalt sehr wichtige Steuer. Zuerst brachte sie jährlich ca. 400 mr., im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts über 500 mr., von

1400—1409 700, von
1410—1419 über 900, von
1420—1435 über 900 mr.

Da von 1436 an die Steuer nach dem Rhein. Gl. berechnet wurde, und der Wert der Mark grade in dem folgenden Zeitraum noch bedeutend sank, so wird von jetzt an der Ertrag zugleich in Mark und in Rhein. Gl. angegeben.

Es kamen durchschnittlich jährlich ein:

1436—1445 1294 mr. (426 Rhein. Gl.),
—1455 1714 „ (482 „ „
—1465 2273 „ (577 „ „
—1472 2701 „ (675 „ „
—1484 3774 „ (658 Goldgl.).

In den folgenden Jahren sind die Einnahmen aus der Bieraccise ungleich schwankender, weil ihre regelmässige Erhebung öfter unterbrochen wird. Um aus der grossen Schuld, in die sich die Stadt durch die dem Herzog geleistete militärische Unterstützung gestürzt hatte, herauszukommen, vereinbarten Rat und Gemeinde 1484,[1])

[1]) S. o. S. 65.

Digitized by Google

ein Jahr lang das verzapfte Bier mit 3 alb., das ausgeführte mit 2 alb. pro Tonne zu versteuern und von dem im Hause getrunkenen Bier eine Brausteuer zu erheben, die pro Malter Hopfen 1 alb. betragen sollte (24 albi = 1 Goldgl.), und eine solche Vereinbarung wiederholte sich in den folgenden Jahren mehrere Male. Die gewöhnliche Accise trat dann solange ausser Geltung, und da die Erträge der neuen von den Gemeindefreunden unmittelbar zur Bezahlung der Renten verwandt wurden, mangeln über ihre Ergiebigkeit die Nachrichten.

Hinsichtlich der Weinaccise ist bereits gesagt, dass sie zuerst nur von auswärtigen Käufern und Verkäufern erhoben wurde. Im Laufe der Zeit unterlag sie aber mannigfachen Veränderungen. Zwei Hauptarten der Steuer sind in der Folge zu unterscheiden, das Weinmonopol und die vom Kauf und Verkauf erhobene Accise.

Das Monopol begegnet uns in den Jahren 1346—1447, 1351 bis 1352 und 1362—1373. Es schliesst sich an die auch sonst häufige Institution des Bannweins,[1]) wie es selbst genannt wird, an, unterscheidet sich aber von dem Recht des Bannweins, wie es von Gutsherrschaften auf dem Lande gewöhnlich ausgeübt wurde, dadurch, dass es nicht nur wenige Tage im Jahr, sondern das ganze Jahr hindurch bestand. Dies wird zwar nur im Privileg von 1363 gesagt, in dem Graf Johann der Stadt das Weinmonopol nachträglich für 10 Jahre gewährt,[2]) aber jedenfalls muss man es auch für 1346—1347 und 1351—1352 annehmen. Die Stadt nutzte nun ihren Bannwein auf zwei Arten aus: Entweder kaufte sie den Wein ein und verkaufte ihn mit Vorteil wieder — so war es 1346—1347 und 1351—1352 — oder aber sie verkaufte die Erlaubnis, Wein zu verschenken — so 1362—1373. Das Monopol erstreckte sich übrigens nur auf den Wein, der in der Stadt verzapft wurde, nicht auf den, welchen man wieder ausführte; das muss man wohl aus dem Wortlaut des Privilegs von 1363 schliessen. Hinsichtlich des Bannweins von 1362—1373, welcher der Stadt zur Auslösung ihrer gefangenen Bürger verliehen wurde, ist noch zu bemerken, dass die aus ihm eingekommenen Summen nur zu 1362 und 1363 in den Stadtrechnungen verzeichnet sind und in den folgenden Jahren unmittelbar zu ihrem Zweck verwandt wurden.

---

[1]) S. die Stellen in Grimms Weistümern.

[2]) Original verloren. Copie im grossen Privilegienbuch S. LXXV. Er verleiht der Stadt für 10 Jahre: *„den alyngen wyntap bynnen Wesele . . . alsoe dat bynnen den tyen jaeren neyst volgende datum dys brieves nyemant anders wiin tappen en sal bynnen onser Stat voirseit, dan de gene, den de Borgermeister, Scepenen ind Raet der voirseit onser Stat den tappe verkoepen.“*

Digitized by Google

Die Weinaccise wurde zunächst in ihrer alten Gestalt als eine Abgabe vom Weinverkauf gemäss dem Privileg von 1324 forterhoben und bestand bis 1389, doch unterbrochen durch die elf Jahre des Bannweins von 1362—1373, in denen sie wegfiel. Dazu kamen aber seit 1352 zwei neue Steuern, die sog. alte und die neue Accise. Die neue Accise wird mit dem Aufhören des Weinmonopols in diesem Jahre motiviert und bestand aus einer Abgabe von 1 mr. für das in der Stadt verzapfte Fuder; aber schon i. J. 1357 wurde sie verdoppelt. Obwohl die andere Accise die alte heisst, und ihre Einführung nirgends erwähnt wird, ist von einer Erhebung vor 1352 auch nichts überliefert. Man wird daher zu der Annahme gedrängt, dass sie aus der 1324 vom Gräfen bewilligten *assisia vini* hervorgegangen ist, welche dann aber, entgegen dem Privileg, auch von Einheimischen erhoben und i. J. 1352 in die Accise von Einheimischen und Fremden geteilt worden wäre. Damit würde übereinstimmen, dass die *assisia vini* von Fremden seit dieser Zeit viel geringere Summen einbrachte, als früher. Allerdings muss die *assisia vini* in diesem Jahre verändert worden sein, da die sog. alte Accise viel höher ist, als die vom Grafen gewährte. Sie ist nämlich eine Abgabe von der Quart und wird nach dem Preise des Weins berechnet; während nun die Quart (= $^1/_4$ Ohm, zu unterscheiden von der Quart, welche = $^1/_4$ *sextarius* oder $^1/_{60}$ Ohm ist) z. B. 1353 5 sol. kostet, beträgt die Accise davon $3^1/_2$—5 den. und steigt bis 1362 mit dem Weinpreise auf 5—8 den., bis 1376 auf 10—12 den.; von 1362—1373 ist auch von ihr, ebenso, wie von der Fremdenaccise, keine Spur vorhanden. I. J. 1377 wurde sie aufgehoben, und dafür die neue Accise, d. h. die Schanksteuer, die ebenfalls mit der Unterbrechung durch die elf Jahre des Monopols in der 1357 festgesetzten Höhe fortbestanden hatte, auf 6, i. J. 1379 auf 8 mr. von jedem in Wesel verzapften Fuder Weins erhöht.[1])

Seit 1435 erscheint dann das Fuder mit einer Abgabe von 4 Rhein. Gl. (damals = 9 mr.) belegt, und in dieser Höhe erhielt sich die Steuer, abgesehen von einer nur ein Jahr (1486—1487) andauernden Erhöhung auf 5 Goldgl. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; indessen wurde mit der Verschlechterung des Rhein. Gl. Current ebenso, wie bei der Bieraccise, i. J. 1474 die Abgabe auf 4 Goldgl. festgesetzt.

Bei der Berechnung der Erträge der Weinaccise soll wieder, wie bei der Bieraccise, der jährliche Durchschnittsertrag von dem

[1]) Das diesbezügliche Statut ist schon i. J. 1378 erlassen, aber nach Ausweis der Rechnungen erst 4 Jahre später in Kraft getreten. (B. F., 146a.)

Digitized by Google

Jahre an, in dem der Accise ein neuer Steuersatz in Rhein. Gl. zu Grunde gelegt wurde, nicht nur in Mark, sondern auch in jener Handelsmünze (von 1474 an wieder in Goldgl.) angegeben werden. Um zunächst die Summen, welche der Bannwein brachte, zu ermitteln, muss man den Kaufpreis des Weines für die Stadt von dem durch den Verkauf gelösten Gelde abziehen. Es ergiebt sich dann für 1346—1347 ein Überschuss von 221 mr., für 1351—1352 von 938 mr.; für 1362—1373 lässt er sich aus dem angeführten Grunde nicht berechnen. Die bedeutende Summe i. J. 1351—1352 ist auffällig, und es ist nicht ausgeschlossen, ja wahrscheinlich, dass die Stadt sich den Wein mehr, als die in den Ausgaben berechneten 95 mr., hat kosten lassen, für den übrigen Teil der Kaufsumme aber dem Verkäufer kein baares Geld, sondern vielleicht eine Hofstätte oder ein Haus gegeben hat. Der jährliche Durchschnittsertrag der Steuer[1]) beläuft sich dann auf folgende Summen:

1353—1362	237	mr.	
1374—1376	672	„	
—1386	835	„	
—1396	883	„	
—1406	935	„	
—1416	850	„	
—1426	1160	„	
—1435	1196	„	
—1445	1676	„	(486 Rhein. Gl.).
—1455	1524	„	(432 „ „
—1465	1355	„	(344 „ „
—1472	1285	„	(321 „ „
—1491	1972	„	(354 Goldgl.).

In Bezug auf die Verwaltung der Bier- und der Weinaccise ist zunächst zu bemerken, dass beide Steuern gewöhnlich auf Rechnung der Stadt erhoben werden, aber auch häufig, und dann meist auf ein Jahr, selten auf längere Zeit, verpachtet sind. Zur Erhebung der Bieraccise gingen die Burmeister oder, falls sie verpachtet war, die Pächter in den Häusern herum und schrieben den Vorrat an Hopfen, resp. an Bier, auf. Zur Weinaccise gehörte aber ein etwas umfangreicherer Verwaltungsapparat. Denn da von dem eingeführten Wein nur ein Teil in Wesel verzapft wurde und accisepflichtig war, bedurfte es hier einer genauen Controlle. Zur Ausübung derselben war vom Rate ein besoldeter Weinschreiber angestellt, welcher dadurch, dass er jedes ein- und ausgeführte Fuder

[1]) D. h. aller Weinaccise mit Ausnahme der von Fremden gezahlten.

Digitized by Google

sowie jeden Weinverkauf innerhalb der Stadt verzeichnete, berechnen musste, wieviel zum Ausschank in der Stadt zurückbehalten wurde.[1]) Jedes Fass Wein musste aber, bevor man es anzapfte, bestimmten Ratsmitgliedern gezeigt werden,[2]) welche den Preis des Weines nach den allgemeinen, vom Rate erlassenen Vorschriften festsetzten und wohl auch selbst die Accise erhoben. Zu Grunde gelegt wurden dabei die Angaben, welche der Weinroder über den Inhalt der Fässer gemacht hatte. Dieser musste nämlich bei jedem in der Stadt abgeschlossenen Weingeschäft den Wein roden, d. h. messen, wofür er, wenn der Wein nicht verzapft wurde, vom Verkäufer eine Gebühr erhielt, während er den zum Ausschank verkauften Wein als besoldeter städtischer Beamter visierte.[3])

Der einzige finanzielle Vorteil, welchen die Stadt nach der Aufhebung der alten Accise von dem nicht verzapften Wein hatte, wurde ihr durch das Schradamt zu teil. Durch den Weinschrader mussten die Kaufleute ihre Weinfässer aus den Schiffen in die Keller rollen lassen und hatten dafür eine bestimmte Gebühr zu zahlen.[4]) Die Hälfte des Weinschradamtes gehörte dem Stadtherrn, der sie erst i. J. 1481 der Stadt schenkte; über die andere Hälfte hatte i. J. 1457 die Stadt mit einem ihrer Bürger einen Prozess, der grosse Aufregung verursacht zu haben scheint. Ein Ratsmann verteidigte den Gegner der Stadt und wurde dafür nach einem *ad hoc* erlassenen Plebiscit aus der Bürgerschaft ausgestossen, ebenso der Gegner selbst, weil er sich weigerte, das Urteil der Schöffen, als in eigener Sache gesprochen, anzunehmen, und sich sogar klagend an den Herrn wandte.[5]) Das Endergebnis war, dass die Stadt — worauf gestützt, ist nicht deutlich — Recht erhielt, und seitdem erscheint in den Stadtrechnungen immer eine Einnahme von wenigen Mark aus dem Schradamt, welches gewöhnlich verpachtet war.

Dürftiger, als über die Wein- und Bieraccise sind die Angaben über die Steuer, welche schlechtweg als die Accise bezeichnet wird. I. J. 1363 gewährte diese der Stadtherr zugleich mit dem Bannwein auf zwei Jahre, berief sich aber, statt sie näher zu bezeichnen, auf die Urkunde, welche ihm die Stadt über sie gegeben habe. Bald darauf wurde sie für ein drittes Jahr bewilligt, in den Stadt-

[1]) L. Pl. S. 98, a. 1478; R a. 1470, F. 49a.
[2]) L. Pl. S. 71, a. 1451.
[3]) L. Pl. S. 51, a. 1414 und S. 148.
[4]) L. Pl. S. 51, a. 1425.
[5]) B. F. 133b, 134b, Rechtsgutachten 6.

Digitized by Google

rechnungen sind aber nur die Beträge von 1364 und 1365 verzeichnet, jedenfalls, weil die von 1363, wie später auch die Einnahmen aus dem Bannwein, zur Deckung der Ausgaben unmittelbar verwandt wurden.

Wahrscheinlich haben wir es hier mit einer ähnlichen Steuer zu thun, wie von 1373 an, wo auf jede Tonne Butter und auf jeden Korb voll Fische eine Verkaufsabgabe von 8 sol., resp. 1 alten Grote gesetzt wurde.[1]) Von 1364—1365 brachte die Accise ca. 210 mr. ein, von 1373 bis zu ihrer Aufhebung jährlich ungefähr 135 mr. Über ihre Verwaltung ist dasselbe zu sagen, wie über die Bieraccise, nur, dass sie fast immer verpachtet war; die Burmeister oder der Pächter erhoben das Geld, indem sie von Zeit zu Zeit in der Stadt herumgingen.

Durch alle diese Steuern wurde der Grosshandel am wenigsten getroffen; auch von der zuletzt besprochenen Accise wird man annehmen müssen, dass sie vorwiegend vom Detailverkauf gezahlt wurde, da Butter und Fische wohl keine Ausfuhrartikel waren. Es gab aber eine Steuer, welche nur der Grosshandel trug, die in den Stadtrechnungen unter dem Titel *„de signo"*, später *„van tekengelde"* verzeichnet ist. Wie erwähnt, besassen die Weseler Bürger die Freiheit[2]) von allen clevischen Zöllen. Zur Erleichterung der Controlle für die Zollschreiber gab der Bürgermeister jedem Kaufmann vor der Abfahrt von Wesel ein Zeichen, durch welches er sich an den Zollstätten als Weseler Bürger auswies. Von diesen Zollzeichen erhob die Stadt eine Abgabe.

Zuerst wurden Zeichengelder gezahlt i. J. 1363 und von da an immer. Leider sind wir aber über das Verhältnis der Abgabe zum Wert der Waaren nur sehr schlecht unterrichtet. Das einzige, was uns darüber aufklärt, das Übereinkommen des Rates mit den Kaufleuten aus d. J. 1422, ist schon bei anderer Gelegenheit besprochen worden.[3]) Das Zeichengeld trägt den Charakter einer Entschädigung für die von der Stadt um der Zollfreiheit willen gemachten Ausgaben. Wenn die Kosten allerdings einmal einen grösseren Betrag ausmachen, so werden sie zwar auf dieselbe Art wie das Zeichengeld von den Interessenten aufgebracht, letzteres aber gleichwohl daneben erhoben. So hatte die Stadt, als ihr mit den übrigen clevischen Städten Freiheit von dem Zoll in Ruhrort gewährt war, dafür eine Summe zu zahlen, wahrscheinlich zur Ab-

[1]) B. F. 146a.
[2]) In der sie allerdings oft beeinträchtigt wurde.
[3]) S. o. S. 47.

Digitized by Google

lösung der bis dahin auf dem Zoll stehenden Renten; daher erscheint neben dem Zeichengeld seit 1398 auch ein Einnahmeposten *„de thelonio up Ruerort"*, zuletzt i. J. 1406, als die Ausgaben der Stadt bestritten waren. Derselben Erscheinung begegnen wir, als der Stadt durch den geldrischen Krieg i. J. 1484 für eine dem Herzog gezahlte Summe Freiheit vom Zoll zu Lobeth zufiel.

Da die letztbesprochenen Einnahmen nur temporäre sind, werden sie in der folgenden Übersicht über die für Zollzeichen gelösten Summen nicht berücksichtigt. In den häufigen Fehden des Mittelalters ist es begründet, dass grade eine Einnahmequelle, welche durch den Grosshandel gespeist wird, sehr ungleich fliesst. Um nur zwei Beispiele anzuführen, so sinkt der Ertrag von 1445 bis 1446, also zur Zeit der Soester Fehde, von 286 auf 78 mr., von 1478—1479 von 571 auf 51 mr., und ähnliche, wenn auch nicht so auffallende Schwankungen kommen immer vor.[1]) Wie aber die nachstehende Übersicht ergiebt, hatte diese Einnahme auch im Allgemeinen nicht entfernt die Bedeutung der Bier- oder Weinaccise. Es kamen durchschnittlich jährlich ein:

1363—1372	118	mr.
1379—1388	51	„
—1398	82	„
—1408	107	„
—1418	391	„
—1428	254	„
—1438	327	„
—1448	268	„
—1458	300	„
—1468	459	„
—1478	512	„
—1489	448	„

Für die Frage nach der Benutzung der Allmende Seitens der Stadt ist zunächst deren Verhältnis zu den Erbgenossen von Bedeutung. Wie wir oben[2]) sahen, fiel die Stadtgemeinde durchaus nicht mit der Gesamtheit der Erbgenossen zusammen; aber schon früh berichten uns die Stadtrechnungen von Verfügungen des Rates

---

[1]) Dass von 1373—1378 und 1385 sich keine Einnahme *„de signo"* findet, und sie 1384 von 60 auf 2 mr. herabsinkt, hat wohl seinen Grund in der Zollforderung des Grafen bei Büderich und Grieth. (B. F. 146a. und 147a.). Aus einer ähnlichen Ursache wird wohl das Fehlen des Postens 1366—1368 zu erklären sein. S. o. S. 71.

[2]) S. o. S. 46 u. S. 101.

Digitized by Google

über Teile des Gemeinbesitzes, ohne auch nur die Zustimmung der Erbgenossen zu erwähnen. So zog denn die öffentliche Kasse, als die Stadt sich über ihre Mauern hinaus auszudehnen anfing, bedeutenden Nutzen aus dem Verkauf von Hofstätten. Erwähnt sei noch die Fischerei, deren Verpachtung seit Ende des 14. Jahrhunderts ziemlich bedeutende Summen einbrachte. Alle diese Einnahmen sind aber gering im Vergleich mit den Erträgen der Viehweide. Die finden sich zuerst i. J. 1358, dann 1363, 1364, 1367 und von 1378 an immer. Sie bestehen zuerst in einer Abgabe von den weidenden Kühen und Kälbern, später in dem Erlös von dem aus der Viehweide gewonnenen Heu. Die aus dieser Quelle fliessenden Einnahmen betrugen bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts ziemlich regelmässig 150—200 mr., um 1429 aber 600, 1441 ungefähr 1100, 1449 gegen 1200 und 1459 1540 mr. In den ersten Jahren erhob die Stadt die Gebühren für die Benutzung der Viehweide selbst, sehr bald ging man aber zur Verpachtung über, von der man nur eine Ausnahme machte, wenn sich kein Pächter fand.

Wie die Festungswerke, die Strassen und öffentlichen Plätze finanziell verwertet wurden, haben wir gesehen; die übrigen Einnahmen der Stadt aus dem Gemeinbesitz bestanden in den Pachtgeldern für die Mühlen und die an das Wollenamt ausgethanen „Ramsteden". Die Mühlen in Wesel waren lange im Besitz einer Bürgerfamilie, von der sie die Stadt erst i. J. 1423 kaufte; seitdem erhoben die Rentmeister von ihnen eine Pacht in nicht sehr bedeutendem Betrage.

Unter den ausserordentlichen Einnahmen war, wie ausgeführt, eine der wichtigsten die *exactio*. Diese ist aber für die spätere Zeit zu den ordentlichen zu rechnen, weil das Merkmal der ausserordentlichen, die Bestimmung, unvorhergesehene Ausgaben zu decken, fehlt. Erhoben wurde diese *exactio* in den Jahren 1370—1374, 1380—1381, 1386 und 1391 und brachte durchschnittlich 800 mr. In Bezug auf ihre Verwendbarkeit zur Feststellung der Volkszahl sind die Nachrichten über sie schon früher[1]) geprüft worden, sodass hier nur noch über die Art ihrer Erhebung und ihre Höhe zu sprechen ist. Der Beweis, dass sie von jeder Haushaltung (Haushaltung hier im engsten Sinne genommen) gezahlt wurde, ist ebenfalls schon erbracht. Eingetrieben wurde sie von den Burmeistern und den Stadtboten, die dazu in den Häusern von Strasse zu Strasse herumgingen. Die erhaltenen Steuerlisten verzeichnen auch

[1]) S. o. S. 51 ff.

Digitized by Google

die Höhe der einzelnen Steuerbeträge; diese aber, unregelmässig und ohne erkennbares System, wie sie sind, gewähren uns gar keinen Aufschluss über den zu Grunde gelegten Steuersatz. Nur soviel ergiebt sich aus einer Vergleichung der Steuerlisten, dass die von jedem Vermögen erhobene Quote in den einzelnen Jahren nicht dieselbe, namentlich i. J. 1386 bedeutend höher war, als sonst. Dass es eine Vermögenssteuer war, ist nicht nur nach den Analogieen anderer Städte das Wahrscheinliche, sondern namentlich auch deshalb, weil in Wesel alle anderen Leistungen an die Stadt ihrer Grösse nach von der Höhe des Vermögens, nicht des Einkommens bestimmt wurden.

Über die *„recepta van broken“* und über die Besiegelung der Wollenlaken musste schon bei anderer Gelegenheit berichtet[1]) werden. Zu den Einkünften aus dem Wollenamt kam seit 1452 auch eine Summe für Verpachtung der Wollenwaage.

Einen interessanten Einblick in die Kriegsverfassung gewähren uns die Zahlungen für Dispensation von den städtischen Diensten und Lasten. Namentlich die, welche Pferde halten mussten, kauften diese Verpflichtung häufig mit bedeutenden Summen ab. Allgemein üblich, wenn auch nicht so einträglich für die städtischen Finanzen, war es auch, sich vom Wachtdienst zu lösen; mit dem daraus einkommenden Gelde wurden die Thorhüter und Wächter gelöhnt.

Zu den Einnahmen aus der Aufsicht über Mass und Gewicht, die schon 1342 bestanden, trat i. J. 1377, wahrscheinlich infolge eines Statuts, welches das Messen der zu verkaufenden Kohlen für die Stadt monopolisierte, ein nicht grade bedeutender Posten *„de mensura carbonum“* hinzu.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheint die Stadt ferner im Besitze von Einkünften des Grafen. I. J. 1446 verkaufte ihr Johann, der älteste Sohn von Cleve, für die Summe von 5776 Rhein. Gl. seinen Zehnten, Hof, Scheune, Banement (eine Wiese) im Kirchspiel von Wesel[2]) und schritt zu dem ihm vorbehaltenen Wiederkaufe erst i. J. 1464. Da der Stadt die Aufbringung des Kapitals schwer fiel, lieh sie den grössten Teil von einigen Bürgern und zahlte diesen mit den jährlichen Erträgen des Gekauften wieder ab. Ein wie gutes Geschäft sie gemacht hatte, geht daraus hervor, dass

[1]) S. o. S. 80 u. S. 96.

[2]) Es finden sich zwei Urkunden darüber, eine von 1445 und die andere von 1446; nur die letztere aber ist besiegelt; jedenfalls sah sich also der Primogenitus i. J. 1445 verhindert (vielleicht, weil er die Einwilligung des Herzogs nicht erlangen konnte), durch sein Siegel den Vertrag perfekt zu machen.

Digitized by Google

sie schon von 1451 an die Einkünfte fast ganz für sich verwerten und bis 1464 mit 700—1400 mr. unter ihren jährlichen Einnahmen verrechnen konnte. I. J. 1464 musste sie sich allerdings dazu verstehen, dem Landesherrn 1200 Gl. an der Wiederkaufssumme zu kürzen. Sie nutzte ihren Besitz in der Weise aus, dass sie den Zehnten für eine bestimmte Menge von Getreide verpachtete und dieses mit dem Korn, welches der Pächter des Hofes entrichtete, an die Händler verkaufte.

Die Geldnöte, in denen um diese Zeit die Herzoge sich befanden, wurden für Wesel auch der Anlass zum Erwerb eines Teils vom Holzzoll und des Abschlags.[1]) Beides wurde der Stadt i. J. 1448 verkauft, der Abschlag aber schon i. J. 1456 wieder eingelöst. Die Summe, welche der Rat jährlich aus dem Holzzoll erhob, betrug 106 Rhein. Gl.; die Einnahmen aus dem Abschlag waren natürlich schwankend, machten aber durchschnittlich ungefähr ebensoviel aus.

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist überhaupt durch eine Reihe von Geldgeschäften zwischen der Stadt und ihrem Herrn ausgezeichnet. Sie bezahlte ihm entweder eine Summe baar oder leistete für ihn seinen Gläubigern Bürgschaft, wodurch sie mehr als einmal zur Zahlung von Renten gezwungen wurde. Beides aber liess sie sich manchmal dadurch vergüten, dass der Herzog ihr etwas von seinen Einkünften überlassen musste.

Infolge der schon angedeuteten ungefähren Gleichheit der Totalsummen von Einnahmen und Ausgaben überhebt uns die oben gegebene Übersicht über die Ausgaben der Notwendigkeit, auch für die Einnahmen eine ähnliche Tabelle mitzuteilen. Wenn man das anscheinend immer wachsende städtische Budget nach seinem Wert in feinem Silber berechnet, so ergiebt sich die auffallende Thatsache, dass der Vermehrung der Einnahmequellen und der Zunahme der Bevölkerung, namentlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, keine bedeutende Vergrösserung der Einnahmen selbst entspricht.

Den besprochenen Einkünften stehen nun mannigfache Ausgaben gegenüber; viele Bedürfnisse gab es, welche die Stadt Jahr für Jahr zu befriedigen hatte, viele ausserordentliche Veranlassungen traten ein, durch welche ihre Kasse in Anspruch genommen wurde. Einiges davon hatten wir schon an verschiedenen Orten zu erwähnen: Die finanzielle und militärische Unterstützung des Stadtherrn, den Loskauf von Gefangenen, die Entschädigungen für Verwundungen

[1]) S. o. S. 44.

Digitized by Google

und für verletzte Pferde, dann die Fabrication von Ziegeln, das *Fermentum*, den Kauf von Wein zum Wiederverkauf und schliesslich die Zahlung von Renten und die Besoldung der Beamten und Diener. Ausser diesen Ausgaben verzeichnen die Stadtrechnungen namentlich noch folgende: *„De propinatis"*, *„de nuntiis"*, *„de equitando"*, für Bauten und für die Verteidigung der Stadt. Sobald ein irgend hervorragender Fremder nach Wesel kam, wurde ihm eine freigiebige Gastfreundschaft gewährt und je nach seiner Stellung mit mehr oder weniger Wein aufgewartet. Aber auch die Beamten, die Mitglieder des Rats und die von der Gemeinde, welche sie in ihrer Thätigkeit unterstützten oder controllierten, thaten oft auf Kosten der Stadt einen Trunk. Ebenso war es Gebrauch, sowohl den eigenen, als den fremden Boten die Zeche zu bezahlen. — Unter dem Titel *„de equitando"* stehen die Kosten der Auszüge im Dienste des Stadtherrn und die Ausgaben für die Gesandtschaften, welche der Bürgermeister, andere Ratsmitglieder und Vertrauenspersonen aus der Gemeinde übernahmen. — Noch grössere Summen wurden für die Bauten ausgegeben. Die Stadt hielt einen eigenen Zimmermann, der von allen Diensten und Lasten frei war, ausserdem aber für jede Arbeit seinen Lohn erhielt.[1]) Da war ein neues Rathaus zu bauen oder das alte zu restaurieren, hier verlangten die Metzger ein neues Schlachthaus, hier musste man die von der Stadt vermieteten Häuser wieder in stand setzen, hier endlich war eine Strasse zu pflastern.[2]) Die bedeutendste Bauthätigkeit aber wurde entfaltet zur Verteidigung der Stadt, und die Kosten hierfür repräsentieren, abgesehen von der Zahlung der Renten, meistens die grössten Teilsummen unter den Ausgaben. Dass die Festungswerke ihren Zweck erfüllten, dafür sorgten die ständigen Thorhüter, in gefährlicher Zeit auch besondere auf den Mauern verteilte Wachen. Seit dem 15. Jahrhundert war auch eine Anzahl Schützen im Dienst der Stadt (in der zweiten Hälfte desselben ungefähr zwanzig). Dazu kommen die Ausgaben für Waffen, Geschosse und Donnerkraut. War grosse Kriegsgefahr im Anzuge, so wurde beschlossen, den Bestand an Büchsen, Kanonen und Munition zu vermehren, aus dem Rate und der Gemeinde wählte man Männer, um die Befestigungen zu visitieren, in besonderen Fällen wurde aber auch befohlen, dass

---

[1]) B. F. 162a., a. 1378.

[2]) Nach dem oben angeführten Privileg von 1324 wurden die Strassen seit Anfang des 14. Jahrhunderts gepflastert (s. S. 104).

Digitized by Google

sich jeder für bestimmte Zeit mit Getreide versehen solle. So war es während der Belagerung von Neuss durch die Burgunder.[1]) Aber auch bei anderer, nicht so schwerer Kriegsgefahr zeigten alle Massregeln, die man ergriff, wie sehr die Bürger darauf bedacht waren, den Schutz, welchen ihnen ihre Mauern gewährten, nicht zu verlieren.

[1]) R a 1475, F. 145a.—146a.

E. Grahn, Warmbrunn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXIV.

Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II zu den Päpsten seiner Zeit

mit Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum

von

Carl Köhler,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II zu den Päpsten seiner Zeit

mit Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum

von

Carl Köhler,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Was die Quellen der Arbeit anbetrifft, so sind dies natürlich zuerst diejenigen, auf die jeder, der über Kaiser Friedrich II schreibt, zurückgehen muss.

1) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Fridrici II. (Citiert mit H. B.)
2) Epistolae saeculi XIII selectae e regestis pontificum Romanorum a G. H. Pertz. Ed. C. Rodenberg. (Citiert mit R.)
3) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII.
4) Böhmer, Regesta imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Neu bearbeitet von J. Ficker. (Citiert mit R. J. V und Nummer.)

Die Quellenschriftsteller selbst sind nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae citiert; sind sie daselbst nicht aufgenommen, so ist die benutzte Ausgabe besonders bemerkt.

Von darstellenden Werken sind benutzt:

1) Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II und seiner Reiche.
2) Schirrmacher, Kaiser Friedrich II

sowie mehrere kleine Aufsätze.

Die neueste Darstellung Felten, Gregor IX habe ich unberücksichtigt gelassen, da dieselbe für die Reichsgeschichte ohne Wert ist, und ich durch eine Nachweisung aller tendenziösen Fälschungen der Polemik einen zu weiten Spielraum gegönnt hätte.

Zum Schlusse sei es mir vergönnt, an dieser Stelle Herrn Privatdocenten Dr. Rodenberg, auf dessen Anregung die vorliegende Arbeit entstand, für das liebenswürdige Interesse, mit dem er das Werden und Wachsen derselben begleitet hat, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Während in dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst am Ende des 12. Jahrhunderts der Kaiser als der Sieger erscheint, sehen wir ein halbes Jahrhundert später nach einer letzten gewaltigen Anstrengung den Papst endgiltig triumphieren. Dieser so völlige Umschwung wurde herbeigeführt durch den frühen Tod Heinrichs VI, der eintrat, ehe noch der Kaiser die letzten Consequenzen seines Sieges und seiner Stellung in Italien ziehen konnte, ferner durch die Thätigkeit Innocenz' III für die Kräftigung des Papsttums und seiner politischen Stellung und drittens durch das Verhalten Friedrichs II gegenüber den Päpsten. Auf den letzten Punkt werden wir bei der Beurteilung jener Verhältnisse das Hauptgewicht zu legen haben, denn unter Friedrichs II Regierung entbrannte jener letzte heftigste Kampf, der mit dem Untergange eines ganzen Kaiserhauses endete; durch sein Verhalten wurde der Kampf auch in einen Principienstreit umgewandelt, in eine unversöhnliche Entzweiung, die ein friedliches Abkommen zwischen beiden Parteien unmöglich machte.

Es ist natürlich, dass diese Verhältnisse die verschiedenste Beurteilung gefunden haben, und dass dieser dem Kaiser, jener dem Papste die ganze Schuld an einem solchen Ausgange der gegenseitigen Beziehungen zumessen zu können meinte; hauptsächlich aber sind die Ansichten darüber geteilt, was denn eigentlich den Grund gebildet habe, dass die Entzweiung eine unversöhnliche wurde. Wie über diesen Punkt bereits Friedrich II selbst eine andere Meinung hatte als der Papst, so haben seither sich Vertreter für beider Ansichten gefunden, je nachdem die Sache vom kaiserlichen oder vom päpstlichen Standpunkt betrachtet wurde. Auch heute noch dauert dieser Kampf, und es wird deshalb von Interesse sein, zumal da in

Digitized by Google

jüngster Zeit neues Material für die Beurteilung jener Verhältnisse publiciert ist, unter Loslösung von allem übrigen nur die Beziehungen Friedrichs II zu den Päpsten seiner Zeit und die in dieselben hineinspielenden Verhältnisse zu betrachten, um so einen Massstab für die Frage zu gewinnen, wer eigentlich die Schuld an der unversöhnlichen Entzweiung trägt.

Von allen Forschern beider Parteien nie bestritten ist die Thatsache, dass Friedrich nur in Italien mit dem Papste in Conflikt geraten ist, und dass gerade die eigenartigen Verhältnisse, wie sie sich dort in der Zeit zwischen dem Tode Heinrichs VI und dem Regierungsantritt Friedrichs gebildet hatten, den Anlass zu diesem gegeben haben. Geteilt sind nur die Ansichten darüber, in welchem Teile Italiens hauptsächlich die Interessen beider Parteien aneinander gerieten, in Süditalien und Sicilien, wo Friedrichs starke Concentration der königlichen Gewalt jeden fremden Einfluss unmöglich machte, oder im Norden, in der Lombardei. Dieses behauptete der Kaiser[1]), jenes der Papst[2]), und es wird unsere Aufgabe sein, beide Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist es unerlässlich, dass wir auf die Entwickelung der Verhältnisse in Italien in der Zeit vor Friedrichs Regierungsantritt zurückgreifen; wir gewinnen dadurch den Boden, auf dem sich der Streit entwickelt, und der zur Beurteilung der Frage notwendig ist. Im Anschluss daran würde kurz auch der erste Kampf Friedrichs mit Gregor IX zu behandeln sein, denn für unsere Frage kommen unmittelbar nur die Ereignisse in Betracht, welche zur Exkommunikation von 1239 und zur Absetzung Friedrichs 1245 führten.

Hatte schon der Tod Kaiser Heinrichs VI das Papsttum von der Gefahr befreit, ganz von kaiserlichem Gebiet umschlossen und fast aller weltlichen Macht beraubt, vollkommen von dem Willen eines mächtigen Herrschers abhängig zu werden, so war es bald darauf Innocenz III, der durch Vernichtung des deutschen Einflusses auf Italien das Ansehen des Papsttums wiederherstellte und ihm zu ausgedehnterem weltlichen Besitz verhalf. Begünstigt wurde er in seinen Bestrebungen

---

[1]) Vgl. den Brief v. 20. April 1239 (H. B. V, 305/6.)

[2]) Vgl. die Bannbulle von 1239 (H. B. V, 286), ferner die Erwiderung auf den Brief des Kaisers vom 20. April (Rod. 750 p. 651.)

Digitized by Google

durch die Thronstreitigkeiten in Deutschland, die alle Kraft und Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen und ihm Zeit liessen, seine Pläne ungestört durchzuführen; und ehe sich wieder ein Herrscher um Italien kümmern konnte, war hinreichend Zeit verflossen, um die Massregeln Innocenz' genügend zu kräftigen.

Was Heinrich VI vor allen Dingen für das Papsttum furchtbar gemacht hatte, war der Umstand, dass mit Ausnahme der nächsten Umgebung Roms ganz Italien in seinem Besitze sich befand, denn dieser ungeheuren Machtentfaltung stand das Papsttum wehrlos gegenüber, da auch die mächtigste Stütze, auf die es sich bisher immer verlassen hatte, das sicilisch-normannische Königreich im Besitze des Kaisers war, welcher nicht einmal die Lehnshoheit des Papstes über dasselbe anerkennen wollte. Es galt also für Innocenz eine solche Machtverteilung zu ändern und für die Zukunft unmöglich zu machen und somit die politische Combination zu zerstören, durch die Heinrich VI das Papsttum vollständig lahm gelegt hatte. Zu diesem Zwecke galt es für ihn, sich eine weltliche Macht zu verschaffen und das päpstliche Ansehen im Patrimonium wiederherzustellen. Geschickt den Hass der Italiener gegen die Deutschen benutzend, gelang es ihm bald, nicht nur dies Ziel zu erreichen, sondern auch das Gebiet der Kirche weit über seine ursprünglichen Grenzen hinaus über Mittelitalien auszudehnen, indem er die kaiserlichen Lehensträger Markwald von Anweiler und Konrad von Urslingen aus der Mark Ankona und dem Herzogtum Spoleto vertrieb und das Land für den heiligen Stuhl in Besitz nahm. So hatte er die Grundlage des Kirchenstaates gelegt und sich mit einer breiten Masse zwischen Nord- und Süditalien geschoben, ein Umstand, welcher die Vereinigung sehr erschweren musste. Zum Schutze des neugebildeten Staates veranlasste er die Lombarden sich zu einem neuen Städtebund zusammenzuschliessen, indem er richtig erkannte, dass er sie als einen mächtigen Wall gegen feindliche Einfälle der Kaiser benutzen könne; und auch die tuskischen Städte bildeten durch das Beispiel der lombardischen angeregt einen Bund, der in grössere Abhängigkeit vom Papst trat [1]).

[1]) Sie waren zum Schutze des Papstes verpflichtet und empfingen von ihm ihre Verwalter, in besonderen Fällen auch direkte Befehle, cfr. Hurter, Inn. III., I, p. 138—139.

Digitized by Google

Auch in Unteritalien machte Innocenz mit Erfolg alte Rechte des Papsttums geltend. Es gelang ihm hier die Kaiserin Constanze, Heinrichs VI Wittwe, zur Anerkennung der päpstlichen Oberlehnsherrlichkeit und zum Verzicht auf einige wichtige Vorrechte bei der Besetzung geistlicher Stellen für sich und ihren Sohn Friedrich zu bewegen; er stellte damit das klare rechtliche Verhältnis der Päpste zu Sicilien wieder her, wie es vor Heinrich VI bestanden hatte, und als Constanze ihm auch die Vormundschaft über Friedrich und das balium regni übertrug, war sein Einfluss auf das Königreich auf Jahre hinaus gesichert. Und wenn er auch hier noch einigen Widerstand fand, so muss man doch sagen, dass es ihm bereits ein Jahr nach seinem Regierungsantritt gelungen war, die für das Papsttum so gefährliche politische Combination Heinrichs VI vollständig zu zerstören.

Sobald Innocenz hier sein Ziel erreicht hatte, wandte er sich nach Deutschland, um auch dort die Stellung des Papsttums für einen etwaigen Kampf mit dem Kaiser möglichst zu stärken. Er suchte dazu, wie einst sein grosser Vorgänger Gregor VII, die unabhängige Stellung der deutschen geistlichen Fürsten zu untergraben, um so auch über die Machtmittel derselben verfügen zu können. Die hohe Geistlichkeit war in Deutschland die Hauptstütze des Kaisers, namentlich gegen die territorialen Bestrebungen der weltlichen Fürsten; auf sie waren seit Otto I grosse Massen von Reichslehen vereinigt worden. Gregor VII hatte gegen sie den ersten Stoss vollführt durch das Verbot der Investitur durch Laienhand; ein heftiger Kampf entbrannte, der vorläufig durch das Wormser Concordat beendet wurde. Jetzt versuchte Innocenz III, eine günstige Gelegenheit nutzend, den Ansprüchen des Papsttums Geltung zu verschaffen, und es gelang ihm dies, da keine Centralgewalt vorhanden war, an der die Bischöfe im Notfalle einen Halt gefunden hätten. Nach langem Widerstande der geistlichen Fürsten hatte er in Deutschland folgendes durchgesetzt: Die Wahlen der Bischöfe sollen von jeder Einwirkung durch die Laien befreit, allein durch die Capitel ausgeübt werden, dem Papste oder seinem Stellvertreter soll eine Wahlprüfung und somit auch eine Wahlbestätigung zustehen, und drittens soll er das Recht haben, auch solche Leute, denen ein kanonisches

Digitized by Google

Hindernis im Wege stehe, zu Bischöfen zu ernennen[1]). Damit war der Investiturstreit zu Gunsten des Papstes entschieden.

So hat Innocenz III durch den Einfluss, den er dem Papsttum in Italien verschaffte, und die neu erworbene Disciplinargewalt über die deutsche Geistlichkeit im wesentlichen die Erfolge vorbereitet, die das Papsttum um die Mitte des Jahrhunderts erreichte.

Innocenz liess es sich aber auch angelegen sein, durch kaiserliche Anerkennung eine rechtliche Sanktionierung dieser Verhältnisse zu erlangen, und er verpflichtete deshalb immer denjenigen Prätendenten, welchen er gerade unterstützte, die Veränderungen anzuerkennen. So erklärte Otto IV 1209 zu Speier, dass er mit allen Massnahmen des Papstes einverstanden sei, und so ebenfalls Friedrich II 1213 zu Eger, dass er sowohl den Kirchenstaat, als auch die Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen, sowie die päpstliche Oberlehnsherrlichkeit in Sicilien anerkennen wolle.

Wenden wir uns nunmehr zur Entwickelung der Verhältnisse in Italien unter Friedrichs II Regierung. Wir haben oben das Streben Innocenz' III gesehen, auf alle Weise zu vermeiden, dass das Gebiet der Kirche überall von derselben Macht umgeben wäre. Dieses Streben zeigt sich auch bei der Wahl Friedrichs zum deutschen König[2]). Im Interesse des Papsttums war es nötig, dass eine Personal- wie Realunion zwischen Deutschland und Sicilien vermieden würde; infolge dessen bewirkte Innocenz die Krönung des jungen Heinrich zum König von Sicilien, sobald Friedrich zur Uebernahme der Krone nach Deutschland ging; für ihn sollte dieser nur die Regentschaft führen während der Minderjährigkeit; Constanze, Friedrichs Gemahlin, war zur Reichsverweserin ernannt, sie sowohl wie ihr Sohn sollten in Sicilien verbleiben. Indessen schon im Jahre 1215, als Friedrichs Sieg nicht mehr zweifelhaft war, regte sich in diesem der Wunsch, Constanze und Heinrich bei sich in Deutschland zu haben, vielleicht, um so mehr Einfluss auf die Verwaltung Siciliens wiederzuerhalten. Aber erst nach langen

[1]) Vgl. R. Schwemer, Innocenz III und die deutsche Kirche von 1198 bis 1208, Strassburg 1882.

[2]) Für das folgende vgl. Winkelmann, Forschungen zur deutschen Geschichte I, p. 13 ff.

Digitized by Google

Verhandlungen vermochte er den Papst dazu, seine Einwilligung zu dieser Uebersiedelung zu geben, und sie wurde nicht erlangt, ohne dass Friedrich am 1. Juli 1216 noch weitere Sicherheiten gab. Er musste versprechen, gleich nach seiner Kaiserkrönung seinen Sohn aus seiner väterlichen Gewalt zu entlassen und ihm das Königreich als Lehen der Kirche ganz zu übergeben, wie er es bisher gehabt hatte. Von da an wollte er sich nicht mehr König von Sicilien nennen und wollte dafür sorgen, dass das Königreich bis zur Grossjährigkeit seines Sohnes mit Zustimmung des Papstes von einer geeigneten Person verwaltet werde, die alle Verpflichtungen und Dienste für den heiligen Stuhl zu erfüllen habe, damit nicht eine „unio" des Kaiserreiches mit Sicilien entstünde, die zwischen dem apostolischen Stuhle und seinen Nachfolgern Streit hervorrufen könnte[1]).

Indessen war es natürlich, dass bei genauerer Einsicht in die Verhältnisse Deutschlands, während er dort mit Otto IV Krieg führte, in Friedrich der Wunsch entstand, beide Reiche in seiner Hand zu vereinigen. Sein staatsmännischer Blick hatte bald erkannt, dass seine Stellung im Reiche durchaus nicht mehr die war, welche sein Vater und sein Grossvater einst gehabt hatten, gestützt auf eine grosse Hausmacht, getragen von den deutschen geistlichen Fürsten und den Ministerialen, jedem, auch dem mächtigsten Fürsten bei weitem überlegen. In den Wirren, die auf Heinrichs VI Tod gefolgt waren, war viel Privatbesitz der Staufer verloren gegangen, von Philipp und von Friedrich selbst zur Belohnung für die treuen Dienste ihrer Anhänger verwendet worden. Die veränderte Stellung der deutschen Geistlichkeit ist schon oben berührt worden, und wenn Friedrich auch jetzt an ihr eifrige Förderer fand, so verhehlte er sich nicht, dass sie sich vielleicht auch auf Befehl des Papstes gegen ihn wenden könnte, wie sie es bei Otto IV gethan hatte. Alle diese Erwägungen mussten in ihm notwendig den Wunsch erwecken, Sicilien für sich zu behalten, und er suchte deshalb Honorius III, den Nachfolger Innocenz' III, zu bewegen, ihm die Regierung Siciliens bei seinen Lebzeiten zu überlassen[2]), während er gleichzeitig die Innocenz 1216 ge-

[1]) Vgl. die Urkunde vom 1. Juli 1216 b. H. B. I, 469.

[2]) Vgl. den Brief vom 19. Februar 1220, Winkelmann, Acta I, 173 p. 150.

Digitized by Google

leisteten Versprechungen wiederholte[1]). Infolge mündlicher Verhandlungen bei der Kaiserkrönung wurde ihm diese Bitte gewährt, denn er führte den Titel Siciliae rex, der eigentlich von da ab ausschliesslich seinem Sohn Heinrich gebührte, ohne Widerspruch des Papstes weiter. In der Hauptsache blieb somit die Stellung Siciliens zum Reiche dieselbe wie 1212, die Realunion war ausgeschlossen und blieb es auch in der Folgezeit; aber durch die Personalunion war die Verbindung zwischen dem Königreich und dem Kaisertum doch erhalten und zwar mit Zustimmung des Papstes, und damit die Absicht Innocenz' III zum Teil vereitelt.

Die nächste Zeit nach der Kaiserkrönung zeigt uns ein fast ungetrübtes Verhältnis Friedrichs zum Papste. Der Kaiser war bis 1226 in Sicilien mit der Bekämpfung der aufständischen Sarazenen und mit der Niederwerfung der rebellischen Grafen von Celano und Aversa im Königreich, sowie mit der Ordnung der Verhältnisse daselbst hinreichend beschäftigt. Erst als er hier sein Ziel erreicht hatte, konnte er daran gehen, die Reichsangelegenheiten für den bevorstehenden Kreuzzug zu ordnen. Einer Ordnung bedürftig mussten ihm vor allem die Verhältnisse in Norditalien erscheinen. Den Abschluss der langen Kämpfe, die unter Friedrich I hier geführt waren, hatte der Friede von Constanz gebildet, in welchem bezüglich der Regalien, die der Hauptpunkt des Streites gewesen waren, festgesetzt wurde, dass dieselben in den Städten selbst der Gemeinde überlassen bleiben, in den Diöcesen aber dem Kaiser wieder zurückerstattet werden sollten. Ferner wurde die Oberhoheit des Kaisers auch betreffs der Einsetzung der consules in den Städten wiederhergestellt, den Städten dagegen hinreichende Sicherheit wegen ihrer Selbstständigkeit gegeben, so auch ihnen das Recht, ihren Bund zu erneuern, gewährleistet. Dieser Friede bildete für die Folgezeit die Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Lombarden. Als aber nach Heinrichs VI Tode die Macht der Deutschen in Italien zu Grunde ging, gewöhnten sich auch die Lombarden daran, die kaiserlichen Rechte so auszuüben, wie sie es vor Friedrichs I

[1]) Vgl. den Brief vom 10. Februar 1220. H. B., Rouleaux de Cluny 30 und R. J. V, 1091.

Digitized by Google

Eingreifen gethan hatten, und niemand leistete ihnen darin Widerstand, bis Friedrich II 1226 daran ging, die alten Reichsrechte wiederherzustellen, wozu er eine Curie zu Cremona ansagte. Die Lombarden jedoch, aus Furcht, Friedrich möchte ihre Selbstständigkeit vernichten, hinderten durch Sperrung der Alpenpässe jeden Zuzug aus Deutschland, den sie nur gegen Bedingungen gestatten wollten, wie sie Friedrich unmöglich annehmen konnte[1]).

Untersuchen wir nun einmal, ob die Lombarden zu einem solchen Schritt Veranlassung hatten, und ob Friedrich, wie dies vielfach behauptet worden ist[2]), schon jetzt die Absicht hatte, den Frieden von Constanz für ungiltig zu erklären und damit eine gründliche Veränderung der Verhältnisse in Norditalien herbeizuführen.

In einem Schreiben an Viterbo[3]) spricht sich der Kaiser dahin aus, dass er den Reichstag zu Cremona zusammenberufe, weil die Reichsrechte in den Wirren der vorhergegangenen Zeit verloren seien, und die Einwohner sich dort fortwährend bekämpften (qualiter iura imperii pro varietate temporis praecedentis conculcata iaceant et depressa et qualiter eius tranquillitas fuerit olim et sit usque ad haec felicia nostra tempora perturbata, universi de imperio iam senserunt et sentiunt incessanter). Deshalb wolle er die Reichsrechte wiederherstellen und die Unterdrückungen seiner Unterthanen verhindern (Volentes igitur iura imperii in statum optimum reformare subditorumque oppressionibus condolentes apud Cremonam de consilio principum palatinorum solemnem curiam indiximus celebrandam). Friedrich blieb damit durchaus auf dem Rechtsboden, den der Constanzer Friede geschaffen hatte, und wenn die Lombarden sich gegen den Kaiser zusammenschlossen und den Durchzug Heinrichs nur bedingungsweise gestatten wollten, so verstiessen

[1]) Friedrich sollte seine sicilische Begleitung entlassen, während König Heinrich und die Fürsten nur mit 1200 Pferden die Lombardei betreten sollten. Auch sollten beide sich verpflichten, gegen die Lombarden nicht die Acht auszusprechen, so lange sie in jener Gegend wären, u. a. m. Aufgezählt in dem Gutachten der deutschen Fürsten, H. B. II, 609.

[2]) So auch von Winkelmann, Friedrich II, I, p. 199.

[3]) H. B. II, 548. Dasselbe wird in gleicher Weise auch an die anderen italienischen Städte ergangen sein, denn es fehlt in ihm jede besondere Beziehung auf Viterbo; vergl. R. J. V, 1593.

Digitized by Google

sie dadurch gegen mehrere Artikel des Friedens (Art. 29 und 30 und Art. 33), die sie teils verpflichteten, dem Kaiser bei der Wiedererlangung verloren gegangener Reichsrechte zu helfen, teils auch, wenn er die Lombardei beträte, für Herstellung von Strassen und Brücken zu sorgen. Sie waren es also, die sich zuerst eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen liessen und dadurch Friedrich zu weiteren Schritten Anlass gaben. Bemerkenswert ist auch, dass der Kaiser bei seinem Vorgehen die deutschen Fürsten, auch die geistlichen, sowie die italienischen Bischöfe auf seiner Seite hatte, und dass diese ihm zu den Massregeln rieten, die er erst ergriff, als alle Verhandlungen gescheitert waren. Und auch bei dem weiteren Vorgehen ist das Recht durchaus auf seiner Seite. Die Lombarden hatten einen angesagten Reichstag durch ihre Unbotmässigkeit verhindert, sie hatten dem deutschen König den Zugang zur Lombardei mit bewaffneter Hand versperrt und sich somit eines Friedensbruches schuldig gemacht; die Strafe, die sie hierfür traf und treffen musste, war die Reichsacht und im Gefolge davon der Verlust aller ihrer Privilegien. Friedrich konnte nicht anders handeln, als er gehandelt hat; das beweist schon das Gutachten, das die Fürsten in dieser Sache abgaben. Von einer „Hast", mit der Friedrich sie ihrer Privilegien beraubt hätte[1]), kann deshalb umsoweniger die Rede sein, als dies ja erst geschah, nachdem sie es verschmäht hatten, die von ihnen selbst gestellten Bedingungen zu erfüllen[2]). Wir müssen also daran festhalten, dass der Kaiser nur mit der Absicht nach der Lombardei gekommen ist, die in den Wirren nach seines Vaters Tode verlorenen Reichsrechte und damit die Oberherrschaft in der Lombardei auf Grund des Constanzer Friedens wiederzugewinnen; gelang ihm dies, so konnte er wohl zufrieden sein, denn die „unbestimmte Oberherrschaft" war gross genug, da der Constanzer Friede eine Summe von Rechten gewährte, die dem Kaiser die Herrschaft sicher in die Hände gab. Machten ihm die Lombarden nun Opposition, und erlangte er dadurch das Recht, weiter gegen sie vorzugehen und sie ihrer Privilegien zu berauben, so mag ihm dies wohl eine willkommene Gelegen-

[1]) Vgl. Winkelmann a. a. O.

[2]) Vgl. Friedrichs Brief an Honorius III, H. B. II, 642.

Digitized by Google

heit gewesen sein, aber nichts in unseren Quellen berechtigt zu der Annahme, dass dies schon in seiner Berechnung gelegen hat, als er den Reichstag einberief[1]). Wenn Friedrich später in den Vordergrund stellte, dass der Reichstag des Kreuzzuges wegen einberufen war[2]), so scheint das dem Einberufungsschreiben an Viterbo zu widersprechen, in welchem davon gar nicht die Rede ist; aber abgesehen davon, dass Friedrich vor Antritt des Kreuzzuges die Reichsangelegenheiten und somit auch die in der Lombardei ordnen musste, und eine Verzögerung dieser Ordnung auch eine Verzögerung des Kreuzzuges herbeiführte, so ist diese Behauptung Friedrichs auch noch aus einem anderen Grunde zu erklären. Friedrich hatte keine Militärmacht bei sich, um seine Beschlüsse durchzusetzen, und es war vorauszusehen, dass die Sache nur durch einen Schiedsspruch des

[1]) Dies möchte ich im Gegensatze zu Winkelmann festhalten, der behauptet, Friedrich sei schon mit der Absicht in die Lombardei gezogen, sie der Privilegien des Constanzer Friedens zu berauben. Er stützt sich dabei ausser auf die „Hast", mit der der Kaiser zu Werke ging, und von der schon oben die Rede war, auf eine Aeusserung Friedrichs, in der er die societas eine illicita nennt (H. B. II, 645), während den Lombarden im Constanzer Frieden (Art. 20) das Recht garantiert wurde, die societas zu haben und zu erneuern. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass Friedrich diesen Brief (H. B. II, 642) erst am 12. Juli schrieb, nachdem den Lombarden der Friede von Constanz abgesprochen war (11. Juli); dass ferner Friedrich hier wohl coniurationis et societatis illicitae als „unerlaubte, aufrührerische Verbindung" fasst, wie schon oben coniurationis illicitae (pag. 642), und nicht societas im prägnanten Sinne des Wortes als Städtebund der Lombardei; endlich aber, dass Friedrich in jedem Falle vollkommenes Recht hatte, eine solche societas, wie sie bestand, mit ausgesprochener Tendenz gegen den Kaiser, eine illicita zu nennen, da eine solche zu schliessen den Lombarden auch durch den Artikel 20 des Constanzer Friedens nicht gestattet war. Wenigstens glaube ich das „societatem, quam nunc habent" nur verstehen zu können: „einen Bund, wie er durch die Bestimmungen des Friedens bedingt ist".

[2]) Ich füge hier diejenigen Stellen an, wo ich den Zweck des Reichstages erwähnt finde:

H. B. II, 609. pro dicto negotio (scil. Terrae Sanctae) promovendo in Italiam veniret.

H. B. II, 642: generalem curiam pro reformatione pacis, extirpanda haeretica pravitate et Terrae Sanctae negotio celebrandam.

R. 327 p. 247: quod impediente societate vestra nequiverat (scil. imperator) iuxta propositum suum procedere contra pravitatem haereticam, quae partes illas dicitur graviter infecisse ac relevare libertatem ecclesiasti-

Digitized by Google

Papstes würde beigelegt werden können. Er musste deshalb diesem die Möglichkeit abschneiden, ein Urteil zu Gunsten der Lombarden zu fällen, und glaubte dies nicht besser thun zu können, als dadurch, dass er die letzteren als Frevler gegen die Kirche hinstellte. Aber gerade dieser Umstand gab später dem Papste die Möglichkeit, seine Entscheidung so zu treffen, dass die Lombarden hauptsächlich wegen Verhinderung kirchlicher Angelegenheiten zur Stellung von 400 Rittern für das heilige Land verurteilt wurden [1]), während Friedrich ganz leer ausging und ihnen obenein noch alles verzeihen und alle Sentenzen gegen sie widerrufen musste. Da aber der eigentliche Kern der Zwietracht zwischen ihm und den Lombarden auf diese Weise gar nicht gestreift wurde, und die Frage über die Reichsrechte ganz aus dem Spiele blieb, so konnte Friedrich sich einen solchen Schiedsspruch gefallen lassen, der ihm durchaus die Freiheit liess, auf diese Angelegenheit wieder zurückzukommen. Diese Absicht hat Friedrich auch gehabt, und wir werden sehen, dass er sie bald nachher wieder aufnahm.

Für das Papsttum barg dieser Versuch Friedrichs, die Herrschaft in der Lombardei an sich zu ziehen, eine grosse Gefahr in sich, da auf diese Weise die einzige Macht, die ausser dem Kirchenstaat die Hauptcentren der kaiserlichen Macht trennte, in die Hände des Kaisers gefallen wäre, und der Kirchenstaat allein dem Kaiser einen ernstlichen Wider-

---

cam, quae ibidem multipliciter asserebatur oppressa nec procurare subsidium Terrae Sanctae, propter quod specialiter ad partes ipsas duxerat accedendum, quodque captivi sibi contra ius et honorem imperii fuerant denegati.

H. B. II, 679: Unde contigit quod pro reformanda universali pace firmiter et ubique per mundum et pro inducendis fidelibus ad obsequium crucifixi indiximus curiam generalem Cremonae.

Auch die Annalenvermerke stellen diesen Punkt in den Vordergrund:

Ann. Col. max. S. S. XVII, p. 840: pro statu imperii reformando et negotio Terrae Sanctae.

Cont. S. Crucis S. S. IX, p. 627: pro negotio Sanctae Crucis.

Chron. Turonense, Bouquet, Recueil XVIII, p. 313: Super extirpatione haereticorum Italiae et negotio Terrae Sanctae et concordia civitatum.

Chron. Sicul. H. B. I, p. 897: super recuperatione Terrae Sanctae.

[1]) Vgl. die Entscheidung des Papstes vom 5. Januar 1227 (R. 327, p. 247.) Nach Ann. Plac. Guelfi (S. S. XVIII. p. 443) kam dieselbe nach längeren Verhandlungen im Dezember 1226 zustande.

Digitized by Google

stand entgegenzusetzen nicht vermochte. Es war daher nicht zu verwundern, wenn man päpstlicherseits mit Friedrichs Vorgehen nicht einverstanden war, und eine weitere Trübung erlitt das Verhältnis dadurch, dass Friedrich sich Eingriffe in die kirchliche Verwaltung Siciliens hatte zu Schulden kommen lassen, ohne auf die Klagen, die der Papst darüber führte, Rücksicht zu nehmen[1]). Auf die Spitze getrieben aber wurde der päpstliche Zorn durch die abermalige Verzögerung, die der Kreuzzug erlitt, als Friedrich 1227 wieder an das Land ging. Alle aufgewendete Mühe schien vergeblich, und in seinem Ingrimm hierüber exkommunicierte Honorius' III Nachfolger, der heissblütige Gregor IX, den Kaiser am 29. September und 18. November 1227. Als aber im folgenden Jahre Friedrich den Kreuzzug antreten wollte, und der Bann so gegenstandslos zu werden drohte, wiederholte ihn der Papst am 23. März 1228 und zwar nicht allein wegen des nichtunternommenen Kreuzzuges, sondern auch wegen Bedrückung der Kirche in Sicilien. Gleichzeitig war die Drohung beigefügt, wenn der Kaiser nicht die Uebelstände in Sicilien abstellen würde, so würde man ihn seines Lehens, des Königreiches, berauben; eine Drohung, die weiter keinen Erfolg hatte, als dass Friedrich für den äussersten Fall, dass Gregor wirklich Sicilien als erledigtes Lehen mit Gewalt in Besitz nehmen sollte, seinem Statthalter die Vollmacht zu-

[1]) Man könnte hier eine Aeusserung Friedrichs anführen (H. B. II, 932 extr.), nach der er damals nichts Geringeres beabsichtigt hätte, als Wiederherstellung der königlichen Befugnisse, wie sie vor Innocenz III in Sicilien bestanden hatten: Cum imperatoribus quadringentis et amplius annis a Carolo Magno licitum fuisset, dignitates archiepiscopales necnon et ceteras omnes in singulas provincias per anulum et virgam conferre, non se Henrico patre non Friderico avo inferiorem. Cumque Siciliae reges et matrem eius Constantiam reginam electionis praelatorum ius peculiare semper habuisse constaret, eam in se unum indignitatem nec Guilelmi regis avunculi in Romanam ecclesiam beneficia nec parentis Henrici liberalitatem meruisse .... Quousque tandem patientia mea abutetur pontifex? Indessen scheint es mir sehr bedenklich, aus dieser Aeusserung Schlüsse zu ziehen, da dieselbe höchst verdächtig ist; wenigstens weisen die vielen historischen Fehler auf eine wenig unterrichtete Quelle, so die Behauptung, dass Friedrich I und Heinrich VI das Recht gehabt hätten, per anulum et virgam geistliche Stellen zu vergeben, oder dass seine Mutter Constanze das ius peculiare der Wahl der Prälaten immer inne gehabt hätte, da sie doch darauf verzichtete. Der Schluss macht die Annahme wahrscheinlich, dass es sich hier um eine blosse Stilübung handelt.

Digitized by Google

rückliess, darauf mit der Einziehung des Reichsgebietes zu antworten, das er einst dem Papst Innocenz III zu Eger zugesichert hatte[1]). Dieser aber, Raynald von Spoleto, missbrauchte diese Erlaubnis zur Erreichung seiner eigenen Zwecke; er rückte ohne Veranlassung in den Kirchenstaat ein, machte, um das Herzogtum Spoleto in seine Gewalt zu bringen, Gebrauch von seiner Vollmacht und gab so dem Papst eine willkommene Gelegenheit, nun seinerseits in das Königreich einzufallen und die angedrohte Besitzergreifung wirklich, wenn auch nur teilweise, auszuführen. Indem Gregor so gegen den Kaiser vorging, handelte er zugleich durchaus im Interesse seiner Verbündeten, der Lombarden, und er durfte erwarten, dass er von ihnen eine bedeutende Unterstützung erhalten würde. Allein alles, was diese ihm auf wiederholte Aufforderung sandten, waren 300 Ritter[2]), welche noch dazu bald nach Friedrichs Rückkehr aus dem heiligen Lande wieder in ihre Heimat gingen. Es war das für Gregor eine harte Lehre, dass gerade diejenigen, die mit ihm dasselbe Interesse hatten, und für die er rückhaltlos eingetreten war, ihn nun ganz im Stiche liessen, als es darauf ankam, ihn zu schützen; er musste bei dieser Gelegenheit einsehen, dass ihm eine so unsichere Bundesgenossenschaft nichts helfen könne, falls der Kaiser ernstlich gegen ihn vorginge. Diese Erwägungen mögen auch dazu beigetragen haben, dass es ein Jahr nach Friedrichs Rückkehr der vermittelnden Thätigkeit deutscher Fürsten bereits gelungen war, eine Einigung zwischen den Streitenden zu erzielen. Gegen das Versprechen: Der Kirche in allem, weswegen er gebannt sei, Gehorsam leisten zu wollen; allen Anhängern der Kirche zu verzeihen, alle gegen sie erlassenen Sentenzen zu widerrufen und der Kirche ihr Gebiet zurückzuerstatten, wurde der Kaiser bald darauf (28. August 1230) zu Ceperano vom Banne gelöst; einige Tage später (1. September) hatte er eine Zusammenkunft mit dem Papste zu Anagni, in der alle vorhergegangenen Wirren in befriedigender Weise aufgeklärt wurden. Es war somit die

[1]) Vgl. Ficker, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV, 3 p. 351 ff.

[2]) Vgl. Ann. Plac. Guelfi S. S. XVIII, p. 444 ad ann. 1228 und p. 445 ad ann. 1229. Ann. Plac. Gib. p. 469 ad ann. 1227.

Digitized by Google

Eintracht zwischen beiden Mächten wiederhergestellt und bei gegenseitigem guten Willen dauerte sie mehrere Jahre an, bis schliesslich durch andere Verhältnisse das Einvernehmen auf immer gestört wurde.

II.

Obwohl Friedrich die Lombarden in die allgemeine Amnestie für den der Kirche geleisteten Beistand eingeschlossen hatte, so hatte er doch durch dieselbe nicht auf die Reichsrechte in Oberitalien verzichtet und er verlor deshalb sein Ziel, die Wiederherstellung derselben, nicht aus den Augen. Zu diesem Zwecke[1]) berief er auf den 1. November 1231 einen Reichstag nach Ravenna, zu welchem auch sein Sohn Heinrich und die deutschen Fürsten erscheinen sollten; Friedrich wollte dadurch, dass er eine Militärmacht hatte, dem Misserfolg vorbeugen, den er 1226 durch seine schwache Begleitung erfahren musste. Aber auch die Lombarden regten sich aus Furcht, ihre Freiheit zu verlieren, zur Gegenwehr; auf einem Bundestage zu Bologna[2]) traten die östlichen Städte zum Bunde zurück[3]), die Veroneser Clause wurde gesperrt und der Zuzug aus Deutschland verhindert, so dass Friedrich, als er am 1. December in Ravenna anlangte, erst wenige Fürsten daselbst vorfand. Die Sache lag somit genau, wie im Jahre 1226: die Lombarden hinderten das Zustandekommen eines Reichstages, indem sie sich eines Friedensbruches schuldig machten. Friedrich ging aber nicht wieder gegen sie vor wie damals; nachdem er den Reichstag eröffnet hatte, verhängte er im Januar 1232 den Reichsbann über die Rebellen, ohne sie jedoch ihrer Privilegien für verlustig zu erklären.

Der Papst hatte diesen Ereignissen von Anfang an nicht teilnahmlos gegenüber gestanden. Auch er war offenbar der Ansicht, dass in Oberitalien etwas zur Ordnung der Verhältnisse

[1]) Vgl. H. B. III, 266.
[2]) 26. October 1231. Vgl. Ann. Plac. Guelfi SS. XVIII, p. 453.
[3]) Vgl. H. B. III, 291.

Digitized by Google

geschehen müsse, und da er Friedrichs Verlangen nicht ohne weiteres als ungerechtfertigt bezeichnen konnte, vor allem aber einen Krieg zwischen dem Kaiser und den Lombarden, dessen weitere Folgen für seine eigene Machtstellung unabsehbar waren, vermeiden wollte, so suchte er die letzteren zu bewegen, diesmal dem Reichstage kein Hindernis in den Weg zu legen, besonders da Friedrich ihm versichert hätte, nichts gegen ihre Freiheit zu beabsichtigen [1]). Indessen hatten seine Bemühungen keinen Erfolg, und er sah sich genötigt, wollte er überhaupt seine vermittelnde Stellung nicht aufgeben, Unterhändler abzusenden, die eine Einigung zu Stande bringen sollten [2]). Ihren Bemühungen gelang es, beide Parteien zu einem Compromiss zu bewegen, der am 13. Mai 1232 zu Padua geschlossen wurde. Danach sollten sich die Streitenden entweder dem Schiedsspruch der beiden Cardinäle oder, falls es diesen nicht gelänge, eine Einigung zu erzielen, dem des Papstes und des Cardinalkollegiums unterwerfen; für den Weigerungsfall wurde eine Conventionalstrafe von 20000 Mark Silber festgesetzt. Der Compromiss sollte sich zunächst nur erstrecken auf die dem Kaiser durch Verhinderung des Reichstages von Ravenna zugefügte Beleidigung, sollte aber auch auf jeden anderen Streitpunkt ausgedehnt werden, falls ein solcher zu Tage trete [3]). Gleichzeitig sollte über eine Sicherheit beraten werden, die der Kaiser dem Bunde zu geben hätte, wenn sein Sohn und die deutschen Fürsten über die Alpen kämen [4]).

Eine Einigung durch die Cardinäle scheint nicht zustande gekommen zu sein, denn am 26. Januar 1233 forderte der Papst noch beide Parteien auf, Boten mit gehöriger Vollmacht zu ihm

---

[1]) Vgl. R. 452 p. 365, 454 p. 366 und 455 p. 367.

[2]) Es waren dies die Cardinäle Jacob von Palestrina und Otto von St. Nicolaus.

[3]) Vgl. die Compromissurkunde b. H. B. IV, 346 ff. In einem Zusatzprotokoll aber wurde dies dahin eingeschränkt, dass in diesem Falle die Parteien nur an die Entscheidung gebunden sein sollten, wenn sie derselben besonders zugestimmt hätten, was die Entscheidung der Kirche vollständig illusorisch machte.

[4]) Für Friedrich war das letztere von keiner Bedeutung mehr, da er eben in dieser Zeit durch den Uebertritt der Romano und der Stadt Verona sich die Hauptstrasse nach Italien gesichert hatte.

Digitized by Google

zu senden[1]). Dies geschah, und der Spruch des Papstes vom 5. Juni[2]) lautete dahin, dass Friedrich und sein Sohn den Lombarden alles verzeihen und alle Sentenzen gegen sie widerrufen sollten; die Lombarden sollten 500 Ritter zu einem vom Papst näher zu bestimmenden Termine für das heilige Land stellen und allen Anhängern des Kaisers Frieden bewahren. Es ist selbstverständlich, dass Friedrich zunächst keineswegs geneigt war, ein solches Urteil des Papstes anzuerkennen, in welchem derselbe offen die Partei seiner Gegner ergriff. Er sprach dies auch deutlich aus in einem Briefe an den Cardinalbischof Raynald von Ostia[3]), worin er die Gründe auseinandersetzte, die Gregor zu einer anderen Entscheidung hätten führen müssen: Indem die Lombarden den Schützer der Kirche verletzten, vergingen sie sich gegen die Kirche selbst; in der Hoffnung auf ein unparteiisches Urteil habe er die Sache dem Spruche des Papstes unterworfen, müsse sich aber wundern, dass der Cardinal einem solchen zugestimmt habe, der für ihn keine Genugthuung enthalte, des Reiches Ehre aber gar nicht in Betracht ziehe. Zum Schluss fügte er als Warnung hinzu: Wenn solch ein Urteil erst bekannt werde, so würde kein Fürst mehr seine Angelegenheiten der Entscheidung der Kirche überlassen. Dem Papst selbst hatte Friedrich erklärt[4]), dass er zunächst die Ankunft des Deutschordensmeisters erwarten wolle, der in dieser Angelegenheit am besten Bescheid wisse[5]). Der Brief an den Cardinal Raynald reizte jedoch den Papst auf's äusserste; in heftigem Tone erwiderte er am 12. August[6]): Welches seien denn die Beleidigungen durch die Lombarden? Wenn dem Kaiser die Entscheidung nicht passe, so könne ja noch alles hergestellt werden, wie es vorher war, d. h., er solle doch versuchen, sich selbst sein Recht zu holen. Gregor wusste recht gut, dass Friedrich augenblicklich am wenigsten sich mit den Lombarden einlassen könnte. Fortwährend durch Empörungen in Sicilien beunruhigt, längst schon in Sorge über das Ver-

[1]) Vgl. R. 505 und 506 p. 405.
[2]) Vgl. R. 531 p. 426.
[3]) H. B. IV, 442.
[4]) H. B. IV, 441.
[5]) Derselbe war des Kaisers Unterhändler gewesen.
[6]) R. 552 p. 445.

Digitized by Google

halten seines Sohnes in Deutschland, musste der Kaiser gewärtig sein, dass bei kriegerischen Verwickelungen mit den Lombarden alle seine Feinde zugleich auf ihn einstürmen würden. Friedrich selbst verschloss sich diesen Erwägungen ebenfalls nicht; bevor er den Brief des Papstes empfing [1]), nahm er am 14. August den Entscheid desselben an, in der Hoffnung, dadurch wenigstens vor den Lombarden Ruhe zu haben und seine ganze Macht auf die Ordnung der Verhältnisse in Deutschland konzentrieren zu können. Auch enthielt ja der Spruch des Papstes nichts, was Friedrichs Rechten in der Lombardei irgendwie präjudicierte. Die Verhandlungen, die über die letzteren stattfanden [2]), hatten keinen Erfolg, da die Lombarden die kaiserlichen Forderungen teils ablehnten, teils bedeutend modificierten.

Durch die Annahme des päpstlichen Schiedsspruches war das gute Einvernehmen augenblicklich wiederhergestellt, denn jeder von beiden, Friedrich wie Gregor, war auf die Hilfe des andern angewiesen. Der Papst hatte die Unterstützung des Kaisers gegen die Römer nötig, die ihn 1233 und abermals 1234 aus ihrer Stadt vertrieben, und dieser war umsomehr bereit, dieselbe zu leisten, als er dadurch sich den Papst verpflichtete und ihn bei seinem Vorgehen gegen seinen Sohn Heinrich auf seiner Seite hatte. Aber die Hilfe, die Friedrich dem Papste zu Rieti im Juni 1234 freiwillig gegen die Römer zu leisten versprach und auch wirklich leistete [3]), wird denselben nicht so sehr freundschaftlich gestimmt haben, als vielmehr die Aussicht, den Punkt, welcher die Selbstständigkeit der Lombardenstädte und somit seine eigene bedrohte, durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen. Der Kaiser hatte nämlich, wie schon 1232 Hermann von Salza in seinem Auftrage [4]), dem

[1]) Es ist nicht denkbar, dass Friedrich einen Brief vom 12. August aus Anagni bereits am 14. August in Castro S. Giovanni gehabt hätte.

[2]) Vgl. die Urkunden bei Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Nr. 337 und 338.

[3]) R. 602 p. 488 und anderwärts spricht der Papst von den Leistungen des Kaisers gegen die Römer durchaus anerkennend. Dagegen fällt nicht sehr ins Gewicht, wenn er zur Zeit der erbittertsten Feindschaft in der Encyklika „Ascendit de mari bestia" vom 1. Juli 1239 (R. 750 p. 649) das Gegenteil behauptet, ja ihm geheimes Einverständnis mit den Römern vorwirft.

[4]) Vgl. den Compromiss von Padua vom 13. Mai 1232: Et si inter im-

Digitized by Google

Papste auch die Entscheidung seiner principiellen Streitigkeiten mit den Lombarden überlassen (April 1234). Es war dies allerdings, wie Winkelmann richtig sagt, ein Akt berechnender Staatsklugheit, indessen doch wohl nicht ganz durch die Gründe veranlasst, die er aufführt [1]). Es musste Friedrich doch vielmehr zunächst beeinflussen, dass er dadurch Sicherheit vor zwei Gewalten mit einem Mal bekam: vor dem Papst, dem er keinen grösseren Gefallen erweisen konnte, als ihm die Möglichkeit zu geben, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, deren feindliches Zusammenstossen er im eigenen Interesse um jeden Preis verhindern musste: vor den Lombarden, die er dadurch von jeder feindseligen Handlung, vor allem von einem Bündnis mit Heinrich zurückhalten wollte. Das erstere gelang; ja der Papst trat durchaus auf Friedrichs Seite und liess ihm die umfassendste Unterstützung gegen seinen Sohn zu teil werden [2]). Die Lombarden dagegen vereitelten durch ihr Verhalten nicht nur diese Hoffnung des Kaisers, sondern machten auch jede Vermittelung des Papstes unmöglich. Schon von vornherein zögerten sie, sich ihrerseits der päpstlichen Entscheidung anzuvertrauen, und auch mehrere päpstliche Schreiben [3])

peratorem etc. H. B. IV, 349. Dass Hermann von Salza dieses Zugeständnis ohne Wissen des Kaisers gemacht haben sollte, ist undenkbar.

[1]) Fr. II, I, 427.

[2]) Der Befehl des Papstes an den Erzbischof von Trier vom 5. Juli 1234 (H. B. IV, 473), worin er demselben befiehlt, über Heinrich die Exkommunikation zu verhängen, falls dieser sich nicht füge, ferner die Encyklika vom 13. März 1235 (R. 630), sowie die Citationen der Anhänger Heinrichs unter den Bischöfen (R. 631), haben wohl nicht wenig auf die Haltung der deutschen Geistlichkeit eingewirkt. Auch verhinderte Gregor eine Unterstützung Heinrichs durch Ludwig von Frankreich (H. B. IV, 537.). Sein Ausdruck in der Encyklika „Ascendit de mari" (R. p. 651): „quasi de novo in imperatorem erigens" beruht dagegen wohl auf Selbstüberschätzung. Vgl. auch Winkelmann Fr. II, I, p. 529.

[3]) R. 581—583 p. 472—74, 587 p. 477 und 603 p. 489 ff. An letzter Stelle steht zugleich die Form des Compromisses, welchen die Lombarden ausstellen sollten. Dass ein solcher von ihnen wirklich ausgestellt worden ist, erscheint nach unseren Quellen als höchst zweifelhaft. Es deutet nichts direct darauf hin, als eine Aeusserung Friedrichs (H. B. IV, 876), dass die Lombarden „praedicto compromisso pendente contra nos cum filio nostro coniurationis foedera contraxerunt", wo man aus dem „compromisso pendente" vielleicht darauf schliessen könnte. Ficker R. J. V, 2042 nimmt es als gewiss an, wahrscheinlich veranlasst durch die Urkunde bei Pertz L. L. II, p. 303, in der

Digitized by Google

konnten sie nicht dazu bewegen, trotzdem dieselben die Versicherung enthielten, dass sie als „speciales ecclesiae filii non absque offensione ecclesiae“ beleidigt werden könnten. Auch die Warnung des Papstes, den Kaiser nicht durch feindliche Handlungen zu reizen, damit er sich nicht mit Recht über sie beklagen könne, beachteten sie durchaus nicht, sondern fielen über die kaiserfreundlichen Städte her. Entscheidend aber für den späteren Verlauf der Ereignisse und besonders auch für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses im Kampfe zwischen Kaiser und Papst ist eine andere Handlung gewesen, die sich die Lombarden zu Schulden kommen liessen: ihr Bündnis mit König Heinrich vom 17. December 1234[1]). Durch dasselbe geriet der Papst in die schwierigste Lage; seine Stellung zu den Lombarden und zum Kaiser wurde in einer Weise geregelt, die seinen Interessen und seinen Absichten gerade zuwiderlief. Hatte der Papst dem Kaiser zu Rieti Unterstützung gegen seinen Sohn zugesagt und leistete er ihm dieselbe in der Folgezeit, so war es für ihn unabweisbare Pflicht, auch gegen die Helfershelfer vorzugehen und, wie er es gegen die deutschen Bischöfe that, nunmehr auch gegen die Lombarden auf die Seite des Kaisers zu treten. Unmöglich war es ihm aber gemacht, die Lombarden irgendwie zu unterstützen, denn sie waren Reichsrebellen. Während also die rechtliche Folge des Bündnisses den Papst auf die Seite des Kaisers verwies, zeigte ihm sein eigenes Interesse den entgegengesetzten Weg. Danach musste er alles vermeiden, was die Macht der Lombarden schwächen konnte, denn nur wenn sie in ihrer Integrität erhalten wurden, konnte auch die territoriale Macht des Papsttums bestehen bleiben. Sein eigener Vorteil gebot ihm somit,

---

aber bereits Huillard-Bréholles eine blosse forma compromissi vermutete, die den Lombarden zum Zwecke der Ausstellung vom Papste übersandt war, eine Ansicht, die jetzt durch R. p. 490 Anm. 1 bestätigt ist.

[1]) H. B. IV, 704. Dasselbe verpflichtete den Lombardenbund zur Hilfeleistung nur innerhalb des eigenen Landes, während Heinrich Unterstützung gegen jeden Feind versprach. Es scheint also der Hauptzweck gewesen zu sein, dem Kaiser den Weg zu verlegen, damit Heinrich Zeit hätte, seine Stellung zu nehmen. Den Papst als dritten im Bunde hinzustellen (Schirrmacher, Friedrich II, I, 238, 242), erlaubt schon die obenerwähnte Unterstützung nicht, die derselbe Friedrich zu teil werden liess. Vgl. auch Winkelmann, Friedrich II, I, 459.

Digitized by Google

die Lombarden gegen den Kaiser zu unterstützen, auf keinen Fall aber durfte er durch Unterstützung des Kaisers die Hand dazu bieten, dass Friedrich auch in Oberitalien unumschränkter Gebieter würde und dann den Kirchenstaat umschlossen hielte.

Es ist selbstverständlich, dass sich Gregor einem solchen Widerstreit zwischen seiner Pflicht und seinem Interesse zu entziehen suchte. Eine Möglichkeit dazu bot sich ihm dadurch, dass ihm die Entscheidung über die streitigen Reichsrechte anvertraut war. Gelang es ihm, diese Entscheidung noch hinauszuschieben, so konnte er hoffen, dass der Ausbruch der Feindseligkeiten vermieden würde, oder wenn nicht dieses so doch, dass sich alsdann seine diplomatische Lage soweit gebessert hätte, dass ihm die Möglichkeit bliebe, seine Stellung frei zu wählen. Dazu war aber vor allem nötig, dass der Kaiser den Compromiss auch noch weiter gelten liess, und um dies zu bewerkstelligen, sandte Gregor am 28. Juli 1235 ein Schreiben an die zur Curie in Mainz versammelten deutschen Fürsten [1]), sie möchten den Kaiser bewegen, an dem Compromiss festzuhalten und von seinem Groll gegen die Lombarden zu lassen. Indessen war Friedrich nicht geneigt, den günstigen Augenblick zu versäumen, sich Oberitaliens zu bemächtigen; in Deutschland Sieger, vermochte er mit um so grösserer Macht gegen die Lombarden vorzugehen, als ihm die deutschen Fürsten eine Unterstützung gegen die Reichsrebellen nicht verweigern konnten, und er nützte diese günstige Stellung so aus, dass er schon am 24. August 1235 in der Lage war, dem Papste zu antworten: Die Fürsten und Grossen hätten einstimmig den Entschluss gefasst, die Lombarden für die dem Reiche angethanen Beleidigungen zu strafen; infolge dessen würde er im nächsten Frühjahre mit zwei grossen Heeren nach Italien kommen. Deshalb wolle er zwar die Entscheidung des Papstes auch jetzt noch anerkennen, doch müsse dieselbe spätestens bis Weihnachten gefällt sein, sonst könne er sich an dieselbe nicht mehr binden. Wahrscheinlich ist es besonders der Einfluss des Hermann von Salza gewesen, der den Kaiser zu diesem

[1]) R. 648 p. 547. Vielleicht auch in derselben Angelegenheit an den Kaiser, wenigstens legt die Erwähnung des Magister Petrus als Boten in dieser Sache im Briefe Friedrichs (R. J. V, 2107) diese Vermutung nahe.

Digitized by Google

grossen Zugeständnis mit bewog. Dem Papste jedoch war gerade mit dieser Einschränkung nicht sehr gedient; denn erstens hatte er die Lässigkeit der Lombarden hinreichend kennen gelernt und wusste wohl, dass es ihm wahrscheinlich nicht gelingen werde, die Verhandlungen bis dahin zu beenden; zweitens aber lag ihm daran, die Verhandlungen möglichst lange hinzuziehen, denn wenn es ihm gelang, den Eifer der deutschen Fürsten erst etwas abkühlen zu lassen, so konnte er darauf hoffen, dass Friedrich seinen Zweck in der Lombardei nicht ganz erreichen würde. Aber auch der Fall, dass Friedrich nicht von einem energischen Vorgehen gegen die Lombarden zurückgehalten werden könnte, musste jetzt in den Kreis der Erwägungen gezogen werden. Drei Wege standen dem Papste hier offen: Unterstützung des Kaisers, Unterstützung der Lombarden und Neutralität. Dass Gregor den ersten Weg überhaupt nicht, den zweiten seiner diplomatischen Lage wegen augenblicklich nicht offen einschlagen konnte, ist schon oben ausgeführt; aber auch der dritte war für ihn sehr gefährlich, denn wenn es einmal zum Kriege kam, so war vorauszusehen, dass die Lombarden unterliegen würden, da Friedrich sich einer so umfangreichen Unterstützung erfreute und sich aus Deutschland stets mit neuen Truppen, aus Sicilien mit Geld versehen konnte. Es war also für die Existenz des Kirchenstaates eine unabweisbare Notwendigkeit, dass die Lombarden Unterstützung erhielten, sie konnten eine solche aber nur vom Papste bekommen. Dass Gregor sich bereits in dieser Zeit mit diesem Gedanken vertraut gemacht hat, dass er sich bereits entschlossen hat, im Falle der Not **gegen** den Kaiser **für** die Lombarden aufzutreten, wird durch den Zusammenhang seiner Politik in der Folgezeit vollständig klar; deutlich ausgesprochen hat er es in einem Briefe an Hermann von Salza vom 22. September 1235 [1]), in dem er sich über die Beschränkung beklagt, die ihm in seiner Vermittlerthätigkeit auferlegt wurde. Es heisst da am Schlusse, nachdem er den Deutschordensmeister aufgefordert hat, den Kaiser des heiligen Landes wegen von seinem Vorhaben abzubringen, in drohendem Tone: „nuntiaturus eidem, quod si iamdictae provisionis tenorem, quod absit, infringens

[1]) R. 657 p. 557.

Digitized by Google

contra Lombardos, maxime si se praecise in manibus ecclesiae ponere sint parati, hoc potissimum tempore iuxta praedictum consilium procedere moliretur, ... id pati equanimiter eandem ecclesiam non deceret etc.“

Noch war es indessen nicht so weit, noch war Hoffnung vorhanden, dass eine Vermittelung zustande kommen werde. Der Papst forderte deshalb beide Parteien auf, ihre Machtboten zu senden, aber er musste dieselbe Erfahrung machen, wie bei seinen Friedensbestrebungen in den früheren Jahren. Trotz wiederholter Aufforderungen fühlten sich die Lombarden nicht veranlasst, ihre Unterhändler zu senden; Weihnachten und Lichtmess[1]) waren verstrichen, ohne dass irgend etwas für den Frieden hatte geschehen können; ja die Städte hatten von neuem den Kaiser erbittert teils durch Erneuerung ihres Bundes, teils durch die versuchte Ueberrumpelung von Verona, deren Gelingen dem Kaiser einen unersetzlichen Verlust zugefügt hätte[2]). Dieses Verhalten derselben musste dem Papst zeigen, dass eine Einigung unmöglich sei, und dass es deshalb für ihn gelte, sich eine Stellung zu schaffen, die ihm ermöglichte, gegen den Kaiser für die Lombarden zu wirken, und die ihm in den Augen der Welt die Berechtigung gab, jederzeit offen gegen Friedrich hervorzutreten. Jenes erreichte er dadurch, dass er noch immer, trotzdem der vom Kaiser gesetzte Termin längst verstrichen war, an dem Compromiss festhielt, was ihm möglich machte, unter dem Scheine des Rechtes mit den Lombarden zu verkehren und ihnen heimliche Unterstützung angedeihen zu lassen; dieses durch eine Reihe von Beschuldigungen, die um diese Zeit zuerst in geschlossener Masse auftretend, von jetzt ab das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst begleiten. Wie gut es ihm gelungen ist, den eigentlichen Kernpunkt der Sache zu verdecken, beweist der Umstand, dass es erst neueren Forschern vorbehalten war,

[1]) 2. Februar, Purificatio Mariae, war der vom Kaiser nachträglich zugestandene äusserste Termin, vgl. H. B. IV, 876/7.

[2]) Es ist bezeichnend für das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst und für die Erwartungen, die Friedrich von Gregor hegte, dass er diesem die Schuld an beiden Ereignissen zuschiebt, wie aus der Verteidigung des Papstes vom 29. Februar 1236 (R. 676 p. 574) hervorgeht. Ueber die Wahrheit dieser Beschuldigung lässt sich natürlich nichts erweisen.

Digitized by Google

darauf hinzuweisen, wie wenig Einfluss diese Beschuldigungen in Wahrheit auf das Verhältnis der beiden ausgeübt haben.

Den ersten entscheidenden Schritt in dieser Beziehung that Gregor am 29. Februar 1236 in einem Briefe, der neben seiner eigenen Verteidigung wegen der Vorgänge in der Lombardei hauptsächlich dem Versuche dienen sollte, den Kaiser als Frevler gegen die Kirche hinzustellen, die, wie er beschuldigt wurde, in Sicilien auf vielfache Weise durch ihn geschädigt worden war. Es ist unleugbar, dass Friedrich in der That sich in dem Bestreben, Sicilien allein von seinem Willen abhängig zu machen, auch gegen die Rechte der Geistlichkeit vielfach vergangen hat. Bei vielen Anschuldigungen lässt sich auch der Thatbestand nicht mehr feststellen, und man kann nicht sagen, ob die Verteidigung Friedrichs gelungen ist. Wo aber eine Controlle möglich ist, da müssen wir sagen, dass der Kaiser durchaus nicht so schuldig erscheint, und dies bestärkt noch den Eindruck, dass alles nur ein Vorwand ist.

Daneben gab Gregor seine Vermittlerrolle nicht auf. Die lombardischen Machtboten waren nach der Abreise der kaiserlichen Gesandten doch noch in Rom erschienen, ihre Entschuldigung, augenscheinlich durchaus nichtig, weil sie sonst dem Kaiser nicht vorenthalten worden wäre, war vom Papste angenommen worden. Aber sein Versuch, den Deutschordensmeister zur Rückkehr zu bewegen, scheiterte, und er sah sich genötigt, sich deswegen an Friedrich selbst zu wenden[1]). Indem er hier die versteckte Drohung wiederholt, die er bereits gegen Hermann von Salza ausgesprochen hatte, und den Kaiser warnt, gegen die Lombarden vorzugehen, ehe er seine Entscheidung gefällt hätte, versucht er noch durch einen neuen Punkt die Aufmerksamkeit desselben von der Lombardei abzulenken, nämlich durch einen Kreuzzug, den er jetzt plötzlich für sehr notwendig hält. Friedrich antwortete ihm darauf, dass er zunächst sein Erbe Italien von der Ketzerei zu befreien gedenke, ehe er an die Bekämpfung der entfernteren Sarazenen gehe[2]); ebenso weist er in einem Briefe vom 16. April auch die Beschuldigungen betreffs der sicilischen Kirche zurück[3]). Er

[1]) 21. März 1236, R. 678 p. 577.

[2]) H. B. IV, 881. R. J. V, 2159; nach Ficker in den Mai gehörig.

[3]) H. B. IV, 829.

Digitized by Google

könne auf so allgemein gehaltene Vorwürfe hin weder sich verteidigen noch Abhilfe schaffen, auch sei es ihm unmöglich, sich von Deutschland bis nach Sicilien vernehmlich zu machen oder in so weiter Entfernung alles zu erkennen. Am Schlusse warnt er den Papst noch, gegen die Veroneser den Bann auszusprechen, da eine solche Massregel den Gerüchten, die von ihm eine Beteiligung an jenen Ereignissen behaupteten, neue Nahrung geben würde[1]). Alles dies konnte Gregor nicht im Zweifel darüber lassen, dass Friedrich entschlossen sei, seinen Zweck in der Lombardei zu verfolgen, selbst auf Kosten seines guten Verhältnisses mit der römischen Curie, und diese Erkenntnis veranlasste ihn, zumal er nicht ernstlich für die Lombarden eintreten konnte, auf dem eingeschlagenen Wege heimlicher Begünstigung derselben fortzugehen. Am 10. Juni benachrichtigte er den Kaiser, dass er „zur Stillung der Unruhen" den Cardinalbischof Jacob von Praeneste nach Oberitalien entsendet habe, und ersuchte ihn gleichzeitig, den Deutschordensmeister zu nochmaligen Unterhandlungen nach Rom zu schicken. Mit der Entsendung eines Legaten erfüllte der Papst zwar eine Bitte des Kaisers; aber dieser hatte gewünscht, dass ihm ein solcher in der Person des Patriarchen von Antiochia geschickt werde[2]), während Gregor vielmehr seinen Zwecken diente, indem er den Cardinalbischof von Praeneste abordnete. Dieser war nämlich von Geburt ein Lombarde, und als Angehöriger einer kaiserfeindlichen Familie ein erbitterter Feind des Kaisers, wie sich dies bald in seiner Wirksamkeit zeigte. Seine geheime Instruktion[3]) lautete dahin, die uneinigen Lombarden zu ver-

[1]) Solche Gerüchte müssen in dieser Zeit namentlich auch bei den einflussreichen Männern am Hofe des Kaisers Glauben gefunden haben. Eine merkwürdige Andeutung darüber finden wir in einem Schreiben Gregors an den Deutschordensmeister vom 10. Juni 1236, worin er sich wundert, dass ihm verschiedene Male von diesem der Vorwurf gemacht sei, er wolle gegen den Kaiser feindlich vorgehen.

[2]) Vgl. R. 691 p. 588 und H. B. VI, 390 dazu R. J. V, 2159. Das diesbezügliche Schreiben Friedrichs ist nicht mehr erhalten.

[3]) Wir dürfen eine solche vielleicht in den Worten finden: Hinc est quod cum Lombardiae, marchiae Tervisinae et Romaniolae provinciae fuerint dudum in dissidii constitutae discrimine, quare plura quam deceat explicari litteris accidisse pericula dinoscuntur, ... providimus ut . . . venerabilem fratrem Jacobum . . . mitteremus sperantes ut . . . . quae sunt salutis et

Digitized by Google

einigen, ein Heer zusammenzubringen und dem Kaiser auf alle Weise Abbruch zu thun, indem er Anhänger desselben auf die Seite des Bundes hinüberzog, denn nur von einer energischen und vereinten Gegenwehr aller Lombardenstädte liess sich einiger Erfolg hoffen. Wie gut der Cardinal seine Aufgabe ausführte, zeigt der von ihm bewirkte Abfall von Placentia, seiner Vaterstadt, zur Partei des Bundes. In diese ihm bisher treu ergebene Stadt hatte Friedrich einen Tag auf den 25. August ausgeschrieben[1]), um mit den Lombarden zu verhandeln und seine italischen Truppenkontingente um sich zu versammeln; durch ihren Abfall war diese Absicht vereitelt und dadurch eine bedeutende Verzögerung des ganzen Unternehmens herbeigeführt worden. Der Kaiser machte seiner Erbitterung über das Vorgehen des Cardinals in einer geharnischten Beschwerdeschrift an den Papst Luft, indem er dasselbe detestabilis und enormis nannte und Gregor beschuldigte, wenn nicht der Anstifter, so doch Mitwisser der That zu sein[2]). Letzterer wies diesen Vorwurf entrüstet zurück: Nach dem Beispiel Christi habe er den Frieden und die Eintracht auf Erden herzustellen, und nur zu diesem Zweck habe er einen Legaten in die Lombardei geschickt; denn aus Fürsorge für die Kirchen und das Seelenheil der Gläubigen müsse er einen Krieg zu vermeiden suchen. Dazu habe er denjenigen ausgewählt, qui eo minori posset haberi ratione suspectus, quo eius mens terrenis desideriis absoluta suis actibus fermenti minus ingereret odii vel amoris, qui se ipsum et sua relinquens in divini amoris altitudinem evolasset. Ein solcher Mann könne keinem Verdacht unterliegen, auch sein Geburtsort (Placentia) könne ihn nicht verdächtig machen, „cum non bonitas hominis deformetur a loco, sed loci malitia per hominem reformetur“ — eine scharfe, ironische Anspielung auf den Abfall von Placentia —. Erröten möge daher der neue Logiker über seine Trugschlüsse:

---

gratiae facilius et felicius operentur. (Brief Gregors vom 10. Juni 1236, worin er den Cardinal an die Lombarden empfiehlt; R 693 p. 590). Weitere Anhaltspunkte giebt die Weigerung des Papstes, seinen Legaten für sein Wirken zu desavouieren.

[1]) Vgl. H. B. IV, 847.

[2]) Das Schreiben ist nicht erhalten, der Inhalt ist bekannt aus der ausführlichen Verteidigung des Papstes vom 23. October 1236. R. 703 p. 600.

Digitized by Google

daraus dass der Legat zu Placentia und anderswo die Bürgerkriege beendete, könne ihm niemand einen Vorwurf machen, also fiele auch ihm selbst kein Teil an der Schuld zu.

Es war nicht zu verkennen, dass die lombardische Angelegenheit der kriegerischen Entscheidung entgegentrieb, nachdem erst die Lombarden selbst, dann der Kaiser so wenig Interesse für einen friedlichen Ausgleich gezeigt hatten. Die letzte schwache Hoffnung des Papstes, dass Friedrich durch die Rebellion des Herzogs von Oestreich in Deutschland festgehalten werden würde, erfüllte sich auch nicht, und so sah er sich gezwungen, um aus seiner bedrängten Lage zwischen beiden Parteien herauszukommen, einen weiteren Schritt gegen den Kaiser zu thun. Es geschah dies am 17. August 1236, indem er dem Cardinal Jacob den Befehl gab, entweder selbst zum Kaiser zu gehen oder einen geeigneten Stellvertreter zu entsenden, der dessen Beschuldigungen gegen die Kirche widerlegen, gleichzeitig aber über eine Reihe von Beschwerdepunkten klagen sollte[1]); gewissermassen eine Antwort auf Friedrichs Klagen betreffs des Abfalls von Placentia und seine wiederholte Forderung, gegen die Lombarden mit Kirchenstrafen vorzugehen. Gregor versuchte hier wieder dem Kaiser vorzuhalten, dass sein Unrecht gegen die Kirche viel grösser sei, als das anderer gegen ihn, und dadurch dieses vergessen zu machen. Aber es gelang ihm nicht, Friedrich von der lombardischen Frage abzulenken; dieser beklagte sich vielmehr in einem Erwiderungschreiben über diese Art der Antwort auf seine gerechten Forderungen und verteidigte sich Punkt für Punkt gegen die Beschwerden des Papstes, ironisch, aber doch durchaus wirksam, häufig sogar verletzend[2]). Ihm ist es aber dabei nur zu thun um eine end-

[1]) R. 695 — 700, p. 592 — 598. Ueber die einzelnen Beschwerden des Papstes und die Verteidigung des Kaisers dagegen vgl. die Beilage. Eine Frage ist, ob diesem Briefe die Verteidigung des Papstes auf einzelne Beschwerden des Kaisers (R. 702 p. 598) beigegeben war. Ich möchte diese Frage bejahen, da chronologisch durchaus nichts im Wege steht, denn auch die Klage über den Cardinal Jacob musste damals schon in der Hand des Papstes sein, wie der Brief an den Erzbischof von Mailand (R. 699 p. 596) zeigt.

[2]) Besonders köstlich ist eine Stelle am Anfange des Briefes (H. B. IV, 906.): sed eo quod per nuntios etc. bis praesentibus respondetur, wo er den Papst fragt, ob er vielleicht seine Bitten verschlafen habe u. s. w.

Digitized by Google

giltige Beseitigung der Vorwürfe und die Vermeidung eines Zwistes mit dem Papst; es lag ihm durchaus daran, mit diesem Frieden zu halten, und wenn auch das Verhalten desselben ihm wunderbar erschien, so hielt er doch seine Position für militärisch nnd diplomatisch zu stark, als dass er an ein feindliches Auftreten Gregors hätte glauben können. Um so mehr musste er sich wundern, dass plötzlich von päpstlicher Seite eine Kundgebung erfolgte, die ganz offen die Ansichten des Papsttums klarlegte und zwar in einer Weise, welche die letzten Hoffnungen Friedrichs auf ein gutes Einvernehmen mit denselben endgiltig zerstören musste. Der Grund für dieses plötzliche Aufgeben der bisher beobachteten, reservierten Haltung ist in verschiedenen Ereignissen zu suchen, deren Zusammentreffen Gregor zu einem übereilten Schritt hinriss. Nicht wenig mag die Sprache Friedrichs in seinem Brief vom 20. September dazu beigetragen haben, ebenso die Kunde von dem endgiltigen Scheitern der Verhandlungen mit den Lombarden[1]); die Hauptursache aber waren die von Anhängern des Kaisers in Rom gestifteten Unruhen, die eine Vertreibung des Papstes bezweckten. Dies war der Punkt, wo letzterer am gefährlichsten getroffen werden konnte, denn gelang es, ihn aus Rom zu verjagen, so war er ganz auf den guten Willen des Kaisers angewiesen, und selbst wenn er eine Zuflucht bei den Lombarden fand, so war er doch nicht in der Lage, denselben irgend welche Hilfe leisten zu können; eine Wiederkehr der Verhältnisse, wie sie in den letzten Jahren Friedrichs I lagen, wäre unvermeidlich gewesen. Dies allein erklärt die Aufregung, die sich in Gregors Brief geltend macht. Nachdem er zuerst sich und seinen Legaten gegen den Vorwurf verteidigt hat, dass sie zu Placentia etwas Unrechtes bewirkt hätten[2]), wiederholt er seine Weigerung die Lombarden zu bannen, denn dieselben hätten sich in die Hand der Kirche gegeben. Darauf zum Angriff übergehend antwortet er auf die Verteidigung des Kaisers, dass er allen Versprechungen desselben betreffs Siciliens nicht glaube, und erneuert seine Anschuldigungen[3]). Zum Schlusse verweist

[1]) Vgl. unten S. 34 und 35.
[2]) Vgl. oben S. 27 und 28.
[3]) Vgl. die Beilage.

Digitized by Google

er Friedrich auf das Verhalten seiner Vorfahren zur Kirche und fügt eine auf die donatio Constantini basierte Anschauung vom Verhältnis des Papsttums zum Kaisertum hinzu, nach der natürlich das erstere bei weitem höher steht, indem er geltend macht, dass durch den Papst Karl der Grosse die Kaiserkrone und dabei nur imperii tribunal et gladii potestatem empfangen habe, ohne dass dadurch eine Verminderung der päpstlichen Gerichtsbarkeit erfolgt sei. Der Ton dieses Briefes lässt uns nicht darüber im Zweifel, dass der Papst bereits auf Grund der sicilischen Verhältnisse dahin gelangt zu sein glaubte, dass er offen gegen Friedrich sich erklären könnte. Dass dies nicht sogleich geschah, liegt in der Entwickelung, die mittlerweile die politischen Verhältnisse in Oberitalien und in Deutschland genommen hatten.

Durch den Abfall von Placentia war die Lage der Dinge für Friedrich, als er Mitte August nach Italien kam, keineswegs günstig. Noch schwankten viele Städte, zu wem sie sich wenden sollten, und gerade dadurch wurde ihm viel Zeit geraubt. Sogleich nach seiner Ankunft hatte er den Bischof von Reggio und den Deutschordensmeister Hermann nach Mantua gesendet, um Verhandlungen mit dem Bunde anzuknüpfen, aber diese mussten scheitern an der Höhe der Forderungen, die Friedrich stellte[1]): Verzicht auf den Constanzer Frieden, Entlassung des Heeres und Ergebung auf Gnade und Ungnade; noch waren die Lombarden nicht so weit, dass sie solche Forderungen hätten erfüllen müssen, und Friedrich nicht stark genug, sie dahin zu bringen. Aber nach seiner Vereinigung mit den Contingenten der reichstreuen Städte und der Einnahmen von Marcharia und Mosio fühlten sich die Lombarden doch bewogen, nochmals Verhandlungen anzuknüpfen; jedoch auch diese scheiterten wieder an ihrer Bedingung, dass am Constanzer Frieden festgehalten würde. Diesen wollte Friedrich nicht mehr anerkennen, da, wie er an den Papst schrieb, sich herausgestellt hätte, derselbe sei dispendiosa imperio et prorsus contraria ecclesiasticae libertati. Nach einer Aeusserung

[1]) Ueber diese und die folgenden Verhandlungen vergl. den Brief bei Hahn, Coll. Mon. I, 218, auf den zuerst Ficker R. J. V, 2198 aufmerksam gemacht hat.

Digitized by Google

im Anfange dieses Briefes: existentes verumtamen memores verbi nostri per reges et principes imperiali programmate divulgati und mehr noch aus den Worten im Briefe vom August 1244[1]): cum sit promissum et firmatum per principes imperii, quod praedictam pacem tamquam factum in evidens praeiudicium iuris et imperii non debeamus observare können wir schliessen, dass auch im Jahre 1235 wieder die Fürsten den Kaiser ermächtigten, den Constanzer Frieden zu widerufen, überhaupt, dass Friedrich, wie 1226, in seinem ganzen Vorgehen gegen die Lombarden ihre Autorität benutzte und sie für sein Vorgehen mit verantwortlich machte[2]).

Das Scheitern dieser Verhandlungen und die erneute Forderung Friedrichs an den Papst, die Lombarden zu exkommunicieren, fiel in dieselbe Zeit wie der Versuch, in Rom einen Aufstand zu erregen, an welchem der Kaiser beteiligt erschien[3]); das Ergebnis war das Schreiben des Papstes vom 23. October, in dem er sich offen gegen Friedrich aussprach. Damit hatte die Spannung ihren Höhepunkt erreicht. Gregor stand schon nicht mehr zwischen den Parteien, sondern dem Kaiser feindlich gegenüber; er hatte Gründe gefunden, die ihm ein solches Auftreten ermöglichten, und deutlich gezeigt, auf wessen Seite ihn der ausbrechende Krieg finden würde. Wenn es dennoch nicht sogleich zu einem offenen Bruch mit Friedrich kam, so lag dies daran, dass letzterer nach Deutschland zurückkehren musste, um die Rebellion des Herzogs von Oestreich selbst niederzukämpfen, und dass Gregor durch diese Entfernung des Kaisers aus Oberitalien freie Hand daselbst erhielt. Er benutzte die Zeit der Abwesenheit desselben, um aufs neue den Versuch zu machen, den drohenden Conflikt zu beseitigen. Zu diesem Zweck kam er dem Kaiser einen Schritt entgegen, indem er, was dieser oft verlangt hatte, den Cardinal Jacob aus der Lombardei abberief und an seiner Stelle zwei andere Cardinäle, Thomas von S. Sabina und Raynald von Ostia, dorthin abordnete[4]). Sodann forderte er vom Kaiser, er solle ihm den

[1]) H. B. VI, 217.

[2]) Einen Beleg dafür bietet der Brief Friedrichs an die deutschen Fürsten H. B. VI, 3.

[3]) Vgl. den Brief R. J. V, 2199.

[4]) 29. November 1236; vgl. R. 704 p. 605. Friedrich marschierte am

Digitized by Google

Deutschordensmeister Hermann von Salza nach Italien senden, damit dieser mit den Cardinälen über einen Vergleich verhandeln könne[1]). Es erscheint wunderbar, dass Gregor einerseits nach soviel trüben Erfahrungen in seiner Vermittelungspolitik, andrerseits nach dem hohen Standpunkte, den er Friedrich gegenüber bereits eingenommen hatte, nun auf einmal wieder den Weg der Verhandlungen betrat, und wir finden eine Erklärung dafür nur in dem Umstande, dass die militärischen Erfolge des Kaisers, die er zuletzt noch durch die Eroberung von Vicenza errungen hatte, dem Papste die Möglichkeit nahe gelegt hatten, dass Friedrich zuletzt doch Sieger bleiben und ihm selbst dann keine glimpfliche Behandlung zu teil werden würde. Er suchte offenbar jetzt die bösen Folgen des Schrittes, den er im October in einer Zornesaufwallung zu weit gethan hatte, zu vermeiden.

Auf dringende Bitten des Hermann von Salza hatte der Kaiser auch diesmal wieder in neue Verhandlungen gewilligt, aber wie sehr sich auch die beiden Cardinäle mühten[2]), dieselben waren wiederum vergeblich gewesen. Man war bereits auf dem Punkte, die Forderungen des Kaisers zu erfüllen[3]): Leistung des Treueides, Auflösung des Bundes für immer, Stellung von Mannschaften zum Kreuzzuge und Auslieferung aller Regalien und Reichsrechte[4]); aber durch die Einsprache des Podesta von Placentia, Rayner Zeno, war noch im letzten Augenblick eine Einigung verhindert worden. So entbrannte denn nach Friedrichs Rückkehr aufs neue der Kampf, nur einmal im November durch wiederum vergebliche Verhandlungen unterbrochen[5]), bis er plötzlich durch die Niederlage bei Corte-

30. November von Treviso nach Deutschland ab, doch wird sein Entschluss, dorthin zu gehen, schon lange vorher bekannt gewesen sein.

[1]) Der Brief des Papstes ist uns nicht mehr erhalten, der Inhalt ergiebt sich aber aus dem Antwortschreiben des Kaisers vom Februar 1237, Winkelmann, Acta II, 25 ff.

[2]) Des Kaisers Argwohn gegen dieselben in seinem Briefe vom Februar 1237 scheint durchaus unbegründet; so viel wir sehen können, haben sie getreulich das ihrige gethan, um Frieden zu stiften; vgl. auch Winkelmann, Friedrich II, II, 64.

[3]) Vgl. Ann. Plac. Gib. S. S. XVIII, p. 476.

[4]) Also doch Verzicht auf den Frieden von Constanz!

[5]) Vgl. R. J. V, 2289 b.

Digitized by Google

nuova beendet wurde. Nun wurde natürlich dem Kaiser alles geboten, was er nur jemals verlangt hatte: Auflösung des Bundes, Verzicht auf den Constanzer Frieden, im allgemeinen eine unbedingte Unterwerfung, jedoch suchten die Lombarden ihn zu veranlassen, sich über einige Punkte vorher zu verpflichten. Aber gerade daran scheiterten die Verhandlungen; der Kaiser bestand auf der unbedingten Unterwerfung, formell wie sachlich, die Lombarden wollten sich nicht ganz in seine Hände geben. Was Friedrich hier mit seinem Trotz verschuldete, lehrt die Folgezeit; dass er sich einen Augenblick zu sehr seinem Glücksrausch überliess, hat er mit einem Leben voller Sorge und Kampf, sein Geschlecht mit dem Untergang, Deutschland mit Jahrhunderten der schlimmsten Wirren zu büssen gehabt.

Der Papst war in dieser Zeit merkwürdig still geblieben. Seit dem Scheitern der Verhandlungen von Fiorenzuola war er wieder in seine abwartende Politik verfallen, offenbar veranlasst durch die Furcht, Friedrich würde in diesem Jahre Herr der Lombardei werden. So hatte er auch keinen Anteil an den Friedensverhandlungen nach der Schlacht von Cortenuova; scheinbar interessierte ihn weder die lombardische Frage, noch hatte er sonst irgend welche Beschwerden vorzubringen. Er wartete auf eine günstige Gelegenheit zu seinem Hervortreten, und eine solche liess nicht lange auf sich warten. Friedrich hatte im Jahre 1238 nicht mehr die geschlossene Macht des Lombardenbundes, sondern nur noch einzelne der mächtigeren Städte zu bekämpfen, deren er nur durch die Eroberung Herr werden konnte, bei dem damaligen Stande der Kriegswissenschaft der schwierigere Theil seiner Aufgabe. Am 3. August war er vor Brescia gerückt in der Hoffnung, mit dieser und den anderen Städten noch in diesem Sommer fertig zu werden, aber wider Erwarten zog sich die Belagerung in die Länge. Da sandte er eine Botschaft an den Papst, um seine Hilfe und Vermittlung zu erbitten [1]), wofür er 1000 Ritter in das heilige Land zu entsenden versprach. Gregor aber, der noch im Juni vergeblich neue Verhandlungen durch den Bischof Ardingus von Florenz anzuknüpfen versucht hatte, benutzte dies, da er jetzt den geeigneten Augenblick gekommen sah, um aus seiner bedrängten

[1]) Vgl. H. B. VI, 257.

Digitized by Google

Lage herauszukommen. Indem er den Gesandten des Kaisers versprach, die Bitte zu erfüllen, schickte er seinen Notar Gregor von Montelongo, einen „homo magni cordis et doctus ad bellum", in die Lombardei, um dort den Widerstand zu centralisieren und ihm in der Kirche einen geeigneten Mittelpunkt zu geben [1]). Friedrich beklagt sich darüber in seinem Rundschreiben vom 20. April 1239 [2]); danach hätten die Gesandten mit Gregor verhandelt über eine unio contra haeriticam pravitatem, pro eclesiae libertate et de reformandis imperii iuribus. Der Papst hätte zum Schein alle seine Vorschläge genehmigt, nach der Abreise der Gesandten aber ohne deren Wissen den Gregor von Montelongo mit den umfassendsten Vollmachten nach der Lombardei gesendet, um ihm entgegenzuwirken. Der Papst versuchte sich dagegen zu verteidigen [3]), indem er die Sache so darstellte, als wenn er von der Treulosigkeit des Kaisers durch die Besetzung von Sardinien und Massa überzeugt gewesen wäre, und desshalb den Gregor gesendet hätte. Doch kann man ihm hier eine kleine Ungenauigkeit nachweisen, denn Gregor wurde bereits am 6. August abgesendet [4]), während die Besetzung von Sardinien und Massa erst nach Aufhebung der Belagerung von Brescia, frühestens im October stattfand, und der Papst in der series gravaminum von Ende August 1238 noch nichts davon weiss.

Nachdem Friedrich einmal diesen Schritt gethan hatte, war es dem Papste sofort klar geworden, dass es für den Augenblick mit seiner Kraft vorbei war, und dass, wenn jetzt ein thatkräftiger Widerstand von Seiten der Lombarden sich Friedrich entgegenstellte, er hoffen dürfte, diesen für immer von der Unterwerfung der Lombardei abzubringen. Den Mittelpunkt für einen solchen Widerstand abzugeben war allein die Kirche imstande, und Gregor begann jetzt, indem er seine frühere Politik gegen den Kaiser wiederaufnahm, bereits die Früchte derselben zu ernten. Durch die Massregeln, die er 1236 ergriffen hatte,

[1]) Pro sedandis discordiis ac reformationibus pacis et concordiis faciendis prout utile ecclesiae foret. Cacciaconti, Summ. Monum. Vercell. p. 190 b. Winkelmann, Forschungen XII, 274.

[2]) H. B. V, p. 301.

[3]) In seiner Encyklika vom 1. Juli 1239, R. 750 p. 652.

[4]) Vgl. Cacc. Summ. Mon. Verc. Forschungen XII, 274 Anm. 2.

Digitized by Google

war es ihm gelungen, einen Gegensatz zwischen sich und dem Kaiser herzustellen, den dieser im Uebermute des Siegers noch bedeutend erweitert hatte; jetzt war die Zeit gekommen, wo es galt daraus Nutzen zu ziehen. Er hätte jetzt wieder in seiner Eigenschaft als Friedensvermittler auftreten können, denn Friedrich hatte ihn ja gebeten, dies Amt wieder zu übernehmen. Aber er that dies jetzt nicht, sondern war vielmehr bemüht, den Gegensatz zwischen sich und dem Kaiser noch zu vermehren. Die geeignete Gelegenheit hierzu bot das gänzliche Misslingen der Belagerung von Brescia. Durch dasselbe war mit einem Schlage der Nimbus der Unbesieglichkeit des Kaisers verschwunden, zu dessen Verbreitung der Sieg von Cortenuova so viel beigetragen hatte, und war die Niederlage auch mehr moralischer als materieller Natur, so hatte sie doch darum keine geringere Wirkung; alle Feinde erhoben sich aufs neue und schlossen sich zusammen, überall regte sich die Gegenwehr. Auch der Papst liess den günstigen Augenblick nicht ungenützt verstreichen. Er sandte im Oktober an die Bischöfe von Würzburg, Worms, Vercelli und Parma eine Liste von Beschwerden über die kirchlichen Zustände im Königreich, über welche sie den Kaiser verhören sollten. Dieselben gingen mit schwerem Herzen und nur ex oboedientiae debito, wie sie selbst sagten[1]), an ihren Auftrag, fanden aber den Kaiser wider Erwarten sanftmütig und bereit, ihnen Rede zu stehen, denn ihm lag gerade jetzt daran, jede Verwickelung mit dem Papste zu vermeiden. Friedrich verteidigte sich deshalb mit grosser Ausführlichkeit gegen die Vorwürfe[2]), indem er zu seiner Entschuldigung anführte, dass er so lange vom Königreich abwesend sei und um die gerügten Uebelstände nicht wisse, dass er gerne alles bessern wolle und um die Einigkeit zwischen Kirche und Staat zu erhalten zu jedem Entgegenkommen erbötig sei, das sich mit der Ehre des Reiches vertrüge. Am Schlusse jedoch konnte er seine Verwunderung nicht verhehlen, dass der Papst, anstatt seinen Versprechungen gemäss zu handeln, ein solches Verhör über ihn verhänge.

[1]) In dem Antwortschreiben an den Papst vom 28. October 1238, H. B. V, 249 ff.

[2]) Vgl. die Beilage.

Digitized by Google

Wenn Friedrich sich irgend welchen Erfolg davon versprochen hatte, dass er sich so geduldig einer derartigen Procedur unterwarf und dem Papst Versprechungen leistete, so musste er sich bald überzeugen, dass diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen würden. Im November und December 1238 fanden fortgesetzt Verhandlungen zwischen ihm und Gregor statt [1]), die aber zu keinem Ergebnis führten. Desto bessere Erfolge hatten aber die Bemühungen der päpstlichen Legaten gehabt. Noch während der Verhandlungen zwischen Friedrich und Gregor schlossen am 30. November 1238 in praesentia domini papae [2]) Venedig und Genua ein Bündnis, kraft dessen sich beide Hilfe zusicherten und sich verpflichteten, ohne Genehmigung des Papstes keinen Frieden zu schliessen [3]). Der Grund, dass sich der Papst an diesem Bündnis beteiligte, während er Friedrich noch hoffen liess, war seine Ueberzeugung, dass es zu einer befriedigenden Einigung zwischen ihm und dem Kaiser doch nicht kommen könne; ihre Interessen gingen in der lombardischen Angelegenheit zu weit auseinander. Friedrich hatte trotz seines Misserfolges doch so viel errungen, dass ein Friede mit den Lombarden ihm noch eine ganz bedeutende Macht in Oberitalien gesichert haben würde. Aus diesem Grunde blieben auch die Verhandlungen mit Gregor erfolglos. Entweder der Kaiser oder der Papst war einflussreich in Oberitalien und hatte somit nach Lage der Verhältnisse die überwiegende Macht in Italien in Händen und dass der Papst es für vorteilhaft hielt, wenn er selbst den Haupteinfluss ausübte und den einzig geeigneten Augenblick benutzte, um dies zu bewerkstelligen, ist ihm nicht zu verdenken. Auch Friedrich wusste genau, was ihm bevorstand, nachdem die letzten Verhandlungen gescheitert waren. Im Februar 1239 erneuerte er die Gesetze gegen die Ketzer vom 14. Mai 1238, um dem Papste so die Möglichkeit zu nehmen, gegen ihn als Häretiker vorzugehen. Indessen liess

---

[1]) Rich. Sang. S. S. XIX, p. 376.

[2]) Bartholomaei scribae annales S. S. XVIII, p. 199.

[3]) Das Bündniss wurde später, am 29. Juli 1239, dahin erweitert, dass beide Seestädte zur Eroberung des Königreiches Sicilien eine Flotte ausrüsten wollten; vgl. Winkelmann in Forschungen XII, 284. Der Papst versprach dagegen, dass er demjenigen, der das Königreich von ihm erhalte, zur Pflicht machen werde, die getroffenen Verabredungen einzuhalten. R. 835 p. 737.

Digitized by Google

sich dieser nicht dadurch bewegen; bereits am 10. März sah Friedrich sein Schicksal klar vor Augen und wusste, dass es nur noch eine Frage der Zeit sei, wann sich Gregors offener Uebertritt zur Partei der Lombarden vollziehen werde. Um wenigstens dieses Aeusserste noch hinauszuschieben, wendete er sich an die Cardinäle mit der Bitte, dem Papst nicht zuzustimmen, wenn er gegen ihn den Bann schleudern wollte; aber ehe noch die Boten in Rom anlangten[1]), war das Gefürchtete schon geschehen: am 20. März 1239 hatte Gregor den Kaiser in den Bann gethan, damit sich offen auf die Seite der Lombarden gestellt und an den Tag gebracht, was die Politik der beiden Parteien schon lange bewirkt hatte: den unheilbaren Gegensatz, sobald es sich um eine Verletzung des status quo und eine Machtvergrösserung des einen handelte.

III.

So war denn geschehen, was Friedrich vor drei Jahren in Anbetracht seiner militärisch wie politisch so festen Stellung für unmöglich gehalten hatte: der Papst war offen auf die Seite der Rebellen getreten. Vom strengen Rechtsstandpunkte aus hatte er sich damit dem Kaiser gegenüber offenbar in Nachteil gesetzt, denn einmal machte er durch Unterstützung einer formell im Unrecht befindlichen Partei die Gerechtigkeit seiner eigenen Sache sehr zweifelhaft und zweitens konnte er dem Vorwurf nicht entgehen, dass er der Angreifer sei. Um indessen ein unparteiisches Urteil zu fällen, müssen wir anerkennen, dass Gregor auch berechtigte Interessen vertrat. Wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich ist, war seine Politik bedingt durch die Rücksicht auf die Integrität des Kirchenstaates und somit in ihrer wesentlichen Richtung vorgezeichnet durch Innocenz III. Dieser hatte, wie oben erwähnt, bei der Neugründung der weltlichen Macht des Papsttums mit zwei Mächten

[1]) Nach des Kaisers Darstellung in seinem Briefe vom 20. April 1239 wurden diese Boten durch päpstliche Trabanten auf der Reise auf Befehl des Papstes aufgehalten.

Digitized by Google

in Italien zu rechnen, mit dem Königreich Sicilien und den Städterepubliken der Lombardei; blieben diese unverändert bestehen, so war der neue Kirchenstaat mit seinen Erweiterungen gesichert. Die Wahl Friedrichs II zum deutschen König und die Abmachungen desselben mit Honorius III bei der Kaiserkrönung betreffs der Personalunion für Deutschland und Sicilien hatten das Machtverhältnis auf der Halbinsel sehr verschoben; Friedrich als König von Sicilien und deutscher König zugleich war weitaus die mächtigste Persönlichkeit in Italien. Gregor IX, dem Erben der Politik Innocenz' III, fiel die Aufgabe zu, wenn nicht das Geschehene wieder gut zu machen, so doch zu retten, was noch zu retten war, und ein weiteres Vordringen des Kaisers, namentlich in der Lombardei, zu verhindern. Dies musste ihn aber notwendig mit letzterem in Conflikt bringen. Friedrich II hatte gerade die Unterwerfung der Lombarden als das Ziel betrachtet, dessen Erreichen seine Stellung in Italien und in Deutschland erst recht festigen sollte, und er musste das nach der Lage der Dinge und nach den Ueberlieferungen seines Geschlechtes. Daher begegneten sich hier die Interessen von Kirche und Reich, und zwar die **weltlichen** Interessen, in dem Augenblicke, wo Friedrich daran ging, seine Absichten auf Norditalien zur Durchführung zu bringen. Diesen durch die Politik Innocenz' III bedingten, naturgemässen Verlauf der Dinge konnte Gregor nicht mehr abändern, ohne die selbstständige Stellung des Papsttums preiszugeben; es galt also zunächst für ihn den Streit möglichst lange hinauszuschieben. Wie schwer ihm dies gemacht wurde, haben wir oben gesehen; und als schliesslich der Ausbruch der Feindseligkeiten unmittelbar bevorstand, da hatten die Lombarden seine diplomatische Lage zu einer so schwierigen gemacht, dass es erst anderer Mittel bedurfte, um die Stellung zum Kaiser zu erlangen, die das Interesse des Kirchenstaates erforderte. Hätte Friedrich niemals eine gewaltsame Lösung der lombardischen Frage im Sinne gehabt, so würden wir keine oder nur gelegentliche Beschwerden über das Verhalten Friedrichs zur sicilischen Kirche haben, wie das bis 1235 wirklich der Fall ist und wie aus der Vergleichung und Verfolgung der Beschwerdeschriften des Papstes deutlich zu ersehen ist.[1]) Nicht die Vergebung dieser

[1]) Vgl. die Beilage.

Digitized by Google

oder jener geistlichen Pfründe, nicht die Uebergriffe kaiserlicher Beamter konnten Gregor dazu bewegen, dass er Friedrich in den Bann that und dass er nachher alle Friedensversuche abwies, und so werden wir auch sehen, dass dieselben an einem andern Punkte scheiterten.

Bald nach der Exkommunikation begannen beide Parteien sich zunächst schriftlich zu bekämpfen. Am 20. April 1239 sandte Friedrich ein grosses Rundschreiben ab, in welchem er das Verhalten der Kirche und besonders Gregors gegen ihn einer nicht immer gerechten Kritik unterzog, wie denn auch Gregor in seinen Antworten sich durchaus nicht streng an die Wahrheit hielt. Wir haben deshalb umsoweniger nötig, diesen Briefwechsel im einzelnen zu verfolgen, als uns Thatsächliches nicht weiter geboten wird; jeder von beiden ist bemüht, das Verhalten des Gegners als möglichst schlecht darzustellen, und führt zu diesem Zwecke Details an, die in der mitgeteilten Form höchst zweifelhaft sind, über die man aber genaueres nicht erweisen kann.

Neben den Waffen des Geistes aber führte man auch andere. Anfang September erfolgte seitens des Kaisers die Zurücknahme der Mark Ankona und des Herzogtums Spoleto an das Reich und damit der erste Angriff auf den Kirchenstaat. Im Briefe vom 16. März 1240 führt Friedrich als den Grund, der ihn dazu bewog, die „graves et infestae ingratitudo et offensa“ durch den Beschenkten an. Unter der letzteren versteht er ausser dem allgemeinen Vorgehen des Papstes wohl noch speciell die vorher angeführten Massregeln desselben, dass er die Bewohner der Küste der Mark zwingen wollte, gegen das Verbot des Kaisers den Venetianern Getreide zu verkaufen und dass er den Bewohnern beider Gebiete verbot, dem Kaiser Unterstützung in die Lombardei zu schicken. Der Zurücknahme folgte noch im September die Besetzung, zunächst der Mark, durch Enzio, des Kaisers Sohn.[1]) Der Kaiser selbst führte unterdessen einen wenig erfolgreichen Krieg gegen die von Tag zu Tag sich mehrende Schaar der Abtrünnigen. Gregor hatte richtig gerechnet: sein Uebertritt hatte der Gegenwehr der Lombarden Zusammenhang gegeben, sein Bann die schlechte Sache der Rebellen, die sich der gerechten Strafe erwehrten, in die gute

[1]) Vgl. Rich. Sang. S. S. XVIII, p. 378.

Digitized by Google

der Bundesgenossen des Stellvertreters Christi verwandelt, die den heiligen Stuhl im Kampfe gegen den Antichrist, die bestia in Menschengestalt unterstützten. Dieser Umstand lockte viele alte Feinde der Staufer, die bisher noch geschwankt hatten, auf die Seite des Papstes und der Lombarden, und wo sich zwei Parteien bekämpften und die eine sich für den Kaiser entschied, da trat die andere auf die Seite des Papstes. In einem solchen Einzelkampfe konnte Friedrich wenig ausrichten, denn er hätte zu viel Zeit auf die Bekämpfung einzelner verwenden müssen und bei dem damaligen Stande der Kriegswissenschaft auf eine erfolgreiche Belagerung der festen Städte doch nicht hoffen dürfen. So verging der Sommer 1239 ohne ein entscheidendes Ereignis; mit Mühe wurde von kaiserlicher Seite die Mark Treviso behauptet.[1]) Desto grösser waren Friedrichs Erfolge, als er sich zu Beginn des Jahres 1240 gegen den Papst wendete. Bei seinem Einmarsch in das Herzogtum Spoleto fiel ihm alles zu, schon am 16. Februar stand er zu Viterbo, bereit auf Rom loszugehen, wo eine Stimmung zu seinen Gunsten einen Einmarsch in die Stadt zu ermöglichen schien; da erfolgte am Tage von Petri Stuhlfeier bei Gelegenheit der feierlichen Prozession infolge einer Rede des Papstes ein so allgemeiner Umschwung der öffentlichen Meinung, dass Friedrich von seinem Vorhaben abstehen musste. Indessen hatte der Papst doch seine Hilflosigkeit eingesehen und als der Kaiser nach mehrmonatlichem Aufenthalt in Sicilien abermals an die Grenzen des Kirchenstaates rückte, zeigte er sich zu Friedensverhandlungen bereit, besonders da jetzt die deutschen Fürsten die Vermittlerrolle aufnahmen, und alle Welt darüber erstaunt und erbittert war, dass zu dieser Zeit der drohenden Tatarennot die beiden höchsten Gewalten der Christenheit ihre Kraft gegen einander erprobten. Einen Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Papst anzubahnen, war zwar schon früher versucht worden. Im Jahre 1239 unmittelbar nach der Exkommunikation[2]) hatten einige deutsche geistliche Fürsten[3]) den Papst gebeten, einzulenken

[1]) Vgl. Winkelmann, Forschungen XII, 261 ff.

[2]) Vgl. R. J. V, 2433.

[3]) Am Hofe nachweisbar sind in dieser Zeit nur der Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Rüdiger von Passau und Conrad von Freising und der Abt von Tegernsee.

Digitized by Google

und den Kaiser nicht zu weit zu treiben, da sie der Ueberzeugung wären, derselbe sei durchaus im Recht, und sie ihm daher ihre Unterstützung nicht verweigern könnten, so schwer sich dies auch mit ihrer Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl vertrüge. Aber dieser wohlmeinende Rat fruchtete nichts, vielmehr arbeitete Gregor eifriger denn je am Sturze Friedrichs. Ueberallhin sandte er seine Boten, um Aufruhr zu predigen, nach Sicilien[1]) und nach Deutschland, wo er auch die Aufstellung eines Gegenkönigs zu erwirken strebte. Aber mehrfache Versuche dazu misslangen, so eifrig auch besonders Albert von Behaim dafür thätig war, hauptsächlich durch die feste Haltung der deutschen Geistlichkeit[2]) und der deutschen Fürsten, und deshalb hielt es Gregor, als er im Jahre 1240 in die oben erwähnte missliche Lage geraten war, doch für geboten, jetzt einzulenken. Gerade in dieser Zeit war auf Antrieb der deutschen Fürsten, die sich als unparteiische Richter über Kaiser und Papst stellten,[3]) um die Vermittlerrolle zu übernehmen, der Deutschordensmeister Conrad nach Rom gekommen, eine Vereinbarung zustande zu bringen. An dem Friedenswerk beteiligten sich mit ihm hervorragende Männer aus der Umgebung des Papstes, Johann von Colonna und Raynald von Ostia.[4])

[1]) Dieses beabsichtigte Gregor dem Kaiser abzusprechen, vgl. seinen Brief an Jac. Teupolus, Herzog von Venedig, v. 24. September 1239 (R. 835 p. 737), worin er diesem verspricht, er werde dafür sorgen, dass der **neue** König von Sicilien die geschlossenen Verträge anerkenne.

[2]) Wie diese im allgemeinen über den päpstlichen Bann dachte, erhellt aus einem Briefe des Albert von Behaim (H. B. V, 1031): „Dicunt enim canonici Bavariae omnesque alii praelati, ex quo de suis beneficiis sunt securi, posthac non timebunt tonitrua et fulmina Romanorum, quia non darent pro ipsorum suspensionis et excommunicationis sententiis fabam.“ Ueberhaupt zeigen die Briefe des päpstlichen Emissärs aus dieser Zeit, wie wenig geneigt die deutschen Fürsten waren, vom Kaiser abzufallen. Vgl. Höfler, Albert v. Behaim p. 19. ff. und Rodenberg in „Historische Aufsätze dem Andenken an Waitz gewidmet“, p. 244.

[3]) Wie im Jahre 1230, wo sie sich ebenfalls als Vermittler aufwarfen. Ausschlaggebend wird in dieser Beziehung besonders die missliche Lage der deutschen Geistlichkeit gewesen sein, die bei einem Conflikt zwischen den beiden Gewalten, die sie gleichmässig als die höchsten zu betrachten gewohnt war, jeden Anhalt verlor.

[4]) Matth. Paris IV, p. 59 (Luard). Nach ihm hätte der Papst, ermutigt durch die Geldsendungen, die ihm seine Legaten machten, den schon ge-

Digitized by Google

Die Verhandlungen drehten sich um folgendes: Zu Ostern des nächsten Jahres sollte ein Concil zusammentreten, auf dem über die Beschwerden des Papstes gegen den Kaiser entschieden werden sollte; zunächst sollte ein Waffenstillstand geschlossen werden, während dessen man über den definitiven Frieden verhandeln könnte. Der Kaiser selbst war der festen Ueberzeugung, dass der Friede nun endgiltig gesichert sei, überallhin liess er die Nachricht davon gelangen [1]; aber dies war verfrüht, denn noch im letzten Augenblick scheiterten die Verhandlungen an der Forderung Gregors, dass die Lombarden in den Waffenstillstand und also auch in den Frieden eingeschlossen würden, was Friedrich auf keinen Fall zugeben wollte. Am 18. Juli musste er bereits melden, dass aus diesem Grunde der sehnlichst erwartete Friede nicht zustande gekommen sei [2].

Während Friedrich noch hoffte, der Papst werde nachträglich sich zur Nachgiebigkeit bequemen, und in dieser Hoffnung es vermied, wiederum in das Patrimonium, das ihm offenstand, einzufallen, handelte Gregor in der Ueberzeugung, dass eine gütliche Einigung doch nicht zu erwarten sei.

Er griff einen von Friedrich bereits kurz nach der Exkommunikation den Cardinälen gemachten Vorschlag auf [3], über den man sich auch bei den Friedensverhandlungen im Juni bereits geeinigt hatte, nämlich ein allgemeines Concil zu berufen, auf dem sich Friedrich gegen die Anklagen des Papstes verteidigen wollte. Am 9. August liess er an alle Bischöfe und weltlichen Fürsten eine Aufforderung ergehen, sich zu Ostern nächsten

schlossenen Waffenstillstand brechen wollen, wodurch die Feindschaft zwischen ihm und Johann von Colonna, der diesem Verfahren widersprach, entstanden wäre.

[1]) Vgl. H. B. V, 1004 und 1006, ferner den Brief des Albert von Behaim an Gregor von Mitte August 1240 (H. B. V, 1023 ff.), dass der Bischof von Regensburg am 5. August von der Kanzel den Abschluss des Friedens verkündet habe.

[2]) H. B. V, 1014.

[3]) Vgl. den Brief Friedrichs vom 20. April 1239 H. B. V, 304 und R. J. V, 2432. Am 16. März 1240 beklagt sich Friedrich, dass der Papst seine Boten, die Bischöfe, ins Gefängnis geworfen, als sie in dieser Angelegenheit nach Rom kamen. Darauf geht es wohl auch zurück, wenn er (H. B. V, 1039 und 1076) schreibt, der Papst habe eine Synode, die er zu seiner Verteidigung forderte, gehindert.

Digitized by Google

Jahres entweder in Rom persönlich einzufinden, oder geeignete Boten zu entsenden. [1]) Gegen diese Massregel aber machte Friedrich jetzt ganz energisch Front. Den Cardinälen gegenüber sprach er seine Missbilligung aus, dass der Papst als des Reiches Feind etwas unternehme, was er nur nach geschlossenem Frieden hätte thun dürfen, und in alle Länder, in welche der Aufruf des Papstes ergangen war, sandte er die Warnung, das Concil nicht zu besuchen, da er mit allen Mitteln das Zustandekommen desselben zu hindern gedenke. Man hat sich oft über diesen „Widerspruch Friedrichs gegen sich selbst" gewundert, und doch ist dieser gar nicht so gross, als es den Anschein hat. Denn was hatte Friedrich zu erwarten von einem Concil, das, wenn auch nicht lediglich aus seinen Feinden zusammengesetzt, doch in der Majorität aus solchen bestand, und in dem der Papst auf diejenigen, welche seiner Ansicht widerstrebten, jeden Druck ausüben konnte. Nicht der Papst als eine Partei durfte das Concil berufen, sondern die Cardinäle[2]), vielleicht sollte dasselbe auch nicht in Rom, sondern an einem Orte zusammentreten, welcher gleichzeitig die Garantie gab, dass die Anhänger

[1]) Vgl. R. 781 p. 679 — 683. Aus dem dort angeführten Verzeichnis der Adressaten geht hervor, dass die Klage des Kaisers, der Papst habe nur seine Feinde berufen (H. B. V, 1040 und 1077), übertrieben ist. So finden wir z. B. sämtliche deutsche Bischöfe angeführt, von denen wir in dieser Zeit wissen, dass sie auf der Seite des Kaisers standen. Ganz unbegründet ist Friedrichs Behauptung allerdings auch nicht, denn der sicilische Clerus kommt gar nicht in der Liste vor, ebenso wenig die reichstreuen lombardischen Städte, während Mailand, Brescia u. a. aufgeführt sind, und wir können aus diesem Fehlen schliessen, dass sie überhaupt Einladungen nicht erhalten haben. Bei der Ausführlichkeit, mit der hier alle im Zusammenhang und nach Ländern geordnet aufgezählt werden, scheint in diesem Verzeichnis eine Liste vorzuliegen, nach der die Einladungen ausgeschrieben wurden, und welche nachher in die Register überging, statt dass die ganze Menge der Originale eingeschrieben wurde.

[2]) Dieses Verlangen Friedrichs ist mit Recht nach den Anschauungen jener Zeit als zu hoch zu bezeichnen. Der Papst hatte damals bereits allein das Recht ein allgemeines Concil zu berufen, jedenfalls konnte dasselbe ohne seine Mitwirkung nicht zustande kommen. Aber es war auch unmöglich, dass der Papst vor demselben als eine Partei erschien und seine Sache führte, denn das Concil hatte durchaus noch keine Competenz demselben gegenüber; erst durch die Concile zu Constanz und Basel wurde das „concilium super papam" festgestellt. Vgl. auch Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts III, 354.

Digitized by Google

Friedrichs, also die deutschen Bischöfe, zahlreich erschienen, und eine Beeinflussung durch den Papst nicht befürchten liess. Auch sollten dort nur die Streitpunkte zwischen Kaiser und Papst zur Verhandlung gelangen, die lombardische Frage aber ganz aus dem Spiele bleiben, da Friedrich, wie er am 13. September 1240 an den König von Frankreich schrieb, es für durchaus unpassend hielt, dass ein geistliches Gericht oder eine Synode über weltliche Angelegenheiten entscheide. Friedrich wusste aber, dass Gregor auf demselben auch die lombardische Frage vorbringen werde, um ein unanfechtbares Urteil zu seinen Gunsten hervorzurufen, und dies konnte er auf keinen Fall dulden, da er keine Förderung der Sache durch das Concil erwarten durfte. Was Friedrich 1239 gewollt hatte, war also etwas ganz anderes gewesen, und er konnte jetzt, ohne sich untreu zu werden, das Concil zu verhindern suchen; missbilligten doch selbst seine Feinde die Berufung desselben [1]).

Aber der Papst liess sich durch Friedrichs Protest nicht von seiner Absicht abbringen. Da der Landweg unmöglich oder wenigstens sehr schwierig und gefahrvoll geworden war, trat er mit den Genuesen in Verbindung, um eine Seefahrt für die Prälaten zu ermöglichen; am 13. October erhielt Gregor von Romania Vollmacht, mit denselben abzuschliessen [2]). Am 15. October erging ein zweites Berufungsschreiben, um diejenigen, die sich etwa durch Friedrichs Drohungen hatten entmutigen lassen, doch noch zur Reise zu bewegen [3]). Am 4. Dezember war bereits der Vertrag mit den Genuesen abgeschlossen [4]), kraft dessen dieselben 10 Galeeren und 10 Tariden und falls diese nicht ausreichten, noch je weitere sechs ausrüsten sollten; mit dieser Flotte gedachte man sicher allen Nachstellungen Friedrichs zu entgehen, was indessen nicht gelang. Auch kaiserlicherseits wurde eine Flotte gerüstet aus pisanischen und sicilischen Schiffen, und als die Genuesen zwischen den Inseln Monte Christo und Giglio segelten, wurden sie am 3. Mai angegriffen, geschlagen und verloren 25 Schiffe; über 100 vornehme Geistliche wurden gefangen genommen, darunter Friedrichs

[1]) Vgl. H. B. V, 1083.
[2]) R. 784 p. 684 — 688.
[3]) R. 785 p. 688 — 692.
[4]) R. 791 p. 697 vgl. auch 792 und 793.

Digitized by Google

schlimmster Feind, Jacob von Palestrina, mit zwei anderen Legaten. Der Kaiser, der soeben Faenza nach achtmonatlicher Belagerung erobert hatte, gab seine Absicht auf Bologna auf und zog nach dem Kirchenstaat in der Hoffnung, nunmehr geneigtes Ohr für seine Friedensverhandlungen zu finden. Auch ihm musste augenblicklich um so mehr daran liegen, als das Reich durch den Einfall der Tataren sich in äusserster Gefahr befand, und eine energische Gegenwehr gegen dieselben, die schon Ungarn erobert hatten, höchst notwendig war [1]). Dieser veränderten Situation und seiner Zwangslage entsprechend stimmte Friedrich seine Forderungen sehr herab. Er musste nach Deutshland gehen, um die Tataren zurückzutreiben, aber er konnte, so lange er mit dem Papste nicht versöhnt war, Italien nicht verlassen, da sich sonst, wie er selbst sagt [2]), die Vorgänge vom Jahre 1229, wo der Papst in seiner Abwesenheit Sicilien besetzt hatte, wiederholt hätten, und er ausserdem aller seiner Erfolge in der Lombardei verlustig ging. Bei dem Fehlen jeder direkten Ueberlieferung ist es schwierig, den Gang der Verhandlungen festzustellen. Die Initiative zu denselben scheint vom Kaiser ausgegangen zu sein [3]), eine Angabe, der nicht widersprechen würde, dass der Predigerordensbruder Bartolomaeus vom Papste nach Rom berufen wurde, um bei Friedensverhandlungen zu dienen [4]). Dürfen wir den Angaben Friedrichs trauen [5]), so hätte er bei denselben erklärt, er wolle sich mit der Durchführung des Constanzer Friedens begnügen, in der Hoffnung, den Papst durch diesen Schritt zum Frieden zu bewegen. Aber der Papst wollte augenscheinlich keinen Frieden mehr, denn er stellte bei diesen Verhandlungen, sowie auch bei den im Juli durch Graf Richard von Cornwall geführten, Forderungen, die auch diesem Vermittler zu hoch erschienen. Danach

[1]) Auf diesen Einfall der Tataren bezieht sich zweifellos die Bemerkung des Peter von Vinea in seinem Briefe vom Juli 1241 (H. B. V, 1158): Concordiae viam .... supervenientium hostium necessitas iam requirit, welche Böhmer in so grosse Entrüstung versetzte, Reg. Frid. II Nr. 1014a.

[2]) Vgl. den Brief Friedrichs an den König von Ungarn vom Juni 1241 (H. B. V, 1144.)

[3]) H. B. V, 1145.

[4]) H. B. V, 1147.

[5]) Im Briefe an den König von Ungarn (H. B. V, 1145): „intendentes contenti esse veteribus et hereditariis imperii iuribus etc.“

Digitized by Google

sollte sich der Kaiser eidlich verpflichten, dass er in allen Stücken (also auch in der lombardischen Frage) der Entscheidung des Papstes sich unterwerfen wolle [1]). Auch die Aeusserungen, die der Papst selbst über den Frieden in dieser Zeit machte, stimmen auf das beste hiermit überein. Vom Herzoge von Kärnthen aufgefordert, Frieden zu schliessen, antwortete er ganz kühl, dass er das wohl thun würde, wenn Friedrich sich unter die Befehle der Kirche beugen werde [2]), und in ähnlicher Weise lässt er sich dem König von Ungarn gegenüber aus [3]).

Nach dem Abbruch der Friedensverhandlungen blieb der Kaiser im Kirchenstaat, den er fast vollständig besetzte, und plünderte die Umgegend von Rom, um dadurch auf den Papst einzuwirken. Während dieser Plünderungszüge starb Gregor IX am 22. August 1241 zu Rom, und um zu zeigen, dass er nur mit ihm, nicht mit der Kirche Krieg geführt hätte, gestattete Friedrich sogleich den Cardinälen, sich zur Papstwahl in Rom zu versammeln; ja als der im October 1241 gewählte Cölestin IV nach kurzer Regierung starb, verstand sich Friedrich sogar dazu, im Jahre 1243 die gefangenen Cardinäle freizulassen, damit eine neue Papstwahl frei und ungehindert stattfinden könne [4]). Hätte Friedrich während der langen Sedisvakanz den Umstand, dass der feindlichen Partei das Haupt fehlte, benutzt und sich durch energisches Vorgehen eine günstige Position geschaffen, so wäre er bei den folgenden Friedensverhandlungen imstande gewesen, seinen Bedingungen auch den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Aber diese seine Grossmut [5]) ist verhäng-

---

[1]) Matth. Paris IV, 148. (Luard).

[2]) R. 823 p. 723.

[3]) R. 826 p. 726.

[4]) Die einzige Bedingung, die Friedrich für die Freilassung der Cardinäle stellte, scheint nach dem Schreiben Innocenz' IV vom 26. August 1243 die Rückberufung des Legaten des apostolischen Stuhles, der gegen ihn in der Lombardei agitierte, gewesen zu sein. Die Kardinäle versprachen, quod eius petitiones, quantum cum Deo possent, cum adesset opportunitas temporis, adimplerent. (H. B. VI, 113.).

[5]) Ich glaube hier keinen falschen Ausdruck gewählt zu haben; Friedrich dachte in der That grösser von seinen Gegnern, als diese verdienten. Die Freilassung der Cardinäle ist eine Grossmut, die durch nichts gerechtfertigt werden kann, am wenigsten durch das frühere Verhalten derselben zum Kaiser. Auch die Unterlassung des Heereszuges gegen die Römer auf Bitten der in

Digitized by Google

nisvoll für ihn geworden, indem er dadurch die letzte günstige Gelegenheit verstreichen liess, ohne doch den Zweck zu erreichen, den er im Auge hatte: seine Friedensliebe zu zeigen. Mit der Wahl Innocenz' IV am 25. Juli 1243 war der kaiserfeindlichen Partei eine neue Spitze gegeben, und unter diesem thatkräftigen Manne gelang es dem Papsttum, vollends seine Ansprüche gegen das Kaisertum durchzuführen. Bald nach seiner Wahl offenbarte sich der eigentliche Charakter des Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Bisher als Cardinal dem Kaiser entschieden freundlich gesinnt, liess er die Hoffnung aufkommen, dass nunmehr alles beseitigt werden würde, was einer Verständigung hinderlich gewesen war. Aber nicht nur geschah dies nicht, sondern Innocenz IV wurde ein ebenso heftiger Feind der Staufer, als Gregor IX gewesen war. Was lag näher, als dass man die Schuld daran der Persönlichkeit Friedrichs II zuschob und daraus einen Beweis nahm, dass derselbe doch ein unversöhnlicher Feind der Kirche und des Papsttums gewesen sei. Wir können jedoch darin nichts weiter erblicken, als die Folgen der von Innocenz III eingeleiteten Politik. Die besten Freunde mussten sich entzweien, wenn sie so verschiedene Interessen zu vertreten hatten, wie es hier der Fall war. Innocenz IV konnte nicht ohne grosse eigene Gefahr die lombardische Frage aus den Händen lassen und sich mit dem Kaiser versöhnen, abgesehen davon, dass ihn seine Verträge mit den Lombarden daran hinderten, Friedrich aber konnte unmöglich alles aufgeben, was er in achtjährigem Kampfe errungen hatte, das verbot ihm schon die Rücksicht auf seine Stellung zu den Fürsten, und dieser Gegensatz musste es von vornherein höchst zweifelhaft machen, ob überhaupt ein Ausgleich noch möglich war. Vorläufig aber war man noch der Hoffnung, dass nunmehr alles glatt ablaufen werde, und eben dieser Hoffnung gab Friedrich dem neuerwählten Papste gegenüber in seinem Glückwunschschreiben Ausdruck, indem er gleich zu Friedensverhandlungen seine Boten übersandte. Nach dem

Anagni zur Papstwahl versammelten Cardinäle (Mai 1242 R. J. V, 3301) könnte man hierher ziehen. Dass der Zug gegen Rom im Mai 1243 nur eine Rache für die Plünderungen der Römer gegen Viterbo war, hat schon Ficker nachgewiesen (R. J. V, 3362a.).

Digitized by Google

Schreiben des Kaisers vom August 1244 [1]) boten diese im allgemeinen die Unterwerfung Friedrichs unter die Gebote der Kirche an und wollten Frieden in dem Streite zwischen Kirche und Reich schliessen. Der Papst verlangte darauf bestimmte Zusicherungen: Rückgabe des okkupierten Kirchengebietes und Einschluss der Lombarden und der anderen Anhänger der Kirche in den Frieden. Friedrich sagte die Rückgabe des Kirchengutes unter der Bedingung zu, dass ihm dasselbe gegen einen jährlichen Zins wieder überlassen würde, ferner bot er fünfhundert Ritter, die der Kirche zu jederzeit zur Verfügung stehen sollten, ausserdem 30000 Mark Silber zur Zahlung der Schulden der Kirche und Wiedereroberung des heiligen Landes auf eigene Kosten. Aber natürlich wollte Innocenz auf diese Vorschläge nicht eingehen, welche die zweite seiner Bedingungen und gerade die Hauptsache nicht erfüllten. Er sandte seinerseits Boten zum Kaiser, welche eine Einigung auf folgende Bedingungen hin vermitteln sollten [2]): Freilassung aller Cleriker und der Laien, die bei dem Seesiege 1241 gefangen waren, Satisfaktion für alles, weswegen er exkommuniciert war, Entscheidung eines Concils über die Punkte, in welchen sich der Kaiser durch die Kirche geschädigt glaubte, Einschluss aller Anhänger der Kirche in den Frieden, so dass dieselben auch später nie belangt werden könnten. Des Kaisers Bedingungen waren dagegen folgende [3]): Zurückberufung des Legaten aus der Lombardei, Freilassung des Salinguerra, Unterstützung gegen die Ketzer in der Lombardei. Die Gesandten überbrachten ausserdem noch Klagen über Begünstigung des Erzbischofs von Mainz und des Grafen von Provence, die Innocenz jedoch, ebenso wie die Forderungen Friedrichs kurzer Hand abwies. Während die Verhandlungen noch schwebten, erfolgte am 9. September der Abfall von Viterbo, und dieser war wahrscheinlich die Ursache, dass dieselben abgebrochen wurden. Der Kaiser rückte vor Viterbo, um die Stadt wiederzugewinnen, aber nach mehrwöchentlicher Belagerung zog er

[1]) H. B. VI, 205 ff.

[2]) Vgl. die uns erhaltene Instruktion der Gesandten bei H. B. VI, 112.

[3]) Wir können dieselben aus dem Schreiben des Papstes an seine Boten vom 26. August 1243 ersehen, ohne dass wir aber daraus erführen, wie Friedrich über die Bedingungen des Papstes dachte.

Digitized by Google

am 14. November unverrichteter Sache ab, als der Cardinal Otto von St. Nicolaus bei ihm erschien, um namens des Papstes die Aufhebung der Belagerung zu verlangen. Friedrich selbst sagte nacher, dass er sich dazu hauptsächlich wegen der Versprechungen verstanden habe, die ihm für neue Friedensverhandlungen gemacht wurden [1]). Der abgeschlossene Vertrag, welcher der kaiserlichen Besatzung in Viterbo, die Friedrich hatte entsetzen wollen, freien Abzug sowie seinen Anhängern in der Stadt Sicherheit des Eigentums und der Person versprach, wurde aber nicht eingehalten, was Friedrich später zu vielen Klagen Veranlassung gab.

Im Dezember 1243 begannen dann aufs neue die Friedensverhandlungen mit dem Papste hauptsächlich unter Vermittelung des Grafen von Toulouse, welche sich bis in den März 1244 hineinzogen. Endlich nach vielen Vorberatungen einigte man sich dahin [2]), dass Friedrich alle besetzten Länder der Kirche herausgeben (Artikel 1) und der Entscheidung des Papstes de offensis commissis (scil. a Lombardis) post ortam discordiam sich unterwerfen sollte (Art. 7). Innocenz hatte verlangt, dass ihm wie einst Gregor IX die ganze Streitsache mit den Lombarden zur Entscheidung überlassen werde, doch hatten die Boten des Kaisers das entschieden abgelehnt; über die offensa commissa ante ortam discordiam sollte später noch besonders verhandelt werden [3]), da eine Einigung zwischen Kaiser und Papst auch über diesen Punkt unerlässlich war. Die übrigen Artikel des Vertrages [4]) enthielten Bestimmungen über die Sicherstellungen und Entschädigungen der Cleriker und der Anhänger der Kirche, betreffs deren sich Friedrich meist dem Schiedsspruch des Papstes überliess. Am 31. März beschworen die Machtboten des Kaisers, dass derselbe die Friedensbedingungen getreulich erfüllen werde, und alles schien zum guten

[1]) Vgl. H. B. VI, 142 und VI, 201.

[2]) Ueber diese und die folgenden Verhandlungen vgl. die erschöpfenden Untersuchungen von Ficker, R. J. V, 3418a, 3422, 3423a, 3424a, 3431a bis 3432c.

[3]) Vgl. R. J. V, 3423a. Ficker ist der erste, der auf die für die Rechtsfrage so wichtige Trennung in der lombardischen Frage aufmerksam gemacht hat.

[4]) Vgl. H. B. VI, 172, auch R. J. V, 3422.

Digitized by Google

Ende zu führen; mit den besten Hoffnungen ging man an die Specialberatungen über die Ausführung des Friedens. Allein hier musste sich bald herausstellen, dass der beschworene Traktat doch viele Punkte enthalte, über welche eine Einigung noch gar nicht eigentlich erfolgt war [1]), weniger in den Nebensachen, als in den oben hervorgehobenen Hauptpunkten, namentlich zunächst in der Restitution der zurückgenommenen Gebiete der Kirche. Wann und wie diese erfolgen sollte, darüber enthielt der Traktat nichts, ebenso wenig aber etwas über die Loslösung Friedrichs vom Banne u. a. m. Sicher wird man es diesem nicht verdenken, wenn er für den Schritt, den er durch das Beschwören der Bedingungen gethan hatte, auch seinerseits vom Papste Entgegenkommen verlangte. Aber auch dieser wollte Friedrich nicht lösen, ehe er nicht die Länder der Kirche restituiert hätte, und während man hierüber noch verhandelte, gab die lombardische Frage den Ausschlag. Der Papst wollte die ganze Entscheidung auch betreffs der Regalien haben, denn das, was er bis jetzt erreicht hatte, gab ihm noch nicht die Möglichkeit, eine ihm unbequeme und gefährliche Machtentfaltung Friedrichs in Oberitalien, wie sie dieser auch wirklich, wie wir sehen werden, beabsichtigte, zu verhindern. Dabei kam dem Papst sehr zustatten, dass Friedrichs Unterhändler jedes Entgegenkommen auch in der Frage der Länderrestitution verweigerten, denn es wäre ihm nicht möglich gewesen, die Verhandlungen abzubrechen, weil der Kaiser sich mit ihm über die lombardische Frage nicht einigen konnte; so aber konnte er unter der Beschuldigung, dass Friedrich das Beschworene nicht erfüllen wolle, ihm den Frieden verweigern. Aber Friedrich wollte, was er einmal erreicht hatte, nicht wieder aufgeben und lud deshalb den Papst zu einer Zusammenkunft in Narni, damit man die streitigen Punkte erledigen könne. Dieser ging auch zuerst darauf ein, kam aber dann nicht selbst, sondern bevollmächtigte den Cardinalbischof Otto von Porto [2]) zu den Verhandlungen [3]). Des Kaisers erstes Bestreben musste sein, mit diesem Klarheit in die streitigen und dunklen Punkte zu bringen, die der Friedenstraktat vom März bot; er übergab

[1]) „multa dubia et obscura" klagt Friedrich im August 1244.

[2]) Früher Cardinaldiakon von St. Nicolaus.

[3]) Am 9. Juni zu Città di Castello, H. B. VI, 199 extr.

Digitized by Google

deshalb dem Cardinal seine Vorschläge, wie namentlich in der lombardischen Frage eine Einigung herbeigeführt werden könne [1]). Friedrich erbot sich darin, die Entscheidung des Papstes auch bezüglich der Regalien anzuerkennen unter der Bedingung, dass derselbe sich schriftlich verpflichte, sein Urteil dahin zu fällen, dass die Lombarden, wenn nicht die nach dem Siege von Cortenuova, so doch die vor demselben im November 1237 gemachten Anerbietungen jetzt erfüllen sollten; die damals verweigerten Geiseln sollten nach dem Ermessen des Papstes gestellt werden, die anderen Punkte, betreffs deren man sich nicht hatte einigen können, sollten ebenfalls dem Gutdünken des Papstes überlassen bleiben. Die Entscheidung hätte dieser spätestens drei Monate nach einem den Parteien binnen zwei Monaten anzusetzenden Termin zu fällen. Für den Fall, dass sich der Papst zu einer solchen schriftlichen Verpflichtung nicht verstehen wollte, suchte Friedrich auf folgende Weise einen Vergleich herbeizuführen: Entscheidung der lombardischen Frage durch den Papst und die Cardinäle innerhalb der angegebenen Zeit unter der Bedingung, dass vorher alle Bündnisse zwischen dem Papst und den Lombarden gelöst würden, — denn sonst könnte der Papst nicht Richter sein —, dass der Constanzer Friede ausgeschlossen bleibe, da bereits die Reichsfürsten denselben für den Reichsrechten und der Reichsehre nachteilig erklärt hätten, und dass er zu keiner anderen Sicherstellung verpflichtet werde, als durch seine Söhne und die Reichsfürsten. Falls der Papst auch das verweigerte, so sollten vor der römischen Curie die beiderseitigen Machtboten verhandeln, bis eine Einigung zustande käme. In allen Fällen aber sollte der Kaiser vorher vom Banne gelöst werden, ehe die Verhandlungen mit den Lombarden begönnen, da sich diese Lösung sonst zu lange hinziehen würde. Ausserdem bat Friedrich um genaue Präcision aller der Pflichten, die er in dem Friedenstraktate übernommen hatte, namentlich bezüglich der zu leistenden Genugthuung (Erbauung von Hospitälern, Geldzahlungen u. a. m.) und der Länderrestitution, indem er ein nochmaliges Abbrechen der Verhandlungen aus diesem Grunde

[1]) Dieselben finden sich im Verteidigungsschreiben des Kaisers vom August 1244. H. B. VI, 215.

Digitized by Google

unmöglich machen wollte. Auch die Rechte, die ihm in den restituierten Ländern blieben, nämlich Heeresfolge, Parlament, Markt und Verpflegung sollten genau festgestellt werden, damit ein Wiederausbruch der Feindseligkeiten in Zukunft vermieden werde. Der Papst aber war nicht zu bewegen, auf diese Vorschläge einzugehen; sein Brief an den Landgrafen von Thüringen vom 30. April 1244 [1]) zeigt deutlich, dass er schon in dieser Zeit von einem Frieden nichts wissen wollte, womit genau sein Verhalten, wie es Friedrich schildert [2]), übereinstimmt. Er wollte bedingungslose Vollmacht in der lombardischen Frage haben, da er, wie oben erwähnt, eine Machtvergrösserung Friedrichs in der Lombardei — und eine solche hätte auch dieser neue Friedenstraktat herbeigeführt — nicht dulden konnte. Friedrich aber durfte in eine bedingungslose Unterwerfung unter den Papst nicht einwilligen; erst musste er sicher sein, dass der Papst ihn absolvieren würde und unter welchen Bedingungen, denn sonst waren die Forderungen des Papstes eine Schraube ohne Ende. Als Friedrich sah, dass er auch so nicht zum Ziele kommen würde, zeigte er sich zu noch grösseren Zugeständnissen bereit. Er wollte zwei bevollmächtigten Cardinälen volle Sicherheit betreffs der zu leistenden Genugthuung geben, damit er absolviert werden könne; in der lombardischen Frage solle sich der Papst eine von den angebotenen Formen auswählen, da er vorläufig, weil nach Beschluss der Fürsten der Constanzer Friede nichtig sei, nicht ohne diese zu befragen etwas anderes bestimmen könne; doch wolle er eine Fürstenversammlung berufen und nach deren Beschluss gegebenen Falls mehr thun. Ferner bot er Restitution des Kirchengutes, wie es bei seinem Ausmarsch aus Deutschland gewesen sei, und sofortige Rückgabe eines Teiles dieses Gebietes, falls der Papst sich dazu verstehe, nach Campanien zu gehen, bis alle Differenzen beglichen seien, vorausgesetzt, dass in demselben vor dem 1. März 1245 ein kaiserfeindlicher Statthalter nicht eingesetzt würde. Der Papst willigte zunächst ein, änderte dann aber seinen Entschluss und zog vor, nach Rieti zu gehen; als die Gesandten des Kaisers aber wieder zu ihm gehen wollten, um

[1]) H. B. VI, 189.
[2]) H. B. VI, 218 und 219.

Digitized by Google

ihm zu melden, dass dieser auch damit einverstanden sei, erhielten sie unterwegs die Nachricht, dass Innocenz am 28. Juni nach Civita-Vecchia und von da nach Genua gegangen sei und so eine Beendigung des Friedensgeschäfts vereitelt habe [1]).

Noch einmal wurden im März 1245 Verhandlungen geführt und noch einmal kam man auf den Punkt sich zu einigen. Auf seiner Reise zum Papst hatte der Patriarch Albert von Antiochia vom Kaiser den Auftrag erhalten, von neuem mit dem Papste anzuknüpfen. Der Kaiser liess seine Bereitwilligkeit ausdrücken, die früheren Friedensbedingungen unverbrüchlich zu halten, und der Papst forderte darauf den Patriarchen auf, ausführlicher über den Willen des Kaisers zu berichten [2]). Der Kaiser bot wiederum Unterwerfung unter den Willen des Papstes an, aber unter Ausschluss des Constanzer Friedens und forderte Einschluss seiner Anhänger in den Frieden. Das letztere lehnte Innocenz sogleich ab, als nicht in dem früheren Friedenstraktat stehend, erklärte aber zum Frieden bereit zu sein [3]) falls Friedrich alle Gefangenen freiliesse und das Land der Kirche restituiere, so dass die Kunde davon noch vor dem Concile, das am 3. Januar auf den 24. Juni nach Lyon berufen war, bei ihm einträfe, sonst müsste er nach Recht gegen ihn verfahren. Kurz darauf [4]) liess er Friedrich durch den Patriarchen auffordern, schnell wegen der manifesta offensa, für die er exkommuniciert sei, Genugthuung zu leisten, für die dubia genügende Sicherheit zu stellen, damit er absolviert werden könnte. Friedrich hatte sich schon früher dazu bereit

---

[1]) Dass Friedrich den Papst in seiner Sicherheit bedroht hätte, ist eine Erfindung papistisch gesinnter Quellen (Nic. de Curbio b. Muratori III, 1, 592); der Papst selbst sagt in seinen Briefen nichts davon. Nach Nic. de Curbio ist es auch unzweifelhaft, dass der Papst die letzten Verhandlungen nur geführt hat, um den Kaiser zu täuschen, denn er liess schon vor denselben seinen Verwandten Bojolus mit Genua um Schiffe zur Flucht unterhandeln.

[2]) Vgl. den Brief Innocenz' IV an den Patriarchen vom 30. April 1245. H. B. VI, 271.

[3]) Indessen sieht man aus dem Briefe selbst deutlich, wie widerwillig Innocenz auf diese neue Vermittlung eingegangen ist. Er behandelte das ganze Friedensgeschäft als so nebensächlich, dass er es nicht einmal der Mühe für wert hielt, seinerseits Boten dazu abzuordnen.

[4]) Am 6. Mai, vgl. H. B. VI, 272.

Digitized by Google

erklärt, aber vom Papste verlangt, dass auch er ihm Sicherheit gebe, dass die Absolution nach Erfüllung dieser Bedingungen wirklich erfolge. Aber trotzdem man bereits so weit war, hatten die Verhandlungen doch keinen Erfolg und konnten keinen haben, denn Friedrich hielt an seinen früheren Bedingungen bezüglich der Lombardei fest und wollte die Forderungen des Papstes nicht ohne Gegenleistung erfüllen; dazu kam sein Vorgehen im tuskischen Patrimonium, das leicht zu falschen Deutungen führen konnte [1]). Friedrich selbst aber scheint wie früher so auch jetzt der festen Ueberzeugung gewesen zu sein, dass die Verhandlungen zum Abschluss des Friedens führen würden; um so grösser war daher seine Ueberraschung, als er Anfang des Juli erfuhr, dass das Gegenteil der Fall sei, und dass der Papst ihn absetzen wolle. Schnell eilte er am 8. Juli von Verona aus nach Westen, aber schon zu Turin erfuhr er die am 17. Juli über ihn ausgesprochene Absetzung.

Mit diesem Ereignisse sind wir am Ende der Beziehungen Friedrichs II zu den Päpsten angelangt. Nach der Absetzung war jede Nachgiebigkeit von päpstlicher Seite ausgeschlossen, indessen scheint Friedrich doch noch gehofft zu haben, denn er rief die Vermitteluug des Königs von Frankreich an und erbot sich 1246 dazu, zeitlebens in das heilige Land zu gehen, wenn seinem Sohne Conrad das Reich bliebe, aber der Papst wies alles zurück, auch das Anerbieten des Kaisers, sich vor einigen Kirchenfürsten wegen seines Glaubens zu verteidigen; er wollte nur Unterhandlungen, wenn Friedrich mit wenigen Begleitern unbewaffnet vor ihm erschiene. Im Jahre 1247 versuchte der König von Frankreich abermals zu vermitteln, jedoch der Papst wollte weder den Kaiser noch einen seiner Söhne auf dem deutschen Thron haben [2]), und daran mussten alle Verhandlungen scheitern. Die Entzweiung zwischen beiden Gewalten war unversöhnlich geworden, es war nur noch ein Kampf auf Leben und Tod möglich, der auch alsbald entbrannte und mit dem endgiltigen Triumph des Papsttums endete.

Blicken wir nun zurück und vergegenwärtigen wir uns, was wir für die Frage: „Welches ist der eigentliche Grund zur

[1]) Vgl. R. J. V, 3466a.

[2]) Vgl. Innocenz' Brief an den Herrn von Faucigni, H. B. VI, 531.

Digitized by Google

unversöhnlichen Entzweiung zwischen Kaiser und Papst?" gewonnen haben. Wir sahen, dass es die Entwickelung des Kirchenstaates und die Sicherheit des Papstes auf das Aeusserste gefährdete, wenn der Kaiser im Besitze von Unteritalien auch noch Herr von Oberitalien würde. Von dem Augenblicke an, wo die Gefahr nahe lag, dass diese politische Combination eintrat, d. h. seit dem Jahre 1235[1]), wo der Kaiser daran ging, mit Hilfe der deutschen Fürsten die Lombarden zum Reiche zurückzubringen, bemerkten wir auch die Thätigkeit des Papstes, die dies mit aller Macht zu verhindern strebte.

Die schwierige diplomatische Lage, in welche er durch diese Bestrebungen geriet, machte es für ihn zur Notwendigkeit, andere Waffen gegen den Kaiser in die Hand zu bekommen, die er denn auch in den kirchlichen Verhältnissen Siciliens fand; die geschickte Benutzung derselben schaffte ihm die Freiheit der Bewegung, die er brauchte, um dem Kaiser feindlich gegenüberzutreten. Die Richtigkeit dieser unserer Auffassung bestätigt nichts so sehr als die Friedensverhandlungen, welche von Friedrich nach dem Jahre 1239 mit Gregor IX und mit Innocenz IV geführt wurden. Können wir auch schon aus der genaueren Betrachtung der einzelnen Beschwerden Gregors IX und aus dessen Hartnäckigkeit, mit der er alle Entschuldigungen und Versprechungen Friedrichs zurückwies, schliessen, dass nicht die Uebelstände in Sicilien allein die Haltung des Papstes beeinflussten, so wird dies erst recht bestätigt, wenn wir den Punkt suchen, an welchem wieder und immer wieder die Friedensversuche scheiterten. Als solchen finden wir nicht die sicilischen Kirchenangelegenheiten, sondern die Frage: „Wie wird ein geeignetes Abkommen über die Machtverteilung in der Lombardei zu treffen sein", auf welche es eine Antwort, die der historischen Entwickelung und den Anforderungen beider Parteien entsprach, nicht geben konnte. Hätte es sich im Grunde nur um die sicilische Frage gehandelt, so wäre man sehr bald zu einer Einigung gelangt, denn gerade dieser Punkt war stets der erste, über welchen man sich einigte, nur die lombardische Angelegenheit bot unüberwindliche Schwierigkeiten. Besonders

[1]) Im Jahre 1226 war es noch möglich gewesen, das Zustandekommen hinauszuschieben.

Digitized by Google

lehrreich sind in dieser Beziehung die Verhandlungen der Jahre 1243 und 1244. Friedrichs Streben bei denselben ging unverkennbar darauf hinaus, einen Frieden zustande zu bringen, nicht nur für den Augenblick nur mit dem Papste, sondern einen solchen, der die Angelegenheiten in Italien in einer Weise regelte, welche Hoffnung auf dauernde Beseitigung der Streitigkeiten gab. Wir sehen dies aus den Anerbietungen, die er machte, aus der Zähigkeit, mit welcher er die abgebrochenen Verhandlungen stets wieder erneuerte, nicht weil seine Lage ihn dazu zwang, sondern weil er es als widernatürlich empfand, dass er mit dem Papste im Kampfe lag, und weil er einsah, dass dieser nie aufhören werde, ehe nicht eine Einigung zwischen ihm und der Kirche über seine Stellung in der Lombardei getroffen wäre. Um eine solche herbeizuführen, machte Friedrich seine Vorschläge, versuchte er nicht auf eine, sondern auf vielfach verschiedene Weise den Papst zufriedenzustellen, ging er bis an die äusserste Grenze der Nachgiebigkeit. Um die Vorschläge bezüglich der Lombardei drehten sich fast ausschliesslich die Verhandlungen, denn über die anderen Punkte, namentlich die, wegen deren Friedrich gebannt war, hatte man sich schnell geeinigt. Aber so viele verschiedene Formen der Lösung dieser Schwierigkeiten der Kaiser auch vorschlug, sie genügten dem Papste doch alle nicht, denn alle gewährten dem Kaiser zu viele Rechte in der Lombardei, was jener im Interesse seiner territorialen Machtstellung nicht dulden durfte, während Friedrich wiederum auf eine unbedingte Unterwerfung unter die Entscheidung des Papstes, die ihn der Erfolge eines achtjährigen Krieges beraubte, weder eingehen konnte noch wollte. Und diese Betonung der lombardischen Frage durch den Papst in dieser Zeit beweist deutlich, dass auch schon vor dem Jahre 1239 die Rücksichten darauf für das Verhalten desselben massgebend gewesen sind, und dass die Gründe, welche für die Exkommunikation Friedrichs in der Bannbulle aufgezählt werden, nichts sind, als ein Versuch des Papstes sein Vorgehen zu bemänteln, da er sich mit den wahren Beweggründen vor das Forum der Oeffentlichkeit nicht stellen durfte.

Dies leitet uns über zur Beantwortung der Rechtsfrage. Je mehr wir da überzeugt sind, dass die ganze Entzweiung von der lombardischen Frage ausging, desto ungünstiger für

Digitized by Google

das Papsttum wird unser Urteil lauten. Der Papst ist es gewesen, der durch seine Einmischung in rein weltliche Angelegenheiten einen Kampf entfacht hat, der zuletzt zum Vernichtungskampf wurde; er ist es gewesen, der in diesem Kampfe die Rolle des Angreifers spielte. Friedrichs Verhalten war von Anfang an versöhnlich und namentlich ängstlich darauf gerichtet, jeden Conflikt mit dem Papste zu vermeiden, wie wir dies an seinen Bemühungen sehen, die päpstlichen Beschuldigungen zu entkräften; als der Kampf nicht zu vermeiden gewesen war, war er doch stets bereit, sobald sich die geringste Hoffnung auf Frieden zeigte, die Feindseligkeiten gegen den Papst einzustellen und er gab sich stets die grösste Mühe, die Forderungen des Papstes mit den seinigen in Einklang zu bringen durch äusserste Nachgiebigkeit; dass es ihm trotzdem nicht gelang, eine Einigung herbeizuführen, dass die päpstlichen Forderungen weiter gingen, als sich mit seiner und des Reiches Ehre vertrug, darf nicht ihm zur Last gelegt werden.

Allerdings darf dabei auch nicht vergessen werden, dass die Päpste, die Friedrich gegenübergestanden, namentlich aber Gregor IX, nicht die ganze Verantwortung für ihr Verhalten zu tragen haben. Ihre Politik war beeinflusst durch Verhältnisse, die nicht sie selbst geschaffen hatten, sie war zunächst nur eine Consequenz der politischen Lage, wie sie Innocenz III auf der Halbinsel begründete. Es ist naturgemäss, dass die Nachfolger und Erben der Politik desselben sich mit aller Macht gegen eine Veränderung dieser Verhältnisse wehrten, und dass sie den von ihrem Standpunkte aus historisch berechtigten Interessen Geltung zu verschaffen suchten. Jedoch muss man sagen, dass sie in diesem Versuche zu weit gegangen sind. Sobald einmal klar war, dass Friedrich auf seine Rechte und auf die im Kriege errungenen Erfolge nicht verzichten würde, da begannen sie in Friedrich das Kaisertum, die weltliche Macht zu bekämpfen, und es wurde für sie der Streit das letzte Glied in der langen Reihe von Kämpfen, welche seit mehreren Jahrhunderten zwischen den beiden höchsten Gewalten der Christenheit geführt worden waren. Beweisend dafür ist auch, dass Innocenz IV nur sehr widerwillig an neue Verhandlungen herantrat, und dass er schon während der Hauptverhandlungen

Digitized by Google

des Jahres 1244 darauf sann, sich durch die Flucht dem Friedensschluss zu entziehen und ausserhalb Italiens die persönliche Sicherheit zu suchen, die er zu seinem letzten Schritt benötigte, während er Friedrich durch scheinbares Eingehen auf dessen Vorschläge in Sicherheit zu wiegen suchte. Friedrich dagegen führte nicht Krieg gegen die geistliche Gewalt, nicht gegen die Kirche, sondern gegen den einen Papst, soweit ihm dieser als weltlicher Gegner gegenüberstand. Erst durch seine Absetzung wurde er überzeugt, dass bei einem solchen Kampfe auf Leben und Tod auch die Institutionen, die von beiden Parteien vertreten wurden, in den Kampf hineingezogen werden mussten. Der Sieg, den das Papsttum hier errang, musste notwendig auch den Untergang des Gegners, das Unterliegen des Kaisertums, herbeiführen, mit dem das letzte Bollwerk sank, das die abendländische Welt vor der gänzlichen Abhängigkeit vom Papsttum bewahrt hatte. Das päpstliche Bevormundungssystem, das diese seit Gregor VII auf alles auszudehnen versucht hatten, war endlich doch durchgedrungen.

Digitized by Google

Beilage.

Die Beschwerden Gregors IX von 1236, 1238, 1239.

Beschwerden des Papstes über Eingriffe in Sicilien sind vereinzelt schon seit dem Jahre 1221 vorhanden[1]), und zwar handelt es sich dabei um die Bischofswahlen und die dem Kaiser dabei garantierten Rechte. Der Papst beklagte sich am 21. August 1221, dass Friedrich seine Hände nach den Bischofswahlen ausstrecke, indem er zu den schlechten Gebräuchen seiner Vorfahren zurückkehre, welche er doch abgeschworen habe; er forderte ihn auf, dieselben abzustellen. Friedrich benutzte aber sein Recht, die gewählten Bischöfe zu verwerfen, und so blieben denn mehrere Bistümer frei, bis sie der Papst kurz entschlossen besetzte (25. September 1225). Er ging damit allerdings über seine Competenz hinaus, die ihm nur gestattete, nach der königlichen Bestätigung die Consekration an dem Gewählten zu vollziehen, indessen mag hier die Notlage, die durch die mehrjährige Vakanz geschaffen wurde, diesen eigenmächtigen Schritt entschuldigen, wie denn auch Friedrich selbst sich schliesslich zufrieden gab. Andere Uebelstände mussten dem Papste in der Folgezeit zur Verstärkung seiner Exkommunikationsgründe dienen, als der Bann des Jahres 1227 durch Friedrichs Kreuzzug hinfällig wurde[2]). Es werden da hauptsächlich folgende Punkte geltend gemacht:

[1]) Vgl. die Briefe Honorius' III vom 21. August 1221 (R. 178), vom 27. Juni 1223 (R. 232) und vom 25. September 1225 (R. 283).

[2]) März 1228 vgl. oben S. 14.

Digitized by Google

1) Friedrich lasse den Erzbischof von Tarent sein Amt nicht versehen.
2) Friedrich habe die Templer und Hospitaliter ihrer Güter im Königreich beraubt.

Diese Beschuldigung kehrt später noch öfter wieder, und Friedrich antwortete im Jahre 1238 ausführlich auf dieselbe. So viel wir aus dieser Antwort entnehmen können, handelte es sich hier um die Einziehung derjenigen Güter, die dem Orden nicht eigentümlich gehörten, d. h. die er nicht schon zur Zeit Wilhelms II besessen hatte [1]).

3) Friedrich habe den Vertrag mit den Grafen von Celano und von Aversa nicht eingehalten, für den sich die Kirche verbürgt hatte.

Diese beiden Grafen hatten im Jahre 1226 einen Aufstand erregt, den Friedrich nach langen Kämpfen endlich gedämpft hatte. Es ist wahrscheinlich, dass dieselben jede Gelegenheit benutzten, um Unruhen zu stiften, wie denn auch kurze Zeit darauf Raynald von Spoleto als kaiserlicher Legat sich mit ihrer Bekämpfung beschäftigen musste. Bei unserem Mangel an Nachrichten können wir natürlich nicht sagen, auf welcher Seite hier die erste Friedensverletzung lag.

4) Friedrich habe den Grafen Roger, der als Kreuzfahrer unter apostolischem Schutze stand, seiner Grafschaft beraubt, seinen Sohn gefangen gesetzt und trotz aller Aufforderungen des Papstes nicht wieder herausgegeben.

Der Friede von San Germano 1230 brachte auch für diese Thaten Friedrichs die Sühne, indem dieser sich bereit erklärte, die Uebelstände abzustellen. Aber nicht lange darauf finden wir bereits neue Klagen des Papstes [2]), zuerst vereinzelt, dann aber plötzlich in geschlossener Masse. Wie dies mit den poli-

---

[1]) Vgl. unten p. 69 und Winkelmann, Friedrich II, II p. 104.

[2]) Am 8. März 1231 (R. 434 p. 350) über Uebergriffe der kaiserlichen Beamten gegen die Bewohner von Esculum.

Am 3. December 1232 (R. 494 p. 398) über die Sarazenen, die die Kirche in Fojano zerstört hatten.

Am 15. Juli 1233 (R. 550 p. 444) darüber, dass Friedrich einige Leute, welche ihn beleidigt hatten, als Ketzer hatte hinrichten lassen.

Dazwischen R. 425, 428, 431, 439, 442, 450 Ermahnungen an Friedrich, den Templern und Hospitalitern ihr Eigentum zurückzugeben.

Digitized by Google

tischen Ereignissen zusammenhing, ist oben gezeigt worden. Die erste grössere Masse von Beschuldigungen ist die im Briefe vom 29. Februar 1236 [1]), welcher dann unmittelbar die von Rodenberg zuerst herausgegebene „series gravaminum ecclesiae contra Fridericum" folgt, die im August 1236 dem Bischof von Praeneste übersandt wurde [2]).

Eine Verteidigung gegen den Brief vom 29. Februar versuchte der Kaiser am 16. April, gegen die series gravaminum in sehr wirksamer Weise am 20. September. Infolge derselben fiel fast die Hälfte der Klagepunkte fort, die übrigen traten geordnet und neu redigiert im Oktober 1238 in dem Verhör wieder auf, welches die Bischöfe von Würzburg, Worms, Vercelli und Parma mit dem Kaiser anzustellen hatten [3]). Auch hier besitzen wir eine Verteidigung Friedrichs, wie sie uns, wahrscheinlich nach dem Protokoll, in dem Briefe der genannten Bischöfe enthalten ist [4]). Auf die in der Exkommunikationsbulle von 1239 [5]) angeführten Klagepunkte hat Friedrich eine Verteidigung nicht mehr versucht.

Gehen wir nunmehr die einzelnen Beschuldigungen und ihre Entwickelung in den verschiedenen Stadien der Feindschaft der Reihe nach durch.

Die erste Beschuldigung des Papstes vom 29. Februar, die auch den Anfang der series gravaminum vom August bildete, lautete dahin, dass durch die kaiserlichen Beamten die Kirchen im Königreich Sicilien ihres Freiheitsprivilegs und der Güter, die zu heiligen Zwecken bestimmt seien, beraubt würden. Friedrich machte dagegen mit Recht geltend, dass er so allgemein gehaltene Klagen nicht untersuchen oder abstellen könne; er könne ebenso allgemein darauf antworten, dass er davon gar nichts wisse, es müsste denn sein, dass der Papst die

[1]) R. 676 p. 574. Es sind hier die Punkte 1 bis 7 und 9 bis 14 der series vom August aufgeführt.

[2]) Vgl. R. 695 p. 592 und 700 p. 596. Da diese den Hauptbestandteil der Klagen des Papstes bildet, und alle früheren und späteren, ausser in der Anzahl der Klagepunkte nur geringe Abweichungen enthalten, so lege ich dieselbe der vergleichenden Uebersicht, die ich folgen lasse, zu Grunde. S. die Anlage.

[3]) Vgl. oben p. 35.

[4]) H. B. V, 249 ff.

[5]) H. B. V, 286 ff.

Digitized by Google

Wahrung königlicher Rechte ein Unrecht nenne. Er trete niemandem zu nahe, wenn er die vom Reiche abgekommenen Besitzungen zurückverlange, oder wenn er mit Kirchen einen Gütertausch vornehme.

Ferner wurde Friedrich zur Last gelegt, dass Prälaten gefangen oder gezwungen würden, in die Verbannung zu gehen. Auch dies leugnete er 1236 geradezu, während er 1238 näher auf die Sache einging. Allerdings seien von seinen Beamten einige Geistliche gefangen gesetzt worden, aber nur, damit sie wegen ihrer Verbrechen dem geistlichen Gericht übergeben werden könnten; einige andere seien wegen Majestätsverbrechens verbannt worden. Dass Geistliche getötet seien, was ihm 1238 zur Last gelegt worden war, wisse er, aber es seien dies der Bischof von Venosa und ein Mönch aus dem Kloster St. Vincenz, die beide von Mönchen ermordet seien; dies komme nur von der Straflosigkeit der Geistlichen, denn in beiden Fällen sei eine kanonische Strafe nicht erfolgt. Dass Friedrich hier um die eigentliche Verteidigung herumgeht, ist unverkennbar, er hat offenbar kein gutes Gewissen. Auch dem Papste erschien die Verteidigung nicht ausreichend, denn er wiederholte seine Beschuldigung in der Exkommunikationsbulle von 1239.

Eine weitere Beschuldigung war die, dass Friedrich Abgaben von der Geistlichkeit erhebe gegen die Bestimmungen des Friedens von San Germano. Indessen hatte Friedrich durchaus nicht in die damals bewilligte Steuerfreiheit seine Sonderrechte an die einzelnen Kirchen eingeschlossen und, wie er mit Recht 1236 wie 1238 betonte, erstreckten sich diese Abgaben der Kirche nur auf die weltlichen Lehen derselben. Jedoch werden wir, so offenbar er gerade hierin Recht hat, die Berechtigung der päpstlichen Klagen anerkennen müssen. Uebergriffe der Beamten konnten im Steuerwesen gar nicht vermieden werden, wie Friedrich selber gesteht[1]), und so ist wohl nicht ausgeschlossen, dass auch gegen Geistliche zuweilen in dieser Beziehung ungerecht verfahren ist. Gregor benutzte natürlich auch diesen Punkt im Jahre 1239, indem er noch be-

[1]) H. B. V, 273 „dum contra serenitatis nostrae mandatum ... gravati sunt pauperes".

Digitized by Google

sonders hinzufügt, dass Friedrich selbst sich solche Uebergriffe erlaubte [1]).

Ferner wird Friedrich beschuldigt, eine Besetzung vakanter geistlicher Stellen nicht zu gestatten. Er bemerkt dagegen, dass er es für besser halte, wenn eine Kirche zeitweilig unbesetzt bleibe, als wenn sie in der Hand eines Widersachers ihm für immer Schaden zufüge. Gegen den allgemeinen Vorwurf, dass er sich Eingriffe in die Besetzung geistlicher Stellen zu Schulden kommen lasse, der im Februar 1236 gegen ihn selbst, später gegen seine Beamten gerichtet ist, verteidigt sich Friedrich damit, dass er nur die Rechte geltend mache, die schon seine Vorfahren ausgeübt hätten, obgleich diese doch bei weitem nicht so mächtig waren, als er, und dass er sich diese Rechte nicht nehmen lassen könne. Auch forderte er im September 1236 den Papst auf, ihm diejenigen seiner Beamten namhaft zu machen, welche die Rektoren der Kirche ein- und absetzten, damit er dieselben gebührend bestrafen könne; bereits im April hatte er betont, dass er deswegen oft Briefe an seine Beamten gesendet und noch zuletzt den Deutschordensmeister beauftragt habe, denselben dahingehende Verbote zu erteilen. Auf die Beschuldigung, dass infolge der beregten Uebelstände ein Cleriker zwölf geistliche Stellen inne habe, geht Friedrich nicht weiter ein, auch wiederholt der Papst dieselben später nicht mehr.

Betreffs des neunten Punktes, dass durch die Bedrückung der Beamten die Predigt gehindert werde, bemerkt Friedrich, dass er solches Vorgehen verabscheue und strafen wolle, doch sei dabei zu beachten, dass unter dem Scheine des Erlaubten Unerlaubtes getrieben würde, indem die Prediger die Güter von Getreuen an sich zögen. So habe es der Bruder Johannes gemacht, der sich dux von Verona und rector perpetuus in seinen Briefen genannt habe, ähnlich auch ein Mönch in Apulien, und dies habe er zu hindern befohlen. Diese Verteidigung muss wohl gewirkt haben, denn im Jahre 1238 finden wir diesen Punkt nur leise gestreift, indem der Papst als Folge der Kirchenvakanzen hervorhebt, dass der Glaube da Gefahr laufe, wo kein Hirte sei, der predige.

[1]) per ipsum extorquentur.

Digitized by Google

Die beiden folgenden Beschwerden betreffen Missstände, welche die Sarazenen in Apulien verursachten. Die Zerstörung einer Kirche erklärt Friedrich für ein Märchen und beteuert, dass er davon keine Kenntniss gehabt habe; dagegen aber spricht, dass ihm der Papst selbst am 2. Dezember 1232 geschrieben hatte, dass die Kirche in Bagno Fojetano von den Sarazenen zerstört sei. Ebenso erklärt der Kaiser es für unwahr, dass die Christen der Herrschaft der Heiden unterworfen seien, im Gegenteil bekehrten sich immer mehr von den Heiden zum Christentum; bereits der dritte Teil sei bekehrt, und Hoffnung vorhanden, dass die übrigen bald nachfolgen würden. Der Punkt kehrt später nicht wieder.

In den nächsten drei Punkten (12—14) führt der Papst Klage über Verletzungen des Friedens von San Germano, die an Anhängern der Kirche begangen würden. Friedrich bestreitet die Wahrheit dieser Beschuldigung bereits im April 1236 und beruft sich darauf, dass die Städte, welche dem Papste Unterstützung geleistet hätten, jetzt ruhig und ungestört unter seinem Regimente sich wohl befänden. Er habe dem Papst nicht eher darüber schreiben wollen, als bis er durch strenge Untersuchung und Bestrafung der Uebelthäter seine Unschuld in dieser Beziehung erwiesen hätte. Dennoch kehrte die Beschuldigung im Jahre 1238 wieder. Damals machte Friedrich geltend, dass die päpstlichen Anhänger ruhig im Königreiche lebten, ausgenommen etwa solche, die Beamtenstellen inne gehabt hätten, jetzt aber die Rechnungslegung fürchteten. Auch diesen stehe die Rückkehr frei, sobald sie Rechenschaft ablegen wollten.

Die nächste Beschuldigung, dass er den Einwohnern von Benevent nicht Gerechtigkeit widerfahren lasse, modificiert der Kaiser dahin, dass er gegen dieselben nur sein Recht geltend mache, wie es durch genaue Untersuchung seiner Getreuen festgestellt sei.

Betreffs des Grafen von Toulouse bemerkt Friedrich, dass er nicht einsehe, warum er von demselben deshalb, weil er gebannt sei, nicht die Leistungen für seine Lehen fordern solle, denn die Exkommunikation solle doch niemandem Abgabenfreiheit verschaffen. Die Beschuldigung kehrt später infolge dieser unwiderleglichen Argumentation nicht wieder.

Digitized by Google

Dem Archidiakon Alatrin verspricht der Kaiser alles, was ihm genommen ist, wiederzuerstatten, während er den Magister Johann von San Germano gar nicht erwähnt. Den Umstand, dass wir diesen Punkt später nicht wiederfinden, dürfen wir vielleicht nicht mit Unrecht dahin deuten, dass der Kaiser sein Versprechen getreulich erfüllt hat.

Auf die Beschuldigung, dass er die Kirche zu Sora nicht wiederherzustellen gestatte, antwortete Friedrich 1236, dass er Sora nach Recht zerstört habe, und dass er deshalb einen Wiederaufbau nicht gestatte zur Warnung für alle Verräter. Diese Antwort genügte dem Papste natürlich nicht, und er brachte im Jahre 1238 die Sache wieder vor. Diesmal erlaubte Friedrich, dass die Kirchen zwar wiederhergestellt würden, die Stadt selbst aber, wenigstens bei seinen Lebzeiten, nicht wiederaufgebaut werden sollte. Aber auch damit gab der Papst sich nicht zufrieden, weshalb wir denn in der Exkommunikationsbulle die Sache wiedererwähnt finden.

Die Burg von Monreale, so verteidigt sich Friedrich gegen den neunzehnten Punkt, sei auf Bitten der Mönche zerstört, weil sie von denselben gegen die Sarazenen nicht gehalten werden konnte. Von den Gütern in der Kirche daselbst, die derselben genommen seien, behauptete er nichts zu wissen, doch wollte er alles zurückerstatten lassen, sowie ihm etwas davon zu Ohren käme. Die erste Beschuldigung kehrt nicht wieder, wohl aber die letztere, sowohl 1238 wie 1239.

Die nunmehr folgenden neun Nummern, die in den späteren Listen in eine zusammengefasst sind, betreffen Uebergriffe des Kaisers gegen die Güter einzelner Kirchen. Indem Friedrich zuerst 1236 im allgemeinen auf die ihm gemachten Vorwürfe einging, behauptete er, dass nach seinem Wissen den Kirchen kein Unrecht geschehen sei, denn es sei ihm doch erlaubt, mit denselben Gütervertauschungen vorzunehmen; wenn aber es wirklich vorgekommen sein sollte, dass die Kirchen im Nachteil geblieben seien, so wolle er gern diesen Fehler seiner Beamten wieder gutmachen. Als der Vorwurf im Jahre 1238 wiederkehrte, verteidigte er sich ausführlicher gegen denselben. Er habe auf die Klagen des Papstes seinen Magister Johannes de Tocco in das Königreich gesendet, um Untersuchungen anzustellen. Die Massregeln desselben hätten den Beifall des

Digitized by Google

Papstes gefunden, doch habe er noch nicht alle Provinzen durchreisen können. Die Burg von Cefalu habe er inne, wie schon seine Vorfahren; dem jetzigen Bischof enthalte er sie noch aus besonderen Gründen vor, denn derselbe sei ein Fälscher und Mörder. Aus Catanea habe er nur Leute seines Domaniums zurückberufen [1]), mit den Kirchen von Melazzo, San Eufemia und Torre maggiore nur Gütertausche gemacht. Er fügt 1236 hinzu, dass sich bei solchen Gütertauschen die Kirchen wohl eine kleine Benachteiligung gefallen lassen könnten, ohne gleich über Rechtsverletzung zu klagen, denn dieselben verdankten ihm und seinen Vorfahren doch alles. Aus diesem Grunde hält er auch die Klagen der Cistercienser für ungerechtfertigt, denn dafür, dass er ihnen alle Privilegien bestätigt habe, könnten sie sich auch beim Bau seiner Häuser gefällig erzeigen, zumal er von solchen Geistlichen, die kein Lehen von ihm hätten, derartige Dienste nur bittweise verlange. Die letzte Klage kehrt auch 1238 nicht wieder, steht aber 1239 unter den Exkommunikationsgründen.

Die nächste Beschuldigung, dass fast alle Kirchen ihrer Besitzungen beraubt seien, ist ebenso allgemein gehalten, wie die ersten, weshalb sich auch Friedrich gegen dieselbe nicht besonders verteidigte. Sie kehrt auch in den späteren Jahren nicht wieder. Das gleiche gilt von dem 32. Klagepunkte.

Der nächste Punkt gab Friedrich Veranlassung, nach lib. I tit. IV seiner Constitutionen [2]) den Papst eines Sakrilegs zu beschuldigen, weil er seine Regierungshandlungen bekrittele und diejenigen, die der Kaiser zu Bischöfen erwähle, als untauglich bezeichne; es müsste denn sein, dass der Papst jemanden untüchtig nenne, weil er treu an seinem Herrscher hänge.

Die Beschuldigung, dass die Geistlichen durch die Constitutionen [3]) verhindert würden, gegen die Wucherer mit Kirchenstrafen vorzugehen, wies Friedrich schon im Jahre 1236 entschieden zurück, mit dem Bemerken, dass es ihm sehr unan-

[1]) Dadurch dass Friedrich hier von homines spricht, sowie durch die entsprechende Beschuldigung in der series gravaminum von 1236 wird wohl die Lesart hominibus, die H. B. (V, 250) für schlecht hielt, genügend bestätigt.

[2]) H. B. IV, 9.

[3]) Lib. I tit. VI.

Digitized by Google

genehm sei, wenn seine Beamten die Geistlichen daran hinderten, denn ihm sei es sehr lieb, wenn zu den weltlichen auch noch ewige Strafen kämen. Als der Vorwurf im Jahre 1238 wiederholt wurde, fügte er noch hinzu, dass ja die Constitutionen in Gegenwart der Geistlichen zustande gekommen seien und ihnen den Mut nicht nähmen, mit Kirchenstrafen vorzugehen. In der Exkommunikationsbulle finden wir den Punkt nicht.

Was den Bischof von Gerace anbetreffe, so habe er ihn, der nicht Trabant seines Kämmerers, sondern Notar seiner Kammer gewesen sei, gern anerkannt; wenn bei desen Consekration etwas versehen sei, so solle der Papst seine Befugnisse gegen den approbans und den approbatus geltend machen, doch wolle er dabei sein königliches Recht an den Temporalien gewahrt wissen. Da wir über die Vorgänge im einzelnen nicht unterrichtet sind, so können wir über die Berechtigung der päpstlichen Klage kein Urteil fällen, doch wird dieselbe nicht sehr begründet gewesen sein, denn wir finden dieselbe später nicht wieder.

Die nächsten beiden Beschuldigungen, dass 14 Cleriker aus Aversa vertrieben und ihre Pfarren einem Trabanten des Johannes de Lauro gegeben seien, und dass in vakanten Bistümern auf kaiserlichen Befehl erste und zweite Vakanzen vergeben würden, erwähnt Friedrich in seiner Verteidigung gar nicht, auch kehren dieselben später nicht wieder.

Dass er einigen Kirchen ihre Juden genommen, weist er zurück: die Juden seien im Königreich seine speciellen Unterthanen, doch habe er, wenn eine Kirche ein besseres Recht auf solche geltend gemacht habe, ihr dieselben gelassen.

Das Verbot in den Constitutionen [1]), dass kein Bischof öffentliche Notare ernennen dürfe, sollte eigentlich den Papst nicht wundern, da solche Ernennungen ein Ausfluss der Machtbefugnisse und Hoheitsrechte seien, die ihm das römische Volk übertragen habe.

Die Beschuldigung, dass nicht erlaubt würde, dass in neu errichteten Orten Kirchen erbaut würden, hätte der Papst nicht glauben dürfen; Friedrich wolle nur, dass solche Kirchen allein von Christen benutzt würden, und dass bei solchen

[1]) Lib. I tit. LXXIX.

Digitized by Google

Kirchen, die auf seinem Grund und Boden errichtet seien, ihm seine Rechte gewahrt blieben. Auch die drei letzten Punkte macht der Papst später nicht wieder geltend.

Den nächsten Punkt, dass Kirchen entweiht und zerstört würden, übergeht Friedrich im Jahre 1236 ganz, während er im Jahre 1238 behauptet, dass er davon nichts wisse, ausser etwa, dass die Kirche in Luceria eingefallen sei, die er nicht nur aufzubauen erlaube, sondern auch den Bischof bei dem Bau unterstützen wolle. In der Exkommunikationsbulle fehlt dieser Punkt.

Den Archidiakon von Salerno habe er, wie auch den Bischof von Cefalu aus dem Reiche vertrieben, da er sie als Ungetreue nicht unter seinen Vasallen haben wollte, ihre Einkünfte habe er ihnen aber gelassen. Die Sache ist damit abgethan.

Gegen die letzte der Beschuldigungen vom Jahre 1236 aber, dass er den Neffen des Königs von Tunis gefangen halte, konnte Friedrich sich nicht recht wirksam verteidigen, da er in diesem Punkte nicht ohne Schuld war. Am 20. September 1236 versprach er nur, den Punkt noch einmal untersuchen und wenn erwiesen werde, dass sich der Prinz nur, um getauft zu werden, nach Rom begeben wollte, ihn befreien zu lassen. Augenscheinlich aber fiel diese Untersuchung zu Ungunsten des Prinzen aus, und musste so ausfallen, da derselbe vom Kaiser auch aus politischen Gründen festgehalten wurde[1]). Der Einwand, den der Kaiser in einem uns verlorenen Briefe gemacht hatte[2]), dass der Prinz zur Taufe die Einwilligung seines Oheims haben müsse, wies der Papst als nicht stichhaltig zurück[3]), und so kehrt die Beschuldigung im Jahre 1238 wieder. Friedrich behauptet dagegen, dass der Prinz nicht um sich taufen zu lassen, sondern um Nachstellungen zu entgehen, nach Sicilien gekommen sei, dass derselbe nicht gefangen gehalten werde, sondern frei in Apulien umherziehen könne, dass er sich überhaupt nicht taufen lassen wolle, wie er auf mehrfaches Befragen erklärt habe; sollte er doch noch den Wunsch aussprechen, so werde der Kaiser es gern erlauben. Dass der

[1]) Vgl. Winkelmann II, 108 ff.

[2]) Derselbe wird von Friedrich erwähnt am 20. September 1236 H. B. IV, 912.

[3]) Am 23. October 1236, R. 703 p. 603.

Digitized by Google

Prinz einen solchen Wunsch nicht aussprechen konnte, ist klar, ebenso dass dem Papst eine solche Antwort nicht genügte, weshalb wir auch diesen Punkt in der Exkommunikationsbulle wiederfinden.

Mit diesem Punkt schliesst die Series gravaminum von 1236. Indessen finden sich in den späteren Jahren noch verschiedene Klagen über Unthaten Friedrichs. Zunächst in der series gravaminum von 1238 die Beschuldigung, dass Friedrich die Templer und Johanniter ihrer Güter beraubt habe. Die Klage hatte der Papst schon oft geführt[1]); jetzt verteidigt sich Friedrich, dass er den Orden nur solche Güter lassen könne, die sie schon beim Tode Wilhelms II gehabt hatten, diejenigen dagegen, die sie während seiner Minderjährigkeit von seinen Feinden erhalten hätten, oder Privatgüter, welche sie durch Kauf erworben, ohne sie binnen Jahr, Monat, Woche und Tag wieder zu verkaufen[2]), könne er ihnen nicht lassen, denn sonst würden sie in kurzer Zeit das ganze Königreich Sicilien an sich bringen.

Betreffs des Petrus Saracenus und des Jordanes bemerkt Friedrich, dass er jenen festhalte, weil er ihm die schlimmsten Nachstellungen bereitet habe; auch sei derselbe kein Gesandter des Königs von England an den Papst gewesen; den Jordanes verspricht er freizulassen, wenn derselbe Bürgen stelle, dass er sich nicht in der Lombardei und der Mark Treviso aufhalten werde; der Erzbischof von Messina habe aber eine solche Bürgschaft nicht auf sich nehmen wollen.

Was die Aufstände in Rom betrifft, so war der Papst vollkommen berechtigt dazu, die Schuld dem Kaiser teilweise zuzuschieben. Er hatte fortwährend mit den Anhängern desselben zu kämpfen, und der Kaiser gestand selbst zu, dass er sich in die Streitigkeiten der beiden Parteien in Rom gemischt habe.

Dass er den Cardinalbischof von Palestrina zu fangen befohlen hätte, bestreitet Friedrich entschieden, obwohl er es hätte thun können nach dem, was der Cardinal gegen ihn in der Lombardei gewirkt hatte. Wir müssen dies für richtig halten, denn Friedrich hatte denselben sogar gewarnt, seine Legatenstelle in der Provence anzutreten[3]).

[1]) Vgl. oben p. 60 Anm. 2.

[2]) Nach lib. const. III, tit. XXIX.

[3]) H. B. V, 269.

Digitized by Google

Der Hauptpunkt jedoch ist der letzte, worin der Kaiser beschuldigt wird, durch seine Hartnäckigkeit in der lombardischen Frage die Wiederherstellung des Rechtszustandes im Reiche und das Zustandekommen eines Kreuzzuges zu hindern. Es ist nach dem oben Ausgeführten nicht nötig, hier noch die Unrichtigkeit dieser den Thatsachen gerade widersprechenden Behauptung zu erweisen. Jedenfalls gab sie dem Kaiser Gelegenheit, sich ausführlich dagegen zu verteidigen und zwar so wirksam, dass im Jahre 1239 nur im allgemeinen gesagt wird, der Kaiser hindere einen Kreuzzug und die Ordnung des Reiches, während der Grund ganz fortgelassen wird. Sonst finden wir die letztgenannten Punkte von 1238 auch in der Exkommunikationsbulle von 1239, wo dann noch ferner hinzukommt die Besetzung der Insel Sardinien und der zur Erbschaft der Adelasia gehörigen Länder, die erst im October 1238 ausgeführt war.

Betrachten wir die Klagepunkte noch einmal im Zusammenhang nach Ausscheidung derjenigen, die nur im Jahre 1236 vorkommen, und bei denen man schon aus ihrem Fehlen in den späteren Jahren auf ihre Unwichtigkeit schliessen kann, so finden wir, dass von einer persönlichen Schuld Friedrichs nur in zwei Fällen die Rede sein kann, bei der Gefangenhaltung des Prinzen von Tunis und der Erregung von Unruhen in Rom. Anderes fiel seinen Beamten zur Last, und konnte der Papst in letzter Linie ihn selbst dafür verantwortlich machen, doch waren dies minder wichtige Sachen, wie etwa Uebergriffe bei Gütertauschen u. dergl. In den meisten Punkten war Friedrich aber entschieden in seinem Recht. Jedenfalls müssen wir sagen, dass alles Unrecht, was Friedrich gegen den Papst gethan hat, nicht die Schritte rechtfertigt, die dieser gegen ihn that, und dass die Uebersicht über die gesamten Klagen des Papstes erst recht den Eindruck festigt, dass etwas anderes das treibende Element in dem Vorgehen Gregors IX gewesen ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXV.

Die erbrechtliche Stellung der Weiber

in der Zeit der Volksrechte

von

Otto Opet,
Dr. jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Die erbrechtliche Stellung der Weiber

in der Zeit der Volksrechte

von

Otto Opet,
Dr. jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinem verehrten Lehrer

Herrn Geheimen Justizrath

PROFESSOR DR. BRUNNER

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nachstehender Abhandlung liegt eine Arbeit zu Grunde, welcher von der Berliner juristischen Facultät bei der Preisbewerbung für das Jahr 1886/87 die ehrenvolle Erwähnung zuerkannt wurde.

Es sei mir vergönnt, dem Herrn Geheimrath Brunner für den mir bei Umgestaltung jener ursprünglichen Arbeit gütigst ertheilten Rath auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Otto Opet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litteratur-Nachweis.

Ausser den folgenden Werken über deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte

	Citirt unter:
Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. I. 3. Aufl. 1873.	Beseler.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I. 1887.	Brunner.
Danz, Handbuch X. 1823. (Herausgeber Griesinger.)	Danz.
Gerber, System des Deutschen Privatrechts. 13. Aufl. 1878.	Gerber.
Gengler, das Deutsche Privatrecht. 3. Aufl. 1876.	Gengler.
Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. 3. Ausg. 1881.	Grimm R. A.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. 1843.	Eichhorn.
Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts. 1886.	Heusler.
Schroeder, Lehrbuch d. Deutschen Rechtsgeschichte. 1. Abth. 1887.	Schroeder.
Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. V. 1. und 2. Aufl. 1885.	Stobbe.
— Geschichte d. Deutschen Rechtsquellen. 1. Abth. 1860.	Stobbe R. Q.
Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1857.	Walter.
Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1871/72.	Zoepfl.

wurden hauptsächlich benutzt:

v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung. 1874.	v. Amira.
Bachofen, Das Mutterrecht. 1861.	Bachofen.
Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. 1835—40.	Beseler E. V.
Blackstone, Commentaries on the laws of England. II. 4. ed. 1771.	Blackstone.
Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik. 1874.	Boretius.
Brunner, die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger. In den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1886. Bd. LII.	Brunner L. S.
— Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten in Z. S. d. Sav. Stift. Germ. Abth. III.	Brunner Z. S.
Dargun, Mutterrecht und Raubehe. In Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. XVI. 1883.	Dargun.

Digitized by Google

	Citirt unter:
Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. 1828. ff.	Gans.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. 1834.	Gaupp Thüringer.
— Recht und Verfassung der alten Sachsen. 1837.	Gaupp Sachsen.
— Lex Francorum-Chamavorum. 1855.	Gaupp Chamaver.
Gide, Étude sur la condition privée de la femme. 2. éd. 1885 (Herausgeber Esmein).	Gide.
Gierke, das Deutsche Genossenschaftsrecht. I. 1868.	Gierke G. R.
— Erbrecht und Vicinenrecht. In Z. S. f. R. G. XII.	Gierke Z. S.
Ginoulhiac, Histoire du régime dotale et de la communauté en France. 1842.	Ginoulhiac.
Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares. In Nouvelle revue historique de droit français et étranger. 1885.	Glasson.
Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica. 1850.	Grimm Vorrede.
Guizot, Essais sur l'histoire de France. 1823.	Guizot.
Heineccius, Elementa iuris germanici. 1736.	Heineccius.
Hubé, La loi salique. 1867.	Hubé.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolinger-Periode. 1879.	v. Inama-Sternegg.
— Untersuchungen über das Hofsystem. 1872.	v. Inama-Sternegg H. S.
Kayser, das Erbrecht nach dem Edikt der langobardischen Könige. In Z. S. f. R. G. VIII.	Kayser.
Kemble, The Saxons in England. 1849.	Kemble.
Kohler, Recensionsabhandlung IV. In Z. S. f. vgl. R. W. III.	Kohler.
Laboulaye, Histoire du droit de propriété foncière en Orient. 1839.	Laboulaye Hist.
— Recherche sur la condition civile et politique de la femme. 1843.	Laboulaye Rech.
Lewis, Karl von Amira. In K. V. S. XVII.	Lewis.
v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markverfassung. 1854.	v. Maurer Einleitung.
— Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. 1865.	v. Maurer D. V.
Maurer, Ueber angelsächsische Rechtsverhältnisse. In K. Ü. I. 1853.	Maurer K. Ü.
Miller, das langobardische Erbrecht. In Z. S. f. R. G. XIII.	Miller.
Montesquieu, De l'esprit des lois. II. 1826.	Montesquieu.
Niutta, Saggio sulla storia del dritto di famiglia. 1871.	Niutta.
Pardessus, Loi salique. 1843.	Pardessus.

Digitized by Google

	Citirt unter:
Pertz, Ueber das Xantenerrecht. In Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften. 1848.	Pertz.
Philipps, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. 1825.	Philipps.
Quitzmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren. 1866.	Quitzmann.
Reyscher, das Erbrecht der adeligen Töchter. In Z. S. f. D. R. VI.	Reyscher.
Rosin, Commentatio ad titulum legis Salicae LIX. de Alodis. 1875.	Rosin.
Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850.	Roth.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. I. 1845.	Schäffner.
Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. 1863.	Schroeder Geschichte.
— Die Franken und ihr Recht. In Z. S. d. Sav. St. Germ. Abth. II.	Schroeder, Z. S.
Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.	Sohm.
Schupfer, Delle istituzioni politiche Longobardiche. 1863.	Schupfer Ist.
— La famiglia presso i Longobardi. In Archivio giuridico. I.	Schupfer Arch. giur.
v. Sybel, Entstehung des Deutschen Königthums. 2. Aufl. 1881.	v. Sybel.
Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860.	Thudichum.
Turner, The history of the manners, landed property etc. of the Anglo-Saxons. 1805.	Turner.
Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846.	Waitz A. R.
— Deutsche Verfassungsgeschichte. 1880 ff.	Waitz V. G.
Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 1851.	Weinhold.
Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. 1808.	Wiarda.
Wiedemann, über eine Quelle von Tacitus Germania. In Forschungen zur Deutschen Geschichte IV.	Wiedemann.
Zimmerle, das Deutsche Stammgutssystem. 1857.	Zimmerle.
Zoepfl, die Ewa Chamavorum. 1856.	Zoepfl Ewa.

Digitized by Google

Quellen.

		Citirt unter:
I. Volksrechte.		
Lex Alamanorum.	In Monumenta Germaniae Historica. L. L. tom. III—V.	L. Alam.
— Baiuvariorum.		L. Bai.
— Burgundionum.		L. Burg.
— Francorum-Chamavorum.		L. Fr. Cham.
— Frisionum.		L. Fris.
— Langobardorum.		Namen der Gesetzgeber.
— Ribuaria.		L. Rib.
— Saxonum.		L. Sax.
— Thuringer oder Angliorum et Werinorum.		L. Thur. od. L. Angl. et Wer.
Edictus Theodorici.		Edict. Theod.
Lex Salica. ed. Hessels. 1880.		L. Sal.
— Wisigothorum. In Walter. Corpus iuris Germanici antiqui I. 1824.		L. Wisig.
Gesetze der Angelsachsen in der Ausgabe von Reinhold Schmid. 2 Aufl. 1858.		Namen der Gesetzgeber.
II. Capitularien		
in der Ausgabe von Boretius.		Namen d. Verordnenden.
III. Formeln		
in der Ausgabe von Rozière.		den einzelnen Ziffern.
IV. Historiker.		
Gregor v. Tours. In M. G. H. Script. rer. Meroving.		Greg. Tur.
Andere fränkische Chronisten in Bouquet, Recueil des historiens etc. 1738. ff.		Namen der Chronisten.
Englische Chronisten in Gale, Historiae Brittannicae scriptores XX. 1691.		Namen der Chronisten.
V. Urkunden.		
Bréquigny-Pardessus, Diplomata, Chartae, Epistolae, Leges etc. 1843.		Bréq.-Pard.
Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. 1850.		Dronke.
Hontheim, Historia Trevirensis. I. 1750.		Hontheim.

Digitized by Google

	Citirt unter:
(Kleinmayr) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Iuvavia. 1784.	Iuvavia.
Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici. 1839—48.	Cod. dipl. Sax.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1840.	Lacomblet.
Codex Laureshamensis diplomaticus. 1768—70.	Cod. Laur. dipl.
Meichelbeck, Historia Frisingensis Tomi I pars altera instrumentaria. 1724.	Meichelbeck.
Monumenta Historiae Patriae ed. iussu regis Caroli Alberti, Chartarum tom. I—III.	Chart. I, II, III.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae. I. 1791.	Neugart.
Ried, Codex diplomaticus Ratisbonensis. 1816.	Ried.
Urkundenbuch des Landes ob der Ems. I:	
Codex traditionum monasterii Lunaelacensis.	Tr. Lun.
Codex traditionum antiquissimus ecclesiae Pataviensis.	Tr. Pat.
Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen. 1863 ff.	Wartmann.
Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses. 1842.	Zeuss.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

pag.

§ 1. Vorbemerkung 1
§ 2. Bisherige Theorieen über Art, Grund und Wandlung der erbrechtlichen Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte 3
§ 3. Plan der Abhandlung 10

I. Theil.

Rechte mit erbrechtlicher Sonderstellung der Weiber.

A. Soweit ihre Entwickelung verfolgbar ist.

§ 4. Die Rechte der Franken 11
§ 5. Das langobardische Recht 43

B. Soweit ihre Entwickelung nicht verfolgbar ist.

§ 6. Das burgundische Recht 54
§ 7. Das sächsische Recht 58
§ 8. Das anglisch-werinische Recht 60
§ 9. Das friesische Recht 63

II. Theil.

Gleichstellende Rechte.

§ 10. Die gothischen Rechte 65
§ 11. Das allemannische Recht 66
§ 12. Das baierische Recht 71
§ 13. Das angel-sächsische Recht 75

§ 14. Resultat 83

Digitized by Google

§ 1.

Vorbemerkung.

Der Versuch, die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung zu machen, leidet unter einer doppelten Schwierigkeit: Dem Mangel an übersichtlichen Quellen und dem Ueberfluss an einer mit dem Gegenstand in Berührung stehenden Litteratur.

Zwar geben die Volksrechte selbst fast ausnahmslos erbrechtliche Bestimmungen — einzelne, wie das burgundische und langobardische in so erschreckend reicher Zahl und so minutiöser Genauigkeit, dass ihre jemalige Anwendung im Volke selbst den gerechtesten Zweifeln unterliegt[1]) —; aber ihre Ausdrucksweise ist häufig durchaus nicht geeignet, uns einen klaren Einblick in ihre Anordnungen zu gewähren, was theils in der Ungeübtheit der Verfasser, scharf juristisch zu formuliren, begründet ist, theils in dem Zweck, den diese Rechte in ihrer Mehrzahl haben sollten, nicht das ganze geltende Recht, sondern nur diejenigen Bestimmungen darzustellen, welche durch engere Berührung mit den römischen Provinzialen ungewiss zu werden drohten.[2])

Zur Aushülfe müssen wir die zahlreich vorhandenen Urkunden heranziehen, von denen manche fast bis in die Abfassungszeit der einzelnen Leges hineinreichen, und ohne deren Verwerthung die Bestimmungen der Volksrechte für uns zu-

[1]) Stobbe R. Q. p. 14.

[2]) Brunner p. 291: „Die Volksrechte wollen das geltende Recht nicht in erschöpfender Weise darstellen, sie sind nicht Codificationen im Sinne unserer modernen Gesetzbücher, sondern beschränken sich nur auf solche Rechtssätze, welche zu fixiren eine besondere Veranlassung vorlag."

Digitized by Google

sammenhangslos und abgerissen bleiben würden[1]), aber bei dieser Verwerthung laufen wir die neue Gefahr, Vereinzeltes oder Partikuläres in allzu weiter Geltung aufzufassen[2]), oder uns durch Fälschungen täuschen zu lassen, wie sie die Kirche zur Vermehrung ihres Besitzes in so unglaublicher Menge vornahm, dass beispielsweise von 360 merowingischen Diplomen in der Urkundensammlung von Bréquigny-Pardessus gegen 130 entschieden unecht sind[3]).

Die zweite Schwierigkeit ist die überaus umfangreiche Litteratur. Die Erforschung des alt-deutschen Weibererbrechts ist bei seinem engen Zusammenhang mit den wirthschaftlichen und politischen Einrichtungen jener Zeit für die Hauptnationen Europas von gleicher Wichtigkeit. Deutsche, Franzosen, Engländer und Italiener interessiren sich in fast gleich hohem Masse für eine Periode, in welcher ihre jetzt geschiedenen Nationalitäten noch in mehr oder weniger naher Verwandtschaft mit einander verbunden waren. Deshalb finden sich hierher gehörende Ansichten überall zerstreut, deren vollständige Zusammenfassung und Beurtheilung für eine erschöpfende Bearbeitung unserer Aufgabe zwar durchaus erforderlich, aber fast ebenso unmöglich ist.

Unter „Zeit der Volksrechte" verstehe ich den Zeitraum, der mit Codificirung der ältesten L. Sal., also noch vor der chlodwigischen Eroberung Galliens anhebt[4]) und sich bis c. 888 erstreckt, der zweiten Periode nach Eichhorn[5]), mit deren Ablauf die Volksrechte nicht mehr als geschriebenes Recht gelten, sondern eine dauernde gewohnheitsrechtliche Fortentwickelung erfuhren.[6]) Ueberschritten wurde diese Grenze nur in der Betrachtung des angelsächsischen Rechts, dessen Heranziehung durchaus geboten erschien, da wir es dabei mit einem wahren,

[1]) Pernice in K. V. S. IX. p. 68. Laboulaye Hist. p. 426.

[2]) Beseler I. p. 134.

[3]) Roth p. 257.

[4]) Waitz A. R. p. 82. Grimm Vorrede p. 62. Schröder Z. S. p. 35 lässt das Gesetz zwar erst unter Chlodwig, aber ebenfalls noch vor seiner Bekehrung 596 entstanden sein.

[5]) Eichhorn II. § 256.

[6]) v. Inama-Sternegg H. S. p. 51 geht wohl zu weit, wenn er „die bewusste Anwendung der Volksrechte als geschriebener Gesetze" erst im 11. Jahrhundert aufhören lässt.

Digitized by Google

echtdeutschen Volksrecht zu thun haben, dessen Charakter als Volksrecht bis zur normannischen Eroberung keinem Zweifel unterliegt[1]).

Ausgeschlossen blieb die Darstellung des Erbrechts der Ehefrau, das mehr dem Familienrecht, welches dann ebenfalls in den Bereich dieser Abhandlung hätte gezogen werden müssen, angehört. Ausserdem ist es von Schröder zum Gegenstand eines ausführlichen Werkes gemacht worden[2]).

§ 2.

Bisherige Theorien über Art, Grund und Wandlung der erbrechtlichen Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.

Nach der Meinung fast sämmtlicher Gelehrten geht durch alle Volksrechte mit Ausnahme des westgothischen, das ja wesentlich unter geistlichem, d. h. für jene Zeit unter römischem Einfluss zu stande gekommen ist, als Grundgedanke: Zurücksetzung der Weiber in der Erbfolge gegen die Männer.

Nach dem Masse dieser Zurücksetzung, das bei den einzelnen Stämmen verschieden sei, hat Eichhorn[3]) vier verschiedene Systeme aufgestellt. Drei davon — das fränkische, thüringische und friesische — umfassen nur das Recht je eines Stammes, da Eichhorn im fränkischen System nur die jüngere Redaktion der L. Sal. berücksichtigt, welche wesentlich mit der L. Rib. übereinstimmt. Unter dem Namen: „Sächsisches System" fasst er Sachsen, Burgunder, Allemannen und „darum wohl auch Baiern" ziemlich gewaltsam zusammen. Denn das Gemeinsame bei diesen Völkern ist viel zu minimal, um daraus ein eigenes System zu bilden.

Glasson[4]), der die Friesen fortlässt, über deren Erbrecht sich kaum etwas sicheres wird ermitteln lassen, hat nur noch

[1]) Schmidt Einleitung p. XV. ff.
[2]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts.
[3]) Eichhorn I. p. 371 ff.
[4]) Glasson p. 596 ff.

Digitized by Google

die drei anderen Eichhorn'schen Systeme. Rosin [1]), vermuthlich dem Vorgange Reyscher's [2]) folgend, hat es endlich auf zwei Systeme gebracht: das salisch-thüringisch-ribuarische, dessen Gemeinsamkeit darin bestehe, dass sich besondere Rechte der Agnaten in der Landerbfolge und besonderen Erbfolge in Mobilien finden, letztere auch Personen zugänglich, die von der Landerbfolge ausgeschlossen seien; den Gegensatz bilden bei Rosin die übrigen Stämme. Hier gäbe es keine besondere Mobiliarerbfolge, da Weiber und „per mulieres cognati" schon früh auch zur Landerbfolge zugelassen seien. Indessen wird sich auch diese Unterscheidung kaum aufrecht halten lassen. Bei den Saliern werden in der zweiten Periode ihres Gesetzes, mit welcher Rosin, der die Urzeit desselben gar nicht behandelt, sich allein beschäftigt, Weiber, trotz Vorhandenseins von Agnaten, zur Landerbfolge zugelassen [3]), und die Burgunder, welche eine besondere Erbfolge in Mobilien der Mutter kannten [4]), können danach unmöglich zur zweiten Klasse gehört haben.

Die Gründe für die Zurücksetzung der Weiber werden theils auf privat-, theils auf öffentlich-rechtlichem Gebiet gesucht.

Der Mann, als Haupt der Familie, muss im Stande sein, den Schutz über die seinem Mundium anvertrauten Personen auszuüben, eine Pflicht, die in jenen wilden Zeiten oft genug an ihn herantreten mochte [5]). Durch Ausschluss der Weiber von der Erbfolge setzt er sich in den Besitz der Mittel, die zur Fehdeübernahme, in welcher dieser Schutz vornehmlich zu Tage tritt, erforderlich sind. Weil das Weib unfähig ist, kriegerisch ihre und ihrer Angehörigen Rechte geltend zu machen [6]), ist es unfähig zum Empfange des Wergeldes, des Correlates der Fehde, unfähig zum Empfange der Erbschaft [7]).

---

[1]) Rosin p. 31. Anm.

[2]) Reyscher p. 265 ff.

[3]) Bréq.-Pard. II. Nr. 257, 361, 449 (= Hontheim I. Nr. 24).

[4]) L. Burg. 51. § 3.

[5]) Laboulaye Hist. p. 417.

[6]) Liutpr. 13:

eo quod femineo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare.

[7]) Laboulaye Rech. p. 78. Gaupp Thüringer. p. 359. Walter § 578. Zimmerle p. 24. Niutta p. 339 ff., 483. Gide p. 196.

Digitized by Google

Freilich lässt sich bei einzelnen Völkern ein solcher Zusammenhang nachweisen; aber im allgemeinen kann die Zurücksetzung der Weiber nicht mit der Unmöglichkeit der Fehdeübernahme begründet werden. Schon nach isländischem Recht[1]) konnten die Weiber am Wergelde theil haben, das nach manchen Rechten so streng von Erbschaft und Verwandtschaft geschieden ist, dass selbst erbunfähige Verwandte einen Theil des Wergeldes bekommen[2]).

Nach der Meinung, welche die Zurücksetzung der Weiber nur auf den Landbesitz bezieht, bildete das Grundeigenthum damals, wo der Werth der Mobilien sehr gesunken war, den Hauptbestandtheil des Familienvermögens. Dies musste den Weibern, die mit der Verheirathung aus dem engen Verband ihrer bisherigen Familien ausschieden, sich dem Schutze eines anderen Geschlechtes anvertrauten und ihren Blutsverwandten gegenüber Fremde wurden[3]), entzogen bleiben. Sonst wäre das Ansehen des Geschlechts, dem doch die Vertretung seiner Angehörigen oblag, binnen kurzem durch Auftheilung seines Grundbesitzes geschwunden.

Nach Waitz[4]) waren mit dem Grundbesitz die öffentlichen Lasten verknüpft, deren Erfüllung einen Mann als Eigenthümer voraussetzte, eine Meinung, wie sie, wenigstens theilweise, schon vorher Ginoulhiac[5]) vertreten hatte. Vor allem wäre mit dem Grundbesitz die Verpflichtung zum Kriegsdienst verbunden gewesen, sei Landeigenthum nothwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Theilnahme an der Rechtsprechung.

v. Inama-Sternegg[6]) endlich, beide Ansichten kumulirend, lässt die Weibererbfolge im Grundbesitz nicht zu, weil der Familie als Ganzem damit „das ökonomische Substrat ihres Bestandes" entzogen würde, dem jeweiligen Familienhaupt für die Wahrung seiner politischen Rechte und Pflichten Hindernisse erwüchsen.

---

[1]) Weinhold p. 127.

[2]) Beseler E. V. I. p. 50 ff. Brunner Z. S. p. 3 ff. Heusler II. p. 521 ff.

[3]) Montesquieu p. 299. Wiarda p. 268. Grimm R. A. p. 472. Niutta p. 303 ff. Heusler II. p. 8.

[4]) Waitz A. R. p. 117, 124. Id. V. G. I. p. 67.

[5]) Ginoulhiac p. 175 ff.

[6]) v. Inama-Sternegg p. 101, 131.

Digitized by Google

Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Gesichtspunkte viel für sich haben, auch thatsächlich manche Verfügungen einzelner, wie die in angelsächsischen Urkunden[1]) mitunter hinzugefügte Klausel, das übertragene Land nur im Mannesstamme zu vererben, hervorgerufen haben. Allein wenn wir sie als die Motive anerkennen sollen, welche eine durchgreifende Zurücksetzung der Weiber in erbrechtlicher Beziehung erzeugten, so müssten wir sie nicht aus einzelnen spontan vorkommenden Akten abstrahiren, sondern wirklich überall begründet, überall bethätigt sehen — und wie weit sind wir davon entfernt!

Jene Verpflichtung, das ganze Familiengut im Mannsstamme zusammenzuhalten, um damit für die Familienglieder einzutreten, wenn es sich um Verfolgung oder Sühne eines begangenen Verbrechens handelte, findet sich nur bei Thüringern und bei den ältesten Franken. Bei den Ribuariern musste sie schon früh an zwingender Kraft verlieren, ohne dass dies völlige Gleichberechtigung der Weiber zur Folge hatte. Denn ein Dekret Childebert's II setzte auf Mord die Todesstrafe des Uebelthäters und hob damit die Verantwortlichkeit der Angehörigen auf[2]). Und auch bei den Saliern muss in einzelnen Gauen das Institut der Chrenecruda, worin sich die Familieneinheit klar dokumentirte, obwohl es sich grade in dieser Anwendung in den Handschriften der L. Sal. bis in die Zeiten Karls des Grossen fortschleppte, für diesen Fall, wie der Zusatz:

quod paganorum tempus observabant

beweist, durch jene Verordnung völlig obsolet geworden sein[3]).

Nicht weniger zweifelhaft steht es mit der angeblichen Verbindung von Grundbesitz, Kriegs- und Gerichtslast.

Schon Guizot[4]) hatte darauf hingewiesen, dass aus den Quellen sich durchaus keine Radicirung der Heereslast auf das Grundeigenthum nachweisen lasse, es viel eher vom Willen der einzelnen abgehangen zu haben scheine, ob sie sich an einem Feldzuge betheiligen wollten oder nicht[5]). Nachdem dann

---

[1]) Cod. dipl. Sax. Nr. 147, 299. Testamentum Aelfredi bei Philipps Anm. 384 und 410.

[2]) Hubé p. XVI. Brunner Z. S. p. 47.

[3]) Grimm R. A. p. 110. Brunner Z. S. p. 45.

[4]) Guizot p. 101 ff.

[5]) Greg. Tur. Hist. Franc. III, 7, 9. IV, 14.

Digitized by Google

auch Beseler[1]) erklärt hatte, selbst beim Bestehen einer solchen Verbindung nicht einsehen zu können, dass nun zum Erwerbe eines jeden Grundbesitzes die Fähigkeit zum Heeresdienste erforderlich sei, haben die Untersuchungen Roth's[2]), deren Resultaten Boretius[3]) noch erweiternd beigetreten ist, die Gewissheit ergeben, dass der Kriegsdienst, mindestens bei den Franken, Pflicht jedes Freien gewesen ist[4]). Beweisend ist namentlich ein capitulare missorum für die Gebiete westlich der Seine vom Jahre 807, in welchem es heisst:

> Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque libras, quinque sextum praeparent.

Dieselbe Entwickelung hatte die Dienstpflicht bei den Langobarden, wo sie aus einer „obbligazione morale" erst nach und nach zu einem „affato personale" wurde[5]), an dessen Versäumung schliesslich Strafen geknüpft wurden, das aber auch ausgedehnt blieb auf diejenigen,

> qui nec casas nec terras suas habent[6]).

Dass endlich Grundbesitz Vorbedingung gewesen sei, um im mallus publicus mitzuwirken, dafür giebt Waitz[7]) als Beleg folgende Stelle aus der L. Bai. 17, 2:

> Ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarcanus eius debet esse et debet habere 6 solidorum pecunia et simile agrum.

Hiernach ist bei Streitigkeiten über Grundeigenthum nur derjenige zur Ablegung des Zeugnisses fähig, der ein bestimmtes Vermögen an Mobilien und Land besitzt. Damit ist aber noch nicht die Geltung dieses baierischen Satzes für die übrigen deutschen Stämme, bei denen jeder Hinweis darauf fehlt, bewiesen, wie dies die Mehrzahl der Gelehrten, ohne sich auf Aussprüche der Quellen zu berufen, anzunehmen scheint[8]).

---

[1]) Beseler E. V. III. p. 265.
[2]) Roth p. 392 ff.
[3]) Boretius p. 71 ff.
[4]) Behauptet hatte dies bereits, aber ohne Beweis Laboulaye Hist. p. 272.
[5]) Schupfer Ist. p. 379. Boretius p. 131.
[6]) Boretius p. 155.
[7]) Waitz V. G. II, 1. p. 275.
[8]) Schäffner p. 296. Weinhold p. 131. Kemble I. p. 88. Zimmerle p. 20.

Digitized by Google

Aber selbst dieser Fall ist eine blosse Singularität, wie Sohm [1]), dem sich Schröder [2]) anschliesst, nachgewiesen hat. In der citirten Stelle wird zwar bei dem Zeugen das Vorhandensein zweier Requisite erfordert: volle Freiheit und ausserdem Grundbesitz. Letzterer wird aber nur deshalb verlangt, weil auch der Rechtsstreit Grundbesitz zum Gegenstande hat. In allen übrigen Fällen „berechtigt und verpflichtet dagegen die Freiheit als solche zur Theilnahme an der gerichtlichen Versammlung". Sohm's Meinung wird am überzeugendsten durch eine Bestimmung, die gleichfalls der L. Bai. entlehnt ist, gestützt. Es heisst hier II, 14:

> Ut placita fiant per calendas aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit; et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent.

Unrichtig wäre es freilich, nicht einzuräumen, dass Zeugnisse von Grundeigenthümern überall höheres Ansehen genossen als die eines landlosen Freien, dass meist ansässige Leute zum Urtheilsfinden zugezogen wurden, Erscheinungen, die sich begreiflicher Weise heut noch ähnlich wiederholen. Aber diese rein factischen Vorzüge des Grundbesitzes berechtigen uns nicht, dieselben auch de iure ausschliesslich mit ihm verknüpft sein zu lassen [3]).

Fehlt es also nicht an Einwendungen gegen alle hier angeführten Begründungen, die eine überall herrschende Zurücksetzung der Weiber im Erbrechte erklären sollen [4]), so muss diese Zurücksetzung noch auffallender werden durch die ein-

ff. Schupfer Ist. p. 354 ff. Id. Arch. giur. p. 20. Zöpfl R. G. II. p. 195. v. Inama-Sternegg p. 58.

[1]) Sohm p. 333 ff.

[2]) Schröder p. 161.

[3]) Treffend drückt dies Guizot p. 191 aus:

> „Les propriétaires d'alleux se présentent les premiers comme les citoyens les plus indépendants, les plus complets, si l'on peut ainsi parler, comme les hommes libres par excellence."

In ähnlicher Weise äussert sich Schröder p. 163.

[4]) Nach Gide p. 204 Anm. 1 war selbst im altskandinavischen Recht, nach welchem die Gerichtsbarkeit mit dem Grundbesitz verbunden war, dies kein Grund, die Frauen von der Erbfolge auszuschliessen.

Digitized by Google

ander gerade entgegengesetzten Wege, in denen sie sich nach den widerstreitenden Meinungen der Gelehrten bewegt haben soll.

Das eine galt wenigstens bisher als unumstössliche Gewissheit, dass die Volksrechte, je tiefer sie in die Vergangenheit zurückreichen, den Weibern gegenüber desto grössere Härte zeigen, die durch den Einfluss der Kirche und das Bekanntwerden mit dem römischen Recht immer mehr abzunehmen strebe.

Glasson stellt dem gegenüber neuestens die Behauptung auf, dass gerade die jüngsten Gesetze die Weiber am meisten zurücksetzten [1]). Zum Beweise führt er die Entstehungszeiten der einzelnen Leges in Verbindung mit ihrem erbrechtlichen Inhalt auf [2]) und gewinnt damit ein allerdings überraschendes Bild: das älteste, westgothische Recht, stellt beide Geschlechter einander gleich; die fränkischen Rechte geben den Männern bereits einen Vorzug in das Salland; bei Burgundern, Baiern und Allemannen, deren Rechte ihrer Entstehungszeit nach folgen, schliesst der Sohn die Tochter schon völlig aus, und bei den Thüringern endlich, deren Gesetz am spätesten redigirt sei, beschränkt sich die Erbfähigkeit der Weiber auf Mobilien. Das Resultat dieser Betrachtung fasst Glasson in dem Satz zusammen: „On voit qu'en suivant l'ordre de date de la rédaction des lois barbares, nous constatons une tendance marquée à accentuer sans cesse la préférence au profit des mâles".

Allein Glasson übersieht, dass von einer, sich auf alle Rechte beziehenden fortschreitenden Entwickelung schon deshalb keine Rede sein kann, weil diese Rechte nicht von einander abgelöst wurden, sondern nebeneinander bestanden. Höchstens in den einzelnen Rechten, in jedem für sich, mochte eine Fortentwickelung statt finden, die freilich bei vielen nicht mehr zu controliren ist, wenn sie, wie das burgundische, sächsische, anglisch-werinische, nur in einer einzigen Redaktion erhalten sind, ohne dass uns für den vorhergehenden oder folgenden Zeitraum ergänzende Urkunden zur Verfügung stehen.

Ganz unwahrscheinlich ist auch Glasson's Behauptung, die immer mehr zunehmende Härte gegenüber den Weibern sei

[1]) Glasson p. 596 ff.

[2]) Die Tabelle der Volksrechte nach der Zeit ihrer ungefähren Entstehung giebt Glasson bereits auf p. 590.

Digitized by Google

auf den Einfluss der Leudesaristokratie zurückzuführen, welche im Interesse der anglisch-werinischen Adelsfamilien die L. Thur. so ungalant gestaltet hätten [1]).

§ 3.
Plan der Abhandlung.

Bei dieser Ungewissheit über Art, Grund und Tendenz der erbrechtlichen Stellung der Weiber empfiehlt es sich, statt von vorne herein ein fertiges Resultat zu geben, dessen nothwendig detaillirende Begründung mit jeder Uebersichtlichkeit unvereinbar wäre, auf die Quellen zurückzugehen, um aus ihnen zunächst das Weibererbrecht bei den einzelnen Stämmen festzustellen. Die Reihenfolge, in welcher wir dies thun werden, anticipirt freilich das Ergebniss; aber eine andere Gruppirung, z. B. nach den drei von Stobbe [2]) aufgestellten Familien, der fränkischen, allemannisch-baierischen und sächsischen, welche vielleicht die natürlichste wäre, empfiehlt sich grade für unser Thema nicht. Denn die Ordnung der Volksrechte nach der Stellung, welche sie den Weibern im Erbrecht anweisen, wird wesentlich andere Gruppen ergeben.

In einem ersten Abschnitt werden wir diejenigen Rechte behandeln, in denen das Weib eine erbrechtliche Sonderstellung einnimmt, während ein zweiter die übrigen Rechte darstellen soll; innerhalb der ersten Gruppe scheiden sich dann wieder diejenigen Rechte, bei denen wir eine Fortentwickelung beobachten können, von denen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Ein Schlussparagraph soll dann die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte im allgemeinen, nach Umfang und Grund, soweit sich leitende Gesichtspunkte ergeben werden, zu zeichnen suchen.

[1]) Glasson p. 600, 602. Es steht auch gar nicht einmal so sicher fest, dass die L. Thur., welche niemals das Christenthum erwähnt, erst unter Karl dem Grossen aufgezeichnet wurde. Vielleicht rührt sie schon aus dem 6. oder 7. Jahrhundert her. Gaupp Thüringer. p. 234 ff.

[2]) Stobbe R. Q. p. 24.

Digitized by Google

I. Theil.

Rechte mit erbrechtlicher Sonderstellung der Weiber.

A. Soweit ihre Entwickelung verfolgbar ist.

§ 4.

Die Rechte der Franken.

Das salische Gesetz, von dem uns ein günstiges Geschick Recensionen seiner ältesten wie seiner karolingischen Form erhalten hat, widmet dem Erbrecht einen besonderen Titel, der im Pactus legis Salicae, welcher noch deutlich Spuren des Heidenthums und damit seines hohen Alters trägt [1]), folgenden Wortlaut hat:

Tit. LVIII. De alodis.

1. Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat.
2. Si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.
3. Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat.
4. Et inde de illis generationibus quicunque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.
5. De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem secum, qui fratres fuerint, tota terra perteneant.

Es treten uns in diesem Titel zwei Theile bestimmt entgegen, von denen der erste (§ 1—4) die Erbfolge in Mobilien,

[1]) Grimm Vorrede p. 62, 63 hat die einzelnen Beweise gesammelt.

Digitized by Google

§ 5 dagegen die Succession in das Landeigenthum eines Verstorbenen behandelt. Die Ueberschrift „de alodis", welche früher, in falscher Anwendung des Sprachgebrauchs der Feudisten, oft nur auf Immobilien bezogen wurde, darf daran nicht irre machen. Denn in den Volksrechten umfasst das Wort das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen. So zählt die L. Angl. et Wer. in ihrem ebenso überschriebenen Titel „pecunia, mancipia, vestis bellica, terra" auf, ähnlich bezeichnet L. Bai. II, 1 § 3 mit „alodis" die gesammte Habe, und wenn Grimm [1]) „alodis" unter den ältesten Bezeichnungen für liegendes Eigen anführt, so ist dies nur soweit richtig, dass zum Alode auch Grundeigenthum gehören kann, an und für sich aber darunter auch das übrige Vermögen einbegriffen ist.

Als Reihenfolge der Erbberechtigten ergiebt sich danach für das Mobiliarvermögen:

1. filii, worunter Söhne und Töcher zu verstehen sind. Das ergiebt eine Formel [2]), in der ein Erblasser den Kindern seiner Tochter, die neben ihren Oheimen ab intestato nichts erben würden, alles das vermacht:

quicquid ..genetrix vestra, si mihi suprestis fuisset, de alode mea recipere poterat.

Nur Zimmerle fasst beweislos und im Widerspruch mit allen übrigen Gelehrten filii in seiner Wortbedeutung als Söhne [3]).

2. mater.

3. frater aut soror; nach Cod. 3. frater et soror, nach Cod. 2. frater allein.

Das „aut" des Pactus begründet keinen Vorzug des Bruders, da es im damaligen Latein häufig für „et" gebraucht wird [4]) womit es auch im Cod. 3. vertauscht ist. Die Lesart „frater" ist durchaus verwerflich, da Cod. 2 der in demselben Titel § 5 Abweichungen von den übrigen Handschriften zeigt, die sicherlich allein auf Ungenauigkeit des Abschreibers beruhen, hier nur Anspruch auf schwächere Autorität hat.

4. soror matris.

---

[1]) Grimm R. A. p. 493.

[2]) Mar. II, 10 (= Roz. 132), auch Sirm. 22 = Lind. 54.

[3]) Zimmerle p. 266.

[4]) Pardessus p. 702.

Digitized by Google

4a. soror patris nach Cod. 2. allein, aber von sämmtlichen neueren Redaktionen (Codd. 5—10 und Emendata, in der letzten mit 4 vertauscht) aufgenommen.

5. de illis generationibus quicunque proximior fuerit, d. h. die entfernteren Verwandten nach Gradesnähe, der weitere Erbenkreis[1]). Obwohl in den Worten des Gesetzes keine Andeutung liegt, dass unter diesen Verwandten durch das Geschlecht ein Unterschied hervorgerufen werden solle[2]), wollen viele Gelehrte[3]) auch hier eine Zurücksetzung der Weiber finden. Dahin rechnet Wiarda, dem es freilich zu gute zu halten ist, dass er häufig ältere und neuere Redaction der L. Sal. nicht auseinanderhält, Beseler und v. Amira, der die Möglichkeit des Gegentheils einfach mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Richtung der Rechtsentwickelung bestreitet, merkwürdigerweise auch Griesinger, den wir sonst in der Opposition gegen die Annahme einer Zurücksetzung der Weiber finden werden. Auch Rosin lässt mit seiner grundlosen Behauptung, dass die „verba ‚de illis generationibus' ad eas spectant generationes, quibus terrae hereditas defertur" für Rubrik 5 nur Männer zur Erbfolge zu.

Die dargestellte Erbordnung erscheint zunächst überraschend. Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Annahme, welche die alte erbrechtliche Stellung der Weiber möglichst ungünstig zeichnet, tritt uns hier eine offenbare Bevorzugung derselben entgegen. Es hat nicht an Versuchen zur Lösung dieses Räthsels gefehlt.

Waitz[4]), der wenigstens nicht den Vater als Erben missen will, erklärt dessen Fehlen durch den Umstand, dass der Sohn, bei Lebzeiten des Vaters, zu dessen Familie gehörte, trotz Mündigkeit und Berechtigung zur Waffenführung kein gleichberechtigtes Glied der Gemeinde wurde, also nur ausnahmsweise zu vererbendes Gut besitzen konnte; auf den seltenen Fall, dass durch Tod des Sohnes etwas an den Vater

[1]) nach v. Amira p. 8.

[2]) Waitz A. R. p. 115.

[3]) Wiarda p. 258. Beseler E. V. I. p. 50. v. Amira p. 16. Danz p. 57. Rosin p. 22.

[4]) Waitz A. R. p. 108, 109. Ihm folgen v. Inama-Sternegg p. 103. Sohm in Z. S. f. R. G. V. p. 426. Anm. 66.

Digitized by Google

fiel, habe die L. Sal. darum keine Rücksicht genommen. Allein Dargun[1]) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der emancipirte Sohn ein Sondervermögen erhielt, dessen Vererbung vom Gesetz hätte normirt werden müssen.

Zoepfl und Behrend[2]) schieben das Fehlen des Vaters, die Bevorzugung der Mutterschwestern und die Weglassung der Oheime auf die Ungenauigkeit der Abschreiber, die einer ganz gewöhnlichen Erbfolge einen so wunderbaren Charakter aufgedrückt hätte. Doch bleibt es bei dieser Erklärung immerhin merkwürdig, dass dieselbe Ungenauigkeit in Handschriften, die unabhängig von einander entstanden sind, wiederkehren sollte.

Zum Vater der dritten Theorie, die am meisten Schule gemacht hat, wurde E. Wiarda[3]), der die Frage, warum die elterlichen Brüder nicht genannt seien, dahin beantwortet: „Vielleicht haben die Gesetzgeber deren Erbrecht als bekannt vorausgesetzt, so wie sie auch die bekannte Erbfolge der Brüder und Schwestern ganz übergangen haben". Zwar hätte die scharfe Kritik Griesingers[4]) vor weiterer Nachfolge abschrecken sollen, der „in diesen wenigen Worten nichts als Fehler und Irrthümer" findet, was für das angebliche Uebergehen der geschwisterlichen Erbfolge auf der Hand liegt, die Wiarda selbst auf der vorhergehenden Seite seines Werkes ausdrücklich erwähnt hatte.

Trotzdem schloss sich Schäffner[5]) derselben Ansicht an und mit einer Variante auch Pardessus[6]). Während letzterem zufolge die Weiber ursprünglich ganz von der Erbfolge ausgeschlossen wären, an welcher allein die Schwertmagen Antheil gehabt, liesse jetzt mildere Auffassung auch die Frauen zu. „Et comme le droit des hommes était déjà constant, on ne songea pas même à le rappeler. On nomma dans le § 2 la mère, pour lui donner capacité, mais non pour lui assurer un droit exclusif". Ebenso sei in den späteren Paragraphen unter der Tante der Oheim mitverstanden.

---

[1]) Dargun p. 63.
[2]) Zoepfl III. p. 226. Behrend in Z. S. f. R. G. XIII. p. 21.
[3]) Wiarda p. 258.
[4]) Danz p. 47. Anm.
[5]) Schäffner p. 299. Anm. 143.
[6]) Pardessus p. 701.

Digitized by Google

v. Amira[1]) spricht es bereits wie ein Dogma aus, dass der Pactus durchaus keine vollständige Erbenreihe zu geben beabsichtige, sondern die Grundsätze der Männersuccession als allbekannt voraussetze, obwohl Waitz und Lewis auf die Grundlosigkeit dieser Annahme, die jedes Anhaltes entbehrt, hingewiesen[2]). Damit erkläre sich das Schweigen über den Vater und die beiden Oheime; der Bruder sei neben der Schwester nur genannt, „um ganz sicher zu gehen".

Rosin[3]), von der gleichen Ansicht ausgehend, dass die Lex nur die in die ursprüngliche Schwertmagenfolge hineingeschobene weibliche Erbfolge fixiren wolle, sieht in der Nennung grade der soror matris keine Bevorzugung derselben, sondern die Absicht des Gesetzgebers, als Erbin eine solche Person zu erwähnen, die früher wegen des doppelten Hindernisses des weiblichen Geschlechts und der Verwandtschaft durch die Weiberseite in keiner Weise zur Erbschaft zugelassen worden war. Gierke[4]) rühmt dieser Bemerkung Rosin's nach, dass sie über diese dunkle Stelle des Gesetzes neues Licht verbreite und alle Schwierigkeiten löse, schreibt aber dem Verfasser des Pactus damit eine Absichtlichkeit in der Wahl seiner Ausdrücke zu, wie sie jenem uralten Gesetzgeber sonst gänzlich fern gelegen hat.

An Opposition gegenüber dieser Gesetzesauslegung, die sich gar nicht mit den Worten des Gesetzes befasst, sondern alles wesentliche als ungeschrieben voraussetzt, hat es freilich nie gefehlt.

Griesinger[5]) machte darauf aufmerksam, dass in den Instituten des Reipus und der Chrenecruda sich ebenfalls Bevorzugung der mütterlichen Verwandten zeige, und wies zur Erklärung darauf hin, dass man das Band zwischen der Mutterschwester und ihren Neffen und Nichten wahrscheinlich für enger und zärtlicher hielt als das Verhältniss zu den Vaterschwestern. Beseler und Laboulaye vermutheten, unabhängig von einander, aus der Nennung der weiblichen Succession das

---

[1]) v. Amira p. 3.
[2]) Waitz A. R. p. 108. Lewis p. 402.
[3]) Rosin p. 36.
[4]) Gierke Z. S. p. 440.
[5]) Danz p. 38 ff.

Digitized by Google

Vorhandensein einer Gerade[1]). Auch Waitz[2]) erkennt, wenn er auch das Fehlen des Vaters in der Erbenreihe anders erklärt, sonst einen Vorzug der weiblichen Verwandtschaft im Erbrecht und in den genannten Instituten an, und weist als Analogie auf die bekannte Stelle des Tacitus, nach welcher Verwandtschaft durch die Weiberseite ebenfalls ein innigeres Verhältniss erzeugt, als es mit den väterlichen Angehörigen besteht:

> sororum filiis idem apud avunculum qui apud patrem honor. quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur[3]).

Aber erst Dargun ist es gelungen, nachdem eine Andeutung Bachofens[4]), dessen umfangreiches Werk sich auf das vorklassische Alterthum beschränkt, unbeachtet geblieben, die richtige Erklärung für die erbrechtliche Stellung der Weiber unter den heidnischen Saliern zu geben.

Danach haben wir es hier mit den Resten des Mutterrechts zu thun, d. h. mit den Ueberbleibseln eines Zustandes, der meist in die vorhistorische Periode der Nationen zurückreicht, wo bei dem ungeregelten geschlechtlichen Verkehr die Blutsverwandtschaft einzig durch die Mutter, quae sola semper certa est, vermittelt wird. Auf dieser Grundlage gestaltet sich natürlich das ganze Familienrecht unsern Anschauungen völlig entgegengesetzt, und damit zugleich das Intestaterbrecht — von Testamenten war ja bekanntlich bei den älteren Germanen gar keine Rede —, das unter solchen Umständen nur der Mutter und den durch die Mutter verwandten Personen zustehen konnte. Die Erbreihe würde hiernach die folgende sein:

1. liberi.
2. mater.
3. frater et soror.
4. frater et soror matris.
5. de illis generationibus, quae per matrem cognatae sunt, quaecunque proximior fuerit.

Sie deckt sich nur zum Theil mit derjenigen des Pactus, indem der letztere den frater matris streicht und dafür die

---

[1]) Beseler E. V. I. p. 50. Anm. 7. Laboulaye Rech. p. 111. Anm. 1.
[2]) Waitz A. R. p. 107, 110.
[3]) Tac. Germ. cp. 20.
[4]) Bachofen Einleitung p. IX, Sp. 2. p. X, Sp. 1.

Digitized by Google

soror patris setzt und im weiteren Erbenkreis auch väterliche Angehörige zulässt.

Aber wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass bei den Saliern zur Zeit ihrer Gesetzesredaktion durchaus nicht mehr Hetairismus, sondern ein wahres eheliches Leben bestand, die Heranziehung von väterlichen Verwandten also ganz natürlich erschien, dass ferner die Bevorzugung der Verwandten durch die Weiberseite leicht mit einer Bevorzugung weiblicher Verwandter überhaupt vertauscht wurde, eine Eigenthümlichkeit, wie sie auch bei andern Völkern im Zustande des Mutterrechts vorkommt[1]), dass endlich nur Trümmer[2]) des Mutterrechts in das salische Gesetz Aufnahme gefunden, die nach Aufgabe des Heidenthums bald ganz abstarben, so dass die neueren Gesetzesredaktionen fast alle Spuren davon vertilgten.

Den Ausführungen Dargun's, der freilich bei Betrachtung der übrigen Volksrechte in der Annahme mutterrechtlicher Elemente zu weit geht, schliessen sich von den neuesten Darstellern des deutschen Privatrechts Stobbe und Heusler an, und auch Glasson giebt die Möglichkeit zu, dass es sich in den erwähnten Bestimmungen der L. Sal. um unorganische Reste von Mutterrecht handle.[3])

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Brunner[4]), der die Unhaltbarkeit der Annahme, dass im Pactus mutterrechtliche Ueberbleibsel zu finden seien, abgesehen von den im folgenden besprochenen Gründen, noch specieller nachzuweisen versprochen hat.

Er beruft sich namentlich auf das taciteische Erbrecht, das, da es gegen 400 Jahre weiter zurückliege, das Mutterrecht, dessen Fragmente sich doch noch in der L. Sal. erhalten haben sollen, desto schärfer zum Ausdruck bringen müsse, in Wahrheit aber ganz entgegengesetzt laute:

---

[1]) Esmein bei Gide p. 32: „Le droit successoral (unter Herrschaft des Mutterrechts) non transmet seulement les biens aux seuls parents par les femmes, mais encore parmi ceux - ci souvent choisit les femmes elles - mêmes à l'exclusion des hommes.

[2]) Dargun p. 72.

[3]) Stobbe p. 84. Heusler II. p. 521 ff. Glasson p. 615, 617.

[4]) Brunner p. 79 ff.

Digitized by Google

heredes .. successoresque sui cuique liberi .. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi [1]).

Abgesehen von dem Inhalt dieser Notiz, fragt sich doch zunächst, ob wir es hier mit erbrechtlichen Bestimmungen zu thun haben, die wirklich für Deutschland in seiner Totalität, also auch für die Ahnen der späteren Franken, Geltung haben sollten. Tacitus versichert zwar, das die in der Germania bis cp. 26 gegebenen Nachrichten sich auf ganz Deutschland beziehen [2]). Allein die neuere Forschung hat doch ergeben, dass Tacitus auch bei diesen Schilderungen nur bestimmte kleinere Theile Deutschlands berücksichtigt habe [3]) und bei seiner Unkenntniss vom Innern Deutschlands auch nur berücksichtigen konnte. Nur „die Sucht zur Generalisirung", wie v. Inama-Sternegg es wohl zu scharf bezeichnet, hat ihn häufig veranlasst, die Herrschaft von Instituten, die sich nur bei einzelnen Völkerschaften fanden, in der ganzen Nation anzunehmen. Die blosse Berufung auf das taciteische Erbrecht kann demnach für sich nicht die Möglichkeit nehmen, dass in denjenigen Theilen Deutschlands, die der Kunde des Tacitus entgangen sind, ein anderes Erbrecht, das vielleicht noch bedeutende Spuren von Mutterrecht enthielt, gegolten habe. Auch bei anderen Nationen, die, wie die Germanen des Tacitus, in eine Mehrheit stark von einander differirender Stämme [4]) zerfallen, sind dieselben Verhältnisse zu einer Zeit in der verschiedensten Weise geregelt. Einen solchen Zustand finden wir bei den heutigen Malayen in den holländischen Kolonien [5]). Hier herrscht je nach den einzelnen Stämmen das agnatische Prinzip oder das Mutterrecht, das letztere nicht bloss in der abgeschwächten Form, wie es bei einzelnen germanischen Völkerschaften im taciteischen Zeitalter der Fall gewesen sein mag, sondern in absolutester Schroffheit. Durch seine Notiz von der Erbfolge bei den Tencteren lässt Tacitus [6])

---

[1]) Tac. Germ. cp. 20.

[2]) Tac. Germ. cp. 27:
Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus.

[3]) Wiedemann p. 179. v. Inama-Sternegg H. S. p. 22 ff.

[4]) Das Gegentheil behauptet freilich Gide p. 203.

[5]) Kohler p. 463 ff.

[6]) Tac. Germ. cp. 32.

Digitized by Google

ja selber erkennen, dass bei einzelnen Stämmen von dem Erbrecht, das er vorher als das allgemein gültige aufgestellt hatte, bedeutende Abweichungen vorkamen.

Wird die taciteische Erbfolge gegen die mutterrechtlichen Spuren in der L. Sal. ins Feld geführt, so müsste danach mindestens erwiesen sein, dass sich dieselbe gerade auf diejenigen Stämme bezieht, aus welchen später die gens Francorum erwachsen ist. In dieser Frage stehen aber die Ansichten einander so extrem gegenüber, dass wir auf ihre Beantwortung werden verzichten müssen. Selbst wenn wir die Meinung Wiedemann's[1]), Tacitus habe vorwiegend die östlichen Germanenstämme geschildert und sich dabei auf ein Werk des Sallust gestützt, trotz der auffallenden Aehnlichkeit, die manche Stellen der Germania mit horazischen und vergilischen Beschreibungen haben, die zweifellos aus dieser Quelle herrühren, als zu unwahrscheinlich zurückweisen — die Annahme, dass Tacitus den Schauplatz der letzten Römerkämpfe, also vorwiegend das am Niederrhein belegene batavische Gebiet, im Auge gehabt habe[2]), führt zu keinem besseren Resultat. Denn wenn wir auch die Franken, und speziell die salischen Franken, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts in jenen Gegenden finden, so fehlt es doch an jedem Nachweise dafür[3]), dass die Franken zum grösseren Theil aus den schon zur Zeit des Tacitus am Niederrhein wohnenden Völkerschaften erwuchsen, dass nicht vielmehr die Hauptmasse aus neuen, vom Inneren Deutschlands kommenden Schaaren bestand, die vom römischen Einfluss weniger ergriffen, auch in familien- und erbrechtlicher Beziehung noch treu an Ueberbleibseln einer älteren Periode hingen und in ihrem Gesetze zum Ausdruck brachten.

Endlich kann auch die Erbfolgeordnung selbst, wie sie aus Tacitus' Worten sich ergiebt, m. E. gegen die Möglichkeit mutterrechtlicher Rudimente im Pactus nicht verwendet werden. Ohne Frage haben wir es hier mit unvollständigen Notizen zu thun, die leicht auf Missverständnissen beruhen können[4]). Das

[1]) Wiedemann p. 179, 188.

[2]) v. Inama-Sternegg. H. S. p. 43.

[3]) Waitz V. G. II, 1. p. 21 ff. Brunner p. 42 ff.

[4]) Zöpfl R. G. III. p. 210. Schröder p. 70. Anm. 130. Auch v. Sybel p. 121 spricht von der Manier des Tacitus, immer plastische Bilder und niemals

Digitized by Google

Fehlen der Schwestern unter den Erben, während die fratres als solche eintreten, beweist die Unvollständigkeit. Wenn die ausdrückliche Bezeichnung der liberi[1]), als Erben auch des Vaters, und des patruus[2]) allerdings gegen ein in voller Kraft bestehendes Mutterrecht spricht[3]), so ist die Nennung des Mutterbruders ein eben so sicheres Zeichen, dass auch das Prinzip der Agnation noch nicht zur Alleinherrschaft gelangt war.

Als ferneren Beweis, dass den Germanen des Tacitus und um so mehr denen der L. Sal. die Erinnerung an das Mutterrecht und an die Vermittelung der Verwandtschaft nur durch die Weiberseite völlig entschwunden war, zieht Brunner die Stammsage der Germanen von den drei Söhnen des Mannus heran[4]). Allein es fehlt auch nicht an Belegen dafür, dass sich trotz dieser allen Germanen gemeinsamen Stammsage bei manchen germanischen Völkerschaften besondere Stammsagen fanden, in denen die Herleitung von einem Weibe, einer Stammmutter, betont wird. Die Langobarden erzählten noch nach ihrer Einwanderung in Italien von der Begründerin ihres Königshauses Gambara und ihren zwei Söhnen, ohne eines Vaters derselben zu erwähnen[5]). Das Verhältniss dieser langobardischen zur allgemeinen germanischen Stammsage dürfte dem Verhältniss von Mutter- und Vaterrecht unter den damaligen Germanen entsprechen. Im grossen und ganzen war unstreitig das agnatische Princip das herrschende geworden; deswegen konnten aber bei einzelnen Stämmen sehr gut Anklänge an das ursprüngliche Mutterrecht geblieben sein, die sich auch bei monogamischen Völkern häufig finden[6]).

---

juristische Begriffsbestimmuugen zu geben. Dagegen nimmt Gide p. 205, doch wohl mit Unrecht, an, gerade bei Schilderung der Einzelheiten des germanischen Rechts, und so auch bei der Erbfolge, sei Tacitus besonders genau.

[1]) Niutta p. 340 leitet daraus völlige Erbunfähigkeit der Weiber her, wobei er übersieht, dass Tacitus „liberi", nicht „filii" schreibt.

[2]) Heusler II. p. 523 nimmt an, Tacitus habe den Vaterbruder irrthümlich eingeschoben, der ihm, dem Römer, in der Reihenfolge der Erbberechtigten ganz unentbehrlich scheinen mochte.

[3]) Brunner p. 80.

[4]) Brunner l. c.

[5]) Dargun p. 57.

[6]) Esmein bei Gide p. 32.

Digitized by Google

Uebrigens haben sich nicht nur im Erbrecht des Pactus Spuren von der einstigen Existenz des Mutterrechts bei den germanischen Völkerschaften erhalten. Auch für andere Eigenheiten, welche bei Nationen, die sich noch in jenem primären Zustand befinden, vorhanden zu sein pflegen, lassen sich Belege bringen. Dahin gehört das schon erwähnte enge Verhältniss zum Mutterbruder[1]); die Verehrung von weiblichen Gottheiten, deren Kultus mit geheimnissvollen Mysterien umkleidet ist[2]), und die bei angelsächsischen Königen vorkommende Sitte, die Frauen ihrer Vorgänger zu heirathen[3]), welche sich auch bei den ganz vom Mutterrecht beherrschten alten Aegyptern[4]) findet, da „die Königin, obwohl nicht selbst regierend, doch als Weib die Quelle der Macht und darum höher und geehrter als der König ist[5])." —

In scharfem Gegensatz zu dieser Bevorzugung der Weiber in Mobilien steht § 5, der ihnen jede Erbfolge in das Land verweigert, das völlig „ad virile sexu, qui fratres fuerint" falle. Manche Schriftsteller[6]) leugnen zwar diese Unfähigkeit des Landerwerbes und beschränken sie auf die Succession in „terra Salica", ein Ausdruck, der Land von einer besonderen Qualität bezeichne und schon in den jüngeren Redaktionen zu ergänzen

---

[1]) Esmein erkennt dies bei Gide l. c. Anm. 1 ebenfalls an; Gide dagegen fasst die Stellung des Mutterbruders bei den alten Deutschen ganz anders. Er sagt p. 201: „Ce frère de la mère représentait dans la maison l'autorité maternelle que la mère à raison de l'incapacité de son sexe, ne pouvait exercer que par autrui.". Diese Erklärung dürfte indessen hinfällig sein. Für die juristischen Akte, bei denen die Ehefrau ihres Geschlechts wegen nicht mitwirken konnte, trat doch der Inhaber des Mundiums über sie, also ihr Ehemann, für sie ein; handelte es sich aber bloss um Geltendmachung der mütterlichen Autorität, also um moralische Ansprüche, so ist nicht einzusehen, weshalb grade der Bruder der Frau, und nicht ebenso gut oder noch besser ihr Vater seinen Einfluss zu ihren Gunsten verwenden sollte.

[2]) Tac. Germ. cp. 40:

> . . Nerthum, id est Terram matrem colunt . . servi ministrant, quos statim idem lacus haurit; arcanus hinc terror sanctaque ignorantia.

Auch Weinhold p. 29 ff.

[3]) Weinhold p. 243.

[4]) Esmein bei Gide p. 62.

[5]) Bachofen p. 113.

[6]) Danz p. 77, 284. Wiarda p. 246 ff.

Digitized by Google

sei. Allein es liegt gar kein Grund vor, mit der handschriftlichen Ueberlieferung eine Aenderung vorzunehmen. Freilich tritt auch Grimm[1]) dafür ein, um „die feierliche Benennung des den Männern vorbehaltenen, den Weibern entzogenen angestammten Erblandes“ in den ältesten Text hineinzuretten. Unmöglich kann dieser Wunsch jedoch als hinreichende Begründung erscheinen, zumal der gänzliche Ausschluss der Weiber sich aus den wirthschaftlichen Verhältnissen erklärt, wie sie vor der chlodwigischen Eroberung Galliens unter den Franken bestanden. Diese Betrachtung wird auch die andere Ansicht[2]), nach welcher die Weiber bei der Landerbfolge den Männern nur in bestimmtem Masse nachgestanden, in ihrer Unrichtigkeit darthun.

Das Erbrecht setzt nothwendig Individualeigenthum voraus, Erbrecht an Liegenschaften Individualeigenthum an diesen. Innere Gründe und historische Ueberlieferung bringen aber den unumstösslichen Beweis, dass sich das letztere bei weitem später entwickelt hat, als das Induvidualeigenthum an Mobilien. Die Angehörigen einer deutschen Familie zu Caesar's Zeit, denen meist nur Viehzucht und Jagd als Erwerb dienten, hatten Sondereigenthum an ihren Hausthieren und dem erlegten Wild, dem Jagdgeräth und den Kleidungsstücken; der geringe Ackerbau, der daneben betrieben wurde, konnte nicht Grundlage eines Privateigenthums am Boden werden, da der einzelne das Land zum Nutzen seiner Gentilverbindung bebaute, und das jährliche Wechseln der Ackerlose die Sesshaftigkeit, eine nothwendige Voraussetzung individualen Grundbesitzes, unmöglich machte[3]). Letztere Gewohnheit bestand auch noch als Tacitus seine Germania verfasste[4]). Bedeutende Veränderungen traten in den folgenden Jahrhunderten ein. Die Salier des Pactus sitzen bereits auf bleibenden Hofstätten, von denen aus ein geregelter Ackerbau betrieben wird; aber unzweideutige Spuren sind auch jetzt noch davon vorhanden, dass trotzdem die Idee eines Individualeigenthums des Bauern an dem von

---

[1]) Grimm Vorrede p. 83.

[2]) Laboulaye Hist. p. 417. Zimmerle p. 265. Thudichum p. 187, der freilich die L. Sal. fälschlich erst nach dem Edict. Hilp. entstanden sein lässt.

[3]) Caes. de bell. Gall. VI, 21 § 3. 22 §§ 1, 2.

[4]) Tac. Germ. cp. 26.

Digitized by Google

ihm bearbeiteten Stücke Land noch keine sehr tiefen Wurzeln geschlagen.

Als die Germanen sich in dauernden Wohnsitzen anzusiedeln entschlossen, erfolgten solche Niederlassungen nicht von einzelnen, sondern von jenen Verbindungen oder Geschlechtern, welche schon vorher durch natürliche oder fiktive Verwandtschaft und durch die gemeinsame Betreibung des nur sporadischen Ackerbaues geistig und wirthschaftlich verbunden waren [1]). Der ganze Stamm occupirte eine Feldmark, deren einzelne Theile, sortes, er zunächst durch jährliche Verlosung den einzelnen Familienhäuptern zur Bebauung überwies, während das Eigenthum daran dem Geschlecht, der genealogia [2]), verblieb. Zwei Umstände trugen zur Erschütterung dieser Verhältnisse bei: die jährlichen Verlosungen, die bei ständigem Wechsel der ganzen zu bebauenden Ackerfläche eine Nothwendigkeit gewesen, mussten jetzt, wo die Fläche selbst ungeändert blieb, überflüssig, ja schädlich erscheinen, da sie dem einzelnen die Lust nehmen mochten, dauernde Verbesserungen an dem ihm zugefallenen Theile vorzunehmen, den er in einem Jahre mit einem anderen, vielleicht neue Schwierigkeiten bietenden vertauschen musste; und der Begriff der Gentilität, der die eigentlichste Stütze des Geschlechtseigenthums an Grund und Boden gewesen, musste zu dem der Dorfgemeinschaft herabsinken, als im Lauf der Jahrhunderte manche Familien ausstarben, an deren Stelle neue Ankömmlinge rückten, die in keiner gentilicischen Verbindung mit den Bewohnern der Mark, deren vicini sie geworden, standen [3]); andere Familien sich soweit ausdehnten, dass der Begriff der Geschlechtsgemeinsamkeit an Festigkeit

---

[1]) Grimm R. A. p. 494. v. Maurer D. V. p. 1 ff. v. Sybel p. 37. Gierke G. R. p. 60.

v. Sybel geht freilich zu weit, wenn er (in Schmidts Z. S. f. Geschichts-Wissenschaft III. p. 325) das Heimfallsrecht der vicini, das nur noch eine verstärkte Marklosung war, auf den damals angeblich noch vorhandenen Einfluss der Gentilität zurückführt, um den gentes, auf denen nach seiner Meinung der altdeutsche Staat ruht, eine Existenz bis in die historischen Zeiten hinein zu retten.

[2]) L. Alem. tit. 84.

[3]) Der tit. de migrantibus in der L. Sal. spricht von solchen Ankömmlingen, deren Aufnahme in den Dorfverband die Zustimmung der sämmtlichen Gemeindegenossen voraussetzt.

Digitized by Google

verlor. So bildete sich denn zunächst die Sitte heraus, die Zutheilung des Ackerlandes auf Lebenszeit vorzunehmen, und erst beim Tode eines Familienhauptes kam die Dorfgemeinschaft wieder in die Lage über die leer gewordene sors zu verfügen[1]). Naturgemäss wird sie meist den Söhnen des Verstorbenen zugewiesen worden sein, die, durch den Tod des Vaters selbstständig, Anspruch auf einen Grundbesitz machen konnten, an dessen Innehabung zwar kaum politische Rechte und Pflichten geknüpft waren, der aber ihre Stellung in der Gemeinde bedeutend sicherte, sie namentlich der Nahrungssorgen überhob, wie sie den freien, aber landlosen Mann veranlassen mochten, sich in die Hörigkeit zu begeben[2]). Von hier aus war es nur noch ein letzter Schritt zu dem Verhältniss, das uns in Pactus begegnet. Hier haben die Söhne eine feste Anwartschaft auf das Land ihres Vaters, die sich im Momente seines Todes realisirt. Die „terra" ist zum Bestandtheil der väterlichen hereditas geworden, hat aber ihren ursprünglichen Charakter insoweit bewahrt, als sie nur auf solche übergeht, denen sie früher als sors zufallen konnte, d. h. Söhnen des Erblassers, „qui fratres fuerint" vom Standpunkt der „mulier," welche § 5 von der Landerbfolge ausschliesst. Sind solche Nachkommen nicht vorhanden, so erfolgt consequenterweise der Heimfall nicht an die Töchter, sondern an die Dorfgemeinde, die eine neue Verlosung vorzunehmen hat[3]). Die Existenz dieses Erbrechts der vicini ist in der sichersten Weise durch das Edikt Chilperich's vom Jahre 574 verbürgt, in welchem seine theilweise Aufhebung angeordnet wird.

Mit der Eroberung Galliens trat in den Grundbesitzverhältnissen eine Aenderung ein. Zwar ist die ältere Meinung, nach welcher die Franken Landauftheilungen vorgenommen hätten, von Roth gründlich widerlegt[4]). Aber die neuen fränkischen Ansiedlungen, die in den Wüsteneien Galliens erfolgten,

---

[1]) v. Maurer D. V. p. 325. Id. Einleitung § 5.

[2]) Guizot p. 191. Heusler II. p. 8. v. Inama-Sternegg 101, 130 ff.

[3]) Thudichum p. 184. Gierke G. R. p. 77. Id. Z. S. p. 430 ff. Scherrer in Z. S. f. R. G. XIII. p. 282 ff. Schröder Z. S. p. 58 ff. Id. R. G. p. 201. Stobbe p. 88. Heusler II. p. 574.

[4]) Heineccius I. p. 372, 535 ff. Guizot p. 93 ff. Gans IV. p. 62. Laboulaye Hist. p. 251. Dagegen Roth p. 68 ff.

Digitized by Google

konnten sich dem Einfluss ihrer römischen Umgebung, welcher eine derartige Zurücksetzung der Weiber im Grundbesitz völlig fremd war, auf die Dauer nicht entziehen[1]); andrerseits wurde das früher fast ganz allein herrschende Vicinalsystem[2]) durch das Aufkommen von Einzelgrundherrschaften gesprengt, die auf ehemaligen Fiskalgütern entstanden, mit welchen die königliche Munificenz bewährte Diener auszustatten pflegte.

Schon eine Urkunde[3]) vom Jahre 520 lässt die Königstochter Theodechildis ein Kloster mit Ländereien dotiren,

quas a progenitoribus nostris in hereditate nobis successit;

und wenn auch dies Diplom, wie Pardessus' Ausführungen beweisen, sicherlich unecht ist, so lassen sich andere Fälle von Weibern mit Grundbesitz, die Gregor von Tours mittheilt, nicht von der Hand weisen.

Bei Aufzählung seiner Vorgänger in der bischöflichen Würde erwähnt er als vierzehnten Bischof, etwa um 525[4]):

Francilio ex senatoribus . . civis Pictavus habens coniugem Claram nomine, sed filios non habens. Fueruntque ambo divites valde in agris.

Möglich wäre zwar, dass wir es hier mit Römern zu thun hätten, worauf die Bezeichnung ex senatoribus und die romanischen Namen Francilio und Clara zu deuten scheinen.

Unzweifelhaft um Franken handelt es sich aber bei folgender Notiz:

Beretrudis . . moriens filiam sum heredem instituit,

wodurch die Tochter in Besitz einer

villa . , qui infra Pectavum terminum erat,

gelangte[5]).

Fränkischen Frauen, nämlich der Ingitrudis nebst ihren drei Enkeln und ihrer Tochter Berthegundis, spricht König Childebert um's Jahr 591 die Hinterlassenschaft des Berthe-

---

[1]) v. Sybel p. 435.

[2]) Dass neben dem Dorfsystem immer schon Fälle von Einzelhofwirthschaft vorkamen, hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, im Gebirgsland, hat v. Inama-Sternegg durch sein „Hofsystem" erwiesen.

[3]) Bréq.-Pard. I. Nr. 177.

[4]) Greg. Tur. Hist. Franc. X, 31.

[5]) Greg. Tur. l. c. IX, 35.

Digitized by Google

chramnus zu[1]). Nach der Ingitrudis Tode bestimmt dann Childebert im folgenden Jahre,

> oblitus iudicii, quod matri eius fecerat,

auf ein Gesuch der Berthegundis,

> ut res omnes, quas mater vel pater eius habuerant, suo dominio subiugaret,

eine Anordnung, welche Berthegundis in der rücksichtslosesten Weise zur Ausführung bringt[2]).

Endlich nennt uns eine andere echte Urkunde[3]) ein Weib in Besitz der Liegenschaften ihres Sohnes:

> quod filius suus . . quondam moriens dereliquit, et ad ipsam legibus obvenit.

Das sind alles Anzeichen, dass der früher streng geltende Satz vom Ausschluss der Weiber „ab omni terra" bedeutende Durchlöcherungen erfuhr.

Eine gesetzliche Sanktionirung dieser Entwickelung bildet das Edictum Hilperici regis vom Jahre 574, dessen § 3 folgendes bestimmt:

> . . si cumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstiturus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. Et subito frater moriens, frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuaetudinem quam habuerunt de hac re intra se debeant (sc. conservare).

Auch hier lassen sich zwei Theile sondern, ein verständlicher, der bis an das Wort „possidenda" reicht, und die darauf folgenden Zeilen, die freilich räthselhaft genug formulirt sind.

Der Anfang rekapitulirt eine Bestimmung der L. Sal., womit, wie v. Sybel früher annahm[4]), allerdings eine ungeschrie-

[1]) Greg. Tur. l. c. IX, 33.

[2]) Greg. Tur. l. c. X, 12.

[3]) Bréq.-Pard. I. Nr. 179.

[4]) v. Sybel 1. Aufl. p. 25. In der 2. Aufl. p. 47 ist er von dieser Ansicht zurückgekommen.

Digitized by Google

bene Ewa Saliorum gemeint sein könne. Zu dieser Annahme liegt jedoch kein Grund vor. Denn das Edictum bestimmt zunächst dasselbe, was sich uns eben als Inhalt des § 5 ergeben hat, nämlich das Erbrecht der Söhne am Lande eines mit Hinterlassung von Kindern beiderlei Geschlechts verstorbenen Vaters, der in einer Dorfgemeinschaft wohnte. Neues geben die folgenden Zeilen: danach wird der Tochter am Grundeigenthum ihres Vaters, von dem keine Söhne vorhanden sind, das gleiche Erbrecht eingeräumt, wie es ihren Brüdern zugestanden hätte. Die gleiche Berechtigung wird dann, wenn der Erblasser ganz kinderlos gestorben, seinem Bruder und, beim Fehlen auch dieses, seiner Schwester eingeräumt, mit der ausdrücklichen Hinzufügung, dass in allen diesen Fällen das frühere Heimfallsrecht der Gemeinde ausgeschlossen sei (non vicini)[1]).

Freilich lassen auch diese Bestimmungen hinlänglichen Raum für Zweifel. Namentlich bleibt ungewiss, ob das Tochter- oder Schwestererbrecht nur dann eintreten sollte, wenn vorher der eigentlich zur Succession bestimmte Sohn oder Bruder gestorben war, das Weib also ein Landgut erhielt, auf dessen Heimfall die Gemeinde wegen der vorhanden gewesenen Existenz eines erbberechtigten Sohnes gar nicht mehr gezählt hatte, eine Annahme, für welche die Worte des Gesetzes zu sprechen scheinen — oder ob auch eine einzige Tochter oder Schwester den Grundbesitz erwerben konnte.

Auch die Decretio Childebert's II von 596, die den verunglückten Versuch machte, das Repräsentationsrecht bei den Franken einzuführen, kennt dieses Weibererbrecht in Grundbesitz:

> . . convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent, tamquam si pater aut mater vivi fuissent.

Dies Erbrecht ist auch hier nur subsidiär, beim Fehlen von Brüdern, vorhanden, da es ausdrücklich heisst, die Enkel sollten

---

[1]) v. Sybel p. 47—49. Waitz V. G. I. p. 135. v. Inama-Sternegg p. 56 ff. Rosin p. 25 ff. Glasson p. 603 ff. Abweichend davon will Zoepfl III. p. 221 ff. unter „vicini" die „proximos heredes" verstehen. Aber Waitz, der in der 1. Aufl. seiner V. G. I. p. 272 dasselbe angenommen, weist im A. R. p. 130 darauf hin, dass man „die nächsten Erben" doch nicht „den Brüdern", die ja selbst unter diesen Begriff fielen, entgegen stellen könne.

Digitized by Google

entweder „cum avunculis“ oder „cum amitis“ erben, dagegen nicht „cum avunculis et amitis“.

Nicht so leicht ist die Erklärung des zweiten Theiles des Edikts, über den die verschiedensten Meinungen aufgestellt sind.

Nach Roth[1]), der die Worte „qui patri nostro fuerunt“ auf „consuetudo“ bezieht, soll eine Gewohnheit, wie sie unter Chlothar I bestand, von denjenigen Unterthanen, welche aus ihren früheren Sitzen nach Gallien einwanderten (leodes, si qui adveniunt), in Bezug auf Ländereien beobachtet werden (de terras istas).

Lässt sich schon sprachlich, obwohl es sich um merovingisches Latein handelt, mancherlei gegen diese Erklärung einwenden, so ist sie sachlich nicht minder bedenklich.

Dass „leodis“ Unterthan bedeuten kann, ist freilich unzweifelhaft; dass es hier aber dafür gebraucht sei, folgert Roth wohl zu leicht aus der nicht minder zweifelhaften Annahme, dass der vorhergehende § 2 eine allgemeine Anordnung über den reipus treffe, während viel wahrscheinlicher von „res“ = Besitzungen der Leudes die Rede ist[2]). Endlich muss jene Gewohnheit unser Staunen erregen, welche alle sonst vertretenen Ansichten von salischem Erbrecht über den Haufen wirft. Nach Roth hätten die Vicinen in den neu erworbenen Territorien die Prätension erhoben, die Descendenten von der Erbfolge auszuschliessen; zur Aufhebung dieser Ansprüche sei der erste Theil des § 3 bestimmt, während der zweite diejenigen Unterthanen, die sich erst neu niederliessen, die Ansprüche der Vicinen erst gar nicht aufkommen lassen, sondern nach dem alten Saliergesetz, d. h. mit unbeschränkter Vererbung leben heisse.

Allein Roth verkennt hier offenbar die Entwickelung, welche zum Privateigenthum an Grund und Boden führte. Was er Erbprätensionen der Vicinen nennt, die sich erst nach Fixirung des salischen Volksrechts gebildet, das sind vielmehr die Ueberbleibsel jener Epoche, in welcher noch das Sammteigenthum des Geschlechtes anerkannt war.

Die Erklärung v. Amira's[3]), der den Worten des Edikts die Bestätigung einer unter den alten Einwohnern herrschenden

[1]) Roth p. 285 ff.
[2]) Waitz V. G. II. 1, p. 348 ff.
[3]) v. Amira p. 15.

Digitized by Google

Sitte, das Land neu zugezogener Ansiedler bei deren kinderlosem Versterben einzuziehen, entnimmt, entbehrt jeden Anhalts, da gar nicht zu ersehen ist, das von advenae „sine filiis“ die Rede ist.

Ganz unwahrscheinlich ist auch der Versuch Kern's[1]), der die räthselhaften Worte „det illi“ in „de tilli“, gleich dem friesischen tilathe = aquisition, conquestum. verändert und nun folgendermassen übersetzt:

„But as regards acquisition it has been agreed upon that, with respect to every single piece of such land, the descendants shall maintain among them, in this respect, the same custom with the free subjects who lived under my father observed.“

Danach sollte also das alte Einziehungsrecht der Gemeinde, welches für das, ursprünglich in ihrem Sammtbesitz befindlich gewesene Land im vorhergehenden Satz aufgehoben war, von jetzt ab Anwendung finden auf Neurodungen, an denen den vicini niemals auch nur die Spur eines Eigenthumes zugestanden, wenn sie nicht auf ihrem Gebiete stattgehabt — eine Annahme, deren Unmöglichkeit auf der Hand liegt.

Zu einem befriedigenderen Ergebniss führt die zuerst von Zoepfl in arger Uebertreibung aufgestellte, jetzt von Gierke und Scherrer auf ihr richtiges Maass zurückgeführte Ansicht[2]), die freilich, wie Waitz bemerkt[3]), noch immer hypothetisch bleibt, aber doch geeignet ist, die spätere lehnrechtliche Entwickelung zu erklären. Der Text muss sich dabei allerdings eine kleine Aenderung gefallen lassen, die aber, wenn man bedenkt, dass es sich um eine Urkunde des 6. Jahrhunderts handelt, durchaus unschuldiger Art ist. Statt „qui si adveniunt“ ist mit Umstellung und Beziehung auf terra „si quae adveniunt“ zu lesen = „wenn solche Ländereien in Erbfall kommen“, wofür sich ein Analogon in L. Sal. tit. de reipus 44. § 4 findet. So viel ist klar, dass im Gegensatz zum ersten Theil, welcher das Erbrecht von Leuten im Markverbande neu regelt, der Schlusssatz den „leodis, qui patri nostro fuerunt“, die Beibehaltung alter Gewohnheiten, ebenfalls in Bezug auf Ländereien,

[1]) bei Hessels L. Sal. p. 409 Note.

[2]) Zoepfl III. p. 223. Id. Ewa p. 64. Gierke p. 460 ff. Scherrer l. c. p. 284 ff. Neuestens auch Glasson p. 603 ff. und Schröder p. 208. Anm. 81. i. f.

[3]) Waitz V. G. I. p. 64 Anm. 1.

Digitized by Google

anempfiehlt. Auch hier handelt es sich also um Landbesitzer, die, weil sie im Gegensatz zu den „vicinos habentes“ gedacht sind, Grundbesitzer sein müssen, die in keinem Markverbande leben. Dergleichen gab es nun auf den Fiskalgütern seit der Eroberung Galliens, die, von grossen Einzelhöfen aus wirthschaftend, allzu ausgedehnten Besitz hatten, um sich in das System der Dorfgemeinschaft einzureihen. Der Ausdruck des Edikts „Leudes meines Vaters“ widerspricht der Annahme nicht, dass wir es hier mit solchen Gütern zu thun haben. Denn schon sehr früh pflegten die fränkischen Könige getreue Diener mit Ländereien [1]) zu belohnen, deren Inhaber damit zwar nicht zu einer besonderen Aristokratie wurden, sondern im Unterthanenverbande blieben, aber faktisch eine privilegirte Stellung einnahmen, weil sie zur engsten Umgebung des Königs gehörten. Die Dienste, für welche derartige Belohnungen ertheilt wurden, mussten zu jener Zeit vorwiegend in solchen kriegerischer Art bestehen. Um sich deren Fortsetzung auch nach dem Tode des ersten Schenknehmers, dessen Kinder die Wohlthat der Schenkung doch weiter zu geniessen pflegten [2]), zu sichern, erging nun dies Edikt, dass den Besitzern ursprünglich fiskalischer Grossgrundstücke die Beobachtung des alten salischen Gesetzes ohne die eben erfolgte Neuerung, soweit es natürlich beim Fehlen des Markverbandes anwendbar war, anbefahl, also, da der Heimfall an Weiber danach streng ausgeschlossen war (nulla terra in muliere), den sexus virilis, von welchen sich neue kriegerische Dienste erwarten liessen, zum alleinigen Landerben machte [3]). —

Bevor wir indessen die weitere Entwickelung des salischen Weibererbrechts verfolgen, empfiehlt sich die Betrachtung des ribuarischen Rechts, das zeitlich um die Wende des 6. und

---

[1]) Für diese Ländereien braucht Schroeder p. 205 im Anschluss an das angelsächsische Recht den Namen „Briefland“, weil die allein für ihre Uebertragung zulässige Form Königsbriefe gewesen seien.

[2]) Nach Brunner L. S. p. 1196 waren die Krongutsschenkungen, wenn bei ihrer Vergabung keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden, vererblich, obwohl, wie er p. 1186 ff. nachweist, ein rechtlicher Anspruch des Sohns auf Nachfolge in den Beneficialbesitz des Vaters in den Zeiten der Karolinger nicht bestand.

[3]) Ebenso Brunner L. S. p. 1197.

Digitized by Google

7. Jahrhunderts entstanden, und in den Partieen, in welchen sich das Erbrecht findet, durchaus von der L. Sal. abhängig, uns einen Zustand schildert, wie er zwischen dem Pactus und den jüngeren Redaktionen des salischen Rechts liegt[1]). Der Wortlaut des betreffenden Titels ist nach Cod. A. der folgende:

LVI.

1. Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materqui subrectis fuerint, in hereditate succidant.
2. Si pater si materque non fuerint, inter frater et soror succidant.
3. Si autem nec eos habuerint, soror matris patrisque succedant. Deinceps usque quinto genuclo, qui proximus fuerat, in hereditatem succedat.
4. Sed cum viriles sexus extederit, femina in hereditate aviatica non succedat.

Die zwei Theile, welche uns an der entsprechenden Stelle des Pactus begegneten, treten auch hier auseinander; aber ihr Inhalt ist ein verschiedener. Während es sich dort um den Gegensatz von Mobiliar- und Landerbfolge handelt, ist hier die Succession in die „hereditas aviatica", d. h. diejenigen Vermögensobjecte, welche schon in einem früheren Erbfall an den Erblasser gekommen waren, und die wesentlich in Ländereien bestanden haben müssen, da ihre Erhaltung durch ganze Generationen vorausgesetzt wird, von der Succession in die übrige Hinterlassenschaft, unter welcher sich neben Mobilien auch Grundeigenthum befinden konnte, das durch Kauf oder Neurodung erworben war, geschieden.

In diese Hinterlassenschaft erbt die Tochter gleichberechtigt mit dem Sohn; die dann in Betracht kommende Mutter hat aber ihr Vorrecht mit dem Vater theilen müssen, ein weiteres Verschwinden der mutterrechtlichen Spuren, das auch im salischen Recht der Zwischenzeit, dem wachsenden Einfluss des Christenthums entsprechend, Eingang gefunden haben wird. Denn sämmtliche neueren Redaktionen der L. Sal. halten diesen Standpunkt inne. Die bevorzugte Stellung der beiden Tanten hat sich erhalten und in ihrer Versteinerung noch in die Emendata fortgeschleppt. Unter den folgenden nach Gradesnähe erbenden Verwandten wird kein Geschlecht unterschieden.

---

[1]) Sohm in Z. S. f. R. G. V. p. 380 ff.

Digitized by Google

Die hereditas aviatica dagegen ist den Weibern verschlossen, so lange Verwandte männlichen Geschlechts vorhanden sind, eine Zurücksetzung, deren Begründung an die oben gegebene Darstellung der agrarischen Verhältnisse anknüpfen kann.

Die Zerstörung des Sippen-[1]) und Dorfverbandes, dessen ursprüngliches Bestehen als echtgermanische Institution auch bei den Ribuariern angenommen werden muss, war jedenfalls auch hier schon so weit gediehen, dass ein Erbrecht der Männer anerkannt war an jenem Land, das den Ahnen ursprünglich durch Verlosung zuertheilt worden, und auf das der Name „terra aviatica" vorzüglich passte, da es seit grauer Zeit vom Vater auf den Sohn übergegangen. Aber während bei den Saliern auch nach dem Edikt Chilperich's noch die Möglichkeit bestand, dass derartige Ländereien ins Eigenthum der Gemeinde zurückfielen, kann dies bei den Ribuariern nie mehr eintreten, da beim Fehlen des Mannsstammes die weiblichen Verwandten überhaupt, nicht bloss Tochter und Schwester, an dessen Stelle treten. Doch auch in dieser Gestaltung ist die Idee noch nicht ganz erstorben, dass das in der Dorfmark belegene Land ursprünglich einem Familienhaupt zur Bebauung überwiesen worden. Das zeigt die Bevorzugung des männlichen Geschlechts, dessen Angehörige allein als Familienhäupter hatten Land erhalten können.

Die erbrechtliche Stellung der Weiber hat sich also bei den Ribuariern für das Land in der Dorfmark in den näheren Graden gegenüber dem salischen Recht verschlechtert, gebessert in den entfernteren. —

Parallel mit dem ribuarischen entwickelte sich das neuere salische Erbrecht, wie es uns Codd. 5—10 und Emendata überliefern.

Während die ersten Paragraphen in den betreffenden Titeln fast wörtlich denen der L. Rib. entsprechen, ist der weitere Erbenkreis nicht auf den fünften Grad eingeschränkt, aber durch den Zusatz „qui ex paterno genere veniunt" den Schwertmagen vorbehalten, unterscheidet jedoch unter den letzteren nicht nach dem Geschlecht. Anders dagegen lautet § 6:

[1]) Auf dessen Auflockerung deutet auch der Mangel der Verwandtenhaftung für das Wergeld bei den Ribuariern. Brunner Z. S. p. 46.

Digitized by Google

De terra vero Salica in muliere nulla pertinet portio; sed qui fratres fuerint, et ad virile sexu tota terra pertineat.

Hier taucht der bekannte Ausdruck „terra Salica", dem das Gesetz den grössten Theil seines Ruhmes verdankt, und dessen Name und Inhalt schon lange Gegenstand des lebhaftesten Streites ist, zum ersten Male auf.

Die ältere Meinung [1]) machte daraus diejenigen Ländereien, welche nach der Eroberung Galliens unter die fränkischen Krieger vertheilt worden seien, und mit denen, bei sonstiger Lastenfreiheit, die Verpflichtung zum Kriegsdienst verbunden gewesen. Allein diese Erklärung fällt mit der jetzt allgemein angenommenen Unmöglichkeit ihrer Unterlage [2]).

Derselbe Grund entscheidet für die Unrichtigkeit von Heineccius' Annahme [3]), salisches Land sei dasjenige, welches die Franken sich von den Galliern etwa nach Art der burgundischen sortes geben liessen, und welches Immunität genoss, oder wie er es an anderer Stelle bezeichnet: „haec inter feudum et alodium veluti media, nec ad servitia militaria nec ad fidem clientelarem possessores obstringebat, attamen et ipsa a beneficiis principum proficiscebantur, et ad solos masculos transmittebantur", wofür sich beim Fehlen des Kriegsdienstes gar kein Grund einsehen lässt.

Eine richtige Namenserklärung geben alle diejenigen, welche terra Salica als Bezeichnung der Hufe angeben, die von der „sala", dem Herrenhause, aus bewirthschaftet wird [4]). Aber unmöglich kann unser Gesetz diesen Grundbesitz den Weibern vorenthalten, da Urkunden mit dieser Anordnung in Widerspruch stehen, in welchen Frauen im Besitz von Salland sind, obwohl ihnen männliche Verwandtschaft nicht fehlt [5]).

Nicht minder unwahrscheinlich ist die jetzt vielfach herrschende Ansicht, terra Salica bezeichne gar keine besondere

---

[1]) Guizot p. 93 ff. Gans IV. p. 62. Ginoulhiac p. 173. Du Cange s. v. terra.

[2]) cf. p. 24. Anm. 4.

[3]) Heineccius I. p. 351, 372, 561.

[4]) Eccard L. Sal. tit. 62. Anm. l.) bei Bouquet IV. p. 156. Montesquieu p. 299. v. Maurer Einleitung. p. 17. Waitz V. G. II, 1. p. 284. Glasson p. 59).

[5]) Bréq.-Pard. II. Nr. 479.

Digitized by Google

Art Land, sondern das ganze Grundeigenthum, das von salischen Franken besessen werde und den Zusatz Salica erhalten habe, weil das Durcheinanderleben von Römern und Franken es erforderlich machte, ausdrücklich hervorzuheben, „dass die Bestimmungen der L. Sal. über die Erbfolge nur auf den Grundbesitz der salischen Franken, nicht in territorialer Geltung auf die Immobilien schlechthin Anwendung finden sollten“ [1]).

Allein bei dieser Annahme häufen sich die Bedenken. Wäre terra Salica thatsächlich das ganze Grundeigenthum, so hätten ja die Weiber in dieser Recension das kaum den Vicinen gegenüber errungene Erbrecht jetzt zu Gunsten der allerentferntesten männlichen Verwandten eingebüsst. Denn die Annahme, die Weiber hätten nur gleichgradigen Verwandten nachgestanden, wird durch die Worte:

qui fratres fuerint et ad virile sexu

aufs nachdrücklichste widerlegt. Danach kommt das salische Land zunächst an die Brüder der ausgeschlossenen Weiber; wenn aber diese nicht vorhanden sind, an den ganzen übrigen Mannsstamm. Der heroldische Text, der den Worten:

sed hoc virilis sexus acquirit

die Erklärung folgen lässt:

hoc est, filii in ipsa hereditate succedant

ist nicht hinreichende Autorität genug, um die Lesart der sechs übrigen Codd. nach seinem Wortlaut zu gestalten und enthält auch gar nicht die Bestimmung, dass an Stelle der ausfallenden Söhne die Töchter treten sollen. Ausserdem widerlegen diesen angeblichen Ausschluss der Weiber von allem Landerwerb unzählige Urkunden, bei denen wir doch unmöglich annehmen können, dass die darin erwähnten Landbesitzerinnen immer aller männlichen Verwandtschaft, welcher nach dem Gesetz das Grundeigenthum zugestanden, entbehrt hätten [2]).

Auch Schröder's [3]) Annahme, die Abschreiber des Gesetzes

---

[1]) Sohm p. 45; vorher schon Laboulaye Hist. p. 470 u. Hubé p. XI, dessen Text allerdings in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts im südwestlichen Neustrien, einer von Römern durchsetzten Gegend entstanden ist. Derselben Annahme schliesst sich Rosin p. 14 ff. und Gierke Z. S. p. 452 an.

[2]) Bréq.-Pard. I. Nr. 192, 230, 241. II. Nr. 257, 361, 369, 394, 437, 449, 491. Addit. Nr. 39, 45, 82.

[3]) Schröder p. 208. Anm. 81.

Digitized by Google

hätten, da die Bestimmungen der ursprünglichen L. Sal. über die Landerbfolge nur noch auf das sogenannte Briefland gepasst hätten, wo der Weiberausschluss weiter bestand, die Worte „de terra“ in „de terra Salica“ umgewandelt, scheint nicht zutreffend. Denn das Gesetz sollte doch nicht, wie aus Schröder's Behauptung zu folgern wäre, das Sonderrecht der vom König mit Geschenken bedachten Grossen, sondern das in der breiten Masse des Volkes geltende Recht darstellen.

Diesen vergeblichen Versuchen gegenüber bleibt noch immer Wiarda's Vermuthung, der zahlreiche Gelehrte beigetreten sind [1]), am wahrscheinlichsten, dass die „terra Salica“ sich mit der „terra aviatia“ der L. Rib. deckt, der Ausschluss der Weiber also nur am Erbgut statt habe.

Vortrefflich stimmen mit dieser Annahme die Formeln, aus denen sich unzweifelhaft ein doppeltes ergiebt, nämlich einmal, dass Töchter mit Söhnen zugleich Ländereien erbten, andrerseits aber auch, dass dies Erben kein gleichberechtigtes war.

Folgende in der Anmerkung gegebene Formeln sprechen für die erste Behauptung [2]).

[1]) Wiarda p. 252, 254. Danz p. 300 ff. Eichhorn I. p. 272. Pardessus p. 705 ff. Laboulaye Rech. p. 91. v. Sybel p. 435. Beseler E. V. III. p. 265 ff. Roth p. 65. Grimm Vorrede. p. 83. Walter § 581. Schupfer Arch. giur. p. 20. Zimmerle p. 266. v. Amira p. 13. Heusler II. p. 575. Gide p. 339. v. Inama-Sternegg p. 104.

Letzterer widerspricht sich nicht, wenn er im H. S. p. 61 „terra salica“ als das aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Land bezeichnet, denn er denkt dabei an die Bedeutung, welche das Salland in den dem Alpengebiet angehörigen Urkunden hat. In diesen ist es aber zweifellos das vom Herrenhof, der in keinem Dorfverband stehenden casa dominica, aus bewirthschaftete Land.

[2]) Marc. II. 10 (Roz. Nr. 132).

Epistola cum in loco filiorum nepotes instituentur ab avo. Dulcissimis nepotibus meis illis ille. Dum et peccatis meis facientibus genetrix vestra, filia mea illa, quod non operaveram, tempore nature suae completo, ab hac luce discessit, ergo vero pensans consanguinitatis causa, dum et per lege cum ceteris filiis meis, avunculis vestris in alode meo accidere minime potueratis, ideo per hanc epistolam, vos, dulcissimi nepotis mei, volo ut in omni alode mea post meum discessum, si mihi suprestis fueritis, hoc est tam terris, domibus, acolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, peculium utriusque sexus maiore vel minore, omnique supellectile domus, in quod-

Digitized by Google

Aber auch dafür fehlen nicht die Beweise, dass dies Erbrecht beider Geschlechter ein ungleiches war, indem den Söhnen ein Vorrecht zustand an den res ex alode paterna oder parentum, an der terra paterna, ein Ausdruck, welcher der terra aviatica in der L. Rib. völlig entspricht, da in beiden der Begriff eines Eigenthums enthalten ist, das bereits der Erblasser durch Erbgang empfangen. Dabei ist die Wahl der Worte „paterna" oder „aviatica" bedeutungslos. Denn dasselbe Land kann je nach dem Standpunkt des Erben oder des Erblassers ein grossväterliches oder väterliches genannt werden.

Die Formeln in der Anmerkung [1]) werden zum Nachweise hinreichen.

---

cunque dici potest, quicquid supradicta genetrix vestra, si mihi suprestis fuisset, de alode mea recipere poterat, vos contra avunculos vestros, filios meos praefata portione recipere facietis . . . .

Bignon 9 = Lindenbr. 52 (Roz. Nr. 170). Ein Vater schenkt seinem Sohn maso ad commanendum cum casticia superposita, terris arabilis et mancipia . . ut quamdiu advivis, tam tu ipse quam hereditas tua contra tuos germanos et germanas quieto ordine . . valeas possidere.

Lindenbr. 55 = Rocking. I. 12 (Roz. Nr. 133). Grosseltern beschliessen zu Gunsten ihrer Enkel:

ut in ipso proprietatis iure, in quo genitor vester legitime succedere debuit, post nostrum quoque discessum vos aequalem partem contra avunculos vestros vel amitas vestras nec non contra filios nostros vel filias nostras, sicut pater vester accipere debuit, si nobis in hoc seculo superstis fuisset, ita et vos post eius obitum ad integrum recipere debeatis . .

[1]) Marc. II. 12 (Roz. Nr. 136).

. . Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sororis cum fratribus portionem non habeant . .

Merkel 25 (Roz. Nr. 136 b.).

Epistola per quam soror succedat in portione cum fratribus . . . Dum cognitum est, qualiter secundum legem Salicam in portione paterna cum fratribus tuis, filiis meis, minime potes accedere . . .

Form. sen. 49 (Roz. Nr. 135).

. . Omnibus non habetur incognitumque, sicut lex Salica contenit, de res meas, quod mihi ex alode parentum meorum obvenit, apud germanos tuos, filios meos minime in hereditate succidere potebas. Propterea mihi prepatuit plenissima et integra voluntas ut hanc epistolam heredetoria in te fieri et adfirmare rogavi, ut, si mihi subpraestitis in hunc seculo apparueris, in omnes res meas tam ex alode parentum meorum quam ex meum contractum mihi obvenit, in pago illo . . in omnes res meas in hereditate apud germanos tuos,

Digitized by Google

Räthselhaft bleibt freilich noch immer die Bezeichnung gerade dieses Landes mit dem Ausdruck terra „Salica".

Die Erklärung von Waitz [1]), welcher ein Missverständniss vermuthet, klingt nicht unwahrscheinlich, wenn sie auch wenig Anhänger gefunden [2]). Danach hätte der Schreiber, der im alten Text den ihm sonderbar erscheinenden Satz fand, dass Weiber überhaupt kein Land erben sollten, während zu seiner Zeit nur Ausschluss derselben vom Stammgut bestand, um dies auszudrücken, dem Lande das Beiwort „Salica" hinzugefügt, das er in irgend einer Verbindung mit der L. Sal. denken mochte. Freilich müssten sich von vorne herein alle die gegen diese Annahme erklären, welche, wie noch Zoepfl [3]), wenigstens die Emendata für einen officiellen Text halten, was aber, seit Grimm [4]) alle Gründe dagegen scharf formulirt hat, kaum noch als herrschende Ansicht gelten kann [5]).

Vielleicht hat der Name einen anderen Ursprung. Wahrscheinlich hiessen „terrae Salicae" diejenigen Ländereien, welche früher die salische Dorfgemeinschaft, die „villa Salica", besessen, deren einzelne Bestandtheile an die „homines Salici," als selbstständige Familienhäupter Salier κατ' ἐξοχήν genannt, zur Bebauung gegeben wurden, und die, zu Privatbesitz geworden, den Namen „terra Salica" beibehielten [6]).

Der eben geschilderte Zustand, wonach die Weiber, sonst vollkommen gleichgestellt, im alode parentum dem ganzen sexus virilis nachstanden, dürfte von keiner langen Dauer gewesen sein. Es musste auch allzu sonderbar erscheinen, dass ein Vorzug, dessen Bestehen selbst den Brüdern gegenüber als „impia consuetudo" [7]) erschien, auf sämmtliche Verwandte männlichen

---

filios meos succedas, et equalentio inter vos exinde dividere vel exsequare faciatis . .

[1]) Waitz A. R. p. 121.

[2]) Thudichum p. 188.

[3]) Zoepfl I. p. 29. Id. Ewa. p. 95.

[4]) Grimm Vorrede. p. 84.

[5]) Auf diesem Standpunkt Pertile im Archivio giuridico II. p. 23. Boretius p. 18.

[6]) Nach Zimmerle p. 29 ist terra Salica Grundbesitz des freien Saliers. Gerade dies Land war aber ursprüngliches Eigenthum der vicini.

[7]) Marc. II, 12.

Digitized by Google

Geschlechts ausgedehnt sein sollte. Ein direkter Beweis für seine Derogirung lässt sich zwar aus den Quellen nicht erbringen. Allein der Umstand, dass die Formelsammlungen es erst gar nicht für nöthig halten, Schemata für den Fall zu bringen, wo eine Tochter allein zurückbleibt, der, wenn das Gesetz noch immer in voller Anwendung gewesen, der Mannsstamm die hereditas paterna ohne besondere Verfügung des Vaters entrissen hätte, ist Beweis genug, dass diese Bevorzugung verschwand. Ohne diese Annahme lassen sich auch die vielen Diplome nicht erklären, in denen Weiber im Besitz des alode parentum erscheinen, wenn man nicht immer wieder die unwahrscheinliche Behauptung aufstellt, alle diese Frauen hätten gar keine verwandten Männer besessen[1]). Ja, eine Erzählung aus dem Leben des heiligen Salvius[2]), von der es ungewiss ist, ob sie unter Karl Martell oder Karl dem Grossen spielt, könnte den Anschein erwecken, als ob selbst den Brüdern gegenüber die Zurücksetzung einer völligen Gleichheit Platz gemacht habe. Ein Herzog wird hier von seinen Schwestern vor dem Könige verklagt:

> misereri dignare nobis . . ut iubeas fratrem nostrum reddere partem hereditatis nostrae, quam retinet post se iniuste.

Karl räth ihm darauf:

> redde hereditatem sororibus tuis debitam; faciam te honoratum valde ex fiscis et villis nostris.

Dieselbe Gleichstellung scheint sich aus dem Testament der Burgundofara[3]) zu ergeben, welche 632 einem Kloster schenkt

> portionem meam de villa Campellis nomine, quam contra germanos meos in parte accepi . . dono . . de villa . . Caraviacus . . portionem meam ad integrum . . in suburbio quoque Meldicae civitatis portionem meam, quem contra germanos meos per legitimam divisionem ibidem visa sum accepisse. . .

Allein aus beiden Stellen ist nicht ersichtlich, dass es sich um Erbgut handelt, während der Güterverkehr andererseits damals schon rege genug war[4]), um eine so grosse Zahl Villen,

---

[1]) Bréq.-Pard. II, Nr. 394, 449, 491. Addit. Nr. 82. Bouquet III. p. 589.

[2]) Bouquet III. p. 647.

[3]) Bréq.-Pard. II, Nr. 257.

[4]) Roth p. 77.

Digitized by Google

wie sie das Testament erwähnt, als conquestum zu gleichen Theilen auf Söhne und Töchter übergegangen sein zu lassen. Entscheidend ist jedenfalls Form. Sen. Nr. 49, eine Formel, welche einer Sammlung angehört, die erst im Anfang von Karls des Grossen Regierung entstanden ist; sie setzt die Zurücksetzung der Schwester als geltendes Recht voraus, dessen Umgehung eine „epistola heredetoria" erfordert.

Der Begründung entbehrt dagegen Schröder's[1]) Vermuthung, es hätte vielleicht eine Theilung der Erbschaft in der Art stattgefunden, dass den Töchtern der ganze Nachlass der Mutter, den Söhnen der des Vaters zugefallen sei, was er in zwei trierischen Urkunden[2]) zu finden glaubt. In der ersten schenkt Bertilindis, die Tochter des Wigibaldus, dem Kloster

aliquid de rebus meis,

was sie dann specialisirt als ein Landgut,

quod mihi mater mea Oadrada hereditario iure legitime reliquit.

In einer anderen Urkunde folgt dann Ansbaldus dem Beispiel der Schwester, schenkt ebenfalls

aliquid de rebus meis,

nämlich

in loco Haessaos

ein Landgut,

quod mihi genitor meus Wigibaldus quondam hereditorio iure dereliquit.

Wenn die Tochter hier Theile der mütterlichen Hinterlassenschaft schenkt, so ist das ganz natürlich, da sie diese, die nicht den Charakter des Erbguts trug, zusammen mit dem Bruder geerbt; dass die Schenkung des Bruders aus dem väterlichen Nachlass erfolgt, dürfte dagegen auf Zufall beruhen und keineswegs die Annahme ausschliessen, dass auch er vom Muttervermögen geerbt, wie es in manchen Urkunden der Fall ist, in denen Schröder das Nichtvorhandensein von Schwestern mit grosser Unwahrscheinlichkeit behaupten müsste.[3])

Im 9. Jahrhundert, als salisches und ribuarisches Recht

---

[1]) Schröder Gesch. p. 122. Anm. 9.

[2]) Hontheim I. Nr. 33, 34.

[3]) Bréq.-Pard. I, Nr. 230. II, Nr. 257, 369, 437. Hontheim I. Nr. 38.

Digitized by Google

ihre Unterschiede immer mehr abschliffen[1]), mag endlich auch der letzte Vorzug des Bruders aufgegeben worden, erbrechtliche Gleichstellung der Weiber eingetreten sein.

Für das ribuarische Volksrecht liegt uns zwar keine zweite Redaktion vor, welche Reformen der Erbfolge bezeugt. Es steht uns aber ein reiches Urkundenmaterial zu Gebote, das die Fortentwickelung des Weibererbrechts deutlich erkennen lässt.

Am ersten fiel auch hier die Berechtigung des sexus virilis auf das altererbte Land. Schon 776 konnte eine Frau vineas schenken,

quas pater meus iure hereditario mihi morieus dereliquit[2]);

im Jahre 786 die Aebtissin Hiltisnoot ein Kloster stiften

in proprio alode meo[3]).

814 Burkswind einem Kloster zuwenden

predium, quod mihi ex paterna hereditate pervenit[4]).

Manche Urkunden aus der Zeit Karls des Grossen machen es sogar wahrscheinlich, das auch der Vorzug der Brüder schon in Wegfall gekommen sei, namentlich die folgende:

Ego Eufemia . . dono . . quidquid mihi parentes mei deleriquerunt . . . omnia et ex omnibus, totum et ad integrum, quidquid in iam dicta villa de germano sororeque mea accepi[5]).

Ganz deutlich aufgehoben erscheint diese Zurücksetzung der Töchter und damit der Unterschied von alode parentum und conquestum erbrechtlich gleichgültig in einem Diplom vom 22. Oct. anno XI Ludovici imperatoris:

Ego . . Liuttuin . . dono . . rem proprietatis meae in pago Rinensi, in villa Barinsheim, quidquid in ea videor habere, sicut mihi ex hereditario iure parentum meorum constare videtur, seorsum pariter fratrum et sororum mearum di-

---

[1]) Brunner bespricht „diese unläugbare, aber doch nicht zu weit gegangene Nivellirung der stammesrechtlichen Gegensätze" in seiner R. G. p. 254—259.

[2]) Dronke Nr. 55.

[3]) Cod. Laur. dipl. Nr. 13.

[4]) Dronke Nr. 296.

[5]) Cod. Laur. dipl. Nr. 182, ähnlich ibid. Nr. 178. Dronke Nr. 400, 467.

Digitized by Google

visa, quod ego singulariter usque in praesens possedi et tenui [1]) . .

Dieses Erben der Weiber in's paternum, auch neben Brüdern, beweist ebenfalls die Schenkung der Rootgardis [2]) vom Jahre 841, die sich bezieht auf

rem meam tam de paterno vel de materno vel de quolibet attracto,

obwohl es einen Bruder der Schenkerin, Theodo, gegeben hatte.

Neben diesen hauptsächlichsten Zeugnissen stehen noch zahlreiche Urkunden [3]), nach denen Geschwister verschiedenen Geschlechts im gemeinsamen Besitz von Ländereien erscheinen, was sonst wegen der Häufigkeit nur gezwungen aus dem mütterlichen Nachlass oder conquestum zu erklären wäre, jetzt dagegen, wo wir die schliessliche Aufhebung aller Unterschiede im Erbrecht, die im Geschlecht ihren Grund hatten, constatiren konnten, alles Auffallende verliert.

Als drittes reiht sich an die behandelten fränkischen Rechte das chamavische, dessen erbrechtliche Bestimmungen aber einen wesentlich anderen Character haben, da sie nicht das Landrecht, sondern das Specialrecht des „homo Francus" im Hamalande darstellen, d. h. derjenigen Freien, die sich in die trustis des Königs begeben hatten und zu ihm in einem ähnlichen, aber noch näheren Verhältniss standen, als dies mit den leudes der Fall gewesen, was sich in einem dem ingenuus gegenüber erhöhten Wergeld documentirte [4]).

Unter diesen Umständen dürfen wir von vorne herein erwarten, hier auf Bestimmungen zu stossen, welche, wie im Edict Chilperich's, die Männer, denen hauptsächlich die Fähigkeit beiwohnt, sich dem König nützlich zu erweisen, bevorrechtigen. Der Text der betreffenden Stelle hat die mannigfaltigsten Auslegungen erfahren:

---

[1]) Cod. Laur. dipl. Nr. 263.

[2]) Cod. Laur. dipl. Nr. 920.

[3]) Lacomblet Nr. 45. Cod. Laur. dipl. Nr. 1587, 1928, 2988, 3707.

[4]) Pertz p. 417. Gaupp Chamaver. p. 37 ff. 53. Uebertreibend spricht Zoepfl Ewa p. 16, 64 ff. von „einem geschlossenen Geburtsstand", „Entwickelung zu ritterlichem Feudaladel".

Digitized by Google

XLII. Si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis demittat et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat.

Soviel ist deutlich, dass die ganze Hinterlassenschaft des Vaters, gleichgültig, ob Mobilien oder Grundeigenthum, mit Ausschluss der Töchter an die Söhne fällt, eine Bestimmung, die schon eine bedeutende Zurücksetzung der Weiber zur Folge hat, wie sie in dieser Schärfe sich in keinem der fränkischen Landrechte findet, die in der Mobiliar- und Errungenschaftssuccession keine Zurücksetzung der Weiber kannten. v. Amira [1]) behauptet, dass auch die mütterliche Hinterlassenschaft den Töchtern nicht völlig zufalle, sondern zur Hälfte den Brüdern, da die Stellung des „similiter" unmittelbar vor „in filiam" auf die Söhne zurückdeute, während Zoepfl [2]) mit seiner Conjunctur:

nulla portio de materna hereditate

die Weiber von allem Erbrecht ausschliesst, wozu angeblich „die Erhaltung des splendor familiae" trieb, eine Ansicht, die mit Zoepfl's outrirender Auffassung des Antrustionenverhältnisses zusammenhängt. Aber auch v. Amira dürfte zu weit gehen. Ein solches Miterbrecht der Söhne an der Hinterlassenschaft der Mutter hätte doch da keinen rechten Sinn, wo ohnehin nur die Männer vom König mit Ländereien ausgestattet wurden, die Frauen also kaum nennenswerthen Grundbesitz hinterlassen konnten. Ihr sonstiges Eigenthum musste sich wesentlich auf diejenigen Dinge beschränken, welche speciellem Frauengebrauch gewidmet waren, an denen ein Erbrecht der Söhne ohne praktischen Werth war. Am wahrscheinlichsten dürfte danach immer noch Gaupp's [3]) Meinung sein, der die materna hereditas, die den Töchtern unter Ausschluss der Söhne zufalle, mit „Gerade" übersetzt wissen wollte.

Im Gegensatz zu den anderen fränkischen Rechten, die von Zurücksetzung der Weiber im Grundbesitzerbrecht ausgehend, diese nach und nach, das ribuarische sogar nachweisbar völlig, aufgegeben haben, tritt uns in dem seiner Ent-

---

[1]) v. Amira p. 44.

[2]) Zöpfl Ewa p. 65.

[3]) Gaupp Chamaver. p. 81 ff. ebenso Stobbe p. 89, Heusler II. p. 577.

Digitized by Google

stehungszeit nach viel jüngeren [1]) chamavischen Weisthum eine Auffassung entgegen, die in dem gänzlichen Ausschluss der Weiber vom Landeigenthum an die entlegensten Zeiten der L. Sal. erinnert [2]), freilich ohne die Compensation in mutterrechtlichen Elementen zu geben.

§ 5.

Das langobardische Recht.

Die Kriegerzahl, mit welcher Alboin sein italisches Reich begründet, war nur klein, und sie verminderte sich noch durch den Rückzug der Sachsen, die ihn bei seinem Unternehmen unterstützt hatten. Die Lage der zurückbleibenden Langobarden war eine äusserst schwierige [3]); von der einen Seite drohte ein beständig mit Byzanz geführter Krieg, auf der andern das Misstrauen der alten Bevölkerung, die durch Glaubensverschiedenheit länger von den Eroberern getrennt blieb, als dies im fränkischen Reich der Fall gewesen. Unter solchen Verhältnissen musste der Mann die Mittel in seiner Hand vereinigen, mit denen er den überallher drohenden Angriffen gut gerüstet entgegentreten konnte, musste seine Stellung als Familienhaupt, als Schützer seiner Angehörigen, der für jede ihnen zugefügte Unbill das Fehderecht ausübte, sich besonders scharf herausbilden.

Im Erbrecht konnte bei einem so beständigen Kriegszustand [4]) harte Zurücksetzung der Weiber nicht ausbleiben.

Vor alters waren sie wahrscheinlich ganz erbunfähig, so dass nur der Sohn den Vater, nur der Bruder den Bruder beerben konnte [5]). Die Zeiten, denen unsere Zeugnisse des langobardischen Rechts entstammen, kennen zwar einen solchen

[1]) Gaupp Chamaver. p. 24.

[2]) Pertz p. 421: „Die Bestimmungen über die Erbfolge mögen vielleicht so alt als die Ansiedlungen der Franken in diesen Gegenden, vielleicht von ihnen aus ihren alten Wohnsitzen an die Ufer des Rheines und der Maass mitgebracht sein."

[3]) Schupfer Ist. p. 378 ff. v. Sybel p. 339.

[4]) Gide p. 295: „Le Lombard est avant tout soldat".

[5]) Walter II. p. 235.

Digitized by Google

Zustand nicht mehr, aber der Rückschluss darauf dürfte nicht all zu gewagt sein, wenn noch unter König Rotharis neben legitimen Söhnen die Töchter weder am väterlichen noch mütterlichen Erbe den geringsten Antheil haben, sondern sich mit einer Mitgift begnügen müssen, deren Höhe Vater oder Bruder beliebig festsetzte [1]).

Dieser Satz, der nur dadurch erträglich wurde, dass auf dem Bruder die Verpflichtung lastete, die unverehelichte Schwester, deren Mundium er hatte, im Hause zu behalten [2]), galt noch in den spätesten Zeiten [3]).

Etwas günstiger war die Tochter neben filii naturales gestellt, d. h. nicht spurii, sondern Söhnen, die aus einer ungleichen Verbindung, etwa eines Freien mit einer aldia, entsprossen waren. Hier war ihr ein Dritttheil der Erbschaft zugesichert, eine Art Pflichttheil, der durch keinerlei Schenkung, auch nicht, wenn vor der Geburt der Tochter erfolgt, vermindert werden konnte [4]). Für zwei oder mehr Töchter erhöhte sich neben natürlichen Söhnen die Erbportion auf die Hälfte, und sogar eine einzige Tochter kann diesen Theil erhalten, wenn der Vater mit Hinterlassung einer oder mehrerer Schwestern stirbt, mit welchen die Tochter dann die halbe Erbschaft nach Köpfen zu theilen hat. Aber selbst beim Fehlen natürlicher Söhne, wenn die Tochter einzige Descendentin ihres Vaters ist, bleibt sie auf dies Dritttheil resp. auf diese Hälfte beschränkt, da der Rest den parentes proximi, den

---

[1]) Rot. 181.
Si pater filiam suam aut frater sororem legitimam alii ad maritum dederit, in hoc sibi sit contempta de patris vel matris substantia, quantum ei pater aut frater in diae traditionis nuptiarum dederit: et amplius non requirat.

[2]) Beseler E. V. III. p. 266.

[3]) Gloss ad Rot. 153 § 4:
Quodsi filium vel filios et filiam vel filias reliquerit, filii tantum succedant.

[4]) Die Vorschrift des Rotharis 171 bezog sich auf den speciellen Fall, wo die Tochter nach geschehenem thinx geboren wurde. Liutprand 65 gab das allgemeine Gesetz, wonach das Drittel oder die Hälfte auch bei Lebzeiten der Töchter durch keine Schenkung verkürzt werden durfte. Kayser p. 479.

Digitized by Google

nächsten männlichen Verwandten[1]) oder dem Fiscus zu Gute kommt[2]).

[1]) Dass diese Verwandten nur Männer waren, ergiebt Liutprand 13, wo ihnen das Wergeld zugesprochen wird, das die Töchter wegen ihres Geschlechtes nicht empfangen können.

[2]) Rot. 158.

Si quis dereliqerit filiam legitimam unam et filium naturalem unum aut plures, et alios parentes proximos aut heredis, aequaliter dividant substantiam defuncti, id est in tres partes: filia legitima accipiat uncias quattuor, quod est tertia pars, naturalis filii uncias quattuor, quod est tertia pars, et parentes proximi aut heredes uncias quattuor, id est tertia pars. Et si parentes proximi non fuerint, tunc curtis regia suscipiat ipsas quattuor uncias.

Rot. 159.

Si quis dereliquerit filias legitimas duas aut plures, et filiûs naturalis unum aut plures, et alios parentes proximos ut supra, illas filias tollant uncias sex, quod est medietas . .

Rot. 160.

Si quis dereliquerit filias legitimas unam aut plures et sorores legitimas unam aut plures et filiûs naturales unum aut plures, tollant filiae et sorores inter se aequaliter dividendum uncias sex, quod est medietas.

Notitia cp. 5.

. . quoniam qui unam filiam relinquebat, tantum in tertiam pars substantiae patri suo succedebat et duas in publico revertebant, si propinquos parentes non habebat; et si duas filias habebat aliquis aut amplius, in medietatem tanto succedebant patri suo et publicus in meditatem . .

Rot. 171.

Si quis se disperaverit aut propter senectutem aut propter aliquam infirmitatem corporis, filiûs non possit habere, et res suas alii thingaverit posteaque eum contigerit, filiûs legitimûs procreare: omne thinx, quod est donatio, quod prius fecerat, rumpatur, et filii legitimi unus aut plures, qui postea nati fuerint, heredes in omnibus patri succedant. Si autem filias legitimas una aut plures, seu filios naturales unum aut plures post thinx factum habuerit, habeant et ipsi legem suam, sicut supra constitutum est; tanquam si nihil alii thingatum esset. Et ille cui thingatum est, tantum habeat, quantum alii parentes proximi debuerunt habere aut curtis regia suscipere, si alii thingatum non fuisset.

Liutpr. 65.

De eo qui filiam in capillo in casa habuerit, et filium non reliquerit legitimum, ut de rebus suis amplius per nullum titulum cuiquam per donationem aut pro anima sua facere possit, nisi partis duas, tertia vero relinquat filiae suae, sicut iam gloriose memorie Rothari

Digitized by Google

In den citirten Gesetzesstellen finden wir keine Antwort auf die Frage, wie sich das Erbrecht der Schwestern beim Tod eines Bruders gestaltete: ob die Beerbung der Brüder ausschliesslich seitens der Schwestern oder in Concurrenz mit etwaigen anderen Brüdern erfolgte, oder beim Vorhandensein von Brüdern vielleicht gar kein Schwesternerbrecht stattfand. Ebenso unbeantwortet bleibt die Frage, ob unter den erbenden Töchtern und Schwestern nur unverheirathete zu verstehen sind, wie manche Forscher, mit Rücksicht auf das spätere Recht, welches Mädchen „in capillo" vorzieht, annehmen.

Im Geiste des alten Gesetzes würde jedenfalls Beerbung der Brüder nur unter sich, mit völligem Ausschluss von Schwestern, gelegen haben. Allein schon unter Rotharis scheint in diesem Fall ein gänzlich abweichendes Recht gegolten zu haben. Es fehlt uns zwar für diese Zeit an einem directen Beleg aus den Quellen. Mittelbar lässt sich aber Rot. 199 für diesen Zweck verwenden.

Der Wortlaut ist folgender:

Si vidua in domo patris regressa fuerit.

Si pater filiam suam aut frater sororem ad maritum dederit, et contigerit casus, ut ille maritus moriatur, et pater aut frater mundium eius liberaverit, sicut supra constitutum est, et illa in domo patris aut fratris regressa fuerit, et alias sorores in casa patris aut fratris invenerit, et postea pater aut frater mortuos fuerit, et illa remanserit in domo cum alias sorores una aut plures, et ad facultatem patris aut fratris venerit dividendam cum alius parentes aut curtem regis: tunc illa vidua, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi inantea morgingab et metfyo. De faderfio autem, id est quantum de alia dona, quando ad maritum ambulavit, pater aut frater ei dedit, mittat in confuso cum alias sorores,

---

Rex instituit. Quia qui thinx facit, et postea filium nascitur, in tertiam partem ipsum thinx rumpit secundum anteriorem edictum et si duas aut amplius, in mediaetate; ideo nos, dum in ipso edicto legitur de thinx, quod est donatio, nobis comparit, quod per nullam donationem nec per launegild possit filiam suam de ipsam tertiam portionem substantiae suae exherede facere, et si duas aut amplius fuerent, de mediaetatem.

Digitized by Google

et illa aliae sorores una aut plures tollant unaquisque in antea tantum, quantum pro mundium pater aut frater liberandum ad parentes mariti defuncti dedit. Reliqua patris vel fratris substantia aequa lanciae dividant.

Was hier über die Collationsverbindlichkeit der verwittweten, in's väterliche Haus zurückgekehrten Schwester und über den Abzug der für Lösung des Mundiums, das den Verwandten des verstorbenen Gatten der Wittwe zustand, gezahlten Summe angeordnet wird, ist für uns unerheblich. Wichtig dagegen ist, dass die Wittwe und ihre Schwestern

reliqua patris vel fratris substantia

zu gleichen Theilen erhalten sollen, wobei als ihre Miterben nur

alius parentes aut curtis regia,

dagegen nicht ihre etwa vorhandenen Brüder genannt werden.

Zwar könnten sie in den alius parentes enthalten sein, unter denen wir wohl die Rot. 158 und Notitia cp. 5 erwähnten proximos parentes zu verstehen haben. Denn in den eben gedachten leges tritt, genau wie hier, die curtis regia beim Fehlen dieser Verwandten für letztere ein. Dann bekommen aber die Brüder ihre Erbportion nicht als Brüder, sondern als nahe Angehörige des Verstorbenen, deren Antheil, gleichgültig, wie nahe sie verwandt sind, ein für allemal auf ein Dritttheil resp. ein Sechstheil festgestellt ist.

Rot. 199 handelt allerdings von dem singulären Fall des Erbens einer verwittweten Schwester. Aber es spricht doch die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieselben Bestimmungen auch zur Anwendung gelangten, wenn unverheirathete Schwestern ihre Brüder beerbten. Dieser Auffassung entspricht auch Liutpr. 3, wo das Erbrecht der Schwestern unmittelbar beim Fehlen eigener Kinder des Bruders angenommen wird, und wiederum von einem Mit- oder gar Vorerbrecht der Brüder keine Rede ist[1]). Endlich schreibt auch noch der Tractatus de ordine successionis ab intestato secundum ius Langobardicum § 6, worauf allerdings wegen der späteren Abfassung dieses Aufsatzes weniger Gewicht zu legen ist, der Schwester

[1]) Damit widerlegt sich die von Walter II. p. 235 aufgestellte Ansicht die Frauen wären stets von ihrem Mundwald beerbt worden.

Digitized by Google

allein ein Erbrecht zu, wenn Jemand mit Hinterlassung von Geschwistern beiderlei Geschlechtes stirbt.

Den Grund zu diesem Vorzug gab vielleicht die Zurücksetzung der Weiber als Descendentinnen, welche zur Ausgleichung in der Seitenlinie eine Bevorzugung vor den Männern hervorrief [1]).

In Betreff des zweiten Punktes scheint Rotharis unter den erbenden Weibern keinen Unterschied nach ihrem ehelichen oder jungfräulichen Stande gemacht zu haben [2]). Stobbe, [3]) der nur die Tochter „in casa patris remanens" zur Erbschaft zulassen will, beruft sich zwar auf eine ganze Reihe Stellen, in denen seine Ansicht ausgesprochen sein soll — m. E. ohne Grund. Denn Rot. 158—160, 171 reden einfach von „filiae legitimae"; Liutpr. 65, wo sich eine „filia in capillo" findet, verbietet, ihr durch Schenkung die Erbportion zu entziehen, beweist aber damit nicht, dass nur eine unverheirathete Tochter erben konnte, sondern will nur betonen, dass ein unverheirathetes Mädchen ihres Pflichttheils, dessen es dringender benöthigt ist als eine Ehefrau, keineswegs beraubt sein soll. Liutpr. 3 und 4 stehen mit der Aenderung des Erbrechts in Verbindung, die unter Liutprand erfolgte, und können darum für die Zustände unter Rotharis nicht verwendet werden. Die Notitia cp. 5 endlich, welche auf das ältere Recht verweist, sagt auch wieder ganz einfach:

qui filiam relinquebat,

Worte aus denen durchaus nicht ersichtlich ist, dass es sich um unverheirathete Töchter handelt. Auch die Berufung Schupfer's [4]) auf Roth. 181, wonach die Tochter, die am Hochzeitstage ihre Mitgift empfangen,

amplius non requirat.

ist m. E. nicht stichhaltig; denn durch dieses Gesetz sollen nur Erbansprüche der Tochter gegen ihre Brüder auf das väterliche Vermögen abgeschnitten werden, was sonst an keiner Stelle des Edicts ausdrücklich geschieht. Jedenfalls beerbt

[1]) Miller p. 62.

[2]) Ueber das lange Haar als Zeichen der Jungfrau Du Cange s. v. capilli und Weinhold p. 459.

[3]) Stobbe p. 90.

[4]) Schupfer Arch. giur. p. 121.

Digitized by Google

nach Rot. 199 die verwittwete Tochter den Vater in Gemeinschaft mit den übrigen Schwestern, nachdem sie ihre Mitgift eingeworfen hat, und die Verordnung Grimoald's spricht entschieden für Erbberechtigung auch verheiratheter Töchter, da deren Kindern hier die Repräsentation ihrer vorverstorbenen Mütter dem verstorbenen Grossvater gegenüber beigelegt wird, was ohne Erbberechtigung der Mütter keinen Sinn gehabt hätte [1]).

Dieselbe Ungewissheit herrscht bei der Beerbung des Bruders. Während Walter sämmtliche Schwestern gleichmässig zulässt, wollen andere Gelehrte nur ein Erbrecht der ledigen anerkennen [2]). Die Beweisstellen dafür oder dagegen sind wiederum die eben angeführten; nur die Bestimmungen Grimoald's, welche alle Bedenken entscheiden müssten, sind leider nicht heranzuziehen, da sie keine Geschwister des Erblassers erwähnen. Wir bleiben also hier auf blosse Wahrscheinlichkeit angewiesen, die nach Analogie des vorigen Falles freilich für völlige Gleichstellung der Schwester „in capillis" und der, „quae ad maritum ambulavit", zu sprechen scheint.

In der Ascendentenreihe wird in unsern Quellen ein Erbrecht der Mutter niemals erwähnt [3]); doch hat es sich in späteren Perioden Eingang verschafft [4]). Ein Erbrecht des Vaters am Vermögen der in seiner Mundschaft befindlichen Tochter wird ebensowenig durch die Quellen bestätigt, folgt aber aus dem analogen Erbrecht des Vaters am Sohnesvermögen. Rot. 170.

Dass sich unter den erbenden Seitenverwandten nur Männer befanden, wurde bereits erwähnt [5]).

---

[1]) Grim. 5.
Si quis habuerit filios legitimos unum aut plures, et contigerit unum ex filiis vivente patre mori, et reliquerit filios legitimos unum aut plures, et contigerit avo mori, talem partem percipiat de substantia avi sui, una cum patruis suis, qualem pater eorum inter fratribus suis percepturus erat, si vivus fuisset. Similiter et si filias legitimas unam aut plures, aut filii naturales unum aut plures fuerint, habeant legem suam . .

[2]) Walter II. p. 235. Dagegen Gans III. p. 186. Niutta p. 350. Zoepfl III. p. 228.

[3]) Heineccius II. § 248. Niutta p. 366.

[4]) Miller p. 61.

[5]) cf. p. 45. Anm. 1.

Digitized by Google

Das Gesetz Grimoald's vom Jahre 668 zeigt noch keine Aenderung in der erbrechtlichen Stellung der Weiber; folgenreich waren dagegen in dieser Beziehung die Reformen Liutprand's, auf welche der Religionswechsel, dem die Langobarden sich inzwischen unterzogen, wohl nicht ohne Einfluss geblieben, da er einen friedlichen Verkehr wenigstens mit den alten Einwohnern ermöglichte. Gleich im Anfang seiner Regierung erliess er das bedeutsame Gesetz, welches die Töchter beim Fehlen von Söhnen zu alleinigen Erben des väterlichen und mütterlichen Vermögens machte und das bisherige Abzugsrecht der filii naturales und der nächsten männlichen Verwandten resp. der curtis regia, beseitigte.

Liutpr. 1.

Si quis Langobardus sine filiis masculinis legetimis mortuos fuerit, et filias dereliquerit, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tamquam filii legitimi mascolini, heredis succedant.

Liutpr. 2.

Si quis Langobardus se vivente filias suas nupto tradiderit et alias filias in capillo in casa reliquerit, tunc omnes aequaliter in eius substantia heredis succedant, tamquam filii masculini.

Nur das Wergeld des erschlagenen Vaters sollte auch jetzt noch in erster Linie an Männer kommen [1]).

Auch das Erbrecht der Schwestern wurde, unter besonderer Berücksichtigung der unvermählten, neu codificirt.

Verheirathete Schwestern mussten sich dem früheren Grundsatz entsprechend neben eigenen Töchtern des Erblassers mit der Mitgift zufrieden geben; unverheirathete erbten in Gemeinschaft mit ihren unvermählten Nichten das ganze Vermögen „tanquam filii legitimi"; nur wenn gar keine Kinder des Bruders vorhanden waren, fiel sein Nachlass allein an die Schwestern,

---

[1]) Liutpr. 13.

. . quamquam filias instituissimus heredis, sicut masculûs, in omni substantia patris et matris, ipsam compositionem volumus ut accipiant propinqui eiusdem parentis qui occisus fuerit, illi qui per capput succedere potuerunt, quia filiae eius, eo quod femineo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare . . .

Digitized by Google

unter denen in diesem Fall kein Unterschied zwischen Frauen und Mädchen gemacht wurde [1]).

Die alte Pflichttheilsnatur des Kindeserbrechts blieb auch hier in doppelter Weise gewahrt. Der Vater musste der Tochter, wenn sie überhaupt Erbin werden konnte, ein Drittheil seines Vermögens hinterlassen, das durch keine Schenkung zu vermindern war und nur bei bestimmten Enterbungsgründen, von denen Liutpr. 119 und 5 Beispiele geben, entzogen werden durfte resp. musste. Denselben Charakter hatte das Erbrecht der Schwestern.

Eine weitere Begünstigung der Weiber gab eine Bestimmung vom Jahre 717, wonach Schwestern ausschliesslich eine unvermählte Schwester beerben sollten, deren Vermögen früher ihrem Mundwald zugefallen war, was jetzt nur noch bei der verehelichten erfolgte [2]).

Endlich erlitt selbst das alleinige Erbrecht der Söhne einen Stoss [3]) durch eine Verordnung vom Jahre 728, welche dem Vater gestattete seinen Töchtern neben einem legitimen Sohne ein Viertheil, neben zweien ein Siebentheil u. s. w. der Erbmasse „per cartolam donationis“ zuzuwenden und der Tochter, deren Mitgift ja schon früher den Charakter einer Erbab-

---

[1]) Liutpr. 3.

Si quis Langobardus sororis reliquerit, et vivente eum ad maritum ambulaverint, tantum habeat ex fratris facultate, si ipse filias reliquerit, quantum in diae votorum acceperunt, quando ad maritum ambolaverunt. Nam si ipsi frater neque filiûs neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus: tunc sorores eius, tam qui in capillo remanserunt, quam quae ad maritum ambolaverunt, in omnem substantiam eius ei heredis succedant.

Liutpr. 4.

Si quis Langobardus sorores et filias in capillo in casa reliquerit: pariter atque aequaliter, quantaecunque fuerent, in hereditatem eius succedere debeant tanquam filios legitimos dereliquissit.

[2]) Liutpr. 14.

. . si contigerit una ex eisdem sororibus mori, tunc et quae in capillo remanserunt, et quae ad maritum ambolaverint, in omni portioni sororis suae defunctae, quamvis puella mortua fuerit, succedant . . si autem contegerit illa mori, quae iam nupto tradita est, tunc ille ei succedat, qui eam per mundium suam fecit.

[3]) Kayser p. 485, 486.

Digitized by Google

findung [1]) getragen, bei ihrer Verheirathung mitzugeben „qualiter voluerit".

Liutpr. 102.

Si quis Langobardus habens filium masculinum legitimum aut filia legitimam unam aut plures . . potestatem habeat ad filiam suam per cartola donationis, si voluerit, usque ad quartam portionem de rebus suis indicare . . si vero pater viventem se eas ad maritum dederit, ordinet eas iuxta legem qualiter voluerit.

König Ahistulf, welcher den Neffen die Verpflichtung auferlegte, für den ausreichenden Unterhalt ihrer unvermählten Tanten väterlicherseits zu sorgen, räumte diesen Tanten beim kinderlosen Tode des Neffen ein mit den Schwestern des Verstorbenen gemeinsames Erbrecht nach Köpfen ein [2]).

Einen auf die erbrechtliche Stellung der Weiber bezüglichen Nachtrag brachte noch im vorletzten Jahrzehnt vor Untergang des Langobardenreiches das Gesetz Ahist. 13, welches dem Erblasser gestattete unter den erbberechtigten Töchtern in der Vertheilung des Vermögens einen Unterschied zu machen, d. h. die eine vor der anderen auszuzeichnen „meliorare", wobei bestimmte Vorschriften über das zulässige Maass solchen Vorzugs gegeben wurden.

Das Urkundenmaterial lässt, soweit es mir zu Gebote stand, keine Weiterbildung erkennen, freilich eben so wenig, ob alle diese, vielfach recht willkürlichen Bestimmungen wirklich Eingang in's Volk gefunden.

Die alleinige Erbfolge der Söhne erschien so selbstverständlich, dass sie in einem Testament vom Jahre 853 [3]), welches

[1]) Schroeder Geschichte p. 116, auch Schupfer Arch. giur. p. 120.

[2]) Ahist. 10.

. . si quis Langobardus moriens sororem una aut plures, in capillo in casa reliquerit, et filium unum aut plures, filii ipsius debeant perpensare, qualiter amedanis eorum absque necessitatem vivere possent secundum qualitatem substantiae suae, ut amedanis illorum indigentiam non patiatur, neque de victum neque de vestimentum. sed nec de obsequio suo . . si autem praedictus nepotis decesserit. absque filiis filiabus, aut intestatim et sorores reliquerit, amedanis eorum qui in casa in capillos remanserint, cum ipsas nepotes suas in rebus nepotum et fratrum succedant aequaliter. quantaecunque fuerint.

[3]) Chart. III. Nr. 181.

Digitized by Google

Anordnungen über die Stellung der überlebenden Ehefrau, die Mitgift der Töchter u. a. trifft, erst gar nicht erwähnt wird, während ein anderes vom Jahre 861 [1]) ausdrücklich als nächsten Erben den Sohn, erst an zweiter Stelle die Tochter bezeichnet:

> . . Primus omnium statuo, ut res omnes meas deveniat in Grimualdo filio meo, et in eius sit potestatem; et si Deus iudicius supervenientem, quod ipse Grimuald filius meus infra aetatem mortuus fuerit, et si filius vel filium de legitimo matrimonio non reliquerit, tunc volo, ut post eius discessum curte mea . . deveniat in potestate Ingilborgi filiae meae vel de filiis aut filias eius, quae de ea procreati sunt aut fuerint . .

Zu diesem Erbrecht stimmt auch der Umstand, dass als Miterben von Männern häufig deren Brüder erscheinen [2]), während bei denjenigen Weibern, die im Besitz grösserer Ländereien genannt werden, fast nie der Hinweis fehlt, dass dieser Besitz im Faderfium oder in der Morgengabe seinen Grund habe [3]).

Auch für die Verpflichtung der erbenden Brüder, die Schwestern bis zur Verheirathung im Hause zu behalten und bei der Vermählung auszustatten, fehlt es nicht an Belegen:

> . . filias vero meas Hadelberga et Ragisenda volo ut vivat insimul cum filiis meis usque dum ad maritum ambolaverit; et quando ad maritum ambolaverit, det earum filiis meis toti insimul per unaquaque in die votorum dinarii boni nonagenta . . [4]).

Endlich wird uns auch noch die Gleichstellung der unvermählten Töchter und Schwestern des Erblassers bezeugt:

> . . ita volo de pecunia mea . . ut diebus vite Gallani et Rodolende germane mee adque filias meas Anselda et Galla omnia medietate de usufructuario deusque ad una de ipsis advixerit [5]).

---

[1]) Chart. III. Nr. 215.
[2]) Chart. I. Nr. 13. Chart. II. Nr. 3.
[3]) Chart. III. Nr. 4, 16, 136, 261, 336.
[4]) Chart. III. Nr. 181.
[5]) Chart. III. Nr. 11.

Digitized by Google

I. Theil.

Rechte mit erbrechtlicher Sonderstellung der Weiber.

B. Soweit ihre Entwickelung nicht verfolgbar ist.

§ 6.

Das burgundische Recht.

Die erbrechtlichen Bestimmungen des burgundischen Rechts bilden einen der unerquicklichsten Theile der sogenannten leges barbarorum. Obwohl nur zur Beobachtung für die Germanen aufgezeichnet, während viele Anordnungen des Gesetzbuchs auch für die römische Bevölkerung gegeben waren, stellen sie mit nichten ursprüngliches Volksrecht dar. Denn unmöglich lässt sich annehmen, dass derartige willkürliche und widerspruchsvolle Festsetzungen in dem naturwüchsigen Rechtssinn einer germanischen Bevölkerung ihre Wurzel haben konnten, vielmehr „ausgeklügelte Rechtsnormen" sind, deren wirkliche Anwendung im Leben völlig unglaubwürdig erscheint[1]).

Unzweifelhaft herrschte bei den Burgundern eine Zurücksetzung der Weiber im Stammgut, das sich unter dem Namen „sors" findet und jene Ländereien umfasst, die bei der Landtheilung nach der Eroberung vormals römischer Gebietsstücke den einzelnen Volksgenossen zugewiesen worden waren[2]). Selbst

[1]) Stobbe p. 85 ff. Id. R. Q. p. 103 ff. Gaupp Sachsen p. 167.

[2]) Gans IV. p. 62. Laboulaye Hist. p. 252, 418. v. Inama-Sternegg p. 23.

Digitized by Google

durch besondere Verfügung konnte der Vater das alleinige Erbrecht der Söhne auf dasselbe nicht verkürzen. Dagegen stand den Töchtern ausschliessliche Erbberechtigung an denjenigen Dingen zu, welche für den Frauengebrauch zu verwenden waren, „mala hereda" genannt, mit „mahal" = dem bräutlichen Schmuck zusammenhängend[1]):

matris bona, id est in rescellolis vel ornamentis,

auch

vestimenta matrimonialia

nach L. Burg. 14,6. 51,3. Starb ein Mädchen, so fielen diese Dinge zunächst an ihre Schwestern und erst in deren Ermangelung an die Brüder. L. Burg. 51, 5, 6.

Aber damit war auch das direkte Erbrecht derjenigen Mädchen, welche Brüder besassen, erschöpft. Alles übrige, mochte es vom Vater oder von der Mutter stammen, beweglich oder unbeweglich sein, fiel zunächst an die Söhne, erst in zweiter Linie an die Tochter[2]):

L. Burg. 14, 1.

. . si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisve hereditate succedat.

Abweichend davon behaupten die einen[3]), der Vorzug der Söhne habe sich auf das Grundeigenthum beschränkt, während nach der Meinung der andern[4]) den Söhnen sogar nur ein Theil desselben, die sors, reservirt gewesen sei.

Allein die citirte lex 14, 1, welche für die erste Annahme sprechen soll, ergiebt wahrscheinlicher, dass beim Vorhandensein von Söhnen die Töchter von der ganzen Erbschaft ausgeschlossen waren, da gar kein Grund vorliegt, „hereditas" nur von Grundstücken zu verstehen.

Die zweite Ansicht stützt sich auf L. Burg. 1, 1:

. . patri antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat; absque terra sortis titulo adquisita, de qua prioris legis ordo servabitur.

---

[1]) Stobbe p. 131.

[2]) Die Mehrzahl der Gelehrten folgt dieser Meinung: Eichhorn I. p. 374. Walter II. p. 236. Gaupp Sachsen p. 166. Zimmerle p. 267. Thudichum p. 189. Schroeder Geschichte p. 114. Niutta p. 345. Glasson p. 597.

[3]) Laboulaye Rech. p. 95. Gerber p. 251 Anm. 7.

[4]) Heineccius I. p. 537. Schäffner p. 274.

Digitized by Google

Dem Vater ist hiernach das Verfügungsrecht über das Stammgut entzogen, welches er nach anderen Stellen mit resp. unter seine Söhne zu vertheilen hat (L. Burg. 14, 5. 24, 5. 78, 1, 2)[1]), während er mit seinem übrigen Vermögen beliebig verfahren kann. Aber für uns handelt es sich um das gesetzliche Erbrecht der Mädchen, und wenn es nach dieser Stelle dem Vater unzweifelhaft erlaubt ist, der Tochter durch eigene Willensakte Theile seines Vermögens mit Ausnahme der sors auch neben Brüdern zuzuwenden, so beweist eben die Nothwendigkeit besonderer Verfügungen, dass ohne solche der Tochter die Brüder auch im übrigen Vermögen vorgingen.

Nur die Gott geweihte Jungfrau, für deren Unterhalt der Vater nicht ausreichend gesorgt hatte, wird Miterbin ihrer Brüder am Stammgut, neben zweien zu einem Dritttheil, neben dreien zu einem Viertheil u. s. w., neben einem nicht zur Hälfte, wie man erwarten sollte, sondern gleichfalls zu einem Dritttheil, eine Abweichung, für die es an jedem Grunde fehlt. Doch erhielt das Mädchen nur den Niessbrauch an diesem Theil, der nach dessen Tode an denjenigen zurückgelangte, dem er ohne seine Existenz ohnehin zugefallen wäre[2]). L. Burg. 14, 5-7.

Die erbrechtliche Stellung der Mutter wechselte. Nach älterer Bestimmung erhielt die Wittwe den Niessbrauch am ganzen Vermögen ihrer verstorbenen Kinder, das nach ihrem eigenen Tode an deren Erben zurückfiel.

L. Burg. 24, 3.

> Quodsi forte nati fuerint filii, ut adsolet, post mortem patris defuncti fuerint, ad matrem iubemus hereditatem mariti vel filiorum integram pertinere. Post mulieris autem obitum, id quod de successione filiorum in usumfructum tenuit, ad legitimos filiorum suorum heredes decernimus pertinere.

Im neueren Recht empfing sie das volle Eigenthum an der einen Hälfte des Vermögens ihrer Kinder, während den anderen Theil dessen nächste Verwandte bekamen.

---

[1]) Trotzdem bezeichnet v. Maurer Einleitung p. 15 die sors als „volles Eigen, über welches man volles Verfügungsrecht hat".

[2]) Pardessus p. 696 giebt als zu vermuthenden Grund dieser Bevorzugung der Nonne, dass sie durch dies Erbrecht für das Fehlen von Aussteuer und Morgengabe entschädigt werden sollte.

Digitized by Google

L. Burg. 53, 3.

Quotiens in hunc casum contraria fatorum decreta vertuntur, continuo inter matrem defuncti pueri, si tamen puella defuerit, et propinquos . . relictae facultatis divisio aequo iure et ordine celebretur, ita ut unusquisque de medietate percepta faciendi quod voluerit e lege habeat potestatem.

Immer dagegen blieb der Mutter vollfreies Eigenthum an denjenigen Gegenständen, die ihr die Kinder durch Testamente, wie sie römischer Einfluss frühzeitig bei den Burgundern einbürgerte [1]), zugewendet hatten.

L. Burg. 24, 4.

. . si quis filiorum matri per testamentum aliquid, aut donatione contullerit, mater exinde faciendi quod voluerit habeat liberam potestatem, aut si intestata defecerit, mulieris parentes hereditatem eius suo dominio vindicabunt.

Starb jemand eltern- und kinderlos, so fiel sein Vermögen an seine Schwester, dann erst an die übrigen Verwandten.

L. Burg. 14, 2.

Si forte defunctus nec filium nec filiam reliquerit, ad sorores vel propinquos parentes hereditas redeat.

Dargun will darin einen Rest von Mutterrecht sehen [2]); m. E. ohne Ursache. Es dürfte sich vielmehr hier um ein ähnliches Erbrecht handeln, wie wir es bereits bei den Langobarden kennen lernten, bei welchen die Schwestern ebenfalls ausschliesslich den Bruder beerbten, um für die Zurücksetzung bei Beerbung der Eltern entschädigt zu werden.

Ganz willkürliche Bestimmungen, die unverkennbar den Stempel des Gemachten tragen, sind für den Fall gegeben, wo jemand Töchter und Enkel von einem vorverstorbenen Sohne als Erben hinterlässt [3]). L. Burg. 75, 1-3. Hatte dieser Sohn bereits seinen Theil am Stammgut erhalten, so bekommen seine Söhne drei Viertheile vom übrigen Vermögen, die Töchter den Rest; war die Theilung noch nicht vorgenommen worden, so

[1]) Grimm R. A. p. 482.

[2]) Dargun p. 62; ähnlich schon vorher Laboulaye Rech. p. 110.

[3]) Wenn Walter p. 236 von „Töchtern von einem verstorbenen Sohne her neben männlichen Enkeln" spricht, so beruht das wohl nur auf Ungenauigkeit des Ausdrucks.

Digitized by Google

empfingen die Enkel drei Viertheile der ganzen Erbmasse, die Töchter ein Viertheil; hatte endlich jener Sohn keine männlichen Nachkommen, sondern eine Tochter hinterlassen, so war diese auf des Vaters portio am Stammgut beschränkt, während ihren Tanten alles andere Vermögen zufiel.

Ob im weiteren Erbenkreis, unter den „propinqui", das Geschlecht einen Unterschied begründete, lässt sich aus unsern Quellen nicht mehr entscheiden. Nach der citirten lex 14, 2 ist die Schwester freilich nicht mehr darunter enthalten, während der eben so nahe verwandte Bruder dazu gehört. Aber diese Stelle ist deshalb von keinem Belang, weil hier gerade das Vorzugsrecht der Schwester betont werden soll. Auch aus den anderen Stellen, in welchen „proximi parentes" genannt sind (L. Burg. 14, 6. 24, 2, 3. 42, 1. 53, 3), lässt sich etwas sicheres nicht entnehmen.

§ 7.

Das sächsische Recht.

Trotz ihrer Kürze haben auch die erbrechtlichen Bestimmungen der L. Sax. zu controversen Ansichten geführt, die namentlich durch die zweifelhafte Bedeutung veranlasst sind, welche das Wort „hereditas" in den betreffenden Paragraphen haben kann.

Darin stimmen mit Ausnahme v. Amira's sämmtliche Gelehrte überein, dass die Weiber nur ihren Brüdern oder Brudersöhnen nachstehen, während im übrigen ihr Erbrecht dem der Männer entspreche. Unentschiedenheit herrscht aber über das Maass dieser Zurücksetzung, die nach den einen[1]) das ganze Vermögen, nach den anderen[2]) nur das Grundeigenthum ergreift.

Die Anhänger der ersten Ansicht, die den Vorzug der

[1]) Eichhorn I. p. 376. Beseler II. p. 559. Walter II. p. 234. Thudichum p. 189. Gerber § 251 Anm. 7. Niutta p. 341.

[2]) Laboulaye Hist. p. 418. Id. Rech. p. 92. Reyscher p. 287. Zimmerle p. 207. Gengler p. 638. Richthofen in M. G. H. V. p. 71. Stobbe p. 89. Heusler p. 575.

Digitized by Google

Männer, mit einer wohl nur zufälligen Ausnahme[1]), bis auf Sohnessöhne erstrecken, berufen sich auf den Wortlaut derjenigen Paragraphen, welche die sedes materiae unseres Gegenstandes bilden und eine derartige Auffassung allerdings zulassen.

cp. 41. Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquent.

cp. 44. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit ad eas omnis hereditas pertineat.

cp. 46. Qui filium ac filiam habuerit, et filius uxore ducta et filium genuerit, et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est nepotem, non ad filiam pertineat.

Aber von gegnerischer Seite ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass in cp. 62 der L. Sax. „hereditas" den „mancipia" gegenübergestellt ist, also für liegendes Eigen gebraucht wird.

cp. 62. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere . . mancipia liceat illi dare ac vendere.

Halten wir an dieser Bedeutung fest, dann bekommt „omnis hereditas" in cp. 44, wo das Beiwort bei Annahme der ersten Ansicht ganz zwecklos stehen würde, einen wirklichen Sinn. Wenn die Tochter alleinige Erbin ist, so bekommt sie die Erbmasse in ihren sämmtlichen Bestandtheilen, als „omnis hereditas", während ihr neben einem Bruder der wichtigste Theil, das elterliche Grundeigenthum, „hereditas patris et matris" nach cp. 41 verschlossen war. Ganz erblos war also die Tochter nie, was auch schwerlich anzunehmen wäre, da im sächsischen Gesetz keine Verpflichtung der Brüder, für ihre unvermählten Schwestern zu sorgen, wie dies im langobardischen Recht, das solch' totalen Ausschluss kennt, vorgesehen ist[2]).

Neben einem Bruderssohn verringerte sich die Zurücksetzung der Tochter, indem diesem nur noch das väter-

[1]) Nämlich Gerber; er lässt an der erwähnten Stelle in seiner sehr summarischen Uebersicht der Tochter nur den Sohn vorgehen.

[2]) Gaupp Sachsen p. 160 ff. und Schroeder Geschichte p. 120 lassen der Tochter nur die Gerade; das Gesetz scheint ihr auch die väterlichen Mobilien zuzusprechen.

Digitized by Google

liche Grundeigenthum, die „hereditas patris“ vorweg zufiel, während für die übrige Erbmasse gleiches Erbrecht beider bestand, um in noch entfernteren Graden völliger Gleichheit Platz zu machen, da die Zurücksetzung ausdrücklich nur beim Vorhandensein eines „nepos“ vorgeschrieben ist. cp. 46.

Abweichend davon giebt v. Amira[1]) folgende Erbenreihe: Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, nächster männlicher Verwandter, also Vorzug der Männer im Erwerb des gesammten Nachlasses vor Weibern derselben Klasse, was er aus der Analogie der vormundschaftlichen Erbfolgeordnung folgert.

> cp. 42. Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam eius filius, quem ex alia uxore habuit, accipiat; si forte defuerit, frater idem defuncti; si frater non fuerit, proximus paterni generis eius consanguineus.

Allein abgesehen davon, dass schon ein Vorzug im gesammten Vermögen den Quellen widerspricht, ist die Heranziehung der Vormundschaftsreihe auch deshalb unangemessen, weil der Zusammenhang von Mundium und Erbrecht bei den Sachsen jedes Beweises entbehrt[2]).

§ 8.

Das anglisch-werinische Recht.

Die L. Thur. ist von entschieden weiberfeindlichem Geist erfüllt. Denn nicht nur, dass sie die Frauen, so lange männliche Schwertmagen bis zum fünften Grade der Verwandtschaft vorhanden sind, von der Erbfolge in's Grundeigenthum, dessen männlicher Erwerber die Pflicht zur Blutrache übernimmt[3]), gänzlich ausschliesst, worin sie freilich in der ältesten L. Sal. ihr Pendant hat — auch die Erbfolge in Mobilien ist ihnen anderen Rechten gegenüber bedeutend verkürzt[4]).

[1]) v. Amira p. 122.

[2]) Lewis p. 412 ff.

[3]) L. Angl. et Wer. § 31:

> Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . ultio proximi . . debet pertinere.

[4]) Gerber § 251 Anm. 7, nimmt ohne Grund einen Ausschluss der Weiber nur vom Stammlande an, obwohl dem Gesetz dieser Begriff völlig fremd ist.

Digitized by Google

Das Gesetz theilt die Erbfolge in die väterliche und die mütterliche Hinterlassenschaft.

Von der ersteren bekommt die Tochter neben einem Sohne überhaupt nichts;

§ 26. Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat.

fehlt dieser, so erhält sie die väterlichen Mobilien mit Ausnahme des Heergeräthes;

§ 27. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.

Von der mütterlichen Hinterlassenschaft fällt die Gerade, die hier nach Sache und Name vorkommt[1]), unverkürzt der Tochter zu; alle übrigen Mobilien und das Land werden Eigenthum des Sohnes;

§ 32. Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, muscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse.

Wie die Abtheilung erfolgt, wenn keine Söhne vorhanden, darüber schweigt das Gesetz. Doch lässt sich in Analogie des entsprechenden Falles bei der väterlichen Erbschaft annehmen, dass die Tochter sämmtliche Mobilien der Mutter bekam, während die terra an den nächsten männlichen Schwertmagen fiel[2]).

Die nächsten Erben kinderlos Verstorbener waren die Schwestern, die vom Bruder pecunia et mancipia erbten, wozu bei Beerbung einer Schwester wohl noch die Gerade trat.

§ 28. Si autem nec filiam non habuit, soror eius pecuniam et mancipia, terram proximus paternae generationis accipiat.

§ 33. Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.

v. Amira, dem es all zu unwahrscheinlich dünkt, dass unter diesen Umständen der Bruder neben einer Schwester am beweglichen Vermögen einer verstorbenen Schwester gar keinen

---

[1]) L. Angl. et. Wer. § 38:
. . ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt.

[2]) Gaupp Thüringer p. 342.

Digitized by Google

Antheil haben sollte, sucht die entgegengesetzte Behauptung damit zu begründen, dass nach Analogie des totalen Ausschlusses der Tochter von der Fahrniss durch den Sohn, hier mindestens ein Miterbrecht „desjenigen proximus paternae generationis, der mit der Schwester gleich nahe zum Erblasser verwandt ist[1]," mit anderen Worten, des Bruders, anzunehmen sei. Dies angebliche Erbrecht steht indess mit den klaren Worten des Gesetzes im Widerspruch[2]; erst dann, wenn keine Schwester vorhanden, folgt der nächste männliche Schwertmage, der bis dahin nur die Immobilien empfangen, als heres ex toto.

§ 30. Quodsi nec filium nec filiam nec sororem aut matrem dimisit superstites, proximus qui fuerit paternae generationis, heres ex toto succedat, tam in pecunia atque in mancipiis quam in terra.

Auch hier sollten wahrscheinlich die weiblichen Verwandten durch diesen Vorzug, ähnlich wie wir es im langobardischen und burgundischen Gesetz gesehen haben, für ihre sonstige Zurücksetzung im Erbrecht entschädigt werden. Dargun[3]) vermuthet dagegen einen Rest unorganisch erhaltenen Mutterrechts, ist aber mit dieser Annahme völlig abzuweisen. Denn da sich sonst in dem Gesetze keine Spuren davon finden, wie dies in den fränkischen Rechten mehrfach der Fall ist, so lässt sich eine einzige derartige Bestimmung ohne ein Zurückgehen auf das Mutterrecht in der angegebenen Weise viel ungezwungener erklären.

Beim Mangel an Geschwistern trat Ascendentenerbfolge ein. Der Mutter fällt, wahrscheinlich, wenn der Vater, dessen das Gesetz nicht erwähnt, vorverstorben ist, das Mobiliareigenthum zu, während der Grundbesitz wiederum in die Hände des nächsten männlichen Schwertmagen übergeht.

§ 29. Si autem nec filium nec filiam neque sororem habuit, sed matrem tantum superstitem reliquit, quod filia vel soror debuerunt, mater suscipiat, id est pecuniam et mancipia.

---

[1]) v. Amira p. 64.
[2]) Lewis p. 408 ff.
[3]) Dargun p. 61.

Digitized by Google

Mit Tochter, Schwester und Mutter war der Kreis der erbfähigen Weiber geschlossen, wie der oben citirte § 30 ergiebt. Erst dann, wenn im fünften Grad kein männlicher Blutsfreund von des Vatersseite vorhanden war, ging auch die Landerbschaft auf diese drei Personen über, vom Speer auf die Spindel, wie das Gesetz in Anwendung der den beiden Geschlechtern beigelegten Attribute sagt, statt die Personen, die darunter verstanden werden, zu nennen.

§ 34. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive de matris parte in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.

§ 9.

Das friesische Recht.

Nur ganz gelegentlich giebt die L. Fris. 19, 2 eine kurze erbrechtliche Notiz über die nächsten Erben eines Erschlagenen:

Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae vel fratri vel etiam sorori suae . .

Da mit dieser Nachricht absolut nichts sicheres anzufangen ist, hat man sich Hülfe suchend an das nordische und das spätere friesische Recht gewendet, um aus diesen eng verwandten Rechten den Rechtszustand, wie er zur Zeit der L. Fris. herrschte, zu reconstruiren.

Die erbrechtliche Stellung der Weiber im skandinavischen Recht[1]) hat gewechselt: in älterer Zeit waren sie gänzlich ausgeschlossen — einen eben solchen Ausschluss der Tochter durch den Sohn nimmt darum Stobbe[2]) für das Volksrecht an — später erbten sie mit Männern zusammen, aber kleinere Portionen als diese — Beseler und Eichhorn[3]) beziehen dies

[1]) Grimm R. A. p. 407.
[2]) Stobbe p. 90.
[3]) Beseler I. p. 559. Eichhorn I. p. 376.

Digitized by Google

auf unseren Zeitpunkt, wobei freilich der letzte die Möglichkeit zugiebt, dass dieser Vorzug nur Brüdern zu Gute gekommen, während unter entfernteren Verwandten das Geschlecht keinen Unterschied begründet habe.

Diejenigen, die das spätere friesische Recht zur Vergleichung heranziehen, lassen die Weiber durch gleichgradige Männer, mindestens die Tochter durch den Sohn, die Schwester durch den Bruder, die Mutter durch den Vater, von der Erbfolge ausgeschlossen werden [1]).

Da es an wirklichen Beweisen für das Bestehen eines dieser Systeme völlig mangelt, so lässt sich m. E. mit Sicherheit nur das eine sagen, dass in irgend einer Beziehung die erbrechtliche Stellung der Weiber im friesischen Volksrecht derjenigen der Männer gegenüber benachtheiligt war, weil beide davon ausgegangenen Rechte Zurücksetzung der Weiber aufweisen, ein Umstand, der die Annahme einer vorher stattgehabten Gleichheit nicht glaublich erscheinen lässt.

[1]) Gaupp Sachsen p. 167. Reyscher p. 267. v. Amira p. 199.

Digitized by Google

II. Theil.

Gleichstellende Rechte.

§ 10.

Die gothischen Rechte.

Völlige Gleichheit beider Geschlechter in erbrechtlicher Beziehung finden wir, wie schon oben[1]) erwähnt wurde, im westgothischen Recht, von welchem Gide[2]) nicht unzutreffend sagt, dass es, von Concilien diktirt, mehr für Römer als Barbaren geschrieben scheine. Auf ein im älteren Volksrecht anders geregeltes Verhältniss weist indessen die ebenfalls den kirchlichen Einfluss verrathende Begründung dieser Gleichstellung.

L. Wisig. Lib. IV. tit 2.

9. F. L. S. CHDC. Rex:

. . nam iustum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.

Eine gleiche Regelung des Erbrechts müssen wir nach dem Edict. Theod. § 23 bei den Ostgothen annehmen:

Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad eius possessionem veniat, qui inter agnatos et cognatos gradu vel titulo proximus invenitur, salvo iure filiorum ac nepotum.

Die von Beseler[3]) als möglich hingestellte Ansicht, unter den filii seien nur Söhne zu verstehen, ist nicht zu billigen,

[1]) cf. p. 3.

[2]) Gide p. 342. Auch Grimm R. A. p. 407 betont den fremden Einfluss im westgothischen Recht.

[3]) Beseler E. V. III. p. 266 Anm. 13.

Digitized by Google

da es sich hier um eine Gesetzgebung handelt, die nach ihren einleitenden Worten auch für die Römer, denen eine derartige Zurücksetzung der Weiber damals ganz fremd geworden, gelten sollte, überhaupt durchgängig auch nur römisch-rechtliche Bestimmungen enthält [1]).

§ 11.

Das allemannische Recht.

Die herrschende Ansicht findet auch bei den Allemannen eine Zurücksetzung der Weiber im Erbrecht, die sich darin dokumentire, dass neben Söhnen Töchter vom Landerbe ausgeschlossen seien [2]); manche Gelehrte dehnen diese Zurücksetzung auch noch auf den Fall aus, wo Töchter mit Sohnessöhnen zur Erbschaft berufen sind. Während Walter [3]) dies ohne Begründung thut, Zimmerle [4]) auf die Gleichheit des baierischen Gesetzes hinweist, mit welcher es jedoch in diesem Punkt höchst problematisch steht, lässt Stobbe, der sich ohne Grund auf L. Alam. 57, 1 beruft, in einer Anmerkung [5]) sogar die Möglichkeit einer noch weiteren Zurücksetzung der Weiber offen, die er freilich durch Citiren von Urkunden entgegengesetzten Inhalts wieder zweifelhaft macht.

Allein mit Unrecht hat man m. E. in unserem Gesetz eine Zurücksetzung der Weiber im Grundeigenthum, mit Unrecht eine Zurücksetzung derselben überhaupt finden wollen.

Zwar behaupten Grimm und Maurer [6]) übereinstimmend, die hereditas paternica unserer Lex bezeichne liegendes Eigen; doch scheint diese Auffassung mit den Worten des Gesetzes nicht zu harmoniren.

[1]) v. Sybel p. 372.

[2]) Laboulaye Hist. p. 418. Id. Rech. p. 91. Reyscher p. 267. Beseler p. 559. Schroeder Geschichte p. 114. Thudichum p. 187. Gerber § 521 Anm. 7. Niutta p. 346. Gengler p. 639. Glasson p. 597. Heusler II. p. 578.

[3]) Walter II. p. 234.

[4]) Zimmerle p. 267.

[5]) Stobbe p. 89 Anm. 28.

[6]) Grimm R. A. p. 494. v. Maurer Einleitung p. 15.

Digitized by Google

L. Alam. Hlot. 57, 1, 2:

Si autem duas sorores absque fratre relictas post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paternica contingat, et una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis aut colonum ecclesiae: illa, qui illum liberum nupsit sibi coaequalem, illa teneat terram patris eorum; res enim alias aequaliter dividant. Illa enim qui illum colonum nupsit, non intret in portionem de terra, quare sibi coaequalem non nupsit.

Es handelt sich hier um zwei Schwestern, an die, weil keine Brüder vorhanden, die Hinterlassenschaft ihres Vaters gefallen ist. Weil jedoch die eine sich unstandesgemäss vermählt hat, so muss diese Hinterlassenschaft, die vorher an beide gekommen war, in der Weise in ihre Bestandttheile zerlegt werden, dass der Landbesitz, die terra patris, alleiniges Eigenthum derjenigen Schwester wird, deren Gatte seine volle Freiheit besitzt, während das gleiche Erbrecht beider an den Mobilien, den res aliae, gewahrt bleibt. Im Sinne der angeführten Stelle ist also hereditas paternica der ganze Complex des väterlichen Vermögens, unter welchem bewegliche und unbewegliche Sachen mitbegriffen sind. Dagegen spricht auch nicht, dass freilich im sächsischen Gesetz hereditas für Grundeigenthum gebraucht wird [1]). Denn wir dürfen nie vergessen, dass die Gesetzesredaktionen aus verschiedenen Zeiten herrühren, speciell in unserem Fall fast 100 Jahre auseinander liegen, in deren Verlauf ein und dasselbe Wort wohl seine Bedeutung wechseln konnte. Einen ähnlichen Vorgang zu beobachten hatten wir bereits bei dem Worte „Alod" Gelegenheit, das in den älteren Gesetzen den Inbegriff des Gesammtvermögens bezeichnet, später nur noch den Grundbesitz ausdrückt.

Die erbrechtliche Stellung der Weiber, die also in beweglichen und unbeweglichen Gegenständen hinter ihren Brüdern zurückstehen, scheint danach freilich sehr ungünstig zu sein. Aber es darf nicht vergessen werden, dass nur von Zurückstellung in der hereditas paternica die Rede ist, also in jener Hinterlassenschaft, die vom Vater herrührt, wie das Gesetz an allen Stellen, die erbrechtliche Bestimmungen treffen, betont.

[1]) cf. p. 59.

Digitized by Google

(L. Alam. Hlot, 2,2. 57,1. 84. 92.) Da aber nur Söhne die Töchter ausschlossen, so musste es häufig genug vorkommen, dass auch ein Weib in den Besitz der väterlichen Hinterlassenschaft kam. Wem fiel nun diese beim Tode der Frau zu, die während der Ehe unverändert ihr Eigenthum daran behielt? Unser Gesetz, in welchem eine

mulier, quae hereditatem paternam habet,

nur ein einziges Mal begegnet, nennt als deren nächsten Erben ihr Kind[1]). Aber der specielle Fall, der hier gerade vorliegt, — er betrifft eine bei der ersten Entbindung versterbende Frau — lässt nicht erkennen, ob auch bei Erwerb der hereditas materna das Geschlecht einen Unterschied hervorrief.

Auch hier werden wir uns um ergiebigere Auskunft an die Urkunden wenden müssen. In unzähligen Fällen finden wir in diesen, genau wie die Worte des Gesetzes erwarten lassen, Männer im Besitz des paternum[2]), daneben — wenn auch seltener vorkommend — fehlt es auch nicht an solchen Diplomen, die auch das maternum im Eigenthum der Söhne zeigen[3]). Aber dieselben Erbschaftsbestandtheile kommen in Händen der Töchter vor, namentlich aber findet sich das maternum so häufig in ihrem Besitz[4]), dass die Annahme, es handle sich hier immer um bruderlose Mädchen ganz unzulässig erscheint. Weniger oft findet sich Vater- und Muttergut bei ihnen vereinigt[5]), was nur dann eintreten konnte, wenn Töchter die alleinigen Erbinnen waren, ein Fall, der naturgemäss seltener vorkam.

Bei der Häufigkeit der Fälle, in denen sich einerseits das Vatergut bei den Söhnen, andererseits das Muttergut bei den

---

[1]) L. Alam. Hlot. 92:

Si qua mulier, quae hereditatem paternam habet, post nuptum praegnans peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quattuor parietes et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius pertineat . . .

[2]) Neugart Nr. 5, 16, 21, 26, 29, 34, 35, 36. 42, 45, 119, 123, 124, 128. Zeuss Nr. 13. Wartmann Nr. 334, 360, 510, 562, Anhang A. 1.

[3]) Neugart Nr. 10, 85, 163. Zeuss Nr. 23, 37, 60, 74, 97, 250. Wartmann Nr. 291.

[4]) Neugart Nr. 133, 138, 165, 183, 222, 223, 253, 283, 305, 409, 882. Wartmann Nr. 173.

[5]) Neugart Nr. 12. Wartmann Nr. 390, 491.

Digitized by Google

Töchtern findet, drängt sich die Vermuthung auf, das allemannische Recht, weit entfernt, die Weiber in erbrechtlicher Beziehung hinter den Männern zurückzusetzen, habe vielmehr das Prinzip befolgt, auf die Söhne den Besitz des Vaters, auf die Töchter den der Mutter zu übertragen [1]). Eine Bestätigung dürfte diese Vermuthung in den folgenden Urkunden finden.

Zeuss No. 52.

Rantwing schenkt im Jahre 742 dem weissenburger Kloster . .

> quantuncunque genitor meus . . comparavit . . et ipsa parti quem germana mea basilla mihi tradidit. in villa fulcia quem mihi liutfridus dux contra pretio tradidit . . in ethanheime illa medietate quam genetrix mea oda et germana mea basilla mihi tradiderunt . in maistreshaime medietati quam avus meus chrodius et mater mea oda et germana mea basilla mihi tradiderunt . . in thorencohaime de illa vinia medietatem in heruncoulli medietatem de genetrice mea odane et de germana mea basillane in folcolfesheime medietatem . .

Die Besitzungen des Rantwing setzen sich danach aus zwei Gruppen zusammen, dem paternum, nämlich

quantuncunque genitor meus comparavit,

und dem conquestum: was er vom Herzog erworben, und was ihm seine Schwester Basilla verkauft hat [2]). Dieser Landbesitz der Schwester ist aber durchaus kein aus Morgengabe oder sonstiger Zuwendung ihres Gemahles stammender — wir erfahren überhaupt nicht, ob sie verheirathet war — sondern es sind Güter, die eigentlich ihrer und Rantwing's noch lebender Mutter Oda gehören. Denn dreimal werden Oda und Basilla zusammen als Tradentinnen derselben Grundstücke benannt, was sich daraus erklärt, dass das Wartrecht des nächsten Erben, hier der Tochter, bei Lebzeiten des Erblassers darin sich äusserte, dass er bei Veräusserungen seine Zustimmung zu geben hatte. Deutlicher konnte diese freilich nicht erklärt

---

[1]) Auch der Wortlaut der Urkunden deutet darauf, z. B. Neugart Nr. 133: Ata schenkt im Jahre 757

> aliquam portionem de rebus meis, quas de parte genetricis meae Gaersoindae . . me contigit iure hereditario possedisse.

[2]) tradere = verkaufen auch Neugart Nr. 41.

Digitized by Google

werden, als wenn, wie in unserem Fall, Mutter und Tochter, die gegenwärtig und zukünftig Berechtigte, gleichzeitig auf ihr Eigenthum verzichten[1]).

Zweifellos handelt es sich endlich bei diesem Besitz der Oda und Basilla zum grösseren Theil um allemanische Ortschaften. Wenn auch die Lage von Heruncouilla[2]) und wohl auch die von Ethanheim[3]) ungewiss ist, Folcolfeshaim[4]), Maistreshaim und Thorencoheim befinden sich sämmtlich im linksrheinischen Schwaben, auf elsässischem, allemannischem Stammesgebiet[5]) „in pago Alsacinse", wie Rantwing selbst in den ersten Worten seiner Schenkungsurkunde versichert.

Die andere Urkunde bietet Neugart No. 67:

> Ego Fulradus filius Riculfo et Irmengarde quondam dono omnes res proprietatis meae, quantuncunque mihi et germano meo Gaustberto traditum fuit, et quidquid ipse germanus meus Gausbertus mihi tradidit, similiter, quae Chrodhardus mihi tradidit, ad partes S. Dionysii a die praesenti, pro animae meae et genitore meo Riculfo et genetrice mea Ermengarde, et germano meo Gaustberto et Bonifacio[6]) et sorore mea Waldradane . . anno 777.

Auch hieraus geht deutlich hervor, dass, während wir in anderen Fällen Söhne, über deren Geschwister sich nichts sicheres ermitteln lässt, im Besitz der gesammten elterlichen Hinterlassenschaft finden, hier, wo die Existenz einer Schwester bezeugt ist, das Vermögen des Bruders sich wiederum zusammensetzt aus dem, was er gemeinschaftlich mit seinem Bruder empfangen, also dem väterlichen Erbe, und aus seinen sonstigen Erwerbungen, während eines maternum keine Erwähnung geschieht, vermuthlich deshalb, weil eine Schwester vorhanden war, Waldrada, an die es gefallen sein musste.

---

[1]) Auch nach Brunner L. S. p. 1187 lässt die Mitwirkung des Sohnes bei Veräusserungen der Eltern, wie sie sich in baierischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger bei gemeinschaftlichen Vergabungen findet, darauf schliessen, dass ihm ein Erbrecht an dem betreffenden Gute zustand.

[2]) Oesterley, Historisch-Geographisches Wörterbuch des Mittelalters 1883. s. v. heruncouilla.

[3]) Der Ort fehlt bei Oesterley.

[4]) Auch Molsheim genannt nach Oesterley s. v. Wolxheim.

[5]) Spruner-Menke, Handatlas des Mittelalters 1880. Karte Nr. 35.

[6]) Wohl der Gemahl der Waldrada.

Digitized by Google

Danach war bei den Allemannen das Weib wahrscheinlich im Erbrecht den Männern gegenüber nicht zurückgesetzt, sondern gleichgestellt, indem der Tochter die mütterliche Erbschaft eben so ausschliesslich, wie dem Sohne das paternum, zufiel, sie erst beim Fehlen von Brüdern auch in das väterliche Gut succedirte [1]), was sich im umgekehrten Fall in genau derselben Weise wiederholt haben dürfte. Ihren Sohn beerbte die Mutter wahrscheinlich nur, wenn der Vater vorverstorben war [2]); dagegen müssen wir unmittelbares Erbrecht gegenüber der Tochter annehmen, wofür jedoch kein Zeugniss erhalten scheint. In der Seitenlinie ist ein Erbrecht der Schwester gegenüber dem Bruder nachweisbar [3]); doch ist ein Vererben zunächst unter den durch das gleiche Geschlecht verbundenen Geschwistern anzunehmen [4]).

Diesem Resultat widersprechen auch nicht die Vorschriften der L. Alam., die aber in ihrer Unvollständigkeit nur die Erbfolge in's väterliche Vermögen regeln, von der hereditas materna jedoch nur den bereits erwähnten singulären Satz geben, dass diese dem einzigen Kinde, gleichgültig ob Knabe oder Mädchen, zufalle.

§ 12.

Das baierische Recht.

Dieselbe Controverse, die uns im allemannischen Erbrechte begegnete, kehrt im baierischen wieder. Während die Mehrzahl der Gelehrten [5]) die Tochter nur dem Sohne nachstehen lässt, räumen Walter und Eichhorn [6]), beide ohne Begründung,

[1]) Neugart Nr. 254, 321.

[2]) Zeuss Nr. 103. Wartmann Nr. 61.

[3]) Wartmann II. Anhang B. Nr. 18. Hier bemächtigt sich die Schwester der Ländereien ihres verstorbenen Bruders, die er vor seinem Tode einem Kloster tradirt haben sollte, unter Bestreiten dieser Schenkung.

[4]) Darauf deutet das gegenseitige Beerben von Brüdern. Neugart Nr. 119, 491.

[5]) Laboulaye Rech. p. 92. Gaupp Sachsen p. 107. Beseler E. V. III. p. 265. Schroeder Geschichte p. 114. Quitzmann p. 188. Niutta p. 342. Gengler p. 640. Glasson p. 597.

[6]) Eichhorn I. p. 374. Walter II. § 580.

Digitized by Google

auch noch dem Enkel ein Vorzugsrecht ein, schränkt dagegen Schäffner[1]) unter Citirung der L. Bai. 1,1[2]) die Zurücksetzung der Töchter auf das Stammland ein. Aber wohl nur die Aehnlichkeit mit der entsprechenden Stelle des burgundischen Gesetzes (L. Burg. 1,1) hat Schäffner veranlasst, hier ein Erbgut anzunehmen, wo nur der Grundsatz ausgesprochen ist, dass der Vater seinen Kindern einen Theil seines Vermögens hinterlassen müsse und erst über den Rest nach Belieben für fromme Zwecke verfügen dürfe.

Allein die Annahme einer erbrechtlichen Zurücksetzung der Weiber überhaupt, gleichviel in welchem Umfange, dürfte kaum den Thatsachen entsprechen. Zum Beweis wird namentlich angeführt, dass an ein paar Stellen das Gesetz nur fratres im Besitz der hereditas patris sein lasse, dass die bereits citirte L. Bai. 1,1 ein Pflichttheilsrecht nur für Söhne begründe, dass endlich, wo Töchter als Erbinnen genannt seien, dies immer erst an zweiter Stelle oder durch Partikeln, wie aut und nec, vermittelt geschehe.

L. Bai. 2,7: . . quod filii eius aut filiae possideant hereditatem eius.

15,7: De viduis, que post mortem mariti si in viduitate permanet, equalem inter filios suos . . habeat portionem.

15,8: Quodsi mater ad alias nuptias forte transierit, ea die usufructuariam portionem . . filii inter reliquas res paternas qui ex eo nati sunt coniugio vindicabunt. Mater vero si habet proprias res et cum dote sua quod per legem habet egrediat; et si ibi filios nec filias generavit, post mortem eius omnia que de filiis suis detulit, ad illos revertatur.

15,9. Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant; quamvis multas mulieres habuisset et totas liberas fuissent de genealogia sua aut quas non aequalite divites, unus quisque hereditatem matris suae possideat, res autem paternas aequaliter dividant . .

---

[1]) Schäffner p. 273.

[2]) Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam . ., licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.

Digitized by Google

15, 10. De eo, qui sine filios et filias mortuus est . . si autem maritus mortuus est eius, que nec filios nec filias . . habet . .

Doch der zuletzt genannte Umstand, auf welchen namentlich Zimmerle[1]) Gewicht legt, dürfte kaum all zu schwer in die Wagschale fallen. Denn wir hatten schon wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgeber jener Zeit ihre Ausdrücke durchaus absichtslos wählten, weil die Gesetze, damals noch in weiten Kreisen des Volkes selbst lebendig, keine Gefahr liefen durch strenge Wortinterpretation der Rechtskundigen falsch ausgelegt zu werden. Eine Ansicht, die sich auf dies Moment allein stützte, wären wir darum berechtigt, von vorne herein als unwahrscheinlich zurückzuweisen. Das ist hier freilich nicht der Fall; aber auch der zweite Grund, der von einem nur Söhnen zuerkannten Pflichttheilsrecht spricht, dürfte nicht mit Sicherheit aus dem Gesetzestext zu folgern sein, der, wie Merkel[2]) betont, ein Veräusserungsverbot enthält zu Gunsten der Descendenten, der Kinder überhaupt, nicht der männlichen Nachkommenschaft allein.

Anders steht es freilich mit dem an erster Stelle angeführten Umstand, wonach nur Söhne als Besitzer der väterlichen Hinterlassenschaft genannt seien, gegen dessen Richtigkeit sich allerdings nichts einwenden lässt. Dabei bliebe aber immer noch auffallend, dass ein so wichtiger Rechtssatz, wie der des Ausschlusses der Weiber von der gesammten Erbfolge durch die Söhne, mit keinem Worte in dem Gesetz selbst aufgestellt ist, wie wir es bei fast allen übrigen Völkerschaften, die eine Zurücksetzung der Weiber kennen, gefunden haben[3]). Ausserdem werden auch in unserem Gesetz mehrmals propriae res von Frauen genannt (15, 8, 10), die nicht aus Schenkungen ihrer Ehegatten stammen, nach der herrschenden Ansicht also ein Fehlen von Brüdern voraussetzen würden. Von einem solchen schweigen jedoch die betreffenden Stellen. Nach L. Bai. 7, 14[4]) handelt

[1]) Zimmerle p. 268. Anm. 10.

[2]) Merkel in Z. S. f. R. G. II. p. 138, 141.

[3]) L. Sal. tit. de alod. § ult. L. Rib. eod. tit. § ult. Ed. Rot. 181. L. Burg. 14, 1. L. Sax. cp. 41. L. Angl. et Wer. § 26, nicht in der L. Fris., die das Erbrecht selbst gar nicht behandelt.

[4]) . . . quidquid de rebus parentum ibi adduxit.

Digitized by Google

es sich dabei um solche Gegenstände, welche die Weiber bei ihrer Verheirathung von dem elterlichen Hause empfingen. Nach einzelnen Urkunden [1]) ist aber deren Umfang so bedeutend, dass es begreiflich erscheint, wenn die Schwestern in derartigen Fällen neben Brüdern keinen weiteren Anspruch auf die Erbschaft machen durften. Aus diesem normalem Fall erklärt es sich, wenn im Gesetze selbst und in zahlreichen Urkunden nur Brüder als Erben genannt sind [2]). Daneben finden sich denn natürlich auch Weiber im Besitz des elterlichen Nachlasses, deren Vorkommen all zu häufig ist, um mit Quitzmann [3]) hier überall einen Mangel erbfähiger Brüder anzunehmen [4]). Er sucht diese angebliche Zurücksetzung der Schwestern in der ganzen Hinterlassenschaft auch mit einer Urkunde zu belegen [5]), die indessen für unseren Zeitraum ganz unerheblich ist, da sie erst unter Bischof Egilbert von Freisingen im 11. Jahrhundert hergestellt worden. Dagegen fehlt es nicht an Gründen, die unsere Ansicht, nach welcher die nicht vermählte Schwester gleiches Erbrecht mit dem Bruder genoss, unterstützen. Neben Nachrichten, die uns Geschwister verschiedenen Geschlechts im gemeinsamen Besitz desselben Landes zeigen [6]), liegt eine Urkunde aus der mittleren Zeit Karls des Grossen vor, welche alle Zweifel heben dürfte:

Meichelbeck Nr. 118.

Dum resedissent missi Serenissimi Augusti, Arnone scilicet Archiepiscopo, Audulfo Comiti, Adalwino Episcopo, Deotkero Abbate, atque Werinhario Com. in loco, qui dicitur Reganespuruch ad universorum causas audiendas, vel recta iudicia terminanda, ibique adveniens quaedam femina nomine Engilfrit Deo Sacrata Advocato Attoni Episcopo nomine Kaganhart, interpellabat pariter et ger-

[1]) Meichelbeck Nr. 29. Ried Nr. 59.

[2]) Tr. Lun. Nr. 63, 119, 123, 136. Tr. Pat. Nr. 13. Meichelbeck Nr. 162, 466.

[3]) Quitzmann p. 184.

[4]) Meichelbeck Nr. 169, 453, 484, 574. Ried Nr. 35. Iuvavia cp. XII, XIII.

[5]) Meichelbeck Nr. 1213.

[6]) Iuvavia cp. XXI:

Graman dedit pro se et matre sua et sorore proprium illorum communiter in villa Moringen.

Digitized by Google

manus suus Kundperth, dum dicerent, eo quod hereditate paterna iniuste possideret Episcopus suus, id est Ecclesia, et rebus in loco, qui nuncupatur Paldilinkirke, qui ponitur ad Lintun. Sed ipse Kaganhart taliter reddit responsum: rebus quam quaeritis ante hos annos tradita est nobis ab illustri viro nomine . . . et pro hoc in nostra portione iure ecclesiae nostrae possidemus. Tunc ipsi praefati missi hanc causam puriter et diligenter inquirentes invenerunt, qualiter cum VII sacramentales coram Audulfo comite ad feldum confirmatum fuit, quod plus legitime staret in dato supradicto viro ad ipsam Ecclesiam, quam eis reddere in hereditatem, et statim diffinitum est in ipso placito, et habeat ipsas res ipse Episcopus ad suam Ecclesiam omnibus diebus evindicatas et sit inter eos in post modum de hac re definita et inconvulsa causatio. Actum Reganespurc Civitate publica die XI mensis Junii anno XXXIII et secundo regnante et imperante Domno nostro Karolo Serenissimi Augusti. Testes . . .

Die unverheirathete Engilfrit erhebt hier gemeinschaftlich mit ihrem Bruder Klage, dass ihnen ein Theil der väterlichen Hinterlassenschaft unrechtmässig von der Kirche vorenthalten werde. Der angegriffene Bischof macht dem gegenüber nicht einmal den Versuch, die Aktivlegitimation des Mädchens, dessen Klage Kundperth, der nur an zweiter Stelle genannt ist, sich erst angeschlossen zu haben scheint, anzufechten, wozu er nach der herrschenden Meinung, welche Weiber neben Brüdern vom Erbrecht ausschliesst, vollauf berechtigt gewesen wäre. Dass die Klage zu keinem günstigen Resultat führt, ist ohne Belang hinsichtlich der Beweiskraft der Urkunde dafür, dass bei den Baiern gleiches Erbrecht der Weiber mit Männern geherrscht habe, soweit es nicht durch die Mitgift ersetzt wurde.

§ 13.

Das angelsächsische Recht.

Auch bei den Angelsachsen hat man eine Zurücksetzung der Weiber in ihrer erbrechtlichen Stellung finden wollen, freilich nie in so ausgedehntem Masse, wie es bei Langobarden

Digitized by Google

oder Thüringern der Fall gewesen. Nur Turner, der den angelsächsischen Frauen „dieselbe wichtige und unabhängige Stellung in der Gesellschaft, die sie heute geniessen", zuschreibt, lässt sie selbst Ländereien frei erben und vererben [1]). Auch Blackstone giebt in seiner hier etwas unklaren Darstellung die Möglichkeit einer Periode völliger Gleichheit beider Geschlechter zu, welche durch die Gesetze der dänischen Eroberer hervorgerufen worden wäre; es sei derselbe indessen in der früheren Sachsenzeit, entsprechend der Strenge des continentalen Sachsenrechts, eine Zurücksetzung der Weiber voraufgegangen, und noch vor der normannischen Eroberung, durch das Eindringen feudaler Principien, Verbindung von Kriegspflicht und Landbesitz, veranlasst, eine eben solche Zurücksetzung gefolgt [2]); doch habe die Tochter vor allen Seitenverwandten den Vorzug gehabt und unter letzteren im Erbfalle das männliche Geschlecht alle Weiber ausgeschlossen [3]).

In neuerer Zeit glaubte man die Zurücksetzung mit einer Unterscheidung, welche englische Urkunden in Ländereien machen, in Verbindung bringen zu können.

Philipps, dem sich Gans [4]) anschliesst, beschränkte die Zurücksetzung der Weiber auf das Bocland, nach seiner Auffassung jenes Land, das vom König, adligen oder geistlichen Herren zu Lehen ausgethan wäre und worauf die Pflicht zum Kriegsdienst hafte. v. Sybel dagegen glaubte dasselbe vom Folclande annehmen zu dürfen, das er mit der terra Salica der Franken auf eine Linie stellt [5]), das also den Charakter des Stammeigen getragen habe. Allein beide geben ihre Ansichten ohne Beweis, zu welchem Philipps erst gar keinen Versuch macht, während v. Sybel's Berufung auf die Leges Henrici I unmöglich als ein solcher betrachtet werden kann. Denn diese Gesetzsammlung ist eine blosse Privatarbeit, die den Rechtszustand einer Periode schildern soll, von welcher der Verfasser fast hundert Jahre entfernt lebte, und die darum nur mit der äussersten Vorsicht zu benutzen ist, so dass auf ihre alleinige

[1]) Turner p. 108, 113—115.
[2]) Blackstone p. 212 ff.
[3]) Blackstone p. 214, 234.
[4]) Philipps p. 137. Gans IV. p. 307.
[5]) v. Sybel p. 436.

Digitized by Google

Autorität hin der Ausschluss der Weiber vom Folclande nicht angenommen werden kann [1]).

Die Untersuchungen Maurer's, der sich vornehmlich auf Kemble [2]) stützt, machen es indessen wahrscheinlich, dass überhaupt mit den Begriffen Boc- und Folcland für die erbrechtliche Stellung der Weiber keine Entscheidung gewonnen wird.

Die Niederlassungen der Angelsachsen in Britannien erfolgten danach, ähnlich wie bei den Franken, nicht seitens einzelner, sondern von zusammenhängenden Scharen. Aber von vorne herein herrschte der wichtige Unterschied, dass, während bei den Franken der Gemeinde das Eigenthum an der ganzen villa zustand, bei den Angelsachsen sofort ein Theil des Landes als wirkliches Privateigenthum von einzelnen occupirt oder einzelnen zugewiesen wurde, das sogenannte edhel, und nur ein Theil im Gesammtbesitz der Genossenschaft verblieb, die Mark, mearc. Dasjenige Land dagegen, das weder Eigenthum einzelner noch der Gemeinden war, wurde vom Volk als Einheit in ungetheiltem Besitz behalten, wovon es den Namen Folcland bekam. Die Verfügung darüber stand beim Könige, der es, nach Anhörung des Reichstages, in kleineren Stücken an Privatleute zur Bebauung überwies, jedoch ohne die Verpflichtung es auch ihren Erben zu belassen, wenn dies auch thatsächlich zu geschehen pflegte [3]). Bei diesem Folcland im engeren Sinne blieb also immer die Idee herrschend, dass es sich um abhängigen, nicht vollfreien Besitz handle [4]). Doch darüber, ob es auf Weiber unübertragbar war, erfahren wir nichts, eine Annahme, die m. E. auch nicht durch die gezwungenen Ausführungen Schmidt's zum Cod. dipl. Sax. Nr. 317 bestätigt wird [5]). Unter Bocland sind dagegen diejenigen Theile des ursprünglichen Folclandes zu verstehen, bei denen das Besitzrecht des einzelnen Privaten sich auf Urkunde stützt, „Briefländer", die gleich vollfreiem Eigen vererblich und veräusserlich sein konnten, also oft nur schwer vom Edhel zu

[1]) Schmidt Einleitung p. LXIX.
[2]) Maurer K. Ü. p. 96 ff. Kemble I. p. 90 ff.
[3]) Wegen der ähnlichen Landschenkungen bei den Franken cf. p. 25, 30.
[4]) Kemble I. p. 289.
[5]) Schmidt Glossar s. v. folcland.

Digitized by Google

unterscheiden waren[1]). Andererseits kommen auch hier Beschränkungen vor; so ist ein Erbrecht nur der Schwertmagen constituirt im Cod. dipl. Sax. No. 147, 299, Urkunden, aus denen man sogar, wenn derartige specielle Abreden nicht getroffen waren, vielleicht einen Rückschluss auf ein sonst gleiches Erbrecht der Weiber mit Männern machen dürfte. Auffallend bleibt endlich, dass die Gesetze, wenn sie erbrechtliche Bestimmungen treffen, niemals den Gegensatz von Folc- und Bocland berücksichtigen, eine weitere Bestätigung dafür, dass diese Begriffe für das Erbrecht belanglos waren.

v. Amira[2]) dehnt darum den Vorzug der Söhne auf alle Liegenschaften aus, während die übrigen Verwandten durch die Tochter ausgeschlossen würden, Gaupp[3]) dagegen giebt dem Zweifel Raum, ob überhaupt eine bestimmte Regel für die erbrechtliche Stellung der Weiber bei den Angelsachsen aufzustellen sei.

Aber eine unparteiische Betrachtung der Quellen muss m. E. den ganzen Gedanken einer Zurücksetzung der Weiber wankend machen, dessen Annahme auch hier nur die einmal so fest eingewurzelte Idee veranlasst hat, dass bei allen Germanen zur Zeit der Volksrechte ein Vorzug des Mannsstammes bestanden habe, ohne dass je wirkliche Beweise dafür gegeben worden sind.

Aus der vordänischen Epoche sind nur zwei hierher gehörige Gesetze erhalten, ein kentisches von den Königen Hlothar und Eadric um 675, und ein westsächsisches von Ine c. 725.

Hl. u. E. 6.

Gif ceorl âcwyle be libbendum wîfe and bearne, riht is þaet hit, þaet bearn mêdder folgige, and him man an his faedering — magum wilsumne berigean geselle, his feoh tô healdenne, ôð þaet he X wintra sîe.

Ine 38.

Die Frau eines verstorbenen ceorl soll Alimente bekommen für ihr Kind . .

---

[1]) Maurer K. Ü. p. 110.

[2]) v. Amira p. 94.

[3]) Gaupp Sachsen. p. 168.

Digitized by Google

Healden þâ maegas þone frumstôl, ôð þaet hit gewintret sîe.

Beide Gesetze bestimmen, dass eines Hausvaters nächster Erbe dessen Kind sei, wobei nicht im entferntesten auf einen etwa durch das Geschlecht hervorgerufenen Unterschied in der Erbfähigkeit angespielt wird. In Ine's Verordnung, wo namentlich von frumstôl, dem Hauptsitze[1]), die Rede ist, findet sich kein etwaiges Vorerbrecht der Schwertmagen darauf, wenn das überlebende Kind weiblichen Geschlechtes ist, wie es nach v. Sybel der Fall sein müsste; nur die Verwaltung des einem noch nicht zehnjährigen Kinde hinterlassenen Gutes ist den Verwandten vom Mannsstamme vorbehalten, also ausdrücklich kein Erbrecht.

Es fehlen auch nicht andere Beweise aus jener Zeit, wonach einzige Töchter den gesammten Besitz ihrer Eltern erbten. So erzählt Eâdgîfû im Jahre 961, wie sie ihr Land bekommen:

Et quia (pater) nec filium nec filiam nisi me habuit, haeredem me fecit illius terrae et omnium terrarum suarum[2]).

Dass auch in der Seitenlinie, entgegen der Annahme Blackstone's, kein Vorzug des Mannsstammes bestanden, ist durch eine Notiz der Historia Eliensis bezeugt, nach welcher die Beerbung von Brüdern auch durch Schwestern erfolgte.

Hist. Eliens. I, 7:

Der Bischof, den Leonricus für die Consecrirung einer Capelle mit reichen Geschenken belohnen will, weist diese zurück, wobei er dem Leonricus und seiner Gemahlin entgegnet:

„Charissimi, nolo argentum vestrum, nec ista munera, sed haec omnia sint vestra, tantummodo, charissime Leonrice, annue, ut terram sororum tuarum mihi emere liceat, scilicet VIII hydas in Stretham, quas Leofricus[3]) frater earum moriens eis dimisit".

Gegen Ende derselben Periode fanden auch Testamente raschen Eingang, wie die Verordnung Cnut's beweist.

[1]) Nach Brunnêr p. 89.

[2]) Cod. dipl. Sax. Nr. 1237, ähnlich l. c. Nr. 91, 220. Hist. Eliens. I, 9.

[3]) Gale hat hier Leonricus, offenbar eine Verwechslung mit der nächsten Zeile, wo sein Text „Leofricus libens annuit" lautet, statt des zweifellosen „Leonricus libens" u. s. w.

Digitized by Google

Cn. II, 70.

And gif hwâ cwydeleâs of þyssum lîfe gewîte, sŷ hit þurh his gŷmeleâste, sŷ hit þurh faerlîcne deâð . .

Hier werden Verfügungen über das Vermögen durch Testament als so selbstverständlich vorausgesetzt, dass dies Rechtsinstitut schwerlich erst unter der Dänenherrschaft eingeführt worden ist. Hätte also das Weibererbrecht jemals gewissen Schranken unterlegen, was jedoch nach den citirten Gesetzen durchaus unwahrscheinlich ist, so wäre auch im Testament ein Mittel vorhanden gewesen, es demjenigen der Männer völlig auszugleichen.

Die dänische und normannische Eroberung änderten an dissen Verhältnissen nichts. Cnut spricht es abermals deutlich aus, dass die Kinder dem Vater im gesammten Nachlasse folgen, ohne Vorzug der Söhne.

Cn. II, 72.

And þâer se bonda saet uncwyd and unbecrafod, sitte þaet wîf and þâ cild on þâm ylcan unbesacen . .

Wilhelm I wiederholt diese Vorschrift mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass der Antheil jedes Kindes am Vermögen seines ohne Testament verstorbenen Vaters dem der anderen gleich sein solle.

Wil. I. 34.

Si home mort senz devise, si depertent les enfants l'erité entre sei per uvel.

Bei dieser völligen Gleichstellung der beiden Geschlechter in erbrechtlicher Beziehung finden denn auch die zahlreichen Fälle[1]), in welchen uns Weiber im Besitz von Ländereien begegnen, die ihnen sicherlich nicht aus Geschenken seitens ihrer Ehemänner zugekommen sein können, ihre ungezwungenste Erklärung. Häufig werden Landverleihungen ohne Unterschied an Männer und Weiber vorgenommen, wobei die Erwerber das Recht erhalten sich selbst beliebige Nachfolger zu bestimmen, (terra conceditur in aeternum hereditatem)[2]), ein neuer Beweis,

[1]) Cod. dipl. Sax. Nr. 232, 229, 499, 771, 818, 906, 950, 806. Hist. Rames. 27, 28. Hist. Eliens. I, 6, 12, 31. II, 7, 30. Guilel. Malmesb. de Westburi et Othalee (Gale I. p. 322.)

[2]) Cod. dipl. Sax. Nr. 298, 392, 418, 526, 868, 1136, 1181 (Verleihungen an Weiber). 217, 224, 288, 386, 471, 632, 736, 784 (an Männer).

Digitized by Google

dass man beide Geschlechter für den Grundeigenthumserwerb, dessen Species doch das Immobiliarerbrecht ist, gleich befähigt hielt. Endlich fehlt es nicht an letztwilligen Verfügungen, welche Söhne und Töchter in gleicher Art bedenken, ohne dass der Erblasser, wie es in fränkischen Urkunden so häufig der Fall ist [1]), sich veranlasst fühlt, diese Gleichstellung als eine irgend wie von der herrschenden Sitte abweichende zu bezeichnen [2]).

Unserer Annahme widersprechen auch nicht die von Brunner [3]) für das Vorhandensein fideikommissähnlicher Institute, die dem Mannsstamm ausdrücklich ein Gut vorbehalten, angeführten angelsächsischen Urkunden (Cod. dipl. Sax. No. 147, 299, 169), da es sich bei ihnen um besondere Verhältnisse handelt, unter denen ein Abweichen von den Grundsätzen der gewöhnlichen Erbfolge nichts auffallendes hat.

Die ersten beiden Fälle betreffen Landschenkungen seitens des Königs. Da solche Vergabungen, wie wir bereits im fränkischen Recht sahen, meist in der Absicht, den jeweiligen Inhaber des geschenkten Gutes zum Kriegsdienst heranziehen zu können, erfolgten, so ist die Anordnung, dies Land nur dem sexus virilis zu vererben, durchaus erklärlich.

No. 169 enthält die Verfügung eines Geistlichen, der sein Land auf seine genealogia vererbt:

> . . quamdiu in mea prosapia tam sapiens et praesciens invenire potest, qui rite et monastice aecclesiasticam normam regere queat . .

Derartig qualifizirte Erben müssen aber selbstverständlich dem Mannsstamme angehören. Der hier angeordnete vollständige Ausschluss der Weiber kann deshalb m. E. nicht zum Beweis auch nur ihrer Zurücksetzung bei Landvererbungen geltend gemacht werden.

Ganz entgegengesetzt lauten zwar die Bestimmungen der

---

[1]) Marc. II, 12:

> . . sed ego perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo aequali donati estis, filii, ita . . et de res meas . . aequaliter gratuletis . .

Auch Form. Sen. 49.

[2]) Cod. dipl. Sax. Nr. 256, 1067. Hist. Rames. 29.

[3]) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. 1880. p. 191 fg.

Digitized by Google

leges Henrici I. cp. 70 § 20, welche mit ziemlich denselben Worten die Vorschriften der L. Rib. wiedergeben:

> Si quis sine liberis decesserit, pater aut mater eius in haereditatem succedant; vel frater aut soror, si pater aut mater desint; si nec hos habeat, soror patris vel matris: et deinceps in quintum geniculum, quicunque propinquiores in parentela fuerint, hereditario iure succedant; et dum virilis sexus extiterit, et hereditas ab inde sit, femina non hereditetur.

Aber schon oben wurde bemerkt, dass diese Privatarbeit keinen Anspruch auf gleiche Autorität hat, wie die übrigen wirklichen Gesetze, und dass der gelehrte Verfasser sich durch die Verhältnisse, die ihn umgaben, leicht verleiten lassen konnte, Bestimmungen seiner Zeit, die inhaltlich ungefähr dem Wortlaut der ihm durch seine Studien bekannten L. Rib. entsprachen, für geltendes Recht einer Periode zu halten, welcher die ausgebildeten Lehnseinrichtungen der Normannen ganz unbekannt gewesen.

Nach all' diesen Erwägungen dürfte es wohl mehr der Wirklichkeit entsprechen, bei den Angelsachsen dem Weib keine besondere erbrechtliche Stellung anzuweisen, als mit der herrschenden Meinung auch hier eine Zurücksetzung finden zu wollen, für die es an jedem Beweise mangelt.

Digitized by Google

§ 14.

Resultat.

Die wesentlichen Ergebnisse der vorhergehenden Untersuchung lassen sich auf folgende Sätze zurückführen, welche die charakteristischen Merkmale der erbrechtlichen Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte darstellen:

I. Die herrschende Meinung von einer durchgängigen Zurücksetzung der Weiber ist irrthümlich. Nicht nur die Westgothen haben Gleichstellung beider Geschlechter; auch Ostgothen und Angelsachsen, wahrscheinlich auch Baiern und Allemannen, freilich in eigenthümlicher, von den anderen Volksrechten abweichender Normirung, stellen Männer und Weiber erbrechtlich gleich, was zum Theil in den leges barbarorum selbst ausgesprochen, zum Theil aus den zeitlich hierher gehörigen Urkunden ersichtlich ist.

II. Unorganisch hat sich im älteren fränkischen Recht ein Vorzug der Weiber bei der Erbfolge in das bewegliche Vermögen erhalten, der auf Reste des in vorhistorischer Zeit herrschenden Mutterrechts zurückzuführen sein dürfte.

III. Die zurücksetzenden Rechte zerfallen in je zwei Systeme:

1) nach den Personen, welchen die Weiber nachstehen, und

2) nach den Erbschaftsbestandtheilen, auf welche sich der Ausschluss bezieht.

ad 1) Die ältesten fränkischen Rechte und die L. Angl. et Wer. kennen einen Vorzug aller Männer. Bei den späteren Franken und in den übrigen Rechten haben dagegen nur Söhne oder Sohnessöhne den

Digitized by Google

Vorrang, während sich über die Stellung der Weiber im weiteren Erbenkreis meist nichts sicheres ermitteln lässt.

ad 2) Nur bei den Langobarden bezog sich der Ausschluss auf die gesammte Erbschaft, in allen anderen Rechten waren es nur einzelne Theile der Nachlassmasse, die den Weibern unzugänglich waren. Mit den gesammten Immobilien war dies der Fall bei Sachsen und Burgundern, wenn Söhne vorhanden waren, bei den ältesten Saliern und Thüringern neben Männern überhaupt. Die letzteren dehnten den Ausschluss sogar auf die wichtigsten beweglichen Gegenstände (pecunia, mancipia) aus. In den späteren fränkischen Rechten ist dem Weibe dagegen nur das Stammgut entzogen.

Diese Bestimmungen konnten indessen bei Franken, Burgundern und Langobarden durch Verfügungen der Erblasser zu Gunsten der Weiber modificirt werden; doch blieb bei den Burgundern das Stammgut unabänderlich den Söhnen verfangen.

IV. Ein für alle Stämme gemeinsamer Grund der Zurücksetzung lässt sich nicht aufstellen. Bei den Langobarden war die Veranlassung, den Männern die Ausübung der Fehde durch Concentrirung aller Mittel in ihrer Hand zu erleichtern; bei den Franken waren es Reminiscenzen an das ursprüngliche Sammteigenthum der Dorfgemeinde, welche nur Männern die einzelnen Stücke Land zur Bebauung überwiesen hatte. In denjenigen Rechten, wo sich die Ursache der Zurücksetzung unserer Kenntniss entzieht, werden wir den einen oder anderen der angeführten Gründe als maassgebend ansehen dürfen. Nirgends dagegen fanden wir jene Annahme bestätigt, als ob der Grundbesitz den Weibern darum verschlossen gewesen sei, weil mit ihm öffentliche Lasten, die nur von Männern übernommen werden konnten, verbunden waren; nur etwas ähnliches lässt sich vom Erbrecht in das fränkische „Briefland", auf dessen Grundlage sich später das Lehnrecht entwickelte, behaupten.

Digitized by Google

V. Ebensowenig lässt sich aus dem schon im § 2 angegebenen Grunde von einer die gesammten Gesetze durchziehenden Fortentwickelung reden. Unverkennbar ist in denjenigen Rechten, deren Sonderentwickelung für uns verfolgbar ist, ein allmähliches Aufgeben der Weiberzurücksetzung bemerkbar: bei den ribuarischen Franken tritt zuletzt völlige Gleichberechtigung ein, während bei den Langobarden, unter Aufrechterhaltung des eigentlichen Grundgedankens, wenigstens durch die Cartolae donationis die Möglichkeit gegeben wird, die erbrechtliche Stellung des Weibes zu verbessern.

Die Ursachen, denen wir diese Wandlung zuzuschreiben haben, liegen auf der Hand: einmal konnte das Zusammenleben mit den römischen Provinzialen, welchen eine solche Zurücksetzung der Weiber völlig unbekannt war, nicht verfehlen, seinen nachhaltigsten Einfluss auf die Rechtsanschauungen der germanischen Eroberer auszuüben, als Glieder beider Nationalitäten, nachdem die Glaubenseinheit überall hergestellt war, in die engsten verwandtschaftlichen Beziehungen traten. Dann musste der Weiberausschluss auch an und für sich bei den veränderten agrarischen Verhältnissen und der zunehmenden Rechtssicherheit als gegenstandslos erscheinen. Nicht zu niedrig darf endlich der Einfluss der Kirche veranschlagt werden, die von jeher bestrebt sein musste, einen derartigen Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern zu tilgen, der mit den Lehren der Religion im schärfsten Widerspruch stand und darum vom Mönch Marculf zutreffend als „impia consuetudo" bezeichnet wurde. Auch ein sehr reales Interesse mochte die Geistlichkeit, namentlich gegen Ende dieser Periode, als die Verweltlichung der Kirche ungemessene Fortschritte machte, zum Kampfe gegen diesen Satz bestimmen. Weiber waren ja von jeher am meisten geneigt, ihr Vermögen religiösen Zwecken zuzuwenden — aber ohne erbrechtliche Gleichstellung beider Geschlechter hätte der Wunsch frommer Frauen, durch reiche

Digitized by Google

Geschenke an Klöster und geistliche Stiftungen für ihr Seelenheil zu sorgen, häufig genug blosser Wunsch bleiben müssen, da das erforderliche Vermögen erst gar nicht in ihre Hand gelangen konnte.

VI. Fast überall endlich finden wir die Weiber für das mangelnde oder beschränkte Erbrecht entschädigt: theils geschah dies durch ihr ausschliessliches Recht auf die Gerade, welche höchst werthvolle Gegenstände zu umfassen pflegte, weil die edlen Metalle in den Schmucksachen und Geräthschaften der Frauen ausgiebige Verwendung fanden — so bei Sachsen, Thüringern und Burgundern; theils, wie gleichfalls im burgundischen und langobardischen Recht, durch die auf Vater und Brüdern lastende Verpflichtung, die weiblichen Verwandten bei ihrer Verheirathung gebührend auszustatten, oder für ihren reichlichen Unterhalt in Haus oder Kloster zu sorgen, wenn sie unvermählt blieben. Auch da, wo uns von ausdrücklichen Vorschriften der Art im Gesetze nichts überliefert ist, werden wir bei dem edlen Familiensinn, der die Deutschen schon im Alterthum auszeichnete, deren festes Bestehen in der Sitte annehmen dürfen. Denn nicht nur für die Germanen des Tacitus, auch für die unmittelbaren Abkömmlinge jener Geschlechter, welche die neue Weltordnung begründet haben, hatte noch unverändert das schöne Wort Geltung: „Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges".

Buchdruckerei C. Maretzke, Trebnitz i. Schl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVI.

Die donationes post obitum

und

die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht

von

R. Hübner,
Dr. jur.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

DIE

DONATIONES POST OBITUM

UND DIE

SCHENKUNGEN
MIT VORBEHALT DES NIESSBRAUCHS
IM ÄLTEREN DEUTSCHEN RECHT

VON

R. HÜBNER

DR. JUR.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

HERRN GEH. JUSTIZRATH

PROFESSOR

DR. HEINRICH BRUNNER

GEWIDMET

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe 1
§ 2. Die bisherigen Ansichten 3
§ 3. Die benutzten Quellen und litterarischen Hülfsmittel . . 11

Erster Theil. Die donationes post obitum.

§ 4. Begriff 16
§ 5. Ausdrücke der Quellen 18
§ 6. Gegenstand 28
§ 7. Vollziehung durch traditio cartae 30
§ 8. Aeussere Form der Schenkungsurkunden 35
§ 9. Der Schenkungsakt 40
§ 10. Schenkungen durch Salmannen 46
§ 11. Wirkungen 48
§ 12. Mehrere Schenker 64
§ 13. Erweiterungen 67
§ 14. Resolutiv bedingte Schenkungen 73
§ 15. Verwandte Fälle 74

Zweiter Theil. Die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs.

§ 16. Begriff 76
§ 17. Gegenstand 83
§ 18. Vollziehung durch sofortigen Vorbehalt oder nachfolgende Rückgewähr 87
§ 19. Aeussere Form der Schenkungsurkunden 98
§ 20. Der Schenkungsakt 103
§ 21. Salmannen, Bürgen, boni homines 105
§ 22. Erneuerung und Bestätigung 108
§ 23. Wirkungen 113
§ 24. Zins 116
§ 25. Mehrere Schenker 124
§ 26. Erweiterungen 126
§ 27. Bedingte Rückgabe zu Niessbrauch 141
§ 28. Verbindungen und Vermischungen beider Schenkungsarten . 144

Schluss.

§ 29. Ergebnisse und Folgerungen 149

Digitized by Google

Der Anfang dieser von der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Inauguraldissertation genehmigten Abhandlung (§ 1—9) ist als solche vom Verfasser am 31. Juli d. J. öffentlich vertheidigt worden.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

§ 1.

Die Aufgabe.

Dem älteren deutschen Rechte waren letztwillige Verfügungen unbekannt, ein Umstand, welcher dem an volle Testierfreiheit gewöhnten römischen Historiker besonderer Erwähnung werth schien[1]). Es gab nur eine gesetzliche, keine testamentarische Erbfolge: „die Erben waren geborene, nicht gekorene“[2]). Dieser Grundsatz ist ein Erzeugniss jenes ursprünglichen Zustandes, in welchem der Grundbesitz des Einzelnen nicht sein Privateigenthum war, sondern im Eigenthum seines Geschlechtes stand, so dass der Tod des jeweiligen Inhabers das Nachrücken der nach der gesetzlichen Erbordnung ihm am nächsten Stehenden zur unmittelbaren Folge hatte. Mit dem Augenblick seines Todes hörte der bisherige Eigenthümer auf, verfügungsberechtigt zu sein[3]), daher konnte er nicht durch frühere Rechtsgeschäfte diese Grenze seiner Herrschaft überschreiten: „der Todte kann nicht mehr veräussern, sondern muss Gott walten lassen“[4]).

Diese Gedanken sind während langer Zeit die das deutsche Erbrecht beherrschenden geblieben. In ihnen zeigt sich ein bedeutsamer Unterschied gegen das römische Recht, welches schon in den XII Tafeln, also fast am Beginn seiner Entwickelung, den Grundsatz der Verfügungsfreiheit von Todes-

[1]) Tacitus Germania C. 20: heredes tamen successoresque cuique liberi et nullum testamentum.

[2]) Brunner Rechtsgeschichte I S. 79. Vgl. auch Beseler PrR I[4] S. 629, 650; Stobbe PrR V S. 170, 171; Brunner in Holtzendorffs Encycl. I[4] S. 261; Schröder RG S. 70.

[3]) Beseler Erbverträge I S. 1: „der Tod des Disponenten schloss die Sphäre seiner rechtlichen Thätigkeit“.

[4]) Heusler Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 531.

Digitized by Google

wegen aufgestellt hat: *uti legasset super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto* [1]).

Dagegen ist dem deutschen Recht, solange es sich selbständig und von fremdem Einfluss unberührt entwickeln konnte, ein dem römischen Testament vergleichbares Rechtsgeschäft fremd geblieben; denn die letztwilligen Verfügungen hauptsächlich der Geistlichkeit, welche man Testamente nannte, waren „nichts anderes, als ein Aggregat einzelner Vermächtnisse, welche anfangs fast ausschliesslich zum Heil der Seele für fromme Zwecke hinterlassen wurden" [2]).

Nichtsdestoweniger war doch auch im deutschen Recht das Bedürfniss nach letztwilligen Verfügungen vorhanden. Um einem solchen abzuhelfen, hat dasselbe besondere Rechtsgeschäfte ausgebildet, und zwar im Anschluss an einen Fall, in welchem jenes Bedürfniss besonders hervortrat und welcher schon früh seine gesetzliche Regelung erhalten hatte. Es ist dies die sg. Affatomie des fränkischen Rechts: wenn Jemand keinen gesetzlichen Erben hat, so dass durch seinen Tod das Gut erblos werden würde, so soll er, wie dies lex Salica 46 ausführlich vorschreibt, einem Salmann sein Gut übergeben, welcher dann „nach Vornahme feierlicher Handlungen in dem Gute des Erblassers, welche seine Verfügungsgewalt konstatieren, binnen zwölf Monaten nach Tod des Disponenten das Vermögen an den ihm bezeichneten Erben vor dem König oder im echten Ding zu übergeben hat" [3]).

Während zur Zeit der lex Salica die Affatomie wahrscheinlich zur Voraussetzung hatte, „dass selbst bis in die letzte Generation hinauf kein Verwandter mehr vorhanden war" [4]), war „nach langobardischem Edikt (Roth. 170) nur Kinder- und Elternlosigkeit, nach lex Rib. 48 sogar einzig die Kinderlosigkeit" [5]), Voraussetzung der Affatomie; und indem man nun ihren ursprünglichen Charakter, nämlich den der Creierung eines Erben, überhaupt aufgab, konnte man sie leicht zu einer Verfügung

---

[1]) Bruns Fontes [2] S. 22.

[2]) Beseler „Von den Testamentsvollziehern" in der Zeitschrift für deutsches Recht IX 1845 S. 145. Vgl. auch Heusler Institutionen II § 201.

[3]) Heusler Institutionen II S. 622.

[4]) Heusler a. O. S. 622.

[5]) Heusler a. O. S. 622, 623.

Digitized by Google

von Todeswegen verwenden, bei welcher das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Erben ohne Bedeutung war[1]).

So entstand die *donatio post obitum*. Daneben aber bildete sich ein zweites Rechtsgeschäft aus, welches einen ähnlichen Zweck verfolgte: die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs; diese allerdings mehr im Anschluss an römische Rechtsinstitute, besonders das *constitutum possessorium*.

Beide Rechtsgeschäfte erlangten in der fränkischen Zeit eine sehr grosse Verbreitung. Denn sie waren es hauptsächlich, derer sich damals der fromme Eifer bediente, um die von der Kirche unausgesetzt, sei es zum Seelenheil der Schenker, sei es zum Vortheil der Beschenkten, den Einzelnen ans Herz gelegten Schenkungen an die geistlichen Anstalten auszuführen. Und wie bei diesen Schenkungen oft genug in der Seele des Schenkers Verlangen nach himmlischem Lohn und Schmerz über den Verlust irdischen Guts gekämpft haben mögen, so spiegelten gerade jene Schenkungsformen diesen inneren Zwiespalt wieder. In diesen Formen konnte man schenken, ohne sich selbst von dem Geschenkten trennen zu müssen.

Und gerade hierin näherten sie sich dem Charakter letztwilliger Verfügungen.

Ueber ihre rechtliche Natur besteht Streit. Besonders wird von einigen Gelehrten jeder rechtliche Unterschied zwischen der *donatio post obitum* und der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs geläugnet.

Beide Formen sollen desshalb im Folgenden einer Erörterung unterzogen werden.

Um die herrschenden Ansichten kennen zu lernen, ist zuerst ein Blick auf die bisherige Litteratur zu werfen.

§ 2.

Die bisherigen Ansichten.

Die grundlegende Arbeit über „die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte“ verdanken wir Georg Beseler[2]).

[1]) Für dies alles Heusler a. O. § 194.

[2]) „Die Lehre von den Erbverträgen. Erster Theil. Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte“. Göttingen 1835.

Digitized by Google

Er unterschied diese Vergabungen danach, ob sie durch zweiseitiges Rechtsgeschäft oder durch die einseitige Willenserklärung des Disponenten erfolgten, und sonderte unter den ersteren, den Vergabungen von Todeswegen durch die feierliche Auflassung an den Bedachten, scharf diejenigen Fälle, in denen ein blosser Niessbrauch vorbehalten wurde, von den übrigen, in welchen in eigenthümlicher deutschrechtlicher Weise Eigenthum sowohl dem Auctor verblieb als auch dem Bedachten übertragen wurde. In diesen letztgenannten Fällen nahm Beseler ein deutschrechtliches Gesammteigenthum an; denn nach seiner Ansicht begründete die zum Zweck der *donatio post obitum* vorgenommene Auflassung ein sofortiges dingliches Recht des Bedachten, während zugleich dem Schenker ein dingliches Recht verblieb, „so dass das Eigenthum gleichzeitig mehreren Personen an derselben Sache zustand“[1]).

Indem Beseler somit die *donationes post obitum* für Rechtsgeschäfte erklärte, deren Wirkung in Folge der Auflassung sofort eintrat, fand er auch an ihnen die Regel bestätigt, welche er als einen Grundsatz des deutschen Rechts an die Spitze seiner Abhandlung stellte: nämlich „dass niemand in der Art eine Verfügung über sein Vermögen treffen konnte, dass die rechtliche Wirkung derselben über den Tod hinaus geschoben, erst mit diesem Moment eintreten sollte“[2]).

So sehr nun auch die folgende Untersuchung ihre Aufgabe darin finden wird, jenen schon von Beseler klar und bestimmt dargelegten Gegensatz der *donationes post obitum* zu den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs, den spätere Schriftsteller verwischt oder verkannt haben, zu bestätigen und auszuführen, so wenig wird sie jener Annahme eines Gesammteigenthums bei den *donationes post obitum* sich anschliessen können, die zwar von Beseler auch jetzt noch aufrecht erhalten wird[3]), von der Mehrzahl der Germanisten aber aufgegeben sein dürfte.

Albrecht widmet nur einige Paragraphen (§ 19—21) seiner „Gewere“ (1828) den Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen und behandelt bekanntlich hauptsächlich die Zeit der Rechtsbücher.

[1]) a. O. S. 74.

[2]) a. O. S. 154.

[3]) Deutsches Privatrecht I[4] S. 650.

Digitized by Google

Es wird sich vielmehr gerade als das Charakteristische der *donationes post obitum* ergeben, dass durch sie Verfügungen getroffen werden, deren rechtliche Wirkung nicht sofort eintreten soll, sondern über den Tod des Disponenten hinausgeschoben wird.

Von neuem wurden die genannten Vergabungen einer eingehenden Untersuchung unterzogen bei Gelegenheit der litterarischen Fehde, welche zwischen Roth und Waitz über die Entstehung des Lehnswesens ausgekämpft wurde, freilich diesmal von einem ganz anderen Standpunkte aus, als in dem Beselerschen Werke. Während in diesem die privatrechtliche Seite jener Rechtsgeschäfte im Vordergrund stand und besonders die durch sie hervorgerufenen rechtlichen Beziehungen der betheiligten Personen zu konstruieren und auf ein Princip zurückzuführen unternommen wurde, kam nun die öffentlich rechtliche, die politische und wirthschaftliche Bedeutung derselben zur Frage. Denn in ihren Formen vollzogen sich, wie schon gesagt, grösstentheils die Schenkungen an die Kirchen und Klöster; dadurch trugen sie wesentlich zu der Ausbildung eines abhängigen Grundbesitzes bei, welche der damaligen Zeit die Signatur gab. Es war desshalb ihre genaue Erkenntniss auch nach der politischen und wirthschaftlichen Seite nöthig, um jene Entwickelung der Besitzverhältnisse zu verstehen.

Schon in seiner „Geschichte des Beneficialwesens“ (1850) hat Roth in eingehender Weise das Prekarienverhältniss am Kirchengut und die Schenkungen an die Kirche behandelt. Er theilte die letzteren in zwei Arten, nämlich in die *cessiones a die praesente*, welche sofort in Wirksamkeit traten, und in die *donationes post obitum*, bei denen der Vorbehalt des Nutzgenusses ausdrücklich aufgenommene Bedingung war.

Eine derartig formulierte Unterscheidung ist jedoch mit den in den Quellen vorliegenden Beispielen nicht in Einklang zu setzen, denn wie wir sehen werden, handelt es sich bei den *donationes post obitum* niemals um einen Niessbrauch.

Auch modificierte Roth diese Ansicht in seinem zweiten Werke „Feudalität und Unterthanenverband“ (1863), in welchem er von neuem das Quellenmaterial eingehend behandelte. Hierbei legte er den Unterschied der germanischen Leiheverhältnisse, der Prekarien, von dem anders gearteten römischen *precarium* dar:

Digitized by Google

während das letztere, wie der Name besagt, in dem bittweise, auf beliebigen Widerruf gewährten Besitz besteht, sind nach Roth jene deutsche Leihen stabile Verhältnisse, bei denen der Widerruf ausgeschlossen oder nur die Folge bestimmter gesetzlich festgestellter Thatbestände ist. Der näheren Besprechung der Prekarien legte Roth jetzt die schon von Albrecht [1]) gebrauchte Eintheilung in *precariae datae* und *precariae oblatae* zu Grunde, indem er noch die Gruppe der remuneratorischen Prekarien hinzufügte. Bei Gelegenheit der *precariae oblatae,* die vom Standpunkt des Prekaristen aus Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs sind, erörterte er von neuem die verschiedenen Formen der Zuwendungen an die Kirche. Jetzt bestimmte er ihren Unterschied folgendermaassen: *cessiones post obitum* sind diejenigen Schenkungen, bei denen das geschenkte Objekt erst mit dem Tode des Schenkers in den Besitz des Beschenkten übergeht; sie unterscheiden sich von den römischen *mortis causa donationes* dadurch, dass sie nicht widerruflich sind. *Cessiones a die praesente* dagegen charakterisieren sich dadurch, dass bei ihnen Eigenthum und Besitz sofort auf den Beschenkten übergehen.

Während nun durch diese Definition in der That in zutreffendster Weise die Unterscheidungsmerkmale der beiden Rechtsgeschäfte hervorgehoben, besonders auch die *cessiones post obitum* in richtigerer Weise ohne Zuhülfenahme eines Gesammteigenthums erklärt worden waren, verwischte Roth bei der quellenmässigen Darstellung der Uebertragungsformen das soeben in der Definition Getrennte. Denn um die Uebertragung mit gerichtlicher Auflassung bei den *cessiones post obitum* darzustellen, gebrauchte er Beispiele, die durchgehends keine *cessiones post obitum,* sondern, wenn man seine eigene Definition zu Grunde legt, *cessiones a die praesente,* d. h. Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs sind. So war er gezwungen, den Quellen eine ungenaue Ausdrucksweise, eine Verwechselung von Eigenthum und Usufrukt zuzuschreiben und sich bei der doch auffallenden Thatsache zu beruhigen, dass die Urkunden das dem Schenker verbliebene Eigenthum „doch ganz gewöhnlich als Usufruktus“ [2]) bezeichneten. — Wir werden sehen, dass es

[1]) Gewere S. 195.

[2]) Feudalität S. 155.

Digitized by Google

nur des Festhaltens an der Rothschen Definition bedarf, um diesen anscheinenden Widerspruch in den Quellen zu lösen, die in der That nur da von Ususfrukt reden, wo wirklich echter Niessbrauch und kein bedingtes Eigenthum vorliegt.

Aus dem Angeführten erklärt es sich, dass die sonst bedeutsamen und bahnbrechenden Untersuchungen Roths für die vorliegende, immerhin den übrigen von ihm behandelten Gegenständen gegenüber untergeordnete Frage, kein abschliessendes Ergebniss herbeiführten.

So blieb noch freies Feld für erneute Arbeit, zumal auch Waitz in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte auf eine juristische Unterscheidung jener beiden Rechtsformen nicht näher eingegangen ist.

Heusler war es, der sich in seinem Buch über die Gewere (1872) der einer Lösung harrenden Aufgabe von neuem ausführlich und auch mit grossem Erfolge widmete.

Er unterzog die Frage, wodurch im älteren deutschen Rechte der Besitz- und Eigenthumsübergang erfolgt sei, ob durch die Tradition, den Uebereignungsvertrag, oder durch die Investitur, die körperliche Besitzeinweisung, einer gründlichen Erörterung. Sie führte zu dem Ergebniss, dass in allen Fällen die Tradition genüge, um den Uebergang des Rechts auf den Erwerber zu bewirken, mit einer einzigen Ausnahme; und diese bestehe darin, „dass der Erblasser durch blosse Tradition an einen Dritten ohne Investitur das Recht seiner Erben nicht schmälern, also durch Vergabung auf den Todesfall ohne eigene Entäusserung des Besitzes seinem Erben das Gut nicht entziehen und dem Beschenkten keinen Rechtsanspruch verschaffen kann“ [1]). Die auffallende Thatsache, dass das deutsche Sachenrecht, welches sonst stets die Tradition als den rechtserzeugenden Akt behandelte, in dem einzigen genannten Fall von seinem Grundprincipe abgewichen sei, soll allerdings nach Heuslers Ansicht ihren Grund nicht in Begriff und Wesen der *traditio* noch in der rechtlichen Natur der *investitura* haben, sondern die Folge von erbrechtlichen Grundsätzen sein, „speciell der Abneigung der germanischen Stämme gegen Benachtheiligung der natürlichen Erben ohne Selbstentäusserung“ [2]).

[1]) Gewere S. 48, 49.

[2]) a. O. S. 49.

Digitized by Google

Aus dieser Annahme ergaben sich für Heusler weitere Folgen für die Auffassung der Schenkungen. Denn wenn bei den Vergabungen von Todeswegen nicht wie sonst überall die Tradition, sondern erst die Investitur der für den Rechtserwerb wesentliche Akt war, so folgte daraus fast von selbst, dass ohne stattgehabte Investitur die Vergabung nicht rechtsbeständig geworden, „der Erbe nicht verpflichtet gewesen war, Schenkungen auszuführen, die der Erblasser auf seinen Todesfall gemacht hatte“ [1]). Und ausdrücklich glaubte Heusler die von ihm selbst bei dieser Gelegenheit aufgeworfene Frage: „sollten wirklich alle diese mit so grosser Zuversicht ausgesprochenen (massenhaften Schenkungen *post obitum* in den Traditionensammlungen) . . . . vom guten Willen des Erben abhängig gewesen sein?“ [2]) bejahen zu müssen.

In einem besonderen Exkurse führte er im Gegensatz zu Roth die Ansicht aus, dass die *donationes post obitum* ebenso wie die römischen *mortis causa donationes* frei widerruflich gewesen seien; denn was hätte die Unwiderruflichkeit für einen Sinn gehabt, da ja auch durch sie dem Bedachten, der Kirche, ein festeres Recht nicht gewährt werden konnte, sondern die Ausführung der Schenkung nach wie vor im Belieben des Erben stand? Diese Unsicherheit sei auch der Grund der besonders in Baiern häufigen Erneuerungen gewesen. Denn wie für diese *iterationes,* so sei auch für den Rechtssatz, dass Tradition ohne Investitur die Erben des Schenkers nicht gebunden habe, schliesslich das treibende Motiv „wohl in nichts Anderem zu erblicken, als in dem Widerstand, den das alte Recht den letztwilligen Verfügungen entgegensetzte“ [3]).

Es mag hervorgehoben werden, dass auch Heusler in seiner Gewere [4]) zwar die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Niessbrauchsreservation nebeneinander stellt, doch aber die letzteren zu den Vergabungen von Todeswegen rechnet und bei der Auswahl von Belegstellen zwischen beiden Rechtsgeschäften nicht unterscheidet.

Um so bestimmter betonte E. Löning diesen Unterschied [5]).

[1]) Gewere S. 470.
[2]) a. O. S. 470.
[3]) a. O. S. 484.
[4]) a. O. S. 26, 27.
[5]) Geschichte des Deutschen Kirchenrechts II Strassburg 1878.

Digitized by Google

Und zwar nahm er, abweichend sowohl von Roth als auch von Heusler, an, dass die *cessiones post obitum* an und für sich frei widerruflich gewesen seien, sich also von den römischen *mortis causa donationes* nicht unterschieden hätten (also gegen Roth); aber „der Schenker, der durch Hingabe seines Guts Vergebung seiner Sünden erwerben wollte, musste selbstredend der Schenkung diesen Verzicht (auf Widerruf) hinzufügen und die Schenkung damit unwiderruflich machen“ [1]). Nach Lönings Ansicht war also bei den *cessiones post obitum* ein Widerruf wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich ausgeschlossen (gegen Heusler). Während nun Löning die *donationes post obitum* in der Weise erklärte, dass der Schenkung der Tod des Schenkers als aufschiebende Bedingung hinzugefügt wird, erkannte er in den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs eine Anwendung des *constitutum possessorium*. Damit waren die letztgenannten Zuwendungen aus den Vergabungen von Todeswegen ausgeschieden und zu Schenkungen unter Lebenden gemacht.

Die Ansicht Heuslers von der Unverbindlichkeit und der freien Widerruflichkeit der Schenkungen mit zurückbehaltenem Niessbrauch bekämpft Löning in einem besonderen Anhang, in welchem die Beweisführung Heuslers durch genaue Betrachtung der von diesem benutzten Beweisstellen widerlegt worden ist [2]).

Einer nochmaligen Behandlung wurde die Frage nach dem Unterschied zwischen den *donationes post obitum* und den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs unterworfen, und zwar wiederum von Heusler [3]); diese letzte Behandlung ist um so lehrreicher, als der Verfasser seine Ansichten in dem geschlossenen Rahmen eines vollständigen Systems des mittelalterlichen Deutschen Privatrechts entwickelt und zur Stütze derselben die Grundgedanken jenes Systems verwendet.

Auch jetzt hält Heusler an seiner früheren von Löning bekämpften Ansicht fest, dass *donationes post obitum* und Schenkungen mit Niessbrauchsvorbehalt dieselbe rechtliche Wirkung gehabt hätten, mithin gleiche Rechtsgeschäfte gewesen seien. Allerdings will auch er die hierher gehörigen Rechtsgeschäfte unterschieden wissen, nur nicht nach dem Gesichts-

[1]) a. O. S. 655.

[2]) a. O. S. 751 — 755.

[3]) Institutionen des Deutschen Privatrechts 2 Bände Leipzig 1885, 1886.

Digitized by Google

punkt, wann und wodurch die Schenkung vollzogen und wirksam wurde, sondern danach, ob ein Zins bestellt wurde oder nicht. Verpflichtet sich der Schenker für das zurückerhaltene Grundstück einen Zins zu zahlen, so liegt hier „ein juristischer Unterschied gegenüber der *traditio reservato usufructu* und der *traditio post obitum* vor: in diesen letzteren Fällen hat der Veräusserer die Gewere bis zu seinem Tode, der Bedachte kraft seiner *nuda proprietas* die (allerdings unentziehbare) Anwartschaft, den Anfall. Bei dieser dritten Form, dem *census pro investitura,* hat der Bedachte schon die Gewere, der Veräusserer ist rechtlich blos sein Verwalter" [1]).

Es leuchtet ein, dass diese eigenthümliche Meinung Heuslers mit seiner Auffassung der Gewere und des mittelalterlichen Sachenrechts überhaupt auf das engste zusammenhängt und einer eingehenden Betrachtung bedürfen wird.

Das Ergebniss der bisherigen Untersuchungen ist also das folgende.

Es stehen sich im Wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber:

die eine läugnet einen juristischen Unterschied zwischen Schenkungen nach dem Tode und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs, oder würdigt ihn wenigstens nicht einer besonderen Beachtung;

die andere behauptet einen solchen.

Hauptvertreter der ersten Ansicht ist Heusler, in seiner Gewere, der zweiten Löning; diese letztere wird z. B. auch von Brunner vertreten [2]).

Daneben steht die neueste Heuslersche Meinung, welche das Kriterium in der Zinsbestellung erblickt.

Bevor wir nun selbst an die Untersuchung der Frage herantreten, ist das Quellenmaterial und die benutzte Litteratur anzugeben.

---

[1]) a. O. II S. 120.

[2]) Landschenkungen S. 29: „Mit einem blossen Niessbrauchsrechte darf nach alledem die lebenslängliche *proprietas* ebensowenig verwechselt werden, wie die *donatio post obitum,* bei der das lebenslängliche Eigenthum dem Geber verbleibt, mit der Uebereignung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs".

Digitized by Google

§ 3.

Die benutzten Quellen und litterarischen Hülfsmittel.

Die folgende Arbeit macht in der Form, in welcher sie vorliegt, nicht den Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Aufgabe.

Der Kreis der benutzten Quellen ist ein beschränkter; örtlich sowohl als zeitlich. Es haben vorläufig im Wesentlichen nur deutsche Quellen als Material gedient, und zwar im Grossen und Ganzen demjenigen Länderkomplex angehörend, welchen der erste Band von Oesterleys Wegweiser durch die Urkundensammlungen des Mittelalters umfasst. Ausgeschlossen blieben demnach die bei weitem meisten französischen [1]), die italienischen und die übrigen Quellensammlungen.

Zeitlich beschränkt ist der benutzte Quellenkreis in so fern, als die Zeit nach dem Jahre 1000 ausgeschlossen geblieben ist, mithin hauptsächlich das deutsche Recht der fränkischen Zeit, des 7., 8., 9. und 10. Jahrhunderts dargestellt wird.

Die benutzten Quellen sind nun, abgesehen von wenigen Stellen der Volksrechte, einigen Kapitularien und Koncilienbeschlüssen, theils Formeln, theils und zwar hauptsächlich Urkunden, insbesondere Privaturkunden.

Die Formeln sind benutzt worden in der Ausgabe von Zeumer:

Formulae Merovingici et Karolini aevi. Monumenta Germaniae, Legum sectio V 1886.

Folgende Urkundensammlungen sind die benutzten:

Als. dipl. = Joh. Daniel. Schoepflini Alsatia aevi Merovingici Carolingici etc. diplomatica Pars I 1772.

St. Bertin. = Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin publié par M. Guérard. 1840.

Cod. dipl. Alem. = Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae ed. Neugart. Tom. I 1791.

[1]) Nur folgende französische Sammlungen wurden benutzt:
Brequigny-Pardessus Diplomata,
Chartulaire de St. Bertin publié par Guérard,
einige Urkunden aus der Gallia christiana, soweit solche im ersten Band von Oesterley citiert sind.

Digitized by Google

Cod. Fuld. = Codex diplomaticus Fuldensis herausgegeben von Dronke. 1850.

Cod. Lauresham. = Codex principis olim Laureshamensis abbatiae . . . Tom. I 1768.

Cod. Mogunt. = Codex diplomaticus exhibens anecdota . . Moguntiaca . . . ed. Gudenus 1743.

Cod. Pat. = Codex traditionum antiquissimus ecclesiae Pataviensis im Urkundenbuch des Landes ob der Enns I S. 435 — 477 (hiernach citiert) und in Mon. Boica XXVIII, II p. 1—98.

Cod. Raet. = Codex diplomaticus ad historiam Raeticam herausgegeben von Moor. Bd. I 1846.

Cod. Ratisbon. = Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis ed. Ried. Tom. I 1816.

Hist. Frising. = Meichelbeck Historiae Frisingensis Tom. I 1774;

pars prima (nach der Seite citiert),

pars altera instrumentaria (nach den Nummern der Urkunden citiert).

Hist. Worm. = Historia episcopatus Wormatiensis. Tom. II codicem traditionum exhibens accurante Schannat. 1734.

Hundt = Graf Hundt: über die bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger, in den Abhandlungen der histor. Classe der Kgl. Bayer. Akad. der Wiss. XII. Band, I. Abth. München 1872 (citiert Hundt I);

Derselbe: Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Ebendaselbst XIII. Band, I. Abth. 1875 (citiert Hundt II).

Köln = Ennen und Eckertz Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Band I 1860.

Lörsch und Schröder = H. Lörsch und R. Schröder Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts. 2. Auflage. Bonn 1881.

Metz = Histoire des evesques de l'église de Metz par Meurisse 1634.

Meich. siehe Hist. Frising.

Mitt. Rhein. UB. = Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins herausgegeben von Beyer. I. Band. 1860.

Mon. Blid. = Monumenta Blidenstadensia. Aus dem

Digitized by Google

Nachlass von Böhmer herausgegeben von Will. 1874.

Mon. Boica = Monumenta Boica. 1763 ff. daraus
Tom. VII Urkunden aus Benediktbeuren.
Tom. VIII „ „ Scheftlarn,
Tom. XI „ „ Niederaltaich.

Nass. UB. = Nassauisches Urkundenbuch, bearbeitet von Sauer. I, 1. 1885.

Nied. Rhein. U. (Ritz) = Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaass herausgegeben von Ritz. I, 1. 1824.

Nied. Rhein. UB. = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins herausgegeben von Lacomblet. I. Band. 1840.

Pardessus = Diplomata, chartae, epistolae, leges . . . prius collecta a . . . Brequigny . . ed. Pardessus. Tom. I 1843; Tom. II 1849.

Schöpflin siehe Als. dipl.

Strass. UB. = Urkundenbuch der Stadt Strassburg. I. Band, bearbeitet von Wiegand, 1879.

Trad. Corb. = Traditiones Corbeienses herausgegeben von Wigand. 1843.

Trad. Lun. = Codex traditionum monasterii Lunaelacensis im Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I. Band. 1852.

Trad. Wiz. = Traditiones possessionesque Wizenburgenses . . . ed. Zeuss. 1842.

Ub. St. Gall. = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen bearbeitet von Wartmann. Band 1—3. 1863—1882.

Wart siehe UB. St. Gall.

Wirt. UB. = Wirtembergisches Urkundenbuch. I. Band. 1849.

Eingesehen sind noch folgende Sammlungen, aber ohne dass in ihnen Ausbeute für die zu behandelnde Frage gefunden wurde:

Dahl, Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 1812.

Hagen, Urkundenbuch für die Geschichte des Benediktinerstifts Kremsmünster. 1852.

Quix, Codex diplomaticus Aquensis 1840.

Digitized by Google

Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen Band 1. 1839.

Trouillat, Monuments de l'histoire de Bâle Tom. I 1852.

Die benutzten litterarischen Hülfsmittel bestehen aus den folgenden Büchern und Abhandlungen:

E. Albrecht, die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsberg 1828.

G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. Erster Theil: die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte. 1835.

— von den Testamentsvollstreckern; in der Zeitschrift für deutsches Recht. IX 1845 S. 144—228.

— System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Auflage. Berlin 1885.

R. Bewer, Sala Traditio Vestitura. Rostock 1880.

H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht; in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI 1886 S. 1—66.

H. Brunner, das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde; in den Festgaben für Heffter. Berlin 1873.

— Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere; in der Zeitschrift für Handelsrecht XXII 1877.

— Carta und notitia in den Commentationes in honorem Mommseni, Berlin 1877.

— zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. I Berlin 1880.

— Geschichte und Quellen des deutschen Rechts, in Holtzendorffs Encyklopädie I[4]. Leipzig 1882.

— Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger; in den Sitzungsberichten der Kgl. Preuss. Akademie d. Wiss. Berlin 1885.

— Deutsche Rechtsgeschichte. I. Leipzig 1887.

A. Franken, Geschichte des französischen Pfandrechts. I: das franz. Pfandrecht im Mittelalter 1. Berlin 1879.

L. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. Berlin 1842.

W. Haiss, Traditio und Investitura; ein rechtsgeschichtlicher Versuch. München 1876.

Digitized by Google

A. Heusler, Die Gewere. Weimar 1872.
— Institutionen des deutschen Privatrechts. I, II. Leipzig 1885, 1886.
K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. I Leipzig 1879.
Edgar Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II. Band: das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger. Strassburg 1878.
Richard Löning, der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. I. Band: der Vertragsbruch im älteren deutschen Recht. Strassburg 1876.
J. Merkel, das firmare des bairischen Volksrechts; in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. II 1863 S. 101—174.
O. Redlich, über bairische Traditionsbücher und Traditionen; in den Mittheilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. V S. 1—82.
P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850.
— Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.
R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Erster Theil: Die Zeit der Volksrechte. Stettin Danzig Elbing 1863.
— Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Erste Abtheilung. Leipzig 1887.
L. Seuffert, Materialien zur Deutung von stipulatio in mittelalterlichen Urkunden, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, german. Abth. II 1881 S. 115—123.
R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
— Das Recht der Eheschliessung. Weimar 1875.
— Trauung und Verlobung. Weimar 1876.
— zur Geschichte der Auflassung; in der Festgabe für H. Thöl von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Strassburg. Strassburg 1879.
— Fränkisches Recht und Römisches Recht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, german. Abth. I 1880.
O. Stobbe, über die Salmannen; in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII 1868 S. 405—438.
— Handbuch des deutschen Privatrechts. V. Band. Erste und zweite Auflage. Berlin 1885.

Digitized by Google

G. Waitz, über die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856.
G. Weitz, Deutsche Verfassungsgeschichte: I[4] Berlin 1883. — II[3] 1882, — III[2] 1883. — IV$_1$[2] 1884, IV$_2$[2] 1885.
F. Wolff, Erwerb und Verlust des Klosterguts in den Traditiones Wizenburgenses. Berlin 1883.
v. Wyss, die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit, in der Zeitschrift für schweiz. Recht XIX 1876 S. 68—160.
K. Zeumer, Cartam levare in Sankt Galler Urkunden; in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, german. Abth. IV. 1883. S. 113—117.

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, was eine Prüfung der genannten Quellen[1]) in Bezug auf die vorliegende Frage ergeben hat, und zwar in der Art, dass in einem ersten Abschnitt die *donationes post obitum,* in einem zweiten die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs geschildert werden.

ERSTER THEIL.

Die donationes post obitum.

§ 4.

Begriff.

Die *donatio post obitum* ist eine bedingte Schenkung; aber eine bedingte Schenkung besonderer Art. Denn das ihr als Bedingung hinzugefügte künftige Ereigniss ist nicht, wie jede eigentliche Bedingung, ein ungewisses Ereigniss, sondern vielmehr ein höchst gewisses: nämlich der Tod des Schenkers. Man kann daher den Tod des Schenkers auch als Befristung auffassen, er ist ein *dies certus an, incertus quando.* Eine derartige Schenkung ist in Folge dessen nicht in dem gleichen Grade in der Schwebe, wie ein eigentlich bedingtes Rechtsge-

[1]) Es sind über 1300 Urkunden als unter die Kategorieen der *donationes post obitum* und der Schenkungen mit Niessbrauchsvorbehalt fallend aus den genannten Werken gesammelt worden.

Digitized by Google

schäft; eine derartige Schenkung kann, da der Tod des Schenkers sicher eintreten wird, eine Vergabung von Todeswegen genannt werden[1]).

Aber die *donatio post obitum* des deutschen Rechts unterscheidet sich von der römischen *mortis causa donatio*. Die letztere ist „eine Schenkung, deren rechtlicher Bestand nach dem Willen des Schenkers davon abhängig ist, dass er den Beschenkten nicht überlebt“[2]). Ueberlebt er den Beschenkten, so ist die Bedingung nicht erfüllt, damit das Rechtsgeschäft aufgehoben. Hier liegt also eine eigentliche Suspensivbedingung vor, nämlich der frühere Tod des Schenkers.

Die *donatio post obitum* dagegen hat ihre eigenthümliche Ausbildung besonders bei Gelegenheit der zahlreichen Schenkungen an die Kirche erhalten. Die Kirche aber als solche, oder die einzelne kirchliche Anstalt, die Domkirche, das Kloster, die Abtei, war unsterblich; es war hier nicht denkbar, dass der Schenker den Beschenkten überlebte. Daher konnte, anders als bei der *mortis causa donatio,* der Eintritt der Bedingung nicht zweifelhaft sein, und dadurch eben erhielt die hinzugefügte Bedingung jenen hervorgehobenen Charakter, der ihr fast die Natur der Bedingung nahm und sie zu einem *dies*, zu einer Befristung, stempelte.

Abgesehen nun von einigen besonders gearteten Fällen, in welchen eine Resolutivbedingung vorliegt und von denen später zu sprechen ist[3]), war die *donatio post obitum* ein suspensiv bedingtes Rechtsgeschäft; bis zu dem Tode des Schenkers ist die Wirkung des bereits rechtskräftig abgeschlossenen Geschäftes hinausgeschoben; die Schenkung an sich ist vollzogen; aber um existent zu werden, bedarf sie der Erfüllung der Suspensivbedingung; der Gegenstand ist geschenkt, aber bis zu jenem Zeitpunkt bleibt er im Eigenthum und Besitz des Schenkers.

„Der Schenker tradiert“, wie Heusler sagt[4]), „in dem Sinne, dass nach seinem Tode das Gut an die Kirche fallen solle. Bis zu seinem Tode hat die Kirche mit dem Gut nichts zu schaffen“.

---

[1]) Stobbe (PrR V S. 176) bemerkt, man könne hier vielleicht eine der Eventualbelehnung analoge suspensiv bedingte Eigenthumsübertragung annehmen.

[2]) Arndts Pandekten § 589.

[3]) Siehe unten § 14.

[4]) Gewere S. 472 Anm. 1.

Digitized by Google

Wird die *donatio post obitum* in dieser Weise definiert, so geschieht nichts anderes, als dass sie ebenso wie jedes andere suspensiv bedingte Rechtsgeschäft aufgefasst wird. Und dies kann keinem Bedenken unterliegen, da die hervorgehobene Eigenthümlichkeit der vorliegenden Bedingung, ihr gewisses Eintreten, auf ihre aufschiebende Wirkung ohne Einfluss ist und nur dem Beschenkten eine grössere Sicherheit verschafft.

Nachdem somit festgestellt worden ist, was unter dem Ausdruck *donatio post obitum* verstanden wird, gilt es die vorhandenen Beispiele solcher *donationes* näher zu untersuchen.

§ 5.

Ausdrücke der Quellen.

Um die Fälle, in denen *donationes post obitum* vorliegen, sowohl von den augenblicklichen Schenkungen als auch von den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs richtig unterscheiden zu können, ist zunächst zu erörtern, in welcher Weise die Klausel formuliert wurde, welche das Rechtsgeschäft zu einer *donatio post obitum* machte.

Auf die einfachste und jeden Zweifel ausschliessende Art wurde eine solche Schenkung beurkundet, wenn der Schenker erklärte, er tradiere *post obitum suum*, nach seinem Tode.

Für diese Ausdrucksweise finden sich zahlreiche Beispiele; aus den in den Freisinger Urkunden enthaltenen Fällen seien folgende ausgewählt:

Meich. 50 (776) ego Wago . . . hereditatem meam . . . post obitum meum . . . tradedi . . . .

Meich. 57 (778) ego Reginhoh nebst Sohn und Gattin . . . rem propriam . . . ex integro post obitum nostrum tradimus vel transfundimus ad ecclesiam.

Meich. 259 (vor 810) ego Frechholf laicus . . . trado unam coloniam cum familia . . . post obitum meum[1]).

Sehr häufig wird diese Form auch in den Urkunden des Klosters Mondsee angetroffen; z. B.

[1]) Weitere ähnliche Fälle daselbst: 57 (778), 76 (vor 782), 102 (790), 109 (791), 137 (803), 179 (vor 810), 226 (vor 810), 235 (vor 810), 352 (817), 572 (810—835).

Digitized by Google

Trad. Lun. 31 (750) dono . . . post discessum meum donatumque esse volo.

Trad. Lun. 2 (814) ego Aserichus et Rodi . . . tradimus atque transfundimus hereditatem nostram . . . post obitum nostrum omnia propria nostra in . . .[1])

Auch die Passauer Urkunden zeigen uns ein Beispiel dieser einfachsten Ausdrucksweise:

Trad. Pat. 19 (788—800) . . . ego Ilpunc et uxor mea Imma et filius meus Naccho . . . tradimus omnia substancia nostra, que habuimus ad . . . post obitum nostrum . . . ad basilica s. Stephani.

Ebenso eine alemannische Urkunde:

Schöpflin I 75 (810) dono . . . ut ille abbas post obitum meum habeat.

Endlich gehören auch eine Reihe von Fuldaer Urkunden hierher[2]).

Häufig jedoch sind die betreffenden Klauseln mit grösserer Umständlichkeit abgefasst, freilich ohne dass dadurch immer ihre Deutlichkeit erhöht würde.

Es sind verschiedene Phrasen, welche entweder neben dem einfachen Ausdruck *tradere post obitum* oder auch ohne denselben jenen Zweck verfolgen.

So heisst es z. B. in Freisinger Urkunden:

Meich. 41 (773) tradimus post obitum nostrum, ut sit stabilis pro redemptione animae nostrae.

Meich. 210 (vor 810) ut sit stabilis et immobilis ad predictum locum post obitum nostrum.

Meich. 419 (821) ut post meum enim transitum omnino firmum stabilisque fiat.

Meich. 460 (824) ut post obitum vitae suae firmum et stabilitum fieret (ebenso Meich. 464 (824)).

Aehnlich in einer Mondseer Urkunde:

Trad. Lun. 60 (773) post obitum meum sit firmiter omnia, quod ad me pertinet.

Der Aussteller einer Schenkungsurkunde an das Kloster Scheftlarn sagt:

[1]) Ähnliche Fälle daselbst: 11 (803), 43 (?), 65 (822), 79 (?), 102 (811), 107 (811), 113 (?).

[2]) Trad. Fuld. 24 (765), 129 (?), 142 (?), 192 (?), 193 (?).

Digitized by Google

Mon. Boic. VIII, II S. 376 (828) ut post obitum meum ibi sit firmiter atque stabiliter in perpetuum delegatum ac confirmatum.

Die fromme Auffassung der Schenker, welche meinten, an den Heiligen selbst ihre Schenkung auszurichten, klingt z. B. aus folgenden Wendungen hervor:

Meich. I S. 44, 45 (743) ut post obitum meum et coniuge mee hereditas mea pro me et meis hereditas fit sanctorum in perpetuum.

Meich. I S. 53, 54 (755) ut post obitum meum hereditas sit sanctorum. Aehnlich auch Meich. 81 (vor 782).

Wieder in anderen Fällen wird der nach dem Tode des Schenkers eintretende Anfall dadurch bezeichnet, dass gesagt wird, dann solle das Gut dem Kloster dienen, so z. B.:

Meich. 16 (767) ut post obitum meum episcopali domui iure ditioni deserviat atque semper virginis Mariae subesse dominationis.

Meich. 20 (769) ut post obitum meum ipsius ecclesiae ditioni deserviat. Aehnlich 60 (778), 355 (817).

Trad. Lun. 13 (772) ut post obitum meum ibi deserviat die ac nocte et ibi fruibilis . . . cum ex hac luce fuero subtractus.

Trad. Corb. § 23 ut post amborum obitum eadem mancipia et idem predium . . . ad servitium monachorum perstarent.

Sehr häufig wird dann die Wendung gebraucht, dass nach dem Tode des Schenkers der Bedachte die in jeder Beziehung unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Gegenstand der Schenkung haben oder erhalten solle, womit, selbst wenn es nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, gesagt sein soll, dass diese Verfügungsgewalt bis zu seinem Tode dem Schenker bleibe.

So bestimmen z. B. in einer Freisinger Urkunde von 823 die schenkenden Ehegatten

Meich. 444 ut quicquid inde rectores domui ipsius agere voluerint, liberam potestatem post obitum nostrum in omnibus habeant agendi.

In einer Passauer Urkunde von 788 (Trad. Pat. 16) heisst es:

ego Cito . . . dono post obitum meum, . . ut quicquid . . . episcopus post obitum meum ex eo facere

Digitized by Google

voluerit, liberam habeat potestatem. Ebenso Trad. Pat. 38 (803).

Auch unter den Weissenburger Traditionen finden sich gleiche Ausdrücke:

Trad. Wiz. 2 (742) ein Ehepaar schenkt in ea vero racione ut post discessum nostrum amborum habendi tenendi vendendi commodandi possidendi vestrisque successoribus derelinquendi vel quicquid exinde eligeritis faciendi per hanc testamentum donacionis liberam in omnibus firmam . . . habeant postestatem.

Aehnlich lauten daselbst die Urkunden 14 (739) und 53 (774).

Sehr viel häufiger sind derartige Wendungen in den Mondseer Urkunden vertreten:

Trad. Lun. 17 (828) ut post obitum meum teneatis et liberum perfruatur arbitrio.

Trad. Lun. 18 (?) liberam habeatis in omnibus potestatem post discessum meum habendi, tenendi vel omnia quodcumque facere volueritis.

Trad. Lun. 105 (819) ut post obitum meum habeatis, teneatis atque in omnibus potestatem firmiter ac stabiliter, ut in evum et inconvulsum valeat permanere omni tempore firma et stabilis permaneat.

Uebereinstimmende Sätze, zuweilen mit geringen Abweichungen, finden sich daselbst ferner in folgenden Urkunden: 45 (817), 49 (?), 69 (826), 70 (758), 85 (?), 116 (824).

Bei weitem am zahlreichsten aber wird die behandelte Form in den Fuldaer Schenkungsurkunden verwendet, für welche eine derartige Klausel, dass mit dem Tode des Schenkers die Bedachten freieste, unbestrittene und ewig dauernde Gewalt über die Schenkung haben sollen, fast als typisch erscheint. Beispiele:

Trad. Fuld. 66 (779) ego . . Arndeo . . dono atque trado ad monasterium s. Bonifatii . . . post obitum meum, ut vos seu sequaces vestri habendi perenniter fruendi in omnibus habeatis potestatem.

Trad. Fuld. 70 (780) ego . . Preudo trado . . . post obitum meum . . . ea scilicet ratione, ut post obitum vitae meae . . abbas et cuncta congregatio illa totum et quicquid exquisitum et laboratum sit in die mortis meae

Digitized by Google

vos et secutores vestri habendi perpetualiter possidendi in omnibus potestatem habeatis[1]).

In den meisten derartigen Fällen wird durch den erwähnten Zusatz der Kirche volle und unbedingte Verfügungsfreiheit nach dem Tode des Schenkers gewährt (vgl. z. B. die beiden angeführten Urkunden Meich. 444 und Trad. Pat. 16). Es kommen aber auch nicht selten Fälle vor, in denen ein derartiger Zusatz, welcher auch das Recht zu veräussern in sich schliesst, fehlt (vgl. z. B. die angeführten Urkunden Trad. Fuld. 66 und 70): die freie Veräusserungsbefugniss ist nicht ausdrücklich gewährt, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen; es wird nur gesagt, die Kirche solle das Gut für alle Zeiten besitzen. Sind die Klauseln derartig formuliert, so wird man mit Brunner[2]) in ihnen „nichts anderes als die Absicht des Schenkers, dass das Gut dauernd bei der Kirche verbleiben, von ihr nicht veräussert werden solle", erkennen.

Während nun in allen bisher besprochenen Fällen die Ausdrucksweise der Urkunden darüber keinen Zweifel lässt, dass in ihnen eine *donatio post obitum* anzunehmen sei, bedienen sich einige Urkunden, und zwar besonders Freisinger, eines Ausdrucks, welcher das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft nicht in derselben Klarheit wie in den bisherigen Beispielen wiedergiebt.

Es wird nämlich zuweilen folgendermaassen gesagt: *dono, ut traditio post obitum meum firma permaneat.* Wörtlich übersetzt kann dieser Ausdruck nur bedeuten: die Schenkung soll nach meinem Tode unangefochten bleiben, d. h. es soll Keiner befugt sein, die Schenkung, welche ich bereits jetzt vollständig ausführe, später, wenn ich gestorben und selbst nicht mehr im Stande bin, Verdunkelungen oder Anfechtungen entgegenzutreten, dem Beschenkten streitig zu machen.

In diesen und ähnlichen Urkunden wird es auf eine Unterscheidung je nach den vorliegenden Umständen ankommen.

Dass der in einer Urkunde vorkommende Ausdruck *post obitum* allein nicht ausreicht, das Rechtsgeschäft zu einer

[1]) Gleiche oder ähnliche Fälle: 27 (765), 43 (773), 52 (775), 54 (776), 71 (781), 78 (785), 81 (785), 85 (786), 101 (791), 130 (?), 132 (?), 134 (?), 152 (798), 153 (798), 181 (801), 210 (803), 241 (807), 306 (815), 383 (819), 384 (819), 399 (?), 401 (822), 458 (825), 475 (827), 485 (833).

[2]) Landschenkungen S. 21. Wolff dagegen (Erwerb und Verlust u. s. w. S. 16) nimmt in solchen Fällen unbedingte Schenkungen an, lässt also im Zweifel der Kirche ein freies Veräusserungsrecht zukommen.

Digitized by Google

donatio post obitum zu stempeln, zeigen z. B. Fälle wie Meich. 35 (772), 44 (773), 194 (vor 810), in welchen es übereinstimmend heisst:

> dono atque transfundo .... ut me vivente vel post obitum meum habeat potestatem defensor;

also augenblickliche unbedingte Schenkungen, denen jene Bestimmung nur hinzugefügt ist, um die Gültigkeit für alle Zukunft so ausdrücklich als möglich zu bezeichnen.

Wie sich später zeigen wird, kommt der Ausdruck *post obitum* auch bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs vor.

So dürfte denn überall da, wo einer Schenkung die Worte beigefügt werden

> ut post obitum meum firma et inconvulsa ibidem permaneat (Meich. 53 a. 780)

oder

> ut post obitum eius ad praedictum sanctum stabiliter et firmiter permaneat (Meich. 67 a. 776)

oder ähnliche Wendungen benutzt sind, das Wort *permanere* wörtlich zu übersetzen und das Geschäft als eine augenblickliche Schenkung aufzufassen sein, deren Fortbestand auch nach dem Tode des Schenkers noch ausdrücklich hervorgehoben wird [1]).

Dass in der That mit diesem Zusatz häufig keine *donatio post obitum* bezeichnet ist, sondern nur ein möglicher künftiger Widerstand der Erben ausgeschlossen werden soll, kann man aus folgenden Beispielen entnehmen, in denen augenscheinlich nicht *donationes post obitum,* sondern augenblickliche Schenkungen vorliegen:

> Meich. 79 (vor 782) . . ego Suudarheri Diaconus . . tradidi . . . , ut post obitum meum firma et stabilis per-

[1]) Beispiele für derartige Fälle augenblicklicher Schenkungen, die durch ihre Form an *donationes post obitum* erinnern, sind folgende Urkunden:

Meich. 53 (780), 67 (776), 106 (791), 189 (vor 810), 258 (vor 810), 290 (811), 291 (813), 318 (815), 344 (816), 394 (816), 399 (819), 463 (819), 407 (819?), 431 (822), 481 (825), 486 (825), 507 (827), 540 (829), 547 (830), 567 (810–835), 590 (836). Hundt II 18 (840). Meich. 634 (845), 656 (848), 674 (851), 797 (854—875);

Trad. Lun. 42 (773?), 72 (803), 122 (?);

Trad. Pat. 36 (c. 803), 37 (c. 803), 45 (c. 807).

Digitized by Google

maneat traditio haec coram multibus confirmata, nullus contradicere valeat, sed in perpetuum hereditas mea sanctorum possessio sit.

Meich. 397 (819) zwei Brüder schenken eo modo, ut post obitum illorum nullus de domo s. Mariae nec filius nec ullus propinquus abstrahere potestatem habeat, sed magis in istorum traditione . . in perpetuum permaneat.

Meich. 436 (822) . . . ea ratione . . tradidit . . . Wolfdeo . . ., ut post obitum ipsius domui s. Mariae nullus contradicere ei valeat vel potestatem habeat nullus propinquus vel alius quis, sed cum veracis testibus firmiter confirmatum permaneat.

Sehr deutlich zeigt sich das Vorhandensein einer augenblicklichen Schenkung trotz des *post obitum permanere* in

Meich. 483 (825) . . ut post obitum meum ibidem permaneat, ut neque deinde ulla persona potestatem teneat aliquid auferre, sed cum omni integritate firmiter ab hodierno die permaneat ad Frigisinga.

Endlich Meich. 548 (830) ego Baaz . . . trado . . . . ut ad ipso sede episcopatui firmiter permaneat post obitum meum, ut neque frater meus aut aliquis ex parentibus meis potestatem habeat aliquid inde abstrahere vel minuere, sed firmiter et stabilis ad ipsa casa Dei permaneat.

Einen weiteren Beweis dafür, dass in den Fällen der soeben angeführten Art augenblickliche Schenkungen vorliegen, liefert die Urkunde

Meich. 382 (818), in welcher eine Frau Ermanswind eine Tradition vornimmt eo modo, ut post obitum eius domui s. Mariae nullus contradicere ullo modo potuisset; und dann fährt die Urkunde fort: hoc peractum pius pontifex . . . in beneficium concessit ei haec omnia.

Es leuchtet ein, dass dies keine *donatio post obitum* ist (obwohl die Ausdrücke nicht ganz scharf sind und an und für sich auch eine solche bezeichnen könnten), da an einer solchen der Schenkerin Niessbrauch zu gewähren widersinnig wäre[1]).

[1]) Ähnlich verhält es sich in Meich. 62 (779), 103 (790), 509 (827).

Digitized by Google

So dürfte denn auch in der Urkunde Meich. 373 (819) eine augenblickliche und keine *donatio post obitum* anzunehmen sein. Hier schenkt eine vornehme Frau dem Bischof einen Hörigen. Dieser Hörige schenkt zu gleicher Zeit der Kirche, der er selbst übergeben wird, ein ihm gehöriges Besitzthum und zwar

> eo modo, ut post illius obitum eiusque filii nullus domui s. Mariae contradicere potestatem habere potuisset.

Freilich spricht in dieser Urkunde, sowie in Meich. 32 (772), 138 (804) und 298 (814), der Umstand, dass die Schenkung nach dem Tode des Tradenten und dem seines Sohnes, bezw. seiner Frau, seiner Tochter oder seines Enkels unangefochten bleiben soll, fast ebensosehr dafür, eine *donatio post obitum* anzunehmen. Aber man könnte jene Klausel bei einer augenblicklichen Schenkung vielleicht in folgender Weise erklären: der Schenker ist überzeugt, dass ebensowenig wie er selbst, sein Sohn, seine Frau u. s. w. die Schenkung anfechten werden, und deshalb sucht er erst für die Zeit nach dem Tode der letztgenannten Personen einem solchen Ereigniss vorzubeugen [1]).

In der Urkunde Meich. 515 (828) endlich handelt es sich um eine Schenkung, bei welcher der Schenker erklärt, sie in der Weise vorzunehmen

> ut post obitum meum taliter ipso die ibi inventum fuerit, in potestate et in servitio sine ullius hominis contradictione ad ipsa casa Dei permaneat firma stabilisque ipsa traditio persistat ad ipsa casa Dei.

Dass hier die Worte *permaneat* und *persistat* im Sinne von fest und unbestritten bleiben aufzufassen sind, mithin auch hier eine augenblickliche Schenkung vorliegt, zeigen die unmittelbar folgenden Worte:

> et statim vestivit Hittonem venerabilem episcopum, quicquid in ipso loco habere videbatur in proprium [2]).

Denn es wird später dargethan werden [3]), dass die *donatio post obitum* ohne Investitur vorgenommen wurde.

Während nun in den bisher erwähnten Fällen Ausdrücke wie *post obitum firmiter permanere* u. s. w. zur dauernden Sicherstellung augenblicklicher Schenkungen in den Urkunden

[1]) Weitere ähnliche Fälle: Meich. 62 (842), 373 (819).

[2]) Hierher gehört z. B. noch Meich. 509 (827).

[3]) Siehe unten § 7.

Digitized by Google

eingefügt sind, werden gleiche Ausdrücke, wenn auch selten, doch gleichfalls bei *donationes post obitum* verwendet; allerdings ist dann noch in anderer Weise die Schenkung deutlich als eine *donatio post obitum* gekennzeichnet. So verhält es sich z. B. in

Meich. I S. 53 (755) tradidi post finem . . meum . ., ut firma et stabilis permaneat peracta traditio haec.

Meich. 50 (776) post obitum meum ad ipsum altarem tradedi . . et traditio haec . . . firma permaneat. Wie diese Urkunde sind ferner formuliert: Meich. I S. 53, 54 a. 755, 57 a. 778, 76 a. 782, 79 a. 810, 553 a. 830, 682 a. 853: Trad. Lun. 116 a. 824.

Ferner

Meich. 223 (vor 810) Salomon Diaconus tradidit hereditatem suam . . . post obitum suum, ut ibidem in perpetuum permaneat.

Trad. Lun. 11 (803) ego . . . tradidi res meas . . . post obitum meum . . . post obitum meum sit stabilis et firma permaneat.

Trad. Lun. 2 (814) zwei Brüder sagen: tradimus . . hereditatem nostram . . post obitum nostrum . . . Et ut haec traditio a nobis facta in tempore firma et stabilis permaneat.

Besonders die drei letzten Urkunden lassen keinen Zweifel, dass *donationes post obitum* vorliegen.

Ebenso dürften *donationes post obitum* dann anzunehmen sein, wenn nicht nur das gegenwärtige Vermögen, sondern auch der künftige Erwerb geschenkt wird, da für derartige Schenkungen die Form einer *donatio post obitum* besonders naheliegend war.

So heisst es z. B. in

Meich. 48 (775) tradebat illius post obitum in perpetuum permanere statuit et deinceps quicquid lucrat potuisset eadem fieri sententia, ut superius deprehensimus, diffinivit.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass an der Stelle, wo wir das *permanere* finden, zuweilen auch *tenere* gebraucht wird. Hier ist die Frage, ob *tenere* im Sinne von „erhalten" oder „behalten" zu verstehen ist. Beispiele sind folgende Urkunden:

Meich. 484 (825) ein Ehepaar schenkt eo modo . . . ut

Digitized by Google

post obitum amborum illorum firmiter tenentur ad domum supra dictum ad Frigisingas.

Meich. 547 (830) ego . . . firmiter tradidi . . ut ibidem perpetualiter . . . permansisset, eo modo, ut post obitum meum sine ulla contradicione ad prefatum locum . . . teneatur et possideatur.

Meich. 630 (844) . . . ut haec omnia post obitum eius firmiter tenentur ad domum s. Mariae. -

Trad. Lun. 136 (827) . . ut post obitum meum teneatis, liberum perfruatur arbitrio, in ea vero racione, ab hac die habeatis, teneatis atque possideatis . . . .

Trad. Fuld. 96 (790?) ein Ehepaar schenkt ut post obitum nostrum rem incontradictam et melioratam vos vel successores vestri possideatis teneatis perpetualiter fruatis.

Auch in diesen Fällen wird man auf das in der Urkunde vorkommende *post obitum* nicht das entscheidende Gewicht legen können, sondern das *tenere* als gleichbedeutend mit dem besprochenen *permanere* auffassen müssen. Dann liegen auch in diesen Fällen augenblickliche Schenkungen vor, falls nicht ganz besondere Umstände eine *donatio post obitum* anzunehmen zwingen. Vielleicht ist die angeführte Urkunde Meich. 484 ein solcher Fall, da hier auch der künftige Erwerb in die Schenkung einbegriffen wird. Dagegen lässt z. B. die Urkunde Trad. Lun. 136 an dem augenblicklichen Charakter der Schenkung keinen Zweifel.

Das Ergebniss vorstehender Erörterung ist also, dass Ausdrücke wie: *ut post obitum firmiter permaneat, ut post obitum firmiter teneatur* oder sinnentsprechende, kein sicheres Kennzeichen für das Vorhandensein einer *donatio post obitum* abgeben, sondern im Gegentheil nicht selten augenblicklichen Schenkungen hinzugesetzt worden sind, so dass es also für jede Urkunde, in der sie sich finden — anders als bei jenen im Anfang des Paragraphen behandelten Redewendungen — auf eine Erwägung der übrigen Merkmale und der thatsächlichen Umstände ankommt.

Nachdem hiermit die formellen Merkmale erörtert worden sind, welche für die äusserliche Betrachtung ein Rechtsgeschäft als *donatio post obitum* kennzeichnen, soll zunächst der Gegenstand dieser Schenkungen, dann die Form der Vollziehung erörtert werden.

Digitized by Google

§ 6.

Gegenstand.

Das deutsche Sachenrecht wird beherrscht von dem Gegensatz zwischen liegendem Gut und fahrender Habe[1]). Die Uebertragungsformen von Immobilien und Mobilien und die Rechtsverhältnisse an beiden sind durchaus verschieden gestaltet.

Es ist daher auch für die uns beschäftigenden Rechtsgeschäfte der Umstand von Bedeutung, dass dieselben dem Verkehr mit Liegenschaften dienten. Nur mit Berücksichtigung dieser Thatsache ist die Form erklärlich, in welcher dieselben vollzogen wurden, und die rechtliche Wirkung, welche dieser Form innewohnte.

Daher muss kurz auf den Gegenstand der *donationes post obitum* eingegangen werden.

Die *donationes post obitum* sind fast durchgehends Schenkungen von Grundbesitz. Es entspricht dies den Verhältnissen einer Kulturepoche, in welcher der Reichthum noch hauptsächlich in dem Grundeigenthum bestand. Daher waren einerseits die Schenker auf ihre Güter angewiesen, wenn sie ein dem Zweck entsprechendes Geschenk machen wollten, und andererseits konnte der Kirche nichts erwünschter sein, als durch eine derartige gewaltige Vermehrung ihres Landbesitzes ihre Macht in höchster Weise zu steigern.

Es wäre für unsere Aufgabe zwecklos, nach dem Umfang der Schenkungen eine Klassifikation derselben zu versuchen; es versteht sich von selbst, dass je nach den vorliegenden Umständen der Umfang des geschenkten Landes der verschiedenartigste ist. Bald sind es einzelne Hufen und Höfe, bald ganze Ortschaften; bebautes und unbebautes Land (Neubrüche), Felder, Wiesen, Waldgründe, auch wohl Sennereien, Mühlen, Fischteiche u. s. w. werden geschenkt.

Meist enthält bei den grösseren Schenkungen die Urkunde eine ausführliche Aufzählung aller in der Schenkung einbegriffenen Gegenstände. Die Grundstücke werden genau nach

[1]) Vgl. Heusler Institutionen II § 79.

Digitized by Google

den sie begrenzenden Flüssen und Bächen beschrieben, alles Zubehör einzeln aufgeführt u. s. w.[1]).

Nicht selten sind es Kirchen, Kapellen und Bethäuser (Oratorien), welche bisher im Eigenthum des Schenkers standen, und die nun mit den dazu gehörigen Grundstücken und Zubehören der bischöflichen Kirche, dem Kloster übertragen werden[2]).

Ausser Grundstücken sind es nur noch Hörige, welche zuweilen den Gegenstand einer *donatio post obitum* bilden. Und zwar Hörige mit den zu ihnen gehörigen Gehöften. So heisst es z. B. bei:

> Meich. 235 (vor 810) . . . mediam partem hereditatis . . . firmiter tradidit, id est servum suum . . . cum uxore sua . . . et filium cum colonia, sicut sedebat vestita, curtem cum domo . . . donavit post obitum suum.

Es erklärt sich dies daraus, dass die Kolonen, halbfreie Leute, um die es sich bei derartigen Schenkungen wohl stets handeln dürfte (in der angeführten Urkunde wird ausdrücklich die *colonia* erwähnt), erblich an die Scholle gebunden waren und daher selbst fast wie Immobilien angesehen wurden; denn „das Grundstück, welches mit dem Kolonen besetzt ist, kann nicht ohne ihn, er nicht ohne das Grundstück veräussert werden“[3]).

Es kommt auch vor, dass das gesammte Vermögen geschenkt wird; man kann annehmen, dass in solchem Fall der Schenker keinen ihm Nahestehenden hatte und daher die Kirche gleichsam zur Universalerbin machte[4]).

Häufig wird auch hinzugefügt, dass der Schenker auch alles das, was er bis zu seinem Tode noch erwerben würde, in die Schenkung aufgenommen wissen will[5]).

Diese Beispiele mögen genügen, um die grosse Mannigfaltigkeit der Schenkungen nach dem Tode in Bezug auf den Gegenstand anzudeuten.

---

[1]) z. B. Meich. I S. 53, 54 (755), 13 (765), 14 (765).

[2]) z. B. Meich. 17 (767), 47 (775), 48 (775), 58 (780), 60 (778), 61 (779), 65 (779), 71 (782), 76 (vor 782), 91 (vor 782), 106 (791), 173 (810), 179 (vor 810), 293 (813).

[3]) Brunner RG. I S. 241.

[4]) z. B. Meich. 47 (775), Schoepflin I 75 (810).

[5]) z. B. Meich. 48 (775), Hundt I 8 (784—788), Meich. 484 (825).

Digitized by Google

§ 7.

Vollziehung durch traditio cartae.

Da also die *donationes post obitum* fast ausschliesslich die Uebertragung von Immobilien bezweckten, so wurde die Art ihrer Vollziehung durch diejenigen Grundsätze bestimmt, welche das deutsche Recht jener Zeit in Bezug auf die Uebertragung von Liegenschaften ausgebildet hatte.

Wie überhaupt „der geschichtliche Ausgangspunkt für das germanische Vertragsrecht beim Realkontrakt zu suchen ist“[1]), so ist auch die ursprüngliche und naturgemässe Form der Uebertragung von Grundeigenthum ein Abschluss des Rechtsgeschäfts in greifbarer Körperlichkeit auf dem Grundstück selbst: „die Parteien gehen an Ort und Stelle, auf das zu veräussernde Grundstück und vollziehen dort zugleich das Rechtsgeschäft und die Besitzeinweisung“[2]). So bestand auch im ältesten deutschen Recht die Uebertragung von Grundeigenthum in einem einzigen Akte; dasselbe „wusste nichts von einem Gegensatz zwischen *traditio* und *investitura*, die Eigenthumsübertragung vollzog sich durch körperliche Einweisung“[3]). „Das ganze Veräusserungs- und Uebertragungsgeschäft wurde, wenn ein zweiseitiges, Zug um Zug, *uno actu* auf dem Grundstücke selbst vorgenommen“[4]).

Allmählich aber löste sich die Einheit des Aktes; nach Heuslers Vermuthung[5]) gaben vielleicht gerade die Schenkungen an die Kirche den Anstoss dazu, dass *sala* und *investitura* sich trennten. Die *sala* wurde derjenige Akt, in welchem der Veräusserer der anderen Partei gegenüber seinen Veräusserungs-

---

[1]) Franken franz. Pfandrecht S. 211.

[2]) Heusler Gewere S. 7.

[3]) Heusler a. O. S. 16.

[4]) Brunner Urkunde S. 273. Dieser von Heusler und Brunner vertheidigten Ansicht gegenüber ist die Meinung von Haiss nicht aufrechtzuerhalten, welcher auszuführen sucht, dass ursprünglich nicht ein Akt bestanden habe, sondern stets ein Doppelakt, neben der Tradition eine Investitur vorhanden gewesen sei.

[5]) Gewere S. 17.

Digitized by Google

willen erklärte und der Andere diese mündliche Erklärung entgegennahm; die Investitur dagegen derjenige Akt, in welchem jener Wille zur thatsächlichen Ausführung gelangte. „Die Sala ist der solenne Vertragsschluss, die Investitur die darauf folgende Besitzübertragung“[1]). Die Sala, der Kontrakt, war nicht an das zu veräussernde Grundstück gebunden; sie konnte überall vorgenommen werden. Die Investitur dagegen gehörte von Anfang auf das Grundstück; sie war, wie bei der früheren Einheitlichkeit des Aktes, auch jetzt noch reale Investitur, d. h. „die feierliche Besitzübertragung des Grundstücks, welche auf dem Grundstücke selber vor Zeugen und unter bestimmten Solennitäten vollzogen wird“[2]). Die Formen, in denen sie sich vollzog, sollten zweierlei Akte zur Anschauung bringen: die Uebertragung des Eigenthums an den Erwerber und den Verzicht des Veräusserers auf sein bisheriges Eigenthum[3]). Das erstere, die Uebertragung des Eigenthums, konnte man nur symbolisch darstellen: man übertrug einen Grundstückstheil, eine Scholle, einen Zweig. Der Verzicht, die Auflassung, geschah ursprünglich durch körperliches Hinausgehen. Aber „an die Stelle des rechtsförmlichen *exire* trat schon sehr früh das *se exitum dicere*, an Stelle der faktischen Besitzräumung der Besitzräumungsvertrag“[4]).

Somit beschränkte sich nun der auf dem Grundstück selbst vorzunehmende Akt auf die solenne Besitzübertragung. Aber auch diese löste sich von dem Grundstück los, sie wurde aus einer realen Investitur eine symbolische. Die symbolische Investitur ist „zunächst für die Investitur im Process ausgebildet worden“[5]), indem nach Art der römischen *in iure cessio* auf Grund eines Scheinprocesses die Auflassung erfolgte[6]).

Die andere Form, in welcher die symbolische Investitur

[1]) Sohm Auflassung S. 97.

[2]) Sohm a. O. S. 85.

[3]) Sohm a. O. S. 85: „Die Solennitäten der realen Investitur sind zweierlei: der solenne Apprehensionsakt und der solenne Auflassungsakt“; a. O. S. 86: „Der solenne Apprehensionsakt drückt den Besitzerwerb des Empfängers aus. Die Auflassungshandlung solennisirt den Besitzverlust des Veräusserers“.

[4]) Brunner Urkunde S. 274.

[5]) Sohm a. O. S. 90.

[6]) Brunner a. O. S. 275.

Digitized by Google

auftritt, ist für uns die wesentlichere. Sie verband sich nämlich mit der *traditio cartae*.

Brunner hat gezeigt, wie sich im römischen Vulgarrechte die Uebertragungsform mittels *traditio cartae* ausgebildet hat, bei welcher die rechtserzeugende Kraft nicht in der Unterschrift, nicht in der Ausstellung, sondern in der Begebung der Urkunde lag. Diese fremdrechtliche Form wurde nun in mannigfacher Weise mit der volksrechtlichen Uebertragungsweise in Verbindung gesetzt[1]).

Entweder nahm man zuerst die *traditio cartae* vor und liess darauf eine reale Investitur folgen, oder man verband die *traditio cartae* mit der symbolischen Investitur, indem ausser und neben der Urkunde die üblichen Traditionssymbole überreicht wurden, oder endlich — und gerade diese Form wurde für die *donationes post obitum* verwendet — man verschmolz *traditio cartae* und Investitur in einen Akt, indem die Begebung der Urkunde selbst als symbolische Investitur aufgefasst, die Urkunde also als Traditions- oder Investitursymbol benutzt wurde.

Die Richtigkeit dieser Thatsache, welche Brunner bereits früher[2]) hervorgehoben hatte, hat er gegen den von Sohm erhobenen Widerspruch[3]) auch für das Gebiet des fränkischen Rechts meines Erachtens überzeugend nachgewiesen[4]). „In der *traditio cartae* sind Veräusserung und Uebereignung verbunden“[5]); dieser Satz ist das Ergebniss seiner umfassenden Untersuchungen.

Damit war der durch das Auseinanderfallen von Sala und Investitur entstandene Dualismus in der Uebertragungsform der *traditio cartae* wieder aufgehoben; wie in ältester Zeit, so genügte auch hier jetzt ein Akt zur Veräusserung und Uebertragung; freilich ein Akt, der das Rechtsgeschäft nicht körperlich zum Ausdruck brachte, sondern die rechtserzeugende Wirkung in die formale Begebung der Uebertragungsurkunde legte.

[1]) Brunner Ztschft. f. HR XXII S. 515, 551, Urkunde S. 276, 302—307.

[2]) Ztschft. f. HR S. 552: „Das deutsche Recht stellte die Urkunde in die Reihe der Vertragssymbole“.

Carta und Notitia S. 576 Anm. 19: „Ich betrachte die rechtsförmliche Begebung der carta als symbolische Investitur (Auflassung)“.

[3]) Auflassung S. 101 Anm. 30: „Ich halte für das fränkische Recht die Begebung der Urkunde als solche nicht für symbolische Investitur“.

[4]) Urkunde S. 288—307.

[5]) a. O. S. 306.

Digitized by Google

Dass nun die soeben geschilderte Uebereignungsform der *traditio cartae* diejenige Form war, in welcher auch die *donationes post obitum* vollzogen wurden, möge jetzt an einigen Beispielen gezeigt werden.

Im Gebiet des bairischen und alemannischen Rechtes kann die Anwendung der *traditio cartae* auf Schenkungen nach dem Tode einem Zweifel nicht unterliegen. Schreiben doch die Volksrechte der Baiern und Alemannen selbst in fast wörtlich übereinstimmenden Sätzen für alle Vergabungen an die Kirche die schriftliche Form vor.

Per cartam firmitatem faciat heisst es in der lex Alam. Hloth. I 1; *per epistolam confirmet* in der lex Baiuwar. I 1.

Aber auch aus den erhaltenen Urkunden geht deutlich hervor, dass durch ihre Begebung das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Nur zum Beispiel sei genannt:

Meich. 102 (790), wo Strafen bestimmt werden für den, welcher contra hanc cartulam vel traditione zu handeln wagen sollte; cartulam vel traditione bedeutet nichts anderes, als Tradition der cartula, d. h. überhaupt die Schenkung.

Bemerkenswerth ist eine Mondseer Urkunde (Trad. Lun. 107 a. 811), in der es heisst:

. . . actum vel datum in VIII. id. febr. . . .; es wird also um den für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts wichtigen Moment genau zu bezeichnen, datum hinzugefügt; datum bedeutet aber Uebergabe der Urkunde. Diese also war es, nach welcher die Schenkung datierte.

Unter den sonst sehr seltenen *donationes post obitum* St. Gallens[1]) tritt doch die *carta traditionis* deutlich hervor.

Wart. 191 (806)[2]) wird bestimmt, dass der Zuwiderhandelnde, den Werth dessen ersetzen soll, que carta continet. Auch hieraus erhellt, dass die *carta* bei dem Rechtsgeschäft das Wesentliche und Maassgebende ist.

Dasselbe finden wir in den Weissenburger Urkunden. Die Urkunde

[1]) Es kommen nur vier vor.

[2]) Abgedruckt bei Lörsch und Schröder als Nr. 43.

Digitized by Google

Trad. Wiz. 72 (787) wird in der Weise datiert, dass am Schlusse gesagt wird: factum testamentum sub die .... Das Wesentliche ist also die Uebergabe der Urkunde gewesen (testamentum ist nur ein anderer Ausdruck für carta oder epistola).

Bezeichnend ist ferner

Schoepflin I 75 (810) dono ... per chartam confirmationis regis Caroli et imperatoris ... haec charta in Moguntia civitate scripta.

Und wie im bairischen und alemannischen, ebenso verhält es sich im fränkischen Recht: auch hier geschieht die *donatio post obitum* vermittelst *traditio cartae.*

Wie bereits die lex Ribuaria die schriftliche Form von Kauf und Schenkung kennt (LIX 1, 2, 3, 7, 8, 9; in der lex Salica findet sich dieselbe noch nicht), so liefern auch fränkische Urkunden deutliche Belege.

So heisst es z. B. in

Trad. Fuld. 85 (786) das Kloster soll die Schenkung ewig behalten, sicut haec praesens traditionis continet chartula.

Auch ähnliche Datierungen wie bei der genannten Weissenburger Urkunde finden sich:

Trad. Fuld. 210 (803) acta karta traditionis in conventu regali in urbe Mogontia mense ...

Trad. Fuld. 241 (807) facta karta traditionis in monasterio Fulda anno. ...

Trad. Fuld. 310 (815) acta traditionis kartula anno ...[1])

Aus diesen urkundlichen Belegen, sowie aus den angeführten Bestimmungen der Volksrechte geht also in der That hervor, dass die *donationes post obitum* die Form schriftlicher Verträge hatten und durch die Begebung der Schenkungsurkunde vollzogen wurden.

---

[1]) Auch die Urkunde Mittelrhein. UB I 141 (896) könnte man hier anführen: et ut hec nostra tradicio inviolabilis et fixa permaneat, hanc kartulam fieri rogavimus.

Digitized by Google

§ 8.

Aeussere Form der Schenkungsurkunden.

Die Urkunde also ist die Hauptsache bei dem Schenkungsakt.

Was ihre äussere Form anlangt, so treffen wir auch bei den vorliegenden Schenkungsurkunden den von Brunner entwickelten Gegensatz zwischen dispositiver und schlichter Beweisurkunde, zwischen *carta* und *notitia* an.

Carta donationis ist die Urkunde, in welcher der Schenker erklärt, die vorliegende Schenkung vorzunehmen oder vorgenommen zu haben; *notitia* ist die Urkunde, in welcher die stattgehabte Schenkung als eine geschehene Thatsache bekundet wird.

Die *carta* wird auch *cartula*, *epistola*, *testamentum*, die *notitia* auch *breve*, *commemoratorium* genannt.

Die *cartae* überwiegen, die *notitiae* sind selten[1]).

Man könnte vielleicht meinen, derartige Fälle, von denen wir nur durch eine *notitia* Kenntniss haben, seien ein Beweis dafür, dass keineswegs stets eine *carta* begeben wurde. Aber der scheinbare Widerspruch dürfte sich lösen, wenn man annimmt, dass auch diejenigen Rechtsgeschäfte, welche jetzt nur noch durch erhaltene *notitiae* bezeugt werden, ursprünglich durch Tradition einer *carta* abgeschlossen worden sind, — eine Annahme, die an sich höchst wahrscheinlich ist. Dazu kommt, dass z. B. in der schon erwähnten *notitia* Meich. 102 ausdrücklich von einer *cartula* geredet wird, obwohl eine solche nicht mehr vorliegt. Das Fehlen der *cartae* dürfte sich entweder daraus erklären, dass (wie dies bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs sehr häufig geschah) sowohl eine *carta*, als auch eine *notitia* ausgestellt wurde und dann nur die *notitia* erhalten blieb; oder damit, dass die sammelnden

[1]) Unter den Freisinger Urkunden sind *notitiae*: Meich. 46 (773), 60 (778), 79 (vor 782), 102 (790), 109 (791), 123 (vor 810), 131 (803), 135 (vor 810), 300 (814), 352 (817), 355 (817), 367 (817), 398 (819), 460 (824), 463 (824), 464 (824), 572 (810—835), 682 (853), 1090 (957—994).

Digitized by Google

Mönche, welche aus den vorhandenen Originalurkunden einen Traditionskodex zusammenstellten, entweder nur die *notitia* kopierten, oder die ihnen vorliegende *carta* in Form eines Berichts, d. h. einer *notitia,* in ihre Sammlung aufnahmen.

Um ganz kurz auf die äussere Form der Urkunden einzugehen (wobei stets die Untersuchungen Brunners als Grundlage dienen), so beginnen dieselben, wenn sie *cartae* sind, meist mit einigen allgemeinen Phrasen, in denen die Gottgefälligkeit frommer Werke, die Sehnsucht nach der ewigen Seligkeit hervorgehoben werden u. s. w.[1]); dann folgen die eigentlichen Schenkungsworte, Name des Schenkers und der beschenkten Kirche u. s. w., und hierauf wird bald in knapper bald in ausführlicher Form der Gegenstand der Schenkung beschrieben. Der Schluss der Urkunde besteht in der Regel aus der Strafklausel, welcher sich meist die Formel *stipulatione subnixa* anschliesst, dem Verzeichniss der Anwesenden, dem Datum, den Unterschriften des Schenkers, der Zeugen und endlich der des Schreibers.

Die Strafklausel soll das durch die Urkunde begründete Rechtsverhältniss schützen. Sie hat sich, wie R. Löning nachgewiesen hat[2]), aus der römischen Verabredung einer Konventionalstrafe entwickelt, im deutschen Recht aber eine neue Bedeutung erhalten. In dieser Klausel verpflichten sich nämlich nicht etwa nur die Kontrahenten zur Erfüllung oder dauernden Befolgung des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts bei Strafe, sondern es wird auch jedem Dritten eine Strafe angedroht, welcher das durch die Schenkung hergestellte Rechtsverhältniss anzufechten oder zu verletzen wagen sollte. Die Strafsumme ist auch nicht nur dem verletzten Theile — wie dies bei der

---

[1]) z. B. Meich. I S. 44, 45 (745), S. 53, 54 (755), 6 (759), 12 (793, 13 (765) und unzählige andere.

Eine besondere Eingangsform ist folgende nur in Mondseer Urkunden sich findende:

> Latores legum sanxerunt, ut qui de iure proprio alicui aliquid tradere voluerit, hoc coram plures testibus faciat firmiter oblicare, ut in evum et inconvulsum permanere valeat . Quapropter ego ...

So heisst es in Trad. Lun. 17 (828), 45 (817), 65 (822), 69 (826), 75 (815), 136 (827).

[2]) Vertragsbruch, Anhang: über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln.

Digitized by Google

eigentlichen Konventionalstrafe geschieht —, sondern häufig auch dem Staat zu entrichten[1]). Die Erklärung für diese Abweichungen von der römischen Konventionalstrafe sieht Löning in folgendem. Die Parteien treffen nicht eine willkürliche Verabredung, sondern sie nehmen nur ausdrücklich die schon gesetzlich gestattete Strafe in ihren Vertrag auf. Nur die Höhe der Strafe zu bestimmen hat das Volksrecht ihnen überlassen. So bestimmt die lex Alam. I § 2 ausdrücklich, die jedesmal in der Urkunde von den Parteien festgesetzte Strafe solle die von Rechtswegen verfallende Strafe sein. Und wenn die lex Baiuwar. I § 2 die *poena dupli* nebst einem auf drei Unzen Gold festgesetzten Friedensgeld zur gesetzlichen Strafe erhob, so war damit keineswegs, wie zahlreiche Urkunden beweisen, ein strenges Einhalten dieser Beträge vom Gesetz gefordert[2]).

Verweisungen auf die gesetzliche Strafe (*componat sicut lex est* und dgl.) enthalten z. B.:

Meich. 64 (779), 91 (vor 782), 186 (vor 810), 259 (vor 810), Trad. Pat. 16 (788).

Das freie Belieben der Parteien dagegen zeigen z. B. folgende Strafsummen:

2 librae auri in Meich. 32 (772),

3 Unzen Gold und 6 Pfund Silber in Meich. 53 (780):

in Meich. 173 (810) heisst es:

in fisco XL solidos componat auro adpretiatos,

in Wart. I 28 (761) beträgt die Strafsumme:

2 Unzen Gold, 5 Pfund Silber,

daselbst 103 (786):

2 Unzen Gold und 4 Pfund Silber.

In der Fuldaer Urkunde von 765 (Trad. Fuld. 24) ist die hohe Strafe von 200 Solidi festgesetzt; niedrigere Strafsummen

[1]) Vielleicht darf hier an die römischen Gräberbussen erinnert werden. Die römischen Ordnungen gestatteten, wie dies Inschriften bezeugen, „jedem, der ein Grabmal errichtet, den, der dasselbe verletzen würde, mit einer öffentlichen Geldstrafe bis zu 100000 Sesterzen zu belegen"; diese Strafsumme fiel in älterer Zeit an die Gemeindekasse, später entweder an diese oder an die Kasse der Pontifices (Mommsen Röm. Staatsrecht II 1^3 S. 70—72, Bruns Fontes ^{5} S. 307—311). Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass hierin die Vorbilder für unsere Strafklauseln zu suchen sind.

[2]) Löning a. O. S. 592, 593.

Digitized by Google

finden sich daselbst in Nr. 27 (765): 2 Unzen Gold, 3 Pfund Silber, 43 (773); in 45 (774): 4 und 5; in 52 (775), 79 (785), 81 (785): 2 Unzen Gold und 4 Pfund Silber; 20 Unzen Gold und 50 Pfund Silber beträgt die Strafe in Trad. Pat. 27 (796); 3 Unzen Gold und 5 Pfund Silber in Trad. Wiz. 2 (742); 2 Unzen Gold daselbst 14 (739); u. s. w.

Zuweilen wird auch bei den *donationes post obitum* bestimmt, dass ausser einer genannten Summe, die dann meistens dem Staat zu zahlen ist, dem Beschenkten ein ein- oder vielfacher Ersatz der angefochtenen Schenkung gewährt werden soll. Beispiele sind:

Meich. I S. 44, 45 (743) iudice terreno culpabilis sit auri D solidos et quod retulit restituat quadruplum.

Meich. 138 (804) duplum ad ipsa casa Dei restituat.

Wart. I 191 (806)[1] et si ullus sit, qui hoc contradicere voluerit, ut predicte res ad iam dictum monasterium stare non debeant, de suis rebus talia, que carta continet, ad eundem cenobium restituat et fisco proximo auri uncias V et argenti pondera VII persolvat.

Trad. Lun. 102 (811) si quis . . . inferat partibus ipsius sancti loci duplum tantum quantum hec tradicio continit, et una cum distringente socio fisco auri libras argenti pondua tanta exsolvat[2]).

Eigenthümlich ist die Strafbestimmung in Meich. I S. 53, 55 (755)

iudice terreno solvat, ut mos est, suum uuergelt.

Wie aus der Hervorhebung des *iudex terrenus* sich zeigt, wurden dem Zuwiderhandelnden auch Strafen des himmlischen Richters in Aussicht gestellt; die kirchlichen Schreiber haben oft eine grosse Sorgfalt angewendet, dieselben so schrecklich als möglich auszumalen[3]).

Nachdem in der Urkunde auf die besprochene Weise eine Strafbestimmung getroffen ist, pflegt meistens folgendermaassen fortgefahren zu werden: trotz derartiger Anfechtungen *haec*

[1]) Abgedruckt bei Lörsch und Schröder als Nr. 43.

[2]) Es ist auffallend, dass hier statt einer bestimmten Zahl das formelhafte *tanta* gebraucht wird; man hat vielleicht die vom Gesetz aufgestellten 3 Unzen Gold gemeint.

[3]) Vgl. Löning a. O. S. 568.

Digitized by Google

epistola u. s. w. *firma et stabilis permaneat,* und an diesen Satz pflegen sich die Worte anzuschliessen: *stipulatione subnixa.* Auch dies ist keine Eigenthümlichkeit der *donationes post obitum,* sondern kommt in Urkunden über die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte mit grosser Regelmässigkeit vor. Es soll daher auch hier nur deshalb angeführt werden, weil es eben auch bei unseren Schenkungen sich findet. Der Sinn dieser Worte, die sich stets an der hervorgehobenen Stelle der Urkunde befinden, ist nach Brunner[1]) der einer „Ankündigung oder Konstatierung der *firmatio*" d. h. der Unterschriften. Es besteht gar kein Zusammenhang mit der römischen Stipulation; mit dem Wort *stipulatio* wird nichts anderes als die nachfolgende *manufirmatio,* die Handfestung, bezeichnet.

Die Richtigkeit der Brunnerschen Erklärung wird, wie dies L. Seuffert nachgewiesen hat[2]), durch die in den Strassburger Urkunden vorkommenden Beispiele bestätigt.

An Stelle der Formel *stipulatione subnixa* kommt in einigen Fuldaer Urkunden die Wendung *culmo subnixam* oder ähnliche vor; da zwei der mit dieser Formel versehenen Urkunden *donationes post obitum* sind (Trad. Fuld. 101 a. 791 und 130 a. ?), so sei kurz folgendes bemerkt. Nach den eingehenden Bemerkungen Brunners, welcher dieser räthselhaften Formel einen eigenen Exkurs gewidmet hat[3]), ist es nur der Schreiber Asger, welcher diese Klausel offenbar in missverständlicher Weise anwendet; er scheint damit sagen zu wollen, dass der *culmus,* der Halm, übergeben worden sei zur Vestitur, d. h. zur symbolischen. Hier würde dann also neben der *carta* noch ein weiteres Symbol verwendet worden sein. Sohm[4]) erkennt in der Klausel die Bürgschaft für künftige Investitur, Heusler[5]) sieht in ihr einen Beweis für die Ansicht, dass das Stäbchen, die *festuca,* durch den Halm, *calamus, culmus,* verdrängt worden sei.

Was schliesslich die Unterschriften der Aussteller, der Zeugen und sonstigen Anwesenden und die Vollziehung oder

[1]) Urkunde S. 221.
[2]) Ztschft. d. Sav. St. II 1881 Germ. Abth. S. 115—123.
[3]) Urkunde S. 228—230.
[4]) Auflassung S. 110, Anm. 41.
[5]) Institutionen I S. 76.

Digitized by Google

Ausfertigung seitens des Schreibers sowie die Datierung der Urkunden betrifft, so sind auch dies alles Dinge, welche nichts den *donationes post obitum* Eigenthümliches enthalten; sondern es sind Formalitäten, die sich bei allen Urkunden finden und nur mit Herbeiziehung der übrigen Urkunden behandelt werden können. Da dies in erschöpfender Weise von Brunner, wie bemerkt, geschehen ist, so kann hier um so mehr auf dessen Untersuchungen verwiesen werden.

§ 9.

Der Schenkungsakt.

Der Schenkungsakt bestand, wie wir gesehen haben, in der Begebung der soeben beschriebenen Urkunde.

Die Begebung war ein feierlicher und rechtsförmlicher Akt. Denn durch ihn wurden wichtige Rechte begründet und Dritten gegenüber zum Ausdruck gebracht. Und eine gewisse Feierlichkeit wurde wohl auch durch den Umstand bedingt, dass eine Schenkung nach dem Tode meist nicht wie ein gewöhnliches Rechtsgeschäft des täglichen Lebens, sondern mit frommen Gedanken abgeschlossen wurde.

Der Ort, an welchem die Schenkung vorgenommen wurde, war meist die Kirche selbst, welche die Schenkung erhalten sollte. *In basilica s. Mariae* (Meich. 32 a. 772), *in ecclesia s. Benedicti* (Meich. 53 a. 780) u. s. w., aber auch *in domo episcopale* (Meich. 62 a. 779) wird geschenkt. Häufig geschieht die Schenkung auch auf der Versammlung der Geistlichen: *in publico synodo ad Frigisingas*, oder auch auf einer Versammlung geistlicher und weltlicher Grossen: *in conventu regali in urbe Mogontia* (Trad. Fuld. 216 a. 803).

So war schon durch den Ort stets die Oeffentlichkeit des Aktes bedingt, wie ja denn in zahlreichen Urkunden die *publice* erfolgte Vollziehung erwähnt wird. Unter diesem *publice* kann man nicht mit Heusler[1]) schlechtweg Gerichtlichkeit verstehen und die Bestimmung der lex Ribuaria 59, welche

[1]) Gewere S. 13, 15.

Digitized by Google

allerdings von *testamenta in mallo publico conscripta* spricht, dahin ausdehnen, dass „die uns aus dem 7. und 8. Jahrhundert erhaltenen Urkunden über Eigenthumsübertragungen in Folge gerichtlicher Auflassung entstanden sind“[1]). Denn, wie Haiss betont[2]), spricht dagegen entschieden der schon hervorgehobene Umstand, dass in den meisten Fällen die Schenkungen in der Kirche vorgenommen wurden, die Urkunden mit ganz seltenen Ausnahmen durchaus keinen Hinweis auf gerichtliche Ausstellung enthalten. Man muss daher behaupten, dass für Schenkungen durch Urkundenbegebung die Gerichtlichkeit ausserhalb des ribuarischen Stammes kein wesentliches Erforderniss war.

Die Oeffentlichkeit des Aktes brachte es mit sich, dass fast stets eine grosse Zahl von Zeugen und Zuschauern zugegen war. Denn wenn auch der bekundete Rechtsakt nicht wie bei den römischen Urkunden auf der Mitwirkung der Zeugen, sondern auf der Begebung der Urkunde beruhte, so diente doch die *firmatio* der Zeugen dazu, eine Anfechtung durch Dritte zu erschweren.

Aber, wie gesagt, nicht allein die erforderlichen Zeugen[3]), welche durch Berührung der Urkunden die Handfestung leisteten, waren bei dem Akt zugegen, sondern zahlreiche Andere, als „Anwesende“ bezeichnete. Geschieht die Schenkung in der Kirche, so versammeln sich meist sämmtliche Geistliche, welche im Dienst dieser Kirche stehen; an ihrer Spitze der Bischof[4]). Aber auch Laien finden sich häufig ein; hauptsächlich die Verwandten des Schenkers[5]), die, wie sich zeigen wird, ein Recht hatten, bei der Schenkung mitzusprechen.

In Gegenwart dieser oft sehr zahlreichen und wohl auch glänzenden Versammlung (wir finden Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Königsboten unter den Anwesenden) trat nun der

[1]) a. O. S. 15.

[2]) Traditio und Investitura S. 157.

[3]) Ein Dekret Herzog Tassilos (Mon. Germ. LL. III p. 459) schreibt z. B. drei Testes fideles et nobiles vor. Vgl. auch die S. 36 erwähnten Eingangsformeln Mondseer Urkunden.

[4]) z. B. Meich. I S. 44, 45 (745), 20 (769), 50 (776), 57 (778), 62 (779), 70 (780).

[5]) z. B. Meich. 131 (803).

Digitized by Google

Schenker, wenn die Schenkung in der Kirche geschah, vor den Altar und legte die Schenkungsurkunde auf denselben nieder, die darauf erst, wie dies Brunner gezeigt hat[1]), vollzogen und somit aus einem blossen Pergament zu einem rechtserzeugenden und rechtsbeweisenden Schriftstück wurde. Durch die Niederlegung auf den Altar hatte, so fasste es der damalige Glaube auf, der Heilige selbst die Schenkung entgegengenommen[2]); das gleiche wurde erreicht, wenn in die Hände des Bischofs tradiert wurde: dann handelte dieser gleichsam als Stellvertreter des himmlischen Empfängers.

Konnte die Schenkung nicht in der Kirche vorgenommen werden, so vertrat meist ein Reliquienkästchen, das ja leicht von Ort zu Ort getragen werden konnte, die Stelle des Altars; oder man half sich auch hier dadurch, dass man dem Bischof in die Hände tradierte.

Ein besonders anschauliches Bild von den Formen, in welchen die Schenkung durch Urkundenbegebung vollzogen wurde, gewährt uns die von Brunner[3]) angeführte Stelle bei Benediktus Levita (VI [II] 370), die desshalb als Bestätigung und Ergänzung der gegebenen Ausführungen auch hier einen Platz finden möge:

> Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, domino Deo illas offert atque dedicat suisque sanctis et non alteri, dicendo talia et agendo ita: facit enim scripturam de ipsis rebus, quas Deo dare desiderat et ipsam scripturam coram altari aut supra tenet in manu, dicens eiusdem loci sacerdotibus atque custodibus: offero Deo atque dedico omnes res, quae hac in chartula tenentur insertae . . . si quis autem eas inde, quod fieri nullatenus credo, abstulerit, sub poena sacrilegii ex hoc domino Deo, cui eas offero atque dedico, districtissimas reddat rationes. Ponit etiam in ea (chartula) alias coniurationes, quas enumerare longum est.

---

[1]) Urkunde S. 261—272. Überhaupt ist auch für die äussere Form der *traditio cartae* für das Nähere auf Brunner zu verweisen.

[2]) Man drückt sich oft gerade so aus, als ob die Schenkung direkt an den Heiligen gerichtet sei: Schoepflin I 68 (794) ego dono domno nostro s. Leodegario.

[3]) Urkunde S. 265.

Digitized by Google

§ 10.

Schenkung durch Salmannen.

Zuweilen finden wir, dass die *donatio post obitum* nicht vom Schenker selbst durch Begebung der Urkunde vollzogen, sondern die Ausführung in die Hände von Salmannen gelegt wird[1]). Es kam vor, dass der Schenker die beabsichtigte Schenkung nicht ausführen konnte. Er lag krank zu Haus und mochte nicht den Weg nach der bischöflichen Kirche wagen, um dort vor dem Altar die *traditio cartae* vorzunehmen, oder er mochte nicht warten, bis der Bischof auf einer Reise seine Wohnstätte berührte, um dann vor dem Reliquienkästchen die Schenkung zu machen. In solchen Fällen berief er ihm nahestehende Personen und gab diesen auf, nach seinem Tode den zur Schenkung erforderlichen Formalakt vorzunehmen. Der Salmann ist damit als Treuhänder verpflichtet, die Schenkung auszuführen. Denn wie einst bei der fränkischen Affatomie[2]) einem Mittelsmann durch gerichtlichen Festucawurf das Vermögen desjenigen übertragen wurde, der sich mangels von erbberechtigten Verwandten einen Erben schaffen will, und die rechtsförmliche gerichtliche Handlung des Wurfes der Festuca den Mittelsmann band, ebenso ist der Salmann gebunden, welchem *per wadium* das Gut des Schenkers in treue Hand gelegt ist. Natürlich kann der Zweck der Uebertragung an einen Salmann, dieses *per wadium commendare*, nicht der sein, etwa durch die spätere Besitzübergabe seitens des Salmannen die schon vom Schenker begonnene Schenkung zu vollenden, so dass also zwischen dem Schenker und dem Salmann die Sala, zwischen dem Salmann und dem Beschenkten die Investitur vorgenommen würde; diese Auffassung würde dem geschilderten Wesen der *traditio cartae*

---

[1]) Über die Salmannen vgl. besonders Stobbe über die Salmannen Ztschft. f. RG VII 1868 S. 405—438; Bewer Sala Traditio Vestitura S. 71—78 Heusler Institutionen I § 49.

[2]) Über die Affatomie und lex. Sal. 46 handeln u. A. Haiss S. 51 ff., Schröder Güterrecht S. 158 ff., besonders Heusler Institutionen II § 194: Affatomie und Thinx, S. 621—625. Siehe auch oben S. 2.

Digitized by Google

widersprechen. Vielmehr ist es so: da der Schenker selbst die *traditio cartae* nicht vornehmen kann, betraut er den Salmann mit diesem Akt und zwar in rechtlich bindender Weise *per wadium*.

Wir haben bereits gesehen, dass stets eine blosse *traditio cartae* genügte, um eine *donatio post obitum* vorzunehmen, indem ihr die besprochene Bedingung hinzugefügt wurde. Daher kann man nicht sagen das Institut der Salmannen sei benutzt worden, um derartige Schenkungen zu ermöglichen. Sondern, wo Salmannen verwendet wurden, muss irgend ein äusserer Anlass vorhanden gewesen sein[1]). Stobbe vermuthet[2]), dass zuweilen der Veräusserer desshalb Salmannen benutzt habe, um sich die Widerruflichkeit vorzubehalten, „so dass die durch einen Salmann vermittelte Vergabung den Charakter einer einseitigen letzten Willensordnung erhielt, welche ebenso wie ein Testament widerruflich war".

Die Schenkung durch Salmannen findet sich besonders in bairischen Urkunden, die zum Theil den Vorgang sehr deutlich schildern.

In Meich. 186 (vor 810) berichtet der Schenker Chunno, dass er languore depressus eine Schenkung post . . discessum vorgenommen habe; aber nicht in der Kirche, vor dem Altar, in Gegenwart des Bischofs, also nicht durch *traditio cartae*. Sondern er fährt fort: ego Chunno hanc traditionem feci coram parentibus meis (vermuthlich auf seinem Krankenlager) et rogavi Sindeonem et Cundherium proximi mei firmare hanc traditionem in altarem s. Mariae in praesentia episcopi vel cuncto clero, quod sit stabilis in perpetuum. Also die Salmannen sollen erst die *traditio cartae* in der Kirche vornehmen (nicht etwa eine reale Investitur), und damit der Schenkung dauernden Bestand verleihen.

Sehr lebendig ist auch die Uebergabe an die Salmannen und die spätere Ausführung der Tradition geschildert in der Urkunde

Meich. 300 (814) . . . Pietto olim decreverat atque coram propinquis suis condixerat tertiam partem hereditatis

[1]) Bewer a. O. S. 72.

[2]) Ztschft. f. RG. S. 423, ebenso PrRV S. 178.

Digitized by Google

propriae in loco . . . . tradere domui s. Mariae. Nunc vero necessitate conpulsus et valida egritudine depressus iam dictam traditionem coram multis in manibus proximorum suorum posuit, quorum nomina Milo et Friduperht, eo modo, si ipse ea egritudine obisset. ut vice illius iam dictam traditionem perfecissent, et coram istis testibus in altare s. Mariae . . . tradidissent. Haec testes . . . . (also dieselben Zeugen, welche bei der Uebergabe an die Salmannen zugegen sind, sollen auch bei der *traditio cartae* verwendet werden). Nun wird die Ausführung durch die Salmannen geschildert: Hoc peractum et aliquantum tempus evolutum, Pietto obiit, ipsique iam dicti M. et F. secum sumpserunt filium Piettonis nomine Hununc, pervenerunt ad Frigisingas in praesentia Hittonis episcopi, et haec omnia perfecerunt, sicut a Piettone potestatem acceperunt, eo modo ut ipsi pariter cum Hunungo filio eius iam dictam traditionem commune manu in altare s. Mariae posuerunt et iterum testes exinde confirmaverunt. Deutlich ist das Niederlegen der *dicta traditio,* des Traditionsobjectes, durch die *carta* auf den Altar hervorgehoben; bemerkenswerth ist auch, dass die Salmannen der grösseren Sicherheit halber noch den Sohn des verstorbenen Schenkers mit heranziehen.

Es kam auch wohl vor, dass die Salmannen mit der Ausführung des Auftrages zögerten.

Einen solchen Fall berichtet die interessante Urkunde Meich. 308 (814): Der Priester Freido hatte, wie in den obigen Fällen valida infirmitate depressus, sieben Männer zu sich entboten et in manus illorum totam dictam rem meam per wadium posui, si ego Freido in ipsa infirmitate defunctus fuissem, ut ipsi perfecissent traditionem, quam ego ante depositum vel cogitatum habui. hoc autem cum eis firmiter condixi et in illorum potestate indubitanter constitui. Darauf ist Freido praevalente infirmitate gestorben. Die Salmannen jedoch aliquantum tempus detardaverunt hoc agere, quod Freidoni presbytero promiserunt. Das berichtet Hadolt advocatus Freidoni dem Bischof Hitto; darauf kommt

Digitized by Google

der Bischof in concilium Engilharti Comitis et interpellabat eos (die Salmannen) de ipsa ecclesia, quam Freido domui s. Mariae tradidit per manus illorum, ipsique confitentes verum esse, venerunt ad Frigisinga et perfecerunt, sicut eis iniunxit Freido; et confirmaverunt traditionem eius in altare s. Mariae.

Auch aus dieser Urkunde erhellt, dass die Salmannen den Uebertragungsakt in Gestalt der *traditio cartae* vollzogen. Ausserdem finden sich noch Salmannen in Trad. Wiz. 72 (787), Trad. Fuld. 601 (869) u. 696 (?).

§ 11.

Wirkungen.

Wir kommen jetzt zu der Hauptfrage, derjenigen nach den Wirkungen, welche eine *donatio post obitum* hervorbringt. Hier gerade stehen sich die verschiedenen Meinungen gegenüber. Vielleicht lässt sich mit der oben vertretenen Ansicht, dass nämlich die *donatio post obitum* durch *traditio cartae* geschah, eine Lösung versuchen.

Das Wesen der *traditio cartae* bestand, wie wir sahen, darin, dass durch sie der gleiche Erfolg herbeigeführt wurde, als wäre das Grundstück selbst tradiert. Eine Schenkung also, welche durch Urkundentradition, durch Begebung einer *carta,* d. h. einer dispositiven Urkunde, vollzogen wird, ist durch diese Urkundentradition vollkommen ausgeführt, in jedem Stück wirksam geworden. Es ist kein weiteres Rechtsgeschäft nöthig, um etwa die mit jener Tradition bezweckte Wirkung herbeizuführen; die *traditio cartae* ist nicht ein erster Akt der Schenkung, welcher die Ausführung erst später folgt, sondern sie ist die Schenkung selbst.

So liegt die Sache zweifellos, wenn eine unbedingte Schenkung vorgenommen wird. Nun aber ist die Frage: wie steht es, wenn es sich nicht um eine unbedingte Schenkung, sondern um eine *donatio post obitum* handelt? hat hier die *traditio cartae* dieselbe Wirkung?

Diese Frage ist zu bejahen. Die Schenkung *post obitum* ist, wie wir sahen, eine suspensiv-bedingte Schenkung. Nun

Digitized by Google

ist aber die Wirkung jeder Suspensiv-Bedingung lediglich eine solche, dass sie, wie schon der Name sagt, die Wirkung des sofort vollgültig zu Stande gekommenen Rechtsgeschäftes hinausschiebt; dagegen hemmt oder ändert sie in keiner Beziehung das Rechtsgeschäft als solches. Tritt die Suspensiv-Bedingung nicht ein, dann ist nichts geschehen; tritt sie ein, dann besteht das Rechtsgeschäft vom Augenblick seines Abschlusses ab in voller Wirksamkeit.

Dies, auf die *donationes post obitum* angewendet, ergiebt: Durch die *traditio cartae* und in demselben Moment mit ihr ist die Schenkung vollzogen. Aber diese *traditio cartae* ist suspensiv bedingt[1]). Die regelmässigen Wirkungen bleiben in der Schwebe. Daher ist der augenblickliche äussere Erfolg ein solcher, dass man meinen könnte, es sei gar nichts geschehen. Aber so wie die Suspensivbedingung eintritt (und wir hoben die Unabwendbarkeit dieses Eintritts bereits[2]) hervor), zeigen sich die Wirkungen: die Schenkung tritt sofort in ihrem vollen Umfang in Kraft, ohne dass es irgend einer weiteren Handlung, einer Zustimmung Dritter, einer Besitzeinweisung bedürfte. Juristisch ist in demselben Moment, in welchem der Schenker stirbt, der Schwebezustand beendet, die Schenkung an ihren schon durch die *traditio cartae* fest und unabänderlich bestimmten Platz gelangt.

Dieser unmittelbare Anfall nach dem Tode des Schenkers ohne Vermittelung Dritter wird nicht selten ausdrücklich in den Urkunden hervorgehoben; so heisst es z. B.

Meich. 112 (793) mea pars post obitum meum firmiter sine ulla contradictione firma ad domum s. Mariae nullo contradicente vel valente . . . .

Schoepflin I 75 (810) ut ab illo die transitus mei ipse abbas . . . habeat potestatem.

Dass nun vielleicht thatsächlich noch bestimmte Handlungen vorzunehmen sind, ehe das in der Schenkung beabsichtigte Rechtsverhältniss klar vorliegt (die Kinder des verstorbenen

[1]) Vielleicht darf man als auf eine Analogie auf die „bedingte Investitur als Sicherstellung“ hinweisen, welche Brunner in der Ztschft. f. HR XXII S. 542 ff. schildert, und bei welcher ebenfalls durch eine bedingte *investitura per cartulam* die Übertragung erfolgt.

[2]) Seite 16.

Digitized by Google

Schenkers müssen z. B. herausziehen u. s. w.). ist juristisch ohne Bedeutung; juristisch ist, wie gesagt, die Sache. um es kurz zusammenzufassen, nur also zu verstehen:

die Schenkung wird durch und mit der *traditio cartae* vollzogen,

ihr suspensiv bedingter Erfolg tritt im Augenblick des Todes des Schenkers unmittelbar ein.

Aus diesen Sätzen ergeben sich verschiedenartige Wirkungen für den Schenker und den Beschenkten:

1. Der Schenker ist an den in der *traditio cartae* erklärten Willen gebunden; die Schenkung ist unwiderruflich. Da sie suspensiv bedingt ist, bleibt der Schenker in soweit unumschränkter Eigenthümer der geschenkten Sache, als dadurch jenes Rechtsgeschäft nicht berührt wird[1]).

2. Der Beschenkte erhält für den Augenblick nichts; dagegen hat er eine unentziehbare Anwartschaft; die Erben des Schenkers können ihm die Schenkung nicht vorenthalten.

Diese Sätze sollen jetzt näher nachgewiesen werden. Es muss dies hauptsächlich dadurch geschehen, dass auf Heuslers widersprechende Ansichten eingegangen wird. Dieselben sind am ausführlichsten, wie dies schon oben hervorgehoben wurde[2]), im ersten Exkurs seiner Gewere entwickelt.

Hier stellt Heusler im Gegensatz zu der Ansicht Roths den Satz auf: die *donationes post obitum* seien widerruflich gewesen. Ausdrücklich an dieser Stelle definiert er die *donationes post obitum* als Rechtsgeschäfte darin bestehend, „dass der Schenker

[1]) Ein derartig beschränktes Eigenthum ist dem deutschen Recht, wie bekannt, nichts fremdes. Brunner hat gezeigt (Landschenkungen S. 5), dass die germanische Schenkung dem Schenker nicht jede Einwirkung auf sein früheres Eigenthum entzog, dass vielmehr der Beschenkte die geschenkte Sache nicht frei vererben und veräussern durfte. Aber „das Recht, welches der Beschenkte an der Gabe erwirbt, kann trotz der Unveräusserlichkeit und Unvererblichkeit Eigenthum sein". Ähnlich liegt nun auch die Sache bei unseren Schenkungen, nur mit dem Unterschied, dass hier der Schenker nicht ein derartig beschränktes Eigenthumsrecht an einer ihm ursprünglich fremden Sache durch die Liberalität eines Anderen erhält, sondern dass er hier selbst sein vorheriges unbeschränktes Eigenthum durch die Schenkung in der Art beschränkt, dass er sich der freien Veräusserungs- und Vererbungsbefugniss begiebt, trotzdem aber ebenso Eigenthümer bleibt, wie es in jenem analogen Fall der Beschenkte wurde.

[2]) Seite 8.

Digitized by Google

auf den Altar der Kirche tradiert in dem Sinne, dass nach seinem Tod das Gut an die Kirche fallen solle. Bis zu seinem Tod hat die Kirche nichts mit dem Gut zu schaffen und erhält auch keinen Zins“ [1]). Es kann also kein Zweifel sein, dass Heusler unter *donatio post obitum* dasselbe versteht, wie die vorliegende Arbeit.

Der erste Grund für die Annahme der Widerruflichkeit besteht nach Heusler darin, dass der Ausschluss der Widerruflichkeit keinen Zweck gehabt hätte. Denn da, wie er behauptet, die Ausführung der Schenkung im freien Belieben der Erben gestanden, die Kirche also vor dieser Ausführung ein durchaus unsicheres Recht gehabt hätte, so hätte auch die Unwiderruflichkeit der Kirche keine grössere Sicherheit verschaffen können.

Dass aber die Erben nicht verpflichtet gewesen seien, die *donatio post obitum* des Erblassers auszuführen, folgt nach Heusler daraus, dass erst durch die seitens der Erben vorgenommene Investitur die Schenkung rechtsbeständig wurde, dagegen die blosse Sala ohne nachfolgende Investitur weder für den Schenker eine Gebundenheit, noch für den Beschenkten ein Recht begründete.

Die letztere Ansicht vertritt, um dies gleich hier hervorzuheben, auch Haiss. Mit Berufung auf Heusler behauptet er [2]): „erst wenn eine vollendete Thatsache und zwar noch zur Zeit des Lebens des Schenkers vorlag, konnten die Erben dieselbe nicht mehr angreifen“, daher hätte jeder, der einem Dritten oder einer Kirche etwas zuwenden wollte, diese Schenkung noch bei seinen Lebzeiten zum vollständigen Abschluss bringen müssen. Man hätte daher nur zu folgenden Auswegen seine Zuflucht nehmen können: entweder Tradition und Vollziehung der Investitur, dabei aber Vorbehalt des Niessbrauchs, oder Uebertragung an einen Salmann mit der Verpflichtung, das Grundstück nach dem Tode des Schenkers an den Bedachten herauszugeben. Es ist ersichtlich, dass hier gerade die *donationes post obitum* unberücksichtigt bleiben, bei denen allerdings die sofortige Investitur nicht so einfach zu behaupten ist, wie in den genannten Fällen.

---

[1]) Gewere S. 472, Anm. 1.

[2]) Traditio und Investitura S. 50.

Digitized by Google

Die Auffassung von Heusler und Haiss erscheint nun aber aus folgenden Gründen unhaltbar.

Wie wir sahen, geschah die *donatio post obitum* in der Form der *traditio cartae*. Nun ist es aber gerade die Eigenthümlichkeit dieser Uebereignungsart, dass sie wie der ursprüngliche germanische Realkontrakt nicht aus einem Doppelakt, sondern aus einem einzigen Akt besteht, dass die getrennten Vorgänge der *sala* und *investitura* bei ihr wieder zusammengeschmolzen sind. Die *traditio cartae* entspricht nicht der *sala* in der Weise, dass sie wie die *sala* durch eine *investitura* vollendet werden müsste, sondern sie ist *sala* und *investitura*, d. h. symbolische Investitur, zugleich. Daraus folgt, dass sobald die *traditio cartae* stattgefunden hat, das Rechtsgeschäft definitiv abgeschlossen ist. Es ist kein zweiter Rechtsakt mehr erforderlich, der etwas Unvollendetes vollenden müsste. In keiner Urkunde ist daher, wenn in ihr eine *donatio post obitum* vorliegt, von einer folgenden Investitur die Rede[1]).

Allerdings führt Heusler einige Urkunden an, welche die nachfolgende Investitur bei *donationes post obitum* beweisen sollen.

Es kommt vor allem darauf an, ob diese Urkunden in der That *donationes post obitum* sind. Und da ist zu bemerken, dass unter den in Heuslers Gewere auf S. 476 f. angeführten Fällen es sich in Meich. 410 sicher nicht um eine *donatio post obitum,* sondern um Gewähr zu Niessbrauch handelt; und ebenso ist Meich. 146 keine *donatio post obitum,* sondern der Schenker lässt sich, von schwerer Krankheit heimgesucht, in die Marienkirche tragen und: hanc traditionem per manus amicorum vel proximorum meorum perfeci, ita, ut mea petitione Eginolf, Hroadperht, Madalhart ipsam traditionem super altare s. Mariae posuerunt. Also hier liegt eine augenblickliche Schenkung vor, die der Schenker seiner Krankheit wegen durch Salmannen ausführen lässt; so nehmen diese die *traditio cartae* vor; von einer realen Investitur ist überhaupt keine Rede.

---

[1]) Sehr treffend bemerkt auch Stobbe (PrR V S. 176), dass es bei Heuslers Ansicht unbegreiflich sei, „warum der Vergabende, der doch einen definitiven Erwerb für den Bedachten, insbesondere die Kirche, beabsichtigte, nicht gleich selbst die Investitur vornahm".

Digitized by Google

Und ebensowenig beweisend sind die Urkunden, welche Heusler später S. 482 zu demselben Zweck anführt; denn die hier genannten Urkunden handeln ebenfalls gar nicht von Schenkungen nach dem Tode. Vielmehr liegen in den Urkunden Meich. 538, Wart. 460, 465, 467, Nied. Rhein. UB I 65 zweifellos Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs vor; in Meich. 129 ist die Rede von unbedingten augenblicklichen Schenkungen, ebenso in Meich. 510; in dieser letzteren Urkunde werden eine ganze Reihe von Schenkungen bekundet, die sich alle deutlich als *donationes a die praesente* bezeichnen; ebenso in Meich. 512. Endlich handelt es sich auch in den von Heusler angeführten Urkunden bei Bouquet VI p. 347, 604, 653 und bei Baluz. app. 80 nicht um *donationes post obitum,* wie eine genaue Betrachtung (die anzustellen hier zu weit führen würde) sofort ergiebt. Alle diese Beweisstellen sind also für die vorliegende Frage ohne Werth[1]).

Nun versteht es sich von selbst, dass zu irgend einem Zeitpunkt bei jeder Schenkung, und so auch bei der *donatio post obitum* ein thatsächlicher Besitzwechsel stattfinden muss. Während sich dieser bei der unbedingten Schenkung und bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs meist unmittelbar an die *traditio cartae* (falls diese Schenkungsform benutzt wird) anschliesst, wird derselbe bei der *donatio post obitum* bis zum Tode des Schenkers hinausgeschoben. Daher ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, durch die *donatio post obitum* vorläufig noch kein definitiver Rechtszustand geschaffen. Es fehlt hierzu noch etwas, aber kein weiteres Rechtsgeschäft, sondern eine blosse Thatsache: der Tod des Schenkers. Der Tod des

---

[1]) Beseler (Erbverträge I S. 35) will aus Meich. 456 (824) beweisen, dass bei Vergabungen von Todeswegen die Vestitur gleich nach der Auflassung ertheilt wurde. In der Urkunde heisst es:

> Unno presbyter tradidit .... eo modo, ut ipse Unno habeat ad vitam suam in hoc seculo; post obitum vero eius nullus contradicere valeat . . . Actum in domo s. Mariae ..... Et isti fuerunt ad vestituram ubi Unno presbyter de eo, quod pro se tradidit, et pro Walhonem (seinen Enkel) vestivit missum Hittonis episcopi.

Die gesperrt gedruckten Worte zeigen deutlich, dass es sich hier nicht um eine Schenkung von Todeswegen, sondern um eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs handelt.

Digitized by Google

Schenkers ist die Besitzräumung, ist die Erfüllung der *carta traditionis*. Ohne dass es irgend einer Handlung seitens des Beschenkten bedürfte, ist mit dem Tode des Schenkers, der Besitzräumung, zugleich die auf denselben als Bedingung gestellte Besitzeinweisung des Beschenkten vollzogen.

Im Augenblick, da der Schenker stirbt, ist die *vestitura*, der Besitz des Schenkers, erloschen, die *vestitura* des Beschenkten begründet.

Ist diese Auffassung richtig, so folgt weiter, dass die Erben des Schenkers mit dem geschenkten Gute, wenn einmal die *traditio cartae* vollzogen ist, in gar keinem Zusammenhang stehen. Sie sind in Folge dessen auch nicht in der Lage, die Herausgabe der Schenkung weigern zu können. Thun sie dies doch, so maassen sie sich ein Recht an, das ihnen nicht zukommt. Die Schenkung gehört gar nicht mehr in die Erbmasse; in Bezug auf die Schenkung treten nicht sie, sondern der Beschenkte an die Stelle des verstorbenen Schenkers. Hierdurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Erben, wenn sie ihr Pflichttheil verletzt glaubten, die Schenkung anfechten und einen Rechtsstreit hervorrufen konnten; hiervon wird weiter unten die Rede sein [1]).

Wenn also schon durch die soeben versuchte Charakterisierung der *donatio post obitum* als solcher die Annahme ausgeschlossen erscheint, dass die Ausführung einer solchen Schenkung im Belieben der Erben gestanden hätte, so können auch die positiven Beweise, welche Heusler versucht hat, dies Ergebniss nicht umstossen.

Denn die Belegstellen aus Meich. 345 (807), aus dem *Chronicon Eberspergense* (Mon. Germ. Script. XX p. 11) und aus der *Vita Salabergae* beweisen, wie dies E. Löning [2]) nachgewiesen hat, nichts für den Satz, dass Tradition ohne Investitur für den Erben des Tradenten unverbindlich ist.

Löning legt überzeugend dar, dass es sich in dem ersten Fall [3]) nicht um eine *donatio post obitum*, sondern um eine ein-

---

[1]) Seite 59, 60.

[2]) Kirchenrecht II Anhang I S. 751—755.

[3]) Meich. 345 (817) angeführt bei Heusler Gewere S. 41: quidam homo nomine Crimheri partem teritorii propriae hereditatis . . . ad ecclesiam s. Mar-

Digitized by Google

fache Schenkung ohne Vorbehalt des Niessbrauchs handelt; der Schenker stirbt, ehe er die Schenkung vollzogen hat; nun will der Erbe zuerst das Gut nicht herausgeben, thut dies jedoch auf Ermahnung des Bischofs, ohne es zu einer Klage kommen zu lassen. Anzunehmen, der Bischof habe kein Recht gehabt, nicht klagen können, er habe den Erben ermahnt: „er solle durch Erfüllung der gesetzlichen Form die sonst ungültige Schenkung rechtsgültig machen“ [1]), ist allerdings, wie Löning bemerkt, eine gezwungene, unmögliche Auslegung.

Auch das zweite Beispiel Heuslers, die Erzählung aus dem *Chronicon Eberspergense*[2]) beweist keineswegs seine Behauptung; in ihm ist — dies weist Löning nach — nichts anderes zu sehen, als dass derjenige, welcher die Schenkung machen will, hierzu die Zustimmung seines Bruders nicht erlangen kann, und sich noch einmal auf dem Todtenbett um dieselbe bewirbt, aber auch da vergebens.

Die Stelle aus der *vita Salabergae* endlich[3]) berichtet, unbefangen betrachtet, wie ein gewisser Bodo, Bruder der Salaberga, welcher dem Kloster, dessen Aebtissin seine Schwester war, eine Schenkung gemacht, dieselbe aber widerrechtlich zurückbehalten hat, nun, da seine Schwester zum Tode erkrankt ist, die Schen-

tini . . . in loco sita Neritinga tradidit et cum veracis testibus confirmavit. Sed praeoccupato mortis articulo antequam vestituram ad ipsam ecclesiam de hoc territorio tradito perfecisset. Iam enim post obitum eius Kerhoh frater ipsius cum aliis rebus communis illorum possidebat, hoc enim magis omnium Hitto ep. veraciter sciebat, et in silentium iam dictum Kerhohum fideliter vocavit et ammonuit, ut ipse inde se legitime emendasset. Ipseque Kerhoh divina respectus clementia ita fecit, sicut a pio pontifice Hittoni seu aliis fidelibus audivit, reddidit unam coloniam in loco Hlaginpach, seu quicquid iam dictus ep. ad illum inquirendum habuit in hac traditione, quam frater eius Crimheri ad domum s. Martini actum habuit, et sic definitum inter eos fideliter fuit et cum istis testibus confirmatum, quorum nomina haec sunt . . . .

[1]) Heusler a. O. S. 42.

[2]) Heusler a. O. S. 42, Löning S. 752.

[3]) Abgedruckt bei Heusler a. O. S. 42 aus Bolland. 22. Sept. 29, 529: interea, ut assolet in rerum opulentia discordiam etiam inter propinquos generari, germanus (Salabergae) Bodo aliquas villas, quas per chartarum seriem ad ipsum condonaverat coenobium, illicita usurpatione retinebat. Sed comperta germanae aegritudine, dum illa pro hac re anxia Dominum deprecaretur, summa cum festinatione ad eam venit, moxque chartas invicem roborantes hactenus totum ratum perduxit.

Digitized by Google

kung ausführt. Heusler erklärt die Stelle willkürlich dahin, dass nicht Bodo, sondern Salaberga die Schenkung gemacht habe und nun „auf dem Todtenbette ängstlich über das Schicksal ihrer nicht bis zur Vestitur gelangten Vergabung, deren Ausführung durch den Bruder kaum darf gehofft werden, durch inbrünstiges Gebet die Sinnesänderung ihres Bruders herbeiführt, welcher noch an ihr Krankenlager eilt und sich als Salmann für Vollziehung der Uebertragung dargiebt". Löning jedoch zeigt, dass selbst unter der falschen Voraussetzung, Salaberga und nicht Bodo schenke, „die Stelle höchstens für den Nachweis eines Beispruchsrechts des Bruders" würde verwerthet werden können.

Die von Heusler angeführten Stellen sind also nicht im Stande, das bisherige Ergebniss zu widerlegen.

Damit ist dargethan, dass die Annahme von der Widerruflichkeit der *donationes post obitum* nicht mit der Behauptung begründet werden kann, dass eine Unwiderruflichkeit zwecklos gewesen wäre, da ja die *donationes post obitum* ohne erfolgte Investitur auszuführen vom Belieben der Erben abhängig gewesen sei. Wie gezeigt, war von einer realen, von der *traditio cartae* verschiedenen Investitur überhaupt keine Rede.

Ein anderes, und zwar das Hauptargument Heuslers für die Widerruflichkeit der *donationes post obitum* ist der Umstand, dass, um Heuslers Worte[1]) zu gebrauchen, „bei einer solchen Schenkung *post obitum* . . . weder die Kirche sehr beruhigt war, noch der Vergabende glaubte, wenn es ihm wirklich mit der Sache ernst war, nun ein für alle mal damit fertig zu sein; von Zeit zu Zeit wird wieder angesetzt und die alte Schenkung bestätigt".

Heusler führt nun eine Reihe von Fällen besonders aus bairischen Urkunden auf, welche derartige Erneuerungen oder Bestätigungen enthalten[2]).

---

[1]) a. O. S. 472.

[2]) „Über das *firmare* des älteren bairischen Rechts" handelt Merkel (Ztschft. f. RG II 1863 S. 101—174); er erblickt in dem *firmare* keineswegs einen wiederholten Traditionsakt, sondern erklärt es als eine besonders im bairischen Recht ausgebildete Schenkungsform. Haiss (S. 105) verwirft die M.'sche Annahme von einer technischen Bedeutung des *firmare*; er behauptet,

Digitized by Google

Hier ist aber zunächst festzustellen, dass nur eine kleine Anzahl der von Heusler genannten Beispiele *donationes post obitum* sind.

Wenn er Meich. 332, 333, 411, 429 citiert, so liegen hier zweifellos Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs vor.

Nicht um Erneuerungen von *donationes post obitum,* sondern um Erneuerungen augenblicklicher Schenkungen handelt es sich in den Urkunden Meich. 219 und Meich. 404; ebenso gehören die Urkunden Meich. 357 und Nied. Rhein. UB I 97[1]) kaum hierher, Meich. 71 ist, wie sich später zeigen wird[2]), zweifelhaft. Meich. 7 ist eine unbedingte vorbehaltlose Schenkung, die der Vater macht und die nach dessen Tode vom Sohn erneuert wird. Meich. 379 ist zweifellos eine unbedingte Schenkung: der Schenker war als jüngster Bruder bei dem nach dem Tode des Vaters über die Erbschaft ausgebrochenen Streit zu kurz gekommen; daher wandte er sich an den Bischof; dieser blande consolavit eum und rieth ihm die Schenkung vorzunehmen; in Folge dessen tradidit se ipsum in servitium s. Mariae . . . cum omnibus quae habuit. In Meich. 476 handelt es sich ebenfalls um die Erneuerung einer unbedingten, vorbehaltlosen Schenkung, und Meich. 746 endlich ist keine Erneuerung einer Schenkung, sondern ein Tausch.

So bleiben also als Beispiele für Erneuerung einer *donatio post obitum* unter den von Heusler genannten Fällen nur die Urkunden Meich. 131 und 367.

Ich habe als weitere Beispiele für Erneuerung einer *donatio post obitum* gefunden:

Meich. I S. 75 (772) (doch kann man hier zweifeln),
Meich. 515 (828),
Trad. Lun. 45 (817),
Trad. Lun. 75 (805),
Cod. Ratisbon. 6 (c. 787).

Dies sind alle Beispiele, welche sich unter den 163 als

dass es überall die Investitur bedeute. Diese Annahme dürfte ebensowenig wie die M.'sche aufrecht zu erhalten sein; sie aber hier im einzelnen zu betrachten, würde zu weit führen.

[1]) Abt Ansbald zu Prüm stiftet auf Bitten der Erkanfrida die Memorie ihres verstorbenen Mannes Nithad; die Schenkung des Nithad, um derentwillen die Stiftung erfolgt, war eine unbedingte und rückhaltlose,

[2]) Siehe unten § 28.

Digitized by Google

zweifellose *donationes post obitum* von mir notierten Urkunden[1]) gefunden haben.

Also unter 163 *donationes post obitum* nur 7 erneuert! Es ist nicht unwichtig, dies Verhältniss zu betonen. Aus der Darstellung Heuslers erhält man das Bild, als ob bei den *donationes post obitum* die Erneuerung etwas sehr gewöhnliches, ja fast die Regel gewesen wäre; dass diese Erneuerung als ein einziges, wenn auch schwaches Mittel gegen die grosse Unsicherheit und Unbestimmtheit der Schenkungen nach dem Tode benutzt worden wäre; dass allein durch sie die Kirche zu dem ihr Zugedachten habe gelangen können.

Wenn man nun dagegen sieht, dass unter den 108 bairischen *donationes post obitum* aus Freisingen, Mondsee, Regensburg u. s. w. nicht mehr wie höchstens 7, von den ausserbairischen, d. h. den 45 Fuldaer, den wenigen Weissenburger, St. Galler u. s. w. Schenkungen nach dem Tode keine erneuert worden ist, so muss man wohl die Annahme von der Rechtsunsicherheit einer solchen Schenkung aufgeben, oder sie wenigstens durch diese Erneuerungen nicht beweisen wollen.

Diese 7 vereinzelten Fälle kann man nicht zu „beständigen *renovationes* und *iterationes* der Schenkungen“ (nämlich der Schenkungen nach dem Tode) erweitern[2]); man kann nicht behaupten, dass sie hervorgerufen waren „durch die deutlich bezeugte Erkenntniss, dass die frühere Schenkung nicht *stabilis* sei und dem Widerruf und Zuwiderhandeln freien Spielraum

---

[1]) Dieselben vertheilen sich nach meinen Zusammenstellungen folgendermaassen:

Freisingen	71
Mondsee	24
Passau	9
Regensburg	2
Niederaltaich	1
Scheftlarn	1
St. Gallen	4
Weissenburg	4
Mittelrhein	1
Fulda	45
Corvey	1
	163

[2]) Heusler Gewere S. 473.

Digitized by Google

lasse“ [1]). Allerdings kommen in den Urkunden, auch besonders den St. Galler, sehr häufig Erneuerungen vor; Erneuerungen aber nicht von *donationes post obitum*, sondern von augenblicklichen Schenkungen, hauptsächlich von Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs. Aber es ist klar: wenn vorbehaltlose Schenkungen und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs häufig erneuert wurden, so kann man daraus nicht schliessen, dass, weil auch zuweilen *donationes post obitum* erneuert wurden, die letzteren frei widerruflich waren.

Ist nun gezeigt, dass von einem häufigen Vorkommen derartiger Erneuerungen keine Rede sein, ein solches also auch nicht als Beweis für die Widerruflichkeit verwendet werden kann, so beweisen auch die vorkommenden Erneuerungen an sich, ganz abgesehen davon, ob sie häufig oder selten waren, nichts für die Widerruflichkeit der *donationes post obitum*.

Brunner hat Zweck und Bedeutung der *renovationes, iterationes, firmationes* erklärt [2]). Sie finden sich hauptsächlich in bairischen Urkunden. Das bairische Recht kennt eine besondere Rechtsförmlichkeit für die Anerkennung einer vollzogenen Veräusserung. Sie besteht eben in der Wiederholung des Traditionsaktes von Seiten des Anerkennenden. Diese Wiederholung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Die Zeugenschaft des Eigenthumserwerbes sollte ergänzt oder vermehrt werden. Bei einer vorgenommenen Veräusserung des Schenkungsobjektes sollte die Uebertragung dementsprechend wiederholt werden. Vor allem aber bei Schenkungen auf den Todesfall und bei Schenkungen mit vorbehaltenem Niessbrauch sollte die *antiqua traditio* erneuert, damit Verdunkelungen gegen die Ansprüche der beschenkten Kirche vorgebeugt werden [3]). Ebenso wie bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs der Prekarienbrief erneuert, ein Zins bestellt wird: *in recognitionem domini*. Anstatt nun eine *epistula precariae* sich ausstellen zu lassen, einen Zins zu fordern, zog es die Kirche in

[1]) Derselbe a. O.

[2]) Urkunde S. 266—269.

[3]) In Meich. 71 (782) werden die Motive dahin erklärt: nunc vero iterare libuit ipsam traditionem, quia temporalis et levis et inconstans est animo (der Schenker).

Digitized by Google

Baiern vor, in Anwendung der bairischen *firmatio* die Traditionshandlung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Ein Beispiel:

> Trad. Lun. 45 (817) [1]) Sigipehrt hatte dem Kloster Mondsee eine Schenkung gemacht. Er erinnerte sich derselben und erneuerte sie mit seinem Sohn (möglicherweise darum, weil bei der ersten Schenkung keine Zeugen hinzugezogen waren) . . . et volo firmiorem facere, quod ita factum est (also nun wird er Zeugen hinzugezogen haben). Nunc trado omnem substanciam meam . . . . ut post obitum meum habeatis . . . . . Et ista tradicio de quinquennio in quinquennium sit renovata ac firmiter permaneat.

Also wie bei einer Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs alle Jahre ein Zins gezahlt wird, so wird hier alle fünf Jahre der Traditionsakt wiederholt. Damit wird keine neue Schenkung vorgenommen, es soll nur der feste Anspruch des Klosters im Bewusstsein gehalten werden. Insofern hat also Heusler Recht, wenn er behauptet, eine derartige *iteratio* habe zur Kräftigung der Ansprüche der Kirche gedient. Aber wenn auch eine solche Erneuerung, die feierlich in der Kirche vorgenommen zu werden pflegte, Dritten gegenüber zur Klarlegung des Sachverhältnisses nicht unwesentlich war, so war sie doch in Bezug auf die erste Schenkung, die erste *traditio cartae* ohne jeden juristischen Einfluss. Wäre der Schenker befugt gewesen, die Schenkung selbst zu widerrufen, so hätte ihn an der Ausübung dieses Rechts keine Wiederholung des Traditionsaktes je hindern können. Denn eine solche Wiederholung konnte unmöglich dem Beschenkten mehr Rechte geben, dem Schenker mehr Rechte entziehen, als das wiederholte Rechtsgeschäft selbst. Und ebenso: wären die Erben berechtigt gewesen, sich an die *donatio post obitum* nicht zu kehren, so würden auch sie aus demselben Grund durch noch so viel Wiederholungen nicht verhindert worden sein, von diesem ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Die *iteratio* beweist also nichts für die Widerruflichkeit und Anfechtbarkeit; man kann aus ihrem, wie wir sahen, seltenen Vorkommen nicht schliessen, dass die *donatio post obitum* widerruflich und für den Erben un-

[1]) Abgedruckt bei Lörsch und Schröder als Nr. 49.

Digitized by Google

verbindlich war, sondern nur, dass, obwohl sie unwiderruflich und rechtsverbindlich war, die Kirche es dennoch für zweckmässig hielt, zuweilen eine Erneuerung vorzunehmen.

Dass man die vorkommenden Erneuerungen resolutiv bedingter Schenkungen, von denen nachher[1]) gehandelt werden wird, nicht mit den bisher besprochenen Fällen auf eine Linie stellen kann, sagt Heusler selbst; das Nähere unten.

Wenn Heusler weiter als Stütze für seine Behauptung den Umstand heranzieht, dass der Schenker häufig sich mit seinen Erben noch vor seinem Tode ins Einvernehmen gesetzt, ihnen wohl auch gewisse Vortheile zugesichert, sehr häufig sie geradezu aufgefordert habe, nach seinem Tode die Schenkung zu vollziehen, so zeigt eine genaue Betrachtung der vorkommenden Fälle, dass auch diese Thatsachen keinen stichhaltigen Beweis für Heusler erbringen.

Fürs erste nämlich ist der erwähnte Umstand keiner, der sich etwa nur bei den *donationes post obitum* fände. Schon die Beispiele, welche Heusler für die Mitwirkung der Verwandten und die Tradition durch Salmannen anführt, enthalten ebenso häufig augenblickliche Schenkungen. Und leicht könnte man aus den Urkunden zahlreiche Fälle anführen, in denen augenblickliche Schenkungen mit oder ohne Niessbrauchsvorbehalt unter Zustimmung der Verwandten geschehen. Ueber die Salmannen ist oben gesprochen worden[2]); es hat sich gezeigt, dass sie dann herbeigezogen wurden, wenn der Schenker selbst die *traditio cartae* nicht vornehmen konnte oder wollte. Der Grund nun dafür, dass der Schenker die Zustimmung seiner Verwandten einholte, liegt nicht darin[3]), dass die letzteren ohne dieselbe nicht an die Schenkung gebunden gewesen wären, sondern in folgendem. Wie im römischen, so hatten auch im deutschen Recht die Angehörigen, wenn auch ursprünglich nur ein kleiner Kreis von Verwandten, Anspruch auf einen bestimmten Theil des Nachlasses, ein Pflichttheilsrecht[4]). Dies

[1]) Siehe unten § 14.

[2]) Seite 43 ff.

[3]) Wie dies Heusler Gewere S. 47 ausführt.

[4]) Vgl. z. B. Stobbe PrR V S. 171. Ferner Heusler a. O. S. 43, 44: „Ich meine, es sollte sich für diese Sache ein allen deutschen Stämmen gemeinsames Recht nachweisen lassen, und zwar dahin, dass den Kindern ein

Digitized by Google

Pflichttheilsrecht ist der Rest des ursprünglichen Familieneigenthums. Verletzt nun der Schenker das Pflichttheilsrecht seiner Erben, so ist die Folge, nicht etwa, dass die Schenkung ungültig, sondern dass sie rechtswidrig ist, dass also die Erben befugt sind, dieselbe im Wege der Klage anzufechten und durch die siegreich durchgeführte Klage dem Beschenkten die Schenkung zu entreissen. Es wird daher im Interesse des Schenkers gelegen haben, seine Absicht, eine Schenkung *post obitum* vornehmen zu wollen, seinen künftigen Erben mitzutheilen und durch ihr Zugegensein oder ihre sonstige Mitwirkung feierlich und öffentlich festzustellen, dass sie die Schenkung als eine rechtmässige anerkannt und damit auf künftige Anfechtung verzichtet hätten. Unterschrieben sie dann die Schenkungsurkunde als Zeugen, oder legten sie die Hand auf dieselbe, so konnte die beschenkte Kirche sich später leicht nöthigenfalls gegen sie vertheidigen.

So erklärt sich, warum die Erben um ihren Beispruch angegangen wurden und zwar sowohl bei augenblicklichen, als auch bei Schenkungen nach dem Tode. Ist diese Erklärung zutreffend, so ergiebt sich, dass Heuslers diesbezügliche Annahme nicht aufrechtzuerhalten ist. Damit ist dargethan, dass es falsch ist zu folgern: „*donationes post obitum* seien nur auf diesem Wege (d. h. mit Zustimmung der Verwandten) rechtlich ausführbar gewesen“ [1]; und hieraus weiter zu schliessen, dass die *donationes post obitum* „vom guten Willen der Erben abhängig waren“ [2].

Das gleiche Ergebniss, welches Heusler aus den Urkunden bewiesen zu haben meint — wir sahen mit Unrecht —, soll sich nach ihm nun endlich auch aus den Koncilienbeschlüssen und Reichsgesetzen der fränkischen Zeit ergeben.

Was zunächst die von ihm angeführten Koncilienbeschlüsse anlangt, in denen mit scharfen Worten gegen die Weigerung der Erben, die Schenkung vorzunehmen, und gegen den Wider-

---

Pflichttheil musste gelassen werden, im Uebrigen aber, soweit dieser unberührt blieb, volle Verfügungsfreiheit bestand“. Vgl. lex Rib. 48 (50). lex Baiuw. I 1. Ein Beispiel aus den Urkunden z. B. die oben S. 53 aus der *vita Salabergae* angeführte Stelle.

[1]) Gewere S. 478.

[2]) a. O. S. 479.

Digitized by Google

ruf seitens des Schenkers vorgegangen ist, so ist zunächst zu betonen, dass es sich auch hier keineswegs allein um *donationes post obitum* handelt. Wenn im Concil. Aurel. III (a. 538) c. 22[1]) von denjenigen gesprochen wird, qui oblationes defunctorum legaliter dimissas quolibet ordine assignare tardaverint, so können damit ebensogut Salmannen gemeint sein, welche eine augenblickliche Schenkung eines nun Verstorbenen auszuführen zögern, als säumige Erben eines Schenkers, der nach seinem Tode geschenkt hat. Und wenn dann auch derjenige mit Strafen bedroht wird, welcher quod pro devotione sua ecclesiis dedit zu widerrufen wagt, kann da nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs angenommen werden?

Doch selbst, wenn man hier und sonst *donationes post obitum* annehmen will, ist folgendes zu erwägen. Man wird aus diesen auf den Koncilien gefassten Beschlüssen sehr gut mit Heusler schliessen können, dass sich im Volke ein Widerstand gegen die *donationes post obitum* geltend machte, den die Kirche zu brechen suchte. Aber sollte man in denselben wirklich mit Heusler den „klagenden Ton der *ecclesia pressa*“ [2]) entdecken, die Worte einer Partei, welche nicht im Stande ist, vor dem weltlichen Richter ihr Recht zu erhalten? Dies scheint entschieden zu weit zu gehen. Wenn die Kirche die Säumigkeit bei der Ausführung von Schenkungen und den Widerruf derselben mit Strafe bedrohte, so zwingt nichts, hieraus zu schliessen, dass die Ausführung unerzwingbar, der Widerruf unverboten war, die Kirche also durch ihre Beschlüsse im Gegensatz zu dem bestehenden Recht neues Recht schuf oder schaffen wollte. Sondern aus diesen Beschlüssen scheint sich viel leichter folgendes zu ergeben: die Kirche schärfte das bestehende Recht auch ihrerseits ein durch Androhung der schwersten geistlichen Strafen (Exkommunikation u. s. w.), die bekanntlich in jenen Zeiten noch nichts von ihrer Wirksamkeit eingebüsst hatten; und sie schärfte dasselbe ein, weil es — wie man Heusler vollständig zugeben kann — in Folge von der im Volke herrschenden Abneigung häufig verletzt wurde.

---

[1]) Abgedruckt bei Heusler a. O. S. 480.
[2]) a. O. S. 481.

Digitized by Google

Nun beruft sich endlich Heusler für seine Ansicht, dass Schenkungen auf den Todesfall ohne vorhergehende Investitur unverbindlich waren, noch auf zwei Kapitularien.

Das erste dieser Kapitulare stammt aus dem Jahre 803[1]). Dort werden im Cap. 6. Traditionen an die Kirche in der Heimath und im Felde unterschieden. Die ersteren sollen geschehen *coram legitimis testibus*. Die im Felde vorgenommenen sollen, wenn sie später nicht angefochten werden, rechtsbeständig bleiben. Liegt der Fall so, dass Jemand vor Aufbruch in den Krieg seine Sachen, die er schenken will, einem Salmann übergeben hat, und dann der Salmann vor Ausführung der Schenkung stirbt, der Schenker aber gesund aus dem Felde heimkehrt, dann soll er die Schenkung zurückempfangen; wenn auch er fällt, seine Erben. Diese Bestimmungen bieten zu Zweifeln keinen Anlass; da der Salmann die Tradition noch nicht ausgeführt hat, soll der Schenker sein Gut zurückerhalten; seine Schenkung wird gleichsam als unter einer Resolutivbedingung geschehen angenommen. Man kann nun nicht sagen, wegen mangelnder Investitur seitens des Salmannen sei die Schenkung aufgehoben, sondern die Erklärung liegt darin: der Schenker hat dem Salmannen tradiert, damit dieser weiter tradiere. Nun stirbt der Salmann, ehe er tradiert hat; also ist die Ausführung seines Auftrages unmöglich geworden. Wäre nun der Schenker in der Schlacht gefallen, ohne Erben zu hinterlassen, so müsste das Gut doch irgend einem zufallen; dem muthmaasslichen Willen des Schenkers gemäss kommt es in diesem Fall an die Kirche. Sind Erben vorhanden, so fällt es an diese, denn die Nachfolge des natürlichen Erben ist als dem Willen des Schenkers entsprechend zu vermuthen. Ist aber der Schenker zurückgekehrt, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seinen Willen noch einmal zu erklären oder das Gut zurückzubehalten; jetzt bedürfte es einen neuen Rechtsgeschäfts, wenn es der Kirche tradiert werden sollte.

Anders steht es mit dem zweiten Kapitular aus dem Jahre 818, 819[2]).

Brunner hat die Bestimmungen dieses Kapitulars, über

---

[1]) Boretius Nr. 39, S. 113.

[2]) Boretius Nr. 136, S. 280; früher setzte man es in das Jahr 817.

Digitized by Google

deren Bedeutung viel gestritten worden ist, eingehend und abschliessend erörtert[1]).

Dasselbe behandelt Schenkungen im Felde schlechtweg, nicht etwa bloss *donationes post obitum*. „Bei der Veräusserung und Uebereignung *intra comitatum* sind Sala und Investitur ungeschieden“ [2]); sie erfolgen, wie wir sahen, durch den einen Akt der *traditio cartae*. Die *traditio cartae* ist aber ein rechtsförmlicher Akt. Die Rechtsförmlichkeiten, welche er erfordert, können *extra comitatum*, im Felde, nicht beobachtet werden. Um aber auch den Kriegern im Felde eine Schenkung möglich zu machen, lässt das Kapitular die alte Trennung von Sala und Investitura, welche in der *traditio cartae* zusammengewachsen waren, wieder aufleben. Mit der *traditio cartae intra comitatum* ist das Grundstück übereignet, mit der Sala im Felde nicht; ihr muss eine Investitur folgen, die *traditio cartae* schliesst sie in sich.

Wie sich hieraus ergiebt, können die Bestimmungen des Kapitulars nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass überhaupt stets der *traditio* als einem ersten Akt die Investitur als ein zweiter zu folgen habe. Dies ist nicht der Fall, wo Tradition und Investitur zu gleicher Zeit untrennbar verbunden durch Begebung der Schenkungsurkunde erfolgen. Somit ist das Kapitular für die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Beweiskraft.

Es können also als Ergebniss der in diesem Abschnittt angestellten Erörterungen folgende Sätze hingestellt werden:

Die *donationes post obitum* werden in der Form der *traditio cartae* vollzogen.

Der *traditio cartae* ist wesentlich, dass in ihr Sala und Investitur, Veräusserung und Uebereignung, zu einem Akte vereinigt sind.

Durch die *traditio cartae* ist daher die Schenkung vollkommen vollzogen; eine etwa noch künftig vorzunehmende Investitur ist begrifflich undenkbar und findet sich nirgends.

Der *traditio cartae* und damit der Schenkung ist die Bestimmung *post obitum* als eine Suspensivbedingung hinzugefügt.

---

[1]) Urkunde S. 278, 279.

[2]) Brunner a. O.

Digitized by Google

Diese Suspensivbedingung berührt, wie jede andere Suspensivbedingung, das Rechtsgeschäft nicht in seinem Bestand — es ist und bleibt definitiv geschlossen —, sondern nur in seinen Wirkungen; dieselben sind bis zu dem Augenblick, in welchem der Schenker stirbt, hinausgeschoben.

Tritt dieser Augenblick ein, so machen sich die Wirkungen sofort geltend. Ohne jeden Zwischenzustand tritt der Beschenkte an die Stelle des Schenkers.

Ein Recht der Erben, die Ausführung der Schenkung zu weigern, ist unmöglich; denn es giebt juristisch keine Ausführung der Schenkung mehr; diese ist in der *traditio cartae* erfolgt.

Ebenso ist ein Recht des Schenkers, die Schenkung zu widerrufen, unmöglich; denn die *traditio cartae* ist kein einseitiger Liberalitätsakt des Schenkers, sondern ein zwischen ihm und dem Beschenkten unter feierlichen Formen geschlossener Vertrag; ein Vertrag kann aber nicht einseitig aufgehoben werden.

Es muss noch erwähnt werden, dass in dem benutzten Quellenmaterial sich kein einziger Fall eines Widerrufs einer *donatio post obitum* findet.

§ 12.

Mehrere Schenker.

Bei der in den vorhergehenden Abschnitten versuchten Beantwortung der Fragen nach dem Begriff, nach den äusseren Merkmalen, nach der Form und Art der Vollziehung und nach den Wirkungen der *donationes post obitum* ist von ihrem gewissermassen normalen Anwendungsfall ausgegangen worden. Derselbe besteht darin, dass ein Schenker nach seinem Tode schenkt und zwar durch *traditio cartae*.

Nun kommen aber häufig in den Quellen Fälle vor, in denen gewisse Modifikationen eintreten, welche zwar in keiner Weise das Wesen der *donationes post obitum* ändern, doch aber eine besondere Betrachtung erfordern.

Zunächst ist es nicht immer ein Schenker allein, sondern zuweilen sind es mehrere, welche eine *donatio post obitum* vornehmen.

Digitized by Google

So besonders Ehegatten. Beispiele:

Meich. I 44, 45 (743) ego . . Moatbertus una cum coniuge mea . . . . ut post obitum meum et coniuge mea (statt coniugis meae).

Meich. 178 (784—788) ego Regino et coniux mea Oaspirin . . tradimus . . . ut post obitum nostrum.

Meich. 210 (vor 810) . . ego Toti simul cum coniuge mea Galilea tradimus . . . . ut sit stabilis et immobilis . . post obitum nostrum.

Meich. 444 (823) ego Pernolf cum coniuge mea Perhtui . . tradimus atque condonamus . . . atque omnino firma stabilitate generali manu . . . constituimus, ut quicquid inde rectores domui ipsius agere voluissent, liberam post obitum nostrum in omnibus habeant . . . . . potestatem.

Trad. Fuld. 24 (765) . . nos bini Hahbertus et coniux mea Hruada . . . transcribimus et post nostrum amborum discessum quantum conlaboravimus . . .

Trad. Fuld. 43 (773) . . ego Adalfrid et coniux mea Songart . . . donamus . . . post nostrum vero discessum amborum supra dictam rem rectores . . habeatis . . .

Trad. Fuld. 44 (774) ego Neripraht et coniux mea Ratburg per hanc chartulam donationis sive testamentum dono . . . donatumque esse volumus et . . . confirmamus post obitum nostrum.

Trad. Fuld. 71 (781) ego Ratboto et coniux mea Kruodlind tradimus post obitum nostrum.

Trad. Wiz. 2 (742) ego Liutfridus et coniux mea Theutila donamus omnes res nostras . . . in ea vero racione, ut post discessum nostrum amborum habendi . . . per hanc testamentum donacionis liberam et in omnibus firmam . . habeant potestatem.

Auch die Formelsammlungen, die nur so wenige *donationes post obitum* enthalten, bieten ein hierher gehöriges Beispiel, das freilich aus einer der jüngsten Sammlung, den Formulae Salzburgenses (Anfang des 9. Jahrhunderts), stammt:

Form. Salzb. 4 (Zeumer S. 440, 441) ego . . . et coniux mea . . . donamus . . . aliquas res nostras . . . ea

Digitized by Google

ratione tradimus ad supradictum monasterium post amborum ex hac luce discessum.

In diesen Fällen tritt erst mit dem Tode des überlebenden Gatten die Bedingung ein; die Wirkung der Schenkung ist also noch weiter hinausgeschoben, als in der Schenkung nur eines Schenkers. Jedoch kommt es auch vor, dass zwei Ehegatten eine Schenkung machen, die aber schon nach dem Tode des Ehemannes in Wirksamkeit treten soll; hier ist es denn rechtlich ebenso, als wenn nur ein Schenker vorhanden wäre.

Meich. 47 (774) ego Rihpald clericus . . . et uxor mea omnia quae habuimus . . . tradedi . . . ut post obitum meum stabilis fuisset.

Meich. 65 (779) ego Cartheri tradidi et uxor mea . . . ut post obitum meum stabilis fuisset.

Dagegen wird der Eintritt der Wirkung noch weiter hinausgeschoben, wenn zu den schenkenden Eheleuten noch eine dritte Person hinzutritt, und bestimmt wird, dass erst nach dem Tode aller Drei die Schenkung an den Beschenkten fallen solle.

Meich. 57 (778) ego Reginhoh pariter manu communi filii mei Hertoldi nec non et coniuge meae Lantrata . . . rem propriam . . . ex integro post obitum nostrum tradimus . . . .

Trad. Fuld. 27 (765) ego Bernharius et coniux mea nomine Uualthaid et soror mea Hiltilanc . . . donamus totum et integrum post obitum nostrum.

Ausser einem Ehepaar finden wir als Schenker ferner Vater und Sohn:

Meich. 41 (773) ego Adalunc simulque cum filio meo Hroadunc . . . tradimus post obitum nostrum.

Meich. 137 (803) ego . . Starcholfus et filius meus Hiltolfus . . . tradimus . . . post decessum nostrum.

Grossvater und Enkel:

Meich. 352 (817) notum est . . . qualiter Heriperht archipresbyterus pariter cum nepote suo Sinchart nomine commune manu tradiderunt . . . . totum ex integro post illorum obitum.

Ferner finden sich als Schenker mehrere Brüder (Trad. Fuld. 601 a. 869); zuweilen werden auch nur schlechtweg zwei Schenker genannt, ohne dass ersichtlich ist, ob und in welchem verwandtschaftlichen Verhältniss sie stehen (Trad. Lun. 2 a. 814).

Digitized by Google

§ 13.

Erweiterungen.

Alle, auch die zuletzt besprochenen Fälle stimmen darin überein, dass der Tod des Schenkers oder der mehreren Schenker Bedingung war. Dass dies für die *donationes post obitum* das Regelmässige ist, erklärt sich leicht. Denn wenn die Kirche den Leuten, welche ihr Schenkungen machen wollten, die Vergünstigung gewährte, diese Schenkungen vorerst unausgeführt lassen zu dürfen, so dass die Schenker selbst gar keine Veränderung merkten und behaglich die Vortheile des *donner et retenir* geniessen konnten, so wollte sie doch wenigstens eine sichere Anwartschaft haben, sie wollte die Leute, deren Tod sie erwarten musste, durch den feierlichen Akt der *traditio cartae* persönlich sich verpflichten, und nur ihnen, die sie kannte und deren muthmaassliche Lebensdauer sie abschätzen konnte, die Vergünstigungen gewähren. Aber selbst von diesem Grundsatz wurden Ausnahmen gestattet; die ursprüngliche Natur der *donationes post obitum* wurde dadurch erweitert, dass nicht nur der Tod der Schenker, sondern auch der dritter Personen als Bedingung gesetzt wurde, der Gegenstand der *donatio* also, ehe er an den Beschenkten gelangte, vorerst noch, nach dem Tode des Schenkers, einem von diesem Bezeichneten zu Gute kam. Man sieht, wie die Kirche gern den augenblicklichen Zuwachs fahren lässt, um den Laien die Schenkungen so leicht wie möglich zu machen. Wie mancher mochte sich bestimmen lassen, nun eine *donatio post obitum* vorzunehmen, von deren Wirkung nicht nur nicht er selbst, sondern auch sein Sohn oder wem er sonst sein Gut vererben wollte, nichts verspürte. Aber freilich oft genug mochte der Schenker in dem beglückenden Gefühl des Augenblicks, durch ein frommes und noch dazu billiges Werk sich irdischen und himmlischen Lohn zu verdienen, nicht daran gedacht haben, wie schwer später die Auslieferung der Schenkung dem zukünftigen Besitzer werden würde, der dann ohne jede Gegenleistung die Ländereien seines verstorbenen Vorgängers hergeben musste, mochte sich der Werth des Landbesitzes gesteigert haben, seine Familie verarmt sein oder nicht. Denn auch in diesen Fällen wurde das Wesen der *donatio post obitum* nicht verändert; auch hier war durch *traditio cartae* die

Digitized by Google

Schenkung vollzogen und der Dritte, bis zu dessen Tode die Schenkung der Kirche vorenthalten blieb, war gleichfalls ein Eigenthümer, dem das Recht anderweitiger Veräusserung und Vererbung nicht zustand. Gerade hier kommen sich *donationes post obitum* und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs (zu Gunsten dritter)[1]) sehr nahe; aber auch hier bleibt der juristische Unterschied unverwischt.

Derartige Erweiterungen konnten nun einmal dadurch herbeigeführt werden, dass eben der Schenker sich ausmachte, nicht schon nach seinem, sondern erst nach dem Tode eines Dritten, den er in der Urkunde benannte, der aber nicht Mit-Schenker war, solle die Schenkung wirksam werden.

So wird z. B. bestimmt, dass erst nach dem Tode des Schenkers und seines Bruders die Schenkung der Kirche zufallen solle.

Meich. 553 (831) ego . . Ascrih presbiter renovavi pristinam traditionem et iterum renovando . . . post vitam meam et fratris mei Totoni . . . tradidi . . . .

Oder an Stelle des Bruders wird die Schwester genannt:

Meich. 645 (846) ego . . Chuniperht presbiter . . . firmiter condonavi post obitum meum et sororis meae.

Oefters bestimmt auch der Schenker, dass erst nach seinem und seiner Frau Tode das Geschenkte übergehen solle; dies Rechtsgeschäft ist also in seinen Wirkungen dem oben besprochenen gleichsam entgegengesetzt, in welchem zwei Ehegatten schenken, aber nur der Tod des einen als Bedingung gesetzt ist[2]).

Trad. Pat. 27 (796) ego . . Adalscalc . . dono trado omnes res meas . . . per hanc epistolam traditionis . . . post meum discessum vel coniuge meae Erkanradane.

Trad. Pat. 41 (c. 805) vir . Ato tradidit . . . post vitam suam et uxoris suae.

Trad. Lun. 12 (?) ego Megilo . . . trado hereditatem meam . . post obitum meum et post obitum mulieris meae[3]).

[1]) Siehe unten § 26.

[2]) Siehe oben Seite 66.

[3]) Die Urkunde fährt fort: et deinceps si unius de nobis alium supervixerit, in eius sit potestate dum vivit, ut in monasterium introierit et tunc

Digitized by Google

Mit der Hinzufügung einer weiteren Bedingung findet sich eine gleiche Bestimmung in

Trad. Lun. 104 (826) ego Uuillihelmus comes . . trado, ut post obitum meum et uxoris meae et si uxor mea tamdiu lectum meum servaverit, hoc habeat, postea in vestrum dominium dispono.

Ferner

Trad. Fuld. 310 (815) ego . . Asolf dono atque trado . . ea duntaxat ratione, ut post obitum meum et de hac luce discessum et coniugis meae in vestrum transfundo dominium.

Aehnlich liegt die Sache in einem Fall des

Mitth. Rhein. UB 141 (896): ein gewisser Rotger hatte mit Erlaubniss des Stiftes St. Maximin eine Kapelle gestiftet, sie mit Ländereien ausgestattet und schenkt sie darauf der Kirche des h. Maximin ea tamen conditione, ut usque ad obitum meum vel uxoris meae Anastasie sub iure nostro nullo contradicente persistat; postea vero monachorum utilitati . . iure legitimo cum omni bono illius ville cedat.

Aber nicht nur der Gattin, sondern auch den Kindern soll die Schenkung zurückbehalten bleiben.

Trad. Fuld. 45 (774) . . ego Otacar et coniux mea Hruodsuuind . . donamus . . . totum et integrum post nostrum et filiorum nostorum discessum supra dictam rem habeatis. Fast wörtlich gleichlautend Trad. Fuld. 104 (792).

Dann wird die Bestimmung auch wohl so getroffen, dass gesagt wird: erst nach dem Tode meiner Frau und dem meiner Kinder sollt ihr die Schenkung erhalten.

Trad. Fuld. 130 (?) ego . . Freibrato trado . . . in elimosinam meam et coniugis meae . et filii mei . . . ita, ut post obitum nostrum trium illi servi Dei . . . . habere . . . habeatis potestatem.

Trad. Lun. 75 (805) ego Meginrat . . . trado pro me ipsumet et pro filium meum Meginhardum et pro uxore

ibi sit stabilitas. Es wird also das der Gattin vorbehaltene Recht von einer ihrerseits zu erfüllenden Bedingung abhängig gemacht. Hierüber siehe unten Seite 71 ff.

Digitized by Google

mea Hiltipirinna, ut post obitum nostrum in omnibus habeatis potestatem [1]).

Wenn es in der Urkunde Meich. 173 (810) heisst:

ego Erhanheri presbyter post discessum meum nepote meo nomine Heriwiri . . . ecclesiam meam . . . trado atque transfundo . . . ; similiter ad . . ipsam ecclesiam . . . . ei eo tenore post obitum meum trado et omnia . . . in ipsius potestate post obitum meum permaneat usque in finem vitae suae; eius vero post obitum cum omni integritate supra dictas res permaneant ad Frigisingas sicut in antea acta traditio continetur . . . ,

so dürfte hierin die Tradition einer lebenslänglichen *proprietas* zu erkennen sein, ein Rechtsgeschäft, durch welches materiell derselbe Erfolg erzielt wurde, wie bei einer Schenkung nach dem Tode eines Dritten [2]): der Sohn wird zum lebenslänglichen Eigenthümer gemacht, mit der Bedingung, dass mit dessen Tod die Kirche Eigenthümerin sei.

Einen Fall ähnlicher Art, nur von einem anderen Standpunkt aus dargestellt, finden wir in der Urkunde

Meich. I S. 75 (772): der Abt Atto schenkt ein Besitzthum an die Freisinger Kirche, welches ihm von einem gewissen Anulo und dessen Sohn übergeben war: quam commendaverunt mihi ad vitam meam; und zwar mit der Auflage ut post obitum meum ad dictum locum . . . cum omni integritate, seu si ego ipse aliquid lucri adquirere possim, ad sanctorum reliquias . . . confirmassem.

---

[1]) Wenn es Trad. Fuld. 79 (785) heisst: dono ut post obitum filii mei . . . ecclesia habeat potestatem und

Trad. Pat. 8 (774—788) ego . . trado . . . post obitum filii mei potestatem habeant . . . ,

so erklären sich diese Ausdrücke wohl am einfachsten dadurch, dass der Schenker es unterlassen hat zu sagen: post obitum meum et post obitum filii mei; mag er dazu durch die sichere Annahme seines früheren Todes veranlasst worden sein, oder es als selbstverständlich angesehen haben, dass, falls dennoch sein Sohn früher stürbe, der betreffende Gegenstand zunächst an ihn zurückfallen würde. Jedoch könnte man auch denken, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der zwar dem Sohn überlassen ist, aber noch im Eigenthum des Vaters steht, und über den nun der Vater verfügt, indem er seine eignen Ansprüche auf denselben aufgiebt.

[2]) Ähnliche Fälle bei Brunner Landschenkungen S. 26, 27.

Digitized by Google

Diese ihm auferlegte Schenkung an die Kirche führt er nun aus: nunc autem restaurabo et confirmabo petitiones eorum reddoque et restituo ipsas res . . . ad sanctam domum Dei.

Also der Schenker hat das Gut zu lebenslänglichem Eigenthum *ad vitam suam* kommendiert erhalten, jedoch mit der Auflage, eine *donatio post obitum* mit diesem Gut vorzunehmen. Mit der Kirche selbst haben die ursprünglichen Eigenthümer keinen Vertrag geschlossen; die Kirche wird auch hier erst durch die *donatio* Eigenthümerin.

Es sind jetzt einige Fälle zu besprechen, in denen der *donatio post obitum* noch einige weitere Bestimmungen hinzugefügt sind oder der Eintritt der Wirkungen der Schenkung nicht bloss an den Eintritt des Todes, sondern an noch andere Bedingungen geknüpft ist.

In einigen Urkunden wird darauf Rücksicht genommen, dass dem Schenker möglicherweise noch Kinder geboren werden.

Meich. 70 (780) ego Cunzo propriam alodem . . . [trado] ut post obitum meum, si Dominus sobolem mihi dederit, mea portio cum praesenti traditione ad ecclesiam . . . pertinere debeat . . . Sin autem, ex integro traditio haec firma et stabilis permaneat.

Hier wird ersichtlich auf das Pflichttheilsrecht der Kinder Rücksicht genommen; dasselbe will der Schenker nicht antasten, sondern, falls er Kinder erhält, nur über den freigebliebenen Theil verfügen. Andernfalls dagegen ist sein Gut durch die gegenwärtige Schenkung *ex integro* der Kirche übereignet. Ebenso deutlich ist

Meich. 112 (793) ego Crimperht . . . trado atque transfundo propriam hereditatem meam . . . post obitum meum . . . . , ea scilicet ratione, si genuerim de legitima uxore heredes aliquos, ut habeant portionem hereditatis meae, quod eos legitime pertinet in partem, mea vero pars post obitum meum firmiter . . . hereditas sit sanctorum in perpetuum.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in Meich. 115 (802), 116 (802); ferner in Trad. Lun. 101 (807) ego Alpkis . . . . tradidi, si me filius natus fuisset, medium porcionem illi habuisset, et si me non fuisset creatus

Digitized by Google

post obitum meum omnia causa mea ad monasterium fuisset traditus.

Zuweilen finden sich noch mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen. So z. B. in Hundt I 2 (771) ego Vurmhart . . . propriam hereditatem post obitum meum, si genetrix mea ante finem meum vitalem emitteret flatum, et si soboles non genuissem, post dies meos funditus substantia mea . . . ecclesiae . . . pertinere debuisset; si autem meae (wohl = mihi) decessisse et genetrice aut infante proprio supervixisse contigerit, tertia pars ecclesiae conteneatur, eorum post obitum relique, quae fuerint, supra membratim ecclesiae soli dentur.

Diese Urkunde ist sehr schlecht formuliert. Sie scheint folgendermaassen erklärt werden zu müssen: Vurmhart macht eine *donatio post obitum*. Aber nur für den Fall, dass seine Mutter vor ihm stirbt und er keine Kinder bekommt. Dann, wenn er also völlig erbenlos stirbt, soll nach seinem Tode sein Vermögen *funditus* der Kirche anheim fallen. Dagegen wenn er selbst stirbt (das muss *meae decessisse* bedeuten) und seine Mutter oder ein Kind ihn überlebt, dann soll nach seinem Tode nur ein Drittel an die Kirche gelangen, die übrigen zwei Drittel seiner Mutter und seinem Kinde vorbehalten bleiben; erst nach deren Tode fallen auch diese zwei Drittel der Kirche zu.

Dass der Charakter der Schenkung durch die Hinzufügung einer weiteren Bedingung beeinflusst wurde, sehen wir aus

Meich. 64 (779) ego Cuntperht presbiter . . . propriam meam alodem dedi . . . et si licet mihi secularem habitum dimittere, in hac hora sit stabilis ad altare s. Mariae . . . et si mihi non licet dimittere secularem habitum . . ., tamen post obitum meum firma et stabilis ad . . . domum Dei usque in ultimum diem.

Hier wird also eine Alternative gesetzt: eine *donatio post obitum* nur für den Fall, dass es dem Schenker nicht gelingt, in ein Kloster einzutreten.

Ferner ist zu erwähnen, dass auch bei den *donationes post obitum* sich hin und wieder Bestimmungen finden, durch welche dem Beschenkten noch für die Zeit nach dem Tode des Schenkers Verpflichtungen auferlegt werden; es wird ihm verboten, das geschenkte Gut später an Dritte auszuleihen; oder der

Digitized by Google

Schenker macht aus, dass wenn später einer seiner Verwandten sich dem Priesterstand widmen wolle, er mit Erlaubniss des Bischofs der beschenkten Kirche in den Dienst der letzteren treten dürfe u. dgl. Z. B.

Trad. Wiz. 53 (774) ut nullus rector eiusdem a locis Dei supradictas res nec beneficiat ulli hominum vel illorum vel extraneorum ullo umquam tempore et si aliter fecerit nisi quod ad ipsos servos Dei . . . omni tempore deserviant, sciant in die iudicii rationem redditurum.

Meich. 179 (vor 810) ea vero ratione, si post obitum nostrum quis de propinquis nostris in servitium Dei sacerdotali officio se adiunxerit, cum licentia ipsius episcopi, qui his temporibus supradicto domo praeesse dinoscitur, subiectus et obediens sit in omnibus ecclesiae s. Mariae . . . et caput et causas exinde diiudicat, sicut et ego.

Jedoch alle diese Besonderheiten und Erweiterungen treten in viel grösserer Zahl und Mannigfaltigkeit bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs auf. Daher möge das Gesagte für die *donationes post obitum* genügen.

§ 14.

Resolutiv bedingte Schenkungen.

In allen bisher besprochenen Fällen war, wie wir gesehen haben, die *donatio post obitum* eine durch den Tod des Schenkers (oder Anderer) suspensiv bedingte Schenkung.

Es kommen jedoch Fälle vor, in denen nicht eine Suspensiv-, sondern eine Resolutivbedingung der Schenkung hinzugefügt ist.

Freilich finden sich derartige Fälle nur selten [1]). Als Beispiel diene

Meich. 398 (819): ein gewisser Uo kommt vor dem Auf-

[1]) Als Analogie könnten vielleicht die unter dem Vorbehalt treuer Dienste oder besonderer Treue erfolgenden Vergabungen angesehen werden. Denn „juristisch betrachtet sind solche Vergabungen Schenkungen mit der Resolutivbedingung, dass das übertragene Recht erloschen sein soll, wenn der Beschenkte die Treue nicht bewährt oder die Dienste nicht leistet“ (Brunner Landschenkungen S. 18). Freilich wird hier der Eintritt der Resolutivbedingung nicht durch den Schenker, sondern durch den Beschenkten herbeigeführt.

Digitized by Google

bruch in den Krieg nach Freisingen und macht an die dortige Marienkirche eine Schenkung ea ratione . . ., si in illo comitatu (wohl = Kriegszug) vitam finiret, eodem die tenetur ad iam dicto domo, si autem inde veniret, tunc fuisset in sua potestate.

Es werden also hier, wie in ähnlichen Fällen, zwei Möglichkeiten angenommen: Tod im Kriege oder Heimkehr. Tritt der erste Fall ein, so ist eine reine *donatio post obitum* vorgenommen; bei glücklicher Heimkehr dagegen soll das Rechtsgeschäft aufgelöst werden; es bleibt also, bis eine solche unmöglich geworden, resolutiv bedingt. Wenn dann nachher der zurückgekehrte Schenker als Dank für seine Rettung die der Kirche für den Fall seines Todes zugedachte Schenkung derselben doch zuwenden wollte, konnte dies nur durch eine völlig neue Schenkung geschehen. Genau genommen konnte also hier von einer Erneuerung nicht geredet werden; weshalb auch, wie wir sahen, derartige Fälle für die Frage nach den Erneuerungen der *donationes post obitum* ausser Betracht bleiben müssen.

§ 15.

Verwandte Fälle.

Endlich bleiben noch einige wenige Fälle hervorzuheben, in denen zwar keine *donationes post obitum* vorliegen, deren rechtlicher Charakter jedoch ein den genannten Schenkungen völlig analoger ist.

Es wird nämlich nicht der Tod des Schenkers, sondern ein anderes Ereigniss der Schenkung als Suspensivbedingung hinzugefügt, und zwar entweder als alleinige Bedingung oder alternativ neben dem Tod des Schenkers.

Beispiele finden sich, soweit ich sehe, nur in Mondseer Urkunden.

Trad. Lun. 92 (?) ego Nuafwgrin donacionem facit . . . . . post illum diem, si in monasterium intravero aut soras de ista terra pro animo mea[1]).

[1]) Die Urkunde ist sehr schlecht formuliert; der letzte Satz (aut soras bis mea) scheint in der vorliegenden Fassung unverständlich. — Vielleicht dürfen als weitere Beispiele genannt sein Trad. Lun. 12 (?), 42 (773).

Digitized by Google

Wie man sieht, behandelt der Schenker den Eintritt in das Kloster wenigstens rechtlich als gleichbedeutend mit seinem leiblichen Tod. Es ist keine Schenkung nach dem Tode, sondern eine Schenkung nach dem Eintritt in das Kloster.

Verwandt mit den *donationes post obitum* sind schliesslich die besonders in den Formeln sich findenden gegenseitigen Vergabungen auf den Todesfall zwischen Eheleuten[1]).

Der Mann vermacht seiner Frau sein ganzes Vermögen auf den Fall seines Todes und gleichzeitig in derselben Weise die Frau dem Mann.

Als Beispiele aus den Formelsammlungen sind zu nennen:
Marc. II 12 (Zeumer S. 50), 7 (Z. S. 79, 80), 8 (Z. S. 80).
Form. Turon. 17 (Z. S. 144, 145), 18 (Z. S. 145),
Form. Sal. Merk. 16 (Z. S. 247),
Form. Sal. Lind. 13 (Z. S. 275, 276);
auch in den Urkunden kommen einige wenige Beispiele vor: z. B. Wart. III 789 (931?).

Derartige Rechtsgeschäfte haben sich im Anschluss an die Affatomie entwickelt; es handelt sich in ihnen, ebenso wie bei der Affatomie, um Erbeseinsetzungen. Sie unterscheiden sich dadurch von den eigentlichen *donationes post obitum*, bei welchen der Bedachte nicht als Erbe aufzufassen ist, sondern durch ein unter Lebenden abgeschlossenes Geschäft das Gut des Schenkers erhält.

Hiermit dürften die *donationes post obitum* sowohl nach ihren wesentlichen Eigenschaften als auch in Bezug auf die zuweilen bei ihnen vorkommenden Besonderheiten hinlänglich erörtert worden sein.

---

[1]) Vgl. z. B. Stobbe PrR V S. 172, 173; besonders Schröder Ehel. Güterrecht I S. 157 ff.

Digitized by Google

ZWEITER THEIL.

Die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs.

§ 16.

Begriff.

Die *donatio post obitum* ist, wie wir gesehen haben, ein bedingtes Rechtsgeschäft. Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ist ein unbedingtes Rechtsgeschäft. In demselben Augenblick, in welchem die Schenkung vollzogen wird, tritt auch der Schenkungserfolg ein: das geschenkte Objekt geht aus dem Eigenthum und Besitz des Schenkers in das Eigenthum und den Besitz des Beschenkten über; bedingungslos. Aber nicht vorbehaltlos.

Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ist, wie dies schon der Name deutlich sagt, keine einfache Schenkung unter Lebenden. Der Schenker will seine Schenkung einem Anderen zuwenden, aber zugleich will er durch dieselbe keine wesentliche Einbusse leiden. Seine Liberalität ist nicht frei von Egoismus. Auch diesem Rechtsgeschäft liegt wie der *donatio post obitum* der Wunsch nach dem *donner et retenir* zu Grunde. Aber bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs wird dieser Wunsch in anderer Weise erfüllt. Auch die *donatio post obitum* ist ein Vertrag: aber nur der eine Theil, der

Digitized by Google

Schenker, hat zu leisten, der andere nur zu empfangen, und zwar in der Art, dass er auf den sofortigen Empfang verzichtet. Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs dagegen verpflichtet beide Theile zu Leistungen. Der Schenker hat die Schenkung zu leisten, der Empfänger die Rückgewähr zu Niessbrauch. Aber die Leistung des Empfängers ist nicht etwa eine Bedingung, bis zu deren Eintritt die Schenkung suspendiert wäre; sie kann vielmehr erst dann eintreten, wenn die Schenkung bereits erfolgt ist. Der Empfänger muss zuvor Eigenthümer geworden sein, ehe er das Empfangene zu Niessbrauch zurückgeben kann. Dieses Verhältniss, das begrifflich stets vorhanden ist, tritt thatsächlich nicht so scharf hervor in den zahlreichen Fällen, in welchen der Schenker in der Schenkungsurkunde sich den Niessbrauch vorbehält.

Diese Fälle sind nichts als Anwendungen des *constitutum possessorium:* der bisherige Eigenthümer erklärt, von nun an im Namen eines Dritten, dem er das Eigenthum überträgt, besitzen zu wollen. Hier fallen Schenkung und Gewähr zu Niessbrauch in einen einzigen Akt zusammen, wenngleich auch hier, wie gesagt, erst die Schenkung, dann die Rückgewähr erfolgt. Ganz deutlich tritt das in denjenigen Fällen hervor, in welchen erst nach Vollziehung der Schenkung der Schenker um Gewährung des Niessbrauchs bittet und dieser ihm dann in einem neuen Akt verliehen wird. Wir werden unten auch auf diese Fälle näher eingehen[1]).

Durch die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs nun, mag sie in der einen oder anderen Art (in welcher ein eigentlicher Vorbehalt allerdings nicht enthalten ist; siehe unten) erfolgen, treten der Schenker und der Beschenkte in ein dauerndes Rechtsverhältniss. Auch dies ist ein Gegensatz gegen die *donatio post obitum.* Bei dieser ist der Schenker nach der Schenkung nur in soweit gebunden, als er über den Schenkungsgegenstand nicht anderweitig mehr verfügen darf; d. h. er ist an seinen eigenen einmal erklärten Willen gebunden. Dagegen ist derjenige, welcher sich den Niessbrauch vorbehalten hat, seit dem Augenblick der Schenkung einem fremden Willen, dem des Beschenkten, unterworfen; freilich darf ihm der Beschenkte, ausser

[1]) Siehe unten § 18.

Digitized by Google

aus bestimmten Gründen, den Niessbrauch nicht entziehen, aber er ist Eigenthümer, dem Schenker ist nur das *rem usufructuario nomine possidere,* der Nutzgenuss *salva rerum substantia* gestattet. Damit ist ein sg. Prekarienverhältniss begründet, das sich eben, wie dies Roth[1]) hauptsächlich nachgewiesen hat, durch den Ausschluss des beliebigen Widerrufs von dem römischen *precarium* unterscheidet. Roth hat diese deutschrechtlichen Leiheverhältnisse, wie schon hervorgehoben[2]), in drei Klassen eingetheilt: *precariae datae* nennt er diejenigen, bei welchen die Kirche oder ein anderer Grundbesitzer ihm gehörige Ländereien einem Anderen zum Niessbrauch ausleiht; *precariae oblatae* diejenigen, bei welchen die ausgeliehenen Grundstücke vorher selbst von dem jetzt Beliehenen dem Ausleihenden übertragen worden sind; *precariae remuneratoriae* sind endlich Fälle, in denen sich die beiden vorigen Arten verbinden: die Kirche gewährt einem Dritten nicht nur die von ihm der Kirche geschenkten Grundstücke zu Niessbrauch zurück, sondern fügt auch noch andere ihr zu Eigen gehörige hinzu, damit der Schenker auch diese zu Niessbrauchsrecht besitze.

Hieraus erhellt, dass die Rechtsgeschäfte, welche sich vom Standpunkt des Schenkers aus als Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs darstellen, von dem des Beschenkten aus *precariae oblatae* sind.

Wir haben gesehen, dass von einem derartigen Leiheverhältniss bei den *donationes post obitum* keine Rede ist.

Trotzdem ist Heusler der Ansicht, dass *donationes post obitum* und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs von derselben rechtlichen Wirkung, d. h. gleiche Rechtsgeschäfte gewesen seien. Er beruft sich zum Beweis dafür auf einige Urkunden, in denen allerdings die charakteristischen Ausdrücke vermischt sind. Aber derartige Urkunden sind nur in so verschwindend geringer Anzahl gegenüber den zahlreichen zweifelsfreien Fällen vorhanden, dass auf sie kein entscheidendes Gewicht gelegt werden kann; sie sollen weiter unten angeführt werden[3]).

---

[1]) Feudalität S. 145 ff.

[2]) Siehe oben Seite 6.

[3]) Siehe unten § 28.

Digitized by Google

Nicht wann die Schenkung perfekt wird, ist nach Heusler das Merkmal, nach welchem die *donationes* einzutheilen sind, sondern, wie dies von ihm hauptsächlich in seinen Institutionen ausgeführt und von uns schon oben kurz hervorgehoben worden ist[1]), darauf kommt es an, ob ein Zins bestellt wird oder nicht. Es wird sich zeigen, dass diese Ansicht unhaltbar ist. Zunächst soll ihre Begründung in der Kürze dargelegt werden.

Wie die Urkunden zeigen, verpflichtet sich der Schenker in sehr vielen Fällen dafür, dass ihm die Kirche den Niessbrauch an seiner Schenkung gestattet, der Kirche einen jährlichen Zins zu zahlen. Hier, sagt Heusler[2]), erhalte der Bedachte sofort die Gewere, während der Veräusserer zu einem blossen Verwalter würde.

Zu dieser Annahme gelangt Heusler durch seine Auffassung der Gewere, und zwar der Gewere an liegendem Gut, die er scharf von der Gewere an Fahrniss scheidet. Nach ihm steht die Gewere an einem Gute „demjenigen zu, der die Nutzung desselben hat, dem also der wirthschaftliche Ertrag desselben zufällt“[3]); denn der, welcher den Nutzen zieht, hat auch „die

---

[1]) Siehe oben Seite 9 ff.

[2]) Institutionen II S. 120. Die Stelle ist oben ausgeschrieben.

[3]) a. O. S. 14. Vgl. auch Gewere S. 51: „Das Kriterium für die Gewere des Eigenthümers ist also nicht das faktische Innehaben, sondern der Zinsbezug, die Nutzung“.

Aber hier führt Heusler im Gegensatz zu seiner jetzigen Ansicht weiter aus und bestätigt dies durch Beispiele, dass dem Prekaristen ebenfalls Gewere zugeschrieben werde (Wart. 22, 308, 386). Und zwar erkläre sich das aus dem Charakter der damaligen Prekarie; denn (S. 56) „die Rechte dieses Prekaristen sind doch wesentlich anders gedacht als die des römischen Usufruktuars, und namentlich ist von Anfang an schon die Auffassung wahrnehmbar, aus welcher später die Begriffe von *dominium directum* und *utile* herausgewachsen sind“.

Dann führt Heusler hier ferner aus, dass, da sich die Gewere in der Nutzung äussere, es aber eine mehrfache Nutzung an einem Grundstücke gebe, so „diesem Zustand eine mehrfache Gewere entspricht: „der *vestitura iure proprietario* steht gegenüber die *vestitura in censu* oder *sub censu*“ (S. 57). Ja die eigentliche Nutzung habe doch mehr der zinszahlende Prekarist, folglich habe er auch die Gewere: „gerade die Nutzung, das Kennzeichen der Gewere, ist doch eher beim Nutzeigenthümer *(dominus utilis)* als beim Obereigenthümer *(dominus directus)* zu vermuthen“ (S. 64). Wie man hieraus ersieht, hat Heusler seine früheren Ansichten neuerdings fast in das Gegentheil verändert.

Digitized by Google

Vertretung des Gutes gegen jedermann zu üben, er hat das erste Interesse, den gegenwärtigen Stand zu vertheidigen, er ist der natürliche Vertreter des Gutes gegen alle Angriffe". Daher die verschiedenen Arten der Gewere: die Gewere ist nicht selber ein Recht und nirgends in den Quellen als solches hingestellt, sondern immer und überall nur das faktische Gewaltverhältniss, nur der thatsächliche Ausdruck der Herrschaft und des in Anspruch genommenen dahinter stehenden Rechtes. Und wie nun das dahinter stehende Recht verschiedener Art sein kann, so auch die Gewere, je nachdem sie die thatsächliche Ausübung des Eigenthums, des Leibzuchts-, des Satzungs-, des Leiherechtes ist; „wir haben nicht wie die Römer bloss eine *possessio* mit *animus domini*, sondern eine eigenliche, eine Leibzuchts-, eine Satzungs-, eine Vormundschafts-, eine Lehns- und eine Zinsleihegewere" [1]). Wie nun die Gewere eines Gutes in der Person desjenigen vorhanden ist, der die Nutzung desselben hat und die Früchte daraus (*in natura* oder in Gestalt eines Zinses) bezieht, die Nutzung also das Kennzeichen der Gewere ist, so kann immer nur Einer die Gewere haben; so lange er sie hat, ist ein an dem Gut etwa dinglich Berechtiger von der Gewere ausgeschlossen. Der Eigenthümer hat, so lange ein Anderer sein Gut in Leibzucht hat, keine Gewere; sein Eigenthum besteht, aber es ist stille gestellt, es ist nur eine Anwartschaft. So hat also, wenn jemand einem Anderen ein Gut mit Vorbehalt des Niessbrauchs schenkt, der Beschenkte zwar das Eigenthum, aber nicht die Gewere; die Gewere hat der Schenker. Aber wie, wenn er dem Beschenkten einen Zins bestellt? Er behält den Niessbrauch und zahlt einen Zins. Also beide haben Gewere? Heusler meint, dieser Schluss, zu dem man genöthigt zu sein scheint, sei darum ausgeschlossen, weil unmöglich eine doppelte Gewere bestanden haben könne, da eine solche eine grosse Verwirrung in der Rechtsordnung angerichtet haben würde. Man könne nur die Erklärung geben, dass der Vergabende durch eine solche Zinskonstituierung *pro vestitura* seinerseits formell juristisch die Gewere aufgab, also nach aussen aufhörte als Leibzüchter zu gelten, nur als Verwalter des Guts Namens des Bedachten

[1]) Institutionen a. O. S. 15.

Digitized by Google

Dritten gegenüber erschien“ [1]). „Die materielle Bedeutung dieser Uebertragung der Gewere durch Zinsbestellung lag darin, dass die Vergabung eine feste Konsistenz gewann. Denn nun war die Tradition perfekt und der Bedachte schon bei Lebzeiten des Schenkers der rechtliche Vertreter des Guts, der einzig berechtigte Kläger gegen Dritte, die irgendwie in den Besitz des Gutes gelangten, der einzig berechtigte Vertheidiger gegen Angriffe; bei Tod des Schenkers bedurfte es keiner Besitzeinweisung seitens der Erben mehr und war somit auch nach dieser Richtung eine häufige Quelle von Chikanen verstopft“ [2]).

So kommt denn Heusler in Bezug auf unsere Schenkungen zu folgender Unterscheidung.

Es giebt zwei Arten derartiger Vergabungen; das unterscheidende Merkmal ist, ob dem Bedachten ein Zins bestellt wird oder nicht.

1. Wird ihm kein Zins bestellt, so liegt eine *traditio reservato usufructu* oder eine *donatio post obitum* vor; aber zwischen diesen beiden besteht kein Unterschied; in beiden Fällen behält der Schenker bis zu seinem Tode die Gewere; denn Gewere hat, wer die Nutzung hat; die Gewere geht auf den Bedachten erst über durch den Tod des Schenkers.

2. Wird dagegen ein Zins bestellt, so geht die Gewere sofort auf den Bedachten über; denn Gewere hat, wer die Nutzung hat; einen Zins ziehen, heisst aber das Gut in Nutzung haben.

Also dort bei der *donatio post obitum* und der *traditio reservato usufructu* ohne Zins nur eine Anwartschaft des Bedachten; hier, bei dem Vorbehalt des Niessbrauchs mit Zinsbestellung, sofortiger Erwerb der Gewere seitens des Bedachten; dort Möglichkeit des Widerrufs (also auch bei der *traditio usufructuaria* ohne Zins), nur hier ein augenblicklich voll und ganz zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft.

Dies ist das Resultat Heuslers. Dasselbe könnte dadurch bestechen, dass es die Probe für ein auf das genaueste ausgeführtes System des mittelalterlichen Besitzrechts bildet. Aber es wäre entschieden verkehrt, mit einem *a priori* gefundenen

[1]) a. O. S. 28.
[2]) a. O. S. 28.

Digitized by Google

System die einzelnen Rechtsverhältnisse erklären zu wollen, anstatt erst aus den letzteren ein System herzuleiten.

Es würde nun an dieser Stelle zu weit führen, in eine ausführliche Kritik jenes Systems einzutreten. Jedoch soll hervorgehoben werden, dass dieses System in der Heuslerschen Darstellung selbst nicht ohne Widersprüche erscheint. Heusler ist in seinen Institutionen besonders bemüht, nachzuweisen, dass nirgends eine mehrfache Gewere bestanden habe: während er, wie gezeigt, in seiner Gewere noch selbst eine solche an Quellenbeispielen darstellte [1]). Auch im Lehnsverhältniss sei eine solche ausgeschlossen gewesen, denn, wie Heusler sagt, „der Lehnsherr darbt der Gewere, der Lehnsmann ist der einzige Vertreter des Gutes“ [2]), d. h. also der Lehnsmann hat die Gewere. Sollte man hier nicht versucht sein, die Analogie anzuwenden und zu meinen, dass wenn der Lehnsherr, dem doch bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs der Bedachte, der Zinsherr, entspricht, keine Gewere hat, sie auch dem Zinsherrn fehlt? Denn was bei dem Leiheverhältniss der Zins, das sind bei dem Lehnsverhältniss die Lehnsdienste. Und ausserdem nimmt Heusler selbst ein dem Lehnsverhältniss analoges in einem Falle an, der doch auch offenbar den Prekarieverhältnissen sehr nahe steht. Wenn nämlich durch bäuerliche Leihe ein Einzelgut zu Landrecht an einen freien, des Landrechts geniessenden Mann verpachtet ist, so sagt Heusler von diesem Fall: „Ich zweifle nicht, dass der Zinsmann die Gewere des Guts hat, nicht der Zinsherr“ [3]). Ja Heusler fügt hinzu, dies habe als Grundsatz bei den Prekarien und bäuerlichen Leihen gegolten. Wie mir scheint, liegen hier in Heuslers Darstellung Widersprüche, die geeignet sind, auch in Bezug auf die angegebene Eintheilung der Schenkungen Zweifel hervorzurufen. Aber ist es nicht ganz abgesehen von diesen Widersprüchen sehr auffallend, dass die grosse Gruppe der Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs zerrissen und die eine Hälfte derselben den *donationes post obitum* zugesellt wird, nicht etwa, weil bei beiden eine gleiche charakteristische Eigenschaft vorhanden ist, sondern weil bei

---

[1]) Siehe oben S. 79 Anm. 3.
[2]) a. O. S. 29.
[3]) a. O. S. 31.

Digitized by Google

beiden etwas gleiches, die Zinsbestellung, fehlt? Es soll hier nicht untersucht werden, welche Merkmale vorhanden sein müssen, damit Diesem die Gewere an einem bestimmten Gute zugesprochen, Jenem abgesprochen werden muss; es soll auch nicht geprüft werden, ob es Heusler in der That gelungen ist, die Möglichkeit einer mehrfachen Gewere als ausgeschlossen darzuthun. Hier ist nur in Beschränkung auf unseren Gegenstand die Frage aufzuwerfen, ob denn in der That das Recht des Bedachten ein anderes ist, wenn er einen Zins erhält, ob ihm dadurch irgend weitere Befugnisse zustehen, die ihm fehlen, wenn kein Zins gezahlt wird; und ferner, ob das dem Niessbraucher zurückgegebene Niessbrauchsrecht ein anderes, abgesehen von der Zinszahlung in irgend einem Punkte beschränkteres ist als in dem Fall, wo er keinen Zins entrichtet. Wir werden bei der Betrachtung der einzelnen Fälle nirgends den geringsten Unterschied, vielmehr dieselben Ausdrücke, dieselben Befugnisse und Beschränkungen auf beiden Seiten bei beiden Schenkungsarten finden. Und ebenso wird der Gegensatz den *donationes post obitum* gegenüber sich gänzlich unabhäng von dem Vorhandensein eines Zinses hier wie dort erweisen lassen.

Wir treten nun an die Prüfung des vorliegenden Materials.

§ 17.

Gegenstand.

Die rechtliche Gestaltung der Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs ist ebenso wie die der *donationes post obitum* dadurch bedingt, dass dieselben dem Verkehr mit Liegenschaften dienen.

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Urkunden werden Immobilien geschenkt, einzelne Grundstücke oder zusammenhängende Güterkomplexe. Häufig wird auch hier eine bis ins einzelne gehende Beschreibung in der Urkunde gegeben, meist in formelhafter Reihenfolge, wie denn in den Formeln selbst die Beispiele gefunden werden. Z. B.:

> Marc. II 3 (Zeumer S. 74—76) transfundimus atque transcribimus villas nuncupantes illas, sitas in pago illo, cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, **mancipiis**, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, adiunctis adiacentiis, apendiciis, peculium

Digitized by Google

utriusque sexus, mobilibus et immobilibus, sicut a nobis moderno tempore possidetur, et si inantea inibi undecumque aliquid augmentare aut meliorare potuerimus.

Es versteht sich von selbst, dass aus dieser und anderen in den Formeln enthaltenen Vorlagen jedesmal die für den einzelnen Fall passenden Worte herausgenommen wurden.

Als Beispiel aus den Urkunden, welches den engen Anschluss an die in den Formeln gegebene Aufzählung zeigt, diene

Wart. II 383 (840—84) quicquid in . . visa sum habere sive in pecoribus sive in hereditatis proprietate, campis, pratis, pascüis, marchis, silvis, viis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, cultis et incultis, quicquid dici aut nominari potest, nihil dimittens.

Es ist natürlich hier, ebenso wie oben, unmöglich, die verschiedenen Gegenstände erschöpfend zu behandeln; es ist aber auch hier aus demselben Grunde wie oben unnöthig.

Nur folgendes sei erwähnt.

Nicht selten sind es, wie bei den *donationes post obitum*, so auch hier Kirchen, Kapellen oder Bethäuser, welche mit den dazu gehörigen Ländereien tradiert werden[1]).

Häufig geschieht nun in diesen Fällen die Schenkung folgendermaassen:

Der Schenker erbaut auf seinem Grund und Boden eine Kapelle, welche er dann vom Bischof weihen lässt. Darauf stattet er die Kapelle mit Grundbesitz aus und überträgt sie nun mit allem Zubehör der bischöflichen Kirche, indem er sich den lebenslänglichen Niessbrauch vorbehält. Beispiel:

Meich. 304 (814): Sigipaldus . . . construxit in loco . . oratorium in curte sua, deinde veniens supplicando ad venerabilem Hittonem episcopum, ut ibidem venire dignaretur, et sic fecit, et venerabilis ep. ibidem veniens et alii plerique nobiles viri cum eo adfuissent. Tunc ven. ep. querens, quomodo praedictum oratorium hereditare

[1]) Beispiele: Meich. 26 (772), 63 (779), I S. 85 (782), 304 (814), 320 (815), 324 (818), 387 (818), 401 (819), 414 (820), 418 (821), 439 (821 ?), 429 (822), 450 (823). In Trad. Fuld. 157 (800) wird ein Kloster geschenkt und dabei werden sämmtliche dem Gottesdienst geweihte Sachen aufgezählt, die in der Schenkung begriffen sind.

Digitized by Google

(= vergaben) voluisset? et ille statim prumptus adesset, et fatebat, se cum tribus mancipiis supradictam ecclesiam hereditare. Tunc ven. ep. consecravit ecclesiam nec non altarem insuper et reliquia addidit. Nun erst wird die Schenkung vollzogen. Tunc demum venit praefatus Sigipaldus coram illa multitudine, qui ad illam celebritatem venerat, et tulit wadium in manu sua et tradidit omnia iura proprii hereditatis . . . . ad illo altare, et illum altarem in manus Hittonis episcopi ad monasterio s. Mariae.

Einen analogen Fall behandelt die Urkunde Meich. 330 (815); sie enthält jedoch einen nicht ganz klaren Satz[1]).

Erwähnenswerth ist in Bezug auf das hier Besprochene noch die Urkunde Meich. I S. 103 (815). Hier ist der Bischof Hitto selbst der Schenker. Er hat auf einer seiner Besitzungen eine Kirche errichtet und fragt nun seine Schwester Cotesdiu, ob sie nicht zur Dotierung der Kirche beitragen wolle. Diese überträgt darauf coram magna multitudine . . . propriam partem Kernandi filii sui; dieser Sohn muss sich zur Zeit in Italien aufhalten; denn sie fügt den Vorbehalt hinzu: quod Kernand in Italia regione prolem habuit, si hoc aliquando contigisset, quod genitus eius ad patriam pergeret et ibidem querere alodem genitoris sui voluisset, ut in evum inconvulsum perduraret. Darauf geschieht dann die Weihe, indem der Bischof Altar und Reliquien stiftet.

Ausser Grundstücken sind es auch hier zuweilen Hörige, Kolonen, welche geschenkt werden und an welchen sich der Schenker den Niessbrauch vorbehält. Wir bemerkten schon

[1]) Nachdem die Weihe vollzogen, heisst es vom Schenker Situli: narravit omnibus, qualiter conplacitum atque munitum habuit cum Hittone episcopo et ipsam rem, quam Liutfrid presbyter ad domum s. Mariae tradidit, ante non accepisse ab Attone antecessore suo in beneficium, quam filium suum nomine Anno cum sua hereditate vel adquisitione quod eum obvenisset contra fratres suos in portionem offerasset ad domum s. Mariae, tunc non cogit illum ep. statim tradere, sed ille ipse et filius eius praedictus . . . ad eorum usum et potestatem haberent . . . . . Die Sache scheint so zu liegen, dass in Bezug auf ein Grundstück Streit bestand: der Bischof behauptete, es sei von der Kirche ausgeliehenes Beneficium, der Schenker dagegen, sein Sohn habe es geschenkt. Jetzt bei der neuen Schenkung giebt der Bischof nach und gewährt dem Schenker und seinem Sohn den Niessbrauch,

Digitized by Google

oben[1]), dass das deutsche Recht unter Umständen die Hörigen wie Immobilien behandelte, indem es dieselben als untrennbar mit dem von ihnen bewirthschafteten Grundstück verbunden ansah. So heisst es z. B. in Trad. Fuld. 452 (824) der Schenker tradiere servum suum cum sua hoba. Daher konnte an derartigen Hörigen ein Niessbrauch bestellt werden[2]).

Ganz vereinzelt finden sich auch Fälle, in denen Mobilien geschenkt werden; und zwar Mobilien, welche nicht als Pertinenzen eines Grundstücks aufgefasst werden können. Hierher gehören:

Trad. Fuld. 274 (812) ego . . Bunger . . dono . . . unum clericum . . . et unam capsam, ea ratione, ut per vestrum beneficium quamdiu in hac presenti vita vixero illum clericum et illam capsam habere possim.

Hundt II 19 (842) ego Egino . . . tradidi propiam acquisitum meum mit Vorbehalt des Niessbrauchs für den Sohn. Dann wird die Schenkung genauer beschrieben: servos 3, cavallos 3, boves 8, oves 12, capras 34, porcos 14; et de ministerio ecclesiastico missales 2, lectionarium 1, collectarium 1, omeliarum, dialogorum, gradalem 1, antiphonarium 1, canonem 1, penitentialem 1.

Es sind Gegenstände, die zum Gottesdienst verwendet werden. Obwohl es allerdings schwer ist, sich den Niessbrauch an einem Kleriker und an einer Capsa vorzustellen, wird man die Thatsache nicht anders erklären können, als indem man mit Beseler[3]) annimmt, dass „die überwiegende Wichtigkeit derjenigen Sachen, welche als Pertinenzien vorkommen (Hörige, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Viehstapel, Geld), in diesem Falle eine weitere Ausdehnung des Niessbrauchs, der streng genommen nur für sie galt, auch auf andere Mobilien veranlasst“ hat. Beseler führt auch an[4]), dass eine derartige Vergabung von Mobilien eine

[1]) Seite 29.

[2]) Beispiele: Wart. I 82 (778), 241 (819), II 389 (844); Trad. Fuld. 112 (796), 172 (801), 214 (803), 286 (813), 361 (?), 394 (821), 423 und 424 (824), 432 und 444 (824), 452 (824); Meich. 605 (838); Form. Sangall. Misc. 22 (Zeumer S. 389).

[3]) Erbverträge I S. 168.

[4]) a. O. S. 153.

Digitized by Google

dem römischen Recht nachgebildete letztwillige Verfügung sicher dann darstelle, wenn der Disponent ausdrücklich als Priester bezeichnet sei.

Jedenfalls haben wir es hier mit seltenen Ausnahmen zu thun. Denn in allen übrigen benutzten Urkunden handelt es sich um Schenkungen von liegendem Gut.

Wenn daher nunmehr die Vollziehung der Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs geschildert werden soll, so können wir von dem Grundsatz ausgehen, dass auch sie ebenso wie die *donationes post obitum* ihre Gestalt dadurch erhalten haben, dass sie Rechtsgeschäfte des Immobilienverkehrs waren.

§ 18.

Vollziehung durch sofortigen Vorbehalt oder nachfolgende Rückgewähr.

Der Zweck der Schenkungen, von denen wir handeln, war der, den Empfänger zum Eigenthümer, den Schenker zum Usufruktuar zu machen.

Dieser Zweck wurde der Regel nach durch den der Schenkung beigefügten Vorbehalt erreicht, und streng genommen ist nur von derartigen mit einem Vorbehalt versehenen Rechtsgeschäften im Gegensatz zu den *donationes post obitum* die Rede.

Aber es wurde schon hervorgehoben[1]), dass man auch eine etwas andere Form anwendete, um zu dem Gleichen zu gelangen.

Es wurde unbedingt und vorbehaltlos geschenkt, und dann, wenn die Schenkung vollzogen war, das geschenkte Objekt zu Niessbrauch zurückgegeben.

In diesen Fällen kann man nicht von „Vorbehalt des Niessbrauchs“ reden. Aber dennoch können diese Fälle unter denselben Gesichtspunkten, wie die eigentlichen Schenkungen mit Niessbrauchsvorbehalt, behandelt werden.

Denn zwischen beiden Formen besteht nur ein äusserlicher, ein scheinbarer Unterschied.

Dies wird eine nähere Betrachtung ergeben.

1. Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ist eine Anwendung des römisch-rechtlichen *constitutum possessorium*.

[1]) Siehe oben Seite 77.

Digitized by Google

Der Schenker erklärt seinen Willen dahin, fortan nicht mehr im eigenen Namen, sondern im Namen des Beschenkten als Usufruktuar besitzen zu wollen. Durch eine derartige Erklärung wird der sonst zum Eigenthumsübergang erforderliche Besitzwechsel entbehrlich; ohne jede thatsächliche Veränderung vollzieht sich eine rechtliche. Man erkennt den Unterschied gegen die *donationes post obitum,* bei welchen ebenfalls kein thatsächlicher, aber vorläufig auch kein äusserlich erkennbarer rechtlicher Wechsel eintritt, ein solcher vielmehr an eine Bedingung geknüpft ist.

Nun hatte schon das römische Recht im Fall eines *constitutum possessorium* den Uebergang des Rechts durch Begebung einer dispositiven Urkunde gestattet[1]); insbesondere hatte es den Grundsatz aufgestellt, dass die Veräusserung mit Vorbehalt des Ususfruktus das Eigenthum trotz mangelnder körperlicher Tradition übertrug[2]). Und geschah die *donatio usufructuaria* mittels einer Urkunde, so fand der Wille des Schenkers durch eine den Niessbrauch vorbehaltende Klausel seinen Ausdruck und durch die Begebung einer solchen klausulierten Urkunde seine Verwirklichung[3]).

Im deutschen Recht wurde nun einfach diese römische Schenkungsart recipiert, vielleicht um so leichter, als die Kirche, welche hauptsächlich derartige Schenkungen empfing, die Grundsätze des römischen Rechts kannte.

Für Schenkungen durch einfache *traditio cartae,* in welcher zugleich der Niessbrauch vorbehalten wird, bieten die Formel- und Urkundensammlungen zahllose Beispiele.

Es seien nur einige angeführt, aus denen zugleich erhellt, dass in der That der Schenkungsakt in der Uebergabe des Schenkungsbriefes bestand.

> Marc. II 3 (Zeumer S. 74—76) ego . . et coniux mea . . per hanc epistolam donacionis donamus . . . ea scilicet racione, ut, dum pariter advivimus, antedictas villas sub usu benefitio . . . possideamus.

---

[1]) Brunner Urkunde S. 116.
[2]) Brunner a. O. S. 117.
[3]) Brunner a. O. S. 117, 118.

Digitized by Google

Wart. II 389 (844) ego Cozolt . . trado ad monasterium s. Galli quinque mancipia . . .; eadem videlicet ratione, ut eadem mancipia ad me recipiam tempus vitae meae . . . . . si quis contra hanc traditionis cartulam venire temptaverit . . . . .

Trad. Fuld. 37 (772) ego . . Bargarad presbyter dono . . . per hanc epistolam ea scilicet ratione, ut dum advivo ipsa hereditate sub vestro beneficio . . . per vestram precariam excolere debeam.

In Trad. Fuld. 112 (796), 172 (801) und 177 (803) wird auch die Urkunde wieder in der schon bei den *donationes post obitum* besprochenen[1]) Weise datiert: *scripta haec kartula traditionis in* . . . .; woraus sich die entscheidende Bedeutung des Urkundungsaktes, wie wir sahen, ergiebt[2]). Die bisherigen Urkunden sind *cartae*, d. h. vom Schenker ausgestellte Schenkungsurkunden, durch deren Begebung die Schenkung erfolgte.

Fast nicht minder zahlreich sind die *notitiae*, in welchen eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs von Seiten des Empfangenden bekundet wird; sie sind in der Form des historischen Berichts über eine vollzogene Thatsache in dritter Person abgefasst. Beispiel:

Meich. 139 (804) de traditione, quam fecerunt Erchanheri presbyter et Heriwini presbyter: tradiderunt propriam hereditatem illorum ad s. Mariam . . .; ea ratione, ut eos liceat utere, usquedum vivant . . . .

2. In den bisher erwähnten Fällen war nun durch die Übergabe der *carta traditionis*, in welcher zugleich der Niessbrauch vorbehalten wurde, die Schenkung vollzogen und der Niessbrauch gewährt. Für beide Wirkungen genügte eine Urkunde und die Übergabe derselben.

Nun finden wir aber, wie erwähnt, dass das Rechtsgeschäft häufig in etwas umständlicherer Weise vollzogen wurde: erst wurde die Schenkung ausgeführt und darauf fand in einem zweiten Akt die Rückgabe zu Niessbrauch statt.

[1]) Siehe oben Seite 33.

[2]) Bemerkenswerth ist Wart. I 42 (764), weil wir in diesem Pergament „zuverlässig einen blossen Entwurf zu einer in aller Form auszustellenden Urkunde vor uns haben“ (Wartmann a. O.). Ueber diesen Fall und ähnliche mit Dorsualschriften versehene Urkunden aus St. Gallen vgl. Bresslau Forschungen XXVI S. 54 ff.

Digitized by Google

Der Unterschied tritt in den Urkunden deutlich hervor: es heisst hier nicht, wie in den früheren Fällen: *trado . . ea ratione, ut habeam ad utendum,* sondern z. B.:

Meich. 691 (836) ego . . tradidi . . ., ut . . ab hodierno die permaneat ad domum s. Mariae . . . Hoc iterum a venerabili viro Erchanberto beneficiario usu in beneficium accepi.

Besonders häufig gebraucht in solchen Fällen der Schenker den Ausdruck: er habe geschenkt, *sed postea mea fuit petitio* das Gut zu Niessbrauch zurückzuerhalten, und diese Bitte sei ihm vom Bischof gewährt worden[1]).

Demgemäss sind denn auch die *notitiae* anders formuliert:

Meich. 639 (846) Engilhart . . . curtem . . . firmiter tradidit ad domum s. Mariae et ipsam traditionem accepit Petto advocatus Erchanberti episcopi et fideiussor vesturae Ottleip. Hoc factum est . . . . . Et ipsam traditionem de domno Erchanberto episcopo in beneficium accepit usque ad vitam suam[2]).

Der Unterschied zwischen diesen beiden Schenkungsarten besteht, wie das Vorerwähnte ergeben haben wird, darin, dass in den zuerst genannten Fällen nur ein Akt vorgenommen wurde, in den anderen dagegen Schenkung und Rückgewähr in zwei Akte auseinanderfielen.

Aber es wurde schon gesagt, dass dieser Unterschied nur ein scheinbarer sei. Denn wenn man den rechtlichen Hergang einer genauen Betrachtung unterzieht, so wird man erkennen, dass auch in den Fällen, in denen ein Vorbehalt unmittelbar mit der Schenkung verbunden ist, nicht ein Akt, sondern zwei Akte vollzogen wurden.

Dass nämlich der bisherige Eigenthümer Niessbraucher werde, setzt begrifflich stets voraus, das vorher auf denjenigen, welcher den Niessbrauch gestattet, das Eigenthum übergegangen

---

[1]) Beispiele hierfür:
Meich. 459 (824), 467 (824), 495 (824), 499 (826), 577 (810—35) 591 (836), 598 (836), 640 (846), 707 (860), 712 (871); Wart. I 388 (831); Trad. Wiz. 48 (?), 227 (718), 173 (826), 208 (788), 258 (786); Trad. Pat. 42 (806), 43 (806—814) u. s. w.; Köln I 10 (942); Schoepflin I 76 (811).

[2]) Aehnlich Meich. 426 (822).

Digitized by Google

ist. Es vollzieht sich nicht der Uebergang eines durch die vorbehaltenen Nutzungsrechte geschmälerten Eigenthums, sondern das volle Eigenthum wird durch die Schenkung übertragen; nur dass es kaum einen Augenblick in seiner Fülle zur Verfügung des neuen Erwerbers bleibt, dieser sich vielmehr sofort wieder des Niessbrauchs entkleidet zu Gunsten des bisherigen Eigenthümers. Der einzige Unterschied ist also der, dass beim Vorbehalt die auch hier begrifflich vorhandene Zweiheit des Aktes vereinigt wird, während sie in den zuletzt besprochenen Fällen greifbare Gestaltung gewinnt. Aus diesen Bemerkungen dürfte es sich rechtfertigen, wenn die besprochenen Uebertragungsarten trotz ihrer Unterschiede zusammengefasst und beide vereint den *donationes post obitum* gegenübergestellt werden, von denen sie die gleichen Eigenthümlichkeiten scheiden.

Allerdings darin stimmen beide mit den *donationes post obitum* überein, dass auch bei ihnen der für die Schenkung wesentliche Akt die *traditio cartae* ist. Auch bei ihnen in der Weise, dass die *traditio cartae* zugleich *sala* und *investitura* in sich schliesst, dass sie symbolische Investitur ist. Mit einem Unterschiede freilich. Denn für die Schenkung mit wirklichem Vorbehalt des Niessbrauchs wurde die *traditio cartae* allerdings ausschliesslich benutzt; wurde jedoch erst geschenkt, dann zu Niessbrauch zurückgegeben, so liegt auf der Hand, dass hier ebensogut eine dem realen Besitzwechsel entsprechende reale Investitur am Platze war.

Besonders sprechend zeigt sich die Investiturbedeutung der Urkundenbegebung in einigen alemannischen Urkunden, welche den Brauch erwähnen, die Urkunden von der Erde zu heben und zu tradieren, indem sie somit selbst als Symbol benutzt wurden [1]).

Wart. II. 456 (857—858) eine Frau Wolfdrud schenkt und behält sich und ihren beiden Söhnen den Niessbrauch vor. Darauf heisst es in der Urkunde, indem die Söhne die Sprechenden sind: Hanc autem traditionem cum predicta mater nostra perfecisset et nos filii eius . . . commune consilio puram huius tradi-

[1]) Vgl. Brunner Urkunde S. 104 ff. S. 393; und Zeumer i. d. Ztschft. d. Sav. St. IV germ. Abth. 1883 S. 113—117.

Digitized by Google

tionis professionem facientes legitime hanc cartam levavimus et conscribere secundum rationem prelatam humiliter rogavimus [1]).

Wenn es in der Datierung der Urkunde Wart. II 760 (909) heisst: Sublevata in villa . . . ., so ist auch hier die *levatio cartae* deutlich bezeichnet.

Das unterscheidende Merkmal ist also, dass bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs keineswegs eine reale Investitur stets ausgeschlossen, eine solche dagegen bei den *donationes post obitum* undenkbar ist. Und zwar das letztere darum, weil bei ihnen ein körperlicher Besitzwechsel nicht stattfindet, sondern im Gegentheil suspendiert ist. Durch einen körperlichen Besitzwechsel würde die *donatio post obitum* aufhören eine *donatio post obitum* zu sein, sie würde eine augenblickliche Schenkung werden. Ein körperlicher Besitzwechsel während Lebzeiten des Schenkers ist bei der *donatio post obitum* niemals möglich. Das Gegentheil bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs. Ein körperlicher Besitzwechsel während Lebzeiten des Schenkers ist bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs immer möglich. Denn sie zerfällt begrifflich immer in zwei Akte: Schenkung und Niessbrauchsrückgabe. Wenn diese beiden Akte oft in einen einzigen zusammengezogen werden, so geschieht das der Vereinfachung wegen, ohne dass rechtlich der Charakter des Rechtsgeschäftes verändert würde. Nichts hindert also, das begriffliche Auseinanderfallen der beiden Akte auch thatsächlich hervortreten zu lassen. Es geschah dies, wie wir sahen, dadurch, dass zuerst geschenkt und dann der Niessbrauch zurückgegeben wurde. Hier stand nichts im Wege, zwischen jene beiden Akte der Schenkung und Rückgewähr einen thatsächlichen Besitzwechsel einzuschieben, ja hier war der thatsächliche Besitzwechsel nur der passende Ausdruck für das abgeschlossene Rechtsgeschäft. Denn derjenige, welcher den Niessbrauch zurückgab, that dies als vollberechtigter Eigenthümer auf die „Bitte“ desjenigen, der an der Sache kein Recht mehr hatte, sondern häufig genug, wie es in den Urkunden heisst, die *misericordia* des Beschenkten in Anspruch nahm.

[1]) Eine Erklärung dieser Urkunde bei Zeumer a. O. S. 114.

Digitized by Google

Es kamen auch Fälle vor, in denen eine derartige Bitte erst lange nach der Schenkung an den nunmehrigen Eigenthümer gerichtet wurde. Als Beispiel soll hier die Urkunde Meich. 307 (814) dienen:

> der Priester Oadalscalch schenkt seine Kirche der Freisinger Marienkirche zu Händen des Bischofs Atto. vorbehaltlos. Nach des Bischofs Tode erneuert er die Schenkung vor dem Bischof Hitto und erklärt nun bei dieser Erneuerung. er wünsche, dass die Schenkung seinem Neffen Cundheri als lebenslängliches Beneficium eingeräumt werde. Hitto willigt ein; dafür muss dann auch Cundheri seinerseits eine Schenkung machen. Falls Cundheri vor dem Schenker Oadalscalch stirbt, soll auch diesem der Niessbrauch zustehen.

Man sieht, nun ist thatsächlich derselbe Erfolg erreicht, als wenn der Schenker sofort den Niessbrauch vorbehalten hätte; die rechtliche Wirkung der Niessbrauchsgewähr ist genau dieselbe, mag sie unmittelbar auf die Schenkung folgen oder mögen Jahre verflossen sein, mag sich der Schenker schon im Voraus den Niessbrauch vorbehalten oder mag er nach der Schenkung um denselben bitten, und mag er diese Bitte sofort, oder längere Zeit nachher aussprechen. Auch daraus folgt also, dass die rechtliche Natur der Niessbrauchsgewährung unabhängig davon ist, in welcher Weise sich der Schenker dieselbe zu verschaffen sucht, und weiter, dass dieselbe durch einen Besitzwechsel nicht geändert wird.

Jene einfachere Form der Uebertragung durch Begebung einer den Vorbehalt enthaltenden Urkunde empfahl sich besonders in denjenigen Fällen, in welchen der Schenker sich selbst den Niessbrauch vorbehielt. Denn hier wäre nach vorangegangenem Besitzwechsel durch die Konstituierung des Niessbrauchs lediglich der frühere thatsächliche Zustand wiederhergestellt worden.

Nun kam es aber — wie unten erwähnt werden wird[1]), — häufig vor, dass der Schenker nicht sich, sondern einem Dritten den Niessbrauch vorbehielt. Hier lag es näher, erst die Schenkung auch *realiter* zu vollziehen, und dann durch den Beschenk-

---

[1]) Siehe unten § 26.

Digitized by Google

ten den Niessbrauch an den Dritten gewähren zu lassen. Ein Beispiel hierfür liefert

Meich. 523 (828): der Priester Ekkihart schenkt mit Vorbehalt des Niessbrauchs zu Gunsten seines Enkels. Am Schlusse der Urkunde heisst es: et post haec tribus diebus vestivit Ekkihart advocatum Hittonis episcopi Adoldum de omnibus supra dictis rebus, et isti sunt, qui hanc vestituram factam viderunt et testes existeterunt. Hier also liegt reale Investitur vor. Damit der in der Schenkung gemachte Vorbehalt erfüllt werde, ist erforderlich, dass der Bischof seinerseits dem Enkel den Besitz überträgt.

Es giebt jedoch auch einige Urkunden, in denen der Schenker sich selbst den Niessbrauch vorbehält und in denen doch von einer Vestitur die Rede ist. So in

Meich. 492 (825): hier wird, nachdem der Schenker der Basilika tradiert hat, auf dem Grundstück die reale Investitur vorgenommen: placuit tunc omnibus, ut eodem ordine et ratione ipsam traditionem ita et omnibus ibidem presentibus et videntibus perfecissent, et sicut prius ita fecit ea ratione, ut absciso proprie arboris ramo et coram cunctis ipse Wolfheri (der Schenker) in manus Wagonis (seines Salmannen) traditio cum omnibus tradidit[1]).

Meich. 532 (828): eine Schenkung wird erneuert; am Schluss heisst es: et statim vestivit Hittonis episcopi advocatum Ellanperhtum in praesentia illorum testium.

Meich. 707 (860): es wird berichtet, dass eine Wittwe Deotrat eine Schenkung gemacht, der Bischof misericordia motus ihr dieselbe als Beneficium gewährt habe. Hoc factum est anno . . . . Dann wird hinzugefügt: Post ipsam traditionem peractam ipsa iam dicta vidua D. de ipsa traditione statim vestivit advocatum

---

[1]) Diese Urkunde behandelt auch Haiss (S. 100 ff.); er fasst sie jedoch als *donatio post obitum* auf, obwohl es am Schlusse heisst: ea firma ratione, ut ipse ad suam vitam haberet et emelioraret, non in nullo comminueret, also ohne jeden Zweifel keine *donatio post obitum*, sondern eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs vorliegt.

Digitized by Google

Annonis episcopi nomine Rihheri, aliquibus istis supra dictis praesentibus.

In beiden Fällen wird, wie klar ersichtlich, nach der *traditio cartae* dem Vogt des Bischofs, wahrscheinlich auf dem betreffenden Grundstück selbst, der Besitz überwiesen.

Weiter wird die Investitur erwähnt in

Meich. 467 (824): der Bischof schickt seine Boten, et ipsi in ipsum locum cum nobilibus multis pervenerunt et vestituram acceperunt.

Meich. 564 (810—835) femina . . . tradidit . . statim vestivit atque dimisit et in beneficium accepit.

Meich. 596 (836) ego Deota . . . tradidi colonicam unam . . . et mancipia XI, quos in ipsum beneficium . . in vestituram s. Mariae induxi, ut ipsos habeam in beneficium.

Meich. 605 (838): am Schluss wird genannt ein vestiturae fideiussor et testis.

In Meich. 631 (844) heisst es ähnlich am Schluss: fideiussor vero advocatus Otperth eiusdem traditionis et census extitit ac vestiturae[1]).

Hier überall ist also zweifellos eine reale Besitzübergabe erfolgt, bevor der Schenker den Niessbrauch antrat.

Ja man liebte es offenbar, eine solche äusserlich erkennbare Grenze zwischen dem alten und neuen Zustand zu ziehen, damit ein Jeder sehen konnte, wer von jetzt an Herr des Grundstücks sei. Es wurde dazu die *sessio triduana* verwendet.

Derjenige, welchem die Schenkung gemacht ist, nimmt das Gut in rechtsförmlicher Weise in Besitz; er begiebt sich entweder selbst an Ort und Stelle, um drei Tage lang das Gut innezuhaben, oder er sendet einen Stellvertreter, welcher dasselbe in seinem Namen thun soll. Damit soll öffentlich konstatiert werden, dass Eigenthum und Besitz auf den Beschenkten übergegangen, und dass, wenn am vierten Tage der Schenker wieder einzieht, eine rechtliche und thatsächliche Veränderung vor sich gegangen ist; nur im Namen des Beschenkten, nur in

[1]) Besonders anschaulich wird die körperliche Investitur (bei der z. B. auch das Ergreifen des Glockenstranges: *corda unde signum tangitur*, vorkommt) geschildert in Meich. 369 (818); es würde jedoch zu weit führen, hier auf diese umfangreiche Urkunde näher einzugehen.

Digitized by Google

Folge seiner Erlaubniss, kraft fremden, nicht mehr kraft eigenen Rechtes darf er in Zukunft das Gut verwalten.

In folgenden Fällen findet sich die *sessio triduana*:

Meich. 412 (820): hier wird besonders deutlich die in der *sessio triduana* zum Ausdruck kommende Besitzräumung geschildert: der Schenker se ipsum absacitum tribus diebus et tribus noctibus exhibebit et ipsam rem proprius servus s. Mariae obsedit.

Meich. 423 (821): der Priester Pernwin erneuert eine Schenkung; nachdem alles tradiert worden, heisst es: hoc proprius servus s. Mariae . . . in noctes consedit; postea vero eadem causam feneravit episcopus P. presbytero.

In Meich. 538 (828) ist die Handlung sehr anschaulich beschrieben. Es wird eine Schenkung vorgenommen und dem Schenker und seiner Frau der Niessbrauch an derselben gewährt. Diese Schenkung wird nach drei Tagen von den Schenkern, die inzwischen nach Freisingen gekommen waren, dort vor dem Altar noch einmal bekräftigt. Am darauffolgenden Sonntag schickt der Bischof Hitto seinen Vogt Reginbert, ut legaliter accepisset vestituram ipsius rei; der Vogt kommt nun cum turma plurima nobilium virorum und der Schenker kleidet ihn in rechtsförmlicher Weise in den Besitz ein: illum . . . legaliter per postem et superliminarem domus de suo iure et potestate in iurem et potestatem s. Mariae ad Frigisingas vestivit, ut ibidem perpetualiter permansisset; darauf geht der Schenker hinaus und der Vogt führt einen Mönch herein, der dann die sessio triduana ausführt; exeunte autem Amalberto introduxit Reginbertus . . . Cozrohum presbyterum et ipse Cozroh monachus ibidem in domo legaliter sedebat tribus diebus et tribus noctis.

Meich. 636 (845) episcopus et advocatus . . . . acceperunt istam traditionem et postea sessionem iuxta morem Bajowariorum ad fieri decreverunt; hoc egit Erino servus s. Mariae noctibus tribus.

Wenn es ferner in der Urkunde Wart. II 562 (941—872) heisst, dass der Abt den Niessbrauch gestattet habe post vesti-

Digitized by Google

turam et consessum, so wird auch mit diesen Worten die *sessio triduana* gemeint sein.

Endlich gehören zwei Urkunden hierher, die fast wörtlich übereinstimmen, obwohl sie aus verschiedenen Zeiten und Orten stammen: eine St. Galler Urkunde von 766 (Wart. I 49) und eine Urkunde, welche zu Castel im Jahre 842 über eine an das Martinskloster zu Mainz ausgerichtete Schenkung ausgestellt worden ist (Nass. UB I_1 Nr. 59 S. 25, 26); nur ist der Unterschied, dass bei der Mainzer Schenkung ein Salmann bestellt wird. In diesen Urkunden, die auch noch in Bezug auf andere Punkte sehr lehrreich sind, wird der *sessio triduana* in folgender Weise Erwähnung gethan:

> nos (die Schenker) revestivimus einen Mönch et missum ipsorum fratrum per tribus diebus et per tribus noctibus; in der Mainzer Urkunde folgen hierauf noch die Worte secundum morem patriae; dann wird der Wiedereintritt in das Beneficium bezeichnet: et postea per beneficium eorundem fratrum reintravimus.

Mag man nun die Dreizahl erklären, wie man will, mit Heusler annehmen, dass sie die drei Tage des echten Dings bedeutet, „die ein Erwerber bei der Auflassung, welche sich in der Form des Rechtsstreits bewegt, auswarten muss“[1]), oder die Formulierung Sohms vorziehen: „die *triduana sessio* bedeutet das Innesitzen eines Tages, aber eines *civiliter* berechneten Tages, eines ächten Dingtages nämlich, der nach fränkischem Recht drei Tage dauert“[2]), jedenfalls kann über den Zweck und die rechtliche Bedeutung in den besprochenen Fällen kein Zweifel sein.

„Die *sessio triduana* erscheint sonach“, um Brunners Worte zu gebrauchen, „als ein auf drei Tage und drei Nächte beschränkter, aber rechtsförmlich konstatierter Besitz des Erwerbers“[3]).

---

[1]) Gewere S. 21.
[2]) Fränk. Recht und röm. Recht S. 59, Anm. 89.
[3]) Urkunde S. 297, in Anm. 1 zu S. 296.

Digitized by Google

§ 19.

Aeussere Form der Schenkungsurkunden.

Entsprechend den im vorigen Paragraphen entwickelten verschiedenen Schenkungsarten, nämlich den Schenkungen mit sofortigem Vorbehalt und denen mit nachfolgender Rückgewähr des Niessbrauchs, unterscheiden sich auch, wie dies schon angedeutet wurde, die bei den Geschäften verwendeten Urkunden.

Vor allen Dingen und abgesehen von dem soeben hervorgehobenen Unterschied finden wir auch hier wieder theils *cartae* theils *notitiae*. Auf diesen Unterschied nochmals einzugehen, ist überflüssig.

Wird nun eine Schenkung in der Art gemacht, dass eine Urkunde begeben und in der Urkunde sogleich der Vorbehalt ausgesprochen wird, so hat die zu begebende Urkunde, die *carta*, die schon erwähnte[1]) Grundform, in dem der Schenker erklärte: *dono ea ratione, ut usufructuario ordine habeam* u. dgl.

Dementsprechend lauteten die in solchem Fall von der Kirche aufgenommenen *notitiae*.

Wurde dagegen zuerst die Schenkung vollzogen und dann der Niessbrauch zurückgewährt, so war die *carta*, wie erwähnt[2]), in der Weise abgefasst, dass der Schenker erklärte: er habe tradiert und nachher auf seine Bitte zurückempfangen. Ebenso sind dann die *notitiae* formuliert.

Dem Charakter des Rechtsgeschäfts entsprechend werden besonders bei den Schenkungen mit Niessbrauchsvorbehalt häufig nicht nur eine, sondern zwei Urkunden ausgestellt; vom Schenker die Schenkungsurkunde, vom Empfänger die Leihurkunde (meist *precaria*, seltener *praestaria* genannt). Es erklärt sich dies aus der doppelseitigen Natur des Rechtsgeschäfts. Für eine ganze Reihe von Fällen sind noch die beiden Urkunden überliefert; meist sind sie an demselben Tage ausgestellt und stimmen in ihrem Wortlaut abgesehen von dem veränderten Subjekt fast wörtlich überein[3]). Bemerkenswerth ist die Urkunde Wart. II 465

[1]) Siehe oben Seite 88.

[2]) Siehe oben Seite 89.

[3]) Wart. I 222, 223 (817); II 419, 420 (852); 488, 489 (861); 491, 492 (863); 496, 497 (864); 529, 530 (867); 565, 566 (841—872).

Digitized by Google

(858), denn hier ist die Schenkungsurkunde und die Prekarie auf Vor- und Rückseite desselben Pergaments geschrieben; ferner Wart. II 714, 715 (897, 898), weil hier zwischen der Ausstellung beider Urkunden ein Zwischenraum von drei Vierteljahren liegt.

Auch die Formelsammlungen bieten für die Abfassung zweier Urkunden Beispiele[1]).

In gleicher Weise, wie zahlreiche Rechtsgeschäfte nur durch eine *carta* bezeugt werden, so sind über einige andere nur die vom Empfänger ausgestellten Leihbriefe vorhanden. Vielleicht kann man auch hier annehmen, dass die ursprünglich vorhanden gewesenen *cartae* aus irgend welchen Gründen verschollen sind.

Um nun noch kurz auf die Stilisierung der Urkunden einzugehen, so pflegen auch hier die *cartae* häufig mit Aufzählung der Beweggründe zu beginnen, welche den Schenker zu seiner Schenkung veranlasst haben. Für derartige Betrachtungen finden sich in den Formelsammlungen wortreiche Vorbilder, die dann auch in den Urkunden mit einiger Abwechselung immer von neuem benutzt werden. Nicht selten werden Bibelstellen angeführt und überhaupt religiöse Motive angegeben[2]); waren die Schenkungen doch gute Werke, durch welche himmlischer Lohn verdient werden sollte, und sicher wird dieser Ausblick auf das Jenseits oft das einzige gewesen sein, was die Besitzenden bewegen konnte, dem Drängen der Geistlichkeit zu weichen. Zuweilen sind es aber ganz specielle Gründe, welche den Schenker angewiesen haben[3]); besonders häufig wird Krankheit an-

[1]) Formul. Aug. Coll. B 4, 5 (Z. S. 350); 6, 7 (Z. S. 351, 352);
„ „ „ „ 14, 15, 16 (Z. S. 354, 355);
Formul. Sangall. Miscell. 22, 23 (Z. S. 389, 390);
Collectio Sangall. 6, 7 (Z. S. 400, 401),
„ „ 8, 9 (Z. S. 401—403),
Coll. Sangall. Additamenta 4, 5 (Z. S. 435, 436).

[2]) Sehr schön stilisiert ist z. B. der Eingang einer Schenkungsurkunde des Bischofs Andreas, Meich. 369 (818).

[3]) Erwähnenswerth ist in dieser Beziehung Meich. 417 (821): ein gewisser Tenil war nach dem Tode seiner Frau mit einer Hörigen der Marienkirche in nahe Verbindung getreten, aus welcher ein Sohn entspross. Um nun dem letzteren, welcher nach dem Satz „das Kind folgt der ärgeren Hand" unfrei war, sowie auch seiner Mutter die Freiheit zu verschaffen, macht Tenil

Digitized by Google

geführt. In einigen Fällen fügt der Aussteller der Urkunden ausdrücklich hinzu, dass er die Schenkung aus freien Stücken oder im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte vorgenommen habe, um dadurch späteren Anfechtungen vorzubeugen. Denn bekanntlich waren im älteren deutschen Recht Schenkungen auf dem Siechbett gerade darum untersagt, weil in solchem Fall sehr leicht die Willensfreiheit des Schenkenden erheblich beeinflusst und eingeschüchtert werden konnte[1]). Aber von der Kirche wurde das nicht anerkannt, sondern, um Roth's Worte zu gebrauchen[2]), „jeder ohne Unterschied, der eine eigene oder fremde *oblatio* anzufechten Miene machte, wurde mit Exkommunikation bedroht".

So wird der Ausdruck *ex spontanea voluntate* gebraucht in Marc. I 13 (Z. S. 51, 52) und in Form. Aug. Coll. B. 37 (Z. S. 361); so heisst es bei

Wart. I 40 (764?) ego . . . Appo . . . terra iuris mei . . . trado liberum manum, sana mente, integra conscientia.

Wart. I 186 (805) nos . . . . tradimus . . . libera voluntate, manu potestativa nulloque contradicente.

Besonders der letztere Ausdruck: *manu potestativa* wird häufig verwendet, um auszudrücken, dass der Schenker in der freien Verfügung über das geschenkte Vermögen ungehindert sei durch Rechte Dritter. Besonders auch, wenn Frauen schenken, finden sich die Worte häufig. Sie scheinen hauptsächlich bei den Alemannen in der angegebenen Bedeutung technisch gewesen zu sein; man begegnet ihnen in der lex Alam. Karol. I 2 (M. G. p. 126, 127), wo es heisst:

et si aliqua persona res malo ordine de ecclesia subtraxit, quae manus potestativas prius contraditae ad ecclesiam fuerunt.

Weitere Beispiele aus den Urkunden sind:

Wart. I 136 (793) ego . . . trado . . . manu potestativa ex odierna die.

---

auf den Rath des Bischofs eine Schenkung, an welcher er sich, seiner *amica* und seinem Sohn den Niessbrauch vorbehält. Aus ähnlichen Gründen erfolgen Schenkungen in Trad. Lun. 20 (837?), Wart. II 447 (856).

[1]) Vgl. z. B. Stobbe PrR V S. 171.

[2]) Beneficialwesen S. 254.

Digitized by Google

Wart. II 406 (849) Lantperht presbiter manu potestativa una cum manu advocati sui . . . tradidit.

Wart. II 423 (853) Wolfrid cum manu potestativa . . . . (tradidit); Wart. II 556 (872), 773 (912).

Fälle, in denen eine Frau schenkt, dann meist im Beistand ihres *advocatus*, sind z. B.

Meich. 554 (830) notum sit multis . . . . qualiter quidam nobilis femina nomine Oata . . . veniebat ad Frigisingas . . . et accessit ad illo altare et tradidit cum potestativa manu ad illo altare.

Wart. II 456 (857) ego . . . Wolfdrud . . . cum manu advocati mei Geremonio potestative . . . trado atque transfundo.

Potestative wird ferner gebraucht z. B. in Wart. II 460 (858), Trad. Wiz. 152 (828); auch findet sich der Ausdruck *potenti manu;* z. B. in Meich. 597 (836), 678 (863).

Darauf folgt der wesentliche Theil der Urkunde, die Aufzählung oder Bezeichnung der Schenkungsgegenstände, sowie die Klausel, welche dem Schenker den Niessbrauch sichert. Im einzelnen herrscht naturgemäss auch hier eine sehr grosse Mannigfaltigkeit, wenngleich gewisse typische Redewendungen, die sich auch bereits in den ältesten Formeln und Urkunden finden, sich nicht verkennen lassen. Es wäre jedoch zwecklos, auf dieselben einzugehen.

Nachdem in vielen Urkunden hierauf ausdrücklich bestimmt worden ist, dass mit dem Tode des Schenkers der Bedachte in den vollen Besitz treten solle, folgen die Schlussbestimmungen.

Wie bei den *donationes post obitum* findet sich auch hier in der Mehrzahl der Fälle zuerst eine Strafsetzung für den, welcher das gegenwärtige Rechtsgeschäft anzufechten wagen sollte, sei es der Schenker, seine Erben, der Beschenkte oder sonstige Dritte; ferner auch hier fast regelmässig die Klausel *stipulatione subnixa*, endlich die Namen der Zeugen und übrigen Anwesenden, sowie nicht selten der des Ausstellers, das Datum, und ebenfalls häufig die Vollziehungsformel des Schreibers. In all diesen Punkten kommen die allgemeinen Grundsätze der fränkischen Privaturkunde zum Vorschein, wie solche von Brunner dargelegt worden sind; es kann deshalb auch an dieser Stelle von einer näheren Erörterung der Urkundenform abgesehen werden.

Digitized by Google

Jedoch soll noch mit wenigen Worten auf die Strafbestimmungen eingegangen werden, da dieselben, obwohl sie auch hier den oben dargelegten Charakter tragen[1]), eine grössere Mannigfaltigkeit als bei den *donationes post obitum* zeigen; dies daher, weil überhaupt viel mehr Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs sich finden.

Auch hier besteht die Strafsumme, wenn sie in Geld angegeben ist, meist aus Gold- und Silbermünzen. Wir finden die mannigfachsten Beträge, oft augenscheinlich nach der Grösse der Schenkung abgemessen; daneben besonders beliebte Summen, die häufig wiederkehren. So besonders die Strafe von drei Unzen Goldes und fünf Silberpfunden, die allein in 62 St. Galler, ausserdem aber auch in Fuldaer Urkunden und dann in alemannischen Formeln[2]) sich findet.

Aber es kommen auch zahlreiche andere Summen vor; zum Theil sehr hohe, z. B. 500 Solidi in Meich. 13 (765), zum Theil sehr geringe. Auch hier wird die Bestimmung getroffen, dass ein ein- oder mehrfacher Ersatz des Werthes der Schenkung zu leisten ist; entweder in Verbindung mit einer Geldstrafe oder ohne eine solche.

Ersatz des doppelten ohne Geldstrafe z. B. in Wart. II 450 (856), dagegen in Wart. I 126 (796): DC solidos auri und Ersatz des doppelten Werthes.

Auch hier wird zuweilen auf die gesetzlich feststehende Strafe verwiesen (Meich. I S. 85 a. 782, Wart. II 393 a. 844), ja es wird wohl auch die Summe der zu zahlenden Strafe ganz unbestimmt gelassen, so z. B. in

Meich. 38 (773): iudice terreno culpabilis existat.

Wart. II 389 (844): si quis vero contra hanc traditionis cartulam venire temptaverit, aut frater meus Adalbertus aut aliquis nepotum meorum aut qualiscumque persona, in aerarium regis multa componat et conatus sui privetur effectus.

---

[1]) Siehe oben Seite 36 ff.

[2]) Form. Aug. Coll. B. 37 (Z. S. 361); Form. Sangall. Miscell. 2 (Z. S. 380, 381);
Collectio Sangall. 21 (Z. S. 407, 408),
Coll. Sangall. Add. 4 (Z. S. 435, 436).

Digitized by Google

Dass übrigens auch bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs wie Geldstrafen so auch Verwünschungen und Strafen des Himmels dem Zuwiderhandelnden verkündet wurden, kann nicht wunder nehmen.

§ 20.

Der Schenkungsakt.

Die äusseren Umstände, unter denen eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs vollzogen wurde, sind im allgemeinen die gleichen wie bei den *donationes post obitum.*

Was zunächst den Ort betrifft, so geschieht auch hier die Schenkung meist in der Kirche vor dem Altar. So heisst es z. B.

Meich. 289 (811)[1]: haec omnia feci ego Swidhart ante altare s. Mariae ad archa s. Corbiniani confessoris Christi . . . ;

Meich. 596 (836): hoc factum est supra tumulo pretiosissimi Corbiniani.

Nicht selten wird die Schenkung auf der Synode des Bischofs vorgenommen, z. B.

Meich. 139 (804) in publico synodo congregato.

Es kommt auch vor, dass die unter Vorsitz des Grafen stattfindende Gerichtsversammlung der Ort der Schenkung ist:

Wart. I 277 (824?) in publico mallo coram comite.

Auch hier jedoch gestattet die nur äusserst seltene Erwähnung des Gerichtes nicht, Gerichtlichkeit der Schenkungen anzunehmen.

Die Schenkungsurkunde wurde vor dem Altar dem Bischof (Meich. 36 a. 772, 38 a. 773), dem Abt (Trad. Lun. 106 a. 821), dem Decan (Wart. I 49 a. 766) in die Hand gelegt, häufig aber auch gesagt, dass die Tradition *in capsam s. Mariae* erfolgt sei; hier ist dann also die *carta* auf das Reliquienkästchen, das wohl meist auf dem Altar gestanden haben wird, niedergelegt worden; wie auch häufig geradezu gesagt wird, es sei an die Reliquien des Heiligen geschenkt worden, z. B.

Nied. Rhein. UB I 9 (797) ad reliquias s. Salvatoris.

---

[1]) Abgedruckt bei Lörsch-Schröder als Nr. 44.

Digitized by Google

Hauptsächlich geschah dies dann, wenn der Bischof auf einer Reise Schenkungen entgegennahm; er pflegte dann das Reliquienkästchen mit sich zu führen; z. B.

Hundt II 9 (825) capsa s. Mariae, quae episcopus secum habuit.

Bezeichnend hierfür ist

Meich. 607 (839): ein vir nobilis Ratold lässt durch einen Boten den Bischof bitten, zu ihm nach Tagolfingen zu kommen. Der Bischof kommt, fragt ihn dreimal vor Nachbarn und Verwandten si potenter potuisset res suas . . . alicubi ad domum Dei tradere? Jener bejaht es und viriliter circumcinctus gladio suo stabat in medio triclinio domus suae tradiditque in capsam s. Mariae et in manus episcopi et advocati sui . . . . . His omnibus peractis statim de omnibus rebus suis per superliminarem domus suae vestivit episcopum . . . et exivit ipse R. traditor et intravit ep. et advocatus eius; sed postea reversus prestabat ei in beneficium.

Wesentlich für den Traditionsakt war die Anwesenheit von Zeugen; denn diese mussten ihre Namen auf die Urkunde setzen oder gesetzt haben, oder sie mussten die *firmatio* der Urkunde vollziehen, indem sie bei der Uebergabe auf dieselbe ihre Hand legten. So heisst es z. B.

Nied. Rhein. U. (Ritz) 32 (941) et ut haec traditio firma et inconvulsa perseveret, hanc cartulam fieri rogavimus, manibusque testium bonorum fieri fecimus.

Meist aber waren der besonderen Feierlichkeit des Aktes entsprechend, nicht nur die erforderlichen Zeugen, sondern noch viele andere Personen zugegen: der Bischof mit seiner gesammten Geistlichkeit, die Grafen der Umgegend, andere vornehme Leute, Nachbarn und besonders die Verwandten.

Denn wie bei den *donationes post obitum,* so pflegte auch bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs der Schenker sehr häufig die vorherige Zustimmung seiner erbberechtigten Verwandten einzuholen und sie zum Erscheinen bei dem Schenkungsakt zu veranlassen. Und zwar hier aus demselben Grunde wie dort. Denn es versteht sich von selbst, dass bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs nicht die Rede sein kann von einem freien Belieben der Erben, sich an die Schen-

Digitized by Google

kung zu binden oder nicht. Hier wurde ja die Schenkung sofort thatsächlich in jeder Beziehung durch den Schenker selbst vollzogen. Aber ihm musste oder konnte daran liegen, durch die öffentliche Zustimmung seiner Verwandten zu konstatieren, dass dieselben sein Verfügungsrecht anerkannt und damit eigene Rechte auf den Schenkungsgegenstand, falls solche bestanden, aufgegeben hätten. Auch im Interesse des Beschenkten musste eine solche Zustimmung liegen, da durch sie künftigen Anfechtungen der Grund entzogen wurde.

§ 21.

Salmannen, Bürgen, boni homines.

Auch die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs wurden zuweilen durch Salmannen vollzogen. Beispiele:

Trad. Wiz. 152 (828) ego Rihswind . . . tradidi manu potestativa viris religiosis Folchrahto et Sigimundo res meas, ut ipsi traderent s. Petro ad monasterium Wizenburg; quod et ita fecerunt. hoc est quod tradidi . . . . . et tunc fuit peticio mea . . . folgt Vorbehalt zu Gunsten der Tochter der Schenkerin.

Meich. 698 (835—853) notum sit cunctis . . . qualiter . . Pilgrim . . . quandam traditionem fecit . . . totum et integrum in manus Ratoldi comitis et Kepolfi comitis dabat ipsam traditionem peragere in altare s. Mariae ea ratione ut coniux eius Alta ipsam traditionem haberet usque ad finem vitae suae . . . . Ipse vero Ratolt comis et Kepolf cum funere corporis sui venerunt ad Frigisingas supradictis verbis ipsam traditionem perfecerunt.

Ferner

Trad. Fuld. 172 (801) ego Liutberg tradidi per manum Adalhelmi.

Trad. Fuld. 177 (803) ego . . Otmar dono atque trado per manum Beniamines et Meginwartes.

Oefters wird in die Urkunde nicht die Tradition an die Salmannen, sondern die der letzteren an die Kirche erwähnt. Dann heisst es z. B.

Digitized by Google

Trad. Fuld. 507 (837) ego . . Sigibald trado in elimosinam Asis quondam comitis quod ille mihi manu potestativa tradidit ad tradendum ad monasterium . . . . ea scilicet ratione, ut mater eius . . . cuncta . . . . ad vitam suam usufructuario possideat.

Trad. Fuld. 451 (824) ego . . . Hahho comes et Adalpraht tradimus in elimosinam Hiltiburgae quicquid illa nobis manu potestativa tradidit tradendum ad monasterium s. Bonifatii . . . ea scilicet, ratione, ut haec omnia Hiltiburg habeat ad suam vitam.

Aehnliche Fälle sind Trad. Fuld. 517 (838), 518 (836); in Wart. I 49 (766) sind es die vier Söhne, welche als Salmannen die Schenkung ihres Vaters ausführen; ferner Wart. II 773 (912).

Es ist nicht nöthig nach den im ersten Abschnitt gegebenen Erörterungen[1]) hier noch einmal auf die Bedeutung des Instituts der Salmannen einzugehen; jedenfalls ist klar, dass sie auch bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs dazu verwendet wurden, die Schenkung zu vollziehen, d. h. den Schenkungsakt vorzunehmen, indem der Schenker dies selbst zu thun durch irgend einen Grund verhindert war.

Uebrigens sei erwähnt, dass die Tradition durch Salmannen auch nicht selten bei unbedingten Schenkungen vorkommt.

Ferner werden in einigen Urkunden *fideiussores*, Bürgen, genannt[2]). So z. B. in

Meich. 380 (818): dem auf Visitationsreisen befindlichen Bischof wird unterwegs eine Schenkung gemacht: fideiussores Cozolt, Hiltrat, Wolheri. Sed postea illius petitio fuit, quod benigna miseratio . . episcopi non denegavit, ut ipsam rem per beneficii usu fructuario ad suam praestitisset vitam, quod et ita fecit . . . . . haec sunt testes . . . .

Ferner Meich. 414 a. 820 (eine Urkunde, die im Einzelnen Schwierigkeiten bietet),

Meich. 509 (827) . . . pro vestitura fideiussores fuerunt . . . .

---

[1]) Siehe oben Seite 43 ff.

[2]) Vgl. Heusler Gewere S. 19.

Digitized by Google

Meich. 596 (836) . . . et isti testes per aures tracti: filii mei Engilhart et Sigihart et Kerhart sibi invicem testes extiterunt et fideiussores.

In anderen Fällen wird, wie wir schon gesehen haben, ein fideiussor vestiturae erwähnt: z. B.

Meich. 605 (838) vestiturae fideiussor et testis.

Meich. 631 (844) fideiussor traditionis et census extitit ac vestiturae.

Meich. 639 (846) fideiussor vestiturae[1]).

Besonders aus diesen zuletzt angeführten Fällen ergiebt sich deutlich die Rolle, welche die *fideiussores* spielten: bei der Vornahme der symbolischen Investitur verbürgten sie sich dafür, dass derselben die reale Besitzräumung und Besitzeinweisung folgen werde. Es ist bezeichnend, dass wir derartigen Bürgen nur bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs begegnen, bei denen, wie wir sahen, der Vornahme der thatsächlichen Besitzveränderung nichts im Wege stand: bei *donationes post obitum* wäre eine solche Verbürgung zwecklos und dem Wesen des Rechtsgeschäfts widersprechend gewesen.

Die Bürgen in der besprochenen Art finden sich nur in den Freisinger Urkunden, scheinen also eine Eigenthümlichkeit des bairischen Rechts zu sein.

Nur einmal heisst es in einer Urkunde von St. Gallen

Wart. 343 (833): ego . . trado . . et in manus fideiussorum constituo, ut illi hoc perficiant, sicut ego condixi.

In diesem Falle werden aber ersichtlich mit dem Ausdruck *fideiussores* Salmannen bezeichnet.

Zuweilen werden unter den bei der Tradition Anwesenden *boni homines* genannt. Z. B. in

Meich. 13 (765): es heisst, trotz etwaiger Anfechtungen solle die Schenkung per epistolam omni tempore firmiorem obteneat roborem. Manu mea propria subter firmavi et bonis hominibus ad roborandum decrevi, quorum nomina . . .

Ganz ebenso in Meich. 24 (769).

Ferner in Trad. Wiz. 48 (?) postea quoque fuit mea petitio vel bonorum hominum, ut dum advixero . . . . .

[1]) Vgl. auch die Urkunde Meich. 369 (818).

Digitized by Google

Es ist streitig, was man unter den *boni homines* zu verstehen habe; am wahrscheinlichsten ist, dass man mit diesem Ausdruck angesehene hauptsächlich mit Grundbesitz ausgestattete Männer aus der Nachbarschaft bezeichnete[1]).

§ 22.

Erneuerung und Bestätigung.

Häufiger, als bei den *donationes post obitum,* finden wir bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs Erneuerungen und Bestätigungen.

Während, wie oben[2]) ausgeführt wurde, bei den *donationes post obitum* nur sieben Fälle, in denen die Schenkung erneuert wurde, nachgewiesen werden konnten, habe ich deren bei Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs 39 unter mehr als 1200 Urkunden gefunden. Von diesen fällt die überwiegende Mehrzahl dem bairischen Recht zu, nämlich 31 (29 aus Freisingen, 2 aus Passau); hierzu kommen nur 8 ausserbairische Urkunden, nämlich 5 aus St. Gallen, eine aus dem Urkundenbuch des Niederrheins, eine aus dem Nassauischen Urkundenbuch, eine aus Pardessus Diplomata[3]).

Es ist klar, dass hier das Vorkommen derartiger *renovationes* oder *firmationes* nicht auf eine etwaige Widerruflichkeit der Schenkung schliessen lassen kann; denn durch einen Widerruf seitens des Schenkers würde der durch die Schenkung und die Niessbrauchsgewährung begründete Rechtszustand willkürlich aufgehoben werden.

Auch hier ist der Zweck, das bestehende Rechtsverhältniss

---

[1]) Vgl. Waitz Verf. Gesch. II 1[3] S. 273, 274.

[2]) Siehe oben Seite 55, 56.

[3]) Es sind folgende Urkunden:

Meich. 154 (807), 206 (810), 319 (815), 332 (815), 333 (815), 342 (816), 343 (816), 351 (816), 357 (817), 372 (818), 423 (821), 429 (822), 458 (824), 461 (824), 468 (818), 477 (822), 495 (826), 496 (826), 532 (828), 576 (810—36), 593 (836), 596 (836), 598 (836), 613 (841), 624 (843), 646 (846), 669 (849), 981 (883—906);

Hundt II 24 (845), Trad. Pat. 6 (765—800), 23 (834);

Wart. I 144 (797), 343 (833), II 418 (852), 566 (841—72), 548 (870);

Nied. Rhein. UB 21; Nass. UB 59; Pard. Dipl. II 547.

Digitized by Google

durch eine Wiederholung der dasselbe begründenden Handlung als ein noch immer zu Recht bestehendes auch Dritten gegenüber sichtbar werden zu lassen.

Die Erneuerungen werden theils von den ursprünglichen Schenkern selbst, theils von ihren Nachkommen vorgenommen.

Fälle einer einfachen Erneuerung durch den Schenker finden sich in folgenden Urkunden: Meich. 154 (808); hier geschieht die Erneuerung nach einem Jahre; Meich. 372 (818); hier wird sie dagegen schon nach sieben Tagen vorgenommen; Meich. 423 (821), 468 (818), 532 (828), 578 (810—35); ferner in einer St. Galler Urkunde: Wart. I 302 (826).

Bemerkenswerth ist eine Passauer Schenkung

Trad. Pat. 23 (834): eine Matrone Werdni hatte eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs gemacht. Haec vero per plurima tempora dilationis nunc in spacie praesenti huius temporis ipsa praedicta matrona coepit valde fortiter egrotare pene vitam finiri; sed dum esset in illa valida infirmitate rogavit Annum chorepiscopum ipsius sedis adduci ad se et tradidit omnem traditionem in manu sua et ita per plurima testimonia confirmavit (erste Erneuerung). Domino quoque miserante ipsa est recuberata et vitam ista reversa est et iam regressa est ipsa ad ecclesiam s. Stephani praesente Reginhario episcopo . . hec omnia tradidit iterum . . et in ipsa hora traditionem suam anteriorem et posteriorem iterum renovabat in vice tertia omnia haec et ipsam traditionem reddidi in manum ipsius episcopi (zweite Erneuerung). Et postea iterum quarto tempore supradicta renovabat et cum testibus iterum firmavit (dritte Erneuerung).

Wir haben also hier eine dreifache Erneuerung einer und derselben Schenkung.

Es bestand die Sitte, derartige Erneuerungen alle fünf Jahre vorzunehmen[1]).

Unter den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs

[1]) Zur Erklärung dieser Sitte genügt es daran zu erinnern, dass man sie mit grosser Wahrscheinlichkeit für einen Ausfluss der römischen fünfjährigen Censusperiode erklärt hat.

Digitized by Google

habe ich kein Beispiel gefunden, aus dem sich ein fünfjähriger Zwischenraum mit Bestimmtheit nachweisen liesse. Wohl aber wird in einigen Urkunden ausdrücklich gesagt, die gegenwärtige Schenkung solle so sicher sein und für die Zukunft ein gleich festes Verhältniss begründen, als wenn sie semper per quinquennium renovata fuisset.

Mitt. Rhein. UB I 21 (767): hanc autem precariam non sit necesse de quinquennium in quinquennium renovandi; sed ista sola per se sufficiat.

Ferner Marc. II 5 (Z. S. 77, 78) Pard. Dipl. II 547 (730), Wart. II 566 (841—872).

Die Erneuerung hat zuweilen darin ihren Grund, dass die ursprüngliche Schenkung ohne Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten vorgenommen worden ist.

Nass. UB I 1, 59 (842): die Erneuerung geschieht, quod illa prior traditio, quam genitor et avus noster, et post eum ego Managolt et filii mei . . . . fecimus, non perfecta nec litteris fuit mandata, sed nec etiam in publico pagensium nostrorum, ut oportuit, celebrata vel confirmata fuerat placito et decreto.

Wart. II 418 (852) hanc autem traditionem ideo ego facere volui, quia illa prior traditio, quam Staricholfus fecit, non perfecta nec litteris fuit mandata.

Oder die Schenkung wird an dem gehörigen Ort in der Kirche vor dem Bischof wiederholt; so scheint Meich. 461 (824) erklärt werden zu können:

Rihpald simul cum uxore sua ambo pariter . . . tradiderunt . . . quicquid habuerunt in loco Steinheringa seu in altarem ipsius ecclesiae. Et postea venerunt ad pium pontificem Hittonem ad Ezzilingas et firmaverunt prius peractam traditionem in manus Hittonis episcopi . . .

In Meich. 370 (819) wird eine Schenkung in Freisingen erneuert, die vorher (darüber berichtet Meich. 369 a. 818) in Italia in civitate Vincentia vorgenommen worden war.

Dann findet sich auch, dass vor einer Reise, einer Romfahrt, frühere Schenkungen erneuert werden (Meich. 342 a. 816); wird die Erneuerung nach glücklicher Rückkehr vorgenommen (z. B. Meich. 357 a. 817), so gehört ein solcher Fall zu den Schen-

Digitized by Google

kungen mit resolutiv bedingtem Vorbehalt, von denen unten zu sprechen ist [1]).

Einen weiteren Anlass bot eingetretener Wechsel im Bischofssitz; der Sicherheit halber wurde eine unter dem früheren Bischof vollzogene Schenkung unter seinem Nachfolger erneuert.

Meich. 332 (815) Waninc presbyter reddidit ecclesiam . . in manus ven. Hittonis episcopi . . et rursum renovavit illam traditionem, quam temporibus Arpionis ad praefatum domum fixit, ut firmior et stabilior . . . fuisset.

Hierher gehören ferner Meich. 333 (815; hier geschieht die Erneuerung auf Bitten des Bischofs), 596 (836).

Aehnlich liegt die Sache in der Urkunde

Trad. Pat. 6 (765—800); hier ist es aber ausser dem bischöflichen Thronwechsel der Übergang der Regierung vom letzten Baiernherzog auf König Karl, welche zu der Erneuerung den Anlass giebt: ego . . Pechhari presbyter . . . tradidi villam meam . . . ad beatum Stephanum . . . sub tempore Tassiloni principi et episcopi Uuisurich . . et modo pro tempore Caroli regi . . iterum firmavi ad ipsum altarem . . . coram episcopo nomine Ualtrih.

Während in allen bisher besprochenen Fällen der Schenker selbst die Erneuerung vornimmt, geschieht dies häufig von Seiten dessen, zu dessen Gunsten der Niessbrauch noch nach dem Tode des Schenkers selbst vorbehalten bleiben soll, mag dies der Sohn oder ein anderer Verwandter des Schenkers oder ein anderer Dritter sein.

Durch den Sohn wird die Schenkung erneuert in:

Meich. 206 (vor 810), 351 (816), 593 (836), 640 (846), 981 (883—906); Hundt II, 24 (845); Mitt. Rhein UB I 2 (797); Nass UB I 1, 59 (842); Wart. I 343 (833), II 548 (870);

durch die Tochter: Meich. 495 (826);

durch den Bruder: Meich. 496 (826);

durch die überlebende Gattin: Meich. 319 (815);

durch den überlebenden Vater: Meich. 206 (vor 810);

durch einen Dritten: Wart. II 418 (852).

---

[1]) Siehe unten § 27.

Digitized by Google

Nun kam es aber auch vor, dass nicht bloss die frühere Schenkung einfach erneuert wurde, sondern dass bei der Erneuerung zu derselben noch etwas hinzugefügt wurde; sei es das inzwischen Erarbeitete oder Hinzugekommene (z. B. Meich. 333 a. 815, 477 a. 822, 598 a. 836, 669 a. 849; Hundt II 24 a. 845), sei es andere Gegenstände, z. B. ein Höriger (Meich. 332 a. 815); oder auch ein früher nicht in die Schenkung aufgenommener Theil der geschenkten Ländereien (Meich. 458 a. 824). In Meich. 319 (815) fügt die Gemahlin des Schenkers das ihr gehörige hinzu. Es kommt auch vor, dass erst bei der Erneuerung der Schenker einen Vorbehalt macht; so bittet er in Meich. 429 (822), dass an der Schenkung seinem Enkel der Niessbrauch gestattet werde. Als ein in den Urkunden seltener Fall möge noch die Urkunde Cod. dipl. Alem. ed. Neugard I 626 (982) angeführt werden: in ihr wird berichtet, wie ein Bischof von Lausanne auf seiner Rückreise von Rom das Kloster St. Gallen besucht, es mit Reliquien beschenkt, zugleich aber auf den lebenslänglichen Genuss des von ihm früher geschenkten Eigens im Aargau verzichtet und jetzt demselben andere Güter beifügt.

Es bleibt als eine besondere Form, die Schenkung gegen Anfechtung möglichst zu sichern, ausser der Erneuerung die Sitte zu erwähnen, dass man die Schenkung durch den Herzog oder König bestätigen liess[1]). Freilich haben die in Baiern sehr zahlreichen Bestätigungen durch den Herzog vor allem darin ihren Grund, dass das Eigenthum an dem verliehenen Gut auf herzoglicher Uebertragung beruhte, dass das Gut daher noch nicht zur gänzlich freien Verfügung des jeweiligen Eigenthümers stand, sondern der Auktor, der Herzog, zur Veräusserung seine Einwilligung geben musste[2]). Aber in einigen Urkunden wird doch mit der Bestätigung zweifellos jener zuerst genannte Zweck

---

[1]) Vgl. Roth Beneficialwesen S. 218: „Der Grund davon war wohl kein anderer, als dass das deutsche Recht Schenkungen und letztwillige Verfügungen sehr erschwerte, und man sich auf diese Weise vor dem Widerspruch der Verwandten sicher stellen wollte“. . . . . „sie wurden lediglich zum unschädlichen Ueberfluss nachgesucht“.

[2]) Hierüber vgl. Roth a. O. S. 243, besonders Brunner Landschenkungen S. 8 ff.

Digitized by Google

verfolgt [1]). Ein besonders alterthümliches hierher gehöriges Beispiel ist die Formel Marc. I 13 (Z. S. 51, 52), in welcher die Schenkung vor dem König vorgenommen wird [2]) und zwar in der Weise, dass der Schenker die Güter, welche er einem Dritten schenken will, dem Könige „lesiwerpiert", d. h. sie ihm überträgt, indem er ihm die *festuca* als Traditionssymbol *in laisum*, in den Schooss wirft; damit ist der König gewissermaassen Treuhänder, Salmann, geworden; d. h. er hat die Ausführung der Schenkung übernommen. Daher erlässt er nun einen königlichen Befehl, *praeceptio*, in welchem dem Schenker der lebenslängliche Niessbrauch gestattet wird.

Diese feierliche Form ist in späterer Zeit ausser Gebrauch gekommen. Aber die Bestätigung durch eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Person kommt doch auch später vor; so z. B. in einer St. Galler Urkunde (Wart. I 49 a. 766), wo also jener in Baiern meistentheils geltende Bestätigungsgrund nicht vorauszusetzen ist; hier erklären die Schenker ihren Schenkungswillen ante Cozperto praeside et ante pagensis nostros und führen dann die Tradition aus, wie es ausdrücklich heisst, *consentiente Cozperto comite*. Es ist selbstverständlich, dass eine derartige Einwilligung von Seiten der Obrigkeit der Schenkung Nachdruck verschaffen und sie gegen unberechtigte Angriffe schützen konnte.

§ 23.

Wirkungen.

Während in Bezug auf die Form, in welcher die *donatio post obitum* und die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs vollzogen wird, kein scharfer Gegensatz aufzustellen ist, sondern eine Verschiedenheit nur in so fern besteht, als die den beiden

[1]) Brunner führt a. O. als Beispiele aus Baiern Meich. 7, 66, 67, Hundt 6 an, in denen „der Consens nicht sowohl als Veräusserungslicenz denn zur Bekräftigung einer an sich nicht consensbedürftigen Schenkung erwirkt worden ist, um den kirchlichen Besitzstand gegen Anfechtungen sicher zu stellen".

[2]) Vgl. Roth a. O. S. 240 ff. Er führt hier aus, dass der König als oberster Richter handelt und durch den Festucawurf „Gewere zu treuer Hand" erhält.

Digitized by Google

Schenkungsarten gemeinsame Uebertragungsweise durch *traditio cartae* im letzteren Fall durch sofortige reale Besitzeinweisung ergänzt werden kann, tritt in den Wirkungen der Gegensatz um so deutlicher hervor.

Dieser Gegensatz fasst sich, wie dies schon oben im allgemeinen ausgeführt worden ist[1]), darin zusammen, dass die *donatio post obitum* ein bedingtes, die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ein unbedingtes Rechtsgeschäft ist. Daher sind die Wirkungen der letzteren augenblickliche.

Im Augenblick der Schenkung geht Eigenthum und Besitz auf den Beschenkten über.

So wird denn auch zuweilen ganz wie bei den unbedingten vorbehaltlosen Schenkungen gesagt: *dono ab hodierno die*[2]).

Und in der That ist die dann folgende Niessbrauchsreservation nicht im Stande, der Schenkung ihren augenblicklichen Charakter zu nehmen. Juristisch steht die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs der reinen Schenkung sehr viel näher als der *donatio post obitum*. Wirthschaftlich dagegen kommt sie der letzteren sehr nahe. Denn allerdings macht es wirthschaftlich keinen grossen Unterschied, ob der Schenker Eigenthümer bleibt, aber Eigenthümer, dem die freie Veräusserungs- und Vererbungsbefugniss genommen ist, oder ob er sein Eigenthum aufgiebt und sich nur die Nutzung vorbehält. Aber aus dieser fast gleichen wirthschaftlichen, kann man nicht auf die gleiche rechtliche Wirkung schliessen.

Wie jeder andere Prekarist, so steht auch der Schenker, dem der Niessbrauch *per epistolam precariae* zurückgegeben ist, in einem Abhängigkeitsverhältniss zu dem, der ihm das Land verliehen hat. Dieser letztere und er allein ist Eigenthümer.

So werden auch z. B. in einer Freisinger Urkunde die Schenkungsgegenstände, an denen der Niessbrauch gewährt wird, ausdrücklich als Eigenthum der Kirche bezeichnet:

> Meich. 104 (805) ea vero ratione hanc traditionem feci, ut mihi de his omnibus uti liceat ad meliorandum, non in alio loco tradendum, sed fruendum et augendum sicut iustum et rectum est res proprias Dei elec-

[1]) Seite 76 ff.

[2]) z. B. Meich. 467 (824), Schoepflin I 76 (811).

Digitized by Google

torum firmiter condonatas et traditas in illorum timore et amore caute custodire atque in omnibus fideliter conservare.

Aus dieser Urkunde ergeben sich zugleich mit anschaulicher Deutlichkeit die Pflichten des Niessbrauchers, die auch in zahlreichen anderen Fällen ausdrücklich betont werden. Er darf in keiner Weise die Substanz des Gutes verändern, darf dasselbe nicht vertauschen, verkaufen oder in seinem Werthe mindern.

Marc. II 5 (Z. S. 77, 78) ut nihil exinde paenetus de qualibet rem alienandi aut minuendi pontificium non habeamus, sed absque ullo preiudicio suprascribtae ecclesiae vel vestro eam tantummodo excolere debeamus.

Meich. 230 (vor 810) licentiam non habeat vendendi atque commutandi nec exinde in publico aliquid faciendum.

Meich. 430 (822) in nullum naufragium ponere licentiam non habeam.

Dagegen liegt es ihm ob, durch Bewirthschaftung die Ertragsfähigkeit zu steigern; er darf das Gut bewohnen und in jeder Weise nutzen. Auch dies ist auf die mannigfachste Weise ausgedrückt:

Meich. I S. 58, 59 (758) causam meam ad augendam et emeliorandam, non in nullo comminuendum.

Meich. 19 (776) ad inhabitandum et ad augendum seu propagandum ut decet Dei domui.

Bezeichnend für den Umfang des vorbehaltenen Rechts ist auch eine St. Galler Urkunde

Wart. II 469 (859): ea ratione videlicet, ut habeamus in ipsa marcha licentiam et potestatem ad ligna cedenda et aedificia construenda et pascua necessaria et omnia talia, quibus indigemus, et ut ipsas res ad nos recipiamus diebus vite nostre.

Wie begrenzt jedoch die Befugnisse des Nutzniessers waren, zeigt sich darin, dass er sich in einigen Fällen ausdrücklich das Recht ausbedingt, Hörige freilassen zu dürfen, wodurch ja allerdings auch die Substanz des Gutes verändert wurde.

Marc. II 3 (Z. S. 74—76) ea scilicet ratione, ut, dum pariter advivimus, antedictas villas sub usu benefitio

Digitized by Google

tantummodo, absque ullo preiuditio vel deminutione aliqua ipse monasterii possideamus, nisi tantum, si aliquis ex servientibus nostris a iugum servitutis pro commune mercede relaxare voluerimus.

Fast wörtlich dieser Formel nachgeschrieben ist eine Weissenburger Urkunde: Trad. Wiz. 9 (734); hierher gehört auch Meich. 369 (818).

Dies so beschaffene Niessbrauchsrecht ist durchgehends ein lebenslängliches. Mit dem Tode des oder der Berechtigten konsolidiert sich sofort das Recht des Beschenkten; unmittelbar ohne jeden Zwischenakt fällt das abgezweigte Niessbrauchsrecht in das Eigenthum zurück. Auch dies drücken die Quellen in klarer und unzweideutiger Weise aus. Die mit Vorliebe gebrauchten Ausdrücke *redire, revocare* lassen erkennen, dass in der That ein Heimfall erfolgt, dass auch nach der Auffassung der die Urkunden abfassenden Schreiber das Eigenthum auch ohne realen Besitzübergang in seiner vollen Unbeschränktheit schon einmal bei dem Beschenkten gewesen sei.

Meich. 13 (765) post obitum vero nostrum cum omni rem addita vel emeliorata absque ulla consignatione vel contradictione ipse rector, qui tunc tempore ipso monasterio s. Mariae ad gubernandum praeesse videtur, in suam faciat revocare dominationem.

Der Ausdruck *sine ulla contradictione* ist besonders häufig; dafür kommt auch vor *absque ulla marricione*, z. B. Mitt. Rhein. UB 19 (765), Meich. 458 (824), Wart. II 389 (844).

Bezeichnend ist auch folgende Wendung

Meich. 374 (818) . . . die, in quo vitam terminarent, extimplo ad praefatum edem perpetualiter atque stabiliter preter obiurgationem ullius repellitudinis adhabetur.

Mit derartigen Sätzen wird deutlich konstatiert, dass nach dem Tode des Berechtigten kein anderer irgend welche Ansprüche geltend zu machen hat.

§ 24.

Zins.

Das durch die Schenkung und den Niessbrauchsvorbehalt begründete Verhältniss der dinglichen Abhängigkeit des Schenkers

Digitized by Google

vom Beschenkten findet in zahlreichen Fällen einen äusseren Ausdruck in der Bestellung eines Zinses, welcher von dem Usufruktuar an den Eigenthümer zu entrichten ist.

Es wurde schon bemerkt[1]), in welcher Weise die Thatsache der Zinsbestellung von Heusler für seine Auffassung der Schenkungen verwendet worden ist.

Auch Heusler führt aus — wie das ja überhaupt keinem Zweifel unterliegen kann —, dass der Zins in dem angegebenen Sinne gezahlt wurde als ein Zeichen des bestehenden Leiheverhältnisses, als eine Anerkennung des Eigenthums des Beschenkten.

Dies soll sich anders verhalten haben, wo kein Zins gezahlt wurde. Aber man wird vergeblich nach einem Unterschiede zwischen beiden Fällen suchen. Genau dieselben Ausdrücke werden hier wie dort gebraucht; hier wie dort das *usufructuario ordine possidere*, der unmittelbare Heimfall beim Tode des Usufruktuars mit wörtlich gleichen Ausdrücken bezeichnet. Ferner ist zu beachten, dass sich eine Zinsbestellung in den Quellen aus der ältesten Zeit, den Formulae Andecavenses und in den Marculfischen Sammlungen noch nicht findet; das früheste Beispiel unter den Formeln dürfte die Formel 3 in den Additamenta e codicibus formularum Turonensium (Z. S. 160) sein (aus Merovingischer Zeit). Was die Urkunden anlangt, so ist abgesehen von der Urkunde bei Pardessus I 196 vom Jahre 587 (die füglich nicht zu den deutschen Urkunden gerechnet werden kann) das früheste Beispiel die Urkunde Wart. I 3 aus den Jahren 716 bis 720; jedoch ist diese Urkunde von zweifelhafter Echtheit. Das erste Freisinger Beispiel stammt aus dem Jahre 763 (Meich. 12).

Nun erklärt sich dies allmähliche Aufkommen der Zinsbestellung sehr wohl. Dieselbe stellt einen deutschrechtlichen Einfluss auf den römischen Ususfruktus dar. Bei dem letzteren war von einem Zins keine Rede; vielleicht könnte man sagen, dass bei ihm die *cautio usufructuaria* eine dem Zins ähnliche Funktion zu erfüllen habe. Aber durch diese Einführung der Zinsbestellung wurde doch die juristische Natur des Niessbrauchs nicht verändert. Weder in den Rechtsinstituten als solchen

[1]) Seite 79 ff.

Digitized by Google

noch in den überlieferten Fällen liegt irgend ein Grund vor, die Zinsbestellung als ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal anzusehen. Jedenfalls müssten, sollte ein solches nachgewiesen werden, irgend rechtlich verschiedene Wirkungen aufzufinden sein; aber solche haben wir vergebens gesucht.

Vielmehr lassen sich einige positive Beweise für die Gleichartigkeit beider Fälle beibringen.

In einigen St. Galler Urkunden handelt es sich um Vorbehalt des Niessbrauchs sowohl für den Schenker, als auch für Dritte, und zwar seine Verwandten.

Nun wird in einem Falle (Wart. III Anhang 3, a. 838) bestimmt, dass die Schenkerin und ihr Gemahl den Niessbrauch gegen Zins, die Nachkommen dagegen denselben ohne Zins erhalten sollen.

Umgekehrt ist es in den Urkunden Wart. II 407 (849) und 592 (875): hier ist der Niessbrauch für die Schenker zinsfrei, für die Nachkommen mit einem Zins beschwert. Die Urkunden lauten:

Wart. III Ahg. 3 (838) ego Adalsind trado omnem proprietatem meam . . . . ; ea videlicet ratione, ut ego et maritus meus . . eandem rem ad nos recipiamus tempus vitae nostrae possidendi et annis singulis inde censum solvamus, id est I denarium . . . . Post hobitum vitae nostrae legitima procreatio nostra possideat atque teneat sine censum.

Wart. II 407 (849) Liutwino . . trado . . . in ea videlicet ratione, ut illud ad me recipiam et diebus vite mee habeam . . . . Et si mihi Liutine nepus meus superstis fuerit, suprascriptam rem diebus vite sue habeat et annis singulis unam carradam de cervisa simul cum frisgingo, sicut unus servus reddere debet, ad supra dictum locum persolvet.

Wart. II 592 (875) ego Amalbret . . . trado . . ., ea videlicet ratione, ut ego ipse easdem res ad me recipiens tempus vitae meae habeam . . ., si . . ego non redimam, tunc Trostila, si me supervixerit, totum tempus vitae suae possideat sub censu unius maldri vel duorum denariorum.

Nun hiesse es doch sicherlich diese Urkunden einer künstlichen Auslegung unterziehen, wenn man annehmen

Digitized by Google

wollte, dass das Innehaben zu Niessbrauchsrecht beim Schenker selbst eine andere rechtliche Natur hatte als bei denen, denen er es für spätere Zeit zugleich ausmacht. Oder wenn man mit Heusler behaupten wollte, der Schenker behalte die Gewere, seine Nachkommen aber, die ausser der Leistung von zwei Denaren ganz dasselbe Niessbrauchsrecht geniessen sollen, darbten derselben.

Und völlig unvereinbar ist diese Annahme mit der angeführten Urkunde aus dem Jahre 838. Denn aus dieser herzuleiten, die zinszahlenden schenkenden Eheleute verlören die Gewere, ihre Nachkommen dagegen erhielten sie wieder zurück, weil sie keinen Zins zahlen, erscheint doch widersinnig. Vielmehr beweisen diese Urkunden deutlich, dass eben die Zinsbestellung keinen rechtlichen Unterschied begründet und daher frei nach Belieben festgesetzt oder aufgegeben werden kann.

Die Zinsbestellung geschieht nun meist in der Art, dass der Schenker in der Schenkungsurkunde sich zur Zahlung eines Jahreszinses verpflichtet, auch wohl schon sofort die erste Rate zahlt. Meist begnügt man sich mit dem einfachen Versprechen; es wird aber auch die pünktliche Zinszahlung *per wadium* angelobt. So z. B.:

Meich. 366 (815) censum . . . redditurum wadiavit in manus Hittonis episcopi.

Meich. 432 (822) et pro hoc eadem hora censum persolvi in manus Hittonis . . . et simul wadiavi annis singulis.

Meich. 433 (822) et ille wadiavit censum suum dare.

Meich. 564 (810—35) censum wadiavit annuatim statimque persolvit denarium I ob recordationem traditionis.

Ferner in Meich. 593 (836), 631 (844), 678 (853). Etwas anders liegt die Sache in der Urkunde

Meich. 349 (816): zwei Brüder wollen eine Kirche, welche ihr Vater und ein dritter Bruder (frater eorum) tradiert hat, gegen einen vom Bischof zu bestimmenden Zins zu Niessbrauch erhalten. Der eine dieser Brüder Nidhart kommt und bittet in seinem und seines Bruders Namen darum (a semetipso et a fratre suo); da sein Bruder nicht mit erschienen, proinde dedit wadium in manus defensoris episcopi . . . pro XL solidis, quod frater eius, qui in praesentia non fuit, hoc placitum,

Digitized by Google

quod contra idem episcopum conplacitaret, numquam mutaret. Erst darauf gelobt er durch neues wadium die Zahlung des vereinbarten Zinses: et iterum wadiavit in manus episcopi et defensoris sui annis singulis I solidum de auro solvere[1]).

Der Zins, zu welchem sich der Schenker verpflichtet, ist naturgemäss von verschiedenartigster Gestalt und Höhe, je nach den im einzelnen Fall vorliegenden Umständen, nach der Grösse des Guts, dem Reichtum des Schenkers, den Bedürfnissen der Kirche, verschieden bemessen.

Er ist Geldzins oder Naturalzins, oder er wird sowohl in Geld- als auch in Naturalleistungen festgesetzt. Es wird entweder eine bestimmte Summe verabredet: z. B. annis singulis dimidium solidum (Meich. 390 a. 814 und andere unzählige Urkunden), oder es wird eine bestimmte Werthsumme festgesetzt, dem Usufuktuar aber freigestellt, in welchen Werthen er dieselbe leisten will, ob in Geld oder in anderen Gegenständen. Z. B.: sex denarios vel sex denariorum pretio in victu vel vestitu aut in cera vel in pecoribus (Meich. 68 a. 776), oder:

Meich. 593 (836): unum solidum auro adpretiatum vel in argento aut grano.

Wart. I 222 (817) unum solidum in quocumque pretio.

Dann werden Geldzins und Naturalzins in der verschiedenartigsten Weise kombiniert.

Ferner werden auch als Leistungen gewisse Dienste verabredet; so kommen z. B. vor Botendienste (Trad. Wiz. 50 a. 833—860, Reiterdienste (Wart. II 562 a. 841—72).

In Cod. dipl. Alem. I 494 (876) besteht der Zins in einer den Mönchen am Tage des h. Benedikt jährlich zu veranstaltenden Mahlzeit.

Wenn sich der Schenker zu derartigen Dienstleistungen verpflichtete, so nahm seine Stellung zum Beschenkten schon einen Charakter höherer Abhängigkeit an; und in der That wird in vielen Urkunden ausdrücklich erwähnt, dass der Schenker sich selbst bei Gelegenheit der Schenkung in den Dienst, *servitium*, der Kirche begeben habe. So wird z. B. gesagt in

[1]) Ein Wadium wird erwähnt, ohne dass es sich um Zinsbestellung handelt in Meich. 304 (814).

Digitized by Google

Meich. 459 (824): ut ipse semper in servitio s. Mariae et defensoris eius persistet.

Man wird in Fällen, wo eine derartige Unterwerfung unter die Herrschaft der Kirche stattfindet, kein juristisch abweichendes Verhältniss zu erkennen brauchen; gerade aus solchen Beispielen tritt die sociale Folge der Landübertragungen hervor. Die ursprünglich freien Leute waren nicht mehr im Stande selbständig und unabhängig sich zu erhalten; daher verband sich mit der dinglichen Abhängigkeit immer mehr eine persönliche, welche schliesslich zu dem Verlust der Freiheit führte[1]). Hiermit scheint dann auch zuweilen verbunden zu sein, dass diejenigen, welche in der genannten Art eine Schenkung vorgenommen hatten, ihren Gerichtsstand an dem Ort der beschenkten Kirche erhielten. So heisst es z. B. in der Urkunde

Wart. III 807 (959—960): et nemini liceat praefatum virum (den Schenker) sive heredes eius ad mallum exigere aliorsum nisi ad praedictum locum. Uebrigens ist in dieser Urkunde keineswegs von Diensten, sondern nur von einem Zins bestehend aus einem Denar und zwei Hühnern die Rede.

Bei der Zinsbestellung wird nun zuweilen auch vorläufig gar keine Summe bestimmt, sondern die Festsetzung derselben dem künftigen Belieben des Bischofs u. s. w. anheimgestellt; z. B. in den Urkunden

Meich. 305 (814), 429 (822), Wart. I 201 (809), II 460 (858); Trad. Wiz. 256 (713); Mitt. Rhein. UB I 19 (765).

Es findet sich auch der Fall, dass in der vom Schenker ausgestellten *carta* noch keine bestimmte Höhe angegeben wird, sondern dies erst in der vom Kloster ausgestellten Urkunde geschieht; in der letzteren heisst es:

et censuimus tibi (bestimmen Dir als Zins) denarios VIII

---

[1]) Als weitere Beispiele seien angeführt:

Meich. 114 (793), 347 (816), 377 (818), 429 (822), 495 (826), 537 (828), 563 (835), 609 (840); Wart. I 17 (?), 40 (764), II 394 (854), 504 (864), 567 (865) u. s. w.

In den Urkunden Wart. II 426 (853, 54), 537 (868), 580 (870) heisst es, dass der Schenker in dem *mundeburdium* und in der *familiaritas* des Klosters stehe.

Digitized by Google

aut in alio feo annis singulis dare debeas; Wart. I 132, 133 (792).

Für die späteren Berechtigten wird zuweilen der Zins erhöht; Beispiele sind die Urkunden: Wart. I 144 (797), 175 (803), II 384 (842), 411 (851), 474 (860), 507 (865), 616 (881), 719 (900), 550 (870); oder er wird wenigstens verändert; so in Wart. I 202 (809).

Der Tag, an welchem der Zins zu zahlen ist, pflegt der Tag des Heiligen zu sein, in dessen Schutz die betreffende Kirche steht. Nur selten finden sich andere Termine bestimmt; z. B. der erste Januar in Wart. II 646 (885), der Weihnachtstag in Wart. I 29 (761) und Nied. Rhein. UB I 14 (799), auch Ostern in Nied. Rhein. UB I 21 (802) und Trad. Fuld. 169 (801).

Für den Fall säumiger Zinszahlung oder für den Fall, dass die Berechtigten den Zins nicht mehr zahlen können oder wollen, werden nicht selten, besonders in alemannischen Urkunden, Bestimmungen getroffen.

Dann soll z. B. die Niessbrauchsberechtigung sofort erlöschen und das Gut voll und ganz an den Eigenthümer, das Kloster, zurückfallen.

Wart. I 3 (716—720) si noluerint censum inde reddere, omnia . . . siut concessa ad ecclesiam s. Gallonis.

Wart. I 17 (?) et si noluerint (filii mei) post obitum meum aut de ipsum censum negligentes apparuerint, vos vel successores vestri ipsam rem . . . absque ullam contradictionem redeant et revocant.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in

Wart. I 33 (762), 94 (781), 144 (797), II 547 (869: quod si eundem censum minorare vel aliorsum vertere voluerint), 727 (903). In der Urkunde Wart. II 522 (867) wird dabei ausdrücklich auf die lex Alamannorum Bezug genommen. Besonders drastisch wird dieser Rückfall ausgedrückt in

Pard. Dipl. II 547 (730) et si de ipso cinso negligens aut tardus apparuerimus, licenciam vobis permittimus de ipsas res ut nos eiciatis et ad partis vestris revocare.

Aehnlich

Wart. I 29 (761) tunc postestatem habeamus et successoresque nostri de ipsa villa eiciendi et partibus s. Galloni revocandi.

Digitized by Google

Manchmal wird dem Usufruktuar mehr Spielraum gelassen und ihm erst bei nochmaliger Säumniss Strafe gedroht:

Formul. Aug. Coll. B. 37 (Z. S. 361) et si de ipso censo neglegens apparuero in festivitate s. Remedii anno primo, in secundo vero anno neglegens fuero, reddo duplum, et si in tercio anno de ipso censo per ipsam festivitatem sancti illius neglegens apparuero, ipsas res, quod per cartam firmitatis ad eclesiam illam dedi, in omnibus admelioratas ibidem revertantur.

Wart. I. 61 (771) et si de ipso censo per tres annos negligentes appareant, ipse res ad predictum monasterium revertant.

Wart. I 202 (809) si vero uno anno illum censum neglexerint aut non quieverint reddere et illum pro me solidum dare non potuerint (der Schenker bestimmt, dass seine Söhne jährlich an seinem Todestage einen Solidus zahlen sollen), in altero dupliciter solvant; si autem tertio, tripliciter; si vero deinceps negligentes apparuerint, supradicte res ad . . . coenobium redeant.

Wart. II 599 (876) hoc etiam adiuncto, ut si census uno, secundo, vel etiam tertio anno derelictus sit non presentatus, cuncto autem in uno collecto ex integro persolvatur.

In einigen mittelrheinischen Urkunden werden folgende Bestimmungen getroffen:

Mitt. Rhein. UB I 14 (762—804) et si de ipso censu negligentes aut tardi apparueritis, cum legis beneficio hoc exsolvere faciatis et neque a nobis neque a successoribus nostris neque ab auctoribus domui et s. Salvatoris ipsas res dum advixeritis neque nobis neque progenie vestra non auferantur, sed perpetualiter possideantur.

Eod. 21 (767): et si de isto censu tardus aut negligens apparueero, fidem exinde faciam et ipsum censum solvam.

Eod. 30 (776—777)[1]) et si de ipso censu negligens aut tardus apparuero, cum fide facta pro censo solvere faciam et de ipsas res expoliatus quamdiu advivo esse non debeam.

[1]) Abgedruckt bei Lörsch-Schröder als Nr. 32.

Digitized by Google

Hier wird also vom Säumigen nur *fides facta* geleistet, was wir auch z. B. in einer Weissenburger Urkunde Trad. Wiz. 264 (756)[1]) wiederfinden.

Ausserdem aber wird in jenen Urkunden deutlich ausgesprochen, dass, falls der Zins pünktlich gezahlt wird, der Usufructuar ungestört im Genusse seines Rechtes gelassen werden solle. Dies war die Verpflichtung des Eigenthümers; denn wie wir schon oben[2]) hervorhoben, war dem Prekarieverhältniss die Stätigkeit wesentlich, welche es der Pacht sehr ähnlich machte.

Die Fälle, in denen sich der Usufructuar besondere Bedingungen von Seiten des Beschenkten ausbedang, werden unten besprochen werden[3]).

Aus den vorstehenden Erörterungen dürfte sich ergeben haben, dass die Wirkung einer Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs oder einer Schenkung, an welcher dem Schenker der Niessbrauch zurückgegeben wird, stets dieselbe ist, d. h. stets die Begründung eines usufruktuarischen Verhältnisses herbeiführt. Die Zahlung eines Zinses macht keinen Unterschied, sondern bringt nur zum deutlicheren Ausdruck, was auch, ohne dass sie eintritt, vorliegt: dass der Beschenkte vom Augenblick der Schenkung an Eigenthümer und juristischer Besitzer ist, also die Gewere hat, während der Schenker aufhört, Eigenthümer zu sein, und das Gut nicht mehr kraft eigenen, sondern kraft fremden Rechtes bewirthschaftet. Daher ist die Zinszahlung nicht als ein Kennzeichen anders gearteter Schenkungen aufzufassen.

§ 25.

Mehrere Schenker.

Wie bei den *donationes post obitum* finden sich auch bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs einzelne Fälle, in welchen der stets wiederkehrende wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts durch Erweiterungen oder andere Besonderheiten geändert und zum Theil kompliciert worden ist. Man

[1]) Abgedruckt bei Lörsch-Schröder als Nr. 33.
[2]) Seite 5, 6.
[3]) Siehe unten § 26.

Digitized by Google

könnte vielleicht die Schenkungen mit Zinsbestellung zu derartigen komplicierten Fällen rechnen; allein da deren eine so grosse Anzahl ist, können sie nicht als Ausnahmen betrachtet werden.

Hier kommt vielmehr wie bei den *donationes post obitum* zunächst der Umstand in Betracht, dass mehrere Schenker vorhanden sind. Es tritt dann auch meist Niessbrauchsvorbehalt für alle Schenker ein, so dass erst mit dem Tode des letzten Schenkers das Leiheverhältniss endet.

Häufig nehmen Ehegatten Schenkungen vor, indem sie sich beiden und nach dem Tode des einen dem Ueberlebenden den Niessbrauch vorbehalten.

Beispiele hiefür liefern die Formeln und Urkunden:

Marc. II 3 (Z. S. 74—76), 5 (Z. S. 77, 78); Form. Aug. Coll. B. 2 (Z. S. 348, 349);

Meich. I S. 58, 59 (758), 38 (773), 295 (814), 346 (816), 461 (824);

Wart. II 383 (840—41), 498 (864), 565 (841—72), 601 (872);

Trad. Fuld. 49 (775), 90 (788), 99 (791), 237 (806), 239 (806);

Trad. Wiz. 9 (734), 49 (858), 176 (820), 202 (713);

Nied. Rhein. UB I 87 (927); Mon. Blid. 9 (880), 14 (886);

Nied. Rhein. U. (Ritz) 32 (941); Pardessus I 196 (587), II 547 (730).

In Meich. 443 (823), 640 (846), Wart. I 60 (771), 130 (791), 227 (817?), Trad. Wiz. 77 (787), Trad. Pat. 19 (784—800) ist noch ein Sohn erwähnt, der entweder selbst mitschenkt oder den Niessbrauch mitgeniessen soll.

Ferner schenken zusammen

Vater und Sohn:

Meich. 24 (769), 31 (772), 359 (817), 367 (817), 414 (820), 467 (824);

Trad. Lun. 106 (821); Wart. I 195 (807), II 641 (885); Trad. Fuld. 232 (806).

Ein Vater und mehrere Söhne:

Wart. I 3 (716—720), 346 (834); Nass. UB I_1 59 (842).

Digitized by Google

Vater und Tochter:
Wart. I 110 (786).
Grossvater und Enkel:
Meich. 412 (820), 592 (836).
Mutter und Sohn:
Wart. I 58 (770), 85 (779), 90 (779), 170 (802), II 385 (802).

Dann sind es häufig Brüder, welche gemeinsam eine Schenkung machen.

Zwei Brüder: Wart. I 29 (781), 172 (802), 186 (805) u. s. w., Strassb. UB 38 (951);
drei Brüder: Wart. II 525 (867);
vier Brüder: Wart. I 49 (766):
oder Bruder und Schwester: Meich. 347 (816); oder Schwestern, z. B. drei Schwestern: Trad. Fuld. 63 (779);
vier Schwestern: Wart. II 464 (858);
23 allerdings nicht leibliche, sondern geistliche Schwestern, Trad. Fuld. 157 (800).

In Wart. II 430 (854) schenken Oheim und Neffe; in Trad. Fuld. 24 (805) eine Nonne, ihr Bruder und ihr Neffe.

Endlich thun sich auch öfters zwei Priester zu einer gemeinsamen Schenkung zusammen. Beispiele:

Meich. 157 (808), 164 (809), 297 (814), 320 (815), 551 (836); Wart. I 144 (797), 225 (817).

Ein Priester und ein Laie schenken in Meich. 677 (852).

Zwei Schenker schlechthin sind erwähnt in Trad. Wiz. 269 (846); Wart. I 82 (778), III Ah. I (780); Trad. Fuld. 240 (?).

§ 26.

Erweiterungen.

1. Vorbehalt des Niessbrauchs für den Schenker und Dritte oder für Dritte allein.

Der Schenker wusste häufig die Kirche zu bewegen, nicht bloss für ihn, sondern auch für andere, meist seine nahen Angehörigen, den Niessbrauch an der Schenkung zu gestatten. Damit wurde das Prekarieverhältniss über den Tod des Schenkers hinaus verlängert; diejenigen, denen der Niessbrauch vorbe-

Digitized by Google

halten war, traten an die Stelle des Schenkers, indem sie damit meist dieselben Pflichten dem Eigenthümer gegenüber übernahmen, wie jener.

a. Wir finden zunächst, dass der Schenker für sich und nach seinem Tode für seine Frau den Niessbrauch ausbedingt. Z. B. Meich. 363 (817) quidam nobilis vir Emilo . . . tradidit . . . eo tenore, ut ille ipse et uxor sua . . . illorum quilibet et alteri superstis fuerit, ad suum usum et potestatem haberet emeliorare et ampliare.

Ferner Meich. 538 (828); Nied. Rhein. UB I 14 (799),

Häufiger ist es, dass der Niessbrauchsvorbehalt nicht auf die Frau beschränkt, sondern auch auf ihre und des Schenkers Kinder ausgedehnt wird. Z. B.

Meich. 372 (818) eo ordine, ut ille ipse vel uxor aut filius eius, quousque in hoc fragili vita viverent, ad eorum usum et potestatem tenerent.

Ferner Meich. 374 (818), 454 (823); Wart. I 219 (816), 175 (803), 179 (804), II 397 (845), 634 (884), 753 (907), III 802 (950);

Trad. Fuld. 163 (800), 237 (806), 239 (806), 677 (930);

Mitt. Rhein. UB I 14 (762—804); Pardessus I 196 (587).

Bei weitem am häufigsten aber geschieht es, dass der Schenker für seine Kinder das Niessbrauchsrecht sich ausmacht, sei es nur für seine eigenen bereits geborenen oder etwa noch erhofften Kinder, sei es für seine Nachkommen überhaupt.

Fälle, in denen nur der Sohn als künftiger Usufruktuar bezeichnet wird, sind z. B.

Wart. II Ah. 3 (814) ea videlicet racione, ut ego ipse ad me recipiens tempus vite mee possideam sub censu unius denarii vel precium unius denarii. Et post obitum meum filius meus Werdo sub eodem censu habeat, si me supervixerit.

Meich. 13 (765) ea vero ratione, ut quamdiu advivimus ego ipse et filii mei ipsam causam cum integritate habere vel usurpare debeamus.

Hierher gehören ferner:

Wart. I 33 (762), 50 (766), 90 (779), 99 (783), 102 (785), 181 (805), 185 (805), II 396 (845), 567 (865);

Digitized by Google

Trad. Fuld. 169 (801), 361 (?); Hundt II 19 (842); St. Bertin 11 (685).

Seinen Neffen bestimmt als Nachfolger im Nutzgenuss der Schenker in Meich. 104 (790), 719 (854—875); seinen Enkel in

Meich. 170 (809), 396 (819), 432 (822), 437 (822), 449 (823), 480 (825), 669 (849), 678 (853);

Wart. II 407 (849), 432 (854), 719 (900); Trad. Wiz. 271 (?): Trad. Fuld. 419 (823);

Formul. Aug. Coll. B. 14 (Z. S. 354), 15 (Z. 354, 55). 16 (Z. S. 355).

Am zahlreichsten sind die Fälle, in denen der Schenker sich und seinen Nachkommen überhaupt den Niessbrauch vorbehält. Beispiele:

Wart. I 86 (779), 89 (779), 95 (782), 96 (782), 98 (782), 117 (788), 120 (789), 121 (789), 140 (795), 188 (806), 193 (807), 194 (807), 195 (807), 200 (809), 203 (809), 204 (811), 206 (811), 207 (811), 211 (813), 213 (814), 214 (815), 229 (817) und unzählige andere.

Wenn auch in den meisten Fällen die Söhne und Nachkommen dieselben Leistungen zu machen hatten, wie der Schenker, so findet sich doch auch, wie dies schon bei Besprechung des Zinses erwähnt wurde[1]), dass die späteren Niessbrauchberechtigten einen erhöhten Zins zu zahlen haben. So z. B. in

Wart. I 88 (779), 119 (788), II 411 (851), 474 (860), 507 (865), 616 (881), 719 (900), 747 (905), 758 (909), 759 (909); Trad. Fuld. 234 (?); Formul. Aug. Coll. B. 17 (Z. S. 355).

Wie schon erwähnt[2]), wird der Niessbrauch nicht allein für schon vorhandene Nachkommen vorbehalten, sondern auch solchen, deren Geburt vielleicht einmal erfolgen wird. Beispiele:

Hundt I 7 (770—777) ego Rihhart . . . firmiter trado . . . ea vero ratione, si filius mihi ortus fuisset, ut ipse habuisset Heimrihhum servum nostrum cum curte et cum domo . . . ; et ipse filius meus ad ipsam . . . ecclesiam cum omni parte sua usque in finem vitae suae deserviat et licentiam non habeat nihil exinde abstra-

[1]) Siehe oben Seite 122.

[2]) Seite 127.

Digitized by Google

here, sed more solito ad utendum et ad augmentandum, nec in nullo comminuendum.

Wart. II 490 (862 ?) si autem mihi ipsi Hugiberto legitimus heres et rectus de legitima coniuge progenitus fuerit, tunc ipse post obitum meum et illius iusta ac legitima procreatio, si ab eo genita fuerit, ipsum censum solvat, quam ego annis singulis, et easdem res possideat.

Aehnliche Fälle: Wart. I 67 (775), 73 (778), 205 (810), 394 (845), 396 (845), 651 (886), 763 (910); Meich. 238 (810), 374 (818); Trad. Wiz. 136 (745).

Eigenthümlich ist

Wart. I 195 (807): Himmini und seine Söhne Emhartus und Winipoldus schenken ihren Besitz zu Schopfheim an St. Gallen in ea videlicet ratione, ut annis singulis ad festivitate s. Martini solverimus unum solidum in quale pretio potuerimus. Es si nobis Deus filius legitimus dederit, ipsas res in ipsum censum abeat et solvat, et filiorum eius legitimis.

Man muss annehmen, dass die beiden mitschenkenden Söhne schon erwachsen sind, aber keine Aussicht auf Nachkommenschaft haben, wohl aber der Vater. Denn sonst würde der noch nicht geborene dritte Sohn den beiden vorhandenen gegenüber allzusehr bevorzugt erscheinen.

Seltener als für Descendenten findet sich auch für Ascendenten neben dem Schenker der Niessbrauch ausbedungen.

Für den Schenker und seinen Vater:

Meich. 206 (vor 810), Wart. I 167 (802);

für den Schenker und seine Mutter:

Meich. 92 (vor 782), 364 (817), 532 (828), Trad. Fuld. 135 (?), 494 (837), Wart. II 679 (890).

Zu Gunsten von Geschwistern wird der Vorbehalt gemacht in:

Meich. 461 (819), für die Schwester; Meich. 477 (822), Wart. I 157 (799), II 771 (912) für den Bruder.

Bemerkenswerth ist die Bestimmung in

Wart. II 484 (861): si autem precariam huius traditionis alicui de propinquis suis relinqueret, tunc ipse (nämlich dieser propinquus) easdem res haberet censumque annis singulis . . . persolveret . . .; si autem preca-

Digitized by Google

cariam predictam nulli de proximis suis dimisisset, tunc post obitum suum et uxoris suae ad praedictum monasterium redirent perpetualiter possidende.

Hier wird also dem Schenker gestattet, unter seinen Verwandten einen auszuwählen und diesem den Niessbrauch zu übertragen; falls er keinen seiner Verwandten beruft, tritt die Kirche nach seinem und seiner Frau Tod in den Genuss der Schenkung.

Die weiteste Freiheit wird dem Schenker in einigen Urkunden gewährt, in welchen er sich vorbehält, demjenigen, dem er den Prekariebrief geben wird, den Niessbrauch zuzuwenden. Diese Urkunden sind darum von besonderem Interesse, weil sie die ältesten urkundlichen Beispiele von Anwendung der Orderklausel in Deutschland sind[1]). Hierher gehören:

Wart. II 710 (897) post obitum vero meum ille, cui precariam commendo, sub eodem censu . . . easdem res tempus istae suae possideat.

Wart. II 759 (909) quibus autem ego precariam dabo, de eisdem rebus censum . . . ad predictum locum persolvant.

Cod. dipl. Alem. I 760 (970); hier schenkt ein Bruder der Kirche zu Konstanz ea conditione, ut ego eamdem ad me recipiens proprietatem vel alius eiusdem fraternitatis, quemcumque voluero, censum inde persolvat.

Ferner Meich. 369 (818). Wenn es dann einmal heisst

Wart. II 746 (905) cuicumque autem hanc cartam trado, ad eundem locum similem censum persolvat,

so wird mit der Bezeichnung *hanc cartam* gleichfalls die dem Schenker von der Kirche ausgehändigte Prekarie gemeint sein.

Es kommt aber auch vor, dass der Schenker die Bestimmung des nach seinem Tode Berechtigten nicht sich selbst vorbehält, sondern dem Kloster anheimstellt; so in

Wart. II 398 (846) post obitum vero meum . . . si mihi heres deest, tunc ad ius praepositi et advocati seu populorum pertineat, quem ipsi elegerint mihi proximum fuisse, qui easdem res in eundem censum habeat.

---

[1]) Geh. Rath Brunner hatte die Güte, mich hierauf aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

b. Bisher handelte es sich um Fälle, in denen der Schenker zuerst sich, dann Dritten den Niessbrauch vorbehielt. Nun kommt es auch häufig vor, dass dies nur zu Gunsten Dritter geschieht, der Schenker selbst also auf den Ususfrukt keinen Anspruch macht.

Am häufigsten ist er auch hier bestrebt, seinen Kindern, seinen Enkeln, oder überhaupt seiner Nachkommenschaft den wirthschaftlichen Ertrag des geschenkten Gutes zu sichern.

Als Beispiel diene die schon öfters benutzte Urkunde

Meich. I S. 56, 59 (758): ego Haholt . . . firmiter tradidi in manus Josephi episcopi, ut per ipsam firmiter traditionem factam firmiter tenetur ad domum s. Mariae a die presente ad Frigisingas, nisi quod filius meus nomine Arnad finem vitae suae in beneficium de domo s. Mariae habuisset ipsam causam meam ad augendam et emeliorandam, non in nullo comminuendum.

Ferner

Meich. 61 (779): zwei Männer schenken in gewohnter Weise je eine ecclesia an die Freisinger Marienkirche. Am Schluss der Urkunde heisst es: ea tamen ratione in utraque traditione, ut ipsorum singuli filii, si ad ecclesiasticum provecti fuerint statum, cum ipsa alode perdurent ad episcopatum supra denotatum; horum post obitum, ut stilum comprehensum dinoscitur, perduret.

Es begegnen hier noch zahlreiche eigenthümliche Urkunden, die aber einzeln zu behandeln zwecklos sein würde. Es seien nur nummernweise folgende Fälle noch als Beispiele genannt:

Meich. 63 (779), 75 (782), 89 (782), I S. 85 (782), 114 (793), 236 (810), 289 (811), 335 (815), 378 (818), 411 (820), 429 (822), 433 (822), 494 (826), 523 (828), 563 (835), 577 (810—35), 592 (836), 597 (836), 649 (847), 652 (848), 664 (849), 677 (852);

Wart. I 17 (?), 24 (759), 126 (790), 156 (799), 172 (802), 246 (819), II 517 (866); Trad. Fuld. 138 (?), 232 (806), 342 (?); Trad. Wiz. 152 (812), 182 (828); Mitt. Rhein. UB 19 (765); Form. Extrav. I 22 (Z. S. 547).

Ein Vorbehalt für die Frau des Schenkers findet sich z. B. in Meich. 609 (846), Wart. II 773 (912), Nied. Rhein. UB 60 (845); für die Mutter in Wart. I 136 (793);

Digitized by Google

für den Bruder in Meich. 391 (819), 605 (838);
für andere Dritte, Verwandte und Andere, in
Meich. 623 (845); Hundt I 14 (804); Wart. I 209 (812), 215 (815), 274 (822), 348 (838), II 399 (846), 474 (860), 481 (861), 505 (864), 521 (860), 533 (860); Trad. Fuld. 177 (803), 199 (?), 394 (821); Strassb. UB 38 (951)[1]).

Vielfach findet es sich, dass noch viel genauere Bestimmungen seitens des Schenkers getroffen werden, indem derselbe eine Anzahl von Personen bezeichnet, auf welche in bestimmter Reihenfolge die Niessbrauchsberechtigung übergehen soll; in solchen Fällen kann der definitive Heimfall an das Kloster auf Generationen hinaus aufgeschoben sein.

Erklärlicherweise nehmen dann die Urkunden zuweilen eine beträchtliche Länge ein; juristisch aber ist der Vorgang stets derselbe, mag das Niessbrauchsrecht auf eine oder mehrere Personen, auf Verwandte oder ferner Stehende ausgedehnt werden. Nur zeigen auch diese verwickelten Fälle zu wie weit gehenden Koncessionen sich die Kirche verstand, um die Schenkungslust der Laien möglichst wach zu erhalten.

Nur ein Beispiel möge mitgetheilt werden:

Wart. II 414 (851): ego . . Anterar . . presbiter . . decrevero, ut conquestum, quem in loco nomine Rotinpah a beato genitore . . . conquisivi, ... ut prefatam rem simul cum manu advocati mei Reginfridi ad monasterium s. Galli manu potestativa traderem atque funditus condonarem . . . . . .; ea videlicet ratione, ut quamdiu vixero et mihi vita presens decreto Dei comitatur, res ipsas superius denominatas sub usu fructuario possideam et censum annis singulis exinde persolvam, id est solidum unum in quocumque potuero. Post obitum vero meum Ratini filius Friderici, si ad gradum vel honorem presbiteratus promotus fuerit et eius honoris arcem fungi ceperit, eandem rem superius

[1]) Fälle, wie Meich. 561 (833), 602 (837), 622 (843), 653 (848), 654 (848), 688 (653) u. A., in denen der Schenker sich nicht nur an der von ihm gemachten Schenkung, sondern auch noch an einem der Kirche gehörigen Grundstück den Niessbrauch vorbehält, gehören zu den remuneratorischen Prekarien und sind daher hier nur als Analogie zu erwähnen.

Digitized by Google

denominatam temporibus vite sue possideat et censum inde annis singulis solidos duos, in quo potuerit, ad predictum monasterium prosolvat. Post eius vero discessum Perahtram filius Otwini predictam traditionem atque rem temporibus vite sue possideat et annis singulis solidos III exinde ad censum ad eundem monasterium persolvat, et omnis ita in reliquum procreatio eius usque in evum possideat. Et si Perahtrammo filio Otwini procreatio filiorum minime oborta fuerit et ita sine prole defunctus fuerit et eum pater eius Otwini supervixerit, tunc item Otwini genitor eiusdem Perahtrammi filii sui eandem rem temporibus vite sue cum eodem censu possideat, i. e. solidos III. Post obitum vero Otwini, si ita contigerit, prefata traditio ad predictum monasterium sine ullius contradictione perpetualiter possidendum revertatur. Si quis vero . . . .

Hierher gehören ferner folgende Urkunden, die fast alle ähnlich umständlich, wie die abgeschriebene, abgefasst sind und daher nur genannt werden können:

Wart. I 338 (831), 375 (838), II 385 (842), 386 (843), 486 (861), 487 (861), 509 (865), 520 (866), 538 (868), 539 (868), 540 (868), 543 (869), 545 (869), 556 (872), 571 (873), 655 (886).

2. Hinzufügung weiterer Bedingungen.

Es bleiben nur noch kurz diejenigen Fälle zu betrachten, in welchen zu der Schenkung noch ausser dem Vorbehalt des Niessbrauchs weitere Bestimmungen seitens des Schenkers hinzugefügt werden. Ebensowenig wie die im vorigen Abschnitt besprochenen Eigenthümlichkeiten vermögen derartige Bestimmungen den juristischen Charakter des Rechtsgeschäfts irgendwie zu verändern. Aber sie zeigen doch, in wie mannigfacher Weise die Grundform der Schenkung den Verhältnissen des einzelnen Falls angepasst wurde. Desshalb sollen im Folgenden in einem kurzen Ueberblick die am häufigsten vorkommenden Erweiterungen der genannten Art vorgeführt werden.

a. Verbot weiterer Vergabung.

Zunächst findet sich häufig eine Bestimmung, welche uns schon bei den *donationes post obitum* begegnet ist; der Schenker

Digitized by Google

erklärt seinen ausdrücklichen Willen dahin, dass nach seinem Tode das Gut keinem Anderen zu Niessbrauch ausgeliehen werde, sondern dann für alle Ewigkeit in der eigenen Nutzung des Klosters stehen solle. Die Gründe für eine derartige Bestimmung können verschiedenartige gewesen sein: der Schenker wollte durch seine Schenkung wohl dem Kloster eine Wohlthat und sich damit den Dank und Lohn für ein solches gutes Werk verschaffen, keineswegs aber dadurch irgendwelchen Dritten einen Vortheil zukommen lassen; oder er meinte, dass der durch die Schenkung erstrebte fromme Zweck nur dann erreicht werden könne, wenn das Gut unmittelbar im Dienst der Kirche stände. Beispiel:

Meich. 480 (825): hier macht der Bischof Hitto selbst eine Schenkung in der ausgesprochenen Absicht, zugleich dadurch eine für die Zeit nach seinem Tode bindende Anordnung zu treffen (ideo qualiter vel quomodo post meo decessu esse debeat pro refigerium animae meae disponere cupio); dann behält er sich und seinem Enkel den Niessbrauch vor und fügt hinzu: nach ihrer beider Tode solle der dann regierende Bischof non alicui in beneficium prestat secolari, sed pro remedium animae meae fideles oratores mei possideant monachi ad necessitatibus eorum.

Aehnliche Fälle liegen vor in Wart. I 48 (765), 127 (790), 144 (797), II 466 (849), 428 (854), 491 (863), 372 (873).

Der Schenker bestimmt wohl auch, dass falls dennoch seinem ausdrücklichen Willen zuwider eine Verleihung vorgenommen werden sollte, dann die Schenkung an seinen Erben zu Eigentum oder wenigstens zu Niessbrauch zurückfallen solle.

Wart. I 215 (815) addito itaque, ut nullus umquam rector eiusdem coenobii licentiam a Deo sibi habeat concessam nec a s. Maria ipsoque . . . s. Gallo, easdem prefatas res amodo in reliquum et istam post memorati presbiteri (dem der Niessbrauch vorbehalten ist) obitum ullo quolibet homini sub seculari vita, clerico vel laico, degenti in beneficium dare; quod si fecerit, Patucho aut alius quilibet proximus meus revocare ad se ipsas res licentiam habeat et cum censu ad ipsum monasterium proserviat.

Digitized by Google

Wart. I 311 (827) addito ut numquam in beneficium detur; quod si data fuerit, proximus heres meus eam (hobam) ad conquirendum habeat licentiam suoque iuri vindicare.

Aehnlich nur etwas detaillierter: Wart. I 340 (831). In eine etwas andere Form kleidet denselben Gedanken die Urkunde Wart. I 47 (765):

et post mea vero discessione nullus eis proinde censum reddat, sed ipsas res firmiter ex integro in sua recipiant potestate.

b. Rückkauf.

Während die soeben besprochenen Bestimmungen dem Inhalt der Schenkung nichts wesentlich Neues hinzufügen, geschieht dies durch eine Klausel, welche in sehr vielen Fällen neben den Niessbrauchsvorbehalt tritt: es ist dies der Vorbehalt des Rückkaufs. Ein solcher findet sich auch allein bei Schenkungen, besonders häufig aber in der Verbindung mit dem Vorbehalt des Niessbrauchs. Diese Verbindung scheint zumal im Gebiet des alemannischen Rechts häufig gewesen zu sein, so dass der Rückkaufsvorbehalt im Zweifel fast als hinzugefügt betrachtet werden konnte. Denn in vielen Fällen wird in einer Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ganz ausdrücklich gesagt, dass in diesem Falle dem Usufruktuar ein Rückkaufsrecht nicht gewährt sein solle. So z. B. in Wart. I 203 (809), II 393 (845), 413 (851), 436 (854), 448 (856), 490 (862), 494 (863), 598 (876), 625 (882), 646 (885), 651 (886), 671 (889), 686 (892), 702 (896), 710 (897), 722 (902), 728 (903), 736 (904), 745 (905), 750 (907), 752 (907), 758 (909), 759 (909), 762 (910), 771 (912), 772 (912), 773 (912), 576 (917); II Anhang 10 (894).

Die Kombination des Niessbrauchs- und Rückkaufsvorbehaltes ist nun eine sehr verschiedenartige. Wir treffen Urkunden, in welchen der Vorbehalt beider Rechte nur für den Schenker gemacht ist.

Wart. I 83 (778) ego Waltfrid . . . dono atque trado . . . in ea ratione ut illas res possedeam et annis singulis exinde censum solvam, hoc est XXX siclas de cervisa et duas maldras de pane et friskinga tremisse valente. Et si mihi aliquando aptum videtur, ut illud redimam, cum XXX solidis illas res vel ista traditione

Digitized by Google

redimam. Et si mihi dies exitus mei supervenerit, antequam illud redimere faciam, ipsas res post me nullus de heredibus meis aut alius quislibet non possedeat, sed ad ipsum monasterium revocare debetur ibidem perpetualiter possidendum.

Aehnlich Wart. I 108 (786), 310 (827), II 396 (845), 488 (861), 513 (865), 693 (894); Form. Sangall. Miscell. 22 (Z. S. 389).

Es schliessen sich diejenigen Fälle an, in denen Niessbrauch und Rückkauf dem Schenker und seinen Kindern oder weiteren Nachkommen vorbehalten ist und zwar der Rückkauf für alle gegen den gleichen Preis.

Wart. I 94 (781) ego . . Witerichus . . trado res meas . . . , in ea vero rationem ut annis singulis censum solvam ego et agnatio mea post me . . . . Et si ego aut heredis mei ipsas res redemere volueremus, cum viginti soledus redemamus.

Derartige Fälle kommen sehr häufig vor, z. B.: Wart. I 142 (796), 143 (797), 145 (797), 151 (798), 159 (799), 236 (818), 240 (819), 269 (821), 295 (825), 327 (829), 360 (837), 376 (838), 379 (839), II 383 (842), 450 (856), 464 (858), 465 (858), 473 (860), 498 (864), 510 (865), 532 (868), 630 (883), 669 (889), 677 (890), 681 (890), 689 (893), 704 (896), 711 (897), 717 (899), 743 (905), 764 (910), Anhang 3 (814); Formul. Sangall. Miscell. 2 (Z. S. 380, 381).

Nicht selten wird aber auch die Summe, gegen welche Andere als der Schenker den Rückkauf vornehmen dürfen, erhöht. Z. B. in Wart. I 249 (820), 316 (828), 341 (832), II 384 (842), 423 (853), 438 (854), 592 (875), 593 (875), 601 (876), 616 (881), 619 (896), 747 (905); Formul. Collect. Sangall. 21 (Z. S. 407, 408)[1]).

Ferner finden wir Fälle, in denen zwar für den Schenker Niessbrauch und Rückkauf, für die Erben und sonstige Dritte aber nur der Niessbrauch vorbehalten wird. Z. B. Wart. I 202 (809), 272 (821), II 407 (849), 418 (852), 455 (857), 484 (861), 495 (864), 524 (867), 596 (876), III 809 (964), 810 (965).

[1]) Eigenthümlich in ihrer Fassung sind die im übrigen ähnlichen Urkunden Wart. I 375 (838), II 385 (842) 529 (867).

Digitized by Google

In einigen Fällen werden beide Rechte wohl Vater und Sohn, künftigen Generationen aber nur der Niessbrauch gestattet. So in Wart. II 392 (844), 394 (845), 404 (848), 419 (852), 475 (860—61).

In Wart. II 451 (856) behält der Schenker sich und seinen Erben Niessbrauch und Rückkauf vor; sollte er keinen Erben haben oder weder er noch der Erbe von dem Rückkaufsrecht Gebrauch machen, dann soll seine Frau den Niessbrauch ohne Rückkaufsrecht erhalten. Aehnlich verhält es sich in Wart. II 478 (860).

In Wart. II 523 (867) soll unter denselben Voraussetzungen der Niessbrauch den Eltern des Schenkers oder seinen Schwestern und deren Nachkommen zufallen.

In Wart. II 600 (876—877) wird der Niessbrauch und Rückkauf dem Schenker und seiner Frau, dagegen seinen Nachkommen nur der Niessbrauch vorbehalten.

Nun geschieht aber auch das Umgekehrte: sich selbst behält der Schenker nur Niessbrauch vor, Dritten dagegen, Kindern, Anderen, macht er das Niessbrauchs- und Rückkaufsrecht aus.

> Wart. I 348 (834) ego . . . Irminsind . . trado . . . sub ea ratione, ut . . . ad me recipiam censumque inde annis singulis solvam . . . . Post obitum vero meum filius meus Otpert seu uxor eius Abirhilt easdem res in eodem censu, quilibet de eis longius vixerit, habeant; addito, ut si Otpert voluerit redemere, cum III denariis id agat.

Aehnliche Fälle: Wart. I 88 (779), II 559 (872), 519 (874), 633 (872—83).

Wie übrigens der Niessbrauch einem erst später seitens des Schenkers zu bestimmenden Dritten durch Begebung der Urkunde übertragen werden konnte, so auch das Rückkaufsrecht.

> Wart. II 723 (902) et cuicumque ipse precariam dederit, cum uno solido redimendi licentiam habeat.

Aehnlich: Wart. II 746 (905), I 370 (838).

Auch kommt es vor, dass der Schenker beide Rechte nur Dritten vorbehält.

> Wart. I 353 (835): zwei Eheleute schenken in ea vero ratione, sagt der Ehemann, ut si uxor mea vel mei infantes ipsum pro proprium redemere voluerint,

Digitized by Google

dent . . . XL solidos . . . et suum proprium recipiant et duos denarios dent censum per singulos annos . . . . Et si ipsum censum . . . dare noluerint, tunc stet ipse proprius in perpetuo ad parte s. Galli.

Ein ähnlicher Fall mit sehr detaillierten Bestimmungen liegt vor in Wart. I 340 (831).

Endlich ist zu erwähnen, dass oft für die Zahlung des festgesetzten Preises bestimmte Fristen gesetzt werden, innerhalb deren das Rückkaufsrecht ausgeübt werden muss.

Wart. I 93 (780) et hoc ei concedimus, ut si ipse solidos infra trium annorum curricula eos nobis exsolvat; interea autem census, quod nos cum illo convenit . . . , nobis exinde currat.

Wart. I 322 (830) der Erbe des Enkels soll in septimo etatis sue anno licentiam habeat illam traditionem redimere. Wart. II 579 (867).

Formul. Coll. Sangall. Addit. 4 (Z. S. 435, 436) ea conditione, ut ego inde duos denarios singulis annis vitae meae . . . persolvam et filius meus vel eius legitima procreatio easdem res intra sex annos post obitum meum . . . redimant.

Es versteht sich, dass nach vollzogenem Rückkauf der Käufer wieder voller Eigenthümer des Gutes wurde; jedoch sind in diesem Zusammenhange einige Urkunden merkwürdig, in welchen dem Rückkäufer verboten wird, eine weitere Tradition vorzunehmen, widrigenfalls das Gut an das Kloster zurückfallen soll:

Wart. I 319 (829) quod si ea ratione ipsas res redimamus, ut alteri cuilibet damus vel tradamus, tunc ad prefatum restituantur monasterium.

Wart. II Anhang 8 (868) quod si res ipsas . . . iure redemerint (nämlich die Erben), nusquam alias facultatem vel licentiam eas tradendi habeant; quod si fecerint, rectores ipsius monasterii manu potestativa eas sibi vindicent. Quod si propter aliorum contradictionem non potuerint, publica mallatione et testium subscriptorum asstipulatione in ius suum revocant.

In Wart. I 143 (797) wird gesagt, dass der Schenker den Rückkauf nur cum consensu rectoris vornehmen dürfe.

Digitized by Google

Es soll schliesslich noch einmal hervorgehoben werden, dass alle Urkunden, in denen sich in der besprochenen Weise Niessbrauchs- und Rückkaufsrecht verbinden, aus St. Gallen stammen, aus anderen Sammlungen dagegen keine hierher passenden Beispiele vorliegen.

c. Lebensunterhalt und Aufnahme in das Kloster.

Der Vorbehalt des Rückkaufs ist nicht das Einzige, was dem Niessbrauchsvorbehalt hinzugefügt wurde. Häufig bedang sich der Schenker dafür, dass er die Schenkung machte, ausser dem Ususfruktus andere Gegenleistungen aus. So besonders lebenslänglichen Unterhalt.

Dies geschah nicht selten in der Weise, dass er erklärte, den Niessbrauch so lange geniessen zu wollen, bis er in das Kloster einzutreten sich entschlösse; wenn das letztere geschähe, so solle ihm innerhalb der Klostermauern ein Aufenthaltsort, Speise, Trank und Kleidung gewährt werden, dafür dann auch das Niessbrauchsrecht an den Eigenthümer zurückfallen. In diesen Fällen wird dann der Eintritt in das Kloster gleichsam wie der Tod, wie das Ende des lebenslänglichen Leiheverhältnisses betrachtet. Beispiele sind:

Wart. I 201 (809), 222 (817), II 407 (849), 442 (855), 443 (855), 466 (859), 470 (860), 504 (864), 525 (867), 607 (878), 768 (912). Form. Aug. Coll. B. 12 (Z. S. 353); Coll. Sangall. 6a (Z. S. 400).

Zuweilen jedoch verzichtet der Schenker bei seinem Eintritt in das Kloster keineswegs auf den Niessbrauch, sondern bleibt im Genuss desselben und lässt sich ausserdem den Lebensunterhalt durch das Kloster verschaffen. Z. B. in Wart. I 368 (838), II 432 (854).

Auch wird eine derartige Aufnahme in das Kloster den Erben des Schenkers ausgemacht: Wart. II 494 (863).

Daneben finden sich Fälle, in denen von einem Niessbrauch keine Rede ist, sondern nur die Aufnahme in das Kloster oder die Gewährung des Lebensunterhaltes bezweckt ist: Wart. I 9 (744), II 572 (873); Formul. Aug. Coll. B. II (Z. S. 353); Coll. Sang. 15 (Z. S. 405, 406).

Für den Schenker Vorbehalt des Niessbrauchs, für seinen Sohn Unterhalt im Kloster wird ausbedungen in einer Urkunde des Klosters St. Bertin von 864 oder 865 (Seite 111, 112). Hier

Digitized by Google

ist auch eine Formel von Angers anzuführen (Form. Andecav. 58; Z. S. 24, 25), in welcher es sich nicht um die Schenkung an eine Kirche handelt, sondern in welcher der Schenker zwei Drittel seines Vermögens an seinen Sohn schenkt, ein Drittel seinen *heredis propinquis* reserviert,

> ea tamen conditione, ut dum advixero, mihi in omnibus, tam de victo, quam de vestito soniare (= curare, soigner, Z.) mihi debiat, et ipsa terra prosolvere faciat.

Zu vergleichen ist ferner die Formel

> Form. Salic. Lindenbr. 18 (Z. S. 279, 280): hier wird eine Adoption vorgenommen; der Adoptivvater schenkt dem Adoptivsohne, in ea vero ratione, ut quamdiu advixero, victum mihi, potum et vestimenta et calciamenta in omnibus sufficienter procurare debeas.

d. Weitere Bedingungen.

Wird der Niessbrauch noch einem Dritten ausbedungen, so werden häufig Bedingungen hinzugefügt, welche der Dritte erfüllt haben muss, um jenes Genusses theilhaftig zu werden. Z. B. der Schenker behält einem Sohne den Niessbrauch vor, wenn er Graf werden sollte: Meich. 299 (814); oder falls er in den geistlichen Stand tritt und in diesem eine bestimmte Würde erreicht: Meich. 61 (779), 652 (848); Wart. I 157 (799), 348 (838), II 414 (851), 517 (866); oder nur, wenn er (jetzt unfrei) später die Freiheit erlangen sollte: Wart. I, 181 (805). Häufiger allerdings ist es, dass der Schenker bestimmt, seine jetzt noch freien Nachkommen sollen sich nur solange des ihnen vorbehaltenen Niessbrauchs erfreuen, als sie freie Leute bleiben: Wart. I 246 (819), II 399 (846), 346 (834), 467 (859), 481 (861).

Oder: der Niessbrauch soll nur in der männlichen Nachkommenschaft vererben: Wart. II 348 (834), 349 (845), 438 (854), 474 (860), 547 (869).

Oder: der Frau wird der Niessbrauch gestattet, aber nur dann, wenn sie sich nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Schenkers, nicht wieder verheirathet:

Hundt I 2 (771), II 24 (845); Meich. 698 (835—53); 538 (828); Wart. I 340 (831); Trad. Lun. 104 (826); Trad. Wiz. 204 (851); Trad. Fuld. 677 (930).

Digitized by Google

In Meich. 132 (804) trifft der Schenker die eigenthümliche Bestimmung, er wolle den Nutzgenuss haben et ut mihi ministret et adiuvet ad vitam meam amica mea nomine Ellinswind et procuret in omnibus.

In Wart. II 505 (864) wird einem Dritten der Niessbrauch nur unter der Bedingung vorbehalten, dass er nicht Mönch wird.

Bestimmungen anderer, aber ähnlicher Art enthalten dann noch die Urkunden:

Meich. 391 (819), 613 (841); Cod. Lauresham. 12 (786), 14 (790); Strass. UB 48 (965—991).

§ 27.

Bedingte Rückgabe zu Niessbrauch.

Nun finden wir endlich auch bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs einige Fälle, welche sich den resolutiv bedingten *donationes post obitum* vergleichen lassen.

Es macht Jemand, bevor er eine Reise, eine Romfahrt antritt, oder bevor er einen Kriegszug unternimmt, eine Schenkung mit der Bestimmung, dass er für den Fall seiner glücklichen Heimkehr an dem geschenkten Gut Zeit seines Lebens den Niessbrauch haben solle. Oder eine solche Schenkung wird in schwerer Krankheit gemacht und für den Fall der Genesung der Niessbrauch erbeten.

Aber im Gegensatz zu den *donationes post obitum* kann man hier nicht von einer Resolutivbedingung reden. Denn wie überhaupt, wie wir gesehen haben, der Vorbehalt des Niessbrauchs keine Bedingung ist, so auch nicht in diesen Fällen. Vielmehr tritt hier mit voller Klarheit hervor, dass eine augenblickliche unbedingte Schenkung vorliegt. Der Unterschied besteht nur darin, dass während sonst gleichzeitig oder unmittelbar nach der Schenkung der Niessbrauch zurückgegeben wird, hier diese Rückgabe aufgeschoben und nur für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses erbeten wird.

Somit ist die Schenkung unbedingt und augenblicklich, die Rückgabe zu Niessbrauch dagegen bedingt, aber nicht resolu-

Digitized by Google

tiv bedingt, sondern suspensiv; sie soll nur dann erfolgen, wenn der Schenker gesund heimkehrt. Tritt dann das letztere ein und wird dann der Niessbrauch an den inzwischen in Eigenthum und Besitz der Kirche übergegangenen Gegenständen gewährt, so ist derselbe rechtliche Zustand geschaffen, als wenn eine gewöhnliche Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs vollzogen worden wäre. Auch an diesen Fällen erkennt man, wie wenig ein vorhergehender realer Besitzwechsel dem Wesen der Schenkung mit Niessbrauchsvorbehalt widerspricht.

Es seien einige Beispiele angeführt:

Meich. 92 (vor 782) et ego Reginholt et germanus meus Egino . . . usquedum vita nostra est, si revertimus, petimus ut ipsa causa, quae per nos tradimus, nobis deserviat.

Meich. 468 (818): hier wird eine Schenkung erneuert eo modo, si in ipso comitatu, quem contra Liudwinum hostiliter carpebant, dies suus eum prosequerentur, quarta pars de iumentis salvaticis cum tertio warinore . . . ad domum Mariae teneretur, alioquin,, si salvus et incolumis revertisset, ad suum haberet, quousque degeret, usum. Meich. 492 (825), 342 (816).

Wart. I 325 (829): Walthrammus hat vor, ad limina s. apostoli Petri peragere iter pro delictorum indulgentiam; desshalb macht er eine Schenkung in eam videlicet rationem, quod si prefato itinere dies exitus mei eveniat, priusquam ad propriis revertar speluncis, et postquam germanis meis nunciatum fuerit obitus meus, sollen diese Brüder das Rückkaufsrecht haben. Si autem clementissime Deus adventum meum ad propria decreverit et ipse ipsas res . . . redimere non cupio, liberam habeam potestatem cum duos solidos liberare quandocumque mihi conplacuerit, et interim, quod redemptum non sit, singulis annis duos ob hoc reddam denarios; ebenso si heres legitimus mihi evenerit.

Wart. I 342 (832) in ea vero condictione, ut easdem res iam contraditas ad me recipiam et habeam, si me Deus sanum et incolumem revertere ab hoc itinere concederit. Falls er nicht heimkehrt, behält er seinem

Digitized by Google

Sohn, seiner Tochter, und seiner Gattin den Niessbrauch vor; erst nach deren Tode tritt Heimfall an das Kloster ein.

Aehnlich Wart. II 408 (848—50).

Wenn es in Wart. II 441 (855) heisst: ut si de instanti itinere incolumis rediero, easdem res ad me recipiam proprio iuri subiectas, so scheint hier den Worten nach allerdings das volle Eigenthum an den Schenker zurückfallen zu sollen; dann läge ausnahmsweise also eine resolutiv bedingte Schenkung vor, bei der dann natürlich von Vorbehalt des Niessbrauchs nicht mehr die Rede ist.

In Wart. II 605 (878) wird für den Fall glücklicher Heimkehr nur der Rückkauf, kein Niessbrauch vorbehalten.

In Wart. II 496 (864) liegt der Fall etwas anders: der Schenker behält sich in gewohnter Weise Niessbrauch und Rückkauf vor; sollte er jedoch auf der geplanten Romfahrt sterben, dann soll seine Frau den Genuss der Früchte des laufenden Jahres geniessen und erst dann der Heimfall an das Kloster eintreten: tantum praesentis anni fructus iam memorati loci in usum uxoris meae . . . succedant.

In Meich. 343 (816) sehen wir den Fall, dass der Schenker wirklich unterwegs gestorben ist. Als der Bischof seinen Tod erfährt, iussit obsidere vestituram ad prefatum edum et factum est ita. Also nun wird Besitz ergriffen; man kann vielleicht annehmen, dass man dies von Seite der Kirche solange aussetzte, bis sich das Schicksal des Schenkers entschieden hatte.

In Meich. 357 (817) ist der Schenker zurückgekehrt und erneuert nun die Schenkung noch einmal.

Der Fall endlich, dass die Schenkung in der Krankheit geschieht, liegt z. B. vor in

Wart. II 403 (847) sub ea convenientia, ut si ab hac infirmitate convaluero, tunc in eodem monasterio vel in proxima eorum curte victum et vestitum habeam tempus vitae meae, et res predictae statim nunc absque ulla contradictione ad prefatum monasterium integriter redeant in evum possidendum.

Digitized by Google

§ 28.

Verbindungen und Vermischungen beider Schenkungsarten.

In einem Schlussabschnitt sollen nun noch diejenigen Fälle angeführt werden, in welchen *donationes post obitum* und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs vereint vorkommen, und zwar einmal in der Art, dass sie beide, wenn auch zu einem Rechtsgeschäft vereinigt, dennoch unabhängig nebeneinanderstehen, und ferner in der Art, dass sich ihre Formen vermischt und damit ein Zwitterding hervorgerufen haben, von dem es schwer, ja zuweilen unmöglich ist, zu sagen, ob es zu diesen oder zu jenen Rechtsgeschäften gehöre.

a. Zuerst also diejenigen Fälle, in welchen beide Schenkungsarten verbunden sind.

Es findet sich, dass Jemand eine *donatio post obitum* vornimmt, aber in der Weise, dass nach seinem Tode nicht sofort der Schenkungserfolg voll und ganz eintreten, sondern dann das betreffende Gut noch einem Dritten zu lebenslänglichem Nutzgenuss überlassen werden soll.

Hier liegt also sowohl eine Schenkung nach dem Tode des Schenkers, als auch eine Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs zu Gunsten Dritter vor. Beispiele:

Meich. 29 (774): Zwei Eheleute machen eine *donatio post obitum;* nach ihrem Tode soll ihrem Sohn der Niessbrauch gewährt werden, falls er nämlich die Priesterweihen erlangt.

Hundt I 6 (776) in ea ratione, ut post obitum nostrum filii nostri . . . supradictum locum . . . in beneficium accipiant.

Hierher gehört ferner Meich. 701 (845): die Nichte des Bischofs Hitto macht eine *donatio post obitum.* Nach dem Tode ihres Oheims will sie die Schenkung einem ihrer Enkel, den sie zur Erinnerung auch Hitto hat taufen lassen, zuwenden. Der regierende Bischof einigt sich mit ihr, dass nach ihrem Tode Hitto der jüngere den Nutzgenuss erhalten solle, falls er die Priesterweihen erwirbt.

Digitized by Google

Ebenso verhält es sich in Trad. Lun. 132 (837): der Mann schenkt nach seinem Tode; dann post discessum meum, postquam vestitura ille abbas nec non et illi monachi . . . acceperunt, mulieri meae R. in beneficium concedatur usque ad obitum vitae suae (*vestitura* hier = körperlicher Besitz).

Auch eine Schenkungsurkunde an das Kloster Scheftlarn von 828 (Mon. Boic. VIII S. 377) dürfte hier anzuführen sein. Ein Diacon schenkt ein Grundstück, ut ad ipsam casam Dei post obitum meum et nepotis mei Alprici permaneat; darauf verleiht der Bischof die Schenkung dem Enkel für den Fall, dass er den Schenker überlebt. Da diese Verleihung ausdrücklich nur für den Enkel vorgenommen wird, scheint auf Seite des Schenkers eine *donatio post obitum* vorzuliegen. Diese Schenkung ist auch darum merkwürdig, weil die zu ihr gehörige *carta* in Meich. 527 abgedruckt ist, während in der angeführten Scheftlarer Urkunde die fast wörtlich gleichlautende vom Kloster ausgestellte *notitia* vorliegt.

Aehnliche hierher gehörige Fälle sind dann noch u. A.: Trad. Lun. 73 (?), 90 (?), 98 (822), Trad. Fuld. 295 (?), 358 (?).

Nicht hierher jedoch gehören diejenigen Fälle, in denen der Schenker die Tradition durch einen Salmann ausführen lässt, der Salmann dann die Schenkung vollzieht und dabei sich oder den vom Schenker bestimmten Dritten den Niessbrauch vorbehält. Denn eine Tradition durch Salmannen ist durchaus nicht immer eine *donatio post obitum;* aber selbst wenn eine solche vorliegt, sind doch hier jedesmal zwei getrennte Rechtsgeschäfte vorhanden, über die nur der Einfachheit wegen nicht zwei, sondern eine Urkunde ausgestellt ist.

Derartige Beispiele sind:

Meich. 287 (811), 415 (820), 506 (827), 620 (842);

Hundt II 3 (815); Wart. II 472 (860).

Übrigens findet sich auch der Fall, wie hier erwähnt sei, dass Schenkung und Verleihung eines dem Kloster gehörigen Grundstücks nicht zu einer remuneratorischen Prekarie verbunden werden, sondern die Schenkung in Gestalt einer *donatio post obitum* vollzogen und dafür dem Schenker ein von seinem Vater geschenktes Grundstück als *precaria data* gegen Zins und fünfjährige Erneuerung verliehen wird. So z. B. in Trad. Lun. 133 (825).

Digitized by Google

b. Nun kommen wir zu denjenigen Fällen, in welchen die unklare Ausdrucksweise der Urkunden nicht erkennen lässt, welcher Art das beurkundete Rechtsgeschäft ist. Derartige undeutliche, zu Zweifeln Anlass gebende Urkunden sind aber im Verhältniss zu den deutlichen und unzweifelhaften nur in ganz verschwindend geringer Anzahl vorhanden.

Zuerst sind es solche Urkunden, in welchen die Formen der *donatio post obitum* und die der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs vermischt sind. Ich habe folgende gefunden:

Meich. 21 (770) meum post obitum . . . cuncta . . . tradedi . . . et . . . in beneficio utendi a manu . . episcopi diebus vitae mei suscepi, et post obitum meum illuc in perpetuum stabilivi.

Wart. I 18 (754) donamus . . . post discessum meum, dono . . . ad integrum ad die presente . . . et pro istas res proservire volo (angeführt bei Heusler, Gewere S. 27 Anm. 1);

Wart. I 19 (754) fast wörtlich gleichlautend (angeführt von Heusler ebendaselbst);

Mitt. Rhein. UB I 23 (771) vestra habuit pietas . . . ut loca . . . quem . . . delegavi, ad beneficium dum advivo excolere permisistis gegen jährlichen Zins. Post meum quoque discessum vobis . . . ad supradictum monasterium vestrum condonavi, ea tamen condicione, ut dum advivo loca . . . usufructuario ordine possidere debeam. Hier passen die gesperrten Worte schlecht zu dem deutlich ausgesprochenen Niessbrauchsvorbehalt.

Trad. Lun. 33 (777) trado . . . ut post obitum meum ibi sit firmum et stabilitum, diebus autem vite meae mihi deserviat. Hier zwingen die Ausdrücke allerdings nicht zu der Annahme einer *donatio post obitum*.

In Meich. 71 (782) ist von der Erneuerung einer *donatio post obitum* die Rede und gleichwohl wird von der geschenkten Sache gesagt, dass sie bei Lebzeiten des Schenkers episcopali ditioni servetur.

Meich. 119 (802) post obitum nostrum firmiter condonamus . . . et ab ipso episcopo in beneficium usque ad finem vitae nostrae ipsam rem accepimus (angeführt bei Heusler, Institutionen II S. 119 Anm. 6).

Digitized by Google

Meich. 183 (810) tradidimus . . . totum ex integro post obitum nostrum . . . eo ordine, ut tamdiu vixerimus super terram, potestatem habendi sicut usus est fruendi (angeführt bei Heusler ebenda).

Trad. Fuld. 180 (?) trado post obitum meum et post obitum fratris mei, ut qui ex nobis utrisque alium supervixerit, sic ille illud habeat per vestram prestationem usque ad finem vitae eius.

Trad. Fuld. 187 (?) fast wörtlich gleichlautend.

Dies sind die einzigen Fälle — also zehn im ganzen[1]), vier schon von Heusler erwähnt —, in denen der Schenker oder der Urkundenschreiber sich einen unklaren Ausdruck zu Schulden kommen liess. Schwerlich wird man hieraus einen Beweis für die Gleichartigkeit der verwechselten Rechtsgeschäfte entnehmen können.

Es kommt ferner vor, dass in den Ausdrücken *donationes post obitum* und unbedingte augenblickliche Schenkungen verwechselt sind.

Hierher gehören z. B.

Trad. Wiz. 45 (719) ego . . . dono . . . post discessionem meam ad diem presentem donatum in perpetuum esse volo . . . Haec omnia post discessum meum a die praesente abbatis vel agentes ipsius monasterii in potestate ipsius monasterii debeant revocare. Heusler führt diese Urkunde Gewere S. 27 Anm. 1 an und erklärt: a die praesenti hiesse nur „sofort mit dem Tag meines Hinscheidens", was doch nicht ohne Weiteres einleuchten dürfte.

Trad. Lun. 29 (?) dono . . . a die presente . . . totum, sicut dixi, post meum obitum aut si infra ista patria aut fores vado a die presente dono.

Trad. Lun. 57 (?) ego trado . . . post obitum meum . . . ut ab hac die ipsa casa Dei vel ipsius monasterii illuc habeant.

Meich. 108 (791) ego . . . dono . . ab hodierno die, ut post obitum meum . . totum . . a possidendum tradidi (angeführt bei Heusler Gewere S. 27 Anm. 1).

[1]) Meich. 132 (804) kann man hier nicht anführen, da es sich hier deutlich um eine Schenkung mit Niessbrauchsvorbehalt handelt.

Digitized by Google

Trad. Lun. 80 (821) commendo . . , ut post obitum meum illi habeat; diese Schenkung wird zweimal erneuert und bei der zweiten Erneuerung gesagt: et nunc ego in tercio vice vobis vestitum habeo, ut post obitum meum teneatis et usque ad finem vite mee in vestrum beneficium valeam habere. Hier ist offenbar Vorbehalt des Niessbrauchs gemeint.

Meich. 686 (849) totum . . . post obitum suum tradidit . . . , ut ab hodierno die . . . permansisset ad Frigisingas.

Derartige Verwechslungen sind, wie dies auch Heusler in Hinblick auf die Urkunden Meich. 108, Wart. 18, 19 thut[1]), am einfachsten aus unsorgfältiger Abfassung zu erklären; wenigstens scheint mir dies ein weit natürlicherer Grund zu sein, als in den erwähnten Fällen das *a die praesenti* auf den Todestag zu beziehen oder derartige Wendungen mit der Urkunde Meich. 70 zu erklären, wie dies Heusler gleichfalls versucht, so dass dann in jenen Urkunden eine ähnlich abgekürzte Ausdrucksweise zu erkennen wäre, wie wenn wir jetzt sagen: „durch gegenwärtiges Instrument schenke ich auf den Todesfall“[2]).

Man wird nun aber eine derartige Unachtsamkeit eines unaufmerksamen Schreibers niemals, meine ich, dazu verwenden können, um auf Grund derselben sonst klar hervortretende unterscheidende Merkmale der Rechtsgeschäfte wegzuleugnen; sondern ebensowenig, wie anzunehmen ist, dass selbst den rechtsunkundigsten Leuten des achten oder neunten Jahrhunderts der Unterschied zwischen einer augenblicklichen und einer Schenkung nach dem Tode unbekannt gewesen sei, ebensowenig wird man aus vereinzelten Verwechslungen auf die Gleichheit von *donatio post obitum* und Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs schliessen dürfen.

Dies auch nicht aus einem letzten Umstande, der hier noch zu erwähnen ist. Es kommen nämlich Urkunden vor, welche sich deutlich als *donationes post obitum* zu erkennen geben und welche dennoch die Bestellung eines Zinses erwähnen! Nämlich:

Wart. I 39 (763) ego . . . omnes facultates meas . . . in

---

[1]) Gewere S. 27 Anm. 1.

[2]) a. O.

Digitized by Google

. . . post meum discessum . . . trado . . . Et dum ego advivo, dabo ad ipsa casa Dei . . . censum annis singulis, hoc est . . . . Post meum vero discessum ipsa res s. Gallonis . . . recipiat hoc . . .

Meich. 229 (vor 810) ego . . . trado . . . propriam hereditatem meam . . . post obitum meum, et quamdiu vixero et illud possideo, ut aliquid de illo ad tributum darem ad praedictum locum.

Es finden sich noch einige Fälle[1]), welche allerdings einer *donatio post obitum* sehr ähnlich sehen, bei denen eine solche jedoch nach den oben[2]) gegebenen Erörterungen nicht anzunehmen ist, sondern vielmehr ein Niessbrauchsvorbehalt. Aber in jenen beiden Fällen scheint das letztere ausgeschlossen. Damit liegt allerdings eine sehr starke Anomalie vor; da sich dieselbe jedoch nicht häufiger findet, wird man ihr keinen Einfluss auf die juristische Auffassung zu gestatten brauchen und nur durch die Ausnahme die Regel bestätigt finden.

SCHLUSS.

§ 29.

Ergebnisse und Folgerungen.

Fassen wir zum Schluss das Ergebniss vorstehender Untersuchungen noch einmal zusammen.

Das Bedürfniss nach letztwilligen Verfügungen wird im älteren deutschen Recht durch *donationes post obitum* und Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs befriedigt.

Beide Uebertragungsarten stehen im Gegensatz zu unbedingten augenblicklichen Schenkungen. Beide Uebertragungsarten wollen die Vortheile der Schenkung erreichen, ohne deren Nachteile mit in den Kauf zu nehmen. Bei beiden Uebertragungsarten wünscht der Schenker eine liberale Zuwendung zu machen, aber ohne dass er die Vermögensminderung verspüre. Beide Uebertragungsarten haben daher einen ähnlichen wirthschaft-

[1]) Trad. Fuld. 212 (803), Trad. Pat. 39 (805), Meich. 534 (828), 720 (854 bis 875).

[2]) Seite 22 ff.

Digitized by Google

lichen Erfolg: der Beschenkte tritt vorläufig nicht in den vollen wirthschaftlichen Genuss der Schenkung.

Aber beide Uebertragungsarten stehen trotz ähnlicher wirthschaftlicher Folgen in rechtlichem Gegensatz.

Die *donatio post obitum* ist ein bedingtes Rechtsgeschäft.

Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs ist ein unbedingtes Rechtsgeschäft.

Die *donatio post obitum* ist in ihren Wirkungen bis zum Tode des Schenkers suspendiert.

Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs tritt sofort in volle Wirksamkeit.

Derjenige, welcher eine *donatio post obitum* vornimmt, bleibt Eigenthümer bis zu seinem Tode, wenn auch Eigenthümer ohne Veräusserungs- und Vererbungsbefugniss.

Derjenige, welcher sich bei einer Schenkung den Niessbrauch vorbehält, hört sofort auf Eigenthümer zu sein; er wird zum Usufruktuar.

Der Beschenkte bei einer *donatio post obitum* erhält nur ein festes Anwartschaftsrecht bis zum Tode des Schenkers, das ihm der Letztere durch Widerruf nicht entziehen darf.

Der Beschenkte bei einer Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs wird sofort Eigenthümer der Schenkung; von einem Widerruf kann keine Rede sein.

Die *donatio post obitum* wird durch *traditio cartae* vollzogen; ein realer Besitzwechsel ist bei ihr bis zum Eintritt der Bedingung unmöglich.

Die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs wird ebenfalls durch *traditio cartae* vollzogen; jedoch ein realer Besitzwechsel, eine reale Investitur ist sofort möglich.

Bei der *donatio post obitum* ist das Verhältniss zwischen Schenker und Beschenktem nach Aussen unsichtbar; der Schenker bleibt nach wie vor Eigenthümer und Vertreter seines Guts.

Bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs wird zwischen Schenker und Beschenktem ein Prekarienverhältniss begründet; der Beschenkte ist Herr und Vertreter, der Prekarist zieht im Namen des Herrn den Nutzen.

Zur Anerkennung des fremden Eigenthums zahlt er nicht selten einen Zins; er ist Zinsmann, der Beschenkte Zinsherr. Ein Zins ist bei der *donatio post obitum* ausgeschlossen.

Digitized by Google

Alle diese Unterscheidungsmerkmale zwingen, die *donatio post obitum* und die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs als verschiedene Rechtsgeschäfte aufzufassen.

Und zwar hat sich im Lauf der Untersuchung ergeben, dass das unterscheidende Moment in dem Augenblick liegt, in welchem die Wirkungen der Schenkung eintreten, ob sofort nach Vollziehung der Schenkung oder erst mit dem Tode des Schenkers. Dagegen muss das Fehlen oder Hinzutreten einer Zinsbestellung als unwesentlich betrachtet werden.

Die Frage, welche die vorliegende Untersuchung in der soeben angegebenen Weise zu beantworten versucht hat, dürfte nicht ohne allgemeineres Interesse sein. Denn es handelt sich nicht blos um die Erledigung eines nebensächlichen und untergeordneten Streitpunktes, sondern bei der Natur der zu behandelnden Rechtsgeschäfte ist die Untersuchung, mag ihr Endergebniss als richtig oder falsch angesehen werden, in die Lage versetzt, einige allgemeinere Fragen bei der Bearbeitung des Materials ins Auge zu fassen.

Denn die genauere Betrachtung der Formen, in welchen in deutschen Landen in der Zeit vom achten bis zehnten Jahrhundert durch den Tod bedingte und mit einem Vorbehalt versehene Schenkungen vollzogen wurden, Schenkungen vor allem an die Kirchen und Klöster, kann einmal einen Beitrag zur Erkenntniss des deutschen Schenkungsbegriffs liefern, der, wie dies Brunner gezeigt hat[1]), keineswegs mit dem römischen zusammenfällt. Denn in der *donatio post obitum* tritt uns eine dem römischen Recht unbekannte Schenkungsform entgegen, während die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs als eine erweiterte Umbildung römischer Institutionen erscheint.

Ferner zwingt die Frage, auf die Art der bei jenen Rechtsgeschäften üblichen Uebertragungsformen und des durch sie erworbenen Rechts einzugehen und damit die Probleme des deutschen Besitzrechts wenigstens zu streifen.

Und dann endlich ist unverkennbar, dass die für die angestellte Untersuchung in Betracht kommenden Urkunden diejenigen Ueberreste aus den damaligen Zeitläuften unserer

[1]) In seiner mehrfach citierten Abhandlung über die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger.

Digitized by Google

Geschichte sind, in welchen der in der Karolingerzeit sich vollziehende wirthschaftliche Umschwung am unmittelbarsten hervortritt. Wir sehen aus den zahllosen Schenkungen an die Kirchen und Klöster, wie aller Orten ihr Landbesitz sich vermehrt, sich zu geschlossenen Grundherrschaften ausbildet, wie damit der Grund gelegt wird zu der gewaltigen Machtstellung des deutschen Klerus.

Und ebenso erhellt aus unseren Schenkungen die Kehrseite jener kirchlichen Machtsteigerung: der immer stärker werdende Zwang für die minder Begüterten, ihr Land einem Reicheren aufzutragen und von ihm als abhängiges Eigen zurückzuempfangen. Bekanntlich hat diese zu Gunsten der Kirche sich vollziehende Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse, welcher dann auch die Ausbildung weltlicher Territorialgewalten folgte, in höheren Kreisen die Entwickelung des Lehnswesens, in niederen die der bäuerlichen Leiheverhältnisse herbeigeführt. Lehnswesen und Leiheverhältnisse haben der folgenden Geschichtsperiode ihren Stempel aufgedrückt.

Buchdruckerei C. Maretzke, Trebnitz i. Schl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVII.

Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger.

Rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. jur. **Richard Weyl,**

Gerichts-Referendar.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1888.

Digitized by Google

Das

fränkische Staatskirchenrecht

zur Zeit der Merovinger.

Rechtsgeschichtliche Studie

von

Dr. jur. **Richard Weyl,**

Gerichts-Referendar.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinen hochverehrten Lehrern

Herrn Geheimen Justizrat

Professor Dr. Felix Dahn

und

Herrn

Professor Dr. Philipp Zorn

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
	§ 1. Einleitung	1
I.	§ 2. Die fränkischen Könige und die Päpste	7
II.	Die fränkischen Könige und die Episkopal-Versammlungen.	
	§ 3. Die Konzilien	16
	§ 4. Die Provinzialsynoden	25
III.	Die staatliche Stellung der Kleriker.	
	§ 5. Allgemeines	31
	§ 6. Der Gerichtsbann	36
	§ 7. Der Heerbann	39
	§ 8. Der Finanzbann	47
	§ 9. Der Episkopat im Besonderen	51
IV.	§ 10. Die Kirche und die staatliche Gesetzgebung	67
V.	§ 11. Der Staat und die Klöster	71
VI.	§ 12. Schluss: Die Ausübung kirchlicher Disziplinargewalt über die Könige	74

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.
Einleitung.

Die Grundsätze des fränkischen Staatskirchenrechts zur Zeit der Merovingerfürsten stimmten im Allgemeinen überein mit den Grundsätzen des oströmischen Staatskirchenrechts, und nur in wenigen Punkten finden sich Abweichungen von jenen. — Wenn aber für das System des sogenannten „Byzantinismus" und das ihn charakterisierende Ineinanderfliessen der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse sich im fränkischen Staatskirchenrecht eine Parallele bietet, so haben wir hierin nicht eine bewusste Anlehnung der Merovinger an die Maximen zu sehen, welche der byzantinische Kaiser erprobt hatte, es lag hierin nicht eine absichtliche Übertragung jener Grundsätze von Ostrom nach Gallien, das fränkische Staatskirchenrecht hat vielmehr seine selbstständige Entwickelung durchgemacht, und es waren nur zufällig die Bedingungen, welche für seine Gestaltung massgebend wurden, derartige, dass dasselbe einen den „Byzantinismus" gleichartigen Charakter annehmen musste.

Beide Elemente nämlich, Staat und Kirche, waren der Überzeugung, dass sie sich nicht feindlich entgegentreten durften, wollten sie anders sich nicht gegenseitig hemmen; beide Elemente erkannten es als ihren eigenen Vorteil an, wenn sie sich in innigster Verbindung an einander lehnten.[1])

König Chlodovech war ein kluger Staatsmann; er musste sich sagen, wenn er der Kirche den Fehdehandschuh entgegenschleudere, so würde die Eroberung des romanisch-christlichen Galliens ihm unmöglich werden, mindestens würde es ihn die bedeutendsten Opfer kosten, zugleich mit einer so mächtigen Gegnerin, wie es die christlich-orthodoxe Geistlichkeit war,

[1]) Vgl. Rückert (Culturgeschichte des deutschen Volkes, Leipzig 1853/54) II. S. 4 ff. — Raynouard (histoire du droit municipal, deutsch von Emmermann, Leipzig 1830) I. S. 175 ff.

Digitized by Google

den Kampf aufzunehmen. Sobald es ihm dagegen gelang, den katholischen Klerus für seine Sache zu gewinnen,[1]) so fand er in der Kirche eine willkommene und höchst brauchbare, ja vielleicht unentbehrliche Bundesgenossin, um Gallien zu unterwerfen. Hier, wo die christliche Religion von Anbeginn an einen äusserst fruchtbaren Boden gefunden, hier war das Ansehen der Geistlichkeit und deren Einfluss auf die Masse zu eminenter Entwickelung gediehen. Konnte der Eroberer diesen Einfluss in die Wagschale werfen, so musste sich die Siegeshoffnung zur Siegesgewissheit gestalten; das war der Grund, wesshalb Chlodovech, als er zum Christentume übertrat, sogleich das Dogma der rechtgläubigen römisch-katholischen Kirche annahm. Die andern germanischen Herrscher, soweit sie überhaupt schon für das Christentum gewonnen waren, hatten sämmtlich die arianische Lehre adoptiert, und in Chlodovech's eigenem Hause hatte gerade der Arianismus Anhänger gefunden.[2]) Gleichwohl durfte sich Chlodovech dieser Lehre nicht zuwenden, denn dadurch hätte er die Erfolge paralysiert, welche er sich von der Verleugnung des heidnischen Glaubens versprach.

Die katholische Geistlichkeit ihrerseits hegte ebenfalls das Bewusstsein, dass es der eigene Vorteil erheische, sich dem neuen Herrscher gefällig zu erweisen, dass sie jetzt noch nicht den Versuch machen dürfe, eine Unterordnung des Staates unter

---

[1]) Vgl. Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, I. Abth. Tübingen 1872.) S. 21. Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte I., Leipzig 1887, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abth. II, Theil I, Bd. I) S. 189. v. Ranke (Weltgeschichte IV, Leipzig 1883), Abth. I. S. 438 f., Abth. II, S. 235 f., 289. Duemmler (Geschichte des ostfränkischen Reiches I, Leipzig 1887) S. 5.

[2]) Lantechildis, Chlodovech's Schwester war nach Gregorii Turonensis Historia Francorum II, 31 (Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum, Tomus I: Gregorii Turonensis opera, edd. Arndt et Krusch, Hannoverae 1884/85) Mon. Germ. l. c. S. 93, Arianerin; auch eine andere Schwester des Königs (Audofleda nach v. Giesebrecht [in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, VI. Jahrhundert, Bd. IV und V: Gregor von Tours: Zehn Bücher fränkischer Geschichte, Berlin 1851] I, 142 Anm. 1), die Gattin Theodorichs des Grossen, gehörte (cf. Greg. Hist. III, 31, S. 134) dem arianischen Bekenntnis an, ohne dass wir jedoch erfahren, ob auch sie schon vor Chlodovechs Taufe dasselbe angenommen hatte. Flodoard berichtet in seiner Chronica Remensis (in Monumenta Germaniae, Scriptores Bd. XIII) I, 13 (Mon. Germ. l. c., S. 425), dass mit dem König zugleich baptizantur sorores regis Albofledis et Landehildis.

Digitized by Google

ihr Joch zu beanspruchen. Im weströmischen Reiche hatte man bereits zu lehren begonnen, dass der Kirche die Suprematie über den Staat gebühre: zu derselben Zeit, da sich die Merovingerherrschaft über Gallien ausbreitete, erschien Augustin's Civitas Dei. —

Aber der Schritt, welchen man dort schon hatte wagen dürfen, liess sich im Frankenreiche noch nicht thun,[1]) hier war noch nicht die Zeit gekommen, den Staat zu knechten, man war noch genötigt, sich die Sympathie der Könige zu erhalten. Denn vorläufig bedurfte die orthodoxe Geistlichkeit, auch nachdem die Merovinger selbst und die fränkische Nation dem rechten Glauben beigetreten, eines starken weltlichen Armes,[2]) der ihr seine Unterstützung lieh, um die anderen heidnischen Germanenstämme jenseits des Rheines in den Schooss der allein seligmachenden Kirche zu führen,[3]) vor Allem aber auch, um den Sieg zu gewinnen im Kampfe mit der arianischen Lehre, welche im westgothischen Spanien zahlreiche Anhänger gefunden hatte und somit einen grossen Teil von Gallien, das aquitanische Gebiet, beherrschte. Denn noch waren die Westgothen im Besitze des Landes südlich der Loire und westlich des Allier. —

Auch andere Irrlehren[4]) hatte die katholische Kirche niederzuwerfen, denen gegenüber der Beistand des Fürstenhauses erwünscht erscheinen musste. Die gallische Geistlichkeit, welche sich also zu entscheiden hatte, ob sie sich entweder vorläufig mit dem Staate in Verbindung setzen oder ob sie sogleich die Oberherrschaft erkämpfen sollte, war klug genug, das Erstere zu wählen.

Es lag demnach im Interesse sowohl des Staates wie der Kirche, Hand in Hand zu gehen und sich in treuer Freundschaft

---

[1]) Vgl. den Brief des Papstes Pelagius I. an König Childebert I. bei Mansi [Sacrorum conciliorum collectio, Bd. VIII—XII, Florentiae 1762 bis 1766] IX., S. 728: regibus . . . quibus nos etiam subditos esse sanctae scripturae praecipiunt.

[2]) Zorn (Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888) S. 51. — Nitzsch (Geschichte des deutschen Volkes I., Leipzig 1883) S. 138. — Gustav Richter (Annalen der deutschen Geschichte I., Halle 1873) S. 150.

[3]) Avitus v. Vienne fordert Chlodovech in einem Schreiben Mansi VIII., S. 176, auf: ulterioribus quoque gentibus, quas in naturali adhuc ignorantia constitutas nulla pravorum dogmatum germina corruperunt, de bono thesauro vestri cordis fidei semina porrigatis.

[4]) So der Sabellianismus, cf. Greg. Hist. II, 34, S. 97, das saducäische Bekenntnis (cf. eod. X, 13, S. 419), die Lehren des Nestorius und Eutyches (cf. Conc. Aurel. V. can. 1, Mansi IX, 129).

Digitized by Google

zu verbinden. Darum wird die Periode der Merovingerfürsten gekennzeichnet durch ein Ineinandergreifen beider Elemente und durch eine ungetrennte Einigung von staatlichem und kirchlichem Leben, durch ein wechselseitiges Entgegenkommen und durch einen wechselseitigen Verzicht auf solche Rechte, welche man unter anderen Bedingungen sich selbst gewahrt und dem Anderen nimmer eingeräumt hätte.[1])

Dennoch aber prädominierte, wie wir unten sehen werden, unter beiden Gewalten im Grossen und Ganzen die weltliche.

Als Chlodovech nach der Allemannenschlacht des Jahres 496[2]) den heidnischen Glauben abgelegt hatte,[3]) war damit das Christentum zur Staatsreligion erhoben worden: nicht etwa, dass der König zu diesem Zwecke ein Gesetz erlassen hätte; das war unnötig: mit Chlodovech's Übertritt war in seinem Volke Heidentum wie Ketzerglaube so gut als ausgerottet; die andern Franken folgten dem Beispiele ihres Herrschers gar bald: zugleich mit Chlodovech traten „mehr als drei Tausend" aus der Gefolgschaft zum Christentum über;[4]) als Chlodovech im Jahre 507, 11 Jahre nach der Taufe, den Kampf gegen die Westgothen plant und diesen Aquitanien entreissen will, kann er schon an den Glaubenseifer der Seinigen appellieren, um zur Teilnahme an dem Feldzuge anzufeuern. Er ruft den versammelten Kriegern zu: „Ich sehe es ungern, dass diese Arianer noch einen Teil von Gallien im Besitz haben. Lasst uns unter Gottes Beistand aufbrechen, sie unterwerfen und ihr Land in unsere Gewalt bringen."[5]) Es war also offenbar die Christianisierung der Franken im Jahre 507 so gut als abgeschlossen.

---

[1]) Vgl. Zorn S. 75 gegen Loening (Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. [das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger] Strassburg 1878) S. 30 ff., 274. — Friedberg S. 26. — Richter-Dove (Lehrbuch des Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886) S. 56. — Arnold (Deutsche Geschichte II., Fränkische Zeit, 1 u. 2. Gotha 1881/83) II, 2 S. 249.

[2]) Greg. Hist. II, 30, S. 91; als Schlachtort wird gewöhnlich Zülpich genannt. Vgl. jedoch die Angaben bei Gustav Richter, S. 36.

[3]) Vgl. den Brief des Avitus von Vienne an Chlodovech (Mansi VIII„ 175 f.) und Flodoard I, 13 (Mon. Germ. script. XIII, S. 424).

[4]) Greg. Hist. II, 31, S. 93: de exercito vero ejus baptizati sunt amplius tria milia. cf. Flod. I, 13, S. 425, und den Brief des Papstes Hormisda an Remigius von Reims, Mansi VIII, 383: regnum . . . filii nostri Ludovicr quem nuper . . . cum gente integra convertisti. Vgl. Mansi eod. 525.

[5]) Greg. Hist. II, 37, S. 99. — Dass für den König selbst religiöser Fanatismus nicht massgebend war, dass er persönlich nicht den Preis eines Glaubenshelden verdient, hebt Loening S. 11—13 mit Recht hervor.

Digitized by Google

Vor Allem sind es — neben den Heiden[1]) — die Arianer, gegen welche das römisch-katholische Bekenntnis seinen Charakter als Staatsreligion hervorkehrt: arianische Ketzerei im eigenen Reiche dulden die Herrscher nicht, und Anhänger dieses Glaubens sind zugleich Reichsfeinde.

Aber auch gegen andere Irrlehren ist man unnachsichtig.[2]) Eine Ausnahme bildet nur die jüdische Religion; sie wird im Reiche geduldet, da man die Juden als erste Vertreter des Handelsbetriebes[3]) und zugleich als geschickte Ärzte[4]) zu schätzen weiss; aber doch sind sie die verachtete Nation,[5]) und die Toleranz, welche man ihnen gewährt, ist nur eine geringe;[6]) gelüstet es den König, auch Juden dem christlichen Glauben zuzuführen, so müssen sie sich fügen; weigern sie sich, so zwingt man sie wohl auch gewaltsam, den dreieinigen Gott zu bekennen.[7])

---

[1]) Childeberti I. regis praec. (a. 511—558) in Monumenta Germaniae Legum sectio II. (Capitularia regum Francorum Tom I. pars I. ed. Boretius, Hannoverae 1883) S. 2 und Mansi IX, 738.

[2]) Zorn, S. 53. Conc. Aurel. III. (v. J. 538) can. 31 (Mansi IX, 19) setzt eine kirchliche Strafe gegen diejenigen Richter fest, welche es unterlassen, gegen einen ketzerischen Priester, der einen Katholiken nochmals getauft habe, einzuschreiten. Daraus, dass auf das Taufen eines Rechtgläubigen seitens eines Häretikers staatliche Strafe gesetzt war, lässt sich die Vermutung ziehen, dass auch anderweitige staatliche Strafbestimmungen gegen die Ketzer bestanden; ein allgemeines Ketzergesetz braucht indessen nicht existiert zu haben, und folgt deshalb aus der Nichterwähnung eines solchen in can. 31. l. c. nicht, wie Loening S. 45 meint, „dass die Zugehörigkeit zu einer ketzerischen Sekte im fränkischen Reich nicht strafbar war.“ Loening verkennt wohl, dass in can. 31. nicht sowohl das staatliche Verhalten zu den Ketzerlehren ins Auge gefasst wird, wie dasjenige der Geistlichkeit.

[3]) Greg. Hist. IV, 12, S. 149, IV, 35, S. 169, VI, 5, S. 247, VII, 23, S. 305, cf. Glor. conf. c. 95, S. 809; neben den Juden traten als Kaufleute nur noch Syrer auf (cf. Greg. Hist. VII, 31, S. 311, X, 26, S. 438).

[4]) So sucht ein Jude Greg. Hist. V, 6, S. 198 den Staar durch Schröpfköpfe zu heilen.

[5]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 1, S. 326, V, 6, S. 198, Conc. Aurel. III. can. 28. (Mansi IX, 19).

[6]) Staatliche Bestimmungen gegen die Juden begegnen Conc. Matisc. I. (v. J. 582) can. 14 (Mansi IX, 934) und Chloth. II. edictum (v. J. 614) sub 10 (Boretius S. 22, Mansi X, 544); vielleicht auch Conc. Matisc. I. can. 16 (Mansi IX, 935).

[7]) In Greg. Hist. VI, 17, S. 259 ist mit Ruinart, bei Bouquet (Recueil des historiens des Gaules et de la France. Bd. II. Paris 1839. Fredegarii Scholastici Chronicum), S. 438, Anm. f. gegen Loening an einen allgemeinen Zwangsbefehl zu denken, da es einmal heisst: Chilpericus

Digitized by Google

Die katholische Kirche dagegen erfreute sich des höchsten Wohlwollens seitens der Herrscher und ihres kräftigsten Schutzes.[1]) Nicht nur beschenkten die Merovinger die kirchlichen und klösterlichen Institute, deren Vermögens- und Erbfähigkeit sie anerkannten,[2]) aufs reichste aus ihrem Schatze,[3]) nicht nur erbauten sie selbst zahlreiche Klöster und Gotteshäuser,[4]) nicht nur respektierten sie das Asylrecht,[5]) welches die Kirchengebäude in weitgehendstem Maasse beanspruchten und durch welches die staatliche Justiz oft geradezu lahmgelegt werden musste, sie gewährten sogar der Geistlichkeit, teils kraft principieller Eximierung, teils wenigstens kraft ausgedehnter Privilegierung in mehrfacher Hinsicht eine Befreiung von den allgemeinen staatsbürgerlichen

---

multos Iudaeorum baptizare praecepit, sodann aber berichtet wird, dass die Juden sich nur zur äussern Form taufen liessen, ohne dem Christentum eine innere nachhaltige Neigung entgegenzubringen. — Vgl. Fredeg. V, 65 bei Bouquet II, 438 und Schreiben Gregor des Grossen an Vigilius von Arles und Theodorus von Marseille bei Mansi IX, 1066.

[1]) Vgl. Brief Chlodovechs an den Episkopat (Boretius S. 1, Mansi VIII, 346) und Chloth. II. praec. c. 13 (Boretius S. 19, Mansi IX, 762).

[2]) Greg. Hist. II, 16, S. 82, IV, 24, S. 160, V, 36, S. 229, VI, 13, S. 257, VI, 45, S. 285, IX, 26, S. 382, IX, 35, S. 390, X, 31 sub 11 und 12, S. 446. Chloth. II. praec. c. 10 (Boretius S. 19, Mansi IX, 762).

[3]) Fast von allen Königen und Königinnen wird dies gerühmt (Greg. Hist. II, 37, S. 102, III, 10, 18, 25, S. 117, 129, 132, IV, 21, S. 158, VII, 7, S. 295), sogar von Chilperich und seiner Gattin Fredegunde (eod. V, 34 S. 227, X, 11, S. 418). — Schenkungen an Klöster sind z. B. eod. IX, 41, S. 400 und X, 16, S. 430 berichtet. — Vgl. Brunner S. 204.

[4]) Greg. Hist. II, 43, S. 106, IV, 19, 20, 51, S. 158, 187, cf. eod. IV, 1, S. 142. Vgl. den Brief Gregor des Grossen an Brunechilde, Mansi X, 346.

[5]) Eine ausdrückliche staatliche Anerkennung des Asylrechts findet sich im pactus Childeb. I. et Chloth. I. c. 14, 15 (Boretius S. 6) und in Childeb. II. decretio c. 4 (Boretius S. 16). Beispiele des Asylrechts — neben dem eigentlichen des Gotteshauses selbst bildet sich ein solches der bischöflichen Wohnung aus, cf. Greg. Hist. IX, 12, S. 369 — sind eod. IV, 18, S. 150, VIII, 6, S. 329, IX, 6, 8, S. 362, 364, V, 3, S. 194, VII, 21, S. 339, insbes. auch IX, 3, 38, S. 360, 392 f.; Beispiele einer direkten oder indirekten Verletzung desselben seitens der weltlichen Gewalt eod. III, 13, S. 119, V, 49, S. 242, VI, 12, S. 257, IX, 3, S. 360, V, 14, S. 202, IV, 18, S. 155, enthalten. Etwaigen Machtgeboten der Könige, den flüchtigen Verbrecher auszuliefern, leistete der Klerus nicht Folge. Vgl. eod. V, 14, 4, S. 202, 195. — Eingehend ist das Asylrecht behandelt von Fehr (Staat und Kirche im fränkischen Reiche, Wien 1869) S. 357 ff., Plank (Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Bd. II, Hannover 1804) S. 254 ff. und Wilda (Strafrecht der Germanen, Halle 1842) S. 537 ff.

Digitized by Google

Pflichten;[1]) sie liessen im Grossen und Ganzen die kirchliche Verfassung in ihrer bisherigen Gestaltung bestehen, vor Allem die Einteilung in Diözesen und Metropolitanbezirke.[2]) — Gleichwohl hinderte dies schonende Auftreten gegenüber der Geistlichkeit die Merovingerkönige nicht, sich eine weitgehende Kirchenhoheit zu sichern und, wo es ihnen notwendig erschien, in wesentlichen Punkten die Stellung abzuändern, welche die Kirche vor der Eroberung Galliens durch die Franken eingenommen hatte. Insbesondere entzogen die Könige der Kirche den Charakter einer Universal-Weltkirche, wie sie ihn im byzantinischen Reiche bereits erworben hatte; unter den Merovingern ward sie, wie wir im Folgenden wiederholt sehen werden, zur Stellung einer einfachen National-Landeskirche[3]) degradiert.

I.
Die fränkischen Könige und die Päpste.

§ 2.

Konsequenz des soeben hervorgehobenen Grundsatzes ist vor Allem, dass die Frankenkönige einen Primat des Papstes für ihr Reich nicht anerkannten.[4]) Denn da der „Bischof von Rom“[5])

[1]) Vgl. unten §§ 6—8.

[2]) Vgl. Loening S. 99 ff., 197 ff. Teilweise musste diese Einteilung modifizirt werden wegen der Durchführung des Grundsatzes (Loening S. 122, Zorn S. 54), dass keine Diözese und kein Metropolitenverband sich über die Grenzen des fränkischen Reiches erstrecken dürfe. — Die Gliederung des Frankenreichs in einzelne Teilreiche (vgl. unten S. 17) traf die kirchlichen Verbände nicht. (Siehe darüber unten S. 30 Anm.)

[3]) Vgl. auch Brunner S. 191.

[4]) Zorn, S. 54, Dümmler, S. 5. So auch F. v. Roth (Von dem Einfluss der Geistlichkeit unter den Merovingern, Nürnberg 1830) S. 8. — Irrig ist es, wenn Fehr die Beziehungen der fränkischen Geistlichkeit zum Papste, welche er S. 291 ff ausführlich zusammenstellt, S. 304 u. 310 mit den Beziehungen des Staates zum Papste identifizirt.

[5]) Gregor v. Tours spricht Hist. V, 30 S. 223 von dem „Papste“ der Stadt Byzanz und bezeichnet II, 27 S. 88 den Bischof einer fränkischen Kirche (nach Fred. III, 16. Remigius von Reims) als ‚papa‘; ferner erscheint auch der Bischof von Rom bei Gregor nie als ‚papa‘, als der Papst schlechthin, sondern stets als ‚Romanae sedis papa‘ (l. c. X, 31 sub 1 S. 443), ‚papa Urbis‘ (X, 31 sub 4 S. 444 und X, 1 S. 409). ‚Romanae urbis papa‘ (II, 1 S. 60, cf. Glor. Martyr. c. 82 S. 544), ‚papa urbis Romae‘ (V, 20 S. 217) und ‚papa Romanus‘ (X, 31 S. 450 am Schlusse des Geschichtswerks und Überschrift zu X, 1 S. 405) cf. ‚papa illius urbis‘ in IV, 26 S. 161 unten S. 10 Anm. 4. — Derselbe Sprachgebrauch wie bei Gregor findet sich auch in

Digitized by Google

— der Titel „papa“ gebührte ihm damals noch nicht ausschliesslich — sich nicht innerhalb der Staatsgrenzen befand, da er also nicht der Landeskirche angehörte, konnte ihm unmöglich eine Oberhoheit über den fränkischen Klerus zugestanden werden.

Allerdings unterhielten sowohl der Episkopat, wie die Herrscher im sechsten Jahrhundert, insbesondere, solange Gregor der Grosse auf dem päpstlichen Stuhle sass[1]) (590—604) einen lebhaften brieflichen Verkehr mit den Päpsten[2]) und erbaten sich von denselben, wie sie die Entscheidung der Päpste als eine Rechtsquelle anerkannten[3]), bisweilen in schwierigen innerkirchlichen Fragen die Mitteilung ihrer Auffassung[4]); ebenso bekundeten die Päpste ihrerseits ein Interesse an der fränkischen

---

den übrigen Quellen. Vgl. Conc. Turon. II. can. 20 (Mansi IX, 800: sicut in Epaonensibus canonibus a papa Avito vel omnibus episcopis conscriptum est; vgl. hierzu Mansi VIII, 564) wo andererseits (l. c. S. 798, 799) vom ‚papa Innocentius‘ schlechthin die Rede ist; vgl. ferner den Schluss von Chlodovechs Brief an den Episkopat (Boretius S. 2. Mansi VIII, 356), die Überschrift des Briefes des Bischof Mappinus an Bischof Nicetius (Mansi IX, 147) und Marculf. praef. zu formul. lib. I (in [Monumenta Germaniae: Legum Sectio V: Formulae ed.] Zeumer. [Hannoverae 1886] S. 36), lib. II, 43 (eod. S. 101.), sowie Appendix form. Bitur. 3, 6. (eod. S. 179, 180.) Cartae Sennonicae 30, eod. S. 198.); cf. Marculf. II, 49. (eod. S. 104.), Pardessus (Diplomata ad res Francias spectantia, Lutetiae Parisiorum 1849.) dipl. No. 251, II S. 7. — Ähnliches, wenn auch nicht dasselbe, gilt für die Bezeichnung ‚sedes apostolica‘ vgl. unten S. 10 Anm. 4. cf. Hinschius (System des katholischen Kirchenrechts. Bd. I—III. Berlin 1869, 1878, 1883) I S. 206 f.

[1]) Vgl. Dahn [Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker Bd. III (bei Onken: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen), Berlin 1883], S. 545 ff. und über die Zeit nach Gregor des Grossen Tode eod. S. 657, 716.

[2]) Zum Teil wurde diese Korrespondenz nur veranlasst, weil die Päpste in Südgallien Grundbesitz hatten. Vgl. über denselben Loening S. 97 ff., Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands, Goettingen 1848) II S. 584 f. — Plank S. 678.

[3]) Vgl. Conc. Aurel. III. can. 3. (Mansi IX, 12.), Conc. Aurel. V. can. 1. (Mansi IX, 129.), Conc. Turon. II. can. 20. (Mansi IX, 798.), Conc. Aurel. IV. can. 13 (in der folgenden Anmerkung), Hinschius III S. 700 Anm. 3 u. 4.

[4]) König Theodebert I. fragt den Papst Vigilius nach Mansi IX, 9 u. 34 f. an: cuiusmodi poenitentia possit illius purgari delictum, qui cum uxore fratris sui illicitum praesumpserit inire conjugium, worauf Vigilius die nach Lage des Falles zu treffende Abschätzung der Busse dem Bischof Caesarius von Arles überträgt. — Auf die Anfrage, wie zu verfahren sei bei der durch Geisteskrankheit veranlassten Unfähigkeit eines Bischofs zur Verwaltung seines Amtes, antwortet Gregor der Grosse in seinen Briefen an Aetherius

Digitized by Google

Kirche und der dortigen Entwickelung der Glaubenslehre dadurch, dass sie sich über die Entscheidungen der Kirchenversammlungen unterrichteten, sei es, indem sie sich vom Episkopate eine Abschrift der Konzilsschlüsse einsenden liessen [1]), sei es, dass ihnen mündlicher Vortrag durch einen Geistlichen gehalten wurde, den sie mit königlicher Erlaubnis zu der Versammlung gesendet hatten, um dort durch ihren Vertreter Verstösse gegen das kanonische Recht beseitigen zu helfen; auch liessen sie es nicht daran fehlen, an den Episkopat und an die Könige Ermahnungsschreiben zu richten [2]) wenn sie von Missbräuchen erfuhren, welche das kirchliche Leben im fränkischen Reiche vergifteten.

Indessen geht aus der Verbindung, in welche sich die Merovinger und der Klerus mit Rom gesetzt haben, nur soviel hervor, dass man sich in geistiger Hinsicht der Autorität derjenigen Persönlichkeit nicht entzogen hat, welche schon damals für die übrige gläubige Christenheit eminente Bedeutung hatte.

Das war aber nichts weniger als ein auf juristischer Basis beruhender Primat oder doch nur ein Ehrenvorrang, sondern lediglich „ein auf moralischer Hochachtung begründetes Verhältniss“ [4]). Während z. B. die byzantinischen Kaiser des Papstes Ansprüche auf eine Obermetropolitangewalt gesetzlich anerkannt hatten [5]), standen dem Papste gegenüber der fränkischen Landes-

---

von Lyon und Königin Brunechilde und giebt die bezüglichen Entscheidungen der canones an. (Mansi X, 345—346). Eine vorangegangene Anfrage an den Papst ergiebt sich daraus, dass Gregor, nachdem seine Besprechung dieses Falles erledigt ist, in dem Schreiben an die Königin l. c. S. 346 unten fortfährt: Similiter vero de quodam bigamo requisiti, an ad sacrum ordinem potuisset accedere, iuxta canonum regulam omnino vetuimus. (Übrigens ist es ein Irrtum von Rettberg II, 587, wenn er den hier erwähnten bigamus mit dem eventuellen Vertreter des geisteskranken Bischofs identifizirt.) — Vgl. ferner Conc. Aurel. IV. can. 1 (Mansi IX 115): Wenn Zweifel entständen über den Tag, an welchem das Osterfest zu feiern sei: inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur.

[1]) Vgl. die päpstlichen Briefe Mansi VIII, 525 und X, 184 f., 187, 288 ff.

[2]) Brief Gregor des Grossen an Brunechilde Mansi X, 347: Ex vestra jussione mandatum, ut talis debeat a nobis in Gallias persona transmitti, quae facta synodo cuncta quae contra . . . canones perpetrantur . . . possit corrigere.

[3]) Vgl. die unten § 9 erwähnten Briefe Gregors.

[4]) Rettberg II, S. 586.

[5]) Vgl. das Edikt Valentinians III. vom Jahre 445 (Richter-Dove S. 53 Anm. 4).

Digitized by Google

kirche nicht die mindesten Vorrechte zu; seine Bedeutungslosigkeit für das Reich der Merovinger ergiebt sich hinsichtlich des VI. Jahrhunderts schon aus dem Umstande, dass Gregor von Tours, wiewohl er die kirchlichen Ereignisse seiner Zeit getreulich aufgezeichnet und sich in deren Darstellung nicht auf das Frankenreich allein beschränkt hat, abgesehen von zwei Notizen [1]), welche die vorfränkische Periode betreffen, in seinen sämmtlichen, sehr zahlreichen Werken des Papstes überhaupt nur fünf Mal Erwähnung thut; an zwei dieser Stellen [2]) erzählt uns der Schriftsteller, dass ein Diakon der Kirche von Tours in Rom gewesen sei, um Reliquien zu holen [3]) und giebt uns eine Schilderung der Wahl und Salbung Gregor des Grossen, wie sie dem Autor selbst von diesem Diakon mitgeteilt ist. Ein drittes Mal begrüsst ein Abgesandter des Bischof Leontius von Bordeaux den König Charibert: der apostolische Stuhl sende ihm seinen Segenswunsch; der König fragt hierauf: „Bist du denn nach der Stadt Rom gereist, dass du mir einen Gruss des dortigen Papstes bringst?“ [4]) An einer vierten Stelle, deren Echtheit nicht

---

[1]) Greg. Hist. X, 31 sub 1 und 4 S. 443 und 444, als Parallelstelle hierzu eod. II, 1 S. 60.

[2]) eod. X, I und Glor. Mart. c. 82 S. 406 u. 544.

[3]) Vgl. als Parallelstelle zu den Citaten der vorigen Anmerkung Greg. Vit. patr. VIII, 6 S. 696. Die Reisen frommer Männer nach Rom galten weniger dem Papste, als den Gräbern der heiligen Apostel und den Reliquienvorräten Roms. Vgl. ausser den obigen Citaten Greg. Hist. II, 5, S. 67, VI, 6 S. 251 und den Brief von Papst Pelagius an Sapaudus von Arles Mansi IX, 724. Vgl. v. Roth, von dem Einfluss S. 8 Anm. 22. — Aus Flod. I, 20 S. 434 (Moderamnus . . . Redonensis ecclesiae presul per licentiam regis limina sancti Petri disponens) kann man vielleicht schliessen, dass zu Wallfahrten nach Rom allgemein die Erlaubnis des Königs erforderlich war.

[4]) Greg. Hist. IV, 26 S. 161: ‚Salve, rex gloriosae. Sedis enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam.‘ Cui ille: ‚Numquid‘, ait ‚tu Romanam adisti urbem, ut papae illius nobis salutem deferas?‘ ‚Patris‘ inquid presbiter, ‚tui Leontius cum provincialibus suis tibi salutem mittit.‘ Diese Stelle (vgl. eod. II, 1 S. 60 und Glor. Mart. 37, S. 512) lehrt, dass zwar Rom in erster Linie der Titel „apostolischer Stuhl“ zukam, dass jedoch auch die fränkischen Bischöfe — und zwar insgesammt, nicht nur, wie v. Giesebrecht I, S. 180 Anm. 4 annimmt, die Metropoliten allein — für ihr Bistum diesen Titel beansprucht haben. cf. eod. IX, 41, 42, S. 399, 401, ferner die Ueberschrift und den Schlusspassus von Chlodovechs Brief an die Bischöfe (Boretius S. 1, 2, Mansi VIII, 346), sowie andererseits die Citate oben S. 8 Anm. 3.

Digitized by Google

einmal feststeht[1]), erwähnt Gregor u. a. auch, dass die Zeitdauer von Gregor des Grossen Amtsführung bis zum Abschluss der „fränkischen Geschichtsbücher" fünf Jahre betragen habe[2]), ein fünftes Mal endlich erfahren wir, wie zwei durch Synodalspruch verurteilte Bischöfe an den Papst — Johann III. (759—772), Gregor selbst giebt nicht einmal den Namen an[3]) — appellieren[4]); aber erstens handelt es sich hier um einen ganz vereinzelten Fall und sodann wird die Berufung der beiden Geistlichen vollständig abhängig gemacht von der Erlaubnis des Königs; man darf also nicht, wie es z. B. Fehr[5]) thut, den Schluss ziehen, dass dem Papste ein allgemeines Recht gebührt habe, über den Metropoliten und über den Episkopalversammlungen als Appellationsinstanz zu fungieren, ein Recht, das ihm zur Zeit der westgothischen Herrschaft in Gallien allerdings zustand[6]); ebensowenig aber gebührten dem Papste sonstige jurisdiktionelle oder disziplinare Befugnisse gegenüber dem fränkischen Klerus.[7])

[1]) cf. v. Giesebrecht II, S. 255 ff.

[2]) X, 31 S. 450 am Ende des Werkes.

[3]) Von den 15 Päpsten, welche von der Schlacht bei Zülpich (496) ab bis zu des Schriftstellers Tode (594) gelebt haben, nennt Gregor nur drei mit Namen, nämlich ausser Gregor dem Grossen (590—604) in Hist. X, 1 sub 31 S. 406 u. 450 und Pelagius II (577—590) in Hist. X, 1 S. 406 und Glor. Martyr. cap. 82 S. 544 noch Johannes I. (523—526) abgesehen von Hist. V, 20 S. 217 (oben im Text) in Glor. Mart. c. 39 S. 513 und der Überschrift zu diesem Kapitel S. 485 und zwar hier als martyr, dort als episcopus. — Von römischen Bischöfen vor dem Jahre 496 erwähnt Gregor: Glor. Mart. c. 37 S. 512 den Damasus als Antestis sanctae sedis apostolicae, Hist. I, 27 S. 46 (cf. Glor. Mart. 55 S. 526) und 30 S. 48 den Clemens und Xystus als Romanae ecclesiae episcopi und eod. I, 32 S. 49 und II, 31 S. 93 nur unter Namhaftmachung den Cornelius und Silvester; sodann begegnen ‚episcopi Romani' ohne Angabe der Namen in Glor. conf. 4, 27, 29 S. 751, 764, 766

[4]) Greg. Hist. V, 20 S. 217.

[5]) Fehr S. 312 Anm. 2; vgl. andererseits z. B. Plank S. 685 ff.

[6]) Mansi VIII, 856 Appellation des Contumeliosus von Riez (vgl. Loening I, S. 545 ff.); die Appellation des Bricius von Tours (Greg. Hist. II, 1 S. 60 und X, 31 sub 4 S. 444) gehört einer noch früheren Periode an; dieselbe lässt sich vielleicht mit dem Konzil von Sardica (vgl. Richter-Dove § 20, S. 47, Zorn S. 41 Anm. 3) in Verbindung bringen.

[7]) Muratorius hat in seinem Rerum Italicarum scriptores II, 1 (Mediolani 1723) S. 355 mit dem Epitome Chronicorum Casinensium des Anastasius bibliothecarius mehrere auch bei Mansi XI, 22 f. abgedruckte Briefe aufgenommen, in welchen Papst Vitalian dem König Chlodevech II. sowie anderen Personen bekannt macht: ‚Aurelianenses ac Cenomannenses ac monasterium Floriacense cum omnibus sequacibus illorum a liminibus eccle-

Digitized by Google

Unzweifelhaft gefälscht sind diejenigen Quellen, nach welchen der Papst über Laien den Bann verhängt und in gewissen Fällen den Königen und ihren Beamten mit Absetzung droht.[1])

Wenn wir erfahren, dass die Merovinger diejenigen Privilegien, welche sie den von ihnen gegründeten Klöstern gewährt hatten, bisweilen vom Papste bestätigen liessen[2]), so erklärt sich diess aus dem Wunsche der Herrscher, den durch ihre ganz besondere Gunst und Protektion ausgezeichneten Stiftungen auch nach dieser Richtung Garantie zu verschaffen, und ist den päpstlichen Klosterprivilegien nicht mehr Bedeutung zuzumessen, als solchen einer bischöflichen Versammlung.[3])

Das Recht der Päpste, hochgestellte Kleriker durch Verleihung des Palliums für ihre Verdienste zu belohnen, war von der Genehmigung des fränkischen Königs abhängig, welcher diese Genehmigung nur betreffs derjenigen Geistlichen gewährte, die er einer solchen Auszeichnung würdig erachtete.[4]) Auch

---

siae separatos et indissolubili anathematis vinculo innodatos: quoniam ecclesiam S. Benedicti ejusque sepulcrum in castro Casino situm violare conati sunt; der Papst bedroht, falls der König nicht die Missethäter ad justiciam sedis apostolicae faciendam zwingen würde, ausser jenen auch den König selbst perpetuae maledictionis anathemate. — Indessen sind die erwähnten Briefe unecht. Zunächst ist es nachweisbar, dass Vitalian erst im Jahre 657 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. (Vgl. Jaffé: Regesta Pontificum Romanorum I (2. Ausg.) Lipsiae 1885 S. 235), während Chlodevech II. von 638—656 regierte; sodann enthält das genannte Epitome des Anastasius in unmittelbarem Anschluss an die Briefe Vitalians noch viele andere verdächtige und Misstrauen erweckende (namentlich chronologische) Willkürlichkeiten. — Ebensowenig kann der Brief des Papstes Pelagius I. an König Childebert I. (Mansi IX, 722), in welchem der Bann über diejenigen verhängt wird, welche die Bestimmungen Papst Leo's und des Konzils von Chalcedon übertreten würden, Verwertung finden, da er — sei es absichtslos, sei es in Fälschungsabsicht — aus einem Briefe an den Frankenkönig und einem solchen an den Kaiser von Byzanz zusammengesetzt ist. Vgl. die folgende Anmerkung.

[1]) Vgl. die Briefe Gregor des Grossen Mansi X, 348 ff., 430 ff. und darüber Loening S. 392 Anm. 2.

[2]) Schreiben Papst Gregors an Virgilius von Arles (Mansi X, 191) und an Brunechilde (eod. 346) (‚epistolis vestris indicantibus' . . . ‚sicut voluistis' . . . ‚excellentiae vestrae desideria.') Vgl. Hinschius III S. 700 Anm. 1.,

[3]) Vgl. Conc. Valent. II. (Mansi IX, 945).

[4]) Hier ist, was Loening S 76 f. betreffs des Vikariates ausführt, analog geltend zu machen. Quellenbeweise sind: 1. Brief des Papstes Vigilius (540—555) an Aurelian von Arles (Mansi IX, 46): Administrationem vicum nostrarum fraternitati vestrae . . committimus . . quando et summi sacer-

Digitized by Google

erscheint dies Recht des Papstes um so bedeutungsloser, als wir denselben auf Wunsch des Herrschers geradezu verpflichtet finden, das Pallium zu verleihen, sogar da, wo der Papst selber die Auszeichnung für unangebracht hält.[1])

Ebenso war die Verleihung der Vikariatswürde,[2]) mit welcher die Päpste den Metropoliten von Arles für dasjenige Teilreich ausstatteten, zu welchem Arles gehörte, an die Genehmigung des Königs gebunden;[3]) bevor Arles fränkisch wurde, ernannte Papst Hormisda (514—525) den Bischof Remigius von Reims zu seinem Statthalter im ganzen Frankenreiche, wie es Chlodovech gewonnen und seinen Söhnen hinterlassen hatte, ohne dass wir hier indessen etwas über die königliche Genehmigung erfahren.[4])

---

dotii consortio vos dignos divina gratia esse judicavit et . . Childeberti regis . . in perhibendo vobis testimonio voluntas accessit . . . necessarium fore credimus pallii vobis usum praesenti auctoritate concedere. — 2. Brief des Papstes Pelagius I. (555—559) an König Childebert I. (Mansi IX, 726): Literas . . nostras . . Sapaudo secundum petitionem vestram direximus, usum pallii pariter concedentes. Der König solle den Bischof schützen: ne quem per vices nostras augeri . . postulastis, in aliqua parte cuiquam . . contemptibilis habeatur. — 3. Brief Gregor des Grossen an Virgilius von Arles (Mansi IX, 1232): Quod . . . usum pallii ac vices sedis apostolicae postulasti . . . postulata concedimus, ne . . Childeberti regis petitionem contempsisse videamur. — 4. Brief desselben an Childebert II. (Mansi IX, 1236): Ea quae voluistis animo libenti concessimus. Atque ideo . . . Virgilio vices nostras juxta antiquum morem et excellentiae vestrae desiderium . . . commisimus: cui etiam et pallii usum . . . concessimus. — 5. Derselbe an Brunichilde (Mansi X, 87): Syagrio pallium dirigere secundum postulationem vestram voluimus. Propter quod et . . . etc. wie Loening S. 92 Anm. 3 zitiert. Nicht erwähnt wird die königliche Genehmigung in dem Briefe des Pelagius I. an Sapaudus von Arles selbst (Mansi IX, 725), in dem Briefe Gregor des Grossen an Syagrius von Autun selbst und in einem zweiten Briefe desselben Papstes an Brunichilde (Mansi X, 186 und 188).

[1]) Vgl. den Brief Gregor des Grossen an Brunichilde, betreffend die Verleihung des Palliums an Syagrius von Autun (Mansi X, 87) und Loening S. 90/91.

[2]) Vgl. im Allgemeinen Hinschius I., S. 588 ff.

[3]) Dies ergeben die Briefe oben S. 12 Anm. 4 sub No. 1—4. Vgl. Loening S. 76 ff.

[4]) Brief des Hormisda an Remigius (Migne, Hincmari Remensis opera I [Patrologiae cursus CXXV], Lutetiae Parisiorum 1852: Vita Sancti Remigii S. 1168 und Mansi VIII, 383, 525): Vices . . . nostras per omne regnum . . . Ludovici (des inzwischen verstorbenen Chlodovech) . . . salvis privilegiis quae metropolitanis decrevit antiquitas praesenti auctoritate committimus.

Digitized by Google

Pallium und Vikariat sollten den damit Ausgezeichneten nach des Papstes Willen zwar gewisse, zum Teil bedeutende Vorrechte gewähren,[1]) indessen lässt sich aus den Quellen nachweisen, dass diese Vorrechte weder seitens der Geistlichkeit noch seitens des Staates anerkannt wurden;[2]) beide Auszeichnungen sind offenbar nur dem Papste selbst und denjenigen bedeutungsvoll erschienen, welchen sie zu Teil wurden: man kann dies aus dem Umstande schliessen, dass ihrer ausser in den Verleihungsbriefen und den vom Papste an die Herrscher und den Episkopat gerichteten Notifikatorien in den Quellen der merovingischen Periode niemals gedacht wird.[3])

Aus den erwähnten päpstlichen Schreiben geht die merkwürdige Thatsache hervor, dass bei Verleihung des Palliums[4]) und — was bisher, wie es scheint, durchweg übersehen worden ist — desgleichen bei Verleihung der Statthalterschaft[5]) mehr-

---

[1]) Betreffs des Palliums vgl. Gregor des Grossen Brief an Syagrius von Autun (Mansi X, 186). — Der Vikariat sollte einen Primat für das betreffende Teilreich (eine Ausnahme s. in der vorigen Anmerkung) nach Analogie des allgemeinen päpstlichen Primates, das Recht zur Berufung von Episkopalversammlungen für den ganzen Vikariatsbezirk und die Befugnis zur Entscheidung bischöflicher Streitigkeiten, sowie zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für Reisen nach Rom zur Folge haben; ferner sollte der Vikar von der Disziplinargewalt einer bischöflichen Versammlung befreit sein und endlich verlangten die Päpste, der Statthalter solle ihnen in gewissen Fällen Berichte senden sowie in wichtigen Streitsachen die Oberentscheidung überlassen. Vgl. die päpstlichen Briefe Mansi VIII, 383, 525, IX, 41 f., 46 ff., 725, 1233, 1235. — Diese Vorrechte und Pflichten, welche die Päpste mit dem fränkischen Vikariate verbunden wissen wollten, waren im Allgemeinen die nämlichen, welche auch in anderen Reichen der Vikariat gewähren sollte. Vgl. Hinschius I., 586.

[2]) Vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Loening S. 79 ff., 94 f., sowie Plank S. 679 f. gegen Gustav Richter S. 147 f.

[3]) Eine andere Bedeutung hat das Wort pallium in Conc. Aurel. I. can. 21 (Mansi VIII, 355), Conc. Arvern. I. can. 3 (eod. VIII, 860), Synodus Autosiod. can. 12, 13, 37, eod. IX, 913, 915, Greg. Hist. IV, 12, S. 149, VII, 22, S. 304. Über Conc. Matisc. I. can. 6 (Mansi IX, 933), vgl. Loening S. 94 Anm. 1.

[4]) Vgl. die Citate bei Loening S. 92 Anm. 3 (Mansi IX, 40 f., 47, X, 87).

[5]) Schreiben des Vigilius an Auxanius von Arles (Mansi IX, 41, 42): Pro .. regis Childeberti christiana devotione mandatis vices nostras .. contulimus. Der Bischof solle für Kaiser Justinian und dessen Gemahlin Theodora bitten: qui pro his vestrae caritati mandandis et suggerente ..

Digitized by Google

fach, jedoch nicht stets,[1]) der Genehmigung des oströmischen Kaisers Erwähnung geschieht. Nun ergiebt die Beobachtung, dass der Papst bei gleichzeitiger Benachrichtigung mehrerer Personen von der Verleihung bald dem Einen, bald dem Andern, nie aber beiden zugleich die Zustimmung des Kaisers mitteilt, mit Wahrscheinlichkeit, dass die Notwendigkeit einer solchen Zustimmung auch da sowohl vorgelegen hat, als beachtet worden ist, wo das päpstliche Schreiben hierüber gänzlich schweigt.[2])

Das Mitwirkungsrecht des oströmischen Kaisers erklärt sich am Besten aus den in Byzanz „eingewurzelten" und auch von anderen Völkern anerkannten „Vorstellungen von der durch göttliche und natürliche Fügung für alle Ewigkeit bestimmten Überordnung des Römertums über alles Barbarentum";[3]) es würde darnach für dieses Mitwirkungsrecht des Kaisers ein Analogon in der Thatsache liegen, dass der Kaiser deutschen Heerführern und Königen mehrfach den Konsulats- und Patriziertitel nebst den mit diesen verbundenen Insignien und Ehrenkleidern verliehen hat.[4]) Da der Papst selbst sowohl das Pallium vom oströmischen Kaiser erhalten hat,[5]) wie auch von diesem zuerst und vornehmlich als Statthalter Gottes anerkannt worden ist, so mochte eine seitens des Papstes vorzunehmende Weiterverleihung des Palliums und Ernennung eines Vicestatthalters nicht ohne Genehmigung des Kaisers angänglich erscheinen.

patricio Belisario . . pia praebuerunt devotione consensum. — Desgleichen ist die Zustimmung des Kaisers in den Briefen bei Mansi IX, 40 (de his vero quae caritas vestra tam de usu pallii quam de aliis sibi a nobis petiit debere concedi) und Mansi IX, 46 (oben S. 12 Anm. 4 sub No. 1) auf beide Auszeichnungen zu beziehen.

[1]) Die Versuche von Garnier bei de Rozière (Liber diurnus, Lut. Par. 1859) S. 344 ff. und Thomassinus (Vetus et nova ecclesiae disciplina, Pars I. liber 2, Magontiae 1787) cap. 54, S. 374 ff., betreffs der Pallienverleihung diese Ungleichmässigkeit der Berichte zu erklären, hat Loening S. 93 Anm. 2 mit richtigen Argumenten widerlegt.

[2]) Vgl. oben S. 12 Anm. 4 am Ende. Bezüglich der dem Kaiser unterthänigen Bischöfe mag dann noch die Vermutung von Loening S. 94 zutreffend sein.

[3]) Rückert I. S. 344.

[4]) Vgl. Greg. Hist. II, 38, S. 102, v. Giesebrecht I. S. 103 Anm. 1, Rückert S. 345 Anm. 12, Waitz (Die Verfassung des fränkischen Reiches. Band I und Band II, Abth. 1 u. 2., 3. Aufl. Kiel 1880/82, Band III, 2. Aufl. Kiel 1883) II. 1, S. 47 ff., 175, 187. III. S. 85. Philipps (Deutsche Geschichte I, Berlin 1832) S. 476 ff.

[5]) Vgl. de Rozière S. 88/89.

Digitized by Google

Die oben besprochene Notwendigkeit königlicher Genehmigung zur Erteilung des Vikariats und des Palliums enthält keinen Widerspruch mit der sonst ersichtlichen Bedeutungslosigkeit des Papstes für das merovingische Staatskirchenrecht [1]) und keine Abweichung davon, dass sich auch im Verhältnisse des Papstes zum fränkischen Klerus der Charakter der fränkischen Kirche als Landeskirche dokumentiert hat.

II.

Die fränkischen Könige und die Episkopalversammlungen.

§ 3.

Die Konzilien.

Eine zweite wichtige Konsequenz des Grundsatzes, die Kirche dürfe nur den Charakter einer Landeskirche tragen, ergiebt sich bei Betrachtung der Stellung, welche die Merovinger zu den kirchlichen Versammlungen eingenommen haben.

Wir müssen für die in unserer Untersuchung in Frage kommende Periode zwei Arten von bischöflichen [2]) Versamm-

[1]) Durch Flod. II, 7, S. 455 (ex communi consensu totius concilii praesulum Galliae Namnetis Romani jussione pontificis exhibiti rege favente) und durch den Wendungen in Gregor des Grossen Schreiben an die fränkischen Bischöfe Mansi X, 184 (fraternitatem vestram volumus synodum congregare) und eod. 185 (in synodo, quam decrevimus congregari) könnte man zu der Annahme geleitet werden, es habe dem Papste ein Recht zugestanden, unabhängig von der Vermittelung der Könige (vgl. unten § 3) den Zusammentritt einer Episkopalversammlung zu bewirken; doch würde diese Annahme widerlegt werden durch folgende Ausdrücke, mit denen Gregor die Königin Brunichilde, die Könige Theoderich II., Theodebert II. und Chlothar II. auffordert, zur Beseitigung gewisser innerkirchlicher Missstände Konzilien zu berufen: synodum fiere jussio vestra constituat (Mansi X, 188); synodum congregari praecipite (eod. 190, 294); congregari synodum jubeatis (eod. 291); congregari synodum faciatis (eod. 293).

[2]) Die Diözesansynoden d. h. die Versammlungen des Klerus eines einzelnen bischöflichen Sprengels (erhalten sind uns die Akten derjenigen von Auxerre, Mansi IX, 911 ff.) unterlagen dem staatlichen Einfluss in keiner Hinsicht.

Digitized by Google

lungen unterscheiden,[1]) die „Provinzialsynoden“[2]) d. h. die Versammlungen nur des Episkopates einer Kirchenprovinz und sodann die „Konzilien“ d. h. die Versammlungen aller oder wenigstens der meisten Bischöfe des Reiches unabhängig von der Einteilung des Landes in Metropolitanbezirke. Die „Konzilien“ waren ihrerseits wieder bald Vereinigungen der hohen Geistlichkeit im Reichsteile eines einzelnen der Könige („Partikularkonzilien“), bald waren es „Nationalkonzilien“, d. h. Versammlungen des Episkopates aus mehreren der Reichsteile, welche sich, sobald ein Herrscher mehrere Söhne hinterliess, bilden mussten,[3]) da die mit dem salischen Privat-Erbrecht identische fränkische Sukzessionsordnung eine individuelle-unitarische Gestaltung nicht kannte.

Fassen wir nun zunächst die Konzilien und die Stellung der Könige zu ihnen ins Auge, so ergiebt sich, dass von Anbeginn des fränkischen Merovingerreiches[4]) die Herrscher das unbedingte Recht in Anspruch nahmen, die Konzilien zu berufen. Dies erfahren wir aufs deutlichste aus den uns erhaltenen Konzilakten, sowie aus anderweitigen Quellen;[5]) wenn die Eingänge einzelner

[1]) Die Notwendigkeit einer Trennung haben bereits Plank S. 131, Binterim (Pragmatische Geschichte I, Mainz 1835) S. 99 ff., Hefele (Conciliengeschichte, Bd. II u. III, Freiburg 1856/58) II, S. 752 und Sohm (Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IX., Tübingen 1870) S. 250 angedeutet, aber es ist das Verdienst Loenings (S. 204 Anm. 3, S. 133, 134, 143 und sonst), diese Trennung scharf durchgeführt zu haben; dass diese Unterscheidung den Anspruch machen darf, quellengemäss zu sein, ergiebt Conc. Turon. II. can. 1 (Mansi IX, 792), wo den vom Metropoliten zu berufenden Versammlungen seiner Komprovinzialbischöfe die ‚major synodus‘ gegenübergestellt wird; bestimmte technische Ausdrücke für die eine oder die andere Art der Episkopalversammlungen bieten die Quellen allerdings nicht, dieselben sprechen in der Regel von einem ‚concilium‘, einer ‚synodus‘, einem ‚synodale concilium‘, oft aber auch von einem ‚placitum‘ (cf. Greg. Hist. VIII, 20 S. 338; in der Regel ist ‚placitum‘ bei Gregor der „Landtag“ des Königs und seiner Grossen) oder ‚conventus‘ (cf. eod. IX, 32 S. 387).

[2]) Dieser Ausdruck, sowie die Bezeichnungen „Konzil“, „National-“ und „Partikularkonzil“ sind aus Loening's Werk entlehnt und werden im weiteren Verlaufe der Abhandlung technisch verwertet werden. Bei Loening selbst finden sich S. 121, 206 Anm. 2 kleine Inkonsequenzen.

[3]) Greg. Hist. III, 1 S. 109, IV, 22 S. 159. Vgl. Siegel (Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886) S. 148.

[4]) Schon Chlodovech berief im Jahre 511 ein grosses Konzil nach Orléans (Mansi VIII, 350).

[5]) Zu den Citaten bei Waitz II. 2 S. 200 Anm. 4 und Loening S. 131 Anm. 3 (wo jedoch Greg. Hist. V, 30 irrtümlich herangezogen ist; über

Digitized by Google

Konzilsakten [1]) der Berufung durch den Herrscher nicht gedenken,[2]) so folgt hieraus — wie ein Vergleich von Berichten über dasselbe Konzil aus verschiedener Feder[3]) lehrt — noch nicht die

---

Greg. eod. V, 20 s. unten S. 27 f.; nach den Monumenta Germaniae ist bezw. IV, 47 S. 182, V, 18, 20, 27 S. 209 f., 217, 222 zu zitieren) kommen noch hinzu: 1. Conc. Tullense (um 550) nach dem Briefe des Bischof Mappinus von Reims an Nicetius von Trier s. unten S. 20 Anm. 7; 2. Conc. Cabillonense (um 594) nach Aimon hist. 3 c. 81 bei Mansi X, 475 ([Guntramnus] synodum quadraginta episcoporum aggregari praecipiens); 3. Conc. incerti loci (Mansi X, 546 und Fred. V, 24); 4. (?) Conc. Clippiacense (628) nach Aimon V, 15, bei Mansi X, 591 (Chlotharius . . . filiorum seu procerum praesulum quoque Galliae Clippiaci concilium congregat, ut, quaecumque pacifica regno vel utilitati ecclesiae congruerent, statuerentur); 5. Conc. Paris. vom Jahre 638 bei Mansi X, 659 s. unten § 9; 6. Vita Leodegarii ep. August. (gest. um 680) bei Mabillon (Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, Venetiis 1723) II., S. 661, cf. Mansi XI, 1095 (Vir gloriosus Theodoricus rex et . . . Ebroinus synodum convocaverunt, ad quandam villam regiam convenientes multam episcoporum turbam adesse fecerunt); 7. Zum Conc. Aurel. I. v. J. 511 vgl. den can. 21 des Conc. Turon. II. (Mansi IX, 802: in synodo Aurelianensi, quam . . rex Chlodoveus fieri supplicavit); 8. Zum Conc. Paris. V. v. J. 614 vgl. den can. 3 des Conc. Rem. (um 630) bei Mansi X, 594 und Flodoard II, 5 S. 452 (Parisiis acta in generali synodo in basilica S. Petri Clotarii regis studio congregata); 9. Zum Conc. Cabill. (um 650, Mansi X, 1189) den Brief der Versammlung an Bischof Theodosius von Arles (Mansi X, 1194: gloriosus domnus Clodoveus rex in . . urbe Cabilono octavo Kalendas Novembris synodale esse praecepit concilium). — Über den Brief König Sigiberts an Desiderius von Cahors s. unten S. 31 Anm. 3 und 4. — Vgl. ferner die oben S. 16 Anm. 1 a. E. angeführten Briefe Gregor des Grossen und Greg. Hist. V, 49 (unten S. 21 Anm. 2).

[1]) und ebenso bisweilen die anderen Quellen. cf. Greg. Hist. V, 18 S. 209, (IX, 6 S. 363 ?).

[2]) Loening S. 131 Anm. 4 zählt hierunter das Conc. Paris. IV. vom Jahre 573 auf, dessen Akten jedoch — bei Mansi IX, 865 ff. wenigstens — nicht überliefert sind (vgl. über dieses Konzil auch unten S. 19 Anm. 3); ferner er und Hinschius III, S. 540 Anm. 2 das Conc. Lugdun. III. v. J. 583 (Mansi IX, 921), welches indessen keine praefatio enthält; sodann ist zu bemerken, dass Loening a. a. O. und Hinschius a. a. O. das Conc. Matiscon. II. v. J. 585 (Mansi IX, 947 ff.) übersehen haben, das in seiner Vorrede von einer königlichen Berufung nicht spricht, sondern nur in can. 20 (Mansi eod. 957) festsetzt, es sollten alle Bischöfe ad synodum post trieterium tempus zusammengekommen una cum dispositione magnifici principis; übrigens dürfte Loening S. 137 mit Unrecht in dieser Bestimmung die Anordnung einer „regelmässigen Versammlung der Bischöfe des Reiches König Guntchramns" sehen, can. 20 cit. vielmehr nur von einem einzelnen, auf drei Jahre nach dem Konzil von Maçon in Aussicht genommenen Partikularkonzile sprechen.

[3]) Vgl. Conc. Matisc. II. praef. (Mansi IX, 949) mit Greg. Hist. VIII, 20 S. 338 (Interim dies placiti advenit et episcopi ex jusso regis Guntchramni

Digitized by Google

Möglichkeit eines Zusammentrittes der Konzilien ohne des Königs Initiative.

Zur Teilnahme an den Partikularkonzilien bedurften übrigens die Bischöfe der andern Teilreiche nicht der ausdrücklichen Genehmigung ihres eigenen Herrschers;[1]) allerdings mögen sich die Könige, wie sie sich über die Berufung von Nationalkonzilien vereinbarten,[2]) auch im Falle eines Partikularkonziles vorher benachrichtigt haben.[3])

Ebenso wie die Fürsten durch ihr einfaches Machtgebot ein Konzil anberaumen können, steht es auch in ihrer Hand, ein bereits anberaumtes auf einen andern Termin zu verschieben[4])

---

apud Matiscensim urbem collecti sunt) und hiermit wieder eod. VIII, 7 und 12, S. 330 und 332. Vgl. ferner Conc. Arvern. praef. (Mansi VIII, 859) mit dem Briefe der Versammlung (Mansi eod. 864), sowie mit Greg. Hist. IV, 47 S. 182 die Briefe bei Mansi IX, 865, 866; dass sich nicht Greg. Hist. V, 20 S. 217 mit Conc. Lugdun. II. (Mansi IX, 786 in Vergleich bringen lässt Loening S. 131 Anm. 4) ergiebt sich aus dem unten S. 27 Bemerkten.

[1]) Vgl. Loening S. 135, der indessen irren dürfte, wenn er annimmt, dass in Greg. Hist. VIII, 13 S. 333 (vollständig zitiert unten S. 20 Anm. 1) hervorgehobene Nichterscheinen der Bischöfe aus dem Reiche Childeberts II. sei auf deren Initiative geschehen; jedoch handelt es sich hier nicht, wie Loening gleichfalls annimmt, um ein Partikularkonzil, sondern um ein geplantes, nicht zustande gekommenes Nationalkonzil. — Auf den Fall des Besuches eines Partikularkonzils auch seitens des Episkopates der anderen Reiche lassen sich wohl die Concilia: Arvern I., Aurel. III., IV., V., Turon II. und Konzil von Clichy deuten, welche Loening S. 132 f. als Nationalkonzile aufzufassen scheint. Übrigens ist das zweite Konzil von Orléans nicht, wie Loening S. 132 meint, „von König Childebert berufen", sondern nach der praefatio (Mansi VIII, 835) ex praeceptione gloriosissimorum regum zustande gekommen.

[2]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 13 S. 333 (unten S. 20 Anm. 1), IX, 20 S. 378, X 15, S. 425.

[3]) In dem Briefe des nach Greg. Hist. IV, 47 S. 182 von Guntchramn berufenen Conc. Paris. IV. vom Jahre 573 an den König Sigibert (Mansi IX, 868) heisst es: Nuper . . non absque conniventia gloriae vestrae, sicut credimus, evocati (d. h. „vermutlich nicht ohne Euer Wissen und Euer Einverständnis berufen") Parisius venientes.

[4]) Greg. Hist. IX, 20 S. 379: tunc jussit, ut in Kalendis mensis quarti haec sinodus prolongaretur. Vgl. ferner eod. X, 19 (unten S. 20 Anm. 3).

Digitized by Google

oder gänzlich abzusagen[1]) und das zusammengetretene Konzil an einen anderen Ort zu verlegen.[2])

Die Bischöfe waren nicht in der Lage, dem Rufe des Fürsten sich zu widersetzen, wenn dieser ihnen durch ein königliches Schreiben[3]) den Befehl erteilte, sich zu einem Konzile zu versammeln. Gregor von Tours berichtet uns, dass in einem konkreten Falle weder „heftige Regengüsse" noch „unerträgliche Kälte" oder „ausgewaschene Wege und die über die Ufer getretenen Flüsse", als genügender Entschuldigungsgrund gelten können, um dem königlichen Gebote ungehorsam zu sein,[4]) eine Notiz, welche die von Loening[5]) und Hinschius[6]) geleugnete Erscheinungspflicht der Bischöfe aufs deutlichste beweist. — Allerdings stellten die Bischöfe das gerechtfertigte Verlangen, dass ihnen vom Könige die Tagesordnung des Konzils mitgeteilt würde: Bischof Mappinus von Reims wenigstens macht von der diesbezüglichen Unterlassung des Königs als Ausrede für seine Abwesenheit auf dem Konzil von Toul Gebrauch.[7])

---

[1]) Greg. Hist. VIII, 13 S. 332: Placitum fuerat, ut Trecas . . de utrumque regnum (aus den Reichsteilen Guntchramns und Childeberts II.) conjungerent sacerdotibusque de regno Childeberthi congruum non fuit, Felix legatus (scil. Guntchramni) . . . ait: ‚Patruus tuus, o rex, diligenter interrogat, quis te ab hac promissione retraxit, ut sacerdotes regni vestri ad concilium, quod simul decreveratis, venire differrent?'

[2]) Greg. Hist. X, 19 S. 431: König Childebert II.: episcopus arcessiri . . . praecepit, scilicet ut in initio mensis octavi apud Viridunensem urbem adesse deberent. Alsdann ändert er seinen Plan: dirigens epistolas . . ad omnis regni sui pontifices, ut medio mense nono . . . in urbe supradicta adesse deberent . . . Denique convenientes pertracti sunt usque Metensim urbem.

[3]) Vgl. die vorige Anmerkung sowie unten Anm. 7.

[4]) Greg. Hist. X, 19 S. 431: Erant enim pluviae validae, aquae immensae, rigor intolerabilis, dissolutae luto viae, amnis litora excidentes; sed praeceptione regiae obsistere nequiverunt.

[5]) Loening S. 136.

[6]) Hinschius III, 540.

[7]) Brief Mappins an Bischof Nicetius (Mansi IX, 147): Indicamus nos literas . . . regis Theodebaldi excepisse, ut in Tullensium urbe die Kalendarum Juniarum adesse deberemus nullam causam evocationis declarantes. Reciprocante pagina indicavimus nos illuc accedere non debere, quia causam conditionemque nos constabat ignorare. Iteratis scriptis edocuit, beatitudinem vestram . . . scandala seu anxietates multimodas sustinere . . . und weiter: parere nos regiis praeceptis in bonis rebus et conveniat et libeat . . . Hoc

Digitized by Google

Schon im sechsten Jahrhundert[1]) hatten die Könige jederzeit das Recht, den Konzilien, welche sie oft nach ihren Residenzen und Höfen[2]) berufen haben, beizuwohnen,[3]) wenngleich im Allgemeinen — jedoch nicht ausnahmslos[4]) — Laien an den Episkopalversammlungen nicht teilnahmen. So bedeutsam nun allerdings für den Gang der Verhandlung und für die Resultate des Konzils die blosse Gegenwart des Herrschers sein musste, ergiebt sich andererseits ein weitergehendes positives Recht des Königs, die Verhandlung zu leiten und den Vorsitz zu führen, aus den Quellen nicht,[5]) ebensowenig wie sich für den Fürsten oder die übrigen etwa anwesenden Laien ein Anteil an den Beratungen und an der Beschlussfassung konstatieren lässt. Auch sehen wir den König in bischöflichen Versammlungen nur auftreten, wo es gilt, die Rolle des Anklägers[6]) oder Zeugen[7]) zu spielen gegen einen geistlichen Würdenträger, über welchen dessen Amtsbrüder zu Gericht sitzen.

Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob die Beschlüsse eines Konzils an sich bindend gewesen sind, oder ob für die-

. . noverit vestra perfectio, si ad nos iterata scripta domini regis ante quinque vel sex dies Kalendarum Juniarum pervenissent, in die praefato praesentiam humilitatis nostrae in locum habueratis constitutum. Der zweite Brief des Königs war also bei Mappinus so spät eingetroffen, dass dieser nicht mehr darauf rechnen konnte, zur Zeit nach Toul zu gelangen. Vgl. übrigens Hefele III S. 6, Binterim S. 137.

[1]) Anderer Ansicht Hinschius III, 541 und Loening S. 137, dessen Angaben für die spätere Zeit zu vergleichen sind.

[2]) Konzil von Bonogelo-villa (Mansi X, 545), von Maslaco-villa (Monumenta Germaniae, diplomatum tom. I. ed. Pertz, dipl. 48 S. 44, Mansi XI, 171). Vgl. oben S. 18 Anm. sub No. 6 und Greg. Hist. V, 49: (Chilpericus) rex arcessitis regni sui episcopis causam diligenter jussit exquiri . . . Congregati igitur apud Brinnacum villam episcopi in unam domum residere jussi sunt. Irrig daher Binterim S. 145 f.

[3]) Greg. Hist. X, 19 S. 431, V, 18, 49 S. 209, 241 und über eod. V, 29 S. 222 unten § 9 a. E.

[4]) Vgl. zu Greg. Hist. V, 18 S. 209 Dahn S. 188; cf. auch Greg. Hist. X, 8 S. 414.

[5]) Vgl. Nissl (Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886) S. 93/94, Sohm S. 251.

[6]) Greg. Hist. V, 18, 49 S. 209, 241 (vgl. eod. X, 19 in der folgenden Anm.), Nissl S. 94, Sohm S. 250.

[7]) Greg. Hist. X, 19 S. 431, nachdem Chilperich an seiner Stelle Ennodium ex duce ad negotium diregit prosequendo, cujus propositio prima haec fuit . . . .

Digitized by Google

selben noch erst die königliche Bestätigung notwendig war.[1]) „Dass Schlüsse weltlichen Inhalts zu ihrer Rechtskraft königlicher Bestätigung bedurften, ist nicht zu bezweifeln",[2]) aber auch hinsichtlich der Konzilschlüsse mit kirchlichem Inhalte wird man nach den — allerdings mangelhaften — Quellenberichten zu demselben Resultate gelangen.

Anscheinend widerspricht hier, dass einige Konzilsakten in ihrem Eingange oder im Schlusspassus von der Gültigkeit der Bestimmungen und den Folgen ihrer Übertretung reden, ohne der staatlichen Genehmigung zu erwähnen[3]): indessen mögen auch diese Bestimmungen erst zusammen mit den einzelnen andern auf das Vorwort folgenden oder dem Schlusskapitel vorangehenden Kanones ihre Rechtskraft durch die Bestätigung des Herrschers erhalten haben.[4])

Andererseits finden sich doch verschiedene Notizen, welche auf ein königliches Bestätigungsrecht hinweisen:

Die Bischöfe des I. Konzils von Orléans richteten an König Chlodovech, auf dessen Befehl sie zusammengetreten waren, ein

[1]) Letzteres nehmen an: Plank II. S. 129, 133, 137, Guizot (cours d'histoire moderne: histoire de la civilisation en France, Paris 1839, Tome I.) S. 446, Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. 5. Aufl. Goettingen 1843) §. 97, Schaeffner (Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1845) S. 388, Loebell (Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. Leipzig 1869), S. 324, Friedberg, Grenzen, S. 21, Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl., Leipzig 1884) S. 26, v. Ranke IV, 2, S. 211 Anm. 1, v. Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 4. Aufl., Braunschweig 1873) S. 83, Rettberg II, S. 624, Richter-Dove S. 57 (vgl. Waitz II. 2 S. 202, v. Roth, Einfluss S. 11, Fehr S. 10, 17), neuerdings Zorn S. 56; das Gegenteil nimmt Loening S. 150 ff. an, vgl. Hinschius III S. 542, 701, Schroeder (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I., Leipzig 1887) S. 146.

[2]) Zorn S. 56 Anm. 2.

[3]) Conc. Aurel. II. can. 21 (Mansi VIII, 838), Conc. Aurel. III. can. 33 (eod. IX, 20), Conc. Aurel. IV. can. 38 (eod. 119), Conc. Aurel. V. can. 24 (eod. 135), Conc. Arelat. V. praef. (eod. 701), Conc. Paris. III. can. 10 (eod. 747), Conc. Valent. II. (eod. 945), Conc. Matisc. II. praef. (eod. 949).

[4]) Auch kann man geltend machen, dass Conc. Aurel. I. (Mansi VIII, 350) in seiner praefatio von einer königlichen Bestätigung nichts enthält, während es in seinem Briefe an den König (folgende Anmerkung) dieselbe nachsucht. — Die in Anm. 3 aufgezählten Versammlungen haben vielleicht gleichfalls solche Gesuche aufgesetzt, die uns indessen nicht überliefert worden sind; ohne nachfolgende Bestätigung seitens der weltlichen Macht wären ferner geradezu sinnlos solche Kanones, in welchen die Kirche für gewisse Übertretungen staatliche Bestrafung androht: vgl. Conc. Matisc. I. can. 14 (Mansi IX, 934).

Digitized by Google

Schreiben, in welchem sie ihm „seinem Wunsche gemäss und gemäss den von ihm gegebenen Anweisungen, was sie für richtig befunden", mitteilen, „damit, falls ihre Entscheidungen dessen Billigung fänden, des Königs Zustimmung die Ansicht des Episkopates mit grösserem Nachdrucke zur Geltung bringe".[1])

Alsdann ist uns ein Gesetz König Guntchramns vom 10. November 585 überliefert[2]), in welchem er im Anschluss an die Beratungen des II. Konzils von Maçon[3]) vom 23. October 585 neben einigen ganz allgemein gehaltenen Vorschriften den ersten Kanon des genannten Konzils zu weltlichem Recht erhebt und am Schlusse bestimmt: „Alles, was er in diesem Edikte beschlossen, wolle er stets gewahrt wissen, weil er im Konzile von Maçon bekanntlich dafür habe Sorge tragen lassen, dass dieses Alles festgesetzt würde, was er in dem gegenwärtigen Erlass veröffentliche." Wenn wir nur den einen Kanon vom Könige bestätigt finden,[4]) nicht aber die übrigen, vor Allem auch nicht den mit jenem durchaus sinnverwandten und inhaltlich ihn ergänzenden zweiten und vierten, so ist anzunehmen, dass die anderen Beschlüsse des Konzils vor Guntchramns Kritik[5]) nicht bestanden haben und darum nicht Geltungskraft erhalten sollten.

---

[1]) Conc. Aurel. I.: Epistola synodi ad Clodoveum regem (Mansi VIII, 350): Secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos, quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus, ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. Vgl. hierüber Hefele II. S. 643, Fehr S. 10, Waitz II, 2, S. 202 Anm. 2 und Rettberg II, S. 624. — Plank irrt wohl, wenn er II, S. 137 von den „Schreiben mehrerer Synoden, worin sie um die königliche Bestätigung nachsuchten", spricht.

[2]) Boretius S. 10 ff., Mansi IX, 962 ff. Der Schlusspassus lautet: Cuncta ergo, quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

[3]) Mansi IX, 947 ff., Greg. Hist. VIII, 7, 20 S. 330, 338.

[4]) Hierin wird man Loening S. 151 gegen Waitz II. 2, S. 202 Anm. 2, Rettberg II., S. 624, v. Daniels (Handbuch der deutschen Reichs- und Staatsrechtsgeschichte, Tübingen 1859) S. 279 Recht geben müssen.

[5]) Vgl. Brief Gregor des Grossen an König Theodebert II. (Mansi X, 292): Excellentia vestra . . . studium ad congregandam synodum . . . adhibere dignetur, ut omne a sacerdotibus corporale vitium et simoniaca haeresis . . potestatis vestrae imminente censura concilii definitione tollatur.

Digitized by Google

Das Gleiche ist anzunehmen, wenn König Chlothar II. durch das Edikt vom 18. October 614[1]) nicht sämmtliche Bestimmungen des V. Konzils von Paris vom 15. October desselben Jahres bestätigte, vielmehr nur canon 1—5, 13, 15 und zwar auch diese nur unter wesentlichen Abänderungen, und wenn das spätere sogen. concilium incerti loci von der Befolgung derjenigen Bestimmungen spricht, „welche zu Paris sowohl von dem Episkopate, wie vom Könige Chlothar getroffen sind".[2])

Ferner ist eine bisher übersehene Notiz Gregors von Tours ins Auge zu fassen. Derselbe berichtet uns von einer bischöflichen Versammlung, welche die Könige Guntchramn und Childebert II. berufen,[3]) um mit Hülfe des Episkopates den Unruhen zu steuern, die im Kloster Poitiers entstanden waren; zugleich erfahren wir nun, dass die Bischöfe das Urteil, welches sie gefällt haben, in schriftlicher Motivierung den Fürsten übersenden, weil es, wie sie sich ausdrücken: „nach allem Rechte" geboten sei, dass die Kirche den von Gott eingesetzten Fürsten ihre eigenen Angelegenheiten mitteile.[4]) — Wenn also auch in diesem — wie man allerdings einräumen muss, zu einem speziellen Zwecke zugespitzten — Falle die Geistlichkeit das Resultat ihrer Be-

---

[1]) Der Eingang des Edikts (Boretius S. 20 ff., Mansi X, 543 ff.) lautet: Felicitatem regni nostri in hoc magis magisque . . . succrescere non dubium est, si qua in regno . . nostro bene acta statuta atque decreta sunt, inviolabiliter nostro studuerimus tempore custodire.

[2]) Conc. incerti loci can. 1 (Mansi X, 546): Ut constitutiones illae, quae Parisius sunt decretae, hoc est tam a dominis sacerdotibus quam a domno Chlothario rege . . . . in omnibus conserventur. Das Konzil selbst unterscheidet nicht zwischen den Konzilsschlüssen und dem Edikt, wie Loening S. 153 in den Wortlaut hineinzuinterpretieren sucht, fasst vielmehr beides als eine ungetrennte Einheit auf. Die Wendung ‚hoc est' ergiebt, dass das Konzil als „Konstitutionen der Pariser Versammlung" nur diejenigen anzusehen vermag, welche der König gebilligt hat, während die anderen Beschlüsse nicht in Betracht kommen konnten. — Ebenso ist der ähnliche Wortlaut des Conc. Clipp. (bei Waitz II, 2, S. 203 Anm. 3 und Loening S. 154) zu deuten.

[3]) Greg. Hist. X, 15 S. 425.

[4]) Greg. Hist. X, 16 S. 427: Exemplar judicii: Domnis gloriosissimis regibus episcopi qui adferunt. Propitia Divinitate, piis atque catholicis populo datis principibus, quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intellegens, sacrosancto participante Spiritu, eorum qui dominantur se sociari et constabiliri decreto. Et quia ex jussione potestatis vestrae, cum ad Pectavam civitatem . . . convenimus, ut altercationes . . . agnuscere deberimus . . .

Digitized by Google

ratungen den Königen kund thut und von jenen prüfen lässt, so dürfte sich im Ganzen ein genügendes Beweismaterial dafür ergeben haben, dass die Konzilien, welche möglichenfalls nur auf Grund der ihnen von den Herrschern gegebenen Vorlagen beraten haben,[1]) zur Rechtskraft ihrer Beschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften.[2])

§ 4.
Die Provinzialsynoden.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, welches die Stellung der Merovinger zu den Provinzialsynoden gewesen ist, und untersuchen wir zunächst, ob auch diese von den Königen berufen worden sind.

Die Antwort lautet: In der Regel nahmen die Herrscher gar keine Notiz von den Provinzialsynoden, sondern überliessen sowohl die Leitung wie die Einberufung derselben den Metropoliten.[3])

---

[1]) Vgl. den Brief des Bischof Mappinus von Reims oben S. 20 Anm. 7 und Conc. Aurel. I. oben S. 23 Anm. 1, ferner Guntchramns Edikt (oben S. 23 Anm. 2): in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire; Greg. Hist. X, 16 (vorige Anmerkung). Dazu Schreiben Gregor des Grossen an König Theoderich II. (Mansi X, 291): Adhortatione (vos) pulsamus, ut congregari synodum jubeatis et . . . corporalia in sacerdotibus vitia et Simoniacae haereseos pravitatem omnium episcoporum definitione damnari . . . faciatis. Ferner Brief Dagoberts (Mansi X, 659 oben S. 18 Anm. sub No. 5), vielleicht auch Conc. Aurel. V. praef. (Mansi IX, 128) und Conc. Valent. II. (eod. 945): quia . . . rex per . . Asclepiadum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis suis injunxit, ut . . .

[2]) Vielleicht ist es in diesem Sinne zu verstehen, wenn es Conc. Turon. II. praef. (Mansi IX, 792) heisst: Juxta conniventiam . . regis annuentis coadunati . . . opportunum credimus supter annexa decreta confiocre . . ut retundantur noxia, propagentur (scil. a rege) optata (i. e. ea quae a rege propagari optamus). Ferner spricht es für die im Text gegebene Behauptung, wenn das Konzil von Reims (Mansi X, 592, Flod. II, 12, S. 452) in can. 3 die Verletzung nur der capitula canonum Parisiis acta in generali synodo, in can. 24 eine solche des edictum illud dominicum, quod Parisiis factum est, mit Strafe bedroht. Vgl. oben S. 24 Anm. 2 über can. 1 des Conc. inc. loci.

[3]) Vgl. unten S. 27 Anm. 3, Greg. Hist. IV, 26 S. 161, sowie Conc. Aurel. II. can. 1 und 2 (Mansi VIII, 835, 836), Conc. Aurel. III can. 1 (eod. IX, 11), Conc. Aurel. IV. can. 37 (eod. IX, 119), Conc. Aurel. V. can. 18 und 23 (eod. IX, 133, 135), Conc. Turon. II. can. 1 (eod. IX, 792). Uebrigens hat Loening, wenn er S. 204 Anm. 4 als alleinige uns erhaltene Akten

Digitized by Google

Doch hatten die Könige schon im VI. Jahrhundert[1]) das Recht der Initiative auch für Provinzialsynoden und konnten wie (Partikular-) Konzilien so auch Provinzialsynoden durch ihr Machtgebot zusammentreten lassen.[2])

Entschieden zu bestreiten ist es nämlich, wenn Loening[3]) — und im Anschlusse an ihn mit ähnlichen Worten Hinschius[4]) — meint: „Bis in das VII. Jahrhundert war die Genehmigung des Königs zum Zusammentritt der Provinzialsynode nicht erforderlich" und wenn er dies aus dem vermeintlichen Umstande folgert, „dass bei keiner einzigen Provinzialsynode, von der wir Kenntnis haben, der königlichen Genehmigung gedacht wird, während bei den ... Konzilien in der Regel ausdrücklich erwähnt wird, dass sie auf Befehl oder mit Erlaubnis des Königs zusammengetreten sind." — Loening behauptet somit nicht nur — wozu er allerdings berechtigt ist[5]) — dass Provinzialsynoden im einzelnen Falle auch ohne das Wissen und den ausdrücklichen Befehl des Königs zustande kommen konnten, er leugnet zugleich, dass solche überhaupt im einzelnen Falle zustande kamen auf des Königs Befehl und spricht den Merovingern vor 650 das Recht der Initiative für Provinzialsynoden ab.

Doch sind wir in der Lage, den Gegenbeweis zu führen und zwar auf Grund der Berichte Gregors von Tours in Hist. V, 20 sowie in Hist. IX, 40, IX, 41 und X, 16.

---

einer Provinzialsynode die der Synode von Eauze bezeichnet, übersehen, dass die Episkopalversammlung von Arles (sog. Conc. Arelat. V.) bei Mansi IX, 701, die Loening selbst an anderer Stelle (S. 121) als „Provinzialkonzil" (vgl. oben S. 17 Anm. 2) auffasst, nur von dem Episkopate des Metropolitanbezirks Arles besucht war (vgl. die Unterschriften und can. 1, sowie die praefatio).

[1]) Nicht erst (Loening S. 204) ums Jahr 650 (unten S. 31).

[2]) Die Argumentation, welche Loening S. 205 gemäss Conc. Turon. II. can. 1 (Mansi IX, 792) giebt, ist gegenüber dem von uns behaupteten fakultativen Einberufungsrecht des Königs nicht stichhaltig.

[3]) Loening S. 204—205.

[4]) Hinschius III S. 477, insbes. auch Note 6; so wohl auch Sohm S. 250.

[5]) Aus Greg. Hist. IV, 26 S. 161 allerdings ergiebt sich dies nicht notwendig, wie Loening S. 204 Anm. 4 und Hinschius III S. 477 Note 6 glauben. Man kann aus IV, 26 folgern, dass des Emerius Absetzung „ohne das Vorwissen des Königs" (‚absque regis judicio') erfolgte, nicht aber, dass die Synode selbst „ohne das Vorwissen des Königs abgehalten wurde" (Loening a. a. O.).

Digitized by Google

Betrachten wir zunächst, was Hist. V, 20[1]) ergiebt: Dass hier nur an eine Provinzialsynode, nicht an ein Partikularkonzil gedacht werden kann, erhellt deutlich aus den Worten: ‚Conjunctisque episcopis cum patriarcha Nicetio beato', „als nun die Bischöfe mit ihrem Patriarchen (d. h. mit ihrem Metropoliten)[2]), dem hl. Nicetius, zusammengetreten waren." In dieser Art drückt sich der Schriftsteller nur aus, wenn er von einer Provinzialsynode spricht.[3]) Es war eben diese bischöfliche Versammlung eine Provinzialsynode, die unter dem Vorsitze des Patriarchen des Metropolitanverbandes Lyon über zwei Übelthäter zu Gericht sass[4]), welche in seiner Kirchenprovinz[5]) die

[1]) Greg. Hist. V, 20 S. 217: Igitur contra Salonium Sagittariumque episcopos tumultus exoritur. Hi enim a sancto Nicetio Lugdunensi episcopo educati diaconatus officio sunt sortiti, hujusque tempore Salunius Ebredunensis urbis, Sagittarius autem Vappinsis ecclesiae sacerdotes statuuntur. Sed adsumpto episcopatu . . . coeperunt in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis diversisque sceleribus insano furore crassari . . . Quod cum rex Guntchramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensim jussit conjunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato discussis causis invenerunt eos de his sceleribus quibus accusabantur valde convictos; praeceperuntque, ut qui talia commiserant episcopatus honore privarentur. At illi, cum adhuc propitium sibi regem esse nossent, ad eum accedunt (der König wohnte der Versammlung also nicht persönlich bei, vgl. unten S. 31) implorantes se injuste remotos, sibique tribui licentiam, ut ad papam urbis Romae accedere debeant.

[2]) Vgl. Conc. Matisc. II. praef. (Mansi IX, 949), Ruinart bei Bouquet S. 247 Anm. 1.

[3]) Greg. Hist. VI, 38 S. 278: Unde factum est, ut . . . conjunctus metropolis (Gregors Bezeichnung für den Metropoliten, cf. Hist. IV, 26 S. 161, VII, 31 S. 312, VIII, 2 S. 327, IX, 20, 41, S. 378, 398, X, 15 S. 425) cum suis provincialibus apud urbem Arvernam residens judicium emanaret (im Anschlusse daran heisst es eod. VI, 39 S. 278: hic senodum illam cui supra meminimus . . . fieri commonuit); eod. IX, 20 S. 378: Juxta consuetudinem canonum placebat gloriosissimo nepoti vestro, ut unusquisque metropolis cum provincialibus suis conjungeretur, nachdem die Gesandten Childeberts II. dem König Guntchramn angezeigt haben, dass ihr Herr zur Berufung eines Konziles nicht geneigt sei. — Vgl. eod. IX, 41 unten S. 29 Anm. 2, X 16 unten S. 30 Anm. 3.

[4]) Disziplinare Kompetenz der Provinzialsynoden über Bischöfe ergiebt Greg. Tur. IV, 26 S. 161.

[5]) Dies folgt aus dem ersten Satze von Greg. Hist. V, 20 (oben Anm. 1), welcher den Schluss gestattet, dass Nicetius es gewesen, von dem Salonius und Sagittarius nicht nur erzogen, sondern auch zu Diakonen und alsdann zu Bischöfen geweiht worden sind. Loening S. 121 und Wiltsch

Digitized by Google

Bischofswürde zu Embrun und Gap bekleideten, zwei Städten der heutigen Dauphiné im Departement Alpes Hautes. — Unsere Versammlung mit dem im gleichen Jahre (567) stattgehabten Concilium Lugdunense II.[1]) zu identifizieren[2]) liegt keine Notwendigkeit vor und verbietet die erwähnte Ausdrucksweise Gregors aufs Entschiedenste; doch selbst wenn man hierin einen Irrtum des

(Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik Bd. I, Berlin 1846) S. 111 nehmen an, dass die Provinz der Seealpen zum Metropolitanbezirk Arles gehört habe; Loening will dies zunächst daraus schliessen, dass der Bischof von Embrun, „der Hauptstadt dieser Provinz", nicht Metropolit gewesen ist: indessen kann derselbe dann ebensogut der Kirchenprovinz Lyon zugehört haben; ferner stützt sich Loening darauf, dass die Bischöfe der Seealpen auf den vom Bischof von Arles abgehaltenen Provinzialkonzilien anwesend und seiner Disziplinargewalt unterworfen gewesen wären; bezüglich der hierfür als Beleg aufgeführten Konzile von Vaison (599) und Marseille (533) ist zu bemerken, dass dieselben, weil vorfränkisch, nicht für die fränkischen Verhältnisse beweiskräftig sind; betreffs der 19 Bischöfe, welche die Akten der Episkopalversammlung von Arles vom Jahre 554 (s. oben S. 25 Anm. 3) unterschrieben haben, sind uns nur die Sitze von 11 derselben angegeben, deren keiner in den Seealpen, alle vielmehr südlich der Durance gelegen sind: Arelate (Arles) selbst, Apta (Apt), Aquae (Aix), Arausio (Orange), Avennio (Avignon), Cavellio (Cavaillon), Cemelia (Cimia), mit der Nachbarstadt Nicea [Nizza] zu einem Bistum verbunden, vgl. Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa, tom II, Parisiis 1727 S. 1273/1274 und die Unterschrift des Presbyter Aetius für Bischof Magnus in Conc. Aurel. V. v. J. 549, Mansi IX, 137), Dinia (Digne), Forum Julii (Fréjus), Sanitium (Senez) und Telonum (Toulon); vgl. Spruner, historisch-geographischer Handatlas I, Gotha 1850 fol. XI. In der Gallia Christiana S. 1051 ff. ist behauptet, Embrun sei selbstständige Kirchenprovinz gewesen; doch muss diese Annahme gegen Hefele III S. 8 Anm. 4 mit Wiltsch S. 110 f. bezweifelt werden. — Wie Embrun, gehörte auch Gap nicht zur Kirchenprovinz von Arles, sondern zu der von Lyon; wenigstens geht das von Wiltsch S. 100 angenommene Gegenteil weder aus den Citaten daselbst Anm. 17 hervor, noch lässt sich dafür — zumal die Kirchenprovinz Arles an Bistümern überaus reich war; vgl. im Allg. Wiltsch S. 100. — als zwingender Beweis der Umstand ins Feld führen, dass im Conc. Arelat. V. vom Jahre 554 (Mansi IX, 703) ein Presbyter für einen Bischof Vellesius unterzeichnet hat, und dass das Conc. Aurel. V. vom Jahre 549 (Mansi IX, 136) die Unterschrift eines Vellesius episcopus ecclesiae Vappincensis enthält. Vgl. z. B. die doppelt vorkommenden Namen Ambrosius, Avolus, Desideratus, Eusebius und Gallus in den Unterschriften zum Conc. Aurel. V. (Mansi a. a. O.).

[1]) Mansi IX, 785 ff., vgl. übrigens Hinschius III S. 476 Anm. 5.

[2]) Dies thun Ruinart bei Bouquet S. 247 Anm. i, Mansi IX, 789, Fehr S. 311, Loening S. 131 Anm. 4, Hinschius III S. 540 Anm. 2, Arndt (in den Monum. Germ., Script. rer. Meroving.) S. 217 Anm. 4, Hefele II, 19 u. 31.

Digitized by Google

Schriftstellers sehen wollte, so müsste man zugeben, dass dieser die Möglichkeit der Berufung der von ihm geschilderten Provinzialsynode durch den König angenommen hat; denn dass der König es gewesen ist, welcher die Versammlung einberief, sagt Gregor a. a. O. ausdrücklich.

Die zweite Beweisstelle ist Greg. Hist. IX, 40, verglichen mit eod. IX, 41 und X, 16: Gelegentlich des Berichtes über die Wirren im Kloster der heiligen Radegunde zu Poitiers erzählt uns der Autor in IX, 40[1]), dass König Guntchramn einige Bischöfe beauftragt hat, die Sache zu untersuchen, dass die Geistlichen aber nicht erschienen und die Nonnen in die Kirche des hl. Hilarius flüchteten. In IX, 41[2]) heisst es dann weiter: Der Bischof Gundegisil von Bordeaux habe sich in seiner Eigenschaft als Metropolit von Poitiers, das zu seiner Kirchenprovinz gehörte, zusammen mit Nicasius von Angoulême, Saffarius von Périgieux und Marovech von Poitiers in die Kirche des hl. Hilarius begeben, um die Mädchen zur Rede zu stellen. Dass die Bischöfe hier eine Synode abgehalten haben und zwar eine Provinzialsynode, nicht ein Partikularkonzil, ist klar[3]), weil, wie wir anderweitig erfahren, Angoulême, Périgieux und Poitiers Bistümer der Kirchenprovinz Bordeaux waren.[4]) Es liegt nun nahe, diese Synode mit der laut IX, 40 vom Könige beschlossenen und von den Nonnen — anfangs vergeblich — er-

[1]) Greg. Hist. IX, 40 S. 398: Chrotieldis . . . ad regem Guntchramnum accessit. A quo suscepta . . . Toronus est regressa, Constantiam . . . in monastyrio Agustidunensi relicta, exspectans episcopos, qui a rege fuerant jussi advenire et causam ipsarum cum abatissa discutere. Multae tamen ex his (scil. puellis) . . . cum . . . praestulantes adventum nullum episcopum advenire senserunt, Pectavum regressae sunt et se infra basilica sancti Helari tutaverunt.

[2]) Greg. Hist. IX, 41 S. 388: Cum autem haec agerentur, Gundegysilus Burdegalensis adjunctis secum Nicasium Ecolesinensem et Saffarium Petrogoricum ac ipso Maroveo Pectavensi episcopis, eo quod (Gundegysilus) hujus urbis metropolis esset, ad basilicam sancti Helari advenit, arguens has puellas et in monasterio reducere cupiens.

[3]) Ebenso fasst auch Loening S. 204 Anm. 4 den Charakter dieser Versammlung auf. Vgl. Hefele III, 51.

[4]) Vgl. die Unterschriften zum Conc. Aurel. I. (Mansi VIII, 356), für Poitiers insbesondere auch Greg. Hist. X, 15 S. 425: Zu dem Nationalkonzil von Poitiers sendet: Childebert ausser Gregor von Tours selbst und dem Bischofe von Köln: ipsum urbis Pectavae Maroveum episcopum . . ., Gunthramnus vero rex Gundigisilum Burdegalensim cum provincialibus suis, eo

Digitized by Google

warteten zu identifizieren. Diese Vermutung wird zur Gewissheit, wenn man Greg. Hist. X, 16 heranzieht: Da die Händel im Kloster Poitiers nicht nachlassen, im Gegenteil einen immer grösseren und gefährlicheren Umfang angenommen haben, so beschliessen die Könige Guntchramn und Childebert II. ein Nationalkonzil zu berufen, welches über die Nonnen zu Gericht sitzen soll.[1]) Die Mitglieder dieses Konzils senden nun, wie wir bereits bei anderer Gelegenheit[2]) sahen, das Urteil nebst Motivierung an die Fürsten; in dem Urteil ist eine ausführliche Darstellung des Thatbestandes enthalten, welcher sich bei der Untersuchung ergeben hat.[3]) Hier berichten die Bischöfe des Konzils nun u. a. auch, dass Gundegisil mit seinen Komprovinzialen auf königlichen Befehl nach Poitiers gekommen sei und die Nonnen in der Kirche des hl. Hilarius habe verhören wollen; von den resoluten Mädchen seien die Geistlichen aber mit Knütteln begrüsst und aus der Basilika verjagt worden. Diese Angabe entspricht nun aufs Genaueste dem, was IX, 41 berichtet wird von dem Verhör, welches Gundegisil und die genannten anderen Bischöfe über die Nonnen eröffnen wollten: auch dort wird erzählt, dass die Nonnen sich auf die Geistlichen gestürzt und sie mit Gewalt aus der Kirche des hl. Hilarius vertrieben hätten.[4]) Es unterliegt keinem Zweifel[5]), dass in jener Provinzialsynode und in der IX, 40 geplanten, IX, 41 zustande gekommenen eine

---

quod ipse metropolis huic urbi (d. h. für Poitiers) esset. Diese Stelle wäre übrigens wert gewesen, von Loening S. 123 f. als Beweis herangezogen zu werden dafür, dass „durch die Teilungen des fränkischen Reiches unter die einzelnen Könige der kirchliche Verband (in der Regel) nicht berührt" wurde. Vgl. oben S. 7 Anm. 2.

[1]) X, 15 (vorige Anmerkung).

[2]) Oben S. 24 zu Anm. 4.

[3]) Greg. Hist. X, 16 S. 420: Insuper et (cum) Gundegysilus pontifex cum suis provincialibus pro ipsa causa commonitus per praeceptionem regum Pectavum accessissent et ad audientia eas ad monasterium convocarent, dispecta communitione ipsis occurrentibus ad beati Helari confessoris basilicam, quo ipsae commorabantur, accedentes...

[4]) s. IX, 41 S. 399 den an die oben S. 29 Anm. 2 citierten Worte sich anschliessenden Bericht.

[5]) Der Vergleich von IX, 41 und X, 16 beweist dies aufs schlagendste, cf. auch das sowohl X, 16 S. 429 wie IX, 43 S. 404 erwähnte, sich an die Vertreibung der Bischöfe eng anschliessende Auftreten des Priester Theuthar. — Dass X, 16 von einer praeceptio regum die Rede ist, während es IX, 40 heisst: a rege fuerant jussi, ist aus einer Ungenauigkeit Gregors oder der Abschreiber zu erklären.

Digitized by Google

und dieselbe Versammlung zu sehen ist, und dass diese Provinzialsynode, wie IX, 40 und X, 16 ergeben, auf des Königs Geheiss [1]) zusammengetreten war.

Um die Mitte des VII. Jahrhunderts erliess dann König Sigibert III. einen Befehl [2]), wonach alle [3]) Episkopalversammlungen in seinem Reiche von seiner ausdrücklichen Erlaubnis abhängig gemacht wurden; er verwandelte hierdurch die bis dahin nur fakultative Mitwirkung des Herrschers zum Zustandekommen von Provinzialsynoden in ein notwendiges Requisit, während hinsichtlich der Konzilien der Erlass Sigiberts keine Änderung der bestehenden Grundsätze enthielt.[4])

Dass der König jemals auf einer Provinzialsynode anwesend gewesen sei und dass er ihre Beschlüsse bestätigt habe, wird in den Quellen nirgends erwähnt.

III.
Die staatliche Stellung der Kleriker.

§ 5.
Allgemeines.

Wie sich in der Stellung der Merovinger zu den Episkopalversammlungen — namentlich zu den Konzilien, in geringerem Maasse zu den, praktisch allerdings auch wenig bedeutenden [5])

---

[1]) Vielleicht liesse sich gleichfalls im Sinne einer Berufung durch den König der oben S. 27 Anm. 3 zitierte Wortlaut in Greg. Hist. IX, 20 deuten.

[2]) Mansi X, 783, Pardessus (diplomata, chartae, epistolae ad res Gallo-Francias spectantia, Lutetiae Parisiorum 1849) II, S. 82 No. 308 (Brief an Desiderius von Cahors), zitiert bei Loening S. 206 Anm. 2 und Waitz II, 2 S. 202 Anm. 1.

[3]) Während der Anfang des Briefes, wie Loening a. a. O. richtig bemerkt, von der im vorliegenden konkreten Falle in Betracht kommenden Provinzialsynode (Loening sagt: Provinzialkonzil; vgl. oben S. 17 Anm. 2) handelt, scheint der Brief sich im weiteren Verlaufe generell auf alle Kategorien von Episkopalversammlungen zu beziehen und daher hier so aufzufassen zu sein, wie es z. B. bei Plank S. 135, Rettberg II S. 624, Waitz a. a. O. geschieht. Ungenau v. Daniels I S. 395 zu Anm. 17, Gustav Richter S. 150, der indessen mit Recht sich gegen Fehr S. 67 wendet.

[4]) Vgl. oben S. 17 ff.

[5]) Loening S. 208 ff., Zorn S. 61: „Die Provinzialsynoden wurden durch die Nationalkonzilien so gut wie ganz verdrängt.“ Vgl. den Brief des Bonifatius an Papst Zacharias v. J. 742 bei Jaffé, Monumenta Moguntina (Bibliotheca rerum Germanicarum tom III. Berolini 1866) No. 42 S. 112.

Digitized by Google

Provinzialsynoden — der Grundsatz gewahrt findet, dass die fränkische Kirche nur eine Landeskirche ist, welche von dem Landesherrn bevormundet wird, so tritt derselbe Grundsatz auch entgegen, wenn man die staatliche Stellung des Klerus als solchen und seine besonderen Rechte und Pflichten im Vergleiche zu denjenigen der Laien ins Auge fasst.

Hier ist zunächst zu bemerken, dass unter der Herrschaft der Merovinger und zwar von Anbeginn dieser Herrschaft an der Eintritt in den geistlichen Stand nur auf Grund staatlicher Erlaubnis erfolgen konnte. Schon das erste Konzil von Orléans vom Jahre 511 enthält in seinem 4. Kanon die Vorschrift: kein Laie solle zum Klerus zugelassen werden ohne des Königs oder des Grafen Erlaubnis.[1]) Dass diese kirchliche Vorschrift auch staatliche Bestätigung gefunden haben wird, oder dass hierin vielmehr nur die kirchliche Anerkennung einer bereits bestehenden staatlichen Vorschrift zu sehen ist[2]), wird an sich kaum zweifelhaft erscheinen und ist auch aus einem Briefe des hl. Remigius von Reims[3]) ersichtlich.[4]) — Ebenso wird in den Biographien

[1]) Zorn S. 58. Conc. Aurel. I. can. 4 (Mansi VIII, 352): De ordinationibus clericorum id observandum esse decrevimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate. Über den sich hieran anschliessenden Passus des can. 4 cit. vgl. Hefele II S. 644 und Loening S. 159 f., dem man darin beistimmen muss, dass der hier von der Kirche erhobene Anspruch von den Königen nicht anerkannt worden ist.

[2]) Das Konzil hat wohl den can. 4 nicht desshalb aufgesetzt, weil es eine ausdrückliche Anerkennung des staatlichen Anspruchs für notwendig oder angemessen hielt, sondern weil es hieran den Versuch knüpfen wollte, Chlodovech zu gewissen Modifikationen des generellen Grundsatzes (vgl. die vorige Anmerkung) zu bestimmen.

[3]) Brief des Remigius an die Bischöfe Heraclius, Leo und Theodosius (Mansi VIII, 608): Ergo Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonio. Des Testimoniums, welches von der weltlichen Macht demjenigen ausgestellt wurde, welcher den Eintritt in den geistlichen Stand nachsuchte (aditum quaerere . . . qualiter clericus esse possit, Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713), finden wir noch erwähnt in Conc. Aurel. I. can. 8 (Mansi VIII, 353): Si servus . . fuerit ordinatus, weil der Bischof eum servum esse nescierit, so sollen diejenigen, qui testimonium perhibent, aut eum supplicaverint ordinari, dem Herrn des geweihten Sklaven dessen doppelten Wert erstatten. Vgl. ferner Mabillon II, 89 (unten S. 33 Anm. 2): adeptis epistolis.

[4]) Ein ferneres Beispiel ist vielleicht Greg. Hist. V, 5 S. 196: (Mondericus) a rege indultus ac tonsoratus.

Digitized by Google

der Heiligen die Notwendigkeit staatlicher Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand bisweilen hervorgehoben[1]); nicht beweiskräftig erscheinen allerdings diejenigen Berichte, in welchen es ein Hofbeamter ist, welcher geistlich werden will[2]); denn in derartigen Fällen war es weniger der Eintritt in den Klerus, als der Austritt aus dem königlichen Dienste[3]), wozu man des Fürsten Erlaubnis bedurfte.[4])

Im VII. Jahrhundert, vielleicht aber auch schon vorher, wurde der besprochene Grundsatz mit den Steuerverhältnissen insofern in Verbindung gebracht, als den Kopfsteuerpflichtigen — ebenso wie den Unfreien, deren Eintritt in den Klerus die Kirche untersagte[5]) — und zwar aus Gründen der Finanzpolitik, in der Regel diese Erlaubnis nicht gewährt zu sein scheint.[6])

---

[1]) Vita Sulpitii I. c. 7, (Mabillon II., S. 159), bei Loening S. 169 Anm. 1 nicht mit richtiger Angabe von Seiten- und Kapitelzahl zitiert.

[2]) Vita Austregisili ep. Bitur. c. 4 (Mabillon II., S. 89), Vita Geremari abb. Grandiv. c. 4 (eod. II., S. 490), Vita Hermenlandi abb. Austrensis c. 5 (eod. III, 1, S. 867), Vita Agilis abb. Resbac. c. 18 (eod. II., S. 309), Vita Wandregiseli abb. Fontan. c. 7 (Arndt, kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit, Hannover 1874, S. 33), Vita Ermenfredi abb. Cusant. c. 9 und 10 (Bollandus, acta sanctorum, Parisius et Romae 1852 ff. 25 Sept. VII., S. 108).

[3]) Vgl. insbes. Vita Filiberti abb. Genetecensis c. 1 (Mabillon II., S. 784): obtentu regii muneris laicali administratione cessante und Vita Wandregisili l. c. (pro eo quod (rex) ipsum hominem dei in juventute in suo ministerio habuisset) sowie Vita Hermenlandi l. c.: licentia quatenus relicta palatii militia se . . . Christo militurus traderet.

[4]) In Greg. de Virt. Mart. III, 15 S. 636 und Vita S. Geremari abb. Flaviac. primi c. 10, 12 (bei Mabillon II., S. 457 f., Loening a. a. O.) spielen vermögensrechtliche Motive mit. Vgl. unten § 11.

[5]) Über diesen Fall des defectus libertatis vgl. z. B. Hinschius I., S. 32. Personen, die trotz ihrer Unfreiheit nach vorangegangener Freilassung geistlich werden, begegnen Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713 und Virt. S. Mart. II, 4 S. 611 (Qui, tunsorato capite, accepta libertate, beati domni usibus nunc deservit).

[6]) Marc. form. I., 19 (Zeumer S. 55, 56): si eis qui se ad onus clericale transferre deliberant, licentiam non negamus, retributorem dominum exinde habere confidemus . . . Igitur illi ad nostram veniens presenciam petiit serenitati nostrae, ut ei licentiam tribuere deberemus, qualiter comam capitis sui ad onus clericati deponere deberit . . . Precipientes ergo jobemus, ut, se memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poletico publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis tonsorari. Conc. Remens. can. 6 bei Flodoard II, 12 S. 452, Mansi X, 595: Hi . . quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant.

Digitized by Google

An den Austritt aus dem Klerus Bedingungen zu knüpfen, sah sich der Staat um so weniger veranlasst, als der Austretende die Privilegien des geistlichen Standes verlor und dem Staate hieraus ein entschiedener Vorteil erwuchs.

Die staatliche Stellung der Kleriker beruhte auf derselben Grundlage, welche für das Verhältnis zwischen den weltlichen Unterthanen und den Merovingerfürsten maassgebend war, nämlich auf dem „Fidelitätseide" und den aus diesem entspringenden Treuebeziehungen zwischen Unterthanen und Herrscher, der Treupflicht von Seiten des Volkes sowie dem Korrelate der letzteren, der Schutzpflicht des Herrschers.[1]) Diesen Treueid, welchen sich die Könige bei dem an die Thronbesteigung sich anschliessenden Umritte durch das Reich[2]) oder im Falle der Einverleibung eines neuen Distriktes bei der Eroberung schwören liessen[3]), mussten gleich den übrigen freien Unterthanen auch die Kleriker[4]) leisten.

Der Fidelitätseid war, wie heute unbestritten angenommen wird, die Basis des „Unterthanenverbandes"[5]), die Basis der Bann- und Hoheitsrechte der Merovingerfürsten. Als solche kommen in Betracht der Gerichtsbann, der Heerbann und der Finanz-

[1]) Vgl. im Allgemeinen Waitz II. 1, S. 205 ff., 214, P. v. Roth (Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850) S. 108 ff.

[2]) Greg. Hist. IV, 14, 16 S. 151, 154, VII, 10 S. 296. In IV, 16 besagen die Worte des Chramn: ‚omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate . . . cupio retenere' übrigens nicht (Waitz II. 1, S. 205), dass das Land dem Könige, vielmehr, dass der König dem Lande „verpflichtet war".

[3]) Vgl. Greg. Hist. IX, 30 S. 384, VII, 7 S. 295, IX, 20 S. 377 einerseits und eod. VI, 42 S. 281, VII, 12 S. 297, IV, 30, 42, 45 S. 165, 176, 180, VI, 12, 31 S. 257, 270, VII, 18, 24 S. 297, 306, IX, 31 S. 385, X, 3 S. 411 andererseits.

[4]) und zwar nicht nur die hohe, sondern ebenso auch die niedere Geistlichkeit, betreffs deren sich dieses nicht, wie Loening S. 311 annimmt, lediglich vermuten, sondern durch direkten Quellenbeweis feststellen lässt. Vgl. Greg. Hist. X, 9 S. 417: Der britannische Graf Waroch gelobt Unterwerfung (promittens, se numquam contra utilitatem Gunthchramni regis esse venturum). Quo recedente et Regalis episcopus cum clericis et paginsibus urbis suae similia sacramenta dedit. Infidelität d. h. Verletzung der durch den Treueid übernommenen Gehorsamspflicht wird vorgeworfen: Bischof Marovech von Poitiers (Greg. Hist. VII, 24 S. 306) und Palladius von Saintes (eod. VIII, 2 S. 327); cf. eod. VII, 33 S. 313, Miracula S. Martialis c. 14 (Bolland. acta 30. Juni V., 562).

[5]) v. Roth, Benef. S. 105 ff., Waitz II. 1, S. 108 Anm. 3.

Digitized by Google

bann; es fragt sich und soll in den folgenden Abschnitten untersucht werden, ob für die Geistlichkeit hinsichtlich dieser Bannrechte die nämlichen Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, wie für die weltlichen Unterthanen der Merovinger.

Staatliche oder kirchliche Vorschriften, welche eine ganz allgemeine Regelung des Verhältnisses der Kleriker zur weltlichen Macht geboten hätten, sind uns nicht überliefert und werden schwerlich bestanden haben.

Nicht hierher gehört es nämlich, wenn einzelne Konzilien[1]) bald dem Klerus generell, bald den höheren Würdenträgern im Besonderen die Beteiligung an den ‚actiones publicae' (‚actus saeculi') verbieten, bezw. den königlichen Organen, welche die Kleriker hierzu heranziehen würden, kirchliche Strafen androhen. Denn der Zusammenhang, in welchem diese Vorschriften erscheinen, erlaubt uns weder, dieselben auf die oben angedeuteten, aus den Bannrechten des Königs fliessenden allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten insgesammt, noch auf eine oder die andere derselben im speciellen[2]) zu beziehen; konform mit dem Sprachgebrauche der übrigen Quellen[3]) werden wir vielmehr ‚actio' als „Amt" und die erwähnten Konzilbestimmungen als das Verbot zur Bekleidung weltlicher Ämter auffassen müssen, ein Verbot, das wohl staatliche Anerkennung gefunden hat: denn uns ist für die Merovingerzeit keine Notiz darüber erhalten, dass

---

[1]) Conc. Aurel. IV. (vom Jahre 541) can. 13 (Mansi IX, 115): Si quis judicum clericos de quolibet corpore venientes atque altario mancipatos, vel quorum nomina in matricula ecclesiae teneantur inscripta, publicis actionibus applicare praesumpserint, si a sacerdote commonitus emendare noluerit cognoscat se pacem ecclesiae non habere. — Conc. Matisc. I. (v. J. 581) can. 11 (Mansi IX, 933): Episcopi, presbyteri vel universi honoratiores clerici, cum sublimi dignitatis apice sublimantur, actionibus omnino renuntient saeculi. — Conc. Remense (um 625) can. 6 (Mansi X, 594, Flod. II, 5 S. 452): Ut siquis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit aut pro (cujuslibet?) quibuslibet causis absque conscientia et permissu episcopi distringere aut contumeliis vel injuriis afficere praesumpserit, communione privetur. Es ist wohl irrig, wenn Waitz II. 2, S. 161 hier und in Conc. Aurel. IV. c. 13 cit. ‚publicis actionibus' als Ablativ auffasst.

[2]) Über Loenings Auffassung von Conc. Aurel. IV. can. 13 cit. s. unten S. 37 Anm. 3. Vgl. Hefele II., S. 759.

[3]) Marc. form. I, 8 (Zeumer S. 47 f.: tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus . . . ad agendem regendumque commissemus . . . . et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos . . .

Digitized by Google

ein Kleriker jemals zugleich Staatsbeamter gewesen wäre [1]); im Gegenteil sehen wir diejenigen Männer, welche in den geistlichen Stand einzutreten gedenken, um den Abschied aus dem königlichen Dienste einkommen [2]) und erfahren von einem Diakon, welcher Steuererheber wurde, ausdrücklich, dass er zugleich aus dem Klerus ausschied.[3])

§ 6.
Der Gerichtsbann.

Was zunächst den Gerichtsbann und die Justizhoheit der Merovinger betrifft, so äussern sich dieselben für die Volksangehörigen in einer aktiven und in einer passiven Richtung, indem einmal die Unterthanen an den Gerichtssitzungen teilnehmen und sodann indem sie der Jurisdiktion des Königs und seiner Beamten unterworfen sind, welche ihre Rechtssprechung vom Könige ableiten.

Hinsichtlich des ersten Punktes, der sog. Dingpflicht [4]), bieten uns die Quellen deutliche Beweise, dass sich die Geistlichkeit der Teilnahme an den Gerichtsversammlungen nicht entzogen hat [5]): es that der geistlichen Würde keinen Abbruch, in denselben zugegen zu sein: brachte doch die Bekleidung des bischöflichen Amtes die Verpflichtung mit sich, die Gemeinde-

---

aerariis inferatur): Chloth. II. edict. can. 10 (Boretius S. 22) und Conc. Paris. V. can. 15 (Mansi X, 542), wo den Juden untersagt wird, actionis publicas super Christianus agere, qualemcumque militiam aut actionem publicam super Christianos aut petere a principe aut agere; sodann Greg. Hist. IV, 39, 42 S. 172, 175, V, 47 S. 239, wo ‚actio' das „Grafenamt" bezeichnet, während eod. VIII, 18 S. 337 und Virt. S. Jul. c. 16 S. 571 im Besondern des Grafen richterliche Thätigkeit gemeint ist.

[1]) Vgl. die ausführliche Untersuchung bei Loening S. 260 ff.

[2]) Beispiele sind oben S. 33 Anm. 2 und 3 gegeben.

[3]) Greg. Virt. S. Jul. c. 17 S. 571: fuit etiam quidam diaconus, qui, relictam eclesiam, fisco se publice (nach einer andern Handschrift: publico) junxit.

[4]) Vgl. über dieselbe Waitz II. 2, S. 142, Sohm (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I., Weimar 1871) S. 333 ff.

[5]) Beispiele der Thätigkeit von Klerikern (Bischöfen) im Grafengericht sind Greg. Hist. VII, 47 S. 323, V, 48 S. 239, VIII, 39 S. 352 (unten S. 37 Anm. 2), im Königsgericht eod. VIII, 2 S. 327, cf. VIII, 30 S. 344 (unten § 9.); Herzöge (Patrizier) treten stets als Einzelrichter auf.

Digitized by Google

glieder und insbesondere die Freigelassenen der Kirche, die Armen, die Wittwen und Waisen gegenüber den irdischen Machthabern in Schutz zu nehmen[1]);. allerdings verlangte die Kirche, dies solle nicht dahin ausarten, dass ein Kleriker „täglich mit den Richtern Streitsachen verhandele“[2]) und zugegen sei bei Folterungen und Hinrichtungen, ja überhaupt bei Kriminalverhandlungen, deren Ausgang Verhängung der Todesstrafe sein könne.[3])

Ob der Justizbann auch in seiner passiven Richtung auf die Geistlichkeit Anwendung gefunden hat, d. h. ob dieselben der Rechtsprechung durch die richterlichen Organe des Staates unterlagen, oder ob und unter welchen Bedingungen dem Klerus eine interne Justiz zu Gebote stand, ist lebhaft bestritten.

Das zur Entscheidung dieser Kontroverse maassgebende Quellenmaterial ist indessen so umfangreich und enthält im Einzelnen so viele, teils anscheinende, teils wirkliche Widersprüche, dass es unmöglich ist, im Rahmen der vorliegenden Abhandlung eine selbstständige Untersuchung der Frage nach dem Gerichtsstand der Geistlichen zur Merovingerzeit zu geben; daher müssen wir uns damit begnügen, die verschiedenen Theorien zu skizziren, welche die neuere Litteratur aufgestellt hat.

Zunächst sind Civil- und Kriminalsachen zu trennen.

[1]) Greg. Hist. V, 42 S. 233, IV, 35 S. 170, Sohm, Gerichtsbarkeit S. 211; vgl. unten S. 43 zu Anm. 6 und 7.

[2]) Gregor von Tours spricht Hist. VIII, 39 S. 352 seine Entrüstung über Bischof Badegysil von Mans aus, welcher cotidiae ... cum judicibus causas discutere, milicias (vgl. zu diesem Ausdruck Conc. Paris. V. can. 15 oben S. 35 Anm. 3 und Greg. Hist. X, 19 S. 433) saeculares exercere, saevire in alios, alios caedibus agere non cessabat.

[3]) Conc. Matisc. II. can. 19 (Mansi IX, 956) und Synode von Auxerre (sog. Conc. Autosiodorense) can. 34 (Mansi IX, 915). — Gegen Loening S. 315 Anm. 2 wird man annehmen müssen, dass in Conc. Aurel. IV. can. 13 (oben S. 35 Anm. 3) nicht von der Teilnahme an der Gerichtsversammlung gesprochen wird, denn dass auch die ‚matricularii‘ (vgl. über diesen Begriff unten S. 44 zu Anm. 2 ff.) zu den Gerichtssitzungen herangezogen wurden, ist kaum wahrscheinlich (cf. Greg. Hist. V, 48 S. 239 unten S. 46 Anm. 1), wogegen sie z. B. zu Diensten eines Büttels oder Steuereintreibens brauchbar erfunden werden konnten. — Den Gegensatz zu den „staatlichen“ Ämtern bildet dann in can. 13 l. c. das mehr privatrechtliche „Amt“ eines Vormundes. — Ob und in wie weit die erwähnten canones praktische Geltung erhielten, lässt sich nicht beurteilen, da es an jedem Quellenmaterial für die Entscheidung dieser Frage fehlt.

Digitized by Google

Für Civilsachen ging Dove's inzwischen von ihm selbst aufgegebene[1]) Ansicht dahin, dass bei Streitigkeiten von Klerikern unter einander ein rein geistliches, bei Streitigkeiten zwischen einem Kleriker und einem Laien dagegen ein gemischtes Gericht zu entscheiden hatte.[2]) Dem gegenüber nehmen Sohm[3]) und Loening[4]) für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschliesslich der Testaments-[5]) und Ehesachen[6]) rein weltliche Gerichtsbarkeit an. — Nissl giebt dies nur für „Rechtssachen de possessione" d. h. für „Streit um die Gewere"[7]) und für „Rechtssachen de liberate" d. h. für „Fragen des Personen- und Familienrechts", für „Statusfragen"[8]), zu[9]), während er in „Rechtssachen de persona" d. h. bei „Streit um Sühne in Geld oder Geldeswert für nicht kriminelle persönliche Verschuldung"[10]) seit dem Edikte Chlothars II. des Jahres 614 Exemtion der Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsgewalt behauptet[11]), indem er an Stelle des Volksgerichts ein bischöfliches Gericht treten lässt[12]), immerhin aber dem Königsgericht die zweitinstanzliche und auch in erster Instanz eine mit dem Bischofsgericht konkurrierende Kompetenz einräumt.[13])

In Kriminalsachen hatte Dove[14]) gleichfalls ein gemischtes Gericht angenommen. Sohm behauptet, dass bis zum Edikte Clothars II. von 614 nur die Bischöfe[15]), nachher aber auch die übrige Geistlichkeit[16]) von weltlicher Strafe und weltlicher Gerichtsbarkeit frei und der Staat nur zum „ersten

---

[1]) Richter-Dove, 8. Aufl., S. 74 ff.

[2]) Dove (De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Diss. inaug., Berolini 1855) S. 31 ff.

[3]) Sohm, geistliche Gerichtsbarkeit S. 209, 217.

[4]) Loening S. 507 ff.

[5]) Sohm a. a. O. S. 197, cf. Richter-Dove S. 745.

[6]) Sohm S. 246, cf. Richter-Dove S. 744.

[7]) Nissl (Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886) S. 157; an Nissl schliesst sich, und zwar durchweg, Schroeder I. S. 179 an.

[8]) Nissl a. a. O. S. 181, 182.

[9]) Nissl S. 158 ff., 177 ff.

[10]) Nissl S. 195.

[11]) Nissl S. 204.

[12]) Nissl S. 213.

[13]) Nissl S. 214 ff., 218, 233.

[14]) Dove a. a. O. S. 40 ff.; vgl. jetzt Richter-Dove S. 769 ff.

[15]) Sohm a. a. O. S. 248, 260, 270.

[16]) Sohm S. 262.

Digitized by Google

Angriffe" und zum „Strafantrage" befugt[1]) gewesen sei. — Loening[2]) dagegen lehrt unbedingte Unterwerfung des Klerus unter die Organe der staatlichen Kriminalgerichtsbarkeit. — Nissl behauptet hinsichtlich des Episkopates weltliche Gerichtsbarkeit für das „Vor- und Schlussverfahren"[3]), geistliche Gerichtsbarkeit für das „Hauptverfahren"[4]), hinsichtlich der übrigen Geistlichkeit dagegen bis zum Jahre 614 weltliche Strafgewalt[5]), von dieser Zeit an jedoch Gleichstellung wenigstens der Priester und Diakonen mit dem Episkopate.[6])

So sehr diese Auffassungen der Forscher unter einander differieren, so lässt ihre Gegenüberstellung dennoch erkennen, dass die passive Seite des königlichen Gerichtsbannes im Allgemeinen selbst dem Klerus gegenüber zur Anwendung gekommen ist, und dass die etwaige interne Rechtsprechung der Kirche im Vergleiche mit der Justizhoheit der Merovinger nicht grosse Bedeutung gehabt hat.

§ 7.

Der Heerbann.[7])

Wenden wir uns nun zu der sehr bestrittenen Frage, ob die Geistlichkeit dem Heerbanne der Merovinger unterlag, d. h. ob sie, gleich den anderen Unterthanen, bei Bannstrafe[8]) verpflichtet war, wenn des Königs Aufgebot erging, an den von ihm in Scene gesetzten Feldzügen teilzunehmen.

Für die Annahme, dass die Kleriker vom Kriegsdienst frei waren, spricht zunächst, dass das I. Concil von Maçon vom Jahre 581 in seinem 5. Kanon den Klerikern unter Androhung

---

[1]) Sohm S. 252 f.
[2]) Loening a. a. O. 516 ff.
[3]) Nissl S. 48 ff., 79 ff., 91.
[4]) Nissl S. 63 ff., 92.
[5]) Nissl S. 104 ff.
[6]) Nissl S. 125 ff.

[7]) Freiheit des Klerus vom Heerbanne behaupten: Guizot I., S. 448, Plank S. 158, Loening S. 312, Arnold II., S. 108, Gustav Richter S. 141, Schroeder I., S. 148; dagegen Dahn S. 204, Zorn S. 59, Rettberg II., S. 683, wohl auch v. Giesebrecht I., S. 263 Anm. 5, v. Roth S. 185; unklar ist, wofür sich Waitz II. 2, S. 209 Anm. 2 entscheidet.

[8]) Vgl. Pertz, dipl. 68 S. 61, dipl. 95 S. 86, de Lezardière (théorie des lois politiques de la monarchie française, Paris 1854) I., S. 113, 511.

Digitized by Google

kirchlicher Disciplinarstrafe untersagt, weltliche Gewänder, weltliches Schuhwerk oder einen Kriegsmantel anzulegen und Waffen zu tragen.[1])

Ein von dem Konzile erlassenes Verbot der Waffentragung und Anlegung des Kriegsmantels und das hiermit gleichbedeutende Verbot der Beteiligung von Klerikern an Feldzügen würde an sich zwar ebenso erklärlich sein, wenn die staatliche Macht principiell die Kleriker zum Kriegsdienste heranzog, als wenn dieselben principiell vom Kriegsdienste eximiert waren; im ersteren Falle aber müsste sich naturgemäss die Strafandrohung gegen die königlichen Beamten richten[2]), welche dem Anspruche der Kirche auf Militairfreiheit ihrer Angehörigen entgegenhandelten; im zweiten Falle müsste sich — und so thut es can. 5 cit. — die Strafandrohung gegen diejenigen Geistlichen richten, welche unerachtet ihrer grundsätzlichen Kriegsdienstfreiheit sich im einzelnenen Falle freiwillig dem Heere angeschlossen hätten. — Eine Opposition der Kirche gegen eine principielle Kriegspflicht des Klerus[3]) und ein Versuch ihrer Beseitigung kann im vorliegenden Konzilsschlusse nicht erblickt werden, denn die Erhebung dieses Beschlusses zum Staatsgesetz durch königliche Bestätigung[4]) hätte die beabsichtigte Wirkung verfehlt: Die Strafe würde nämlich im Falle der Übertretung der nunmehr geschaffenen Rechtsnorm nicht sowohl die der letzteren entgegenhandelnden Staatsbeamten getroffen haben, wie diejenigen Geistlichen, welche unfreiwillig und nur auf Grund des Zwanges der königlichen Exekutivorgane ins Feld gezogen wären.

Bischöfe begegnen uns nach den Quellenberichten selten in der Armee.[5]) Gregor von Tours vermerkt es höchst missliebig,

[1]) Conc. Matisc. I. can. 5 (Mansi IX, 933): Ut nullus clericus sagum aut vestimenta vel calceamenta saecularia induere praesumeret. Quod si post hanc definitionem clericus vel indecenti veste aut cum armis inventus fuerit, a seniore ita coerceatur, ut triginta dierum inclusione detentus aqua tantum et modico pane diebus singulis sustentetur.

[2]) Kirchliche Strafen gegen königliche Beamte werden festgesetzt z. B. Conc. Aurel. III. can. 31 (oben S. 5 Anm. 2), Conc. Aurel. IV. can. 13 (oben S. 35 Anm. 1), Conc. Rem. can. 6 (ebenda), Conc. Paris. IV. can. 4. (Mansi X, 540).

[3]) So Zorn S. 59 Anm. 8.

[4]) Vgl. oben S. 22 ff.

[5]) Ausser den Beispielen unten S. 41 Anm. 1—3 vgl. Greg. Hist. VI, 31 S. 312, sowie die von Loening S. 312 Anm. 3 aufgeführten Fälle. Vgl. Waitz III S. 21, 34.

Digitized by Google

wenn zwei seiner Amtsbrüder, Salonius von Embrun und Sagittavius von Gap „nicht mit dem himmlischen Kreuze, sondern mit Helm und Panzer gerüstet“ in den Kämpfen des Patrizius Mummolus gegen die Langobarden mitwirken.[1]) Aber weder der Umstand, dass sich Bischöfe regelmässig von kriegerischen Unternehmungen ferngehalten haben, noch der Umstand, dass solches, wenn es nicht geschah, als unvereinbar mit der Wahrung der geistlichen Würde dargestellt wird, beweist, wie oft angenommen wird, für eine grundsätzliche Befreiung des Klerus vom Heerbanne. Denn einmal würde eine verschiedenartige Behandlung der hohen und der niederen Geistlichkeit bei Handhabung des Heerbannes nichts Auffallendes enthalten, sodann aber ergiebt eine Äusserung des Bischof Gregor von Tours über die Beteiligung von Geistlichen an Feldzügen nur einen hierin liegenden Verstoss gegen die kirchliche Auffassung der Frage. Dass aber der gesammte Klerus vom Heerbanne eximiert gewesen war und dass auch der Staat nicht den Anspruch erhoben hat, die Geistlichkeit zum Kriegsdienst heranzuziehen, ergiebt sich, wenn König Clothar II., um sich von einem Geistlichen, der des Königs besondere Gunst genoss, auf einem Heereszuge begleiten zu lassen, die specielle Erlaubnis von dessen Bischof einholt[2]), und wenn Gregor an anderer Stelle es für unpassend erklärt, dass Salonius und Sagittarius in dem erwähnten Langobardenkriege „wie Laien“ die Feinde mit eigener Hand tödteten[3]),

[1]) Greg. Hist IV, 42 S. 176: Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius .. episcopi qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saecularia armati multos manibus propriis .. interfecisse referuntur. Mit Recht hat Loening S. 312 Anm. 2 hervorgehoben, dass es ein Irrtum ist, wenn v. Roth (Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863) S. 317 die Absetzung der beiden Bischöfe auf dem Konzil von Châlons vom Jahre 579 (Greg. Hist. V, 27 S. 222) aus den erwähnten Vorgängen erklärt, ein Irrtum, der neuerdings sich auch bei Hinschius I., S. 26 zu Anm. 6 findet.

[2]) Vita S. Sulpitii episc. Bitur. cap. 9 bei Mabillon II., S. 159 und Bollandi acta 17. Januar II., 171: Cum a fidelibus Chlothario principi fuisset suasum, illico ab (Austregisilo) episcopo (Bituricae urbis) poscit, ut pro salute sua ac exercitus sui licentia daretur, ut vir beatus in suis castris abbatis officio potiretur. Für die spätere Zeit vgl. Conc. Germ. v. J. 742 oder 743 can. 2 (Boretius S. 25.)

[3]) Greg. Hist. V, 20 S. 218: In proeliis illis, sicut jam supra memìnimus, quae Mummolus cum Langobardis gessit, tamquam unus ex laicis accincti arma, plurimos propriis manibus interfecerunt. Sagittarius ist später (cfr. Greg. Hist. VII, 28, 34, 37 S. 308, 314, 317) eifriger Parteigänger des Prätendenten Gundevald und wird mit diesem zusammen von Guntchramns Heer zu Comminges eingeschlossen.

Digitized by Google

eine Äusserung, die kaum einen Zweifel daran gestattet, dass **nur** Laien heerespflichtig waren und dass das gesammte Kirchenpersonal, soweit es eben dem eigentlichen Klerus angehörte, vom Kriegsdienste frei gewesen ist.

Bestätigt wird dies durch die Berichte Gregors von Tours in Hist. V, 26 und VII, 42, welche zugleich ergeben, dass das Privileg der eigentlichen Geistlichkeit auch auf eine andere Klasse von Personen Ausdehnung fand, die zwar zum Laienelement gehörte, aber in engster Verbindung mit den kirchlichen Instituten stand.

In Greg. Hist. V, 26 [1]) erfahren wir, dass nach einem Feldzuge gegen die Britannen die ‚pauperes et juniores' der Kirche des h. Martinus zu Tours — oder vielleicht auch einer Kirche zu Vannes [2]) — vom König Chilperich mit der Bannstrafe belegt seien, weil sie an besagtem Feldzuge nicht teilgenommen hätten; eod. VII, 42 erfahren wir, dass die ‚homines in domo beati Martini' zu Bourges aus ähnlichem Grunde dieselbe Strafe erleiden sollten. In beiden Fällen sieht der Schriftsteller darin eine Anmassung und Gewaltthätigkeit der königlichen Vollziehungsbeamten: dies würde an sich, da Gregor Partei, nicht beweisend sein, der Schriftsteller kennzeichnet indess die Heranziehung der genannten Personen zum Heerbanne zugleich als gegen die ‚consuetudo' verstossend.[3])

‚Consuetudo' deutet aber gemäss dem Sprachgebrauche Gregors, der hier allein in Betracht kommen kann, keineswegs

---

[1]) Greg. Hist. V, 26 S. 221: Post haec Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae bannos jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Non erat enim consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem.

[2]) Es ist irrelevant, ob man die unklare Ausdrucksweise des Schriftstellers zu Gunsten Loenings (S. 722 Anm. 1) deutet, welcher an Vannes denkt, oder zu Gunsten von v. Roth (Benefizialwesen S. 183) v. Giesebrecht (I., S. 263), Waitz (II. 2, S. 211 Anm. 3), Gustav Richter (S. 141) und Dahn (S. 204), welche sich für Tours entscheiden.

[3]) Gregor sagt zwar in Hist. V, 26 cit., dass die ‚pauperes et juniores' der Kirche keinerlei publica functio zu leisten hätten, dies widerspricht aber nicht der in der folgenden Anmerkung gegebenen Deutung von ‚consuetudo' — Rechtsvorschrift, Gesetzesrecht, denn den sonstigen staatsbürgerlichen functiones des Klerus, der Dingpflicht und Grundsteuerpflicht, werden die ungebildeten und nicht grundangesessenen pauperes et juniores der Kirche — die Richtigkeit der unten gegebenen Interpretation vorausgesetzt — ohnehin nicht unterlegen sein. Vgl. oben S. 37 Anm. 3 und unten S. 47 ff.

Digitized by Google

auf ein besonderes Privileg der Kirchen von Tours (Vannes) und Bourges hin, sondern auf eine allgemeine — gesetzlich sanktionirte — Rechtsvorschrift.[1])

Nun ist es indess sehr bestritten und bedarf der Untersuchung, wer unter den ‚pauperes et juniores ecclesiae' und unter den ‚homines in domo sancti Martini' zu verstehen sei.

Was zunächst die ‚pauperes ecclesiae' betrifft, so halten Sohm[2]) und im Anschluss an ihn Waitz[3]) dieselben für die Inhaber abhängigen Kirchengutes; Sohm beruft sich hierfür auf „Greg. Tur. V, 43[4]): Fuit enim (Maurilius von Cahors) et in judiciis justus ac defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum."

Nun bieten aber die zitierten Worte Gregors durchaus keinen Anhalt, in den ‚pauperes ecclesiae' „Hintersassen" zu sehen: Einmal war der Bischof nicht allein zum Schutze der „Hintersassen" verpflichtet, sondern er hatte, wie Sohm[5]) selber ausführt[6]) „im öffentlichen Gericht die defensio der (d. h. aller) Armen, der Wittwen und Waisen, der Freigelassenen" seiner Gemeinde.[7]) Sodann aber wird vom Bischof Maurilius von Cahors nicht einfach erzählt, er hätte die ‚pauperes' seiner Diözese vor Gewaltthätigkeiten schlimmer Richter geschützt, vielmehr fügt Gregor in unmittelbarem Anschlusse hinzu, der Bischof habe ihnen diesen Schutz gewährt „nach den Worten Hiobs" (juxta illud Job): Conservari egenum de manu potentis et inopi, cui non erat adjutor, auxiliatus sum, ein Beweis, dass Gregor nicht an „Hintersassen", sondern — konform seinem sonstigen Sprachgebrauche — an mittellose, bedürftige Personen im Allgemeinen

---

[1]) Vgl. Greg. Hist. IX, 30 (unten S. 50 Anm. 1): leges consuetudinesque novas infligere gegen die Annahme von Dahn a. a. O. Waitz a. a. O. ?), v. Roth S. 185 und Loening S. 722 Anm. 1.

[2]) Sohm, die geistliche Gerichtsbarkeit, S. 222; so auch bereits Rettberg II S. 636.

[3]) Waitz II., 2, S. 210, 211, dessen im Texte angegebene Behauptung eines der wenigen Argumente für die von ihm verfochtene Basierung der Kriegspflicht auf Grundeigentum bezw. Grundbesitz bilden soll; mit dem Nachweis, dass die ‚pauperes ecclesiae' in Greg. Tur. V, 26 nicht „Hintersassen" gewesen, würde zugleich dieses Argument der Waitz'schen Lehre (gegen dieselbe vgl. neuerdings Schroeder I., S. 148) widerlegt sein.

[4]) Bei Arndt V, 42 S. 233.

[5]) Sohm a. a. O. S. 221.

[6]) Vgl. Greg. Hist. IV, 35 S. 170.

[7]) cf. Conc. Aurel. I. can. 16 (Mansi VIII, 354).

Digitized by Google

gedacht hat. — Man wird also nicht Greg. V, 42 zur Deutung von Greg. V, 26 heranziehen dürfen, man wird vielmehr — schon v. Roth[1]) macht auf diese Parallele aufmerksam — in Greg. Hist. VII, 29 die richtige Erklärung finden. Hier unterscheidet der Schriftsteller[2]) zwischen ‚matricularii' und ‚reliqui pauperes' d. h.[3]) zwischen den Angehörigen der mit einem „Privilegium des Bettelns an den Kirchenthüren versehenen Genossenschaft", deren „Mitglieder in ein Verzeichnis (matricula) eingetragen" sind, und den „andern Almosenempfängern", welche „ohne eine solche feste Ordnung" lebten.[4])

Man muss mit Greg. Hist. V, 26 die schon erwähnte Notiz eod. VII, 42[5]) zusammenhalten. Daselbst darf aber unter den ‚homines in domo beati Martini' nicht, wie es verschiedent-

[1]) v. Roth S. 184.

[2]) und ebenso nicht nur (Loening S. 244 Anm. 2) Vita Arnulfi c. 14 (Mabillon II., S. 143), sondern auch Conc. Autosiod. can. 3 (Mansi IX, 912): quicumque votum habuerit, in ecclesia vigilet et matriculae ipsum votum aut pauperibus reddat. Als „Verzeichnis der Kleriker" fasst Hefele III S. 39 die hier erwähnte matricula auf.

[3]) nach der durchaus quellengemässen Ansicht von Ruinart (bei Bouquet S. 304 Anm. d), v. Roth S. 184 Anm. 66, v. Giesebrecht II. S. 34 Anm. 1, Dahn S. 323 Anm. 5, Loening S. 242 ff. und Fehr S. 405 ff., der jedoch Conc. Aurel. IV. can 13 (oben S. 35 Anm. 1) übersehen hat, wenn er S. 408 auf Conc. Autosiod. can. 3 (vorige Anmerkung) als einzigen Beschluss einer Episkopalversammlung verweist, in welchem ‚matricula' im obigen Sinne begegne. — Mit Unrecht wohl bezieht Loening S. 338 Anm. 3 den can. 13. des Conc. Aurel. IV. auf das Verzeichnis, in welches „die an einer jeden Kirche angestellten Geistlichen" eingetragen gewesen wären. Das vel bringt die in die Liste Eingetragenen zu den vorher erwähnten clerici in Gegensatz und wäre, wenn man annimmt, dass „alle Geistlichen . . in die Matrikel eingetragen waren" die Erwähnung dieser Eintragung und dieser Matrikel in can. 13 cit. von höchst auffallender Überflüssigkeit.

[4]) ‚pauperes ecclesiae' begegnen noch in den decerpta quatuor capitula concilii Arvernensis bei Mansi VIII, 865.

[5]) Greg. Hist. VII, 42 S. 321: Post haec edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur. Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati Martini, quae in hoc termino sita est, hujusmodi homines spoliare deberent. Sed agens domus illius resistere fortiter coepit, dicens: ‚Sancti Martini homines hii sunt. Nihil eis quicquam inferatis injuriae, quia non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire.' At illi dixerunt: ‚Nihil nobis et Martino tuo quem semper in causis inaniter proferis. Sed et tu et ipsi praecia dissolveritis, pro eo quod regis imperium neglexistis.' Et haec dicens ingressus est atrium domus.

Digitized by Google

lich[1]) geschehen ist, das „Personal der Hausgüter des hl. Martinus, welche im Gebiete von Bourges lagen“[2]) verstanden werden. Denn wennschon das Wort ‚dominus‘ bei Gregor auch in der Bedeutung „Landgut“[3]) begegnet, so verbietet VII, 42 selber an Hausgüter zu denken. Erstens steht das Wort ‚domus‘ im ganzen Kapitel im numerus singularis, es ist also nur von einer domus die Rede; sodann hat diese domus, wie mehrfach betont wird, ein ‚atrium‘, eine Vorhalle, kann also nur, wie das Wort ‚domus‘ bei Gregor in der Regel[4]), als Gebäude aufgefasst werden. — Sieht man dagegen mit v. Roth[5]) in dem erwähnten Gebäude das Armenhaus für Bourges, so erklären sich der Singular und das ‚atrium‘ von selbst. Waitz[6]) und Loening[7]), wohl auch Loebell[8]), erblicken nun aber auch in den Greg. Hist. V, 26 mit der Bannbusse bestraften ‚juniores ecclesiae‘ „Hintersassen“; jedoch nicht mit Recht: den natürlichen Gegensatz zu ‚junior‘ bildet ‚senior‘. Im später technischen Sinne des Patrons, Schutzherrn, dem man sich kommendierte und von dem man dafür Land empfing, findet sich ‚senior‘ weder bei Gregor noch überhaupt in den Quellen der Merovingerzeit.[9]) Es bezeichnet ‚senior‘ vielmehr neben der primären Bedeutung „der Ältere“[10])

---

[1]) v. Giesebrecht II., S. 50, Dahn S. 339, Loening S. 244 Anm. 1, S. 728 Anm. 3; vgl. Rettberg II., S. 636; so wohl auch Waitz II., 2, S. 209 Anm. 2.

[2]) Dahn a. a. O.

[3]) Vorzugsweise, wenn von königlichen „Domänen“ gesprochen wird. Vgl. Greg. Hist. VI, 45 S. 284, 285, wo Chilperich de domibus fiscalibus Leute ausheben lässt und Fredegunde von den Erträgen de domibus (sibi) concessis spricht.

[4]) cf. z. B. Greg. Hist. VI. 9 S. 255, IX, 30 S. 384, IV, 36 S. 171 IX, 23 S. 380 (‚domus ecclesiae‘ = bischöfliche Wohnung).

[5]) v. Roth S. 183.

[6]) Waitz II., 2, S. 210, 211. Vgl. oben S. 43 Anm. 3.

[7]) Loening S. 244 Anm. 1, S. 728 Anm. 3.

[8]) Loebell S. 328 und 528.

[9]) Vgl. v. Roth S. 371 zu Anm. 18.

[10]) ‚Senior‘ und ‚junior‘ werden als der „Ältere“ und „Jüngere“ z. B. Greg. Hist. IX, 9 S. 364, V, 34 S. 226 gegenübergestellt. Auch eod. IV, 51 S. 176 ist ‚Childebertus senior‘ nicht, wie v. Giesebrecht I., S. 213 übersetzt, Childebert der „Herr“. Vgl. ausser Greg. Hist. VII, 15 S. 300 (Waitz II., 1, S. 188 Anm. 3) eod. V. 36 S. 228, VI, 9 S. 254, Vit. patr. VIII, 3 S. 693 und die Überschrift zu Greg. Hist. V, 1 S. 188 (‚de Childeberthi junioris regno‘).

Digitized by Google

den „Herrn", „Vorgesetzten"[1]), und so ist unter ‚junior' bei Gregor und in den übrigen Quellen des VI.—IX. Jahrhunderts entweder der „Jüngere"[2]) oder der „Unbedeutendere"[3]), der „Diener"[4]), nie jedoch der „Hintersasse" zu verstehen. Demgemäss darf man die in Greg. Hist. V, 26 erwähnten ‚juniores ecclesiae' nur entweder als die „jüngeren" Kleriker deuten, welche zugleich die „unbedeutenderen", d. h. niederen Stufen —

[1]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 30 S. 345: Unusquisque contra seniorem saeva intentione crassatur; VI, 24 S. 264: quae mihi a domnis nostris et senioribus imperata sunt; VIII, 44 S. 356 wird der „Führer" einer Gesandschaft, X, 2 S. 409 der Statthalter der Provinz Africa ‚senior' genannt. In der etwas modifizierten Bedeutung: „die Vornehmen" begegnet das Wort Greg. Hist. VII, 33 S. 318, VIII, 31 S. 347; eod. V, 48 S. 239 bezeichnet es die angesehenen Bürger der Stadt Tours, VIII, 21 S. 339 diejenigen von Rouen (cf. Virt. S. Juliani c. 29 S. 576), IV, 27 S. 163 des Königs nächste Umgebung; bisweilen werden die ‚seniores laici' und ‚seniores clerici' einander gegenübergestellt. Vgl. Greg. Hist. V, 48 S. 239 (si comes in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset), eod. VI, 11 S. 256 (seniores civium ad se dux una cum episcopo collegit), VI, 31 S. 271 (quidquid sacerdotes vel seniores populi judicarent), Glor. Conf. c. 58 S. 781 (convocato episcopo cum clericis ac civibus senioribus). — Andere Quellen, welche ‚senior' in obigen Sinne gebrauchen, sind form. Andec. 32 (Zeumer S. 15), Marc. form. I, 32, II, 1 (eod. S. 63, 73) cf. form. Bitur. 8, 19 (eod. S. 171, 179), form. Andec. 28 (eod. S. 13). — ‚Ecclesia senior' (Greg. Glor. Martyr. c. 22, 46 S. 501, 519, Glor. conf. c. 103 S. 813, form. Andec. c. 50) bezeichnet die „Hauptkirche". — Vgl. Conc. Matisc. I. can. 5 oben S. 40 Anm. 1.

[2]) s. oben S. 45 Anm. 10. In form. Bitur. 4 (Zeumer S. 170: Tu et juniores tui ... de heredibus nostris) wird ‚juniores' wohl die Nachkommenschaft, nicht die Dienerschaft bezeichnen.

[3]) Vgl. eine eigentümliche Redewendung Gregors in Hist. IX, 6 S. 361: Der Schriftsteller berichtet hier von einem Betrüger, der „sich für etwas Grosses ausgab und für einen Wunderthäter" und so denn auch behauptete: ‚juniorem („geringer") sibi beatum Martinum (der Heilige von Tours) esse.' Ähnlich Glor. Conf. c. 44 S. 775: dem hl. Amandus, Bischof von Bourges, erscheint im Traume der Herr und befiehlt ihm: ‚Surge et egredere in occursum famulo meo Severino et honora eum. . . . . Melior est enim tibi meritisque sublimior.' Der hl. Amandus leistet dem Befehl Folge und trifft den hl. Severinus: quem deinceps in tantum dilexit ac veneratus est Amandus episcopus, ut eum in loco suo substitueret ac ipsi quasi junior habebatur; erst nach dem Tode des hl. Severinus: Amandus episcopus recepit locum suum.

[4]) ‚Junior' = Unterbeamter des Grafen in Marc. form. I, 3 (Zeumer S. 43) cf. eod. 4, 24 (S. 45, 58), suppl. form. Marc. 1, 3 (S. 107, 112) cf. form. imp. 29 (S. 307), Privileg Chlothars III. für Kloster Corbeja und Conc. Marlac. (Mansi XI, 107, 173).

Digitized by Google

die ordines minores — bekleideten, oder es sind diese ‚juniores ecclesiae' kirchliche „Diener"[1]), Angestellte, welche überhaupt nicht zum Klerus gehörten. Die erstere Auffassung verdient indess den Vorzug, weil in anderen zum Teil gleichzeitigen Quellen der diesbezügliche Sprachgebrauch begegnet.[2])

Wir gelangen also zu dem Resultat, dass der gesammte Klerus und mit ihm zugleich die Kirchenarmen Freiheit vom Kriegsdienste genossen.

§ 8.

Der Finanzbann.

Nicht ebenso günstig war die Stellung, welche die Geistlichen zu dem Finanzbanne der Frankenfürsten einnahmen, wiewohl dieselben auch hier im Vergleich zu den weltlichen Unterthanen bevorzugt worden sind.

In den Quellen der Merovingerzeit begegnen uns neben einer,

[1]) So übersetzen v. Giesebrecht I, S. 263 und Dahn S. 204; anders Ruinart (bei Bouquet S. 250 Anm. h).

[2]) Clericus junior und clericus senior (letzteres bezeichnet in Greg. Virt. S. Mart. I c. 29 S. 594 den Bischof; cf. Conc. Matisc. I. can. 5 oben S. 40 Anm. 1) sind sich gegenübergestellt in Conc. Aralat. V. can. 6 (Mansi IX, 702: Ut clericis non liceat facultates, quas ab episcopo in usu acceperint, deteriorare. Quod si fecerint, si junior fuerit, disciplina corrigatur, si vero senior, ut . .); ähnlich clericus junior und clericus honoratior in Conc. Matisc. I. can 8 (Mansi IX, 933: clericus ... si junior fuerit ... sin certe honoratior, wozu zu vergleichen ist eod. can. 11 oben S. 35 Anm. 1). Ferner begegnen wir Verbindungen wie: presbyteri et diaconi vel deinceps clericorum turba juniorum (Conc. Turon. II. can. 12, Mansi IX, 795) und: archipresbyteri, qui talem cautelam super juniores suos habere noluerint (ibid. can. 19, Mansi eod. 797), wo der Zusammenhang ergiebt, dass diese juniores Kleriker sind; ferner: defuncto episcopo, presbytero vel diacono vel quoquam junioris ordinis clerico (Conc. Paris. V. can. 7, Mansi X, 541) und: Ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconum vel clericum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis ... damnare praesumat (ibid. can. 4, Mansi X, 540 fast wörtlich wiederholt in Karoli Magni capitulare primum c. 17, Boretius S. 46.); aut juniores etc. bedeutet: „selbst einen jüngeren, niederen Kleriker", vgl. den eben zitierten can. 7 desselben Konzils und zu diesem ibid. can. 10; ebenso sieht Waitz II, 2 S. 211 Anm. 2 mit Unrecht in Conc. Autosiod. can. 43 (Mansi IX, 915: presbytero aut diacono aut cuilicet de clero aut de junioribus) eine Gegenüberstellung von ‚clerus' und ‚juniores', da auch hier ‚aut' soviel als „selbst" bedeutet. — Vgl. ferner Coll. S. Dionysii 3 (Zeumer S. 498) und Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713.

Digitized by Google

wie es scheint, sehr selten in Anwendung gebrachten Gesindesteuer[1]) noch eine Kopfsteuer[2]) und eine Grundsteuer.[3]) Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass der Klerus von der Kopfsteuer prinzipiell befreit gewesen ist[4]), bestimmt ist anzunehmen, dass an der Grundsteuer die Geistlichkeit partizipiert hat.[5]) Da jedoch, wie die Justizhoheit den Merovingern ein unbedingtes Begnadigungsrecht gab[6]), aus des Königs Finanzhoheit das Recht floss, sofern es ihm beliebte, nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Personenkreise von der Abgabenzahlung zu befreien, so sehen wir den König bald im ganzen Reiche einen allgemeinen Steuererlass verkünden[7]), bald gegenüber einzelnen Städten[8]), bald auch gegenüber einzelnen Kirchen sein Befreiungsrecht ausüben. Wir erfahren, dass Theodebert I. den Kirchen zu Arvern (Clermont) „was von ihnen dem Fiscus gebührte“[9]), erliess. Gleichfalls zu Arvern „erliess König Childebert

[1]) Greg. Hist. V, 28 S. 222, wo man nicht mit Waitz II, 2, S. 267 Anm. 2 an eine von den Knechten selber zu erlegende Kopfsteuer denken kann; zur Zahlung der Abgabe tam de (reliquis) terris quam de mancipiis war der Eigentümer des Grundstücks und des Sklaven verpflichtet.

[2]) Greg. Hist. III, 36 S. 138 ist mit Waitz II, 2, S. 274 Anm. 1 gegen Dahn S. 96 und Loebell S. 204 auf die Kopfsteuer zu beziehen. Vgl. eod. VII, 15 S. 300 und v. Roth S. 90.

[3]) Greg. Hist. V, 28 S. 222, sowie die Citate unten Anm. 5 ff.; auch in Greg. Hist. III, 25 S. 132, IV, 2 S. 142, wo der Schriftsteller das Genre der von der Kirche zu leistenden Abgabe nicht angiebt, werden wir an die Grundsteuer denken müssen, welche einen erheblichen Betrag ausgemacht hat, da die Kirche (vgl. v. Roth S. 249) zur Zeit der Merovinger etwa den dritten Teil alles Grundbesitzes in Händen hatte.

[4]) Vgl. Marc. form. I, 19 sowie Conc. Rem. can. 6 oben S. 33 Anm. 6 und dazu die eingehende Untersuchung bei Loening S. 164 ff.

[5]) Der zu Arvern im Jahre 553 versammelte Episkopat bittet den König Theodebert: ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino, in cujus sortem possessio sua pervenit: Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem (Mansi VIII, 864).

[6]) Beispiele der Aggratiation sind: Greg. Hist. V, 5, 29 S. 197, 223, V, 20 S. 218, VIII, 26 S. 341, VI, 10 S. 255, VI, 23 S. 263 (zugleich allgemeine Amnestie) cf. VI, 35 S. 275, IX, 27 S. 383; Beispiele der Abolition: eod. VI, 22 S. 263, IX, 13 S. 369; der Restitution: eod. V, 24 S. 220, VIII, 6 S. 329.

[7]) Greg. Hist. V, 34 S. 227.

[8]) Mehrere Beispiele bietet Greg. Hist. IX, 30 S. 384 f.

[9]) Greg. Hist. III, 25 S. 132: Omne tributo, quod in fisco suo ab eclesiis in Arvernum sitis reddebebatur, clementer indulsit.

Digitized by Google

sowohl den Kirchen als den Klöstern, wie auch dem sonstigen mit der Kirche in Zusammenhang stehenden Klerus und allen, welche ein Kirchengut bebauten, aus grosser Gnade sämmtliche Abgaben."[1]) Wenn sich in Greg. Hist. IV, 2 Bischof Injuriosus von Tours der Besteuerung seiner Kirche widersetzt und auch die anderen Bischöfe in Chlothars Reiche nur ungern dem Gebote des Königs sich fügen, so ist hier nicht an eine Opposition der Geistlichkeit gegen ihre Besteuerung überhaupt und an Neueinführung kirchlicher Steuerpflicht durch Chlothar zu denken, sondern man war nur empört über die Höhe der Abgabe: der König hatte nämlich, nicht zufrieden mit dem bisherigen Ertrage der Steuern, den dritten Teil aller kirchlichen Einkünfte für den Staatsschatz beansprucht.[2]) Uebrigens sah Chlothar selber das Unbillige seiner Anordnung schliesslich ein und verzichtete nunmehr — zu Tours wenigstens[3]) — auf sämmtliche[4]) Abgaben.

---

[1]) Greg. Hist. X, 7 S. 413: In supradicta urbe Childeberthus rex omnem tributum tam eclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis, qui ad eclesiam pertinere videbantur, aut quicumque eclesiae officium excolebant, larga pietate concessit. Multum enim jam exactores hujus tributi expoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentum generationes, ac divisis in multis partibus ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum; quod hic, Deo inspirante, ita praecipit emendari, ut, quod super haec fisco debetur, nec exactore damna percuterent, neo eclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. „Diese Stelle ist reich an Schwierigkeiten" (Dahn S. 473); man kann sich für ihre Deutung im Allgemeinen Dahn (a. a. O.) anschliessen, nur wird man den Schlusspassus gegen Dahn und v. Giesebrecht II, S. 195 nicht auf eine strafweise Einziehung des Gutes, sondern auf eine Schuldhaft des säumigen Steuerzahlers beziehen müssen; sonst würde es wohl heissen: nec de eclesiae cultore officium revocaretur. Die Schuldhaft säumiger Steuerzahler folgt aus Greg. Hist. V, 4 S. 196, wo berichtet wird, dass Roccolenus „Maassregeln" ersonnen habe, „durch die er an den Kalenden des März die Bürger von Poitiers entweder bedrücken oder verurteilen wollte" (dispositis . . . actionibus, quibus in Kalendas Martias cives Pectavus vel adfligeret vel damnaret).

[2]) Greg. Hist. IV, 2 S. 142: Chlothacharius rex indixerat, ut omnes eclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Quod, licet inviti, cum omnes episcopi consensi essent, viriliter hoc beatus Injuriosus respuens, subscribere dedignatus est . . . Tunc commotus rex, timens etiam virtutem beati Martini, misit post eum cum muneribus . . hoc quod fecerat damnans.

[3]) Der Wortlaut von Greg. Hist. IV, 2 spricht gegen v. Roth's Annahme (S. 85), dass von des Injuriosus Widerspruch alle Kirchen des Reiches Nutzen gezogen hätten.

[4]) Auch auf die Kopfsteuer und Grundsteuer, welche die Laien von Tours zu entrichten hatten. verzichtete der König. Dies ergiebt der Ver-

Digitized by Google

Die Erteilung eines Steuerprivilegs war ein höchst persönliches Recht des Verleihers; darum erlosch das Privileg selber mit seinem Tode[1]); um also auch unter dem Nachfolger gültig zu sein, bedurfte es hinsichtlich der den kirchlichen und klösterlichen Instituten gewährten Abgabenfreiheit der Erneuerung und ausdrücklichen Anerkennung durch denselben.[2])

Ein weiterer Schritt und eine Kombination mit dem Umstande, dass die Merovinger Krongut, wie an Mitglieder ihrer Familie[3]) und an Private[4]), so an Kirchen und Klöster schenkten[5]), war neben der eigenen Abgabenfreiheit des Beschenkten die Verleihung des Rechtes, diejenigen Leistungen, welche auf diesem Gute hafteten und deren Zahlung geruht hatte, so lange dasselbe in des Königs Eigentum gewesen war, für die eigene Kasse zu

---

gleich mit Greg. Hist. IX, 30 S. 384, wonach der von Chlothar nicht nur den Kirchen von Tours, sondern der ganzen Stadt gewährte Steuererlass gleichfalls per timorem sancti Martini verursacht war.

[1]) Nachdem der Stadt Tours durch Chlothar I. Abgabenfreiheit gewährt worden, versprach auch dessen Sohn Charibert den Einwohnern von Tours eidlich: ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps retineret, neque ullam novam ordinacionem se inflicturum super eos, quod pertinerit ad spolium, spopondit (Greg. Hist. IX, 30 S. 384). Ebenso respektierten Sigibert und Childebert I. die Abgabenfreiheit der Turoner, König Childebert II. jedoch will Tours wieder besteuern; Bischof Gregor führt den königlichen Beamten die erwähnten Exemtionen vor, giebt aber gleichzeitig zu, dass es in deren Macht stände, ob sie Abgaben erheben wollten oder nicht (Greg. Hist. eod. S. 385: nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum, an non).

[2]) Chloth. II. praec. cap. 11 (Boretius S. 19: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt) enthält eine generelle Bestätigung sämmtlicher von den Vorgängern gewährten Privilegien, wie cap. 12 eod. eine Bestätigung sämmtlicher Schenkungen, welche diese gemacht hatten.

[3]) So spricht Greg. Hist. VI, 45 S. 285 Königin Fredegunde von den domus sibi concessae.

[4]) Greg. Hist. X, 20 S. 377, X, 31 sub 11 S. 446 (zugleich als Beweis der Veräusserungsfähigkeit des Geschenkten); cf. eod. X, 19 S. 433. Namentlich seinen Beamten schenkte der König Krongut in Ermangelung des noch nicht üblichen festen Gehaltes (eod. VIII, 21, 22 S. 339, 340, IX, 38 S. 398, V, 3 S. 195, VII, 22 S. 303).

[5]) Vgl. hierüber und über das Folgende die eingehenden Erörterungen bei Sickel, Beiträge zur Diplomatik III und IV, Wien 1864 (Sitzungsberichte der Akademie in Wien XL, VII, S. 175 ff., 565 ff.), Loening S. 724 ff., 671; Waitz II, 2, S. 334 ff.

Digitized by Google

erheben; hiermit wieder stand in Verbindung die Verleihung des Rechtes, den königlichen Beamten zu untersagen, das der Staatskasse gegenüber abgabenfreie Gebiet zu betreten, ein Recht, welches allerdings zur Zeit der Merovingerfürsten noch keine Befreiung von der königlichen Gerichtsgewalt zur Folge hatte.

Indessen auch hinsichtlich dieser sog. Immunität kirchlicher und klösterlicher Institute handelte es sich nicht um eine generelle und principielle Exemtion, sondern nur um eine — allerdings grosse — Anzahl von Einzelfällen, welche ihre Natur als Spezialprivilegien nicht verläugneten und für deren jeden wiederum nicht feste allgemeine Regeln massgebend waren, sondern in qualitativer und quantitativer Beziehung lediglich die Freigebigkeit des jedesmaligen Verleihers entschied.[1])

Der Merovingerzeit gehörten nur die Wurzeln und ersten Anfänge dieser Immunitäten an, zur vollen Blüte gelangten dieselben erst unter den Karolingern.[2])

§ 9.

Der Episkopat im Besonderen.

Auch wenn wir nunmehr im Besonderen das bischöfliche Amt und die Stellung der Merovinger zum Episkopate, wie umgekehrt die des Episkopates zu den Fürsten betrachten, werden wir den streng nationalen Charakter der fränkischen Kirche und die straff gespannte Kirchenhoheit der Könige durchgeführt finden; andererseits werden wir hier aber zugleich eine Bestätigung dafür erhalten, dass auch die kirchliche Macht befugt war, in die Sphäre der staatlichen Macht einzugreifen.

Gerade in dem wechselseitigen Verhältnis zwischen Landes- und Kirchenfürsten spitzt sich die Untersuchung des wechselseitigen Verhältnisses von Klerus und weltlicher Gewalt, von Kirche und Staat zu.

Auch der Episkopat war in vollständigster Abhängigkeit von den merovingischen Herrschern.

Es zeigt sich dieses vornehmlich bei der Einsetzung der Bischöfe, desgleichen aber auch während der Dauer der bischöf-

---

[1]) Immunitätsrechte Privater ergeben sich namentlich aus Marc. form. I, 14, 17 (Zeumer S. 52, 54).

[2]) Vgl. die S. 50 Anm. 5 angegebene Literatur.

Digitized by Google

lichen Amtsführung, teilweise auch bei der Absetzung der Bischöfe.

Der Einfluss des Königs bei der Bischofswahl war ein unumschränkter.[1])

Ein vakant gewordener bischöflicher Stuhl wurde auf folgende Weise besetzt:

Klerus und Laien der verwaisten Diözese thaten sich zusammen zur Wahl eines neuen Bischofs.[2]) Der von ihnen Vorgeschlagene erhält alsdann eine Urkunde — technisch consensus genannt[3]) — welche die Wähler selbst ausgestellt und unter-

[1]) Vgl. im Allgemeinen Staudenmaier (Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1830) S. 80 ff., Rückert II, S. 461 ff., Rettberg Bd. I, S. 307 ff., II, 605 ff., sowie Hauck (die Bischofswahlen unter den Merovingern, Erlangen 1883) dessen weitläufige Darstellung jedoch nichts Neues enthält.

[2]) Vgl. ausser den Beispielen in Anm. 3 auch Greg. Hist. IV, 6, 7, 11 S. 145, 147, Conc. Aurel. II. can. 7 (Mansi VIII, 336), edict. Chloth. II. c. 1 (Boretius S. 21). Genaueres über diesen hier weniger interessierenden Punkt bietet de Lezardière II, S. 28 c. 15, S. 224 ff. Vielfache Irrtümer finden sich bei v. Daniels S. 395.

[3]) Greg. Hist. IV, 15 S. 152 (facto consensu in Eufronio); IV, 26 S. 161 f. (consensum fecere in Heraclium, ... quod . . . subscriptum propriis manibus . . . . consensum subscribere dignaretur . . . . consensum ad te direxerunt); IV, 35 S. 170 (accepto consensu); VI, 15 S. 258 (consensum, quem . . . fecerat, suis subscriptionibus roborarent); VIII, 22 S. 339 (cum muneribus et consensu civium); cf. X, 1 S. 407 (bei der Papstwahl: consensum, quod populus fecerat, imperatori direxit); Greg. Vita patr. VI, 3 S. 682 (cum consensu . . . facto et multa munera ad regem venerunt); Conc. Aurel. V. can. 11 (Mansi IX, 131: Nullus invitus detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum faciendum cives aut clerici inclinentur. Quod si factum fuerit, ipse episcopus, qui magis per violentiam, quam per decretum legitimum ordinatur, ab indepto pontificatus honore . . . deponatur). Vgl. Pardessus, dipl. No. 246, II, S. 3. Dass ‚consensus' und nicht ‚decretum' die technische Bezeichnung der Wahlurkunde gewesen ist, geht gegen Loening S. 174 Anm. 2 und Hinschius II, S. 517 zunächst aus den soeben aufgezählten Beispielen hervor, insbesondere aber ist hierfür beweisend Marc. form. I, 7 (Zeumer S. 47: consensu civium per episcopatum . . . . voluntatis inrefragabiliter manos nostrae hunc consensu decrevimus roborare) und Greg. Vit. patr. XVII, 1, S. 728 (rex Theodoricus . . . decedente Trevericae urbis sacerdote ad episcopatum [S. Nicetium] iussit arcessi. Cumque dato consensu populi ac decreto regis ad ordinandum a viris summo cum rege honore praeditis adducebatur). — Von den Citaten Loenings a. a. O. gehören die beiden ersten der vorfränkischen Zeit an; in Conc. Aurel. V. can 11 (oben zitiert), bezeichnet ‚decretum', wie die vorangehende Erwähnung des ‚consensus' lehrt, weniger die „Wahlurkunde", als den Wahlakt (wie andererseits Greg. Hist. IX, 23 S. 380, Conc. Arvern.

Digitized by Google

zeichnet haben und welche zugleich den Vermerk enthalten muss, dass der Metropolit und die Mehrzahl der anderen Bischöfe der Kirchenprovinz dem Kandidaten ihre Stimme geben.[1])

War letzterer somit durch Gemeinde, Komprovinzialen und Metropolit bezeichnet, so begab er sich mit dem ‚consensus' zum Könige und bat diesen um die Bestätigung.[2])

Der König prüfte nun die Wahlurkunde sowie die Qualification des Bewerbers[3]) und hatte alsdann die definitive Entscheidung zu geben, indem er demjenigen Kandidaten, gegen welchen er keine Einwendungen erheben wollte, das Genehmigungsschreiben — praeceptum[4]), decretum[5]) — aushändigte.

---

can. 2, Conc. Aurel. III. can. 3, Conc. Par. V. can. 1 — Mansi VIII, 860, IX, 12, X, 540 — mehr die übereinstimmende Beschlussfassung der Wähler, einschliesslich der Komprovinzialen und des Metropoliten, als die Wahlurkunde ins Auge fassen); in Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114) kann ‚decretum' auch die weiter unten Anm. 2 besprochene Bedeutung haben. Die einzige Quellenstelle, in der ‚decretum' unzweifelhaft die Wahlurkunde bezeichnet (Conc. Arv. can. 2, Mansi VIII, 860) führt Loening nicht an.

[1]) Greg. Hist. VI, 15 S. 258, IV, 26 S. 161.

[2]) Greg. Hist. IV, 7, 15, 16, 35 S. 145 f., 152, 161, 170; VIII, 22 S. 339, IX, 23 S. 380, Vit. patr. VI, 3 (unten S. 55 Anm. 5), cf. Hist. III, 2 S. 110.

[3]) Greg. Hist. IV, 15 152; vgl. Chloth. II. ed. (unten S. 54 Anm. 5), Marc. form. I, 6 (Zeumer S. 46) und Brief Dagoberts an Sulpicius von Bourges (Mansi X, 651, Pardessus dipl. No. 251, II, S. 7): Nos cognoscite taliter decrevisse, ut (Desiderius thesaurarius) in civitate Cadurca . . honorem episcopatus . . . debeat accipere: quia . . potentia talis nostra devotio manet, ut eos, quos moribus ornatos et sanctis operibus deditos perspicimus, sicut est iste . . Desiderius, hos ad episcopale culmen provehere debeamus: quia sic decet regiam celsitudinem, ut quos cognoscit in Dei timore conversari . . . omnimodis ad pontificale officium studeat promovere. Vgl. Pardessus dipl. No. 246, II, S. 3.

[4]) Marc. form. I, 5 (Zeumer S. 45) Überschrift; Greg. Hist. VIII, 20 S. 338, VI, 7 S. 253; ähnlich praeceptio: Greg. Hist. IV, 15 S. 152, VII, 31 S. 312, VIII, 22 S. 339.

[5]) Greg. Hist. IV, 26 S. 161 (decretum enim regis Chlotharii habuerat); Vit. patr. XVII, 1 (oben S. 52 Anm. 3); cf. ‚decrevimus' in Marc. form. I, 5, 6 (Zeumer S. 46) und im Briefe Dagoberts (oben Anm. 3); vereinzelt findet sich ‚charta' bei Pertz, dipl. I, 48, S. 44 (Mansi XI, 172) und ‚mandatum' in Mir. S. Martial. c. 13 (Boll. acta 30. Juni, VII, 508).

Digitized by Google

Der so gewählte und vom König anerkannte Bischof wurde dann durch den Metropoliten [1]) geweiht und — bisweilen mit grossem Pompe [2]) — in die Diözese eingeführt.[3])

Dies war der — der Papstwahl analoge [4]) — Modus der Bischofswahl, wie ihn, wenigstens seit Mitte des VI. Jahrhunderts [5]), die Kirchengesetze für das Frankenreich vorschrieben und wie er — in den ersten Generationen des Mero-

---

[1]) Greg. Hist. IV, 26, 35 S. 161, 170, VII, 31 S. 312, Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114), Conc. Paris. V. can. 1 (Mansi X, 589); für den Fall, dass es sich um eine verwaiste Metropolitankirche handelte, vgl. Conc. Aurel. II. can. 7 (Mansi VIII, 836) und Conc. Aurel. III. can. 3 (Mansi IX, 12).

[2]) Greg. Hist. IV, 7, 26 S. 146, 162, Vit. patr. XVII, 1 S. 728; cf. eod. VI, 3 S. 682 und Hist. III, 2 S. 110.

[3]) Die Reihenfolge der einzelnen Stadien giebt Greg. Vit. patr. IV, 1 S. 674 wieder: Quintianus . . . ad episcopatum Rutenae eclesiae eligitur, expetitur, ordinatur, ein Bericht, der allerdings von der vorfränkischen Zeit handelt, offenbar aber die zu Gregors Zeit geltenden Rechtsgrundsätze wiederspiegelt.

[4]) cf. Greg. Hist. X, 1 S. 406 ff. und genauer Hinschius I, S. 217 ff., Richter-Dove S. 402, Zorn S. 44.

[5]) Conc. Aurel. V. can. 10 (vom Jahre 549) (Mansi IX, 131): Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano . . . cum comprovincialibus pontifex consecretur. cf. Greg. Hist. IV, 6 S. 145 (im Jahre 554), wo die Geistlichkeit von Arvern den Cato weihen will, ohne die Genehmigung Theodeberts einzuholen, der noch ein Kind sei, und wo Cato sich diesem Vorschlag abgeneigt zeigt mit den Worten: ‚Canonice adsumturus sum hunc honorem'. (Die Deutung, welche Hauck S. 17 für diese Worte giebt, muss als verfehlt bezeichnet werden). — Der Mitwirkung des Königs gedenken nicht (noch nicht?) Conc. Aurel. II. (v. J. 533) can. 7, Conc. Arvern. (v. J. 535) can. 2 und Conc. Aurel. III. (v. J. 538) can. 3, bei Mansi VIII, 836, 860, IX, 12, sowie später das Conc. Paris. V. (v. J. 614) can. 1, bei Mansi X, 589; doch lässt ein Vergleich der Bestimmung des letztgenannten Konzils mit cap. 1 des Ediktes von Chlothar II. (Boretius S. 21) — vgl. hierüber Rückert II, S. 475 f., Loening S. 181 f., Waitz II, 2, S. 61 Anm. 3, Friedberg S. 23 f., Hinschius II, S. 518 Anm. 7, Hauck S. 45 ff., Kaufmann (Deutsche Geschichte, Leipzig 1881) S. 161 — vermuten, dass es sich auch seitens der anderen drei Konzilien nur um einen — von den Herrschern nicht akzeptierten (vgl. oben S. 22 ff.) — Versuch gehandelt hat, die staatliche Mitwirkung bei Besetzung der Bischöfsstühle zu beseitigen oder einzuschränken. Über Conc. Paris. III. can. 8 (Mansi IX, 746) vgl. Loening S. 179 f. — Unrichtig ist es jedenfalls, wenn Guizot, histoire I, S. 444 meint: Cependant le fait ne se change point en droit, et continue de passer pour abus.

Digitized by Google

vingertums wohl entgegen den Kirchengesetzen — schon zu Chlodovechs Zeit sich in Uebung findet.[1])

Eine von den Konzilien als Missbrauch verdammte[2]) Modifikation des kanonischen Verfahrens war die (testamentarische) Designation des Bischofs durch den augenblicklichen Inhaber des Amtes.[3]) Aber auch hier war die königliche Bestätigung erforderlich.[4])

Des Königs Entscheidung war eine vollkommen freie[5]), keinenfalls lag darin ein lediglich formelles, nicht versagbares Bestätigungsrecht, mit welchem die katholische Kirche so oft die staatliche Gewalt abzufinden gewusst hat.

Die Bestätigung des Neugewählten seitens des Königs war an und für sich schon eine eminente Konzession, zu der sich der Klerus hatte verstehen müssen, ein hochbedeutendes Vorrecht der Merovinger, wie es die Kirche weder dem byzantinischen Kaiser[6]), noch der Mehrzahl der abendländischen[7]) Herrscher

---

[1]) Die unten S. 57 Anm. 1 aufgeführten Beispiele bilden ein Analogon. Vgl. Hauck S. 9 f.

[2]) cf. Conc. Paris. V. can. 3 (Mansi X, 540) und die Briefe Gregor des Grossen Mansi X, 345, 346 sowie Greg. Hist. VI, 15 S. 259.

[3]) Beispiele sind ausser den in Anm. 4 aufgeführten Greg. Hist. IV, 36 S. 170, V, 42 S. 233, VI, 15 S. 258 f. In Greg. Hist. V, 5 S. 196 handelt es sich dagegen (irrig Loening S. 194 Anm. 2) um den Fall, dass ein Bischof durch Krankheit an der Amtsführung behindert ist. Vgl. Conc. Paris V. can 2 (Mansi X, 540: certae condiciones, ut ecclesiam suam regere non possit) und die in Anm. 2 zitierten Briefe.

[4]) Greg. Hist. IV, 18 S. 156, VI, 9 S. 254, VIII, 22 S. 339 (wo freilich zugleich auch von dem consensus civium die Rede ist), Vit. patr. VIII, 3 S. 698 (Parallelstelle zu Hist. IV, 36 S. 170).

[5]) Greg. Hist. VIII, 22 S. 339: Der Diakon Waddo cum ... consensu civium ad regem properat, sed nihil obtenuit. — Vit. patr. VI, 3 S. 682: Der hl. Gallus bewirbt sich beim König um das Bistum Arvern; zu gleicher Zeit ist Bischof Aprunculus von Trier gestorben: congregatique clerici civitatis illius ad Theodoricum regem sanctum Gallum petebant episcopum. Quibus ille ait: ‚Abscedite et alium requerite, Gallum enim diaconem alibi habeo distinatum'. Tunc elegentes sanctum Nicetium episcopum acceperunt; Arverni vero clerici cum consensu insipientium facto et multa munera ad regem venerunt (Jam tunc germen illud iniquum coeperat fructificare, ut sacerdotium aut vinderetur a regibus aut compararetur a clericis). Tunc hi audiunt a rege, quod sanctum Gallum habituri essent episcopum. — Verweigerung des praeceptum begegnet noch Greg. Hist. IV, 26 S. 162.

[6]) Vgl. Zorn S. 44, 45, Hinschius II, S. 152 ff.

[7]) Vgl. Hinschius II, S. 516; über das westgothische Recht Dahn, Könige der Germanen IV (Die Verfassung der Westgothen), 2. Auflage, Leipzig 1885, S. 394 ff.

Digitized by Google

zugestand. Aber die Merovinger begnügten sich mit diesem Bestätigungsrecht nicht immer, sie durchbrachen, sobald es ihnen beliebte, jedwede der oben ausgeführten kirchengesetzlichen Bestimmungen. Beabsichtigte der König z. B., dass der Neugewählte in seiner Gegenwart konsekriert würde[1]), und der Metropolit war nicht zugegen, so mussten die kanonischen Vorschriften, dass die Weihe in der Kirche, für welche der neue Bischof bestimmt war, und durch den Metropoliten vorgenommen würde[2]), dem Willen des Königs weichen.[3]) Hatte der Fürst die Diözese einem speciellen Günstlinge zugedacht und ihm dieselbe — vielleicht schon geraume Zeit vor der thatsächlichen Erledigung — versprochen[4]), so wusste er durch die Erklärung, diesen Mann wolle er eingesetzt haben, die Wahl der Gemeinde und mehr noch die der anderen Bischöfe genügend zu beeinflussen, um sicher darauf rechnen zu können, dass man ihm nur diesen seinen Günstling präsentieren werde; mussten doch die Wählenden darauf gefasst sein, dass er jeden anderen Kandidaten ablehnen würde.[5])

So bildete sich alsdann neben dem normalen Modus der Besetzung einer erledigten Bischofsstelle und mit ihm konkurrierend, ohne jenen jedoch völlig ausser Gebrauch zu setzen, das Verfahren aus, dass der vom König Designierte nunmehr ein-

---

[1]) etwa, weil er aus der Hand des neuen Bischofs das Abendmahl empfangen wollte: Greg. Hist. IV, 35 S. 170, wo es bezeichnender Weise nicht der Episkopat, sondern König Sigibert ist, welcher „von der Strenge der Kirchengesetze" d. h. von deren Formvorschriften, „absah" und seinen Günstling Avitus, den er für Arvern als Bischof bestätigt hatte, „in seiner Gegenwart weihen liess". (quem rex in tanto honore dilexit, ut parumper rigorem canonicum praeteriens, in sua eum praesentia benedici juberet.)

[2]) Conc. Aurel. IV. can. 5 (Mansi IX, 114), Marc. form. I, 6 (Zeumer S. 46).

[3]) Vgl. Greg. Hist. IV, 7 S. 146 und vor Allem eod. IV, 26 S. 161 f. den interessanten und in vielfacher Hinsicht lehrreichen Bericht über die Absetzung des Bischof Emerius durch die Provinzialsynode von Saintes und über die Kandidatur des Heraclius (Plank S. 118 Anm. 6 begeht das Versehen, an König Chlothar II. zu denken).

[4]) Vgl. Greg. Hist. VI, 9 S. 254, VIII, 41 S. 353.

[5]) s. insbes. Greg. Vit. patr. VI, 3 (oben S. 55 Anm. 5) und Hist. IV, 15 S. 152, wo sich die Bürger von Tours facto consensu in Eufronio presbitero zum König begeben, dieser aber entgegnet: ‚Praeciperam enim („ich hatte doch gewünscht"), ut Cato presbiter illic ordinaretur; et cur est spreta jussio nostra?' Vgl. Plank S. 123.

Digitized by Google

fach von der Gemeinde bestätigt wurde[1]); es war jetzt unnötig geworden, dass ein solcher Kandidat nochmals zum Könige ging, um dessen Genehmigung, die er sich ja im Voraus gesichert hatte, einzuholen. Die Ausstellung des praeceptum durch den Fürsten erfolgte also bisweilen schon lange bevor die eigentliche Neuwahl selbst statt hatte. Das praeceptum (decretum) hatte hiermit schon die gewöhnliche Bedeutung des Wortes: „Befehl" erhalten an Stelle der ursprünglichen Bedeutung: „Bestätigung"; nunmehr bildete das praeceptum die Grundlage der Wahlbewegung[2]), und der solchergestalt vom Könige für ein Bistum Bestimmte hatte jetzt einen vollbegründeten Anspruch darauf, von den Klerikern und Laien der Diözese anerkannt und von dem Metropoliten geweiht zu werden.[3]) Damit war allerdings

---

[1]) de Lezardière II, S. 244 will hierin eine Rechtswidrigkeit finden, verkennt aber, dass es sich um eine Zeit handelt, in welcher die Praxis eher imstande war, Recht zu schaffen, als die Theorie der Gesetzgebung. Betreffs des edictum Chlotharii II. von 614 vgl. oben S. 54 Anm. 5.

[2]) Vgl. Greg. Hist. VIII, 22 (unten S. 58 Anm. 2), Vit. Leob. c. 14 (Mabillon I, S. 118) bei Hauck S. 24. Vielfach erfahren wir, dass Jemand den Bischofsstuhl besteigt ex jussu regis (Greg. Hist. IV, 18 S. 156, III, 17 S. 126, cf. X, 31 sub 10 S. 446 und Vit. patr. IV, 1 S. 675), rege elegente (Greg. Hist. VIII, 39 S. 352), opitulante (eod. IV, 5 S. 144, cf. als Parallelstelle Vit. patr. VI, 3 S. 682, vgl. Hist. VI, 38 S. 278), ordinante (Greg. Hist. VI, 15 S. 259, cf. III, 17 S. 126), largiente (eod. IX, 25 S. 381, Vit. patr. VI, 3 S. 682). — Lehrreich ist es auch, Greg. Hist. X, 31 sub 12 S. 446 und eod. III, 17 S. 126, sowie eod. III, 2 S. 109 und eod. X, 31 sub 11 S. 446 gegenüberzustellen, wo der Schriftsteller, dort von Bischof Omnatius, hier von Bischof Difinius von Tours in je zwei Parallelstellen einmal nur einfach die Wahl zum Bischofe, das andere Mal, dass diese Wahl ex jusso, per electionem regis stattgefunden, berichtet. — Vgl. ferner Flod. I, 14 S. 425, wo König Chlodovech Genebaudum . . . ordinat episcopum, sowie Vita S. Euspicii und Vita S. Eptadii (Bolland, acta 20. Juli, V, 76, 24. August, IV, 778, Loening S. 175 f., Hauck S. 9 f.) als Nachweise der von Plank S. 115 f. nur vermutungsweise angenommenen Ernennung von Bischöfen schon durch Chlodovech. — Es begegnen auch Fälle, dass für eine und dieselbe Diözese zwei Bischöfe vom Herrscher eingesetzt werden (Greg. Hist. III, 17 S. 126, X, 31 sub 10 S. 446; so erklären sich wohl auch Conc. Cabill. can. 4, 20 und die beiden letzten Unterschriften zu diesem Konzil, Mansi X, 1190, 1193, 1194).

[3]) Vgl. Greg. Vit. patr. XVII, 1 S. 729: Der hl. Nicetius kehrt vom König mit dessen Genehmigungsschreiben zurück; seine Begleiter, die er mit Exkommunikation bedroht, meinen: ‚Adhuc . . . episcopalem apicem non es adeptus' . . Et ille: ‚Vere', inquid, ‚dico vobis, quia distinavit rex,

Digitized by Google

die Beteiligung der Gemeinde und des Episkopats an der Besetzung des Bischofsstuhles ihrerseits zu einem lediglich formalen, vom Willen des Königs beherrschten Akte herabgesunken; Gemeinde, Metropolit, Komprovinzialen besassen, ausser wo ihnen dasselbe im einzelnen Falle aus besonderer Nachsicht des Herrschers noch gewahrt blieb, kein selbständiges Recht der Mitwirkung mehr, sondern nur den leeren Schein eines Rechtes; und doch finden sich in den Quellen der Merovingerzeit keine Andeutungen, dass man hierin einen Uebergriff und eine Anmassung erblickte; man gestand den Merovingern, welche sich dazu durch göttliche Ermächtigung legitimiert hielten[1]), die unbedingte Verfügung über die Bistümer im Reiche zu, selbst wenn des Königs Entscheidung im einzelnen Falle einen direkten Gegensatz zu den eigenen Wünschen der Gemeinde enthielt.[2])

Das freie Ernennungsrecht des Königs — hierzu hatte es sich thatsächlich gestaltet[3]) — widersprach als solches nicht den Konzessionen des Klerus. Oft genug aber widersprach diesen und den Kirchengesetzen die Art und Weise, auf welche, so wie der Zweck, zu welchem der König von seinem Ernennungsrechte Gebrauch machte. Nicht selten nämlich betrachteten die

---

ut me . . huic oneri consecrari juberet. Vgl. den Brief Dagoberts an Sulpitius von Bourges (Mansi X, 351, Pardessus, dipl. 251, II, S. 7), wo der König sogar den Tag der Konsekration festsetzt, und Marc. form. I, 5, 6 (Zeumer S. 45 f.).

[1]) Vgl. Theodorici regis praec. quo confirmat electionem Eremberti abb. Corbej. v. J. 667 (Mansi XI, 110, Pertz, dipl. I, 5, 2, S. 47): Decet regalem clementiam, ut non solum gubernacula regalia culminis provideat, sed et regimina ecclesiarum et monasteriorum pro Dei intuitu . . . solerti cura providere. Vgl. Marc. form. I, 5 (Zeumer S. 45).

[2]) Greg. Hist. VIII, 22 S. 339 (oben S. 55 Anm. 5; alsdann:) Tunc rex data praeceptione jussit Gundegisilum Sanctonicum comitem . . . episcopum ordinare, gestumque est ita; Vita Leobini (oben S. 57 Anm. 2); dass in Greg. Vit. patr. VI, 4 S. 688 ein vereinzeltes „Beispiel der Opposition des Volkes gegen den vom Könige aufgedrungenen Bischof" zu sehen ist, muss man mit Rückert II, S. 468 gegen Loening S. 177 Anm. 1 insofern annehmen, als die Befragung des Königs vor der Bischofsweihe, wenn auch nicht ausdrücklich hervorgehoben, so doch unumgänglich notwendig war, also die Empörnng der Bewohner von Javols sich zugleich gegen den König gerichtet hat. — Conc. Aurel. V. can. 11 (Mansi IX, 131) untersagt, wie der Vergleich mit can. 10 eod. lehrt, nicht die Einwirkung des Königs, sondern diejenige anderer weltlicher Machthaber.

[3]) Vgl. auch Schroeder I, S. 141.

Digitized by Google

Fürsten die Bischofswürde als eine bequeme Abfindung und Versorgung für ihre Hof- und Reichsbeamten [1]), welche aus dem weltlichen Dienst auszuscheiden gedachten; oft setzte der König Laien ein, welche dann in aller Eile die Tonsur erhielten und in beschleunigtem Tempo [2]) die niederen kirchlichen Grade durchmachten.[3]) Nur äusserst selten [4]) nahmen die Könige darauf Rücksicht, dass die Kirchengesetze solches streng verpönten.[5]) Auch die Verleihung von Bistümern gegen Geld war bereits von den Kirchengesetzen verboten und erregte als Simonie Anstoss. Könige, welche wie Guntchramn [6]) der Kirche unnötigen Ärger ersparen wollten, zeigten sich bisweilen unbestechlich. [7])

[1]) Beispiele sind: Kanzler Licerius (Greg. Hist. VIII, 39 S. 352), Kanzler Flavius (eod. V, 45 S. 238), Kanzler Desiderius (Mansi X, 651, Pardessus, dipl. 261 II, S. 7), der Hausmeier bezw. Kanzler Baudin (Greg. Hist. IV, 3 S. 143 und X, 31 sub 16 S. 447), Statthalter Jovinus (eod VI, 7 S. 253), Graf Gundegisil (eod. VIII, 22 S. 339, oben S. 58 Anm. 2), Graf Nicesius (eod. VII, 31 S. 312, VIII, 20 S. 338), sowie Herzog Austrapius (eod. IV, 18 S. 156). Vgl. Greg. Hist. VI, 38 S. 278.

[2]) ‚subito', ‚praecipiti saltu' (Brief Gregor des Grossen an Virgilius von Arles und Childebert II., Mansi IX, 1232, 1236); vgl. desselben Papstes Ermahnungen an Brunechilde, Theoderich II. und Theodebert II. (Mansi IX, 88, 187, 190).

[3]) Vgl. Greg. Hist. VII, 31 S. 312, VI, 46 S. 286, VII, 22 S. 339, Conc. Aurel. V. can. 5 (Mansi IX, 131).

[4]) Selbst König Guntchramn bestellte Laien zu Bischöfen; cf. Greg. Hist. VI, 7, 39 S. 253, 278.

[5]) Vgl. die Citate in Anm. 2 und Greg. Hist. VI, 15 S. 259: Wie lange es einerseits in normalen Fällen gedauert hat, bis Jemand die kirchlichen Grade durchmachte, und wie eilig die eben erst in den geistlichen Stand eingetretenen Günstlinge der Fürsten andererseits zum Bischofsstuhle zugelassen wurden, lehrt die Gegenüberstellung von Greg. Hist. IV, 6 S. 145 und eod. VI, 9 S. 255.

[6]) Eine zutreffende Charakteristik dieses Fürsten giebt Gustav Richter S. 96 Anm. 1.

[7]) Greg. Hist. IV, 35 S. 169 f., VI, 39 S. 278; eod. VIII, 22 S. 339 zeigt, dass Guntchramn nicht „ein erklärter Gegner der Simonie" war, wie Fehr S. 105 meint. — Vgl. ferner Vit. patr. VI, 3 S. 682 (oben S. 55 Anm. 5). — Gegen die simonische Besetzung der Bischofsstühle wenden sich: Conc. Aurel. II. can. 4, Conc. Aurel. V. can. 10 (Mansi VIII, 336, IX, 131), sowie Gregor der Grosse in wiederholten Briefen an den Episkopat und die Fürsten (Mansi IX, 1232, 1236, X, 188, 189); ähnlich Conc. Paris. V. can. 1 (Mansi X, 540); vgl. eingehend Rückert II, S. 477 ff.

Digitized by Google

Den meisten Fürsten war dagegen die Verleihung bischöflicher Ämter eine erwünschte Quelle, ihre Kasse zu füllen.[1]) Gerade solche Fälle des Missbrauchs beweisen uns jedoch, wie fraglos und unbezweifelt das freie Ernennungsrecht der Könige[2]) dastand.

Während die Merovinger ihrerseits die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Bischofswahl geradezu ignorierten, so duldeten sie es nimmer, wenn man es versuchte, sich über die staatliche Mitwirkung bei der Wahl hinwegzusetzen. Geschah etwas derartiges seitens des Klerus — die Beispiele sind selten genug — so trat harte Bestrafung der Schuldigen ein.[3])

Einen besonderen Amtseid, den der neu ernannte Bischof dem Könige zu leisten gehabt hätte, kannte die merovingische Periode noch nicht.[4])

Hier mag zugleich ein Irrthum Loenings[5]) berichtigt werden, welcher eine besondere Pflicht des Bischofs annimmt, wenn sich der König der bischöflichen Stadt nahte, ihm entgegenzuziehen und ihm einen feierlichen Empfang zu bereiten, der occursus geheissen habe; weder sind die von Loening gewählten Belege[6]) beweisend — dieselben handeln nämlich nicht von dem Falle,

---

[1]) Für Geld und Geschenke wird z. B. Appollinaris eingesetzt. (Greg. Hist. III, 2 S. 110), vgl. Vit. patr. VI, 3 S. 682. Laien, welche ein Bistum kaufen, sind Desiderius (Greg. Hist. VIII, 22 S. 339) und der syrische Kaufmann Eusebius (eod. X, 26 S. 438).

[2]) Diejenigen Königinnen, welche als Vormünderinnen ihrer minderjährigen Söhne die Regentschaft führten, übten nebst anderen Regierungsrechten auch dasjenige der Bischofsbestätigung bezw. Bischofsernennung aus. Vgl. Greg. Hist. III, 17 S. 126, X, 31 sub 10 S. 446, VIII, 41 S. 353, VI, 38 S. 278 und X, 31 sub 11 S. 446, woselbst eine Handschrift liest: Difinius episcopus . . . per electionem praefatae reginae ad episcopatum accessit.

[3]) Greg. Hist. VI, 7 S. 253 als Albinus extra regis consilium den bischöflichen Stuhl zu Usèz bestiegen hat; vgl. eod. IV, 6, 26 S. 145, 162, sowie Syn. Marlac. (Mansi XI, 172, Pertz, dipl. I, 48, S. 44).

[4]) Zorn nimmt S. 58 das eidliche Gelöbnis des Gehorsams bei Antritt des Amtes an und beruft sich dafür auf Loening S. 254, welcher indessen a. a. O. nur die Verpflichtung auch der Bischöfe zur Leistung des allgemeinen Fidelitatseides (vgl. oben S. 33 zu Anm. 4) bespricht.

[5]) Loening S. 256, 257; ebenso dürfte Waitz irren, wenn er II, 1, S. 179 sagt: „In Städten, die der König besuchte, wurden ihm wohl festliche Ehren bereitet“ und Anm. 2 unter Bezugnahme auf Greg. Glor. Conf. c. 19 und Vit. patr. XVII, 4 fortfährt: „Es heisst das occursus regis.“

[6]) Greg. Glor. Conf. c. 19 S. 758, Vit. patr. XVII, 4 S. 731.

Digitized by Google

dass sich der König der bischöflichen Stadt nahte, sondern von Besuchen der betreffenden Geistlichen beim Könige[1]) — noch ist occursus[2]), wo mit diesem Worte das bald mehr bald minder feierliche Entgegengehen und der Empfang bezeichnet wird, technischer Ausdruck für den Empfang des Königs; denn ein derartiger occursus wird ebenso wie dem Fürsten[3]) und seinen Beamten[4]) einem Bischof oder einem Heiligen[5]), neu ankommenden Reliquien[6]) und einer übernatürlichen Erscheinung[7]) bereitet und ferner, wo er dem Fürsten gilt, nicht nur von dem Bischofe,

---

[1]) Auch zu diesen Besuchen war der Bischof durchaus nicht verpflichtet, wie die Wendung: invitatus quodam tempore sacerdos a rege in Vit. patr. l. c. lehrt; vgl. ferner Greg. Hist. VI, 2 S. 245, wo der Schriftsteller selbst sich nach dem Hofe Nogent ‚ad occursum regis' begiebt und dort einige Zeit verweilt; ähnlich Greg. Hist. IX, 20 S. 374. — ‚Occursus' in der Bedeutung „Besuch" begegnet noch Greg. Vit. patr. XII, 2 S. 713, Hist. III, 22 S. 131. — Anscheinend bekundet der Brief des Remigius von Reims an Chlodovech (Mansi VIII, 178: Quaeso, ut tanti habeatis ignoscere quod qui occursum debui, exhortatoria destinare verba praesumpsi. Tamen per harum bajulum, si jubeatis ut vadam .... ad vos ... pervenire contendam) eine Verpflichtung der Bischöfe zu Besuchen bei den Fürsten; doch will Remigius, der als Täufer Chlodovechs demselben besonders nahe stand, hier nur sagen, dass er es eigentlich geziemend gefunden hätte, leider aber nicht habe ermöglichen können, dem Könige zum Tode seiner Schwester mündlich sein Beileid auszudrücken und seinen Trost zu spenden.

[2]) und ebenso occurrere und das mit ‚occurere' und ‚occursum reddere' gleichbedeutende (cf. Greg. Vit. patr. l. c., Passio septem dormientium c. 11 S. 852) ‚in obviam egredi' (Pass. sept. dorm. l. c.), ‚in obviam procedere' (Greg. Hist. VIII, 1 S. 326, Vita Lupi bei Bolland. acta 1. Sept. I, 556), ‚in obviam ire' (Greg. Virt. S. Juliani c. 32 S. 577).

[3]) cf. Greg. Hist. VIII, 1, Pass. sept. dorm. l. c.

[4]) Vita Lupi (Boll. l. c.), Vita S. Quinidii (Boll. 15. Feb. II, 882) und Flod. I, 25 S. 446.

[5]) Greg. Mirac. S. Andreae c. 19 S. 837, Hist. II, 1 S. 60, Vit. patr. VI, 3 S. 682, Glor. Conf. c. 44 S. 775 (oben S. 46 Anm. 3), Conc. Rothomag. can. 16 (Mansi X, 1203), Flod. I, 13 S. 424 (und zwar hier durch den König selbst; ebenso heisst es Greg. Hist. IX, 10 S. 367 von König Childebert II.: adsumpta matrem cum sorore et conjuge ad occursum patrui — König Guntchramns — distinat).

[6]) Greg. Hist. IX, 6 S. 362, Virt. S. Jul. l. c.

[7]) Greg. Glor. Conf. c. 58 S. 781. — Vgl. sonst noch Greg. Hist. II, 37 S. 101.

Digitized by Google

sondern ebenso von der übrigen Einwohnerschaft[1]) derjenigen Stadt gezollt, welche er besucht.[2])

Die Stellung, welche der Episkopat zu den Königen einnahm, erinnert in vielen Punkten an die der weltlichen Beamten. Beide verdanken ihr Amt dem Fürsten[3]), bei beiden ist von einer näheren Spezialisierung der Pflichten gegenüber dem Landesherrn nie die Rede, vielmehr potenziert sich nur bei beiden die schon aus dem Fidelitätseide entspringende Verpflichtung, nie „gegen des Königs Wohl" zu handeln und des Herrschers Interesse in ihrem Wirkungskreise nach jeder Richtung zu vertreten[4]); wie die staatlichen Würdenträger[5]) müssen auch die geistlichen jederzeit bereit sein, speziellen Aufträgen des Königs nachzukommen[6]), selbst wenn diese Aufträge ausserhalb der primären Funktionen ihres weltlichen bezw. geistlichen Amtes liegen. Und nicht selten begegnen wir einer Verwendung der hohen Geistlichkeit in Geschäften, welche rein staatlichen Charakter tragen, denen sich aber der Bischof nicht entziehen konnte, da eben der König den Befehl gegeben. Hierher ist es vor Allem zu rechnen, wenn die Bischöfe als Gesandte benutzt werden: gerade zu diesem Zwecke

[1]) Greg. Hist. VIII, 1, cf. Pass. sept. dorm. l. c.

[2]) Mit der feierlichen Einholung war alsdann Beschenkung des Eingeholten verbunden (das Ausbleiben des Letzteren ist es, was Boll. ll. cc. die königlichen Beamten in Grimm bringt), wie ‚occursus' in Conc. Paris. III. c. 9 bei Mansi IX, 747 und in form. imperial. 20 (Zeumer S. 301) geradezu die Bedeutung „Abgabe" hat.

[3]) Betreffs der Bischöfe s. oben S. 52 ff., betreffs der Beamten Conc. Paris. V. can. 15 (Mansi X, 542), betreffs der Reichsbeamten (Herzöge, alias Statthalter, und Grafen) im Besondern Greg. Hist. VI, 11 S. 255 f., VIII, 18, 42, 45 S. 337, 354, 357 (eod. IV, 24, 42, 43 S. 159, 175, 178) und IV, 39, 42 S. 172, 175, VI, 22 S. 262, VIII, 18 S. 337; wie das Bestätigungsschreiben des Königs für einen neuen Bischof (s. oben S. 53 Anm. 4), so wird auch die Bestallung eines Reichsbeamten ‚praeceptum' (Greg. Hist. VIII, 18 S. 337) oder „charta" (Marc. form. I, 11, Zeumer S. 49) genannt. Auch bei der Ernennung von Beamten bildeten Geldgeschenke die beste Empfehlung, cf. Greg. Hist. IV, 42 S. 175, VIII, 18 S. 337, V, 48 S. 239.

[4]) Vgl. einerseits Greg. Hist. IX, 8 S. 364, X, 9 S. 417, VII, 13 S. 298, andererseits eod. X, 9 (oben S. 35 Anm. 4), X, 19, S. 432) Vit. patr. VIII, 3 (unten Anm. 6).

[5]) Hinsichtlich des Kanzlers und Pfalzgrafen ergiebt dies Greg. Hist. IX, 30 S. 384, hinsichtlich des Stallgrafen eod. V, 48, 39 S. 238, 232, VII, 39 S. 320.

[6]) Bischof Sacerdos von Lyon rühmt sich zu König Childebert (Greg. Vit. patr. VIII, 3 S. 693): Optime nosti, o rex piissime, quod tibi in omnibus necessitatibus tuis fideliter servierim ac quaecumque injunxisti devote impleverim. — Greg. Hist. IX, 33, 40 S. 389, 397, VI, 36 S. 277.

Digitized by Google

wurden sie von den Fürsten mit Vorliebe ausgewählt[1]); es hängt diese Erscheinung damit zusammen, dass die Merovinger den geistlichen Grossen eine bedeutende Einsicht auch in Fragen der weltlichen Politik zutrauten, in Fragen, welche die Regierung des eigenen Landes und dessen Stellung zu anderen Reichen berührten: Zu den Gerichtssitzungen der Fürsten[2]), zu den Landtagen, welche ein König[3]) oder mehrere Könige[4]) mit einander abhielten[5]) wurden besonders die Bischöfe herangezogen, wie umgekehrt den Konzilien, welche man doch hauptsächlich zur Erörterung kirchlicher Interessen einberief, nicht selten auch solche Vorlagen unterbreitet worden sind, welche weltliche und politische Angelegenheiten betrafen: Entscheidungen über Thronstreitigkeiten[6]), über Vergehungen hoher Staatsbeamten[7]), einmal sogar über Beschuldigungen, welche gegen Königin Brunechilde erhoben sind.[8]) — Als Ratgeber der Fürsten treten neben den

[1]) Greg. Hist. V, 36, 40 S. 228, 232, VI, 3, 31 S. 246, 269, VII, 14 S. 298, IX, 18, 20, 38 S. 372, 374, 393, X, 31 sub. 17 S. 447, Marc. form. I, 11 (Zeumer S. 49).

[2]) Greg. Hist. VIII, 2 S. 327 wird über zwei Bischöfe Untersuchung gehalten a reliquis episcopis et optimatibus regis; eod. VIII, 30 S. 344 ist ein Kriegsgericht zusammengesetzt aus: episcopis necnon et majoribus natu laicorum. Vgl. Marc. form. I, 25, Pertz, dipl. I, No. 36, 41, 64, 66, 70 (Zeumer S. 34, 38, 57, 58, 62).

[3]) Vgl. Greg. Hist. V, 5 S. 197 (Loening S. 501 denkt irrtümlicher Weise an eine „Synode“) und die Versammlungen zu Bonogelo-Villa (Mansi X, 545) und palatium Clippiacum (Mansi eod. 611).

[4]) Greg. Hist. IX, 20 S. 374 und Boretius S. 12 im Eingange des Vertrages von Andolet.

[5]) Viele andere Beispiele geben Waitz II, 2, S. 229 ff. und Philipps S. 472 Anm. 1. Bezüglich der Lehre von den sog. concilia mixta vgl. gegen Plank II, S. 138, Rettberg II, S. 625 ff., Eichhorn S. 477 und Richter-Dove S. 57 die Ausführungen von Waitz a. a. O. sowie Loening S. 138 ff. (Zorn S. 55, 56, 82 Anm. 1, Schroeder I, 146) und als Beweis, dass unter den Merovingern zwischen kirchlichen und weltlichen Versammlungen unterschieden ist, wohl auch noch den Brief Dagoberts Mansi X, 659: ut quod ante hos dies Compendio in generali nostro placito tractavimus nunc in universali nostro synodo Parisiis congregata immunitatem S. Dionysii . . . denuo conferremus.

[6]) Greg. Hist. IV, 47 S. 182; cf. eod. IX, 20 S. 378 (Sunt multa . . . quae debeant discerni (auf einem von Guntchramn und Childebert II. geplanten Nationalkonzile) quae injuste gesta sunt . . . de ipsis, quae inter nos aguntur causis). Vgl. eod. VI, 1 S. 245.

[7]) Vgl. Greg. Hist. VI, 1 S. 245.

[8]) Greg. Hist. IX, 32 S. 386 f.; in dem angeblichen Plane Brunechildens, sich mit einem Sohne des Prätendenten Gundovald zu vermählen

Digitized by Google

Hofbeamten in erster Reihe gerade Geistliche auf[1]), ihre Vermittelung stellt den Frieden zwischen den Königen her.[2]) Der Vertrag von Andolet, welchen im Jahre 587 Guntchramn und Childebert schlossen, entstand mediantibus sacerdotibus[3]), desgleichen unter Mitberatung der Geistlichkeit der Vertrag zwischen Childebert I. und Chlothar I.[4]) sowie das Edikt Chlothars II. vom Jahre 614[5]); als im Jahre 583 Guntchramn und Chilperich nach heftigem Bruderkriege festgesetzt hatten, der schuldige Teil solle an den anderen eine Bussumme erlegen, da übertrugen die Könige die Fixierung dieser Bussumme neben den weltlichen Grosswürdenträgern den Bischöfen.[6]) Zu dem Rechte des Frankenfürsten, über sein Episkopat[7]) in Spezialaufträgen zu gebieten,

---

(vgl. einen ähnlichen Plan der Königin in Greg. Hist. V, 2 S. 192), haben allerdings neben den politischen Bedenken, welche eine solche Verbindung in Gruntchramns Augen hatte, insofern kirchliche Bedenken gelegen, als Guntchramn inkonsequent genug gewesen sein mag, die Möglichkeit der sonst von den Merovingern stets geleugneten Verwandtschaft mit Gundovald (vgl. Greg. Hist. VI, 24 S. 263), diesmal zugegeben, und so den nach Conc. Arvern. can. 12, Conc. Aurel. III. can. 10, Conc. Paris. III. can. 4, Conc. Turon. II. can. 21 (Mansi VIII, 861, IX, 14, 745, 802) kirchengesetzlich verbotenen Fall der Eheschliessung mit dem Neffen des verstorbenen Gatten zu konstruieren. — Doch stand die Königin zugleich in dem Verdachte der geistigen Urheberschaft eines auf Okkupation von Guntchramns Reich gerichteten Planes des jungen Childebert II.

[1]) Guntchramn entlässt die Bischöfe, welche als Gesandte seines Neffen Childeberts II. zu ihm gekommen, mit der Ermahnung: ut ea semper Childebertho regi insinuentur, quae vitae ejus comoda fiant (Greg. Hist. IX, 20 S. 379). — Eod. X, 19 S. 433 gesteht Egidius von Reims: per meum consilium multa fuisse gesta certamina. — Unter den geistlichen Ratgebern der Könige mag der Hofkapellan (Guizot S. 447, Plank S. 150 ff., Waitz II, 2, S. 102), die hervorragendste Stelle eingenommen haben.

[2]) Greg. Hist. IV, 47 S. 182, VI, 31 S. 269.

[3]) Greg. Hist. IX, 20 S. 375, Boretius S. 13.

[4]) Boretius S. 6 sub 14: sicut cum episcopis convenit. Der Vertrag fällt in die Zeit von 511 (Chlodovechs Tod) bis 558 (Childeberts I. Tod).

[5]) Boretius S. 23 sub 24: deliberatio . . . quem cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus.

[6]) Greg. Hist VI, 31 S. 271: Pacem fecerunt, pollicentes alter ab alterutrum, ut quicquid sacerdotes vel seniores populi judicarent, pars parte componeret, quae terminum legis excesserat.

[7]) Von mit speziellem Auftrage des Königs betrauten Geistlichen, die nicht die Würde eines Bischofs bekleideten, habe ich nur das Beispiel des Priester Theutar gefunden, der vorher Kanzler König Sigiberts gewesen war. (Greg. Hist. IX, 33, 43 S. 389, 404 und X, 16 S. 429).

Digitized by Google

gesellte sich die Erkenntniss, dass man den Bischöfen als den ersten Repräsentanten geistiger Bildung im Frankenvolke immerhin zum eigenen Vorteile des Königtums eine eingreifende Mitwirkung bei den Staatsgeschäften einräumen könne. Aber in allen derartigen Fällen handelte es sich nie um ein jus proprium, welches das bischöfliche Amt in sich begriffen hätte, sondern stets nur um eine besondere Ermächtigung durch den Landesherrn; die Könige, und ebenso, nachdem die eigentliche Herrschaft in die Hände der Hausmeier gelangt war[1]), die Hausmeier waren weit entfernt, die Zügel der Regierung den Kirchenfürsten zu überlassen; nie durften die Bischöfe, so schonend sie von der weltlichen Macht behandelt wurden, vergessen, dass sie „Diener“[2]) des Königs, die Kirche Dienerin des Staates war; nie duldete der Landesherr, welcher die Bischöfe eingesetzt hatte, eine Auflehnung gegen seinen Willen, selbst da nicht, wo des Königs Wille gegen wohlbegründete Ansprüche der Kirche verstiess, wo also der Widerstand der Geistlichkeit keine Anmaassung enthielt[3]).

Was die Frage betrifft, ob die Bischöfe, deren Einsetzung im Grunde nur von dem Willen des Königs abhing, auch vom Könige abgesetzt werden konnten, so steht diese Frage naturgemäss mit derjenigen in Zusammenhang, ob den Merovingern Strafjurisdiktion über den Episkopat gebührte.

Wir wollen hier indessen nicht untersuchen[4]), ob, in welchen Fällen und in welchem Umfange die staatliche Strafrechtspflege auch gegen Bischöfe Anwendung gefunden hat und ob sich diejenigen Beispiele, in welchen wir einen Bischof vor das weltliche

---

[1]) Vgl. über die Entwickelungsgeschichte des Hausmeieramtes die eingehende Untersuchung von Pertz, Geschichte der merovingischen Hausmeier, Hannover 1819.

[2]) Greg. Vit. patr. VIII, 3 (oben S. 62 Anm. 6). Ebenso sind des Königs Beamte Sklaven seines Willens, seiner Launen, Sklaven fast im eigentlichsten Sinne des Wortes, und nicht nur der König bezeichnet sie als solche (Greg. Hist. VII, 33 S. 314: ‚Rex est, cui vos nunc deservire debetis‘), sondern sie selbst geben sich diesen Namen (eod. IX, 36 S. 391: ‚da nobis unum de filiis tuis, ut serviamus ei‘; eod. V, 21 S. 218: accedentes ad regem familiares ejus dixerunt: ‚Si propitius audire dignaretur rex verba servorum suorum‘; cf. eod. V, 3 S. 194: servitium quod tempore fratris sui habuerat).

[3]) Ein eklatantes Beispiel bietet Greg. Hist. IV, 26 S. 161 f.

[4]) Vgl. oben S. 37.

Digitized by Google

Gericht gestellt finden, als ein von der staatlichen Macht begangener Gewaltakt und als Rechtswidrigkeit charakterisirt haben; wir müssen jedoch hervorheben, dass überall da, wo die Quellen von dem Erscheinen eines Bischofs vor dem weltlichen Richter sprechen, es stets entweder der König selbst[1]) oder ein Spezialbevollmächtigter desselben ist[2]), welcher jurisdiktionelle Gewalt über den Bischof zur Geltung bringt.

Es entspricht dieser Umstand der bevorzugten Stellung, welche der Episkopat genoss, und den sonstigen Parallelen, welche sich für die geistlichen und weltlichen Grosswürdenträger bieten.[3])

Die Quellen der Merovingerzeit berichten nirgends von der Absetzung eines Bischofs, welche durch den König erfolgt wäre[4]):

---

[1]) Greg. Hist. V, 20 S. 218: Da Salonius und Sagittarius, auf Grund ihrer Appellation an den Papst (vgl. oben S. 11 Anm. 4) wieder in ihre Bistümer eingesetzt, keine Besserung zeigen: eos . . . rex accessiri praecepit. Quibus advenientibus, noluit suis obtutibus praesentari, scilicet ut, prius habita audientia, si idonei inveniebantur, sic regis praesentiam (=Königsgericht cf. eod. IV, 39, 43, 46 S. 172, 178, 181, V, 24 S. 220, IX, 13, 33, 40 S. 369, 388, 397, X, 5, 9, 10 S. 413, 418 und Pertz dipl. 9 S. 12 unten S. 74 Anm.) mererentur. — Palladius von Reims muss sich eod. VIII, 2 S. 327 vor einem ‚placitum' verantworten, das aber trotz Anwesenheit von Bischöfen keine Kirchenversammlung war. — Vor das Königsgericht gestellte Bischöfe begegnen eod. VI, 22, 11, 24 S. 262, 256, 264, VIII, 43 S. 354 f., V, 8 S. 209 ff.; ein Kleriker verklagt seinen Bischof beim Hofgericht eod. IV, 12 S. 149 cf. VI, 36 S. 277. — Vgl. Vita Lupi c. 12 (Bolland, acta Sept. I, 259), Vita Ansberti c. 31 (Mabillon, acta II, 1012) und Greg. Hist. V, 18 S. 211 das Geständnis Gregors vor König Chilperich: ‚Si quis de nobis, o rex, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest.'

[2]) Greg. Hist. VIII, 12, 48 S. 331, 354; eod. VI, 24 S. 264 handelt es sich nur um vorläufige Festnahme des Bischofs durch Herzog Guntchramn, auf welche später eine Verhandlung im Königsgericht folgte.

[3]) Über die höheren Beamten war allein das Königsgericht kompetent, welches für die Hofbeamten zugleich forum domicilii war; Herzöge (bezw. Statthalter) und Grafen treffen wir vor dem Königsgericht an: Greg. Hist. IX, 10 S. 367, VIII, 21, 30 S. 339, 345 (bezw. IV, 43 S. 178, cf. VI, 11 S. 255 f., IX, 22 S. 380) und X, 9 S. 418, V, 24 S. 220, IV, 39 S. 172 (sofern hier Graf Palladius von Javols und nicht Bischof Parthenius Beklagter ist.). — Die Vikare und Tribunen müssen sich vor dem Grafen verantworten, cf. eod. VII, 23 S. 305 (nicht widerspricht eod. X, 5 S. 413, wo die objektive Verbrechenskonnexität das forum bestimmte).

[4]) Die vom Könige sehr oft ausgesprochene Verbannung (cf. Greg. Hist. V, 20, 26, 29, 40 S. 218, 222, 223, 233, VI, 11 S. 255 f, VII, 27 S. 307, VIII, 20 S. 339, Vit. patr. XVII, 2, 3 S. 730) hatte Amtsverlust nicht zur Folge und begriff denselben nicht in sich. Vgl. Greg. Hist. V, 20, 27 S. 218, 222.

Digitized by Google

es ist mithin anzunehmen, dass ein diesbezügliches Recht der Könige nicht bestanden hat: auf Amtsverlust zu erkennen scheint den Episkopalversammlungen allein vorbehalten gewesen zu sein [1]), und es kann hier nicht in Betracht kommen, wenn mittelbar kraft seines Einflusses auf die Konzilien und deren Entscheidungen auch der König die Absetzung eines Bischofs zu erwirken vermochte. [2])

VI.

Die Kirche und die staatliche Gesetzgebung.

§ 10.

Zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Maasse das Gesetzgebungsrecht der Merovinger zu Gunsten der Kirche modifiziert worden sei, bieten die Quellen wenig Anhalt.

Schon oben [3]) haben wir allerdings gesehen, dass die Konzilsschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften, andererseits aber ist es wahrscheinlich, dass die Beschlüsse der Provinzialsynoden nicht der Kontrolle durch den Landesherrn unterlagen, und auch

[1]) Beispiele sind: Greg. Hist. IV, 26 S. 161, V, 18, 20, 27, 49 S. 209 ff., 218, 222, 241 ff., VIII, 20 S. 338. X, 19 S. 432 f., Conc. Cabillon. can. 20 (Mansi X, 1193) und Ep. Conc. Cabill. ad Theodorum episc. (eod. 1195).

[2]) Die Bischöfe, welche über Praetextatus von Rouen zu Gericht sitzen, gestehen diesem (Greg. Hist. V, 18 S. 214): ‚Quia regis gratiam non habes, ideoque nec nostram caritatem uti poteris, priusquam regis indulgentia merearis. In eod. X, 19 S. 431 ff. lässt der Schriftsteller zur Genüge durchblicken, dass die Absetzung des Bischof Egidius von Reims durch die Episkopalversammlung von Metz nur erfolgte, weil Childebert II. es so verlangte. — Auf dem Konzil von Châlons, der Residenz Guntchramns (cf. eod. VII, 21 S. 302, VIII, 1, 11 S. 326, 331 und schon vorher IV, 25 S. 160 als Beweis, dass Orléans seinen ursprünglichen eod. IV, 22 S. 159 hervorgehobenen Charakter als Residenz verloren hatte), meinten die urteilenden Bischöfe, die dem Salonius und Sagittarius vorgeworfenen Verbrechen könnten per paenitentiam purgari, mit einfacher Kirchenbusse gesühnt werden, indessen von dem Könige oder seinem Vertreter, der auf dem Konzil gewesen zu sein scheint: illud est additum, quod essent rei majestatis et patriae proditores. Qua de causa ab episcopato discincti (= abgesetzt) in basilica beati Marcelli sub custodia detruduntur (Greg Hist. V, 27 S. 222). — Auf König Chilperichs Geheiss muss Bischof Gregor von Tours auf dem Konzil zu Tours (Greg. Hist. V, 49 S. 241) den Reinigungseid leisten, wiewohl derselbe, deutsch-rechtlichen Ursprungs, den römisch-rechtlichen Grundsätzen der Kirchengesetze widersprach.

[3]) S. 22 ff.

Digitized by Google

sonst lässt sich vermuthen, dass die Könige der Kirche eine gewisse Autonomie gewährt haben, wie sie ja auch der Kirche gemäss dem im Frankenreiche geltenden Grundsatze der Persönlichkeit des Rechts zugestanden hatten, dass sie die kirchliche Verwaltung und die interne Disziplin nach denselben Normen regeln dürfe, nach welchen sie diese Punkte bereits vor dem Eindringen des Frankenvolkes geregelt hatte[1]) d. h. nach den Kirchengesetzen, die sich unter der Herrschaft Westroms und alsdann unter dem Westgothenscepter gebildet hatten.[2])

Mangels näherer Quellenberichte lässt sich indessen nichts Genaues darüber feststellen, ob ausser den Provinzialkonzilien noch ein anderes kirchliches Organ zur Geltendmachung dieser Autonomie bestanden hat, sowie, welche Bedingungen und Grenzen für die letztere gegolten haben. Betreffs der dogmatischen Fragen und der Irrlehren dürfte mit der in erster Linie in Betracht kommenden Entscheidung durch die Episkopalversammlungen[3]) und mit der lediglich indirekten Geltendmachung des königlichen Willens auf diesen ein selbstständiges, für die Kleriker verbindliches Gesetzgebungsrecht des Königs konkurriert haben. Es ergiebt sich dies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zunächst aus dem praeceptum Childeberts I.[4]), sodann aber aus folgender Nachricht, die uns Gregor von Tours überliefert: König Chilperich war ein Anhänger des Sabellianismus[5]) und trat für denselben in einer kleinen Schrift ein; um der sabellianischen Lehre jedoch allgemeine Geltung zu verschaffen, begnügte er sich nicht damit, ihr durch Mittel der Wissenschaft den Weg zu bahnen; er ge-

---

[1]) Lex Ribuaria 53, 1 (Monumenta Germaniae, Legum Sectio V. S. 152), Conc. Aurel. I. can. 1 (Mansi VIII, 350), Zorn S. 61, Brunner S. 259 ff., 269: „Der einzelne Kleriker wurde im fränkischen Reich nicht, wie man vielfach behauptet, nach römischem Recht, sondern nach dem Recht seiner Geburt beurteilt." Loening S. 284 ff.

[2]) Von der Anwendung der canones erfahren wir ausser durch die Konzilsakten z. B. bei Greg. Hist. IV. 6, 26 S. 145, 161, VI, 15 S. 259, IV, 35 S. 170, V, 18, 49 S. 214, 241, VIII, 7 S. 330, X, 19 S. 433 bezüglich der Wahl, Weihe und Aburteilung der Bischöfe.

[3]) Greg. Hist. VIII, 20 S. 338, IX, 6, 20 S. 363, 378, Conc. Aurel. V. can. 1 (Mansi IX, 129).

[4]) Childeberthi regis praeceptum bei Boretius S. 2 (Mansi IX, 738); vgl. oben S. 5 Anm. 1.

[5]) Vgl. Ruinart zu Greg. Hist. V, 44 (Bouquet S. 259 Anm. e): Porro hic Chilpericus Sabellii falsa dogmata renovabat.

Digitized by Google

dachte vielmehr seine eigene Ueberzeugung als Staatsreligion im Frankenreiche durchzuführen. Darum legte er seine Schrift dem Bischof Gregor vor und sagte zu ihm: „So verlange ich, dass Du und die anderen Lehrer der Kirche glauben“ [1]). — Nur als Gregor ihm das Fehlerhafte seiner religiösen Ansicht nachwies, und als einige Tage später Bischof Salvius von Albi dem Könige ebenso heftige Vorwürfe macht, steht letzterer von seinem Vorhaben ab[2]).

Wenn wir keinen andern analogen Fall in den „Zehn Büchern fränkischer Geschichte“ oder in den sonstigen Ueberlieferungen berichtet finden, wenn vielmehr die andern Könige die Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten den Kirchenversammlungen überliessen, so hat dies seinen Grund darin, dass die andern Fürsten theoretischen Fragen nicht dasselbe Interesse entgegentrugen wie Chilperich[3]) und dass es ihnen genügte, durch Kontrolle der Konzilsschlüsse ihr jus cavendi zur Geltung zu bringen. Das vorgeführte Beispiel legt es nahe, nicht nur betreffs der kirchlichen Glaubenslehren, sondern ganz allgemein ein kirchenpolitisches Gesetzgebungsrecht der Merovinger anzunehmen[4]);

---

[1]) Greg. Hist. V, 44 S. 237: ‚Sic‘, inquid, ‚volo‘, ut tu vel reliqui doctores eclesiarum credatis. Loening S. 31 (und wie er Hinschius III S. 700; anders Zorn S. 54 zu Anm. 5 und Kaufmann S. 144) fasst das Wort ‚volo‘ nicht als Befehl, sondern als „Bitte“ des Königs auf; dagegen spricht ausser dem in der folgenden Anmerkung Gesagten der Vergleich mit der Schlussnotiz desselben Kapitels, wonach durch Befehl des Königs ein anderes Erzeugniss seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, die neu erdachten Buchstaben, im ganzen Reiche Geltung erhalten sollten.

[2]) Unstreitig würde Chilperich durch halsstarriges Festhalten an seinem Plane, die sabellianische Lehre zur Staatsreligion zu erheben, einen fanatischen Widerstand des gesammten Klerus heraufbeschworen haben, einen Widerstand, der zu unabsehbaren Folgen geführt hätte; andererseits ist aber Gregors Bericht ein Beweis, dass das formale Recht — wenn auch kaum der thatsächliche Enderfolg — auf Seiten des Königs gewesen wäre. Hätte in den angefürten Worten Chilperichs etwas völlig absurdes, von vornherein undenkbares, weil rechtlich unmögliches gelegen, so hätte der Bischof Gregor dem Fürsten nicht nur die theoretische Unhaltbarkeit des Sabellianismus zu beweisen gesucht, er hätte ihn auch auf das Unstatthafte des geplanten Schrittes aufmerksam gemacht, und der Schriftsteller Gregor hätte nicht versäumt, eine diesbezügliche Äusserung des Bischofs Gregor aufzuzeichnen.

[3]) cf. Greg. Hist. VI, 5 S. 247 ff.

[4]) Vgl. Hinschius III, 701.

Digitized by Google

dass dasselbe nicht eine solche Ausdehnung gewonnen hat wie z. B. im oströmischen Reiche [1]), hängt damit zusammen, dass die merovingischen Könige von ihrem Gesetzgebungsrechte überhaupt nicht den umfangreichen Gebrauch machten, wie die Kaiser von Byzanz.

Daneben erfahren wir bisweilen von königlichen Spezialverordnungen, mittels derer die Merovinger hochbedeutende jura in sacra geltend machten: so „bedachte" König Guntchramn, als Marseille von der Drüsenpest heimgesucht wurde [2]), „wie ein guter Priester die Mittel", wie einer Weiterverbreitung entgegenzutreten sei, und erliess neben dem sanitätspolizeilichen Befehle, nur Gerstenbrot und reines Wasser zu geniessen, die Anordnung, „dass alles Volk in den Kirchen zusammenkommen", „mit grösster Andacht Betfeste halten" und „an den Vigilien eifrig teilnehmen solle". — Hierher gehört ferner das von den Königen — zumeist wohl im Interesse ihrer Beamten [3]) — in Anspruch genommene Recht des Eheschliessungsbefehls [4]) d. h. des an die Eltern oder Vormünder eines Mädchens ergehenden Specialgebotes, in deren Verlobung und Eheschliessung mit einem Bestimmten seiner Unterthanen zu willigen, welchem der König das Mädchen auf dessen Nachsuchen zugesichert hatte. Eine Opposition gegen einen derartigen Eheschliessungsbefehl seitens des Mädchens oder ihrer Angehörigen war nicht möglich.[5]) — Wie häufig diese Befehle ergangen sind, lehren die wiederholten Versuche der Kirche, solche Eingriffe der weltlichen Macht in die Freiheit der Ehe-

---

[1]) Vgl. Zorn S. 30.

[2]) Greg. Hist. IX, 21 S. 379: Rex acsi bonus sacerdus providens remedia, qua cicatrices peccatoris vulgi mederentur, jussit omnem populum ad eclesiam convenire et rogationes summa cum devotione celebrare; et nihil aliud in usu vescendi nisi panem ordiacium cum aqua munda adsumi, vigiliisque adesse instanter omnes jobet.

[3]) Vgl. die meisten der folgenden Beispiele.

[4]) Vgl. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, 2. Ausgabe, Göttingen 1854. S. 436. Friedberg, das Recht der Eheschliessungen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, S. 20.

[5]) Greg. Hist. VI, 16 S. 259, wo erzählt wird, dass Pappolen die Nichte des Bischof Felix von Nantes adsumptam de monastirio suo conjugio copulavit, regalibusque munitus praeceptionibus timere parentum distulit moenas (i. e. minas).

Digitized by Google

schliessung zu beseitigen[1]): Eingriffe, deren Unrechtmässigkeit die Fürsten selbst nicht verkannten[2]), deren sie sich indessen, vielleicht aus Habsucht, immer von Neuem schuldig machten[3]).

V.

Der Staat und die Klöster.

§ 11.

Ein wichtiges Verfassungselement waren schon vom VI. Jahrhundert an die fränkischen Klöster, deren Angehörige indessen staatskirchenrechtlich im Allgemeinen dieselbe Stellung ein-

[1]) Conc. Aurel. IV. v. J. 541 can. 22 (Mansi IX, 117: Ut nullus per imperium potestatis filiam competere audeat alienam, ne conjugium, quod contra parentum voluntatem impie copulatur, velut captivitas judicetur); Conc. Paris. III. v. J. 557 can. 6 (Mansi IX, 746: Nullus viduam neque filiam alterius extra voluntatem parentum aut rapere praesumat aut regis beneficio aestimet postulandam.); Conc. Turon. II. v. J. 567 can. 20 (Mansi IX, 800: betreffs der gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen, welche eine Ehe eingehen: et excludatur excusationis adinventio, quod propterea se veste mutaverint, ne eas inferiores personae maculerent: cum non solum domini gloriosae memoriae Childebertus et Chlotharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quam nunc dominus Charibertus rex . . . praecepto suo roboravit, ut nullus ullam puellam absque parentum voluntate trahere aut accipere praesumeret); Conc. Remense um 625 can. 23 (Mansi X, 597 Flodoard II, 5 S. 254: Viduas quae se domino consecrari petierunt vel puellas domino consecratas nullus neque per auctoritatem regiam neque qualicumque potestate suffultus . . . trahere audeat.).

[2]) Vgl. ausser Conc. Turon. II. (v. Jahre 567) can. 20 (in der vorigen Anmerkung) noch: Chloth. II. edict. c. 7 bei Boretius S. 19 (Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetere neque per suggessionis subrepticias rapiantur injuste, wozu zu vergleichen ist eod. c. 5: si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit); Chloth. II. edict. c. 18 bei Boretius S. 23 im Speciellen betreffs der Gottgeweihten: Puellas et viduas religiosas aut sanctimoniales, qui se Deo voverant . . . nullus nec per praeceptum nostrum competat, nec . . . sibi in conjugio sociare penitus praesumat. Et si quis exinde praeceptum eleguerit, nullum sortiatur effectum. Nur auf den letzteren Fall, nicht auch auf den ersteren will Loening S. 606 die Nichtigkeit der geschlossenen Ehe beziehen.

[3]) Ausser Greg. Hist. VI, 16 (virgo religiosa) oben S. 70 Anm. 5 eod. IV, 46 S. 181, wo Andarchius: regressus ad regem praeceptionem ad judicem loci exibuit, ut puellam hanc suo matrimonio sociaret . . . ‚gloriae vestrae praeceptionem deposco, ut filiam suam mihi tradat in matrimonio', sowie die Beispiele aus den Heiligenleben bei Loening S 605 Anm. 2.

Digitized by Google

nahmen, wie die Geistlichkeit, obwohl der Eintritt in ein Kloster nicht den Eintritt in den Klerus bedingte oder voraussetzte[1]).

Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten galten für die Mönche dieselben Grundsätze wie für die Geistlichkeit. Der Grundsteuer waren die Klöster in demselben Maasse unterworfen wie die kirchlichen Institute d. h. sie waren von derselben gleich jenen nur bisweilen durch Specialprivilegien, nicht aber generell befreit[2]); ob Freiheit von der Kopfsteuer für die Mönche ebenso wie für die Kleriker bestanden hat, ist nicht ersichtlich[3]), Freiheit vom Kriegsdienste genossen die Mönche jedenfalls[4]). Zum Eintritt in ein Kloster bedurfte es der staatlichen Erlaubniss nicht[5]), oder doch nur da, wo damit zugleich der — von königl-

---

[1]) Vgl. Conc. Aurel. I. can. 30 (Mansi VIII, 356: ‚clericus, monachus, saecularis.'); ebensowenig wurde die zunächst bei den Klosterangehörigen üblich gewesene Tonsur nur von Klerikern getragen. Vgl. Loening S. 277.

[2]) Greg. Hist. X, 7 S. 413 (oben S. 49 Anm. 1).

[3]) Über Marc. form. I, 19 s. unten Anm. 5.

[4]) Greg. Hist. I, 41 S. 52: Valens (imperator) . . . monachus ad militiam cogi jobet, nolentis fustibus praecipit verberari. Da das Römerheer von den Westgothen geschlagen und Valens selbst verbrannt wird, fasst der Schriftsteller dies als Zeichen auf, dass: ultio divina ob sanctorum effuso sanguinem tandem emissa processit. Diese Notiz berechtigt zu der Annahme, dass im Frankenreiche ebenso wie im oströmischen der Kriegsdienst unvereinbar erschien mit des Mönches weltflüchtigem Leben.

[5]) Loening S. 397 (ebenso Zorn S. 63 zu Anm. 13) behauptet das Gegenteil und stützt sich darauf, dass Marc. form. I, 19 (oben S. 33 Anm. 6) auch derer erwähnt, welche beabsichtigen, ad monasterium deservire. Da indessen Marculfs Formel die Überschrift hat: ‚preceptum de clericatum', so kann hier nur an den Fall des gleichzeitigen Eintritts in den Klerus gedacht werden, ebenso wie in Vita Ermenfredi abb. Cusant. (s. auch oben S. 33 Anm. 2): ‚clericum me monachumque fieri opto' („ich will Kleriker und zwar Mönch werden"), ‚peto autem ut mihi licentiam detis'. — ‚Se ad religionem sociare' in Conc. Rem. can. 6 (oben S. 33 Anm. 6) bedeutet wohl „geistlich werden". Beweisend für die im Texte aufgestellte Behauptung ist aber vor Allem Conc. Aurel. I. can. 4 (oben S. 32 Anm. 1), denn angesichts von can. 19–23 eod. kann man die von Loening S. 397 für die Zeit ums Jahr 511 behauptete Bedeutungslosigkeit des Mönchtums, aus der sich die Nicht-Erwähnung der Klosterangehörigen in can. 4 erklären solle, nicht zugeben. — Über Vit. S. Geremari abb. Grandiv. s. oben S. 33 Anm. 2. Vit. S. Geremari abb. Flaviac. (ebenda Anm. 4) verdiente von Loening S. 398 Anm. 3 als Beweis herangezogen zu werden, dass die Bestimmung der Klosterregeln, wonach beim Eintritt in ein Kloster Abtretung des Vermögens an die Angehörigen notwendig war, auch im fränkischen Reiche Eingang gefunden hat.

Digitized by Google

licher Genehmigung abhängige — Eintritt in den Klerus verbunden werden sollte.

Während die Merovinger weitgehende Rechte bei Besetzung der Bischofsstühle ausübten, griffen sie bei der Wahl der Kloteroberen[1]) im Allgemeinen nicht ein, vielmehr nur da, wo sie selber das Kloster gegründet hatten[2]). In diesen Fällen war es aber nicht des Königs Eigenschaft als Landesherr, welche ihm, wie bei den Bistümern, das Verleihungsrecht gab, sondern die Eigenschaft als Patronatsherr, welche auch Privaten zustehen konnte.[3])

Modifiziert wurden die eben besprochenen Grundsäze da, wo ein Kloster den besonderen Königsschutz genoss. Wie nämlich jeder Freie einen Anderen zu seinem speziellen Schutzbefohlenen erklären konnte[4]), so nahm sich auch der König gewisser Personen und Personenkreise in erhöhtem Maasse an, so vor Allem neben den Frauen, welche keinen natürlichen Beschützer hatten[5]), eben einzelner Klöster, denen er seinen besonderen Königsschutz verlieh[6]). Die hauptsächlichste Wirkung

---

[1]) Über die Klosterobern und ihre Ernennung s. Loening S. 373 ff.

[2]) Vgl. Greg. Hist. IX, 42 S. 401 f.; ähnlich Vit. S. Agili abb. Resbac. c. 19 (Mabillon II. S. 309, Mansi X, 667: Audoenus . . hoc monasterium committens potestati regiae . . . in episcopali synodo, quae Kal. Maji in Clipiaco eo anno est habita, beatum Agilum . . . rex in memorato coenobio praefecit abbatem); ferner das Privileg Gregor des Grossen für die Pilgerherberge (‚xenodochium') zu Autun, welche (cf. Mansi X, 346) Brunichilde gegründet hatte (Mansi X, 348: obeunte abbate . . . xenodochii atque monasterii non alius . . . ibi ordinetur, nisi quem rex ejusdem provinciae cum consensu monachorum . . . elegerit).

[3]) Greg. Vit. patr. IX, 3 S. 704, Plank S. 525, cf. Schroeder S. 141.

[4]) Greg. Hist. IV, 46 S. 180, IX, 19 S. 373 f., cf. eod. V, 46 S. 238, Vit. patr. IX, 1 S. 703.

[5]) Vgl. Greg. Hist. IX, 27 S. 383 den Bericht von der puella in verbo Guntchramni regis posita, in deren Interesse der Fürst: praeceptionem tribui jussit, ut . . . a nullo umquam parentum des von ihr erschlagenen Verfolgers ihrer jungfräulichen Ehre in aliquo molestiam pateretur.

[6]) In dem von Gregor von Tours Hist. IX, 42 S. 401 ff aufgenommenen Briefe der hl. Radegunde, Äbtissin im Kloster zu Poitiers, sagt diese u. A.: S. 408 principes . . conjuro . . . ut monasterium . . . sub sua tuitione et sermone . . . jubeant gubernare; et a nullo neque . . . abbatissam . . . neque aliquid ad nostrum monasterium pertenenten molestari aut inquietari . . . (rex) permittat; sed magis . . . sicut ejus (scil. verbo, tuitioni, sermoni) commendo (= in Schutz geben cf. Greg. Hist. IV. 46, V, 46, Vit. patr. IX, 1 oben Anm. 4) defensari jubeat, ut in cujus honore Dei famulas protegunt,

Digitized by Google

dieses Verhältnisses war für die Klosterangehörigen folgende: Während Jedermann das Hofgericht als Berufungsinstanz in Anspruch nehmen konnte[1]), stand es ausser den Beamten[2]) der Könige nur den Schutzbefohlenen (in verbo regis positis) frei, sich jederzeit, also auch in erster Instanz, beim Könige Recht zu holen.[3])

VI.

Schluss:

Die Ausübung kirchlicher Disciplinargewalt über die Könige.

§ 12.

Während gemäss den Resultaten der obigen Untersuchungen die Merovinger eine straffgespannte Kirchenhoheit ausübten und die kirchlichen Verhältnisse einem weitgehenden Aufsichtsrechte unterwarfen, lässt sich desgleichen umgekehrt feststellen, dass die Kirche gegenüber den Königen ein Aufsichtsrecht ausgeübt und dieselben ihrer Disziplinargewalt unterworfen hat.

---

cum defensore pauperum . . . perpetualiter aeterno socientur in regno. Vgl. Pertz, dipl. S. 12: der König, gebeten, das Kloster und dessen Angehörige vel sermone tuitionis vel mundeburdo recipere, verspricht, dies zu thun: Liceat eis sub sermone nostrae tuitionis vel sub emunitate nostra quietos vivere (ähnlich Marc. form. I, 24, Zeumer S. 58) et si aliquas causas adversum ipsum monasterium ortas fuerint aut surrexerint et a vobis aut junioribus vestris absque eorum iniquo dispendio terminatas non fuerint, usque in praesentia nostra omnimodis serventur et ibidem finitivam sententiam debeant accipere. — Vgl. v. Roth, Feudalität S. 266 ff.

[1]) Greg. Hist. VII, 23, 47 S. 305, 328.

[2]) Greg. Hist. VIII, 27 S. 341, cf. X, 8 S. 414, 415, vielleicht auch IV, 46 S. 181. Vgl. Waitz II, 1 S. 339, 340, Schaeffner S. 347. Die höheren Beamten — und ebenso die Antrustionen — hatten sich gleichfalls im Königsgericht strafrechtlich zu verantworten. (s. oben S. 66 Anm. 3.)

[3]) Vgl. Pertz, dipl. 9 S. 12 (oben Anm.); Marc. form. I, 24 (Boretius S. 58, Waitz II, 1 S. 331 Anm. 3); Nonnen, welche das Königsgericht aufsuchen, sind: die Äbtissin Jngytrude und die Nonne Berthegunde vom Kloster zu Tours (Greg. Hist. IX, 33 S. 387, 389, X, 12 S. 419) sowie Chrodielde und andere Nonnen vom Kloster zu Poitiers (eod. IX, 39, 40, 43 S. 393, 397 f., 404); wenn Jngytrude, Berthegunde und Chrodielde selbst die Könige als ihre Richter anrufen, so erklärt sich dies für ihre Personen allerdings zugleich aus ihrer Verwandtschaft mit den Merovingern (eod. VIII, 2 S. 327, IX, 39 S. 393).

Digitized by Google

Bei Übertretungen weltlicher Rechtsnormen waren die Herrscher unverantwortlich; wir erfahren nirgends, dass weltliche Kriminaljustiz über die Könige bestanden hat; im Gegenteil äussert der Bischof Gregor von Tours im Jahre 577 zu Chilperich: „Wenn einer von uns, o König, den Pfad der Gerechtigkeit übertreten wollte, so kann er von Dir zurechtgewiesen werden; wenn Du selbst ihn jedoch verlässt, wer kann Dich tadeln?“ [1]) Auch gab es im Merovingerreiche kein Organ, welches zur Rechtsprechung über den König kompetent gewesen wäre: Die Volksversammlung, welche vor dem Eindringen der Franken in Gallien ein wesentlicher Verfassungsbestandteil gewesen [2]), war bald nach Chlodovechs Tode untergegangen und hatte in der letzten Zeit ihrer Existenz ihren ursprünglichen Charakter verloren und den einer Heerversammlung, ja nur einer Heerschau angenommen.[3]) Aber auch die weltlichen Grossen haben trotz der bedeutenden Machtfülle, welche sie im VI. und VII. Jahrhundert an sich rissen [4]), nie die Möglichkeit eines auf rechtlicher Grundlage beruhenden Einschreitens gegen die Merovinger erlangt; sie übten zwar vielfach Gewaltakte, nirgends aber Kriminaljustiz gegen die Fürsten aus.[5])

---

[1]) Greg. Hist. V, 18 S. 211: ‚Si quis de nobis, o rex, justitiae tramitem transscendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu excesseris, quis te corripiet?‘ eine Äusserung, welche sich angesichts der unten zu besprechenden Möglichkeit kirchlicher Disziplin über den König nur auf die Unmöglichkeit der Ausübung weltlicher Strafjustiz gegen denselben beziehen kann. — Wenn in ähnlicher Weise eod. II, 34 S. 96 Avitus von Vienne zu König Gundobad von Burgund äussert: ‚cum sis rex .. a nullo adpraehendi formidas‘, so kann man annehmen, dass der fränkische Schriftsteller hier die ihm selbst geläufige Auffassung dem burgundischen Geistlichen in den Mund gelegt hat. — Ähnlich heist es eod. VII, 14 S. 299 von Fredegunde, sie könne nicht ausgeliefert werden, da sie einen König zum Sohne habe, d. h. da sie mit diesem zugleich für ihre eigene Person Straffreiheit geniesse.

[2]) Waitz I, S. 335 ff.

[3]) Waitz II, 2 S. 215, 225 ff., 240 ff., wo insbesondere richtig hervorgehoben wird, dass in Austrasien die Volksversammlungen erst unter Childebert II. abstarben, weil sich hier mit der deutschen Nationalität auch die heimatlichen Einrichtungen ungetrübter erhielten, als unter der Mischbevölkerung der westlichen und südlichen Länder. Den Ausführungen von Waitz schliesst sich Schroeder 1, 145 durchweg an.

[4]) Vgl. Waitz II, 2 S. 382 ff.

[5]) Erst unter den Karolingern bildeten sich richterliche Befugnisse des Pfalzgrafen über den Herrscher aus. cf. Siegel S. 187.

Digitized by Google

Um so auffallender und um so anerkennenswerter ist es, dass die Geistlichkeit innerhalb der für sie naturgemäss bestehenden Grenzen d. h. in Fällen der Übertretung kirchlicher Rechtsnormen auf dem Wege kirchlicher Disziplin und durch kirchliche Strafen gegen die Gräuel einschritten, welche die Herrschaft der Merovinger charakterisieren.

Wir erfahren, dass König Charibert vom Bischof Germanus exkommuniziert wurde [1]), und dass das Konzil von Braine den König Chilperich [2]) sowie der heilige Columban den König Theoderich II. mit dem Banne bedroht haben [3]).

Die Gründe sind in den erwähnten Fällen die folgenden gewesen: Charibert machte, nachdem er bereits mit Merofledis verheirathet war, noch deren ältere Schwester Marcovefa zur Gemahlin, welche das Gelübde der Keuschheit gethan und Nonnenkleider angelegt, somit also auch ohne den Eintritt in ein Kloster die Verpflichtungen einer Nonne übernommen hatte [4]); vom Könige waren also dreierlei Ehehindernisse zugleich verletzt worden [5]); Chilperich hatte einen Bischof fälschlich angeklagt [6]); Theo-

---

[1]) Greg. Hist. IV, 26 S. 160: Charibertus rex Ingobergam accepit uxorem . . . Habebat tunc temporis Ingoberga in servitium suum duas puellas pauperis cujusdam filias, quarum prima vocabatur Marcovefa, religiosa veste habens, alia vero Merofledis; in quarum amore rex valde detenebatur . . . reliquit Ingobergam et Merofledem accepit . . . Post haec Marcoveifa, Merofledis scilicet sororem, conjugio copulavit. Pro qua causa a sancto Germano episcopo excommunicatus uterque (est).

[2]) Greg. Hist. V, 49 S. 241: Nachdem sich die Unschuld des Bischofs Gregor von Tours herausgestellt hat, sagen die Bischöfe: ‚O rex, quid nunc ad te, nisi ut cum Berthramno accusatore fratris communione priveris?' Der König weiss indessen den Zorn des Episkopates und somit die Exkommunikation auf eine andere Person zu lenken, gegen welche nunmehr der Beschluss ergeht, dass sie als (falsus) accusator episcopi ab omnibus arceretur ecclesiis.

[3]) Vgl. Fredeg. Chronic. V, 36 (Bouquet II, 430, Loening S. 33 Anm. 2). — Wenn Loening S. 33 Anm. 1 als ferneres Beispiel der Exkommunizierung eines Königs Greg. Hist. V, 20 zitiert, so liegt wohl ein Irrtum vor.

[4]) Vgl. Loening S. 403, v. Giesebrecht I S. 45 Anm. 1.

[5]) Einmal war Charibert nicht ledig, sodann war die eheliche Verbindung mit der Schwägerin verboten (Conc. Aurel. I. can. 18, Mansi VIII, 354, Conc. Arvern. can. 12, eod. 861, Conc. Aurel. III. can. 10, Mansi IX, 14, Conc. Paris. III. can. 4, eod. 745), ferner diejenige mit einer gottgeweihten Jungfrau (vgl. Loening S. 402).

[6]) Dass hierauf Bann stand, lehrt Greg. Hist. V, 49 (oben Anm. 2) selbst.

Digitized by Google

derich II. lebte im Ehebruch.[1]) Jedesmal war es demnach die Missachtung einer wichtigen kirchengesetzlichen Vorschrift gewesen, wodurch die Exkommunikation gerechtfertigt wurde.

Die Befugnis der Kirche zur Verhängung von Disziplinarstrafen musste, wenn sie schon gegenüber den regierenden Königen galt, um so mehr hinsichtlich der anderen Glieder des königlichen Hauses anwendbar sein, für welche übrigens in weltlichen Kriminalfällen sich eine Verantwortlichkeit und zwar vor dem Könige und seinem Hofgericht ergiebt[2]): Mit Charibert zugleich wird seine Gemahlin Marcovefa exkommuniziert[3]). Chilperichs Sohn Merovech trifft dieselbe Strafe wegen der Heirat mit seiner Tante Brunichilde, der Wittwe König Sigiberts[4]) [5]).

---

[1]) s. S. 76 Anm. 3. — Wenn es Greg. Vit. patr. XVII, 2 S. 730 vom hl. Nicetius von Trier heisst: Chlotharium regem pro injustis operibus saepe excommunicavit, exiliumque minanti numquam est territus, so werden Chlothars injusta opera in ehebrecherischer Vielweiberei bestanden haben (vgl. Greg. Hist. III 6, 7 S. 114, 115, IV, 3, 9 S. 142 f., 147, VI, 24 S. 263); auch er heiratete, wie wir es von Charibert erfuhren, die Schwester seiner Gattin, (l. c. IV, 3), ferner die Wittwe seines Bruders (eod. III, 6 cf. Conc. Aurel. I. can. 18, Mansi VIII, 354); als Theodebert gestorben war, machte Chlothar dessen Wittwe zu seiner Gemahlin, entschloss sich aber, von den Bischöfen hart getadelt, diese Ehe aufzulösen (eod. IV, 9); in den uns erhaltenen Konzilsakten aus der Zeit bis zu Chlothars Tode war diese Ehe allerdings nicht ausdrücklich verboten.

[2]) Vgl. gegen Greg. VII, 14 (oben S. 75 Anm. 1) eod. VII, 7 S. 294, wo von einem Landtage die Rede ist, auf welchem Guntchramn und Childebert II über die mannigfachen Mordthaten Fredegundens (vgl. zu Greg. Hist. VII, 7: eod. IV, 28, 51 S. 164, 186, V, 18, 39 S. 215, 232, andererseits aber eod. VII, 21 S. 302) urteilen wollen.

[3]) Greg. Hist. IV, 26 (oben S. 76 Anm. 1); vgl. Conc. Turon. II. can. 21 (Mansi IX, 802).

[4]) Greg. Hist. 14 S. 202, 206, cf. eod. V, 2, 18 S. 192, 209; dass das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Neffen und Tante ein Ehehindernis war, sowie über Greg. Hist. IX, 32 vgl. oben S. 63 Anm. 8.

[5]) Ausserhalb derartiger Fälle von Übertretungen kirchenrechtlicher Vorschriften besass der Episkopat nicht die Möglichkeit eines Einschreitens gegen das Merovingerhaus: in Greg. Hist. IV, 47 (oben S. 64 Anm. 2 handelt es sich nicht um einen richterlichen, sondern um einen schiedsrichterlichen Spruch, auch ist es dort, wie in Greg. Hist. VI, 31 (ebenda) nicht ein jus proprium der Kirche, sondern der Auftrag des Königs, wodurch die Bischöfe zur Abgabe ihrer Entscheidung ermächtigt waren; vgl. oben S. 65.

Digitized by Google

Wenn die Bischöfe über die Könige und deren Anverwandte nur äusserst selten kirchliche Strafen verhängten, wiewohl das Fürstenhaus oft genug den formalen Anlass zum Einschreiten geboten hat, so beweist das nichts gegen die Berechtigung der Geistlichkeit[1]); der Episkopat konnte und mochte nicht in jedem Falle und gegen jeden der Herrscher mit gleicher Energie auftreten[2]); die Mehrzahl der Frankenkönige verletzte das christliche Gebot der Monogamie aufs frechste — selbst der „gute" König Guntchramn lebte in Vielweiberei[3]) — und doch ist dies allein der Kirche in der Regel keine genügende Veranlassung, um über einen Fürsten den Bann auszusprechen.

Diese Thatsache, dass die Geistlichkeit nur äusserst selten von ihrer disziplinaren Kompetenz über die Merovinger Gebrauch machte, kann nicht Wunder nehmen, sie steht vielmehr in vollkommenem Einklang mit den anderen Beweisen, welche sich uns dafür geboten haben, dass trotz der Machtstellung des Episkopates und trotz des Einflusses der Kirche auf das staatliche Leben im fränkischen Staatskirchenrecht das Königtum die herrschende, die Kirche die dienende Rolle spielte.

---

[1]) Dass die Briefe, in welchen der Papst die Könige mit dem Banne bedroht, gefälscht sind, ist schon oben S. 11 Anm. 7 und S. 12 Anm. 1 bemerkt worden.

[2]) Auch mit Chilperichs Exkommunizierung (Greg. Hist. V, 49, oben S. 76 Anm. 2) wird nicht Ernst gemacht, das Konzil mag sich vielmehr gefreut haben, als der König eine Ausrede vorbrachte.

[3]) Greg. Hist. IV, 25 S. 160.

Digitized by Google

Quellen und Literatur.

Die vollständigen Titel nachstehender Werke finden sich auf den danebengesetzten Seiten.

Arndt 2
Arndt, kleine Denkmäler . . . 33
Arnold 4

Binterim 17
Bollandus 33
Boretius 5
Bouquet 5
Brunner 2

Capitularia 5

Dahn 8
Dahn, Könige 55
v. Daniels 23
Dove 38
s. auch Richter-Dove.
Dümmler 2

Eichhorn 22

Fehr 6
Flodoard 2
Formulae 8
Fredegar 5
Friedberg, Grenzen 2
Friedberg, Kirchenrecht . . . 22
Friedberg, Eheschliessungen . . 70

Gallia Christiana 28
Garnier 15
v. Giesebrecht 2
v. Giesebrecht, Kaisergeschichte 22
Gregorii Turonensis opera . . 2
Grimm 70
Guizot 22

Hauck 52
Hefele 17
Hincmar 13
Hinschius 8

Jaffé, Regesta 12
Jaffé, Monum. Mogunt. 31

Kaufmann 54

de Lezardière 39
Loebell 22
Loening 4

Mabillon 18
Mansi 3
Marculf 8
Migne 13
Monumenta Germaniae Historica:
Scriptores 2
Legum sectio II (Capitularia) 5
Legum sectio V (Formulae) . 8
Diplomata 21
Muratori 11

Nissl 21
Nitzsch 3

Pardessus 8
Pertz, dipl. 21
Pertz, Hausmeier 65
Philipps 15
Plank 6

v. Ranke 2
Raynouard 1

Digitized by Google

Rettberg 8
Richter, Gustav 3
Richter-Dove 4
F. v. Roth, Einfluss 7
P. v. Roth, Benefizialwesen . . 34
P. v. Roth, Feudalität 41
de Rozière 15
Rückert 1
Ruinart 5

Schaeffner 22
Schroeder 22
Sickel 50
Siegel 17
Sohm, geistliche Gerichtsbarkeit 17
Sohm, Gerichtsverfassung . . . 36
Staudenmaier 52

Thomassinus 15

Waitz 15
Wilda 6
Wiltsch 27

Zeumer 8
Zorn 3

E. Grahn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXVIII.

Über wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Über

wiederholte deutsche Königswahlen

im 13. Jahrhundert

von

Karl Rodenberg.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Wir lesen öfter in den Geschichtsschreibern des 13. Jahrhunderts, dass an deutschen Königen, nachdem sie bereits einmal durch Wahl erhoben waren, später nochmals Wahlhandlungen vollzogen worden sind. So ist Philipp von Schwaben 1198 und 1205, Otto IV. 1198 und 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252 gewählt worden. Von Wahlen Friedrichs II. hören wir aus den Jahren 1196, 1197, 1198, 1211 und 1212. Auch über die Erhebung Konrads IV. 1237 haben wir eine Nachricht, welche vielleicht als wiederholte Wahl zu deuten ist. Diese Erscheinungen verdienen wohl einmal im Zusammenhang betrachtet zu werden, damit festgestellt wird, wie sich die jeweiligen späteren als Wahlen bezeichneten Akte zu den früheren verhalten haben. Aus dem Resultat dürfte sich einiges für das Wesen der deutschen Königswahl überhaupt ergeben.

Für unsern Zweck wird es nützlich sein, einige Wahlwiederholungen aus der früheren Zeit vorher ins Auge zu fassen. Die erste Spur einer solchen [1]) finde ich bei der Erhebung Ottos II. im Jahre 961. Der Cont. Reginonis berichtet uns aus demselben Jahre (SS. I, 624): Rex (Otto I.) in Italiam ire disponens

---

[1]) Die doppelte electio Ottos I., von der Widuk. II, 1 spricht, ist wohl so zu verstehen, dass man mit Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. 26 und 34 in der ersten electio die Vorwahl, durch welche Otto als zu wählender König bestimmt, gewählt wurde, (aber doch wohl eine allgemeine Vorwahl, nicht blos der Sachsen und Franken, vergl. Waitz, Verf.-Gesch. VI, 135) zu sehen hat. Erst durch die zweite electio, die Kur zu Aachen, wurde Otto König. — Beachtenswerth dagegen ist, was Liutprand, Antapod. II, 23 erzählt. Als Heinrich I. 921 nach Baiern zog, um den Herzog Arnulf zu veranlassen, dass er ihn anerkenne, wurde diesem von seinen Getreuen gerathen: aequum autem iustumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres. Heinrich war seit 919 König und 921 sollte ihn der Herzog von Baiern zum König wählen!

Digitized by Google

maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex eligitur. Indeque progrediens convenientia quoque et electione omnium Lothariensium Aquis rex ordinatur. Wir unterscheiden hier zwei Wahlhandlungen: in Worms wählt die Reichsversammlung, in Aachen die Lothringer. Es sind also verschiedene Personen, welche das erste und das zweite Mal als Wähler auftreten, und es ist zu bemerken, dass unser Schriftsteller beide Male von electio und eligere spricht, woraus man schliessen muss, dass ihm beide Vorgänge, wenn nicht als gleichwerthig, doch als gleichartig erschienen sind. — Nach dem Tode Ottos I. erzählt uns dann Widukind III, 76 (SS. III, 466): Mane iam facto, licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem, spei unicae totius ecclesiae, imperatoris filio, ut in initio certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes. Igitur ab integro ab omni populo electus in principem etc. Aehnlich Thietmar II, 28 (p 757): iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem; das Wort collaudare ist Synonym zu eligere und bedeutet, im Gegensatz zur Vorwahl, zur Berathung über die Person des zu Wählenden, speciell die feierliche und öffentliche Kur. Diese neue Wiederholung der Wahl 973 hat augenscheinlich einen anderen Charakter als die durch die Lothringer im Jahre 961. Als es sich darum handelte, dass der bereits gewählte, aber nicht regierende König und Kaiser die Regierung antrat und das Reich in Besitz nahm, ist an ihm wiederum eine Wahl vollzogen worden. Dieselbe ist als eine neue allgemeine Wahl aufzufassen.

Höchst merkwürdig ist es bei der Erhebung Heinrichs II. 1002 zugegangen. Ohne dass ein allgemeiner Wahltag ausgeschrieben war, zog Heinrich mit seinen Anhängern nach Mainz und wurde hier zum Könige gewählt.[1]) Als seine Wähler werden Baiern, Franken und Lothringer aus der Moselgegend genannt. Unmittelbar auf die Wahl folgte, ebenfalls zu Mainz, die Krönung am 6. oder 7. Juni 1002. Seitdem führte Heinrich den königlichen Namen und übte königliche Rechte aus. Trotzdem hat er sich nachher noch an mehreren Orten einer Wahl unterworfen. Zunächst

---

[1]) A Francis in regnum eligitur; Ann. Quedlinb. a. 1002. Ibidem (Magontiae) — — in regem electus; Thietmar V, 7. Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VI, 137.

Digitized by Google

wandte er sich nach Thüringen[1]) und hier wurde er von dem Grafen Wilhelm von Weimar und den ersten des Landes zum Könige gewählt. In Merseburg traf er sodann mit den versammelten sächsischen Grossen zusammen, und nachdem er ihnen bestimmte Zusicherungen gemacht hatte, wurde er hier ebenfalls zum Könige gewählt.[2]) Schliesslich ist er in Duisburg von dem Erzbischof von Köln und andern lothringischen Bischöfen gewählt worden.[3]) Heinrich ist also nicht durch eine gemeinsame Wahlhandlung zur Herrschaft gelangt, sondern nach einander haben ihn die verschiedenen Theile des Reichs gewählt, und es ist wieder zu beachten, dass die zeitgenössischen Schriftsteller nicht etwa den einen oder den andern Akt als den entscheidenden ansehen, durch welchen nun Heinrich wirklich König geworden sei, sondern unbedenklich mehrere Akte als electio bezeichnen. So nennen die Ann. Quedlinb. die Vorgänge zu Mainz und zu Merseburg, Thietmar ebenfalls die zu Mainz und die zu Duisburg electio, letzterer die in Thüringen collaudatio. Die Erhebung Heinrichs II. ähnelt also der Ottos II. 961, bei welcher ebenfalls die Wähler nicht gleichzeitig, sondern nach einander in Thätigkeit getreten sind.

Vielleicht auch bei der Erhebung Konrads II. ist ähnliches vorgekommen. Nachdem derselbe auf der allgemeinen Wahlversammlung zu Kamba 1024 zum Könige gewählt und zu Mainz gekrönt war, machte er seinen Umritt durch das Reich. In Minden kam er mit den sächsischen Grossen zusammen, und nun hören wir in den Ann. Hildesheim. a. 1025 (Sep.-Ausg. p. 34): Ibi etiam plurimos, qui predicte eius electioni non intererant, obvios habuit omnesque sibi devotos in gratiam recepit. Nach dem Satze: qui predicte eius electioni non intererant, sollte man erwarten, dass diese nun ihr Wahlrecht ausgeübt hätten, und die Wahl Heinrichs II. 1002 musste bei den Sachsen noch in lebendiger Erinnerung sein und konnte leicht als Präcedenzfall angesehen werden.[4]) Aber die Nachricht ist doch nicht bestimmt genug, um sichere Schlüsse zuzulassen.

[1]) Ibi (in Thuringia) tunc rex a prefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum; Thietmar V, 9.

[2]) (Merseburg) Bernhardus dux et Saxonum primates — — dominum sibi illum ac regem elegerunt; Ann. Quedlinb. a. 1002. Bernhardus igitur dux — — ex parte omnium regni curam illi fideliter committit; Thietmar V, 9.

[3]) Igitur hii confratres, epi scilicet, regem pariter eligentes; nachher a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur; Thietmar V, 12.

[4]) Vgl. Bresslau, Konr. II., I, 41—42.

Digitized by Google

Anscheinend eine andere Bedeutung hat die wiederholte Wahl Heinrichs IV. gehabt. Dieser ist 1053 von der Reichsversammlung zu Tribur gewählt und 1054 gekrönt worden. Als dann sein Vater 1056 auf dem Sterbebette lag, liess er ihn von Neuem erwählen.[1]) Hier wird bei der Veranstaltung der Wahl kaum die Absicht vorgelegen haben, dass die Fürsten und Grossen, welche 1053 an der ersten Wahl Heinrichs nicht mitgewirkt hatten, obgleich auch solche anwesend sein mochten, demselben nunmehr ihre Stimme gäben. Vielmehr möchte man vermuthen, es sei die Idee des sterbenden Kaisers gewesen, dass, da er selbst nur noch wenige Stunden leben würde, durch den Wahlakt sein Sohn — wenn auch unter Vormundschaft — bereits wirklich die Regierung anträte und von der königlichen Herrschaft Besitz ergriffe, als wenn er selbst, sein Vater, schon todt wäre. Es wäre demnach diese zweite Wahl Heinrichs IV. mit der Wahl Ottos II. 973 in Parallele zu stellen.

Endlich ist noch die Erhebung Konrads III. heranzuziehen. Dieser ist sehr unregelmässig, ohne dass die ausgeschriebene allgemeine Wahlversammlung abgewartet war, von nur wenigen Fürsten zu Koblenz am 7. März 1138 gewählt und zu Aachen am 13. März gekrönt worden. Zu Pfingsten wurde dann nach Bamberg ein Reichstag angesagt und über diesen berichtet die Cont. Cosmae canon. Wissegrad. a. 1138 (SS. IX, 144): Electo itaque rege Conrado omnes principes et quique primates ac familiares regni sui statuerunt, quatenus in sancta sollemnitate penthecostes, quod erat XI Kal. Junii, curiam et concilium Bamberk in civitate facerent, et ut omnes ad regnum suum spectantes ibidem in predicto tempore conveniant et ut electio sua pariter corroboretur ab omnibus. Eine dem corroborare ähnliche Wendung haben die Ann. Pegav. a. 1138 (SS. XVI, 257): (Conradus) ad proximum pentecosten ad curiam Babenberg habitam a quam plurimis regni principibus confirmatur. Wenn, wie es vermuthet worden[2]) und allerdings wahrscheinlich ist, wir in dem Bericht des canon. Wissegrad. einen Auszug aus dem Berufungsschreiben haben, also in demselben der Ausdruck corroborare oder ein ähnlicher gebraucht ist, so dürfte der Tag zu Bamberg zu dem Zwecke veranstaltet sein, dass Konrad dort auch

[1]) Vgl. Steindorff, Heinr. III., II, 355; Waitz, Verf.-Gesch. VI, 132.

[2]) Bernhardi, Konr. III., 39, not. 23.

Digitized by Google

von den Fürsten, welche an der Koblenzer Wahl nicht theilgenommen hatten, ab omnibus, die Stimme erhielt; denn eine andere Form der corroboratio oder confirmatio einer Königswahl kennen wir nicht. Schon dass die Berufung des Reichstages nicht vom Könige, sondern von den Grossen ausging, weist auf eine besondere Art von Versammlung hin; daran, dass in Bamberg nochmals gewählt werden sollte, wird man nach den Vorgängen bei der Erhebung Heinrichs II. keinen Anstoss nehmen, und der Ausdruck corroborare statt eligere steht damit nicht in Widerspruch; denn die Rücksicht auf den bereits gekrönten König Konrad, welchen die Einberufer des Reichstages entweder schon anerkannt hatten oder anzuerkennen entschlossen waren, konnte es nahe legen nur von einer Bestätigung zu reden, wenn es sich auch, wie einst bei Heinrich II., um eine wirkliche Wahl handelte.

Digitized by Google

II.

Im Hinblick auf diese Erscheinungen der früheren Zeit werden wir bei den Wahlwiederholungen des 13. Jahrhunderts da, wo nicht der Regierungsantritt den Anlass zu einer solchen gab, zunächst stets zu fragen haben: wer wählte das erste Mal, wer das zweite Mal? Die Wähler Philipps waren im Jahre 1198 die Erzbischöfe von Magdeburg und Salzburg, die Bischöfe von Merseburg, Worms, Bamberg und Eichstädt, der Abt von Fulda, die Herzoge von Sachsen und Baiern und der Graf von Orlamünde. Die Wahl fand in Thüringen statt, und zwar die Vorwahl zu Ichtershausen bei Arnstadt am 6. März, die Hauptwahl zu Mühlhausen am 8. März.[1]) Seitdem nannte sich Philipp König.[2]) Gekrönt wurde er am 8. September 1198 zu Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise in Gegenwart des inzwischen zu ihm übergetretenen Erzbischofs von Trier.[3])

Von der zweiten Wahl Philipps im Jahre 1205 wissen nur Kölner Quellen. Die ausführlichsten Nachrichten haben wir in der im Pantaleonskloster zu Köln geschriebenen Fortsetzung der Chronica regia Coloniensis. Diese Fortsetzung ist uns in zwei Fassungen überliefert, einer kürzeren, von Waitz in seiner Ausgabe nach den codices als recensio B., einer weiteren, als rec. C. bezeichnet. Waitz bestimmt das Verhältniss beider so, dass C. die ursprüngliche Form, B. dagegen ein Auszug aus C. sei. Augenscheinlich ist aber das Verhältniss umgekehrt, wofür der Nachweis hinten im Anhang geführt werden wird: zu Grunde liegt rec. B., welche in C. überarbeitet und durch vielfach gute, selbständige Nachrichten vermehrt, an einzelnen Stellen auch richtig geändert ist. Ich lasse beide Recensionen hier folgen, ed. Waitz p. 219:

[1]) Winkelmann, Philipp u. Otto IV., 1, 68 u. 501.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, 15 c.

[3]) Ebendas. 19 a.

Digitized by Google

Rec. B.:

Coloniensis vero epus -- — post festum S. Martini ad eundem Phylippum cum duce Brabantie Confluentiam venit et ei iuramentum fidelitatis cum duce ibidem fecit. Ibi etiam rex Phylippus celebrem curiam omnibus qui aderant principibus in epyphania Domini Aquisgrani indicit, et Coloniensis eum ibidem in regem consecrari et ungi promittit. Quod et factum est. Rex igitur, ut proposuerat, cum pluribus regni principibus Aquisgrani venit, ubi rursus ab omnibus in regem eligitur et in aecclesia b. Marie a Coloniensi aepo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur.

Rec. C.:

Coloniensis vero epus — — post festum S. Martini ad eundem Philippum cum duce Lovaniae et aliis nobilibus viris Confluentiam venit et ei iuramentum fidelitatis cum duce ibidem fecit. Ibi etiam Philippus rex consilio eius et principum qui aderant celebrem curiam omnibus principibus regni in epyphania Domini Aquisgrani indicit et Coloniensis eum ibi in regem consecrari et ungi promittit. — Philippus igitur rex, ut proposuerat, cum universis pene principibus regni Aquisgrani venit, ubi cum maximo apparatu et obsequio Coloniensis ei occurrit. Ibi rex, consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur precatur. Quod et factum est ibidem in ecclesia b. Mariae; ab omnibus eligitur et a Coloniensi aepo cum Maria uxore sua ungitur et consecratur.

Nach rec. B., welche also in erster Linie zu Rathe zu ziehen ist, stellt sich der Hergang so dar. Nach dem 11. November 1204 kommen der Erzbischof von Köln und der Herzog von Brabant zu Philipp nach Koblenz und leisten ihm den Treueid. Dort sagt Philipp den Fürsten, welche zugegen waren, einen Reichstag zu Epiphanias, 6. Januar 1205, nach Aachen an. Der König erscheint daselbst mit einer Anzahl (pluribus) Fürsten und wird von allen wiederum zum König gewählt und vom Erzbischof gekrönt. Demgegenüber berichtet rec. C. ausdrücklich von einer vollkommenen Neuwahl: Philipp habe seiner königlichen Würde

Digitized by Google

entsagt und sei dann von beinahe allen Fürsten des Reichs zum Könige gewählt worden.

Als Neuwahl lässt sich auch der Bericht von rec. B. auffassen, wenn darin auch der ganze Vorgang weniger bedeutsam und der Aachener Tag fast als eine Provinzialversammlung der niederrheinischen Grossen unter dem Vorsitze Philipps erscheint. Von anderen Kölner Quellen spricht der Dialogus clerici et laici [1]) nur davon, dass Adolf von Köln Philipp wiederum zum Könige gewählt habe. Dagegen sagt Caesarius von Heisterbach in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe geradezu, dass, trotzdem Philipp von beinahe allen Fürsten gewählt und zu Mainz gekrönt sei, alles das hätte cassirt werden müssen, damit Adolf von Köln allein ihn wählte. [2]) Allein Cäsarius ist von Tendenz nicht frei, er schreibt zum Ruhme der Kölner Kirche, und da er überdies die Chron. regia benutzt hat, [3]) werden wir seiner Angabe eine selbständige Bedeutung wenigstens nicht unbedingt beimessen können. Stark dagegen fällt für eine Neuwahl ins Gewicht, dass Philipp zu Aachen von Neuem gekrönt ist. Und schliesslich ersieht man aus den Zeugenreihen der gleichzeitigen Urkunden Philipps, [4]) dass allerdings eine stattliche Reihe von Fürsten und Herren in Aachen anwesend war: der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Constanz und Speier, die Erwählten von Würzburg und Strassburg, mehrere Pröpste, die Herzoge von Brabant, Baiern, Sachsen und Lothringen, der Pfalzgraf bei Rhein und eine Anzahl Vertreter des niederrheinischen Adels und der staufischen Ministerialität.

Indessen stehen der Annahme einer Neuwahl [5]) doch recht erhebliche Bedenken gegenüber. Die Wiederholung der Krönung lässt sich auch daraus erklären, dass Philipp das erste Mal nicht am richtigen Orte, zu Aachen, sondern zu Mainz gekrönt war, und auch nicht von der Person, welche nach weit verbreiteter Anschauung von Alters her das Recht dazu hatte, dem Erzbischof

[1]) Ed. Waitz, Chron. reg. Colon. p. 317: Iterum Philippum ducem Suevie in Romanorum regem elegit.

[2]) Cum Philippus dux ab omnibus pene principibus regni fuisset electus et in ecclesia Moguntinensi in regem unctus atque coronatus, ut eum solus eligeret aepus Adolfus, oportebat, ut omnia cassarentur; SS. XXIV, 346.

[3]) S. die Ausgabe von Cardauns SS. XXIV.

[4]) Böhmer-Ficker 90, 91 vom 12. Jan. 1205.

[5]) Für eine solche entscheidet sich Winkelmann, Phil. I, 362.

Digitized by Google

von Köln. Eine neue Krönung wird daher eine der ersten Forderungen Adolfs für seinen Übertritt gewesen sein Auch Friedrich II. ist zweimal, 1212 und 1215, gekrönt worden, ebenfalls zuerst zu Mainz und dann zu Aachen, dazu beide Male von dem Erzbischof von Mainz, und ohne dass eine Wahl dazwischen lag. Ausserdem begreift man nicht, was Philipp, nachdem er soeben im Osten wie im Westen erfolgreich gewesen war, bewogen haben könnte, sein bisheriges Königthum zu verleugnen. Ja, wenn sich ihm die Möglichkeit geboten hätte, nun in einer Neuwahl eine allgemeine Wahl auf seine Person zu Stande zu bringen, dann mochte der Preis nicht zu hoch sein. Aber Otto war keineswegs bezwungen, und als Gesammtheit der deutschen Fürsten konnte die Aachener Versammlung, so glänzend sie war, kaum angesehen werden. Die stärkste Stütze der staufischen Partei, der deutsche Episcopat, war nur schwach vertreten.[1]) Das Resultat wäre also für Philipp gewesen, dass er eine Anzahl von Stimmen gewonnen hätte, welche er bisher nicht besass, dagegen die Stimmen von einer Anzahl mächtiger, bisher ihm treu ergebener Fürsten nicht mehr gehabt hätte. Für diese und die zahlreichen anderen Fürsten, welche ohne an der ersten Wahl 1198 betheiligt zu sein, sich Philipp später angeschlossen und 1199 und 1202[2]) so energisch die Rechtmässigkeit seines Königthums gegen Innocenz III. vertreten hatten, musste eine Resignation, welche durch die Rücksicht auf die niederrheinischen Fürsten herbeigeführt wurde, in hohem Grade beleidigend sein; und es war sehr fraglich, ob der Tausch vortheilhaft für Philipp war, ganz abgesehen davon, dass gerade eine Neuwahl Zweifel an der Rechtmässigkeit der früheren Wahl Philipps erregen musste. Endlich wird auch das Gewicht von einem argumentum ex silentio nicht zu unterschätzen sein: die grosse Menge der gut unterrichteten, zeitgenössischen Schriftsteller, sowohl der Philipp freundlichen wie der ihm feindlichen, weiss nichts von einer Wahl zu Aachen. Die Krönung wird vielfach erwähnt, aber auch nur diese.[3])

---

[1]) Man vergl. z. B. die lange Reihe von Namen in der Erklärung von Speier am 28. Mai 1199; B.-F. 27; ich folge in der Datirung Ficker.

[2]) B.-F. 65.

[3]) Ich nenne z. B. Chron. Ursperg., Chron. Montis Sereni, Ann. Marbac., Arn. Lubic., Ann. Mellic., Contin. Admunt.; ebenso auch der in dem benachbarten Lüttich mit den Ereignissen gleichzeitig schreibende Rein. Leod.

Digitized by Google

Selbst eine zweite Fortsetzung der Chronica regia Col., welche sich ausführlich über den Uebertritt des Erzbischofs Adolf verbreitet, schweigt von der Wahl.[1])

Aber gewählt worden ist in Aachen; an der Thatsache wird man bei der Bestimmtheit der Nachrichten festhalten müssen. Fragt man, was den Anlass zu einer Wahl geben konnte, so antwortet rec. C.: damit die Fürsten ihr Wahlrecht nicht verlören. Das traf aber nur für diejenigen zu, welche bisher Philipp ihre Stimme nicht gegeben hatten, in erster Linie den Erzbischof von Köln und den Herzog von Brabant, dazu kam der anwesende Pfalzgraf bei Rhein, welcher Anfang 1204 zu Philipp übergegangen war.[2]) Wurde nun allein um dieser Fürsten willen die neue Wahl vorgenommen, so dürfen wir mit Rücksicht auf ähnliche Vorgänge der früheren Zeit vermuthen, dass sie auch die einzigen Wähler waren, und das um so eher, als wir sehen, dass auch im 13. Jahrhundert eine Königswahl nicht nothwendig durch einen gemeinsamen Akt erfolgen musste. Die Contin. Admunt. (SS. IX, 591) berichtet nämlich über die Erhebung Ottos IV. 1208: Abhinc igitur diversis quidem temporibus sed eodem animo et infra spacium anni principes omnes Ottoni adherentes eum unanimiter in regem Romanorum elegerunt et confirmarunt. Man mag über die materielle Richtigkeit der Angabe in Bezug auf Otto IV. vorläufig denken wie man will: so viel dürfen wir jedenfalls der Stelle entnehmen, dass es für rechtlich zulässig galt, dass einzelne Fürsten gesondert und zu anderer Zeit als die übrigen ihre Stimme abgaben. Das Richtige könnte auch den S. 8 citirten Worten des Caesarius von Heisterbach bei aller ihrer sonstigen Verkehrtheit zu Grunde liegen: ut eum (Philippum) solus eligeret aepus; denn die Erinnerung daran, dass 1205 nur der

[1]) Die supercreatio Philippi (ed. Waitz, p. 174) ist nach dem Vorangehenden doch wohl als die zweite Krönung zu verstehen, welche Adolf von Köln an Philipp vollzog, trotzdem der von ihm gekrönte Otto noch lebte.

[2]) B.-F. 82a. Unter den übrigen anwesenden Fürsten, welche an Philipps Wahl in Thüringen 1198 nicht betheiligt gewesen waren, hatten sich der Bischof von Constanz und der Herzog von Lothringen (wenn es Simon II. war, welcher 1205 in ein Kloster ging, und nicht sein Bruder und Nachfolger Friedrich I.) bereits am 28. Mai 1199 als Wähler Philipps bezeichnet; s. S. 12. Der Bischof von Speier findet sich seit seiner Erhebung 1200 oft in der Umgebung Philipps, während die Erwählten von Würzburg und Strassburg hier zuerst bei ihm erscheinen; ob sie mitgewählt haben, ist zweifelhaft; denn schon ihre Vorgänger hatten Philipp anerkannt. Wegen der Rechtsfrage vergl. S. 16—17.

Digitized by Google

Erzbischof von Köln und einige andere wählten, konnte sich in der Kölner Diöcese wohl erhalten und zu dieser Formulirung des Satzes geführt haben. Sehr deutlich weisen endlich die Ann. Mellic. a. 1205 (SS. IX, 506), welche zwar nicht direkt von einer Wahl sprechen, doch gerade auf die Betheiligung der bisherigen Gegner Philipps an dem Aachener Tage hin: Phylippus rex secundo apud Aquasgranas ab epis et ducibus et marchionibus et aliis principibus, qui sibi prius restiterant, intronizatur et sollempni unctione consecratur.

Zu einer solchen nachträglichen Theilwahl stimmt nun aufs beste der Bericht der rec. B., welcher die Aachener Versammlung als eine allein für die niederrheinischen Fürsten berufene hinstellt. Wir können damit aber auch alle Nachrichten der rec. C. in Einklang bringen, man muss ihnen nur eine etwas andere Richtung geben. Darnach wurde also, damit nicht die Fürsten ihr Wahlrecht durch Nichtausübung verlören, die Wahl veranstaltet. Die frühere Wahl Philipps von 1198 wurde dadurch überhaupt nicht berührt, und Philipp brauchte deshalb ebensowenig seine königliche Würde niederzulegen, wie es einst Heinrich II. gethan hatte, als er nach Thüringen und Sachsen kam. Wohl aber wird man mit unserer Quelle anzunehmen haben, dass man nicht den ‚König' Philipp zum König ausrief, sondern ‚Philipp' oder ‚Philipp Herzog von Schwaben'. Auch dass alle Anwesenden sich an der Wahl betheiligten, durfte der Wahrheit gemäss behauptet werden; denn nachdem diejenigen, welche eine Stimme abzugeben hatten, wobei wir vornehmlich an die erwähnten drei, den Erzbischof von Köln, den Herzog von Brabant und den Pfalzgrafen, zu denken haben, in feierlicher Weise einzeln erklärt hatten, dass sie Philipp zum Könige wählten, fiel nach alter Sitte das versammelte Volk jubelnd ein, und beim Zuruf, welcher auch ein Theil der Wahl war,[1]) wird sich keiner der früheren Wähler Philipps ausgeschlossen haben.

Eins jedoch bei dieser Wahl ist auffallend: sie erfolgte, nachdem bereits die Wähler dem König Philipp den Treueid geleistet hatten. Von dem Erzbischof von Köln und dem Herzog

[1]) So ist doch wohl der Unterschied zwischen Wahl und Zustimmung zu deuten, welchen 1198 die Wähler Ottos IV. in der Anzeige über dessen Wahl an den Papst machen: Ottonem — — elegimus et sicut debuimus ipsius electioni consensimus; darunter die Unterschriften: Ego Adolfus Colon. aepus elegi et subscripsi etc. Ego Henricus comes de Kuke consensi et subscripsi; B.-F. 203.

Digitized by Google

von Brabant wird es in beiden Recensionen der Chron. regia überliefert; dass der Herzog ausserdem den Lehnseid vorher geschworen, wird durch eine Urkunde vom 12. November 1204 bezeugt,[1]) und dass das Gleiche beim Übertritt des Pfalzgrafen Anfang 1204 gefordert und gewährt worden ist, lag in der Natur der Sache. Die Aachener Wahl sinkt damit fast zu einer Förmlichkeit herab. Allerdings nicht ganz. Wie die thatsächliche Ausübung des Wahlrechts für die Wähler ihren Werth hatte, so hatte Philipp bei der Unzuverlässigkeit der deutschen Fürsten ein Interesse daran, dass dieselben nicht nur durch Eide an ihn gebunden waren, sondern auch durch eine förmliche Wahlhandlung; denn während die Eide leicht als erzwungen angesehen werden konnten, musste die Wahl in höherem Masse als aus einem freien Entschlusse hervorgegangen erscheinen.

Da somit die Anerkennung Philipps seitens einzelner Fürsten, welche an der Thüringer Wahl von 1198 nicht mitgewirkt hatten, 1205 in der Form einer selbständigen Wahl erfolgt ist, darf man fragen, ob dasselbe nicht öfter geschehen ist. Am 28. Mai 1199 erliess eine grosse Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten zu Speier eine Erklärung zu Gunsten Philipps an den Papst.[2]) Die Fürsten bezeichnen sich darin als Wähler Philipps: Philippum in imperatorem Romani solii rite et solemniter elegimus. Dass sie alle bei seiner Erhebung zu Ichtershausen und Mühlhausen im März 1198 anwesend waren, ist ausgeschlossen. Von dem Erzbischof von Trier z. B. wissen wir, dass er auf die Seite Philipps erst kurz vor dessen Krönung am 8. September 1198 trat,[3]) der Herzog von Österreich war im Frühjahr 1198 mit einer Reihe anderer Fürsten auf einem Kreuzzuge in Palästina,[4]) und von den zahlreichen andern in jener Urkunde genannten Bischöfen, Herzogen und Markgrafen wäre doch wohl der eine oder der andere ausser den uns bekannten Fürsten in einer der vielen Quellen bei Gelegenheit der Wahl erwähnt worden, wenn er dabei gewesen wäre.

Nun möchte ich nicht behaupten, dass die nachträgliche Anerkennung einzelner Fürsten sich stets in die Form einer Wahl

---

[1]) B.-F. 87.

[2]) B.-F. 27.

[3]) S. S. 6.

[4]) Winkelmann, Phil. I, 60.

Digitized by Google

kleiden musste oder auch nur zu kleiden pflegte. Unzweifelhaft genügten Eide, und wer sie geleistet hatte, mochte immerhin, wenn ihm im Uebrigen ein Wahlrecht zukam, sich als Wähler des Königs bezeichnen. Aber man wird die Möglichkeit einer öfteren Anerkennung durch Wahl schon deswegen nicht ohne Weiteres abweisen, weil es gerade die Art der Erhebung Philipps war, welche angefochten wurde. Wir hören nun, dass auch zu Mainz vor der Krönung am 8. September 1198 eine Wahl Philipps stattgefunden hat.[1]) Möchte man bei den Schriftstellern, welche die Nachricht bringen, zunächst geneigt sein an eine Verwechselung mit der Thüringer Wahl zu denken, so ist dies doch da ausgeschlossen, wo vorher von einer Wahl bereits gesprochen ist und die Mainzer darnach als die zweite erscheint. So in den Ann. Marbac., von denen allerdings die erste Wahl irrthümlich nach Frankfurt verlegt wird, besonders aber in den Gesta episc. Halberstad. (SS. XXIII, 113): Hac igitur electione (in villa Arnestede) celebrata, (Philippus) Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus.

Ob man in dieser Mainzer Wahl eine ‚Erneuerung'[2]) der früheren Wahl sehen darf, ist mehr als zweifelhaft. Es fehlt an jeglicher Analogie dafür, dass man einen König von Neuem wählte etwa zur Bekräftigung oder Bestätigung seiner Würde. Eine Erneuerung der Wahl müsste als Voraussetzung die Ungültigkeit der früheren Wahl gehabt haben, und vor einem derartigen Zugeständniss, durch welches anerkannt wurde, dass der Thüringer Wahl gewisse Mängel anklebten, werden sich die Führer der staufischen Partei gehütet haben. Dass aber Philipp resignirt hätte, etwa um durch eine grössere Anzahl von Fürsten sofort wiedergewählt zu werden, dem widerspricht, abgesehen von dem Fehlen jeder Nachricht und der inneren Unwahrscheinlichkeit, der Umstand, dass derselbe seine Regierungsjahre vom März 1198, also von der ersten Wahl an zählte.[3]) Es wird uns daher, da die Thatsache einer Wahl zu Mainz feststeht, nichts übrig bleiben als anzunehmen, dass hier in derselben Weise, wie das 1205 geschehen ist, eine Anzahl Fürsten, welche Philipp bisher nicht

[1]) Winkelmann, Phil. I, 136.
[2]) So Winkelmann a. a. O.
[3]) B.-F. 15a.

Digitized by Google

gewählt hatten, ihm ihre Stimme gegeben haben. Die Wähler werden einestheils Fürsten gewesen sein, welche inzwischen vom Kreuzzuge heimgekehrt waren, dann solche, welche aus irgendwelchen andern Gründen die Thüringer Versammlungen nicht hatten besuchen können oder wollen, wie der in Mainz zum König erhobene Herzog Ottokar von Böhmen, endlich auch wohl solche, welche, wie der Erzbischof von Trier, bisher Otto angehangen hatten.

Vielleicht auf diesen Mainzer Tag muss man auch eine Stelle in dem Rechtfertigungsschreiben beziehen, welches Philipp 1206 an Innocenz III. schickte. Er erzählt dort, dass er nach seiner Wahl mit einem Heere zur Krönung nach Aachen habe ziehen wollen, aber durch trügerische Vorspiegelungen seiner Gegner getäuscht davon abgestanden sei [1]): astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere; darauf hätte man Otto gewählt. ‚Vota transfundere' heisst doch wohl ‚die Stimme geben', und da Philipp von der Zeit nach seiner Wahl spricht, scheint damals schon ein zweiter Wahltag für diejenigen, welche ihn noch nicht gewählt hatten, in Aussicht genommen zu sein.

Unser Resultat in Bezug auf Philipp ist also dieses. Zu Mühlhausen am 8. März 1198 ist er von einer Anzahl Fürsten gewählt. Auf Grund dieser Wahl nannte er sich König. Andere Fürsten sind Anfangs September 1198 vor seiner Krönung zu Mainz, die niederrheinischen und der Pfalzgraf bei Rhein Anfangs Januar 1205 zu Aachen seiner Wahl in der Form beigetreten, dass sie ihn ihrerseits zum Könige wählten. Man möchte diese Wahlen Anerkennungswahlen nennen, um der merkwürdigen Sache einen Namen zu geben, welcher die beiden Seiten derselben zum Ausdruck bringt; denn wenn einerseits diese Wahlen wirkliche Wahlen waren, durch welche theoretisch wenigstens der Wähler, was seine Person anlangte, sich seinen König erst schuf, so kamen sie thatsächlich doch auf die Anerkennung einer schon begründeten königlichen Gewalt hinaus.

---

[1]) LL. II, 212. lin. 1.

Digitized by Google

III.

Otto IV. ist am 9. Juni 1198 zu Köln erwählt und am 12. Juli zu Aachen von dem Erzbischof von Köln gekrönt worden. Als seine Wähler bezeichnen sich in einem Schreiben, in welchem sie Innocenz III. um die Bestätigung Ottos bitten:[1]) der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Äbte von Corvey, Jnden und Werden und der Herzog von Brabant.[2]) Augenscheinlich hat jedoch Otto noch die Stimmen von andern gehabt, wie von den Grafen von Flandern und Dagsburg.[3]) Auch der Landgraf von Thüringen hat, als er im Laufe des Jahres 1198 aus Palästina zurückkehrte, Otto in der Gestalt anerkannt, dass er ihn wählte. Es erzählen nämlich die Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 83: lantgravius — — se dedens Ottonis hominio, dignitatem principatuum suorum ab eo solempniter accepit, detestandoque Philippum cum suis electoribus Ottonem cum magnificis preconiis regem publice declaravit. Hier wird also von der Eidesleistung noch unterschieden die vom Landgrafen abgegebene Erklärung, dass Otto (sein) König sei, und das war doch die Form, in welcher die Könige gewählt

---

[1]) B.-F. 203.

[2]) Dieser war allerdings zur Zeit der Wahl in Palästina. Es scheint seine Gemahlin Mathilde als Regentin des Herzogthums für ihn gestimmt zu haben, welche auch in einer wahrscheinlich zu Aachen bald nach der Krönung ausgestellten Urkunde Ottos Zeuge ist; B.-F. 200. Freilich unter welchen Formen die Herzogin die Stimme abgegeben hat, wissen wir nicht, vermuthlich durch einen Bevollmächtigten. Über Vertretung der Wähler: des Böhmenkönigs 1252 bei der Wahl Wilh. von Holland s. Cap. IV; bei der Wahl Richards 1257 s. Raynald. Ann. eccl. a. 1263, § 54; bei der Wahl Heinr. VII. 1308 LL. II, 491.

[3]) B.-F. 205, 206.

Digitized by Google

wurden.[1]) — In dem folgenden Kampf um das Reich ist Otto seinem Gegner unterlegen und erst die Ermordung Philipps 1208 eröffnete ihm die Aussicht wirklicher Herrscher zu werden. Er ist dann 1208 auf zwei Versammlungen, zu Halberstadt am 22. September[2]) und zu Frankfurt am 11. November, von Neuem zum König gewählt worden. Es gilt nun das Verhältniss dieser beiden Wahlen zu der von 1198 zu bestimmen, wobei die beiden Möglichkeiten, ob Neuwahl oder Anerkennungswahl,[3]) zu erwägen sind und zunächst von dem Umstande, dass 1208 zwei Wahlen vorgenommen sind, abgesehen werden soll.

Von den Wählern Ottos aus dem Jahre 1198 waren der Erzbischof von Köln, der Herzog von Brabant und der Landgraf von Thüringen[4]) zu Philipp übergegangen, die beiden Bischöfe waren gestorben und Philipp war so vollständig Sieger geblieben, dass seit Ende 1206, von geringen Theilen Sachsens abgesehen, seine Herrschaft überall in Deutschland anerkannt war. Gern oder ungern hatten sich ihm die Fürsten, welche Otto einst angehangen hatten, gefügt, und wir erfahren nicht, dass unter denen, welchen ein Wahlrecht zukam, einer bei Otto ausgehalten hätte. Es war demnach, soviel sich erkennen lässt, die Gesammtheit der deutschen Fürsten, welche Otto 1208 wählen musste. — Allerdings könnte es fraglich sein, ob die Wähler Ottos vom Jahre 1198, welche inzwischen sich Philipp zugewandt hatten, im Jahre 1208 das Recht hatten Otto nochmals zu wählen, und ob nicht die Mindener und Paderborner Stimmen, trotzdem die Nachfolger der Inhaber, welche sie 1198 führten, Philipp anerkannt hatten, als

---

[1]) Wahrscheinlich hat sich dem Otto auch sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, in derselben Form der Wahl angeschlossen: Henricus vero dux Saxonie, comes etiam palatinus de Reno, frater predicti Othonis, post reditum suum de Terra Sulie (Sancta) ratum et gratum habens, quod de fratre suo factum fuerat, electionem suam confirmavit; Rogeri de Hov. Chron. SS. XXVII, 178. Freilich ist Roger Engländer und deswegen das confirmare vielleicht nicht so scharf zu interpretiren. Doch auch nach Arn. Lubic. VI, 1 hat Heinrich Otto gewählt, allerdings kann das nicht, wie dort behauptet wird, im Frühjahr 1198 geschehen sein. Indessen Innocenz scheint ebenfalls den Pfalzgrafen zu den Wählern Ottos zu zählen; Phillips, deutsche Königswahl, Sitzungsb. d. Wiener Ak. 1858, S. 94; Quidde, Kurfürstencoll. 72.

[2]) Ich schliesse mich in der Ansetzung des Tages Ficker an; B.-F. 240c.

[3]) Sehr bestimmt hat sich, in Übereinstimmung mit Abel, Winkelmann Phil. und Otto, II, 124 und 480 für eine Neuwahl ausgesprochen.

[4]) Ebenso der Pfalzgraf.

Digitized by Google

bereits 1198 für Otto abgegeben angesehen werden mussten, also 1208 nicht weiter berechtigt waren. Eine bestimmte Antwort lässt sich darauf natürlich nicht geben. Doch wie die Wahlstimme noch als ein Recht erscheint, welches mehr an der Person des Wählers als an seinem Territorium haftet,[1]) so darf man auch annehmen, dass für denjenigen, welcher erst Otto gewählt, dann sich aber zu einer Anerkennung seines Gegners verstanden hatte, später eine neue, wiederholte Abgabe der Stimme für Otto wenigstens möglich war. Eine Bestätigung findet das darin, dass der Landgraf von Thüringen, welcher nach Obigem Otto 1198 durch eine Wahl anerkannt und nachher sich Philipp angeschlossen hatte, nichts destoweniger Otto 1208 zu Halberstadt noch einmal wählte.[2]) Etwas anderes war es indessen, ob nicht Otto die Stimmen von Köln, Brabant und der anderen Wähler von 1198 für die Berechtigung seines Königthums geltend machen konnte, trotzdem ihre Inhaber später von ihm abgefallen waren. Die Antwort liegt im Folgenden.

Waren die Wähler Ottos 1208 die Gesammtheit der deutschen Fürsten, so lässt sich die Frage, ob damals eine Neuwahl stattgefunden hat, d. h. ob Ottos Recht auf die königliche Gewalt erst durch die Wahl von 1208 geschaffen ist, oder ob dieselbe nur einem bereits vorhandenen aber unvollständigen Recht erst die ganze Kraft, gleichsam die Vollendung gab, durch die Unterfrage nach den Wählern von 1198 und 1208 nicht zur Erledigung bringen. Hören wir darum zunächst das Urtheil der Schriftsteller. Die Mehrzahl unter ihnen scheidet nicht zwischen den beiden Wahltagen von 1208; am häufigsten wird die Frankfurter Versammlung erwähnt, welche als die wichtigere erscheint. Meistens lesen wir nur, dass Otto gewählt sei, öfter mit dem Zusatze von allen Fürsten.[3]) Andere sprechen von einer wiederholten Wahl,[4])

---

[1]) Z. B. der Graf Albrecht von Dagsburg hatte 1198 bei der Wahl Ottos doch nicht deswegen eine Stimme gehabt, weil er die Grafschaft Dagsburg besass, sondern weil er eine hervorragende Persönlichkeit war.

[2]) S. S. 21. — Anders ist freilich unter Wilhelm von Holland die Mainzer Stimme behandelt. Siegfried III. hatte Wilhelm 1247 gewählt, sein zweiter Nachfolger Gerhard hat aber, trotzdem er bei der zweiten Wahl Wilhelms zu Braunschweig 1252 anwesend war, nicht mitgestimmt. Allein zwischen 1247 und 1252 hatte auch kein Mainzer Erzbischof Konrad IV. anerkannt; s. Cap. IV.

[3]) S. Winkelmann II, 481 und öfter.

[4]) Gervasii Tilleb. Otia imp. SS. XXVII, 381; Roberti canon. S. Mariani Autiss. Chron. SS. XXVI, 272: rursus in imperium accersitur.

Digitized by Google

doch auch damit lässt sich für unsern Zweck nicht viel anfangen. Mehrere Schriftsteller nennen aber auch die Erhebung Ottos 1208 eine Bestätigung, confirmatio.[1]) Noch bestimmter drücken sich andere aus: Arnold von Lübeck giebt Lib. VII, 13 dem Capitel, in welchem er die Halberstädter Wahl erzählt, die Überschrift: De plenaria electione Ottonis regis; die Ann. Stadenses a. 1208 sagen, Otto sei durch den Access erst der Sachsen, dann der Fürsten und durch die Verlobung mit Philipps Tochter im Reich bestätigt worden;[2]) ganz deutlich die Magdeburger Schöppenchronik S. 133: „Und bischop Albrecht verbodede de sasseschen heren bi Halberstad und dat se koning Otten beholden und keisen; dat schach." Nun ist richtig, dass dies sächsische Quellen sind, aber diese hatten naturgemäss das meiste Interesse für Otto und sie geben im Übrigen die ausführlichsten Nachrichten über ihn. Allein auch der gut staufische Ursperger Chronist (SS. XXIII, 372), welcher die Erhebung Ottos im Jahre 1198 als electio bezeichnet, sagt zu 1208 nur: regnum accepit und consensum principum accepit, was man als Neuwahl gewiss nicht deuten kann. Schliesslich möchte ich grosses Gewicht den Worten des Konrad von Pfävers beilegen. Dieser hatte nahe Beziehungen zu dem Abt von St. Gallen Konrad von Bussnang, welcher ein vertrauter Rathgeber Friedrichs II. war, wonach man wird annehmen dürfen, dass sich in seinem Werke die Anschauungen des spätern staufischen Hofes und Friedrichs II. selbst wiederspiegeln, welcher nicht geneigt sein konnte, Otto mehr Recht zuzuerkennen, als er wirklich besessen hatte. Konrad schreibt (SS. II, 170): Rex animosus iudice Deo electus, quicquid in electione prius habuit infirmum, coadunatis in electione principibus omni tergiversatione postposita universaliter ab omnibus elevatur in regem; confirmatus in regno etc. Der Satz: quicquid in electione prius habuit infirmum, giebt dem Verhältniss einen sehr prägnanten Ausdruck und enthält den bestimmtesten Hinweis auf ein bereits vorhandenes, indessen unvollständiges

---

[1]) Chron. Sampetr. pag. 51; Godefr. Viterb. cont. Eberbac. SS. XXII, 346; Ann. Floreff. SS. XVI, 626; Ann. Normann. SS. XXVI, 518; s. auch unten Ann. Stad., Conr. de Fabaria, Caesar. Heisterb. Cat. sep. Col.; auch Cont. Admunt. oben auf S. 10.

[2]) Rex Otto, accedentibus sibi primum Saxonibus, deinde principibus, desponsata etiam sibi regis Philippi filia — —, subito est in imperio confirmatus; SS. XVI, 354.

Digitized by Google

Recht Ottos auf den Thron. Anderseits aber, von einer Neuwahl, so dass die frühere Wahl von 1198 für ungiltig erklärt wäre, spricht ausdrücklich kein Schriftsteller. Caesarius von Heisterbach behauptet sogar in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe direkt das Gegentheil: Ottos frühere Wahl sei 1208 nicht cassirt, sondern approbirt worden.[1]) Würde man der Stelle, wenn sie die einzig überlieferte Nachricht enthielte, nach Obigem kaum viel Glauben schenken, im Verein mit den übrigen Zeugnissen bestätigt sie, dass weite Kreise in der Wahl von 1208 nur eine Bekräftigung und Ergänzung, nicht eine Creirung von Ottos Recht auf die königliche Gewalt sahen.

Dieselbe Anschauung finden wir aber auch bei deutschen Fürsten, selbst bei solchen, die Otto vorher niemals anerkannt hatten. Wir haben ein Schriftstück, welches nach der Ermordung Philipps und vor der Wahl Ottos 1208 abgefasst ist und in den Eingangsworten sich als einen Vertrag[2]) Ottos mit dem Erzbischof von Magdeburg giebt. In Wirklichkeit haben wir es jedoch nicht mit einer ausgefertigten Urkunde über einen abgeschlossenen Vertrag zu thun, sondern mit einem Angebot Ottos an den Erzbischof, damit dieser ihn als König anerkenne.[3]) Er verspricht nämlich demselben eine Reihe Zugeständnisse zu machen und erhebt am Schluss als einzige Gegenforderung die Leistung des Treueides: Hec universa debebimus iuxta consilium aepi stabilire et ipse nobis prestabit fidei sacramentum et serviet nobis tamquam domino suo regi. Darüber, ob eine Einigung erzielt worden, giebt uns unser Schriftstück keine Auskunft, wohl aber ein ebenfalls vor der Wahl erlassenes Schreiben Ottos an den Papst Innocenz III., in welchem es heisst: aepus Magdeburgensis

---

[1]) S. oben S. 8, Not. 2; es folgt: Et cum e converso comitem Ottonem solus pene ex principibus Adolphus elegisset, non est eius electio in Franckenfortt a principibus, qui illuc convenerant, cassata sed approbata.

[2]) Compositio; B.-F. 239.

[3]) Die Futura, in denen Otto spricht (conferemus, renuntiabimus, dabimus), hat auch Winkelmann II, 103, Not. 1 bemerkt; aber Otto macht die Ausführung seiner Versprechungen nicht davon abhängig, ‚dass der Erzb. ihm nun auch wirklich zum Throne verhelfe', sondern wie der Schluss zeigt, dass er ihn als König anerkenne. Dass der Vertrag noch nicht perfekt war, geht evident aus folgendem Satz hervor: Item promittemus, quod aepum semper pre aliis principibus in nostris consiliis familiarem habebimus. Das Stück dürfte daher bei B.-F. vor 238g, vor die Zusammenkunft Ottos mit dem Erzb. zu Somerschenburg, zu setzen sein.

Digitized by Google

et Halvestadensis et Mindensis epi ad nostrum auxilium et servitium accesserunt.[1]) Was den Halberstädter Bischof anlangt, so stimmt dazu die ausführlichere Erzählung in den Gesta ep. Halberst. (SS. XXIII, 122), und wenn darin auch nur von dem obsequium des Bischofs die Rede ist, so lassen diese Angaben in Verbindung mit einander gebracht nur den Schluss zu, dass die drei Bischöfe Otto den verlangten Treueid geleistet haben. Den Treueid schwur aber ein Bischof nur dem Könige; er war das Zeichen, dass der Bischof den König als solchen anerkannte und zwischen beiden das gesetzliche und normale Verhältniss hergestellt sei. Es erinnert dieser Vorgang an den Übertritt der niederrheinischen Fürsten zu Philipp Ende 1204: auch sie haben zunächst dem Könige die erforderlichen Eide geleistet und dann ihn erst im Januar 1205 zum Könige gewählt.

Schliesslich ist zu beachten, worauf Ficker[2]) mit Recht hingewiesen hat, dass Otto nach seiner zweiten Erhebung 1208 nicht von Neuem gekrönt ist. Hätten die Fürsten durch ihre Wahl 1208 besagen wollen, dass das Königthum Ottos von 1198 bis 1208 ungesetzlich gewesen sei und erst mit der Wahl 1208 zu Recht bestehe, so wäre auch die Krönung von 1198 hinfällig geworden und hätte wiederholt werden müssen; denn vor der Wahl konnte kein König gekrönt werden.

Der rechtliche Zustand, in welchem sich Otto nach der Vorstellung seiner Zeitgenossen vor seiner neuen Wahl 1208 befand, ist allerdings kein ganz klarer und gestattet eine ganz bestimmte Formulirung nicht. Otto wurde von allen deutschen Fürsten 1208 gewählt und hatte dennoch bereits vor der Wahl ein gewisses Recht auf den Thron. Man konnte nicht leugnen, dass er 1198 von Personen, welche ein unzweifelhaftes Wahlrecht besassen, zum Könige gewählt war, dass er in der richtigen Form die Krone erhalten und dass er über einen bedeutenden Theil des Reichs eine wirkliche Herrschaft zeitweilig ausgeübt hatte. Aber sein Recht war von vielen bestritten und schliesslich auf einen ganz kleinen Umkreis beschränkt worden. Es war jedoch nicht verloren, weil Otto nicht resignirt hatte; es war aber auch nicht ganz, nicht vollständig, sondern bedurfte, wenn es volle Geltung haben sollte, der Anerkennung der bisher feindlichen Elemente. Diese konnte durch die einfache Unterwerfung derselben bereits erlangt werden, wie das beim Erzbischof von

[1]) B.-F. 240.
[2]) B.-F. 240d.

Digitized by Google

Magdeburg und den Bischöfen von Halberstadt und Minden geschehen ist. Man gab jedoch der feierlichen Form der Wahl den Vorzug, welche bei Philipp 1205 und sonst in ähnlichen Verhältnissen zur Anwendung gekommen war. —

Die Wahl Ottos, welche seinem Königthum das volle und ganze Recht verlieh, ist, wie schon erwähnt, 1208 auf zwei Versammlungen erfolgt, zu Halberstadt am 22. September, zu Frankfurt am 11. November. Es fragt sich nun, welche Stelle wir der Wahl zu Halberstadt anzuweisen haben, ob etwa dort, wie angenommen ist, die Fürsten nur zu Vorberathungen, einer Vorwahl oder Designation Ottos zusammengetreten sind und derselbe erst in Frankfurt endgültig gewählt wurde[1]), oder ob es an beiden Orten zu definitiven Wahlen gekommen ist, so etwa, dass die einen Wähler Otto zu Halberstadt, die andern zu Frankfurt ihre Stimme gegeben haben.

Theilnehmer an dem Halberstädter Tage waren ausschliesslich Sachsen und Thüringer; aus dem übrigen Reich war nur der Erwählte von Würzburg erschienen; auch Otto war anwesend.[2]) Einberufen ist die Versammlung von dem Erzbischof von Magdeburg[3]), welcher als der Führer des sächsischen Stammes erscheint. Über die Vorgänge daselbst erzählt am ausführlichsten Arnold von Lübeck VII, 13: Omnes igitur principes, qui convenerant, acsi divinitus inspirati, pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, aepo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum[4]) aliis, ad quos

[1]) So Winkelmann II, 111, welcher zugleich in der Frankfurter Wahl eine Neuwahl sieht; a. a. O. 124 und 480.

[2]) Ficker ist geneigt anzunehmen, dass Otto den ganzen Sommer und bis zum Frankfurter Tage in Braunschweig gewesen sei; B.-F. 239a. Dem widerspricht aber Arnold von Lübeck VII, 13, welcher erzählt, dass als der Erwählte von Würzburg Otto zu Halberstadt wählen sollte, er sich weigerte, bis gewisse Beschwerden seiner Kirche berücksichtigt seien, und aus der Versammlung fortging. Altera tamen die revocatus electioni principum acquievit, quorum una cum rege ordinatione ecclesia sua recepit (securitatem); so ergänzt Winkelmann II, 112, Note 2, dem Sinne nach wohl mit Recht. Man wird daraus mit Winkelmann auf Anwesenheit Ottos schliessen.

[3]) Magdeb. Schöppenchr. 133; s. S. 18.

[4]) Daraus dass ‚cum' und nicht ‚et' gesetzt ist, muss man doch wohl auf eine Abstimmung nach Stämmen schliessen, indem so dem Herzog von Sachsen mit dem Markgrafen von Meissen der Landgraf von Thüringen mit den anderen gegenüberstellt wird. Der Erwählte von Würzburg scheint, weil er weder Sachse noch Thüringer war, später als die Genannten gestimmt zu haben.

Digitized by Google

electio regis pertinere videbatur.[1]) Meines Erachtens kann man in diesem Bericht nichts anderes sehen als die Darstellung einer definitiven Wahl.[2]) Alles deutet auf eine feierliche Handlung hin, und die prima vox, welche hier der Magdeburger Erzbischof hat und welche auf den allgemeinen Wahlversammlungen dem Mainzer zukam, wird diesem gerade für die Kur, die endgültige, öffentliche Wahlhandlung, beigelegt.[3]) Übrigens hatte der Magdeburger Erzbischof auch bei der Erhebung Philipps, und zwar bei der definitiven Wahl zu Mühlhausen 1198, die erste Stimme gehabt[4]), allerdings in Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs. — Die definitive Wahl findet Unterstützung in dem Chron. Sampetr. p. 50: — — de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus — — adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potentie regali subegit. Nach dem ersten Satz allein könnte auch nur von einer Designation die Rede sein; aber doch weil Otto zum König gewählt, nicht weil seine Wahl beschlossen war, überliefert ihm Heinrich von Kalden die Insignien und die Städte des Reichs.[5]) Ferner stellen die Ann. Stad. a. 1208[6]) und ähnlich die Magdeburger Schöppenchronik[7]) die Wahl zu Halberstadt mit der zu Frankfurt in Parallele und erklären damit beide für definitive. Man könnte wieder einwenden, dass alles dies sächsische und thüringische Schriftsteller berichten, welche der Wahl ihrer Landsleute eine übertriebene Bedeutung beilegten. Aber auch die Cont. Admunt. a. 1208 spricht an der S. 10 citirten Stelle von mehreren Wahlen Ottos, freilich ohne genauere Bezeichnung.

---

[1]) Es folgt dann die oben erwähnte Erzählung von dem Erwählten von Würzburg. Dieser hat also wohl Tags darauf in der bekannten Form einer selbständigen Wahl sich Otto angeschlossen.

[2]) So auch Waitz, Forsch. XIII, 205 und B.-F. 240 c.

[3]) Bernhardi, Lothar III., 43, Note 95.

[4]) Winkelmann I, 69.

[5]) Über das Thatsächliche vergl. jedoch Winkelmann II, 125, Note 1.

[6]) S. S. 18, Note 2.

[7]) S. S. 18; es folgt: To handes darna in sunte Jacobus dage koren se on to Halberstad und vorden on to Frankenfort. To hant darna quemen des rikes vorsten und drogen mit den Sassen over ein an deme rike. Die merkwürdige Gegenüberstellung der Sachsen und der Reichsfürsten hier und in den Ann. Stad. geht wohl auf eine gemeinsame Quelle zurück. Auch Winkelmann II, 481, Note 1 scheint der Ansicht zu sein. Nahe verwandt mit der Schöppenchronik ist der Bericht der Gesta aep. Magdeb. SS. XIV, 419.

Digitized by Google

Da wir also alle Nachrichten, welche wir über den Halberstädter Tag haben oder auf denselben beziehen müssen[1]), in bester Übereinstimmung finden und überdies bei Arnold jenen detaillirten und vollständig klaren Bericht über denselben besitzen, werden wir nicht anstehen, in der Halberstädter Wahl bereits eine endgültige Wahl und zwar der Sachsen und Thüringer zu sehen.

Das einseitige Vorgehen der Sachsen und Thüringer erklärt sich einestheils aus den allgemeinen Verhältnissen. Otto musste wünschen, zunächst wieder durch eine starke Partei einen festen Untergrund zu haben, und der Erzbischof von Magdeburg hatte, nachdem er sich ihm angeschlossen, das gleiche Interesse. Dazu kam der starke sächsische Particularismus.[2]) Bei den Süd- und Westdeutschen hingegen herrschte noch eine leicht begreifliche Unentschlossenheit; es mochte ihnen schwer fallen, Otto, welchen sie Jahre lang bekämpft hatten, als König über sich zu sehen. Ausserdem war der Erzbischof von Mainz, welcher ordnungsgemäss die allgemeinen Wahlversammlungen zu leiten hatte, ebenso der Erzbischof Bruno von Köln auf einer Romreise abwesend. Aber anderntheils ist es bei den Sachsen und Thüringern wohl nicht ohne Einfluss gewesen, dass es sich nicht um eine Neuwahl Ottos handelte, sondern im Grunde nur um seine Anerkennung, und wenn sich dieselbe auch in der Gestalt einer Wahl vollzog, so mochte hierfür wohl nicht in gleichem Masse eine allgemeine Versammlung der deutschen Fürsten für erforderlich erachtet werden.[3])

Die zweite Wahlversammlung zu Frankfurt am 11. November wurde nach dem Chron. Sampetr. p. 51 von dem Erzbischof von Mainz berufen, nach der Braunschweiger Reimchronik 6388 von dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen bei Rhein, nach Caesarius von Heisterbach in seinem Catalog der Kölner Erzbischöfe (SS. XXIV, 346) von dem Erzbischof Bruno von Köln. Augenscheinlich ist die Berufung von einer Fürstenversammlung ausgegangen, an welcher die genannten drei und

---

[1]) S. auch die Gesta ep. Halberst. SS. XXIII, 122 und B.-F. 240 c.

[2]) Dass ausserdem noch andere Motive für einzelne Fürsten mitsprachen, z. B. bei Meissen, ist allerdings gewiss.

[3]) Auch für die Wahl Philipps durch die niederrheinischen Fürsten 1205 war keine allgemeine Reichsversammlung angesagt; Chron. reg. Col. rec. B.; s. oben S. 7.

Digitized by Google

andere theilgenommen haben[1]); denn es dürfte vor der Eröffnung des Frankfurter Tages bereits festgestanden haben, dass man Otto dort wählen wollte. Wahrscheinlich tagte diese vorberathende Versammlung am mittlern oder niedern Rhein; auf dieselbe scheint die Chron. regia Colon. Cont. II, p. 183 anzuspielen, wo von dem Versuch Heinrichs von Brabant die deutsche Krone zu erwerben berichtet wird und es dann heisst: Sed Brunone aepo, Sifrido Mogonciensi aepo, qui eo tempore utputa divina disponente providentia de Roma pariter advenerant, et Heinrico palatino aliisque quam pluribus unanimiter sibi resistentibus a regno cessavit. Jedenfalls ist es nicht, wie die Ann. Reinhardsbr. behaupten, Otto gewesen, welcher die Fürsten nach Frankfurt entbot. Der Charakter der Wahlversammlung ist somit dem Frankfurter Reichstage schon durch die Art der Berufung so gut wie sicher.

Die Versammlung war sehr stark besucht; Otto war selbst zugegen. Als anwesend nennt Arnold von Lübeck VII, 14 die Fürsten von Franken, Baiern und Schwaben. Aber auch Sachsen hatten sich eingefunden; sicher nachweisen lassen sich der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Hildesheim, der Abt von Hersfeld und der Markgraf von Meissen.[2]) Allgemein dagegen sprechen die Schöppenchronik und mit ihr übereinstimmend die Gesta archiep. Magd.[3]) davon, dass Otto nach der Halberstädter Wahl von den sächsischen Fürsten nach Frankfurt geführt sei. Von allen anwesenden Fürsten ist Otto, wie wir hören, einstimmig zum König gewählt worden.[4]) Dass in Frankfurt überhaupt gewählt worden ist, wird durch zahlreiche Quellenstellen bezeugt; es wird dadurch unterstützt, dass, wie oben nachgewiesen wurde, die Versammlung nicht vom Könige, sondern von den Fürsten berufen ist, und die Stellen, an denen umschreibende Ausdrücke wie confirmare und ähnliche gebraucht sind, können als Einwand nicht gelten; denn für die confirmatio eines Königs hatte man keine andere Form als eben die der Wahl. Das Wesen der Frankfurter Wahl ergiebt sich aus den früheren Erörterungen: wie in Halberstadt Sachsen und Thüringer, so haben in Frankfurt die übrigen Fürsten Otto als König aner-

[1]) Vergl. auch Ann. Reinhardsbr. 118. Auch zur Wahl nach dem Tode Heinrichs V. 1125 hatte eine Fürstenversammlung eingeladen; LL. II, 79.

[2]) Winkelmann II, 122.

[3]) S. S. 22, Not. 7.

[4]) S. S. 17 und Winkelmann II, 481.

Digitized by Google

kannt und ihm sein volles Recht auf die königliche Gewalt verliehen, und zwar geschah das an beiden Orten in der Form einer selbständigen Wahl.

Fraglich kann nur sein, wie sich in Frankfurt die anwesenden Sachsen verhalten haben, welche Otto bereits in Halberstadt gewählt hatten. Wenn diese Anerkennungswahlen wirkliche Wahlen waren und daher mit den Neuwahlen die gleichen Formen hatten, so kann man sich schwer vorstellen, dass zu Frankfurt etwa der Erzbischof von Magdeburg oder der Markgraf von Meissen nochmals vor der Reichsversammlung aufgetreten wäre, um Otto feierlich zum Könige zu küren.[1]) Diese Wahlen wurden doch veranstaltet, damit einzelne Fürsten ihre Stimme abgaben; sie bestanden, wie die Wahlen überhaupt, aus einer Reihe einzelner Erklärungen, wie wir das deutlich in dem Bericht Arnolds von Lübeck über den Halberstädter Tag erkennen, nicht aus einem gemeinsamen Akte. Erst wenn die einzelnen Erklärungen der wahlberechtigten Fürsten abgegeben waren, folgte die gemeinsame Zustimmung des versammelten Volkes, und dass daran alle Anwesenden, auch die, welche bereits einzeln gewählt hatten, theilnahmen, darf man für selbstverständlich halten. Da aber dieser gemeinsame Zuruf einen Theil der Wahl ausmachte, konnte man immerhin sagen, dass der König von allen gewählt sei.

[1]) In diesem Punkte kann ich Ficker, B.-F. 240d, nicht zustimmen, vergl. auch Waitz, Forsch. XIII, 205.

Digitized by Google

IV.

Wilhelm von Holland wurde 1247 als Gegenkönig gegen Friedrich II. und Konrad IV. aufgestellt und am 3. October desselben Jahres zu Woringen am Niederrhein gewählt. Seine Wähler waren nach einem Schreiben Innocenz IV. vom 19. November 1247[1]: die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Strassburg und Münster, der Erwählte von Speier, der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern und Looz. Doch scheinen noch andere Fürsten bei der Wahl betheiligt gewesen zu sein[2]; fest steht indessen, dass der Herzog von Brabant der einzige anwesende Laienfürst war.[3]

Am 25. März 1252 wurde zu Braunschweig eine neue Wahl an Wilhelm vollzogen. Ich lasse den Bericht darüber, welchen wir in den Ann. Erphord. (SS. XVI, 38) haben, ganz folgen, weil sein Wortlaut bedeutsam ist: Qui (electus Maguntinus) postea vocatus a legato Magdeburg pervenit, ac dein Brunswic cum rege veniens in die Palmarum ab Eboracense (lies Ebredunensi) aepo in pontificalem sublatus est dignitatem. Ubi etiam sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem. Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. — — Quapropter cooperante sibi Dei gratia per Romane sedis legatum omnium fere principum sibi conciliavit favorem, excepto duce Bawarie, qui genero suo Conrado filio quondam imperatoris in sui honoris et ditionis periculum pertinaciter adherebat. Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus

[1]) Potth. 12759.

[2]) B.-F. 4888 u. M. Germ. Ep. sel. II, 332, not. 6.

[3]) Sächs. Weltchr. 397 in M. Germ. Deutsche Chr. II, p. 257.

Digitized by Google

in signum electionis ipsum honoravit. Post hec iam sepe dictus rex Wilhelmus in septimana post Albas Merseburc venit, ubi Magdeburgensis aepus et marchio Misnensis manus ei dantes sua ab ipso feuda receperunt.

Also der Markgraf von Brandenburg[1]) und der Herzog von Sachsen haben Wilhelm mit den Grossen ihrer Gebiete zum König gewählt. Dass hier eine wirkliche Wahl vorgenommen ist, nicht etwa allein eine Huldigung oder Unterwerfung stattgefunden hat, beweist überdies ein Brief des gleichzeitig in Braunschweig anwesenden Cardinallegaten Hugo, worin derselbe den Bischöfen von Schwerin und Havelberg schreibt, dass der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg die Wahl König Wilhelms genehm gehalten, ihn zum König erwählt und ihm den Treu- und Lehnseid geleistet haben.[2]) Der Legat unterscheidet hier also bestimmt zwischen der Huldigung und der Wahl, und er spricht von einer Wahl, trotzdem nach seiner und des Papstes Anschauung Wilhelm bereits seit dem Jahre 1247 rechtmässig erhobener König war. — Auch der Annalist ist sich augenscheinlich des Unterschiedes zwischen Wahl und Huldigung bewusst: der Herzog von Sachsen und der Markgraf wählen, der König von Böhmen schickt Geschenke zum Zeichen der Wahl;

---

[1]) Es gab damals zwei Markgrafen, Johann und Otto III., doch nur einer scheint in Braunschweig anwesend gewesen zu sein. Offenbar war es Johann, der ältere Bruder, welcher am 20. April 1252 zu Wolmirstädt urkundet, Lüb. U. B. I, 169, n. 183; am gleichen Tage war König Wilhelm daselbst; B.-F. 5078.

[2]) B.-F. 5068; Lüb. U. B. I, 168, n. 182: dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam ac eidem fidelitatem et homagium in solempni curia nobis presenti bus prestiterunt. Schwierigkeiten macht der Ausdruck ‚ad cautelam.' Man könnte übersetzen: ‚zur Gewähr, dass die beiden Fürsten die Wahl Wilhelms genehmigten, wählten sie ihn'; allein die Wortstellung legt die Vermuthung nahe, dass die Worte ‚ad cautelam' vielmehr ein terminus technicus sind. Als solcher werden sie in päpstlichen Schreiben gebraucht, speciell in Verbindung mit relaxare sententiam (Mon. Germ. Ep. sel. II, 606, im Glossar): der Papst befiehlt eine Sentenz, welche von andern verhängt ist, zu suspendiren ad cautelam, d. h. augenscheinlich: unter der Bürgschaft, dass der Excommunicirte sich einem neuen ordentlichen Verfahren unterwirft; was dann allgemein bedeutet: ‚ohne Präjudiz für die Rechtsfrage'. Danach würde unsere Stelle besagen, dass die beiden Wähler eine cautela empfangen, nicht gegeben haben, und wahrscheinlich wäre ihnen dann gewährleistet, dass durch die nachträgliche Wahl ihre Rechte, besonders wohl ihr Wahlrecht, nicht beeinträchtigt werden würden. Ich gebe indessen diese Erklärung nur als Vermuthung.

Digitized by Google

unmittelbar darauf erzählt er aber, wie zu Merseburg die Anerkennung Wilhelms seitens des Erzbischofs von Magdeburg und des Markgrafen von Meissen durch Huldigung geschieht. Beide Fürsten hatten ihr früheres Wahlrecht verloren. Offenbar kennt auch der Annalist bereits die Theorie von den sieben Kurfürsten, wie sie durch die grosse Verbreitung des Sachsenspiegels zur Anerkennung gekommen war. Die drei rheinischen Erzbischöfe hatten Wilhelm schon 1247 ihre Stimmen gegeben, also kamen nur noch die vier Laienfürsten, welche ein Vorstimmrecht hatten, in Betracht, und diese nennt der Annalist an der citirten Stelle sämmtlich. Da nun drei derselben Wilhelm zu Braunschweig auch ihrerseits gewählt hatten, sagt er, fast alle Fürsten (natürlich auf deren Stimmen etwas ankam) seien für den König gewonnen worden, ausgenommen der Herzog von Baiern, dass ist der Pfalzgraf bei Rhein. Auch dieser Umstand zeugt dafür, dass der Annalist mit Bewusstsein von einer Wahl spricht.

Nicht ganz klar sind allein die Worte: Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. Bei der Exaktheit des Ausdrucks, welche wir bisher bei dem Annalisten fanden, werden wir, denke ich, die Stelle wörtlich übersetzen können: die Goslarer Bürger thaten etwas Ähnliches, aber nicht genau dasselbe, d. h. sie erkannten Wilhelm als König an und leisteten ihm die erforderlichen Eide, ebenso wie der Herzog und der Markgraf, aber zu wählen hatten sie nicht. Vielleicht waren die Abgesandten der Stadt Goslar bei der Wahl zugegen und fielen mit den übrigen Anwesenden in den Beifallsruf ein.[1])

So sicher nun in Braunschweig eine Wahl vorgenommen ist, ebenso sicher ist eine Neuwahl Wilhelms ausgeschlossen. Die Ann. Erph. erwähnen selbst, dass der Erzbischof von Mainz zur Zeit der Wahl in Braunschweig war, deuten aber mit keinem Worte an, dass er mitgewählt hat, und das wird durch das oben angeführte Schreiben des Cardinallegaten Hugo bestätigt, welcher nur von der Wahl Wilhelms durch den Herzog und den Markgrafen weiss. Die Mainzer Stimme hatte Wilhelm bereits 1247 erhalten.[2]) Diese Braunschweiger Wahl vom Jahre 1252 ist der reinste Typus jener nachträglichen Wahlen, durch welche einzelne

[1]) So ist augenscheinlich auch die Wahl der ‚ceteri huius terre magnates' an der citirten Stelle zu verstehen.

[2]) S. S. 17, Not. 2.

Digitized by Google

Fürsten einen schon vorher gewählten König anerkannten: nicht allein leisteten sie ihm das homagium zum Zeichen der Unterwerfung, sondern sie wählten ihn auch, und sie allein waren im Augenblick die Wähler, sonst niemand.

Digitized by Google

V.

Unter sich in ihrem Wesen sehr verschieden sind die mehrfachen Wahlen gewesen, denen Friedrich II. unterworfen ist, bis er endlich die Herrschaft erlangte. Gegen Ende 1196, also noch zu Lebzeiten seines Vaters, wurde Friedrich von den zu Frankfurt versammelten Fürsten, welche aller Wahrscheinlichkeit nach speciell zum Zweck der Wahl dorthin entboten waren, zum deutschen Könige erwählt und ausgerufen, und ihm der Treueid und von einigen auch der Lehnseid geleistet.[1]) Nur das Haupt der bisherigen Opposition gegen Heinrich VI., der Erzbischof Adolf von Köln, widerstrebte eine Zeit lang seiner Erhebung, aber auch er gab ihm im folgenden Jahre zu Boppard vor dem Herzog Philipp von Schwaben seine Stimme und schwur ihm Treue. Adolfs Zutritt zur Wahl Friedrichs wird in der Chron. regia Colon. als Zustimmung (consensit), von Otto von St. Blasien (SS. XX, 328) als Wahl bezeichnet (in regem collaudavit). Wir haben hier eine jener Anerkennungswahlen, welche wir bereits kennen. Gekrönt worden ist Friedrich jetzt nicht. Er sollte zur Krönung nach Deutschland gebracht werden, als sein Vater starb. Gegen das Herkommen war bei der Wahl Friedrichs weder er selbst noch sein Vater zugegen, doch ist, als man später nach Gründen suchte, die Wahl für ungiltig zu erklären, dieser Umstand nicht angeführt worden.[2])

---

[1]) Toeche, Heinr. VI., 444.

[2]) Innocenz III. Reg. super neg. imp. Rom. 29 erwähnt zwar die Abwesenheit Heinrichs (patre absente), aber in einem Zusammenhang, dass daraus vielmehr ein Moment für die Gültigkeit der Wahl Friedrichs wird, indem auf diese Weise die Fürsten von Heinrich nicht beeinflusst seien. Vergl. auch LL. II, 211, lin. 1.

Digitized by Google

Zur Zeit von Heinrichs VI. Tode war eine bedeutende Anzahl der deutschen Fürsten auf einem Kreuzzuge in Palästina. Als sie die Trauernachricht erhielten, haben sie zu Akkon Friedrich von Neuem gewählt und ihm den Treueid wiederholt. Beide Akte werden in den Quellen erwähnt[1]), und wir haben keinen Grund, sie für identisch zu halten, da wir gesehen haben, dass die Schriftsteller zwischen ihnen zu unterscheiden wissen. Ob auch bei dieser Wahl in der förmlichen Weise vorgegangen ist, dass alle Fürsten, welche ein Wahlrecht besassen, ihre Stimmen einzeln nochmals abgegeben haben, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wird Friedrich, wohl unter der Leitung des anwesenden Erzbischofs von Mainz, als König feierlich ausgerufen sein. Den Anlass zu der neuen Wahl gab der Umstand, dass Friedrich mit dem Tode seines Vaters die Regierung anzutreten hatte. Indem er, obgleich schon vorher zum Könige gewählt, doch jetzt erst von dem Reiche Besitz ergreifen konnte, kam er zu demselben in ein anderes thatsächliches und rechtliches Verhältniss, und dies empfing durch die neue Wahl seine Begründung oder mindestens seine feierliche Sanktion. Ebenso war einst 973 der bereits gewählte und zum König und Kaiser gekrönte Otto II. nach dem Tode seines Vaters von Neuem zum König ausgerufen worden. Diese Wahlen, welche an bereits gewählten Königen beim Beginn ihrer Regierung wiederholt wurden, haben mit den Wahlwiederholungen, welche durch die nachträgliche Anerkennung einzelner Fürsten entstanden, nichts gemein; sie sind im Gegensatz zu diesen als neue allgemeine Wahlen anzusehen.

Bekanntlich ist Friedrich trotzdem damals nicht zur Herrschaft gelangt. Mochte er selbst der Ansicht sein, dass sein Recht auf den deutschen Thron durch die Erhebung Philipps und Ottos IV. nicht hinfällig geworden sei, für die deutschen Fürsten lag die Sache anders. Soweit sie den Staufern günstig waren, hatten sie Philipp gewählt oder anerkannt, und nach 1208 herrschte Otto widerspruchslos. Es gab niemanden in Deutschland, welcher die Rechtmässigkeit seines Königthums bestritten hätte. Als daher nach seiner Excommunication die deutschen Fürsten daran gingen, Friedrich an seine Stelle zu setzen, konnte es sich für sie nur um eine Neuwahl handeln.

---

[1]) Die Wahl allein in den Ann. Stad. 1198; der Eid allein bei Arn. Lubic. V, 27; Wahl und Eid in den Gesta ep. Halberst. nach dem Bericht eines Augenzeugen; SS. XXIII, 112.

Digitized by Google

Friedrich ist auf zwei Versammlungen gewählt worden, zu Nürnberg im September 1211, zu Frankfurt am 5. December 1212; unmittelbar darauf ist er am 9. December zu Mainz gekrönt worden. Über den Nürnberger Tag sind wir wenig gut unterrichtet; fest steht indessen, dass Friedrich dort gewählt worden ist.[1]) Mit wunderbarer Übereinstimmung hören wir nun aber, dass dort seine Wahl nicht zum deutschen König, sondern zum Kaiser vorgenommen sei. So berichten ausdrücklich die Ursperger Chronik (SS. XXIII, 373) und das Chron. Sampetr. p. 53[2]); Friedrich selbst nennt sich, nachdem er sich entschlossen nach Deutschland zu ziehen, und während er noch im Königreich Sicilien war: rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue et in Romanorum imperatorem electus[3]), erst seit der Frankfurter Wahl und der Krönung bezeichnet er sich als Romanorum rex[4]); er sagt von dem Könige von Böhmen urkundlich, dass derselbe ihn vor den anderen Fürsten zum Kaiser gewählt habe[5]); ähnlich spricht der päpstliche Legat Siegfried von Mainz von der Wahl Friedrichs zum Kaiser in einer Urkunde, welche gewöhnlich in das Jahr 1214 gesetzt wird, augenscheinlich aber dem Jahre 1212 angehört[6]); endlich schreibt nach der Frankfurter Wahl der Hof-

---

[1]) S. Winkelmann II, 500.

[2]) Auch Reiner. Leod. spricht von dem erwählten Kaiser, verlegt aber die Wahl zum Kaiser erst nach Frankfurt; SS. XVI, 665.

[3]) Es wechseln in Rom. imperatorem electus und Rom. imperator electus. So lange Friedrich in Italien war, steht der sicilische Königstitel voran, nachher folgt er dem kaiserlichen Titel.

[4]) So nennt sich Friedrich allerdings schon in zwei Urkunden vom 21. Nov. und 8. Dec. 1212; B.-F. 679, 680. Die Erklärung wird nicht im Verfassungsrecht sondern in der Urkundenlehre zu suchen sein. Die Ausstellung der Urkunden wird nach der Krönung, die bekundete Handlung vor dieselbe fallen, und das Datum dieser ist in der Urkunde beibehalten.

[5]) B.-F. 671.

[6]) B.-F. 726 mit V. oder VII. Kl. Apr. pont. a. 13, was allerdings, die Jahre Siegfrieds von der Weihe am 30. Sept. 1201 an gerechnet, auf 1214 führen würde, aber nicht möglich ist. In der Fastenzeit 1214 war der Bischof Otto von Münster, ein Anhänger Friedrichs II., von Kölnern gefangen worden (B.-F. 725 a.), und darin hat man eine Bestätigung der Zeitangaben unserer Urkunde gefunden. In derselben erneuert nämlich Siegfried Excommunication und Interdikt gegen die Bürger und Dienstmannen von Münster, weil sie ihren Bischof verrätherisch verlassen haben. Aber dass dabei die Gefangennahme desselben nicht erwähnt wird, ist schon auffallend, auffallender noch, dass wo die Gründe für die Rechtmässigkeit Friedrichs aufgeführt werden, die Urkunde wohl von der Wahl zum Kaiser und der

Digitized by Google

kanzler Konrad von Speier an den König von Frankreich: wir haben den erwählten römischen Kaiser zum deutschen Könige gewählt. [1])

Eine Wahl zum Kaiser durch deutsche Fürsten ist eine Abnormität und nie vorher vorgekommen. Die deutschen Könige hatten seit Jahrhunderten einen Anspruch auf die Kaiserwürde, aber Kaiser wurden sie erst, indem der Papst sie krönte. Man darf daher gespannt sein, wie sich die Curie zu dieser Kaiserwahl gestellt hat. Und das ist merkwürdig genug: wir stehen vor der Thatsache, dass Friedrich, welcher als Schützling des Papstes und als Gegenkönig gegen Otto IV. nach Deutschland ging, von der päpstlichen Kanzlei niemals als deutscher König bezeichnet worden ist, weder unter Innocenz III. noch unter seinem Nachfolger Honorius III. Er wird überhaupt in den päpstlichen Schreiben während der entscheidenden Jahre von 1211—1213 auffallend selten erwähnt und man hat an vielen Stellen das sehr deutliche Gefühl, dass man es absichtlich vermieden hat seinen Namen zu nennen. [2]) In Schreiben an Italiener habe ich ihn in den päpstlichen Regesten dreimal gefunden, 1212 am 8. Juni und 21. October und 1213 am 30. Januar [3]), allemal nur als rex Sicilie, ohne Hinweis auf den kaiserlichen Titel; als rex Sicilie, in Romanorum imperatorem electus hier zuerst am 10. September 1213 in einem Brief an den päpstlichen Legaten in Sicilien [4]); aber noch am 22. April 1214 heisst er in einer auf sicilische Verhältnisse bezüglichen Urkunde des Papstes nur rex Sicilie. [5])

Bestätigung des Papstes, nichts jedoch von der Wahl und Krönung zum deutschen König weiss. Ferner wäre es unbegreiflich, wie Siegfried, wenn er noch 1214 Friedrich als König von Sicilien und erwählten römischen Kaiser bezeichnet hätte, von ihm am 18. Dec. 1215 als F. Romanorum et Sicilie rex hätte sprechen können; Böhmer-Will, Reg. Siegfr. n. 258. Allerdings erscheint in einer Urkunde Siegfrieds vom 10. Juni 1215 als Zeuge: Fridericus electus rex Rom. et rex Sicilie, aber doch als electus rex, und das ungewöhnliche electus rührte wohl daher, dass bereits die zweite Krönung am 25. Juli 1215 in Aussicht genommen war; B.-F. 803, 810 b. In jedem Falle weist aber die Bezeichnung als erwählter Kaiser so bestimmt auf das Jahr 1212 hin, dass wir schon deswegen einen Fehler in der Datirung annehmen müssen. Der Ausstellungsort Boppard steht auch für das Jahr 1212 mit dem Itinerar Siegfrieds in Einklang.

[1]) B.-F. 682.

[2]) Z. B. Potth. 4446, 4520, 4610, 4805 u. öfter.

[3]) Potth. 4526, 4611, 4668.

[4]) Potth. 4810.

[5]) Potth. 4915.

Digitized by Google

In päpstlichen Briefen, welche nach Deutschland gerichtet sind, fand ich ihn 1212 gar nicht erwähnt, trotzdem sich wohl Gelegenheit dazu geboten hätte und man erwarten sollte, dass seine Candidatur von Innocenz wenigstens durch Schreiben kräftig unterstützt wäre. Im Jahre 1213 erscheint er selbst nicht auf der Liste der zum Lateranconcil eingeladenen Fürsten, welche uns in den päpstlichen Regesten aufbewahrt ist.[1]) Ferner ist 1213 da, wo sein Name unbedingt hingehört hätte, in zwei Schreiben vom 25. Mai und 6. Juni[2]) die auffallende Umschreibung pars ecclesie oder catholica gesetzt: der Herzog von Brabant und der Bischof Otto von Würzburg sollen der Partei der Kirche anhangen. Erst am 7. September 1213[3]), also genau zu derselben Zeit wie in den für Italiener bestimmten Schreiben, taucht der Titel rex Sicilie, in Romanorum imperatorem electus auf. Dieser ist dann beibehalten bis zur Kaiserkrönung 1220, von wo an Romanorum imperator an seine Stelle tritt. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich das jedenfalls mit voller Gewissheit, dass die Curie Friedrich absichtlich den Titel eines deutschen Königs, Romanorum rex, versagt hat.

Der Grund hierfür ist nicht schwer zu entdecken. Was Innocenz die Candidatur Friedrichs für den deutschen Thron bedenklich machen musste, war der Umstand, dass er König von Sicilien war; denn es drohte die Gefahr, dass in ihm das deutsche Reich und Sicilien vereinigt und dadurch von Neuem jene für das Papstthum verderbliche politische Constellation geschaffen würde, welche unter Heinrich VI. bestanden hatte, indem das kirchliche Gebiet von Norden und Süden durch dieselbe Macht umschlossen wurde. Indessen Innocenz hatte, was die Person Friedrichs anlangte, keine Wahl; er hatte keinen Candidaten, welcher sich gegen Otto mit einiger Aussicht auf Erfolg hätte behaupten können. Aber die Vereinigung Siciliens mit dem Reich musste in jedem Fall verhindert werden.

Wie das nach dem Plane des Papstes geschehen sollte, erfahren wir aus einer Urkunde Friedrichs vom 1. Juli 1216.[4]) Er

---

[1]) Potth. 4706.

[2]) Potth. 4736, 4746.

[3]) Potth. 4806.

[4]) B.-F. 866.

Digitized by Google

verspricht darin Innocenz, sobald er die Kaiserkrone erlangt habe, werde er seinen Sohn Heinrich, welcher bereits ‚ad mandatum vestrum' zum Könige von Sicilien gekrönt sei (es war 1212 vor dem Aufbruch Friedrichs nach Deutschland geschehen[1]), aus der väterlichen Gewalt entlassen und ihm Sicilien gänzlich übergeben, so dass er sich selbst nicht mehr König von Sicilien nennen werde. Man darf vermuthen, dass die zu Grunde liegenden Abmachungen älteren Datums sind, bereits das Resultat der Verhandlungen, welche Friedrich, ehe er die Throncandidatur für Deutschland übernahm, mit dem Papste gepflogen hatte. So gewinnt man allein eine genügende Erklärung für die auf Befehl des Papstes erfolgte Krönung Heinrichs im Jahre 1212. Allerdings hatte Friedrich den begreiflichen Wunsch, wie auch sein gewagter Zug nach Deutschland auslaufen mochte, Sicilien wenigstens seiner Familie zu erhalten. Aber dieses war kein Wahlreich, sondern hatte erbliche Succession. Es wird daher wohl die Hauptveranlassung zu der Krönung das Verlangen des Papstes gewesen sein, indem damit der erste Schritt zur Selbständigmachung Heinrichs und zur Trennung Siciliens von dem zu erwerbenden Kaiserreiche gethan wurde.

Damit haben wir den Schlüssel zu Innocenz Verhalten. Mit dem Titel, den er Friedrich zugestand, erkannte er die aus demselben fliessenden Rechte an. Er musste also zu vermeiden suchen, dass er je in die Lage käme, ihn zugleich deutschen und sicilischen König nennen zu müssen. Hat er ihm vielleicht schon 1212 angetragen auf Sicilien zu Gunsten des Kaiserreiches zu entsagen, so musste Friedrich das ablehnen, weil, wenn seine Expedition nach Deutschland, was damals sehr wohl möglich war, missglückte, er dann gar nichts mehr gehabt hätte und nichts mehr als ein Prätendent gewesen wäre. Den Titel eines erwählten römischen Königs, in Romanorum regem electus, es war das derjenige, welcher dem gewählten deutschen Könige vor seiner Königskrönung zukam und welchen Friedrich nach seiner Ansicht auf Grund seiner früheren Wahl von 1196 beanspruchen konnte[2]), vermochte ihm Innocenz nicht zuzugestehen; denn die Krönung des deutschen Königs lag ausserhalb der Rechtssphäre des Papstes. Aus dem electus wurde durch die

[1]) B.-F. 654a.

[2]) Ich sehe hier zunächst von der Frage ab, auf welchen Titel ihm etwa die Nürnberger Wahl von 1211 ein Recht gab; s. S. 39.

Digitized by Google

Krönung ohne Zuthun des Papstes ein rex, und Innocenz konnte demjenigen, den er früher in regem electus genannt hatte, später den Titel eines rex nicht versagen, ohne sich einer argen Inconsequenz schuldig zu machen. Anders verhielt es sich mit dem kaiserlichen Namen; dieser konnte nicht ohne Mitwirkung des Papstes angenommen werden. Indem Friedrich electus für die Kaiserwürde war, hatte er einen ähnlichen Charakter wie die geistlichen electi, d. h. einen Anspruch auf die Weihe, aber ohne die Weihe nicht die volle Gewalt. Innocenz hatte es in der Hand, wann er ihm die Kaiserkrone aufsetzen wollte, und er konnte dafür den Verzicht auf Sicilien als Bedingung stellen.

Diese Erklärung ist weniger künstlich, als sie scheint. Es ist ja bekannt, welche Sorgfalt in den päpstlichen Schreiben auf genaue Titulaturen verwendet wurde [1]); ferner entsprach diejenige, welche Friedrich annahm, durchaus, wie wir sahen, den Interessen der Curie, und die Curie hat Friedrich noch als in imperatorem electus bezeichnet, nachdem er selbst sich längst Romanorum rex nannte. Jeder Zweifel inbetreff der Herkunft des Titels muss aber schwinden, wenn man sieht, dass Innocenz einst auch Otto IV., als er ihn am 1. März 1201 als König anerkannte, nicht nur als rex sondern auch als in Romanorum imperatorem electus begrüsste. Es war aber sicher Innocenz, welcher Otto diesen Titel beilegte [2]); denn er findet sich nur in päpstlichen Schreiben, in diesen jedoch regelmässig [3]); Otto selbst nennt sich stets einfach Romanorum rex. Nahm daher Friedrich II., als er 1212 von Sicilien nach Deutschland aufbrach, ebenfalls den Titel eines in imperatorem electus an, so kann das nur auf eine Vereinbarung mit dem Papste zurückgehen.

---

[1]) Z. B. ‚causae rationabiles' hinderten Gregor IX. bis zum 12. Aug. 1231 Friedrich II. den Titel eines Königs von Jerusalem zu geben, den dieser sich selbst seit dem Dec. 1225 beigelegt hatte; Potth. 8785. Als später Urban IV. in Verlegenheit war, ob er Richard oder Alfons in seinen Briefen als deutschen König bezeichnen sollte, hat er die Entscheidung dadurch umgangen, dass er sie beide ‚in Rom. regem electus' nannte, und hat dies ausführlich begründet; Potth. 18619. Man beachte auch, wie consequent Friedrich II. nach seiner zweiten Excommunication bei Gregor IX. ‚dictus imperator', bei Innocenz IV. bis zur Absetzung ‚princeps', nach derselben ‚quondam imperator' heisst. Vergl. auch Neues Archiv X, 542.

[2]) Das zeigt auch der Wortlaut der päpstlichen Schreiben; Potth. 1292 u. folg.

[3]) S. z. B. Potth. 2444, 2448, 3475, 3536, 3542 u. öfter.

Digitized by Google

Dass Innocenz ihm trotzdem diesen Titel Anfangs in Urkunden nicht gewähren wollte, wird wahrscheinlich darin seinen Grund gehabt haben, dass dieser Titel und die darin zum Ausdruck kommenden Verhältnisse das letzte Zugeständniss waren, zu welchem sich Innocenz dem Drängen Friedrichs gegenüber herbeiliess. Friedrich wird gewünscht haben neben dem Kaiserreiche Sicilien dauernd zu behalten, während Innocenz der sofortige Verzicht desselben auf Sicilien das liebste gewesen wäre; da aber dieser nicht zu erlangen war, hat er, auch nur die Möglichkeit einer Vereinigung des Reichs mit Sicilien im Titel Friedrichs anzudeuten, noch eine Zeit lang Bedenken getragen, weil er befürchtete, es könne ein derartiges Schreiben gegen ihn verwendet werden. Vermuthlich haben dann die grossen und rückhaltlosen Concessionen, welche Friedrich am 12. Juli 1213 in seinem Privileg von Eger[1]) dem Papstthum machte und welche unter der Zustimmung und Bekräftigung der deutschen Fürsten die päpstlichen Territorien vom tyrrhenischen bis zum adriatischen Meere ausdehnten, vielleicht auch begleitende beruhigende Erklärungen inbetreff seiner weiteren Absichten Innocenz Besorgnisse zerstreut[2]), so dass er ihn seit dem September 1213 als in imperatorem electus, aber doch stets ohne Romanorum rex hinzuzufügen, bezeichnete.

Diese Erklärung bietet auch den Vortheil, dass dadurch die räthselhafte Erscheinung einer Wahl zum Kaiser durch deutsche Fürsten beseitigt wird. An Friedrich wurde zu Nürnberg 1211 nur eine electio in regem Romanorum vorgenommen, vielleicht mit dem Zusatze et in futurum imperatorem, welcher uns bei der Erhebung Konrads IV. im Jahre 1237 begegnet[3]), so dass möglicherweise nebenbei auch daran der Papst angeknüpft haben kann. Damit lassen sich die übrigen Nachrichten ganz gut in Einklang bringen.[4]) Wo Friedrich sich selbst in imperatorem

---

[1]) B.-F. 705.

[2]) Man könnte vermuthen, dass der Papst auch gemeint habe, er müsse die Empfindlichkeit der deutschen Fürsten schonen und ihnen die Entscheidung in dem Streit zwischen Otto und Friedrich allein überlassen und dürfe nicht mit einem Titel vorgreifen. Die Rücksicht auf die Fürsten hat wohl bei seiner Politik gegen Deutschland mitgesprochen, aber sie ist für seine Stellung zur Titelfrage entscheidend nicht gewesen; denn weswegen änderte er dieselbe im Sept. 1213 und gab Friedrich doch nur den Titel eines erwählten Kaisers?

[3]) S. unter S. 43, Not. 2.

[4]) S. S. 32.

Digitized by Google

electus nannte, war es nur folgerichtig, wenn er am 26. September 1212, also vor der Frankfurter Wahl, dem Könige von Böhmen schrieb, er habe ihn vor den andern Fürsten zum Kaiser gewählt; zumal Friedrich, wie wir sehen werden, sich vor der Frankfurter Wahl gar nicht als rex oder auch nur in regem electus bezeichnen konnte. Dasselbe gilt von dem oben erwähnten Schreiben des Erzbischofs von Mainz. Die Schriftsteller ferner gaben Friedrich nur den Titel, welchen er sich selbst beilegte, und wir treffen denselben gerade in solchen Aufzeichnungen, die mit den Ereignissen gleichzeitig entstanden sind, die späteren haben ihn nicht mehr; und dass Friedrich bereits früher 1196 gewählt war, mochte wohl als Bestätigung dafür dienen, dass in Nürnberg bei seiner Erhebung etwas Besonderes geschehen sei. Ebensowenig ist aus den Worten des Hofkanzlers in seinem Bericht an den König von Frankreich zu schliessen, dass die Bezeichnung in imperatorem electus auf die frühere Wahl der Fürsten zurückgehe; eher könnte man aus der Gegenüberstellung von König und Kaiser etwas wie Spott heraushören: wir haben den erwählten Kaiser durch unsere Wahl zum König gemacht! Auch der Umstand, dass Friedrich unmittelbar nach der Frankfurter Wahl und der Königskrönung sich consequent und allein Romanorum rex ohne den Zusatz in imperatorem electus nennt, was nicht gegen den Willen der Fürsten geschehen konnte, spricht gewiss nicht dafür, dass sie es gewesen waren, welche ihn einst zum imperator electus erhoben hatten.

Ist also die Nürnberger Wahl auf eine einfache Königswahl reducirt, so bleibt noch übrig ihr Verhältniss zu der früheren Wahl von 1196 und zu der späteren zu Frankfurt 1212 festzustellen. Dass es sich für die Fürsten 1211 nur um eine Neuwahl handeln konnte, weil über die Rechtmässigkeit von Ottos Königthum wenigstens seit dem Jahre 1208 kein Zweifel bestand, habe ich schon vorhin dargelegt.[1]) Nun weisen indessen mehrere Schriftsteller bei Gelegenheit des Nürnberger Tages auf die frühere Wahl Friedrichs und auf die damals demselben von den Fürsten geschworenen Eide hin. Aber sollten sich wohl die Fürsten selbst zu Nürnberg darauf berufen haben[2])? Sie hätten sich nur ein

[1]) S. 31.

[2]) Das meint Winkelmann II, 280 und 500. Es hängt das damit zusammen, dass er annimmt, Friedrich sei in Nürnberg zum Kaiser erwählt.

Digitized by Google

Meineidszeugniss ausgestellt, und ein Recht auf den Thron haben sie Friedrich aus der früheren Wahl nicht zuerkannt; wozu wäre dann noch eine neue Königswahl nothwendig gewesen? Die Schriftsteller, und wer sonst die Folge der Begebenheiten überblickte, mochten leicht dahin geführt werden, die schliessliche Erhebung Friedrichs mit der früheren Wahl in Zusammenhang zu bringen, und sein ungewöhnlicher Titel musste dazu beitragen, den wahren Sachverhalt zu verdunkeln. Ausserdem fällt es auf, dass Friedrich, der doch sein Recht auf den Thron als durch die Regierung von Philipp und Otto nicht beseitigt ansah, in den verschiedenen Privilegien, welche er den Fürsten gleich nach seiner Ankunft in Deutschland zum Dank für ihre Unterstützung verlieh, nirgends auch nur andeutet, dass sie seinem alten Rechte zur Anerkennung verholfen hätten. Aus diesen Gründen ist es mir wenig wahrscheinlich, dass man zu Nürnberg aus der früheren Wahl irgend ein Recht hergeleitet oder auch nur irgendwie an dieselbe angeknüpft hat. Dass sie ihm jedoch manchen Anhänger gewonnen hat, soll damit in keiner Weise geleugnet werden.

Anderseits aber hat in Nürnberg nicht die definitive und abschliessende Wahl Friedrichs stattgefunden, sondern nur seine Designation[1]); die Fürsten beriefen Friedrich zur Regierung nach Deutschland, sie einigten und verpflichteten sich, dass sie ihn, sobald er komme, wählen würden, wobei wohl die Vorstellung, sei es bewusst, sei es unbewusst, wirksam war, dass zur richtigen Wahl die Anwesenheit des zu Wählenden gehöre.[2]) Für diesen Charakter des Nürnberger Tages scheint mir einmal entscheidend, dass Friedrich nicht sofort, als er nach Deutschland kam, gekrönt wurde, obwohl er allem Anschein nach bereits im October 1212 hätte nach Mainz gelangen können, der Stadt, in welcher

[1]) So auch Winkelmann a. a. O.

[2]) Bis zur ersten Wahl Friedrichs II. 1196 hat man, so viel ich sehe, nie einen Abwesenden gewählt; wenigstens ist, wo es sich um die Erhebung eines Kindes handelte, stets der Vater zugegen gewesen. Die Wahlen Friedrichs II. 1196, 1197, 1198 in Abwesenheit erklären sich wohl aus den besonderen Verhältnissen. Dass Otto IV. seiner Wahl zu Halberstadt im Jahre 1208 beiwohnte, glaube ich S. 21, Not. 2 nachgewiesen zu haben. Später sind Heinrich VII. und Konrad IV., obgleich noch Kinder, ebenso Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland bei ihrer Wahl zugegen gewesen. Erst Richard und Alfons sind wieder als Abwesende gewählt. Die Erhebung von Alfons kann für diese Dinge kaum in Betracht kommen, aber Richard

Digitized by Google

er später die Krone empfing. Er bedurfte eben der definitiven Wahl, welche nur von einer allgemeinen Reichsversammlung ausgehen konnte, und da die Berufung einer solchen geraume Zeit, mindestens eine Anzahl Wochen, in Anspruch nahm, konnte der Wahltag erst auf den Anfang December angesetzt werden. Unmittelbar auf die definitive Wahl am 5. December folgte aber auch am 9. December die Krönung. Ferner aber, wollte man annehmen, Friedrich hätte bereits in Nürnberg die volle königliche Gewalt erlangt, so könnte die Frankfurter Wahl nur eine solche gewesen sein, durch welche einzelne Fürsten ihn als König anerkannten; es wäre also dort zu seiner Gewalt qualitativ nichts, nur quantitativ etwas hinzugefügt worden. Dem widerspricht aber das mehrfach citirte Schreiben des Hofkanzlers, wo auf das Bestimmteste es ausgesprochen ist, dass Friedrich durch die Frankfurter Wahl etwas Anderes wurde, als er bisher gewesen war: er war erwählter Kaiser und wurde König. Endlich, wenn sich Friedrich nach der Frankfurter Wahl und der Krönung Romanorum rex nannte und den Titel eines erwählten Kaisers ablegte, warum nannte er sich nicht schon vorher, wenigstens seitdem er in Deutschland war, in regem electus? vorausgesetzt, dass ihm durch einen definitiven Wahlakt der deutschen Fürsten dieser Titel zukam.

Gegen die Ansetzung der Nürnberger Wahl als Vorwahl lässt sich allerdings ein starker Einwand erheben: Friedrich hat vor dem Frankfurter Wahltage unzweifelhafte Regierungsrechte ausgeübt und allem Anschein nach sind ihm von einer Anzahl Fürsten Treu- und Lehnseide geschworen, die sie nur dem Könige leisteten; die obsequia der Fürsten, von denen Friedrich in seinen Urkunden spricht, werden wohl nicht anders zu verstehen sein. [1]) Nun möchte man wieder zur Erklärung dieser Thatsachen auf die frühere Wahl von 1196 zurückgreifen; ob aber mit Recht,

---

hatte sich doch vor der Wahl verpflichtet bis zu einem bestimmten Termin nach Deutschland herüberzukommen; Winkelmann, Acta I, 588, n. 738. Zu Grunde lag wohl die Vorstellung, dass der neue König, wenn er nicht etwa allein der bei Lebzeiten des Vaters bestellte Nachfolger desselben war, mit der Wahl sofort die Regierung antrat, und vollständig konnte das nur geschehen, wenn er persönlich die Herrschaft übernahm. Die Sitte, nach der die Anwesenheit des zu Wählenden erforderlich war, konnte aber auf die Wahlen, durch welche nur der Nachfolger bestimmt wurde, um so leichter übertragen werden, als dieser auch bereits Eide zu empfangen pflegte.

[1]) B.-F. 671 u. folg.

Digitized by Google

ist mir nach Obigem und bei dem Schweigen der Urkunden Friedrichs über diesen Punkt sehr zweifelhaft. Eher möchte ich hierfür die Designation mit ihren rechtlichen Folgen heranziehen. Zwar sind die Rechte eines zum König Designirten kaum jemals durch einen Rechtsspruch fixirt worden; denn die Designirten wurden in der Regel sehr bald gewählt, und wo die Wahl wie bei Ludwig dem Kinde, Heinrich III. und Heinrich IV. längere Zeit oder wie bei Ludolf dem Sohne Ottos I. ganz unterblieb, kamen sie, da ihre Väter lebten, überhaupt nicht in die Lage, sich mit Regierungsgeschäften befassen zu müssen. Aber wir hören doch, dass Ludwig das Kind[1]), Ludolf[2]) und Heinrich IV.[3]) nach ihrer Designation bereits die Treueide der Grossen des Reichs empfangen haben, und ähnlich wie diese Designationen werden auch die Beschlüsse bei den Vorberathungen für eine neue Wahl wohl regelmässig von den Anwesenden beschworen sein. Ausdrücklich überliefert ist uns das, als 1198 die niederrheinischen Fürsten den Herzog von Zäringen zum deutschen König wählen wollten[4]); auch der Pfalzgraf bei Rhein hat eidlich versprochen Richard 1257 seine Stimme zu geben.[5]) In gleicher Weise werden die deutschen Fürsten, welche 1211 Friedrich nach Deutschland beriefen, schon um einander sicher zu sein, geschworen haben, ihn bei seiner Ankunft wirklich zu wählen. Also bindende Verpflichtungen schuf bereits die Designation oder Vorwahl. Stand nun der endgiltigen Wahl Friedrichs 1212 nur im Wege, dass die allgemeine Reichsversammlung nicht sofort zur Stelle war, sondern erst berufen werden musste, und geboten es die Verhältnisse, dass er inzwischen die Rechte eines Königs auch als Designirter in Anspruch nahm, so mochte über die momentan noch ausstehende formale Befugniss wohl hinweggesehen werden, und am ersten von den Fürsten, welche ihn erhoben hatten und welche er kraft seiner, wenn auch vorläufig noch nicht vollberechtigten Gewalt mit Wohlthaten überhäufte.

An Friedrich II. sind somit die sämmtlichen Handlungen, welche man als Wahlen bezeichnete, vollzogen worden. Bei Lebzeiten seines Vaters ist er 1196 zum Nachfolger gewählt;

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 897; SS. V, 111.

[2]) Köpke-Dümmler, Otto d. Gr. 149, Not. 4.

[3]) Steindorff, Heinr. III., II, 118, Not. 2.

[4]) duci Cerugie fidem fecerunt, quod — — eum — — regem crearent; Chron. reg. Col. p. 168.

[5]) Winkelmann, Acta I, 583, n. 788.

Digitized by Google

1197 hat ihn der Erzbischof von Köln, welcher ihm 1196 seine Stimme nicht gegeben hatte, auch seinerseits gewählt und damit anerkannt; 1198, als er die Regierung antreten sollte, ist er von den auf dem Kreuzzuge befindlichen Fürsten von Neuem gewählt. Sein Recht wurde aber durch die Erhebung Philipps und Ottos IV. nach der Ansicht der deutschen Fürsten hinfällig. Im Jahre 1211 haben sie ihn in Nürnberg von Neuem zum König designirt und ihn 1212 zu Frankfurt endgültig gewählt. [1])

[1]) Vielleicht ist Friedrich nach dem Tode Ottos IV. nochmals gewählt worden. Die Ann. Stad. (SS. XVI, 357) berichten zu 1218: Rex Fridericus Hervordiae celebrata curia in imperio confirmatur. A. 1219. Rex Fridericus conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Heinricus ei imperii insignia presentavit. Ferner Sächs. Weltchr. p. 241, cap. 357: Deme (Friedrich) antworde de hertoge Heinric, dev keiser Otten broder, dat rike to Goslare. Es erinnert das daran, dass bei Thietmar V, 9 der Herzog von Sachsen Heinrich II. ‚regni curam committit', wofür die Ann. Quedlinb. ‚eligere' sagen; s. S. 3, Not. 2. Über die Reichstage zu Erfurt und Goslar vergl. B.-F. 1023 a u. 1024 a. Es scheint mir nichts im Wege zu stehen, dass zu Erfurt von dem Pfalzgrafen Heinrich und andern bisherigen Anhängern Ottos Friedrich gewählt und ihm zu Goslar die Reichsinsignien überliefert sind.

Digitized by Google

VI.

Nach unsern bisherigen Resultaten werden wir auch eine Stelle, welche wir über die Erhebung Konrads IV. haben, als wiederholte Wahl deuten müssen. Konrad wurde im Februar 1237 zu Wien gewählt, und zwar von den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freising und Passau, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem König von Böhmen, dem Landgrafen von Thüringen und dem Herzog von Kärnthen. Die Fürsten waren, wie sie selbst in der über die Wahl ausgestellten Urkunde sagen, von Friedrich II. zur Wahl berufen worden[1]); es war also, wie man annehmen muss, ein allgemeiner Wahltag ausgeschrieben, zu welchem alle Fürsten entboten waren. Die Wahl selbst muss als definitive bezeichnet werden; denn die Wähler erklären in jener Urkunde: wir haben Konrad zum König der Römer und zum künftigen Kaiser erwählt und dem Kaiser, seinem Vater, geschworen, dass wir nach seinem Tode den genannten Konrad, welchen wir zum König wählten, als unsern Herrn und Kaiser haben werden.[2]) Ausserdem erscheint Konrad sehr bald nach seiner Wahl, zuerst am 28. November 1237, unter der Vormundschaft des ersten Wählers, des Erzbischofs von Mainz, als in Romanorum regem electus[3]), also unter dem Titel, welcher dem gewählten aber nicht gekrönten König zukam. Gekrönt ist Konrad niemals.

---

[1]) Ad vocationem et preces — — imperatoris — — vota nostra contulimus in Corradum; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II., V, 32.

[2]) Eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum, ac etiam fide data eidem domino imperatori sacramento firmavimus, quod prefatum Conradum a nobis in regem electum post mortem prenominati patris sui dominum et imperatorem nostrum habebimus; ibid.

[3]) B.-F. 4387.

Digitized by Google

Nun erzählt uns die Chron. regia Colon. a. 1237, ed. Waitz p. 270: imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Filium eciam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis optinet approbari. Zu Speier ist also der zum deutschen König designirte Konrad von einigen Fürsten approbirt worden. Die Bezeichnung für Konrad als designatus ist, wie wir wissen, nicht genau; doch mochte man den bei Lebzeiten des Vaters erwählten Nachfolger leicht als designatus ansehen, insofern er noch nicht eigentlicher Herrscher war und später beim Beginn seiner Regierung noch eine zweite Wahl wenigstens folgen konnte, welche dann als diejenige erschien, die ihm erst volles Recht gab.

Die Thatsache jedoch, dass zu Speier die Wahl Konrads von einigen Fürsten bestätigt ist, wird man unbedenklich annehmen dürfen. Das würde nach Analogie der früheren Fälle heissen, dass ihm Fürsten, welche bei der Wahl in Wien nicht mitgewirkt hatten, nunmehr ihre Stimme gaben. Urkundlich lassen sich zu Speier im Juni 1237 folgende Fürsten nachweisen[1]): die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Speier und Worms, der Markgraf Johann von Brandenburg[2]) und der Herzog von Limburg. Diese haben Konrad, mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe, welche ihn bereits zu Wien gewählt hatten, nun ihrerseits, jeder einzeln für sich, in feierlicher Weise zu ihrem König erklärt.

Das Merkwürdige an dieser Wahl ist, dass sie stattfand, trotzdem die Reichsversammlung zu Wien augenscheinlich in vollkommen ordnungsgemässer Weise und für die Wahl berufen war. Gewiss war Konrad auch durch die Wiener Wahl allein der rechtmässig gewählte Nachfolger seines Vaters, man sieht aber, dass auch nach einer formell unanfechtbaren Entscheidung der Reichsversammlung, durch welche man das ganze Reich für gebunden halten sollte, Fürsten, die abwesend gewesen waren, nachträglich noch ihr Stimmrecht ausüben konnten und ihr Votum noch Werth

[1]) B.-F. 2258 u. folg.

[2]) Vielleicht ist diese Wahl des Markgrafen für das Kurrecht von Brandenburg nicht ganz bedeutungslos gewesen, wie überhaupt die Resultate dieser Untersuchungen die Beurtheilung der Kurfürstenfrage in einigen Punkten beeinflussen dürften, schon deswegen weil neues Material über Königswahlen beigebracht ist.

Digitized by Google

und Bedeutung hatte. Die nachträgliche Wahl zu Speier wird, wie das unsere Quelle auch zu verstehen giebt, auf den besonderen Wunsch Friedrichs II. zurückzuführen sein. Sein Verhältniss zum Papste spitzte sich bereits merklich zu, und wie er sich in seinem Vorgehen gegen die Lombarden möglichst durch die Zustimmung der Reichsfürsten zu decken und zu stärken suchte, so auch bei der Sicherung der Nachfolge. Vom Papste scheint denn auch Konrad nie als deutscher König anerkannt zu sein.[1])

[1]) Gregor IX. nennt Konrad noch 1233, März 24 ‚carissimus in Christo filius'; Mon. Germ. Ep. sel. I, 415, n. 516; später finde ich diese den Königen zukommende Bezeichnung für Konrad nicht mehr. 1237, Nov. 2, also nach der Wahl, heisst er nur ‚dilectus filius nobilis vir'; Potth. 10477; 1239 nach Friedrichs Excommunication fehlen auch diese Worte; Ep. sel. I, 648, lin. 11, Potth. 10766; 1240, Jun. 2 spricht Gregor von ‚Corrado nato Fr. dicti imperatoris, qui se facit regem Teutonie appellari'; Ep. sel. I, 675, n. 776.

Digitized by Google

VII.

Wir haben also bei den Wiederholungen von Königswahlen zwei Arten auseinanderzuhalten, welche in ihrem Wesen verschieden sind. Der König, welcher bei Lebzeiten seines Vaters gewählt wurde, hatte, selbst wenn er gekrönt wurde, noch nicht das gleiche Recht wie dieser auf das Reich, sondern gewann dasselbe erst dann, wenn er das Reich beherrschte. Der Antritt der wirklichen Herrschaft schuf für den bereits gewählten König nicht nur ein neues thatsächliches Verhältniss, sondern gab ihm überhaupt erst sein volles Recht. Es hatte das seinen Grund in der Bedeutung, welche man dem Besitz einer Sache beimass. Zur Erläuterung darf man daher wohl die Güterübertragungen im privaten Recht heranziehen. Dieses schied bei denselben zwei selbständige Handlungen: die Überlassung des Rechts auf die Sache, durch welche zunächst nur ein Verhältniss zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber hergestellt wurde, nicht zwischen dem Erwerber und der erworbenen Sache, und die Einführung in den Besitz, welche eine selbständige, durch einen symbolischen Akt sich vollziehende Handlung war. Erst durch den Besitz der Sache entstand ein volles Eigenthum über dieselbe. Dass man nun den Übergang des Reichs von einem Herrscher auf den andern als Besitzwechsel behandelte, lag nahe genug. In der Wahl, welche man nach dem Tode des seitherigen Königs an einem vorher noch nicht gewählten vornahm, vereinigten sich beide Akte: die Übertragung des Rechts und die Einführung in den Besitz; der Moment der vollzogenen Wahl war der Augenblick, in welchem der neue König die Regierung antrat, und das ist wohl der Anlass gewesen, weswegen man im Allgemeinen darauf hielt, dass der zu wählende bei der Wahl anwesend war.[1]) Die Krönung gab dem König eine höhere Weihe und kräftigte

[1]) S. S. 89, Note 2.

Digitized by Google

sein Recht, aber alle Regierungsrechte übte er schon vor derselben.[1]) Dass eine solche Wahl zugleich einer Einführung in den Besitz gleichkomme, schimmert auch einzeln in den Worten unserer Quellen durch. In der Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 schrieben die deutschen Fürsten, welche sich als Wähler Philipps bezeichneten, an Innocenz III. (LL. II, 202): sie würden ihren König unterstützen, adiutorium prestituri, quod nullus in imperio et in terris, quas serenissimus frater suus habuit, ipsius audebit dominium recusare. Das Chron. Sampetr. p. 50 sagt von der Halberstädter Wahl Ottos 1208: — — de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus (Henricus de Kalentin) — — adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potentie regali subegit. Noch deutlicher sind die theoretischen Auseinandersetzungen, welche Richard von Cornwall dem Papste Urban IV. schickte.[2]) Nachdem er geschildert, wie der deutsche König in richtiger Weise gewählt und gekrönt werde, fährt er fort: quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi, — — ei — debet — obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta prestari, assignari civitates, oppida, castra — — et alia iura imperii. Aber entsprechend dem privaten Rechte kam es darauf an, dass der König auch wirklich in den Besitz des Reiches gelangte. Der Besitz besserte das Recht des Königs. Philipp beruft sich 1206 in einem Schreiben an Innocenz III. für die Rechtmässigkeit seines Königthums darauf, dass er nach seiner Wahl 1198 das Reich 10 Wochen lang widerspruchslos im ruhigen Besitz gehabt habe,[3]) dann erst sei Otto IV. gewählt worden; ebenso macht Richard von Cornwall geltend, dass er im Besitze des Reichs

[1]) Konrad IV. und Heinrich Raspe sind nie gekrönt, Philipp ein halbes Jahr, Wilhelm von Holland ein ganzes nach der Wahl, ohne dass sie deswegen in ihrer Regierungsthätigkeit inzwischen behindert waren. Urban IV. schrieb an Richard, als er ihn und Alfons als ‚in Rom. regem electus' bezeichnet hatte, in einer freilich einseitigen Darstellung: tibi non ex coronatione sed electione, per quam, si sit legitima, jus solet acquiri, electi titulum duximus ascribendum; so ist Rayn. a. 1263, § 44, Potth. 18633, nach den päpstlichen Regesten zu corrigiren.

[2]) Raynald. a. 1263. § 58; Potth. 18635.

[3]) post ipsam electionem nostram per continuas decem septimanas sine contradictione fuimus in imperii quieta possessione; LL. II, 211, lin. 55.

Digitized by Google

sei, sein Gegner Alfons aber nicht.[1]) — Wo nun aber eine Einweisung in den Besitz bei der Wahl ausgeschlossen war, indem durch dieselbe nur einem regierenden Könige der Nachfolger bestellt wurde, konnte man diese Wahl leicht als eine alleinige Übertragung des Rechts auffassen, welche erst in der späteren Besitzergreifung ihre Ergänzung fand. Ich will nicht sagen, dass man sich im Mittelalter in dieser Weise die Königswahlen theoretisch construirt hat; da aber im Privatrecht Anschauungen wie die eben entwickelten bestanden, erscheint es begreiflich, wie man zu der Ansicht neigen konnte, dass wenn man einen Königssohn bei Lebzeiten seines Vaters zum Nachfolger wählte, man ihm noch nicht das volle Recht am Reich übertrug,[2]) und wie daher am Beginn der wirklichen Regierung noch eine zweite Wahl, die eigentliche Einführung in die Herrschaft, folgen konnte. So möchte ich die zweite Wahl Friedrichs II. 1198, die Ottos II. 973 erklären. Anderseits aber, wie beim Besitzwechsel die entscheidende Handlung die Übertragung des Rechts auf die Sache war und die Besitzeinweisung allerdings ein nothwendiger Akt, aber unter normalen Verhältnissen doch nur eine Formalität war, so mochte auch die Wahl beim Regierungsantritt des bereits gewählten Königs, besonders wenn die Gewinnung der wirklichen Herrschaft ausser Zweifel stand, als weniger wichtig erscheinen, sich vielleicht weniger förmlich vollziehen oder auch ganz unterbleiben. Doch ist diese zweite Wahl vielleicht öfter vorgekommen, als uns überliefert ist.

Eine zweite Art von Wiederholungen der Wahlhandlung entstand dann, wenn bei der ersten Wahl einzelne Fürsten, welche eine Stimme besassen, dieselbe nicht abgegeben hatten und dies später durch einen besonderen Wahlakt thaten. Das ist bei der Wahl Philipps 1205, Ottos IV. 1208, Wilhelms von Holland 1252, Friedrichs II. 1197, Konrads IV. 1237 geschehen; in früherer Zeit finden wir etwas Ähnliches vornehmlich bei der Erhebung Heinrichs II. In diesem Fall ist die erste Wahl bereits als eine fertige, abgeschlossene Wahl zu betrachten, welche dem erwählten König sein volles königliches Recht gab, so weit das durch die Wahl möglich war; die zweite Wahl erscheint als eine neue,

[1]) Rayn. a. 1263, § 55; Winkelmann, Acta I, 455, lin. 21.

[2]) Daraus ist es auch wohl z. Th. zu erklären, dass man nach dem Tode Heinrichs VI. so schnell von der Erhebung Friedrichs II. abkam. Dazu kam freilich, dass er ein kleiner Knabe und von Deutschland fern war,

Digitized by Google

selbständige Wahl, welche nur für diejenigen eine Bedeutung hatte, die bei ihr betheiligt waren.[1]) Die zweiten Wähler schufen nun ihrerseits, soweit sie im Stande waren, ihren König, und wenn sie auch bei der Abgabe ihrer Stimmen zu demselben Resultat kamen wie die ersten Wähler und somit faktisch nichts anders thaten als die bereits anderweitig begründete königliche Gewalt anerkennen, so darf man doch, weil sie theoretisch dieselbe Freiheit für ihre Entscheidung in Anspruch nahmen wie die ersten Wähler, genau genommen den Akt nicht als Anerkennung bezeichnen, sondern kann nur von einer Anerkennungswahl reden.

Der Beweis dafür liegt einmal darin, dass unsere Quellen zwischen Wahl und Anerkennung wohl zu unterscheiden wissen. Die Anerkennung geschah durch Eide, den Treu- und Lehnseid, die Wahl durch eine Erklärung des Wählers, dass er den und den zum König wähle, d. h. dessen königliche Gewalt creire.[2]) Es ist sogar vorgekommen, dass die Eide vor der Wahl geleistet sind, so bei der Wahl Philipps durch die niederrheinischen Fürsten 1205, auch der Magdeburger Erzbischof und andere haben Otto IV. vor seiner Wahl 1208 Treue geschworen. Dass trotz dieser Eide dieselben Fürsten nachher noch den König wählten, ist der beste Beleg dafür, dass Wahl und Anerkennung in ihrem Wesen und in ihrem Zweck als etwas Verschiedenes aufgefasst wurden.

Einen weiteren Beweis finde ich darin, dass ebenso wie die erste Wahl des Königs auch der spätere Zutritt einzelner Fürsten electio genannt wird. Gerade das Wort, welches unserm ‚anerkennen' am vollständigsten entspricht, recognoscere, wird für den zweiten Akt nicht gebraucht. Wenn die Quellen einzeln von confirmare, corroborare, approbare reden, so betonen sie damit die Folge, welche der nachträgliche Zutritt einzelner Fürsten hatte. Jedoch durchaus die Regel ist, dass dieser wie die erste Wahl electio heisst; daneben kommt der synonyme Ausdruck collaudatio vor, welcher speciell die feierliche Kur bedeutet. Nun wird zwar mit electio sowohl die Vorwahl, die Vorberathung über den zu Wählenden, die Designation desselben für die Hauptwahl, als auch die Hauptwahl selbst, die abschliessende, öffentliche

[1]) Dass darin ein gewisser Widerspruch, eine Unklarheit liegt, ist mir bewusst; ich denke, es wird das im Folgenden seine Erklärung finden.

[2]) Vergl. eligere = regni curam committere S. 42, Note 1.

Digitized by Google

Kur bezeichnet; aber bei Vorwahl wie Hauptwahl wurde doch dieselbe Handlung des Wählens vorgenommen, nur unter verschiedenen Umständen und daher mit verschiedener Wirkung. Wenn daher an einem bereits gewählten König nochmals eine electio vollzogen wurde, so muss man aus dem Wort electio folgern, dass auch die zweite Handlung eine Wahl war. Man wird nicht einwenden, dass die mittelalterlichen Quellen bei Gelegenheit der Erhebung von Bischöfen mit electio öfter eine feierliche Anerkennung bezeichnet haben. Wurden im 12. Jahrhundert und früher vielfach die Bischöfe von den Königen eingesetzt und schritten nachher Clerus und Volk der Bischofsstadt trotzdem noch zu einer electio, so hat man darin unzweifelhaft eine Wahl zu sehen. Es kam darin, wenn auch oft wohl in wenig förmlicher Weise, das alte Wahlrecht von Clerus und Volk zum Ausdruck, welches die faktische Ernennung der Bischöfe durch die Könige wohl bei Seite geschoben, aber nicht vernichtet hatte und welches später in etwas veränderter Gestalt wieder zur Herrschaft gelangte. Und für das Recht des Bischofs auf sein Amt ist diese Einführung durch eine Wahl keineswegs ohne Belang gewesen.[1])

Allerdings wird man bei Feststellung des Begriffs der electio auch damit rechnen müssen, dass das Wort, wie jedes andere, in übertragenem Sinn gebraucht werden konnte. So sind wohl die Fälle zu deuten, welche Ficker zu den Böhmerschen Regesten 240d anführt, wo er darauf hinweist, dass man auch von einer electio des Lehnserben im Fürstenthum durch die Grossen desselben, ja sogar von einer electio der Königin durch die Fürsten gesprochen habe. Leider kenne ich die Stellen nicht, möchte aber vermuthen, dass mit der electio nicht zunächst die Anerkennung, sondern das feierliche Ausrufen bezeichnet worden ist, in welchem bei der Königin eine Art Anerkennung zugleich enthalten war.[2]) Für die Anerkennung des Lehnserben werden

[1]) Vergl. Bernheim, Lothar III. u. d. Wormser Concordat 25 u. folg.; Forsch. XX., 361—365.

[2]) Merkwürdig ist auch Ann. Halesien. a. 1235, SS. XVI, 483: Isabella soror regis Anglie electa est imperatrix Alemannie. Hier ist weder an Wahl, noch an Anerkennung, noch an ein Ausrufen zu denken, sondern wie man die Erhebung eines deutschen Königs als seine Wahl bezeichnen konnte, so ist es auch, wenig passend, bei der durch Heirath erfolgten Erhebung der Isabella zur Kaiserin geschehen.

Digitized by Google

Eide ausserdem gefordert sein. So mochte besonders in letzterem Falle die Feierlichkeit den Eindruck einer Wahl machen; doch wäre wohl noch nachzuforschen, ob nicht etwa die Erinnerung an ein früheres Wahlrecht der Grossen fortlebte. Überhaupt möchte ich, da das Wort eligere überwiegend in ganz bestimmter, technischer Weise gebraucht wird, demselben an schwierigen Stellen zunächst nicht eine andere Bedeutung unterschieben, sondern umgekehrt aus dem eligere eher auf ein auffallendes Wahlrecht schliessen, das entweder vorhanden war oder gewesen war oder beansprucht wurde. Jedenfalls aber stand, wie man annehmen muss, der Begriff der Königswahl so fest, dass, wo die Schriftsteller davon reden, sie auch eine solche haben bezeichnen wollen.

Weswegen einzelne Fürsten nach geschehener Hauptwahl noch ihre Stimmen in feierlicher Wahl dem Könige gaben, ist schon früher berührt worden.[1]) Für die Fürsten kam es darauf an durch die Ausübung ihres Wahlrechts die Entstehung schädlicher Präcedenzfälle zu verhüten, für den König die ausdrückliche Wahlerklärung der Fürsten zu besitzen. Die einfache Unterwerfung oder Anerkennung durch Eide konnte leicht als erzwungen angesehen werden, wohingegen die Wahl in höherem Grade als das Resultat eines freien Entschlusses erscheinen musste. Dass aber die Stimmen von denen, welche bei der Hauptwahl nicht mitgewirkt hatten, nach derselben noch Werth hatten, hat seinen letzten Grund darin gehabt, dass man für die Königswahl Einstimmigkeit verlangte. Der uns als selbstverständlich geltende Satz, dass in solchen Fällen die Entscheidung der Majorität eine etwaige dissentirende Minderheit mitverpflichtet, widerstrebte überhaupt dem Empfinden der mittelalterlichen Deutschen. Das Majoritätsprincip ist in Verbindung mit der Königswahl während des 13. Jahrhunderts nur sehr vereinzelt aufgetaucht.[2]) Praktisch konnte es überhaupt erst werden mit der Beschränkung der

---

[1]) S. 12.

[2]) So in Schreiben Innocenz III., vergl. Quidde, Entst. d. Kurfürstencollegs 71 u. folg.; in dem Protest der deutschen Fürsten zu Gunsten Philipps gegen Innocenz 1202; Reg. super neg. imp. 61; bei dem Streit zwischen Richard und Alfons, Winkelmann, Acta I, 455, n. 567 u. Potth. 18634; im Schwabenspiegel Ld. R. c. 130. Auch für das Schiedsgericht, welches 1200 über das Recht Philipps und Ottos IV. entscheiden sollte, war das Majoritätsprincip angenommen; B.-F. 45a.

Digitized by Google

Wähler auf eine bestimmte Zahl, also mit der Ausbildung des Kurfürstencollegs, und reichsgesetzliche Sanktion hat es für die Königswahl erst 1338 erhalten.[1])

Man wird nicht einmal behaupten können, dass das Votum der Anwesenden die Abwesenden unbedingt gebunden habe. Gewiss ist im Allgemeinen nicht zu bestreiten, dass Beschlüsse, welche auf ordnungsgemäss angesagten Reichstagen mit Beobachtung aller Formen gefasst wurden, für das ganze Reich und für jeden Einzelnen Rechtskraft hatten; und zu den Reichstagen gehörten auch die Wahltage. So ist denn auch gerade da, wo einzelne Fürsten nachträglich gewählt haben, entweder eine allgemeine Versammlung gar nicht berufen oder ihre formale Rechtmässigkeit angefochten worden. Ersteres war bei der Erhebung Heinrichs II. und Konrads III. der Fall, letzteres bei der Philipps, Ottos IV. und Wilhelms von Holland. Schwer lässt sich aber schon gegen die Frankfurter Versammlung von 1196, auf welcher Friedrich II. gewählt wurde, etwas einwenden, und gewiss nichts gegen den Wiener Tag 1237, auf welchem die Erhebung Konrads IV. erfolgte, und doch sind zu jener wie zu dieser Wahl später zustimmende Erklärungen einzelner Fürsten eingeholt worden. Allerdings hatten beide Male die Kaiser ein besonderes Interesse daran, möglichst viele Stimmen auf ihre Söhne zu vereinigen; aber merkwürdig bleibt es, dass zu bereits formell vollkommen gültigen Entscheidungen die nachträgliche ausdrückliche Zustimmung rechtlich noch möglich war, ja ihnen zur Bekräftigung diente; denn das lässt umgekehrt schliessen, dass diejenigen, welche an der Wahl nicht mitgewirkt hatten, dem König weniger verpflichtet waren, als die, welche für ihn gestimmt hatten.

Bei einer consequenten Weiterführung dieser Anschauung würde man dahin kommen, dass der König nur der König seiner Wähler und derjenigen gewesen sei, welche ihn anerkannt hatten. Und allerdings eine gewisse Neigung zu einer solchen Auffassung der staatlichen Verhältnisse ist nicht zu leugnen. Wo Einstimmigkeit Erforderniss bei der Königswahl war, ergab es sich von selbst, dass, wer einen König nicht wählte oder die Wahl an Bedingungen knüpfte, welche nicht erfüllt wurden, oder die nöthigen Eide nicht leistete, dem König auch die Anerkennung versagte. Dann musste Gewalt entscheiden, und je nach dem Ausgang des Kampfes grenzte sich die Herrschaft des Königs thatsächlich in

[1]) Zoepfl, Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. II, § 58, S. 314.

Digitized by Google

der angegebenen Weise von selbst ab. Wurde gegen einen König von seinen Widersachern ein anderer als Gegenkönig aufgestellt, so lag die Sache noch klarer; dann war jeder von ihnen eben nur der König seiner Anhänger.[1])

Diesen thatsächlichen Verhältnissen zur Seite gehen gewisse ihnen entsprechende Rechtsvorstellungen, welche zwar nicht unbedingt und widerspruchslos herrschten, aber doch vorhanden waren. Schon das Bestreben, die nicht abgegebenen Stimmen auch nach der Wahl noch zu gewinnen, legte den Gedanken nahe, dass die Wahl als solche eine vollständige Verpflichtung gegen den König für die Gesammtheit noch nicht schuf, sondern zunächst nur für die Wähler. Aber man kann den Satz allgemeiner fassen: es galt für nothwendig, dass überhaupt jeder einzelne sich durch eine freie Handlung zu dem neuerhobenen König in das richtige Verhältniss setzte. Die Form dafür war der Eid. Das Wahlrecht und der Eid des Volkes stehen in Beziehung zu einander und haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Zur Zeit der Merowinger und Karolinger wurde der Eid der Treue von jedem freien Mann gefordert. Als aber jene zahlreichen, mannigfaltigen, für das Mittelalter so charakteristischen Abhängigkeitsverhältnisse mehr und mehr Ausdehnung und festere Formen gewannen und lehnsrechtliche Anschauungen das ganze Staatsleben durchdrangen, zerriss die unmittelbare Verbindung des Königs mit weiten Kreisen des Volks. Diese erschienen nunmehr zunächst abhängig von ihren Herren und erst mittelbar vom König. Damit verringerte sich die Zahl derjenigen, welche dem König zu schwören hatten. Wer überhaupt zum Eide verpflichtet war, ist nicht ganz klar: im Allgemeinen bemerkt man, dass ihn diejenigen leisteten, welche in unmittelbarer Abhängigkeit vom Könige standen. Doch wird man ihren Eid, wenigstens bis zur Entstehung der Landesherrschaft 1231, als allgemeinen Eid des Volkes anzusehen haben, so gut wie die Wahl des Königs trotz des entscheidenden Gewichts einzelner Stimmen bis zur vollständigen Ausbildung des Kurfürstencollegs eine allgemeine Wahl des Volkes war. Fürsten und Grosse schwuren und wählten als diejenigen, welche nach der natürlichen Ordnung der Dinge die berufenen Vertreter des Volkes waren, und sie handelten für

[1]) S. z. B. lantgravius, reprobato rege suo Ottone, Philippo regi se iuramento et hominio obligavit; Chron. Sampetr. 46.

Digitized by Google

dieses mit. — Worauf es nun ankommt, das ist der Charakter des Eides. Ich sehe dabei ab von dem Eide der früheren Zeit.[1]) Für die Zeit, welche uns beschäftigt, den Anfang und die Mitte des 13. Jahrhunderts, ist der Eid des Volkes jedenfalls nicht schlechthin als rechtliche Consequenz der Wahl des Königs aufzufassen, schon deswegen nicht, weil er nur zur Hälfte ein staatlicher Eid, zur andern Hälfte dagegen ein Lehnseid war. Allerdings die Wähler des Königs erklärten durch die Wahl zugleich ihre Bereitwilligkeit zum Eide, aber erst durch diesen wurde von ihnen und überhaupt von allen, welche ihn leisteten, das Treuverhältniss zum König rechtlich bindend begründet. Deutlich offenbart sich das darin, wie die Eide seitens der Päpste behandelt sind. Als Philipp 1201 reprobirt, Otto IV. 1210 und Friedrich II. 1245 abgesetzt wurden[2]), haben die Päpste die Unterthanen von ihren Eiden noch besonders gelöst.[3]) Also trotz Reprobation und Absetzung blieben die Eide und die daraus fliessenden Verbindlichkeiten bestehen. Der Eid kann sonach nicht die einfache Folge der Entstehung der königlichen Gewalt gewesen sein, weil er mit derselben nicht erlosch. Man kann das Verhältniss so definiren: durch die Wahl entstand für die Wähler die stärkste moralische Verpflichtung gegen den König, aber erst der Eid schuf das formal rechtliche Band[4]); jedoch ebenso wie die Wahl war der Eid das Resultat einer freien und selbständigen Handlung, zu welcher das Individuum nicht ohne Weiteres auf Grund der vollzogenen Wahl verpflichtet war.

Existirten solche Anschauungen, so konnten diejenigen, welche einen König nicht wählten oder nicht anerkannten und einen Gegenkönig erhoben, nicht geradezu als Rebellen betrachtet werden. Zwar die Neigung dazu war begreiflicher Weise auf beiden Seiten jeder Zeit vorhanden. Aber in gewissem Sinn erscheint doch

---

[1]) Dass z. B. unter Karl d. Gr. und zu manchen andern Zeiten der Eid allgemein als etwas betrachtet wurde, das niemand dem Könige verweigern könne, ist ganz sicher. Aber man darf auch wohl darauf hinweisen, dass, als einst Verschwörer gegen das Leben Karls vor Gericht gestellt wurden, sie sich darauf beriefen, dass sie demselben keine Treue geschworen hätten; Waitz, Verf.-Gesch. III, 291.

[2]) Winkelmann I, 209; II, 249; Potth. 11783.

[3]) Dasselbe hat Gregor VII. gethan, als er 1076 Heinrich IV. absetzte; Jaffé, Reg. Gr. p. 224.

[4]) Daraus erklärt es sich auch wohl, dass Philipp 1204 von den niederrheinischen Fürsten bei ihrer Unterwerfung erst den Eid forderte, dann erst 1205 die Wahl nachfolgte.

Digitized by Google

der Kampf der Gegenkönige als ein Kampf um das Reich, nicht als die Empörung des einen gegen den andern. Den Eindruck gewinnt man aus manchen zeitgenössischen Darstellungen. Auf dieselbe Auffassung stösst man, wenn man daraufhin die Vorgänge bei der Erhebung Ottos IV. 1208 prüft.[1]) Indem die siegreiche staufische Partei keine Neuwahl und keine neue Krönung verlangte und somit Otto ein gewisses Recht auf das Reich auf Grund seiner früheren Wahl zuerkannte, gab sie zu, dass diese wenigstens nicht gegen alles Recht geschehen sei. Damit waren denn auch Ottos frühere Wähler und Anhänger gerechtfertigt. Deutlicher noch spricht der schon erwähnte Brief, welchen der Cardinallegat Hugo nach der Braunschweiger Wahl Wilhelms 1252 schrieb, worin er sagt, dass sich nun niemand, wie bisher eine Anzahl Städte, damit entschuldigen könne, dass sie dem König Wilhelm nicht zu gehorchen brauchten, weil der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg dessen Wahl nicht zugestimmt hätten.[2]) Das heisst doch, so lange die Zustimmung oder Wahl der beiden Fürsten unterblieben war, konnten die Städte mit gewissem Rechte ihren Ungehorsam entschuldigen; und was von den Städten, galt sicher von den Wählern selbst, denen damit von der Gegenpartei zugestanden wird, dass sie bis zu ihrer Wahl mindestens ein geringeres Mass von Verpflichtung gegen den König hatten als die Wähler, welche ihre Stimme demselben gegeben hatten.

Wie man sieht, sind das deutliche Spuren der Anschauung, dass die staatlichen Verhältnisse gleichsam auf einem Vertrage zwischen dem König und dem Volke, oder genauer den einzelnen Gliedern des Volkes, beruhten[3]), und dadurch treten die nach-

[1]) S. Cap. III.

[2]) B.-F. 5068: se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes quod eidem domino W. non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte; nun aber hätten beide Fürsten Wilhelm gewählt, s. S. 27, Not. 2. Cum igitur prefate civitates et oppida se non possint ulterius excusare, quin obedire debeant dicto regi, — — mandamus, quod (quatinus?) — — moneatis, ut — —Wilelmo in omnibus obediant tanquam regi etc.

[3]) Ähnlichen Anschauungen begegnet man bei der Frage nach der Besteuerung im Reich und besonders in den einzelnen Territorien: Zeumer, Städtesteuern 5 u. folg., 36 u. folg.; Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 394 u. folg.; Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes III, 175. Ebenso bei der Reichsheerfahrt: Weiland, Forsch. VII, 113; Waitz, VIII, 98. Vergl. auch im Allgemeinen B.-F. 4198, über die Landstände.

Digitized by Google

träglichen Wahlen einzelner Fürsten erst ins richtige Licht. Man wird sich jedoch hüten müssen diese Dinge zu scharf zu formuliren, denn ganz klar und unbestritten war das Recht derer, welche den König weder gewählt noch anerkannt hatten, keineswegs. Es rührte das daher, dass der Tendenz, die Verpflichtung gegen den König von einem Willensakte des Individuums abhängig zu machen, sehr bestimmt ein anderes höheres politisches Princip gegenüberstand, das der politischen Einheit des Reichs, wonach ein einzelnes Glied desselben durchaus nicht die Freiheit hatte, sich von demselben loszusagen, wann es ihm beliebte. Alle Könige haben den Anspruch auf das ganze Reich erhoben. Merkwürdig ist, wie die beiden sich widersprechenden Vorstellungen gerade bei der Königswahl zum Vorschein kommen. Eine Königswahl ist es gewesen, welche zum ersten Male das politische Einheitsgefühl der Deutschen offenbarte, nämlich die Erhebung Arnulfs 887. Es war wohl eins der grössten und ruhmvollsten Resultate der staatlichen Organisation und Thätigkeit der Karolinger, dass durch sie die einzelnen deutschen Stämme ein Bewusstsein ihrer politischen Zusammengehörigkeit gewannen, so dass, als das grosse Reich sich aufzulösen begann, sie nicht wieder wie einst beim Ende der Merowingerperiode sich völlig auf ihr landschaftliches Sonderleben zurückzogen. Die gemeinsame Königswahl, welche seit Arnulf die Regel wurde, trat nicht nur der bisher geltenden Sitte der Theilung des Reichs unter die Erben entgegen, sondern sie zeigte auch, dass die Stämme sich als Glieder einer grösseren politischen Gemeinschaft betrachteten. Und so wie einst Arnulf sind später alle Könige, selbst wenn sie von einer Minorität erhoben wurden, immer als Könige des ganzen Reichs gewählt worden. An eine Theilung des Reichs hat man ernstlich nie mehr gedacht.

Man begreift, dass unter diesen Umständen jenes individualistische Princip, wenn es auch vorhanden war, nie ganz rein zur Erscheinung gekommen ist.[1]) Widerspruch konnte eine rechtmässige Königswahl nicht hindern und gar ein absolutes Veto hat der einzelne nie besessen. Wer sich weigerte einen

[1]) So konnte sich neben der oben entwickelten Auffassung von dem Eide des Volks auch die entgegengesetzte geltend machen, wie das die S. 47 citirte Stelle aus den Darlegungen Richards zeigt. Allerdings ist hier aber auch die seltsame Theorie aufgestellt, dass bereits durch zwei kurfürstliche Stimmen eine rechtmässige Königswahl zu Stande kommen könne. — Damit dürfte sich auch der S. 49, Note 1 erwähnte Widerspruch erklären.

Digitized by Google

König zu wählen oder anzuerkennen, mochte es thun; er that es auf seine Gefahr und musste es sich gefallen lassen, dass vielleicht von ihm die versagte Anerkennung erzwungen wurde. Eine solche Entscheidung herbeizuführen war durchaus zulässig, und um so eher als man geneigt war, auch den Kampf als Rechtsmittel und seinen Ausgang als Urtheil anzusehen. Man bestritt dem Könige in keiner Weise das Recht gegen jeden im Reich, der sich nach der Wahl ihm nicht unterwerfen wollte, Gewalt zu gebrauchen. Aber daneben und dagegen behauptete sich doch wieder die seit uralten Zeiten vererbte Empfindung, dass der einzelne freie Mann im Grunde staatlich nur zu dem verpflichtet sei, dem er zugestimmt habe, und sie war so stark, dass sie die Ausbildung eines Majoritätsprincips hindern konnte und der nicht abgegebenen Stimme auch nach der Wahl noch Bedeutung verlieh und ihre Gewinnung als wünschenswerth erscheinen liess.

In Folge dieses Widerstreits der Anschauungen ist es nicht möglich bei einer Königswahl, für welche volle Einstimmigkeit nicht erzielt war, genau festzustellen, wann sie den formalen Anforderungen genügte. Sehr wesentlich war der thatsächliche Besitz und die Ausübung der Herrschaft, dass aber auch eine starke Majorität, obwohl sie als zwingend nicht anerkannt wurde, doch ein ausschlaggebendes Gewicht hatte, ist nicht zu leugnen.

Die Ansichten von dem weiten Recht des Einzelnen gegen die Gesammtheit konnten neben der erkannten Einheit und Untheilbarkeit des Reichs nur deshalb so lange fortwuchern, weil es an einer gesetzlichen Formulirung des öffentlichen Rechts fehlte. Sowie man zu einer zusammenfassenden Darstellung schritt, musste man die Widersprüche, Unsicherheiten und Unklarheiten desselben gewahr werden und aus dem Wege zu räumen suchen. Das zeigt sich vornehmlich bei dem Wahlrecht und dem Wahlmodus. Wenige Dinge haben die Entstehung eines abgeschlossenen Collegs von Kurfürsten so sehr gefördert wie die bekannte Stelle des Sachsenspiegels,[1]) und so war es schliesslich auch nur consequent, dass später der Schwabenspiegel, um eine weitere Unklarheit zu beseitigen, das Majoritätsprincip für die Abstimmung des Kurfürsten bei der Königswahl postulirte.[2])

[1]) Ld. R. III, 57, 2.

[2]) Dass die Stelle Ld. R. 130 trotz ihrer Form nicht geltendes Recht, sondern eine Forderung des Spieglers enthält, ist ganz klar. Dasselbe dürfte auch bis zu einem gewissen Grade von jener Stelle des Sachsensp. zu sagen sein.

Digitized by Google

Anhang.

Auf S. 6 habe ich behauptet, dass von den beiden Recensionen der Chron. regia Colon. cont. S. Pantaleonis 1200—1219 die ausführlichere rec. C eine Ableitung und Erweiterung der rec. B sei; im Gegensatz zu Waitz, welcher in seiner Ausgabe B als einen Auszug von C hinstellt. Waitz begründet seine Ansetzung (S. XVIII, not. 1 u. 2) mit dem allgemeinen Charakter der Erzählung und führt zum Beweis einzelne Beispiele an.

Über den allgemeinen Charakter bemerke ich Folgendes. B und C stimmen im Allgemeinen wörtlich überein, aber C hat an einer Anzahl Stellen ganze Abschnitte oder einzelne Sätze mit guten, selbständigen Nachrichten, von denen sich bei B nichts findet. In den ersten Jahren (z. B. 1201, 1203, 1204, 1205) weicht auch öfter der Wortlaut der beiden Recensionen stark von einander ab, ohne dass sich stets inhaltlich eine wesentliche Verschiedenheit ergäbe, so dass man sieht, einer der beiden Verfasser hat umgearbeitet. In den späteren Jahren hat C, abgesehen von dem Plus an selbständigen Sätzen, bei voller Übereinstimmung im Übrigen öfter ein oder zwei Wörter mehr, welche den Sinn an vielen Stellen nicht verändern, aber den Text glatter und lesbarer erscheinen lassen, als er in B ist.

Die einzelnen Beispiele, auf welche Waitz sich stützt, sind folgende. Unter dem Jahre 1203 ist ein langer Brief des Kaisers Balduin über die Eroberung von Constantinopel durch die Kreuzfahrer eingerückt, in welchem C (S. 214) einen grösseren Abschnitt hat, welchen B nicht bringt. Die übrigen bekannten Exemplare geben die Stelle wie C. Aber in dem an den Papst Innocenz III. adressirten Exemplar (Reg. VII, 152) fehlt doch auch ein Satz dieser Stelle, in welchem über die Tödtung des päpstlichen Legaten durch die Griechen gesprochen wird, und jedes der vorhandenen Exemplare weist an anderen Orten grössere Abschnitte auf, welche die übrigen nicht haben. Es wäre daher

Digitized by Google

nicht unbedingt ausgeschlossen, dass ein Exemplar existirt hätte und von B benutzt wäre, in welchem die erwähnte Stelle fehlte; denn in derselben wird nur in höchst rhetorischer Weise geschildert, welches Verderben Constantinopel über die Christenheit gebracht habe; wo rec. B fortfährt, leitet sie den Satz mit einem ‚denique' ein, das die übrigen Exemplare nicht haben, und der Satz schliesst sich, wie er bei B steht, inhaltlich sehr gut an das dort Vorangehende an. Wenn rec. B zu Grunde lag, müsste also C den Text nach einem zweiten Exemplar corrigirt haben, und unmöglich wenigstens wäre das nicht; denn C bietet ja mancherlei Neues. Jedenfalls aber hat die andere Annahme, dass B jene Stelle in C vorgefunden, jedoch ausgelassen und dann mit ‚denique' den nächsten Satz eingeleitet hat, gewiss ihr Missliches.

Am Schluss von 1201 heisst es nach der Erzählung von der Eroberung von Zara in C: ad expugnandam Constantinopolim cum eo (Alexio) proficiscuntur; in B: ad subdendam orientalem ecclesiam Romane cum eo diriguntur. Hier ist allerdings das Natürlichste eine Ableitung von B aus C anzunehmen, weil man glauben möchte, dass an die Stelle des idealen Motivs der Unterwerfung der orientalischen Kirche nicht leicht das mehr egoistische der Eroberung von Constantinopel gesetzt worden ist. Aber C giebt wenigstens doch das Richtigere. Für Alexius kam es nur auf die Wiedergewinnung seiner Hauptstadt an, und von dessen Thätigkeit für die Vereinigung der beiden Kirchen wird nachher nichts erzählt. Ausserdem ist gerade dies Jahr stark im Texte umgearbeitet, ohne dass an allen Stellen die Absicht vorgelegen hat den Sinn zu ändern.

Zu 1211 hat B bei Syfridus Mogonciensis aepus den Zusatz: et legatus a papa constitutus, welcher sich in C nicht findet. Aber Waitz scheint nicht beachtet zu haben, dass es wenige Zeilen weiter in C heisst: Syfridus similiter a papa se legatum per Alemanniam constitutum affirmans, und dieser Zusatz fehlt in B. Hier ist es gewiss ebenso wahrscheinlich, dass C die rec. B. corrigirt hat, zumal C den Zeitpunkt für die Übernahme des Legatenamts richtiger angiebt.

Unter 1212 hat B den Satz: Teodericus vero aepus — — Romam progreditur, ubi per longum tempus demoratur. C hat den Satz nicht. Aus dem longum tempus schliesst Waitz auf spätere Abfassung von B. Dagegen lässt sich nur einwenden, dass, wie Waitz S. XVIII, not. 4 selbst bemerkt, öfter Dinge

Digitized by Google

vorgreifend berichtet werden, und zwar geschieht das in dem beiden Recensionen gemeinsamen Texte.

So haben wir allerdings mehrere Stellen, welche sich am ungezwungensten durch die Annahme einer Abhängigkeit der rec. B von C erklären. Dagegen sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Wenn man den Wortlaut von B und C neben einander hält, kann man B jedenfalls nicht als einen Auszug aus C bezeichnen. Die Absicht mit weniger Worten möglichst dasselbe zu sagen oder die ausführlichere rec. C nach bestimmten Gesichtspunkten inhaltlich zu kürzen, lässt sich, wenn man von den weniger klaren, schon charakterisirten ersten Jahren absieht, nirgends entdecken. Lange Partien in beiden Recensionen stimmen wörtlich überein. Stösst man auf eine irgendwie bedeutendere Abweichung, so hat C regelmässig eine oder mehrere neue Thatsachen, welche sich bei B nicht finden. Diese erscheinen dann in C so, dass entweder die Construction des Satzes dieselbe ist wie in B und nur der Inhalt ein umfassenderer, oder, was gewöhnlich ist, C hat ein reines Plus von einem oder mehreren selbständigen Sätzen. Diese Verhältnisse machen es aber ganz und gar unwahrscheinlich, dass B nach C gefertigt ist; denn man begreift nicht, wie B eine Reihe von Thatsachen einfach übergangen haben sollte, ohne dass sich im Allgemeinen die Neigung zeigte, die Vorlage zusammenzuziehen.

Inhaltlich betrifft das Mehr von C die verschiedenartigsten Dinge: 1202 und 1204 holländische, 1202 und 1203 westfälische, 1203, 1204 und 1212 thüringisch-böhmische, 1205 kölnische Verhältnisse, 1211 die Albigenserkriege u. s. w. Es ist gewiss auffallend, dass das Plus mehrfach Ereignisse derselben Gegend behandelt, während in demselben sich doch eine einheitliche politische oder persönliche Tendenz nicht kundgiebt, welche B bewogen haben könnte, diese Nachrichten fortzulassen. Die einfache Erklärung scheint die, dass der Verfasser von C aus verschiedenen Gebieten Nachrichten hatte, welche er in B nicht vorfand und einfügte.

Endlich scheint mir an der S. 7 citirten Stelle geradezu ausgeschlossen, dass B aus C geflossen sein kann. Wie sollte jemand dazu kommen, aus einer allgemeinen Reichsversammlung eine Art von Provinzialversammlung unter dem Vorsitze des Königs zu machen? und wohl kaum ein Schriftsteller hätte sich die merkwürdigen Nachrichten von der vorübergehenden Resignation Philipps und seiner sofortigen Wiederwahl entgehen

Digitized by Google

lassen, vorausgesetzt, dass er sie nicht in bewusster Weise verwarf; und das kann man aus B gewiss nicht herauslesen. Dass rec. B, wie sie an dieser Stelle vorliegt, aus C gleichsam abgeschwächt wäre, erscheint unmöglich, vielmehr weist umgekehrt sowohl der Inhalt wie das Satzgefüge sehr deutlich darauf hin, dass C aus B erweitert ist.

Andere Beispiele der Art sind folgende. A. 1200 hat B: abbate, fratribus discordantibus; C: abbate, — — cum — — nec ulla ratione fratres concordarent, fratribus discordantibus. — A. 1202 kann das Mehr in C: Per idem tempus — mancipavit, nur nachgetragen sein; denn wäre C einheitlich concipirt, so wäre die Nachricht mit der Erzählung von den brabantisch-geldrischen Händeln, zu denen sie gehört, am Beginn des Jahres verbunden worden. Fehlt nun der Zusatz in B, so muss B die frühere Form sein. — A. 1203 (pag. 202) heisst es von Constantinopel in B: constructa, invaditur et capitur; in C: constructa et semper insuperabilis existens, capitur. Weiter unten lesen wir in B, dass Constantin Constantinopel auch prächtig ausgeschmückt habe; nach C haben dies seine Nachfolger gethan. Dass B hier gekürzt hat, ist nicht zu glauben, denn B ist nicht kürzer, vielmehr hat augenscheinlich C an beiden Stellen geändert.

Die Abweichungen von C sind also darauf zurückzuführen, dass der Verfasser seine Vorlage B zu vervollständigen, zu corrigiren [1]) und besser zu stilisiren strebte.

---

[1]) Eine bemerkenswerthe Correctur findet sich auch 1216, wo der Reichstag vom 1. Mai von B nach Nürnberg verlegt wird, während C richtig Würzburg angiebt. Vielleicht war der Tag ursprünglich nach Nürnberg berufen.

Digitized by Google

Nachtrag zu Seite 3.

Konrad II. ist in Burgund zweimal gewählt worden. Wipo c. 30 erzählt zu 1033: Veniens ad Paterniacum monasterium in purificatione s. Mariae a maioribus et minoribus regni ad regendam Burgundiam electus est et in ipsa die pro rege coronatus est. Die Ann. Sangall. a. 1034 berichten: Genevamque pervenit. Ibi — — in festivitate s. Petri ad vincula coronatus producitur et in regnum Burgundionum rex eligitur. Konrad ist demnach 1033 zu Peterlingen von den germanischen Burgundern nach ihrer Unterwerfung zum König gewählt und dann gekrönt; 1034 haben die romanischen Burgunder zu Genf das Königthum Konrads anerkannt, indem sie ihn ihrerseits zum König wählten; vergl. Bresslau, Konr. II., II, 111. Nach unserer Quelle scheint Konrad bei dieser Wahl die burgundische Königskrone getragen zu haben; vergl. dazu S. 11.

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

XXIX.

Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter

insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war.

(8., 9., 10. Jahrhundert. Anfang des 11. Jahrhunderts.)

Von

Albert Levy,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Beiträge

zum

Kriegsrecht im Mittelalter

insbesondere in den Kämpfen,

an welchen Deutschland beteiligt war.

(8., 9., 10. Jahrhundert. — Anfang des 11. Jahrhunderts.)

Von

Albert Levy,
Dr. phil.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit, zu welcher Herr Professor Dr. H. Bresslau die erste Anregung gegeben hat und der die denselben Titel führende Dissertation des Verfassers zu Grunde liegt, sollte bereits im April dieses Jahres im Druck erscheinen.

Das Herauskommen jedoch des 4. Bandes von Franz von Holtzendorff's „Handbuch des Völkerrechts," in welchem in ausführlichster Weise das Kriegsrecht behandelt wird, forderte zu einer erneuten Untersuchung auf, ob das aufrecht zu erhalten wäre, was Verfasser im Beginne der Einleitung ausgeführt hat, dass nämlich eine Darstellung des Völkerrechts im Mittelalter von juristischen Völkerrechtsschriftstellern nicht in genügender Weise gegeben und deshalb wohl einmal von einem Historiker versucht werden könne.

Schon ein Überblick über die Bezeichnungen der einzelnen Capitel in diesem Buche erweckt nämlich den Glauben, dass in ihm auch das Kriegsrecht der Vergangenheit, insbesondere das des Mittelalters genügende Darstellung gefunden habe. Es findet sich nicht bloss ein Capitel „die geschichtliche Entwickelung des Kriegsrechts und seiner grundsätzlichen Auffassung; II. im Mittelalter und in der Neuzeit," sondern auch Einzelnes, wie z. B. Repressalien, die Kriegsgefangenschaft, die Neutralität erfährt eine geschichtliche Betrachtung.

Mit den allgemeinen Bemerkungen in jenem erstgenannten Capitel stimmt wohl im Wesentlichen überein, was Verfasser in der Einleitung (SS. 3 und 4) und in dem Abschnitt über „Beginn der Feindseligkeiten" (SS. 8 und 9) aufgeführt hat, es muss sogar besonders hingewiesen werden auf die Erörterungen über die durch die Praxis der damaligen Kirche behin-

Digitized by Google

derte Fähigkeit des Christentums, die grausamen Kriegssitten zu mildern (Holtzendorff S. 261).

Was aber in den Einzelerörterungen in Bezug auf das Mittelalter gesagt ist, unterscheidet sich an Genauigkeit und quellenmässiger Beweisführung in nichts von den in der Einleitung der vorliegenden Arbeit charakterisirten Ausführungen anderer Darstellungen des Völkerrechts.

Eine historische Darstellung des Kriegsrechts im Mittelalter auf Grund quellenmässiger Forschung, womit in dieser Arbeit ein Anfang gemacht ist, der aber noch der Ergänzung für das ganze Mittelalter bedarf, dürfte durch das Erscheinen des Holtzendorff'schen Buches nicht überflüssig geworden sein.

Berlin, im Oktober 1889.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Beginn der Feindseligkeiten	8
II. Behandlung des feindlichen Landes	31
a. Das platte Land	32
b. Städte	35
c. Kirchen	43
III. Behandlung feindlicher Personen	50
IV. Behandlung der Gefangenen	58
a. Nicht direkt am Kampfe Beteiligte	59
b. Eigentlich kämpfende Personen	59
V. Waffenstillstand. Neutralität. Beendigung der Feindseligkeiten	71
Beilage: Verzeichnis der in der Arbeit berücksichtigten Kämpfe und Kriege	80

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Nicht blos das sogenannte moderne Völkerrecht, sondern das Völkerrecht überhaupt ist ein Produkt und eine Errungenschaft der neueren Zeit. Wo mehrere Staaten nebeneinander bestanden, da werden sich allerdings immer gewisse Beziehungen zwischen ihnen, und in diesen auch gewisse Regeln herausgebildet haben, sie sind dem Altertum ebenso wenig fremd wie dem Mittelalter, aber diesen Beziehungen fehlt jener vorwiegend rechtliche Charakter, welcher an Stelle der Völkersitte früherer Zeiten heute ein Völkerrecht gesetzt hat.

Es mag daher für den Erforscher des Völkerrechts immerhin interessant sein, den Spuren desselben auch in früheren Zeiten nachzugehen, aber die Ergebnisse seiner Forschung werden ihn insofern wenig befriedigen, als sie meistens negativ ausfallen und ihm immer wieder die Thatsache vor Augen führen werden, dass das Völkerrecht nur auf dem Boden moderner Civilisation und modern organisirter Staatenverhältnisse erwachsen konnte, dass hier nur entwickelungsfähige Keime gelegt werden konnten.

Die Geschichte anderer Rechtsdisziplinen giebt mehr oder weniger das Bild eines Entwickelungsganges, der, früh beginnend, bis zu heute bestehenden Rechtsverhältnissen heranführt — die Geschichte des Völkerrechts zeigt auch schon früh Ansätze und Anfänge mannigfacher Art, aber kein einziger hat sich continuirlich fortentwickelt und zu einer heute zu Recht bestehenden Institution ausgestaltet.

Aus Betrachtungen solcher Art mag es sich erklären, dass die juristische Litteratur über die Geschichte des Völkerrechts eine so überaus dürftige ist. Keins der grossen Handbücher,

Digitized by Google

die sonst an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, kommt in seinem rechtsgeschichtlichen Teil über allgemeine Betrachtungen hinaus, und bei diesen ist das Mittelalter, insbesondere das frühere, meist noch schlechter gefahren, als das Altertum. Ein einziger umfassender Versuch dieser Art liegt vor in dem höchst anregend und gründlich geschriebenen Werke von Ward;[1]) aber da das Buch am Ende des vorigen Jahrhunderts verfasst ist, fehlt ihm natürlich jene Unterlage, welche der heutige Stand der Quellen zur Geschichte des Mittelalters bietet, und von der aus allein eine derartige Untersuchung geführt werden kann. Zudem stehen in diesem Buche die englischen Verhältnisse mehr im Vordergrund, als zum Erkennen der kriegsrechtlichen Gebräuche anderer Völker und besonders der uns zunächst interessierenden Deutschen dienlich ist. Das weit angelegte Werk von Laurent[2]) ist mehr eine Culturgeschichte als eine Völkerrechtsgeschichte, das Buch von K. Th. Pütter[3]) enthält auch nicht viel, was für unsere Aufgabe in Betracht käme. Eine Monographie der neuesten Zeit von Nys,[4]) die sich allein mit dem Kriegsrecht befasst, hat hauptsächlich die Litteraturgeschichte des Kriegsrechts vor Hugo Grotius im Auge, und, wo sie auch auf die Praxis desselben eingeht, da ist wieder das frühere Mittelalter fast gar nicht berücksichtigt.

Die Erforschung des Völkerrechts früherer Zeiten gehört, besonders wegen der demselben als Hintergrund dienenden politischen Verhältnisse, wohl auch mehr als die Geschichte anderer Rechtsgebiete zu der Aufgabe des Historiker's, und die quellenmässigen Untersuchungen, die in neuester Zeit auf dem Gebiete der Völkerrechtsgeschichte gemacht wurden, sind ja auch von Historikern ausgegangen.[5])

---

[1]) Rob. Ward, Inquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. London 1795. Dieses seltene Buch, welches auf keiner Berliner Bibliothek vorhanden zu sein scheint, wurde mir durch die freundliche Vermittlung der Direction der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen zugänglich, was ich an dieser Stelle gern mit Dank erwähne.

[2]) Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité. 1850/70.

[3]) K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte. 1846.

[4]) Ernest Nys, le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. Brüxelles et Leipzig 1882.

[5]) Löhren, Gesandtschaftlicher Verkehr im Mittelalter. Heidelberg. Dis-

Digitized by Google

Wenn sich der Verfasser dieser Arbeit eine Untersuchung des Kriegsrechts zur Aufgabe gestellt hat, so beginnt er aber dadurch nicht blos mit der Ausfüllung einer Lücke, deren Vorhandensein in der Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte nachzuweisen und zu erklären oben versucht wurde, sondern die Untersuchung dürfte auch zur Klarstellung von Verhältnissen dienen, welche bis jetzt auch von Seiten der Historiker nicht gegeben wurde.

Zwar sind die Stellen nicht selten, an denen das Wort „Kriegsrecht" in wissenschaftlichen Darstellungen mittelalterlicher Geschichte sich findet, aber dass damit immer eine klare Vorstellung davon verbunden worden wäre, was im Mittelalter unter Kriegsrecht verstanden wurde, geht aus den Stellen selbst wenigstens nicht hervor, und auch im Zusammenhang hat man sich in solchen Büchern darüber niemals ausgelassen. Wenn z. B. Waitz (Jahrbücher Heinrichs I.' S. 127) die Behandlung erzählt, welche Heinrich I den Daleminziern nach der Einnahme von Glana zu Teil werden lässt, und dazu bemerkt: „hier waltete volles Kriegsrecht", so kann man leicht zu der Vermutung kommen, dass „volles Kriegsrecht" es erfordert oder vielmehr zugelassen hätte, mit besiegten Feinden also zu verfahren, während vielmehr diese Untersuchung unter anderem auch zeigen wird, dass das als Regel keineswegs betrachtet werden konnte. Oder, wenn Giesebrecht (Deutsche Kaiserzeit Bd. I, S. 581) von dem Einfalle Lothars von Frankreich in Lothringen 978 bemerkt: „ . . . brach Lothar plötzlich ohne Kriegsankündigung wider Sitte und Herkommen in Lothringen ein," so scheint es festzustehen, dass eine Kriegsankündigung sonst unter allen Umständen stattfand, eine Annahme, welche sich aus den Quellen keineswegs als feststehend nachweisen lässt.

In die Untersuchung dieser Verhältnisse ist nun aber der Verfasser — und das sei von vornherein betont — nicht mit der Tendenz eingetreten, welche, wie oben ausgeführt, demjenigen nahe liegen dürfte, der das Völkerrecht, wie es heute besteht, in seinen Anfängen in früherer Zeit suchen will. Nicht soll etwa gezeigt werden, dass die heutigen kriegsrechtlichen Ver-

---

sertation 1882. — Michael, die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten. Hamburg 1888.

Digitized by Google

hältnisse auf damaligen fussen, oder dass damals schon Bestimmungen gegolten haben, die auch heute in Kriegszeit internationale Gültigkeit haben. Um das zu zeigen, müsste der Beweis erbracht werden, dass damals bestimmte Regeln im Kriege mit jenem Bewustsein der rechtlichen und moralischen Verpflichtung innegehalten wurden, welches dem heutigen Kriegsrecht seinen praktischen Wert und die Bürgschaft weiterer Ausbildung verleiht. Dieser Beweis kann aber schon deshalb nicht geführt werden, weil dem Mittelalter und besonders den hier zu behandelnden früheren Jahrhunderten desselben die moralischen sowohl wie die in den Verhältnissen der Staaten zu einander begründeten Voraussetzungen eines solchen Bewusstseins fehlten, Voraussetzungen, die in damaligen Zeiten auch durch die mächtige humanisierende Kraft des Christentums noch nicht genügend erfüllt werden konnten.

Es soll vielmehr lediglich dargestellt werden, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien gegenseitig behandelten, gleichviel, ob darin eine kriegsrechtliche Regel im heutigen Sinne oder ein zufälliges Verhalten gesehen werden kann. Es soll mit einem Wort nicht untersucht werden, ob ein Kriegsrecht im heutigen Sinne, wenn auch nur in einer damaligen Verhältnissen angepassten Weise, vorhanden war, sondern quellenmässig und rein historisch soll mitgeteilt werden, wie sich die Völker im Kriege in Bezug auf solche Fragen verhielten, die schon an sich, ohne dass man das Criterium modernen Kriegsrechts anlegt, rein kriegsrechtlicher Natur waren und, wenn auch nicht theoretisch erörtert, doch praktisch gelöst werden mussten.

Es entsteht nun zunächst die Frage, ob man alle Kämpfe des Mittelalters in diese Untersuchung hineinzuziehen hat, eine Frage, welche schon deshalb sehr wichtig ist, weil jene kampferfüllten Zeiten ein so reichhaltiges Material in dieser Beziehung bieten, dass seine Bewältigung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet.

Wenn man modernes Kriegsrecht darstellen will, ist die Lösung einer derartigen Frage leicht, denn es ist nicht zweifelhaft, welche Kriege heute überhaupt kriegsrechtlich als solche betrachtet werden, und welche kriegführenden Parteien auf

Digitized by Google

Beobachtung kriegsrechtlichen Verhaltens von Seiten ihrer Gegner Anspruch machen können. Das Kriegsrecht im subjektiven Sinne, d. h. die Berechtigung, den Krieg zu erklären, als Kriegspartei aufzutreten und die Befugnisse auszuüben, die jedem regelrecht kriegführenden Teil zugesprochen werden, haben z. B. weder halbsouveräne Staaten noch auch die einzelnen, unselbständigen Glieder eines Staatenverbandes, und von solchen geführte Kämpfe werden demgemäss nicht in die Reihe kriegsrechtlich zu behandelnder aufgenommen werden.[1])

Bei einer Betrachtung des Kriegsrechts im Mittelalter müssen aber solche Unterscheidungen ausser Acht gelassen werden. Soll ein Bild davon gegeben werden, wie sich im Mittelalter Kämpfende zu einander verhielten, werden aber zu diesem Zwecke blos Kriege zwischen unabhängigen, selbständigen Völkern in Betracht gezogen, so wird das gelieferte Bild ein höchst unvollständiges werden, denn diese Kämpfe bilden einen verhältnismässig geringen Teil aller Kämpfe; die Kriege z. B., die das deutsche Reich in der Karolingerzeit gegen seine grossen tributpflichtigen, also nicht ganz unabhängigen Nachbarn zu führen hatte, stellen ebenso gewaltige Kämpfe dar, wie die mit ganz selbständigen, unabhängigen Staaten. Wichtiger aber als dieser äussere Grund ist der innere, dass die kriegführenden Parteien damaliger Zeit selbst gewiss nie die Frage aufgeworfen haben, ob sie subjektiv zum Kriege berechtigt wären und ob also der von ihnen geführte Kampf unter den Begriff des Krieges falle. Will man also diese Kämpfe aus der damals geltenden Anschauung heraus betrachten, so darf man sie von einer Untersuchung des Kriegsrechts nicht ausschliessen.

Aber man hat wohl noch weiter zu gehen und auch die rein inneren Kämpfe, sowohl die, welche das Reichsoberhaupt mit aufrührerischen Vasallen, wie die, welche Vasallen unter sich führten, mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Auch diese inneren Kämpfe nämlich weisen eine Fülle von Momenten auf, die nicht ausser Acht gelassen werden können, wenn

[1]) Ein Kriegsstand, sagt Heffter (das Europäische Völkerrecht 7. Aufl. S. 241), kann rechtmässiger Weise nur unter Parteien eintreten, unter welchen der äusserste Grad der Selbsthilfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Parteien.

Digitized by Google

Vollständigkeit in der Darstellung unseres Gegenstandes erzielt werden soll. Zwar schwillt, wie schon angedeutet, die Zahl der Kämpfe, welche das Material zur Untersuchung liefern sollen, wenn man alle oben erwähnten zu Grunde legt, mächtig an und wird so gross, dass man fürchten muss, die Uebersicht zu verlieren, aber nur indem alle Kämpfe von einiger Bedeutung zusammengestellt werden, wird es möglich, ohne Lücke zu constatiren, wie sich im Mittelalter kriegführende Parteien zu einander verhielten.

Ein abschliessendes Bild allerdings für das ganze Mittelalter kann diese Abhandlung noch nicht geben, weil zweierlei Grenzen gezogen sind, die der Zeit, indem zunächst nur einige Jahrhunderte des Mittelalters behandelt sind, und die des Stoffs, indem im Wesentlichen nur die Kämpfe zur Sprache kommen, an welchen Deutschland, sei es in seiner ganzen Ausdehnung, sei es in einzelnen seiner Bestandteile, beteiligt war. Dass dabei mit dem 8. Jahrhundert, speziell mit der Zeit Karl Martell's, begonnen wurde, hat den rein äusserlichen Grund, dass erst in dieser Zeit die „Jahrbücher der deutschen Geschichte" einsetzen, welche unentbehrlich sind, um Gewissheit darüber zu bekommen, dass in der Unzahl der Kämpfe, welche Verfasser aus den Quellen entnahm, keine übersehen wurden. Der Zusammenhang des Ganzen leidet unter dieser Willkürlichkeit deshalb nicht, weil eine, wenn auch nicht so gründliche, Kenntnisnahme der Kämpfe von den Zeiten der Völkerwanderung bis zu Karl Martell den Verfasser darüber belehrt hat, dass die hier behandelte Zeit keine Fortbildungen jener in völkerrechtlicher Beziehung zeigt, sondern im Wesentlichen nur Gleichartiges.

Nicht nur aus äusseren Gründen ferner, sondern, wie sich zeigen wird, auch vielfach der Natur der gefundenen Resultate wegen musste in der grossen Anzahl der Kämpfe eine gewisse Einteilung Platz greifen.

In Betracht kam dabei zunächst die oben berührte Unterscheidung zwischen äusseren und inneren Kriegen. Der Begriff der inneren Feinde ist dabei ziemlich weitgehend genommen worden, indem nicht blos die direkten Unterthanen des Reiches, sondern auch die in loserem Verhältnis zu demselben stehenden, fast ganz selbständigen Teile dazu gerechnet wurden.

Digitized by Google

Wichtiger als diese Unterscheidung, wie sich vielfach herausstellen wird, ist die zwischen solchen Kriegen, in denen die Deutschen, von welchen wir ja hauptsächlich ausgehen, mit christlichen Feinden, und solchen, in denen sie mit nichtchristlichen zu kämpfen hatten.

Zu bemerken ist schliesslich, dass in der Behandlung der karolingischen Zeit nach dem Tode Ludwigs des Frommen eine strenge Scheidung zwischen den drei Reichen wegen ihres noch immer engen Zusammenhangs nicht stattgefunden hat. Neben dem Ostreich kommen auch die Kämpfe des Westreichs und die des Reiches Lothars vielfach zur Sprache.

Digitized by Google

I. Beginn der Feindseligkeiten.

Zum Verständnis des Ueberganges, welcher in mittelalterlichen Kämpfen zwischen dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten und dem Zustand vor diesem vermittelte, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, welcher Art der Normalzustand war, von welchem sich die einzelnen Kämpfe abhoben.

Wenn man die endlose Reihe derselben betrachtet, wenn man während vieler Jahrhunderte fast kein Jahr ohne sie findet, so dass wohl hin und wieder die Chronisten der Zeit von einem Jahr besonders hervorheben, dass es ein kampfloses gewesen sei, so könnte man leicht auf die Vermutung kommen, dass im Mittelalter, in direktem Gegensatz zur neueren Zeit, der Krieg als der normale Zustand zwischen den Völkern betrachtet wurde, der vom Frieden so unterbrochen wurde, wie heute umgekehrt der Friedenszustand durch den Krieg. Aber abgesehen davon, dass eine solche barbarische Anschauung, wie sie sich heute selbst unter ganz wilden heidnischen Völkern kaum finden dürfte, doch sehr auffallend wäre für eine Zeit, in welcher das Christentum immerhin bereits mächtige Fortschritte gemacht hatte, spricht für diese Annahme kein Zeugnis der Zeit, keine Andeutung der Geschichtschreiber, und die zwar nicht selten vorkommende Thatsache, dass ein Friede, ohne dass er gerade den Charakter eines blossen Waffenstillstandes trug, auf eine bestimmte Frist geschlossen wurde, könnte hier nur dann ausschlaggebende Beweiskraft haben, wenn ihr nicht die wenigstens eben so oft sich findende Thatsache entgegenstände, dass Friedensschlüsse auch ohne Zeitbestimmungen betreffs ihrer Gültigkeit zu Stande kamen.

Digitized by Google

Obgleich also zu der Annahme eines ununterbrochenen Kriegszustandes zwischen den Völkern keine Berechtigung vorliegt, so hatte doch das Verhältnis, in welchem damals Völker und Staaten zu einander standen, auch entfernt keine Aehnlichkeit mit dem heutigen. Der Begriff der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, welcher dem modernen Völkerrecht seinen Stempel aufdrückt, fehlte ganz und gar, dem mächtigen Band, durch welches in modernen Zeiten das Christentum mit ganz wenigen Ausnahmen alle civilisirten Völker verknüpft, entspricht in damaliger Zeit der trennende Gegensatz zwischen Christentum, Mohammedanismus und Heidentum, gemeinsame culturelle Interessen, wie sie heute das Leben der Völker beherrschen, entstehen ebenso wie die grossen Beziehungen des Handels und Verkehrs erst in späterer Zeit; — es fehlen also alle verbindenden Elemente, und so ergiebt sich in Zeiten, wo kein offener Kriegszustand ist, auch zwischen den Völkern, die nicht etwa wegen widerstreitender politischer Interessen, religiöser oder Stammes-Verschiedenheiten auf gespanntem Fusse stehen, also auch z. B. zwischen den einzelnen christlichen Reichen, ein jeder völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes, indifferentes Verhältnis. Die also nebeneinander stehenden unabhängigen Staaten hatten noch keinen regelmässigen diplomatischen Verkehr, die grossen Staatengebilde ferner bildeten auch in sich nicht ein so festes Gefüge, dass man von ihren einzelnen Teilen sagen könnte, sie hätten sich in ähnlicher Weise gegenübergestanden, wie heute die einzelnen Glieder eines Staatenbundes oder Bundesstaates; wenn also zwischen solchen Faktoren ein Kampf ausbrach, so traten sie nicht, wie heute, aus einem freundschaftlichen, sondern mit Ausnahme der Fälle, wo vorher geschlossene Verträge vorlagen, aus einem gleichgültigen Verhältnisse in ein feindliches.

Man kann nun sagen, dass entsprechend diesen Verhältnissen es die Regel bildete, dass der Zustand des offenen Kampfes unvermittelt dem Friedenszustande folgte und zwar nicht blos in inneren Empörungskriegen, in welchen es so natürlich war, sondern auch besonders in äusseren Kriegen.

Was zunächst die Kriege angeht, welche in der merovingischen und karolingischen Zeit zwischen unabhängigen

Digitized by Google

christlichen Völkern einerseits und dem fränkischen Reiche andererseits geführt wurden, so war in ihnen die Institution der Kriegserklärung nicht üblich. Es muss das besonders deshalb auffallend erscheinen, weil sich dieselbe vielfach im späteren Mittelalter findet.

Daraus, dass die Schriftsteller unserer hier zu betrachtenden Zeit die Kriegsankündigung nicht erwähnen, darf meines Erachtens nicht der Schluss gezogen werden, dass sie dieselbe als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen haben, ebensowenig wie da, wo nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass der Krieg durch einen Friedensschluss beendet wurde, anzunehmen ist, dass doch ein solcher stattgefunden hat; denn könnte man diesen Schluss ex silentio immerhin zulassen, wo eine mangelhafte Berichtertattung uns keine Details über die Kriegführung überliefert, so scheint er mir da doch unberechtigt, wo ausführliche Nachrichten über den Verlauf des Krieges, und nicht am wenigsten solche über Förmlichkeiten, vorliegen.

Wenn aber auch keine Kriegserklärung, so finden wir doch als Einleitung eines Krieges nicht selten jene gütlichen Versuche, welche den Zweck haben, den anderen von seinem Unrecht und von der Berechtigung der Ansprüche des Fordernden zu überzeugen und so womöglich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen und den Ausbruch des offenen Kampfes zu verhindern. Eine in dieser Beziehung merkwürdige Stelle findet sich in den Annales Fuldenses, wo von den von Seiten Ludwig's des Jüngern mit Karl dem Kahlen bei Gelegenheit des Einfalls desselben in das ostfränkische Reich 876 geführten Verhandlungen erzählt wird.[1])

Ludwig lässt da unter Anderem dem Karl sagen, „Gott habe den Israeliten sogar verboten, fremde Völker, bevor sie nicht den angebotenen Frieden zurückgewiesen, mit Krieg zu überziehen."

Man kann diese Worte wohl als aus der Anschauung der Zeit herausgesprochen betrachten, denn die Situation, in welcher

---

[1]) Ann. Fuld. P. III. A. 876. . . . . Misitque interea nuntios ad Karolum dicens: Cur ascendisti ad bellandum contra me? quandoquidem nec exteris gentibus bellum est antiquo (i. e. Iudaeorum) populo penitus inferre praeceptum, nisi pacem oblatam respuerint. Monumenta Germaniae Scriptores I, 390.

Digitized by Google

Ludwig die Gesandtschaft schickte, war nicht eine derartig ungünstige, dass er genötigt gewesen wäre, zu ausserordentlichen Mitteln, also in diesem Falle zu fingirten Rechtsanschauungen, seine Zuflucht zu nehmen.

Aber dieser theoretischen Anschauung gegenüber gestatten die Thatsachen doch nicht, derartige Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges, die man etwa mit unserer heutigen Institution des Ultimatums vergleichen könnte, als eine feststehende kriegsrechtliche Sitte zu betrachten; denn die Verhandlungen werden oft nur angeknüpft, um einen Vorwand zum Kriege zu suchen, oder sie sind in den versöhnlichen Charaktereigenschaften einer der beiden kriegführenden Parteien oder beider begründet.

Einige Beispiele solcher Verhandlungen vor Ausbruch des Kampfes seien hier erwähnt.

Sie finden sich gleich in dem ersten grösseren Kriege der Deutschen mit einer auswärtigen Macht, der uns in unserer Epoche begegnet, und zwar dauern sie da bis zum letzten Augenblick vor Beginn des Krieges. Es ist der Kampf zwischen Pippin und dem Longobardenkönig Aistulf im Jahre 754, bei welchem Pippin bis zum letzten Augenblick den Wunsch zeigt, durch das Gewicht seines Wortes Aistulf zur friedfertigen Räumung des eroberten Gebietes zu bewegen.[1]) Weitläufige Verhandlungen gehen auch dem Zuge Karls des Grossen gegen Desiderius im Jahre 773 voraus, Verhandlungen, bei welchen allerdings das politische Motiv nicht zu verkennen ist. Dass dieses aber nicht ausschliesslich massgebend war, sondern Karl den Wunsch hatte, Desiderius mit einem Kriege nicht zu überraschen, geht schon daraus hervor, dass er auch dann noch einer friedlichen Lösung den Vorzug giebt, als es der Verhandlungen nicht mehr bedurfte, um den Eingang in Italien zu finden. — Verhandlungen sind auch dem Kriege Karls mit den Griechen im Jahre 788 vorausgegangen, weitere Förmlichkeiten scheinen aber auch hier nicht erfüllt worden zu sein, denn die Hauptnachricht, welche wir über den Beginn des Kampfes haben,[2]) beginnt mit den Worten: Interea Constantinus imperator . . . . . fines Beneventanorum vastare iussit.

[1]) Continuat. Fredegari 119. 120 bei Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules etc. Bd. V, S. 2.

[2]) Ann. Einhardi ad a. 788. SS. I, 175.

Digitized by Google

Wie hier, wo nicht das fränkische Reich, sondern die Griechen der angreifende Teil sind, ein formaler Uebergang vom Zustande des Friedens zu dem des Krieges fehlt, so ist er auch nicht vorhanden, als im Jahre 786 Karl wiederum als Angreifer, und zwar dieses Mal gegen Arichis von Benevent, zu Felde zieht. Und ebensowenig ist irgend ein Uebergang all' jenen schmachvollen Einfällen vorangegangen, welche die Nachkommen Ludwig's des Frommen gegenseitig in ihre Reiche machten, Einfälle, bei denen ja meist auch kein anderer Grund vorhanden war, als schnöde Ländergier, welcher dann der Landesverrat von aufrührerischen Grossen einen willkommenen Vorwand lieh.

Rücksichten, welche christliche Völker unter einander nicht beobachteten, wurden natürlich erst recht heidnischen und mohammedanischen gegenüber ausser Acht gelassen.

Wenn sich also in den Kämpfen, welche hier in Betracht kommen, doch ein einziger Fall einer Kriegsankündigung findet, so ist damit nicht bewiesen, dass die Kriegsankündigung immer stattfand, sondern nur, dass sie keine ganz unbekannte Institution war. Unsere Nachricht hierüber ist ausserdem etwas merkwürdig, denn gerade wo hier die Kriegserklärung berichtet wird, erwarten wir sie keineswegs: Drei Heere setzen sich im Jahre 791 gegen die Avaren in Bewegung. Ausserdem hat Karl angeordnet, dass Pippin von Italien aus den Angriff unterstützen soll. Als Karl nun mit einer Abteilung des Heeres die Grenzen des feindlichen Landes überschreitet, lässt er den Krieg förmlich erklären, obgleich er inzwischen erfahren hat, dass von Italien aus der Angriff bereits erfolgt, der Krieg also factisch begonnen war. Eine Anlehnung an klassische Muster ist in diesem „indictum est“ [1]) nicht ausgeschlossen, denn bekanntlich war die Kriegserklärung bei den Römern durchaus üblich; ganz zu verwerfen ist die Stelle keinesfalls, aber sie beweist nicht mehr, als oben ausgeführt wurde.

Diesem einen besonders hervorzuhebenden Falle stehen alle anderen Kriegszüge gegenüber, bei denen in jenen Zeiten das fränkische Reich unabhängigen heidnischen oder mohameda-

[1]) Ann. Einh. ad a. 791: Tum demum castra mota et bellum genti Hunorum indictum est. SS. I, 177.

Digitized by Google

nischen Völkern gegenüber der angreifende Teil war. Sie alle erfolgen ohne Kriegserklärung oder sonstige den Kriegszustand einleitende Schritte.

Auffallend erscheint da zunächst das Vorgehen gegen die Czechen im Jahre 805, mit denen man, so weit zu sehen ist, bisher noch in gar keine Berührung getreten war. Nicht einmal ein directer Grund zum Kriege ist hier berichtet,[1]) der Angriff erfolgt ohne Weiteres. — Zweifellos erscheint es mir auch, dass die Kämpfe mit den Sachsen im Jahre 772, bei ihrem ersten Beginne also, ohne jede Einleitung angefangen haben. Die Quellen erwähnen von einer solchen absolut nichts, im Gegenteil, sie bezeugen den sofortigen Uebergang zum Kampfe, nachdem derselbe auf der Wormser Reichsversammlung beschlossen worden war.

Die Annalen Einhard's zum Jahre 772[2]) sagen nämlich: Congregato apud Wormaciam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit, eamque sine mora ingressus. Von etwaigen Verhandlungen mit den Sachsen oder anderen einleitenden Schritten vor jener Reichsversammlung findet sich aber auch nichts. Natürlich ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass ein feindseliges Verhältnis zwischen Sachsen und Franken noch aus der Zeit Karl Martell's her bestand, und dass der Ausbruch eines Kampfes mit denselben bei den obwaltenden Grenzverhältnissen und den auf Erweiterung seines Reiches und Christianisirung der noch heidnischen Teile desselben gerichteten Tendenzen Karls nur eine Frage der Zeit war. Es verdient das deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil man wegen der grossen Härte und Grausamkeit, mit welcher Karl diese Sachsenkriege führte, allzuleicht geneigt ist, demselben ein widerrechtliches Verfahren vorzuwerfen, welches also bei diesem plötzlichen Angriff in der Ueberraschung eines Volkes, mit welchem man bisher zwar auf gespanntem Fusse, aber keineswegs in offenem Kriegszustande gelebt hatte, bestanden hätte. — Auch der grosse Angriff gegen Spanien im Jahre 778, zu welchem Karl allerdings von einer spanischen Partei aufgefordert war, erfolgt ohne irgend eine einleitende Verhandlung oder ähnliche Vorgänge. Zwar sind wir gerade über die Zeit unmittelbar

[1]). Vgl. auch Palacky, Geschichte Böhmens Bd. I, 99 nt. 51.
[2]) SS. I, 151.

Digitized by Google

vor dem Einmarsche Karl's in das Land schlecht berichtet,[1]) und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass hier, ähnlich wie bei dem Einfall gegen die Avaren, eine Ankündigung stattgefunden hat; aber wahrscheinlich ist es nicht, denn weshalb sollte Karl Rücksichten anwenden, die ihm und seinen Vorgängern gegenüber nicht gebraucht worden waren! Die Einfälle der Araber nämlich waren bisher immer plötzlich und ohne Einleitung erfolgt, wie das z. B. schon gleich bei dem ersten Angriff, welchen die Araber im Jahre 720 gegen das merovingische Reich machten, zu sehen ist.[2])

Die Eroberung Barcelonas im Jahre 801 erfolgt ebenso ganz unvermittelt. Aus der Nachricht visum est regi et consiliariis suis, ut ad Barcinnonam oppugnandum ire deberent ist nicht zu entnehmen, dass einleitende Schritte vorhergegangen wären.[3])

Wo heidnische Völker in dieser Zeit als die angreifenden erscheinen, finden wir mehrfach von ihnen angeknüpfte, dem Kriege vorausgehende Verhandlungen.

Das erste Auftreten der Bulgaren in der deutschen Geschichte im Jahre 827 beginnt nicht, wie man es nun nach Analogie mit den anderen Einfällen heidnischer Völkerschaften fast erwartet, mit einem plötzlichen Ueberfall durch dieselben, sondern lange Verhandlungen gehen denselben voraus. Der Bulgaren-Khan Omortag zeigt sogar dem zurückhaltenden, ja ablehnenden Verhalten Ludwig's des Frommen gegenüber eine grosse Geduld. Wiederholte Gesandtschaften suchen die Grenzstreitigkeiten, um die es sich handelt, auf friedlichem Wege zu ordnen, Omortag lässt aber auch deutlich durchblicken, dass, wenn die Sache auf diesem Wege nicht geregelt würde, das Schwert entscheiden solle,[4]) wie es denn ja auch später der Fall war. — Der erste Einfall hingegen des Dänenkönigs Göttrick im Jahre 808, welcher sich gegen das Land der mit dem Frankenreiche in enger freundschaftlicher Verbindung stehenden Abrodriten richtete, erfolgt unversehens, und, wenn auch später Göttrick dem Karl sagen

[1]) Abel, Jahrbücher Karl's des Grossen Bd. I, S. 234.

[2]) Vgl. darüber Breysig, Jahrbücher des fränk. Reiches 714—41 (Karl Martell) S. 34.

[3]) Vita Hlud. c. 13 SS. II, 612.

[4]) Ann. Einh. ad a. 826. SS. I, 214.

Digitized by Google

lässt,[1]) der Friedensbruch sei von den Abrodriten ausgegangen, so ist das wohl kaum als Thatsache, vielmehr als ein vorgeschütztes Mittel zu betrachten, um Karls ihm immerhin gefährlichen Zorn zu besänftigen. Aehnlich verfahren die Söhne Göttricks im Jahre 828. An der Grenze wurde damals über die Zurückführung des Dänen Heriold verhandelt. Da brach dieser[2]) den Frieden oder vielmehr die Waffenruhe, indem er mehrere dänische Dörfer anzündete. Die Dänen aber fallen plötzlich in die Nordmark ein und schicken erst nachträglich eine Gesandschaft an Ludwig, welche dieses Verfahren entschuldigen soll. Dass hier rechtliche Motive in dem Sinne vorlägen, dass die Göttrickssöhne es als ein Unrecht betrachtet hätten, plötzlich in ein Land einzufallen, lässt sich bei dem sonstigen Verhalten derselben nicht wohl annehmen.

Dass die schrecklichen Einfälle der normannischen und sarazenischen Seeräuber ohne irgend eine vorhergehende Ansage oder ähnliche einleitende Schritte erfolgten, ist ja wohl eigentlich selbstverständlich. Das charakteristische Moment derselben, und dasjenige, welches ihnen neben der inneren Zerfahrenheit der angegriffenen Reiche fast immer sicheren Erfolg verlieh, war ja eben das unvermutete, plötzliche Hereinbrechen. Verhandlungen, die zuweilen in diesen Kämpfen sich finden, kommen natürlich für unsere Frage hier nicht in Betracht, denn sie finden ja immer erst statt, nachdem der Angriff bereits erfolgt ist, und sind keine Versuche gütlichen Uebereinkommens, sondern einfach Erpressungsversuche.

Ein anderes Moment übrigens, welches bei Betrachtung sowohl der bisher behandelten äusseren, als auch der noch zu behandelnden inneren Kämpfe in Rücksicht gezogen werden muss, wenn man sich über das mehr oder weniger unvermittelte Hereinbrechen derselben wundern sollte, ist folgendes: Selten verhältnismässig fanden Kriege jener Zeit einen förmlichen Abschluss, wie wir das später noch werden zu betrachten haben. Der Kriegszustand dauerte oft mehrere Jahre lang, ohne dass deshalb auch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft wurde.

---

[1]) Ann. Einh. 809. SS. I, 196.
[2]) Ann. Einh. 828. SS. I, 217.

Digitized by Google

Sehen wir nun nach einiger Zeit einen Kampf aufs Neue ausbrechen, der längere Zeit geruht hatte, so verfallen wir leicht in den Irrtum, ihn für einen neuen, selbständigen zu halten, der, mit Rücksicht auf seinen Beginn betrachtet, also auch wieder einer Einleitung bedurft hätte; verfolgen wir aber seine Entstehung rückwärts, so finden wir bald, dass er nur eine Episode eines grossen, durch Jahre, ja Jahrzehnte sich hinziehenden Krieges ist.

Die inneren Kämpfe, zu welchen wir uns jetzt wenden wollen, tragen in einer Hinsicht, die für unsere Frage besonders in Betracht kommt, einen ganz anderen Charakter als die eben erwähnten äusseren Kriege zwischen selbständigen, unabhängigen Staaten oder Völkern. Es sind nämlich überwiegend Empörungskämpfe mehr oder minder abhängiger Teile des Reiches gegen das Oberhaupt desselben, resp. das durch das Oberhaupt vertretene Reich selber. Im Begriff einer derartigen Empörung aber liegt es, dass sie nicht mit einer Ankündigung beginnt, dass vielmehr meistens ihr Bekanntwerden mit dem ersten Schritt, den der sich Empörende zum Beginn eines offenen Kampfes thut, zusammenfällt.

Es kann uns also nicht Wunder nehmen, wenn die bereits in den äusseren Kriegen vermisste Ankündigung sich auch hier nicht findet. Aber auch einleitende Verhandlungen sind, dem oben ausgeführten Charakter dieser Kämpfe entsprechend, seltener. — Sie finden sich im Wesentlichen hier nur vor solchen Kämpfen, die zwar deshalb als Empörungskriege betrachtet werden müssen, weil ihnen Nichterfüllung von Pflichten zu Grunde lag, deren Erfüllung vom Reichsoberhaupt gefordert werden konnte, die aber im Uebrigen äusserlich denselben Charakter trugen, wie Kriege mit selbständigen unabhängigen Staaten, weil die widerstrebenden Teile des Reiches eine so gewaltige Machtstellung besassen, dass sie sich in dieser Beziehung nicht von solchen unterschieden.

Wenn derartige Teile des Reiches ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten, hatte das Reichsoberhaupt zwar gewiss nicht die Verpflichtung, sie an dieselben zu gemahnen, bevor es mit Gewalt vorging, aber thatsächlich hat es vorher diesen Weg meist beschritten, und diese Vermahnungen erscheinen nicht anders, als Verhandlungen, um den offenen Kampf zu verhüten.

Digitized by Google

Bevor Karl der Grosse 787 gegen Tassilo von Baiern mit bewaffneter Macht vorgeht, lässt er ihn auffordern,[1]) den Ermahnungen des Papstes, welche sich ja auf den Gehorsam gegen Karl bezogen, nachzukommen.

Ausführliche Nachrichten haben wir durch Ermoldus Nigellus über einen ähnlichen Fall, nämlich die Verhandlungen zwischen Ludwig dem Frommen und dem aufständischen Bretonenfürsten Morman[2]): Auf einer Versammlung der Grossen berichtet Graf Lambert von Nantes über die Widersetzlichkeit der Bretonen. Der Kaiser sendet darauf den Abt Witchar an Morman und fordert von diesem Zahlung des Tributs und Anerkennung der Oberhoheit. Erst als Morman die Forderungen ablehnt, beschliesst Ludwig den Krieg und erlässt das Heeresaufgebot. Sogar noch eine zweite Aufforderung zur Unterwerfung ergeht an Morman, und erst, als auch diese eine schroffe Zurückweisung erfahren, wird der Feldzug wirklich angetreten.

Anders hätte Ludwig auch einer grossen auswärtigen Macht gegenüber nicht verfahren können, die rechtliche Abhängigkeit der Bretonen, bei welcher Weigerung des Tributs und Aehnliches der offenen Empörung gleichkam, konnte über die Thatsache nicht hinweghelfen, dass man es factisch mit einer grossen gefährlichen Macht zu thun hatte.

Auch der Angriff Arnulfs auf Mähren im Jahre 892 ist nicht ohne weitere Einleitung erfolgt, wenn auch die Nachrichten darüber viel dürftiger fliessen als über die oben besprochene Erhebung der Bretonen. Sicher wissen wir,[3]) dass sich Arnulf nach Oetting in der Ostmark begeben hat, um dort eine Zusammenkunft mit Suatopluck zu halten, welche ihm dieser versprochen hatte und auf welcher über alle streitigen

[1]) Ann. Lauriss. mai. 787. SS. I, 168.

[2]) Ermoldus Nigellus lib. III, v. 1—330. SS. II, 489—495.

[3]) Ann. Fuld. P. V. 892. SS. I, 408.

Die Abhängigkeit Mährens vom Reiche schwankt, besonders während der Regierungszeit Suatopluck's, sehr, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob man den obigen Erörterungen gemäss einen Krieg mit Mähren als einen inneren Krieg betrachten kann. Da aber die Abhängigkeit rechtlich immer wieder geltend gemacht wird und sich nur zeitweise factisch in eine gänzliche Unabhängigkeit verwandelt, so dürfte es doch wohl richtig sein, Mähren als einen Teil des Reiches und auch von diesem Gesichtspunkte aus die vor Ausbruch eines Kampfes mit ihm geführten Verhandlungen zu betrachten.

Digitized by Google

Punkte zwischen beiden verhandelt werden sollte. Der Erwartete aber blieb aus und brach hierdurch die übrigens schon länger schwebenden Verhandlungen ab. So wurde der Krieg unvermeidlich.

Es ist auffallend, dass von Seiten solcher aufrührerischer Vasallen selbst seltener solche Verhandlungen angeknüpft wurden. Es findet sich ein Fall bei Gelegenheit der Empörung des Normannen Gottfried gegen den ostfränkischen König Karl III. im Jahre 885. Aber die Anerbietungen,[1]) welche Gottfried diesem machen lässt, sind nicht als ernst gemeint, d. h. nicht als zu dem Zweck angeknüpft zu betrachten, um den Krieg wirklich zu vermeiden. Es war Gottfried offenbar nur darum zu thun, durch Verweigerung seiner Forderungen einen Vorwand zur Empörung zu finden, denn an ihre Erfüllung konnte er selbst nicht wohl glauben.

Allen jenen Verhandlungen, mochten sie nun wirklich den Zweck haben, den Kampf zu vermeiden, oder, wie in letzterwähntem Falle, geradezu Heuchelei sein, hat das Bewusstsein einer rechtlichen Verpflichtung zu denselben ferngelegen. Nicht als Ausdruck eines solchen sind sie angeführt worden, sondern um das Bild, wie der Zustand des offenen Kampfes dem Friedenszustand folgte, auch für innere Kämpfe zu ergänzen.

Was wir nun aber über diesen Beginn innerer Kriege in der Karolingischen Epoche resp. darüber, dass niemals eine Kriegserklärung dieselben einleitete, gesagt haben, scheint eine wesentliche Erschütterung durch eine Nachricht der sogenannten Annalen Einhards aus dem Jahre 741 zu erleiden. Wenn es nicht gelingt, diese Nachricht zu entkräften, wäre die Behauptung nicht ungerechtfertigt, dass in inneren Kriegen die Kriegsankündigung so regelmässig gebräuchlich war, dass sie selbst in den Fällen stattfand, wo man sie nicht einmal in kriegsrechtlich hoch entwickelten Zeiten unbedingt notwendig finden würde.

---

[1]) Die Stelle sei als besonders charakteristisch hier angeführt: Regino 885 . . . . . si vellet, ut in — fidelitate perseveraret, finesque regni sibi commissos ab incursione propriae gentis defensaret, Confluentes, Andrenacum et Sincicha et nonnullos alios fiscos obsequiis imperialibus deditos sibi largiretur propter vini affluentiam, quae in his locis exuberabat etc. SS. I, 595.

Digitized by Google

Konnte aber dem Bericht über eine Kriegserklärung vor Ausbruch des Avarenkrieges im Jahre 791 noch die Bedeutung beigelegt werden, dass in äusseren Kriegen die Kriegserklärung nicht unbekannt war, — angewendet wurde sie, wie nachgewiesen, selten — so kann aus unserer hier vorliegenden Nachricht keinerlei Folgerung und am wenigsten jene oben angedeutete gezogen werden, denn die Nachricht entspricht offenbar keinem historischen Faktum, sondern sie ist eine Anlehnung an klassische Vorbilder und ohne jeden Wert.[1])

Die betreffende Stelle bei Einhard lautet[2]): Haec (Suanahilde) illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit in tantum, ut sine dilatione Laudunum civitatem occuparet, ac bellum fratribus indiceret.

Sie bezieht sich auf jenen Bruderzwist nach dem Tode Karl Martell's, der, weit über seine historische Bedeutung hinaus, wohl nur deshalb wiederholt erörtert worden ist,[3]) weil über ihn zwei in wesentlichen Punkten sich widersprechende Nachrichten vorliegen, die eine, wie oben angeführt, die andere in den Annales Mettenses, die des besseren Verständnisses halber hier auch mitgeteilt sein möge: Ann. Mett. 741[4]): Karolus autem . . . . . Grifoni . . . . . partem ei in medioprincipatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae, partemque Austriae et Burgundiae. De hac autem tertia portione, quam Gripponi adolescenti decessurus princeps tradiderat, Franci valde contristati erant, quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi, et a legitimis heredibus seiuncti. Consilioque inito, sumptis secum principibus Karlomanno et Pippino, ad capiendum Griffonem exercitum congregant.

---

[1]) Dass in den Annalen Einhards, wie in der Vita Caroli Einhards solche Anlehnungen nicht selten sind, ist in den zahlreichen Arbeiten über die sogenannte Annalenfrage oft genug betont und zwar auch für den Fall, dass Einhard selbst an der Verfassung dieser Annalen gar keinen Anteil gehabt hat. — Dass bei den Römern die Kriegserklärung üblich war, ist bekannt, ein „bellum indictum est" kann also sehr leicht von dem Verfasser der Ann. Einhardi aus römischer Quelle abgeschrieben worden sein.

[2]) Ann. Einh. ad a. 741. SS. I, 135.

[3]) Die betreffenden Erörterungen befinden sich: Hahn, Jahrb. des fränkischen Reich's 741—52. S. 15. Excurs III. — Waitz, Verfassungsgesch. Bd. III, S. 32 nt. 3. — Ranke, Weltgesch. Bd. V Abtlg. 2, S. 298.

[4]) SS. I, 327.

Digitized by Google

Die für uns wichtige Abweichung in den beiden Nachrichten liegt darin, dass nach den Annalen Einhards Grifo, nach den Annales Mettenses Karlmann und Pippin die Angreifenden sind, denn, ist der Krieg von den Brüdern ausgegangen, so kann selbstverständlich Grifo nicht den Krieg erklärt haben.

Hahn, der in einem Excurs zuerst durch psychologische Erörterungen und rhetorische Fragen die Nachricht Einhards als die wahrscheinlichere zu beglaubigen und dann gar beide Nachrichten zu verbinden sucht, muss selber zugestehen, dass der Richtigkeit der Darstellung der Annales Mettenses, soweit sie sich auf die Teilung des Reiches durch Karl Martell bezieht, nichts im Wege steht. Und in der That ist eine solche Teilung in den Verhältnissen so begründet gewesen, und die Erzählung davon in den Annales so natürlich und glaubwürdig, dass auch der daraus sich ergebenden Handlungsweise der Brüder kein Zweifel entgegenzusetzen ist, während die Nachricht Einhards unzuverlässig zunächst deshalb erscheinen muss, weil sie obige Teilung gar nicht erwähnt, dann aber auch, weil es unerklärlich ist, wie Grifo dazu gekommen sein soll, sich mit einem so weit ausschauenden Plane, wie der Eroberung des ganzen Reiches, zu tragen. Schon Waitz[1]) bezeichnet die Nachricht der Metzer Annalen als unbefangener, als die der Annalen Einhard's, Ranke spricht seine Ansicht noch viel entschiedener aus, indem er sagt[2]:) Der Mettensische Annalist giebt die einzige verständliche und glaubwürdige Nachricht, die uns ohne ihn unbekannt geblieben sein würde.

Können wir also die ganze Nachricht Einhards im Wesentlichen unberücksichtigt lassen, so kann uns auch das darin vorkommende „bellum indiceret“ nicht weiter stören. Liessen wir sie aber auch selbst als richtig zu, so müsste uns ein innerer Widerspruch in derselben, insbesondere in Bezug auf unsere Frage der Kriegserklärung, stutzig machen, ein Widerspruch, der merkwürdigerweise keinem der erwähnten Autoren aufgefallen ist. Einhard sagt nämlich: ut Laudunum civitatem occuparet et bellum fratribus indiceret. Grifo hätte also faktisch den Krieg eröffnet und ihn dann erst erklärt, ein

[1]) a. a. O.

[2]) Ranke, a. a. O. Im Text nimmt R. auch die Erzählung Einhards mit auf, aber aus den Analekten geht doch klar hervor, dass er sie verwirft.

Digitized by Google

für damalige Zeiten im höchsten Grade unwahrscheinliches Verfahren; wird doch sogar heutzutage eine solche formelle Kriegserklärung nach bereits eröffneten Feindseligkeiten höchst selten erlassen, und wenn es geschieht, so ist es eine Form, die sich nur als Ausdruck sogar in Kriegszeiten besonders zu beobachtender Höflichkeit des internationalen Verkehrs charakterisiren lässt.

Der Verfasser der betreffenden Stelle hat also, ähnlich wie ja mittelalterliche Historiker in noch zahllosen anderen Fällen, gedankenlos eine ihm aus der Lektüre klassischer Autoren geläufige Wendung gebraucht.

Im Ganzen scheint sich mir für die karolingische Epoche unserer Untersuchung in Bezug auf die Einleitung des Krieges ein ganz bestimmtes Resultat zu ergeben: Eine Kriegserklärung war weder in äusseren noch in inneren Kriegen gebräuchlich. Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges waren vielfach üblich, besonders in äusseren Kriegen, sie waren aber doch mehr von Zufälligkeiten, politischen Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften der kriegführenden Parteien abhängig, als aus einem rechtlichen Bewusstsein hervorgegangen. In den bei weitem meisten Fällen folgt der Zustand des Unfriedens resp. des offenen Kampfes unvermittelt dem Zustand des Friedens.

Wesentliche Veränderungen bringt in dieser Beziehung die sächsische Epoche nicht.

Auch in dieser bildet ein unvermittelter Uebergang vom Frieden zum Kriege die Regel, wie denn überhaupt im Grossen und Ganzen, wie wir sehen werden, ein Fortschritt zu grösserer kriegsrechtlicher Entwickelung sich schwer wird feststellen lassen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt,[1]) giebt eine Stelle in Giesebrecht's Kaisergeschichte Veranlassung, den Einbruch Lothars in Lothringen im Jahre 978 als eine Verletzung des Kriegsrechts unerhörter Art anzusehen, eine Anschauung, die übrigens Giesebrecht schon in den Jahrbüchern Ottos II an der betreffenden Stelle ausgesprochen hat.

Sehen wir näher zu, so geben die Quellen keine Veranlassung, in Lothars Verfahren deshalb ein besonders widerrechtliches und unerhörtes zu sehen, weil er einbrach, ohne diesen Einbruch vorher durch eine Kriegserklärung angekündigt

[1]) siehe oben S. 3.

Digitized by Google

zu haben. Wäre etwa Lothar mit seinem Heere plötzlich bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen, — ein solches Verfahren wäre einer regelrechten Kriegserklärung gleichgekommen — und wäre er dann auch wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerte, einigermassen Ungewöhnliche und so grosses Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, dass er ganz unmotivirt, mitten im Friedenszustande, in einer Zeit, wo man deutscherseits nichts weniger als das vermutete, in feindlicher Absicht auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiss kein Mensch erwartet in damaliger Zeit, hätte doch nach den Gepflogenheiten damaliger Kriegsführung, wie nun schon vielfach ausgeführt ist, nicht einmal ein plötzlicher Einfall unerhört erscheinen können, wenn nur einigermassen ein Grund dafür vorgelegen hätte.

Otto beantwortet das Verfahren Lothars zwar durch eine offene Kriegserklärung, in der er ihm sagen lässt,[1]) quod propter ultionem suae tantae perfidiae nullos ei dolos aut insidias innecteret, non fraude subriperet, sed sublatis omnibus fraudulentiis, Kalendis Octobribus ad debilitandum sui regni imperium procederet. Aber er thut das nicht etwa, um sich nicht, wie Lothar, einer schroffen Rechtsverletzung schuldig zu machen, sondern weil er der heimlichen perfiden Handlungsweise Lothars die grösstmögliche Offenheit in der seinen entgegensetzen will. Aus dem Worte perfidia die Entrüstung gerade über die mangelnde Kriegserklärung herauslesen wollen, wie das Giese-

[1]) Gesta epp. Cameracens. I, 97. SS. VII, 440. Die ganze Erzählung unseres Vorgangs an dieser Stelle lautet: Post haec autem imperator, iam pacato regno et omnibus sibi ante resistentibus virtute sedatis, quietus et cum prosperitate quae Dei sunt tractans, apud palatium Aquisgrani circa festivitatem sancti Joannis morabatur; cum repente Lotharius rex Karlensium nepos videlicet suus, illum volens privare imperio, occulto adeo incautum paravit invadere, ut priedie antequam preocuperatur, posset resiscere. Qui quoniam huius rei improvidus putabat se non habere in presens, ad remitendum copiam, movens se a loco, cum omni secessit familia Coloniam; . . . . . illi nimirum revertenti Otto legationem dirigere festinavit aperte videlicet denuntians etc. wie oben.

Digitized by Google

brecht zu thun scheint, heisst nur moderne Anschauungen jenen Zeiten imputiren.

Bei Richer III, 70[1]) lautet die unsere Frage betreffende Stelle: Quae dum ad aures Ottonis referuntur, ille utpote erat audaci animo, Lotharium numquam haec aggressum respondit. Nec vero in suas partes adventare potuisse, cum nec ei copia militum sufficeret, nec de suis satis spei haberet. Otto ist hier gar nicht entrüstet über den plötzlichen Einfall, er erwähnt wenigstens nichts diesbezügliches, für unglaublich hält er die Nachricht nur, weil er an der technischen Möglichkeit eines solchen Einfalls Lothars zweifelt. Nun ist allerdings Richer bekanntlich parteiisch, und es läge nahe, von ihm zu vermuten, dass er das Widerrechtliche, Unerhörte in Lothars Verfahren nicht habe hervorheben wollen.

Aber auch unsere anderen zahlreichen Quellen liefern uns keinen Anhaltspunkt, dass Lothar „wider Sitte und Herkommen" verstossen habe.

Rodulfus Glaber, Thietmar, Annales Sangallenses maiores erwähnen von einer Ueberraschung überhaupt nichts. Ausführlich berichtet Wilhelmi Chronicon (Bouquet IX, 81): Lotharius rex Francorum , ... Lotharingiam intrat . . . . . Transiens inde ad Palatium Aquisgrani . . . . . Rex inde distraxit, quicquid praedabile potuit reperiri, totamque adiacentem provinciam rapinis et incendiis vastavit absque resistentia. Otto autem imperator tantam iniuriam aegre ferens . . . . . Hier scheint der Unmut Otto's sich doch offenbar nur auf die Art der Kriegführung Lothars, auf seine Verwüstungen etc. zu beziehen, denn das Plötzliche des Einfalls wird ja gar nicht erwähnt. Ebenso wenig ist von einer Verletzung des Kriegsrechts aus der Nachricht bei Alpertus[2]) herauszulesen, die nur deutlich hervorhebt, dass man damals überhaupt Lothars Einfall nicht erwartete, dass derselbe gänzlich unvermutet kam. Die Annales Altahenses und Annales Lamberti zum Jahre 978[3]) melden in

[1]) SS. III, 622.

[2]) Alpertus de epp. Mett. 978: Nam dum forte Aquis Otto cesar ad conventus agendos tutus et omni timore sublato consisteret, et id per exploratores Lothario regi enuntiatum esset, magnis itineribus ad eum contendit, et de improviso prope castra accessit, ut imperatori vix facultas sui recipiendi relinqueretur, atque in fuga acceleranda etc. SS. IV, 697.

[3]) SS. III, 65.

Digitized by Google

Bezug auf unsere Frage nur: repente invasit; andere Quellen, wie z. B. das Chronicon Turonense (bei Bouquet IX, S. 54), haben noch kürzere Nachrichten.[1])

Die etwas ausführlichere Erörterung dieses Falles bezweckte weniger eine Widerlegung Giesebrecht's, als sie an einem recht eklatanten Beispiel zeigen sollte, dass der Mangel einer Kriegserklärung in der damaligen Zeit durchaus nichts Auffallendes, dass vielmehr der unvermittelte Uebergang vom Frieden zum Kriege auch hier die Regel war. Erst unter Heinrich II., wie mir scheint, wurde eine etwas andere Praxis gehandhabt. Wir kommen darauf zurück.

Plötzlich wie sein erster Angriff auf deutsches Gebiet, war übrigens auch desselben Lothar Angriff auf Lothringen 984. Und nicht anders wie Lothar ist in Bezug auf die Einleitung seines Einfalls in deutsches Gebiet im Jahre 920 dessen Vorgänger Karl verfahren. Aus der diesbezüglichen Nachricht[2]) lässt sich das unschwer herauslesen. Anders ist aber auch Heinrich I. nicht vorgegangen, als er 923 in lothringische, also doch eines damals zu Frankreich gehörigen Landes, Verhältnisse eingriff.

Ottos I. und seines Sohnes Liudolf Züge nach Italien im Jahre 951, die sich gegen Berengar, als König des damals in in nur sehr loser Beziehung zu Deutschland stehenden Landes, richteten, sind, soweit wir sehen können, auch ohne irgend eine Einleitung erfolgt, ebenso Ottos westfränkischer Feldzug gegen Hugo von Francien im Jahre 946. Im Beginne dieses finden sich allerdings jene seltsamen Verhandlungen zwischen den beiden Gegnern, in denen die Strohhüte der Krieger Otto's eine Rolle spielen,[3]) aber einerseits sind dieselben nicht von dem angreifenden Otto, sondern von Hugo angeknüpft worden, und andererseits mehr eine Prahlerei als ernsthafte Versuche den Kampf zu verhüten gewesen.

[1]) A. Matthaei, die Händel Ottos II. mit Lothar von Frankreich. Halle 1882. spricht zwar auch von einem „rechtswidrigen Ueberfall" lässt sich aber nicht weiter über die Sache aus. — Ranke, Weltgesch. Bd. VII, S. 14 erzählt nur, dass Otto Lothar Vorwürfe über seine „Hinterlist" machen liess, scheint also auch aus den Quellen eine besondere Rechtswidrigkeit nicht ersehen zu haben.

[2]) Contin. Reginonis: Carolus Alsatiam . . . . sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam iuxta Wormatiam hostiliter pervenit, SS. I, 615 ad. a. 923.

[3]) Wid. III, 2. SS. III, 451.

Digitized by Google

Sehr in die Augen fallend ist das Vorgehen Ottos im Jahre 968, als er seinen ersten Angriff auf das griechische Apulien macht, während doch die Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe noch keineswegs zu einem solchen Abschlusse gelangt waren, dass ein Krieg unvermeidlich gewesen wäre. Das betont wohl auch hauptsächlich der griechische Kaiser Nicephoros Phokas Liudprand gegenüber,[1]) davon dass Otto etwa vorher seinen Einfall hätte ankündigen sollen, erwähnt er aber nichts.

Dass hingegen Ottos II. Angriff auf die Länder der Griechen in Unteritalien im Jahre 981 Verhandlungen vorangegangen sind, ersehen wir aus einer Stelle der Annales Sangallenses.[2]) Sie scheinen, zwar auch seitens des angegriffenen, nicht des angreifenden Teils angeknüpft, wirklich den Zweck verfolgt zu haben, den Kampf zu verhüten, wenn sie auch thatsächlich erfolglos blieben.

Die Kämpfe, welche in dieser Zeit deutscherseits mit auswärtigen, unabhängigen heidnischen Völkern geführt werden, sind im Wesentlichen gleichbedeutend mit den Einfällen der Ungarn in Deutschland. Dass die Ungarn denselben keine weiteren Einleitungen vorausgehen liessen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Natürlich hat aber auch Herzog Heinrich von Baiern, als er 950 einmal einen Angriff auf ungarisches Gebiet machte, sich nicht anders verhalten.

Die übrigen hier in Betracht kommenden Kämpfe bieten in dieser Beziehung keine andere Erscheinung.

Die inneren Kriege der sächsischen Epoche sind auch wiederum zum grössten Teil Empörungskriege, auf welche sich das oben Ausgeführte betreffs einer hier nicht zu erwartenden Kriegserklärung oder sonstigen Einleitung natürlich auch erstreckt. Dass in einzelnen Fällen dem Ausbruch des offenen Kampfes Verhandlungen vorausgegangen sind, ist ja dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall liegt z. B. sehr deutlich vor bei Gelegenheit der Kämpfe Ottos I. mit den Slaven im Jahre 955. Eine Gesandtschaft der Slaven erklärt, Tribut wollten sie in gewohnter Weise entrichten, im Uebrigen aber wollten sie

---

[1]) Liudpr. Relatio de legat. Constantinopol. c. 6. SS. III, 348.

[2]) Ann. Sangall. 982. SS. I, 80.

Digitized by Google

die Herrschaft über ihr Land behalten. Nur unter dieser Bedingung wollten sie den Frieden.[1])

In diese Gruppe von Kämpfen fällt aber auch wieder einer, in dem sich eine Kriegserklärung findet. Nach Widukind[2]) erklärt Boleslav einem benachbarten Fürsten, der sich der allgemeinen Erhebung gegen Otto I. im Jahre 936 nicht angeschlossen zu haben scheint, den Krieg. Es ist merkwürdig, dass sich auch diese Nachricht wieder an einer Stelle findet, wo man nichts weniger als sie erwartet, nicht etwa am Beginn eines grossen Krieges, der von Bedeutung gewesen wäre und demgemäss vielfach in den Quellen Erwähnung gefunden hätte, sondern ganz verloren bei einem einzigen Schriftsteller und vor Beginn, wie es scheint, eines blossen Ueberfalls seitens eines mächtigen Fürsten auf einen kleinen, unbedeutenden Nachbar.

Die schon in karolingischer Zeit, wie zugegeben worden ist, bekannte Institution der Kriegserklärung war natürlich auch für die folgende Zeit nicht verloren gegangen, aber da die Nachricht über eine solche in den bei weitem meisten Fällen, wie wir gesehen haben, fehlt, hat sie auch an dieser Stelle natürlich keine symptomatische Bedeutung, ja sogar nicht einmal an sich scheint sie mir den geringsten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu haben. Mir scheint, dass die Nachahmung antiker Redeweise, wie sie ja bei Widukind bekannt ist, hier das einzige Thatsächliche bildet, was unserer Nachricht zu Grunde liegt, ganz ähnlich, wie bei der oben erörterten Stelle Einhards.

Man kann zu einer abschliessenden und fehlerlosen Schilderung der Kriege unserer Epoche in Bezug auf die Frage ihres Beginns nicht gelangen, wenn man nicht den Kriegen Heinrich's II. eine besondere Betrachtung widmet.

Die Ausnahmen, welche wir bei den unter den übrigen deutschen Königen geführten Kriegen von der Regel, dass der Krieg unvermittelt dem Frieden folgte, fanden, waren verhältnismässig so wenig zahlreich, dass sie keinen Zweifel darüber liessen, dass es eben nur Ausnahmen waren — hier ist es umgekehrt, indem die Mehrzahl der Kriege, von denen man es überhaupt erwarten kann, jenes Bild eines plötzlichen, den Angegriffenen vollständig

[1]) Wid. III, 53. SS. III, 460.

[2]) Wid. II, 3: Timensque sibi vicinum sub regulum eo quod pariusset imperiis Saxonum, indixit ei bellum.

Digitized by Google

überraschenden Kampfes nicht bieten. Es scheint mir aber durchaus nicht richtig zu sein, in dieser Thatsache den Ausdruck einer in dieser Beziehung veränderten Anschauung der Zeit zu sehen — wie sollte das möglich gewesen sein, ohne dass auch nur ein einziges Moment vorläge, in welchem man den Anlass oder die tiefer liegende Ursache eines solchen Fortschrittes in völkerrechtlicher Beziehung erkennen könnte? Ebensowenig aber haben wir meines Erachtens darin etwa das Bestreben des ja im Uebrigen durch eine milde Gesinnung ausgezeichneten Heinrich zu erkennen, die rauhe Kriegspraxis damaliger Zeiten überhaupt umzugestalten, denn einen solchen Wunsch müssten wir dann doch auch noch in andern, die barbarische Art der Kriegführung mildernden Massregeln ausgedrückt sehen. Weder aus der Anschauung der Zeit heraus noch auch individuell von Seiten Heinrichs hat ein rechtliches Motiv vorgelegen — es sind politische Verhältnisse, deren Folgen wir sehen.

Die Erscheinung nämlich, dass Heinrich seinem Angriff Verhandlungen vorausgehen lässt, die teils sogar in eine direkte Kriegserklärung oder doch in ein einer solchen sehr nahe kommendes Ultimatum auslaufen, findet sich ganz vorwiegend in seinen Kriegen mit Polen.

Schon im Jahre 1003, nachdem Boleslav Chrobry sich in Böhmen festgesetzt hat, lässt Heinrich ihm in schonendster Weise Anerbietungen machen,[1]) welche die Notwendigkeit verhüten sollen, mit dem Schwert einzugreifen. Boleslav weist die Anerbietungen schroff zurück. Der im Jahre 1003 durch die Verbindung Boleslavs mit dem Empörer Heinrich von Schweinfurt mit Heinrich begonnene Kampf zieht sich in einzelnen Episoden bis zum Frieden zu Posen im Jahre 1005 hin. In dem vielfach unterbrochenen und oft lange Zeit gänzlich ruhenden Streite sind wir doch in keinem Moment berechtigt, neue einleitende Schritte von Seiten Heinrichs, wie sie einem neu ausbrechenden Kriege vorausgehen können, zu erwarten.

Der neue Krieg aber mit Polen im Jahre 1007 beginnt mit einer Kriegserklärung Heinrichs in aller Form,[2])

[1]) Thietm. V, 19. SS. III, 799.

[2]) Thietm. VI, 24: Haec rex cum suis principibus caute considerans, diversaque ab hiis consilii responsa percipiens, iniquae voluntati eorum in hoc consensit, quod generumsuimet Hirimannum illo mittens, condicta pacis foedera interdiceret. SS. III, 815.

Digitized by Google

die in einer Aufkündigung des 1005 geschlossenen Friedens besteht.[1])

Dem neuen Feldzug gegen Boleslav im Jahre 1010 gehen wieder Verhandlungen voraus, Herzog Bernhard und Probst Walthard wurden mit einer Friedensgesandtschaft an Boleslav geschickt, die aber wieder erfolglos blieb.[2]) Dieser Feldzug fand wieder keinen Abschluss durch einen Friedensschluss und der Neubeginn des Kampfes im Jahre 1012, den ja übrigens von Boleslav angeknüpfte Verhandlungen mit Walthard von Merseburg einleiten, ist nur als eine Fortsetzung des noch unerledigten Streites zu betrachten, der aber nun im Frieden zu Merseburg seinen Abschluss fand.

Lange Verhandlungen gehen dann wieder dem 1015 neu ausbrechenden Kampfe mit Polen voraus,[3]) Verhandlungen, deren Schluss ein Ultimatum in aller Form bildete. Die Aufforderung an Boleslav, die Lausitzen, welche er als Reichslehen besass, herauszugeben,[4]) bedeutete nichts Anderes als das.

Verhandlungen endlich leiten auch den letzten Krieg mit Polen im Jahre 1017 ein. Auch hier zeigte sich der Polenfürst den Anerbietungen des Kaisers so wenig entgegenkommend, dass der Krieg die unabweisbare Folge war.[5])

In dieser ganzen Reihe von Kriegen mit Polen sehen wir also ein Verfahren Heinrichs, welches nach den bisher gemachten Betrachtungen befremden muss.

Wie verhielt er sich nun in seinen anderen Kriegen?

---

[1]) Pabst (Jahrb. Heinrichs II., Bd. 2 S. 9 Anm. 1) scheint — übrigens nicht im Zusammenhange mit unserer hier behandelten Frage — zu meinen, nach Thietmar habe in der Kriegserklärung eine Concession an die dem Kriege überhaupt abgeneigte Ansicht der Fürsten gelegen. Meines Erachtens ist das aus der citirten Stelle nicht zu ersehen.

[2]) Thietm. VI, 38. SS. III, 853.

[3]) s. darüber Hirsch, Jahrb. Heinr.'s II. Bd. 3 S. 16 ff.

[4]) Annal. Quedlinb. 1015: Addidit etiam imperator hoc anno legationem mittere ad Bolizlavonem pro restituendis regionibus, quas abstulerat. SS. III, 83. — Hirsch, Jahrb. Bd. 3 S. 18 sagt: „In alten und neuen Tagen hat man es unter solchen Umständen geliebt, Grund und Zweck des unvermeidlich gewordenen Krieges in einer unzweideutigen Formel zusammenzufassen." Dieser Satz kann leicht so gedeutet werden, als ob es stets in „alten Zeiten" gerade so üblich gewesen wäre, wie heute. In unserem Falle liegt aber, wie auch demgegenüber wieder zu betonen ist, nur eine Ausnahme vor.

[5]) s. besonders Thietmar VII, 36 u. 42. SS. III, 852 u. 854.

Digitized by Google

Dem Beschlusse Heinrichs gegen Balduin von Flandern zu Felde zu ziehen im Jahre 1007 gehen mehrfache Aufforderungen an denselben voraus, seinen Raub (Valenciennes) herauszugeben, ähnlich im Jahre 1018 seinem Zuge gegen den Grafen Dietrich von Holland der Befehl, die von jenem erbaute Feste im Gebiete des Bischofs von Utrecht zu schleifen; und endlich lässt er im Jahre 1020 auch den Grafen Otto von Hammerstein wiederholt auffordern sich zu unterwerfen, bevor er gegen denselben zu Felde zieht.[1])

Wenn wir nun von den noch nicht erwähnten Kriegen Heinrichs noch diejenigen ausnehmen, bei welchen man, wie bei seinen burgundischen Feldzügen und seinen Kämpfen mit den Griechen auf dem Römerzuge 1021/22, einleitende Verhandlungen oder ähnliche Schritte gar nicht erwarten kann,[2]) so ergiebt sich, dass er im Ganzen sehr oft von der herrschenden Sitte abgewichen ist.

Es ist wohl überall aus politischer Klugheit geschehen.

Besonders das Vorgehen gegen Polen lässt darauf schliessen, dass Heinrich viel daran lag, den Kampf mit einem Gegner zu vermeiden, der so mächtig war, dass die Entscheidung sehr zweifelhaft erscheinen musste. Eine gewisse, kaum zu verkennende Furcht vor dem mächtigen Vasallen hat Heinrich immer wieder zu Mitteln greifen lassen, die einen Charakter völkerrechtlicher Rücksichten tragen, wie wir ihn in damaligen Zeiten zu sehen nicht gewöhnt sind, die in Wirklichkeit aber nur Rücksichten auf die eigne Lage und den eignen Vorteil entsprangen.

Auch die anderen Gegner, gegen die Heinrich nicht unvermittelt den Krieg unternahm, sind, ihrer Machtstellung nach, solche gewesen, dass es wohl wünschenswert erscheinen konnte, den Kampf mit ihnen zu vermeiden. Auch mit ihnen hat der Kaiser zu eignem Nutz und Frommen, nicht aus kriegsrechtlicher Höflichkeit, verhandelt, bevor er gegen sie zu Felde zog.

---

[1]) Ann. Quedlinb. 1020: primo per nuncios, deinde per amicos perque semet ipsum ab hac inani tentat revocare vesania. SS. III, 85.

[2]) Die Züge nach Burgund 1016 u. 1018 hatten zunächst ja nur den Zweck, von einem bereits abgetretenen Lande Besitz zu ergreifen, Kriegszüge wurden sie erst durch den Widerstand der Grossen. Der Kampf mit den Griechen ist die Antwort auf die von griechischer Seite ergriffene Offensive.

Digitized by Google

Das Verfahren im Kriege mit Polen erhält allerdings eine eigentümliche Beleuchtung durch eine Stelle in dem angeblichen Briefe Heinrichs V. an Boleslav in den Chronicae Polonorum.[1])

Dort heisst es: Indignum est enim imperatori legibusque Romanis inhibitum, fines hostis praesertimque sui militis prius hostiliter introire, quam eum sciscitare de pace, si voluerit oboedire, vel de bello, si restiterit, ut se praemuniret.

Eine solche Anschauung sahen wir schon einmal bei Gelegenheit eines Krieges des Jahres 876 theoretisch ausgesprochen, und hier wie dort ist sie beachtenswert. Aber auch der hier ausgesprochenen Regel ist keineswegs praktisch entsprochen worden, und wenn Waitz,[2]) auf diese Stelle gestützt, den Satz aufstellt: „Auswärtigen Feinden ward der Krieg förmlich angekündigt. Plötzlicher Ueberfall galt nicht als ehrenhaft," so findet derselbe, wenigstens für die von uns behandelte Zeit, in den Quellen keine Bestätigung.

---

[1]) Chron. Polon. III, 2. SS. IX, 467.

[2]) Waitz, Verfassungsgesch. VIII, S. 186.

Digitized by Google

II. Behandlung des feindlichen Landes.

Es bedarf nicht einer neuen Untersuchung, um nachzuweisen, dass die mittelalterlichen Kriege fast noch mehr als selbst die grausamsten und erbittertsten Kriege der neueren Zeit einem Barbarismus unterworfen waren, dessen Geschichte den Leser immer wieder aufs Neue mit Entsetzen und Widerwillen erfüllt.

Da scheint es denn eine undankbare Aufgabe zu sein, sich in die Geschichte jener Kämpfe zu vertiefen, um in ihnen hier und da Spuren zu finden, dass auch die Menschen jener Epoche eine Idee davon gehabt hätten, selbst im Kriege, also in dem Zustande äusserster Feindseligkeit zwischen zwei streitenden Parteien, müsse ein Recht bestehen, welches nicht durch Gesetze und Zwang, sondern durch das einfache Gefühl der Menschlichkeit geheiligt und gesichert werde.

Aber der Historiker darf sich durch das Bewusstsein, dass seine Resultate im Wesentlichen negativ sein würden, wenn er von diesem Gesichtspunkte aus die Untersuchung führen würde, nicht abschrecken lassen — es gilt zu zeigen, wie man im Kriege feindliches Land und feindliche Personen behandelte, es soll klar gestellt werden, ob es in dieser Beziehung Beschränkungen gab, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht noch die eine oder andere Vorstellung zu zerstören, die jener Zeit in dieser Beziehung eine günstigere Meinung abgewinnen will.

Es mag auf den ersten Blick nicht als hierher gehörig erscheinen, die verwüstende Art der Kriegführung damaliger Zeit zu betonen. Und doch gehört dieselbe in eine Geschichte etwa der Kriegstaktik doch nur da, wo es sich um Darlegung bestimmter strategischer Massnahmen in einem gegebenen strate-

Digitized by Google

gisch merkwürdigen Falle handelt — hier kommt in Betracht, ob die kriegführenden Parteien es für erlaubt hielten, immer, während der ganzen Zeit eines Krieges zu verwüsten und zu verheeren, gleichviel ob kriegstaktische Rücksichten das erforderten oder nicht.

Diese Frage muss für die ganze uns interessirende Zeit unbedingt bejaht werden.

Gleichviel, ob Christen mit Christen, oder mit Mohammedanern und Heiden Krieg führten, mochte es sich um kleine Fehden, um Empörungskriege, Raubzüge oder auch um grosse eigentlich politische Kriege zwischen selbständigen, auf gleicher Civilisationsstufe stehenden Völkern handeln die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des feindlichen Eigentums waren die selbstverständlichen Folgen des Kriegszustandes. Davon also, dass, wie heute, im Kriege eine Propotionalität zwischen den angewendeten militärischen Zwangsmassregeln und dem durch den Krieg zu erreichenden Zweck bestanden hätte, findet sich nicht die geringste Spur.

Es kann diese Behauptung natürlich nicht an jedem einzelnen in der langen Reihe der hier behandelten Kriege nachgewiesen werden. Ueber viele derselben besitzen wir nur kurze Nachrichten, aber das gerade in diesen kurzen annalistischen Aufzeichnungen fast regelmässig wiederkehrende „terra vastata est“ und ähnliche dieselbe Seite der Kriegführung hervorhebende Bemerkungen scheinen mir am besten zu beweisen, dass es eben Regel war, das feindliche Land schonungslos zu verwüsten und zu plündern. Ein gewisser Schematismus der Scriptores in Bezug auf die Berichterstattung mag dabei wohl vorliegen und es mag oft genug sich die betreffende Nachricht finden, ohne dass der Berichtende ihre Thatsächlichkeit wirklich gewusst hat, aber das beweist ebensowenig, wie andererseits der Umstand, dass in manchen ausführlichen Berichten über einen Krieg die betreffende Seite desselben in verhältnissmässiger Kürze behandelt ist. Im ersteren Falle ist etwas berichtet, was als sicher zutreffend angenommen werden durfte, im letzteren etwas kurz oder gar nicht erwähnt, weil es als selbstverständlich galt. Bleiben aber auch selbst beide Fälle ausser Betracht, der der etwas hinzudichtenden und der der etwas Wesentliches, aber Selbstverständliches vergessenden Berichterstattung, so bleiben

Digitized by Google

noch immer so zahlreiche Fälle übrig, in denen über die ohne Unterschied verwüstende Art der Kriegführung in durchaus glaubwürdiger Weise berichtet wird, dass an der Thatsache zu zweifeln kein Grund vorliegt.

Ausnahmen von unserer Regel sind natürlich vorgekommen und werden auch berichtet. Sie können durch taktische Rücksichten auf die Beschaffenheit des Landes, durch mildere Intentionen des jeweiligen Heerführers hervorgerufen worden sein, sie kommen aber natürlich nicht in Betracht, wenn wir die allgemeine Bedeutung dieser Kriegführung in kriegsrechtlicher Beziehung betrachten wollen.

Wesentlich aber würde es für deren Beurteilung sein, wenn wir ein Moment fänden, welches uns diese Art der Kriegführung als für damalige Verhältnisse aus taktischen Gründen etwa notwendig zeigte.

Wenn z. B. dieses Plünderungs-System eine Art von Fouragiren gewesen wäre, bedingt durch die damaligen unzureichenden Verproviantirungsverhältnisse, so würde dadurch zwar das Barbarische eines solchen Systems an sich nicht gemildert erscheinen, man würde aber dann doch sagen müssen, dass die Hintansetzung jeder Schonung nicht aus blossem Barbarismus, aus Mangel an jeder Rücksichtnahme auf den Feind und auf die Möglichkeit, dass derselbe nach beendetem Kriege wieder in normale Verhältnisse zurückkehren könne, hervorgegangen sei. Die Notwendigkeit einer so grausamen Kriegführung würde bei einem Vergleich mit analogen heutigen Verhältnissen nicht so zu Ungunsten des früheren Mittelalters sprechen, wie ihre willkürliche Anwendung.

Die Annalen von Fulda zum Jahre 879[1]) berichten von dem Heere Ludwigs des Jüngeren, mit welchem derselbe in Westfranken einfällt: Excercitus autem, quoniam a civibus illis sibi victui necessaria iusto precio emere non potuisset, versus est ad praedam, et pene universam depopulatus est civitatem.

Wie hier das Heer eine Stadt plündert, weil es auf dem Wege des Einkaufs von ihren Bewohnern keine Lebensmittel erlangen kann, so hätte das Plündern ja überhaupt können stattgehabt haben, um dem Bedürfnis nach Lebensmitteln abzuhelfen.

[1]) Ann. Fuldens. P. III. SS. I, 392.

Digitized by Google

Scheint doch für diese Annahme auch der eigentümliche Umstand zu sprechen, dass zum Kriege ausziehende Heere bereits im eigenen oder beim Durchzug durch befreundetes Land sich des Plünderns und Verwüstens nicht enthalten haben.[1])

Aber diese Andeutungen sind wohl doch zu vereinzelt, als dass man aus ihnen mit Gewissheit eine Erklärung und damit auch Entschuldigung jener rohen Sitte herleiten könnte. Und zudem bestand jenes Plünderungssystem doch auch keineswegs nur im Rauben, sondern vielmehr in gänzlichem Zerstören und Vernichten; man scheint bezweckt zu haben, das feindliche Land in einen Zustand zu versetzen, aus dem es sich auch nach Beendigung des Krieges schwer wieder erholen konnte, man hat den Feind durch diese Art der Kriegführung zur Unterwerfung, zum Unterliegen zwingen wollen. Deutlich spricht sich diese Tendenz in folgenden Worten aus: . . . Unde rex Hludovicus . . . . terram eorum ingressus, gravi eos obsidione fatigavit; perditisque frugibus et omni spe victus adempta, magis eos fame quam ferro perdomuit[2]) oder auch: Cum autem ratio et necessitas mihi accidit, ... ut mihi meum nepotem subriperet, et homines meos mihi subtraheret, ac fideles meos vastanter imprimeret. . . . . [3])

So also war die Kriegssitte damaliger Zeiten in Bezug auf die Behandlung des feindlichen Landes, und dass diese Kriegssitte im vollen Sinne des Wortes auch ein Kriegsrecht war, dass sie den kriegführenden Parteien erlaubt schien, das scheint mir ganz klar daraus hervorzugehen, dass nicht an einer einzigen Stelle eines mittelalterlichen Geschichtsschreibers ein Wort des

---

[1]) Siehe z. B. das Vorgehen des zum Kriege gegen die Bretonen ausziehenden Heeres Ludwigs des Frommen im Jahre 824, worüber Cap. Aquisgr. 825 c. 16 M. G. LL. I, 244 zu vergleichen. Ferner die Plünderung und Verheerung der befreundeten Ostmark, welche das deutsche Heer bei seinem Aufbruch gegen Polen 1010 zu durchziehen hatte. Derselben geschieht von Seiten des Königs kein Einhalt, worüber Thietm. VI, 38 zu vergleichen. Auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., S. 292 und Zeissberg, die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslav I. von Polen, S. 374 führen die Erscheinung auf die unvollkommene Verpflegung der Heere im Mittelalter zurück.

[2]) Ruod. Fuld. Ann. 851. SS I, 367. Ludwig der Deutsche züchtigt die Sorben für ihre verheerenden Einfälle in fränkisches Gebiet.

[3]) Libellus proclamationis domini Karoli etc. c 7. M. G. LL. I, 463. Ludwig der Deutsche fällt in das westfränkische Reich ein.

Digitized by Google

Tadels darüber ausgesprochen ist. Wohl werden die entsetzlichen Raub- und Plünderungszüge von Normannen und Ungarn mit glühenderen Farben geschildert, und es fehlt nicht an jammernden Klagen über deren Barbareien, aber in Bezug auf die Behandlung des feindlichen Landes, soweit wir dieselbe hier betrachtet haben, war thatsächlich kein grosser Unterschied zwischen Einfällen von Sarazenen und Heiden und solchen christlicher Völker. Kein Wort des Tadels, wie gesagt, wird laut, keine Andeutung, dass ein solches Verfahren dem Völkerrechte Hohn spreche — es war eben selbstverständlich, wie die plötzlichen, in keiner Weise angekündigten Kriegszüge selbst.

Das Gesagte bezieht sich im Wesentlichen auf die Behandlung des platten Landes, wenn es heisst: „terra vastata est," so ist das eben auf das platte Land zu beziehen; eine gesonderte Besprechung erfordert die Behandlung der Städte und der Kirchen.

Die Einnahme von Städten und festen Plätzen konnte auch in damaliger Zeit natürlich entweder durch freiwillige Uebergabe oder durch Eroberung mit Gewalt erfolgen.

Eine nähere Betrachtung dieser Arten, also etwa der Mittel, welche bei der Erstürmung, oder der Förmlichkeiten, welche bei einer Uebergabe in Anwendung kamen, kann um so eher unterbleiben, als in ersterer Beziehung offenbar überhaupt keinerlei Beschränkungen beobachtet wurden, in letzterer aber das vorliegende Material, die Ausführlichkeit der Nachrichten nicht ausreicht, um eine erschöpfende Darstellung zu geben, welche sich ja übrigens auch nur auf Ceremonien beschränken würde.

Für unsere Untersuchung ist die Frage interessant, welche Folgen für einen Ort die eine oder andere Art der Einnahme hatte, welche Behandlung er erfuhr, nachdem der Sieger sich seiner bemächtigt hatte.

Die Eroberung einer Stadt, d. h. ihre Einnahme mit Gewalt bedingte ihre schonungslose Ausplünderung und in den bei weiten meisten Fällen ihre Zerstörung und Verbrennung.

Diese Erscheinung ist zwar bei dem schon des öfteren betonten Barbarismus der Kriegführung nicht sonderlich auffallend; aber sie scheint mir doch auch von neueren Schriftstellern nicht nach Verdienst beachtet worden zu sein, denn nicht an einer einzigen Stelle bei diesen ist betont, dass im gegebenen Falle

Digitized by Google

nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern eine regelmässig wiederkehrende vorliegt. Und gerade zu dieser Erscheinung stehen doch heutige Verhältnisse in vorteilhaftem Gegensatz. Dass der moderne Sieger über eine eroberte Stadt volle Gewalt und das Recht hat, strenge Massregeln über ihre Einwohner zu verhängen, dürfte theoretisch nicht bestritten werden, praktisch aber wird er die thatsächlich erlangte Macht niemals so ausbeuten, wie es damals geschah.

Ausnahmen von der Regel, dass eine mit Gewalt eroberte Stadt zerstört oder verbrannt wurde, finden sich nur vereinzelt, und da erklären sie sich aus taktischen oder politischen Gründen. Wenn z. B. Thankmar 938 die Eresburg einnimmt, ohne sie zu zerstören, so unterbleibt das offenbar, weil er sie als Stützpunkt benutzen will, von dem aus er Raubzüge in das umliegende Land unternehmen kann.[1]) Auf seinem 3. Feldzuge gegen Aquitanien erobert Pippin die Stadt Bourges; die anderen Städte und Burgen, die er in diesen Kriegen gegen Aquitanien erobert, werden zerstört und verbrannt, diese nicht, offenbar, weil er sie seinem Reiche selbst einverleibt.[2]) 880 wird von einem westfränkisch-ostfränkischen Heere das Castell Matiscanum (Mâcon) erobert, von einer Zerstörung ist nichts berichtet, wohl aber, dass dasselbe alsbald mit der Grafschaft einem gewissen Bernhard übergeben wurde, Grund genug, es nicht vorher zu zerstören.[3]) Auch die Erstürmung Roms durch Arnulf im Jahre 896 ist nicht von weiteren bösen Folgen für die Stadt begleitet gewesen, was damit zu erklären ist, dass der Arnulf entgegengesetzte Widerstand gar nicht von Einwohnern der Stadt, sondern vielmehr von der mit ihrem Anhang inzwischen aus der Stadt entflohenen Ageltrude (der Wittwe Widos) ausgegangen war.[4])

Neben diesen Fällen, in denen die Zerstörung aus bestimmten taktischen oder politischen Gründen unterblieb, finden sich auch solche, in denen sie gerade aus denselben geboten war. So wird während des Aufstandes in Baiern im Jahre 977 die Stadt

---

[1]) Wid. II, 11. SS. III, 440.
[2]) Cont. Fred. 126. Bouq. Bd. V, 5.
[3]) Hincmar. Ann. 880 SS. I, 513.
[4]) s. darüber Dümmler, Jahrb. des ostfränk. Reiches, 2. Aufl. III, 417—419.

Digitized by Google

Passau, deren sich vorher der aufrührerische Herzog Heinrich bemächtigt hatte, von Kaiser Otto II. und Herzog Otto bezwungen und fast ganz zerstört. Es geschieht das, wie aus zwei Urkunden[1]) deutlich zu ersehen ist, damit der Feind hier nicht noch einmal eine Zuflucht finde. In diesem Falle wäre unter anderen Umständen aus Rücksichten auf Ottos Anhänger Piligrim eine schonende Behandlung sehr wahrscheinlich gewesen.

Solche bestimmte Gründe zur Misshandlung einer Stadt, wie hier, sind uns sehr selten überliefert, und wir haben keinen Grund anzunehmen, dass sie in all' den Fällen vorhanden gewesen sind, wo eroberte Städte ausgeplündert, zerstört oder verbrannt wurden. Für diese letztere Thatsache ist meines Erachtens vielmehr der Grund lediglich in der rohen Anschauung der Zeit zu suchen, welche dem Gegner im Kriege keine Schonung angedeihen liess.

Die furchtbare Verwüstung der Stadt Bergamo[2]) durch Arnulf im Jahre 894, welche weithin Furcht und Schrecken verbreitete, die Verwüstung und Verbrennung Strassburgs[3]) durch ein lothringisches Heer im Jahre 912, die gleiche Behandlung der Burgen Bourbon und Clermont-Ferrand[4]) im Jahre 761 während des neunjährigen Krieges Pippin's gegen Waifar von Aquitanien 760/68, die Verbrennung der Burg Elmeri durch Herzog Eberhard 937,[5]) die abermalige Ausplünderung von Strassburg durch Herzog Herimann von Schwaben 1002, die Inbrandsteckung der Burg Liubusa[6]) durch Boleslav 1012, die Erstürmung und Verbrennung Avignons durch Karl den Grossen in seinem Kampfe mit den Arabern 937,[7]) die Einäscherung mährischer Städte durch Karl den Dicken 869[8]) und endlich die massenhaften Verbrennungen deutscher und französischer

[1]) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 223 und XXXI, 1, S. 232. siehe auch Riezler, Gesch. Baierns I, 369.

[2]) Liutpr. Ant. I, 23. SS. III, 281. Ann. Ful. P. V ad a. 894 SS. I, 409 M. A.

[3]) Ann. Alamann. 912. SS. I, 55.

[4]) Cont. Fred. 125. 126 bei Bouqu. Bd. V, S. 425.

[5]) Wid. II, 6 SS. III, 439.

[6]) Thietm. VI, 48 SS. III, 829.

[7]) Cont. Fred. 109 Bouq. II, 455.

[8]) Ann. Fuld. 869 P. III SS. I, 380.

Digitized by Google

Städte durch die Normannen bei ihren zahllosen Einfällen sind wenige Beispiele aus der sehr grossen Zahl von Fällen, welche zeigen, dass in der von uns betrachteten Zeit Christen im Kampfe mit Christen und Nichtchristen, Deutsche gegen Deutsche und gegen andere Nationen, das Reichsoberhaupt gegen seine Vasallen und diese gegen das erstere und untereinander in gleicher Weise verfuhren, wenn es sich um die Behandlung eroberter Orte handelte. Und zwar war dieselbe keineswegs blos dann üblich, wenn dem Belagerer ein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt worden war. Oft ist gar nicht zu ersehen, ob überhaupt eine Belagerung stattgefunden hat, aber es ist auch nichts von einer freiwilligen Uebergabe berichtet, und da dürfen wir denn aus den Folgen, d. h. aus der Art der Behandlung, auf die Art der Einnahme schliessen.

Erstreckt sich doch jene schonungslose Behandlung auch auf solche Orte, die vermöge ihrer Beschaffenheit nicht im Stande gewesen sind, überhaupt Widerstand zu leisten, wenn ihre Einwohner nicht etwa durch friedliches Entgegenkommen oder andere Akte der Unterwerfung der Wut des Feindes zuvorkamen. Das Hofgut Melciacum z. B., welches Waifar im Jahre 761 niederbrennen lässt,[1]) ist wohl als ein solcher offener Ort zu denken, der, ohne überhaupt Widerstand leisten zu können, dem Feinde zur Zerstörung preisgegeben war. Auch die vielberufene Ausplünderung Aachens im Jahre 978 ist nicht etwa eine Folge vorhergegangenen Widerstandes oder einer Eroberung durch Sturm, denn man hatte ja gar keine Zeit gehabt, sich in Verteidigungszustand zu setzen. Der ganze Ueberfall Lothars ist ja lediglich ein Plünderungszug, und Otto rächt sich bei seinem Einfall in Frankreich denn auch in entsprechender Weise, indem er Orte, wie das Kammergut Attigny, plündern und in Asche legen und die königliche Pfalz zu Attigny fast ganz zerstören lässt.[2])

Bei diesen Verwüstungen und Zerstörungen von Städten, Festungen, Burgen und kleineren Orten wurden mit häufiger Ausnahme der Kirchen, worauf zurückzukommen ist, keine Gebäude verschont. Dass bei Festungen hauptsächlich die Be-

[1]) Cont. Fred. 125 Bouqu. V, 4.
[2]) Richer III, 74 SS. III, 622.

Digitized by Google

festigungen vernichtet wurden, mag wohl vorgekommen sein, denn zuweilen finden wir in dem Bericht über die bezüglichen Massnahmen nur diese erwähnt, aber solche Fälle sind vereinzelt gewesen. Mit den Befestigungen fielen durchgängig die übrigen Teile der Stadt, dem Einreissen der Mauern folgte die Vernichtung der Häuser, und wenn Brand angelegt wurde, war es ja überhaupt gar nicht möglich, seiner Ausbreitung Schranken zu ziehen.

Die erwähnte Erscheinung hängt mit dem Umstande zusammen, der hier mit Recht Erwähnung finden dürfte, dass sich der Kampf in mittelalterlichen Kriegen gleichmässig gegen alle Einwohner des feindlichen Landes richtete, nicht etwa, wie heute, nur gegen die kampffähigen, und dass demgemäss, gleichviel ob in einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse es mit sich brachten oder notwendig machten, der Zerstörung stets Alles anheimfiel, sowohl das, was der Ausführung kriegerischer Operationen hindernd im Wege stand, als das, was zu denselben in gar keiner Beziehung stand. Ein Unterschied zwischen dem Staat, gegen den man Krieg führte, und dessen einzelnen Gliedern wurde in keiner Weise gemacht, wurde aber nicht zwischen den Personen selbst unterschieden, so auch naturgemäss nicht zwischen ihrem Eigentum.

Die Behandlung der Städte und Burgen, die durch freiwillige Uebergabe in die Hände des Gegners fielen, bietet ein von dem oben entworfenen wesentlich verschiedenes Bild.

Solche Orte blieben von allen Gewaltmassregeln durchweg verschont.

Zwar fehlt in den betreffenden Nachrichten die ausdrückliche Betonung dieser Erscheinung, aber das Nichterwähnen von Zerstörung und Aehnlichem darf hier doch wohl als gleichbedeutend mit einer positiven diesbezüglichen Nachricht betrachtet werden. Hier und da lässt sich aber auch wohl aus anderen, nicht die Einnahme selbst betreffenden Nachrichten ersehen, dass eine schonende Behandlung stattgehabt hat, wie z. B. bei der der Insel St. Giulio im See von Orta im Jahre 962 während des Römerzuges Ottos I. Diese Insel nämlich wird später, wie wir aus einer Urkunde[1]) erfahren, den Domherren

[1]) Monum. hist. patr. Chartae I, 194 Stumpf, Reichskanzler 309.

Digitized by Google

von Novara, denen sie von Berengar widerrechtlich geraubt war, zurückgegeben, was doch wohl kaum geschehen wäre, wenn man sie vorher zerstört hätte. Oder wenn der Sieger in feierlichem Einzug eine übergebene Stadt betritt, wie Karl der Grosse Pavia im Jahre 775, [1]) kann doch wohl angenommen werden, dass keine Zerstörung vorher erfolgt war.

Es scheint, dass diese schonende Behandlungsweise einer Stadt, die sich ergeben hatte, als ganz selbstverständlich galt, denn es liegt kein Grund vor anzunehmen, dass sie in den solcher Uebergabe naturgemäss vorangehenden Unterhandlungen zwischen Belagerern und Belagerten in jedem einzelnen Falle etwa erst vereinbart wurde. Diese Verhandlungen drehten sich meistens nur um das Schicksal der Besatzung oder der Einwohner und deren beweglicher Habe. Vorher vereinbart vielmehr musste es werden, wenn der herrschenden Sitte entgegen ein Ort zerstört werden sollte, trotzdem er sich freiwillig übergeben hatte. So geschah es 1002 bei der Belagerung der kleinen Festung Amerdal durch Heinrich II., in welche sich Magan, ein Anhänger des aufrührerischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, nachdem er kurz zuvor des Königs ganzen Schatz geraubt, zurückgezogen hatte, Thietmar [2]) berichtet ausdrücklich, dass der Besatzung gegen Uebergabe des Ortes und der Leute nur ihr Leben zugesichert wurde, das heisst wohl, dass die Uebertretung der sonst selbstverständlichen Regel der Schonung des übergebenen Ortes hier im Voraus ausgemacht wurde. Die Festung fiel denn auch alsbald der Zerstörung anheim. Während desselben Krieges wird von Heinrich das durch des Markgrafen Bruder Bucco verteidigte Creussen durch Uebergabe eingenommen. Bucco erhält mit der ihm anvertrauten Besatzung zwar freien Abzug, die Stadt aber befiehlt der König von Grund aus zu zerstören, [3]) jedenfalls auch eine Folge vorheriger diesbezüglicher Verhandlungen. Bei der 1001 erfolgenden Uebergabe der lange belagerten Stadt Tibur müssen sich die Einwohner dazu verstehen, selbst einen Teil der Stadt niederzureissen; [4]) dasselbe müssen die Einwohner von Troia 1022,

[1]) Ann. Lauriss. Min. 775 SS. I, 117.
[2]) Thietm. V, 21 SS. III, 800.
[3]) Thietm. V, 21 SS. III, 800.
[4]) Thangmari Vita Bernwardi c. 23 SS. IV. 769.

Digitized by Google

nachdem sie sich Heinrich II. ergeben hatten.[1]) Ihre wiederholten Bittgesandtschaften hatten diese Massregel nicht verhüten können.

Wenn taktische oder politische Gründe vorlagen, eine Stadt zu zerstören, dann allerdings wurde der für damalige Zeiten immerhin auffallend milde Grundsatz der Schonung auch trotz erfolgter Uebergabe aufgegeben. So lässt Karl der Grosse 778 die Mauern der asturischen Stadt Pampeluna zerstören, trotzdem er ihre Uebergabe angenommen hatte, weil er der dortigen Bevölkerung betreffs einer abermaligen Erhebung nicht traute.[2]) So lässt auch der schon mehrfach erwähnte Nominoi 850 die Festungswerke der durch Uebergabe gewonnenen Städte Rennes und Nantes schleifen, offenbar damit die beiden Städte nicht wieder als feindliche Waffenplätze dienen könnten.[3])

Wenn hingegen solche Gründe taktischer oder politischer Natur nicht vorlagen, erschien eine Plünderung oder Zerstörung der Stadt trotz erfolgter freiwilliger Uebergabe höchst auffallend und ungewöhnlich. Deutlich zeigt das der Bericht der Vita Hludowici über die Einnahme und Misshandlung von Chalons durch das Heer Lothars im Jahre 834. Er sagt:[4]) . . . et tandem ad deditionem primum urbs recepta est; post autem versa vice,

[1]) Ex Rodulfi Glabri libris Historiarum III. SS. VII, 63. Ann. Sangall. mai. 1022 SS. I, 82. Bresslau i. Hirsch. Jahrb. Heinr.'s II. S. 202 meint „mehr zum Zeichen der Unterwerfung, als zur Strafe."

[2]) Einh. Ann. 778: Cuius muros, ne rebellare posset, ad solum usque destruxit . . . . SS. I, 159.

[3]) Die Nachricht, i. d. Ann. Engolism. 850 SS. XVI, 486 sagt das zwar nicht, aber der Zusammenhang der Erzählung lässt es deutlich ersehen. s. Dümmler, Gesch. d. Ostfränkischen Reiches 2. Aufl. Bd. I, 342 und 343.

[4]) Vit. Hlud. c. 52 SS. II, 639. Simson, Jahrb. d. fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr. II, 106 scheint einen besonderen Vergleich anzunehmen, in welchem die Schonung der Stadt verbürgt war. Daran ist wohl nicht zu denken, vielmehr ist diese Clausel, wie oben ausgeführt, in der Uebergabe als selbstverständlich vorhanden gewesen zu betrachten. — Bemerkenswert ist, dass die übrigen Quellen die Thatsache der Uebergabe überhaupt nicht kennen und nur von der Einnahme sprechen. Ann. Bertin. 834 SS. I, 428 erzählen sogar: . . . eam expugnavit, ignique succendit, und diesen folgt Ranke, Weltgesch. Bd. VI, 1 S. 83: „Auch Chalons . . . . wurde angegriffen und erobert." Ist Chalons thatsächlich nicht durch Uebergabe, sondern durch Eroberung in den Besitz Lothars gelangt, dann war seine Behandlung, wie bei der Darstellung der Behandlung mit Gewalt eingenommener Städte ausgeführt ist, durchaus dem gewöhnlichen Kriegsbrauch entsprechend. Es liegt aber kein Grund vor, der ausführlichen Erzählung des Astronomus keinen Glauben zu schenken.

Digitized by Google

crudelium more victorum, primo quidem direptionibus ecclesiae vastatae, ... ad ultimum vero civitas voraci depasta est incendio. . . . Es ist unschwer aus diesen Worten herauszulesen, dass der berichtete Vorgang wider den gewohnten Gang solcher Einnahmen verstiess, und wirklich scheint eine Gewaltthat, ein besonderer gegen den Willen seines Anführers vollführter Akt der Wut des Heeres vorzuliegen; sonst würde der nicht eben auf Lothars Lob bedachte Astronomus gewiss nicht die Worte hinzugefügt haben: Nec tamen Hlotharii voluntas fuit, ut civitas succenderetur.

Andererseits konnten für die Schonung eines übergebenen Ortes neben den erörterten kriegsrechtlichen Gründen natürlich auch andere in die Wagschale fallen, wie es z. B. selbstverständlich war, dass Ludwig von Westfranken und Otto I. 946 die von Hugo von Francien übergebene Stadt Reims nicht etwa zerstörten. Ein solcher Akt hätte Ludwig selbst getroffen, denn die Stadt war ja nur vorübergehend von Hugo in Besitz genommen worden und gehörte doch faktisch zu dem Ludwig von jenem streitig gemachten Lande.

Während also die Anwendung von Gewaltmassregeln bei Städten, die in die Hände des Siegers gefallen, wesentlich von der Art und Weise abhing, wie sie in dessen Besitz gelangt waren, hat dem Feind in jeder anderen Beziehung nach damaligen Begriffen zweifellos in allen Fällen das Verfügungsrecht zugestanden, sowohl über den einzelnen Ort wie über das ganze eroberte Land.

Das Schleifen von Festungswerken und Zerstören von Mauern aus taktischen Gründen haben wir schon berührt, erwähnt wurde auch die Ausnutzung des platten Landes zu Verproviantirungszwecken. Gleichzustellen diesen Massregeln ist das nicht seltene Hineinlegen von Besatzungen in eroberte Städte, am einschneidensten aber zeigt sich die Bedeutung der von dem Sieger erlangten Macht in dem Rechte der Annexion bedeutender Teile des feindlichen Landes oder auch des ganzen Landes.

Dieses Recht des Krieges ist auch modernen kriegsrechtlichen Begriffen so geläufig und selbstverständlich, dass es einer weiteren Begründung desselben zumal für Zeiten, die sonst wesentlich zurückstehen, nicht bedarf. Ebensowenig ist eine Erörterung all' der Fälle am Platze, in welchen das Er-

Digitized by Google

oberungsrecht praktische Bethätigung fand — die ganze Geschichte des fränkischen Reiches unter den Merovingern und Karolingern ist das treffendste Beispiel — aber es ist bemerkenswert, dass wahrscheinlich die Einverleibung von Ländern und Städten doch mit dem Bewusstsein stattgehabt hat, dass man damit keine rohe Gewaltthat beging, sondern ein durch den Krieg und den Sieg wohl erworbenes Recht bethätigte. Nur wahrscheinlich scheint mir das zu sein, denn eine absolute Sicherheit wird durch die folgende einzige diesbezügliche Bemerkung eines mittelalterlichen Geschichtschreibers nicht verbürgt.

Der Fortsetzer des Fredegar[1]) nämlich erzählt bezüglich der Einverleibung der Stadt Bourges im Jahre 762 in dem langjährigen Kriege, den Pippin mit Waifar von Aquitanien führt und dessen kriegsrechtliche Erscheinungen uns schon mehrfach beschäftigt haben: . . . restituit eam ditioni suae iure proelii. Oelsner[2]) weist nach, „dass dieser Begriff (des Eroberungsrechts) in die damalige Gedankenwelt durch Vermittelung der Bibel Eingang gefunden habe," diesem Umstande aber, der die Bedeutsamkeit der Stelle doch jedenfalls beeinträchtigt, trägt er andererseits zu wenig Rechnung, wenn er, durch das Auffällige der Wendung Fredegars verleitet, sagt[3]): „Mit voller Klarheit hebt der fränkische Chronist daher gerade hier das Recht der Schlachten hervor, um die Occupation von Bourges, die erste in diesem Kriege, zu begründen, ja vielleicht zu rechtfertigen." Bestand dieses Eroberungsrecht, so bedurfte seine Handhabung durch Pippin keiner Rechtfertigung, bestand dasselbe nicht, so ist die Wendung des Chronisten ohne Grund und Sinn der Bibel entlehnt.

Was die Behandlung von Kirchen und Klöstern angeht, so dürfte wohl, und zwar von natürlichen Voraussetzungen ausgehend, auch mit grosser Berechtigung, die Meinung sehr verbreitet sein, dass das Gesetz der Unverletzlichkeit derselben auch im Kriege geachtet wurde.

Und in der That ist es zweifellos, dass bei sonst noch so rauhen Kriegssitten, seine Anerkennung theoretisch niemals an-

[1]) Cont. Fred. c. 126. Bouqu. V, 4.

[2]) Oelsner Jahrb. d. fränk. Reich. unter König Pipin. S. 131 nt. 3 und Excurs I, § 7b.

[3]) Oelsner, Jahrb. S. 351. Bouqu. Bd. V, 5.

Digitized by Google

gefochten worden ist. Man könnte es also bei einer Darlegung des Kriegsrechts damaliger Zeiten eigentlich bei dem Nachweis bewenden lassen, dass das Gesetz in Concilienbeschlüssen, Capitularien und anderen Urkunden vielfach niedergelegt ist. Eine Untersuchung aber, welche die Schilderung faktischer Zustände zur Aufgabe hat und die zeigen soll, wie kriegsrechtliche Fragen praktisch gelöst wurden, muss betonen, dass in Wirklichkeit Verletzungen von Kirchen und Kircheneigentum, ja selbst Zerstörungen von Kirchen im Kriege so oft vorgekommen sind, dass man sagen darf, sie haben nicht zu dem Ungewöhnlichen gehört.

Gerade diese Uebertretungen aber verdienen erhöhtes Interesse. Denn während man sich, wie wir gesehen haben, bei den bisher betrachteten Kriegsbräuchen, die möglicher oder auch wahrscheinlicher Weise bewusste Handhabung des Eroberungsrechts ausgenommen, überhaupt nicht recht bewusst wurde, ob sie Recht oder Unrecht waren, ihre Berechtigung vielmehr mit ihrer Existenz zusammenfiel und wir sie daher von unserem modernen Standpunkt aus auch nur als mehr zufällige Erscheinungen betrachten können, an deren Stelle heutzutage bewusst gehandhabte internationale Regeln von praktisch doch immerhin grosser Tragweite getreten sind, sehen wir in Bezug auf die Behandlung der Kirchen im Kriege auch in damaliger Zeit ein offenbar ganz bewusstes, von damals nicht weniger als heute mächtigen religiösen Motiven geleitetes Verfahren.

Das ja in den meisten Fällen doch zweifellose Unterbliebensein der Misshandlung von Kirchen bedeutet ebensowenig ein zufälliges der einmal üblichen Kriegssitte folgendes Handeln, wie bei den vorgekommenen Verletzungen das Bewusstsein gefehlt hat, dass man wider Recht und Herkommen verstiess.

Es ergiebt sich das leicht aus einer Betrachtung sowohl der Berichterstattung, als auch des Vorgehens der beteiligten Personen in einigen diesbezüglichen Fällen.

Von ersterer haben wir bereits hervorgehoben, dass ihr Enthalten von jedem Tadel, wenn sie von Kriegsgräueln spricht, die uns mit Abscheu erfüllen, am besten zeige, dass jene Zeit dieselben als selbstverständlich betrachtete. Hier hat sie aber solche Wendungen, aus denen die Missbilligung des Geschehenen zu ersehen ist, oder auch ein Lob, wenn solcher Frevel verhütet wurde.

Digitized by Google

Dass die Briefe des Papstes, wenn sie von Kirchenschändungen berichten,[1]) und die aus Klöstern stammenden Geschichten von Wundern und Uebertragungen von Heiligen[2]) bei gleichen Anlässen von Klagen voll sind, kann nicht Wunder nehmen, wie ja auch hier an den betreffenden Stellen starke Uebertreibungen vielfach vorliegen, aber auch andersartige Berichte lassen ihre Be- resp. Verurteilung der mitgeteilten Vorgänge nicht verkennen. So Prudentius,[3]) wenn er über die Kirchenschändungen des Heeres Karls des Kahlen im Jahre 854 berichtet, so auch Adalbold und der Verfasser der Ann. Sangallenses,[4]) wenn sie von denen des Heeres Herimanns von Schwaben im Jahre 1002 erzählen.

Otto II. hingegen wird es unverkennbar zum Ruhme angerechnet, dass er bei seinem Zuge gegen Lothar 978 die Kirchen vor Verwüstung zu schützen weiss.[5])

Dabei darf allerdings der geistliche Charakter der Verfasser auch dieser Quellen nicht ausser Acht gelassen werden. Aber durch denselben wird die Bedeutsamkeit des Umstandes nicht vermindert, dass sie bestrebt sind, von den Personen die Verantwortung abzuwälzen, welche in erster Linie ein Vorwurf traf, nämlich von den Führern der Heere.

Nicht zum wenigsten aus diesem Motiv scheint mir jener schon oben[6]) erwähnte Zusatz des Astronomen „nec tamen Hlotharii voluntas fuit, ut urbs succenderetur" zu kommen. Auch bei Thietmar[7]) ist die Absicht klar erkennbar, wenn er seinem Bericht über die

[1]) siehe die Briefe Stephans II. an Pippin über die Kirchenschändungen Aistulfs i. Cod. Car. epp. 8. 9 und den Briefe Hadrians an Karl über die Missetaten der italienischen Herzöge in Cod. Car. ep. 58 Jaffé, Bibl. rer. germ. IV, 43 und 48, 191.

[2]) siehe z. B. Adrevaldi Historia miraculorum S. Benedecti c. 57 i. d. Acta Sanctorum o. S. Ben. II, 383 und Miracula S. Martialis 19 L. II, 6 SS. XV, 282 über die Verwüstung des Heeres Ludwigs des Frommen auf dem Zuge gegen Pippin 832.

[3]) Prud. Ann. 854: . . . . nec ab ipsis ecclesiis et altaribus Dei suam cupiditatem et audaciam cohibet SS. I, 448.

[4]) Adalboldi Vita Henr. II. c. 7 SS. IV, 685. — Ann. Sangall. mai. 1002: pessimo quoque exemplo sacra profanaviter SS. I, 81.

[5]) Gesta epp. Camerac. I, 97 SS. VII, 441 c. Paternis tamen moribus instructus, ecclesias observavit, immo etiam oppulentis muneribus ditare potius existimavit.

[6]) siehe oben S. 42.

[7]) Thietm. V, 7. SS. III, 794.

Digitized by Google

eben erwähnten Kirchenschändungen des Jahres 1002 hinzufügt, dass die Anzündung der Marienkirche in Strassburg ohne Wissen des Herzogs geschehen sei. Für die Richtigkeit dieser Mitteilungen liegen weitere Beweise nicht vor, aber man darf ihnen wohl vollen Glauben schenken.

Denn es fehlt nicht an anderen Stellen, welche zeigen, wie die Heerführer sich wirklich den Kirchenschändungen ihrer Heere gegenüber verhielten. Otto II. ist sehr erzürnt, als er erfährt, dass einige vorausgeschickte Hauptleute das Kloster der heiligen Baltilde zu Chelle mit Feuer und Schwert verwüstet hatten,[1]) und er sucht den Schaden zu ersetzen. 1009 auf Heinrichs II. Zuge gegen Metz zerstören die mitgenommenen heidnischen Liutizen das Kloster St. Martin bei Metz. Heinrich aber heilt den entstandenen Schaden aus seinen eigenen Mitteln und erlässt strenge Vorschriften behufs künftiger Verhütung solcher Vorkommnisse.[2]) Wie man sieht, sind das Bestrebungen, die zeigen, dass die Rohheit der Heere etwas vollführt hatte, was als gegen das Recht verstossend betrachtet wurde und Sühne erforderte.

Die letzterwähnte Kirchenzerstörung ist, wie gesagt, von Heiden ausgeführt worden, sie durfte aber an dieser Stelle mit in die Betrachtung gezogen werden, weil es darauf ankam, das daran sich knüpfende Auftreten Heinrichs zu charakterisiren, welches ja wohl das gleiche gewesen wäre, wenn die Kirchenschänder dem Christentum angehört hätten.

Im Uebrigen aber sind die Kirchenzerstörungen heidnischer und mohammedanischer Feinde von einem ganz anderen Standpunkt aus zu betrachten. Bei ihnen war es wieder geradezu Kriegsbrauch, christliche Kirchen und Klöster stets so der Vernichtung zu weihen, wie die Städte und Gegenden selbst, in denen dieselben sich befanden. Geradezu erschütternd zahlreich sind die z. B. von normannischer und ungarischer Seite vollführten Kirchenzerstörungen und Beraubungen, deren Schilderung natürlich nicht hierher gehört, gewesen, zahlreicher noch als die

---

[1]) Richer III, 74: Nec minus centuriones praevii eo ignorante sanctae Baltildis monasterium, apud Chelas penitus subruerunt atque combusserunt. Quod non mediocriter dolens, multa in eius restaurationem delegavit. SS. III, 623.

[2]) Thietm. VI, 35. SS. III, 821.

Digitized by Google

Einfälle dieser Völker selbst. Aber ihnen steht das gleiche Verfahren der Christen gegen heidnische Tempel und Götzenbilder entgegen, wenn sie bei Einfällen in heidnische Länder die Missionsversuche mit dem Schwerte zu unterstützen genötigt wurden. Es war entfernt kein Unrecht, vor den Stätten der Religion nicht Halt zu machen, es war auf beiden Seiten gutes Recht, ja Pflicht, dieselben zu zerstören, und es wird keiner daran gedacht haben, diese Gräuel dem Gegner zu verdenken.[1]) Gerade auf Raub und Zerstörung richtete sich der religiöse Fanatismus damaliger Zeiten und so unterscheiden sich auch die bezüglichen Gräuelthaten der Heiden und Mohammedaner gegen christliche Kirchen von den früher betrachteten christlicher Heere selbst insofern, als letztere in roher Plünderungssucht besonders das weltliche Kircheneigentum heimsuchten und bei der allgemeinen Zerstörung auch mit den Kirchengebäuden keine Ausnahme machten, erstere hingegen daneben auch Altäre, Kreuze und andere geheiligte Gegenstände von oft hohem Werte vernichteten oder auch mit sich fortschleppten.[2])

Das Asylrecht der Kirchen, welches ja im mittelalterlichen Strafrecht eine grosse Rolle spielt, ist in gleicher Weise gehandhabt worden, wie das der Unverletzlichkeit der Kirchen selbst. Während es theoretisch zweifellos anerkannt war, hat die Wut des Krieges doch auch hier manche Uebertretungen zur Folge gehabt, die aber auch als solche beurteilt wurden.

Dass Kirchen ein Asylrecht im Kriege zuerkannt wurde, ersehen wir deutlich aus einem Ereignisse des Jahres 1004 während des Krieges, den Heinrich II. zur Herstellung der

[1]) Erwähnenswert ist, dass in den für diese Untersuchung in Frage kommenden Kämpfen keine Stelle gefunden wurde, die von einer Zerstörung mohammedanischer Moscheeen durch Christen berichtet. Es ist das wohl daher zu erklären, dass die Deutschen mit mohammedanischen Völkern nicht in ursprünglich mohammedanischen, sondern in occupirten Ländern zusammentrafen, in welchen die Mohammedaner vielleicht die christlichen Kirchen zu gottesdienstlichen Zwecken benutzten. Diese christlichen Kirchen fanden dann als solche bei christlichen Feinden Schonung.

[2]) Neben vielen anderen Fällen z. B. bei Gelegenheit des Einfalls afrikanischer Sarazenen in Italien 846 die schonungslose Ausraubung der Kirchen S. Peter und S. Paul (Ann. Bertin. 846. SS. I, 442. Siehe auch V. Sergii II. c. 47 bei Vignoli, Liber pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. Tom. III p. 63).

Digitized by Google

deutschen Herrschaft in Böhmen und in den Marken führte. Nach der Uebergabe von Saaz fallen die Einwohner über die polnische Besatzung her und wüten unter derselben auf die furchtbarste Weise. Als der König das hört, beschliesst er Einhalt zu thun und um die Schonung der noch übrigen polnischen Krieger zu sichern, lässt er dieselben in die Kirche treiben.[1])

Dort waren sie also vor der Wut ihrer Feinde sicher. Bezeichnend in dieser Beziehung ist auch ein Vorgang während der durch die Empörungen Heinrich's von Schweinfurt hervorgerufenen Kämpfe im Jahre 1003. Bischof Heinrich von Würzburg und Abt Erkanbald von Fulda werden von Heinrich entsendet, um die Burg Schweinfurt anzuzünden und zu zerstören. Dort befand sich des Markgrafen Mutter Eila, und als diese von dem Auftrage der beiden hört, eilt sie in die Kirche und schwört lieber mit derselben in den Flammen umkommen, als sie lebend verlassen zu wollen. Eigenmächtig änderen darauf die beiden Abgesandten des Königs das Urteil desselben dahin ab, dass sie nur die Mauern und Gebäude der Stadt dem Erdboden gleichmachten.[2]) Hätten sie dem ursprünglichen Befehle gemäss die Stadt angezündet, so hätte der dadurch entstandene Brand doch auch die Kirche ergreifen müssen und das Leben der Frau, die dort ein Asyl gesucht, gefährdet. Das Asylrecht zeigt sich hier ganz hervorstechend darin, dass die Kirche nicht bloss die Person sicherte, welche in ihr Zuflucht suchte, sondern auch umgekehrt die Kirche, welche ja hier, weil man sie bei der Inbrandsetzung der Stadt nicht hätte retten können, zu Grunde gehen musste, durch die Person gesichert wurde. — Eine schroffe Verletzung des Asylrechts, die umsomehr in die Augen springt, als sich ein Bischof derselben schuldig macht, bringt der Bischofsstreit in Camerik des Jahres 965. Der von den Einwohnern von Camerik vertriebene Bischof Berengar überfällt die Stadt, und nicht einmal die Kirche von St. Gery schützt die Einwohner vor den grässlichsten Verstümmelungen.[3]) Nach der Charakterschilderung, welche von Berengar entworfen wird, ist anzunehmen, dass er selbst der Anstifter dieser Gräuel gewesen ist. Novum genus spectaculi! ruft der Berichterstatter

[1]) Thietmar. VI, 8. SS. III, 808. Adalb. c. 47. SS. IV, 695.
[2]) Thietm. V, 23. SS. III, 801.
[3]) Gest. epp. Camerac. I, 83. SS. VII, 432.

Digitized by Google

aus, indem er mit der Erzählung anhebt, und kennzeichnet damit den Fall als einen ganz unerhörten, aller Kriegssitte zuwiderlaufenden. Eine eklatante Verletzung des kirchlichen Asylrechts enthielt auch der Untergang von Ottos I. Halbbruder Thankmar im Jahre 938. Bekanntlich war derselbe in eine Kirche geflohen, wurde aber von den Leuten Heinrichs dahin verfolgt und trotzdem er seine Waffen auf dem Altar niedergelegt hatte, weiter angegriffen, verteidigte sich und erhielt dann den Todesstoss.[1])

Es könnte auffallend erscheinen, dass der König nicht auch hier, wie wir es in anderen Fällen gesehen haben, die schwere Verletzung des Asylrechts sühnte; was ihn davon zurückhielt, waren politische Rücksichten auf seine Anhänger, zu denen ja jene Kirchenschänder gehörten.[2])

Dass die Ungläubigen im Kriege ebensowenig wie die Kirchen selbst das Asylrecht derselben achteten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Vielfach sind sie, wie es scheint, darauf ausgegangen, gerade die Kirchen zu Schauplätzen ihrer Barbareien zu machen.[3])

---

[1]) Wid. II, 11. SS. III, 440.

[2]) Earum rerum rex ignarus et absens cum audisset, super temeritate militum indignatus est, sed fervente adhuc bello civili non potuit eos contristari. SS. III, 441.

[3]) s. z. B. die Niedermetzelung der zur Feier des Johannisfestes in der Kathedrale zu Nantes versammelten Menge durch die Normannen im Jahre 843. Der Bischof Gunhard fällt am Altar. siehe z. B. Prud. Trec. Ann. 843 SS. I, 439 und Fragm. Chron. Fontanell. 843 SS. II, 302.

Digitized by Google

III. Behandlung feindlicher Personen.

Es wurde schon im Beginn des Teiles unserer Untersuchung, der sich mit der Behandlung des feindlichen Landes befasst, hervorgehoben, dass die zu gewinnenden Resultate vom Standpunkte modernen, humaneren Kriegsrechtes aus kein erfreuliches Bild ergeben würden.

Nicht besser wird das Bild, wenn man sich zur Behandlung der feindlichen Personen in mittelalterlichen Kämpfen wendet. Man wird sich dessen klar bewusst, wenn man, ohne die streng historische, darstellende Methode der Untersuchung verlassen zu wollen, doch nicht umhin kann, hin und wieder, um damalige Verhältnisse in ein helleres Licht treten zu lassen, moderne zur Vergleichung heranzuziehen.

Die rücksichtslose Zerstörung und Ausraubung des platten Landes, sowie die gleiche Behandlung eroberter Städte ergab die Thatsache, dass mittelalterliche Kriege sich nicht mit den zur Erreichung des Kriegszwecks notwendigen Mitteln begnügten, sondern im weitesten Sinne Alles anwendeten, um den Feind überhaupt gänzlich zu vernichten.

Demgemäss hat man, wie auch schon angedeutet wurde, nicht Halt gemacht bei den Personen, deren Unschädlichmachung und materielle Vernichtung gleichbedeutend war mit der der feindlichen Wehrkraft, sondern die Feindseligkeiten gingen weit darüber hinaus. Nicht Staat gegen Staat führte Krieg, nicht Heer gegen Heer, sondern im weitesten Sinne des Wortes Volk gegen Volk. Bei der mannigfachen Zusammensetzung mittelalterlicher Heere und da es beispielsweise bei Belagerungen von Städten selten klar ersichtlich ist, aus welchen Elementen sich ihre Verteidiger zusammensetzten, ob nicht die männlichen Einwohner der Stadt ebenso

Digitized by Google

gut wie die eigentlich militairische Besatzung an dem bewaffneten Widerstand beteiligt waren, lässt sich nicht mit Sicherheit konstatiren, wie weit ausser den kämpfenden Heeren die übrige männliche Einwohnerschaft in Mitleidenschaft gezogen war. Aber dass auch hier die Grenzen sehr weit gesteckt waren, lässt sich unschwer aus dem Umstande schliessen, dass sogar Weiber und Kinder im Kriege der Willkür des Feindes preisgegeben waren. Man kann also sagen, dass die ganze Einwohnerschaft des feindlichen Landes, abgesehen von den indirekten Folgen, den direkten Wirkungen des Krieges ausgesetzt erscheint.

Nirgend tritt das deutlicher hervor, als in einer Erscheinung, welche bei Betrachtung mittelalterlicher Kriegführung bald befremdend in die Augen fällt, nämlich in der Gefangennahme eben solcher Personen, die gar nicht zu den eigentlich Kriegführenden gehörten. Alle Bewohner des feindlichen Landes, bewaffnete und unbewaffnete, die Besatzung eingenommener Städte nicht mehr als die Einwohner derselben selbst, besonders aber neben Männern auch Weiber und Kinder konnten, ohne dass damit etwas irgendwie Ungewöhnliches, der herrschenden Sitte Zuwiderlaufendes geschah, in die Gefangenschaft geschleppt werden. Dass nicht alle Sieger gleichmässig von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, bedarf keiner weiteren Betonung.

In Kriegen jeglicher Art, äusseren sowohl, wie inneren, Raubzügen wie Empörungskriegen, ist diese für heutige Begriffe geradezu unerhörte Massregel zur Anwendung gekommen, sie findet sich allerdings zwischen deutschen und heidnischen oder mohammedanischen Feinden häufiger als im Kampfe mit anderen christlichen Völkern. Hier scheint sie neben vereinzelten Fällen in auswärtigen Kriegen — 923 überschreitet Heinrich I. den Rhein und führt einen Teil der lothringischen Jugend mit sich fort,[1]) wie die Griechen 985 viele Bewohner von Capua, das sie belagert, mit sich fortführen[2]) — meist angewendet worden zu sein, wo es sich um Unterwerfung oder Wiederunterwerfung nicht unmittelbar zum Reiche gehöriger Länder handelte. So

[1]) Flod. 923: Depopulatus est . . . . cum plurimorum quoque iuventutis captivitate. SS. III, 372.

[2]) Chronic. Salernit. c. 172: . . . multosque homines promiscui sexus inibi capiunt, . . . SS. III, 555.

Digitized by Google

schleppen die Franken bei dem Aufstande der Aquitanier 742 die Bewohner der feindlichen Ortschaften gefangen fort,[1]) ebenfalls im Kriege mit Aquitanien, da es sich um dessen dauernde Unterwerfung handelte, lässt Pippin die Vasconen, die er in dem eroberten Bourges findet, mit sich ziehen, ihre Weiber und Kinder aber schickt er nach dem Frankenlande,[2]) den aufständischen Basken im Jahre 813 werden ihre Weiber und Kinder genommen.[3])

Bemerkenswert ist das Verfahren Boleslavs Chobry von Polen, der im Jahre 1017 allein aus dem verhältnismässig kleinen Landstrich zwischen Elbe und Mulde 1000 Gefangene fortgeführt haben soll.[4])

Was die Kriege mit Heiden oder Mohammedanern angeht, so ist das Verfahren Karls des Grossen bekannt, welcher gegen die Sachsen diese Entvölkerung ganzer Gegenden durch Fortschleppen der gesammten Bewohner anwendete, dann aber die Neubevölkerung derselben bewirkte.[5]) Die Massregel dient hier offenbar der Christianisirung des Landes, nur so glaubte Karl das Heidentum mit Sicherheit ausrotten zu können. Solche Tendenzen liegen aber nicht vor bei dem gleichen Verfahren gegen die Avaren im Jahre 791,[6]) wo nicht einmal eine Eroberung des

[1]) Cont. Fred. P. III c. 111 Bouq. II, 458.

[2]) Cont. Fred. P. IV c. 126 bei Bouq. V, 5.

[3]) Vita Hlud. 18 SS. II, 615.

[4]) Thietm. VII, 47. SS. III, 856. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit II, 99 sagt über das Wegschleppen von Gefangenen durch Boleslav: „Polen war mit seinen weiten Sümpfen und dichten Kiefernwäldern damals ein armes, schwach bevölkertes Land ..... Massenweise schleppte er (Boleslav) auf seinen Kriegszügen Gefangene fort, um mit Leibeigenen die öden Striche seines Landes zu bevölkern.“ Als Erklärung von Boleslavs Verfahren mögen diese Ausführungen wohl zutreffend sein, eine Rechtfertigung sollen sie ja wohl nicht bedeuten. Eine solche wäre für die Beurteilung vom kriegsrechtlichen Standpunkt aus von Bedeutung, wenn sie sich in den Quellen fände, denn darin würde sich die Anschauung ausdrücken, dass man auch damals eine solche Massregel als besonders hart und nicht als selbstverständlich betrachtete.

[5]) siehe z. B. Ann. Lauresh. 796 SS. I, 37. Ann. laur. min. 797 SS. I, 119 (er führt jeden 3. Mann nebst Weib und Kind fort und siedelt Franken an) und besonders die grosse Ueberführung sächsischer Einwohner am Schlusse der Sachsenkriege. Ann. Einh. ..... omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos transalbianos Abodritis dedit. SS. I, 191.

[6]) Ann. Lauresh. 791 SS. I, 34.

Digitized by Google

Landes beabsichtigt zu sein scheint. Fast regelmässig haben Normannen und Ungarn einen grossen Teil der Bewohner der von ihnen heimgesuchten Länder in die Gefangenschaft geschleppt.[1])

Den Ungarn zahlte man mit gleicher Münze heim, als die Deutschen unter Heinrich von Baiern 950 auch einmal einen Angriff auf deren Lande machten, indem sie Frauen und Kinder der vornehmen Ungarn in die Gefangenschaft führten.[2]) Gegen Slaven verfuhr man deutscherseits ebenso. Nach der Einnahme der dalemincischen Stadt Gana im Jahre 928, die auch noch anderweitig zu erörtern ist, werden Knaben und Mädchen in die Gefangenschaft geführt,[3]) nach der Uebergabe von Lenzen während des grossen Aufstandes der Redarier im Jahre 929 werden Weiber, Kinder und Sklaven sammt allem Gut für den König als Kriegsbeute genommen.[4]) Die Araber endlich, um auch diese noch beispielsweise anzuführen, führen ebenfalls nach der Einnahme von Narbonne im Jahre 720 Weiber und Kinder gefangen mit sich fort.[5])

Welche Behandlung die also Gefangenen erfahren haben, wird in einem späteren Abschnitt über die Behandlung der Gefangenen überhaupt zu zeigen sein, hier soll aber noch erörtert werden, welche andere Feindseligkeiten ausser der Gefangennahme gegen nicht direkt am Kampfe beteiligte Personen geübt wurden.

Es kommt da zunächst das Schicksal der Einwohner eingenommener Städte, soweit sie nicht gefangen fortgeführt wurden, in Betracht. Wie das Schicksal der Städte selbst, richtete sich auch das ihrer Einwohner wesentlich nach der Art ihrer Einnahme. Bei Einnahme durch Sturm fielen meistens der Wut des Siegers gerade so gut alle Menschen in derselben, wie

---

[1]) siehe z. B. Ann. Xantens 837 SS. II, 226, Ann. Palid. 906 SS. XVI, 60, Wid. III, 30 SS. III, 455 (954 werden dem Grafen Ernst im Sualafelde 1000 Familien von Hörigen durch die Ungarn in die Gefangenschaft geschleppt.)

[2]) Hrotsvith. v. 390—394 . . . Uxores procerum, soboles rapuit quoque dulces; SS. IV, 326.

[3]) Wid. I, 35 . . . . . pueri ac puellae captivitati servatae. SS. III, 432.

[4]) Wid. I, 36: . . . . . servilis autem conditio et omnis pecunia cum uxoribus et filiis et omni suppellectili barbarorum regis captivitatem subibant. SS. III, 433.

[5]) Chron. Moiss. ad a 715 . . . mulieres vero vel parvulos captivos in Spaniam ducunt. SS. I, 290.

Digitized by Google

alle Häuser und alles sonstige Eigentum zum Opfer. Es ist das aber doch wohl nur so zu denken, dass man in der Hitze des Gefechts, in den wütenden Strassenkämpfen, die einem Sturm damals, wie heute zu folgen pflegten, keine Rücksicht auf Geschlecht oder Stand nahm, dass Weiber und Kinder ebensowenig wie Geistliche und Nonnen von Misshandlungen oder auch dem Tode durch das Schwert verschont blieben, wie das z. B. Liudprand,[1]) die Eroberung von Bergamo durch Arnulf im Jahre 894 behandelnd, schildert, oder wie es bei den Ueberfällen durch Normannen und Ungarn vielfach zu lesen ist. Bei einer mehr planmässigen Niedermetzelung der Bevölkerung, nicht blos bei eroberten Städten, sondern auch auf dem platten Lande, hat man sich jedoch auf den männlichen Teil derselben beschränkt. Dafür, wie weit hier die Ungarn wohl zu gehen pflegten, ist eine Stelle bei Liudprand[2]) bezeichnend, welche sagt, dass dieselben verabredet hätten, Niemanden, der über 10 Jahre alt wäre, am Leben zu lassen. Vorher ist aber ausdrücklich neben der Tödtung der Männer die blosse Gefangennahme der Weiber und Kinder erzählt. Die Verabredung bezieht sich also nur auf die männliche Bevölkerung. Nach der bereits erwähnten Einnahme der Stadt Gana werden von Heinrich I nur die „puberes," die erwachsenen Männer also, getötet, Knaben und Mädchen hingegen, wie oben schon mitgeteilt, in die Gefangenschaft geführt.[3]) Der Frauen geschieht hier keine Erwähnung, denn es scheint doch nicht zulässig unter puberes Männer und Frauen zu verstehen.[4])

---

[1]) Liudpr. Antap. I, 33 SS. III, 283. Dümmler, Jahrb. d. ostfränk. Reiches III, 375 Anm. 1 zieht mit Lupus, Codex Diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis I, 1025 diese Stelle Liudprands hierher.

[2]) Liudpr. Ant. II, 28: condixerant enim, a decimo et deinceps anno neminem se superstitem relicturos, . . . SS. III, 294.

[3]) Wid. I, 35: . . . . . puberes omnes interfecti SS. III, 432.

[4]) Waitz, Jahrb. Heinrich I. S. 124 sagt allerdings: „Und hier waltete volles Kriegsrecht: Alles in der Stadt ward dem Heer zur Beute, die erwachsene Bevölkerung erschlagen, Knaben und Mädchen als Sklaven fortgeführt." Ranke, Weltgesch. VI, 2 S. 128 schreibt auch, „die erwachsene Bevölkerung," worunter doch Männer und Frauen zu verstehen sind. Auch Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserz. 5 Aufl. I, S. 226: „ . . . die mannbare Bevölkerung erschlagen, die Kinder als Sklaven verkauft. So wollte es die arge Sitte . . . . . " Wenn hier unter puberes aber nur die Männer ver-

Digitized by Google

Was die Araber angeht, so berichtet zwar der Fortsetzer des Fredegar,[1]) dass sie 731 nach der Stadt Burdigala (Bordeaux) rückten, die Kirchen niederbrannten und die Einwohner töteten. Aus dieser etwas allgemein gehaltenen, ungenauen Nachricht braucht aber nicht auf die Tötung aller Einwohner geschlossen zu werden, vielmehr scheint es mir wahrscheinlich, dass sie im allgemeinen so verfuhren, wie nach der Einnahme von Narbonne 720, wo die Männer niedergemacht, die Frauen und die Kinder nur gefangen fortgeführt wurden.[2])

Die Einwohnerschaften, welche die von ihnen bewohnten Orte freiwillig dem Feinde übergaben, sind an Leib und Leben niemals geschädigt worden, was ja auch ganz der schonenden Behandlungsweise entspricht, welche diese Orte selbst erfuhren. Dass sich etwa die Einwohner selbst oder auch die Besatzung eines Ortes zuerst ergeben hätten, und die Sieger dann ein Blutbad angerichtet hätten, ist an keiner Stelle berichtet. Das Schicksal der Einwohnerschaft mag gerade so wie das des Ortes selbst und besonders das der Besatzung vielfach Gegenstand der Verhandlungen, die einer Uebergabe vorausgingen, gewesen sein, aber es hat derselben offenbar nicht bedurft, um den Einwohnern das Leben zu sichern; sonst würden sich wohl die Geschichtschreiber zuweilen dahin äussern, dass die Schonung desselben eine Folge solcher Vereinbarungen gewesen sei. Nicht einmal ein Fall des Jahres 955, welcher scheinbar eine Ausnahme von unserer Regel begründet, kann als solche betrachtet werden. Trotz vorheriger Vereinbarungen wird nämlich ein grosser Teil der Einwohner einer Burg nach deren Uebergabe von Wenden niedergemetzelt. Aber einerseits ist die Nachricht besonders insofern sehr verworren, als sich nicht mit Sicherheit erkennen lässt, ob der Teil der Einwohnerschaft, dem Sicherheit verbürgt ist, auch wirklich verletzt wurde, anderer-

---

standen sind, und das scheint mir höchst wahrscheinlich schon deshalb, weil, wie wir gesehen haben, die Deutschen auch gefangene Weiber nicht getötet haben, dann bestand „volles Kriegsrecht“ und „die arge Sitte“ nur in Tötung der Männer und event. Fortschleppung der Frauen und Kinder.

[1]) Cont. Fred. c. 108 Burdegalensem urbem pervenerunt .... populis consumptis ... Bouq. II, 454.

[2]) Chron. Moiss. ad a. 715: virosque civitatis illius gladio perimi iussit; mulieres etc. siehe oben S. 53 Anm. 5.

Digitized by Google

seits ist von einem Missverständnisse berichtet, durch welches erst die Niedermetzelung hervorgerufen worden sei.[1])

Die Behandlung des Privateigentums der Bewohner von Feindesland ist bereits charakterisirt worden, indem die allgemeine Zerstörung und Plünderung geschildert wurde. Bewegliches wie unbewegliches Gut — die Zerstörung des letzteren wurde speciell erörtert — konnten bei einer solchen Art der Kriegführung gar nicht verschont bleiben.

Hier handelt es sich nun noch darum zu untersuchen, wie weit das Recht der Besitznahme des feindlichen Privateigentums reichte. Dies ist im Einzelnen aus den Quellen schwer zu beurteilen. Das eine aber scheint mir mit Sicherheit sich zu ergeben, dass dasselbe nach damaligen Begriffen der Willkür des Feindes unbedingt preisgegeben war. Das Beuterecht an Privateigentum, welches in den Kriegen der Jetztzeit nur ganz ausnahmsweise den Soldaten gestattet wird, war in damaliger Zeit ein ganz unbegrenztes. Dass die Heere fast aus jedem Kriege mit Beute und Schätzen reich beladen heimkehrten, ist meist getreulich berichtet. Diese Beute kann aber im Wesentlichen nur aus dem Privateigentum der Einwohner bestanden haben, denn die Staaten selber befanden sich ebensowenig wie die besiegten Heere im Besitze grosser Schätze.

Wo ein Staatsschatz, der ja aber wohl dann gleichbedeutend mit dem Eigentum des Fürsten war, vorhanden war, verfiel er natürlich auch dem Sieger, wie der unermessliche Schatz der avarischen Khane, welcher zu Zeiten Karls des Grossen ausgeraubt wurde.[2])

Mit der freiwilligen Uebergabe eines Ortes war, wie wir gesehen haben, eine mildere Behandlungsweise des Ortes selbst und seiner Bewohner geboten, ob dieselbe bei den beutelustigen Kriegern jener Zeit aber auch soweit ging, dass man das Recht der Einwohner an ihrem Privateigentum achtete, lässt sich aus

---

[1]) siehe über das Ereignis Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 251 und Giesebrecht, Gesch. d. Kaiserz. I, S. 417.

[2]) 795 erobert Markgraf Erich von Friaul den „Ring" der Avaren, wo die kolossalen Schätze aufgespeichert waren. — Waitz, Verfassungsgeschichte II, 182 spricht über den „Schatz" der Könige und sagt u. A.: Fast nicht weniger als das Reich selber gilt er: immer wird hervorgehoben, dass das eine mit dem anderen erworben, vererbt, erobert worden sei.

Digitized by Google

den Quellen mit Sicherheit nicht nachweisen. Es ist in einzelnen Fällen ausdrücklich erwähnt, dass den Bewohnern ihr Gut gelassen wird, wie nach der Uebergabe von Carlat an Ludwig den Frommen im Jahre 839,[1]) aber gerade solche ausdrückliche Erwähnung in einzelnen Fällen legt die Vermutung nahe, dass man in anderen anders verfuhr, dass sich das allgemeine Beuterecht also auch auf das Privateigentum der Bürger einer freiwillig übergebenen Stadt erstreckte.

Nach der Betrachtung der Behandlung derjenigen feindlichen Personen, welche nicht direkt am Kampfe beteiligt waren, wenden wir uns zu derjenigen der eigentlich Kämpfenden.

In dieser Beziehung ist aber wenig zu sagen, was für eine kriegsrechtliche Untersuchung in Betracht käme, denn es ist allzu begreiflich, dass man sich im eigentlichen Kampfe in Bezug auf die anwendbaren Mittel keinerlei Beschränkungen auferlegte, dass alle Grausamkeiten in der Schlacht selbstverständlich waren.

[1]) Ann. bertin.: . . . eisque consuetissima pietate vitam, membra et hereditatem concessit SS. I, 436.

Digitized by Google

IV. Behandlung der Gefangenen.

Wenn man sich eine Vorstellung davon bilden will, wie weit Völker sich von jener Rohheit und Grausamkeit der Kriegführung, welche zur Erlangung des Kriegszweckes nicht unbedingt notwendig ist, fern halten, betrachtet man wohl am geeignetsten, welche Behandlung sie dem gefangenen Feinde angedeihen lassen, der, völlig in ihre Hand gegeben, zwar noch Feind, aber doch gänzlich unschädlich gemacht ist.

Heutzutage bildet die Behandlung von Gefangenen recht eigentlich den Glanzpunkt kriegsrechtlicher Erscheinungen. An keine andere kriegsrechtliche Bestimmung pflegen sich kriegführende Parteien so unbedingt zu binden, wie an die Vorschriften, welche die Behandlung der Kriegsgefangenen regeln, keine erfahren so seltene Uebertretungen, und keine Uebertretung fordert so regelmässig die allgemeine Verurteilung und unter allen Umständen auch entsprechende Gegenmassregeln des beleidigten Teiles heraus.

Dem diesen Teil mittelalterlichen Kriegsrechts Untersuchenden wird hingegen recht klar vor die Augen treten, welch' inhumanen, von heutigen Anschauungen weit abweichenden Standpunkt die Völker jener Zeit eingenommen haben.

Es wurde bereits ausgeführt, welche Personen im feindlichen Lande der Gefangenschaft anheimfallen konnten, hier ist nun zu untersuchen, wie es diesen erging, nachdem sie in die Hand des Feindes gelangt waren. Da sind wir denn nun weniger sicher, als über die Thatsache, dass sich die Gefangennahme im Kriege weit über die Personen hinaus erstreckte, welche in neueren Kriegen derselben anheimzufallen pflegen, über das weitere Schicksal der also Gefangenen unterrichtet.

Digitized by Google

Es handelt sich hier zunächst um den Teil der gefangenen Feinde, der sich aus friedlichen Einwohnern des Landes, die nicht die Waffen getragen, zusammensetzte. Im Wesentlichen sind sowohl in christlichen als in heidnischen Staaten diese auch nach Beendigung des Krieges nicht der Heimat zurückgegeben worden — eine Rücksendung hat nur in Bezug auf einzelne hervorragende Gefangene vielfach stattgefunden, worauf noch zurückzukommen ist — sondern sie haben im fremden Lande einen untergeordneten, oft in Leibeigenschaft oder Sklaverei lebenden Teil der Bevölkerung gebildet. Diese Verhältnisse sind indessen mehr staatsrechtlicher Natur. In den Rahmen des Kriegsrechts dürfte aber noch die Frage fallen, wie weit der Sieger über das Leben dieser gefangenen feindlichen Bevölkerung verfügte.

Das Leben solcher Gefangenen, wenn sie Christen waren, ist von christlichen Feinden geschont worden, in keinem der uns vorliegenden Fälle ist das Gegenteil berichtet. Auch Heiden gegenüber haben sich christliche Völker, soweit wir sehen können, in dieser Beziehung keine Grausamkeiten zu schulden kommen lassen, wohl aber Heiden gegen Christen. Als Regel kann es zwar nicht bezeichnet werden, dass friedliche, christliche Einwohner nach ihrer Gefangenschaft durch die Hand des heidnischen Siegers schreckliche Misshandlungen oder den Tod fanden, aber häufig vorgekommen ist es sicher. Die Annales Palidenses zum Jahre 906 berichten von den Gräuelthaten der Ungarn an sächsischen gefangenen Frauen.[1]) Die wendischen Redarier überfallen 929 die Stadt Wallislevn (Walsleben), nehmen die Einwohnerschaft gefangen, „eine unzählige Menge“ und tödteten Alle.[2])

Ueber die Behandlung derjenigen Kriegsgefangenen, welche aus den eigentlich kämpfenden Reihen des Feindes entnommen waren, liegt in unseren Quellen reichliches Material vor. Aber bei keinem anderen Teile der Untersuchung ist es so schwer

[1]) Ungarii: . . . . mulierum quoque ingentem turbam nobilium, liberarum et ancillarum per crines veluti loris connexam, nudam et mamillis perforatam secum cum puerulis duxere captivam. SS. XVI, 60.

[2]) Wid. I, 36: Redarii . . . . impetum fecerunt in urbem, quae dicitur Wallislevn, ceperuntque eam, captis et interfectis omnibus habitatoribus eius. SS. III, 433.

Digitized by Google

ein abschliessendes Resultat zu erlangen, wenn man nicht eben jeden einzelnen Fall in seiner Besonderheit betrachten will.

Ein gleichmässiges Verfahren unter gleichen Verhältnissen ist überaus schwer zu finden, denn an keiner anderen Stelle zeigt sich so die Willkürlichkeit, mit welcher verfahren wurde, der Mangel einer internationalen rechtlichen Verpflichtung, wie hier. Man gerät leicht in Versuchung nach vorher aufgestellten Regeln die einzelnen Fälle deuten zu wollen, während doch umgekehrt erst aus den in den Quellen zu erforschenden bezüglichen Begebenheiten sich die Regeln ergeben sollen. Eine fernere Schwierigkeit liegt darin, dass man in einer ganzen Anzahl von Fällen sich darüber entscheiden muss, ob man die Behandlung der betreffenden Personen vom Standpunkte des Kriegsrechts, oder, da es um Empörer oder gegen das Reichsoberhaupt Verschworene sich handelt, von dem des Strafrechts aus zu beurteilen hat. In allen den Fällen, wo solche Feinde mit bewaffneter Hand hatten niedergeworfen werden müssen, wo man ein Heer zu ihrer Unterwerfung aufgeboten hatte, erscheinen sie als Kriegsfeinde und wenn sie gefangen sind, als Kriegsgefangene.

Nichtsdestoweniger darf ihre Behandlung als Gefangene nicht von kriegsrechtlichem Standpunkte aus betrachtet werden, denn, wenn wir auch in anderer Beziehung vielfach gesehen haben, dass solche Empörungskämpfe denselben Kriegssitten unterlagen, wie äussere Kriege, so betrachtete man doch offenbar die Anstifter derselben in damaliger Zeit nur als politische Verbrecher, deren Behandlung sich ausschliesslich nach strafrechtlichen und staatsrechtlichen Rücksichten bestimmte. Die Empörung König Bernhards unter Ludwig dem Frommen, die Empörung Erchangers und Bertholds unter Konrad I, die Aufstände Heinrichs und der Herzoge, Liudolfs und Konrads unter Otto I, der Aufstand der beiden Heinriche gegen Otto II. 977 und noch viele andere tragen einen durchaus kriegerischen Charakter, aber ihre Anstifter wurden durchaus als Verbrecher, nicht als Kriegsfeinde betrachtet und behandelt. Auch das berühmte Blutbad Karls des Grossen unter den Sachsen bei Verden an der Aller 782 kann keineswegs vom Standpunkte der Zeit aus als ein an Kriegsgefangenen begangener Frevel betrachtet werden, wenn auch bei dem fortwährenden Schwanken

Digitized by Google

von Kriegs- und Friedenszustand in den Sachsenkriegen, der Umstand nicht schwer in's Gewicht fällt, dass ein offener Kriegszustand damals gar nicht vorlag. Sachsen galt zweifellos als ein unterworfenes Land und das Blutbad war nichts anderes, als die Vollziehung einer auf ein bestimmtes Verbrechen gesetzten Strafe[1]) an Unterthanen.

Es scheidet damit allerdings eine grosse Anzahl, oft interessanter, Fälle aus der Untersuchung aus, denn die inneren Kriege bestanden ja meistens aus Kämpfen, die sich an solche Verschwörungen gegen das Reichsoberhaupt oder gegen die bestehenden Zustände anknüpften.[2]) Die Grenze ist übrigens nicht so zu ziehen, dass auch die Empörungskriege abhängiger, aber nicht unmittelbar zum Reichsverband gehöriger Völkerschaften auszuscheiden wären. Diejenigen, welche in ihnen gefangen genommen wurden, können doch als Majestätsverbrecher kaum betrachtet werden.[3])

Fürstlichen Personen und ihren nächsten Anverwandten gegenüber, soweit sie selbständig ein Land beherrschten, scheint man in der Kriegsgefangenschaft, wenn auch keine angemessene, so doch eine Leib und Leben schonende Behandlung haben zu teil werden lassen. Die Bestimmung darüber hat wohl dem Könige allein zugestanden.

Desiderius, der Longobardenkönig, wird nach der Uebergabe Pavias 774 in's Frankenland gebracht. Die Nachricht,

---

[1]) Auf die Streitfrage, ob das Blutbad die Ausführung eines Artikels der Capitulatio de partibus Saxoniae resp. ob diese damals schon erlassen war, kann hier nicht eingegangen werden. Nitzsch (Gesch. d. deutschen Volkes Bd. I, S. 206), Waitz (Verfassungsgesch. Bd. III, S. 137) und Ranke (Weltgesch. Bd. V, 2 S. 144, 145) nehmen es an. Die Auslegung Kentzler's (Forsch. z. d. Gesch. Bd. 12, S. 374/75) dürfte die durchaus richtige sein.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 497, 505 u. 506, in dem Abschnitt „Gerichtswesen u. Rechtspflege," sowie VI, 475, 482 ff. in dem Abschnitt „Recht und Gewalt im Reich" spricht über viele bezügliche Fälle.

[3]) Waitz. Verfgesch. Bnd. VI, 482 geht zu weit, wenn er auch z. B. den nach der Einnahme Bergamos 894 gefangenen Grafen Ambrosius in den Kreis der Besprechung zieht, die über offene Feindseligkeiten gegen den König, „überhaupt das, was als Majestätsverbrechen galt" handelt.

Bei den überhaupt losen Beziehungen Italien's zu Deutschland in jener Zeit konnte ein dort sich erhebender Fürst, wie Wido, ebensowenig wie seine Anhänger als Majestätsverbrecher betrachtet werden.

Digitized by Google

dass er geblendet worden ist, steht nur in einer Quelle,[1]) übereinstimmend wird in allen anderen Nachrichten nichts davon erwähnt. Er ist mit seiner Familie wahrscheinlich einem Kloster übergeben worden.[2]) Die Versicherung des Paulus Diaconus:[3]) ... clementi moderatione victoriam (Carolus) temperavit verdient also vollen Glauben. Auch das Leben Ludwigs des Frommen und seiner Gemahlin Judith hat man nicht anzutasten gewagt, obgleich im Uebrigen ihre Behandlung durch ihre Söhne so unerhört war, wie sich kaum noch ein Fall in der Weltgeschichte finden dürfte. Ludwig wurde bekanntlich im Kloster St. Médard in strenger Haft gehalten,[4]) die Kaiserin nach Tortona in die Verbannung geschickt,[5]) Karl in das Kloster Prüm.[6]) Bezüglich ihrer Behandlung sind übrigens Vereinbarungen vorher getroffen worden.[7]) Ebenso werden Berengar und Willa, das longobardische Königspaar, 964 nur nach Bamberg in die Verbannung geschickt;[8]) als Willa zum ersten Male war gefangen worden, hatte man sie sogar einfach freigelassen.[9]) Auch bei diesem letzteren Falle wird, wie oben bei der Behandlung des Desiderius, die Milde des Königs betont, aber der Charakter desselben dürfte doch wohl allein bei der Behandlung so hoher Gefangener nicht ausschlaggebend gewesen sein.

Die Behandlung abhängiger rebellischer Fürsten war nicht so einheitlich, wie die oben geschilderte, indem nicht blos ihre Freiheit, sondern auch ihr Leben bedroht werden konnte.

Rastislaw von Mähren, der 870 in die Gefangenschaft

---

[1]) Chron. Novalicense III, 14: Dicunt vero nonnulli quod Karolus rex oculos eruisset Desiderii in Ticinensi civitate, ubi eum cepit. SS VII, 101.

[2]) Ann. Lobienses SS. II, 195. Ann. Sangall. mai SS. I, 75. Ann. laubiens. ad a. 774. SS. IV. 13.

[3]) Gest. epp. mett. SS. II, 265.

[4]) V. Hlud. c. 48 etc. SS. II, 636.

[5]) Ann. bertin. 833 SS. I. 426 etc.

[6]) Ann. bertin. 833 etc.

[7]) V. Hlud c. 48: imperator filios admonuit . . . . . ut, promissionis suae memores, tam sibi quam filio et uxori inlibata quae olim promiserant, conservarent. SS. II, 636. Aehnl. Thegan. c. 42. SS. II, 598.

[8]) Cont. Regin. 964. SS. I, 626. Ann. Hildesh. 964 SS. III, 160.

[9]) Cont. Regin. 962: . . . et ad ultimum clementia imperatoris dimissa, quo vellet ire permittitur. SS. I, 624.

Digitized by Google

Karlmanns geraten war, wird in Regensburg durch Urteil der Franken und Baiern zum Tode verurteilt, vom König aber zur Blendung begnadigt,[1]) der vom Reiche abgefallene Abodritenfürst Slavomir hingegen wird nur mit Verbannung bestraft.[2]) Dass die beiden in ihrer Eigenschaft als Vasallen des Reiches, die ihren Vasallenpflichten nicht genügten, eine verschiedene Bestrafung — beide waren auch Christen — erfuhren, ist staatsrechtlich auffallend, dass sie in ihrer Eigenschaft als Kriegsgefangene nicht das gleiche Schicksal erlitten, ist nur ein Beispiel dafür, dass in der Kriegsgefangenschaft die Behandlung hervorragender feindlicher Personen, wenn es nicht gerade die Fürsten unabhängiger Länder selber waren, die Behandlung z. B. von Führern grosser Heere oder auch kleineren Befehlshabern, ganz in die Willkür des betreffenden Feindes gegeben war. Ein gleichmässiges in der Kriegstradition sich fortbildendes Verfahren findet sich hier ganz und gar nicht.

Während nach der Erstürmung des Castells bei Bergamo und der Stadt selbst 894 die Befehlshaber Gottfried und Graf Ambrosius — ersterer ist sogar ein Geistlicher — der eine in Folge von Todesurteil, der andere ohne Weiteres ihr Leben verlieren,[3]) während 788 der in der Schlacht gefangene Anführer der Griechen Johannes getötet wird,[4]) während in dem Kriege Lo-

---

[1]) Ann. Fuld. P. III. A. 870 SS. I, 382.

[2]) Einh. Ann. 819 SS. I, 205.

[3]) Ueber die Verurteilung Gotfrieds siehe Urk. Arnulfs v. 1. Febr. 894 (Lupus, Cod. dipl. Bergam. I, 1017): .... Eundem quoque Gotefridum Bergomensi castello armis bellicis difficile capto legali iudicio interemptum fore procaciter ditioni nostrae repugnantem cunctorum patescat agnitioni ....

Ambrosius wird an einen Baum aufgeknüpft. Ann. Fuld: Nam prae furore iudicio exercitus captus, et mox patibulo suspensus est; SS. I, 409. Nach Regino 894 SS. I, 605 Liutprand, Antapod. I, 23 SS. III, 281 u. a. sogar auf Befehl Arnulfs.

[4]) Theophanis Chronicon ed. Classen I 178 (i. Corpus Scriptorum Histori aebyzantinae): *ἐκρατήθη ὑπὸ τῶν Φράγγων ὁ αὐτὸς Ἰωάννης, καὶ δεινῶς ανηρέθη.* — Harnack, das karoling. und das byzantin. Reich. Göttingen 1880 S. 31 Anm. 4 will gegen die alte lateinische Uebersetzung und gegen Abel, Jahrb. Karls d. Gr. Bd. I S. 524 übersetzen: „Johannes wurde besiegt und kam auf schreckliche Weise um," d. h. fiel in der Schlacht. Es liegt dafür gar kein

Digitized by Google

thars gegen Ludwig den Frommen 2 Grafen, die Châlons verteidigt hatten, Gauzhelm und Sanila, und ein königlicher Vasall, Madalhelm, der Wut des Heeres preisgegeben und enthauptet werden[1]), und Suatopluck von Mähren 882/84 die Grafen Werinhar und Wezzilo gefangennehmen und auf die schmachvollste Weise misshandeln lässt:[2]) wird im Jahre 968 Graf Pandulf, bei der Belagerung der apulischen Stadt Bovino gefangen genommen, zu dem griechischen Patricius Eugen geführt, ist von diesem nach Constantinopel gesandt,[3]) dort zwar in Fesseln gelegt, aber nicht getötet worden, wie wir aus seiner spätern Sendung nach Apulien ersehen können.[4]) Ebensowenig ist der Graf Blandinus von Averna, der 761 im aquitanischen Kriege nach der Eroberung der Burg Claremonte (Clermont) gefangen genommen wird, an Leib und Leben geschädigt worden[5]) oder während des Zuges Pipins gegen Benevent 801/2 Roselmus, Statthalter von Chieti, der in die Verbannung geschickt,[6]) und in Luceria Graf Winigis, der von Grimoald zuerst, wie ausdrücklich erwähnt wird, sogar eine ehrenvolle Behandlung erfährt[7]) und im Jahre 803 freigelassen wird,[8]) oder auch endlich Graf Gottfried mit seinen Verwandten, welche 984, als Lothar von Frankreich Verdun belagert, bei einem Ausfall in

---

Grund vor, abgesehen davon, dass man unter „kam auf schreckliche Weise um" auch eine Hinrichtung nach der Schlacht verstehen kann. Dieselbe ist nach den oben angeführten analogen Fällen durchaus wahrscheinlich.

[1]) Vita Hlud. c. 52 SS. II, 638.

[2]) Ann. Fuld. p. V a. 884 . . . . dexteram manum cum lingua, et — monstrum simile — verenda vel genitalia, ut nec signaculo desistente, absciderunt. SS. 1, 400. Diese gräuliche Barbarei ist mir sonst an keiner Stelle begegnet. Der Hass Suatoplucks gegen die Söhne seines alten Gegners Engelschalk mag dabei mitgewirkt haben.

[3]) Chronic. Salernitan. c. 171 SS. III, 554.

[4]) Chron. Salernitan. c. 174: . . . . . statimque (Johannes) Pandulfum a vinculis cum quibus nexus erat iussit absolvi, atque celeriter illum Apuliam misit, ... SS. III, 556.

[5]) Cont. Fred. 125. Bouq. V, 5.

[6]) Ann. Einh. ad a. 801. SS. I, 190.

[7]) Ann. Einh.: captumque honorifice habuit.

[8]) Ann. laur. 803. SS. I, 191. Winigis lag krank darnieder, als die Stadt eingenommen wurde, was aber wohl kaum bestimmend für seine Behandlung gewesen ist.

Digitized by Google

die Hände des Feindes geraten, aber nur in die Gefangenschaft gesendet werden.[1])

Es liegt in den letzterwähnten Fällen kein Moment vor, welches eine andere mildere Behandlungsweise, als wir sie in den ersterwähnten fanden, begründete. Man kann also nur sagen, dass hier Kriegsrecht war, was im einzelnen Falle den betreffenden massgebenden Personen gut dünkte.

Und dabei scheinen sich diese massgebenden Personen alle ein gleiches Recht zugesprochen zu haben, denn Untertanen handelten nicht anders wie Fürsten. Neben den oben erwähnten seien, um das zu zeigen, noch zwei weitere Fälle angeführt. 902 lässt Graf Gebhard den in seine Gefangenschaft geratenen Babenberger Adalbert ohne Weiteres enthaupten.[2]) Es ist nirgendwo gesagt und es liegt auch kein Grund vor anzunehmen, dass Gebhard hier infolge eines Urteils der Grossen, die sich bei ihm befanden, oder an Stelle oder im Auftrage des Königs handelte.[3]) — Im Jahre 951 lässt Herzog Heinrich den Patriarchen von Aquileia castriren und 955 den Erzbischof Herold von Salzburg ergreifen und blenden und schickt ihn dann in die Verbannung nach Seben (in Tirol).[4]) Auch hier ist es nicht einmal der König selber, welcher einen Gefangenen, dessen Eigenschaft als Geistlicher noch besonders dabei in die Augen springt, also behandelt.

Die Willkür des Verfahrens gegen Gefangene zeigt sich ferner darin, dass auch die Umstände nicht in's Gewicht fielen, die wir früher als bedeutsam für gewisse Verhältnisse des Kriegsrechts erkannten, wie die freiwillige Uebergabe.

Eine ganz verschiedene Behandlungsweise unter bezüglich gleichen Verhältnissen ergaben schon oben die Beispiele der Grafen

[1]) Gerberti Epp. 47. 50—52 bei Du Chesne, Historiae Francor. Script. II, pp. 800 u. 801.

[2]) Regino 902 SS. I, 610.

[3]) Stein, Gesch. d. Königs Konrad I. Bnd. I, 156 spricht diese Meinung aus: . . . wohl anzunehmen, dass Gebhard einen Spruch der um ihn versammelten Optimaten als Vorsitzender wie an Stelle des Königs vorgängig erwirkt hatte.

[4]) Schreiben Wilhelm's v. Mainz a. Agapit (Jaffé, Bibliotheca III, 348): Qui Kalendis Mai. captus a patruo nostro Heinrico . . . . exoculatus . . . . — Thietmar II, 25: Patriarcham de Aquileia castrari, (siehe darüber Dümmler, Jahrb. Otto's d. Gr. S. 187) et archiepiscopum Salzburgensem precepit excecari. SS. III, 756.

Digitized by Google

Gauzhelm und Sanila einerseits und des Grafen Winingis andrerseits, die aus Städten, die sich übergeben hatten, in die Hand des Feindes gelangt waren. Eine fernere Bestätigung dafür, dass eine solche Uebergabe hochgestellte Kriegsgefangene nicht vor schwerem Leibesschaden oder gar dem Tode schützte, ist das Schicksal des Babenbergers Adalbert im Jahre 906. Nachdem gegen ihn angewendeten Verfahren — Aufforderung sich vor der Reichsversammlung zu Tribur zu stellen — ist es zwar fraglos, dass man ihn als Empörer gegen die Reichsgewalt, welche für den von ihm gebrochenen Landfrieden einzustehen hatte, betrachtete, aber gerade der Umstand, dass er die vom König erbetene Gnade und Verzeihung, die sonst sogar unerbeten meistens gewährt wurde, nicht erhielt, scheint mir zu ergeben, dass man ihn nach seiner Gefangennahme nicht mehr so als Empörer wie als einfachen Kriegsgefangenen behandelte,[1]) dessen Leben keinerlei Anspruch auf Schonung hatte. Nachdem er die Burg Theres verlassen und sich dem Könige gestellt und um Verzeihung gebeten, bedarf es nur einiger Anschuldigungen seiner ehemaligen Getreuen, um ihn vor dem ganzen Heere den Tod finden zu lassen.[2])

Wenden wir uns jetzt den Personen der feindlichen Wehrkraft zu, welche die Masse derselben ausmachten, so ist vor Allem zu bemerken, dass unsere Quellen da lange nicht so reichlich fliessen, wie bei den oben behandelten einzelnen hervorragenden Personen. Es scheint mir das daran zu liegen, dass man von der Masse des Heeres überhaupt nicht so viele Gefangenen machte, sondern es mehr auf die Spitzen derselben abgesehen hatte. In Schlachten ist bei der gewaltigen Erbitterung des Kampfes sehr wahrscheinlich selten Pardon gegeben worden, vielmehr wurde niedergemetzelt, so viel als möglich war. Eine durchweg gleichmässige Behandlung in Bezug auf Leib und Leben — das spätere Schicksal fällt, wie das der gefangenen

[1]) Auch wurde ja das gewöhnliche Verfahren gegen einen Hochverräter, die Stellung vor Gericht, nicht angewendet. Unsere Hauptquelle, Regino, berichtet nichts davon, denn dem „omnibus adiudicantibus," welches sich dort findet, kann eine so weite Bedeutung nicht zuerteilt werden, es bedeutet nur die allgemeine Zustimmung des Heeres zu dem strengen Verfahren. Siehe Ranke, Weltgesch. Bnd. VI, 2 S. 80. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches Bnd. II 1. Aufl. S. 539 ist anderer Ansicht.

[2]) Regino 906: . . . et in praesentia totius exercitus manibus vinctis adductus omnibus adiudicantibus capitalem suscepit sententiam SS. 1 612.

Digitized by Google

Einwohner des feindlichen Landes, ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung — ist auch hier nicht zu konstatieren, aber man wird hier sagen können, dass in den meisten Fällen das einfache Fortschleppen üblich war, wenn man nicht sogar die Gefangenen einfach laufen liess. Allerdings würde diese Behauptung eine wesentliche Beschränkung erleiden müssen, wenn man in der nicht selten [1]) vorkommenden Wendung capti et interfecti sunt dem „et" temporäre und nicht coordinirende Bedeutung zuweisen müsste, wozu sachlich aber kein Grund vorliegt.

Misshandlungen griechischer Gefangener durch Italiener erzählt Widukind: 969 wird ein griechischer Heerhaufe von dem spoletinischen Grafen Scio geschlagen, dem Anführer Romuald nebst vielen Anderen werden die Nasen abgeschnitten, dann liess man sie allerdings laufen.[2]) Gräuliche Misshandlungen erfahren auch die Anhänger Hugo's (Sohn Lothars II.) 879 nach der Eroberung eines Castells bei Verdun.[3])

Gewichtige Ausnahmen aber von einer schonenden Behandlung bilden das berühmte Blutbad, welches Karlmann 746 unter den Alamannen anrichten lässt und die Behandlung der Empörer des Stellingabundes im Jahre 842 durch Ludwig den Deutschen.[4]) Die letzteren sind indessen wohl nur als Aufrührer betrachtet und als solche mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft worden, anders verhält es sich meines Erachtens mit den Alamannen.

Während das Blutbad zu Verden a. d. Aller, an welches dieses Ereignis leicht erinnert, zweifellos nichts weiter als eine, wenn auch grausame und in grossem Massstabe durchgeführte Gesetzesexecution war, liegt hier eine grossartige Gewaltthat vor, welche jedoch, immerhin vereinzelt dastehend, keinesfalls als typisch für das bezügliche Recht des Krieges betrachtet werden darf. 746 bricht Karlmann, durch Treulosig-

[1]) siehe z. B. Cont. Fred. 125: et multi Wascones in eo praelio capti atque interfecti sunt. Bouquet V, 5.

[2]) Wid. III, 72: . . . . . quos supererant, capientes, obtruncatis naribus, novam Romam remeare permiserunt. SS. III, 465.

[3]) Ann. Fuld. 879 SS. I, 392.

[4]) Ann. bertin. 842. SS. I, 439. Nithard IV, 4 SS. II 670: 140 Männer werden geköpft, 14 am Galgen aufgehängt, viele verstümmelt.

Digitized by Google

keit der Alamannen veranlasst, mit einem Heere in deren Gebiet ein und setzt eine Versammlung bei Cannstatt an. Dort verbinden sich die Heere der Franken und Alamannen. Dann aber nimmt das erstere letzteres ohne Schwertstreich gefangen, und nun werden die, welche früher mit Theobald den aufständischen Grifo von Baiern gegen Pippin und Karlmann unterstützt hatten, bestraft „je nach ihrer Schuld." Diese letztere mildernde Wendung kann den Thatbestand -- plurimos gladio trucidavit — natürlich nicht verhüllen. Nach dieser Erzählung, welche den Annales Mettenses folgt,[1]) ist zwar jene Gewaltthat unter so eigentümlichen Umständen vor sich gegangen, dass sie nicht eigentlich als eine im Kriege vollführte betrachtet werden kann, aber noch viel weniger erscheint sie als eine etwaige Ausführung einer Gesetzesbestimmung.[2]) Als zwischen beiden in der Mitte liegend, kommt sie für unsere Untersuchung in Betracht, weil sie zeigt, welche grobe Ausschreitungen ein Zeitalter hervorbringen konnte, das die Grenzen für das Erlaubte im Zustande der Feindseligkeit allzuweit gesteckt hatte.

Die bisher erörterten kriegsrechtlichen Formen der Gefangenenbehandlung sind ausschliesslich Kämpfen zwischen christlichen Feinden entnommen.

Gerade in Bezug auf diesen Teil der Untersuchung scheint es nämlich geraten, Christen und Nichtchristen gesondert zu betrachten, denn nirgendwo, abgesehen von der Frage der Kirchenschändung, erwartet man mehr als hier schwerwiegende Unterschiede. In Wirklichkeit aber sind diese Unterschiede deshalb nicht allgemeiner und durchgreifender Natur, weil wir

---

[1]) Ann. Mett. 746: Karlomanus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit, et placitum instituit in loco qui dicitur Candistat. Ibique coniunctus est exercitus Francorum et Alamannorum. Fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli. Ipsos vero, qui principes fuerunt cum Teobaldo in solatio Odilonis contra invictos principes Pippinum et Karlomannum, comprehendit et misericorditer secundum singulorum merita correxit SS. I, 329. — Kurze Nachricht über den Zug Karlmanns i. Cont. Fred. c. 115 Bouq. II, 459 u. besonders i. Ann. Petaviani a. 746 SS. I, 11. Vgl. ferner Hahn, Jahrb. S. 84. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, 184. Ranke, Weltgesch. Bd. V, 2 S. 300.

[2]) Von einem gerichtlichen Verfahren, wie es ja sonst gegen Aufrührer angewendet wurde, findet sich keine Spur. Die durch List gefangenen Alamannen sind einfach niedergemetzelt worden.

Digitized by Google

im Grossen und Ganzen doch auch das Vorgehen gegen christliche Gefangene vielfach grausam und willkürlich fanden, wenn auch, wie das bereits bei der Behandlung der nicht wehrfähigen Bewohner mit Befriedigung festgestellt werden konnte, hier das Vorgehen von Christen gegen Christen an Grausamkeit hinter dem von Christen gegen Heiden zurückgestanden hat.

Während, was zunächst die Behandlung des Gros' feindlicher Krieger betrifft, es bei Christen nicht ausgeschlossen war, dass sie christliche Gegner tödteten, ist das nichtchristlichen gegenüber geradezu die Regel gewesen.

Waitz beurteilt hier die Sachlage ganz richtig, wenn er sagt[1]): „Hart, ja grausam war die Sitte des Krieges, namentlich, wo nicht Genossen desselben Glaubens sich gegenüberstanden: bei heidnischen Slaven und Ungarn sind die Gefangenen meist mit schimpflichem Tode belegt, aufgehängt, einzelne grausam verstümmelt.“ Ranke[2]) hingegen scheint anzunehmen, dass man auf solche heidnische Gefangene die Behandlung von Majestätsverbrechern oder Räubern übertrug, indem man sie hinrichtete. Mit Bewusstsein hat man das zweifellos nicht getan, die Uebereinstimmung vielmehr fast aller bezüglichen Fälle ergiebt hier eine feststehende auf nichtchristliche Gefangene anzuwendende Kriegssitte.

Karl Martell tödtet 737 nach der Einnahme von Avignon die dort gefangene Besatzung.[3]) Nach dem Siege Heinrichs

[1]) Waitz, Verfg. Bnd. VIII, S. 188.

[2]) Ranke, Weltgesch. Bnd. VI, 2 S. 202 (über die Behandlung der in der Schlacht auf dem Lechfelde gefangenen Ungarn): „der König hatte eine so vollkommene Ueberlegenheit errungen, dass er im Gefühl der Hoheit des Reiches und der Kirche die Ungarn nicht als Kriegsleute behandelte, sondern als Räuber: die zahlreichen Gefangenen liess er am Galgen vom Leben zum Tode bringen.“ u. S. 206 (über die Hinrichtung der in der Schlacht an der Reckenitz gefangenen Slaven): „die Gefangenen wurden als Majestätsverbrecher behandelt und grossenteils enthauptet.“

[3]) Cont. Fred. c. 109 . . . . . hostes innimicos suos capiunt, interficientes trucidant atque prosternunt. Bouq. II, 459. Lembke, Gesch. Spanien's Bd I S. 291 bezieht innimicos richtig auf die Besatzung, denn man hatte keinen Grund, die Einwohner zu tödten, weil ihre Stadt ja von den Arabern occupirt worden war. Abel (Geschschrber der deutschen Vorzeit, Lieferung 9 S. 4) übersetzt wohl ungenau: . . . nahm die Feinde gefangen oder machte sie mit dem Schwerte nieder. Auch Breysig, Jahrb. Karl Martells S. 82 sagt: nahmen die Feinde teils gefangen, die sich wehrenden machten sie nieder.

Digitized by Google

über die Redarier bei Lenzen 929 werden sämmtliche gefangene Slaven getödtet.[1]) Deutlich tritt hier der Gegensatz hervor zwischen der Behandlung der gefangenen Krieger und der der Einwohner der eroberten Stadt Lenzen.[2]) Eine solche Massenabschlachtung heidnischer Gefangener fand auch im Jahre 955 statt, nachdem man die Slaven an der Reckenitz geschlagen hatte.[3])

Dass auch Christen bei Heiden keine bessere Behandlung fanden, bedarf kaum der Erwähnung. Beispiele sind nicht selten, so werden nach der Schlacht an der Geule 891 die in der Schlacht gefangenen Franken von den Normannen niedergemacht.[4])

Es ist kaum anzunehmen, dass einzelnen hervorragenden Personen des Feindes gegenüber zwischen Christen und Nichtchristen andere Grundsätze insofern gegolten hätten, als man geglaubt hätte, solche Personen aus kriegsrechtlichen Rücksichten anders behandeln zu müssen als die Masse des feindlichen Heeres. In Wirklichkeit sehen wir jedoch auch hier keineswegs in allen bekannten Fällen ein ganz gleichmässiges Verfahren.

Dass man auch den Anführern und ähnlichen Personen gegenüber das volle Recht hatte den Tod zu verhängen, scheint mir nicht zweifelhaft, es hat sich aber factisch ihr Loos oft besser gestaltet.

Während des Krieges um die Eroberung Barcelona's 801 wird der arabische Anführer Zeid von Ludwig gefangen genommen, zugleich mit jenem oben[5]) erwähnten Präfecten Roselmus

---

[1]) Wid. I, 36: Captivi omnes postera die, ut promissum habebant, obtrunacti. SS. III, 434. Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiserz. Bd. I 5. Aufl. S. 812 hält den Satz wegen seiner merkwürdigen Stellung für eingeschoben. Nichtsdestoweniger kann die darin enthaltene Nachricht richtig sein u. wird ja auch von Waitz (Jahrb. S. 131) u. Giesebrecht (G. d. d. K. I, S. 228) aufgenommen. Sie bezieht sich ja auch zweifellos nur auf die in der Schlacht Gefangenen, nicht auf die Einwohner der Stadt Lenzen. Das „ut promissum habebat" bezieht sich jedenfalls nur auf eine vor der Schlacht bei irgend einer Gelegenheit gegen die Slaven ausgesprochene Drohung. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten Bd. I S. 136: „ . . . . 800 Gefangene wurden nach der Schlacht, wie ihnen vorher gedroht war, niedergehauen."

[2]) siehe oben S. 53.

[3]) Wid. III, 55. SS. III, 461.

[4]) Regino 891: Nordmanni, patrata victoria, . . . et trucidatis, quos in bello ceperant, . . . SS. I, 603.

[5]) S. 64.

Digitized by Google

von Chieti an Carl ausgeliefert und zugleich mit diesem zur Verbannung verurteilt.[1]) Normannen und Ungarn haben oft genug — wahrlich nicht aus kriegsrechtlichen Bedenken — hochgestellte christliche Feinde nicht getödtet, so z. B. Normannen 880 den Grafen Eberhard von Friesland. Es geschah das, so wie hier, wohl in den meisten Fällen, um durch die Herausgabe solcher Gefangener hohes Lösegeld zu erpressen.[2])

Auch die Christen lassen 938 einen ungarischen Häuptling gegen hohes Lösegeld frei.[3]) Im Übrigen aber machen sie keinen Unterschied zwischen Führern und Heer. Am Tage nach der Schlacht auf dem Lechfelde 955 lässt man die drei gefangenen ungarischen Herzöge aufhängen.[4]) Im selben Jahre wird einer der Ratgeber des Slavenfürsten Stoinef von dem Heer der Deutschen schmählich misshandelt, man reisst ihm Zunge und Augen aus und lässt ihn dann einfach unter den Leichen der Erschlagenen liegen.[5])

V. Waffenstillstand. Neutralität. Beendigung der Feindseligkeiten.

Trotz mancher Beschränkungen im Einzelnen bot doch unsere bisherige Schilderung mittelalterlichen Kriegsrechtes im Wesentlichen das Bild grösster Rücksichtslosigkeit und unbeschränktester Willkür zwischen den kriegführenden Parteien.

[1]) Ann. Einh. ad a. 801 SS. I, 190.

[2]) Regino 881: . . . . quem postea mater Evesa magno pretio dato incolumem recepit.

[3]) Wid. II, 14 SS. III, 442.

[4]) Wid. III, 48 SS. III, 459. Es ist dabei gleichgültig, ob Otto I. selbst oder Herzog Heinrich die Hinrichtung veranlasst; die Nachrichten lauten darüber verschieden. — Giesebrecht, G. d. dtsch. Kz. Bd. I S. 425 sagt: „ . . . wurde zu Regensburg strenges Gericht über die Gefangenen gehalten." Mir scheint das aus den Quellen nicht hervorzugehen, solchen Gerichtes bedurfte es ja auch zur Abstrafung von Kriegsgefangenen gar nicht.

[5]) Wid. III, 55: . . . . eiusque consiliarius, oculis erutis lingua est privatus, in medioque cadaverum inutilis relictus. SS. III, 464.

Digitized by Google

Um so auffallender sind die Resultate, welche die Betrachtung einer Institution ergiebt, die, wie der Waffenstillstand, hohe Anforderungen an die Mässigung der Kriegführenden stellt.

Es gilt, wenn wir auch hier wieder von den äusseren Formalitäten absehen, zu zeigen, ob der Waffenstillstand nur als eine kriegstaktische Institution galt, deren Innehaltung oder Nichtinnehaltung sich je nach dem Nutzen oder Nachteil, den sie brachte, richtete, oder ob man ihm eine rechtliche Bedeutung beimass, durch die man sich gebunden fühlte.

Nun darf man natürlich in einer so wilden Zeit, wie der damaligen, auch von der hochheiligsten und gewichtigsten Institution nicht erwarten, dass sie im Kriege niemals übertreten wurde. Wenn eine solche aber trotz vieler Uebertretungen durchweg geachtet wurde, so erscheint das schon als ein Moment, welches uns im mittelalterlichen Kriegsrecht allzuselten begegnet. Die Innehaltung des Waffenstillstandes bedeutet die Achtung vor einem Vertrag in einer Zeit, wo damals überhaupt jedes Band einer menschlichen Zusammengehörigkeit missachtet wurde und sonst kein Mittel unangewendet blieb, durch welches man kriegerischen Vorteil erlangen konnte.[1]) Und in der Tat ist in den meisten uns überlieferten Fällen der Waffenstillstand geachtet worden. Um genau zu beurteilen, wie weit sich dabei die Gewissenhaftigkeit der feindlichen Parteien erstreckte, müsste man aus Urkunden und etwaigen schriftlichen Verträgen ersehen können, auf welche Einzelheiten er sich überhaupt erstreckte. Die Geschichtsschreiber gewähren uns die Mittel zu dieser Erkenntnis nicht. und so stellt sich im Wesentlichen der Waffenstillstand nur als ein Vertrag dar, welcher auf bestimmte Zeit die Feindseligkeiten zwischen zwei kriegführenden Parteien aufhören lässt. Wenn also, soweit wir das zu konstatiren imstande sind, nach Abschluss eines solchen Waffenstillstandes keine Kämpfe mehr vor Ablauf des festgesetzten Endtermins stattfanden, so können

[1]) Es sei hier nur an die von den Söhnen Ludwigs des Frommen vielbeliebte, heute völkerrechtlich gänzlich unzulässige Methode erinnert, vor dem Einfalle in ein feindliches Land die Einwohner desselben zum Landesverrat aufzureizen.

Digitized by Google

wir sagen, dass der Waffenstillstand gehalten worden ist, und man dem Grundsatz „etiam hosti fides servanda“ gehuldigt hat.

Das ist der Fall, um nur wenige Beispiele herauszugreifen, in jenem Bürgerkriege, den Odo und Karl der Einfältige in Frankreich führen und in welchen auch der deutsche Kaiser Arnulf eingreift. Im September 893 wird zwischen Odo und Karl ein Waffenstillstand bis Ostern 894 geschlossen[1]) und in der Tat rückt Odo erst nach Ablauf dieser Frist wieder gegen Karl an. 921 schliesst Heinrich I. einen Waffenstillstand mit Karl von Lothringen,[2]) der ebenfalls so lange gehalten wird, bis er, noch vor seinem Ablauf, durch einen Frieden ersetzt wird. In dem Kriege zwischen Ludwig von Westfranken und Hugo von Francien vermittelt Otto I. 947 einen Waffenstillstand, welcher bis zu einer im November stattfindenden Synode dauern sollte.[3]) Auch dieser ist nicht gebrochen worden.

Noch eine grosse Anzahl von Waffenstillständen auch aus der früheren Zeit ergeben gleiche Erscheinungen. Wie ernst man es mit der Einhaltung nahm, zeigt recht deutlich ein Vorgang des Jahres 871. Ludwig und Karl, die jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen, in einer Empörung gegen ihren Vater begriffen, schliessen mit ihm am 1. Februar zu Frankfurt einen Waffenstillstand bis zu einer im Mai in Tribur abzuhaltenden Zusammenkunft. Die Bestrafung eines Vasallen des ostfränkischen Grafen Heinrich aber, der einer ihrer Anhänger war, von Seiten des Königs, ein Akt also, der nicht einmal eine offene Feindseligkeit, sondern vielleicht sogar Ausübung eines dem Kaiser zustehenden Rechtes war, erscheint den Söhnen als Bruch des Waffenstillstandes und sie weigern sich, in Tribur zu erscheinen.[4])

Diese strenge Auffassung von der Verbindlichkeit des Waffenstillstandes war nun allerdings allgemein nicht in dem Masse vorhanden, dass sie eine Übertretung gradezu ausgeschlossen hätte. Das ist ja gerade das Charakteristische des mittelalterlichen Kriegsrechts, dass es in der Wut des Krieges

---

[1]) Flodoardi Hist. Rem. IV c. 3 SS. XIII, 560.

[2]) Flod. Ann. 921 SS. III, 369.

[3]) Flod. Ann. 947: Treugae vel indutiae belli inter regem Ludovicum et Hugonem principem usque ad synodi tempus, Othone rege mediante, disponuntur SS. III. 394.

[4]) Ann. Fuld. 871 SS. I, 383.

Digitized by Google

meist von der Willkür und der Individualität des betreffenden Kriegführenden abhing.

Einige Fälle von Verletzungen des Waffenstillstandes fallen besonders schwer in's Gewicht, weil sie die Folge trügerischer Absichten waren, die schon beim Abschliessen des betreffenden Waffenstillstandes bestanden hatten.

Die Zeit der Verwandtenkriege nach dem Tode Ludwigs des Frommen, reich wie kaum eine andere Zeit der Weltgeschichte an Lug und Trug, an Heuchelei und Verrat, bietet auch in dieser Beziehung Beispiele. Eins der eklatantesten fällt in die Geschichte des Einfalls Karls des Kahlen in das Reich seines Neffen 876. Es wird zwischen den beiden Königen die Verabredung getroffen, einen Vertrag herstellen zu lassen, bis derselbe fertig sei, aber Waffenruhe zu halten.[1]) In der dem Tage dieser Übereinkunft folgenden Nacht aber setzt sich Karl in Bewegung, um Ludwig, der durch den Waffenstillstand sicher gemacht war, zu überraschen. Dass der Verrat nicht gelang, verdankte Ludwig dem Eingreifen Williberts von Cöln. Beim Abschlusse des Waffenstillstandes hatte Karl nichts anderes, als die Ausführung jenes heimtückischen Planes im Auge gehabt.[2]) Lothar hat während des Krieges, den er mit seinen Brüdern bis zum Vertrage von Verdun führte, eine ganze Anzahl solcher Waffenstillstände geschlossen, die er nur zu halten gedachte, so lange irgend ein Vorteil, den er gerade im Auge hatte, dadurch erreicht wurde.

Zweifellos hat ihnen auch schon die Absicht des Bruches nahe gelegen, als die lützelburger Brüder Heinrich und Dietrich im Jahre 1009 mit Heinrich II. zu Mainz den Waffenstillstand schlossen, dem jener berühmte Überfall der Lützelburger auf Dietrich von Oberlothringen, Bischof Haimo von Verdun und seine Begleiter bei Odernheim folgte.[3])

---

[1]) Ann. bertin. 876 SS. I 498.

[2]) Ann. Fuld. 876: ille vero iterum nuntios ad Karolum destinavit pro pace inter eos componenda. At Karolus pacem simulans et fraudem in corde meditans, se paci consensurum pro communi utilitate et legatos ad Hluduvicum missurum, — subdola falsitate promisit. In eadem enim nocte cum omni exercitu suo properavit, ut ... Hludovicum comprehenderet etc. SS. I, 390.

[3]) Thietm. VI, 35 SS. III, 821.

Digitized by Google

Wie hoch ein Waffenstillstand geachtet wurde, ist am besten daraus zu beurteilen, dass christliche Völker sich durch ihn auch Heiden gegenüber für gebunden hielten.

882 hatte Karl III. einen Waffenstillstand mit dem Normannenführer Gottfried abgeschlossen. Zwar ist derselbe von den Normannen schmählich gebrochen worden, aber Karl hält mit grösster Strenge darauf, dass er von seiner Seite nicht verletzt werde.[1]) Allerdings ist Karls Verhalten während jenes ganzen Feldzuges überaus feige und schwach, aber in dieser Gewissenhaftigkeit, mit welcher er auf Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes hält, darf man deshalb mehr als rein praktische Motive vermuten, weil es nicht recht ersichtlich ist, dass ihm Vorteile dadurch erwuchsen.

Es ist schon angedeutet worden, dass die heidnischen Normannen in diesem Falle das Halten des Waffenstillstandes nicht für nötig hielten. Die durch Aufsteckung eines Waffenschildes, als Zeichen der Waffenruhe, in die Burg Elsloo gelockten Franken werden, nachdem man den Schild plötzlich abgenommen und die Thore geschlossen hat, teils niedergemetzelt, teils in Ketten gelegt. Dass Heiden es mit dem Halten eines Vertrages, besonders im Kriege, nicht so genau nahmen, kann uns übrigens nicht Wunder nehmen. Ich nehme deshalb auch keinen Anstand, den Einfall der Ungarn in Alamanien und Lothringen im Jahre 926 als einen Bruch ihres im Jahre 924 mit Heinrich I. geschlossenen Waffenstillstandes zu betrachten. Waitz[2]) und Giesebrecht[3]) sind zwar der Ansicht, dass jener Vertrag sich nur auf Sachsen und Thüringen erstrecke. Das ist aber in der bezüglichen Quelle[4]) keineswegs erwähnt, und wenn Giesebrecht meint „Heinrichs Vertrag mit den Ungarn ging, wie man annehmen

[1]) Ann. Fuld. P. IV: Praeterea quisquis de suo exercitu — aliquem de Nordmannis, qui castra invadere temptabant, occidit aut eum iugulare aut ei oculos eruere praecepit.

Sogar heutzutage würde der Bruch des Waffenstillstandes durch eine der Parteien, die ihn geschlossen haben, selbstverständlich auch die Verpflichtung der anderen, ihn zu halten, lösen.

[2]) Waitz Jahrb. Heinrichs I. S. 85.

[3]) Giesebrecht G. d. dtsch. K. Bd. I S. 221.

[4]) Wid. I, 32: Rex autem spernens aurum, expostulat pacem, tandemque obtinuit, ut reddito captivo cum aliis muneribus, ad novem annos pax firmaretur. SS. III, 431.

Digitized by Google

muss, nur auf Sachsen und Thüringen, denn Baiern, Schwaben und Lothringen wurden Anfang des Jahres 926 auf's Neue von den Ungarn heimgesucht; vielleicht konnte, vielleicht wollte Heinrich nicht auch diesen Ländern den Frieden erwirken," so liegt darin die falsche Voraussetzung, dass es den Ungarn überhaupt gar nicht hätte in den Sinn kommen können, einen Waffenstillstand zu brechen.

Neutralität.

Die Neutralität, heute ein umfangreiches, höchst wichtiges Capitel des internationalen Kriegsrechts, ist für die Staatenverhältnisse der in dieser Arbeit betrachteten Zeit von sehr geringer Bedeutung. Die Beziehungen der Staaten untereinander in Friedenszeiten waren, wie in dem Teile der Untersuchung über die Einleitung des Krieges dargelegt wurde,[1]) so wenig freundschaftlicher Natur, ein Staat kümmerte sich im Allgemeinen so wenig um den andern, dass man im Kriege kaum erst nötig hatte, neben dem offenen Kriegszustande mit dem einen Staate die nur oberflächlich verdeckte Feindseligkeit gegen den anderen noch besonders hervortreten zu lassen.

Man kann füglich mittelalterliches Kriegsrecht behandeln, ohne der Neutralität Erwähnung zu thun, aber einige Spuren, die doch in dieser Hinsicht beachtenswert erscheinen, mögen hier angeführt werden. Schlüsse daraus zu ziehen, scheint mir unzulässig, so lange neben ihnen nicht andere Anhaltspunkte gefunden werden, die ein etwaiges Resultat bestärken könnten.

Die Aufständischen gegen Otto I. des Jahres 939 haben beim westfränkischen Reiche Hilfe nachgesucht, die ihnen aber deshalb versagt wurde, weil zu jener Zeit zwischen den beiden Reichen, dem ost- und westfränkischen, Friede herrschte.[2]) Später hat man den Beistand des westfränkischen Königs erhalten, wogegen Otto sich mit den gegen ihren Landesherrn

[1]) siehe oben SS. 8 u. 9.

[2]) Flod. Ann. 939: Lotharienses Othonem regem suum deserunt, et ad Ludowicum regem veniunt, qui eos recipere distulit ob amicitiam, que inter eos, legatis ipsius Othonis et Arnulfo comite mediante, depacta erat. SS. III, 385.

Digitized by Google

aufständischen Herzogen Otto und Wilhelm von der Normandie verbindet.

Für den speciellen Fall unterliegt es keiner Frage, dass Ludwig von Westfranken, und zwar bewusst, eine ausgesprochene Neutralität wahrte.

In den dem 3. Römerzuge Heinrichs II. vorausgehenden Kämpfen findet sich der Fall, dass der griechische Feldherr Boioannes sich den Durchzug durch das Gebiet Pandulfs von Capua mit einer bedeutenden Geldsumme erkauft.[1]) Es geht daraus hervor, dass es solcher Massnahmen bedurfte, um die Erlaubnis des Durchzugs zu erlangen, dieser also nicht als selbstverständlich galt. Dass auch hier das Motiv der Neutralität vorgelegen hätte, ist aber nicht ausdrücklich zu erweisen.

Der jüngere Ludwig endlich — um auch diesen Fall noch zu erwähnen — ist 840 genötigt, durch den Anzug seines Vaters hart bedrängt, seine Rückkehr durch das am Kampfe nicht beteiligte Sorbenland zu nehmen. Die Erlaubnis dazu aber muss er von den Sorben erkaufen, wie aus einer Bemerkung bei Nithard hervorgeht.[2]) Auch hier liegt die Möglichkeit vor, dass der Durchzug aus Neutralitätsrücksichten zunächst verweigert, dann unter erschwerenden Bedingungen gestattet wurde, aber Sicheres lässt sich nicht ergründen.

In allen drei Fällen sehen wir Spuren, aber nicht genügende Zeugnisse für ausgebildete Verhältnisse.

Beendigung der Feindseligkeiten.

In eine Untersuchung über Kriegsrecht gehört diesen Punkt betreffend nur die Frage, ob überhaupt eine formale Beendigung des Krieges durch einen Friedensschluss für geboten erachtet wurde, eine Frage, die sich für heutiges Völkerrecht nicht durchaus gleichmässig beantworten lässt.

Dass die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten oder aber die vollständige Unterwerfung des einen Staates unter den andern zum Frieden hinüberleite, ohne dass dieser durch einen Friedensvertrag besiegelt wird, ist heutzutage eine völkerrecht-

[1]) Chron. Mon. Casinensis II, 38: Praedictus interea Boiano ..... rogat, ut ..... se transire permitteret: Permissum est. SS. VII, 653.

[2]) Nithard I, 8: per Sclavos itinere redempto ..... SS. II, 655. ähnlich v. Hlud. c. 62. SS. II, 646.

Digitized by Google

lich durchaus nicht ungewöhnliche Erscheinung und auch die Völkerrechtswissenschaft fordert einen Friedensschluss nicht, wie sie eine Kriegseinleitung verlangt.

Wie man im früheren Mittelalter über Kriegseinleitung theoretisch dachte, dafür konnten wir an der betreffenden Stelle wenigstens ein bedeutsames Zeugnis anführen.[1]) Hier fehlt auch dieses, und wollte man sich selbst auf eine theoretische Untersuchung einlassen, die ja aber ausserhalb unseres Zieles liegt, man hätte keine anderen Stützen, als die Tatsachen. Ob ein Krieg in der Anschauung der Zeit als beendigt galt, fällt also auch hier mit der Tatsache zusammen, ob er factisch beendigt war.

Es fällt nun allerdings eine grosse Anzahl von Kriegen, welche uns im Übrigen manche Ergebnisse für unsere Untersuchung lieferten, für diese specielle Frage überhaupt fort. Denn die Beendigung von Empörungskriegen, wenn nicht jene Reichsmitglieder eine Rolle spielten, die nur formal abhängig waren, bestand naturgemäss entweder in dem Unabhängigwerden oder in der Unterwerfung des aufrührerischen Vasallen, d. h. der Krieg war selbstverständlich beendet, wenn einer dieser Processe vollendet war. Die Geiselstellung, das Erlegen von Tribut und ähnliche Vorgänge bildeten hier den Abschluss, ein förmlicher Friedensschluss konnte statthaben, erfolgte aber in den meisten Fällen nicht.

Die grossen Raubzüge von Normannen und Ungarn fanden ihren Abschluss damit, dass diese Räuberschaaren zurückkehrten, wenn sie genug geplündert und gemordet hatten.

Es bleiben die eigentlichen auswärtigen Kriege.

Eine grosse Anzahl förmlicher Friedensschlüsse am Schlusse solcher Kriege liegt vor. Es sei nur erinnert an den Frieden, der Pippins ersten italienischen Feldzug beendete,[2]) ferner an den zwischen Arnulf und Suatopluok von Mähren 884 geschlossenen,[3]) an den Bonner

---

[1]) siehe oben S. 10.

[2]) V. Steph. 37: per scriptam paginam affirmavit etc. Vignoli, Lib. pont. II.

[3]) Ann. fuld. 885 P. V.: Pax in Oriente inter Arnolfo et Zuentibaldo ..... iurisiurando constare firmatur. SS. I, 401.

Digitized by Google

Frieden von 921 zwischen Heinrich I. und Karl von Westfranken [1]) u. a.

Und doch bilden diese Friedensschlüsse die Ausnahme. Die einfache Rückkehr aus Feindesland, das Ablassen von den alten Feindseligkeiten haben viel öfter den Krieg faktisch beendet, als solche Friedensschlüsse. In den Normalzustand, wie er damals war, kehrte man zurück von dem Augenblick an, wo man nicht mehr offen im Felde stand, und damit war in damaligem Sinne offenbar der Krieg beendet.

Es war das Ziel gesetzt, eine Untersuchung der kriegsrechtlichen Erscheinungen vorzunehmen, soweit sie die Kriege betrafen, an welchen Deutsche beteiligt waren.

Abgesehen davon, dass hin und wieder diese Grenze überschritten wurde, darf am Schlusse wohl betont werden, dass die gefundenen Resultate symptomatisch auch für Kriege zwischen andern Völkern, also für das Kriegsrecht der betrachteten Periode des Mittelalters überhaupt einigermassen von Bedeutung sind.

[1]) Flod. 921. SS. III, 369. M. G. L. L. I S. 567.

Digitized by Google

Verzeichnis
der in der Abhandlung berücksichtigten Kämpfe und Kriege.

A. Kriege zwischen Deutschen und äusseren Feinden.

I. Christliche Feinde.

Karolingische Epoche:

	Jahr
1) Erster italienischer Feldzug Pippins	754
2) Zweiter italienischer Feldzug Pippins	756
3) Zug Karls des Grossen gegen Desiderius	773 u. 74
4) Zug Karls des Grossen gegen Arichis von Benevent	786 u. 87
5) Krieg mit den Griechen	788
6) Kämpfe mit Byzanz wegen Dalmatiens und Venedigs	806 — 10
7) Zug Ludwigs des Jüngeren (Sohn Lothars) gegen Rom	844
8) Einfall Ludwigs des Deutschen in das westfränkische Reich	858
9) Karl und Karlmann (Söhne Ludwigs des Deutschen) gegen Karl den Kahlen nach Italien	875
10) Ludwig der Deutsche gegen Westfranken	875
11) Einfall Karls des Kahlen in das ostfränkische Reich	876
12) Einfall Karlmanns in die Lombardei	877
13) Einfall Ludwigs des Jüngeren in Westfranken	879
14) Zweiter Einfall Ludwigs des Jüngeren in Westfranken	880
15) Arnulf gegen Rudolf von Burgund	888
16) Zug Zwentibalds (Arnulfs Sohn) gegen Wido nach Italien	893
17) Erster Zug Arnulfs gegen Wido nach Italien	894
18) Zwentibald gegen Rudolf von Burgund	894
19) Feldzug Zwentibalds nach Frankreich zur Unterstützung Karls des Einfältigen	895

Digitized by Google

	Jahr
20) Zweiter Zug Arnulfs gegen Wido nach Italien	895—96
21) Einfall Karls von Westfranken in Lothringen	898
22) Erster und zweiter Feldzug Konrads I. nach Lothringen gegen Karl den Einfältigen von Westfranken	912
23) Dritter Feldzug Konrads I. nach Lothringen	913
24) Kampf zwischen Rudolf II. von Hochburgund und Burchard von Schwaben	919

Sächsische Epoche:

25) Karl von Westfranken gegen Heinrich I.	920—21
26) Kämpfe um Lothringen	923—25
27) Arnulf von Baiern in Italien	935
28) Otto I. unterstützt Ludwig von Westfranken gegen Hugo von Francien	946—50
29) Liudolfs Zug nach Italien	951
30) Ottos I. Zug nach Italien	951
31) Herzog Konrads Zug in das westfränkische Reich	952
32) Liudolf nach Italien	956
33) Brun als Verbündeter Lothars von Westfranken nach Burgund	960
34) Ottos Kämpfe mit den Griechen	968—69
35) Ueberfall Ottos II. durch Lothar von Frankreich	978
36) Ottos II. Feldzug nach Frankreich	978
37) Ottos Angriff auf die Länder der Griechen in Süd-Italien	981
38) Fortsetzung des Krieges gegen die Griechen und Araber	982
39) Lothars von Frankreich Angriff auf Lothringen	984
40) Kämpfe Heinrichs II. mit Flandern	1006— 7
41) Heinrichs Römerzug	1013—14
42) Zug nach Burgund	1016
43) Weitere Kämpfe um Burgund	1018—20
44) Heinrichs zweiter Römerzug (Kämpfe mit den Griechen)	1021—22
45) Angriff Wernhers von Strassburg auf Burgund	1020

II. Nichtchristliche Feinde.

(Heiden und Mohammedaner).

Karolingische Epoche:

1) Karl Martells Zug gegen die Sachsen	718
2) Karl Martells Zug gegen die Sachsen	720
3) Angriff der Araber auf Aquitanien	720—21
4) Karls Kampf mit den Arabern	732
5) Kampf Karls mit den Arabern wegen Arles	735—36
6) Kampf Karls mit den Arabern	737
7) Feldzug Karls gegen die Sachsen	738

Digitized by Google

	Jahr
8) Einfall der Araber in die Provence	739
9) Karls des Grossen Kriege mit den Sachsen	772–804
10) Karls Zug nach Spanien	778
11) Einfall der Sorben	782
12) Einfall der Avaren in Friaul und Baiern	788
13) Feldzug Karls gegen die Wilzen	789
14) Krieg mit den Avaren	791
15) Einbruch der Sarazenen in Septimanien	793
16) Krieg mit den Avaren	795—96
17) Streifzug eines fränkischen Heeres nach Spanien	796
18) Feldzug Pippins gegen die Südslaven	797
19) Erich von Friaul gegen die Avaren	797
20) Kampf mit den Mauren auf den balearischen Inseln	799
21) Eroberung Barcelonas	801
22) Erster Feldzug des jüngeren Karl gegen die Czechen	805
23) Feldzug des jüngeren Karl gegen die Sorben	806
24) Zweiter Feldzug gegen die Czechen	806
25) Kämpfe Pippins und des Grafen Burchard mit den Mauren auf Corsica	806— 7
26) Einfall des Dänenkönigs Gottfried in das (Karl verbündete) Land der Abodriten	808
27) Erster Zug Ludwigs gegen Tortosa	809
28) Zweiter Zug gegen Tortosa	810
29) Kampf mit den Dänen	810
30) Dritter Zug gegen Tortosa	811
31) Der sächsische Heerbann unter Balderich nach Dänemark	815
32) Kämpfe mit den spanischen Sarazenen	820
33) Angriffe der Normannen auf die fränkischen Küsten	820
34) Plünderungszug der Grafen der spanischen Mark nach Spanien	822
35) Zug fränkischer Grafen nach Pampelona	824
36) Einfall der Sarazenen in die spanische Mark	827
37) Einfall der Bulgaren in Panonien	827
38) Kampf mit den Dänen	828
39) Angriff der Normannen auf die friesischen Küsten	834
40) Fernere Einfälle der Normannen in Friesland	835—37
41) Einfälle der Normannen	839
42) Einfälle der Normannen	840—43
43) Zug Horichs von Dänemark gegen die drei Frankenreiche	845
44) Einfälle der Normannen in Friesland und Aquitanien	846—47
45) Kämpfe mit den Normannen in den ost- und westfränkischen Reichen	850—53
46) Unterwerfung der Daleminzier durch Ludwig den Deutschen	856
47) Erster Einbruch der Ungarn in das ostfränkische Reich	862
48) Die Normannen am Rhein	863

Digitized by Google

	Jahr
49) Die Normannen in Ost- und Westfranken	880—81
50) Gemeinsamer Feldzug aller deutschen Stämme gegen die Normannen	882
51) Einfall der Normannen in das Ostreich	891
52) Einfall der Ungarn in Pannonien	894
53) Einfall der Ungarn in Baiern	900
54) Einfall der Ungarn in Kärnthen	901
55) Kämpfe mit den Ungarn	903—904
56) Kämpfe mit den Ungarn in Sachsen	906
57) Kampf der Baiern mit den Ungarn	907
58) Die Ungarn in Sachsen und Thüringen	908
59) Die Ungarn in Alamannien	909—10
60) Einfall der Ungarn in Alamannien	913
61) Einfall der Ungarn in Alamannien und Sachsen	915
62) Einfall der Ungarn in Lothringen	917

Sächsische Epoche:

63) Einfall der Ungarn in Sachsen	919
64) Einfall der Ungarn in Sachsen	924
65) Einfall der Ungarn in Alamannien und Lothringen	926
66) Unterwerfung der Heveller und Daleminzier durch Heinrich I.	928
67) Zug gegen die Lausitzer	932
68) Krieg mit den Ungarn	933
69) Heinrichs Zug gegen die Dänen	934
70) Unterwerfung der Vucraner	934
71) Einfall der Ungarn	937
72) Einfall der Ungarn in Sachsen	938
73) Angriff Heinrichs von Baiern auf die Ungarn	950
74) Kämpfe mit den Ungarn	954
75) Kampf mit den Ungarn	955
76) Gero gegen die Lausitzer	963
77) Einfall der Araber in Süditalien	976
78) Einfall der Vickinger in Sachsen und Friesland	994
79) Einfälle der Normannen	1006 u. 1007

B. Innere Kriege.

I. Mit christlichen Feinden.

Karolingische Epoche (beginnend mit Karl Martell):

	Jahr
1) Empörung Raganfreds gegen Karl Martell	724
2) Erster Feldzug Karl Martells zur Wiederunterwerfung Baierns	725

Digitized by Google

	Jahr
3) Zweiter Feldzug Karls in Baiern	728
4) Feldzug Karls in Alamannien gegen Herzog Landfried	730
5) Karls Kämpfe mit Eudo von Aquitanien	731
6) Karl gegen Aquitanien	735—36
7) Aufstand in der Provence	737
8) Aufstand in der Provence	739
9) Kampf Pippins und Karlmanns mit ihrem Stiefbruder Grifo	741
10) Aufstand der Aquitanier und Alamannen	742
11) Empörung des Baiernherzogs Odilo	743
12) Empörung Theudebolds von Alamannien	745
13) Empörung der Alamannen	746
14) Zug gegen Aquitanien	746
15) Empörung Baierns unter Grifo	748
16) Neunjähriger Krieg Pippins gegen Herzog Waifar von Aquitanien	760—68
17) Empörung Hunalds von Aquitanien gegen Karl den Grossen	769
18) Aufstand der italienischen Herzöge	775
19) Aufstand in Thüringen	785—87
20) Aufstand in der Bretagne	786
21) Empörung Tassilos von Baiern	787
22) Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien gegen Grimoald von Benevent	792
23) Unterwerfung der Bretonen	799
24) Feldzug Pippins gegen Benevent	801— 2
25) Unterwerfung der Venetianer	810
26) Feldzug gegen die Bretonen	811
27) Aufstand der Basken	813
28) Aufstand der Basken	816
29) Empörung König Bernhards gegen Ludwig den Frommen	817—18
30) Empörung der Bretonen	818
31) Empörung des Bretonen Wihomarch	822
32) Zug gegen die Bretonen	814
33) Aufstand Aizos in der spanischen Mark	826—27
34) Empörung Ludwigs des Jüngeren (Sohn Ludwigs des Frommen) gegen seinen Vater	832
35) Ludwig der Fromme gegen Pippin von Aquitanien	832
36) Empörung der Söhne Ludwigs des Frommen gegen den Vater	833
37) Kampf Lothars (Sohn Ludwigs des Frommen) gegen Vater und Brüder	834
38) Unruhen in Aquitanien	839
39) Erhebung des jüngeren Ludwig gegen den Vater	840
40) Bruderkrieg der Söhne Ludwigs des Frommen	840—43
41) Ludwig der Deutsche gegen den Stellingabund in Sachsen	842

Digitized by Google

	Jahr
42) Empörung der Bretonen	849—51
43) Empörung der Aquitanier gegen Karl den Kahlen	854
44) Ludwig der Deutsche gegen seinen Sohn Karlmann	863
45) Empörung Ludwigs des Jüngern (Sohn Ludwigs des Deutschen) gegen seinen Vater	866
46) Kämpfe in Mähren	870—74
47) Empörung der jüngeren Söhne Ludwigs des Deutschen	871
48) Aufstand Hugos (Sohn Lothars II.) in Lothringen	879
49) Deutsche unter Graf Heinrich mit den westfränkischen Königen gegen Hugo (Sohn Lothars), Thietbald (dessen Schwager) und König Boso von Burgund	880
50) Fehde zwischen Graf Poppo von Thüringen und Graf Egino vom Badanachgau	882—83
51) Kämpfe mit Suatopluck von Mähren	882—84
52) Zug Arnulfs nach Italien (gegen Berengar)	888
53) Arnulf gegen Mähren	892—94
54) Arnulfs Intervention in dem Bürgerkriege zwischen Odo und Karl dem Einfältigen in Westfranken	894
55) Intervention Arnulfs in dem Kriege zwischen Suatopluck II. & Moimir in Mähren	898—99
56) Empörung Isanrichs (Sohn des Markgrafen Aribo) gegen Arnulf	899
57) Raubzug der Baiern und Böhmen in das mährische Reich	900
58) Kampf König Zwentibalds mit seinen Grossen in Lothringen	900
59) Kampf zwischen Babenbergern und Konradinern	902— 3
60) Kampf zwischen Ludwig dem Kinde, Conrad dem Aelteren und Adalbert dem Babenberger	906
61) Conrad der Jüngere gegen die Grafen Gerhard und Matfried in Lothringen	906
62) Kampf zwischen Conrad I. und Arnulf von Baiern	914—16
63) Kämpfe zwischen Conrad I. und Erchanger, Berchtold und Burkhard von Schwaben	914—17
64) Kämpfe Conrads I. und seines Bruders Eberhard gegen Heinrich von Sachsen	915

Sächsische Epoche:

65) Heinrich unterwirft Arnulf von Baiern	921
66) Heinrich gegen Graf Boso in Lothringen	928
67) Kämpfe in Lothringen	931
68) Eberhard von Franken gegen Bruning	937
69) Empörung der Söhne Arnulfs von Baiern gegen Otto I.	937—38
70) Erhebung Tankmars und Eberhards	938
71) Empörung Heinrichs und der Herzoge	939

Digitized by Google

	Jahr
72) Empörung Liudolfs und Conrads	952—55
73) Empörung der Neffen Hermanns von Sachsen	955
74) Kampf Berengars, Bischofs von Camerick, gegen die Einwohner der Stadt	965
75) Römerzug Ottos I.	961—64
76) Burchard von Schwaben gegen die rebellischen Söhne Berengars nach der Lombardei	965
77) Römerzug Ottos I.	966—67
78) Unruhen in Lothringen unter Otto II.	974
79) Zug Ottos nach Böhmen	975
80) Unruhen in Lothringen	976
81) Aufstand Herzogs Heinrichs	976
82) Zweiter Zug Ottos nach Böhmen	977
83) Aufstand in Baiern	977
84) Krieg mit Polen	979
85) Kämpfe mit Neapel und Salerno	981
86) Kämpfe um die Vormundschaft für Otto III.	984—85
87) Empörung Böhmens	986—87
88) Unruhen in Italien	1001
89) Einfall Boleslavs von Polen in die Mark Meissen	1002
90) Unterwerfung Herimanns von Schwaben	1002
91) Empörung Oberitaliens gegen die deutsche Herrschaft unter Harduin von Ivrea	1002
92) Empörung des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt und Boleslavs von Polen	1003— 4
93) Heinrichs II. Zug nach Italien	1004
94) Herstellung der deutschen Herrschaft in Böhmen und den Marken	1004
95) Feldzug gegen Polen	1005
96) Krieg mit Polen	1007
97) Der Trierer Bischofsstreit	1008
98) Fehde zwischen Guncelin von Meissen und den Grafen Hermann und Ekkehard	1009
99) Zug Heinrichs gegen Metz	1009
100) Fehde zwischen Dedo und Werner von der Nordmark	1009
101) Feldzug gegen Polen	1010
102) Feldzug gegen die Lützelburger	1012
103) Kämpfe mit Polen	1012—18
104) Fehde zwischen Wichmann und Balderich	1015—18
105) Feldzug gegen Polen	1015
106) Krieg mit Polen	1017—18
107) Kampf gegen Graf Dietrich von Holland	1018
108) Kampf zwischen Adalbero von Kärnten und Conrad II. dem Jüngeren	1020
109) Aufstand des Herzogs Bernhard	1020
110) Fehde mit Otto von Hammerstein	1020

Digitized by Google

II. Mit nichtchristlichen Feinden.

(Heiden und Mohammedaner).

Karolingische Epoche:

	Jahr
1) Empörung des Friesenherzogs Bobo	733
2) Zweiter Zug Karl Martells gegen Bobo	734
3) Karlmann gegen die aufständischen Sachsen	745
4) Erster Feldzug Pippins gegen die Sachsen	747
5) Zweiter Feldzug Pippins gegen die Sachsen	753
6) Dritter Feldzug Pippins gegen die Sachsen	758
7) Wiederunterwerfung der Karantanen durch Tassilo von Baiern	772
8) Der Abodritenfürst Thrasuco gegen Wilzen und andere Slavenstämme	809
9) Wiederunterwerfung der Wilzen	812
10) Feldzug gegen die aufständischen Sorben	816
11) Abfall des Abodritenfürsten Slawomir	817—18
12) Kämpfe mit dem aufständischen Slovenenfürsten Liudewit	819—22
13) Züge gegen die aufständischen Sorben, Wilzen, Abodriten und Linonen	839
14) Feldzug gegen die Colodizen	839
15) Wiederunterwerfung der Abodriten durch Ludwig den Deutschen	844
16) Ludwig der Deutsche gegen die aufständischen Mähren	846
17) Ludwig der Jüngere gegen die Böhmen	848
18) Markgraf Ernst gegen die aufständischen Böhmen	849
19) Ludwig der Deutsche gegen die aufständischen Sorben	851
20) Aufstand der Bulgaren	853
21) Ludwig der Deutsche gegen den aufrührerischen Rastislaw von Mähren	855
22) Zug gegen Slawitah, Sohn des böhmischen Herzogs Witzrach	857
23) Ludwig der Deutsche gegen den aufständischen Abodritenherzog Dabomysl	862
24) Ludwig der Deutsche gegen Rastislaw von Mähren	864
25) Ludwig der Jüngere gegen die Abodriten	867
26) Kämpfe gegen Böhmen und Mähren. Einbruch der Sorben und Susler	869
27) Wiederunterwerfung der Linonen und Susler durch Ludwig III.	877
28) Einfall der Daleminzier, Böhmen und Sorben	880
29) Empörung Gottfrieds von Dänemark, (in Verbindung mit Hugo, Sohn Lothars II.), gegen Karl III.	885
30) Arnulf gegen die Abodriten	889

Sächsische Epoche:

31) Wiederunterwerfung der Böhmen durch Heinrich I.	929
32) Allgemeine Erhebung der Slaven	929

Digitized by Google

	Jahr
33) Erhebung der Böhmen unter Boleslav gegen Otto I. . .	936
34) Erhebung der Elbslaven	936
35) Kämpfe Geros mit den Slaven	939—41
36) Aufstand des Böhmenherzogs Boleslav	950
37) Kämpfe gegen die Wenden	955
38) Herzog Hermann von Sachsen gegen den Wagrierfürsten Selibur	963
39) Wichmann und die (slavischen) Winiler gegen Mesco von Polen	967
40) Empörung der Dänen gegen Otto II.	974
41) Empörung der Dänen	983
42) Aufstand der Liutizen und Abodriten	983
43) Kämpfe mit den Wenden unter Otto III.	985
44) Empörung der Dänen	987
45) Kämpfe mit den Wenden	991—95
46) Aufstand der Wagrier und Abodriten unter Heinrich II.	1002
47) Aufstand der Liutizen und Abodriten	1018—20

Buchdruckerei Marotzke & Martin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 086156884

Digitized by Google

This Book is Due

.23-29

- und

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google

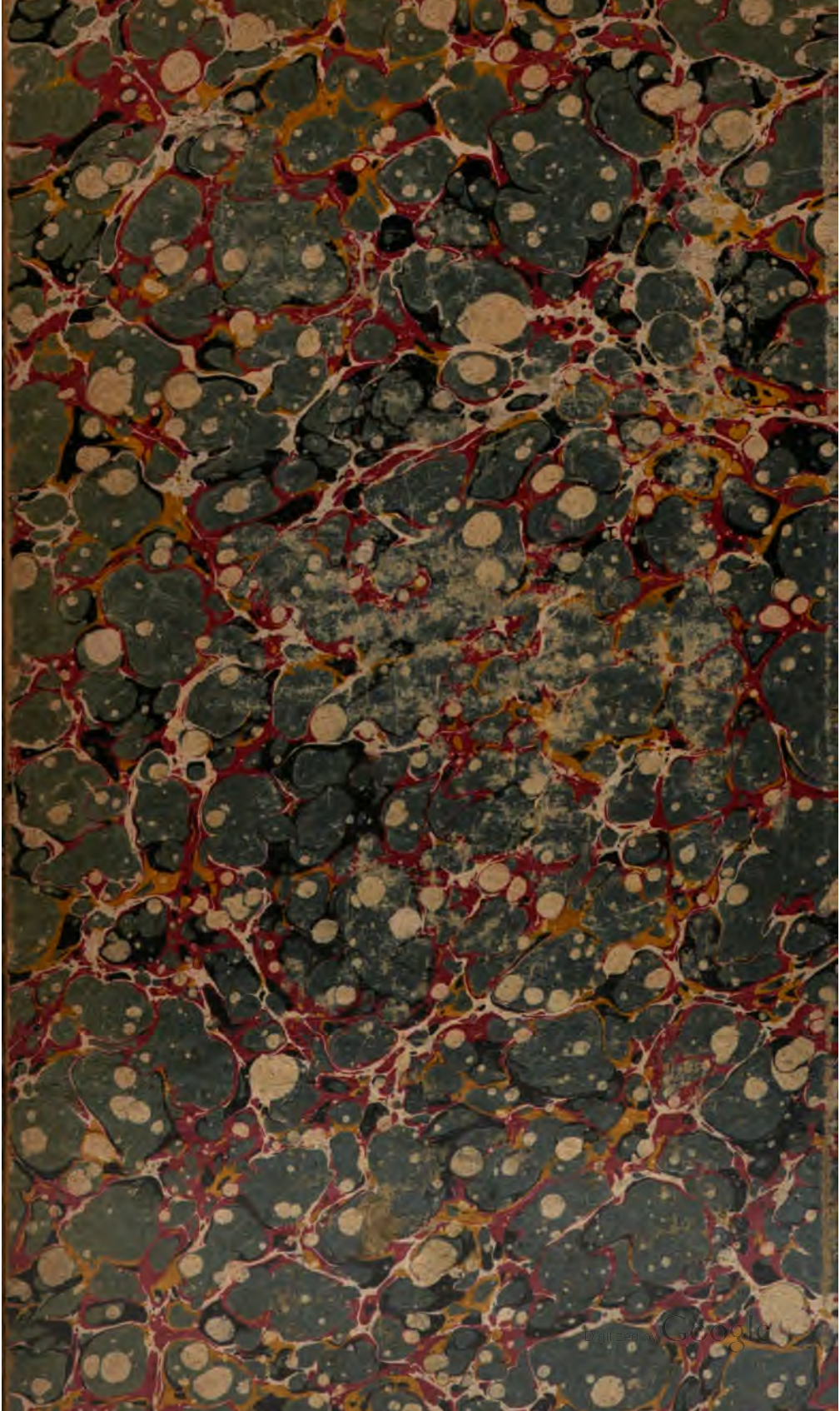
Digitized by Google